

**DER KÖNIGLICHE SCHREIBER
UND DIE GAUVERWALTUNG
BAND II**

**ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG
UND VERWANDTE GEBIETE**

BEGRÜNDET VON ULRICH WILCKEN

BEIHEFT 11/2

**DER KÖNIGLICHE SCHREIBER UND DIE GAUVERWALTUNG
UNTERSUCHUNGEN ZUR VERWALTUNGSGESCHICHTE
ÄGYPTENS IN DER ZEIT VON AUGUSTUS BIS PHILIPPUS
ARABS (30 V. CHR. – 245 N. CHR.)**

HERAUSGEGEBEN VON

BÄRBEL KRAMER	WOLFGANG LUPPE
HERWIG MAEHLER	GÜNTER POETHKE



K · G · SAUR MÜNCHEN · LEIPZIG

DER KÖNIGLICHE SCHREIBER UND DIE GAUVERWALTUNG

**UNTERSUCHUNGEN ZUR VERWALTUNGSGESCHICHTE
ÄGYPTENS IN DER ZEIT VON AUGUSTUS BIS PHILIPPUS
ARABS (30 V. CHR.–245 N. CHR.)**

BAND II

**VON
THOMAS KRUSE**



K · G · SAUR MÜNCHEN · LEIPZIG 2002

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG

VERLAG K · G · SAUR MÜNCHEN · LEIPZIG

In Verbindung mit den Staatlichen Museen zu Berlin
– Preußischer Kulturbesitz –

Das „Archiv für Papyrussforschung und verwandte Gebiete“ (APF) wurde 1901
von Ulrich Wilcken im Verlag B. G. Teubner begründet.

Das APF erscheint in zwei Halbjahresheften im Gesamtumfang von
durchschnittlich 28 Bogen. Bezugspreis € 178,- inklusive Versandkosten.

Bestellungen durch alle Buchhandlungen wie auch beim Verlag:
K. G. Saur Verlag, Postfach 70 16 20 · D-81316 München · <http://www.saur.de>
e-mail: info@saur.de

Herausgeber:

Prof. Dr. B. Kramer, Universität Trier, Fachbereich III, Papyrologie, 54286 Trier
Prof. Dr. W. Luppe, Martin-Luther-Universität, Institut für Klassische
Altertumswissenschaften, Universitätsplatz 12, 06099 Halle
Prof. Dr. H. Maehler, University College London, Department of Greek and Latin,
Gower Street, London WC1E 6BT
Prof. Dr. G. Poethke, Ägyptisches Museum und Papyrussammlung
Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz –
Schloßstr. 70, 14059 Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2002 by K. G. Saur Verlag GmbH, München und Leipzig
Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. All Rights Strictly Reserved.

Jede Art der Vervielfältigung ohne Erlaubnis des Verlages ist unzulässig.
Gesamtherstellung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, 99947 Langensalza
ISBN 3-598-77546-6

Band II

5. Die fiskalbuchhalterische Tätigkeit des Königlichen Schreibers, vornehmlich in Zusammenhang mit der Erhebung und der Verwaltung von Steuern und Abgaben

Der Charakter der administrativen Tätigkeit des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit der Erhebung von Steuern und Abgaben läßt sich vielleicht am besten mit dem Terminus „Fiskalbuchhaltung“ charakterisieren. Diese umfaßte etwa die die eigentliche Steuereintreibung vorbereitenden Maßnahmen wie die Berechnung des Steueraufkommens, die Erstellung von Steuerhebelisten und ihre Weitergabe an die Steuereintreiber sowie die im engeren Sinne buchhalterischen Tätigkeiten wie die Führung und Aktualisierung von Steuerregistern.

Vor allem das an zweiter Stelle genannte Tätigkeitsfeld hat durch das im Jahre 1985 publizierte große Register, das der βασιλικὸς γραμματεὺς des Mendesischen Gaus im Jahre 170/71 n.Chr. über die im Verlauf eines längeren Zeitraums aufgelaufenen Rückstände mehrerer Steuern und die administrative Behandlung dieser Steuerschulden zusammenstellte (P.Thmouis 1), eine beträchtliche Vermehrung der Kenntnisse über die diesbezüglichen Kompetenzen des Königlichen Schreibers erfahren.

Die diesem wichtigen Dokument zu entnehmenden Informationen gehen dabei weit über das hinaus, was etwa E. Biedermann in seiner Dissertation über den βασιλικὸς γραμματεὺς von 1913¹⁷⁰⁵ oder S.L. Wallace in seinem 1938 erschienenen und nach wie vor grundlegenden (wenngleich in Teilen mittlerweile sicherlich revisionsbedürftigem) Standardwerk über Steuern und Steuererhebung im römischen Ägypten¹⁷⁰⁶ über die finanzadministrativen Vollmachten des Königlichen Schreibers zusammenzutragen vermochten. Wenngleich Biedermann die zentrale Bedeutung, die dieses Aufgabengebiet innerhalb der Kompetenzen des Amtes eingenommen hat, bereits klar erkannt und auf diesem Feld auch sehr richtig die am weitesten gehende Autonomie des Königlichen Schreibers gegenüber den anderen mit ihm zusammenarbeitenden Beamten diagnostiziert hatte.¹⁷⁰⁷

¹⁷⁰⁵ Siehe Biedermann, βασιλικὸς Γραμματεὺς 46-54.

¹⁷⁰⁶ Wallace, *Taxation*. Für eine neuere Zusammenfassung zum Komplex der Involvierung der diversen administrativen Instanzen in den Prozeß der Steuererhebung im römischen Ägypten siehe jetzt auch Sharp, *Shearing Sheep*.

¹⁷⁰⁷ βασιλικὸς Γραμματεὺς 93: „Wenn wir fragen, was sich als das eigentlich Charakteristische für das Amt des β.σ. γρ. herausgestellt hat, so ist es während der ganzen Zeit seines Bestehens die Führung der Bücher und Listen, welche der Steuerveranlagung und der Feststellung der sonstigen Staatseinnahmen als Grundlage dienen mußten: des Gaukatasters, der Personenstandslisten und der Steuerbücher über Besitz an Häusern, Sklaven und Vieh. Auf dieser Tätigkeit basiert sein Eingreifen in die anderen Kompetenzgebiete Doch während er auf all diesen Gebieten immer nur Gehilfe oder bestenfalls Kollege anderer Beamten ist, der nur zu einer wenn auch unentbehrlichen Unterstützung herangezogen wird, so ist er in der Funktion, die jene Mitwirkung erst ermöglicht, völlig selbständig.“

5.1 Die Vorbereitung der Steuereintreibung und die Steuerveranlagung

Zu den vorbereitenden Maßnahmen der Steuereintreibung gehörte die Erstellung von Steuerhebelisten (ἀπαιτήσιμα), welche die einzelnen, namentlich genannten Zahler einer bestimmten Steuer (von daher auch mitunter die Bezeichnung als ἀπαιτήσιμον κατ' ἄνδρα) auflistete und als Arbeitsgrundlage für die Steuereintreiber diente. Solche ἀπαιτήσιμα wurden von den Beamten der Dorf- und Metropolenverwaltung erstellt und offensichtlich dem βασιλικὸς γραμματεὺς eingereicht. So hat etwa der Amphodarch des Stadtviertels Apolloniu Parembolē der arsinoitischen Metropole Ptolemais Euergetis für die in seinem Quartier ansässigen Bewohner sowohl eine Kopfsteuerhebeliste für das 5. Jahr Vespasians (= 72/73 n.Chr.) (SPP IV 62-78 Z. 1-27), als auch ein ἀπαιτήσιμον Ἰουδαϊκοῦ τελέσματος für dasselbe Jahr (SPP IV p. 62-78 Z. 432-488 = W.Chr. 61 = CPJ II 421)¹⁷⁰⁸ an den Königlichen Schreiber weitergegeben, wie aus amtlichen Vermerken am Schluß der Aufstellung zu entnehmen ist, denen zufolge ein Duplikat der jeweiligen Hebeliste auch vom Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς zu den Akten genommen worden ist.¹⁷⁰⁹

Daß der Königliche Schreiber die ihm eingereichten ἀπαιτήσιμα seinerseits weitergab, belegt BGU I 299, eine Steuerhebeliste (vielleicht für die Eintreibung des ἀριθμητικὸν κατοίκων¹⁷¹⁰) für das 7. Jahr des Antoninus (= 143/44 n.Chr.), von der leider nur noch das Präskript erhalten ist, dem sich aber immerhin entnehmen läßt, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς das ἀπαιτήσιμον an eine nicht genannte Behörde weiterreicht.¹⁷¹¹ Als mögliche Empfänger wären wohl einerseits die Steuereintreiber denkbar, falls nicht bereits die Lokalbeamten selbst die von ihnen erstellten ἀπαιτήσιμα an die Praktoren weiterleiteten, andererseits ließe sich wohl auch denken, daß dem bei der Zentralverwaltung in Alexandria residierenden ἐκλογιστῆς des Gaus solche Dokumente eingereicht wurden.

Neben den ἀπαιτήσιμα wurden von den Behörden noch weitere, anders bezeichnete Unterlagen für die Vorbereitung der Steuereintreibung zusammengestellt, die eine ähnliche Funktion hatten wie jene. So erstellte der bereits genannte Amphodarch des Stadtviertels Apolloniu Parembolē auch eine als λόγος χειρωναξίου bezeichnete Berechnung des Aufkommens aus der von den in seinem Stadtviertel ansässigen Töpfern und Wollhechlern zu zahlenden Gewerbesteuer für das Jahr 72/73 n.Chr. (SPP IV p. 62-78 Z. 378-431).

¹⁷⁰⁸ Zu SPP IV p. 62-78 siehe auch oben 272 ff.

¹⁷⁰⁹ Siehe etwa den Vermerk unter dem ἀπαιτήσιμον für die Judensteuer SPP IV p. 62-78 Z. 488: [τὸ ἴσον) κατακ]εχώ(ρισται) β(ασιλικῷ) γρ(αμματεῖ) δι(ὰ) Αμουτιω(ι) γρ(αμματέως) (ἔτους) ε Ουεσπασιανοῦ μη(νὸς) Γερμ(ανικοῦ) κ̄ und den gleichlautenden Vermerk unter der Kopfsteuerhebeliste *ibid.* Z. 27, siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 36 f. m. Anm. 2.

¹⁷¹⁰ Siehe Z. 3; zum ἀριθμητικὸν κατοίκων siehe auch im Folgenden zu P.Oxy. XLII 3030 u. SB I 4415.

¹⁷¹¹ Derselben Formular wie die vom Königlichen Schreiber eingereichten ἀπαιτήσιμα folgt übrigens auch die oben 599 f. bereits in anderem Zusammenhang erwähnte vom βασιλικὸς γραμματεὺς des arsinoitischen Themistos-Bezirks einer unbekannten Behörde eingereichte Aufstellung über die Pachtzinsen aus der Verpachtung von οὐσιακῇ γῇ (SB VI 9014).

Der Unterschied dieser Liste gegenüber den beiden oben genannten ἀπαίτησιμα besteht darin, daß hier nicht nur wie dort die Namen der Steuerzahler, sondern auch die jeweils von ihnen zu zahlende Summe genannt wird, die aus verschiedenen Gründen nicht für jeden gleich ist, weshalb im Einzelfall auch eine genaue Berechnung erforderlich ist. Im Gegensatz dazu ist bei den in einem ἀπαίτησιμον ohne Nennung einer Summe erscheinenden Zahlern einer bestimmten Steuer davon auszugehen, daß alle denselben als bekannt vorausgesetzten Betrag zu entrichten hatten. Es ließe sich deshalb vielleicht vermuten, daß eine Berechnung des Steueraufkommens (λόγος) eine Art Vorarbeit für die Erstellung einer endgültigen Einforderungsliste darstellte. Wobei allerdings auch in diesem Stadium der den λόγος χειρωναξίου erstellende Beamte seinen vorgesetzten Behörden gegenüber genauestens Rechenschaft abzulegen hatte, denn auch unter dieser Liste findet sich ein amtlicher Vermerk des Amphodarchen, wonach ein Duplikat dem Königlichen Schreiber und zusätzlich sogar noch dem γραμματεὺς μητροπόλεως eingereicht wurde.¹⁷¹²

Außer den bereits genannten Unterlagen wie den ἀπαίτησιμα oder den λόγοι für bestimmte Steuern wurde natürlich auch mit den in einem früheren Abschnitt bereits erwähnten Listen über die verschiedenen Bevölkerungsgruppen¹⁷¹³ ein primär fiskalischer Zweck verfolgt, denn solche, von den Lokalbeamten oder den Steuereinnehmern dem Königlichen Schreiber eingereichten Listen dürften etwa die Grundlage für die Abschätzung des Steueraufkommens gebildet haben, da sie einen schnellen Überblick über die Zahl der kopfsteuerpflichtigen Personen sowohl im gesamten Gau als auch in seinen Untergliederungen ermöglichten.

Die von den Lokalbeamten dem βασιλικὸς γραμματεὺς übersandten Berechnungen des Steueraufkommens dienten nicht nur der Kontrolle von deren Tätigkeit, sondern darüberhinaus sehr wahrscheinlich als Grundlage für die Berechnung und Festsetzung des Steueraufkommens des gesamten Gaus, die augenscheinlich dem Königlichen Schreiber oblag. So liegt in dem Fragment BGU XIII 2281 offenbar eine solche Berechnung für die Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites vor. Kol. I und II dieses Textes enthalten nämlich eine Liste von Dörfern dieser Meris, hinter deren Namen in Kol. I jeweils verschiedene Geldsummen angegeben sind. Die Summen für die einzelnen Orte schwanken zwischen 136 (für Kerkesucha, siehe auch 122 für Hephaistias) und 4 Drachmen (für Psenyris Kato). In Kol. II sind die Summenangaben nicht mehr erhalten. Aus dem Beginn von Kol. III geht hervor, daß es sich um eine überschlagsmäßige, auf der Grundlage der Angaben aus dem Vorjahr gewonnene Festsetzung (σύνοψις) des Aufkommens einer Steuer für das laufende 29. Jahr des Commodus (= 188/89 n.Chr.) handelt, deren Namen sich nicht erhalten hat. Erstellt wurde diese σύνοψις vom βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks.¹⁷¹⁴

¹⁷¹² Siehe SPP IV p. 62-78 Z. 430-431.

¹⁷¹³ Siehe oben 271 ff.

¹⁷¹⁴ Siehe BGU XIII 2281 Kol. III Z. 1-7.

Möglicherweise wurde eine solche den ganzen Gau betreffende Berechnung des zu erwartenden Steueraufkommens ebenfalls dem Gaurechnungsprüfer in Alexandria eingereicht.

Die Zuständigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς für den Steuervoranschlag erhellt auch aus einem wohl der ersten Hälfte des 3. Jh. n.Chr. angehörenden Vertrag zwischen einem gewissen Aurelius Modestus *alias* Olympos, πράκτωρ σιτικῶν μητροπόλεως von Skô in der oberen Toparchie des Oxyrhynchites und einem seiner Kollegen namens Melas sowie einem weiteren Mann mit Namen Nepotianos (P.Leit. 13 = SB VIII 10205).¹⁷¹⁵ Mittels dieses Vertrages überträgt Modestos dem Melas und seinen Kollegen als Stellvertetern die Zuständigkeit für die genannte Praktorie.¹⁷¹⁶

In der Aufgabenbeschreibung des Vertrages heißt es sodann, daß die Praktoren die Eintreibung der Naturalsteuern gemäß des vom Königlichen Schreiber auf der Grundlage des Steueraufkommens des vorvergangenen Jahres festgesetzten Voranschlags vornehmen sollen: ἀπαίτησιν τῶν ἐκτεθησομ[έ]νων ἰν[ὲ]ρ τοῦ τοῦ νομοῦ βασιλικοῦ [γ]ραμματεῶς ἐπὶ τῇ αὐτῇ πρακτορείᾳ σιτικῶν λημμάτων ἰπρὸς σύννοσιν τοῦ προδιελθόντος¹⁷¹⁷ δ (ἔτους) (P.Leit. 13,11-14). Nicht klar wird, warum der Voranschlag auf der Basis der Daten des vorvergangenen und nicht, wie zu erwarten, des vergangenen Jahres erfolgt. War vielleicht die Rechnungslegung für das vergangene Jahr noch nicht abgeschlossen? Oder wurden vielleicht die Steuern gar nicht für das laufende, sondern für das vergangene Jahr entrichtet, so daß natürlich das vorvergangene Jahr die Grundlage für den Voranschlag bilden mußte? Sehr deutlich wird allerdings auch aus diesem Text, daß der Königliche Schreiber die für die Berechnung des Steuervoranschlags für das laufende Jahr maßgebliche administrative Instanz war, woraus zwingend folgt, daß er sämtliche Abrechnungen über die Einnahmen an Geld- und Naturalsteuern des jeweils vergangenen Jahres erhalten mußte, weshalb wiederum davon auszugehen ist, daß er entweder selbst zu den Empfängern der zusammenfassenden Berichte (συναίρέματα) gehörte, zu deren Einreichung die Praktoren laut P.Leit. 13,15-16 verpflichtet waren, oder ihm diese auf anderem Wege bekannt gemacht wurden.

¹⁷¹⁵ Der Herausgeber N. Lewis datiert den Text aufgrund paläographischer Erwägungen in die Mitte des 3. Jh. n.Chr.; es ist dabei allerdings zu bedenken, daß das in dem Dokument erwähnte Amt des Königlichen Schreibers offenbar bereits schon vor der Mitte des 3. Jh. n.Chr. nicht mehr bezeugt ist, siehe auch unten 940 ff.

¹⁷¹⁶ Parallelen für die Bestellung von solchen Stellvertretern in liturgischen Ämtern sind etwa P.Lond. II 255 (p. 117) (= W.Chr. 272) (136 n.Chr.): πρεσβύτεροι κώμης bestellen einen Stellvertreter für die ihnen obliegende Eintreibung bestimmter Abgaben; P.Lond. II 306 (p. 118) (= W.Chr. 263) (145 n.Chr.): Ein πράκτωρ ἀργυρικῶν bestellt einen Stellvertreter für 2 Jahre mittels einer Homologie; P.Fay. 35 (161 n.Chr.): βοηθοὶ γεωργῶν von Polydeukia bestellen Stellvertreter für Eintreibung und Quittierung von Steuern auf Polydeukia zugewiesenem Land; BGU IV 1062 (= W.Chr. 276) (236/37 n.Chr.): Zwei ἐπιτηρηταὶ bestellen drei Stellvertreter mittels einer Homologie; siehe auch P.Harr. I 64 (269-270 n. Chr.); P.Cair.Isid. 80-81 (296 u. 297 n.Chr.); N. Lewis, P.Leit. 13 Einl.

¹⁷¹⁷ Zur Lesung siehe BL V 48 u. VI 163.

Die vom Königlichen Schreiber im Voraus erstellten Festsetzungen des zu erwartenden Steueraufkommens für das laufende Jahr mußten indessen mitunter nach unten korrigiert werden, wie etwa ein in BGU I 145 dokumentierter interessanter Fall aus dem Jahr 213 n.Chr. zeigt. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine vom $\kappa\omega\mu\omicron\gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma$ von Soknopaiou Nesos erstellte und dem Strategen des arsinoitischen Herakleides-Bezirks eingereichte Liste von Steuerzahlern des besagten Dorfes, von denen offenbar – im Gegensatz zu den ihm vom $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\omicron\varsigma\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma$ übersandten Unterlagen – die betreffende Steuer nicht oder nicht in voller Höhe eingetrieben werden kann: $\kappa\alpha\tau'\ \acute{\alpha}\nu\delta\rho\alpha\ \tau\omicron\omega\nu\ \acute{\epsilon}\lambda\acute{\alpha}\sigma\sigma\omega\ \phi\alpha\nu\acute{\epsilon}\nu\tau\omega\nu\ \pi\rho\acute{\alpha}\xi\iota\mu\omicron\upsilon\ \acute{\upsilon}\pi'\ \acute{\epsilon}\mu\omicron\upsilon\ \pi\alpha\rho\acute{\alpha}\ |\ \tau\acute{\alpha}\ \mu\epsilon\tau\alpha\delta\omicron\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\alpha\ \acute{\upsilon}\pi\omicron\ \tau\omicron\upsilon\ \tau\eta\ \mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\omicron\varsigma\ \beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\omicron\upsilon\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\acute{\epsilon}\omega\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \acute{\epsilon}\nu\epsilon\sigma\tau\omicron\tau\omicron\varsigma\ |\ \kappa\alpha\ (\acute{\epsilon}\tau\omicron\upsilon\varsigma)\ \kappa.\tau.\lambda.$

Der Name der Steuer oder Abgabe wird nicht genannt. Im Folgenden werden die Zahlungsausfälle für das Dorf in einer Höhe von 8 Artaben beziffert (Z. 11), woran sich eine Einzelaufstellung mit den Namen von acht Steuerzahlern anschließt mit einem Betrag von je 1 Artabe Gerste anschließt. Handelt es sich also um eine Naturalabgabe in Höhe von 1 Artabe Gerste je Zahlungspflichtigen? Oder sollte man vielleicht eher annehmen, daß der Text nur von einer Reduzierung der Zahlung spricht und die 1 Artabe nicht die Steuer selbst bezeichnet, sondern nur die Reduktion der fälligen Steuerzahlung.

F. Preisigke übersetzt die Stelle mit: „wer zu arm erscheint, als daß die Steuerbeitreibung sich lohnt“¹⁷¹⁸, dies ist jedoch kaum richtig, denn von „Armut“ steht nichts im Text. Der Sinn scheint vielmehr zu sein, daß von den betreffenden Leuten eine geringere Summe eingetrieben werden muß, als diejenige, die im Voranschlag genannt worden ist. Über die Gründe hierfür wird *a priori* nichts mitgeteilt. Es ist ferner wohl auch nicht sicher, ob der Text überhaupt von einer Steuer spricht und nicht z.B. von Pachtzinsen.¹⁷¹⁹

Der Text endet mit seiner Datierung in den Monat Payni des 21. Jahres des Caracalla (Z. 20-23) und dem Vermerk des einreichenden Dorfschreibers: $\Phi\acute{\alpha}\beta\iota\omicron\varsigma\ \kappa\omega\mu\omicron\gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma\ \acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}\delta\acute{\epsilon}\delta\omega\kappa\alpha$ (Z. 24).

Auch in diesem Falle scheint also das oben bereits anhand von BGU XIII 2281 skizzierte und bereits von E. Biedermann¹⁷²⁰ in seinen Grundzügen richtig erkannte Prozedere der Steuerveranlagung zugrundzuliegen. Im Büro des $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\omicron\varsigma\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma$ wurde auf der Basis der Daten des Vorjahres eine Steuerveranlagung für das betreffende Dorf für das laufende Jahr erstellt und die Steuersummen als von den bekannten Steuerzahlern eintreibungsfähig ($\pi\rho\acute{\alpha}\xi\iota\mu\omicron\varsigma$)¹⁷²¹ klassifiziert. Diese Festsetzung des Steueraufkommens ist dann offensichtlich dem Dorfschreiber übermittelt worden, der sich nun im Verein mit

¹⁷¹⁸ WB s.v. $\pi\rho\acute{\alpha}\xi\iota\mu\omicron\varsigma$.

¹⁷¹⁹ Wie deshalb Biedermann, $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\omicron\varsigma\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma$ 22 zu der Auffassung gelangt, daß in BGU I 145 von „Ausfälle(n) in dem Ertrage der Grundsteuer“ die Rede sei, bleibt mir unerfindlich.

¹⁷²⁰ $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\omicron\varsigma\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma$ 22-23.

¹⁷²¹ Zur Bedeutung von $\pi\rho\acute{\alpha}\xi\iota\mu\omicron\varsigma$ als „eintreibungsfähig“ siehe auch unten 618 ff. zu P.Oxy. XII 1435 u. P.Thmouis I, siehe ferner WB s.v. $\pi\rho\acute{\alpha}\xi\iota\mu\omicron\varsigma$.

den πράκτορες um die Eintreibung der Steuern zu kümmern hatte. Allerdings glaube ich kaum, daß diese Tätigkeit irgendetwas mit der Führung eines „Gaukatasters“ durch den Königlichen Schreiber zu tun hat, wie Biedermann meint: „Diese Mitteilungen des Kgl. Schreibers setzen voraus, daß sich in seinen Händen Bücher und Listen befanden, die alles für die Veranlagung der Grundstücke zur Steuer erforderliche Material enthielten, d.h. daß er für den gesamten Gau den Kataster führte“.¹⁷²² Diese Interpretation ist sicher auch dadurch beeinflußt, daß Biedermann meint, daß der Text die „Grundsteuer“ zum Gegenstand hat, wofür es indessen kein Indiz gibt. Vielmehr scheint es sich m.E. weniger um eine auf der Basis der „Veranlagung“ vom Grundstücken erhobene Steuer, sondern eher um eine fixe Angabe in Höhe von 1 Artabe Gerste je Steuerzahler zu handeln, wenn nicht gar überhaupt, wie oben erwogen wurde, nur von einer Reduktion einer fälligen Zahlung um diesen Betrag gemeint ist. Wie dem auch sei, der βασιλικὸς γραμματεὺς dürfte für die Kalkulation des zu erwartenden Steueraufkommens nicht mehr Material zur Verfügung gehabt haben, als die Höhe des Steueraufkommens des vergangenen Jahres und die Listen mit den steuerpflichtigen Bewohnern des Dorfes Soknopaiu Nesos. Daten bzw. Aktengrundlage war also nicht ein irgendwie gearteter „Kataster“, sondern die Steuer- und Bevölkerungslisten.¹⁷²³

Der vorliegende Text zeigt nun aber auch eine Flexibilität der Verwaltung, insofern, als der Dorfschreiber hier dem Strategen mitteilt, von welchen Steuerpflichtigen seines Dorfes, entgegen dem Steuervoranschlag des βασιλικὸς γραμματεὺς, die Zahlung entweder nicht oder nur reduziert eingetrieben werden kann. Es war also grundsätzlich möglich, unter dem Zwang der Verhältnisse von solchen Voranschlägen für das Steueraufkommen abzuweichen.

Interessant ist ferner der Umstand, daß der κωμογραμματεὺς von Soknopaiu Nesos seine Mitteilung über die Abweichung des realen Steueraufkommens von dem Voranschlag des βασιλικὸς γραμματεὺς nicht diesem selbst, sondern dem Gaustrategen einreicht. Der Gaustrategie hat zwar selbst augenscheinlich nichts mit der Berechnung des Steueraufkommens zu tun, sondern diese oblag dem Königlichen Schreiber, er muß aber natürlich als Chef der Gauverwaltung von der außerplanmäßigen Verringerung der Staatseinkünfte in Kenntnis gesetzt werden. Nun mußte darüberhinaus allerdings wohl sicher auch der βασιλικὸς γραμματεὺς, der ja die Bücher über das Steueraufkommen des gesamten Gaues führte¹⁷²⁴, darüber informiert werden. Wobei der vorliegende Text indessen nicht die Frage beantwortet, auf welche Weise dies geschah. Vorstellbar sind zwei Möglichkeiten, nämlich entweder daß der Dorfschreiber von Soknopaiu Nesos eine identische Mitteilung über die betreffenden Einwohner seines Dorfes auch dem Königlichen Schreiber eingereicht hat oder aber, daß der Strategie nach Erhalt

¹⁷²² *Op.cit.* 23

¹⁷²³ Zur Frage der Führung eines „Gaukatasters“ durch den Königlichen Schreiber siehe auch oben 543 f.

¹⁷²⁴ Siehe auch unten zu P.Thmouis I Kol. 68-160.

der an ihn gerichteten Mitteilung des κωμογραμματεὺς diese an den βασιλικὸς γραμματεὺς weiterleitete.

Mitunter hat der βασιλικὸς γραμματεὺς auch dafür gesorgt, daß Steuersummen in die Erhebungslisten eingestellt worden sind. Die läßt sich etwa einer Passage in dem großen Register über Steuerrückstände aus Thmuis entnehmen, das der βασιλικὸς γραμματεὺς des Mendesischen Gaus im Jahr 170/71 n.Chr. zusammengestellt hat (P.Thmouis 1) und das uns im weiteren Verlauf dieses Kapitels noch ausführlich beschäftigen wird. An der genannten Stelle (Kol. 134,2-4) sagt der das Register verfassende Königliche Schreiber nämlich, daß er bestimmte rückständige auf das konfiszierte Land eines Fiskalschuldners entfallende und zunächst suspendierte Bodensteuern als eintreibbar klassifiziert hat: ἐνθεν καὶ αὐτὸς τὰ τοῦ ζ (ἔτους) τὴν ἰ ἀρχὴν διαστείλας αὐθις εἰς ἰ ἀπαίτησιν μετέδωκα.

Der zitierte Passus aus P.Thmouis 1 befördert vielleicht auch die Interpretation eines fragmentarisch erhaltenen Dokuments, das aus dem Arsinoites stammt und etwa aus dem Zeitraum zwischen 206 und 212 datiert (SPP XX 44 Rekto¹⁷²⁵). Der Text beginnt mit den Worten: καθ' ἑαυτὰ ὁμοίως ἰ ἔστιν τὰ μεταδοθέντα εἰς ἀπαίτη[σιν τοῦ] ἰ βασιλικοῦ γραμματέως Φιλώ[τα τοῦ καὶ] ἰ Δημητρίου (Z. 1-4). Dann folgen mit Angaben von Summen, die zum Teil nicht vollständig erhalten sind, die folgenden Einzelposten: προσόδων ὑπαρχόντων (Z. 5), τιμῆς οἴνου zusammen mit προσδιαγραφόμενα (Z. 7-8) und schließlich (τετάρτου) μέρους γεωμετρίας (Z. 9). In welcher Beziehung diese verschiedenen Abgaben zueinander stehen, bleibt unklar.

Es handelt sich offenbar um eine Aufstellung von Steuern bzw. Abgaben, darunter die auf der Vermessung des Landes basierende Grundsteuer für Wein und Gartenland sowie eine adaerierte Naturalabgabe (in diesem Falle Wein). Die Abgaben (ὑπὲρ) προσόδων ὑπαρχόντων und (ὑπὲρ) τιμῆς ὑπαρχόντων beziehen sich vielleicht auf den Ertrag bzw. den Verkaufspreis konfiszierten Grundbesitzes. Für den zuletzt genannten Posten wird ein Betrag von über 1000 Drachmen angegeben, was vielleicht vermuten läßt, daß das Fragment Teil einer Abrechnung über Steuern und Abgaben eines ganzen Dorfes ist. Die Aufstellung schließt offenbar an einen verlorenen vorhergehenden Text an, worauf die Wendung καθ' ἑαυτὰ ὁμοίως zu Beginn des Textes hinweist.

Nach der oben wiedergegebenen Transkription und mit den Ergänzungen des Herausgebers C. Wessely würde es sich bei den genannten Beträgen um solche Posten handeln, „die zur Erhebung d e s Königlichen Schreibers eingegeben wurden.“ Dies impliziert m.E., daß der βασιλικὸς γραμματεὺς hier als Erhebungsbeamter tätig wurde, was ich für unzutreffend halte, da dieser Beamte

¹⁷²⁵ = Führer Ausst. PR 258. – Kein Datum erhalten; Datierungsvorschlag nach dem frühestmöglichen Anfangs - bzw. spätestmöglichen Endpunkt der Amtszeit des Königlichen Schreibers Philotas *alias* Demetrios, siehe auch Prosopographie Nr. 89; zu Lesung und Ergänzung des Namens des Königlichen Schreibers siehe D. Hagedorn, ZPE 77, 1989, 210-211 (cf. BL IX 344).

nirgendwo als Steuereintreiber tätig ist. Ich möchte daher dafür plädieren, die Ergänzung des Textes in Z. 2 um ein ὑπὸ zu erweitern. Unter dieser Prämisse würde es sich also um Abgaben handeln, die v o m βασιλικὸς γραμματεὺς den zuständigen Stellen – zu denken wäre dabei etwa vor allem an die πράκτορες – zur Erhebung überantwortet wurden.

Allerdings ist kaum anzunehmen, daß es für jede Steuereintreibung einer solchen formellen Überweisung bzw. Einstellung der betreffenden Summen in die Erhebungslisten durch den Königlichen Schreiber bedurfte. Da die Erhebungslisten von den zuständigen Steuereintreibern i.d.R. auf der Grundlage der Daten des Vorjahres zusammengestellt wurden. SPP XX 44 Rekto scheint mir deshalb eher auf einen Ausnahmefall hinzudeuten, der vielleicht damit zusammenhängen könnte, daß es sich um konfisziertes Land handelt, dessen Abgaben als eintreibbar klassifiziert und deshalb vom βασιλικὸς γραμματεὺς formell zur Eintreibung überwiesen worden sind, was möglicherweise deshalb nötig geworden sein könnte, weil in der vorherigen Erhebungsperiode die Abgaben nicht hatten eingetrieben werden können; in ähnlicher Weise also wie in der oben zitierten Stelle in P.Thmouis 1. Oder aber es handelt sich um Summen, die erstmalig erhoben wurden und deshalb auf diese Weise gewissermaßen „in den Haushalt eingestellt“ werden. Daß derartige fiskalbuchhalterische Tätigkeiten zu den Aufgaben des Königlichen Schreibers gehörten, läßt sich in detaillierter Weise ebenfalls P.Thmouis 1 entnehmen.

Dort wird nämlich der die Eintreibung von Steuern oder anderweitigen dem Fiskus geschuldeten Summen vorbereitende Vorgang, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um denselben handeln dürfte wie in SPP XX 44 Rekto, mit dem Verbum ἀναλαμβάνειν zum Ausdruck gebracht wird, welches besagt, daß bestimmte Steuersummen oder anderweitige dem Fiskus geschuldete Beträge (vor allem Pachtzinsen für Fiskalbesitz) in die Steuerlisten eingetragen worden sind.¹⁷²⁶ Verantwortlich dafür scheint auch hier ebenfalls wieder der Königliche Schreiber gewesen zu sein, und zwar auch dort, wo dies nicht ausdrücklich gesagt wird¹⁷²⁷, da dieser Beamte an zwei Stellen des Textes wiederum explizit mit dem Vorgang in Verbindung gebracht wird. An der einen heißt es, daß der Königliche Schreiber, nachdem er von Pachtgeboten auf Jagd- und Fischereirechte Kenntnis erhalten hatte, auf der Basis dieser Gebote die Pacht in die Register eingetragen hatte.¹⁷²⁸ Die zweite Passage¹⁷²⁹ handelt davon, daß der Stratege die Eintreibung von Summen, die der Königliche Schreiber in die Steuerhebelisten eingetragen hatte, supendieren müsse: καὶ ὀφείλ(ειν) τὸν Ὁρειῶνα¹⁷³⁰ τὴν ἰ πράξιν τῶν κατὰ πρῶτον ὑπ' αὐτοῦ (sc. βασιλικοῦ γραμματέως) ἀναλημφθέντων κεφαλ(αίων) ἰ ἐπισχεῖν. Aus dieser Stelle ergibt sich m.E. zwingend die Deutung

¹⁷²⁶ Siehe auch die Definition von S. Kambitis, P.Thmouis 1 Kol. 69,20 Anm.: „...ἀναλαμβάνειν, ‘passer en compte’, c’est à dire porter dans les rôles de perception.“

¹⁷²⁷ Siehe P.Thmouis 1 Kol. 69,20; 70,13; 76,11-12; 88,20-21; 91,5; 97,6-8; 119,2.

¹⁷²⁸ P.Thmouis 1 Kol. 82,18-83,1, siehe auch 83,14.

¹⁷²⁹ P.Thmouis 1 Kol. 86,10-13.

¹⁷³⁰ Das ist der Stratege Horion, siehe *ibid.* Z. 8-9.

des ἀναλαμβάνειν als eines fiskaladministrativen *terminus technicus*: es handelt sich um den Eintrag von Steuersummen in die Steuerhebelisten, was zugleich ihre Klassifizierung als eintreibungsfähig bedeutet.

Die genannten Passagen aus P.Thmouis 1 helfen vielleicht auch bei der Deutung eines weiteren Textes, welcher Tätigkeiten des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit der Vorbereitung der Steuereintreibung dokumentiert. Dieses Dokument (P.Oxy. XII 1435) ist offenbar das Fragment eines Berichtes von mehreren Steuereinnehmern aus dem Oxyrhynchites¹⁷³¹ vom Jahr 147 n.Chr., dessen Adressat leider verloren ist, der aber aufgrund der Nennung des βασιλικὸς γραμματεὺς im Genitiv in Z. 8 sicherlich nicht an diesen Beamten, sondern vielleicht an den Gaustrategen gerichtet war.¹⁷³²

Der Bericht hatte anscheinend Steuerzahlungen von Priestern zum Gegenstand, denn in Kol. I werden die Zahlungen zweier Pastophoroi aufgeführt. Es handelt sich zunächst um einen Eintrag mit der Zahlung eines Pastophoros des Tempels des Apollon im Dorf Teis in Höhe von 4 Drachmen + προσδιαγραφόμενα in Höhe von 1 1/2 Obolen im Monat Pachon des 10. Jahres (= 26. April - 25. Mai 147 n.Chr.) (Z. 1-5). Darauf folgt der zweite Eintrag, der in der Transkription der Herausgeber folgendermaßen beginnt: ἄλλου παστοφόρου δηλώσαντος ἡμ[ιν] διαγεγραφέναι ὑπὲρ ἱερ[οῦ] | αὐτοῦ τὸ ἐξῆς παρακείμενον αὐτῷ κεφάλαιον ὅπερ ἔξεις πράξι[μον] | ὑπὸ τοῦ βασιλ(ικοῦ) γραμ(μ)ατ(έως) ἀνὰ λ(όγον?) Ἀραβίας ἄνω τόπ(ων).¹⁷³³ | Πασάφθις Πασάφθιος τοῦ Ψενμώνθου [πασ]το-

¹⁷³¹ Zur Herkunft des Textes siehe BL X 142.

¹⁷³² Siehe auch P.Oxy. XII 1435 Einl.

¹⁷³³ Die Bezeichnung Ἀραβίας ἄνω τοπ() ist durch ein Spatium vom vorhergehenden Text getrennt und steht vor dem Namen des zahlungspflichtigen Pastophoros. Es handelt sich hierbei m.W. um ein Hapaxlegomenon. Die Herausgeber lösen die Abkürzung zu ἄνω τόπ(ων) auf und sind der Auffassung, daß es sich hier um eine Teil des Deltagaus Ἀραβία handle, zumal das Toponym [. . .] ψάμως in Z. 10 mit keinem bekannten Dorf des Oxyrhynchites identifiziert werden könne. Sie lassen allerdings die Frage offen, ob der Gau administrativ in zwei getrennte Teile (nämlich den „oberen“ und den „unteren“ Gau Arabia) geteilt war oder ob mit den ἄνω τόποι nur eine Toparchie des Gaus Arabia gemeint ist, weshalb die Abkürzung auch zu τοπ(αρχίας) aufgelöst werden könne. Dies bedeutet nach den Herausgebern somit, daß ein Priester, der in einem Heiligtum eines Dorfes im Gau Arabia sein Priesteramt ausübt, nicht dort, sondern im Oxyrhynchites eine Steuer ὑπὲρ ἱερ[οῦ] αὐτοῦ entrichtet. Daß dies ziemlich merkwürdig wäre, war den Herausgebern denn auch wohl bewußt, weshalb sie meinen daß es sich hier um eine „irregularity“ handle, für deren Korrektur („adjusting“) eben der Königliche Schreiber des Oxyrhynchites zuständig gewesen sei (P.Oxy. XII 1435,8-10 Anm.). Dies ist indessen wohl kaum glaubhaft. Ἀραβία wurde in einer Anzahl von Gauen des Niltals dasjenige Territorium genannt, welches auf dem rechten Nilufer lag. Im konkreten Fall handelt es sich dabei um die Ἀραβία der Ἄνω τοπαρχία (bzw. Ἄνω τόπων) des Oxyrhynchites, siehe auch Drew-Bear, *Hermopolite* 45-46 mit Anm. 6. Es ist mithin an der Auflösung ἄνω τόπ(ων) in P.Oxy. XII 1435,8 festzuhalten. – Die Erwähnung der Toparchie an dieser Stelle, die im vorhergehenden Eintrag keine Parallele hat, ist wohl dadurch zu erklären, daß die Toparchie Thmoisepho, in der das Dorf Teis lag, an anderer vorhergehender und heute verlorener Stelle genannt war, wo ebenfalls die Zahlungen von Priestern aus dieser Toparchie des Gaus behandelt waren, während im 2. Eintrag ab Z. 6 nunmehr die Zahlung eines Priesters einer anderen Toparchie verbucht wird. Es ist dies wohl auch ein Indiz

φόρος ἱεροῦ Σάφθιος κ[ώμ]ης¹⁷³⁴ [...] ψάμεως (δραχμὰς) δ, προ(σδιαγρφομένας) κ.τ.λ. (Z. 6-10).

Die Einsender des Berichtes teilen also mit, daß der im Folgenden namentlich genannte Pastophoros ihnen mitgeteilt hatte, die Abgabe in Höhe von 4 Drachmen 1 1/2 Obolen bezahlt zu haben (übrigens im Monat Epeiph des 10. Jahres = 25. Juni-24. Juli 147 n.Chr., siehe Z. 11). Ferner erfahren wir hier, daß der Priester diese Gebühr ὑπὲρ ἱερ[οῦ] αὐτοῦ entrichtet hat, also irgendwie „für sein Heiligtum“. Der Ausdruck ist jedoch so unbestimmt, daß sich nicht sagen läßt, ob dies der Titel der gezahlten Steuer ist oder nicht.¹⁷³⁴ Die Summe wird sodann als τὸ ἐξῆς παρακείμενον αὐτῶι κεφάλαιον bezeichnet, als „die Summe die im Folgenden neben seinem Namen eingetragen ist.“ Bis hierhin bereitet die Deutung des Textes also keine Schwierigkeiten.

Größere Probleme bietet aber dann die folgende Passage, in der das κεφάλαιον näher charakterisiert wird, nämlich mit den Worten: ὅπερ ἔξεις πράξι[μον] ὑπὸ τοῦ βασιλ(ικοῦ) γραμ(μ)ατ(έως) ἀνὰ λ(όγον?), was die Herausgeber mit „which you will hold subject to a corresponding(?) levy by the basilicogrammateus“ übersetzen.¹⁷³⁵ Das macht die Sache aber nun wahrlich nicht verständlicher. Was hat man sich unter einer „korrespondierenden Eintreibung durch den Königlichen Schreiber“ vorzustellen, und inwiefern kann der Adressat diese „haben“? Die Charakterisierung einer Summe oder eines Rechnungspostens als πράξιμος, die wir bereits in anderem Zusammenhang Gelegenheit hatten zu erwähnen¹⁷³⁶, heißt in der Regel, daß die zuständigen Behörden die betreffende Summe als „eintreibfähig“ betrachten und mit dieser Denominierung in ihren Steuerlisten führen. Besonders deutlich wird dies in einer Wendung wie ἐν πράξιμοις λογισθ(ῆναι), mit welcher in dem oben erwähnten Register über Steuerrückstände aus dem mendesischen Gau (P.Thmouis 1) auf eine Entscheidung der Behörden Bezug genommen wird, in der Vergangenheit suspendierte Steuerschulden als wieder eintreibungsfähig zu verbuchen.¹⁷³⁷

Auch die Einsender des Berichtes P.Oxy. XII 1435 wollen m.E. also sagen, daß die auf den Pastophoros entfallende Summe beitreibungsfähig ist. Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang aber nun der βασιλικὸς γραμματεὺς? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Auflösung der Abkürzung ἀναλ() am Schluß des Passus ab. Statt der von den Herausgebern vorgeschlagenen – allerdings mit einem Fragezeichen versehenen – Auflösung zu ἀνὰ λ(όγον?), die mir, wie gesagt, hier nicht viel Sinn zu machen scheint, möchte ich hier ἀναλ(ημφθέν) als Alternative vorschlagen, was hieße: „welche (sc. Summe) Du als eintreibbare vom Königlichen Schreiber in die Hebelisten eingetragene (zur Verfügung) hast.“

dadür, daß der in P.Oxy. XII 1435 vorliegende Bericht Teil einer größeren Akte ist, die Steuerzahlungen von Priestern aus dem ganzen Gau zum Gegenstand hatte.

¹⁷³⁴ Siehe auch P.Oxy. XII 1435 Einl.

¹⁷³⁵ Siehe P.Oxy. XII p. 100.

¹⁷³⁶ Siehe oben 614 f. zu BGU I 145.

¹⁷³⁷ Siehe etwa P.Thmouis 1 Kol. 103,8 und die Anm. hierzu sowie die Übersetzung des Passus von S. Kambitsis *ibid.* p. 97.

Dieser Gebrauch des Verbums ἀναλαμβάνειν im Sinne von „in bestimmte Listen (insbesondere Steuerlisten) eintragen“ ist als spezifische Tätigkeit des Königlichen Schreibers, wie oben dargestellt, ebenfalls durch P.Thmouis 1 gut bezeugt.¹⁷³⁸ Gemäß P.Oxy. XII 1435 hat also der βασιλικὸς γραμματεὺς bestimmte auf die Pastophoroi entfallende Steuern in seinem Gau¹⁷³⁹, die als eintreibungsfähig klassifiziert worden waren, in die Steuerlisten eingetragen. Aus welchem Grund dies geschah erfahren wir freilich nicht. Möglicherweise waren die betreffenden Steuern, ähnlich wie im Falle der in P.Thmouis 1 verbuchten Steuerschulden, vorher nicht eintreibungsfähig gewesen.

Schließlich sei hier noch ein Dokument erwähnt, das offenbar ebenfalls in Zusammenhang mit der Organisation der Steuererhebung durch den Königlichen Schreiber steht. Hierbei handelt es sich um P.Oxy. XXIV 2409, in dem auf die Eintreibung der für den Unterhalt der Priester und Tempel erhobenen ἱερατικάι συντάξεις bezug genommen wird.¹⁷⁴⁰ Die Herkunft dieses dem paläographischen Befund nach aus dem 2. Jh. n.Chr. datierenden Textes ist unbekannt. Er steht auf dem Verso eines unpublizierten Registers über Darlehen, welches den dort genannten Personennamen nach zu schließen aus Oberägypten, vielleicht aus Theben stammt.¹⁷⁴¹ Es handelt sich um kurze, nur wenige Zeilen lange Memoranda eines Beamten über seine Amtsgeschäfte. Mindestens eine vorhergehende Kolumne fehlt. Die Memoranda halten jeweils den Gegenstand der amtlichen Handlung fest und ob der Beamte darauf schriftlich reagiert hat und verweisen sodann auf das Blatt (κόλλημα) einer Akte, in der sich offenbar das ausführliche auf den betreffenden Gegenstand bezügliche Dokument findet.¹⁷⁴²

Die aufgeführten Amtsgeschäfte betreffen die Bewässerung von Land (Z. 2), die Absendung von Weizen (Z. 8-9), die Opfer für den Nil (Z. 10-11) und die Zahlung von Abgaben für den Unterhalt von Priestern und Tempeln (Z. 5-7). Im letzteren Falle wird auch die Beteiligung des βασιλικὸς γραμματεὺς erwähnt. Dieses Memorandum lautet wie folgt: π(ερὶ) τοῦ ἀποδοθῆναι τὰς ἱερατικάς συντάξεις α (sc. τόμος)¹⁷⁴³ κολ(λήμα) ι. | τῆς γρ(αφῆς) τὸ ἀ(ντίγραφον) ἐ[π]έσταλ(κα) τῷ βασιλ(ικῷ) γρ(αμματεῖ) ἵν' εἰδῇ καὶ τὰ ἴδια μέρ[η] | ἀναπληρώσῃ, καὶ ὅσοι δὲ ἡτήσαντο ἐπεστάλῃσ(αν) (Z. 5-7).

Der Zusammenhang dieses Memorandums ist für uns natürlich nicht mehr erkennbar. Zunächst ist davon die Rede, daß sich das ausführliche Dokument über

¹⁷³⁸ Siehe auch SB I 5230,9: ἐν πρ[ο]αξιμοῖς ἀνελή(μεν-).

¹⁷³⁹ Für die Indizien, daß P.Oxy. XII 1435 den ganzen Gau betrifft siehe oben 618 f. Anm. 1733.

¹⁷⁴⁰ Zu den ἱερατικάι συντάξεις siehe Wallace, *Taxation* 239-241.

¹⁷⁴¹ Siehe P.Oxy. XXIV 2409 Einl.

¹⁷⁴² Zur Deutung des jeweils in diesen Archivierungsvermerken sehr wahrscheinlich erscheinenden abgekürzten Wortes τυπ() (die Lesung des Hg. als Τῷ(βι) ist wohl unzutreffend) siehe P.Bub. II 5 Kol. XIX 5 Anm., wo die Hg. überzeugend für eine Herleitung von τυπῶα, τύπος oder τυπικός votieren und einen Verweis auf ein Register ausgegangener amtlicher Briefe vermuten.

¹⁷⁴³ Siehe hierzu P.Bub. II 5 Kol. I 3 Anm.

die Zahlung der *ἱερατικὰ συντάξεις* auf dem 10. Blatt des 1. τόμος über die erledigten Amtsgeschäfte findet. Sodann, daß dem Königlichen Schreiber die Abschrift irgendeiner Liste (*γραφή*) in dieser Angelegenheit übersandt worden ist, „damit er Bescheid weiß und den ihm obliegenden Teil erfüllt.“ Bei dieser *γραφή* handelt es sich vielleicht um eine Liste der Steuerzahler. Schließlich wird noch gesagt, daß eine Reihe von Ersuchen in dieser Angelegenheit erledigt worden sind. Die Formel *ἴν' εἰδῆ κ.τ.λ.* entspricht genau der Wendung, mit der häufig im amtlichen Schriftverkehr spätestens seit dem 2. Jh. der Gaustrategie seinem βασιλικὸς γραμματεὺς Schriftstücke übersendet und dienstliche Anweisungen erteilt: *ἴν' εἰδῆς καὶ τὰ ἴδια μέρη ἀναπληρώσης*.¹⁷⁴⁴ Nicht nur dies, sondern auch die Tatsache, daß alle erwähnten Amtsgeschäfte auf einen Beamten der Gauverwaltung deuten, lassen es m.E. als so gut wie sicher erscheinen, daß der Verfasser der in P.Oxy. XXIV 2409 zusammengestellten Memoranden ein Gaustrategie ist.

5.2 Die Verpachtung von Steuern

Im weitesten Sinne ebenfalls zur Vorbereitung der Steuererhebung gehört auch die Verpachtung von Steuern, die wir im Rahmen dieses Abschnittes nur kurz behandeln wollen, weil für eine Beteiligung des Königlichen Schreibers an der Verpachtung von Steuern in der römischen Kaiserzeit im Gegensatz zur vorangegangenen ptolemäischen Epoche mit P.Oxy. I 44 (= W.Chr. 275 = Sel.Pap. 420) nur ein einziges Zeugnis zur Verfügung steht. Auch sonst gibt es nicht viele Belege für die Verpachtung von Steuern in römischer Zeit, weil diese dort im Gegensatz zur Ptolemäerzeit nur eine geringe Rolle spielte, denn die Römer scheinen sehr schnell für die meisten Steuern zu einem System direkter Erhebung durch *πράκτορες* und andere spezielle, damit betraute Funktionäre übergegangen zu sein.¹⁷⁴⁵

Bei dem bereits von E. Biedermann¹⁷⁴⁶ behandelten P.Oxy. I 44 handelt es sich um einen zwischen 66 und 70 n.Chr. entstandenen Brief des Strategen des Oxyrhynchites Papiskos¹⁷⁴⁷ an den βασιλικὸς γραμματεὺς desselben Gaus Asklepiades. In ihm geht es darum, daß sich anläßlich der jüngst stattgehabten Vergabe der Steuerpachten die bisherigen Pächter der Warenverkehrssteuer (des *ἐγκύκλιον*¹⁷⁴⁸) sowie des *ἀγορανόμιον* offenbar wegen finanzieller Schwierigkeiten geweigert hatten, die Pacht weiterzuführen, weil sie schon genügend geschädigt seien und daher die Gefahr bestehe, daß sie sich der Pacht durch Flucht entzögen, weshalb der Strategie den Präфекten von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt

¹⁷⁴⁴ Siehe hierzu ausführlich unten 891 f.

¹⁷⁴⁵ Siehe Wallace, *Taxation* 286 ff.

¹⁷⁴⁶ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 50; siehe auch jüngst Sharp, *Shearing Sheep* 225-226.

¹⁷⁴⁷ Zur Lesung und Ergänzung von Namen und Titulatur des Papiskos siehe D. Hagedorn, ZPE 75, 1988, 153-154 (cf. BL IX 177).

¹⁷⁴⁸ Zum *ἐγκύκλιον* siehe Wallace, *Taxation* 227-231.

hatte: ἐπὶ τῆς γενομένης διαπράσεως τῶν τελωνιῶν ὑπὸ τε ἐμοῦ καὶ σοῦ ἐπὶ παρόντων καὶ τῶν εἰωθότων, δυσπειθούτων τῶν τὸ ἐνὶ κύκλιον ἀσχολουμένων καὶ {τοῦ} ¹⁷⁴⁹ τὸ ἀγορανόμιον δημοσιωνῶν ὡς ἱκανὰ βλαπτομένων καὶ κινδυνευόντων μεταναστῇ ¹⁷⁵⁰ ναί, δόξαν ἡμεῖν ἔγραψα τῷ κρατίστῳ ἡγεμόνι περὶ τοῦ πράγματος (Z. 4-11).

In unserem Zusammenhang ist vor allem die Tatsache von Interesse, daß laut Z. 4-6 die Vergabe der Steuerpachten (διάπρασις τῶν τελωνικῶν) vom Strategen und dem Königlichen Schreiber gemeinsam vorgenommen wurde, wobei offenbar noch weitere Funktionäre als Kontrolleure zugegen waren, deren genaue amtliche Funktion indessen ungenannt bleibt. Diese Vergabe betraf offensichtlich alle Steuerpachten im Amtssprengel des Papiskos, Schwierigkeiten gab es nur bei der Vergabe der Pacht des ἐγκύκλιον und des ἀγορανόμιον.

Ob es sich bei der διάπρασις um eine regelrechte Versteigerung der betreffenden Pachten oder nicht eher um deren Verkauf handelte ¹⁷⁵⁰, bleibt in der Schwebe, denn es scheint ja so zu sein, daß zunächst einmal den bisherigen Pächtern die Weiterführung der Pacht oblag. Vielleicht griff dieser Grundsatz jedoch nur dann, wenn sich bei der öffentlichen Ausbietung der Pachten keine anderen, höher bietenden Interessenten fanden und eine Versteigerung mithin überhaupt nicht stattfinden konnte, was im vorliegenden Fall angesichts der offensichtlich prekären ökonomischen Situation sicherlich der Fall gewesen sein dürfte.

Der Präfekt hatte dem Strategen auf dessen Mitteilung hin schriftlich die Anweisung erteilt, die früheren Pachtverträge zu überprüfen und, soweit möglich, die den Pächtern auferlegte Pachtsumme zu verringern, damit nicht diejenigen, die mit Gewalt gezwungen werden, die Pacht zu übernehmen, die Flucht ergreifen (Z. 11-16).

Hintergrund der Weigerung der Steuerpächter ist sehr wahrscheinlich die angespannte ökonomische Lage in Ägypten gegen Ende der iulisch-claudischen Epoche. Kurze Zeit später, im Jahre 68 n.Chr., lehnt es der Präfekt Ti. Iulius Alexander unter Verweis auf zahlreiche diesbezügliche Beschwerden in seinem Edikt ab, die Steuerpächter gegen ihren Willen zur Übernahme der Pacht zu zwingen, was die Petenten mit dem Hinweis verweigerten, daß ein solches Vorgehen παρὰ τὸ κοινὸν ἔθος τῶν ἐπαρχειῶν ¹⁷⁵¹ sei. Für die Zukunft untersagt der Präfekt deshalb jeglichen Zwang bei der Verpachtung der Steuern.

M.E. liegt aufgrund des Zusammenhanges zwischen den vom Präfekten im Jahr 68 allgemein kritisierten Zuständen und dem in P.Oxy. I 44 geschilderten besonderen Fall die Annahme nahe, daß P.Oxy. I 44 nach dem Edikt des Tiberius Iulius Alexander, also im Jahre 68 n.Chr. oder kurze Zeit später entstanden ist. ¹⁷⁵²

¹⁷⁴⁹ Die Tilgung des τοῦ wurde von Wilcken vorgenommen, siehe Chr. 275,7 Anm.

¹⁷⁵⁰ Zu den *termini technici* für die Steuerpacht, die oftmals denen für den Verkauf gleichen, siehe auch D. Kaltsas, P.Heid. VIII 418,2-4 Anm.

¹⁷⁵¹ Siehe IKhargeh 4,10-11 (= OGIS II 669) und dazu WO I 592-593; Wallace, *Taxation* 286.

¹⁷⁵² Schon Wilcken, WO I 593 hatte bemerkt, daß der Präfekt in P.Oxy. I 44 „dieselben vernünftigen Grundsätze wie Alexander befolgt.“ Da Wilcken jedoch, im Anschluß an die paläographische Datierung des Textes durch Grenfell und Hunt, dessen Abfassung ungefähr in

Eine Abschrift des an ihn gerichteten Briefes des Präfekten hatte der Strategie bereits früher dem βασιλικὸς γραμματεὺς Asklepiades zur Kenntnisnahme übersandt und in seinem Begleitschreiben offenbar hinzugefügt, daß während der Abwesenheit des Asklepiades die vom Strategen auf der Basis des Entgegenkommens des Präfekten ergriffenen weiteren Maßnahmen in der Angelegenheit anscheinend nichts gefruchtet haben, denn weder seien die Pachten von den bisherigen Pächtern übernommen worden, noch hätten sich andere Bieter gemeldet, obwohl die Pachten oft ausgerufen worden seien. Daraufhin hat der Strategie von den bisherigen Pächtern des ἐγκύκλιον und des ἀγορανόμιον, für welches letzteres an dieser Stelle anscheinend der Begriff γραφεῖον gebraucht wird¹⁷⁵³, irgendwelche eidlichen Erklärungen entgegengenommen, über deren Inhalt wir nichts erfahren, da der Text an dieser Stelle leider abbricht: ...καὶ πρότερόν σοι τὸ ἀντίγρ[αφο]ν ἰ τῆς ἐπιστολῆς μετέδωκα ἵν' εἰδῇς, καὶ ὅτι ἀποδημοῦντός σου καὶ τῶν ὠνῶν ἰ μὴ ἐπίδεδεγμένων ὑπὸ τῶν τελωνῶν ἰ²⁰ μηδὲ μὴν ἄλλων προσερχ[ομ]ένων αὐτοῖς [πολλάκις] πολλάκις προκηρυχθεῖσων ἰ ἔλαβον χειρογραφείας τῶν τε τὸ ἐν {κυ}κλίον καὶ τὸ γραφεῖον ἀσχολουμένων.

Die zitierte Passage illustriert die Zuständigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς für die Umsetzung der Instruktionen des Präfekten, spricht, im vorliegenden Fall die Erleichterung der Pachtbedingungen durch die Verringerung der Pachtsumme. Denn dies wird nicht nur durch die Tatsache impliziert, daß der Strategie dem Königlichen Schreiber das diesbezügliche Schreiben des Statthalters zur Kenntnisnahme übersandt hat, sondern darüber hinaus klingt m.E. in der Begründung des Strategen für die Entgegennahme der beeideten Erklärungen seitens der bisherigen Steuerpächter mit der Abwesenheit des Königlichen Schreibers (ὅτι ἀποδημοῦντός σου) doch an, daß der Strategie, weil die Angelegenheit offenbar

domitianischer Zeit annahm, war es ihm verwehrt, einen Zusammenhang mit dem Edikt des Tiberius Iulius Alexander herzustellen. Auch Chalon, *Édit* 104-105 u. 240 Anm. 18 hatte sich der seinerzeitigen Datierung des Textes in domitianische Zeit angeschlossen, siehe ferner Martin, *Fiscalité* 27. Die prosopographischen Daten lassen indessen genügend Raum für eine frühere Datierung von P.Oxy. I 44. Der *terminus post quem* für die Abfassung von P.Oxy. I 44 ist der 24. Juli 66 n.Chr., da zu diesem Zeitpunkt, laut Ausweis von P.Oxy. II 246, noch der βασιλικὸς γραμματεὺς Ptolemaios amtierte. Den *terminus ante quem* bildet der 16. April 70 n.Chr., denn von diesem Tag stammt der erste Beleg für den oxyrhynchitischen Strategen Ti. Claudius Herodes (siehe P.Oxy. XLIX 3508.1; B.-W., *Str.R.Scr.* 88), d.h. spätestens zu diesem Zeitpunkt war Papiskos nicht mehr im Amt. Es spricht somit nichts gegen eine Datierung von P.Oxy. I 44 in die Zeit unmittelbar nach dem Erlaß des Ediktes des Tiberius Iulius Alexander.

¹⁷⁵³ So Grenfell und Hunt, P.Oxy. I 44,23 Anm., nach denen es sich um die Steuer für die Dienste des ἀγορανόμος für das Aufsetzen von Verträgen handelt. Die Herausgeber verweisen auch auf BGU I 277 Kol. II Z. 11, wo die Steuer mit dem Namen γραφεῖον mit der χαρτηρά genannten Abgabe für Papyrus gekoppelt ist. Bei Wallace, *Taxation* findet sich nichts zur Identität der beiden Begriffe und γραφεῖον wird hier nur in seiner Bedeutung als „Notariatsbüro“ verwandt. Ferner sind Wallaces Angaben zum ἀγορανόμιον in P.Oxy. I 44 einigermaßen verwirrend, denn *op.cit.* 165 bezeichnet er ἐγκύκλιον und ἀγορανόμιον als „both taxes on sale“, während er *op.cit.* 315 die in dem besagten Text genannten Steuerpächter „farmers of the sales-tax and supervision of markets“ nennt. Mit all dem ist wohl nicht viel anzufangen und die Erklärung von Grenfell und Hunt bei weitem überzeugender.

keinen Aufschub duldete, damit gewissermaßen notwendigen amtlichen Maßnahmen des Königlichen Schreibers vorgegriffen hat, die dieser infolge seiner Abwesenheit nicht hat veranlassen können, oder zumindest, daß eine Mitwirkung des Königlichen Schreibers bei der Regelung der betreffenden Pacht unbedingt erforderlich gewesen war und der Strategie mithin nur vorläufige Maßnahmen treffen wollte.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt, daß der Steuertarif für den thebanischen Gau (γνώμων τελωνικός τοῦ νομοῦ), der in einer Inschrift aus Karnak vom Jahr 89 n.Chr. überliefert ist (SB XVIII 13315) und zahlreiche Bestimmungen über die Verpachtung der diversen Steuern – es handelt sich ausschließlich um Gewerbesteuern – und die diesbezüglichen Pflichten der Steuerpächter enthält, in Zusammenhang mit der Steuer der Töpfer und der Weinverkäufer auch den βασιλικὸς γραμματεὺς erwähnt. Leider ist der Text jedoch zu stark zerstört, als daß sich die Art der Tätigkeit des Königlichen Schreibers genauer erkennen ließe.

5.3 Die Kontrolle der Steuererhebung und der Erhebungsbeamten

Der βασιλικὸς γραμματεὺς als Empfänger regelmäßiger Berichte der subalternen Steuerverwaltung

Wir hatten bereits dargelegt, daß die seitens der subalternen Behörden eingesandten Berichte über das Steueraufkommen eine wichtige Arbeitsgrundlage bildeten, mit deren Hilfe der Königliche Schreiber etwa einen Voranschlag für die zu erwartenden Steuereinnahmen oder eine seinen gesamten Amtssprengel betreffende Zusammenstellung des Steueraufkommens erstellen konnte. Daneben dienten sie natürlich auch der Kontrolle der auf lokaler Ebene mit der Eintreibung der diversen Steuern und Abgaben befaßten Funktionäre. Im Folgenden sollen nun weitere Zeugnisse untersucht werden, in denen der βασιλικὸς γραμματεὺς als Empfänger von Berichten seitens diverser mit einzelnen Steuern oder Abgaben befaßter subalternen Funktionäre der Finanzadministration in Erscheinung tritt.

So mußten etwa die Inspektoren (ἐπιτηρηταί), die u.a. für die Eintreibung der Fischereisteuer aus der Bewirtschaftung der auf der Flur der Dörfer Theadelphia und Polydeukia in der Θεμίστου μερίς des Arsinoites gelegenen Sümpfe zuständig waren¹⁷⁵⁴, dem Strategen und dem Königlichen Schreiber regelmäßig einen

¹⁷⁵⁴ Ihr voller Titel lautet ἐπιτηρηταί νομῶν καὶ δρυμῶν Θεαδελφείας καὶ Πολυδευκίας καὶ ἱερατικῶν ὧν ἔν οὐσιακοῖς μισθωταῖς καὶ τῆς ἄλλης ὕδατικῆς προσόδου, ἥ καὶ ὑποπίπτει, καὶ θήρας ἰχθύας, siehe hierzu auch P.Oslo III 91,8 Anm. – Zum Weide- und Marschland in der Umgebung von Theadelphia und Polydeukia siehe auch Παράσσoglou, *Imperial Estates* 48. – Zum liturgischen Amt der ἐπιτηρηταί siehe Oertel, *Liturgie* 237 ff.; Lewis, *Compulsory Public Services* 29-31. – Zur Pacht der οὐσιακοῖ μισθωταῖ vgl. P.Leit. 14,8-9, ebenfalls ein πενθήμερος-Bericht der hier genannten ἐπιτηρηταί an den Strategen, und zwar für den Zeitraum vom 26.-30. Thoth desselben Jahres, der an der entsprechenden Stelle ἐν οὐσια(κ(

Bericht über den zurückliegenden fünftägigen Abrechnungszeitraum (πενθήμερος λόγος) einreichen, in welchem die auf jeden Tag entfallenden Einkünfte genauestens aufzuschlüsseln waren. Die Vorschrift eines nur fünftägigen Berichts- bzw. Abrechnungszeitraums zeigt einerseits, daß die Einnahmen aus der betreffenden Steuer beträchtlich und andererseits das Bedürfnis der Gauverwaltungsbehörden nach möglichst lückenloser Kontrolle der mit ihrer Eintreibung befaßten subalternen Behörden groß war.¹⁷⁵⁵

Die Berichte waren ferner in mehrfacher Ausfertigung einzureichen, was der Tatsache zu entnehmen ist, daß ein solcher πενήμερος λόγος für den Abrechnungszeitraum vom 22. bis zum 26. März des Jahres 149 n.Chr. in zwei an den Strategen gerichteten Exemplaren (P.Oslo III 91 Kol. I u. II) und einer weiteren, an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Ausfertigung (PSI III 160¹⁷⁵⁶), überliefert ist.¹⁷⁵⁷ Außer den Behörden der Gauverwaltung erhielten offenbar die Vorsteher des Gauarchivs mindestens eine Ausfertigung der πενήμεροι λόγοι.¹⁷⁵⁸

μισθ()] λογιζομένων hat. Der Herausgeber N. Lewis weist im Kommentar darauf hin, daß das λογιζομένων, welches nur hier begegne, „signifies that the ὠνάι were ‘booked’ in the account of revenues from lessees of imperial estates.“ Da jedoch ἐν οὐσιακoῖς μισθωταῖς λογιζομένων ein „unusual crabbed way to express the sense“ sei, schlägt er für P.Leit. 14,8 die Ergänzung ἐν οὐσια(κ(αῖς) μισθ(ώσεσι)] vor, was etwa mit „priestly contracts accounted under imperial leases“ zu übersetzen sei. – Zu den ἐπιτηρηταί siehe auch P.Köln V 235,1 Anm. mit weiterer Lit., wo auch gesagt wird, daß diese Liturgen „trotz ihres Titels wohl im wesentlichen Steuereinnahmer“ gewesen sind; siehe ferner Sharp, *Shearing Sheep* 226 f.; U. & D. Hagedorn, *P.Bingen* 70-72 Einl. p. 294 f.

¹⁷⁵⁵ Zu den πενήμεροι λόγοι im allgemeinen siehe auch M. Abd-el-Ghany, *Notes on the Penthemeral Reports of Revenue Accounts in Roman Egypt*, ZPE 82, 1990, 104-113; ferner S.L. Wallace, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian*, Princeton 1938, 220 f., der PSI III 160 noch fälschlicherweise als „account of monthly receipts“ bezeichnet.

¹⁷⁵⁶ Cf. BL IX 312.

¹⁷⁵⁷ Vgl. zu den hier genannten Texten noch P.Oslo III 89 u. 90, zwei aufeinanderfolgende πενήμεροι λόγοι derselben ἐπιτηρηταί vom Oktober 138 n.Chr., die beide an den Strategen der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke adressiert sind. Als Einreicher erscheint bereits zu diesem Zeitpunkt derselbe Ptolemaios, Sohn des Diodoros, der auch die oben behandelten Berichte aus dem Jahr 149 n.Chr. den Behörden einreicht; siehe ferner P.Bingen 70-72.

¹⁷⁵⁸ Siehe BGU XV 2468 (= SB XIV 11984) (152/53 n.Chr.). – Das an den Königlichen Schreiber gerichtete Exemplar trägt die folgende Subskription von anderer Hand, deren Inhalt einigermaßen rätselhaft ist: Ὀνήσιμος ἐπηκολούθησα ἰ²⁰ μένοντός μοι τοῦ λόγου ἰ περὶ ὧν ἔχω πρὸς ἀλλεῖς δ(ι)κ(α)ίων καὶ ἐπιτηρητάς (PSI III 160,19-22). Auf den ersten Blick scheint es, als habe Onesimos irgendwelche Kontrollfunktionen gegenüber den ἐπιτηρηταί ausgeübt (ἐπηκολούθησα), wobei allerdings zweifelhaft bleibt, ob dies in offiziellem Auftrag geschah, da er gleich darauf die Unbeschadetheit eigener Rechtsansprüche bzw. Forderungen gegen die Fischer und die ἐπιτηρηταί bekräftigt. Der Herausgeber wollte in Onesimos einen „rappresentante degli appaltori (i sacerdoti), i quali, come parte interessata, era giusto che prendessero cognizione dei rapporti degli ἐπιτηρηταί“ sehen (PSI III 160,19 Anm.). Demnach würde es sich bei Onesimos also um einen Vertreter der Interessen der Priester handeln, die Tempelinkünfte verpachten, denn die priesterlichen Pachten (ἱερατικῶν ὧν) fielen ebenfalls in die Zuständigkeit der ἐπιτηρηταί (siehe oben Anm. 1754). Onesimos spricht nun allerdings ausdrücklich von e i g e n e n (μένοντός μοι) Ansprüchen, nicht von denen eines Heiligtums oder eines Priesterkollegiums. Mir scheinen daher an der Deutung des Herausgebers Zweifel angebracht zu sein. Welche Ansprüche

Daß die ἐπιτηρηταί nicht nur fünftägige, sondern offenbar auch monatliche Berichte einzureichen hatten, ergibt sich aus einer an den Königlichen Schreiber des arsinoitischen Herakleides-Bezirks adressierten Quittung über die Einreichung eines λόγος μηνιαίος seitens der für die Bewirtschaftung der Weidegründe auf der Flur des Dorfes Karanis zuständigen ἐπιτηρηταί, die aus der Zeit zwischen 181 und 185 n.Chr. datiert (SB XXII 15788¹⁷⁵⁹). Das administrative Prozedere der Einreichung solcher Berichte war mithin augenscheinlich in ähnlicher Weise organisiert wie dasjenige, welches bei der Einreichung der γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ zur Anwendung kam¹⁷⁶⁰; indem nämlich dem zuständigen Beamten zusammen mit dem Bericht eine an ihn adressierte Quittung gleichsam in Form eines Begleitschreibens eingereicht wurde, unter das dann das Büro des Empfängers des Berichtes einen Einreichungsvermerk setzte. Dieses subskribierte Begleitschreiben diente dann als Quittung über die Einreichung des Berichts. Ob der hier in Rede stehende λόγος μηνιαίος der Weideinspektoren einen solchen Vermerk getragen hat, läßt sich leider nicht mehr sagen, da der Text nach wenigen Zeilen abbricht.¹⁷⁶¹

Es steht zu vermuten, daß die Berichte der für die Einnahme der Weidesteuer zuständigen Epitereten, wie die der Fischereiinspektoren, ebenfalls in zwei gleichlautenden Exemplaren dem Gaustrategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς einzureichen waren, wenngleich die Beweise hierfür bislang fehlen.

Außer den genannten Texten ist noch eine sehr fragmentarisch erhaltene Abrechnung der für die Einnahme der Marktsteuern in Oxyrhynchos zuständigen

könnte aber ein Privatmann gegenüber den für die Einnahme der Fischereisteuer zuständigen Inspektoren zu wahren gehabt haben? War er ein Pächter, der vielleicht zu viel bezahlt hatte und auf diesem merkwürdigen Wege, nämlich durch eine Subskription unter einer offiziellen an eine Behörde gerichteten Abrechnung, seine Interessen zu wahren trachtete? Seltsam ist auch, daß diese Subskription nur in dem an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Exemplar der Abrechnung erscheint, während sie in dem an den Strategen gerichteten Bericht fehlt.

¹⁷⁵⁹ P.Mich. inv. 6460a, ed. P.J. Sijpesteijn, ZPE 106, 1995, 224-225, Nr. 16.

¹⁷⁶⁰ Siehe dazu unten 711 ff.

¹⁷⁶¹ Vgl. aber P.Mich. IX 544 (= SB VI 9635) (Karanis, 176 n.Chr.): [ἐπιτη]ρηταί (l. ἐπιτηρητῶν) ἐλαικ[ο]ῦ ἀπὸ | κώμης Καρανίδος κα[τε]χωρίσασαί (l. κατεχωρίσασαί) σοι λόγον μηνιαίον | τῆς προκειμένης ἐπιτηρήσεως ἵ δι' οὗ οὐδὲν προσαίτεζε (l. προσέπεσε) | καὶ ἔσχομεν{ον} τὴν ἴζη[ν] (l. ἴση[ν]) | ἀποχὴν τῶν ἄ ἕως λ | τοῦ Ἀδριανοῦ μηνὸς τοῦ | ἐνεστῶτος ἱζ (ἔτους) Αὐρηλίου ¹⁰ Ἀντωνεῖνου Καίσαρος τοῦ | κυρίου. vacat | (ἔτους) ἱζ Αὐρηλίου Ἀντωνεῖνου | {τοῦ} Καίσαρος τοῦ κυρίου. Τῷ βι α. vacat ¹⁵ Κατεχ(ωρίσθη) (hier bricht der Text ab). Einreicher sind offenbar die Inspektoren der Ölsteuer. Da kein Adressat genannt wird, ist der angesprochene Beamte in Z. 3 nicht zu identifizieren, es dürfte sich aber um den Strategen oder den βασιλικὸς γραμματεὺς handeln. Wenn es sich in Z. 15 um den amtlichen Vermerk über die erfolgte Einreichung der Abrechnung handelt, dann ist der gesamte Text wohl eine Abschrift, da diese Zeile von derselben Hand stammt. Der Herausgeber von P.Mich. IX 544 hat jedoch offenbar nicht erkannt, daß es sich bei diesem Text um eine Quittung über die erfolgte Einreichung eines Abrechnungsberichtes handelt, nicht um diesen Bericht selbst, wenn er bemerkt: „It (sc. P.Mich. IX 544) contains a monthly report“; richtig hingegen C. Préaux, CE 35, 1960, 304-305; siehe auch noch P.Berl.Möller 5 (= SB IV 7342) (145 n.Chr.).

ἐπιτηρηταὶ ὧν ἡ παντοπωλικὴ καὶ ταριχηρὰς πόλεως νομοῦ Ὁξύρυνχίτου zu erwähnen (SB XX 14996).¹⁷⁶² Die Abrechnung betrifft den Monat Pharmuthi eines unbekannten Jahres des Kaisers Gordianus und ist an den Königlichen Schreiber adressiert, der zugleich als Strategievertreter amtiert und die Abrechnung daher sehr wahrscheinlich für beide von ihm bekleideten amtlichen Funktionen entgegengenommen hat. Immerhin zeigt dieser Text, daß das System der Rechnungslegung der ἐπιτηρηταὶ gegenüber dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς auch im Oxyrhynchites gebräuchlich war.

Außerordentliche Kontrollmaßnahmen

In dem bereits erwähnten Vertrag über die Bestellung einer Stellvertretung für die Praktorie bestimmter Naturalsteuern von Skô in der oberen Toparchie des Oxyrhynchites P.Leit. 13¹⁷⁶³ verpflichten sich die Praktoren u.a. auch zur Unterwerfung unter Überprüfungen: καὶ ὑπα]κούειν ταῖς γεινομέναις διακρίσεσι (Z. 13-14), wobei solche Kontrollen, wie der Plural διακρίσεσι nahelegt, offenbar regelmäßig stattfanden. Ihre Durchführung war anscheinend vor allem die Aufgabe des Gaustrategen, denn in einem Amtstagebuch eines Strategen aus dem Jahr 232 n.Chr. heißt es: ὁ στρατηγὸς πρὸς τῷ Καίσαρεϊ]φ διάκρισιν πρακτόρων ποιησάμενος (P.Par. 69 [= W.Chr. 41] Kol. III 6). Über eine etwaige Beteiligung des βασιλικὸς γραμματεὺς an der διάκρισις der Praktoren ist bisher m.W. nichts bekannt geworden, wenngleich dies natürlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Eher nahegelegt wird dies sogar vielleicht durch die in P.Lips. I 121 (= W.Chr. 173) bezeugte Mitwirkung des Königlichen Schreibers an einer außer der Reihe erfolgenden, durch besondere Umstände bedingten Untersuchung der Tätigkeit der Praktoren. Hierbei handelt es sich um eine an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites gerichtete eidliche Erklärung eines ehemaligen πράκτωρ ἀργυρικῶν vom 26. Dezember 151 n.Chr.¹⁷⁶⁴, die dieser in

¹⁷⁶² Die Bezeichnung dieser Steuerpachtkonzession ist auch aus PSI VI 692,2 bekannt (siehe hierzu auch K. Worp. in der *editio princeps* OMRO 67, 1987, 25 = SB XVIII 13631), vgl. auch P.Tebt. III 841,1-2. Zur ταριχηρά siehe G.M. Browne, Κρεωπωλικὴ καὶ ταριχηρά (P.Mich. inv. 178), in: D.H. Samuel (Hg.), *Proceedings of the Twelfth International Congress of Papyrology* (Am.Stud.Pap. VII), Toronto 1970, 63-68; P.Graux II 21 Einl.

¹⁷⁶³ = SB VIII 10205, siehe oben 613.

¹⁷⁶⁴ Von der Adresse in Z. 1 ist zwar nur Σερήν]φ τῷ καὶ Σαραπίωνι βασιλικ[φ γ]ραμματεῖ erhalten (Zur Ergänzung des Namens des βασιλικὸς γραμματεὺς siehe P.Oxy. XLI 2961,11-12 Anm., cf. BL VI 57). Laut dem Herausgeber L. Mitteis läßt sich der Umfang des am linken Rand fehlenden Teiles nach den sicheren Ergänzungen in Z. 8 u. 14 aber auf 25-30 Buchstaben beziffern, siehe P.Lips I 121 Einl. Dies bietet m.E. genügend Raum zu Ergänzung von Namen und Titel des im Jahre 151 n.Chr. amtierenden oxyrhynchitischen Strategen Aelius Aphrodisios: [Αἰλίφ Ἀφροδισίφ στρατηγῷ καὶ Σερήν]φ τῷ καὶ Σαραπίωνι βασιλικ[φ γ]ραμματεῖ. Diese Ergänzung hat einen Umfang von genau 30 Buchstaben. Man könnte auch überlegen, ob nicht der Titel des Strategen in irgendeiner Weise abgekürzt war, was ich jedoch in Anbetracht der Tatsache, daß derjenige des βασιλικὸς γραμματεὺς ausgeschrieben ist, eher für unwahrscheinlich

Reaktion auf eine diesbezügliche Aufforderung der Gaubehörden abgibt¹⁷⁶⁵, die ihrerseits auf einem Beschluß des Idios Logos Claudius Iustus beruht, der anläßlich des διαλογισμός des Gaus im 11. Jahr des Antoninus (= 147/48 n.Chr.) ergangen ist: πρὸς τὰ ἐν [δια]λογισμῷ κριθέντα τ[ῷ] ια (ἐτεῖ) ὑπὸ Κλαυδίου | [Ἰούστου τοῦ κρατίστου πρὸς τῷ ἰδίῳ λ]όγῳ (Z. 6-7).¹⁷⁶⁶

Die Anweisung an den ehemaligen Praktor lautet dahingehend, er solle die Quittungen aus dem Zeitraum vom 1. bis zum 3. Jahr des Antoninus (= 138-139/40 n.Chr.) über die von ihm bzw. seinem damaligen Kollegen dem seinerzeitigen Gausekretär im Amt des Idios Logos eingereichten Unterlagen über die zugunsten des Ressorts des Idos Logos erfolgten Eintreibungen beibringen: παραθέσθαι τὰς ἀπ[ο]χὰς τῶν καταχωρισθέντων {μοι} ὑπ' ἐμοῦ | [λόγων τῶν ἀνηκόντων¹⁷⁶⁷ τῇ τοῦ ἰδίου λ]όγου ἐπιτροπῇ τῷ τό[τε] ἐν ἰδίῳ λόγῳ τὸν νομὸν γράφοντι | [ἀπὸ α (ἔτους) ἕως γ (ἔτους) Ἀντωνίνου Καίσαρος¹⁷⁶⁸ τ]οῦ κυρίου (Z. 4-6).

Der ehemalige Praktor gibt daraufhin die Erklärung ab, daß er und seine Kollegen¹⁷⁶⁹ in den anderen Toparchien des Gaus Herminos, dem damaligen γράφων τὸν νομὸν im Amt des Idios Logos, die den Zeitraum zwischen dem 1. und dem 3. Jahr betreffenden Unterlagen eingereicht und dessen Quittungen erhalten haben. Diese Quittungen werden sodann in Abschrift der Erklärung beigelegt. Erhalten sind die Abschriften dreier solcher Einreichungsquittungen (Z. 7-13), dann bricht der Text ab.

halten möchte. Demgegenüber wäre es aber wohl möglich, daß der Name des Strategen, wie in SB VIII 9862, nur mit Ἀφροδίσιφ wiedergegeben worden war. Die Ergänzung des Strategen in der Adresse ist wohl deshalb unumgänglich, weil solche eidlichen προσφώνησεις nach Ausweis der einschlägigen Zeugnisse wohl immer gegenüber dem Strategen bzw. gegenüber dem Strategen und dem Königlichen Schreiber abgegeben werden müssen. Eine nur dem Königlichen Schreiber gegenüber geleistete eidliche Erklärung ist mir nicht bekannt (es sei denn dieser Beamte fungierte gerade gleichzeitig als Strategievertreter), man vgl. etwa die προσφώνησις eines χωματεπιμελητῆς an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites in P.land. VII 139 (siehe auch oben 324 ff.).

¹⁷⁶⁵ Z. 3-4: πρὸς [τὰ ἐπισταλέντα ὑφ' ὑμῶν] diese Ergänzung ist die Abwandlung des Vorschlages von Meyer (πρὸς [τὰ ἐπισταλέντα ὑπὸ σοῦ], siehe BL I 216), die aufgrund der oben rekonstruierten Adresse an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς notwendig wird.

¹⁷⁶⁶ Zum Vorgang vgl. auch P.Oxy. XLIX 3472 (siehe auch unten 760 f.), wo ebenfalls eine Anweisung des Idios Logos durch den Strategen und den Königlichen Schreiber an den Betroffenen weitergeleitet wird.

¹⁷⁶⁷ Vgl. Z. 9. Ebenfalls möglich ist wohl λόγων εἰσπράξεως (vgl. Z. 16), siehe auch W.Chr. 173,3 Anm.

¹⁷⁶⁸ Zur Ergänzung vgl. Z. 10-11.

¹⁷⁶⁹ Der ehemalige πρᾶκτωρ, der die vorliegende προσφώνησις abgibt, spricht also auch für seine damaligen Kollegen. Auch die im weiteren Verlauf des Dokuments in Abschrift zitierten Quittungen sind nicht nur an ihn, sondern auch seine damaligen Kollegen in den anderen Toparchien gerichtet. Mitteis hatte aufgrund dieser Tatsache erwogen, daß der die Erklärung abgebende πρᾶκτωρ vielleicht der Vorsitzende des Praktorenkollegiums gewesen sein könnte, siehe P.Lips. I 121 Einl. Demgegenüber ist es m.E. wahrscheinlicher, daß er der einzige der damaligen Praktoren war, der nach nunmehr 12 Jahren für die untersuchenden Behörden noch greifbar war.

Aus welchem Grunde der Idios Logos die Untersuchung über die Amtsführung der Praktoren eingeleitet hat, wissen wir nicht. P.R. Swarney meint, der Praktor sei angeklagt worden, weil er es verabsäumt habe, die Zahlungen an ihn zugunsten des Idios Logos zu registrieren.¹⁷⁷⁰ Im Gegensatz zu Swarney ist dies m.E. jedoch dem Text nicht so ohne weiteres zu entnehmen, denn das Interesse der den Vorgang untersuchenden Behörde des Idios Logos ist doch augenscheinlich nicht auf den Eingang bzw. die Registrierung der zugunsten des Idios Logos eingetribenen Gelder, sondern auf die Quittungen über die Einreichung der diese Eintreibungen betreffenden Unterlagen gerichtet. Möglicherweise lag der Fehler also gar nicht bei dem Praktor bzw. dem Praktorenkollegium, sondern bei der Buchführung im Amt des Idios Logos, wo man vielleicht festgestellt hatte, daß die in Rede stehenden Unterlagen fehlten, weshalb man zunächst klären mußte, ob dieselben überhaupt eingegangen waren.

Auf jeden Fall zeigt aber der Umstand, daß die eidliche Erklärung des Praktors betreffend die Einreichung der Unterlagen über seine damalige Tätigkeit nicht nur an den Gaustrategen, sondern an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam gerichtet ist, auch die Zuständigkeit des letzteren im Rahmen einer solchen außerordentlichen Überprüfung der Amtstätigkeit der Steuereinnehmer. Die beiden Gaubeamten dürften die προσφώνησις nach ihrer Entgegennahme an den Idios Logos weitergeleitet haben.

Ein leider nur fragmentarisch erhaltener Text aus der Frühzeit der römischen Herrschaft über Ägypten (BGU XVI 2595) hat anscheinend ebenfalls eine von den alexandrinischen Zentralbehörden, in diesem Fall sogar vom Präfekten selbst, initiierte Überprüfung der Steuerunterlagen zum Gegenstand, an der der Königliche Schreiber beteiligt war. Es handelt sich um ein amtliches Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleopolites Dorion an die τοπογραμματεῖς des Gaus vom 16. Jahr des Augustus (= 15/14 v.Chr.), das als Begleitbrief zur Übersendung eines Schreibens des Strategen und ἐπὶ τῶν προσόδων fungiert, das seinerseits wiederum die Abschrift eines Schreibens des *praefectus Aegypti* P.Rubrius Barbarus ankündigt, welches jedoch nicht mehr erhalten ist.

Soweit sich dem lückenhaften Text entnehmen läßt, war höheren Orts, wahrscheinlich vom Präfekten selbst, ein Bericht angefordert worden, der Angelegenheiten der Finanzverwaltung betraf und einen Zeitraum von einer nicht näher präzisierten Vergangenheit bis in das 3. Jahr des Augustus (= 28/27 v.Chr.) umfassen sollte. So heißt es in dem Schreiben des Königlichen Schreibers an die τοπογραμματεῖς: [...]. εἶδους ἀπήτημεν (l. ἀπητήμεθα?) ἔτι ἄνωθεν ἕως τοῦ τρίτου ἔτους Καίσαρος στοχα[σάμενοι τοῦ μ]ηδὲν ἀγνοηθῆναι (Z. 4-5) und in dem entsprechenden Passus im Schreiben des Strategen an den βασιλικὸς γραμματεὺς: κατὰ συνήθειαν ἄλλοτε ἀπητημένον ἐκ τοῦ ἴδους (l. εἶδους) ε[± 9 Bstb.] γεικε ὅπως κατὰ τούτῳ (l. τοῦτο) ἡ ἀπαίτησις γένηται (Z. 8-9).

¹⁷⁷⁰ *Idios Logos* 115.

Die Gaubehörden sind also offenbar von der Zentralverwaltung aufgefordert worden, einen Bericht darüber zusammenzustellen, welche Summen von ihnen aus einer bestimmten Steuer- oder Abgabenart (für eine solche wird sehr häufig der auch hier verwendete allgemeine Terminus εἶδος gebraucht) in den zurückliegenden Jahren eingetrieben worden waren. Auf der lokalen Ebene sind hierfür anscheinend die τοπογραμματοεῖς zuständig, in deren Kompetenz die Verwaltung oder Eintreibung der in Rede stehenden Abgabe gefallen sein dürfte. Diese Eintreibung war, so erfahren wir aus dem Schreiben des Strategen „gemäß der Gewohnheit“ (κατὰ συνήθειαν) erfolgt.

Wie weit der Bericht in die Vergangenheit zurückreichen sollte, wird nicht gesagt, lediglich der Endpunkt (nämlich des 3. Jahr des Augustus) wird genannt, welches nun allerdings auch schon 13 Jahre zurückliegt. Leider erfahren wir weder den Anlaß für die Überprüfung, noch um welche Steuer es sich handelt. Sicher scheint jedoch zu sein, daß, wie ebenfalls wieder aus dem Schreiben des Strategen zu entnehmen ist, der von den Behörden des Herakleopolites anzufertigende Bericht die Grundlage für die künftige, wahrscheinlich bevorstehende, Eintreibung der betreffenden Steuer bilden soll (siehe oben). Hierin liegt vielleicht also der Grund für die von der Zentralverwaltung angeordnete Überprüfung. Möglicherweise war die Eintreibung der betreffenden Summen im 3. Jahr des Augustus oder kurz danach ausgesetzt oder die betreffende Steuer abgeschafft worden, und man will diese nun erneut in Kraft setzen, weshalb man die diesbezüglichen Unterlagen aus der Vergangenheit benötigt.

Ich bin deshalb etwas skeptisch gegenüber der vom Herausgeber W. Brashear¹⁷⁷¹ geäußerten Vermutung, wonach die Überprüfung etwas mit irgendwelchen Unregelmäßigkeiten in den Büchern der beteiligten Beamten zu tun haben könnte. Das 3. Jahr des Augustus (= 28/27 v.Chr.) ist kurz nach der römischen Herrschaftsübernahme in Ägypten und man könnte sich vorstellen, daß zu diesem Zeitpunkt eine wahrscheinlich noch aus der ptolemäischen Zeit herrührende Praxis bezüglich der Eintreibung der betreffenden Steuer reformiert oder diese vielleicht sogar – möglicherweise in Zusammenhang mit der unübersichtlichen Lage nach der Eroberung des Landes – ausgesetzt worden war und man nunmehr, nachdem die Lage sich stabilisiert hat und man sich mittlerweile über die abschöpfbaren Ressourcen des Landes im Klaren ist, diese Eintreibung wieder in Kraft setzen will. Die Vermutung Brashears, daß vor allem die Unterlagen der Finanzverwaltung aus der ptolemäischen Zeit Gegenstand der Überprüfung sein sollten¹⁷⁷², hat deshalb m.E. sehr viel für sich. Dies könnte auch erklären, warum kein genauer Zeitpunkt für den Beginn des zu untersuchenden Zeitraums angegeben wird: Entweder wußten die Behörden nicht genau, seit wann unter den ptolemäischen Königen die in Rede stehende Steuerpraxis in Kraft war, oder sie fordern ganz einfach die Überprüfung des gesamten Zeitraums, wieweit auch immer die betreffenden Unterlagen zurückreichen mögen.

¹⁷⁷¹ Siehe BGU XVI 2595 Einl.

¹⁷⁷² *Loc.cit.*

5.4 Die Führung und Aktualisierung von Steuerregistern und ähnlichen Unterlagen durch den Königlichen Schreiber.

Die Eintragung und Tilgung von Steuersubjekten und Steuerobjekten in den Steuerlisten

An dieser Stelle ist kurz auf die Vollmachten einzugehen, die der Königliche Schreiber in Zusammenhang mit der Registrierung von Steuersubjekten und Steuerobjekten seines Amtssprengels besaß, wobei hier vor allem noch einmal auf Dokumente zu rekurrieren ist, die bereits in anderem Zusammenhang behandelt worden sind.

So dienten etwa die ἐπίκρισις, an deren Durchführung der Königliche Schreiber beteiligt war, bzw. die ἐπίκρισις-Anmeldungen zur Aufnahme von Knaben, die das 14. Lebensjahr vollendet hatten, in die fiskalisch privilegierte Statusgruppe ihrer Eltern (Metropolitanen etc.), zu deren Adressaten der βασιλικὸς γραμματεὺς gleichfalls zählte, selbstverständlich nicht nur der Kontrolle der Zusammensetzung der Bevölkerung und des Zugangs zu bestimmten privilegierten Gruppen derselben, sondern ebenso sehr der Evidenthaltung der Steuerregister.¹⁷⁷³ Dasselbe gilt natürlich auch für die diversen ἀπογραφαί, die die Bewohner für sich selbst und für bestimmte Formen ihres Besitzes einzureichen hatten, und die den adressierten Behörden, zu denen wiederum der Königliche Schreiber gehörte, zur Registrierung der Steuersubjekte und -objekte dienten, also die κατ'οἰκίαν ἀπογραφαί¹⁷⁷⁴, die Todes¹⁷⁷⁵- und Geburtsanzeigen¹⁷⁷⁶, die Anmeldung von Ausbildungsverhältnissen¹⁷⁷⁷ sowie die diversen Besitzdeklarationen, wie Viehdeklarationen¹⁷⁷⁸, ἀπογραφαὶ ἀβρόχου¹⁷⁷⁹ etc. Möglicherweise war der Königliche Schreiber auch mit der Anmeldung bzw. Registrierung von Sklaven befaßt, jedoch ist dies nicht sicher.¹⁷⁸⁰

¹⁷⁷³ Zur ἐπίκρισις siehe oben 252 ff.

¹⁷⁷⁴ Siehe oben 64 ff.

¹⁷⁷⁵ Siehe oben 139 ff.

¹⁷⁷⁶ Siehe oben 171 ff.

¹⁷⁷⁷ Siehe oben 176 ff.

¹⁷⁷⁸ Siehe oben 180 ff.

¹⁷⁷⁹ Siehe oben 235 ff.

¹⁷⁸⁰ Hierauf könnte P.Oxy. LX 4058 hindeuten. Bei diesem Text handelt es sich um die Abschrift eines amtlichen Schreibens des βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites Neilos *alias* Theon an seinen Kollegen in der Oase der Thebais Pompyllios Eudaimon aus dem Jahr 158/59 n.Chr. Neilos teilt dem Pompyllios mit, daß ein gewisser Theagenes *alias* Ladikenos aus Oxyrhynchos ihm eine Eingabe eingereicht habe, in welcher er kundtut, daß er bei dem γραμματεὺς μητροπόλεως einen mittlerweile sieben Jahre alten Sklaven habe registrieren lassen, den er im Monat Phamenoth des vergangenen Jahres (Februar/März 158 n.Chr.) in Oxyrhynchos von x, Sohn des Psenanubis aus einem Ort in der Kleinen Oase gekauft habe. Der Verkäufer seinerseits habe den Sklaven im Monat Mecheir des vergangenen Jahres (Januar/Februar 158 n.Chr.) von einem gewissen Psenobastis in Trimithis in der Großen Oase gekauft, welcher ihn wiederum im 16. Jahr (152/3 n.Chr.) erworben habe. Dann bricht der Text ab, ohne daß wir erfahren, was es mit diesem bereits drei Mal in seinem jungen Leben verkauften Sklaven auf sich hat. Der Kollege des Neilos in der großen Oase wird aber wohl deshalb angeschrieben, weil der

Alle auf diesem Wege erhobenen Daten dürften den zuständigen Behörden unmittelbar auch für die Aktualisierung ihrer Steuerregister gedient haben.

Sprechen die genannten Zeugnisse eher nur mittelbar für eine Eintragung der genannten Personen bzw. Besitzformen in die Steuerregister durch den Königlichen Schreiber, so wird in der Eingabe des Priesters Soterichos aus dem Dorf Busiris im Herakleopolites an den *praefectus Aegypti* aus dem Jahr 5/4 v.Chr. (BGU IV 1198)¹⁷⁸¹ *expressis verbis* festgestellt, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς über diese Kompetenz verfügte, da sich Soterichos darüber beschwert, daß der Königliche Schreiber ihn und seine drei Mitpriester, obwohl sie als Inhaber erblicher Priesterstümer von der Kopfsteuer befreit seien, gleichwohl unter diejenigen aufgenommen habe, von denen die Kopf- und die Dammsteuer eingetrieben wird: Ἡπιοδώρου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέω[ς] | τοῦ νομοῦ εἰσδόντος ἡμᾶς εἰς ἀπαίτησιν ὑπὲρ λαογραφίας κ.τ.λ. (Z. 15-17).

Etwas detailliertere Informationen über die Tilgung von Namen aus den Steuerregistern erhalten wir dagegen aus SB I 4415. In dieser Eingabe einer durch ihren Vormund vertretenen Römerin namens Stasia Petronia aus dem Jahr 144 n.Chr. an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon-Bezirks des Arsinoites weist die Petentin zunächst darauf hin, daß sie zwar das von Besitzern von Katökenland erhobene τέλειον ἀριθμητικόν¹⁷⁸² im Dorf Neilupolis im Herakleides-Bezirk bezahle, mittlerweile aber im Zuge eines legalen Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen ihren Schuldner, einen gewissen Aphrodisios, u.a. in den Besitz von 1 1/2 1/3 1/12 Aruren Katökenland auf der Flur des Dorfes Memphis im Polemon-Bezirk gelangt sei (Z. 4-10). Da der besagte Schuldner aber ein ἡμιτέλειον ἀριθμητικόν im Dorf Memphis, und zwar auf den Namen einer Frau namens Thamunion, Tochter des Sambas bezahlt, geht das Ersuchen der Petronia deshalb

besagte Sklave dort auch einmal verkauft worden war. Warum der Königliche Schreiber mit der Angelegenheit befaßt war, bleibt unklar. Möglicherweise sind Fragen der Herkunft des Sklaven in Zusammenhang mit seiner Registrierung und Eintragung in die Bevölkerungslisten berührt. Man könnte zwar vermuten, daß es vielleicht auch um den Nachweis der ἀνάκρισις des Sklaven gehen könnte, jedoch scheint dieses behördliche Verfahren der Feststellung der Verkehrsfähigkeit eines Sklaven anlässlich seines beabsichtigten erstmaligen Verkaufs erst gegen Ende des 2. Jh. n.Chr. eingeführt worden zu sein, siehe Wolff, *Recht* II 255-260 und ferner P.Oxy. LV 3784 Einl. mit weiterer Lit. zur ἀνάκρισις, für die im Oxyrhynchites gewöhnlich der Strategie zuständig gewesen zu sein scheint; allerdings ist hier wohl mit regional unterschiedlichen Organisationsformen zu rechnen, siehe auch P.Oxy. LV 3784 Einl., sowie J.A. Straus, *Les autorités responsables de l'ἀνάκρισις des esclaves dans l'Égypte romaine*, CE 144, 1997, 332-340. Eine Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für die ἀνάκρισις ist bislang nicht bezeugt, und die Durchführung einer solchen durch den βασιλικὸς γραμματεὺς des Neilupolites in SB XIV 11277 (225 n.Chr.) wohl mit dessen gleichzeitiger Wahrnehmung der Strategievertretung zu erklären.

¹⁷⁸¹ Siehe auch unten 709.

¹⁷⁸² Vermutlich handelt es sich bei der Steuer um das auch aus anderen Texten bekannte ἀριθμητικὸν κατοίκων, siehe hierzu auch zu P.Oxy. XLII 3030 (siehe zu diesem Text auch unten 651 f.). In dem neueren Beitrag von R.W. Daniel – P.J. Sijpesteijn, *Some Notes on ἀριθμητικὸν κατοίκων*, ZPE 59, 1985, 47-59 wird auf das Problem des ἡμιτέλειον ἀριθμητικὸν in SB I 4415 leider nicht näher eingegangen.

dahin, daß der Name der Thamunion aus der Liste der Zahler der Steuer getilgt werde: ὁ δὲ ἰ [ὕ]πόχρεος Ἀφροδίσιος τελεῖ ἐπ' ὀνόμ(ατος) Θαμουνίου Σαμβ(ᾶ) ἡμιτέλειον ἀριθ(μητικόν) ἐπὶ τῆς Μέμφεως καὶ οὐδὲν αὐτῷ ὑπάρχει περὶ τὸν νομὸν κατοικικὸν ἔδαφος, ἰ ἐπιδίδωμι ὅπως περιαιρεθῇ τὸ τῆς Θαμουνίου ὄνομα ἀπὸ τῆς ἀριθμητικοῦ γραφῆς (Z. 10-15). Auf eine erschöpfende Erörterung der nicht leicht zu durchschauenden Beziehungen zwischen den drei in die Angelegenheit involvierten Personen: Statia Petronia, Aphrodisios und Thamunion sowie der Merkwürdigkeit, daß Aphrodisios nicht die volle Steuer, sondern nur ein ἡμιτέλειον zahlt, muß im Rahmen unseres Themas verzichtet werden.¹⁷⁸³

¹⁷⁸³ Seltsam ist etwa, daß die Tatsache, daß dem A p h r o d i s i o s kein Katökenland mehr gehört, von Petronia als Begründung für die Tilgung des Namens der T h a m u n i o n dient, in deren Namen außerdem Aphrodisios das ἡμιτέλειον ἀριθμητικόν entrichtet. Es scheint dies wenig Sinn zu machen, da man in diesem Falle eher erwartet, daß die Petentin um die Tilgung des Namens des Aphrodisios bittet. Das Problem wurde bereits von U. Wilcken gesehen, der vorschlug, das αὐτῷ in Z. 12 zu αὐτῇ zu emendieren, was dann auf Thamunion zu beziehen wäre (siehe APF 4, 1908, 174). Die Tilgung des Namens der Thamunion wäre also darin begründet, daß ihr, nicht dem Aphrodisios, kein Katökengrundstück mehr gehört. Sehr verwirrend sind die Bemerkungen von Wallace, *Taxation* 178 zu dem Text: „She (sc. Statia Petronia) therefore requests that his (sc. des Aphrodisios) name may be stricken from the κατοικικὴ γραφή (official list of catoeci)“ und nur wenig später spricht er von der „presence of the name of Thamunius (sic!) in the κατοικικὴ γραφή“ (*loc.cit.*). Der Vorschlag Wilckens ist Wallace offenbar entgangen. Abgesehen davon, daß im Text nirgendwo von einer κατοικικὴ γραφή die Rede ist, aus der der Name getilgt werden soll, sondern von einer ἀριθμητικοῦ γραφή. – Die Emendation Wilckens würde sicher eine problemlose Deutung des Textes ermöglichen, wäre da nicht die Tatsache, daß Statia Petronia durch ein Schuldvollstreckungsverfahren gegen A p h r o d i s i o s in den Besitz des betreffenden Katökenlandes gekommen war. Aphrodisios also, nicht Thamunion, war ihr Schuldner und damit auch der Besitzer des Landes, gegen den vollstreckt wurde (siehe Z. 8-9). Daß zugunsten der Statia Petronia auch gegen den Besitz der Thamunion vollstreckt wurde, davon hören wir nichts. Das Problem liegt darin, daß uns jede Information über die Beziehung zwischen Aphrodisios und Thamunion fehlt. Man könnte daran denken, daß die Tatsache, daß Aphrodisios das ἡμιτέλειον ἀριθμητικόν im Namen der Thamunion zahlt, darin begründet ist, daß er von dieser ein Katökengrundstück gepachtet hatte und als Pächter nunmehr das ἀριθμητικόν für die Dauer des Pachtverhältnisses zu entrichten hatte, wobei im Register über die Steuerzahler natürlich nach wie vor Thamunion als Steuerpflichtige geführt wurde. Daß Aphrodisios nur das halbe ἀριθμητικόν bezahlt, könnte damit zusammenhängen, daß der Verpächter und eigentliche Besitzer des Landes, also Thamunion, die andere Hälfte selbst zu tragen hatte. Jedoch löst auch diese Hypothese das Problem nicht, denn das Schuldvollstreckungsverfahren, durch welches Statia Petronia in den Besitz des in Rede stehenden Katökengrundstückes kam, hätte niemals gegen den Pächter des Landes, sondern nur gegen dessen Besitzer angestrengt werden können, somit also unter der obigen Prämisse gegen Thamunion. Diese jedoch ist nicht ὑπόχρεος der Statia Petronia, denn das ist Aphrodisios, und nicht gegen den Besitz der Thamunion, sondern gegen den des Aphrodisios wurde vollstreckt. Mißverstanden hat m.E. hingegen die Rolle des Aphrodisios und der Thamunion der Erstherausgeber des Textes E.J. Goodspeed (CPH 1, 1906, 169): „Statia Petronia ... addresses ... a claim to certain lands ... to which, she declares, a certain Aphrodisios, acting in the name of a woman named Thamunion, is laying claim.“ Daß Aphrodisios der ὑπόχρεος der Statia Petronia ist, zumindest daran kann laut Z. 10-11 kein Zweifel bestehen. Es bleibt somit festzuhalten, daß auch der Emendationsvorschlag Wilckens die Deutungsprobleme

Wir lernen aus dem oben zitierten Passus also, daß ein Register der Zahler des τέλειον ἀριθμητικόν geführt wurde und daß Anträge auf Streichung aus dieser Liste an den βασιλικὸς γραμματεὺς zu richten waren.

Unter der Eingabe der Petronia findet sich die folgende, von anderer Hand eingetragene amtliche Subskription: Ἀρτεμίδωρος ὁ καὶ Τούρβων βασιλ(ικὸς) γραμ(ματεὺς) | Πολέμωνος μερίδος κωμογρα(μματεῖ) Μέμφεως. | Τοῦ ἐπίδο-
θέντος μοι βιβλιδίου ἀντίγρα(φον) | πρόκ(εῖται). τὸ ἀκόλουθον οὖν ἐπιτέλει ὡς
καθήκ(ει) |²⁰ ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου ἐσομένου, ἐάν τι μὴ | δεόντως γένηται.
[σε]σημείωμαι. | (ἔτους) ζ' Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου | Μεχεῖρ λ (Z. 16-
23).

Damit überweist der Königliche Schreiber also den Vorgang an den ihm untergebenen Dorfschreiber der κώμη Memphis und weist ihn zugleich an, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, was wohl heißen soll, daß dieser in den von ihm geführten Unterlagen den Namen der Thamunion tilgen soll. Ferner entlastet sich der übergeordnete Beamte und betont, daß die Haftung für eventuelle Fehler bei der nachgeordneten Behörde liegt. Stilisierung und Inhalt dieser Subskription sind mithin sehr ähnlich demjenigen der amtlichen Anweisungen des Königlichen Schreibers unter den arsinoitischen Todesanzeigen¹⁷⁸⁴, was ohne weiteres verständlich ist, denn hier wird dort geht es vom Standpunkt der Administration aus gesehen ja um einen recht ähnlichen Vorgang, nämlich die Tilgung eines Steuersubjektes aus den amtlichen Registern.

Die ἀριθμητικοῦ γραφή, in der die Namen der Zahler des τέλειον ἀριθμητικόν verzeichnet waren, wurde also sicher auf der lokalen administrativen Ebene der einzelnen Dörfer geführt. Die Aufsicht über dieses Register und seine Aktualisierung oblag nach Ausweis des hier behandelten Textes dem Königlichen Schreiber. Vermutlich führte auch dieser Beamte selbst ein entsprechendes Register für den ganzen Gau, das auf der Basis der von den Dorfverwaltungen

des Textes nicht löst. Wallace, *Taxation* 178 vertrat die Auffassung, daß die Zahlung eines ἡμιτέλειον ἀριθμητικόν möglicherweise damit zu erklären sei, daß im Falle einer Verpfändung eines Katökenkleros der Schuldner anstatt des τέλειον ἀριθμητικόν das ἡμιτέλειον ἀριθμητικόν bezahlte und der Gläubiger gleichfalls nur das ἡμιτέλειον ἀριθμητικόν. Wenn dann die Schuld bezahlt war, hätte der frühere Schuldner wieder das volle τέλειον ἀριθμητικόν zu bezahlen gehabt, wie im vorliegenden Fall die Statia Petronia. Diese auf den ersten Blick recht ansprechende Interpretation sieht sich aber gleichwohl mit der Schwierigkeit konfrontiert, daß Aphrodisios nicht in eigenem Namen, sondern in dem der Thamunion das ἡμιτέλειον ἀριθμητικόν bezahlt und Statia Petronia um die Tilgung von deren Namen aus der Liste der Zahler dieser Steuer nachsucht, worauf Wallace nicht eingeht. Das ἡμιτέλειον ἀριθμητικόν ist im übrigen noch in BGU I 330 (cf. BL I 38) (Karanis, 153 n.Chr.) bezeugt, aus dem wir aber ebenfalls nicht erfahren, warum nur der halbe Satz der Steuer erhoben wird. – Am ehesten entgeht man wohl den oben geschilderten Schwierigkeiten, wenn man annimmt, daß Thamunion die Mutter (oder sonst eine Verwandte) des Aphrodisios ist. Auf ihren Namen wird in den Registern das Land geführt, obwohl sie vielleicht bereits verstorben ist. Nachdem Statia Petronia das Land erworben hat (und Aphrodisios sonst kein Katökenland mehr besitzt), kann das ὄνομα (d.i. „der Steuertitel“) der Thamunion aus den amtlichen Registern getilgt werden.

¹⁷⁸⁴ Siehe hierzu oben.

übermittelten Daten zusammengestellt wurde, auch wenn ein positiver Beweis hierfür bislang fehlt.

Eine gewisse exklusive Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für die Befreiung von Personen von fiskalischen Lasten erhellt auch aus SB XVI 12508, der Abschrift eines amtlichen Schreibens eines gewissen Aurelius Petronius an Diophantos, den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks des Arsinoites, vom 1. Oktober des Jahres 149 n.Chr. In ihm wird dem Königlichen Schreiber mitgeteilt, daß ein gewisser Achilles, Sohn des Harpokrates, Reiter der *ala Vocontiorum* aus dem Dorf Syngnas(?), der vor dem Militärdienst Oronnus, Sohn des Rapalio[] und der Tamestremphis geheißen habe, mehr als 25 Jahre gedient habe und es daher gemäß einem kaiserlichen Privileg angebracht sei, daß er von der Zahlung der Kopfsteuern befreit werde: [ἐ]δηλώθη ἐστρατεῦσθαι ἔτεσι πλείοσι[ι εἴκο]ι[σ]ι πέντε· ἀκόλουθον οὖν ἐστὶν κατὰ τὴν χάριν τοῦ μεγίστου Αὐτοκράτορος ¹¹⁰ περιαιρεθῆναι αὐτὸν ἐκ τῆς δόσεως ἐπικεφαλίων (Z. 7-11).¹⁷⁸⁵

Der Plural ἐπικεφάλια ist hier wohl im Sinne einer allgemeinen kollektiven Bezeichnung für alle *per capita* erhobenen Steuern zu verstehen.¹⁷⁸⁶ Nun waren aber römische Bürger ohnehin von der Zahlung der Kopfsteuern befreit, und Achilles hat aufgrund seines 25-jährigen Dienstes in der römischen Armee sicherlich das römische Bürgerrecht erworben. Es stellt sich daher die Frage, worin der Sinn des kaiserlichen Privilegs liegen könnte, auf das sich der Briefschreiber für die Befreiung des Achilles von den ἐπικεφάλια beruft.

A.H. El-Mosallamy meint, daß es ἐπικεφάλαια gegeben habe, die auch von römischen Bürgern zu bezahlen gewesen seien. Explizit nennt er das ἐπικεφάλαιον τῶν κατοίκων, welches vielleicht mit dem ἀριθμητικὸν κατοίκων identisch ist und von den Besitzern von Katökenland zu entrichten war, und zwar

¹⁷⁸⁵ Die Herausgeberin der *editio princeps* M.H. De Kat Eliassen (A Veterans Exemption from Epikephalaia, in: *Proceedings of the Sixteenth International Congress of Papyrology*, New York, 24-31 July 1980, Ann Arbor 1981, 329-333, *ibid.* 329) liest in Z. 8: ἀκόλουθον οὖν ἐστὶ γράψαι κατὰ κ.τ.λ. Jedoch handelt es sich bei dem angeblichen γράψαι, wie das Photo des Papyrus (*op.cit.* 333) zeigt, nicht um eine Gamma-Rho-Ligatur wie von der Herausgeberin gelesen, sondern um ein Ny, weshalb also zu lesen ist: ἀκόλουθον οὖν ἐστὶν κατὰ κ.τ.λ. Die vorgeschlagene Verbesserung ergibt einen weitaus befriedigenderen Sinn als die von der Herausgeberin vorgeschlagene Lesung. Der Satz ist mit dem Infinitiv περιαιρεθῆναι vollständig und verständlich. Bei der Annahme eines weiteren Infinitivs γράψαι müßte es doch sehr verwundern, daß mit keinem Wort gesagt würde, wen denn der βασιλικὸς γραμματεὺς schriftlich von der Steuerbefreiung des Achilles in Kenntnis setzen soll. Einen Infinitiv γράψαι hingegen auf den Absender des Schreibens zu beziehen wäre eine stilistisch und grammatisch unglückliche Lösung. Schließlich müßte man außerdem bei der Lesung Eliassens erklären, warum ausgerechnet der Infinitiv γράψαι als einziges Wort im ganzen Text abgekürzt worden sein soll, gerade angesichts der Tatsache, daß dies nicht einmal in der sonst so gewöhnlichen Weise mit dem Titel des βασιλικὸς γραμματεὺς geschieht.

¹⁷⁸⁶ Vgl. die Verwendung des Singulars ἐπικεφάλιον als Synonym für die λαογραφία in P.Petaus 9 (= C.Pap.Gr. II App. 2, siehe hierzu auch oben 168 ff.).

unabhängig vom personalrechtlichen Status des jeweiligen Besitzers, also auch von Römern.¹⁷⁸⁷ Im Anschluß an Milne¹⁷⁸⁸ und Wallace¹⁷⁸⁹ rechnet El-Mosallamy ferner das χειρωνάξιον unter die ἐπικεφάλαια (für das diese Bezeichnung freilich nicht bezeugt ist) und verweist auf Belege für die Zahlung der Webereisteuer durch Gewerbetreibende mit römischem Bürgerrecht.¹⁷⁹⁰

Vor dem Hintergrund also, daß mit dem Terminus ἐπικεφάλαια nicht nur die eigentliche Kopfsteuer (λαογραφία), sondern auch alle anderen *per capita* erhobenen Steuern oder Abgaben bezeichnet werden konnten, von denen manche allem Anschein nach auch von Römern zu entrichten waren, könnte nach El-Mosallamy der ausdrückliche Hinweis auf die Befreiung des Achilles von den ἐπικεφάλαια also durchaus Sinn machen. Dazu ist zu sagen, daß die von El-Mosallamy genannten Beispiele gerade keine typischen Kopfsteuern sind, denen unabhängig von Besitz und Beruf jeder unterlag, sofern er nicht ausdrücklich davon ausgenommen war, auch wenn sie pro Kopf (allerdings nur einer bestimmten Gruppe von Landbesitzern oder Gewerbetreibenden) erhoben werden, da mit ihnen nicht die Person, also das *caput* besteuert wird, sondern der Besitz einer bestimmten Kategorie Landes oder ein ausgeübtes Gewerbe, und ihre Bezeichnung als ἐπικεφάλαιον allenfalls in Ausnahmefällen vorgekommen zu sein scheint. Solche Steuern waren unabhängig vom personenrechtlichen Status des Katökenlandbesitzers oder Gewerbetreibenden zu zahlen und auch römische Bürger waren von ihnen, im Gegensatz zu den reinen Kopfsteuern, gerade nicht befreit. Sollte nun in SB XVI 12508 die Befreiung des Achilles auch von solchen Steuern gemeint sein, so wäre der Hinweis darauf m.E. zu allgemein und nichtssagend geraten, da man erwarten würde, daß eine solche Ausnahme von der Regel genauer zum Ausdruck gebracht worden wäre. Die allgemeine Formulierung, mit der hier hingegen von der Befreiung des Achilles „von den Kopfsteuern“ die Rede ist, macht m.E. nur dann Sinn, wenn man unterstellt, daß hier auf einen allgemein bekannten Sachverhalt, nämlich die Befreiung römischer Bürger von allen *per capita* erhobenen Steuern, abgehoben wird.

Die Herausgeberin des Textes M.H. De Kat Eliassen¹⁷⁹¹ erwägt, daß das Schreiben in die Übergangszeit des Achilles zwischen der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst und dem Eintritt in das Zivilleben fiel und dieser bereits, während er noch auf den Abschluß der Entlassungs- bzw. Anerkennungsprozeduren wartete, für die das Büro des *praefectus Aegypti* zuständig war¹⁷⁹²

¹⁷⁸⁷ Exemption 459 f.; siehe auch Wallace, *Taxation* 406 Anm. 13. Siehe auch oben 632 zu SB I 4415 (144 n.Chr.), wo als Zahlerin der Steuer eine Römerin namens Statia Petronia begegnet.

¹⁷⁸⁸ O.Theb. p. 153 f.

¹⁷⁸⁹ *Taxation* 191 u. 411 Anm. 70.

¹⁷⁹⁰ Exemption 461.

¹⁷⁹¹ *Proc. XVIth Intern. Congr. Pap.* 1981, 332 f.

¹⁷⁹² Siehe auch H. Wolff, Bemerkungen zum Verwaltungsgang und zur Verwaltungsdauer der Bürgerrechtsschenkungen an Auxiliare, ZPE 43, 1981, 403-425 über den Verwaltungsgang und die Verwaltungsdauer von Bürgerrechtsverleihungen an Auxiliartrouppen anhand einer Untersuchung der römischen Militärdiplome. Zur Zuständigkeit des *praefectus Aegypti* für die

(weshalb auch in dem Briefschreiber von SB XVI 12508 wohl am ehesten ein Mitglied des Stabes des Präfekten zu vermuten ist), von den ἐπικεφάλαια befreit wurde. Deshalb könnte der Hinweis auf die Privilegien des Achilles notwendig gewesen sein. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, daß er zur Kategorie der Veteranen χωρὶς χαλκῶν, also ohne Militärdiplom, gehörte. Allerdings bekamen auch diese das römische Bürgerrecht.¹⁷⁹³ Das Privileg bezöge sich nach Eliassen dann ebenfalls auf eine Erleichterung der Übergangszeit zwischen der Entlassung aus dem Militärdienst und dem endgültigen Eintritt in das Zivilleben.

Eine weitere Frage ist, ob hier eine besondere Schenkung des Kaisers vorliegt oder eine allgemeine Regelung gemeint ist. H. Wolff sprach sich gegen ein individuelles Privileg des Antoninus Pius aus, da die Gewährung der *honesta missio*, die Feststellung der *emerita stipendia* und die daraus resultierenden Privilegien jeweils als Geschenk des Kaisers, *beneficia*, χάριτες, φιλόανθρωπα, aufzufassen seien, die jederzeit widerrufen werden konnten.¹⁷⁹⁴ Auch El-Mosallamy scheint der Auffassung zuzuneigen, daß es sich um ein allgemeines Privileg des Kaisers handelte.¹⁷⁹⁵ In diesem Zusammenhang verweist El-Mosallamy auch auf P.Fouad 21,11-17 (63 n.Chr.), ein Protokoll über eine Unterredung zwischen einer Abordnung entlassener Soldaten und dem *praefectus Aegypti* Caecina Tuscus über ihre Privilegien. Der Präfekt ordnete an, daß die Veteranen zu ihren Einheiten zurückgehen und jeweils Petitionen einreichen sollten, da ihre jeweilige Situation nicht dieselbe sei. Manche von ihnen seien Veteranen der Legionen, manche solche der *alae*, andere wiederum Entlassene der Kohorten oder der Flotte. Der Präfekt selbst schrieb an die Strategen der Gaue, „damit das umfassende Privileg (*sc.* des Kaisers) ihnen gemäß dem jedem einzelnen zustehenden Rechtsanspruch bewahrt würde“: ἵνα ἡ χάρις ὁλόκληρος [...]ου τηρηθ[ῇ] κατὰ τὸ ἐκάστου δίκαιον.

El-Mosallamy erwägt nun, daß auch SB XVI 12508 die als Teil einer ὁλόκληρος χάρις des Antoninus Pius dem Achilles gewährten Privilegien repräsentiert.¹⁷⁹⁶ Möglicherweise hätte man also in diesem Text ein solches Schreiben an die Gauverwaltung zu erblicken, welches Caecina Tuscus in P.Fouad 21 erwähnt. Hiergegen ist jedoch m.E. einzuwenden, daß SB XVI 12508 weder an den Strategen, sondern an den Königlichen Schreiber gerichtet ist, noch etwa in Reaktion auf eine vorausgegangene Anweisung vom Strategen an seinen untergebenen βασιλικὸς γραμματεὺς geschrieben wurde, und vor allem in der auf die Privilegien des Achilles bezugnehmenden Passage viel zu allgemein

Überprüfung des Personalstatus römischer Bürger siehe H. Braunert, *Cives Romani* und κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, in: *Antidoron Martino David* (Pap.Lugd.Bat. XVII), Leiden 1968, 14-21, 20 f.

¹⁷⁹³ Siehe S. Daris, Note per la Storia dell'Esercito Romano in Egitto, *Aegyptus* 40, 1960, 67-72.

¹⁷⁹⁴ Die Entwicklung der Veranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v.Chr. bis auf Konstantin d. Gr., in: W. Eck – H. Wolff (Hg.), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle*, Köln – Wien 1986, 44-115, *ibid.* 108 f. mit Anm. 169.

¹⁷⁹⁵ Exemption 458 f.

¹⁷⁹⁶ Exemption 458.

gehalten ist, als daß man darin einen Reflex auf ein irgendwie geartetes κατὰ τὸ ἐκάστου δίκαιον wie in P.Fouad 21 erblicken könnte.

Aufgrund der Tatsache, daß aus dem Text nicht explizit hervorgeht, daß es sich bei Achilles um einen Veteranen handelt, erwog H. Wolff, daß ihm das Steuerprivileg vielleicht verliehen worden war, weil er freiwillig weiterdiente. Wäre er entlassen worden, so Wolff, wäre dieses Privileg eine natürliche Folge der Vergabe der *civitas romana* gewesen, deren Verleihung aber in diesem Fall bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung aufgeschoben worden sein könnte.¹⁷⁹⁷ Dagegen hat S. Link, der im übrigen dem Erklärungsversuch De Kat Eliassens zuneigt, eingewandt, daß aus dem Text nicht zu entnehmen sei, daß es sich bei Achilles um einen Peregrinen handelt und es außerdem bei der Hypothese Wolffs unklar bleibe, warum er als Soldat überhaupt einer Art Kopfsteuer unterworfen gewesen sein sollte.¹⁷⁹⁸

Summa summarum scheint m.E. in der Tat am meisten für die These De Kat Eliassens zu sprechen, wonach das besagte kaiserliche Privileg für die Regelung der Übergangszeit zwischen der Entlassung und der endgültigen Bestätigung des römischen Bürgerrechts dient, also kein „echtes Veteranenprivileg“¹⁷⁹⁹ darstellt. Der Schwerpunkt des Textes liegt eindeutig auf der ausführlichen Identifizierung der Person mit Angabe des Namens vor und seit dem Eintritt in den Militärdienst, seines Heimatdorfs und des Namens der Einheit. Dies ist für einen Veteranen ziemlich ungewöhnlich, denn ein solcher wird gewöhnlich einfach οὐετρανός genannt, eine Bezeichnung, die im vorliegenden Text fehlt. Demgegenüber ist der Hinweis auf die Befreiung von den Steuerlasten sehr allgemein gehalten, was m.E. durchaus für die Auffassung Wolffs sprechen könnte, daß hier auf eine allgemeine Regelung Bezug genommen wird und nicht auf eine individuelle χάρις des Antoninus Pius.

Das ἐδηλώθη ἐστρατεῦσθαι κ.τ.λ. steht vielleicht in Zusammenhang mit der ἐπίκρισις, der sich die Veteranen zu unterziehen hatten, wenn sie sich irgendwo niederlassen wollten. Hierüber gibt SB IV 7362 (= Sel.Pap. II 315 = FIRA² 7b), ein Auszug aus den ἐπίκρισις-Akten aus der Zeit zwischen Epeiph des 25. und dem 29. Thoth des 26. Jahres des Commodus (25. Juni-26. September 185 n.Chr.) ausführlich Auskunft. Die ἐπίκρισις führte der *tribunus militum* der *legio II Traiana Fortis* im Auftrag des damaligen Präfekten Longaeus Rufus durch (Z. 1-3). Der Auszug datiert vom 11. Juni 188 n.Chr. (Z. 25-28) und betrifft die ἐπίκρισις eines Mannes namens Valerius Clemens, von dem es heißt βουλόμενος παρ επιδημειν προς καιρον νομω Ἀρσινοεῖτη (Z. 6-8) und der offenbar zu diesem Zweck als Beweismittel – neben der Benennung dreier Zeugen für seine Identität (Z. 16-20) – ein Schreiben des *praefectus Aegypti* Pactumeius Magnus vorlegte: ὁ προγεγραμμένος οὐετρανός δηλώσας ἑαυτὸν ἐστρατεῦσθαι ἐν σπείρη β' Ἰτουραίων ἐπέδειξεν Πακτουμείου Μάγνου τοῦ ἡγεμονεύσαντος

¹⁷⁹⁷ Heer und Integrationspolitik 102 Anm. 150.

¹⁷⁹⁸ *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen* (HABES 9), Stuttgart 1989, 95 ff.

¹⁷⁹⁹ Siehe Link *op.cit.* 98.

ἐπιστολὴν Ῥωμαϊκὴν, δι' ἧς ἐδηλοῦτο στρατευσάμενον αὐτὸν ἐν τῇ προγεγραμμένῃ σπείρῃ νομίμῃ ἀπόλυσι (l. ἀπόλυσι) ἀπολελύσθαι ἀπὸ τῆς προ ᾧ Καλανδῶν Ἰανουαρίων Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνεῖνῳ Σεβαστῷ Εὐσεβεῖ καὶ Κουντίλλῳ ὑπάτοις (Z. 8-16). Das Schreiben des Präfekten datiert also vom 31.12.177 n.Chr. und die Entlassung des besagten Veteranen lag mithin bereits eine Weile zurück. Es handelt sich hier offenbar um eine Art „Entlassungsschein“, den das Büro des Präfekten ausgestellt hatte.¹⁸⁰⁰

Ein ähnliches Dokument ist P.Hamb. I 31. Bei diesem Text handelt es sich um einen Auszug aus den Akten über die ἐπίκρισις, die der Tribun [—] Proculus im Monat Hathyr des 7. Jahres des Traian (= Oktober/November 103 n.Chr.) durchführte. Auch hier wird über den betreffenden Veteran gesagt βουλούμενος ἐπιδημεῖν νομῷ Ἀρσινοεῖτῃ (Z. 6-7). Dieser legte nun allerdings als Beweismittel für den Zivilstatus seiner Person und seiner Familienmitglieder nicht wie der Veteran in in SB IV 7362 lediglich ein Schreiben des Statthalters, sondern ein bronzenes Militärdiplom (δέλτος χαλκῇ) vor, von dem eine Kopie zu den Akten genommen wird. Ferner wird erwähnt, daß er eine ἀπογραφὴ aus dem *tabularium* in Rom¹⁸⁰¹ eingereicht hat, welche περιέχουσιν ἐστρατεῦσθαι αὐτὸν [ἐ]τεσι κῆ καὶ ἀπολελύσθαι ἐντείμῳ ἀπολύσει (Z. 18-20). Wenn R. Haensch's These, daß sich das Original dieser Urkunde in Rom befand¹⁸⁰², zutreffen sollte, dann kann unser Mann nur eine Kopie dieser Urkunde eingereicht haben. Schließlich benannte der Veteran noch drei Zeugen für seine Identität (Z. 20-22). Nach Einreichung und Vorlage bzw. Vereinnahmung dieser Dokumente in die Akten erhält der Veteran, nachdem der die ἐπίκρισις leitende Offizier ihren Vollzug im τόμος ἐπικρίσεων beglaubigt hat, die ἐπίκρισις- Bescheinigung. Auszüge aus den Akten werden hingegen ggfs. später auf Ersuchen der Betroffenen und bei besonderen Anlässen ausgehändigt.¹⁸⁰³

SB XVI 12508 nimmt nun vielleicht Bezug auf eine solche ἀπογραφὴ ἀπολύσεως, von der in P.Hamb. I 31 die Rede ist. Darauf könnte zumindest die Passivform ἐδηλώθη ἐστρατεῦσθαι κ.τ.λ. hinweisen, womit etwa ein Beamter im Stab des *praefectus Aegypti* (Aurelius Petronius?) möglicherweise auf den Inhalt einer solchen Meldung Bezug nehmen könnte. Freilich ist dies nur eine Hypothese und es könnte ebenso gut sein, daß wir uns in SB XVI 12508 noch in einem früheren Stadium befinden und Achilles vielleicht Schwierigkeiten mit den Fiskalbehörden bekommen hatte, weil er entsprechende Unterlagen wie etwa die besagte ἀπογραφὴ noch nicht hatte einreichen können, möglicherweise weil die Anfertigung einer Kopie Zeit brauchte und/oder die ἐπίκρισις zu seiner Statusfeststellung noch nicht erfolgt war. Es könnte allerdings auch sein, daß SB XVI 12508 eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit ist, die aufgrund der Vorlage der

¹⁸⁰⁰ Siehe hierzu auch H. Horstkotte, ZPE 111, 1996, 257 mit Anm. 18.

¹⁸⁰¹ So wohl richtig Haensch, Statthalterarchiv 275 gegen P.Meyer, P.Hamb. I 31 Einl. p. 134-135, nach dem es sich um eine Meldung der *tabularii* der *ala Augusta* an den Statthalter über die erfolgte Entlassung des Soldaten handele.

¹⁸⁰² *Op.cit.* 275.

¹⁸⁰³ So Meyer, P.Hamb. I 31 Einl. p. 135-136.

Beweismittel über den abgeleisteten Militärdienst und die erfolgte Entlassung ausgestellt worden ist. Einen Hinweis darauf gibt vielleicht SB XII 11043 (152 n.Chr.) in der Neulesung von J. Rea¹⁸⁰⁴, wo ein kaiserlicher Prokurator in Iudaea, in dem Horstkotte¹⁸⁰⁵ „den für die Belange des Militärs zuständigen Finanzprokurator“ erkennen will, in einem Verhandlungsprotokoll einem Veteranen zusagt, im *tabularium* die *μᾶτριξ τῶν οὐετρανῶν* einzusehen, um etwas (was genau wissen wir nicht, aber vielleicht handelte es sich um die Steuerbefreiung) für ihn zu bescheinigen. Möglicherweise ist also auch der Absender des Schreibens SB XVI 12508 ein solcher Prokurator.

Auf jeden Fall dürfte aus den obigen Ausführungen deutlich geworden sein, daß zwischen der Entlassung eines Soldaten aus dem aktiven Militärdienst und seiner Niederlassung als römischer Bürger und οὐετρανός mit anerkannten fiskalischen Privilegien eine Übergangsphase liegen konnte, während der die den Status des Veteranen betreffenden Papiere fertiggestellt wurden bzw. noch nicht (vollständig) vorlagen, so daß seine steuerlichen Privilegien – etwa seitens der lokalen Behörden – unter Umständen angefochten oder nicht respektiert werden mochten.

Damit könnte nun wiederum zusammenhängen, daß in SB XVI 12508 der – wie oben festgestellt wurde – sehr allgemein gehaltene Hinweis auf die Befreiung des entlassenen Soldaten Achilles von den *ἐπικεφάλαια* an eine ganz bestimmte Behörde, nämlich den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert ist. Möglicherweise war dem bereits etwas vorausgegangen, etwa daß der Mann unter Verletzung seiner Privilegien in die Listen der *ἐπικεφάλαια*-Pflichtigen seines Wohn- bzw. Niederlassungsortes aufgenommen worden war und deshalb das vorliegende Schreiben erwirkt hatte, um die lokalen Behörden über seine fiskalischen Privilegien zu informieren. Da er gerade aus dem Militärdienst entlassen worden war, war er vielleicht noch nicht im Besitz seiner Papiere aus Alexandria, hatte sich aber schon im Amtssprengel des königlichen Schreibers Diophantos niedergelassen und dort vielleicht bei einer der allfälligen Überprüfungen die Aufmerksamkeit der Behörden erregt, denen gegenüber er seine Privilegien nicht beweisen konnte und war deshalb (vom königlichen Schreiber?) in die Liste der Steuerpflichtigen aufgenommen worden.

Die fehlende Bezeichnung des Achilles als οὐετρανός ist vielleicht damit zu erklären, daß sich ein Soldat, der seinen Dienst quittiert hatte, erst dann so nennen durfte, wenn er im Besitz seiner endgültigen Papiere war. Der allgemeine Hinweis auf das Privileg der Befreiung von allen (nicht näher spezifizierten) Kopfsteuern (*ἐπικεφάλαια*) könnte daher vielleicht damit zu erklären sein, daß man auf Seiten des Absenders davon ausging, daß der königliche Schreiber schon wissen dürfte, welche bestimmten Steuern im einzelnen damit gemeint waren bzw. die man versucht hatte, von Achilles einzuziehen. Außerdem ist es ja offenbar der

¹⁸⁰⁴ ZPE 26, 1977, 219.

¹⁸⁰⁵ ZPE 111, 1996, 257.

βασιλικὸς γραμματεὺς, der für die Streichung des Achilles aus der Liste der Steuerpflichtigen Sorge tragen soll.

Die Adressierung des Schreibens an den βασιλικὸς γραμματεὺς und nicht etwa, wie man sich ja auch vorstellen könnte, an den Gaustrategen als den Chef der Gauverwaltung, ist m.E. also auch als deutliches Indiz dafür zu werten, daß die Führung der Steuerlisten bzw. die damit verbunden Eintragung bzw. Tilgung von Steuersubjekten in die Kompetenz des Königlichen Schreibers als des gewissermaßen „obersten Finanzbuchhalters des Gaus“ fielen.

Die Belastung von Personen mit einer Steuerschuld (παράγραφη)

In den amtlichen Akten bzw. Registern wurden Personen als Fiskalschuldner gekennzeichnet, indem die dem Staat geschuldete Summe bei dem Namen der betreffenden Person vermerkt, ihm gleichsam „beigeschrieben“ wurde, von daher auch die Bezeichnung dieses Vorgangs mit dem *terminus technicus* παράγραφη.

Auf der administrativen Ebene des Gaus fiel die παράγραφη, soweit wir wissen, in die ausschließliche Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς, und sie ist uns deshalb auch schon im Rahmen der Behandlung des staatlich organisierten Fiskalverkaufs begegnet, wenn nämlich Erwerber von Fiskalbesitz vom Königlichen Schreiber mit der Kaufsumme belastet worden sind.¹⁸⁰⁶ Ferner fallen in den Bereich der παράγραφη diverse an den Fiskus zu entrichtenden Gebühren, wie etwa für die Umnutzung von Privatland.¹⁸⁰⁷

Im Rahmen der Steuerverwaltung begegnet die παράγραφη zum ersten Mal in P.Ryl. IV 595 aus dem Jahr 57 n.Chr. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Liste von Steuerausfällen – vor allem verursacht durch Anachoresis der Steuerpflichtigen – von der Hand des Nemesion, πράκτωρ λαογραφίας von Philadelphia im Arsinoites.¹⁸⁰⁸ Das Dokument ist wohl für eine vorgesetzte Behörde bestimmt gewesen, für welche wissen wir allerdings nicht, da es keine Adresse hat.

¹⁸⁰⁶ Siehe hierzu oben 541 ff. zu P.Oxy. III 513: Belastung mit dem Kaufpreis für ein konfisziertes Haus u. 550 f. zu P.Prag. II 123 + P.Prag. Inv. G 965: Belastung mit Kaufpreis für Immobilien aus Fiskalbesitz sowie 554 ff. zu P.Oxy. XLVII 3345: Belastung mit dem Kaufpreis für Linsen aus Überschüssen in staatlichen Speichern.

¹⁸⁰⁷ Siehe hierzu unten 656 ff.

¹⁸⁰⁸ Nemesion erscheint auch noch in zwei anderen Dokumenten aus Philadelphia, die sich mit demselben Problem befassen: P.Corn. 24 (56 n.Chr.) ist eine ebensolche Liste wie P.Ryl. IV 595 und ebenfalls von der Hand des Nemesion; P.Graux I 2 (= SB IV 7462) ist eine Beschwerde von sechs πράκτορες λαογραφίας an den Präfekten über den Gaustrategen, der einen ungerechtfertigten Druck auf sie wegen der Steuerausfälle ausübe. Einer der Beschwerdeführer ist Nemesion, siehe auch P.Ryl. IV 595 Einl. Zum Verständnis dieser Texte und ihrem historischen Kontext ist vor allem auf den Beitrag von A.E. Hanson, The keeping of records at Philadelphia in the Julio-Claudian period and the „economic crisis“ under Nero, in: B.G. Mandilaras (Hg.), *Proceedings of the XVIII International Congress of Papyrology, Athens 25-31 May 1986*, Vol. II, Athen 1988, 261-277, zu verweisen.

Der Text beginnt mit einem Präskript (Z. 1-10), in dem Nemesion die Steuer-summe, die das Dorf bezogen auf den Monat Neos Sebastos des 4. Jahres des Nero (= 28. Oktober–26. November 57 n.Chr.) aus λαογραφία, ὑικὴ und χωμα-τικόν des 2. Jahres (= 55/56 n.Chr.) schuldig geblieben ist, auf 4728 Dr. 3 Ob. λαογραφία, 121 Dr. 1 Ob. ὑικὴ und 1100 Dr. χωματικόν beziffert. Es handelt sich also um eine Aufstellung von Steuerrückständen, die im 2. Jahr aufgelaufen waren und im 4. Jahr berichtet werden.¹⁸⁰⁹

Sodann folgt die Auflistung der ἀνακεχωρηκότες, und zwar unter verschiedenen Lemmata, deren Ordnungsprinzip sich hauptsächlich nach dem Zeitpunkt ihrer Flucht richtet.¹⁸¹⁰

¹⁸⁰⁹ Zur Lesung β (ἔτους) statt (αὐτοῦ) (ἔτους) siehe Hanson, Keeping of Records 272 Anm. 61 (cf. BL IX 229).

¹⁸¹⁰ So wird etwa unterschieden zwischen solchen Personen, die seit dem 1. Jahr Neros (= 54/55 n.Chr.) als mittelloses Geflüchtete bekannt sind: ὧν ἀνακεχωρηκόντων ἀπὸρων ἔτι ἀπὸ τοῦ α (ἔτους) (Z. 11-12; siehe zu der Stelle auch BL IV 74), deren Namen in den Z. 13-56 aufgelistet werden, und solchen, die seit dem Monat Payni des 1. Jahres (= 26. Mai-30. Juni 55 n.Chr.), also seit dem Ende des Jahres als „Flüchtige an unbekannte Orte“ gemeldet sind: ἄλλων ἀνακεχωρηκόντων ἀπὸ Παῦνει τοῦ προκι(μένου) (ἔτους) εἰς ἀγνοουμένους τόπους (Z. 57-58). Diese Personengruppe umfaßt 55 Namen (Z. 59-113). – Die Personen in diesen beiden Rubriken unterscheiden sich dadurch, daß die ersteren bereits seit längerem, d.h. mindestens seit dem Beginn des 1. Jahres, flüchtig sind, die in der darauffolgenden Rubrik erscheinenden Personen hingegen erst seit dem Monat Payni dieses Jahres „neu“ geflohen sind. Offenbar bildet der Monat Payni, wie auch aus einem später folgenden Teil der Liste hervorgeht (siehe Z. 133-138), einen wichtigen Einschnitt für die Buchführung des Praktors; siehe auch Braunert, IΔΙΑ 269-270 Anm. 147, der meint, daß das Ende des Monats Payni „den Schluss des Etatsjahres“ bildete, „... an dem natürlich eine genaue Feststellung der Flüchtigen nur bis zum Beginn des Etatsjahres möglich war“; vgl. auch Hanson, Keeping of Records 265 über die Kalkulation des voraussichtlichen Steueraufkommens durch die Praktoren in der 2. Jahreshälfte, wenn „reductions for death in the first half of the year cease to be operative. ... Short-term loss, whereby moneys expected, but not collected in a given year, would be known only at the end of the year and the beginning of the new year, when the amounts anticipated, but not collected, become arrears.“ Die mit großer Ausführlichkeit dargelegte Interpretation von Link, Anachoresis 308-310, zu diesem Problem, wonach (aufgrund des Fehlens von ἄπορος in der Charakterisierung der ἀνακεχωρηκότες der zweiten Gruppe) in der ersten Gruppe von den b e s i t z l o s Geflohenen, in der zweiten Gruppe hingegen von den m i t B e s i t z Geflohenen die Rede sei, ist – vor allem deshalb, weil der Autor den wichtigen Beitrag A.E. Hansons (siehe oben Anm. 1808) zu P.Ryl. IV 595 offenbar nicht kennt (siehe auch im Folgenden) – hinfällig, ganz abgesehen von der methodischen Fragwürdigkeit eines solchen *argumentum e silentio*. Viel eher wäre demgegenüber zu überlegen, ob nicht der Zusatz εἰς ἀγνοουμένους τόπους in der Charakterisierung der in der zweiten Rubrik aufgeführten Personen vielleicht bedeuten könnte, daß den Behörden der Aufenthaltsort der Steuerflüchtigen der ersten Gruppe bekannt war, denn daß dies durchaus der Fall sein konnte, zeigt Hanson, Keeping of Records 271-272. Die ἀνακεχωρηκότες εἰς ἀγνοουμένους τόπους in P.Ryl. IV 595 entsprächen somit den ἄποροι ἀνεύρητοι die P.Corn. I 24,5 für das Jahr 54/55 n.Chr. verzeichnet. Dieser Text ist ebenfalls ein Teil aus dem Archiv der πράκτορες von Philadelphia, siehe auch Hanson *op.cit.* 271-272. – Die Überschrift der nächsten Rubrik ist nicht vollständig erhalten und ihre Bedeutung deshalb nicht sicher zu klären: ἐστραγευμένοι τῶι [...] μη[ν]ὶ Σεβαστῶι οὓς μηδὲν [...] (Z. 114-115). Unter diesem Lemma sind 7 Namen verzeichnet (Z. 116-122). Diese Personen werden also – im Gegensatz zu den vorhergehenden –

Darauf addiert Nemesion die Zahl der unter diesen Lemmata aufgeführten, ihre Steuern schuldig gebliebenen Personen zu einer Gesamtzahl von 105 und beziffert nochmals, wie bereits im Präskript, die Gesamtsteuerschuld (Z. 123-124).

Im Anschluß daran folgt eine Aufstellung von Steuerausfällen aus anderen Gründen als der Anachoresis. Vier Steuerpflichtige sind nämlich im 2. Jahr im Monat Sebastos (= 29. August-30. September 55 n.Chr.) gestorben und schulden deshalb noch den Steueranteil für die erste Hälfte des Jahres (Z. 125-132).¹⁸¹¹

Eine weitere neue Rubrik mit insgesamt 47 Personen folgt dann in den Z. 133 ff. Das Präskript zu dieser Teilaufstellung lautet in der von A.E. Hanson verbesserten Lesung wie folgt: ἄλλω[ν ἀνα]κεχωρηκότων ἀπὸ | Πα[ῦνει το]ῦ α (ἔτους) ὠφειλόντων¹⁸¹² μ[όνον τὸ] χωματικόν, διεσταλ[κό]τ[ων] τὴν λαογραφίαν, ὕστερον | παρ[αγ]εγραμ(μ)ένους ὑπὸ τοῦ βασι[λι]κοῦ γραμματέως (Z. 133-138).

Mit der Neulesung παρ[αγ]εγραμ(μ)ένους von A.E. Hanson¹⁸¹², anstelle des παρ[αλ]ελυμένων in der *editio princeps*, erledigt sich auch die von E.G. Turner, dem Erstherausgeber des Textes¹⁸¹³ und in seiner Nachfolge einer Reihe weiterer Autoren¹⁸¹⁴, vertretene These, wonach die betreffenden Personen aus der Anachoresis zurückgekehrt seien und vom Königlichen Schreiber später von der von ihnen immer noch geschuldeten Dammsteuer befreit worden seien. Was an dieser Auffassung m.E. wohl seit jeher hätte Bedenken erwecken müssen, ist die sich aufdrängende Frage, wie ein subalternen lokaler Beamter auf Gauebene, wie es der Königliche Schreiber unzweifelhaft war, die Kompetenz besessen haben soll, Personen von einer landesweit erhobenen Kopfsteuer wie dem χωματικόν zu befreien. Wir werden später noch sehen, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς allenfalls über die Vollmacht verfügte, eine Steuerschuld bis auf weiteres zu stunden, und nur der Präfekt selbst sie erlassen konnte.¹⁸¹⁵ Schwere Bedenken gegen die Auffassung Turners hatte im übrigen bereits H. Braunert erhoben, indem er vor

eindeutig nicht als ἀνακεχωρηκότες (ἄποροι) bezeichnet, sind aber gleichwohl ihre Steuern schuldig geblieben. Bei dem Wort στραγεύομαι handelt es sich vielleicht um eine Nebenform von στραγγεύομαι, was soviel wie „verschleppen“, „verzögern“, „verspäten“ bedeutet (siehe LSJ s.v. στραγγεῦμα). Möglicherweise handelt es sich bei den in dieser Rubrik aufgeführten Personen also um solche, die durch irgendwelche Winkelzüge sich ihrer Steuerschuld entzogen haben und deshalb nicht unter den „regulären“ ἀνακεχωρηκότες geführt wurden. Möglicherweise haben sie sich einfach vor den πράκτορες versteckt (so etwa Link, Anachoresis 308 Anm.9, siehe auch *ibid.* 312). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, vielleicht sogar wahrscheinlicher, daß in Z. 14 stattdessen ἐστρατευμένοι zu lesen ist, was bedeuten würde, daß die betreffenden Personen gerade Militärdienst leisten und deshalb keine Steuern zahlen, es sich somit also nicht um Steuerflüchtige handelt (siehe P.Oxy. XXXIII 2669,15-16 Anm.). Die Zahl der in dieser Rubrik erfaßten Personen ist nicht so groß, als daß sich diese These nicht vertreten ließe.

¹⁸¹¹ Zur Steuerschuld in der zweiten Jahreshälfte Verstorbener siehe auch oben 139 f.

¹⁸¹² Hanson, *Keeping of Records* 272 Anm. 63 (cf. BL IX 229).

¹⁸¹³ P.Ryl. IV 595 Einl.

¹⁸¹⁴ Siehe etwa H.I. Bell, *The Economic Crisis in Egypt under Nero*, JRS 28, 1938, 1-8, *ibid.* 7; J.F. Oates, *Fugitives from Philadelphia*, in: *Essays in Honor of C. Bradford Welles* (Am.Stud.Pap. I), New Haven 1966, 87-95, *ibid.* 89.

¹⁸¹⁵ Siehe unten 672 ff. zu P.Thmouis 1.

allem geltend machte, daß die betreffenden 47 Personen zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste das χωματικόν schuldig seien und es ihnen deshalb auch nicht erlassen worden sein könne.¹⁸¹⁶ Unbeschadet dessen ist noch in jüngster Zeit S. Link, dem die Neulesung Hansons entgangen zu sein scheint, dieser irrigen Auffassung beigetreten.¹⁸¹⁷

Nach Hansons Neulesung ist indessen klar geworden, daß es sich offensichtlich um solche Personen handelt, die, obwohl seit dem Monat Payni des 1. Jahres flüchtig, trotzdem die Kopfsteuer auf dem Girowege bezahlt hatten, jedoch noch die Dammsteuer schuldeten und später vom Königlichen Schreiber belastet worden sind, und zwar, wie mir scheint, eben mit der Dammsteuer. Da diese bisher nicht eingetrieben werden konnte, erscheinen sie ebenfalls in der Liste, die der Praktor Nemesion über der Steuerausfälle zusammengestellt hat. Durch die παραγραφή des Königlichen Schreibers ist die Steuerschuld der betreffenden 47 Personen nämlich gleichsam von Amts wegen zu einem fiskalischen Außenstand erklärt worden, von dem die Verwaltung aber hoffen konnte – und zwar, wie die Bezahlung der λαογραφία zeigt, mit einiger Zuversicht – ihn eines nicht allzu fernen Tages eintreiben zu können.¹⁸¹⁸

Hanson selbst vertritt dagegen die Auffassung, der Terminus παραγράφειν sei im vorliegenden Falle weniger technisch, sondern einfach nur im Sinne von „in eine Liste eintragen“ gebraucht.¹⁸¹⁹ Demnach wäre der Königliche Schreiber also dafür verantwortlich gewesen, daß die betreffenden 47 Personen in der Liste des Nemesion erscheinen. Zwar gibt es auch für den von Hanson favorisierte Gebrauch von παραγράφειν Parallelen¹⁸²⁰, es ist dagegen jedoch m.E. einzu-

¹⁸¹⁶ Braunert, IDIA 270-271 (cf. BL IV 74). Braunert *loc.cit.* nahm auch Anstoß daran, daß die 47 Personen die Kopfsteuer auf dem Girowege bezahlt haben sollen und verbesserte deshalb διεσταλ[κό]τ[ων] zu διεσταλ[έν]τ[ων] und interpretierte es als „in eine andere Liste übertragen“, was heißen soll, daß die 47 hinsichtlich der λαογραφία aus dem Aufgabenbereich des Steuereintreibers Nemesion ausgegliedert und in eine andere Liste übertragen worden seien, dann sei ihnen die Kopfsteuer vom Königlichen Schreiber erlassen worden und sie seien nur noch als Schuldner der Deichsteuer in der Liste des Nemesion geführt worden. Dem hat Link, Anachoresis 308 Anm. 11 zu Recht entgegen gehalten, daß es für die Flüchtigen ja kaum einen anderen Weg der Bezahlung gegeben hätte.

¹⁸¹⁷ Anachoresis 308.

¹⁸¹⁸ Damit erledigen sich auch alle weiteren Ausführungen Links (Anachoresis 308 mit Anm. 11) zu dem Problem, warum denn überhaupt die besagten 47 Personen in der Liste des Nemesion haben erscheinen können, wenn sie doch vom Königlichen Schreiber von der Zahlung des χωματικόν befreit worden waren und bedürfen deshalb hier auch keiner eingehenden Erörterung.

¹⁸¹⁹ Siehe die Übersetzung des Passus durch Hanson, Keeping of Records 272: „Others in flight from the end of year 1 (54/55): they owe only dike tax, having paid laographia; later on they were added (to this list) by the basilicogrammateus.“

¹⁸²⁰ Er scheint etwa in P.Congr.XV 13,6 (nach 37 n.Chr.), einer Liste von Häusern und Haushaltsvorständen, die wahrscheinlich zum Zwecke der ἐπίκρισις angefertigt wurde (siehe zu diesem Text auch oben 256) vorzuliegen, wo eine Person als παρα(γεγραμμένου) κ (ἔτει) κ[αὶ] ἄ[ν]ειλ(ημμένου) (τεσσαρακαίδεκαέτσι) τοῖς α (ἔτους) bezeichnet wird. Das παρα(γεγραμμένου) wird vom Herausgeber des Textes so gedeutet, daß die betreffende Person „was put on a the special supplementary list of *aphelikes* or minors“; eine Parallele für diese Verwendung bietet

wenden, daß unter dieser Prämisse überhaupt nicht ersichtlich wird, was der Königliche Schreiber mit der Liste des Nemesion überhaupt zu tun gehabt haben soll, denn schließlich hat doch der Praktor die Liste zusammengestellt und nicht der βασιλικὸς γραμματεὺς. Der technische Gebrauch des Begriffs hilft dem Verständnis des Textes demgegenüber m.E. eher weiter, denn die Belastung von Fiskalschuldnern mittels der παραγραφή gehörte zu den Vollmachten des Königlichen Schreibers.

Ferner möchte ich im Gegensatz zu Turner, Link und anderen davon ausgehen, daß die betreffenden 47 Personen bisher noch nicht aus der Anachoresis zurückgekehrt sind, denn dies wird mit keinem Wort gesagt. Wären sie tatsächlich zurückgekehrt, hätte Nemesion dies m.E. wohl zum Ausdruck gebracht, etwa durch ein beigefügtes κατεισεληλυθότες o.dgl. Die Besonderheit dieser 47 Personen, liegt vielmehr darin, daß sie, während sie noch flüchtig waren, ihre Kopfsteuer bezahlt haben und deshalb, im Gegensatz zu den unter den anderen Lemmata erfaßten ἀνακεχωρηκότες, nur noch die Dammsteuer schuldeten. Diese Personen haben also noch in der Anachoresis Kontakt mit den Behörden gesucht und ihre Steuerschuld zumindest zum Teil beglichen. Es ist dies wohl auch als Zeichen dafür zu nehmen, daß die Anachoresis nicht automatisch zu einer Kriminalisierung der Flüchtigen führte. Vielmehr legen, wie A.E. Hanson zu Recht feststellte, die ἀνακεχωρηκότες in den Steuerrückstandlisten der πράκτορες von Philadelphia eher den Schluß nahe, daß der Status eines ἀνακεχωρηκώς seitens der Behörden für ein Jahr zuerkannt und jedes Jahr überprüft wird. Diesem Zweck dienten vielleicht auch die Anachoresis-Meldungen seitens von Verwandten, die darüberhinaus vielleicht auch den Steuereinnahmer – zumindest für den Augenblick – von der persönlichen Haftung für die in Folge von Anachoresis eingetretenen Steuerausfälle befreiten.¹⁸²¹

Oftmals konnten die Steuerhebelisten nicht fristgerecht fertiggestellt werden, weil noch nachträglich Steuerpflichtige bzw. Steuersummen für die aktuelle Erhebung registriert werden mußten. Auch in solchen Fällen hatte der Königlichen Schreiber die παραγραφή vorzunehmen, worüber uns ein recht interessanter Text unterrichtet, der zugleich nicht nur unterstreicht, wie wichtig diese Maßnahme für einen reibungslosen Ablauf der Steuereintreibung war, sondern darüberhinaus auch das eindrucksvoll bestätigt, was bereits oben über die exklusive administrative Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς in Bezug auf die παραγραφή gesagt wurde.

Das betreffende Dokument ist ein etwa zwischen 231 und 236 n.Chr. entstandenes amtliches Schreiben des Strategen des Lykopolites Aurelius Apion *alias* Ammonios an Aurelius Apollonios, den Königlichen Schreiber desselben Gaus

vielleicht P.Mich. X 577 (Regierungszeit des Claudius oder Nero). Hierbei handelt es sich um ein amtliches Schreiben, welches Minderjährige (ἀφήλικες) betrifft, von denen es heißt: παραγεγραμμένων | πρὸς (τὰ) ἔτη η (ἔτους) | λαογραφίας κ.τ.λ. (Z. 3-5)

¹⁸²¹ Keeping of Records 274.

der Steuereintreibung: Dem Strategen wurden die πρόσγραφα eingereicht und der βασιλικὸς γραμματεὺς war auf der Seite der Fiskalbuchhaltung für die dadurch erforderliche Aktualisierung der Steuerhebelisten verantwortlich, ohne die die laufende Erhebung empfindlich verzögert, wenn nicht gar überhaupt zum Stillstand kommen mußte, mit sicherlich nicht ausbleibenden Konsequenzen für die verantwortlichen Verwaltungsbeamten.

Um die Erhebung welcher Steuer es sich handelt, wird nicht deutlich gesagt. Die Grundlage bildete offensichtlich eine Liste der einzelnen Steuerzahler, die vermutlich als κατ' ἄνδρα bezeichnet wird.¹⁸²³ Daß eine nähere Präzisierung fehlt, könnte vielleicht ein Hinweis sein, daß es sich um die Erhebung der Kopfsteuer handelt.

Über einen wichtigen Aspekt des Verfahrens erhalten wir aus CPR V 3 indessen leider keine näheren Informationen, nämlich wer für die verzögerte Einreichung der πρόσγραφα verantwortlich war. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, daß eine nachträglich Registrierung von Steuerzahlern bzw. Steuersummen durch ein πρόσγραφον nicht automatisch einen Fristverzug für den Abschluß der Steuerhebelisten zur Folge hatte. Vielmehr scheint es zunächst nur einen vorläufigen Abschluß der Listen gegeben zu haben, der sich als vorbehaltlich ihrer eventuellen Modifizierung durch innerhalb einer festgesetzten Frist einzureichende πρόσγραφα verstanden haben dürfte. Dies ergibt sich m.E. durch die Formulierung im Schreiben des Strategen, wonach die Verzögerung der εἰσπραξις im vorliegenden Fall auf nicht fristgemäß (ἐκπροθέσμως) eingereichte πρόσγραφα zurückzuführen sei.

In dem in anderem Zusammenhang bereits behandelten P.Oxy. III 513 belastet der Königliche Schreiber einen Käufer von Fiskalbesitz mit dem Kaufpreis, „gemäß der von ihm (sc. dem Königlichen Schreiber) eingereichten Ergänzungsnotiz“: τὸν βασιλικὸν παραγεγραφεῖν σε ἀκολουθῶς ᾧ μετέδωκεν προσγράψω ... δραχμὰς κ.τ.λ. (Z. 32-33). In diesem Falle hatte also der Königliche Schreiber selbst das πρόσγραφον eingereicht, allerdings erfahren wir nicht, welcher Behörde. Sollte man dies vielleicht auch für die nicht fristgerecht eingereichten πρόσγραφα in CPR V 3 vermuten? Demnach hätte der βασιλικὸς γραμματεὺς dem Gaustrategen die πρόσγραφα übermittelt, welcher dann seinerseits wiederum den Königlichen Schreiber auffordert, die Daten dieser πρόσγραφα für die Aktualisierung der Hebelisten zu berücksichtigen. Dies scheint ein auf den ersten Blick nicht besonders effektives Verfahren zu sein, es sei denn die Aktualisierung der Steuerhebelisten bedurfte einer ausdrücklichen Autorisierung durch den Gaustrategen, was ich eher zu bezweifeln geneigt bin. Es besteht nun allerdings kein Zwang, in P.Oxy. III 513 und CPR V 3 ein paralleles Prozedere am Werk zu sehen, denn vermutlich war der Königliche Schreiber nicht der einzige mit der Finanzadministration befaßte Beamte, der zur Einreichung eines solchen πρόσγραφον befugt war, so daß die die Steuererhebung betreffenden πρόσγραφα

¹⁸²³ Zur Ergänzung [τῷ κατ' ἄνδρα am Beginn von Z. 11 siehe den detaillierten paläographischen Kommentar des Herausgebers in CPR V 3,11 Anm.

in CPR V 3 dem Strategen auch von anderen Funktionären eingereicht worden sein könnten, etwa seitens der Ortsverwaltungen oder der Praktoren. Eine sichere Antwort vermag ich derzeit aber nicht zu geben.

In Zusammenhang mit der Einnahme von Naturalsteuern wird in drei thebanischen Ostraka (O.Bodl. II 1411-1413) aus dem Jahr 150 n.Chr. ebenfalls eine παραγραφή des Königlichen Schreibers erwähnt, deren Bedeutung jedoch nicht restlos zu klären ist. Bei diesen drei Ostraka handelt es sich um Quittungen der Speicherverwaltung der Gaumetropole über erfolgte Einnahmen an Getreide für verschiedene Abgaben. Alle drei sind überschrieben: μέ(τρημα) θησ(αυροῦ) μη(τροπόλεως). Sodann folgt jeweils die Angabe des Erntejahres, aus dem das eingezahlte Korn stammt, wobei es sich in allen drei Fällen um die Ernte des 13. Jahres des Antoninus (= 149/50 n.Chr.) handelt. Danach folgt das Datum der Quittung. Sodann folgt in allen drei Quittungen der Verwendungszweck der Einzahlung. Er lautet in 1411 und 1412 ὑπ(ὲρ) Χά(ρακος) bzw. Χ(άρακος) und in 1413 ὑπ(ὲρ) Ἀγο(ρῶν). Es handelt sich hierbei um die Stadtquartiere Thebens Χάραξ und Ἀγοραί am Ostufer des Nils, für welche also die Zahlungen geleistet werden, und die auch die Funktion von Steuerbezirken hatten.¹⁸²⁴

Die Höhe der eingezahlten Beträge differiert in allen drei Quittungen. Einmal ist es ein recht kleiner Betrag, dessen Einzahlung ὑπ(ὲρ) Χά(ρακος) quittiert wird, nämlich insgesamt 1/2 Artabe Weizen, die sich aus Einzelbeträgen von 1/6 1/24 und 1/4 1/24 zusammensetzt (1412), wohingegen in 1411 4 Artaben Weizen eingezahlt werden. Die Höhe des ὑπ(ὲρ) Ἀγο(ρῶν) eingezahlten Betrages in 1413,4 ist nicht mehr erhalten. Auf die Angabe des Verwendungszwecks der Einzahlung folgt – jeweils eingeleitet durch ὀνό(ματος) – der Name des Zahlers und der eingezahlte Betrag.

Auf diese Angaben folgt dann in allen drei Fällen ein ziemlich rätselhafter Text, der mit der unterschiedlich abgekürzten Phrase ἀκολούθως τῇ γενομένη (oder γραφείῃ?)¹⁸²⁵ παραγραφή ὑπὸ τοῦ τοῦ νομοῦ βασιλικοῦ γραμματέως einsetzt. Darauf folgt dann in allen drei Quittungen eine von den Herausgebern nicht sicher entzifferte Buchstabengruppe, die grammatisch vermutlich auf die folgende Passage τῶν ἀπὸ τῆς πόλεως καὶ τοῦ νομοῦ zu beziehen ist. Das folgende ἐπιστολῇ Φοντείου Ρεσιτιούτου¹⁸²⁶ τοῦ κρατίτου ἐπιστρατήγου ist

¹⁸²⁴ Zum Quartier Ἀγοραί siehe B. Palme, Zu den Unterabteilungen des Quartieres Ἀγοραί in Theben, Tyche 4, 1989, 125-129, insbes. 126; zu Χάραξ siehe *ibid.* 126 mit Anm. 7; siehe ferner K.A. Worp, Studies on Greek Ostraca from the Theban Region, ZPE 76, 1989, 45-62, *ibid.* 45.

¹⁸²⁵ Die Lesung γενο(μένη) in 1412,5 bezeichnen die Herausgeber als „very doubtful“, wohingegen das γραφ(είῃ) in 1413,5 zumindest den Eindruck erweckt, als sei es sicher gelesen. Allerdings würde mir eher die Lesung γενο(μένη) zusagen, denn die Hinzufügung von γραφείῃ zu einem administrativen Akt wie der παραγραφή wirkt ungeschickt. Man erwartet sie eher bei Wörtern die im engeren Sinne ein amtliches Schreiben bezeichnen wie ἐπιστολή o. dgl.

¹⁸²⁶ Zur Lesung des Namens siehe J.R. Rea, ZPE 11, 1973, 120 (cf. BL VII 298); die *editio princeps* las hier Φροντηρί(ο)υ Σεπτιμ[ί]ου; siehe auch Thomas, *Roman epistrategos* 186, Nr. 19 u. 195 Nr. 19.

eine parallele Kontruktion zu τῇ γενομένη παραγραφῇ und hängt mithin ebenfalls von ἀκολουθῶς ab.

Als gesichert läßt sich wohl zunächst festhalten, daß die Einzahlung in allen drei Fällen einerseits gemäß einer „Beischreibung“ des Königlichen Schreibers und andererseits in Übereinstimmung mit einem amtlichen Schreiben des Epistrategen erfolgte.

Angesichts dessen, was oben über die spezielle Zuständigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς für die Belastung von Steuerpflichtigen bzw. Fiskalschuldnern gesagt wurde, sehe ich auf den ersten Blick nichts, was dagegen spräche, auch im vorliegenden Fall den Begriff παραγραφῇ als *terminus technicus* für diesen Vorgang aufzufassen. Es bleibt allerdings die Frage, warum sie hier in den drei Einzahlungsquittungen überhaupt erwähnt wird, denn üblicherweise enthalten die Steuerquittungen keinen Hinweis auf eine solche παραγραφῇ. Es liegt deshalb nahe, in den drei Ostraka den Reflex einer außerordentlichen Maßnahme zu sehen, die zu einer Sonderbelastung der Steuerzahler führte. Für diese Annahme spricht m.E. die Tatsache, daß in Zusammenhang mit den drei Einzahlungen nicht nur auf die erwähnte παραγραφῇ des Königlichen Schreibers, sondern auch noch auf ein amtliches Schreiben des Epistrategen der Thebais Bezug genommen wird, das offensichtlich irgendwelche Instruktionen in Zusammenhang mit der Erhebung der in Rede stehenden Zahlungen enthalten haben muß. Daß der Epistrateg, der sonst, soweit bekannt, nicht als mit der Erhebung von Steuern befaßter Beamter in Erscheinung tritt¹⁸²⁷, in die Angelegenheit involviert ist, spricht doch sehr für eine außerordentliche Maßnahme der Administration. Diese Maßnahme erfaßte, wie man wohl aus dem Passus über die „Einwohner der Stadt und des Gaus“ wird entnehmen dürfen, sowohl die Bewohner der Gaumetropole Theben, als auch die des Gaus, wobei der genaue Bezug zur παραγραφῇ des Königlichen Schreibers einer- und dem Schreiben des Epistrategen andererseits aufgrund der unsicheren Lesung im Dunkeln bleiben muß.

Man könnte sich aber vorstellen, daß es sich vielleicht um eine zusätzliche Sonderabgabe oder um eine Nachzahlung handelt, wofür vielleicht die unterschiedlich hohen, z.T. recht kleinen Beträge sprechen könnten. Diese Maßnahme könnte entweder vom Epistrategen selbst verfügt worden sein¹⁸²⁸ oder von der Zentralverwaltung in Alexandria, wobei der Epistrateg im letzteren Falle nur für ihre Übermittlung an die Behörden vor Ort gesorgt gesorgt hätte.

¹⁸²⁷ Siehe auch Thomas, *Roman epistrategos* 170-171 der zu Recht bezweifelt, daß der Epistrateg „would be concerned with the normal collection of taxes in kind“, in Anbetracht von O.Bodl. II 1411-1413 aber ebenfalls von besonderen Umständen ausgeht: „It is certain also that we should need much more explicit evidence than that provided by O.Bodl. 1411-1413 ... before reaching this conclusion. Until such evidence emerges, it is safest to conclude that all these texts allude to special circumstances in which the epistrategos found himself exceptionally involved in payment of grain to the state.“

¹⁸²⁸ Zur Möglichkeit einer begrenzten Kompetenz der Lokalbehörden zur Erhebung von Sonderabgaben siehe auch Kruse, Κατάκριμα 184-190.

Die Zusammenstellung von Unterlagen über erfolgte Steuereintreibungen

Es kann nach dem bisher Gesagten wohl als sicher gelten, daß im Büro des Königlichen Schreibers und des Strategen auf der Grundlage der von den einzelnen Steuereinnehmern eingereichten Berichte die Akten über die diversen Steuereintreibungen zwecks Weiterleitung an die alexandrinischen Zentralbehörden zusammengestellt worden sind.¹⁸²⁹ Ein Zeugnis hierfür besitzen wir in SB XVIII 13175 Kol. IV. In diesem bereits in Zusammenhang mit der Verwaltung des Steuergetreides behandelten Zirkular des *procurator Neaspoleos* Sallustius Macrinianus aus dem Jahr 194 n.Chr.¹⁸³⁰ schärft dieser den Strategen und den βασιλικοὶ γραμματεῖς nämlich eine Vorschrift zur fristgemäßen monatlich Einreichung der Akten über die erfolgten Eintreibungen von Geld- und Naturalsteuern sowie weiterer diesbezüglicher Unterlagen ein, andernfalls ihnen ein Bußgeld drohe: Σαλλούστιος Μακρεινιανὸς στρατηγοῖς τῶν ὑπογεγραμμένων νομῶν χαίρειν. Ἰ πυνθάνομαι ὡρίσθαι ὑπὸ τῶν ἡγεμόνων τοῖς στρατηγοῖς ἰ καὶ τοῖς βασιλικοῖς γραμματεῦσι τῶν νομῶν προθεσμίαν, ἰ ἐν ᾗ δέον ἐστὶν καταχωρεῖν τὰ εἰς Ἀλεξανδρείαν πεμπόμε[να] βιβλία τῶν τε εἰ[σ]πράξεων σιτικῶν τε καὶ ἀργυρικῶν καὶ ἰ τῶν ἀπολογισμ[ῶν] καὶ τῶν ἄλλων κατὰ μῆνα ἢ ἀπαιτεῖσθαι ἐπίτιμον τοὺς μὴ ἐν[π]ρ[οθ]έσμως πέμψαντας.¹⁸³¹

Anlaß für das Schreiben des Sallustius war ein diesbezügliches Fristversäumnis des Strategen des Saites.¹⁸³² Das Schreiben des Sallustius Macrinianus schließt mit der Ermahnung, die Beförderung der seine Prokuratur betreffenden Akten so auf den Weg zu bringen, daß kein Fristversäumnis entsteht.¹⁸³³

Sicherlich auffallend ist dabei, daß der *procurator Neaspoleos*, der nach allem, was man weiß, vornehmlich mit der Verwaltung der alexandrinischen Getreidespeicher befaßt war, nicht nur mit Erhebungen von Natural-, sondern auch von Geldsteuern zu tun hatte. Für diese schon vom Ersteditor des Textes U. Wilcken hervorgehobene Merkwürdigkeit¹⁸³⁴ habe ich auch keine Erklärung. Handelt es sich bei den εἰσπράξεις ἀργυρικῶν vielleicht um adaerierte Naturalzahlungen? Vielleicht war der *procurator Neaspoleos* aber auch nicht auf die Überwachung

¹⁸²⁹ Siehe hierzu auch Sharp, *Shearing Sheep* 234-235.

¹⁸³⁰ Siehe oben 339.

¹⁸³¹ SB XVIII 13175 Kol. IV Z. 9-16.

¹⁸³² Wie U. Wilcken in der *editio princeps* (APF 4, 1908, 127 Anm. 3) bemerkt, ist das κατὰ μῆνα mit dem vorhergehenden καταχωρεῖν in Z. 13 zu verbinden nicht mit τῶν ἄλλων, „... da es sonst τῶν κατὰ μῆνα heißen müßte.“ Man könnte hinzufügen, daß in Z. 17 moniert wird, daß der Strategie des Saites die Abrechnung für den Ε π ε ι ρ η nicht fristgemäß eingesandt hat. Da es nur um die Abrechnung eines einzigen Monats geht, darf man auch hieraus vielleicht schließen, daß die Akten nicht nur monatliche Abrechnungen betrafen, sondern auch monatlich einzureichen waren.

¹⁸³³ SB XVIII 13175,20-22: ἐπέστιλα (l. ἐπέσειλα) ὑμῖν, ἰ ὅπως μετ[α]γωγὴν τῶ[ν] βιβ[λί]ων καὶ τὰ προσή[κο]ντα τῇ ἐπιτροπῇ ἰ πέμπη[τε]]ε[γ].....].

¹⁸³⁴ APF 4, 1908, 126.

der Getreideversorgung beschränkt, wie M. Sharp vorgeschlagen hat¹⁸³⁵, sondern verfügte über darüber hinausgehende Kompetenzen.

Immerhin wird aber aus dem Zirkular des Sallustius Macrinianus klar, daß der Königliche Schreiber aufgefordert war, monatlich Akten über die erfolgten Geld- und Naturalsteuereintreibungen zusammenzustellen und nach Alexandria zu senden.

Gauübergreifende Maßnahmen zur Aktualisierung von Steuerlisten und anderen Fiskalakten

Für Personen, die außerhalb ihres Heimatgaus oder präziser ausgedrückt ihres fiskalischen Domizils bzw. rechtlichen (nicht notwendigerweise auch faktischen) Wohnsitzes, der mit einem *terminus technicus* der gräko-ägyptischen Verwaltungssprache als ἰδίᾳ bezeichnet wurde¹⁸³⁶, Rechtsgeschäfte tätigten oder Land besaßen, galt in bestimmten Fällen der Grundsatz, daß die darauf entfallenden Steuern in der ἰδίᾳ zu entrichten waren. Für die korrekte steuerliche Erfassung solcher Personen war deshalb eine reibungslose gauübergreifende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden erforderlich.

Über einen solchen Fall unterrichtet uns etwa P.Oxy. XLII 3030, der vermutlich aus dem Jahr 207 n.Chr.¹⁸³⁷ datiert und ein amtliches Zirkular eines βασιλικὸς γραμματεὺς namens Ammonios darstellt, der möglicherweise im Herakleopolites amtierte.¹⁸³⁸ Dieses Rundschreiben richtete Ammonios an seine Amtskollegen in anderen Gauen, wobei das uns erhaltene Exemplar an den Königlichen Schreiber des arsinoitischen Themistos-Bezirks adressiert ist.¹⁸³⁹

Den Anlaß des Schreibens bildet das Ende der vierjährigen Erhebungsperiode einer Steuer, bei der es sich vielleicht um das von den Besitzern von Katökenland erhobene ἀριθμητικὸν κατοίκων handelt: τ[ο]ῦ διὰ τετραετηρίδος πρασσομένου ἀριθμ[...]. [] | τε]λέσματος λήξαντος κατὰ τὴν τῶν ἐτῶν | [πε]ρίοδον εἰς τὸ ἐνεστὸς ἔτος ἐπιστέλλω σοι | φίλτατε κ.τ.λ. (Z. 3-6).¹⁸⁴⁰ Der Ausdruck διὰ τετραετηρίδος könnte nach dem Herausgeber P.Parsons entweder eine Erhebung

¹⁸³⁵ Shearing Sheep 233

¹⁸³⁶ Siehe hierzu oben 64.

¹⁸³⁷ Zur Lesung der Jahreszahl in Z. 17 siehe P.Parsons, P.Oxy. XLII 3030,17 Anm., siehe auch P.Oxy. XLII pl. IX.

¹⁸³⁸ Die Lesung des Namens seines Amtssprengels ist allerdings sehr unsicher, siehe hierzu auch Prosopographie Nr. 122.

¹⁸³⁹ Daß es sich um ein Rundschreiben handelt, ergibt sich wohl aus der Abfolge der Schreiberhände in Z. 1-2: (1. Hd.) Ἀμ]μώνιος βασιλ(ικὸς) γρ....εως[...]. (1. γραμματεὺς) | βασιλ(ικῶ) γρα(μματεῖ) (2. Hd.) Ἀρσ(ινοίτου) Θεμίστ(ου) μερίδ(ος) (1. Hd.) τῷ [φιλ(τάτῳ) χα(ίρειν)]. Das Einfügen des Amtssprengels von 2. Hd. „suggests“ – so P. Parsons, P.Oxy. XLII 3030,2 Anm. – „a circular letter in several copies, each for a different addressee; and makes it unlikely that the personal name of the addressee stood in line 1.“ Hinzuweisen ist ferner auf die jeweils von anderer Hand eingetragene Abschiedsfloskel und die Datierung.

¹⁸⁴⁰ Siehe auch Parsons, P.Oxy. XLII 3030 Einl. u. Anm. zu Z. 3.

der Steuer „jedes vierte Jahr“ oder „über eine Periode von vier Jahren“ bedeuten. Im letzteren Fall hieße dies, daß die Steuer vielleicht ähnlich der γεωμετρία in vier Jahresraten bis zur erneuten Erhebung bezahlt worden wäre.¹⁸⁴¹ Die Zeugnisse über das ἀριθμητικὸν κατοίκων scheinen eine Erhebung dieser Steuer jedes vierte Jahr zu bestätigen.¹⁸⁴²

Im Folgenden fordert Ammonios seinen Adressaten auf, irgendwelche in dessen Zuständigkeitsbereich abgeschlossenen Rechtsgeschäfte über Besitzveränderungen (οἰκονομίαι), die den Amtssprengel des Ammonios betreffen, ihm bekanntzumachen, damit er die erforderlichen Schritte veranlassen könne.¹⁸⁴³

Nach Parsons könnte es sich bei den genannten οἰκονομίαι um Dokumente über den Erwerb von Katökenland handeln. Dieses Land wäre dann im Zuständigkeitsbereich des Adressaten des Schreibens, also der Θεμίστου μερίς des Arsinoites, von Bewohnern des Amtssprengels des Ammonios erworben worden, die aber das ἀριθμητικὸν κατοίκων nicht in dem Gau, in welchem der Besitz lokalisiert ist, sondern in ihrer ἰδίᾳ zu bezahlen gehabt hätten.¹⁸⁴⁴ Da nämlich das ἀριθμητικὸν nicht in Abhängigkeit vom Umfang des Landes gezahlt wird, sondern in derselben Höhe von jeglichem Besitzer von κατοικικὴ γῆ, ist klar, daß es zu Problemen kommen konnte, wenn ein und dieselbe Person in mehreren Gauen solches Land besaß.

Als Beleg für die Tatsache, daß die Besitzer von Katökenland die darauf entfallende Steuer in ihrer ἰδίᾳ zu bezahlen hatten, ist auf den oben bereits behandelten SB I 4415 (144 n.Chr.) zu verweisen, wo eine Frau erklärt, das τέλειον ἀριθμητικὸν im Herakleides-Bezirk des Arsinoites zu bezahlen und geltend macht, daß sie zwischenzeitlich aber im Zuge eines Zwangsvollstreckungsverfahrens Katökenland auf der Dorfflur von Memphis in der Πολέμωνος μερίς erworben habe (Z. 6-11). Ihre diesbezügliche Bitte geht nun dahin, den Namen des bisherigen Zahlers der Steuer von der ἀριθμητικοῦ γραφῆ des Dorfes Memphis, wo der Schuldner bislang die Abgabe bezahlt hat, zu tilgen (Z. 14-15). Offenbar kann man daraus schließen, daß die Erwerberin des Landes das τέλειον ἀριθμητικὸν auch für das von ihr in Memphis erworbene Katökenland in Neilupolis bezahlt, da sie ja nicht darum bittet, daß ihr Name in die Liste der Zahler des τέλειον ἀριθμητικὸν von Memphis aufgenommen, sondern nur daß der bisherige Zahler daraus entfernt werde.

¹⁸⁴¹ Siehe P.Oxy. XLII 3030,3 Anm.

¹⁸⁴² Siehe P.Oxy. XLII 3030,3 Anm.; Wallace, *Taxation* 179.

¹⁸⁴³ ἰν ... σ τελιωθείσας παρά σοι οἶκον[ο]||[μίας] . . . [] [] [] σ τούτου ἀνηκούσας τῷ[ν]δε τῷ[ν] [νομῷ] . . . μοι δηλώσης πρὸς τὸ ὑπ' ἐμοῦ τὰ ἀκόλουθα γενέσθαι (Z. 6-9). Zu Z. 6 Anf. siehe den Kommentar von Parsons (P.Oxy. XLII 3030,6 Anm.) und das Photo P.Oxy. XLII pl. IX: „We expect ἵνα τὰς. α before σ is quite possible; but τ is excluded, indeed the ink strongly suggests χ. Dr Rea suggests ἰν' [ἄς] ἔχε[ι]ς. This gives admirable sense and suits the traces; but there is not space für [ἄς].“ In Z. 7 Anf. waren vielleicht die erwähnten οἰκονομίαι noch näher spezifiziert; τούτου bezieht sich vielleicht auf das ἐνεσὸς ἔτος in Z. 5, in welchem Fall davor dann wohl ἔω[ς] zu ergänzen wäre.

¹⁸⁴⁴ Siehe P.Oxy. XLII 3030 Einl. u. Anm. zu Z. 3.

Im Gegenzug zu seinem Ersuchen an seine Amtskollegen informiert Ammonios seine Briefpartner darüber, daß solche vom βιβλιοφύλαξ ἐγκτήσεων autorisierten οἰκονομίαι, die bis jetzt in seinem Zuständigkeitsbereich angefallen seien und andere Gauen betreffen, denen, die sie angingen, schon bekannt gemacht seien: ὅσαι (sc. οἰκονομίαι) μέντοι ἐσημάνθησαν ἑνταῦθα [ὑπὸ? βι]βλιοφύλακος ἐγκτήσεων ἁνήκουσαι [ἐτ]έροις νομοῖς μέχρι τούτου, αὐταὶ ἢ φανεραὶ ἐγ[έ]νοντο οἷς διέφερον (Z. 9-12).¹⁸⁴⁵ Außerdem würden Unterlagen über solche Rechtsgeschäfte, die den Gau des Adressaten betreffen und noch eingereicht würden, ihm bekannt gemacht werden. Falls keine weiteren Unterlagen eingingen, solle es mit dem vorliegenden Schreiben sein Bewenden haben.¹⁸⁴⁶

Es gehörte also zu den Aufgaben des Königlichen Schreibers, Besitzerwerbungen (bei denen es sich vermutlich um solche von Katökenland handeln dürfte) in seinem eigenen Amtssprengel seitens von Erwerbern, die in anderen Gauen domiziliert waren und deshalb das ἀριθμητικὸν κατοίκων dort zu zahlen hatten, seinen Amtskollegen zur Kenntnis zu bringen.

Informationen über eventuell erfolgte Besitzwechsel von Katökenland erhält der Königliche Schreiber dabei von der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, was der Funktion dieser Institution als eines Besitzarchivs vollkommen entspricht. P.Oxy. XLII 3030 belegt mithin auch regelmäßige Kontakte zwischen diesem Archiv und dem βασιλικὸς γραμματεὺς.

Den Anlaß des Rundschreibens des Königlichen Schreibers Ammonios bildete, wie oben bereits angedeutet, das Ende der vierjährigen Erhebungsperiode des ἀριθμητικὸν im Jahr 207/08 n.Chr., was es nötig machte, die Abrechnungen über die Erhebung der Steuer abzuschließen und eventuelle Rückstände zu ermitteln. Im übrigen sei noch angemerkt, daß nichts im Ton des Schreibens auf einen außergewöhnlichen vielmehr alles auf einen routinemäßigen administrativen Vorgang hindeutet, so daß wir wohl davon ausgehen dürfen, daß nicht nur Ammonios, sondern auch seine Amtskollegen in den anderen Gauen der ägyptischen Chora ein solches Zirkular versandt haben, um sich auf diese Weise die nötigen Informationen über einen dort eventuell stattgehabten Erwerb von Katökenland durch Bewohner ihres Amtsbezirks zu verschaffen.

¹⁸⁴⁵ Vgl. zu einem solchen Prozedere auch P.Prag. II 123 + P.Prag. Inv. Gr. 965, 13-15 (siehe oben 544 f). Hier ist nur von einem einzigen βιβλιοφύλαξ ἐγκτήσεων die Rede. Üblicherweise bildeten die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων ein zweiköpfiges Kollegium, jedoch ist auch die einköpfige Besetzung hin und wieder bezeugt, siehe Wolff, *Recht* II 50. Letztere liegt vielleicht auch hier vor, wenn nicht der Singular einfach deshalb gebraucht wurde, weil die Mitteilung eines der beiden βιβλιοφύλακες ausreichend war; vgl. auch P.Oxy. LX 4060,61 ff. (Schreiben des Strategen des Nesyt an seinen Amtskollegen im Oxyrhynchites): εἰ ἐτελιώθη[σα]ν παρὰ σοὶ οἰκονομίαι διαφέρουσ[αι] τῷδε τῷ ν[ο]μῷ δηλώσεις μοι. ὁ μέντοι [τῶ]ν ἐγκτήσεων ἢ τοῦδ[ε] τοῦ νομοῦ [βι]βλ[ιοφύλαξ] οὐδεμίαν [ο]ἰκονομίαν μετέδωκεν διαφέρουσαν ἢ ἄλλο[ις] νομοῖς (siehe zu diesem Text auch unten 816).

¹⁸⁴⁶ Z. 12-15: εἰ δὲ καὶ νῦν ἢ μεταδοθῶ[σιν] ἁνήκουσαι τῷ ὑπ[ὸ] σοὶ ν[ο]μῷ ἢ φανεραὶ σ[οι] γ[ενή]σονται, εἰ δὲ μή, εἴσθι ἀρκούμενόν με [τῷδε τῷ ἐ]πιστάλματι.

Eine ähnliche Maßnahme zur Aktualisierung fiskalisch relevanter Unterlagen geht aus P.Iand. VII 144 hervor, der die Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für den Grundbesitz erbenlos Verstorbener beleuchtet, der automatisch an den Fiskus fiel. Der leider nur sehr fragmentarisch erhaltene Text ist ein vermutlich aus dem Jahr 214 datierendes¹⁸⁴⁷ Schreiben des Königlichen Schreibers eines unbekannten Gaus an seinen Amtskollegen im Oxyrhynchites. Letzterer hatte dem Absender am letzten Tag des vergangenen Jahres ein Verzeichnis der im Oxyrhynchites ohne Erben verstorbenen Personen übersandt und darum gebeten, festzustellen, ob die betreffenden Personen auch im Amtsbezirk des Adressaten Besitz gehabt haben und gegebenenfalls die Beschlagnahme solchen Besitzes vorzunehmen. Der vorliegende Text ist nun die Antwort auf diese Anfrage, in der dem βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites mitgeteilt wird, daß die mit den Nachforschungen betraute Behörde – die zwar nicht genannt wird, bei der es sich nach Lage der Dinge aber wohl um die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων handeln dürfte – festgestellt hat, daß die besagten Personen über keinen Besitz im Gau des Absenders verfügt haben.¹⁸⁴⁸

¹⁸⁴⁷ Zur Datierung siehe Prosopographie Nr. 193.

¹⁸⁴⁸ P.Iand. VII 144,1-10: Α[ὐρηλίου] [.....]δης ὁ κα[ὶ] βα[σιλικὸς] γραμμα[τεὺς] εὐς Gauname Αὐρηλίῳ τῷ δεῖνι | βασιλικῷ γραμμα[τεὶ] Ὁξυ[ρυγχίτου] τῷ φιλ[τάτῳ] χα[ίρειν]. | τοῖς ὑπὸ σοῦ δηλωθεῖσι ἀκ[λ]ηρονομήτοις τετελευτη[κέναι] τὴν κατοχήν | καὶ τὴν ἐξέτασιν τοῦ πόρου ἠθέλησας καὶ [ἐ]νθάδε ὑπ' ἐμοῦ γενέσθαι προσ[ε]φωνήθη ὑφ' ὧν χρὴ μηδὲν κεκτηθῆναι ἐν τῷδε τ[ῷ] νομῷ] | μέταλλα(?) ταῦτα γράφω πρὸς ἐπίσ[τα]λμά σου κεχρονισμέ[νον] εἰς] | τοῦ διεληλυθότος κβ (ἔτους) Μεσορῇ ἐπαγομένων ἔ. vacat ἐρρ[ῶ]σθαι σε εὖχομαι φίλτατε? | (ἔτους) κγ Τῷβι δ. vacat εὖ δὲ ἴσμεν] | γεγράφειν (l. ἐγεγράφειν) δὲ τὴν δι' ἀπολογισμοῦ τοῦ προάγοντ[ος] (?)] |¹⁰ δηλουμένην ἐπιστολήν. – Zur Ergänzung der Z. 3-4 siehe BL III 89. Z. 8: Die Lesung εὖχ(ομαι) φίλ(τατε) διὰ ὅ[λου] ist, wie das im Internet zugängliche Photo (<http://bibd.uni-giessen.de/papyri/images/piand-iv225recto.jpg>) erkennen läßt, nicht haltbar. Der Schlußgruß endet bereit in der vorhergehenden Z. In Z. 8 beginnt das Postscriptum; zu lesen ist vielleicht εὖ δὲ ἴσμεν. Nicht ohne Probleme ist auch die Deutung des vom Erstherausgeber Curschmann am Beginn von Z. 6 gelesenen μέταλλα, der zwar an dieser Stelle zunächst an μετ' ἄλλα zu Kennzeichnung einer Auslassung dachte, jedoch meinte, daß dies an dieser Stelle keinen Sinn ergebe. Wilcken schlug brieflich als Ergänzung für die Z. 5-6 vor: μηδὲν κεκτηθῆναι ἐν τῷδε τ[ῷ] νομῷ μήτε γῆν μήτε οἰκίας μήτε] μέταλλα (siehe P.Iand. VII 144,6 Anm.; an Stelle des dritten μήτε gibt Curschmann μηδέ, was aber keinen Sinn macht). Demnach würde also mitgeteilt, daß festgestellt wurde, daß die betreffenden Personen weder Land, noch Häuser, noch Bergwerke besitzen. Jedoch glaube ich kaum, daß in römischer Zeit Privatleute ein Bergwerk besitzen konnten; vgl. etwa die Inschrift SB VIII 10173a (= IPan 51a) aus dem Jahre 11 n.Chr., die einen ἀρχιμεταλλάρχης π ἄ ν τ ω ν τῶν μετάλλων τῆς Αἰγύπτου bezeugt. Der Abbau von Edelmetallen und wertvollen Steinen dürfte in der römischen Kaiserzeit also wohl kaum mehr in Privatbesitz möglich gewesen sein, siehe auch den ἐπίτροπος τῶν μετάλλων in OGIS II 678 (118 n.Chr.). Anders mag es sich bei kleinen Steinbrüchen für den Abbau gewöhnlichen Baumaterials verhalten haben, jedoch ist auch hierfür Privatbesitz nicht gesichert, siehe P.Oxy. III 498 und Fitzler, *Steinbrüche* 111-112. Zur Verwaltung der Steinbrüche siehe auch die bei F. Mitthof, ZPE 102, 1994, 207 Anm. 1 genannte Literatur. In Anbetracht des Kontextes ließe sich aber vielleicht erwägen, ob μέταλλα hier nicht im Sinne von „Edelmetall“ gebraucht sein könnte. Der ergänzte Satz lautete dann vielleicht μηδὲν κεκτηθῆναι ἐν τῷδε τ[ῷ] νομῷ μήτε γῆν μήτε οἰκίας μήτε] μέταλλα und es würde somit mitgeteilt,

Auf der Ebene der Gauverwaltung oblag die Feststellung des dem Fiskus verfallenen Besitzes erbenlos Verstorbener mithin augenscheinlich dem Königlichen Schreiber, der darüber ein entsprechendes Verzeichnis führte. Er dürfte die Ergebnisse seiner Nachforschungen an das Amt des Idios Logos in Alexandria weitergeleitet haben, das auf der Ebene der Zentralverwaltung für die Konfiskation solchen Besitzes zuständig war.¹⁸⁴⁹

daß die betreffenden Personen weder Grund- und Boden, noch Häuser, noch Edelmetalle besitzen. Eine solche Zusammenstellung von Besitztümern würde wohl durchaus Sinn machen, auch wenn ich derzeit keine Parallele für eine solche Wendung beizubringen wüßte und außerdem einzuräumen ist, daß die Verwendung des Wortes μέταλλον in der Bedeutung „Edelmetall“ in den Papyri nur äußerst spärlich bezeugt ist und das Wort in der Tat zumeist in der Bedeutung „Bergwerk“ gebraucht wird. Zu seiner Verwendung im Sinne von „Edelmetall“ siehe CPR VI 80,4 Anm. – Nicht recht deutbar ist auch die nachgetragene Notiz nach der Grußfloskel des Schreibens in Z. 9-10, die mit dem vorher geschilderten Vorgang augenscheinlich nichts mehr zu tun hat. Wilcken las hinter ἀπολογισμοῦ in Z. 9 τοῦ προαπεστ[αλμένου σοι und hat dies folgendermaßen interpretiert: „Danach hatte er (unser βασιλικὸς γραμματεὺς) vorher dem Kollegen einen ἀπολογισμός geschickt (wohl in einer anderen Angelegenheit) und ihm dabei mitgeteilt, daß er einen gewissen Brief (an jemand anders) schreiben werde. Nun teilt er ihm im Postskriptum mit, daß er diesen Brief inzwischen geschrieben habe“ (P.Iand. VII 144,9 Anm.). Demgegenüber betonte jedoch Curschmann, daß die erhaltenen Schriftspuren eher für die Lesung τοῦ προάγοντ[ος] sprächen. Curschmann hatte zunächst τοῦ προάγοντ[ος ἔτους] erwogen und dies auf „ein ‘Register des Vorjahres’“ bezogen, „in dem die aus- und einlaufende Korrespondenz des Gauschreiberamtes verzeichnet war“, dann aber im Anschluß an Wilcken τοῦ προάγοντ[ος] auf ἀπολογισμός bezogen und mit „vorhergehender Bericht“ übersetzt. Allerdings dürfe dies dann nicht so verstanden werden, „als ob das vorliegende kurze Schreiben auch ein ἀπολογισμός wäre“. Auch in diesem Falle wäre also von einem „Bericht“ die Rede, der einige Zeit vorher von dem Absender des vorliegenden Schreibens dem Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites übersandt worden wäre (siehe P.Iand. VII 144,9 Anm. u. p. 337). Die Lesung προάγοντ[ος] ist nach dem Photo m.E. durchaus vertretbar. Unter dieser Prämisse scheint mir Curschmanns erster Erklärungsversuch überzeugender zu sein, zumal ein ἀπολογισμὸς ἐπιστολῶν in P.Flor. I 67,54 bezeugt ist und mir außerdem das προάγοντ[ος] eher im Sinne von „zeitlich vorhergehen“ interpretiert werden zu müssen scheint. Vielleicht ist das Postskriptum also die Antwort auf eine Anfrage des βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites, in der sich dieser erkundigt hatte, ob ein in seinem Korrespondenzregister eingetragener Brief von seinem Amtskollegen stamme? Anstelle der Ergänzung von προάγοντ[ος ἔτους] ist aber natürlich auch προάγοντ[ος μηνός] möglich.

¹⁸⁴⁹ Siehe § 4 des Gnomon des Idios Logos (BGU V 1210): τῶν [τε]λευτώ[ν(των)] ἀδιαθέτω[ν], οἷς οὐδεὶς ἐστὶν ἄλλος κατὰ νόμους κληρονόμος, τὰ ὑπάρχοντα τῷ φύσκῳ προσκρίνεται, siehe auch P.Iand. VII 144,3 Anm. und Swarney, *Idios Logos* 98, der jedoch P.Iand VII 144 merkwürdigerweise nicht mit § 4 des Gnomon in Zusammenhang bringt.

5.5 Sonstige fiskalbuchhalterische Tätigkeiten des Königlichen Schreibers: Die Registrierung der Nutzungsänderung von Privatland

Die Besteuerung des Landes der ägyptischen Chora war abhängig von der Art seiner Nutzung, so waren etwa die Abgaben auf Weizenland andere als die auf Wein- oder Gartenland. Gleichermäßen fiskalisch bedeutsam war natürlich die Umnutzung von Bauland in Agrarland. Die Administration mußte deshalb ein Interesse daran haben, über die Art der Nutzung privaten Landes die Übersicht zu behalten bzw. über eine eventuelle Nutzungsänderung informiert zu werden, um auf diese Weise in den Akten über die diversen Bodenklassen bzw. die darauf entfallenden Steuern und deren Zahler den veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Außerdem fielen bei solchen Umnutzungen Gebühren an den Fiskus an. Aus diesen Gründen bedurfte eine solche Nutzungsänderung von Privatland der behördlichen Genehmigung.

Ein solcher Vorgang steht auch Mittelpunkt einer langen Petition, die Ammonios und Martheis, Sohn und Tochter des Diogenes aus Oxyrhynchos, im Jahr 162 n.Chr. an den Epistrategen der Heptanomia Vedius Faustus richteten (P.Oxy. VII 1032). Die Vorgeschichte und die Einzelheiten ihres Falles werden in einer weiteren Petition berichtet, die die beiden Geschwister bereits vorher an den *praefectus Aegypti* L. Volusius Maecianus gerichtet hatten und die ihrer Eingabe an den Epistrategen in Abschrift beigelegt ist (Z. 5-42).

In dieser Petition an den Statthalter teilen die Petenten mit, daß sie bereits im 11. Jahr des Antoninus (= 147/48 n.Chr.) eine kleine Parzelle aus ihrem ihnen seitens ihres Großvaters väterlicherseits zugefallenen Baulandes¹⁸⁵⁰ in der Größe von 7/16 Aruren auf der Flur des Dorfes Senepsau mit behördlicher Genehmigung (ὡς συνεχωρήθη, Z. 11¹⁸⁵¹) zu Weinland umgenutzt haben und dafür auch die geschuldete Gebühr, mit der sie behördlich belastet worden waren, bezahlt hatten (Z. 8-13). Diese παραγραφή mit der Umnutzungsgebühr dürfte sehr wahrscheinlich vom Königlichen Schreiber vorgenommen worden sein, denn eine aus dem Oxyrhynchites stammende Quittung aus dem Jahr 159 n.Chr. (SB XVI 13003) bezeugt die Zahlung eines πρόστιμον auf Rechnung der Einnahmen der Dioikesis für die Umnutzung von Saatland in Bauland aufgrund einer παραγραφή des Königlichen Schreibers.¹⁸⁵²

¹⁸⁵⁰ Z. 9: ἀπὸ ιδίων οἰκοπέδων, also nicht Ackerland, wie bei Hagedorn, διοικητής 181 Anm. 42.

¹⁸⁵¹ Siehe auch P.Lond. III 921,2 ff. (p. 133) u. P.Oxy. VII 1032,8 Anm.

¹⁸⁵² Der Text ist nunmehr in seiner durch T. Gagos, BASP 34, 1997, 44-46, entscheidend verbesserten Gestalt zu benutzen. Die Quittung wird als Abschrift in einem Schreiben eines gewissen Heraklas *alias* Herakleon aus einem unbekannten oxyrhynchitischen Dorf an einen Alexandriner namens Ammonios, Sohn des Sarap[] mitgeteilt, das vom 2. September des Jahres 178 n.Chr. datiert. Über die Motive, warum dem Ammonios der Nachweis über eine 20 Jahre zurückliegende Zahlung übersandt wird, erfahren wir nichts. Der für unseren Zusammenhang relevante Passus lautet wie folgt: ... πρόστιμ(ον) (ἀρούρης) (τετάρτου) περὶ τὸ ἴσιον | "Ἄνω ἐκ τοῦ Σωγένου κλήρου ἀπὸ ιδιωτικῆς ὑπάρξεως σιτικῆς τέλους εἰς ἀνοικοδόμην οἰκοπ(έδου καὶ οὐ) | ὑπὸ τοῦ βασιλικοῦ γρα(μματέως) παραγραφέντα δραχ(μὰς) κ.τ.λ. (Z. 12-15). –

Unklar ist demgegenüber, an welche Behörde für gewöhnlich die Anträge auf Nutzungsänderung von Land zu richten waren, denn in P.Oxy. VII 1032 erhalten wir darüber keine Auskunft, sondern erfahren lediglich, daß die Nutzungsänderung mit behördlicher Genehmigung erfolgt war.

Die Bittsteller der an den Statthalter gerichteten Petition erklären ferner, daß der κωμογραμματεύς über die Angelegenheit Bericht erstattet habe (προ[σ]εφώνησεν), des Inhalts, daß die erforderliche Eintragung (ἀναγραφή) in seinen Unterlagen über das Land vorgenommen worden sei (P.Oxy. VII 1032,13-16). Sie hätten aber nun, so die beiden Petenten weiter, erfahren, daß zur Zeit dieses besagten κωμογραμματεύς und eines anderen (wohl seines Nachfolgers) ein Bericht eingereicht worden sei, aus dem hervorgehe, daß τοὺς ἐμφορομένους κτήτορας ἐνγράφως παραγγελέντας μὴ παρατετεῖσθαι τοὺς δὲ τόπους εἶναι ἐν φυτεία (Z. 16-19 insbes. 18-19). Bemängelt wurde also, daß die Besitzer des Landes, trotz behördlicher schriftlich ergangener Aufforderung, eine Registrierung verabsäumt hätten und das Land in Kultur genommen worden sei.

Diese Registrierung, die hier als παράθεσις bezeichnet wird, war offensichtlich unbeschadet der bereits erfolgten Genehmigung der Nutzungsänderung notwendig und betraf wohl die Meldung über die Nutzungsänderung an eine bestimmte Behörde, ohne die die Bepflanzung vielleicht nicht hätte erfolgen dürfen.¹⁸⁵³ Die Registrierung war außerdem anscheinend die Voraussetzung dafür, daß das Land bepflanzt werden konnte, da die Nutzungsänderung eine Änderung der Besteuerung des in Rede stehenden Landes zur Folge hatte.¹⁸⁵⁴ Vielleicht handelte es sich bei der besagten παράθεσις um eine Meldung an das Besitzarchiv, die βιβλιοθήκη ἐκκτήσεων, für deren Tätigkeit in Zusammenhang mit der Registrierung von Besitztiteln dieser Terminus bezeugt ist, m.W. allerdings bisher nicht in Zusammenhang mit der Nutzungsänderung von Land, so daß die besagte

Was die Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεύς betrifft so bereitet die Deutung des Partizips παραγραφέντα Schwierigkeiten, weil nicht klar wird, worauf dieses grammatisch zu beziehen ist. Ich möchte mich deshalb der Erklärung der Herausgeberin der *editio princeps* (A. Gara, ZPE 50, 1983, 61-66) anschließen, wonach das maskuline Partizip παραγραφέντα irrtümlich für das Neutrum παραγραφέν geschrieben wurde und somit auf das πρόστιμον in Z. 12 zu beziehen ist. Diese Annahme findet auch Unterstützung in P.Oxy. VII 1032,12-13 wo die Petenten sagen, daß für die besagte Nutzungsänderung τὸ ὀφε[ιλ]όμενον πρόστιμον παραγραφὲν διεγράφη (siehe oben). Daneben könnte man das Partizip παραγραφέντα allerdings auch als Neutrum-Plural in adverbialer Funktion verstehen (siehe Gara, ZPE 50, 1983, 65-66 [Anm. zu Z. 15]). Wie dem auch sei, unstrittig scheint mir auf jeden Fall die Tatsache zu sein, daß hier von der παραγραφὴ des Königlichen Schreibers die Rede ist, mit der Fiskalschuldner mit einer bestimmten Summe belastet werden. Ob darüber hinaus der Königliche Schreiber auch die Höhe des πρόστιμον bestimmt hat, wie A. Gara, ZPE 50, 1983, 62-63 meint, sei dahingestellt. Ich möchte eher vermuten, daß die Höhe solcher Gebühren vom zentralen zuständigen Finanzressort der Dioikesis festgesetzt worden ist.

¹⁸⁵³ Siehe auch P.Oxy. VII 1032,19 Anm.

¹⁸⁵⁴ Siehe auch Rowlandson, *Landowners* 19.

παράθεσις im Falle von P.Oxy. VII 1032 vielleicht auch gegenüber einer anderen Behörde zu leisten war.¹⁸⁵⁵

Die Verpflichtung zu dieser παράθεσις war anscheinend jüngeren Datums, denn die Bittsteller führen aus, daß sie auf eine Entscheidung des Präfekten Sempronius Liberalis zurückgehe, welche dieser anläßlich des διαλογισμός des Gaus im 20. Jahr des Antoninus (= 156/57 n.Chr.) getroffen habe, wonach diejenigen, die die παράθεσις nicht innerhalb von zwei Monaten vollziehen, eine festgesetzte Geldstrafe zu zahlen haben (Z. 19-23).

In Zusammenhang mit der παράθεσις heißt es weiter, daß die Petenten neulich aus den dem Bericht, der sich beim βασιλικὸς γραμματεὺς befindet, beigefügten Unterlagen erfahren hätten, daß ein gewisser Dionysios, der im 23. Jahr des Antoninus (= 159/60 n.Chr.) ὑπὸ ἡγεσίας des Strategen des Oxyrhynchites war, eine Notiz gemacht hatte, daß er dem Diogenes, einem Bruder der Petenten, ein amtliches Schriftstück überbracht habe, bei dem es sich wohl um die Aufforderung zu der erforderlichen παράθεσις gehandelt haben dürfte. Nun sagen allerdings die Petenten, daß ihr Bruder schon während der Regierungszeit Hadrians (im Monat Thoth?) verstorben sei (das genaue Jahr war genannt, ist aber nicht mehr erhalten). Der Amtsdienner Dionysios hat also gelogen; Z. 23-30: ... ἐκ δὲ ὧν νῦν ἰ[ε]σκεψάμεθα παρακειμένων τῷ εἶδει παρὰ τῷ [το]ῦ νομοῦ¹²⁵ βασιλικῷ(ῳ) γραμματεῖ ἐμάθαμεν Διονύσιόν τινα γενόμενον τῷ κγ (ἔτει) ἰ ὑπὸ ἡγεσίας τοῦ τοῦ Ὁξυρυγχίτου στρατηγοῦ ὑπογεγραμέναι ἰ μεταδεδωκέναι Διογένει υἱὸν τοῦ σημανομένου ἡμῶν πάππου, τοῦτον δὲ τὸν Διογ[έν]ην ὃ φησι μεταδεδωκέναι γενόμενον ἡμῶν ἀδελφὸν [τετ]ελευτηκ[έν]α ἰ ἐν [Θῶθ]¹⁸⁵⁶ τοῦ [(ἔτους)] θεοῦ Ἀδριανοῦ κ.τ.λ.

Für unseren Zusammenhang ist in dem oben zitierten Passus die Information von Interesse, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς eine Akte (εἶδος) über die Vorgänge in Zusammenhang mit der Nutzungsänderung von Land verwahrte, denn daraus ergibt sich sicherlich eine Zuständigkeit dieses Beamten für solche Angelegenheiten, die wohl über die παραγραφή der Gebühr für die Umnutzung hinausging. Vielleicht ist die Verwahrung der Akte deshalb ein Indiz, daß Anträge auf Nutzungsänderung von Privatland an den Königlichen Schreiber zu richten waren. Von Interesse ist ferner, daß die beim βασιλικὸς γραμματεὺς verwahrten Akte von den Betroffenen eingesehen werden konnte und dort offensichtlich der Publizität unterlag, worauf in anderem Zusammenhang noch näher einzugehen sein wird.¹⁸⁵⁷

Am Schluß ihrer Eingabe an den Präfekten bekräftigen die beiden Bittsteller, daß aufgrund des von ihnen geschilderten Sachverhaltes die Schandtat des ὑπὸ ἡγεσίας Dionysios bewiesen sei, weil dieser von ihrem Bruder überhaupt gar keine Bestätigung habe erhalten können, da dieser schon lange vor der falschen

¹⁸⁵⁵ Siehe zum Problem von παράθεσις und βιβλιοθήκη ἐκτῆσεων vor allem Wolff, *Recht* II 235-245, der P.Oxy. VII 1032 in diesem Zusammenhang allerdings nicht erwähnt.

¹⁸⁵⁶ Die Ergänzung dieses Monatsnamens halten die Herausgeber für „probable on account of the short space“, siehe P.Oxy. VII 1032,30 Anm.

¹⁸⁵⁷ Siehe unten 810 f.

ὑπογραφὴ des Dionysios verstorben sei (Z. 30-36). Deshalb wenden sie sich mit folgenden Worten an den Präfekten: ... καὶ ἀξιούμεν, ἕαν σου τῇ τύχῃ δόξῃ, γράψαι τοῖς τοῦ Ὁξυρυγχείτου ἱ στρατηγῷ καὶ βασιλικ(ῷ) γραμμα(τεῖ) ὅπως ἡμῶν παρατιθεμέ¹⁴⁰ων τὰ ἐξ ἀρχῆς ἐπιζητηθέντα μηδὲν ἐκ τῆς οὐ δεόντως γενομένης ὑπ[ὸ] τοῦ ὑπ[η]ρέτου ὑπογραφῆς καθ' ἡ[μ]ῶν οὐκ ... ε[.....] ἵν' ὤμ[ε]ν εὐεργετημένοι. κ.τ.λ. (Z. 37-42).

Obwohl der Text in Z. 42 eine Lücke aufweist, wird der Sinn doch einigermaßen klar: Demgemäß bitten die beiden Geschwister also darum, daß der Präfekt an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς schreiben möge, damit ihnen, unter der Voraussetzung, daß sie die geforderte παράθεσις nunmehr vollziehen, aus der falschen ὑπογραφὴ des Amtsdieners Dionysios kein Schaden erwachse.¹⁸⁵⁸ Die Nennung des Königlichen Schreibers als zweiten Adressaten des Schreibens des Statthalters neben dem Strategen unterstreicht noch einmal die oben postulierte Zuständigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς für die administrativen Vorgänge in Zusammenhang mit der Nutzungsänderung von Privatland.

Die Behandlung von P.Oxy. VII 1032 abschließend bleibt noch zu erwähnen, daß der Präfekt dem Wunsch der beiden Brüder nicht entsprochen, sondern, wie aus der von ihnen in Abschrift zitierten *subscriptio* zu entnehmen ist, offenbar noch weiteren Klärungsbedarf gesehen hat, denn er hat den Vorgang zusammen mit anderen Akten an den Dioiketen Vernasius Facundus¹⁸⁵⁹ überwiesen. Ferner verfügte der Präfekt, daß der Vorgang öffentlich ausgehängt werde, was auch geschehen sei. Welchen Zweck diese Publikation des Vorgangs hatte, bleibt unklar.

Es scheint indessen, daß man damit beabsichtigte, alle die Personen über die schwebende Untersuchung zu informieren, die es anging, und sie aufzufordern, sich bei den Behörden zu melden, vor allem wohl den ehemaligen Amtsdieners Dionysios.

Die in P.Oxy. VII 1032 geschilderten Vorgänge stehen sehr wahrscheinlich in Zusammenhang mit einem Befehl des Kaisers Antoninus Pius, den dieser laut BGU XI 2060 im Sommer 138 n.Chr. erteilt hatte. Bei dem genannten Dokument handelt es sich um einen Brief des Dioiketen Iulius Crispinus an den Strategen des Antaiopolites aus dem Jahr 180 n.Chr., in dem er ihm die Abschrift einer Eingabe mitteilt, die ein gewisser Antonius Gaius ihm eingereicht hatte. Dieser Mann war alexandrinischer Bürger, wohnte aber wohl im Antaiopolites. Die Eingabe behandelte ehemaliges Weizenland, das mit Reben bepflanzt worden war. Der Strategie soll nun die Angaben des Petenten bezüglich der Bepflanzung überprüfen und dem Dioiketen Bericht erstatten. In seiner Eingabe an den Dioiketen berief sich Antonius Gaius auf den besagten Befehl des Antoninus Pius, der besagte, daß, wer ohne Erlaubnis (χωρὶς ἐπιχωρήματος)¹⁸⁶⁰ auf früherem Weizenland

¹⁸⁵⁸ Siehe auch P.Oxy. VII 1032,41-42 Anm.

¹⁸⁵⁹ Zur Lesung des Namens siehe BL I 330; zu dem Dioiketen siehe auch Hagedorn, διοικητής 199.

¹⁸⁶⁰ Man vergleiche das ὡς συνεχωρήθη, mit dem die Petenten in P.Oxy. VII 1032 auf die behördliche Erlaubnis zur Umnutzung des Landes verweisen.

Reben angepflanzt hatte, diese entfernen und das Land in seinen früheren Zustand zurückversetzen solle. Offensichtlich wollte die Regierung verhindern, daß der Umfang des für die Kornversorgung Roms wichtigen Getreidelandes zugunsten des offenbar lukrativeren Rebenanbaus geschmälert wurde und verschärfte deshalb die behördliche Kontrolle solcher Umnutzungen.¹⁸⁶¹

Daß der Stratege solche ihm laut BGU XI 2060 vom Dioiketen erteilten Untersuchungsaufträge an den Königlichen Schreiber delegiert hat, läßt sich (zumindest mittelbar) vielleicht auch einer leider nur fragmentarisch erhaltenen Eingabe eines Honoratioren und ehemaligen ἀρχιερέως der Stadt Tanis im östlichen Nildelta namens Sarapion an Heron, den βασιλικὸς γραμματεὺς des Phthemphuthites (P.Lond. III 921 [p. 133], cf. BL I 282), entnehmen. Aus ihr geht hervor, daß Potamon, dem Vater des Sarapion, vom damaligen Präfekten Pactumeius Magnus (bezeugt zwischen 176 und 180 n.Chr.) gestattet worden war, Land im Phthemphuthites in irgendeiner Weise zu veredeln bzw. meliorisieren.¹⁸⁶² In Zusammenhang damit hat nun der Königliche Schreiber Nachforschungen darüber angestellt, ob das betreffende Land oder Teile davon „bereits früher Weinland waren“. Die in P.Lond. III 921 vorliegende Eingabe des Sarapion ist anscheinend die Antwort auf die diesbezügliche Anfrage des Königlichen Schreibers und ihre Kernaussage lautet dahingehend, daß das betreffende Land bereits zur Zeit des Kaisers Traian γεγονέναι ἐν ἀμπέλῳ. Als Beweis hierfür (εἰς ἀπόδειξιν) hat Sarapion, wie er sagt, seiner Eingabe entsprechende Dokumente vorgelegt; dann bricht der Text ab.¹⁸⁶³

Der der Eingabe bzw. der vorhergehenden Anfrage des βασιλικὸς γραμματεὺς zugrundeliegende Sachverhalt scheint demnach die Meliorisation von Brachland in Weinland zu sein, wobei sich herausgestellt hat, daß das betreffende Land bereits früher einmal als Weinland genutzt worden war. Der Anlaß für die diesbezügliche Anfrage des Königlichen Schreibers dürfte wohl, ähnlich wie im Falle der oben besprochenen Mitwirkung dieses Beamten an der Registrierung der Nutzungsänderung von Agrarland, in dem Umstand zu suchen sein, daß sich durch die Meliorisation der fiskalische Status des betreffenden Landes verändert hatte und deshalb die Angaben in den diesbezüglichen Akten bzw. Registern geändert werden mußten.¹⁸⁶⁴

¹⁸⁶¹ Siehe hierzu auch H. Maehler, BGU XI 2060 Einl., der auch plausibel darlegt, daß Antoninus Pius lediglich ein bereits von Hadrian erlassenes Gesetz bestätigte.

¹⁸⁶² Das Verb, welches in diesem Zusammenhang gebraucht wird, ist ἀνάγειν, siehe hierzu auch Plaumann, *Idios Logos* 20.

¹⁸⁶³ Z. 7-11: ... καὶ πρὸς ἐπιζητοῦντι σοι, εἰ ἄλλοτε ἦσαν ἐν ἀμπέλῳ [προσφω(νῶ)] ἡ ταύτας γεγονέναι ἐν ἀμπέλῳ ἔτι ἀπὸ θεοῦ] ¹¹⁰ Τραιανοῦ χρόνον (l. χρόνων) καὶ εἰς ἀπόδειξιν [ὑπε]θέμην σοι τὰ ὑπογε(αμμένα). – In Z. 7/8 wäre wohl auch προσέ[τι] ζητοῦντι denkbar; das von P. Meyer, P.Meyer 20 Anm. 11 vorgeschlagene προσε[πι]ζητοῦντι wäre zwar ein Hapaxlegomenon in den Papyri, ist aber immerhin in ganz ähnlicher Bedeutung durch Polyb. 24,15,11 bezeugt.

¹⁸⁶⁴ Siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 29.

5.6 Die Suspendierung von Steuerrückständen und sonstigen Fiskalschulden am Beispiel von P.Thmouis 1

Verfasser, Thematik und Struktur von P.Thmouis 1

Bei dem im Verlauf dieser Untersuchung bereits mehrfach erwähnten P.Thmouis 1, einem für das Verständnis der Kompetenzen des Königlichen Schreibers eminent wichtigen Dokument, handelt es sich um ein Register über Steuerrückstände und weitere rückständige Fiskalschulden, das im Jahr 170/71 n.Chr. vom βασιλικὸς γραμματεὺς des im östlichen Nildelta gelegenen Mendesischen Gaus¹⁸⁶⁵ zusammengestellt und in zahlreiche carbonisierte Fragmente zerfallen in einem Gebäude in Tell el-Timai (der antiken Gaumetropole Thmuis) seit dem Jahr 1892/93 gefunden wurde, bei dem es sich um ein Amtsgebäude der Gauverwaltung handeln dürfte, vielleicht das Gauarchiv (βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων) oder das Amtlokal eines Verwaltungsbeamten.¹⁸⁶⁶

Die carbonisierten Fragmente des Textes befinden sich in den Papyrussammlungen von Paris, Berlin und Florenz. Der Anfang des Textes (Kol. 1-9), der das Präsript der Rolle enthalten haben muß, ist leider verloren. Die Kolumnen 10-67 und 161-177, die sich zum größten Teil in Florenz befinden, harren in ihrem weitaus überwiegenden Teil leider immer noch der Edition.¹⁸⁶⁷ Die

¹⁸⁶⁵ Zur Lokalisierung des Gaus und seiner Metropole siehe auch M.E. Abd-el-Ghany, *The Crisis of the Mendesian Nome in the Reign of Marcus Aurelius*, BACPS 11, 1994, 57-108, *ibid.* 61-65. – Zur Datierung des Textes siehe S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 46. In einigen Teilen des Dokuments werden die Herrscherjahre 5, 9, 10 und 11 erwähnt sowie die Präfecten T. Flavius Titianus und M. Bassaeus Rufus; man kann daher davon ausgehen, daß es während der Regierungszeit des Marc Aurel abgefaßt worden ist, siehe PSI I 104,15. 17-18 (= P.Thmouis 1 Kol. 135); PSI I 105,16 (= P.Thmouis 1 Kol. 117); PSI I 107,4-5 (= P.Thmouis 1 Kol. 113); BGU III 902,8. 12 (= P.Thmouis 1 Kol. 38); BGU III 903,16-17 (= P.Thmouis 1 Kol. 27). Die Formulierung über die Stundung der Steuernsummen für das 11. Jahr ist außerdem im Präsens abgefaßt: ... πρὸς τὸ ἰα (ἔτος) διαστέλλεται (oder ἐνθάδε τίθεται), d.h. also die Texte, in denen dieses Jahr erscheint, sind sicher im Jahre 170/71 n.Chr. abgefaßt und das Register im Ganzen daher wohl in diesem Jahr auch redigiert worden, siehe auch P.M. Meyer, *Berliner Philologische Wochenschrift* 33, 1913, 869 (zu PSI I 101-108); N. Lewis, *JEA* 23, 1937, 66 Anm. 2.

¹⁸⁶⁶ Siehe P.Ryl. II 213-22 Einl.; S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 1-4 (mit einem Überblick über die bisher publizierten Stücke dieses Fundkomplexes).

¹⁸⁶⁷ Bisher publizierte Teile dieser Abschnitte sind BGU III 902 (= P.Thmouis 1 Kol. 38) u. 903 (= P.Thmouis 1 Kol. 27); P.Fröhner (= SB I 8 = P.Thmouis 1 Kol. 30) u. hierzu U. Wilcken, *Ein dunkles Blatt aus der inneren Geschichte Aegyptens*, in: *Festschrift zu Otto Hirschfelds sechzigstem Geburtstag*, Berlin 1903, 123-130, vgl. auch Biedermann, βασιλικὸς γραμματεὺς 43-44; PSI I 101 (= P.Thmouis 1 Kol. 43), 102 (= P.Thmouis 1 Kol. 45) u. 108 (= P.Thmouis 1 Kol. 53), siehe auch S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 4, 26 mit Anm. 3; G. Bastianini, *Aspetti dell' amministrazione romana in Egitto: il diceta Aurelius Ptolemaeus*, *Minima Epigraphica et Papyrologica*, Anno IV, 2001, fasc. 6, 483-493 (= P.Thmouis 1 Kol. 58,9-59,21). Die vollständige Publikation dieses Teils soll nach einer diesbezüglichen Abmachung aus dem Jahre 1974 (siehe P.Thmouis 1 p. X) vom Istituto Papirologico G. Vitelli besorgt werden, siehe S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. X. Sie ist bislang noch nicht erschienen. – PSI I 103 ist Teil eines anderen Registers über Steuerrückstände, dessen Datierung unsicher bleibt, siehe P.Thmouis 1 p. 26 Anm. 3.

Kolumnen 68-160 (es handelt sich im übrigen um die originale Numerierung) befinden sich zum größten Teil in Paris und wurden als P.Thmouis 1 im Jahre 1985 in einer vorbildlichen Edition von S. Kambitsis vorgelegt.¹⁸⁶⁸ Von diesem Teil des Textes fehlen lediglich die Kolumnen 85, 87 und 127, die offenbar nach Auffindung und Restaurierung der Rolle verschollen sind.¹⁸⁶⁹

Bei der Zusammenstellung des Registers verwertete der Königliche Schreiber ihm übersandte Berichte und Abrechnungen aus der Metropolis und den Dörfern des Gaus, die Rückstände von Steuern und sonstigen Fiskalschulden betreffen. Bei den Steuern handelt es sich vor allem um Bodensteuern, Kopfsteuern und diverse andere Steuern, deren Zahlung der Bevölkerung einzelner Dörfer oblag, nunmehr aber zum einen durch die Unproduktivität des Bodens, zum anderen durch den Bevölkerungsschwund der Dörfer sowie aus anderen Gründen in Rückstand geraten waren. Zweck des Registers ist die Suspendierung der Eintreibung dieser Steuern für das Jahr 170/71 n.Chr. unter jeweils der Angabe der Begründung bzw. Vorgeschichte dieser Maßnahme. Vor diesem Zeitpunkt unterlag die Eintreibung der Steuern aber bereits seit mindestens einem, zumeist aber mehreren Jahren einem Moratorium.

Der Verfasser des Registers ist unbekannt, möglicherweise stand sein Namen in dem verlorenen Präskript am Beginn der Rolle. Seinen Rang und seine Position in der administrativen Hierarchie teilt er uns in den erhaltenen Teilen der Rolle allerdings an vielen Stellen mit, nämlich immer dann, wenn er in der 1. Person davon spricht, daß der *πρὸ ἐμοῦ βασιλικὸς γραμματεὺς*, also sein Vorgänger im Amt des Königlichen Schreibers, irgendeine Maßnahme bezüglich der Steuer-rückstände getroffen hatte.¹⁸⁷⁰ Der Name seines Amtsvorgängers Artemidoros wird an einigen Stellen des Textes ebenfalls mitgeteilt. Der Text bezeugt ihn zwischen 163/64 und 166/67 n.Chr. im Amt des *βασιλικὸς γραμματεὺς* des Mendesischen Gaus.¹⁸⁷¹ Sein anonymer Nachfolger und Verfasser des Registers war – wie eine Auswertung der im Text erwähnten Daten ergibt – frühestens seit Januar 167 n.Chr. oder kurze Zeit später im Amt¹⁸⁷² und ist möglicherweise identisch mit dem *βασιλικὸς γραμματεὺς* Flavius Hermias, der in einem weiteren carbonisierten Papyrus aus Thmuis im 13. Jahr des Kaisers Marcus (= 172/73 n.Chr.) bezeugt ist.¹⁸⁷³

Der Text ist, soweit erkennbar, in 18 Abschnitte gegliedert. Jeder dieser Abschnitte betrifft im allgemeinen dasjenige Jahr, in dem zum ersten Mal die Eintreibung irgendwelcher Steuern ausgesetzt wurde. Dieses Jahr dient dann auch

¹⁸⁶⁸ Ein kleiner Teil dieses Abschnittes ist bereits früher als PSI I 104 (= P.Thmouis 1 Kol. 135), 105 (= P.Thmouis 1 Kol. 117) u. 107 (= P.Thmouis 1 Kol. 113) publiziert worden.

¹⁸⁶⁹ Siehe P.Thmouis 1 p. 7 mit Anm. 4.

¹⁸⁷⁰ 163/64 n.Chr.: Kol. 153,5-11; 164/65 n.Chr.: Kol. 133,4-5; 135,13-14; 153,10-11; 165/66 n.Chr.: 130,7-8 (siehe auch 129,5. 10); 157,16-17; 164/65 n.Chr.: Kol. 113,6; 119,9.

¹⁸⁷¹ Kol. 82,18 u. 84,5-6.

¹⁸⁷² Siehe Kol. 68,15 ff. u. insbes. 69,1-5.

¹⁸⁷³ PSI III 229,8. 30 (1. Januar 173 n.Chr.); siehe zu diesem Text auch S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 2-3, Prosopographie Nr. 150 sowie unten 700.

gewissermaßen als der jeweilige Buchungstitel der unter ihm abgerechneten Steuerrückstände. Die Aufzählung der einzelnen Abschnitte im erhaltenen Teil der Rolle folgt einer umgekehrt chronologischen Ordnung. Sie beginnt mit den seit dem 10. Jahr des Kaisers Marcus, also 169/70 n.Chr., aufgelaufenen Steuerrückständen und endet mit denjenigen Steuersummen, deren Eintreibung erstmals im 13. Jahr Hadrians (= 128/29 n.Chr.) suspendiert worden war. Die in P.Thmouis 1 vorliegende letztgültige Aktualisierung bzw. Redaktion des Registers im Jahre 170/71 n.Chr. behandelt mithin Steuern, die seit 1 bis 41 Jahren rückständig sind und einem Moratorium unterliegen.

Im Text erscheint allerdings noch ein späteres Datum als das Jahr 170/71 n.Chr., nämlich das 13. Jahr des Marc Aurel (= 172/73 n.Chr.), als auf dem *conventus* des Präfekten C. Calvisius Statianus ein Teil der auf einige Dörfer entfallenden Steuerschulden wieder als eintreibbar klassifiziert wurde.¹⁸⁷⁴ Dieses Faktum ist in Form eines Nachtrags zu der Hauptabrechnung der auf das jeweilige Dorf entfallenden Steuerschulden vermerkt, stammt aber von derselben Hand wie der Haupttext. Die Herausgeberin S. Kambitsis nimmt daher – unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Publikation der Kol. 24-67 und 161-177 – an, daß es sich bei der Rolle um die Kopie eines im Jahr 170/71 n.Chr. redigierten Originalregisters handelt, welches in der darauffolgenden Zeit noch um weitere Informationen ergänzt wurde. Der Zeitraum, in welchem diese Kopie erstellt wurde, läßt sich der allerletzten Kolumne der Rolle¹⁸⁷⁵ entnehmen, die die Notiz eines ehemaligen Strategen vom 10. Phaophi eines Regierungsjahres des Kaisers Commodus (180-192 n.Chr.) enthält. Wenn man selbst noch zu dieser Zeit den Text erneut abschrieb, so läßt sich daraus vielleicht schließen, daß die angespannte fiskalische und ökonomische Lage, die bis in das Jahr 170/71 n.Chr. die Eintreibung der Steuerrückstände verhindert hatte, noch immer nicht vollständig überwunden war.

In jedem Jahresabschnitt sind verschieden viele Einträge über rückständige Steuern versammelt, wobei deutlich zu erkennen ist, daß die für das 9. Jahr des Kaisers Marcus (= 168/69 n.Chr.) verbuchten Rückstände den weitaus längsten dieser Jahresabschnitte, nämlich ca. 54 des insgesamt 177 Kolumnen umfassenden Registers bilden.

Die rückständigen Steuersummen derselben Steuergattung aus verschiedenen zurückliegenden Jahren werden im Register nun allerdings nicht inhaltlich zusammengefaßt behandelt. Desgleichen gibt es auch keine topographische Gliederung, indem man etwa alle aus einer bestimmten territorialen Untergliederung des Gaus (d.h. also einer Toparchie) stammenden Steuerrückstände an ein und derselben Stelle aufgeführt hätte. Vielmehr kehren sowohl die einzelnen Steuerarten, als auch die verschiedenen Toparchien, in denen die Rückstände angefallen waren, unter jedem Jahresabschnitt wieder. Der Verfasser des Registers strebte also in erster Linie danach, die Steuerrückstände unter ein-und derselben chronologischen

¹⁸⁷⁴ Siehe Kol. 73,21; 80,17; 103,8.

¹⁸⁷⁵ Es handelt sich um die in Florenz befindliche unpublizierte Kol. 177.

Rubrik – nämlich dem Jahr, in dem sie erstmals als rückständig verbucht wurden – zusammenzufassen und nicht unter der gleichen Steuerart oder geographischen Einheit. Wichtigstes Ordnungsprinzip des Registers ist somit offensichtlich das Fiskaljahr.

Die in P.Thmouis 1 erfaßten Steuerrückstände betreffen in der Hauptsache drei Steuerarten:

1.) Der weitaus größte Teil des Registers mit insgesamt 26 Einträgen¹⁸⁷⁶ betrifft zunächst Bodensteuern auf Parzellen von Privatland, welches in der zurückliegenden Zeit – entweder auf dem Wege der Konfiskation des Besitzes von Staatsschuldnern oder weil es dem Fiskus zediert worden war – unter die Kontrolle des Staates gekommen und in der zurückliegenden Zeit unproduktiv (χέρσος)¹⁸⁷⁷ geworden war, weshalb die auf das betreffende Land entfallenden Steuern nicht eingetrieben werden konnten.¹⁸⁷⁸ In einigen wenigen Fällen wird auch gesagt, daß das Land deshalb an den Fiskus gefallen war, weil der ehemalige Besitzer ohne Erben zu hinterlassen verstorben ist (ἀκληρονόμητος τελευτήσας).

Das konfiszierte Land rangiert unter den ἄπρατα, den „nicht verkauften Gütern“. Es handelt sich mithin um konfiszierten Grundbesitz, der solange in vorübergehender Verfügung des Staates verbleibt, bis er anläßlich der regelmäßigen von den Behörden veranstalteten Versteigerungen konfiszierten Besitzes einen Käufer gefunden hat.

In den meisten Fällen wird der frühere Eigentümer des betreffenden Landes als Staatsschuldner (χρεώστης τοῦ φόσκου oder τοῦ ταμείου) bezeichnet.¹⁸⁷⁹ Zeitpunkt und Ursache der Verschuldung werden allerdings nicht genannt. Mitunter wird eine solche Person aber als ehemaliger Liturge oder Steuerpächter bezeichnet, so daß zumindest in diesen Fällen zu vermuten steht, daß die Staatsschuld aus einer Nichterfüllung der liturgischen Verpflichtungen gegenüber dem Fiskus herrührte.¹⁸⁸⁰ Möglicherweise ist auch dasjenige Privatland, von dem es heißt, es sei dem Fiskus zediert worden (ἐξεχωρηθεῖσα τῷ δημοσίῳ oder εἰς

¹⁸⁷⁶ Kol. 53 (= PSI I 108); 74,7-76,9; 81,1-82,9; 94,5-95,10; 95,11-96,9; 96,10-98,2; 98,3-20; 106,1-107,16; 107,17-108,15; 108,16-112,16; 129,6-20; 131,4-132,21; 133,19-135,4; 135,5-136,6 (= PSI I 104); 136,7-137,4; 137,5-138,14; 138,15-139,14; 139,16-140,17; 140,18-141,20; 141,21-142,17; 143,17-144,14; 147,1-149,20; 150,1-151,1; 151,2-152,8; 152,10-154,9; 154,10-155,3; 155,4-156,11; 156,13-157,22.

¹⁸⁷⁷ Zur Bedeutung von χέρσος siehe oben 479 mit Anm. 1327.

¹⁸⁷⁸ Siehe hierzu auch Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 17-22.

¹⁸⁷⁹ In einem Falle (Kol. 154,10-12) erscheint auch ein χρεώστης τῆς λαμπροτάτης τῶν Ἀλεξανδρέων πόλεως.

¹⁸⁸⁰ Man vergleiche hierzu etwa auch P.Oxy. ined. Z. 8-21 (zit. bei E.G. Turner, *The Papyrologist at Work*, Durham 1973, 44-45, siehe zu diesem Text auch unten 828 f.), wo der Eklogistes den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς von einer Entscheidung des *praefectus Aegypti* betreffend flüchtige Liturgen in Kenntnis setzt, deren nach ihrer Flucht beschlagnahmter Besitz zu verkaufen sei, wenn sie nicht innerhalb einer festgesetzten Frist zurückkehren; siehe ferner den § 36 des Gnomon des Idios Logos (BGU V 1210).

δημόσιον) von seinen ehemaligen Besitzern zur Deckung von Staatsschulden dem Fiskus überlassen worden.¹⁸⁸¹

Die in dem Register als rückständig verbuchten Bodensteuern von Fiskalschuldnern betreffen ausschließlich die auf dem betreffenden Land lastenden Geldsteuern (ἀργυρικά). Von den ebenfalls rückständigen Naturalsteuern (σιτικά) wird hingegen an mehreren Stellen ausdrücklich gesagt, daß diese in einem gesonderten Register (ἐν ἑτέρῳ μέρει) verbucht worden seien, von dem wir wohl annehmen dürfen, daß es – wie auch das Register über die rückständigen

¹⁸⁸¹ Siehe allgemein zum Problem der Ekchoresis, H.-A. Rupprecht, Rechtsübertragung in den Papyri. Zur Entwicklung von Parachoresis und Ekchoresis, in: D. Nörr – D. Simon (Hg.), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel*, Frankfurt a.M. 1984, 365-390. Die Formulierung ἐξεχωρήθησαν τῷ δημοσίῳ oder εἰς δημόσιον ist offenbar sonst nicht bezeugt, siehe auch Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 19 Anm. 1. Hingegen begegnet die Bezeichnung ἡ ἐκκεχωρημένη (sc. γῆ) als Landkategorie in dem an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten Bericht einer ἐπίσκεψις-Kommission PSI V 448,19 (Hermopolites, Ende 1. oder Anfang 2. Jh. n.Chr.) über die Inspektion desjenigen Landes, welches ὑπόλογος und χέρσος ist, siehe zu diesem Text auch oben 294 ff. Zu ἐκκεχωρημένη siehe auch P.Berl.Leihg. I 5, 29, 32 (Theadelphia, 158/59 n.Chr.); P.Bour. 42,23 (167 n.Chr.); siehe ferner S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 19 Anm. 6. In Bub. I 1 Kol. VII Z. 2-3 begegnet die ἐκκεχωρημένη (γῆ) an der Seite der ιδιωτική und des βασιλικὸς ὑπόλογος, was immerhin bestätigt, daß es sich um eine besondere Landkategorie handelt. Leider ist dieser interessante Text, ein Schreiben des Dioiketen Claudius Severianus an den Strategen des Bubastites aus der Zeit um 224 n.Chr., welches offenbar irgendwelche Abgabenermäßigungen behandelt, zu verstümmelt, um nähere Aufschlüsse geben zu können. In PSI Congr.XX 8,7 (Arsinoites?, 2. Jh. n.Chr.; cf. ZPE 122, 1998, 128 f., Nr. 9), dem Fragment eines Registers über Bodenflächen, erscheint Land χέρσος(ου) ἀπὸ ἐκκεχωρημένης). Ferner begegnet der Ausdruck ἡ ἐκχωρουμένη ιδιωτικὴ γῆ in P.Oxy. XXXVIII 2847,7 (1. H. 3. Jh. n.Chr.), einem Text, der eine Art Glossar von administrativen Termini der Inspektion Landes und seiner Besteuerung ist, siehe zu diesem Text auch oben 608 f. Der Herausgeber bemerkt hierzu: „ἐκχωρέω technically refers to the surrender of royal land, while παραχωρέω designates the cession of private land; but the distinction is not always maintained“ (P.Oxy. XXXVIII 2847,7 Anm.). Diese Unterscheidung wird zumindest in einer Zession von ιδιωτικὴ und βασιλικὴ γῆ getroffen, die allerdings erst aus dem Jahre 312 n.Chr. stammt (siehe P.NYU 20 mit Einl. u. Anm. zu Z. 8). Hinzuweisen ist ferner auf die Verwendung von ἐκχωρεῖν für die Zession von Staatsland in P.Col. VIII 209 (= SB IV 7376) (Theadelphia, 3 n.Chr., PSI X 1144 (Tebtynis, 100 n.Chr.), P.Turner 21 (Theadelphia, 131 n.Chr.) u. SB I 4414 (Arsinoites, 143 n.Chr.). Demnach würde in P.Oxy. XXXVIII 2847,7 also ἐκχωρέω als Synonym für παραχωρέω gebraucht. Aber auch in P.Thmouis 1 wird mittels des ἐκχωρεῖν τῷ δημοσίῳ offensichtlich auch privates Land dem Fiskus zediert, wobei sich die Vermutung aufdrängt, daß es sich bei diesem Land um die gleiche Kategorie Landes handelt, die in P.Oxy. XXXVIII 2847,7 ἡ ἐκχωρουμένη ιδιωτικὴ γῆ bezeichnet wird und zu einer Gruppe bestimmter Landkategorien gehört, die einer jährlichen ἐπίσκεψις unterzogen werden müssen, siehe auch D. Hagedorn, Rez. von P.Pher., Gnomon 69, 1997, 43. In einem Bericht über die ἐπίσκεψις in Karanis aus dem Jahr 80 n.Chr. schließlich ist von einem ἐκκεχωρημένος ε (ἔτους) παρά(δειςος) die Rede (P.Congr.XV 15,93). Zur Bedeutung des Wortes ἐκχωρέω siehe ferner noch P.J. Sijpesteijn, ZPE 19, 1975, 93-99, der auch (*ibid.* 97) auf SPP XX 25 (218 n.Chr.), eine Zession von Katökenland hinweist, wo ebenfalls ἐκχωρέω statt des zu erwartenden παραχωρέω gebraucht wird; ebenso anscheinend auch SPP XX 65 (2. Jh. n.Chr.); vgl. auch P.Mich. II 121 Verso IV Z. 18; 123 VI Z. 34; XII Z. 14; XV Z. 12; XVI Z. 14; XIX Z. 27, 31, 39 (45-47 n.Chr.); P.Mich. V 238 Kol. II Z. 66, 87; III Z. 145; IV Z. 186 (Tebtynis 42-46 n.Chr.); P.Mich. XII 636,2, 14 u. *passim* (= SB XII 10881); (302 n.Chr.).

Geldsteuern – ebenfalls vom βασιλικὸς γραμματεὺς zusammengestellt worden ist.

2.) Ein weiterer Komplex des Registers mit insgesamt 4 Abschnitten¹⁸⁸² betrifft rückständige Kopfsteuern von Sklaven, die von ihren Besitzern - aus dem mendesischen Gau - an Personen verkauft wurden, die einen privilegierten fiskalischen Status besitzen.¹⁸⁸³ Das Problem, welches sich aus diesen Verkäufen für die Verwaltung ergab, bestand darin, daß – da der fiskalische Status eines Sklaven sich nach dem seines Herrn richtete¹⁸⁸⁴ – jene in Folge ihres Verkaufs an eine steuerprivilegierte Person nun ebenfalls steuerprivilegiert waren; m.a.W. also, wenn beispielsweise ein Dorfbewohner, der den im Mendesios geltenden vollen (16 Dr.) oder ein Metropolit, der den halben Satz in Höhe von 8 Dr. für die Kopfsteuer bezahlen mußte, seinen Sklaven, der dem gleichen Steuersatz unterlag, an eine von der Kopfsteuer befreite Person, also etwa einen römischen oder alexandrinischen Bürger oder einen Bewohner von Antinoopolis verkaufte, dann entfiel auch für den Sklaven die bisher bezahlte Kopfsteuer ganz.

Da solche Verkäufe nun für die Behörden des mendesischen Gaus einen Steuerausfall bedeuteten, mußte nach dem Verkaufsakt erst im Zuge einer langwierigen bürokratischen Überprüfung – im Text als ἐξέτασις bezeichnet – die Rechtmäßigkeit des Verkaufs festgestellt werden, wobei verschiedene Beweismittel vorgelegt werden mußten. Erst nach Abschluß dieser Untersuchung wurden die Kopfsteuern für die betreffenden Sklaven einem Moratorium unterstellt.

Dieses Moratorium bedeutete aber nun lediglich, daß die Eintreibung der Steuern suspendiert, nicht hingegen, daß die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Behörden erledigt war. Dies deutet wohl darauf hin, daß es mit diesen Sklavenverkäufen etwas Besonderes auf sich hatte, worüber wir indessen nichts erfahren. Möglicherweise hatten die Behörden Grund zu der Vermutung, daß die Verkäufe fingiert waren, um die Steuern zu sparen.

Neben diesen Kopfsteuern verkaufter Sklaven werden in vier weiteren Einträgen des Registers¹⁸⁸⁵ auch die Kopfsteuern von Sklaven suspendiert, die Teil eines konfiszierten Besitzes ihrer Eigentümer sind. Letzere sind Einwohner von Thmuis oder Mendes¹⁸⁸⁶, deren Eigentum konfisziert worden war. In zwei

¹⁸⁸² Kol. 91,3-94,5; 112,18-114,2; 119,2-120,9; 129,21-131,3.

¹⁸⁸³ S. Kambitsis, P.Thmouis I p. 22-25.

¹⁸⁸⁴ Siehe in dem Auszug aus einem Zensusregister PSI X 1146,11-12: οἱ δοῦλοι λαογραφοῦνται ὡς οἱ δεσπότες; ferner P.Oxy. IV 714 mit Einl.; Wallace, *Taxation* 111.

¹⁸⁸⁵ Kol. 133,2-18; 142,19-143,16; 144,16-145,16; 145,17-146,23.

¹⁸⁸⁶ Zum Verhältnis zwischen den beiden Gauhauptorten Thmuis und Mendes siehe Kambitsis, P.Thmouis I p. 48-49. Beide Städte waren entweder gleichberechtigte Metropolen oder bildeten zumindest eine Doppelstadt, wie man wohl aus der Tatsache schließen darf, daß für die Einwohner beider Städte der um die Hälfte ermäßigte Kopfsteuersatz der Metropolen gilt (siehe auch Kambitsis *op.cit.* 36). Begründet ist die privilegierte Stellung von Mendes, des alten Hauptortes und Heimat des Gaugottes, in der unverändert großen religiösen Bedeutung des Ortes, auch nachdem seit der römischen Zeit Thmuis ihm den Rang als administratives Zentrum abgelaufen hatte, worauf die römische Administration offenbar Rücksicht genommen hat. Nicht

Fällen hängt diese Konfiskation offenbar mit der Flucht der betroffenen Personen zusammen, in einem Fall bleibt der Grund unbekannt. Eine weitere Kategorie schließlich betrifft Sklaven von Besitzern, deren Eigentum zwar konfisziert worden war, jedoch keinen Gewinn abwarf, und das unter die ἄπρατα eingereiht worden war.

3.) Bei der dritten großen Gruppe von Steuern, die einem Moratorium unterliegen, handelt es sich um eine ganze Reihe kleiner *per capita* erhobener Steuern, die von der Bevölkerung der Dörfer des Gaus zu bezahlen waren. Sie werden unter der Sammelbezeichnung ὑποκείμενα καὶ ἄλλα – „*hypokeimena* und andere Steuern“, zusammengefaßt und in insgesamt 10 Einträgen in dem Register behandelt.¹⁸⁸⁷ Als ὑποκείμενα werden Steuern für Aufwendungen und Unterhalt von Verwaltungsämtern bezeichnet. In unserem Text sind das solche für den κωμογραμματεὺς und den τοπογραμματεὺς. Daneben werden in den diesbezüglichen Abschnitten des Registers noch eine Reihe weiterer kleinerer Abgaben als rückständig verbucht, deren Natur uns zum Teil bekannt ist, zum Teil aber verschlossen bleibt, weil sie nur im Mendesischen Gau bezeugt sind.¹⁸⁸⁸

Alle diese Steuern werden getrennt nach den jeweiligen Ressorts des Fiskus (διοίκησις, ἱερατικά, οὐσιακά und εἴδη) abgerechnet.¹⁸⁸⁹

Als rückständig verbucht und einem Moratorium unterstellt werden diese Steuern infolge des starken Schwunds der steuerpflichtigen Bevölkerung der jeweiligen Dörfer.¹⁸⁹⁰ Insgesamt erwähnen die derzeit bekannten Abschnitte des Registers 21 Dörfer in 7 verschiedenen Toparchien des Gaus, für die in den Jahren 159/60 und 166/67-169/70 n.Chr. ein gravierender Bevölkerungsrückgang gemeldet wird. Nach den Präfektenentscheidungen, die mehrfach für ähnliche Fälle zitiert werden, sowie den bekannten Paralleltexten kann man ferner davon ausgehen, daß während des ganzen Jahrzehnts zwischen 159/60 und 169/70 solche Rapporte der Dorfschreiber über den Bevölkerungsrückgang in ihren Amts-

zuletzt manifestiert sich dies zugleich auch in der gängigen Bezeichnung des Gaus als Μενδήσιος νομός. Zeichen der gemeinsamen Verwaltung ist ferner die Tatsache, daß beide Städte einen gemeinsamen Sekretär hatten (siehe Kol. 112,8: τῶν πόλεων γραμματεὺς) und vor allem, daß auch Mendes, ebenso wie Thmuis, als „Metropolis“ bezeichnet wird.

¹⁸⁸⁷ P.Thmouis I Kol. 70,12-74,6; 76,10-80,23; 98,21-104,8; 104,9-105,22; 114,3-115,20; 115,21-116,18; 116,19-118,22; 120,10-124,8; 124,9-127,[3]; 152,10-154,9. Ebenfalls solche Rückstände betreffen die bereits früher publizierten Kol. 27 (= BGU III 903); 30 (= SB I 8); 38 (= BGU III 902); 43 (= PSI I 101); 45 (= PSI I 102) sowie der von G. Bastianini (siehe oben Anm. 1867) edierte Teil Kol. 58,9-59,21.

¹⁸⁸⁸ Insbesondere noch in P.Ryl. II 213. Dieser Text datiert vom Ende des 2. Jh. n.Chr. und stammt ebenfalls aus dem Mendesischen Gau. Es handelt sich wahrscheinlich um eine Abrechnung über Steuerrückstände, die die auf einzelne Dörfer und Toparchien entfallenden Gesamtsummen auflistet. – Zu den einzelnen in P.Thmouis I erwähnten Steuern siehe insbes. die kommentierte Auflistung bei Kambitsis, P.Thmouis I p. 31-40.

¹⁸⁸⁹ Dieselbe Einteilung findet sich auch in P.Ryl. II 213 (siehe oben Anm. 1888); zum Ressort εἴδη siehe auch *ibid.* Anm. zu Z. 9.

¹⁸⁹⁰ Siehe hierzu insbes. Kambitsis, P.Thmouis I p. 25-31.

bezirken angefertigt worden sind und daß die Zahl der betroffenen Dörfer mithin noch wesentlich höher gewesen sein dürfte.¹⁸⁹¹ Schwierigkeiten bei der Bewertung dieses Bevölkerungsschwundes ergeben sich, bedingt durch die unklaren Zeitangaben in den Referaten der Berichte der *κωμογραμματεῖς*, zunächst dadurch, daß wir nicht präzise sagen können, über welchen Zeitraum hinweg – vor demjenigen Jahr, in welchem die betreffenden Steuerrückstände, da nicht eintreibungsfähig, zum ersten Mal einem Moratorium unterstellt wurden – sich dieser Schwund der steuerpflichtigen Bevölkerung vollzog.

In der Mehrzahl der Abschnitte wird gesagt, daß der *κωμογραμματεὺς* einerseits die Größe der steuerpflichtigen Bevölkerung des Dorfes zu einem nicht näher fixierten Zeitpunkt in der Vergangenheit (*πάλαι*) erwähnte, d.i. die Zeit, in der die auf sie entfallende Steuerschuld auf der Basis der damals existenten Zahl von Steuerpflichtigen festgesetzt worden war, und andererseits für das Jahr, in dem die Streichung der Steuersummen notwendig geworden war (*νῦν*). Dabei meldete er insbesondere, daß die Zahl der Steuerpflichtigen, die als Grundlage der seinerzeitigen Steuerfestsetzung gedient hatte, stark zurückgegangen war. Oft wird eine genaue Zahl genannt, ebenso oft wird jedoch einfach nur gesagt, daß das Dorf früher eine zahlreiche Bevölkerung von steuerpflichtigen Personen hatte, *πολύ-ανδρος* gewesen sei, worauf nur die nunmehr herabgesetzte Zahl der Steuerpflichtigen genannt wird. Der Zeitraum, innerhalb dessen sich dieser bedrohliche Bevölkerungsrückgang ereignete, wird indessen nicht genauer bestimmt, ebenso wenig in den meisten Fällen die Ursache des Bevölkerungsverlustes, der in einzelnen Dörfern bis zur nahezu völligen Entvölkerung ging. Aus dem Kontext läßt sich jedoch entnehmen, daß mit der durch *πάλαι* apostrophierten „Vergangenheit“ eine erst relativ kurz zurückliegende Zeitspanne gemeint ist.¹⁸⁹²

Für ein Dorf etwa, welches im Jahre 168/69 n.Chr. als entvölkert gemeldet wird, war dieser Zeitpunkt mit Sicherheit später als das Jahr 131/32 n.Chr., als es eine steuerpflichtige Bevölkerung von 319 Personen aufwies, zum Zeitpunkt der „Vergangenheit“ jedoch nur noch 89 Personen und im Jahr 168/69 n.Chr. schließlich nur noch 10 Personen, von denen dann auch noch 8 geflohen sind.¹⁸⁹³

¹⁸⁹¹ In dem noch unpublizierten Teil ist in den Kol. 27-67 von 10 Dörfern die Rede, die in den Jahren 168/69 u. 169/70 als entvölkert gemeldet werden. Wieviele Dörfer von den zitierten Entscheidungen der Statthalter M. Annius Syriacus und M. Bassaeus Rufus betroffen waren, ist unbekannt. Ferner ist es wahrscheinlich, daß diese Dörfer bereits mehrere Jahre vor diesem Datum als entvölkert gemeldet worden sind, siehe S. Kambitsis, P.Thmouis I p. 26 Anm. 4.

¹⁸⁹² In SB I 8 (= P.Thmouis I Kol. 30) heißt es etwa: ὁ κωμογρα(μματεὺς) ἐδήλ(ωσεν) ... γεγονέναι γὰρ τὴν κώμην τὸ πάλαι, ὅτε κεφ[άλ(αι)α] φησιν ἐστάθῃ ὑπὸ αὐτῶν [δί]δοσθαι.

¹⁸⁹³ Es handelt sich um das Dorf Psenathre, siehe Kol. 77,9-79,13. Innerhalb von höchstens 37 Jahren ist dies also ein Rückgang um 96,8%! Die Tatsache, daß das Jahr 131/32 n.Chr., in welchem noch eine steuerpflichtige Bevölkerung von 319 Personen gemeldet worden war, ein Zensusjahr war, läßt vermuten, daß der Zeitpunkt *πάλαι*, der zwischen 131/32 und 168/69 n.Chr. liegen muß, ebenfalls ein Zensusjahr war, also vielleicht das Jahr 145/46 oder 159/60 n.Chr.?, siehe auch S. Kambitsis, P.Thmouis I 27 Anm. 7. Kam es vielleicht nach dem Ablauf jeder Zensusperiode zu einer Überprüfung der bisherigen Steuerfestsetzung und gegebenenfalls zu einer Neuveranlagung?

Daraus ergibt sich nun ein beträchtlicher Rückgang der steuerpflichtigen Bevölkerung bereits zwischen 131/32 n.Chr. und der besagten „Vergangenheit“. Dasselbe gilt wahrscheinlich auch für die übrigen Dörfer, die der Text als *πάλαι πολύανδροι* bezeichnet und welche zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich auch nur noch eine geringe Bevölkerungszahl aufwiesen.¹⁸⁹⁴ Es ist dabei allerdings zu betonen, daß sich die Berichte der *κωμογραμματεῖς* über den Bevölkerungsschwund ihrer Dörfer immer nur auf den *steuerpflichtigen Teil* der Bevölkerung, niemals auf die Gesamtbevölkerung der jeweiligen Dörfer beziehen.

In einigen Fällen wird indessen die Ursache des Bevölkerungsschwundes explizit genannt. So griffen um das Jahr 167/68 n.Chr. die „gottlosen Nikochiten“ (*ἀνόσιοι Νικωχεῖται*) das Dorf Kerkenuphis an, brannten es nieder und massakrierten die meisten seiner Bewohner. Von den Überlebenden starben viele an dem – so der Text wörtlich – „pestilenzartigen Gesundheitszustand“ (*τῷ λοιμικῷ καταστήματι*). Die wenigen, die auch die Seuche überlebt hatten, flohen.¹⁸⁹⁵ In allen diesen 6 Dörfern war die Bevölkerung bis auf ganz wenige Köpfe zusammengeschmolzen. Um 166/67 n.Chr. erlitt das Dorf Psôbthôn Haryôteos das gleiche Schicksal; es wurde angegriffen und niedergebrannt, und damit steht offenbar in Zusammenhang, daß seine steuerpflichtige Bevölkerung, wie der *κωμογραμματεὺς* meldete, im Jahr 167/68 n.Chr. auf nur noch zwei Personen geschrumpft war, die es vorzogen, ihrerseits das Weite zu suchen.¹⁸⁹⁶ Der Schwund eines Kollegiums von Fischern von ehemals 31 auf nurmehr 5 Personen im Jahr 166/67 n.Chr. ist z.T. ebenfalls auf einen Angriff der „gottlosen Nikochiten“ auf das Dorf Zmumis zurückzuführen.¹⁸⁹⁷ Anders scheint hingegen der Fall einer aus drei Dörfern bestehenden Komogrammatie in der Toparchie Psanites gelagert gewesen zu sein, deren Bewohner offenbar in eine Revolte verwickelt waren, deren Hintergründe wir leider nicht erfahren, da der Text nur von dem „damaligen Aufruhr“ (*ὁ τότε τάραχος*) spricht. Zur Wiederherstellung der Ordnung war der Einsatz römischer Soldaten erforderlich, die fast alle Dorfbewohner töteten. Die Überlebenden scheinen geflohen zu sein, denn der *κωμογραμματεὺς* meldet die Dörfer als verlassen.¹⁸⁹⁸

Die *ἀνόσιοι Νικωχεῖται* sind sehr wahrscheinlich mit dem sogenannten Aufstand der Bukoloi, einer zum großen Teil von Hirten getragenen Rebellion im östlichen Nildelta, in Verbindung zu bringen, von dem der Historiker Cassius Dio für das Jahr 172 n.Chr. berichtet.¹⁸⁹⁹ Der Aufstand muß weite Teile Unter-

¹⁸⁹⁴ So werden unter die Dörfer, welche in Kol. 76,16 als *πάλαι πολύανδροι* und in Kol. 152,16 als *πολύάνθρωποι* bezeichnet werden, zwei *κῶμαι* gerechnet, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 52 (Kol. 79,16) und 25 (Kol. 154,1) Personen an steuerpflichtiger Bevölkerung aufwiesen, siehe zum Ausmaß des Bevölkerungsschwundes auch die Tabelle bei Kambitsis, P.Thmouis I p. 31.

¹⁸⁹⁵ Kol. 104,9-18.

¹⁸⁹⁶ Kol. 114,3-14.

¹⁸⁹⁷ Kol. 115,21-116,16.

¹⁸⁹⁸ Kol. 98,21-99,12.

¹⁸⁹⁹ 71,4,1-2.

ägyptens erfaßt haben, da er unter Einsatz starker militärischer Kräfte von dem mit erweiterten Vollmachten ausgestatteten syrischen Statthalter und nachmaligen Usurpator C. Avidius Cassius niedergeschlagen werden mußte. Als wichtigsten Stützpunkt dieser βουκόλοι nennt der Alexandriner Achilleus Tatios, der Verfasser eines erotischen Romans namens Leukippe und Kleitophon aus dem späten 2. Jh. n.Chr., einen Ort namens Νίκωχis.¹⁹⁰⁰ Damit besitzen wir hinreichende Indizien, die βουκόλοι bei Cassius Dio und Achilleus Tatios mit den Nikochiten in P.Thmouis 1 zu identifizieren. Das heißt aber wiederum, daß der große Aufstand des Jahres 172 n.Chr. eine Vorgeschichte in einer Kette von Unruhen, Überfällen und Scharmützeln in den zurückliegenden Jahren hatte, während deren römisches Militär und Verwaltung offenbar nicht imstande waren, die Lage auf Dauer unter Kontrolle zu bringen¹⁹⁰¹, mit, wie P.Thmouis 1 deutlich zeigt, gravierenden Folgen für die Steuereinnahmen des Fiskus.

Was ferner das λοιμικὸν κατὰσθημα betrifft, das an einer Stelle als Ursache für den Bevölkerungsschwund verantwortlich gemacht wird, so ist man versucht, hierin die Spuren der großen Pestepidemie zu sehen, die die aus dem Osten aus dem Partherkrieg zurückkehrenden Truppen seit 165/66 n.Chr. über weite Teile des Imperiums verbreiteten und die in Ägypten bisher nicht explizit bezeugt war, wenngleich dies freilich in Anbetracht des vereinzelten Zeugnisses einstweilen eine Vermutung bleiben muß. Darauf, daß mit der Bezeichnung dieser Seuche als τὸ λοιμικὸν κατὰσθημα mehr als nur eine lokale Epidemie gemeint sein könnte, deutet aber immerhin die Verwendung des bestimmten Artikels ebenso wie die auffallende Periphrase von λοιμός. Es sei ferner nicht verschwiegen, daß bereits U. Wilcken anläßlich einer frühen Publikation von Teilen des Registers die These vertreten hatte, wonach der Bevölkerungsrückgang im mendesischen Gau auf die Pest unter Marc Aurel zurückzuführen sei.¹⁹⁰²

In dem Jahr, in dem der κωμογραμματεὺς seinen Bericht an den Königlichen Schreiber sandte, erreichte der Bevölkerungsrückgang der jeweiligen Dörfer seinen Höhepunkt durch die ἀναχώρησις. In den seltenen Fällen, in denen die Zahl der letzten noch übriggebliebenen Steuerpflichtigen 10 oder mehr Personen

¹⁹⁰⁰ 4,12,7-8; siehe zur literarischen Tradition des Bukoloi-Aufstandes auch I. Rutherford, The Genealogy of the *Boukoloi*: How Greek Literature Appropriated an Egyptian Narrative-Motive, JHS 120, 2000, 106-121.

¹⁹⁰¹ Zum Bukoloi-Aufstand, siehe auch R. Alston, The Revolt of the Boukoloi, Geography, History and Myth, in: K. Hopwood (Hg.), *Organised Crime in Antiquity*, London 1999, 129-153 sowie Riess, *Apuleius* 55-57.

¹⁹⁰² *Festschrift Hirschfeld* 128-129 (zu BGU I 903 [= P.Thmouis 1 Kol. 27]; 902 [= P.Thmouis 1 Kol. 38] u. P.Fröhner [= SB I 8 = P.Thmouis 1 Kol. 30]); zur Pest unter Marc Aurel und insbesondere ihren (möglichen) Auswirkungen auf Ägypten siehe noch: J.F. Gilliam, The Plague under Marcus Aurelius, AJP 82, 1961, 225-251; G. Casanova, Le epigrafi di Terenouthis e la peste, YclS 28, 1985, 145-154; ders., Altre testimonianze sulla peste in Egitto. Certezze ed ipotesi, Aegyptus 68, 1988, 93-97; R.P. Duncan-Jones, The Impact of the Antonine Plague, JRA 9, 1996, 108-136; R.S. Bagnall, P.Oxy. 4527 and the Antonine Plague in Egypt: Death or Flight?, JRA 13, 2000, 288-292; P. van Minnen, P.Oxy. LXVI 4527 and the Antonine Plague in the Fayyum, ZPE 135, 2001, 175-177.

betrug, haben die meisten von ihnen die Flucht ergriffen, mitunter blieben einige wenige im Dorf und zahlten ihre Steuern. Dort aber, wo – soweit wir darüber informiert sind – nur noch 2-4 Personen übrig waren, sind alle geflohen. Auf diese Weise haben 15 Dörfer ihre gesamte steuerpflichtige Bevölkerung verloren.

Oft wird mitgeteilt, daß die letzten verbliebenen Steuerpflichtigen wegen ihres ökonomischen Zusammenbruches (ἐξασθενήσαντας) die Flucht ergriffen hätten; genauer heißt es an einer Stelle, daß sie nicht mehr in der Lage waren, alleine die auf das Dorf entfallenden Steuern zu trage (διὰ τὸ ... μὴ [δύνασθαι ὁ]λίγους ὄντας τὸ πᾶν εἰσφέρειν)).¹⁹⁰³ In der Tat wurden die Steuersummen nach der Flucht der anderen von neuem repartiert, mit dem Ergebnis, daß die Steuerlast für jeden Einzelnen der Dagebliebenen stark anstieg.¹⁹⁰⁴ Diese Tatsache dürfte dann wohl auch in denjenigen Fällen die ἀναχώρησις der letzten verbliebenen Steuerpflichtigen ausgelöst haben, deren ökonomische Situation mit der Bezeichnung ἐξασθενήσαντες nur unpräzise umschrieben wird.

4.) Eine gewisse Besonderheit stellen drei Abschnitte des Registers dar. In zweien von ihnen werden jeweils rückständige Pachtzinsen abgerechnet. Zum einen handelt es sich dabei um eine Abrechnung rückständiger Pachtzinsen für ὑπόλογος, dessen Pacht der seinerzeitige Bieter aus unbekannten Gründen offenbar niemals angetreten hatte, wobei außerdem das betreffende Land zwischenzeitlich unfruchtbar (χέρσος) geworden war.¹⁹⁰⁵ Der andere Abschnitt betrifft Pachtzinsen aus der Verpachtung von überflutetem Staatsland zum Zwecke der Jagd- und des Fischfangs, die anscheinend deshalb rückständig geworden waren, weil es bei der Verpachtung zu Betrugsversuchen mittels fingierter Pachtgesuche gekommen war. Genauer lassen sich die Hintergründe infolge des Fehlens zweier ganzer Kolumnen an dieser Stelle des Textes leider nicht mehr ermitteln.¹⁹⁰⁶

Der dritte Abschnitt schließlich betrifft vermutlich eine Abrechnung über Rückstände aus Gewerbesteuer, die auf die Korporation von Fischern eines Dorfes entfällt, das, teils durch natürlichen Tod, teils infolge eines Angriffs der „gottlosen Nikochiten“ (siehe oben) stark dezimiert worden war.¹⁹⁰⁷

¹⁹⁰³ Kol. 77,15-17.

¹⁹⁰⁴ Siehe Kol. 70,12 ff.: von 8 Dr. 1 Ob. auf ca. 27 Dr.; Kol. 77,9 ff.: von 4 Dr. 5 Ob. auf ca. 43 Dr. 124,9 ff.: 33 Dr. 4 Ob.

¹⁹⁰⁵ Kol. 68,1-70,11, siehe hierzu auch oben 571 ff. (siehe auch 497 f.).

¹⁹⁰⁶ Kol. 82,10-91,2.

¹⁹⁰⁷ Kol. 115,21-116,18. – Wenn der Name der von den Fischern zu entrichtenden Steuer überhaupt genannt war, dann am ehesten in dem verstümmelten Teil am Beginn des Abschnitts. In der auf den einleitenden Bericht folgenden Einzelabrechnung taucht er auf jeden Fall nicht auf. Der Zusammenhang des Textes legt indes nahe, daß es sich bei der rückständigen Steuer um das χειρωνάξιον ἀμφιβολέων handelt, siehe auch Kambitsis, P.Thmouis I Kol. 116,18 Anm., die auch darauf hinweist, daß eine Steuer dieses Namens in den noch unedierte Papyri aus Thmuis bezeugt ist.

Das administrative Prozedere bei der Überführung der Steuerrückstände in ein Moratorium und die diesbezüglichen Kompetenzen des Königlichen Schreibers.

Wie oben bereits angedeutet, verwertete der Königliche Schreiber bei seiner Zusammenstellung des Registers Berichte der Dorf- und Metropolenverwaltung, deren Zusammenfassung er als Einleitung jeder Einzelaufstellung über rückständige Steuerposten eines bestimmten Jahres voranstellte. Jeder das Moratorium für bestimmte Steuerrückstände behandelnde einzelne Eintrag im Register gliedert sich also in zwei Teile: Zunächst in einen einleitenden Bericht und sodann in eine Einzelabrechnung der Steuerposten; ggfs. folgt dann noch ein Nachtrag.

Der einleitende Bericht besteht im wesentlichen aus einem zusammenfassenden Referat der Entstehungsgründe der betreffenden Steuerrückstände und den daraufhin von der Dorfbehörden getroffenen Maßnahmen. Sodann wird mitgeteilt, daß das in Reaktion darauf zu einem bestimmten Zeitpunkt erstmalig verfügte Moratorium der Eintreibung der betreffenden Steuern ununterbrochen bis einschließlich des 10. Jahres des Kaisers Marcus (also 169/70 n.Chr.) Jahr für Jahr prolongiert worden war. Der βασιλικὸς γραμματεὺς hat dieses Referat auf der Grundlage der diesbezüglichen Berichte der Dorfschreiber angefertigt, von denen anzunehmen ist, daß sie an ihn gerichtet waren.

Abgeschlossen wird dieser einleitende Teil jeweils mit der Feststellung des gegenwärtig amtierenden Königlichen Schreibers und Verfassers des Registers, daß das jeweilige Moratorium, da sich an der Situation nichts geändert habe und bezüglich des betreffenden Sachverhalts keine Entscheidung des Statthalters ergangen ist bzw. man eine solche erwartet, auch für das 11. Jahr (= 170/71 n.Chr.) fortgeschrieben werde. Mitunter wird in einem solchen einleitenden Bericht aber auch mitgeteilt, daß und wann zwischenzeitlich die betreffende Angelegenheit dem Präfekten vorgelegt wurde und welche Entscheidung dieser bezüglich des jeweiligen Sachverhalts gefällt hatte.

Ist die Struktur der einleitenden Berichte mithin für die verschiedenen im Register behandelten fiskalischen Gegenstände dieselbe, so enthalten sie ansonsten natürlich die jeweils spezifische Informationen, die mit der Natur der oben erwähnten drei Klassen von Steuern (Bodensteuern auf konfisziertes Privatland, Kopfsteuern von Sklaven, ὑποκείμενα καὶ ἄλλα diverser Dörfer) zusammenhängen.

1.) So wird etwa in den einleitenden Berichten zu den rückständigen Bodensteuern auf konfisziertes Privatland regelmäßig mitgeteilt, daß die Klassifizierung des Landes als unfruchtbar (χέρσος) aufgrund einer amtlichen Inspektion (ἐπίσκεψις) vorgenommen worden war.

2.) In den Berichten zu den rückständigen auf Sklaven, die an fiskalisch privilegierte Personen verkauft worden waren, entfallenden Kopfsteuern wird der stattgehabte Verkauf erwähnt sowie der fiskalische Status des Erwerbers mitgeteilt. Dabei mußten solche Sklavenverkäufe den Behörden offenbar angezeigt werden, wie sich etwa den einleitenden Formulierungen, wie: ὁ τοῦ η

(ἔτους) τῶν πόλεων γραμ(ματεὺς) δηλώσας ἰ δούλου πραθέντος ἀτελεῖ¹⁹⁰⁸ entnehmen läßt. Denn wenn der Metropolenschreiber dem βασιλικὸς γραμματεὺς über den Verkauf des betreffenden Sklaven berichtet hat, so ergibt sich daraus wohl zwingend, daß dieser ihm vorher bekannt gemacht worden war.

Unbeschadet dessen wurden sodann aber seitens der Behörden die auf den oder die jeweiligen Sklaven entfallenden Steuern auf der Grundlage des vor dem Verkauf geltenden Steuersatzes in die Liste der eintreibbaren Steuern aufgenommen, was i.d.R. mit den Worten: τὰ ἐπικεφάλια ἀναλαμβάνεται ο.ä. zum Ausdruck gebracht wird. Wir sind auf dieses Verfahren, das ebenfalls in die Kompetenz des Königlichen Schreibers fiel, bereits früher eingegangen.¹⁹⁰⁹

Bedeutet dies im vorliegenden Falle wohl nur, daß diese Steuern offenbar von den früheren Besitzern der Sklaven geschuldet wurden und bezahlt werden mußten. Diese Behandlung der Kopfsteuern erfolgt automatisch aber offenbar nur in den Fällen, in denen den Behörden nicht ein bestimmtes Schriftstück, welches als χρηματισμός bezeichnet wird, vorgelegt worden ist, denn in zwei diesbezüglichen Passagen des Textes heißt es, daß „die Kopfsteuern in die Liste der eintreibbaren Steuern aufgenommen worden waren, bis das beglaubigte Dokument eingereicht worden sei“: τὰ ἐπικεφάλια ἀναλαμβάνεται (oder ἀνελήμφθη), ἄχρις ἂν ὁ χρηματισμὸς ἐπεσκεμμένος ἐπενεχθῇ.¹⁹¹⁰ Mit der Vorlage des χρηματισμός war es indessen nicht getan, denn die Behörden leiteten zusätzlich auch noch eine Untersuchung des Vorgangs ein, denn an einer Stelle heißt es: τοῦτου δὲ (sc τοῦ χρηματισμοῦ ἐπεσκεμμένου) τῷ ἡ (ἔτει) ἐπενεχθ(έντος) καὶ ἰ τῆς προσ... κούσης ἐξετάσεως ἰ ἀπαρτισθείσης.¹⁹¹¹

Der genaue Inhalt des χρηματισμός sowie die Person seines Einreichers (doch wohl am ehesten der Verkäufer) bleiben leider ebenso im Dunkeln wie der Gegenstand der amtlichen Untersuchung. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß die Behörden bestrebt waren, auf diesem Wege Beweise sowohl für die Rechtmäßigkeit des erfolgten Verkaufs des betreffenden Sklaven, als auch für den privilegierten fiskalischen Status des Käufers zu erlangen.¹⁹¹² Zuständig für die

¹⁹⁰⁸ Kol. 112.18-19.

¹⁹⁰⁹ Siehe oben 616 ff.

¹⁹¹⁰ Kol. 91,5-7 u. 119,3-5.

¹⁹¹¹ Kol. 91,7-10, siehe auch 130,1-2.

¹⁹¹² An dieser Stelle ist kurz auf P.Stras. IV 223 einzugehen, der möglicherweise eine Parallele bietet. Der Herausgeber bringt diesen vielleicht aus dem Arsinoites stammenden Text in die Nähe von PSI I 107, von dem sich mittlerweile herausgestellt hat, daß er ein Teil von P.Thmouis 1 ist, und zwar dessen Kol. 113, siehe P.Thmouis 1 p. 24 Anm. 6. Auf dem Verso findet sich die Angabe τῷ ε (ἔτει) Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου (Z. 4), was den Herausgeber offenbar bewogen hat, den Text „paulo post 140 p.C.“ zu datieren. Es ist aber wohl nicht zwingend, eine Datierung in die Regierungszeit des Kaisers Antoninus Pius anzunehmen, denn man könnte auch τῷ ε (ἔτει) Ἀντωνίνου καὶ Οὐήρου τῶν κυρίων Σεβαστῶν ergänzen, womit man in das Jahr 164/65 n.Chr. käme, was den Text noch näher an P.Thmouis heranrücken würde. Allerdings widerspricht dem vielleicht, daß von einer Datierung auf dem Rekto noch τοῦ κυρίου (Z. 2) erhalten ist, vorausgesetzt freilich, Verso und Rekto des Papyrus stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang. Bei dem Text handelt es sich anscheinend um eine amtliche

ἐξέτασις war offenbar der Königliche Schreiber, da er auch derjenige war, dem der χρηματισμός eingereicht werden mußte.¹⁹¹³ Die Zuständigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς für die Überprüfung dieser Sklavenverkäufe dürfte wohl mit dessen fiskalbuchhalterischen Aufgaben zusammenhängen. Denn der Verkauf von Sklaven an fiskalisch privilegierte Personen hatte einen Steuerausfall für die Staatskasse zur Folge, für dessen ordnungsgemäße Verbuchung der Königliche Schreiber zuständig war. Erklärungsbedürftig bleibt allerdings die mitunter sehr lange (in einem Falle sogar bis zu acht Jahren andauernde) Zeitspanne zwischen

Mitteilung über einen Sklaven, der 14 Jahre alt geworden ist (Rekto Z. 1). In Z. 2 ist die Rede von den ἐπικεφάλια, und in Z. 3-4 wird gesagt, daß von dem betreffenden Sklaven gemeldet worden ist, daß er an einen Antinoiten verkauft worden ist. In Z. 5 erscheinen die πρὸ ἡμῶν γραμματέων, was ein Indiz auf die Verfasser des Textes ist; vielleicht handelt es sich um die γραμματεῖς πόλεως? Der Text betrifft also anscheinend wie die diesbezüglichen Abschnitte in P.Thmouis 1 die Frage der Kopfsteuern für einen Sklaven. Z. 6 erwähnt offenbar den βασιλικὸς γραμματεὺς, allerdings bleibt der Zusammenhang unklar. Z. 7-11 berichtet m.E. davon, daß irgendwelche Steuern (wahrscheinlich die vorher erwähnten ἐπικεφάλια des Sklaven) zunächst unter die regulären (und damit einzutreibenden?) Steuern gerechnet (siehe Z. 7: ἐν γνησίοις λογισθέν [, zur Bedeutung des Terminus γνήσια in diesem Zusammenhang vgl. P.Thmouis 1 *passim*), dann aber gestundet worden sind (Z. 8: ἐπεσχέθη), und daß dies gemäß irgendeinem Schreiben eines höheren Beamten namens Ptolemaios geschehen ist. – Das Verso des Textes ist in noch schlechterem Zustand als das Rekto. Es handelt sich hier vielleicht um die Meldung des früheren Besitzers an einen gewissen Sarapion (den der Herausgeber mit dem gleichnamigen βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleidesbezirks des Arsinoites zwischen 140 u. 145 n.Chr. zu identifizieren erwägt, siehe Anm. zu Z. 1), über den Verkauf des Sklaven an eine steuerprivilegierte Person, in diesem Falle anscheinend an einen Antinoiten (siehe Z. 9, vgl. Rekto Z. 3-4). Zwar ist die Deutung des Textes in vielem sehr unsicher, es besteht aber m.E. immerhin eine gewisse Möglichkeit, daß es sich bei dem Text auf dem Verso um einen χρηματισμός über den erfolgten Verkauf des Sklaven handelt, von dem wir aus P.Thmouis 1 wissen, daß er dem Königlichen Schreiber vorzulegen war und der eine offenbar unabdingbare Voraussetzung für die Suspendierung der auf den Sklaven gemäß dem Steuersatz des früheren Besitzers entfallenden Kopfsteuerschuld war, von der vielleicht auf dem Rekto des Blattes berichtet wird. Merkwürdig wäre unter dieser Prämisse allerdings, daß beide Dokumente auf Rekto- und Versoseite ein und desselben Blattes stehen. Es sei denn, bei dem Text auf dem Verso handelte es sich um eine Kopie des Originals, wofür wohl spricht, daß der Herausgeber hier keinen Wechsel der Schreiberhand anzeigt. Er könnte in diesem Falle von der Behörde, die die amtliche Mitteilung über die Suspendierung der Steuerschuld auf dem Rekto verfaßt hat (also die γραμματεῖς μητροπόλεως), abgeschrieben worden sein, wobei man allerdings eher erwarten sollte, daß der hier auf der Versoseite stehende Text, wie sonst in solchen Fällen üblich, unten an die amtliche Mitteilung auf dem Rekto angefügt worden wäre. Allerdings ist dies wohl kein so erheblicher Einwand gegen die Nutzung von Vorder- und Rückseite eines Blattes für ein und denselben Vorgang. – Zwar erinnert P.Stras. IV 223, wie betont, stark an einzelne Passagen von P.Thmouis 1, er gehört indessen, da nicht carbonisiert, anscheinend nicht zu dem großen Fundkomplex carbonisierter Papyri aus Thmuis. Der Herausgeber macht über seine Herkunft keine Angaben; sollte seine Identifizierung des im Text genannten Königlichen Schreibers Sarapion mit einem gleichnamigen Amtsträger im Herakleides-Bezirk zutreffen, so wäre immerhin bemerkenswert, daß im Arsinoites eine ähnliche administrative Praxis bei der Suspendierung der Steuerschuld von an fiskalisch privilegierte Personen verkauften Sklaven geübt worden wäre wie im Mendesios.

¹⁹¹³ Siehe Kol. 119,8-10: ὡς τοῦ χρημ(ατισμοῦ) | τῷ{ν} πρὸ ἐμοῦ βασιλ(ικῶ) γρα(μματεῖ) ἐπενεχθέν(ος).

dem Datum des Verkaufs des betreffenden Sklaven und der Vorlage des χρηματισμός.¹⁹¹⁴ Letztlich wird man sich einstweilen nur darauf zurückziehen können, daß irgendetwas mit diesen Sklavenverkäufen nicht in Ordnung war. Vielleicht ließen sich die angeblichen steuerprivilegierten Käufer nicht feststellen und/oder die Verkäufer waren nicht mehr ausfindig zu machen. Möglicherweise hatten die Behörden auch Grund zu der Annahme, daß die Verkäufe vielleicht fingiert worden waren, um die Steuern zu sparen.¹⁹¹⁵

Die schließliche Stundung der auf die Sklaven entfallenden Kopfsteuern wird ferner mit einer Abgabe in Verbindung gebracht, die als ἀποκοπή bezeichnet wird und deren Natur uns gleichfalls verschlossen bleibt.¹⁹¹⁶ Von der Wortbedeutung ausgehend ließe sich aber vielleicht vermuten, daß es sich hierbei um eine Abgabe oder Gebühr handeln könnte, die (einmalig?) für die Minderung der Steuereinnahmen durch den Wechsel des Sklaven in einen steuerprivilegierten Status infolge seines Verkaufs zu entrichten war.

Deutlich weniger Schwierigkeiten als die oben diskutierten Passagen über die an steuerprivilegierte Personen verkauften Sklaven bieten die einleitenden Berichte zu den suspendierten Steuerschulden von Sklaven, die Teil des konfiszierten Besitzes von Bewohnern aus Thmuis oder Mendes sind. Sie enthalten Angaben über den fiskalischen Status des Besitzers sowie gegebenenfalls zu dessen Flucht bzw. darüber, ob die Sklaven ebenfalls geflohen (δηλωθέντων εἶναι ἐν δρασμῶ) oder aber am Ort geblieben (δηλωθέντων παραμεῖναι) waren. Oftmals scheint die Flucht der letztgenannten durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch ihrer Herren, deren Güter konfisziert worden waren, ausgelöst worden zu sein.¹⁹¹⁷

3.) Die einleitenden Berichte zu den suspendierten Steuerschulden aus ὑποκείμενα καὶ ἄλλα der ganz oder teilweise entvölkerten Dörfer enthalten, wie oben bereits ausgeführt wurde, mehr oder weniger detaillierte Angaben zu Ausmaß und Ursache des Schwundes der steuerpflichtigen Bevölkerung der jeweiligen Dörfer.

¹⁹¹⁴ Laut Kol. 92,4-6 wurde etwa ein Sklave im 23. Jahr des Antoninus Pius (= 159/60 n.Chr.) verkauft; der diesbezügliche χρηματισμός wurde allerdings erst im 8. Jahr des Marcus (= 167/68 n.Chr.) vorgelegt.

¹⁹¹⁵ N. Lewis, der sich in einem jüngst erschienenen Beitrag ("Ἀχρη κρίσεως: Waiting for Godot?, CE 76, 2001, 196-201) mit der Problematik der langen Überprüfungsfristen in P.Thmouis 1 beschäftigt hat, vermochte auch nur das Faktum als solches zu konstatieren und keine Lösung anzubieten. Lewis neigt aber m.E. etwas zu sehr dazu, eine letztlich leerlaufende Bürokratie für das Phänomen verantwortlich zu machen, deren hoher Aufwand in keinem Verhältnis zu den einzutreibenden Summen stehe (siehe insbes. *op.cit.* 200 f.). Dies ist vielleicht etwas zu kurzschlüssig, denn, wie gesagt, mochte die Verwaltung nicht nur Gründe gehabt haben, die Gültigkeit der Verkäufe selbst anzuzweifeln (was Lewis nicht in Erwägung zieht), ihre Arbeit, d.h. also die Überprüfung der Verkäufe, mag darüberhinaus durch den Bevölkerungsschwund und die kriegerischen Unruhen nicht unbeträchtlich erschwert worden sein.

¹⁹¹⁶ Siehe Kol. 112,19-21; 129,22 u. hierzu Kambitsis, P.Thmouis I Kol. 112,19-21 Anm.

¹⁹¹⁷ Siehe auch Kambitsis, P.Thmouis I p. 25.

Neben dem teils mehr, teils weniger ausführlichen Referat der diversen Ursachen des Steuerausfalls informieren uns die einleitenden Berichte darüberhinaus aber vor allem über die seitens der zuständigen Behörden angesichts des Steuerausfalls getroffenen Maßnahmen, denen wir uns nun im Folgenden etwas ausführlicher zuwenden wollen. Die Details des administrativen Prozedere werden in den einleitenden Berichten am ausführlichsten im Falle der entvölkerten Dörfer referiert, wohingegen die diesbezüglichen Informationen in den Berichten zu den rückständigen Bodensteuern oder den auf verkaufte Sklaven entfallenden Kopfsteuern wesentlich knapper gehalten sind. Zusammenfassend läßt sich aber zunächst folgender Ablauf feststellen:

Nach der Feststellung der Nichteintreibungsfähigkeit der betreffenden Steuern und Abgaben durch die zuständigen Behörden am Ort, also den *κωμογραμματεὺς* bzw. im Falle von Thmuis und Mendes den *γραμματεὺς πόλεων*, steht am Beginn des administrativen Verfahrens zunächst eine Intervention der genannten Lokalbehörden, die für gewöhnlich mit dem Terminus *κουφίζειν* umschrieben wird, was in unserem Kontext „eine Steuer streichen (im Bezug auf die Buchführung)“ heißt; manchmal aber auch mit *διαστέλλειν* („einen Posten gesondert“, d.h. getrennt von den übrigen, „verbuchen“) und *ἐπέχειν* („eine Zahlung aufschieben“). Daß die Termini variieren, dürfte damit zusammenhängen, daß das Register die Berichte verschiedener *κωμογραμματεῖς* verwertet hat und deren individuelle Formulierungen teilweise übernahm. Zumeist wird die Intervention des Dorfschreibers durch die Formulierung im Aorist als eine in der Vergangenheit geschehene Tatsache präsentiert, wenn es etwa heißt: *κεφάλαια ... ὁ κωμογρα(μ)ματεὺς ... ἐκούφισεν*.¹⁹¹⁸ Es handelt sich mithin also offensichtlich um eine Maßnahme, die in die administrative Kompetenz des *κωμογραμματεὺς* fiel, und es kann sich daher weder um eine Minderung noch um ein Moratorium der Steuern handeln. Dabei berufen sich die Lokalbehörden nicht etwa auf einen Befehl des Präfekten, der sie dazu autorisiert hätte, sondern vielmehr auf einschlägige Präjudizien des Statthalters in anderen, aber ähnlichen Fällen.

Der Dorfschreiber strich also die betreffenden Summen aus den Registern der eintreibbaren Steuern (das ist mit *κουφίζειν* gemeint) und übertrug sie in ein gesondertes Register, was durch *διαστέλλειν* bezeichnet wird.¹⁹¹⁹ Wenn für diese

¹⁹¹⁸ Siehe Kol. 70,12-22; 76,10-13; 78,15; 99,3; 104,10; 116,1; BGU III 903,4-8 (= P.Thmouis I Kol. 27); vgl. Kol. 69,19-21 u. 86,20-21: *φόρος* für Staatsland; Kol. 114,3-11; *κεφάλαια ... ὁ κωμογρα(μ)ματεὺς ... διέστειλεν*, ebenso in Kol. 120,10-13.

¹⁹¹⁹ Siehe S. Kambitsis, P.Thmouis I p. 41: „le comogrammate a rayé des rôles les sommes due par les contribuables insolubles et les apportées à un compte particulier“ (Hervorhebung von mir). Zu *κουφίζειν* vgl. noch: BGU III 977,3-5 (160/61 n.Chr.: *(ἀρτάβαι) [ἐν θη]σαυροῖς ... ἀπ[ο]δειχθεῖσαι] μὴ εὐρῆσθαι [καὶ ὑ]πὸ 'Απολλωνιανου ἄ[π]ο λ[ο]ιπ[ο]ι[γ]ρα(φί)ας κου[φισθῆν]αι*; P.Fam.Tebt. 42,28-29 (180 n.Chr.): *κουφισθῆναι καὶ μεταχθῆναι ἐνθάδε*; P.Petaus 9,15-18 (= C.Pap.Gr. II App. 2) (185 n.Chr.): *ὅθ]εν [ἐ]πιδίδωμι [καὶ] ἀξιώ τ[ὸ] ἐ[πικε]φάλαιον αὐτῶν κουφισθῆναι ὡς ἐπὶ τῶν ὁμοίων* (siehe zu diesem Text auch oben 168 ff.; BGU II 619 Kol. I Z. 6-7 (mit BL I 57): (*κωμογραμματεὺς ... δηλώσαντος*) *ὀφείλειν κουφισθῆναι τὸ συναγομ(ένον) ἄχρι ἂν ἐξετασθῇ* (hier scheint offenbar eine ähnliche

Tätigkeit mal der eine, mal der andere Terminus gebraucht wird, so verschlägt dies nichts, da in dem διαστέλλειν der Schreibakt zu sehen ist, der den κουφισμός begleitete. Die Betonung liegt lediglich einmal auf dem Ergebnis der Handlung selbst und zum anderen auf den technischen Begleitumständen des Übertragens eines rückständigen Steuerpostens in ein anderes Register.

Mitunter variiert die Formulierung über den κουφισμός, indem dieser nämlich nicht als in der Vergangenheit geschehen, sondern als notwendige, zukünftig zu ergreifende Maßnahme präsentiert wird und somit zunächst auf den ersten Blick den Eindruck erweckt, als habe er noch gar nicht stattgefunden. Auch in diesen Fällen legt der inhaltliche Kontext indessen nahe, daß der κωμογραμματεὺς selbst diese von ihm als notwendig beschriebene Maßnahme in die Tat umgesetzt hat.¹⁹²⁰ Von Kambitsis wird diese Formulierungsvariante sehr plausibel damit in Verbindung gebracht, daß der κωμογραμματεὺς, als er den κουφισμός bzw. die διαστολή der betreffenden Steuern durchführte, bereits an deren Stundung (ἐποχή) gedacht hat und sich deshalb darauf beschränkte, die Notwendigkeit eines κουφισμός zu betonen und nicht die Tatsache, daß er einen solchen bereits durchgeführt hatte.

Die in der geschilderten Weise behandelten Summen werden vom κωμογραμματεὺς sodann an den Königlichen Schreiber berichtet.¹⁹²¹ Dieser Beamte teilt sodann am Schluß der die Einzelabrechnungen einleitenden Berichte mit, daß während eines oder mehrerer zurückliegender Jahre bis einschließlich des 10. Jahres des Marc Aurel (= 169/70 n.Chr.), die in Rede stehenden Steuern in einer gesonderten Abrechnung verbucht worden sind (διεστάλη) oder daß die Zahlung aufgeschoben wurde (ἐπεσχέθη) und schließlich, daß auch für das 11. Jahr (= 170/71 n.Chr.) – also das Jahr der Abfassung des Registers – diese Steuern gesondert verbucht werden (διαστέλλεται) oder daß ihre Zahlung aufgeschoben wird (ἐπέχεται). Es handelt sich hier um das im Verlauf der

Formulierung vorzuliegen wie in manchen Teilen von P.Thmouis 1); P.Oxy. XLIII 3141,12-15 (= C.Pap.Gr. II 81) (300 n.Chr.): ὅθεν ἐπιδίδωμι τήνδε τὴν ἐλάττωσιν (l. ἐλάττωσιν) ἀξιοῦσα κουφισθῆναι αὐτὸν καὶ ἀναληφθῆναι τῇ τῶν τετελευτηκότων τάξει; für weitere Belege siehe auch Preisigke WB s.v. κουφίζω.

¹⁹²⁰ Siehe Kol. 117,3-10: ὀφείλειν ἐπισχεθῆναι ... τὰ ὑπὸ αὐτῶν ἐπισχεθέντα; BGU III 903,4-8 (= P.Thmouis I Kol. 27 mit BL I p. 80): κωμογρα(μ)ματεῖς ... ἐκούφισαν ... τὰ δὲ ὑπ' αὐτῶν κουφισθέντα; SB I 8,5 ff. (= P.Thmouis I Kol. 30): ὁ κωμογρα(μ)ματεὺς ἐδήλ(ω)σεν) ... ὀφείλειν ... κουφισθῆναι, wo es sich um einen der in BGU III 903 erwähnten κωμογραμματεῖς handelt, der einen κουφισμός durchgeführt hat. Anhand dieser Texte, in denen das Wort κουφίζειν im Sinne von „mindern“ verstanden wurde (siehe WB s.v. Nr. 6) hat U. Wilcken, in: *Festschrift Hirschfeld* 127 vorgeschlagen, daß der κωμογραμματεὺς nur e m p f o h l e n habe, die Steuern zu mindern, da nur der Präfekt selbst einen Steuernachlaß gewähren konnte. Vgl. demgegenüber H. Henne, BIFAO 21, 1923, 190: „Les comogrammates ont dû suspendre la levée (des impôts) ou accorder des dégrèvements“; diese Auffassung vertrat auch zu BGU III 903 u. SB I 8 und gegen Wilcken Braunert, IΔΙΑ 286 Anm. 231. Es wird hingegen nur in BGU II 902,11-12 (= P.Thmouis I Kol. 38): ὀφείλειν ... ἐπισχεῖν, explizit von einem V o r s c h l a g gesprochen.

¹⁹²¹ Siehe Kol. 153,5-9: ὁ κωμογρα(μ)ματεὺς ... τὰ κεφάλαια μετέδωκεν εἰς τὸ ἐπισχεθῆναι; siehe auch N. Lewis, JEA 23, 1937, 69 mit Anm. 1.

zweiten Phase der administrativen Behandlung der Angelegenheit verfügte Moratorium der Steuerschulden, und zwar sowohl für die zurückliegende Zeit bis zum 10. Jahr (deshalb im passiven Aorist formuliert: *διστάλη* bzw. *ἐπεσχέθη*) als auch im Zuge der jüngsten Prolongierung bzw. Aktualisierung des Moratoriums für das 11. Jahr, wobei der Verfasser des Registers hier bezeichnenderweise in das Präsens wechselt (*διαστέλλεται* bzw. *ἐπέχεται*). Lediglich *exempli gratia* sei hier der diesbezügliche Passus aus dem Bericht über die Stundung der Steuerrückstände zweier Dörfer der Toparchie Ptenchat genannt, wo der Königliche Schreiber abschließend feststellt: τὰ οὖν ἢ ὑπ' αὐ[τῶ]ν (sc. τῶν κωμογραμματέων) κουφισθέντα, ὡς ἐξῆς ἢ ἐφ' ἐκά[στ]ης κώμης δηλοῦνται, τῷ θ (ἔτει) ἰς ὁμοίω[ς] δὲ καὶ ὑπὲρ τοῦ ι (ἔτους) ἐπεσχέθη ἄχρι τῆς τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος ἢ διαγνώσεως· παρ' ὃ καὶ πρὸς τὸ [ι]α (ἔτος) ἢ ἐπέχεται (Kol. 77,2-8).

Auch im Falle der Tätigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς beziehen sich also die zwei Termini *διαστέλλειν* und *ἐπέχειν* zwar auf ein und dieselbe administrative Maßnahme¹⁹²², aber ebenfalls unter zwei verschiedenen Aspekten: *ἐπέχειν* bezeichnet das Ergebnis des administrativen Aktes, vermittels dessen ein Moratorium, d.h. eine Suspendierung der Eintreibung der Steuerschulden, gewährt wird; *διαστέλλειν* hingegen bezeichnet – diesmal auf der Ebene des Königlichen Schreibers – den buchhalterischen Akt, der eine solche Maßnahme begleitete und vermittels dessen die in Rede stehenden und vom Moratorium betroffenen Steuerrückstände in ein spezielles Register transferiert werden. Ein solches Register ist offenkundig P.Thmouis 1.

Es war somit der βασιλικὸς γραμματεὺς, der kraft seines Amtes eine solche als *διαστολή* oder *ἐποχή* bezeichnete Stundung der Steuern vornahm bzw. ihre Eintreibung suspendierte. Unzweideutig ist diese Tatsache ferner den Passagen des Textes zu entnehmen, in denen der das Register verfassende Königliche Schreiber von einer solchen Maßnahme seines Amtsvorgängers berichtet oder sich selbst als Urheber eines Moratoriums bezeichnet und sich mithin nicht nur darauf beschränkt, die Tatsache der Stundung festzustellen. So heißt es etwa in Kol. 135,12-14 (= PSI I 104): τὰ τελέσματα τῷ ε (ἔτει) ὑπὸ τοῦ πρὸ ἐμοῦ βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) διστάλη¹⁹²³ bzw. in Kol. 130,7-8: τὰ ἐπικεφάλ(ια) ὑ[πὸ τοῦ] πρὸ ἐμοῦ βασιλ(ικοῦ) γραμ(ματέως) ἐπεσχ[έθ]η sowie entsprechend in Kol. 116,11-12: ὑπ' [ἐ]μοῦ ... ἐπ[εσ]χ[έθ]η.¹⁹²⁴

¹⁹²² Siehe etwa Kol. 134,12-14: τὸ ναύβιον ... ἐπεσχέθη und 22-23: διαστέλλετα[ι] ... ναυβ(ίου) (δρ) ...; Kol. 97,5-6: ἐπεσχέθη καὶ διστάλη.

¹⁹²³ Siehe auch 133,4-5; 134,2-6.

¹⁹²⁴ Siehe ferner P.Ryl. II 214,56-59: ἐξ ὧν ἐν ἐποχῇ ἐλογίσθησαν ὑπὸ τοῦ βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) κατὰ τὸν ἐπάνω ἐπὶ τῶν διαστελλομένων ἐπικεφαλίων δηλοῦμ(ενον) τρόπον, ebenso in Z. 34-36, wo in der Übersetzung des Herausgebers (siehe Anm. zu Z. 34-36): „... of which have been reckoned by the royal scribe as suspended, according to the manner stated above in connection with the sums paid on account of capitation dues“, die Wiedergabe von *διαστελλομένων* mit „paid“ wohl unzutreffend sein dürfte; m.E. hat *διαστέλλειν* auch hier dieselbe Bedeutung wie in P.Thmouis (siehe oben), nämlich irgendwelche Posten „in ein gesondertes Register“ eintragen, das hieße also im vorliegenden Falle, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς mit den in Rede stehenden Summen auf die gleiche Weise verfahren ist, wie vorher

Die oben geschilderten zwei Phasen der Suspendierung von Steuerrückständen – *κουφισμός* (bzw. *διαστολή*) durch den *κωμογραμματεύς* und *έποχή* (bzw. *διαστολή*) durch den Königlichen Schreiber lassen sich besonders gut in den Berichten zu den Steuerrückständen der entvölkerten Dörfer an *υποκείμενα καὶ ἄλλα* differenzieren. In den einleitenden Referaten zu den rückständigen Bodensteuern von Staatsschuldnern werden die Akzente hingegen etwas anders gesetzt, denn dort wird jeweils mitgeteilt, daß die Geldsteuern (*τὰ ἀργυρικά*) des betreffenden Landes in dem vorliegenden Register als rückständig verbucht worden, wohingegen die rückständigen Naturalsteuern (*τὰ σιτικά*) in ein anderes Register eingetragen worden seien. So heißt es etwa in Kol. 95,12-17: *τὰ τοῦ θ (ἔτους) καθήκ(οντα) ... διεστάλ(η)· παρ' ὃ καὶ πρὸς τὸ ια (ἔτος) (τὰ) ἀργυρικά, τῶν σιτικῶν ἐν ἐτέρῳ μέρει ἐπισχεθ(έντων), δι[α]στέλ(εται)*¹⁹²⁵ oder noch etwas prägnanter in Kol. 129,9-13: *τὰ τελέσματα ... τῷ ς (ἔτει) καὶ ἐξῆς κατ' ἔτος διεστάλ(η)· παρ' ὃ ... καὶ πρὸς τὸ ια (ἔτος) ἐν ἐποχῇ ἐτάγη, ἐξ ὧν τὰ ἀργυρικά ἐνθάδε τίθεται*¹⁹²⁶. Im soeben zitierten Abschnitt ist mit *ἐνθάδε* unzweifelhaft das Register P.Thmouis 1 gemeint.

(in einem verlorenen Teil des Textes) mit den Summen verfahren worden ist, „die in einem gesonderten Register verbucht worden sind“; siehe noch P.Ryl. IV 595,135-136 (siehe zu diesem Text auch oben 641 ff.). – In P.Thmouis 1 Kol. 117,3ff. hat eine Gruppe von Personen, deren Funktion aufgrund des fragmentarischen Zustandes des Textes an dieser Stelle unklar bleibt, offenbar dem Wortlaut des Textes nach ein Moratorium veranlaßt: *ἐνθεν ἡ ὁ α ὑ τ ὦ ν ἐ π ι σ χ ε θ ἔ ν τ α τ ῷ η (ἔτει) | καὶ τοῖς ἐξῆς ἔτεσι μετεδόθη | εἰς τὸ κατ' ἀκολουθίαν αὐτῶν καὶ κατὰ | τὰ ἐπὶ ἐτέρων κωμῶν δηλ(ωθέντα) | ἐν ἐποχῇ ταγῆναι*, siehe auch S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 42 Anm. 9 u. Anm. zu Kol. 117,10. Laut Kol. 116,19-21 hat dieselbe Gruppe von Funktionären auch die Entvölkerung des Dorfes Eky angezeigt, dessen Steuerrückstände in dem Abschnitt (Kol. 116,19-118,22) behandelt werden. Das Dorf hatte also anscheinend zu diesem Zeitpunkt keinen *κωμογραμματεύς*, der sonst diese Aufgabe wahrnahm. Möglicherweise handelt es sich deshalb bei der Gruppe von Funktionären, die hier offensichtlich an Stelle des Dorfschreibers tätig wird, um *πρεσβύτεροι κώμης*. Eine Deutung ihrer Tätigkeit als Stundung der betreffenden Abgaben würde m.E. aber auf die Schwierigkeit stoßen, daß diese als *ἐπισχεθέντα* klassifizierten Rückstände im weitere Verlauf der Passage zum Zwecke der Überführung in ein Moratorium (*έποχή*) „eingetragen“ worden sind. In dieser zweimaligen Erwähnung einer Stundung der Rückstände könnte man wohl eine Tautologie erblicken. Mir scheint es deshalb nicht unwahrscheinlich zu sein, daß die Tatsache, daß die genannten Funktionäre hier als Urheber des Moratoriums erscheinen, auf einen Flüchtigkeitsfehler des das Register redigierenden *βασιλικὸς γραμματεύς* zurückzuführen ist, der in Z. 10 vielleicht versehentlich *ἐπισχεθέντα* statt *διασταλέντα* geschrieben hat.

¹⁹²⁵ Ebenso Kol. 153,9-15; cf. 131,13-21: *διεστάλη - ἐπεσχέθη - ἐπέχεται*, ebenso vielleicht Kol. 74,11-14; Kol. 81,5-8: *ἐπεσχέθη - διεστάλ(η) - ἐπέχεται*; 97,5-9: *ἐπεσχέθη καὶ διεστάλη - ἀναλαμβάνεται καὶ διαστέλ(εται) - ἐπέχεται*; 98,6-9: *διεστάλη - διασταλ(έντων) - ἐπέχεται*; 107,23-108,5: *ἐν ἐποχῇ ... - ἐπισχεθέντων - ἐπέχεται*.

¹⁹²⁶ Ebenso Kol. 135,12-17; 138,19-22; 139,22-140,1; 150,9-12; 136,14-16: *ἐπεσχέθ(η) - διεστάλη - ἐνθάδε τίθεται* und ebenso 137,14-16; 140,22-141,1; 142,2-4; 151,10-12; 156,21-157,5: *διεστάλη - διαστ[α]λ(έντων) - τίθεται*; 144,3-5: *ἐπεσχέθη - διασταλ(έντα) - ἐν ἐποχῇ ἐτάγη - ἐνθάδε τίθεται*; 130,8-9: *ἐπεσχ[έθ]η - τίθεται*; 145,4-5: *διασταλέντα - τίθεται* und ebenso 133,5-9; 146,5-7; 155,8-9: *διεστάλη - τίθεται* und ebenso 159,17-18. Zu *τίθημι* in der

Unerwähnt bleiben in den die Bodensteuern betreffenden Abschnitten hingegen in den meisten Fällen die für die einzelnen administrativen Maßnahmen verantwortlichen Beamten. Lediglich der βασιλικὸς γραμματεὺς wird zweimal als Verantwortlicher für die ἐποχή genannt¹⁹²⁷, der κωμογραμματεὺς überhaupt nicht. Es kann aber wohl auch hier als sicher gelten, daß der Dorfschreiber zunächst den κουφισμός und erst dann der βασιλικὸς γραμματεὺς die ἐποχή der Steuern veranlaßt hat.

Im Falle der Kopfsteuern schließlich, die auf Sklaven entfielen, die an fiskalisch privilegierte Personen verkauft worden waren, wird hingegen berichtet, daß die jeweiligen Steuersummen zunächst in die Steuerhebelisten eingetragen (ἀναλαμβάνεται) und damit offensichtlich als beitrabungsfähig klassifiziert worden waren¹⁹²⁸, bis der beglaubigte χρηματισμός vorgelegt worden war, worauf dann die Summen als rückständig verbucht und bis auf weiteres gestundet worden sind. In diesen Abschnitten werden indessen mitunter der γραμματεὺς πόλεων von Thmuis und Mendes sowie der Königliche Schreiber als verantwortliche Beamten für κουφισμός und ἐποχή der Steuern genannt.¹⁹²⁹

Die Entscheidung, die rückständigen Steuerschulden einem Moratorium zu unterstellen, traf der Königliche Schreiber nach Ausweis des Textes für gewöhnlich alleine. Mitunter beruft er sich für diese Entscheidung auf die Analogie ähnlich gelagerter Fälle der Vergangenheit.¹⁹³⁰ In besonders kompliziert gelagerten Fällen scheint er sich aber in dieser Angelegenheit auch an den ihm vorgesetzten Gaustrategen gewandt zu haben. Einen solchen Fall stellten offenbar die rückständigen Pachtzinsen aus der Verpachtung überfluteten Landes zum Zwecke der Jagd und des Fischfangs dar, von denen in Kol. 82,10-91,2 berichtet wird. Die Ursache der Rückstände liegt offenbar zum wesentlichen Teil in Betrugsversuchen seitens der Bieter für die Pacht, und die komplizierte Vorgeschichte des Falles wird ausführlich referiert, läßt sich indessen aufgrund der Lückenhaftigkeit des Textes nicht mehr befriedigend aufklären. Befaßt mit der Angelegenheit war nicht der gegenwärtig amtierende, das Register zusammenstellende βασιλικὸς γραμματεὺς (er schrieb lediglich das Moratorium fort), sondern sein Amtsvorgänger Artemidoros, von dessen Maßnahmen ausführlich berichtet wird, darunter auch, daß er über den Fall mit dem Gaustrategen korrespondiert

Bedeutung „eintragen“, „buchen“, „verbuchen“, siehe außerdem noch WB s.v. τίθημι 3b u. P.Thmouis I p. 42 Anm. 6.

¹⁹²⁷ Siehe Kol. 134,5 ff.; 135,13 ff.

¹⁹²⁸ Siehe hierzu oben 616 ff.

¹⁹²⁹ Kol. 112,18-22: ὁ τοῦ η (ἔτους) τῶν πόλεων γραμ(ματεὺς) δηλώσας ἢ δούλου πραθέντος ἀτελεῖ τὰ ὑπὲρ ἀπολ²⁰κοπῆς ὀφειλόμενα ἔτι ἀπὸ τοῦ ζ (ἔτους) ἢ παραγεγράφθαι ἔγραψεν ὀφείλειν τὰ ἢ τοῦ η (ἔτους) ἐπικεφάλ(ια) κουφισθῆναι. – Kol. 130,7-11: τὰ ἐπικεφάλ(ια) ὑ[πὸ τοῦ] πρὸ ἐμοῦ ἢ βασιλ(ικοῦ) γραμ(ματέως) ἐπεσχ[έθ]η καὶ πρὸς τὸ ἢ (ἔτος) τίθεται, ἐπεὶ [καθότι] πρόκειται ἢ¹⁰ οὐδὲν ὡς περὶ α[ὐ]τοῦ κριθέν ἢ φανερόν μοι ἐγ[ένε]το.

¹⁹³⁰ So im Falle der rückständigen Kopfsteuern eines an eine steuerprivilegierte Person verkauften Sklaven, von dem in Kol. 119,2-120,9 berichtet wird.

hat, dem er offenbar u.a. auch einen Bericht über die Suspendierung der Pachtzinsen übersandt hatte.¹⁹³¹

Seiner Natur nach war ein solches Moratorium von Steuerrückständen eine provisorische Maßnahme, insofern es auf Seiten des Fiskus offenkundig die Hoffnung gab, die Rückstände doch noch irgendwann eintreiben zu können. So wird im Falle der ausstehenden Steuern, die auf dem unproduktiven Land lasten, häufig gesagt, daß ihre Eintreibung solange suspendiert sei, bis sie evtl. durch die Gewinne aus den konfiszierten Gütern des Besitzers oder durch deren Verkauf beglichen werden können.¹⁹³² Das gleiche galt für die Kopfsteuer der Sklaven, die Teil eines konfiszierten Besitzes waren.¹⁹³³ Die auf die entvölkerten Dörfer entfallenden Steuern konnten hingegen eingetrieben werden, wenn die Flüchtigen in ihre *ιδία* zurückkehrten.¹⁹³⁴

War ein solches Moratorium einmal für dasjenige Jahr beschlossen, in dem die Summen von den Lokalbehörden aus den Steuerlisten getrichen worden waren, wurde es von Jahr zu Jahr erneuert und zwar bis in das Jahr 169/70 und zusätzlich noch für das Jahr 170/71 n.Chr.¹⁹³⁵ Der Grund für diese Fortschreibung besteht darin, daß die Gaubehörden auf eine Entscheidung des Präfecten bezüglich des jeweiligen Sachverhalts warteten bzw. daß eine solche Entscheidung bisher nicht ergangen ist, womit etwa regelmäßig der das Register abfassende βασιλικὸς γραμματεὺς die aktuelle Prolongierung des Moratoriums für das 11. Jahr Marc Aurels (= 170/71 n.Chr.) begründet. Als Beispiel mag der Schluß des die Aufstellung der Steuerrückstände zweier Dörfer in der Toparchie Ptenchat einleitenden Referates dienen: τῷ θ (ἔτει) ἰς ὁμοίω[ς] δὲ καὶ ὑπὲρ τοῦ ι (ἔτους) ἐπεσχέθη ἄχρι τῆς τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος ἡ διαγνώσεως· παρ' ὃ καὶ πρὸς τὸ [ι]α (ἔτος) ἡ ἐπέχεται (Kol. 77,4-8). Mitunter wird der Passus auch kürzer formuliert und lediglich mitgeteilt, daß die besagten Steuersummen ἄχρι κρίσεως

¹⁹³¹ In Kol. 84,1-4 wird mitgeteilt, daß jemand (wer wird nicht klar) seinem Bericht eine Abschrift eines Berichtes an den Strategen über die Stundung der Pachtzinsen beigelegt habe. Da der Königliche Schreiber für ein solches Moratorium zuständig war, liegt es nahe, daß er der Verfasser des Berichtes war, von dessen Abschrift hier die Rede ist.

¹⁹³² Siehe Kol. 94,10-12: ἄχρις [ἀ]ν ἀπὸ τειμῆς ὑπαρχόντων (ων) πρα[θ]έντων ἢ προσόδο(υ) τῶν ἐξῆς [ι. ἐ]τῶν ἀναπληρωθῇ, ebenso 95,17-19; 147,6-8; 106,7-9: ἄχρις ἂν ἀπὸ τειμῆς ὑπαρχόντων πραθέντων ἀναπληρωθῇ; 109,9-12: ἄχρις ἂν ἀπὸ τειμῆς αὐτῶν ἢ ἐτέρων ὑ[π]αρχόντων τοῦ χρεώστου πραθέντων ἀναπληρωθῇ.

¹⁹³³ Kol. 133,6-7: ἄχρις ἂν ἀπὸ π[ροσό]δ(ου) ἢ τειμῆς ὑπαρχόντων [πραθ(έντων) ἀ]να[πλ]ηρωθῇ, ebenso 142,21-22; 145,20-22.

¹⁹³⁴ Vgl. Kol. 153,3-4, wo gesagt wird, daß die verbliebenen Steuerpflichtigen den auf sie entfallenden Teil (ἐπιβάλλον) zu bezahlen haben, „die anderen aber den Rest, wenn sie zurückkehren“ (τ[ὸ] δὲ λοιπὸν οἱ ἄλλοι, ὅταν ἐπανεέλθωσιν).

¹⁹³⁵ Kol. 119,13-14: διεστάλη τῷ ζ (ἔτει) καὶ ἐξῆς κατ' ἔτος, ebenso 129,10; 131,13-14; 150,9-10; 156,21; 159,16-17; 116,12: τῷ η (ἔτει) καὶ τοῖς ἐξῆς ἔτεσσι ἐπ[εσ]χ(έθη), ebenso 117,10-14; cf. 125,9-10; 134,9-10: τότε ἐπεσχέθη καὶ ἐξῆς ἄχρι τοῦ θ (ἔτους); vgl. auch 71,11-12: ... κατὰ τὸν αὐτὸν τρόπον ἐπέχεται, ebenso 81,6-7; 94,14-15; 97,7-8; 98,8-9; 109,22-23; 113,10-11: κατὰ τὰ πρότερα ἔτη διαστέλλεται, ebenso 133,8-9; 129,11-12: κατ' ἀκολουθίαν ... ἐν ἐποχῇ ἐτάγη, ebenso 74,13; 108,2-5; 145,5; 146,6-7.

gestundet worden seien.¹⁹³⁶ Oft sagt der Königliche Schreiber an dieser Stelle auch einfach nur, daß das Moratorium fortgeschrieben werde, weil ihm keine anderslautende diesbezügliche Entscheidung bekannt geworden sei: παρ' ὃ¹⁰ καὶ πρὸς τὸ ια (ἔτος) κατὰ τὰ πρότερα | ἔτη διαστέλλεται, ἐπεὶ (οὐ)δὲν ὥς) περὶ | αὐτῶν τῶ(ν) ἑναγχοῦ γενομένων | τοῦ νομοῦ διαλογισμ(ῶ) κριθέν φαρείρον (1. φανερόν) μοι ἐγένετο (Kol. 113,9-14).

Mitunter wurde aber auch ein bereits beschlossenes Moratorium überprüft. So berichtet der Königliche Schreiber etwa, daß die auf Weinland eines Staatsschuldners lastenden Steuern im 1. Jahr der Kaiser Marcus und Verus (= 160/61 n.Chr.) suspendiert worden waren, weil das Land unfruchtbar sei. Daraufhin hat aber der für den Gau zuständige Eklogistes in Alexandria eine Untersuchung der Angelegenheit eingeleitet, zwecks Feststellung der Ursache der Unfruchtbarkeit des betreffenden Landes. Im Zuge der zu diesem Zweck im 2. Jahr (= 161/62 n.Chr.) durchgeführten Inspektion hat der Dorfschreiber unter Eid ausgesagt, daß die Unfruchtbarkeit des Weinlandes aufgrund der Überalterung der Reben zum ersten Mal im 23. Jahr des Antoninus (= 159/60 n.Chr.) festgestellt worden und dies auch von den seinerzeit für die Episkepsis zuständigen Funktionären schriftlich festgehalten worden sei. Aufgrund dieses Untersuchungsergebnisses wurde nun mitgeteilt, daß die auf das Land entfallenden Abgaben suspendiert seien, bis sie aus dem Verkauf des Weinlandes oder anderer Besitzungen des Schuldners beglichen worden seien.¹⁹³⁷

Wir erfahren aus dieser interessanten Stelle also, daß ein beschlossenes Moratorium von Steuerschulden offenbar vom βασιλικὸς γραμματεὺς dem für seinen Gau zuständigen Eklogistes gemeldet wurde, der gegebenenfalls (wie im vorliegenden Fall geschehen) eine Untersuchung des Sachverhalts anordnen konnte.

Mit der Suspendierung der Steuerschulden durch den Königlichen Schreiber war das administrative Prozedere der Behandlung solcher Rückstände, zumindest insofern es die Gauebene betraf, fürs erste beendet. Die endgültige Entscheidung oblag von nun an dem Statthalter, und eine Gelegenheit hierfür bot der nächste Konvent des Gaus, wo ihm der Sachverhalt vorgelegt werden konnte.

Auf den Konvent wurde etwa auch der Königliche Schreiber Artemidoros, der Amtsvorgänger des Verfassers von P.Thmouis 1, verwiesen, als er im 7. Jahr

¹⁹³⁶ Siehe etwa Kol. 71,9; 91,12; siehe auch N. Lewis, CE 76, 2001, 196-201.

¹⁹³⁷ Kol. 108,16-109,12: 16: ἀμπέλου χρεώστου τοῦ φύσκου τὰ {τε} | τελέσματα τῶ α (ἔτει) Αὐρηλίου Ἀντωνίνου | Καίσαρος τοῦ κυρίου καὶ θεοῦ | Οὐήρου ἐπεσχέθη ἐπὶ τῶ κεχερι²⁰σῶσαι. ἔνθεν μετεδόθη ὑπὸ τοῦ | τοῦ νομοῦ ἐγλογιστοῦ, ἴν' ἐξετασ[σ]θῇ | εἰ παρ' αἰτίαν τινὸς ἐχερσώθη, καὶ | ἐπὶ τῆς γενομένης τῶ β (ἔτει) ἐπισκ[ε]ψέως) | πρὸς τὰ ὑπ' αὐτοῦ ἐπιζητηθέντα | Kol. 109 παρετέθη τὸν κωμογρα[μματέα] προσπεφωνηκέναι πρῶτως τῶ κ (ἔτει) | θεοῦ Αἰλίου Ἀντωνίνου | τὴν ἀμπελ(ον) διὰ παλαιῶ[σ]ιν κει²χερσῶσθαι καὶ τοὺς ἐπισκ(εψαμένους) τὰ αὐτενιαυτὰ εἶδη γεγραφ[έν]αι ἐν | χέρσῳ διὰ παλαιῶσιν [εἶν]αι ἔκτοτε | μὲν οὖν ἐδηλώθη τὰ τελέσματα | ἐπεσχῆσθαι, ἄχρις ἂν ἀπὸ τειμῆς ¹⁰ αὐτῶν ἢ ἐτέρων ὑ[π]αρχόντων | τοῦ χρεώστου πραθέντων ἀναπληρωθῇ.

Marc Aurels (= 166/67 n.Chr.) an den *praefectus Aegypti* Flavius Titianus eine Anfrage betreffend der rückständigen Kopfsteuern der an steuerprivilegierte Personen verkauften Sklaven richtete und die Antwort bekam, daß die Angelegenheit anläßlich des Konvents geregelt werden solle¹⁹³⁸, was aber augenscheinlich unterblieben ist, da andernfalls zu erwarten wäre, daß diese Präfektenentscheidung im Register erwähnt worden wäre.

Im wesentlichen wird es wohl nur zwei Entscheidungen gegeben haben, die der Präfekt hätte fällen können, nämlich entweder den endgültigen Erlaß der betreffenden Steuerschulden, wenn die Behörden die Hoffnung, die in Rede stehenden Summen doch noch eintreiben zu können, aufgeben mußten, oder ihre Klassifizierung als wieder beitrabungsfähig, weil sich die Lage gebessert hatte, weil etwa Steuerflüchtige zurückgekehrt oder das Land wieder fruchtbar geworden war. Wenn in den weitaus meisten Fällen weder die eine noch die andere Entscheidung seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Moratoriums während der Zeit seiner jährlichen Fortschreibung bis in das 11. Jahr ergangen war, dann dürfen wir daraus wohl schließen, daß sich die Situation während dieser Zeit weder wesentlich gebessert noch verschlechtert hatte und die Behörden es deshalb einfach dabei beließen, das Moratorium der Steuerschulden fortzuschreiben. Die Verwaltung war während dieser Zeit aber keineswegs untätig. So wurden etwa, wie oben bereits bemerkt, im Falle der rückständigen Bodensteuern einige der betreffenden Landparzellen erneut auf ihre Ertragsfähigkeit hin inspiziert.

Für manche Einzelfälle ordnete der Präfekt auf dem Konvent eine Untersuchung an, die indessen kein Ergebnis gebracht zu haben scheint. Von einem solchen Fall wird etwa in Kol. 158,1-160,22 berichtet. Dieser Bericht betrifft die Rückstände an Kopfsteuern von Personen, die in einer Anzeige des Petemysis, Komogrammateus von Psenacho, aus dem Jahr 157/58 oder 158/59 n.Chr. als solche genannt waren, die sich zwar in seinem Amtssprengel aufhielten, aber nicht in den Bevölkerungs- bzw. Steuerlisten der Komogrammatie erschienen, d.h. dort nicht mit ihrem regulären fiskalischen Domizil eingeschrieben oder mit falschen Angaben eingetragen waren (wegen des lückenhaften Erhaltungszustandes des Textes in Kol. 158,1-11 bleiben die näheren Umstände dieser Anzeige im Dunkeln). Die betreffenden Personen wurden auf jeden Fall für die Kopfsteuern zum vollen Satz veranlagt. Später hat dann aber der Amtsnachfolger des *κωμογραμματεύς* Petemysis berichtet, daß von den besagten 54 Personen die einen sich entweder gar nicht in den in der Anzeige genannten Dörfern¹⁹³⁹ aufhielten und sich auch niemals dort aufgehalten hatten, und außerdem wisse der amtierende *κωμογραμματεύς* gar nicht, um wen es sich bei diesen Personen überhaupt handle. Andere von den 54 Namen wiederum seien in den beiden Städten Thmuis und Mendes eingeschrieben, d.h. sie sind Metropolitani, die sich

¹⁹³⁸ Kol. 119,8-13: ὧν (sc. δούλων) τὰ ἐπικεφάλ(ια), ὡς τοῦ χρημ(ατισμοῦ) ἢ τῶ(ν) πρὸ ἐμοῦ βασιλ(ικῆ) γρα(μματεῖ) ἐπενεχθέν(ος), ¹¹⁰ ἐπεσχέθη, Φλαουίου Τιτιανοῦ ἢ τοῦ ἡγεμονεύσαντος περὶ ἐτέρων ἢ ἀντιγράψαντος αὐτῷ τῷ διαλογισ(μῷ) ἵσταθῆσθαι.

¹⁹³⁹ Offenbar gehörten also zu der Komogrammatie von Psenacho mehrere Dörfer, von denen im Text allerdings nur Psenacho namentlich genannt wird.

zwar in der Komogrammatie aufhalten, ihr fiskalisches Domizil aber in Thmuis oder Mendes haben, die beide zusammen die Metropolis des Gaus bilden.¹⁹⁴⁰ In diesem Falle aber hätten sie nur den halben Satz für die λαογραφία (8 statt 16 Drachmen) zu zahlen. Schließlich seien auch einige, die in den in der Anzeige genannten Dörfern als Kopfsteuerpflichtige erscheinen, dorthin erst im 23. Jahr (= 159/60 n.Chr.) aus der Fremde zugewandert (d.h. für diese Personen fielen für die vorangehenden Jahre keine Kopfsteuern an).

Aufgrund dieses Berichtes wurden nun die Kopfsteuern für die betreffenden Personen suspendiert, bis auf diejenigen einer einzigen Person, die – aus welchen Gründen, wissen wir nicht – offenbar regulär eingetrieben werden konnten.¹⁹⁴¹ Es blieben somit 53 Namen, deren Fall (vom Strategen oder dem βασιλικὸς γραμματεὺς?) dem Statthalter T. Furius Victorinus vorgetragen wurde. Dieser entschied (vielleicht im 23. Jahr), daß alle diese Fälle einer Untersuchung unterzogen werden sollten: ἀπάντων τὴν ἐξέτασιν γενέσθαι (Kol. 159,5-6). Der Text sagt uns indessen nicht, wie auch die Herausgeberin betont¹⁹⁴², ob diese Untersuchung stattgefunden hat, sondern fährt fort, daß die Angelegenheit dem

¹⁹⁴⁰ Siehe hierzu oben Anm. 1886.

¹⁹⁴¹ Der Passus in Kol. 159,1-3 lautet: ἔνθεν τὰ μὲν τοῦ ἐνὸς ἐπικεφάλ(ια) ἐν ἀπαιτήσει ἀφείθη, τὰ δὲ τῶν ἄλλων ἐπεσχέθη. Die Herausgeberin S. Kambitsis deutet dies wie folgt: „Compte tenu de ce rapport, toutes les taxes furent mises en moratoire sauf les taxes d’une seule personne, qui en fut exemptée(?)“ (P.Thmouis 1 Kol. 158,1-160,22 Einl.) und übersetzt: „A la suite des quoi, sauf pour les taxes d’une seule personne, qui en fut exemptée lors de la perception, toutes les taxes furent suspendues“ (P.Thmouis 1 col. 68-160 p. 171). Im Zeilenkommentar zu der Stelle (P.Thmouis 1 Kol. 159,2 Anm.), wo Kambitsis das ἐν ἀπαιτήσει als „au moment de l’acte de perception“ deuten will, stellt sie indessen noch einen anderen Interpretationsvorschlag zur Diskussion, wenn sie die Frage stellt: „Ou entendre que la perception de ces taxes a eu lieu et traduire: «... sauf pour les taxes d’une seule personne qui ont été laissées en perception»?“ Ich neige im Gegensatz zur Herausgeberin eher zu der zweiten von ihr nur angedeuteten Möglichkeit, und zwar weil mir das ἀφείθη – schon der Primärbedeutung der beiden Termini nach – in deutlichem Gegensatz zu dem ἐπεσχέθη zu stehen scheint, d.h. in dem einen Fall ist etwas „gelassen“ worden, und zwar die Steuern „in der Eintreibung“, diese konnten also regulär eingetrieben werden, während im anderen Fall die Eintreibung „angehalten“, d.h. suspendiert wird. Dieser Gegensatz zwischen ἀφίημι und ἐπέχομαι geht verloren, wenn man der von der Herausgeberin präferierten Interpretation folgt. Wenn auch sicherlich zu konzedieren ist, daß ἀφίημι+Akkusativobjekt im Sinne von „jmd. eine Steuer (oder Leistung) erlassen“ gut bezeugt ist (siehe WB s.v. ἀφίημι), so scheint mir dies im vorliegenden Falle aus den genannten Gründen weniger wahrscheinlich. Außerdem möchte ich zu bedenken geben, daß ein totaler Steuererlaß für eine der dubiosen 54 Personen in Anbetracht der Tatsache, daß über deren fiskalischen Status noch keine Klarheit herrscht, die Untersuchung des Falles noch andauert, einer Entscheidung höheren Orts harrt (siehe auch im Folgenden) und überdies die ganze Sache ziemlich mysteriös ist, doch sehr verwundern würde. Ich glaube nicht, daß die Gauverwaltung bei ihrer sonst in diesen Fragen offenkundig an den Tag gelegten Skrupulosität, sich auf höheren Orts ergangene Entscheidungen (oder deren Fehlen) zu berufen, wie sie einem in dem vorliegenden Register auf Schritt und Tritt begegnet, in einem so unklaren Fall eine eigenmächtige Entscheidung gefällt haben sollte. Ich möchte indessen betonen, daß solange wir den administrativen Sprachgebrauch nicht besser durchschauen, letzte Sicherheit in dieser Frage nicht zu gewinnen ist.

¹⁹⁴² Siehe P.Thmouis 1 Kol. 158,1-160,22 Einl.

Präfekten Annius Syriacus anlässlich des Gaukonvents im 3. Jahr (= 162/63 n.Chr.) erneut vorgelegt wurde. Man könnte vermuten, daß diese Wiedervorlage am Schluß der von Victorinus angeordneten Untersuchung stand.

Annius Syriacus entschied nun in Betreff der bis einschließlich des 2. Jahres (= 161/62 n.Chr.) suspendierten Kopfsteuern der betreffenden Personen auf einen allgemeinen Erlaß der Steuer für die überwiegende Mehrzahl der Fälle. Auch dies scheint mir darauf hinzudeuten, daß die von Victorinus angeordnete Untersuchung sehr wohl stattgefunden und als Ergebnis einerseits die Richtigkeit der von dem Amtsnachfolger des Petemyis gemachten Angaben erbracht hatte und sich andererseits die Anzeige seines Amtsvorgängers in den meisten Fällen als falsch erwiesen hatte. Wobei wir freilich nicht wissen können, ob Petemyis hier aus Unfähigkeit oder mit Vorsatz gehandelt hat.

Ausgenommen von dem Steuererlaß des Präfekten waren nur diejenigen Personen, die in der Metropole registriert waren. In ihren Fällen verfügte der Präfekt, daß innerhalb von drei Monaten untersucht werden solle, ob sie sich zu Recht des steuerprivilegierten Metropolitenstatus erfreuten. Demgemäß war dann berichtet worden, daß die Kopfsteuern der anderen gestrichen worden seien und daß die Kopfsteuern der in der Gaumetropole registrierten Personen bis einschließlich des 5. Jahres (= 164/65 n.Chr.) suspendiert worden seien und sodann wieder für jedes der folgenden Jahre. Aus dem gleichen Grund werden sie nun auch für das 11. Jahr (= 170/71 n.Chr.) suspendiert. Es war also ganz offensichtlich nicht möglich gewesen, wie der Präfekt im Jahr 162/63 n.Chr. verfügt hatte, den fiskalischen Status der betreffenden Personen innerhalb des festgesetzten Zeitraums von drei Monaten zu klären, bzw. diese Untersuchung zeitigte kein Ergebnis¹⁹⁴³, weshalb die auf die betreffenden Personen entfallenden Kopfsteuern (und zwar nach wie vor zu dem vollen Satz der gewöhnlichen Steuerpflichtigen) einem Moratorium unterstellt worden waren, welches Jahr für Jahr verlängert worden war.

Maßnahmen hat der Präfekt auch im Falle der ἐπικεφάλια von 6 Sklaven verfügt, die als Teil eines konfiszierten Besitzes während eines nicht genau bezeichneten Jahres - jedoch vor 161/62 n.Chr. - einem Moratorium unterstellt worden waren. Fünf dieser Sklaven waren geflohen, wohingegen im Falle des sechsten Sklaven dessen Herr geflohen war. Auf dem *conventus* des Jahres 162/63 n.Chr. ordnete M. Annius Syriacus an, daß die Flüchtlinge gesucht und vor den *procurator* (vielleicht den Idios Logos?) gebracht werden sollten: ἀναζητηθέντες πεμφθῆ[τ]ωσαν τῷ ἐπιτρόπῳ.¹⁹⁴⁴ Wir erfahren nicht, welches Ergebnis diese Anordnung zeitigte. Da indessen die Steuerschulden der betreffenden Personen auch noch danach weiterhin einem Moratorium unterlagen, zeigt sich, daß die Anordnung des Statthalters nicht hat umgesetzt werden können.

¹⁹⁴³ Ich halte die Auffassung der Herausgeberin, wonach „cette enquête ne semble pas avoir lieu“ (siehe P.Thmouis 1 Kol. 158,1-160,22 Einl.) keineswegs für zwingend.

¹⁹⁴⁴ Siehe Kol. 144,16 ff. u. insbes. 144,22-145,3; 145,17 ff. u. insbes. 145,23-146,4, siehe hierzu auch Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 44.

In dem Register werden ferner eine Reihe von zurückliegenden Entscheidungen des Präfekten erwähnt, die bestimmte Fälle von Steuerrückständen der entvölkerten Dörfer betreffen.¹⁹⁴⁵

Im Jahr 159/60 n.Chr. waren die zwei letzten noch in einer Komogrammatie verbliebenen Steuerpflichtigen geflüchtet. Daraufhin hat der κωμογραμματεὺς die gesamte auf das Dorf entfallende Steuersumme aus den Listen gestrichen; und infolgedessen war diese dann in ein Moratorium überführt worden. Anlässlich des *conventus* des Jahres 162/63 n.Chr. wurde diese Angelegenheit dem Präfekten M. Annius Syriacus vorgelegt. Dieser entschied, wohl weil er den Angaben des κωμογραμματεὺς mißtraute, daß die beiden betreffenden Personen den auf sie entfallenden Teil der Steuern bezahlen sollten, die anderen Flüchtigen indes ihre Steuern bei ihrer Rückkehr begleichen sollten: ... τὸ [ἐ]πιβάλλον αὐτοῖς τελεσά[τ]ωσαν, τ[ὸ] δὲ λοιπὸν οἱ ἄλλοι, ὅταν ἐπανεέλθωσιν.¹⁹⁴⁶ Im folgenden Jahr ergab eine Nachprüfung seitens des κωμογραμματεὺς, daß tatsächlich kein Steuerpflichtiger mehr in der besagten Komogrammatie verblieben war, woraufhin das Moratorium für die gesamte Steuerschuld fortgeschrieben wurde.¹⁹⁴⁷

Auf diese Entscheidung des Annius Syriacus beriefen sich die κωμογραμματεῖς anderer Dörfer des Gaus, in denen im Jahre 166/67 und 168/69 n.Chr. ebenfalls nur noch wenige Steuerpflichtige verblieben waren.¹⁹⁴⁸

Derselbe Präfekt hat andererseits anlässlich des Konvents eines unbekannten Jahres den restlosen Erlaß der Steuersumme eines oder mehrerer vollständig entvölkerter Dörfer angeordnet (worauf sich in der Folge ebenfalls eine Reihe von κωμογραμματεῖς bei der Streichung von Steuersummen berufen haben¹⁹⁴⁹), und eine ähnliche Entscheidung hat auf dem Konvent des Jahres 168/69 n.Chr. sein Amtnachfolger M. Bassaeus Rufus in den Fällen mehrer ebenfalls entvölkerter Dörfer getroffen, die wiederum die Entscheidungsgrundlage von Dorfschreibern bildete, die mit ähnlichen Fällen konfrontiert waren.¹⁹⁵⁰

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch eine Entscheidung des Präfekten C. Calvisius Statianus zu nennen, die dieser auf dem Konvent des 13. Jahres des Marcus (= 172/73 gefällt hatte, als er verfügte, daß die Steuerschulden von 20 entvölkerten Dörfern, die seit den Jahren 166/67 bis 169/70 n.Chr. suspendiert

¹⁹⁴⁵ Siehe hierzu auch Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 45-46.

¹⁹⁴⁶ Siehe hierzu auch Hanson, *Keeping of Records* 273-274.

¹⁹⁴⁷ Siehe Kol. 152,10 ff., insbes. 152,20-153,4.

¹⁹⁴⁸ Siehe Kol. 124,9 ff., insbes. 125,1-7; vgl. 71,1-5.

¹⁹⁴⁹ Συριακὸν [τὸν ἀρίστ]ης μνήμης ἐπὶ τοῦ [διαλογισμ]οῦ τὰ ὅμοια ἀπολελυ[κέναι], siehe Kol. 120,10 ff., insbes. 120,18-21.

¹⁹⁵⁰ Βασσαῖον 'Ροῦφον τὸν λαμπρότ[ατον] τῷ θ (ἔτει), ὅτε τὸν νομὸν διελογί[ζετο], τὰ ὅμοι[α ἐπὶ] ἐτέρων κωμῶν τοῦ νομ[οῦ] ἀπολελυκέναι, siehe Kol. 76,10 ff., insbes. 76,22-77,2; BGU III 903,16-20 (= P.Thmouis 1 Kol. 27). Zu diesem von Wilcken, in: *Festschrift Hirschfeld* 124-125 neuedierten Papyrus siehe Reinmuth, *Prefect* 62; Lewis, JEA 23, 1937, 67; R. Rémondon, *Ann. Serv. Ant. Eg.* 51, 1951, 235; A. Swiderek, in: *Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Berliner Ägyptischen Museums*, Berlin 1975, 429. Nach diesen Autoren bestand die Entscheidung des Bassaeus Rufus nur in einer V e r m i n d e r u n g der Steuern, (siehe auch WB s.v. ὅμοιος 1), was ich indessen für unzutreffend halte.

waren, teilweise eingetrieben werden mußten. Dieser Anordnung Folge leistend hat der Eklogistes des Gaus die fraglichen Summen erneut in die Liste der eintreibbaren Steuern eingestellt, worauf vom Königlichen Schreiber an den betreffenden Stellen des Registers in Form eines Nachtrages unter seiner Aufschlüsselung der einzelnen rückständigen Posten hingewiesen wird, der etwa mit den folgenden Worten eingeleitet wird: ἐξ ὧν (sc. der einem Moratorium unterliegenden Summen) εἰς ὁμόλογον ἀποκατεστάθησαν) ὑπὸ τοῦ τοῦ νομοῦ ἐγλογιστοῦ ὡς κριθ(εῖσαι) ὑπὸ Στατιανοῦ ἐν ᾧ ἐποιήσατο τοῦ νομοῦ διαλογισμῷ τῷ ιγ (ἔτει) ἐν πραξίμοις λογισθῆναι) ... (δραχμαὶ) ...¹⁹⁵¹; oder aber: μετὰ τὰς εἰς ὁμόλογον ἀποκαταστ(αθείσας) ὡς πρόκειται ὡς κριθ(εῖσας) ὑπὸ Στατιανοῦ ἐν ᾧ ἐποιήσατο τοῦ νομοῦ διαλογισμῷ τῷ ιγ (ἔτει) [ἀ]ργ(υρίου) (δραχμας) ...¹⁹⁵².

Im Anschluß daran werden dann auch die einzelnen Posten dieser als eintreibungsfähig klassifizierten Steuersummen aufgeschlüsselt. Der Anlaß dieser Entscheidung des Präfekten bleibt indessen ebenso im Dunkeln wie die Modalitäten der vorgesehenen Eintreibung der ausstehenden Steuersummen.

Einen außergewöhnlichen Fall stellt Kol. 58,9-59,21¹⁹⁵³ dar, weil in ihm nicht eine Entscheidung des Statthalters, sondern eine des Dioiketen zitiert wird. Dieser Abschnitt ist auch deshalb bemerkenswert, weil er der einzige (zumindest der einzige bisher bekannte) Fall des Registers ist, in dem die Initiative zur Befassung der übergeordneten Verwaltungsbehörden mit den Steuerschulden eines Dorfes nicht vom Dorfschreiber, sondern offensichtlich von Dorfbewohnern ausging.

Berichtet wird der Fall, von dem das Register verfassenden Königlichen Schreiber unter dem Titel der erstmals im 9. Jahr (= 168/69 n.Chr.) als rückständig verbuchten Steuern. Die Vorgeschichte des Falls ist die folgende: Einige Bewohner des Dorfes Psebthre, von denen zwei namentlich genannt werden, hatten sich anläßlich des letztvergangenen Konvents im 8. Jahr (= 167/68 n.Chr.) an den Dioiketen Aurelius Ptolemaios gewandt und mitgeteilt, daß die Zahl der

¹⁹⁵¹ Siehe Kol. 103,4 ff.; siehe auch P.Ryl. II 215,23: ἀφ' ὧν εἰς ὁμόλογον(?) ἀποκατεστ(άθησαν) (δρ.) ..., wozu der Herausgeber bemerkt: „The meaning of ὁμολ(ογον) here is obscure“ (Anm. zu Z. 23); wenn es sich aber auch bei dieser fragmentarischen Liste von Steuersummen um eine Aufstellung von Steuerrückständen handeln sollte, dann wäre der Sinn von ὁμόλογον hier vielleicht derselbe wie in P.Thmouis 1. Nach S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 45 Anm. 6, bezeichnet der Terminus „très probablement ... la liste des taxes exigibles“; siehe Kol. 103,8: ἐν πραξίμοις λογισθῆναι); 134,1-6; siehe ferner P.Cair.Pris. 9,7-9 (242/43 n.Chr.): τὸ συντεθ(έν) ἔκ τε τοῦ τοῦ προτέρου (ἔτους) ὁμολόγ[ου ...] καὶ τῶν μετὰ ταῦτα προσγράφων; P.Oxy. XXXVI 2756,13-14 (78/79 n.Chr.): ἐν ὁμολόγ[ῳ] λά[α]γραφίας (l. λαογραφίας). Zur Bedeutung der Formulierung ἐν πραξίμοις λογισθῆναι siehe auch oben 619 f.

¹⁹⁵² Siehe Kol. 73,19 ff., ebenso 80,15 ff.; 115,13 ff.: μετὰ τὰς εἰς ὁμόλογον) ἀποκατασταθ(εῖσας) ὑπὸ τοῦ τοῦ νομοῦ ἐγλογιστοῦ, καθὼς ἐπ[άνω] δεδήλ(ωται), (δραχμας) ..., ebenso 118,13 ff; 128,18 ff. und ähnlich 105,15 ff.; 121,19 ff.; 123,11-12 u. 123,23 ff.; vgl. auch P.Tebt. II 337,2-4 (2.-3. Jh. n.Chr.): καὶ ἐν ἐποχῇ ταγεῖσαι ἀπὸ (δραχμῶν) Ὑβξη [(τριωβόλου)?] μετὰ τὰς ἀπὸ ἐποχίμων συστ[αλ(εῖσας)?] διὰ τὸ εἰσπ(ραχθῆναι) πρὸ τοῦ ἐπισηθῆναι [.

¹⁹⁵³ Ed. G. Bastianini, Minima Epigraphica et Papyrologica, Anno IV, 2001, Fasc. 6, 483-493.

steuerpflichtigen Männer ihres Dorfes von ehemals 101 auf nurmehr 10 zurückgegangen sei, und sie baten deshalb um eine Stundung der auf sie entfallenden Steuerschuld.¹⁹⁵⁴ Der Dioiket hat ihnen den Bescheid erteilt, daß der Königliche Schreiber und stellvertretende Strategie den Fall untersuchen und ihm Bericht erstatten soll.¹⁹⁵⁵ Später haben die Dorfbewohner dann offenbar noch einmal eine schriftliche Eingabe an den Dioiketen gerichtet und von diesem eine *subscriptio* erhalten, in der der Dioiket befahl, daß die Angelegenheit nunmehr vom Dorfschreiber gemäß seinem Bescheid behandelt werden solle.¹⁹⁵⁶ Daraus läßt sich entnehmen, daß die Dorfbewohner sich wohl deshalb seinerzeit selbst an die Verwaltungsbehörden gewandt hatten, weil sie damals keinen Dorfschreiber hatten. Dies erklärt auch, warum das Referat des Falles des Dorfes Psebthre nicht auf einem Bericht des Dorfschreibers an den Königlichen Schreiber beruht. Vielmehr hatten sich die Dorfbewohner in ihrer Not (und die Gelegenheit des Konvents nutzend) gleich an den Dioiketen gewandt. Warum sie sich allerdings an diesen Beamten und nicht an den Präfekten gewandt haben, läßt sich dem Text nicht entnehmen. Falls nicht eine besondere Zuständigkeit des Dioiketen in diesem ganz speziellen Fall berührt war, ließe sich vielleicht auch vermuten, daß der Präfekt für die Petenten nicht greifbar gewesen ist.

Allerdings ist der z.T. beschädigte Text nicht recht zu durchschauen. So versteht man etwa nicht, was genau der (mittlerweile im Amt befindliche) Dorfschreiber eigentlich tun soll. Möglicherweise ist der ganze, das Dorf Psebthre betreffende Abschnitt auch nicht gut redigiert worden.¹⁹⁵⁷

Schließlich ist noch davon die Rede, daß offenbar der das Register verfassende βασιλικὸς γραμματεὺς Nachforschungen angestellt und anhand der im Gauarchiv

¹⁹⁵⁴ Kol. 58,18-21: ἀξι|ούτων μὴ ἀναλα|μβάνεσθαι | ἐ[ῖ]δη νῦν εἰς αὐτοὺς [μόνους], | ἀλλὰ τὸ αἰροῦν ἐπέ|χεσθαι]. Der Text ist mir nicht ganz klar. Die Verwendung von ἀνάλαμβάνω läßt zunächst erkennen, daß es wohl darum geht, daß die in Rede stehenden Steuern (unbeschadet des nicht sicher gelesenen ἐ[ῖ]δη dürfte es sich wohl um diese handeln) als beitrabungsfähig klassifiziert werden (siehe hierzu auch oben 617 f.) bzw., daß die Dorfbewohner darum bitten, daß genau dies nicht geschieht, weil sie nur noch so wenige sind. Sollte das ἐπέ|χεσθαι richtig gelesen worden sein, was mir nicht restlos sicher zu sein scheint (einen paläographischen Kommentar zu der Stelle gibt der Herausgeber leider nicht, und ein Photo des Papyrus fehlt in der Edition). Dann bitten die Dorfbewohner darum, daß der auf sie entfallende Teil der Steuern gestundet wird. Mit τὸ αἰροῦν kann dann aber nur die deutlich erhöhte Steuerlast gemeint sein, die sich ergibt, wenn man die Steuerlast der (aus welchen Gründen auch immer) verschwundenen Dorfbewohner auf die Übriggebliebenen repartiert (siehe zu diesem Vorgang auch sogleich im Folgenden). Den abzüglich des repartierten Teils verbleibenden Anteil hatten sie natürlich zu zahlen. Es ließe sich aber wohl auch überlegen, ob die Petenten nicht darum bitten, daß der auf sie, und zwar nur auf sie (nämlich auf der Basis der alten Besteuerungsgrundlage von 101 Personen errechnete) entfallende Anteil von ihnen eingezogen werden solle. Man sollte also vielleicht überprüfen, ob in Z. 21 statt ἐπέ|χεσθαι], nicht vielleicht πρᾶ|χθῆναι] gelesen werden kann.

¹⁹⁵⁵ Kol. 59,1-4: ἀπεφῆν]ατο οὕτως· [«ὁ βασιλ(ικὸς) δια||δεχόμε]νος τὴν στρ(ατηγίαν) [περὶ τούτου] | [ἐξ]ετάσας κατὰ τὴν ἀξί[ω]σιν αὐ[τῶ]ν δηλώσι μοι».

¹⁹⁵⁶ Kol. 59,4-11.

¹⁹⁵⁷ Siehe Bastianini, *Minima Epigraphica et Papyrologica*, Anno IV 2001, Fasc. 6, 488.

verwahrten Unterlagen des 8. Jahres (= 167/68 n.Chr.) festgestellt hat, daß das Dorf Psebthre nur noch eine steuerpflichtige Bevölkerung von 12 Männern (also zwei mehr als von den Dorfbewohnern angegeben) hat, daß aber im 12. Jahr des Antoninus Pius¹⁹⁵⁸ (= 148/49 n.Chr.) dort noch x Männer registriert gewesen sind (die Zahl ist nicht erhalten). Sodann ist die Rede von den auf das Dorf entfallenden Steuern.¹⁹⁵⁹ Genauerer läßt sich zu diesem Vorgang nicht sagen, zumal zu ihm laut Aussage des Herausgebers noch fünf(!) weitere Kolumnen gehören, die noch der Edition harren.¹⁹⁶⁰

Aus den bisherigen Ausführungen sollte, so hoffe ich wenigstens, das Ausmaß der Beteiligung der Verwaltungsbehörden auf den verschiedenen Ebenen der administrativen Hierarchie bei der Handhabung eines solchen Schuldenmoratoriums deutlich geworden sein. Wir fassen noch einmal zusammen: Den Dorfverwaltungen auf der untersten administrativen Ebene oblag im Wesentlichen die Feststellung der Ursachen, die eine Beitreibung bestimmter Steuern unmöglich machten, sodann deren (vorläufige) Streichung aus den Steuerhebelisten, ihre Übertragung in eine gesonderte Abrechnung und die Übermittlung des Sachverhalts an die vorgesetzte Gauverwaltung. In Gestalt des βασιλικὸς γραμματεὺς überprüfte diese, soweit ihr dies möglich war, den Sachverhalt bzw. ordnete eine Untersuchung an, nach deren Abschluß sie die Eintreibung der betreffenden Steuern suspendierte, sie mithin einem Moratorium unterstellte und darüber ein entsprechendes Verzeichnis anlegte, wie es etwa in P.Thmouis 1 überliefert ist. Es war sodann die Aufgabe des Königlichen Schreibers, die rückständigen Steuersummen dem für seinen Gau zuständigen Rechnungsprüfer bei der Zentralverwaltung in Alexandria, dem ἐκλογιστῆς, zu übermitteln, damit der Sachverhalt dem Präfekten anläßlich des Konvents des Gaus vorgelegt werden konnte, der allein befugt war, eine definitive Entscheidung, wie etwa einen totalen Erlaß der Steuerschulden, zu fällen. Solange dem βασιλικὸς γραμματεὺς eine solche Entscheidung nicht übermittelt wurde, schrieb er das Schuldenmoratorium einfach von Jahr zu Jahr fort.

Im Folgenden wollen wir uns nun noch einigen Details zuwenden, die die Arbeitsweise des Königlichen Schreibers bei der Abfassung des Registers P.Thmouis zu illustrieren vermögen und zugleich zeigen, daß dieser nicht nur lediglich die Angaben bzw. Abrechnungen der Dorfschreiber über die einzelnen rückständigen Steuerposten übernommen, sondern diese genauestens überprüft und gegebenenfalls korrigiert hat.

Dies wird etwa aus dem Passus in Kol. 76,10-80,23 deutlich, wo für das 9. Jahr (= 168/69 n.Chr.) die Steuerrückstände zweier Dörfer der Toparchie Ptenchat

¹⁹⁵⁸ Daß der verstorbene Kaiser Antoninus Pius laut Z. 18 als „Geliebter“ (τοῦ ἐρα(τοῦ)), und das auch noch in Abkürzung(!), bezeichnet worden sein soll, glaube ich einstweilen nicht.

¹⁹⁵⁹ Kol. 59 Z. 11-21.

¹⁹⁶⁰ Siehe Bastianini *loc.cit.*

thematisiert werden.¹⁹⁶¹ Im einleitenden Referat zu dieser Abrechnung (Kol. 76,10-77,8), welches offenkundig die Berichte mehrerer *κωμογραμματεῖς* verwendet, wird zunächst in allgemeiner Form mitgeteilt, daß die Dorfschreiber im 9. Jahr (= 168/69 n.Chr.) die Steuern gestrichen hatten, weil im Gegensatz zu „früher“ (*τοῖς πάλαι χρόνοις*), als das Steueraufkommen festgesetzt worden war (*ὅτε τὰ κεφάλαια ἐστάθη δίδοσθαι*) und die steuerpflichtige Bevölkerung zahlreich gewesen sei (*τὰς κώμας πολυάνδρους εἶναι*), nunmehr (*νῦν δέ*) die besagten Dörfer entweder völlig verlassen (*τὰς μὲν τέλεον ἐγλελοιπέναι*) oder ihre Bevölkerung von einer großen Zahl auf nur noch wenige geschrumpft sei (*τὰς δὲ ἀπὸ πλείονος ἀριθμοῦ ἀνδρῶν εἰς ὀλίγους κατηντηκέναι*) und von diesen wenigen noch verbliebenen Steuerpflichtigen überdies die meisten wegen ihres finanziellen Ruins geflohen seien (*ἀφ' ὧν τοὺς πλείστους ἐξασθενήσαν[τας] ἀνακεχωρηκέναι*). Ihrem diesbezüglichen Bericht haben die *κωμογραμματεῖς* hinzugefügt, daß der Präfekt Bassaeus Rufus im 9. Jahr (= 168/69 n.Chr.), anläßlich des *διαλογισμός* des Gaues, in ähnlich gelagerten Fällen anderer Dörfer die Steuerschulden erlassen habe.¹⁹⁶² Es folgt die übliche Mitteilung über die Stundung der Steuerschulden, in diesem Fall für den Zeitraum vom 9.-11. Jahr, also von 168/69 bis 170/71 n.Chr.

Die nun folgende Einzelabrechnung (Kol. 77,9-79,13) betrifft dann zunächst das Dorf Psenathre in der Toparchie Ptenchat. Dessen *κωμογραμματεὺς* hatte berichtet, daß dort im 16. Jahr Hadrians (= 131/32 n.Chr.) 319 Steuerpflichtige registriert gewesen, nunmehr aber (*νῦν δέ*) davon nur noch 10 übrig seien, von denen wiederum 8 geflohen sind, da sie, weil nur so wenige, die ganze Last nicht mehr tragen konnten (*διὰ τὸ ... μὴ δύνασθαι ὀλίγους ὄντας τὸ πᾶν εἰσφέρειν*). Letzteres ist ein Hinweis darauf, daß die Steuerlast der Flüchtigen im Zuge des im Jahr 103 n.Chr. erstmals bezeugten¹⁹⁶³ *μερισμός* *ἀνακεχωρηκόντων* auf die verbliebenen Steuerpflichtigen repartiert worden ist.

Zunächst gilt es festzuhalten, daß die steuerpflichtige Bevölkerung des Dorfes Psenathre von 319 Personen im Jahr 131/32 n.Chr. auf 2 Personen im Jahr 168/69 n.Chr. geschrumpft war. Innerhalb von höchstens 37 Jahren entspricht dies einem Rückgang um 96,8%. Nun bildeten allerdings schon einige Zeit vor dem Jahr 168/69 n.Chr. die besagten 319 Personen längst nicht mehr die demographische Basis für die Festsetzung des Steueraufkommens, sondern diese gehörte offenkundig glücklicheren Zeiten an, auf die der *κωμογραμματεὺς* Bezug nahm, um die dramatische Entwicklung der jüngsten Vergangenheit zu unterstreichen. Die Zahl der Steuerpflichtigen, auf deren Grundlage die letzte Veranlagung erfolgt war und die aufgelaufenen Rückstände errechnet werden, belief sich hingegen auf nur noch etwa 89 Köpfe. Diese Zahl teilt der *κωμογραμματεὺς* zwar nicht mit, sie ergibt sich jedoch aus dem Passus in Kol. 78,9-16 im Anschluß an die Abrechnung über die aufgelaufenen Steuerrückstände des Dorfes an *ὑποκείμενα*

¹⁹⁶¹ Siehe hierzu auch Kambitsis, P.Thmouis I Kol. 76,10-80,23 Anm.

¹⁹⁶² Siehe hierzu auch oben 686 f.

¹⁹⁶³ PSI IX 1043.

καὶ ἄλλα, die in Kol. 78,8 mit 432 Dr. 3 Ob. 3 Ch. beziffert werden. Hier wird nämlich gesagt, daß der κωμογραμματεὺς mitgeteilt habe, daß von dieser Summe der auf die zwei nur noch verbliebenen Dorfbewohner entfallende Teil von 9 Dr. 4 Ob. eingetrieben werden müßte, denn zu der Zeit, als erstmals die obengenannten Steuersummen (d.h. die im ganzen 432 Dr. 3 Ob. 3 Ch.) für das Dorf veranschlagt worden seien, sei auf jeden Einzelnen eine Summe von 4 Dr. 5 Ob. 1 Ch. entfallen. Zu suspendieren war in den Augen des κωμογραμματεὺς, nach Abzug der auf die beiden verbliebenen Steuerpflichtigen entfallenden 9 Dr. 4 Ob., also noch eine Restsumme in Höhe von 422 Dr. 5 Ob. 3 Ch. In diesem letzten Punkt hat er sich zwar geirrt, aber dazu später.

Für unseren Zusammenhang ist zunächst bedeutsam, daß, wenn man die Summe der Steuerrückstände des Dorfes in Höhe von 432 Dr. 3 Ob. 3 Ch. durch den Einzelsteuersatz in Höhe von 4 Dr. 5 Ob. 1 Ch. pro Kopf dividiert, man eine Zahl von etwa 89 steuerpflichtigen Dorfbewohnern erhält, auf deren Grundlage das Steueraufkommen des Dorfes vor dem Jahr 168/69 n.Chr. veranschlagt gewesen sein muß. Das heißt nun aber, daß zwischen dem Jahr 131/32 n.Chr. und dem Jahr 168/69 n.Chr. auf der Grundlage einer stark, und zwar von 319 auf 89 Personen, geschrumpften steuerpflichtigen Bevölkerung eine Neuveranlagung des Dorfes zu einem Einzelsteuersatz von 4 Dr. 5 Ob. pro Kopf stattgefunden haben muß. Wann genau dies war, wird nicht mitgeteilt, da das Jahr 131/32 n.Chr. aber ein Zensusjahr war und deshalb zu vermuten steht, daß die Zahl von 319 Personen aus den Zensusakten dieses Jahres entnommen wurde, liegt die Vermutung nahe, daß diese Neuveranlagung ebenfalls in einem Zensusjahr vorgenommen worden war, in dem man turnusgemäß die genaue Bevölkerungszahl feststellen konnte. Da der Zensus nur jedes 14. Jahr durchgeführt wird, kommt hierfür nur der Zensus der Jahre 145/46 oder 159/60 n.Chr. in Frage.

Der Rückgang der Fiskalbevölkerung im Dorf Psenathre entwickelte sich also von 319 Personen im Jahr 131/32 n.Chr. auf etwa 89 Personen zu einem unbekannten Zeitpunkt *vor* dem Jahr 168/69 n.Chr. und sodann auf zunächst 10 und schließlich zwei Personen *im* Jahr 168/69 n.Chr.

Wir kehren nun zu dem Umstand zurück, daß laut Aussage des Dorfschreibers, die verbliebenen Steuerpflichtigen die gesamte Steuerlast nicht tragen können. Nach der Berechnung des κωμογραμματεὺς war von den 432 Dr. 3 Ob. 3 Ch. an Steuerschulden des Dorfes die auf die zwei nur noch verbliebenen Dorfbewohner entfallende Summe von 9 Dr. 4 Ob. einzutreiben, welcher Betrag von ihm, wie er ausdrücklich sagt, auf der Grundlage des Einzelsteuersatzes von ehemals 89 vorhandenen Steuerpflichtigen in Höhe von 4 Dr. 5 Ob. errechnet wurde.

Nun findet sich unter dem Referat dieser Äußerungen des κωμογραμματεὺς in Kol. 78,17-20 ein diese Maßnahme berichtigender Nachtrag des βασιλικὸς γραμματεὺς, welcher wörtlich – in etwas verklausulierter Formulierung – besagt, daß im Gegensatz zur Berechnung des κωμογραμματεὺς statt der Summe von 422 Dr. 5 Ob. 3 Ch. nur ein Betrag von 346 Dr., also deutlich weniger, gestundet wird, welche Summe, bezogen auf eine Gesamtzahl von 10 Steuerpflichtigen, denje-

nigen Anteil bilde, der auf die 8 Flüchtigen entfalle.¹⁹⁶⁴ In Kol. 78,21-79,13 folgt sodann die Aufstellung der Einzelposten der auf die 8 ἀνακεχωρηκότες entfallenden Steuerrückstände, die zusammen die besagten 346 Dr. ergeben.

Das bedeutet aber, daß von den 2 noch verbliebenen Dorfbewohnern nicht, wie der κωμογραμματεὺς errechnet hatte, je eine Steuerschuld von 4 Dr. 5 Ob., sondern ein vielfacher Betrag von 43 Dr. 1 Ob. 6 Ch. einzutreiben waren, und zwar deshalb, weil das ehemals auf 89 Personen zu einem Einzelsteuersatz von rund 4 Dr. 5 Ob. entfallende Steueraufkommen des Dorfes nach dem Verschwinden von 79 von ihnen auf die verbliebenen 10 Steuerpflichtigen repartiert worden war, was zu einer exorbitanten Vervielfachung der vom einzelnen Dorfbewohner zu tragenden Steuerlast geführt hatte.

Wir dürfen wohl mit Fug und Recht vermuten, daß die besagten 8 Dorfbewohner, von denen der κωμογραμματεὺς sagte, daß sie deshalb in die ἀναχώρησις gegangen seien, weil sie, da sie nur noch sehr wenige gewesen seien, die ganze Steuerlast nicht mehr hätten tragen können – διὰ τὸ ... μὴ [δύνασθαι ὁ]λίγους ὄντας τὸ πᾶν εἰσ[φέρειν] – deshalb die Flucht wählten, weil sie diesen zuletzt erwähnten μερισμός auf sich zukommen sahen. Die zwei verbliebenen Steuerpflichtigen, die aus welchen Gründen auch immer, nicht geflohen waren, mußten infolgedessen, wie der Königliche Schreiber auf unmißverständliche Weise klar macht, den beinahe 9-fachen Steuersatz bezahlen.

Der κωμογραμματεὺς von Psenathre war also im Irrtum, als er bei der Berechnung der einzutreibenden Restsumme die Steuerveranlagung auf der Basis von ehemals 89 steuerpflichtigen Personen zu Grunde legte und die letzte Repartierung nicht berücksichtigte oder glaubte, die sich daraus ergebende Summe nicht in Anschlag bringen zu müssen, und der βασιλικὸς γραμματεὺς hat diesen Irrtum korrigiert.¹⁹⁶⁵

Wir erfahren zwar nichts über die Hintergründe des Handelns des Dorfschreibers, ich vermute indessen, daß dieser Irrtum auf einer falschen Interpretation eines oder mehrerer Präfektenerlasse beruht. Ausschlaggebend scheint mir hier vor allem der oben bereits erwähnte Erlaß des *praefectus Aegypti* M. Annius Syriacus aus dem Jahr 162/63 n.Chr. gewesen zu sein, der besagte, daß, so

¹⁹⁶⁴ ἀντὶ δὲ τούτων μόναι ἐπέχονται | αἱ αἰροῦσαι πρὸς τὸν τῶν δέκα ἀνδ(ρῶν) | ἀριθμὸν τοῖς ἀνακεχω(ρηκόσιν) ἀνδράσι ἢ ¹²⁰ ἀργ(υρίου) (δρ.) τμς.

¹⁹⁶⁵ S. Kambitsis, P.Thmouis 1 Kol. 76,10-80,23 Anm., scheint demgegenüber nicht von einem Irrtum des Dorfschreibers auszugehen, sondern meint offenbar, der Nachtrag des βασιλικὸς γραμματεὺς zeige, daß n a c h den vom Dorfschreiber ergriffenen Maßnahmen e i n e n e u e R e p a r t i t i o n stattgefunden habe, im Zuge deren die Steuerlast auf der Basis von nur noch 10 Steuerpflichtigen neu verteilt worden sei: „Le comogrammate raya des rôles de perception toutes les contributions autres que celles incombant aux 2 συνεστῶτες ἄνδρες ... chacun de ceux-ci payant 4 dr. 5 ob. comme prévu. Mais une nouvelle répartition intervint (Hervorhebung von mir) sur la base de 10 personnes“ Demgegenüber vertrete ich die Auffassung, daß, wie oben dargestellt, die verbliebenen 10 Steuerpflichtigen mit genau dieser Repartition rechneten und acht von ihnen aus diesem Grunde geflohen sind. Die Repartition bildete also den Anlaß für ihre Flucht und war nicht, wie die Ausführungen von Kambitsis nahelegen, eine Folge davon.

wörtlich, „die verbliebenen Steuerpflichtigen den auf sie entfallenden Teil zahlen; die Flüchtigen ihre Steuern hingegen im Falle ihrer Rückkehr begleichen sollten.“¹⁹⁶⁶ Auf diese Entscheidung haben sich später auch andere *κωμογραμματεῖς* berufen. Dieses *ἐπιβάλλον μέρος*, das die Zurückgebliebenen zahlen sollten, wird nun allerdings nicht definiert und mir stellt sich der Vorgang im Falle von Psenathre so dar, daß der *κωμογραμματεὺς* meinte, für dessen Berechnung den Steuersatz auf der Basis der auf die ehemals 89 vorhandenen Steuerpflichtigen entfallenden Steuerlast zugrundelegen zu müssen, während in Wahrheit aber die auf den einzelnen entfallende Steuerlast auf der Grundlage der jeweils letzten Repartierung hätte in Anschlag gebracht werden müssen, weshalb der Königliche Schreiber die Angaben des *κωμογραμματεὺς* entsprechend korrigierte.

Bedeutet dies alles nun, daß der *κωμογραμματεὺς* von Psenathre eine Gnade des Fiskus gesehen hat, wo keine war? Dieser Eindruck kann gewiß entstehen, wenn man sieht, daß die Verwaltung lediglich darauf verzichtete, die auf die 10 Personen entfallende Steuerlast von rund 432 Dr. nach der Flucht der 8 auf die nurmehr verbliebenen 2 Steuerpflichtigen von Psenathre zu repartieren, was für den Einzelnen dann einen Steuersatz von rund 216 Dr. bedeutet hätte. Hielt man also, so lange es irgendwie ging, am System des *μερισμός* fest und repartierte – selbst unbeeindruckt von einem, wie im Falle Psenathres, Schwund der Bevölkerung um 85% – weiter die Steuerlast auf die nurmehr wenigen verbliebenen Steuersubjekte, wobei man es offenbar in Kauf nahm, deren Anachoresis zu provozieren? Hat man sich nur dann zu einem Schuldenerlaß verstanden, wenn ein Dorf völlig entvölkert war und man keine Hoffnung mehr hegen konnte, daß die Geflohenen zurückkehren würden? Wobei die Vorstufe aber auch in solchen Fällen lediglich in der Suspendierung der Eintreibung der Steuerschulden bestanden hätte, die, wie wir ja an P.Thmouis 1 sehen können, jahrelang andauern konnte?

Diese sich zunächst aufdrängenden Fragen lassen es m.E. zweifelhaft erscheinen, ob P.Thmouis 1 tatsächlich geeignet ist, eine Änderung der römischen Steuerpolitik zu belegen, die Naphtali Lewis in einem 1993 erschienenen Aufsatz¹⁹⁶⁷ aus ihm herauslesen wollte. Als Indiz für ein solches angebliches „reversal of a tax policy“ – nämlich die Aussetzung, wenn nicht gar Abschaffung des *μερισμός ἀνακεχωρηκότων* – führte Lewis die unbestimmten Anspielungen auf den Erlaß des Annius Syriacus an und sah in den Berechnungen des *κωμογραμματεὺς* von Psenathre eine Auswirkung dieses Erlasses, wobei ihm indessen, die – wie ich hoffe gezeigt zu haben – alles entscheidende Korrektur des *βασιλικὸς γραμματεὺς* offenbar entgangen ist, die alles andere als einen Verzicht auf das Instrument der Repartition nahelegt.

Man wird aber vielleicht andererseits ebenso von einer allzu vorschnellen Verurteilung des Fiskus Abstand zu nehmen haben, die im Handeln der

¹⁹⁶⁶ Siehe hierzu oben 686.

¹⁹⁶⁷ A Reversal of a Tax Policy in Roman Egypt GRBS 34, 1993, 101-118.

Verwaltung angesichts einer offensichtlich schweren ökonomischen Krise zu jener Zeit lediglich unmenschliche Härte am Werke sieht. Auf Dauer hätte eine solche Politik wohl zum irreparablen Verlust der Steuereinnahmen führen müssen, und es ist angesichts dessen an eine Maxime römischen Fiskalhandelns zu erinnern, deren Urheber nach den Historikern Sueton und Cassius Dio der Kaiser Tiberius gewesen sein soll, der, als aus der Provinz Ägypten einmal mehr Einkünfte als veranschlagt nach Rom geflossen waren, dem *praefectus Aegypti* Aemilius Rectus geschrieben haben soll: κείρεσθαί μου τὰ πρόβατα, ἀλλ' οὐκ ἀποξύρεσθαι βούλομαι.¹⁹⁶⁸ Und die Beachtung einer solchen fiskalischen Maxime der Ressourcenschonung scheint doch etwa auch einem Schreiben des Präfekten Q. Baienus Blossianus an den arsinoitischen Strategen Phokion aus dem Jahr 168 n.Chr. – also aus derselben Zeit, in der sich im Mendesischen Gau die Steuerausfälle häuften! – entnommen werden zu können, in dem verfügt wird, die übliche Repartierung der Steuerlast der ἀνακεχωρηκότες auszusetzen, damit sowohl „die Geflohenen zurückkehren, als auch die Zurückgebliebenen bleiben können“. Dieser Brief soll in der Gaumetropole und in allen Dörfern öffentlich ausgehängt werden. Falls nötig, wird auch eine Suspendierung von demnächst fälligen Steuereintreibungen in Aussicht genommen.¹⁹⁶⁹

Dieser Text scheint vielleicht nur auf den ersten Blick eine ganz andere Sprache zu sprechen als P.Thmouis 1. Vielmehr wird man in Rechnung stellen müssen, daß P.Thmouis 1 vor allem ein Produkt der Fiskalbürokratie ist, deren subalterne Angehörige an Vorschriften gebunden waren, die ihnen angesichts der Verpflichtung zur Sicherstellung der Steuereinkünfte, wohl nur einen geringen Ermessensspielraum ließen. Sie konnten keine Steuern erlassen, und deshalb lief die „Repartierungsmaschine“ zunächst weiter, da nur der Präfekt selbst in jedem Einzelfall und nur nach sorgfältiger Prüfung einen Erlaß der Steuern verfügen konnte, und auf seine zu treffende Entscheidung verweist der das Register zusammenstellende Königliche Schreiber ja regelmäßig. Zugleich berichten die die Steuerlast berechnenden Dorfbehörden ihm aber auch über die Situation in ihren Dörfern. Die Aufgabe des βασιλικὸς γραμματεὺς dagegen war zunächst einmal, über die zu erwartenden Steuerausfälle Buch zu führen, d.h. ein Register wie P.Thmouis 1 anzulegen, in ihm jeden Einzelfall sorgfältig zu dokumentieren und letztlich dem Präfekten zur Prüfung vorzulegen. Die Verwaltung prüfte mithin jeden Einzelfall sehr genau, und P.Thmouis 1 ist eben das Ergebnis solchen sorgfältigen Verwaltungshandelns. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Solange die Prüfung andauerte, hat man, wie die Stundung der Steuersummen ja deutlich zeigt, von der Eintreibung abgesehen. Dies läßt dann aber auch vermuten, daß der Statthalter, sollte seine Prüfung ergeben, daß die Eintreibung des auf die verbliebenen wenigen Steuerzahler repartierten Anteils der Geflohenen resp.

¹⁹⁶⁸ Cass. Dio 57,10,5; siehe auch Suet., *Tib.* 32,2: *Praesidibus onerandas tributo provincias suadentibus rescripsit boni pastoris esse tondere pecus, non deglubere.*

¹⁹⁶⁹ SB XIV 11374; siehe hierzu vor allem N. Lewis, *The Tax Concession of A.D. 168*, ZPE 38, 1980, 249-254.

Verschwundenen tatsächlich eine unbillige Härte bedeutet hätte, im Sinne des von Baienus Blossianus formulierten Grundsatzes auf sie zur Gänze verzichtet haben dürfte. Aber dazu war eben das Ergebnis der Prüfung abzuwarten. Daß dieses mitunter jahrelang auf sich warten ließ, ist m.E. nicht nur, ja vielleicht nicht einmal hauptsächlich, wie N. Lewis meint, auf eine unbewegliche, zu schnellem und effektivem Handeln unfähige Bürokratie zurückzuführen¹⁹⁷⁰, sondern wohl zu einem nicht geringen Teil auf die großen Schwierigkeiten, denen sich die Behörden im Angesicht einer schweren militärischen und ökonomischen Krise gegenüber sahen.

Ein Schlaglicht auf die Arbeitsweise des Königlichen Schreibers bei der Erstellung von P.Thmouis 1 wirft auch die Passage in Kol. 133,19-135,4, in der Rückstände aus dem 5. Jahr (= 164/65 n.Chr.) abgerechnet werden.¹⁹⁷¹ Im einleitenden Referat zu der Abrechnung wird mitgeteilt, daß eine steuerpflichtige Landparzelle auf der Flur des Dorfes Thingu, die zum Besitz einer Person gehörte, der auf Rechnung des Ressorts des Idios Logos konfisziert worden war, in dem besagten 5. Jahr vom *κωμογραμματεύς* als unproduktiv gemeldet worden war. Die auf das betreffende Land entfallenden Steuern waren daraufhin zunächst vom damaligen Königlichen Schreiber mittels des Übertrags in ein gesondertes Register suspendiert, dann aber, weil die Inspektion des Fruchtlandes offenbar nicht zu der geforderten Zeit stattgefunden hatte, wieder in die Liste der eintreibbaren Steuern eingestellt worden. Aus demselben Grunde hat dann auch der gegenwärtig amtierende βασιλικὸς γραμματεὺς, nachdem er, wie er sagt, zunächst begonnen hatte, die Steuern für das 6. Jahr (= 165/66 n.Chr.) in der gleichen Weise zu suspendieren, diese wieder als eintreibbar klassifiziert (εἰς ἀπαίτησιν μετέδωκα). Nachdem er aber bemerkt hatte, daß sein Amtsvorgänger die zunächst wieder in die Liste der eintreibbaren Steuern eingestellten Summen (τὰ ἐν ὁμολόγῳ λογισθέντα) suspendiert hatte, nachdem die ἐπίσκεψις des Landes stattgefunden und ergeben hatte, daß das Land unproduktiv war und es dies auch noch im 6. Jahr zu sein schien, wurden die Steuern für das betreffende Land im 6. Jahr einem Moratorium unterstellt, ebenso wie für die folgenden Jahre bis einschließlich des 9. Jahres (= 168/69 n.Chr.). Im 10. Jahr wurden ferner noch die Naturalsteuern suspendiert (vorher waren also demnach nur die ἀργυρικά Gegenstand des Moratoriums gewesen) und zusammen mit diesen zum ersten Mal außerdem noch das Naubion, welches als einzige von den Geldsteuern noch nicht suspendiert war. Aus den genannten Gründen wird das Moratorium auch für das 11. Jahr (= 170/71 n.Chr.) prolongiert, weil dem Königlichen Schreiber keine diesbezügliche Entscheidung bekannt geworden ist.¹⁹⁷²

¹⁹⁷⁰ Siehe CE 76, 2001, 200 f.

¹⁹⁷¹ Siehe hierzu auch Kambitsis, P.Thmouis 1 Kol. 133,19-135,4 Anm.

¹⁹⁷² Kol. 133,19-134,1: σειτοφ[όρον ἔδαφ]ος ὅλη τῇ ¹²⁰ ἐπιγραφ[ῇ] ἀναλημπτοῦ | πρὸς [τῇ τοῦ ἰδί]ου λόγου ἐπιτροπ[ῇ] | τῷ ε (ἔτει) [ἔδηλι(ώθη) χερσε]ύειν καὶ [τοῦ]του | τὰ τ[ε]λέσματα τῷ ε (ἔτει) διασταλ(έντα) | Kol. 134 | ἀποκατεστάθη ἐπὶ τῷ μὴ ἐπεσκι(έφθαι). | ἔνθεν καὶ αὐτὸς τὰ τοῦ ζ (ἔτους) τὴν | ἀρχὴν διαστείλας αὐθις εἰς ἴ ἀπαίτησιν μετέδωκα. τοῦ

M.E. läßt sich das geschilderte Vorgehen am ehesten wohl so deuten, daß der P.Thmouis 1 zusammenstellende Königliche Schreiber für jeden einzelnen Steuerposten verschiedene Register seines Amtsvorgängers Artemidoros miteinander verglichen hat, und zwar mindestens zwei, nämlich zum einen eines der suspendierten Steuern und zum anderen die Liste mit den eintreibbaren Steuersummen, wobei er für das betreffende Land im erstgenannten Register zunächst den Austrag der Steuersummen aus den eintreibbaren Posten und sodann in der Liste der eintreibbaren Steuern (dem ὁμολόγον) ihre Rückübertragung festgestellt hatte und schließlich – nach der erfolgten ἐπίσκεψις – ihre endgültige Suspendierung. Er war dabei offenbar so vorgegangen, daß er für die jeweiligen Steuerposten jeden einzelnen Schritt seines Amtsvorgängers (Austrag aus der Liste der eintreibbaren Steuern – Wiedereinstellung in dieselbe – Endgültige Suspendierung) nachvollzogen hatte, um zum gleichen Resultat zu kommen wie jener.

Läßt man die vor allem anhand von P.Thmouis 1 herausgearbeiteten Kompetenzen des Königlichen Schreibers auf dem Feld der Fiskalbuchhaltung Revue passieren, so fällt auf, daß der Strategie in die diesbezüglichen Tätigkeiten des βασιλικὸς γραμματεὺς so gut wie nicht involviert ist, sondern daß wir hier vielmehr eine exklusive bzw. diskretionäre vom Gaustrategen weitgehend unabhängige Kompetenz des Königlichen Schreibers fassen können. Dies gilt wohl nicht erst für die Zeit ab dem 2. Jh. n.Chr., für die wir, nicht zuletzt mit P.Thmouis 1 die aussagekräftigsten Dokumente für diesen Komplex besitzen, sondern auch schon für die Epoche davor. Ein Indiz hierfür läßt sich etwa dem am 7. Dezember 48 n.Chr. erlassenen und in einer Inschrift vom Tempel von Hibis in der Großen Oase überlieferten Edikt des *praefectus Aegypti* Cn. Vergilius Capito entnehmen.¹⁹⁷³ Der Hintergrund dieses Ediktes ist, wie der Statthalter auch in seiner Vorrede betont, der Mißbrauch ihrer Machtstellung durch diverse Funktionäre zum Zwecke der ungesetzmäßigen Eintreibung, ja sogar Erpressung von Leistungen.¹⁹⁷⁴ Konkret geht es sodann um Aufwendungen vornehmlich für durchreisende Militärpersonen, wie etwa die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Beförderungsdiensten.¹⁹⁷⁵

δ' αὐτῷ τοῦ πρὸ ἐμοῦ βασιλικοῦ τὰ ἐν ὁμολόγῳ | λογισθέντα διαστείλαντος ὡς | τῆς γῆς ἐν
 χέρσῳ ἐπισκεφθεῖς(ης) | καὶ ταύτης καὶ τῶς (ἔτει) ἐν χέρσῳ | φανείσης, τὰ τελέσματα τότε ¹⁰
 ἐπεσχέθη καὶ ἐξῆς ἄχρι τοῦ θ (ἔτους) | τῶ δὲ ι (ἔτει) τῶν σιτικῶν ἐπισχεθ(έντων) | καὶ τὸ
 ναύβιον πρῶτως ὁμόσε | τοῖς ἄλλοις ἀργυρικοῖς τελέσιμασι ἐπεσχέθη· παρ' ὃ καὶ πρὸς τὸ ¹⁵ ια
 (ἔτος) ἐπέχεται, ἐπεὶ καθότι πρόκειται | οὐδὲν ὡς περὶ αὐτῶν κριθέν | φανερόν μοι ἐγένετο.

¹⁹⁷³ Die immer noch maßgeblich Edition der Inschrift ist IKhargeh 1. Die älteren Editionen sind: CIG 4956 = OGIS II 665 = SB V 8248 = SEG VIII 794 = IGRR I 1262. Die wichtigste Literatur zu dem Edikt wurde in jüngerer Zeit von G. Purpura, Gli editi dei prefetti d'Egitto, Annali del Seminario Giuridico della Università di Palermo 42, 1992, 516-529, Nr. 7 neu zusammengestellt.

¹⁹⁷⁴ Z. 14-21.

¹⁹⁷⁵ Z. 21-30.

Dabei geht es dem Präfekten indessen weniger um eine Bestrafung der solche ungesetzmäßigen Leistungen mißbräuchlich in Anspruch nehmenden Offiziere und Soldaten, als vielmehr um die Maßregelung der Leistungserbringer bzw. derjenigen Funktionäre der Verwaltung, die von Amts wegen mit der Einziehung dieser zu Unrecht erhobenen Abgaben befaßt waren, was aus der Optik des Statthalters offenbar den Tatbestand der Unterschlagung öffentlicher Mittel erfüllte, auch wenn diese unter dem Druck des römischen Militärs geschah.¹⁹⁷⁶

In Zusammenhang damit ist dann auch ein weiterer Passus des Ediktes zu sehen, in dem Vergilius Capito die Beamten der lokalen Verwaltungen – genannt werden die βασιλικοὶ γραμματεῖς, die κωμογραμματεῖς und die τοπογραμματεῖς – auffordert, Aufzeichnungen über die erfolgten ungerechtfertigten Eintreibungen anzufertigen und die diesbezüglichen Unterlagen innerhalb einer Frist von 60 Tagen – für die oberägyptischen Gaue der Thebais gilt eine verlängerte Frist von 120 Tagen – den λογιστήρια, also den Rechnungskammern bei den einzelnen Zentralbehörden in Alexandria¹⁹⁷⁷, einem offenbar als Finanzprokurator fungierenden kaiserlichen Freigelassenen namens Basilides sowie dem jeweils für den Gau zuständigen ἐκλογιστῇ einzuhändigen.¹⁹⁷⁸

Hierbei fällt nun ins Auge, daß vom Präfekten neben den untergeordneten Verwaltungsfunktionären auf der Ebene der einzelnen Dörfer bzw. der Toparchien, auf der administrativen Ebene der Gauverwaltung nur der Königliche Schreiber als für die Anfertigung und die Einreichung der geforderten Akten zuständiger Beamter ins Auge gefaßt wird. Vom Gaustrategen ist hingegen mit keinem Wort die Rede. Es scheint mir dies als Indiz dafür gewertet werden zu können, daß aus dem Blickwinkel des Präfekten bzw. der Ressorts der alexandrinischen Zentralverwaltung eben allein der βασιλικὸς γραμματεὺς als der für die Buchführung der Finanzverwaltung des Gaus zuständige Beamte galt.

Aus dem großen, über eine Reihe von Sammlungen verstreuten Bestand der carbonisierten Papyri aus einem Archiv der Gauverwaltung des Mendesischen Gaus, deren bedeutendster sicherlich der soeben behandelte P.Thmouis 1 ist, gibt es noch eine Reihe weiterer Texte, die Tätigkeiten des βασιλικὸς γραμματεὺς erwähnen und an dessen aus P.Thmouis 1 ersichtlichen fiskalbuchhalterischen Aufgaben erinnern, mitunter aber auch neue Akzente setzen. Sofern sie nicht aus inhaltlichen Gründen in etwa datiert werden können, sind sie aufgrund des paläographischen Befundes derselben Periode zuzuweisen wie jener. Diese Texte sind allerdings zumeist so fragmentarisch erhalten, daß ihre Deutung unsicher und

¹⁹⁷⁶ Siehe auch Purpura *op.cit.* 521.

¹⁹⁷⁷ Siehe zu diesen λογιστήρια auch unten 799 ff.

¹⁹⁷⁸ Z. 31-37: οἱ [δὲ] βασιλικοὶ γραμ[μ]ατεῖς καὶ κωμογραμματεῖς καὶ τοπογραμ[μ]ατεῖς κατὰ νομὸν πάντα ὅσα [δ]απανᾶται ἐκ τοῦ νόμου, εἴ τινα ἢ πέπρακται παραλόγως ἢ ἄλλο τ[ι] ἀναγραφ[έ]σθωσαν καὶ ἐν ἡ[μέρ]αις ἢ ἐξήκοντα ἐπιδότωσαν, οἱ δ' ἐπὶ τ[ῇ]ς Θηβαίδος διὰ τετραμήνου, εἰς τὰ ¹³⁵ λογιστήρια καὶ πρὸς Βασιλείδην τὸν Καίσαρος ἀπελεύθερον τὸ[ν] ἐπὶ τοῦ λογιστηρίου, καὶ τοὺς ἐκλογιστὰς πεμπέτωσαν, ἵν' ἑὰν τ[ι] παρὰ τὸ δίκαιον λελογευμένον ἢ πεπραγμένον ἢ, τοῦτο διορθώσονται. κ.τ.λ.

provisorisch bleiben muß. Wir wollen sie gleichwohl an dieser Stelle wenigstens kursorisch behandeln.

Zu nennen wären hier zunächst BGU III 977 und 978. Nach S. Kambitsis sind diese Texte zusammen mit BGU III 976 (= 905) und 979-980 sowie einer Reihe weiterer unpublizierter Fragmente Teil „d'un registre écrit sous le règne de Marc-Aurèle et de Vêrus...; il s'agit d'arrières en nature et notamment des *phoroi* en blé et en orge dus pour des terres ousiaques.“¹⁹⁷⁹ Auf die Abrechnung von Getreideabgaben von οὐσίαι weisen in der Tat die beiden Texte BGU III 979 und 980, wo οὐσίαι des Kaisers Titus erwähnt werden.¹⁹⁸⁰ Im Gegensatz zu dem vom βασιλικὸς γραμματεὺς des Mendesischen Gaus im Jahre 170/71 n.Chr. zusammengestellten Register über Geldsteuerrückstände des Gaus P.Thmouis 1 soll es sich im vorliegenden Falle um ein Register über Rückstände an Naturalabgaben handeln. Die Deutung ist jedoch – solange nicht alle erhaltenen Teile dieses Register vollständig publiziert sind – sehr unsicher. Auf die ungefähre Entstehungszeit weist BGU III 980,3-4, wo das 2. Regierungsjahr der Kaiser Marcus und Verus (= 161/62 n.Chr.) erwähnt wird.¹⁹⁸¹

BGU III 977 behandelt irgendwelche Fehlbeträge an Getreide und Linsen in den Speichern, die offenbar aus zwar ursprünglich einmal festgestellten und ausgewiesenen, tatsächlich aber nicht mehr vorhandenen Rückständen resultieren. Nach der Schubartschen Ergänzung soll der Text an die Sitologen des Gaus gerichtet sein. Das hieße also, daß eine über den Sitologen anzusiedelnde Behörde - vielleicht der ἐκλογιστής? - eine Rechnungsprüfung vorgenommen hat.

Z. 1-5 besagt, daß ein gewisser Apollonianos die besagten Rückstände aus dem Verzeichnis der λοιπογραφοῦμενα getilgt hat.

Im Folgenden finden sich unter dem Lemma στρ(τηγήσασι) καὶ βασιλ(ικῶ) γρα(μματεῖ) (Z. 8) drei Einträge über bestimmte Summen, bei denen es sich offensichtlich um solche Fehlbeträge handelt. Diese drei Einträge betreffen:

1. Den ehemaligen Strategen Rutilius Polykrates und irgendwelche Summen aus dem Zeitraum bis zum Monat Hadrianos (= Choiak) des 8. Jahres Hadrians (= 27. Nov.-26. Dez. 123 n.Chr.) (Z. 9-11).

2. Den ehemaligen Strategen Aeli?]us¹⁹⁸² Sarapion und irgendwelche Summen aus dem Zeitraum bis zum Monat Hadrianos (= Choiak) des 15. Jahres Hadrians (= 27. Nov.-26. Dez. 130 n.Chr.) (Z. 12-16).¹⁹⁸³ Dieser letzte Eintrag ist allerdings zu gut einem Drittel zerstört, so daß sich nicht mehr erkennen läßt, was es mit den besagten Beträgen auf sich hat.

3. Den βασιλικὸς γραμματεὺς und ehemaligen Strategieverweser Ru?]tilius Ammonios und irgendwelche Summen aus einem 2. Jahr (Z. 17-23).

¹⁹⁷⁹ Siehe P. Thmouis 1 Kol. 68-160 Einl. p. 4.

¹⁹⁸⁰ Siehe BL I 84 zu BGU III 979 u. 980; Παράσσογλου, *Imperial Estates* 31 u. 74.

¹⁹⁸¹ Siehe auch BL VIII 38.

¹⁹⁸² Zu dieser Ergänzung des Namens siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 80.

¹⁹⁸³ Zum Datum siehe auch R. Ziegler, ZPE 114, 1996, 160.

Was diese drei Beamten miteinander verbindet, ist die Tatsache, daß sie alle das Amt des Strategen bekleidet hatten, einer von ihnen als Königlicher Schreiber in der Funktion eines Strategievertreters. Dies wird auch durch die vorangestellte Bezeichnung der drei Posten als στρ(τηγήσασι) καὶ βασιλ(ικῶ) γρα(μματεῖ) zum Ausdruck gebracht. Ansonsten wird nicht ausdrücklich gesagt, worin ihre Verbindung zu dem unter ihren Namen stehenden Rechnungsposten besteht. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß es sich um Fehlbeträge bzw. ehemalige Überschüsse handelt, die während der Strategie der genannten Personen angefallen waren bzw. verbucht worden sind und für welche diese immer noch verantwortlich sind.¹⁹⁸⁴ Der am besten erhaltene Eintrag ist der für den ehemaligen Strategen Aeli?jus Sarapion¹⁹⁸⁵ und ihm läßt sich offenbar entnehmen, daß die in dessen Strategie angefallenen Fehlbeträge mit Überschüssen (λοιπογραφούμενα) verrechnet werden sollen (Z. 12-16).

In BGU III 978 wird anscheinend auf die Angaben ehemaliger Sitologen Bezug genommen (Z. 1-2). In Z. 19-22 ist offenbar von bestimmten Mengen an Gerste in einem bestimmten Jahr die Rede, die sich in den Speichern befinden. Getreide ist offenbar an bestimmte Personen bzw. auf deren Rechnung ausgezahlt oder von diesen eingezahlt worden, wobei zweimal (Z. 13 u. 24) von einer Aufteilung ἐκ διμοίρου μέρους, also „zu zwei Dritteln“, die Rede ist. Einer der genannten Personen trägt den Namen Artemidoros und ist βασιλικὸς γραμματεὺς: [Ἀπολλωνι]ανοῦ ἐκ διμοίρου μέρους κ[αὶ] | [.....]ν Ἀρτεμδώρου βασιλ(ικου) γ[ρα(μματέως) ἐκ] | [τρίτο]ν αἰ ἐκ τῆς ἀταλειφθείσης ...] (Z. 13-15). Ein Claudius Apollonianos (vermutlich derselbe Mann wie in Z. 13) wird auch in Z. 5 genannt. In Z. 8 erscheint ein Mann namens Καθουλλίνος und in Z. 9 einer namens Φ]ροντείνος, der als διαδεχόμενος bezeichnet wird. Schließlich wird in Z. 23-24 ein Mann mit Namen Agatho]daimon als ὁ [π]ρὸ Ἀπολλω[νιανοῦ] bezeichnet. Sowohl das Auftreten römischer Namen, als auch die Bezeichnung als διαδεχόμενος und als Amtsvorgänger irgendjemandes deuten vielleicht darauf hin, daß es sich nicht nur bei Artemidoros, sondern auch bei den anderen genannten Männern um Amtspersonen handelt. Allerdings bleibt völlig im Unklaren, was sie mit den genannten Getreidemengen zu tun haben. Handelt es sich vielleicht um Auszahlungen von ὀψώνια in Naturalien an Staatsbeamte?

Weitere Fragmente dieses Registers über Naturalsteuerrückstände, zu dem die oben besprochenen bzw. erwähnten Fragmente BGU III 976-980 gehören, sind bisher unpublizierte Papyri der Pariser Payrussammlungen „Collection Reinach“, der Sorbonne, und der „Bibliothèque Nationale de Paris“ sowie des „Istituto Papirologico Vitelli“ in Florenz.¹⁹⁸⁶ Legt man die Gestalt des bisher größten

¹⁹⁸⁴ Siehe hierzu auch oben 333 ff. – Ziemlich rätselhaft ist die Bemerkung von E. Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 54 zu BGU III 977: „... es scheint sich um die Feststellung von Fehlbeträgen in den προσθέματα zu handeln, die ehemaligen Strategen und einem früheren βασ. γρ. eingereicht waren“. Was unter den προσθέματα zu verstehen sein soll, erklärt Biedermann nicht. Abgesehen davon, daß dieser Begriff im Text überhaupt nicht erscheint.

¹⁹⁸⁵ Zur Ergänzung von Z. 12 Anf. siehe BL IX 24.

¹⁹⁸⁶ Siehe S. Kambitsis, P. Thmouis 1 Kol. 68-160 p. 4 mit Anm. 1.

zusammenhängenden publizierten Teiles aus dem Archiv von Thmuis zu Grunde, die Aufstellung über Steuerrückstände P. Thmouis 1, so dürfte auch die hier in Rede stehende Rolle vermutlich den ganzen Mendesischen Gau behandelt haben.

Interessant ist weiterhin, wie aus BGU III 977,9-16 (siehe oben) hervorgeht, daß das Register, zu dem dieser Text gehört, offenbar Posten von Rückständen zum Gegenstand hatte, die zum Teil bereits vor mindestens 36 Jahren erstmals verbucht worden waren. Vielleicht ist dies ein Hinweis darauf, daß die Rolle, in ähnlicher Weise wie P. Thmouis 1, das Ergebnis einer umfassenden Finanzrevision des Gaues darstellt. Jedoch müssen solche Überlegungen notgedrungen spekulativ bleiben.

PSI III 229 ist zusammen mit PSI III 230-235 Teil eines Registers über Steuerrückstände, das nach dem Jahr 174/75 n. Chr. geschrieben worden sein muß.¹⁹⁸⁷ PSI III 229 trägt die Kolumnenziffer 69 und enthält einen Bericht, der wiederum die Abschrift einer eidlichen Erklärung des κωμογραμματεὺς von Zmumis an den Strategen Hierax und den Königlichen Schreiber Flavius Hermias enthält. Letzterer ist vielleicht identisch mit dem unbekannten Verfasser von P. Thmouis 1.¹⁹⁸⁸ Der Bericht des Dorfschreibers erwähnt eine Untersuchung περὶ ἀνδρῶν ἀναπογράφων, außerdem ist davon die Rede, daß irgendwelche Leute aufgespürt werden sollten, was jedoch erfolglos blieb. Über das Ergebnis dieser Untersuchung ist sowohl dem κωμογραμματεὺς als auch dem Königlichen Schreiber Bericht erstattet worden (Z. 10-23).

Der Text erinnert an P. Thmouis 1 Kol. 158,1-160,22 wo die Steuerrückstände von Personen thematisiert werden, die ebenfalls nicht oder nicht mit richtigen Angaben in den Einwohner- bzw. Steuerlisten verzeichnet und unauffindbar waren. Ähnlich könnte es sich auch im Falle von PSI III 229 verhalten haben, wobei die Fragmente einer Namenliste in PSI III 230-231 vielleicht das Verzeichnis der unauffindbaren Personen sind.

In PSI III 234-235 geht es sehr wahrscheinlich um die Suspendierung von Fiskalschulden, was durch P. Thmouis 1 unstrittig als Aufgabe des Königlichen Schreibers feststeht, dabei erinnert die Wortwahl in PSI 234,21-27, wo von der Stundung der rückständigen Summen bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung die Rede ist, sehr an die Wendungen am Schluß der die Einzelabrechnungen einleitenden Berichte in P. Thmouis 1.

Ebenfalls von der Stundung von rückständigen Fiskalschulden, in diesem Falle anscheinend von Kopfsteuern, ist in P. Ryl. II 214 die Rede. In Frg. C dieses Textes wird darauf auch *expressis verbis* als Tätigkeit des Königlichen Schreibers Bezug genommen. Hier wird nämlich berichtet, daß die auf einen einzelnen

¹⁹⁸⁷ Erwähnung eines 15. Jahres sowie des Präfekten Calvisius Statianus, siehe auch Kambitsis, P. Thmouis 1 p. 3.

¹⁹⁸⁸ Siehe oben 662.

Steuerzahler entfallende Summe vom βασιλικὸς γραμματεὺς einem Moratorium unterstellt worden ist, und zwar gemäß der Art und Weise, in der in einem vorhergehenden (verlorenen) Teil des Textes mit Summen aus Kopfsteuern verfahren worden ist, die in ein gesondertes Register übertragen worden sind: [ἐ]ξ ὧν ἐν ἐποχῇ ἐ[λογίσ(θησαν)] | ὑ[πὸ] τοῦ βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) κατ[ὰ τὸν ἐπάνω] | ἐπὶ τῶν διαστελ(ομένων) ἐπικεφα[λαίων δηλούμ(ενον)] | τρ[ό]πον ὀνόματος Πιτιθόιτος Ὅσ[ορα] | νοῦπιος (Z. 34-38).¹⁹⁸⁹

Auch hier ist die Ähnlichkeit der verwendeten Terminologie zur Bezeichnung der Tätigkeit des Königlichen Schreibers mit der in P.Thmouis 1 so augenfällig, daß sie wohl keines weiteren Kommentars bedarf. Indessen ist es wohl eher unwahrscheinlich, daß wir in P.Ryl. II 214 die Fragmente eines ebensolchen Registers über rückständige Steuerposten vor uns haben wie in P.Thmouis 1, denn hier wird gesagt, die Summen seien vom Königlichen Schreiber gestundet worden, was nahelegt, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς selbst nicht der Verfasser des Textes sein kann, zumal er ja auch nicht als Amtsvorgänger bezeichnet wird. Es ist also eher daran zu denken, daß in P.Ryl. II 214 von dritter Seite (κωμο-γραμματεὺς? Praktoren?) über die Stundung von Steuerschulden seitens des Königlichen Schreibers berichtet wird.

Demgegenüber wurde der Text, zu dem das Fragment P.Ryl. II 215 gehört, offensichtlich vom Königlichen Schreiber verfaßt, der in Z. 47-48 mit den Worten πρὸ [ἐμ]οῦ γεγόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς auf seinen Vorgänger im Amt Bezug nimmt.¹⁹⁹⁰ Auch hierbei muß es sich, wie im Falle von P.Thmouis 1, um einen Text bzw. ein Register von beträchtlicher Länge gehandelt haben, da die antiken Kolumenziffern 119, 121 und 122 genannt sind.

Die abgerechneten Summen sind beträchtlich. In Frg. A Kol. I wird eine Gesamtsumme von Abgaben für das Ressort der Dioikesis in Höhe von 148 Talenten und 4412 Drachmen angegeben (Z. 10), was, wie bereits die Herausgeber vermuteten, darauf schließen läßt, daß das Dokument den gesamten Mendesischen Gau betraf; auch dies eine Parallele zu P.Thmouis 1.

In Frg. A Kol. III findet sich der Schluß einer Abrechnung von Summen für das Ressort ἱερατικά in Höhe von ca. 8 Talenten und für das Ressort εἴδη von ca. 80 Talenten, wobei von der letztgenannten Summe gesagt wird, daß ein geringer Teil von ihr wieder in die Liste der eintreibbaren Steuern eingestellt worden sei: ἀφ' ὧν εἰς ὁμόλ(ογον) ἀποκατεστ(άθησαν); auch diese Formulierung ist uns bereits in P.Thmouis 1 begegnet, so etwa an den Stellen, wo Teilbeträge suspendierter Steuersummen aufgrund einer Entscheidung des Präfecten wieder als eintreibbar klassifiziert und deshalb wieder in die Liste der eintreibbaren Steuern (ὁμόλογον) eingestellt worden sind.¹⁹⁹¹ Es deutet also alles darauf hin, daß wir mit P.Ryl. II 215 den Teil eines weiteren Registers über rückständige und

¹⁹⁸⁹ Siehe hierzu auch oben 678 f. Anm. 1924.

¹⁹⁹⁰ Siehe auch P.Ryl. II 215 Einl.

¹⁹⁹¹ Siehe oben 686 f.

suspendierte Steuerschulden aus dem Mendesischen Gau vor uns haben, wobei die beträchtlichen dort offenbar als rückständig verbuchten Summen auf ein enormes fiskalisches Defizit des Gaus hindeuten. Möglicherweise wurden in dem Dokument, zu dem P.Ryl. II 215 einst gehörte, die rückständigen Steuersummen aus mehreren Jahren zusammengerechnet.

Eine weitere interessante Passage findet sich sodann in Frg. B, wo es in Z. 46-50 heißt: καὶ ἐνθάδε κατ' ἀκολουθίαν τοῦ προτέρου ἔτ[ου]ς ἀναλαμβάνεται (l. ἀναλαμβάνονται) αἱ μεταδοθεῖσαι ὑπὸ τοῦ πρὸ [ἐμ]οῦ γενομένου βασιλικοῦ γραμματέως ὁφ[είλουσαι] ἐνθάδε ἰ διασταλῆναι ἀπὸ εἰ[σπρ]άξεως μερι[σμοῦ] φ[υ]λακίας¹⁵⁰ ἐν ἰδίῳ λόγῳ λογιζο[μένο]ν ὑπὲρ τε[.....]. Im Anschluß an dieses Referat wird eine auf das Ressort der Dioikesis entfallende Summe in Höhe von ca. 104 Drachmen abgerechnet (Z. 51-53), von der ich vermute, daß sie inhaltlich zu dem oben zitierten Vermerk gehört.

Die Rede ist hier also von einer Summe, die „hierin“, d.h. in das vorliegende Register, aufgenommen bzw. verbucht worden ist, und zwar in Analogie zum vergangenen Jahr, wobei die besagten Summe vom Königlichen Schreiber und Amtsvorgänger des den Text verfassenden βασιλικὸς γραμματεὺς übermittelt worden ist, mit der Maßgabe, daß sie in dem vorliegenden Register gesondert zu verbuchen ist. M.E. ist es deshalb naheliegend, daß auch an dieser Stelle von der Verbuchung von Steuerrückständen die Rede ist, wenn man einen analogen Gebrauch des *terminus technicus* διασταλῆναι wie in P.Thmouis 1 zugrundelegt.¹⁹⁹²

Bedingt durch den verstümmelten Zustand des Textes ist die Denomination dieser Beträge, die offenbar in den Z. 49-50 zu suchen ist, nicht restlos klar. Sie stammen offenbar von der Eintreibung (εἴσπραξις) – d.h. unter der obigen Prämisse wären sie als Rückstände aus dieser Eintreibung übriggeblieben – des μερι[μὸς] φ[υ]λακίας¹⁹⁹³, wobei sie in irgendeiner Form dem Ressort des Idios Logos zugerechnet worden waren und auf Anweisung des Königlichen Schreibers umgebucht worden sind. Der Bezug auf den Idios Logos ist allerdings deshalb ziemlich rätselhaft, weil dann im Folgenden ab Z. 51 Summen für die διοίκησις abgerechnet werden; möglicherweise lag die Erklärung für diesen merkwürdigen „Transfer“ in dem zerstörten Schluß der Z. 50.

P.Ryl. II 215 ist also sehr wahrscheinlich Teil eines weiteren Registers über rückständige Steuerposten, das vielleicht aus einem anderen Jahr stammt als P.Thmouis 1, wenngleich es sicherlich zeitlich nicht allzu weit davon entfernt zu verorten sein dürfte. Möglicherweise betrifft es auch die Abrechnung der

¹⁹⁹² Siehe hierzu oben 676 f.

¹⁹⁹³ Die Herausgeber verweisen auf den μερισμὸς ποταμοφυλακ(ίδος), lassen jedoch nicht erkennen, ob man dies in Z. 49 ergänzen könnte (siehe zu dieser Steuer Palme, Ἀπαιτητής 51-52; P.Heid. Inv. G 692,12 Anm. [ed. Th. Kruse, in: W. Habermann (Hg.), *Die badischen Grabungen bei Quarâra und el-Hibeh 1913/1914 und ihre Papyri* (P.Heid. IX) [im Druck]), also: μερι[σμοῦ] ποταμοφ[υ]λακίας, was nur einen Buchstaben mehr hätte, als von den Herausgebern als vorhandener Platz in der Lücke signalisiert. Ebenso gut möglich wäre aber auch die Ergänzung des μερισμὸς δεσμοφυλακίας und ἐρημοφυλακίας, siehe auch Wallace, *Taxation* 150 u. 151 f.

rückständigen Posten weiterer Steuern, d.h. anderer als derjenigen, die in P.Thmouis I abgerechnet werden, wo etwa eine μερισμός [φ]υλακίας genannte Abgabe nicht erscheint.

5.7 SB XVI 12696 – Ein Überprüfung des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit rückständigen Fiskalabgaben?

Die Annahme, daß es sich bei SB XVI 12696 (140 n.Chr.) um eine Angelegenheit in Zusammenhang mit rückständigen Fiskalschulden handelt, kann sich allein auf die Erwähnung der διακριταὶ ἐχθέσεων in dem Text stützen, deren genaue Funktion zwar noch nicht als geklärt gelten kann, die aber, wie ihr Amtstitel ja klar zu erkennen gibt, auf jeden Fall mit der Nachprüfung von Rückständen an staatlichen Abgaben befaßt waren¹⁹⁹⁴, wobei es sich nach P.Giss. I 58 um Liturgen handelte, deren Amtsbezirk den ganzen Gau¹⁹⁹⁵, bzw. nach SB XVI 12696 eine ganze arsinoitische μερίς umfaßte. In SB V 7741,9¹⁹⁹⁶ fordert der *praefectus Aegypti* den Strategen des Herakleopolites auf, zu veranlassen, daß die Unterlagen über τὰς παρὰ τοῖς διακριταῖς ἐχθέσεις angefertigt werden, und zwar von den dafür Verantwortlichen, d.h. wohl von den διακριταῖ selbst. In SB XIV 11381,1 ff. (115-117 n.Chr.) erstatten die διακριταὶ des Antaiopolites Bericht über ausstehende Abgaben eines Staatsschuldners, in diesem Falle eines ehemaligen βασιλικὸς γραμματεὺς.¹⁹⁹⁷

SB XVI 12696 nun ist ein amtliches Schreiben des Strategen des arsinoitischen Herakleides-Bezirks an den Königlichen Schreiber derselben μερίς unter Weiterleitung amtlicher Korrespondenz sowie einer Eingabe. Am Anfang der chronologischen Reihenfolge der den Vorgang betreffenden Schriftstücke steht eine Eingabe an Aelius Numisianus, den Strategen der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke des Arsinoites seitens eines gewissen Kastor, Sohn des ehemaligen Gymnasiarchen Marion, sowie der διακριταὶ ἐχθέσεων des Themistos-Bezirks (Z. 15-21), zu denen dem Wortlaut des Textes nach (Z. 11 u.

¹⁹⁹⁴ Siehe Oertel, *Liturgie* 258-259; weitere Belege zu diesem Amt in der *editio princeps* des Textes von R.R. Malek, ZPE 46, 1982, 215 m. Anm. 2 u. bei Lewis, *Compulsory Public Services* 22.

¹⁹⁹⁵ Es handelt sich um eine Liste entlassener liturgischer Staatsbeamten aus dem Apollonopolites (Heptakomias) vom August 116 n.Chr., wo ein διακριτὴς ἐχθέσεων ὅλου νομοῦ erscheint, siehe auch P.Giss. I 59 (Apollonopolites/Heptakomias, 119/20 n.Chr.), eine Kandidatenliste von Liturgen, wo in Kol. I 6 ein Mann mit derselben Funktionbezeichnung genannt wird.

¹⁹⁹⁶ Der Text ist zwischen 126 u. 133 n.Chr. oder zwischen 164 u. 167 n.Chr. zu datieren, siehe B.-W. *Str.R.Scr.* 63.

¹⁹⁹⁷ Siehe zu diesem Text auch Kruse, *Κατάκριμα* 161 ff. – Siehe ferner BGU III 734 Kol. II 5 ff. (cf. BL I 63 u. 440) (3. Jh. n.Chr.): 'Ανδρονείκου 'Ακουσιλάου μεταδοθέντος ὑπὸ διακριτῶν ἐχθέσεων καὶ λεσωνείας κορκοδίων es folgt eine Besitzbeschreibung und dann in Z. 11 ἐπ[εκριθῆ?] oder ἐπ[εκυρώθῆ?] τῷ προκειμένῳ. Die διακριταὶ, die in P.Oxy. XL 2899,6 u. 2913 Kol. II 2 (2. Hälfte 3. Jh. n.Chr.) mit Kontrollaufgaben für Staatsgetreide in Oxyrhynchos befaßt sind und durch die βουλή bestellt werden, haben wohl nichts mit den διακριταὶ ἐχθέσεων zu tun.

17) Kastor offenbar nicht gehört. Der Inhalt dieser Eingabe bleibt infolge des fragmentarischen Zustandes des Textes im Dunkeln. Erkennbar ist lediglich, daß er in irgendeiner Weise die Sitologen des Themistos-Bezirks betrifft (Z. 5).

Die ihm zugegangene Eingabe leitet der Strategie der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke mit einem Schreiben vom 14. August 140 n.Chr. an seinen Amtskollegen im Herakleides-Bezirk weiter (Z. 8-14), wobei aufgrund der Zerstörungen des Textes erneut unklar bleibt, was genau der adressierte Strategie tun soll. Bemerkenswert bleibt immerhin, daß die Gaubehörden zweier arsinoitischer *μερίδες* in die Angelegenheit involviert sind.

Der Strategie des Herakleides-Bezirks hat nun seinerseits am 15. August 140 n.Chr. den Vorgang an seinen βασιλικὸς γραμματεὺς zur Kenntnisnahme und weiteren Behandlung übergeben (Z. 1-7). Aus dem diesbezüglichen Schreiben ist zu entnehmen, daß die Eingabe des Kastor und der διακριταὶ ἐχθέσεων von ὑπ. χ. [.....] των σιτολόγων Θεμίστου μερίδος (Z. 5) handelte. Im obengenannten Schreiben des Strategen des Themistos-Bezirks entspricht dem offensichtlich die Wendung περὶ ὑπ. χον. [in Z. 12. Die wahrscheinlichste Lesung dieser paläographisch schwierigen Stelle dürfte wohl ὑπαρχό[ντων in Z. 5 bzw. ὑπαρχόντ[ων in Z. 12 lauten, was auch einen befriedigenden Sinn ergäbe.¹⁹⁹⁸ Sollte dies zutreffen, dann war mithin der Besitz irgendwelcher Sitologen des Themistos-Bezirks Gegenstand der Eingabe des Kastor und der διακριταὶ ἐχθέσεων. Diese Sitologen könnten mithin Fiskalschuldner sein, was vielleicht aus ihrer Amtstätigkeit herrühren könnte, dergestalt daß sie für

¹⁹⁹⁸ Malek, ZPE 46, 1982, 218 schlägt als „the most likely reading“ ὑπερχοντ[vor und fügt richtig hinzu, „which yields no sense“. Zu der im Gegensatz dazu sehr viel sinnvolleren Lesung meint Malek, daß dies „does not appear to be a possible reading“. Malek entscheidet sich schließlich für die Lesung ὑπερχόντω[ν oder ὑπερχόντω[ς, was „may fit the sense and indicate excessive use of power“. Was man sich unter einem solchen „Machtmißbrauch“ der Sitologen vorzustellen hat (Welche „Macht“ haben überhaupt Sitologen?), und was vor allem die διακριταὶ damit zu tun haben sollten, läßt Malek offen. Paläographisch ist zu der Lesung Maleks zu bemerken, daß für ein Epsilon, das man in diesem Falle in dem tiefen Bogen zwischen dem Rho und dem Chi zu lesen hätte, wohl kein Platz ist. Dieser Bogen ist zumindest in Z. 12 m.E. nicht „too extensive for a ligature“ wie Malek meint (siehe das Photo ZPE 46, 1982, Taf. XIII B), für die entsprechende Stelle in Z. 5 läßt sich die Lesung anhand des Photos nicht überprüfen. Ein solcher Bogen findet sich ebenfalls in der Verbindung zwischen Rho und Chi in γεγυμνασιαρχηκό(ς) am Ende von Z. 11 und ist hier zweifellos eine Ligatur. Derselbe Befund ist auch in γεγυμν[α]σιαρχηκό(ς) in Z. 16 zu konstatieren. Wenn nun die Lesung ὑπερχοντ[keinen Sinn ergibt und die Lesung ὑπερχοντ[paläographisch zumindest zweifelhaft ist, wäre es m.E. angebracht, die Lesung ὑπαρχοντ[zu erwägen, die von allen Möglichkeiten am meisten Sinn ergibt. Zwar wäre das Alpha in diesem Falle in der Tat recht merkwürdig gebildet, denn der Buchstabe gleicht eher der Form des Epsilon wie sie der Schreiber auch sonst verwendet (siehe etwa das Epsilon in μερίδος in Z. 2 oder in μερίδω(ν) in Z. 5). Wohingegen er das Alpha regelmäßig mit einem nach links gerichteten „Bauch“ bildet, der hier völlig fehlen würde. Vielleicht ist jedoch in beiden Fällen das Alpha zwischen dem Abschwung des Pi und dem Aufschwung des Rho zu einem kleinen aufwärts gerichteten Haken geschrumpft. Wie dem auch sei, prinzipiell sollte man wohl in Fällen wie diesem ohnehin den inhaltlichen Argumenten auf Kosten der paläographischen den Vorrang einräumen.

Rückstände in ihren Speichern verantwortlich gemacht wurden. Unter dieser Prämisse wäre zu erwägen, ob die besagten Sitologen nicht mittlerweile aus dem Amt geschieden sind. Auch im Falle des oben zitierten SB XIV 11381 sind die διακριταὶ ἐχθέσεων ja mit irgendwelchen rückständigen Fiskalschulden eines ehemaligen Königlichen Schreibers befaßt. Daß die Behörden zweier μερίδες mit der Angelegenheit befaßt sind, könnte damit zu erklären sein, daß die Sitologen vielleicht ihr Amt im Themistos-Bezirk versehen haben, jedoch aus dem Herakleides-Bezirk stammten bzw. zumindest dort Besitz hatten.

In Anbetracht des beklagenswerten Zustandes des Textes wird man hier wohl kaum über Spekulationen hinausgelangen. Rätselhaft bleibt vor allem auch die Rolle des Kastor in der Angelegenheit und seine Beziehung zu den διακριταί, mit denen zusammen er zwar die Eingabe an den Strategen der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke einreicht, ohne indessen ein Mitglied von deren Kollegium zu sein.¹⁹⁹⁹

Immerhin ist die Wahrscheinlichkeit doch recht groß, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks in SB XVI 12696 im Wege der Amtshilfe für die Gaubehörde des Themistos-Bezirks in die Überprüfung irgendwelcher Rückstände von Fiskalschuldnern involviert ist. Möglicherweise hatte er anhand seiner Unterlagen die Besitzverhältnisse der beschuldigten Sitologen zu überprüfen.

5.8 Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für bestimmte Steuern?

Zwei Dokumente – P.Fouad 14 (= P.Bacch. 24 = SB V 8070) und P.Lund IV 7 (= SB VI 9344) – die beide den identischen, vermutlich im frühen 2. Jh. n.Chr. abgefaßten Text, nämlich einen Aktenauszug aus den Steuerunterlagen, enthalten²⁰⁰⁰, liefern zumindest Indizien dafür, daß zu dieser Zeit bestimmte Steuern unter die Verwaltung des βασιλικὸς γραμματεὺς fielen.

¹⁹⁹⁹ In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Erstherausgeber Malek zur Erklärung des Umstandes, daß die Behörden zweier arsinoitischer μερίδες mit der Angelegenheit befaßt sind, erwogen hat, ob vielleicht „the former Gymnasiarch Kastor(?) son of Marion ... in connection with responsibilities lingering from his past position in the Herakleides for which his property in the Themistos was held collateral“ (ZPE 46, 1982, 215 f.) die Petition eingereicht habe, was indessen deshalb gegenstandslos ist, weil nicht der Petent Kastor, sondern sein Vater Marion der ehemalige Gymnasiarch ist, siehe D. Hagedorn, ZPE 80, 1990, 281 (cf. BL IX 290).

²⁰⁰⁰ Laut E. Gilliam, P.Bacch. 24 Einl. handelt es sich bei P.Lund IV 7 um eine Kopie von P.Fouad 14. Nun hat allerdings E.J. Knudtzon in der Edition von P.Lund IV 7 die Auffassung vertreten, daß beide Texte in verschiedenen Jahrhunderten geschrieben worden seien (siehe P.Lund IV 7 Einl. p. 38), was von Gilliam, die P.Fouad 14, wie auch Knudtzon, aufgrund paläographischer Kriterien in das 1. Jh. n.Chr. datiert, nicht thematisiert wird. Da nun aber beide Stücke den völlig identischen Text aufweisen und in beiden auch die gleichen Namen genannt werden, müßte es sich unter dieser Voraussetzung um Kopien handeln, woraus man dann den Schluß zu ziehen hat, daß entweder, wenn die von den Herausgebern gemachten Datierungsvorschläge zutreffen sollten, der Text im 2. Jh. n.Chr., aus was für Gründen auch immer, noch

Der Text betrifft offensichtlich die Steuerzahlungen der Priester des Sokno-brais-Tempels von Bakchias im Arsinoites²⁰⁰¹ und beginnt folgendermaßen: ἐξ ὑποκειμένου ἐπιστρ(ατηγία) καὶ ἄλλω[ν εἰ][δῶν] βασιλικ(ῆς) γραμματείας ζ (ἔτους) μεθ' ἑτέρα· ἐ[πιστα]ι[τικοῦ] ἱερέων κώμης Βακχιάδος α [τό]ι[μου] κολ(λήματος) ξῆ κ.τ.λ. (P.Lund IV 7,1-4).

Diesem Passus läßt sich die Benennung der Akten, aus denen der in den beiden Texten überlieferte Auszug angefertigt wurde, entnehmen. Demnach handelt es

einmal abgeschrieben worden ist, oder daß die Entstehungszeiten der beiden Texte eben doch nicht so weit auseinanderliegen, wie ihre jeweiligen Herausgeber vermuteten. Letzteres scheint mir am wahrscheinlichsten zu sein, *pace* Knudtzon, der diese Lösung für „paläographisch bedenklich“ hält. – Zusätzlich verkompliziert wird das Problem nun allerdings noch durch den Umstand, daß der Text offensichtlich ein Steuerproblem aus der frühen Kaiserzeit behandelt, wobei Einzelheiten sogar noch für das 23. Jahr des Augustus (= 8/7 v.Chr.) berichtet werden (Z. 9). Augustus wird allerdings als θεός bezeichnet, war also zu dem Zeitpunkt, als der Text erstmals abgefaßt wurde, bereits tot. Am Beginn des Textes wird in Z. 1 hingegen ein 7. Jahr genannt, allerdings ohne eine qualifizierende Bezeichnung, was vermuten läßt, daß es sich hier um das Jahr des zur Zeit der Abfassung des Textes regierenden Kaisers handelt. Knudtzon, P.Lund IV 7 Einl. p. 41 hält dieses Jahr für das 7. Jahr des Augustus (= 24/23 v.Chr.), was ich indessen für kaum glaublich halte, denn wie sollte man sich vorstellen, daß ein Auszug, der auf der Grundlage von Steuerakten des Jahres 24/23 v.Chr. angefertigt wurde, zugleich einen Sachverhalt des Jahres 8/7 v.Chr. referieren kann? Darüberhinaus erschiene es wohl auch ziemlich merkwürdig, daß das 7. Jahr ohne einen Hinweis darauf, daß Augustus bereits gestorben ist erwähnt worden sein soll, wohingegen bei der folgenden Erwähnung des 23. Jahres in Z. 9 diesem Umstand durchaus Rechnung getragen wird. Entgegen Knudtzon ist also m.E. daran festzuhalten, daß das in Z. 9 erwähnte 23. Jahr des vergöttlichten Augustus vor dem in Z. 1 erwähnten 7. Jahr eines unbekannten und, wie wir wohl hinzufügen dürfen, zur Zeit der erstmaligen Abfassung des Textes regierenden Herrschers, liegen muß. – Knudtzon hielt es in Anbetracht der von ihm vertretenen Datierung von P.Fouad 14 in das frühe 1. Jh. und von P.Lund IV 7 in das Ende des 2. Jh. n.Chr. für „kaum glaublich“, daß man das Original über den Vorfall über beinahe 200 Jahre aufbewahrt haben sollte und schlägt vor, daß „der betreffende Vorfall in der augusteischen Zeit so grosse Bedeutung gehabt haben [muß], dass die Akten einer Präjudikatsammlung oder dergleichen einverleibt wurden“ (P.Lund IV 7 Einl. p. 40). Abgesehen davon, daß ich keinen Grund dafür erkennen kann, warum man nicht auch im römischen Ägypten Akten 200 Jahre lang aufbewahrt haben sollte, scheint mir die letztere Annahme deswegen wenig wahrscheinlich zu sein, weil es sich bei dem vorliegenden Text nicht etwa um eine richterliche Entscheidung, etwa des Präфекten, und damit eben auch nicht um ein „Präjudiz“, handelt, sondern um einen simplen Aktenauszug aus den Steuerunterlagen, der entweder in der Gauverwaltung oder von den Steuereinnehmern angefertigt wurde und Einzelheiten der Besteuerung der Priester von Bakchias in einem unbekannten 7. Jahr zum Gegenstand hat. Seine Aufbewahrung war wohl nur für die Priester selbst von Bedeutung. – Vergleicht man die beiden Abbildungen in den Editionen (P.Lund. IV Taf. 3 u. P.Fouad pl. II) so spricht m.E. nichts gegen eine Datierung beider Texte in das 2. Jh. n.Chr., die auch schon von J.D. Thomas erwogen wurde, siehe *Roman epistategos*, 219-220 Anm. 8: „This (sc. P.Lund. IV 7) is a duplicate of P.Soknabr. 24. It is therefore astonishing that one text should be dated in the early first century A.D. and the other in the middle to late second century. A year 23 of the deceased Augustus is mentioned; further dating depends on paleography alone. It is my belief that the resemblance of P.Soknabr. 24 (see Plate 2 in P.Fouad) to early Roman texts is only superficial and that it is not impossible to date it in the middle of the second century, thus making it contemporary with P.Lund. IV 7 (also reproduced, see Plate 3)“; siehe auch *op.cit.* 32.

²⁰⁰¹ Siehe Z. 4-9.

sich also um einen „Auszug aus (den Unterlagen) über das *hypokeimenon* für die Epistrategie und andere Steuerarten unter der Verwaltung der Basilikogrammatie für das 7. Jahr“. Sodann wird, nach der eine Auslassung kennzeichnenden Formel μεθ' ἑτερα, mitgeteilt, aus welchem Spezialkapitel der vorgenannten Akten der Auszug stammt, nämlich aus dem über das ἐπιστατικὸν ἱερέων für das Dorf Bakchias, und zwar aus dem 68. Blatt der 1. Rolle dieser Unterlagen.

E.J. Knudtzon, der Herausgeber von P.Lund. IV 7, übersetzte die oben zitierte Stelle hingegen wie folgt: „Auszug aus ‚Steuern für die Epistrategie und andere Ressorts der königlichen Schreiber des 7. Jahres usw.‘“.²⁰⁰² Zunächst einmal ist hierzu festzustellen, daß das μεθ' ἑτερα, das Knudtzon augenscheinlich mit „usw.“ übersetzt, nicht wie seine Übersetzung suggeriert, zur Denomination der exzerpierten Akten gehört. Sodann irritiert die Wiedergabe von βασιλική γραμματεία mit „der königlichen Schreiber“. Warum der Plural? Am Rande sei bemerkt, daß man die Abkürzung in Z. 2 wohl zu βασιλικ(οῦ) γρ(αμματέως) auflösen könnte, was aber am zugrunde liegenden Sachverhalt nichts ändern würde. Für zumindest mißverständlich halte ich ferner die Übersetzung „... und andere Ressorts der königlichen Schreiber“. Soll man darunter etwa ὑποκείμενα für irgendwelche Ressorts des βασιλικὸς γραμματεὺς verstehen? Ich glaube das nicht, sondern möchte, wie bereits oben gesagt, annehmen, daß mit den εἶδη weitere Steuern gemeint sind, deren Verwaltung oder besser gesagt deren Buchführung in die Kompetenz des Königlichen Schreibers fällt. Konkret genannt ist also nur ein einziges ὑποκείμενον, nämlich dasjenige für die Epistrategie. Bei den auch für andere Beamte bezeugten ὑποκείμενα handelt es sich sehr wahrscheinlich um Steuern für die Amtsführung der jeweiligen administrativen Ressorts, wobei uns insbesondere die ὑποκείμενα für die Basilikogrammatie bereits in Zusammenhang mit den Aufwendungen für das Amt beschäftigt haben.²⁰⁰³

Die diversen ὑποκείμενα fielen unter das zentrale Finanzressort der διοίκησις.²⁰⁰⁴ Der Ausdruck ὑποκείμενον ἐπιστ(ατηγία)²⁰⁰⁵ καὶ ἄλλα εἶδη erinnert an den in dem großen Register über Steuerrückstände im mendesischen Gau (P.Thmouis 1) regelmäßig erscheinenden Posten ὑποκείμενα καὶ ἄλλα, wo mit den ὑποκείμενα diejenigen für den κωμογραμματεὺς und den τοπογραμματεὺς und mit den ἄλλα weitere Steuern gemeint sind, die dann in den jeweiligen Abrechnungen spezifiziert werden.²⁰⁰⁶ Ähnlich verhält es sich auch m.E. im vorliegenden Falle, wo unter die ἄλλα ja ganz offensichtlich das ἐπιστατικὸν ἱερέων fällt.

Auch E.J. Knudtzon hat den Ausdruck καὶ ἄλλα εἶδη βασιλικῆς γραμματείας als Hinweis darauf verstanden, daß „der königliche Schreiber irgendeine direkte

²⁰⁰² P.Lund IV p. 45.

²⁰⁰³ Siehe oben 56 ff.

²⁰⁰⁴ Siehe Thomas, *Roman epistrategos* 220 u. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 36-37.

²⁰⁰⁵ Thomas, *Roman epistrategos* 219 votiert demgegenüber für die Ergänzung ἐπιστ(α-τήγου), vgl. aber P.Par. 17,22; siehe zu diesem Problem auch oben 56 f. u. 58 Anm. 144.

²⁰⁰⁶ Siehe P.Thmouis 1 Kol. 68-160 *passim* u. Einl. p. 36-39.

Beziehung mit dem ἐπιστατικὸν ἱερέων gehabt haben muss“, und fragt sodann: „Hat diese Beziehung nur in einem vermittelnden (später von den Praktoren übernommenen) Handhaben dieser Steuer bestanden, oder hat der königliche Schreiber an den Erträgen derselben Anteil gehabt?“²⁰⁰⁷

Völlig unklar bleibt mir, was Knudtzon mit dem merkwürdigen und unbestimmten Ausdruck „handhaben“ meinen könnte. Die Erwähnung der Praktoren legt nahe, daß hier an eine Tätigkeit des Königlichen Schreibers als Erhebungsbeamter gedacht ist. Das wäre indessen abwegig, denn der βασιλικὸς γραμματεὺς ist m.W. zu keinem Zeitpunkt in einer solchen Funktion tätig geworden. Auch die zweite an die εἶδη geknüpfte These Knudtzons, wonach der Königliche Schreiber oder besser das Amt der Basilikogrammatie Anteil an den Erträgen aus dem ἐπιστατικὸν ἱερέων gehabt haben könnte, entbehrt jeder Grundlage in den Quellen.

Die Erwähnung des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit dem „hypokeimenon der Epistrategie und anderen Steuern“ muß deshalb m.E. mit den fiskalbuchhalterischen Aufgaben dieses Beamten zusammenhänge. Ich verstehe die εἶδη βασιλικῆς γραμματείας also im Sinne von „Angelegenheiten, die in das Ressort der Basilikogrammatie fallen“.²⁰⁰⁸ Im Zusammenhang des hier behandelten Textes ist dabei wohl an eine spezielle Zuständigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς für die Verwaltung und Buchführung der zu diesen εἶδη gehörenden Steuern zu denken.

Dabei bleibt allerdings die Schwierigkeit, daß der Königliche Schreiber, wie sich nicht zuletzt eindrucksvoll durch P.Thmouis I bestätigt, für alle Belange der Fiskalbuchhaltung zuständig war. Worin genau sollte also eine spezielle Zuständigkeit für bestimmte Steuern begründet sein? Ich vermag auf diese Frage keine befriedigende Antwort zu geben und vermute den Grund hierfür in einer historischen Entwicklung, deren Anlaß und Verlauf uns unbekannt ist. Man könnte überlegen, ob eine solche spezielle Zuständigkeit gerade für das ὑποκείμενον seinen Grund vielleicht in der Tatsache gehabt hat, daß die *hypokeimena* und andere ähnliche Steuern für den Unterhalt und die Aufwendungen bestimmter Ämter bzw. der Verwaltung bestimmt waren und deshalb möglicherweise direkt, ohne Umweg über andere Instanzen, der Verwaltung zufließen, weshalb es konsequent erschienen sein mochte, einen Verwaltungsbeamten mit einer speziellen Kompetenz über diese Steuern zu betrauen. Aber das ist freilich nur eine Spekulation.

²⁰⁰⁷ P.Lund IV 7 Einl. p. 40 Anm. 21.

²⁰⁰⁸ Vgl. P.Ryl. II 78,35: εἰδῶν ἰδίου λόγου; siehe auch WB s.v. εἶδος Nr. 4.

6. Die administrative Kontrolle der ägyptischen Tempel und ihrer Priesterschaft

Die ägyptischen Heiligtümer und ihre Priesterschaften²⁰⁰⁹, die in der ptolemäischen Zeit über großen politischen Einfluß und eine weitgehende Freiheit von staatlichen Zwängen verfügten, was seinen Ausdruck einerseits in ihrem z.T. großem Reichtum und der damit verbundenen ökonomischen Unabhängigkeit, andererseits in verschiedenen fiskalischen Privilegien, wie der Steuer- und Abgabefreiheit fand, wurden mit dem Beginn der römischen Herrschaft sowohl politisch und ökonomisch entmachtet, als auch einer scharfen administrativen Kontrolle unterstellt. Wobei das erstere sich vor allem in der faktischen Enteignung der Tempel manifestierte, indem etwa das bisherige im ausschließlichen Eigentum der Heiligtümer befindliche Tempelland (die *ιερά γῆ*) enteignet und auf diesem Wege (unbeschadet der Beibehaltung seiner traditionellen Bezeichnung) zu einer neuen Kategorie des staatlichen Landes wurde, oder indem die fiskalischen Privilegien empfindlich eingeschränkt wurden, so etwa durch die Einführung einer Art von *numerus clausus* für die maximale von den Behörden konzeSSIONierte Höchstzahl (*ἀριθμός*) von kopfsteuerbefreiten Priestern je Heiligtum.²⁰¹⁰

Wie schwierig es gerade am Anfang der römischen Herrschaft für die Priester sein konnte, aus der Ptolemäerzeit überkommene Privilegien zu bewahren, illustriert in diesem Zusammenhang etwa die Eingabe des Soterichos, Sohn des Nuchis, Priester der Gottheiten Isis, Sarapis, Harpsenesis und Asklepios im Dorf Busiris im Herakleopolites, die dieser im 26. Jahr des Augustus (= 5/4 v.Chr.) an den *praefectus Aegypti* C. Turranius richtete (BGU IV 1198). Soterichos legt dar, daß er und seine drei Mitpriester während der vorangegangenen Regierungszeit der βασιλίσσα (womit Kleopatra VII. gemeint ist, deren Namen verschwiegen wird), wie auch schon während der Zeit davor bis zum 25. Jahr des Augustus als erbliche Priester, die die notwendigen Gottesdienste verrichten, von der Kopfsteuer befreit gewesen seien. Nun aber habe sie der Königliche Schreiber Epiodoros im laufenden 26. Jahr unter diejenigen eingereiht, von denen die Kopfsteuer eingezogen wird²⁰¹¹, und von jedem von ihnen die Kopf- und die Dammsteuer erhoben, weshalb sie diese Eingaben machen.²⁰¹²

²⁰⁰⁹ Immer noch grundlegend für alle Fragen der Organisation der Tempel und ihrer Priesterschaften im griechischen und römischen Ägypten ist nach wie vor W. Otto, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus*, 2 Bde., Leipzig – Berlin 1905.1908.

²⁰¹⁰ Siehe hierzu WO I 241-242; Otto, *Priester und Tempel* I 37 u. II 62 f.; ferner P.Tebt. II 297,6 Anm.; W.Chr. 102,4 Anm.

²⁰¹¹ Siehe zu dieser Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς auch oben 631 ff.

²⁰¹² Z. 7-20: Μέγιστε ἡγεμῶν, ἐπάνωθεν καὶ τῶν τῆς βασιλίσσης χρόνων μέχρις ἰ τοῦ πέμπτου καὶ εἰκοστοῦ [ἔτους Καίσαρος] θεο[ῦ] ¹¹⁰ καὶ Σεβα[σ]τοῦ Καίσαρος ἔτους οἱ τέσσαρες ἱερεῖς (l. ἱερεῖς) ὄντες ἐξ ἱερέων ἐξυπηρετοῦτος τὰ ἱερά (l. ἐξυπηρετοῦντες τὰ ἱερά, cf. BL I 444) καὶ ἰ ποιοῦμενοι ἀγνῆας καὶ θυσίας δύο παρὰ [δύ]ο ἀπαρενόχλητοι γεγονάσμεν ὑπὲρ λαογραφίας, τῷ δὲ ἐνεστῶτι κς (ἔτους) Καίσαρος ¹¹⁵ Ἡπιόδωρου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέω[ς]

Der gegenüber früheren Epochen ungleich rigorosere administrative Zugriff der Behörden auf die Tempel und ihre Priesterschaften wird hingegen in den zahlreichen der Kontrolle dienenden Instrumentarien deutlich, mit Hilfe derer die verschiedenen administrativen Instanzen auf lokaler wie überregionaler Ebene nicht nur die ökonomische Situation der Heiligtümer, sondern auch das Verhalten und die Zusammensetzung ihrer Priesterschaften einer möglichst lückenlosen Überwachung zu unterwerfen versuchten.

Diesem Zweck diene beispielsweise auf der lokalen Ebene die Einforderung regelmäßiger Meldungen seitens der Priester über das Tempelinventar sowie über Zahl und Zusammensetzung der Priesterschaft des jeweiligen Heiligtums, wohingegen mit dem bei den Zentralbehörden in Alexandria angesiedelten „Erzpriester für Alexandria und ganz Ägypten“ (ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης), von den Römern sogar eine neue landesweite administrative Oberinstanz für die Angelegenheiten der ägyptischen Tempel ins Leben gerufen wurde, deren Inhaber, ein römischer Prokurator, nach Ausweis der bisher bekannten Quellen und ungeachtet seines Titels keine religiösen, sondern ausschließlich administrative Kompetenzen besaß, die sich vor allem auf seine Mitwirkung an der Kontrolle der Priesterschaften und ihrer Zusammensetzung sowie der Überwachung des Verfahrens bei der Aufnahme neuer Mitglieder erstreckten.

Der priesterliche Titel dürfte für diesen römischen Beamten wohl vornehmlich deshalb gewählt worden sein, um ihm in den Augen der seiner Kontrolle unterstellten ägyptischen Priester zu größerer Akzeptanz zu verhelfen. Das Amt ist in den Papyri bislang erst seit ca. 120 n.Chr. nachweisbar. Falls es nicht bereits vorher existiert haben sollte, dürften die administrativen Kompetenzen über die priesterlichen Angelegenheiten bis zu diesem Zeitpunkt sehr wahrscheinlich in den Händen des Präfekten selbst gelegen haben.²⁰¹³

ἰ τοῦ νομοῦ εἰσδόντος ἡμᾶς εἰς ἀπαίτησιν ὑπὲρ λαογραφίας ἐπράχθημεν (l. ἐπράχθημεν) ἰ ἐτῶν τεσσαρῶν ἕκαστος ἡμῶν ἰ [ἀ]ργυρίου (δραχμᾶς) ξδ καὶ χωματικῶν ἀργυρίου ἰ²⁰ (δραχμᾶς) ρη. Διὸ ἀξιοῦ(μεν).

²⁰¹³ Zum Amt des Erzpriesters siehe neben den Ausführungen von Otto, *Priester und Tempel I* 58-72 vor allem M. Stead, *The High Priest of Alexandria and All Egypt*, in: R.S. Bagnall – G.M. Browne – A.E. Hanson – L. Koenen (Hg.), *Proceedings of the Sixteenth International Congress of Papyrology, New York, 24-31 July 1980* (Ann Arbor 1981), 411-418; zum Zeitpunkt der Einführung des Amtes siehe G. Parássoglou, *A Prefectural Edict Regulating Temple Activities*, *ZPE* 13, 1974, 21-37; vgl. K. Rigsby, *On the High Priest of Egypt*, *BASP* 22, 1985, 279-289. – Die zumeist in der älteren Forschung zu findende Auffassung, wonach das Amt des ἀρχιερέως mit dem des Idios Logos in Personalunion verbunden gewesen sei (siehe z.B. Biedermann, *Βασιλικὸς Γραμματεὺς* 87), darf mittlerweile wohl als gegenstandslos gelten, da alle bekannten Indizien für eine Trennung der beiden Ämter sprechen. Indessen hat es gleichwohl temporäre Vertretungen der Funktion des Archiereus durch andere römische Prokuratoren der ägyptischen Provinzialverwaltung, darunter auch den Idios Logos, gegeben, siehe hierzu auch Swarney, *Idios Logos* 130-131; Stead *op.cit.* 412-413; E. Boswinkel, *P.Rain.Cent.* p. 360. Ich neige der Ansicht Boswinkels zu, daß beide Ämter die ganze Dauer ihrer Existenz hindurch getrennte Ressorts bildeten. Der einzige bis auf weiteres wirklich bedeutende Einwand gegen diese These könnte ein philologischer sein, der sich aus den im Folgenden noch ausführlicher zu besprechenden drei Wiener Texten (*P.Rain.Cent.* 65-67) ergibt, wo von ἡ τοῦ ἰδίου λόγου καὶ ἀρχιερέως ἐπιτροπή die Rede ist.

6.1 Die γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ

Die Priester der ägyptischen Tempel waren verpflichtet, den Behörden jährlich eine Liste der Priesterschaft des jeweiligen Heiligtums sowie eine Aufstellung des Tempelinventars (χειρισμός) einzureichen.²⁰¹⁴ Diese Listen wurden im Arsinoites als γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ bezeichnet und sind unter dieser Bezeichnung bisher auch nur aus diesem Gau bekannt geworden. Dies bedeutet indessen m.E. keineswegs, daß die Tempel in den anderen Gauen nicht ebenfalls einer Kontrolle durch solche oder ähnliche Listen unterworfen gewesen wären. So besitzen wir etwa mit P.Oxy. III 521 ein aus dem 2. Jh. stammendes Inventar eines unbekannten oxyrhynchitischen Tempels und mit P.Oxy. XII 1449 eine sehr umfangreiche Aufstellung über Weihgaben, die von den Priestern diverser Heiligtümer im Oxyrhynchites und im Kynopolites in den Jahren zwischen 213 und 216 n.Chr. zusammengestellt worden ist. Diese Listen sind zwar jeweils unadressiert, sie waren jedoch sicherlich zu ähnlichen administrativen Zwecken gedacht wie die arsinoitischen γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ, wenngleich freilich nicht bekannt ist, in welchen zeitlichen Intervallen sie einzureichen waren. Für das Studium des Prozedere der Einreichung solcher Listen sowie der Art und Weise ihrer Behandlung durch die zuständigen Behörden bleiben wir mithin auf die ungleich zahlreicheren und detaillierteren Zeugnisse aus dem Fayum verwiesen.

Die früheste γραφή ἱερέων ist P.Tebt. II 298 (= W.Chr. 90) aus dem Jahr 107/08 n.Chr. und die früheste bekannte als γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ bezeichnete Priester- und Inventarliste ist P.Bacch. 1 vom Jahr 116 n.Chr. Aber auch schon vor dem Beginn des 2. Jh. n.Chr. muß ein Kontrollsystem für die Tempel existiert haben. So befiehlt etwa ein Edikt des Präfekten C. Turranius aus dem Jahr 4 v.Chr. eine jährliche Registrierung der Priester (BGU IV 1199), und der während der Regierung Neros amtierende Präfekt C. Caecina Tuscus schrieb darüberhinaus auch die Erfassung der Einkünfte der Heiligtümer vor (P.Lond. II 359 [p. 150]).²⁰¹⁵ Wer diese Register zusammengestellt hat und auf welchem Wege dies geschah, erfahren wir leider nicht. Möglicherweise oblag diese Aufgabe damals noch den verschiedenen zuständigen Beamten, und das System ist dann spätestens unter der Regierung Traians durch die Einführung eines

Hierzu hatte bereits Wilcken bemerkt, daß, wenn beide Funktionen getrennt gewesen wären, man eine Wiederholung des bestimmten Artikels in der Form ἡ τοῦ ἰδίου λόγου καὶ τοῦ ἀρχιερέως ἐπιτροπή erwarten müßte, siehe W.Chr. 72 Einl. Boswinkel schloß sich bei der Diskussion dieses Problems der Auffassung von Swarney, *Idios Logos* 133-134 an, daß es sich bei der Formulierung in den drei Wiener Texten um eine Verkürzung handelt, für die sich auch aus anderen Zusammenhängen Beispiele anführen lassen, siehe P.Rain.Cent. p. 360.

²⁰¹⁴ Siehe zu dieser Gattung von Dokumenten O. Montevicchi, *Γραφαὶ ἱερέων*, *Aegyptus* 12, 1932, 317-328 sowie die zusammenfassende Untersuchung von E. Gilliam, P.Bacch. Einl. p. 191-198; F. Burkhalter, *Le mobilier des sanctuaires et les „Listes des prêtres et du cheirismos“*, *ZPE* 59, 1985, 123-134; E. Battaglia, *Dichiarazioni templari. A proposito di P.Oxy. XLIX 3473*, *Aegyptus* 64, 1984, 79-99;

²⁰¹⁵ Siehe zum letztgenannten Text auch J.E.G. Whitehorne, P.Lond. II 359 and Tuscus' List of Temple Perquisites, *CE* 53, 1978, 321-328.

Deklarationsverfahrens mittels der von den Priestern selbst jährlich, und zwar gewöhnlich im Monat Mesore (= 25. Juli-23. August), einzureichenden γραφαὶ ἱερῶν καὶ χειρισμοῦ fortentwickelt worden.

Auf die Pflicht zur jährlichen Vorlage der Priester- und Inventarlisten wurde anscheinend auch in einem um 194 n.Chr. verfaßten Schreiben des Idios Logos Claudius Apollonios an den Königlichen Schreiber eines unbekannten Gaus Bezug genommen (P.Erl. 21). Der Hauptzweck dieses Schreibens bestand aber möglicherweise darin, ausdrücklich den Verkauf von Teilen des Tempelinventars zu gestatten, was angesichts der scharfen administrativen Kontrolle, der das Finanzgebaren der ägyptischen Heiligtümer unterlag, sicherlich erforderlich war. Ein solcher Verkauf scheint nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich gewesen zu sein; nicht zuletzt wurde ja auch mit den von den Priestern jährlich einzureichenden Inventarlisten vermutlich der Zweck verfolgt, solchen nicht gestatteten Abflüssen von Tempelbesitz einen Riegel vorzuschieben. Aber leider ist der Text zu lückenhaft erhalten, als daß er Aufschlüsse über die Hintergründe des konkreten Falles erlauben würde.²⁰¹⁶

²⁰¹⁶ Das Dokument hat offenbar in irgendeiner Weise mit dem Inventar eines unbekannten Tempels zu tun. Kol. I 1-24 ist eine sehr detaillierte Aufstellung solchen Tempelinventars. Interessant ist dabei, daß hier an zwei Stellen ausdrücklich auf die ägyptische Bezeichnung der Gegenstände bzw. kultischen Gerätschaften hingewiesen wird (Z. 15 u. 23). Während die den Behörden einzureichende Inventarliste ganz offensichtlich die griechischen Termini zu verwenden hatte, wurde innerhalb des Tempels die ägyptischen verwendet (siehe auch P.Erl. p. 33). Ab Kol. I 25 beginnt dann ein inhaltlich neuer Abschnitt, der – soweit der schlechte Erhaltungszustand eine Deutung überhaupt zuläßt – davon spricht, daß jährliche Listen vorgelegt werden müssen: --- τῶν κατ' ἔτος γραφῶν τοῦ Ι [---ατ[ο]ις ἱερῶσι καὶ παστο[φόροις ---]μένων ἱερῶν τ[...]. (...) Ι [---ὀφείλουσι] προκομίσαι Ι [---]ς ὑπὸ Κλαυδίου Ἀπολ[ι³⁰]ωνίου ---]ωι γενομένῳ βασιλ[ικῶ] γραμματεῖ τῷ () Ι [---] ἐγένετο· ἔστι δέ. – Claudius Apollonius ist im Jahr 194 n.Chr. als Idios Logos bezeugt, was einen Anhaltspunkt für die Datierung des Textes bietet (siehe SB XVIII 13175,1-2 [= W.Chr. 52] u. Swarney, *Idios Logos* 111 u. 128). Anhand von Z. 30 läßt sich auch erkennen, wieviel auf der linken Seite fehlt, da dort zumindest noch die Titulatur des Idios Logos, wahrscheinlich in der Form τοῦ κρατίστου πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ, gefolgt vom Namen des anschließend genannten Königlichen Schreibers gestanden haben muß. In der Lücke in Z. 29 ist ein Hinweis auf das Schreiben des Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς anzunehmen, etwa in der vom Herausgeber vorgeschlagenen Form: ἐξ ἐπιστολῆς γραφείσης (siehe P.Erl. p. 33). Der Königliche Schreiber wird hier als γενομένος bezeichnet, war also zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes bereits aus dem Amt geschieden. Der Herausgeber nahm an, daß die Verfügung des Idios Logos „wahrscheinlich auch an den Strategen“ gegangen sei (siehe P.Erl. p. 33). In diesem Falle wären in Z. 30 außer den oben bereits genannte Ergänzungen also noch Namen und Titulatur des Gaustrategen zu ergänzen. Unmöglich ist dies sicher nicht, da wir nicht wissen, wieviel genau auf der linken Seite fehlt. In Erwägung zu ziehen wäre vielleicht außerdem, daß der Königliche Schreiber zum Zeitpunkt seiner Korrespondenz mit dem Idios Logos zugleich als Strategievertreter amtierte, was vielleicht einen Anhaltspunkt für die Deutung von τῷ am Ende von Z. 30 liefern würde, wo der Herausgeber τῷ oder τῶ(ν) für möglich hält (siehe P.Erl. 21,30 Anm.). In diesem Fall könnte man in Z. 30-31 vielleicht: τῷ Ι [καὶ διαδεξαμένῳ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν] ο.ä. ergänzen. Auch in diesem Falle müßte dann allerdings noch mehr fehlen, da der grammatische Kontext von ἐγένετο in Z. 31 sonst unklar bliebe. – In Z. 32 folgt, wie ja schon das vorangegangene ἔστι δέ erkennen läßt, eine weitere Liste von Gegenständen (wohl des Tempelinventars),

Die γραφαί werden entweder als reine Priesterliste oder kombiniert mit einer Aufstellung des Tempelinventars eingereicht. Als Einreicher fungiert i.d.R. eine unterschiedlich große Gruppe von Priestern, die in dieser Funktion stellvertretend für die gesamte Priesterschaft des jeweiligen Heiligtums handelt und zu der auf jeden Fall immer mindestens ein πρεσβύτερος des Tempels gehört.

Regelmäßige Empfänger der γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ sind der Gaustrategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς.²⁰¹⁷ Als weitere Empfänger sind ferner noch auf der Ebene der Gauverwaltung die Leiter des Gauarchivs sowie auf der übergeordneten administrativen Ebene der für den Gau zuständige ἐκλογιστής in Alexandria bezeugt.²⁰¹⁸ Die einem *ad hoc* vom Idios Logos für die Kontrolle der Einkünfte der Heiligtümer bestellten Rechnungsprüfer eingereichte Priester- und Inventarliste des Sokonobraisistempels von Bakchias aus der Regierungszeit des Commodus²⁰¹⁹ scheint demgegenüber eher einen Ausnahmefall darzustellen.

Die Angaben zu den Priestern enthalten neben ihrem Alter zumeist auch Informationen darüber, ob sie der behördlichen Statusfeststellung (ἐπίκρισις) unterzogen worden waren, ob sie der Kopfsteuerpflicht unterliegen oder zu den steuerlich privilegierten Priestern (ἀπολύσιμοι) zählen und ob sie die Bestallungsgebühr für das Priesteramt (εἰσκριτικόν) bezahlt haben, bei der es sich, wie wir andernorts dargelegt haben, vermutlich um eine mit dem Eintritt in das Priesteramt erstmals fällige und von da an dann jährlich zu entrichtende Gebühr gehandelt hat.²⁰²⁰

die als δυνάμενα π[ρ]αθῆναι (Z. 33) bezeichnet werden. Es handelt sich also um eine Liste von Bestandteilen des Tempelinventars, die verkauft werden können, und der amtliche Schriftverkehr zwischen dem Idios Logos und der Gauverwaltung, auf den vorher Bezug genommen wird, betraf möglicherweise die behördliche Genehmigung an die Priester für einen solchen Verkauf. Es ist daher zumindest wahrscheinlich, daß die Liste des verkäuflichen Inventars in Reaktion auf diesen Schriftwechsel aufgestellt wurde. Der Herausgeber meint, daß der Erlös aus dem Verkauf von Teilen des Tempelinventars vielleicht Steuerschulden decken sollte (siehe P.Erl. p. 33), aber dies ist freilich nur Spekulation.

²⁰¹⁷ Strategie: P.Tebt. II 298 (= W.Chr. 90) (Tebtynis, 107/08 n.Chr.). – Βασιλικὸς γραμματεὺς: P.Bacch. 1 (= SB VI 9319) (Bakchias, 116 n.Chr.); P.Kron. 1 (= SB VI 9394 = P.Mil.Vogl. II 81) (Tebtynis, 123 n.Chr.); BGU II 488 (Arsinoites, 149-153 n.Chr.); P.Lond. II 345 (p. 113) (= W.Chr. 102) (Nabla, 194 n.Chr.); BGU IV 1023 (Tebtynis, 186 n.Chr.) (Berücksichtigt wurden nur diejenigen γραφαί, deren Adresse erhalten ist). – Zu diesen Zeugnissen müssen ferner als indirekte Belege die Quittungen über die Einreichung der γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ hinzugezogen werden, siehe hierzu sogleich im Folgenden.

²⁰¹⁸ Siehe P.Bacch. 12 (= P.Lund III 1 = SB VI 9332) (Bakchias, 199 n.Chr.) an den βιβλιοφύλαξ τοῦ Ἀρσινοίτου; P.Bacch. 9 (= SB VI 9322) (Bakchias, 187 n.Chr.) u. SB XII 11149 (Bakchias, 2.-3. Jh. n.Chr.) an die παραλήμπται βιβλίων ἐκλογιστοῦ; bei den genannten Texten handelt es sich um Quittungen über die Einreichung einer γραφὴ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ, siehe auch unten 714 ff.

²⁰¹⁹ P.Bacch. 6 (= P.Lund. III 4 = SB VI 9335) adressiert an einen αἰρεθεὶς ὑπὸ Κλωδίου [Ἀπολλωνίου τοῦ] κρατίστου πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ πρὸς [ἐξέτασιν χει]ρισμῶν τε καὶ προσόδων ἱερῶν [καὶ τῆς ἱερέων?] προστασίας (Z. 1-5).

²⁰²⁰ Siehe oben 258 ff. zu P.Tebt. II 298; zum εἰσκριτικόν siehe auch unten 719 ff.

Die γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ werden, soweit bekannt, jeweils immer nur an den einzelnen Beamten, also entweder an den Strategen oder den Königlichen Schreiber, adressiert und waren offenbar bei den zuständigen Funktionären der Gauverwaltung in jeweils identischen Kopien einzureichen. Kumulativ an den Strategen und den Königlichen Schreiber adressierte γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ sind hingegen bisher nicht bekannt geworden.²⁰²¹ Diese haben vielleicht deshalb gar nicht existiert, weil sie, anders als im Falle der diversen Deklarationstypen, wie etwa der Zensus- und der Viehbestandsdeklarationen, wo (zumindest im Arsinoites) die kumulativ an alle zuständigen Beamten adressierten Exemplare im Regelfall die Funktion eines Belegexemplars für den Einreicher erfüllten²⁰²², nicht für eine solche Quittungs- bzw. Nachweisfunktion benötigt wurden, und zwar deshalb, weil sich hierfür ein anderes System etabliert hatte.

Zusammen mit der γραφή setzten die Priester nämlich ein weiteres Schreiben an den zuständigen Beamten auf, in dem sie feststellen, daß sie dem Adressaten die γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ für das laufende Jahr eingereicht haben. Als Absender eines solchen Begleitschreibens können einer oder mehrere Priester des Heiligtums fungieren. Die stereotype Wendung über die Einreichung der γραφή lautet zumeist: κατεχώρισά (oder κατεχωρίσαμέν) σοι γραφήν ἱερέων καὶ χειρισμοῦ τοῦ ἐνεστώτος ... ἔτους.²⁰²³ Unter diesen Begleitschreiben brachte das

²⁰²¹ Es besteht allerdings eine schwache Möglichkeit, daß BGU II 433 (Soknopaiu Nesos, 190 n.Chr.) eine solche γραφή mit kumulativer Adresse sein könnte. Bei diesem Text handelt es sich um ein Schreiben von fünf Soknopaiospriestern (und zugleich Presbyteroi ihres Heiligtums) aus Soknopaiu Nesos an den Strategen und den Königlichen Schreiber des Herakleides-Bezirks des Arsinoites. Außer der Adresse sind nur noch die Namen der Priester erhalten. M.E. spricht gerade die Tatsache, daß das Schreiben an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert ist, gegen seine Deutung als γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ, wie dies G. Bastianini (ZPE 39, 1980, 149) vermutet hatte, da alle bekannten Exemplare dieser Dokumentengattung mit erhaltener Adresse jeweils nur an einen der beiden zuständigen Beamten gerichtet sind. Ich halte es deshalb für wahrscheinlicher, daß es sich bei BGU II 433 entweder um eine Eingabe der Priester oder um eine Äußerung bzw. eine eidliche Erklärung ihrerseits in Zusammenhang mit einer Anzeige oder Untersuchung gegen einen ihrer Mitpriester handelt, ähnlich wie BGU I 16 (= W.Chr. 114), der ebenfalls an den Strategen und den Königlichen Schreiber gerichtet ist (siehe zu diesem Text sogleich im Folgenden).

²⁰²² Siehe zu diesem Problem etwa oben 103 ff u. 191 f.

²⁰²³ Siehe P.Bacch. 8 (= P.Fouad 11) (Bakchias, ca. 186 n.Chr.); 11 (= SB VI 9323) (Bakchias, 189 n.Chr., zur Datierung siehe BL VI 143 u. IX 256), jeweils an den Strategen adressiert. – P.Bacch. 10 (= P.Lund III 2 = SB VI 9333) (Bakchias, 183 n.Chr.); P.land. III 34 (Arsinoites, 190 n.Chr.); P.Bacch. 18 (= SB VI 9327) (Bakchias, um 199 n.Chr.); P.Bacch. 13 (= SB VI 9324) (Bakchias, 204 n.Chr.), an einen Königlichen Schreiber und Strategievertreter; P.Bacch. 14 (= P.Fouad 12 = SB V 8068) (Bakchias, 207 n.Chr.); P.Bacch. 15 (= SB VI 9325) (Bakchias, 209 n.Chr.); P.Bacch. 16 (= SB VI 9326) (Bakchias, 216 n.Chr.); SB XVI 12785 (= BGU I 296 + SPP XXII 73) (Soknopaiu Nesos, 220 n.Chr.); P.Lond. II 353 (p. 112) (Soknopaiu Nesos, 221 n.Chr.), jeweils an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert. – P.Bacch. 9 (= SB VI 9322) (Bakchias, 187 n.Chr.); SB XII 11149 (Bakchias, 2.-3. Jh. n.Chr.), jeweils an die παράλημπται βιβλίων ἐκλογίστου Ἀρσινοΐτου adressiert. – P.Bacch. 12 (= P.Lund III 1 = SB VI 9332) (Bakchias, 199 n.Chr.) an den βιβλιοφύλαξ τοῦ Ἀρσινοΐτου adressiert. – CPR XV 22 (Soknopaiu Nesos, 206 n.Chr.), Adresse nicht erhalten, aber Vermerk über Einreichung an Strategen.

Büro des adressierten Beamten dann in Form einer amtlichen Subskription einen Empfangsvermerk des Typs: κατεχωρίσθη βασιλικῶ γραμματεῖ (oder στρατηγῶ), zusammen mit dem jeweiligen Datum an, der dem Typus der Einreichungsvermerke in den Subjekts- und Objektsdeklarationen entspricht. Mitunter wird (wie dort auch) ausdrücklich vermerkt, daß ein Angehöriger des Bürostabes des betreffenden Beamten (etwa ein βοηθός) die γραφή zu den Akten genommen hat.²⁰²⁴

Dieser Vermerk bezieht sich nun nicht auf das Begleitschreiben selbst, sondern offensichtlich auf die jeweilige γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ und deren Empfang durch den zuständigen Beamten, auf den die Priester in dem Begleitschreiben Bezug nehmen. Noch deutlicher wird dies in einer ausführlicheren, anders stilisierten Variante eines solchen Einreichungsvermerks, die sich in der ἀποχή SB XVI 12785 aus Soknopaiu Nesos vom Jahr 220 n.Chr. findet: βασιλ(ικὸς) γρ(αμματεὺς) Ἡρακλείδου μερίδος ἔσχον τὸν προκείμενον ἢ χειρισμὸν τοῦ γ(ένους) τοῦ κυρίου ἡμῶν Αὐτοκράτορος ἢ Ἀντωνίνου Ε[ὐ]σεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ (Z. 20-21). Die anderen Empfänger der γραφαί, außer dem Strategen und dem Königlichen Schreiber, haben deren Empfang auf den ihnen eingereichten ἀποχαί hingegen nicht mit einem κατεχωρίσθη-Vermerk, sondern mit einem einfachen σεσημειώμαι bestätigt.²⁰²⁵

Das mit der amtlichen Subskription versehene Begleitschreiben erfüllte also die Funktion einer Quittung über die Einreichung der γραφή und wurde allem

²⁰²⁴ Mit Subskriptionen des genannten Typs sind die folgenden ἀποχαί über die Einreichung einer γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ entweder an den Strategen oder den Königlichen Schreiber versehen: P.Bacch. 8 (= P.Fouad 11); 10 (= P.Lund. III 2 = SB VI 9333); 11 (= SB VI 9323); 13 (= SB VI 9324); 14 (= P.Fouad. 12, cf. BL IX 88); 15 (= SB VI 9325); 16 (= SB VI 9326). – Die ἀποχή P.Lond. III 353 (p. 112) (Soknopaiu Nesos, 221 n.Chr.), stammt von Priestern derselben Heiligtümer wie die Quittung SB XVI 12785. Allerdings fehlt hier (zumindest nach Ausweis der Transkription des Herausgebers) die dort vorhandene amtliche Subskription des Königlichen Schreibers. Nun findet sich aber unter der Datierung von P.Lond. III 353 in Z. 14, von derselben Hand wie der Haupttext (was, falls zutreffend, das Dokument als eine Abschrift ausweist), ein Vermerk, der in der Transkription des Herausgebers wie folgt lautet: [ἐσημειώ]θη δ(ένους) Μεσορῇ λ. Es muß sich hier offenkundig um eine amtliche Subskription handeln, die, träge die Transkription in der Edition zu, allerdings einem seltsamen, in den ἀποχαί über die Einreichung einer γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ bisher nicht belegten Formular folgte. Außerdem sollte man bei einer Form von σημείω, die auf eine persönliche Signatur eines Beamten verweist, doch wohl eher auch dessen namentliche Nennung erwarten, wie dies in den σεσημειώμαι-Vermerken gewöhnlich zu geschehen pflegt. Ich möchte deshalb in Anlehnung an das üblicherweise verwendete Formular der amtlichen Subskriptionen in solchen ἀποχαί für Z. 14 die Ergänzung: κατεχωρίσθη δ(ένους) Μεσορῇ λ vorschlagen. Gleichwohl wäre auch in diesem Falle die zumindest in amtlichen Dokumenten wie Deklarationen, Eingaben etc. sonst übliche Nennung des zuständigen Beamten, zu dessen Akten im vorliegenden Falle die γραφή genommen worden ist, unterblieben, wofür ich indessen unter den κατεχωρίσθη-Vermerken mit SB I 5661,24 (Zensusdeklaration, Philadelphia, 34 n.Chr.) immerhin einen Beleg ausfindig machen konnte.

²⁰²⁵ So im Falle von P.Bacch 9 (= SB VI 9322) an die παραλήμπται βιβλίων ἐκλογιστοῦ Ἀρσινοίτου und P.Bacch. 12 (= P.Lund. III 1 = SB VI 9332) an den βιβλιοφύλαξ τοῦ Ἀρσινοίτου.

Anschein nach mit dem üblichen *terminus technicus* für Quittungen als ἀποχή bezeichnet, wie aus der in zwei solcher ἀποχαί bezeugten Wendung: κατεχώρισά σοι γραφήν ἱερέων καὶ χειρισμοῦ καὶ ἔσχον τὴν ἀποχὴν erhellt.²⁰²⁶

Sehr wahrscheinlich ist dieses gegenüber den anderen bekannten ἀποχαί erweiterte Formular dieser beiden Schreiben mit E.H. Gilliam als Indiz für einen weiteren Verfahrensschritt zu interpretieren, der darin bestanden hat, daß die Priester, nachdem sie das mit der Subskription des empfangenden Beamten versehene Begleitschreiben zur Einreichung der γραφή als Quittung über die erfolgte Einreichung zurückerhalten haben, noch ein weiteres Schreiben aufgesetzt haben, das denselben Wortlaut hatte wie die Quittung selbst, durch den Zusatz καὶ ἔσχον τὴν ἀποχὴν aber als gesonderte Bestätigung über den Empfang der Quittung zu werten ist.²⁰²⁷ Denn andernfalls wäre schwer verständlich, wem die Priester das ἔσχον τὴν ἀποχὴν bestätigen. Allerdings müssen die beiden Verfahrensschritte wohl nicht unbedingt nacheinander abgelaufen sein. Ich halte es vielmehr für wahrscheinlicher, daß die Priester zwei Exemplare des Begleitschreibens den zuständigen Beamten einreichten, von denen sie eines zurückerhielten, während das andere bei der Behörde verblieb.

Eine solche Quittung über die erfolgte Einreichung der γραφή mußte allem Anschein nach von jedem zuständigen Beamten, der auch ein Exemplar der γραφή erhielt, erlangt werden. Neben solchen amtlichen Quittungen haben die Priester darüberhinaus wohl noch eine weitere Abschrift der γραφή selbst behalten und in ihrem Heiligtum archiviert, was man wohl aus der Tatsache schließen darf, daß etwa zahlreiche γραφαί des Soknobraisistempels von Bakchias in Bakchias selbst gefunden worden sind und diese somit niemals den zuständigen Beamten in der Gaumetropole eingereicht, sondern zum Zweck der Archivierung im Heiligtum dortselbst aufbewahrt worden sind.

Der Sonderfall der γραφαὶ ἱερογλύφων

In P.Oxy. VII 1029 aus Oxyrhynchos vom 27. Oktober des Jahres 107 n.Chr. übersenden zwei Hieroglyphenschneider von Oxyrhynchos, auch im Namen ihrer συνιερογλύφοι, dem Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites Klaudios Menandros eine als γραφή bezeichnete Liste der ἱερογλύφοι für das laufende 11. Jahr des Traian (= 107/08 n.Chr.). Aufgebaut ist das Dokument derart, daß auf das Präskript (Z. 1-9) eine κατ' ἀνδρα-Liste der Hieroglyphenschneider folgt. Hierbei

²⁰²⁶ So in P.Bacch. 18 (= SB VI 9327); P.Iand. III 34.

²⁰²⁷ P.Bacch. Einl. p. 195-196: „The procedure of presenting the γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ was not completed when the γραφή was filed in the office of the official and the receipt (endorsed letter of transmittal) was deposited in the archives of the temple. A further step was taken by the priests, who presented to the official an acknowledgement of the receipt. No. XVIII from Bacchias and P.Iand. 34 from an unidentified temple are two such acknowledgements. The form of these documents is in part similar to that of a receipt. After the address to the official we find the statement: κατεχώρισά σοι γραφήν ..., but the following phrase is added: καὶ ἔσχον (or ἔσχομεν) τὴν ἀποχὴν.“

handelt es sich um insgesamt fünf Personen, nämlich außer den beiden Einreichern der γραφή noch je einen Bruder dieser beiden sowie einen weiteren ἱερογλύφος aus einem anderen Stadtviertel. Anschließend leisten die Hieroglyphenschneider den Kaisereid (Z. 20-27), daß die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht worden sind, daß ihre Gruppe nicht mehr Mitglieder als angegeben umfasse und daß sie bis zum heutigen Tag weder Fremde noch Lehrlinge, die ihr Handwerk ausüben, in ihren Reihen hätten: καὶ πλείω τούτων μὴ εἶναι μηδὲ ἔχει[ν] μαθητὰς ἢ ἐπιξένους χρω{ω}μένους τῇ τέχνῃ εἰς τὴν ἐνεστώσαν ἡμέραν (Z. 24-26).

Dem Text ist zu entnehmen, daß die Hieroglyphenschneider offensichtlich eine Art Kollegium bzw. Korporation bilden. Es läßt sich nur darüber spekulieren, warum sie den Behörden eine Liste ihrer Mitglieder einzureichen hatten. Man könnte natürlich vermuten, daß alle Handwerkskollegien den Behörden regelmäßig Listen ihrer Mitglieder einzureichen hatten; dann hätte der vorliegende Text nichts mit den Spezifika der ägyptischen Priester und Tempel zu tun. Zwar ist dies angesichts dessen, was über das Gebaren der Verwaltungsbehörden und ihr offensichtliches Bedürfnis nach einer möglichst lückenlosen Kontrolle der Bevölkerung bekannt ist, sicherlich ohne weiteres vorstellbar, es fehlen indessen zum einen jegliche Indizien für eine solche Annahme, und zum anderen wäre in diesem Falle doch wohl zu erwarten, daß das eine oder andere Beispiel für eine solche Liste mittlerweile bekannt geworden sein sollte. Es sei allerdings nicht verschwiegen, daß C. Préaux P.Oxy. VII 1029 als ein ebensolches Beispiel für die behördliche Kontrolle von Handwerkervereinigungen interpretiert hat.²⁰²⁸ Außerdem hat es nachweislich eine gewisse Kontrolle der einzelnen Handwerkszweige gegeben, die sich aber, soweit bisher bekannt, auf die Kontrolle des Zugangs zu ihnen beschränkte, wie etwa die der frühen Kaiserzeit entstammenden Eingaben aus Oxyrhynchos zur Aufnahme minderjähriger Lehrlinge ἐν τῇ τῶν μαθητῶν τάξει.²⁰²⁹

Schon der Herausgeber des Textes hat indessen auf die große Ähnlichkeit des vorliegenden Textes mit den Priesterlisten der Tempel hingewiesen²⁰³⁰, und in der Tat erinnert die γραφή der Hieroglyphenschneider mit ihrer dreiteiligen Gliederung in Präskript, κατ'ἄνδρα-Liste und Kaisereid stark an die oben behandelten γραφαὶ ἱερέων aus den Tempeln der ägyptischen χώρα, die jährlich verschiedenen Behörden, darunter vor allem dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς, eingereicht wurden.

Auch die ἱερογλύφοι hatten ihre γραφή offenbar jedes Jahr einzureichen, denn dies läßt sich mit Sicherheit dem Präskript entnehmen, wo es heißt: γρ[α]φή ἡμῶν τε καὶ τῶν συνιερογλύφων τοῦ ἐ ν ε σ τ ῶ τ ο [ς ἐ]νδεκάτου ἔ[τ]ους κ.τ.λ. (Z. 6-8). Ferner wird einer der ἱερογλύφοι als ὢν καὶ ἱερογλύφο[ς] Ὅσειριος θεοῦ

²⁰²⁸ Siehe O.Wilb. p. 61.

²⁰²⁹ Siehe P.Mich. III 170 (49 n.Chr.); 171 (58 n.Chr.); 172 (62 n.Chr.); PSI VIII 871 (65 n.Chr.), siehe zu diesen Texten auch oben 177 ff.

²⁰³⁰ Siehe P.Oxy. VII 1029 Einl.

μεγίστου bezeichnet, also wie ein Priester titulierte. Außerdem geht daraus sicher hervor, daß zumindest einige – wahrscheinlich aber alle – der ἱερογλύφοι zum Tempelpersonal zählten. Nur bei diesem einen Hieroglyphenschneider wird ausdrücklich seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gott hervorgehoben, und zwar dergestalt, daß von ihm gesagt wird er sei auch ἱερογλύφος des Osiris. Dies impliziert, daß für die übrigen der ἱερογλύφοι als bekannt vorausgesetzt wird, zu welchem Gott bzw. Tempel sie gehören. Es war offenbar nicht notwendig, dies ausdrücklich zu sagen. Vielleicht gehörten sie zum Haupttempel von Oxyrhynchos? Anders wird der fragliche Passus jedoch vom Herausgeber des Textes interpretiert, denn Hunt meinte, daß daraus zu entnehmen sei, „that the other four occupied a more or less independent position and were not connected with any particular temple or cult.“²⁰³¹ Wenn allerdings, wie ich geneigt bin anzunehmen, die Hieroglyphenschneider mehr oder weniger zum Personal der Tempel zählten, dann liegt hierin vielleicht der Schlüssel für das Interesse der Behörden an der regelmäßigen Meldung ihres Mitgliederbestandes, denn die ägyptischen Tempel unterlagen in jeder Hinsicht einer außerordentlich strengen Kontrolle der Regierung.

Nach Maßgabe dieser Vermutung hatten die Kollegien der Hieroglyphenschneider also deshalb regelmäßig den zuständigen Behörden eine Liste ihrer Mitglieder einzureichen und unterlagen offensichtlich deshalb einer administrativen Kontrolle ihrer Zusammensetzung, wie der ausdrückliche Hinweis in P.Oxy. VII 1029 zeigt, daß sie weder Fremde noch Lehrlinge in ihren Reihen hätten, weil die ἱερογλύφοι zum Tempelpersonal gehörten und deshalb die Vorschriften über die Kontrolle und die Zusammensetzung von deren Priesterschaft gewissermaßen auf sie übertragen wurden. Der Grund hierfür könnte darin zu suchen sein, daß die ἱερογλύφοι, die ja wohl u.a. die auf den Tempelwänden und den sonstigen Bauten des Heiligtums die Inschriften mit den in Hieroglyphen zu verewigenden Texten zu verfertigen hatten, eine eminent wichtige Funktion für den Betrieb von Tempel und Kult erfüllten, weshalb (zumindest bis zu einem gewissen Grad) die Kontrolle über die Priester auch auf sie ausgedehnt wurde.

Zu den zuständigen Behörden für die Entgegennahme der γραφή ἱερογλύφων zählte, wie P.Oxy. VII 1029 ja deutlich zeigt, auf jeden Fall der βασιλικὸς γραμματεὺς. Ob noch weitere Beamten solche Listen der Hieroglyphenschneider erhielten, läßt sich mangels Parallelen gegenwärtig nicht sicher sagen. Ich wage allerdings die Vermutung, daß, ähnlich wie im Falle der γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ, zumindest noch der Gaustrategie ein Exemplar erhalten hat.

Ob die nur als *descriptum* edierte Eingabe zweier ἱερατεύοντες des Tempels der Athena Thooris aus Oxyrhynchos an den Strategen und den Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites aus der Zeit zwischen 134 und 137 n.Chr. (P.Oxy. III 579 *descr.*), von der anscheinend nur die ersten sechs Zeilen erhalten geblieben sind, einen ähnlichen Fall wie die oben behandelte γραφή der Hieroglyphen-

²⁰³¹ Siehe P.Oxy. VII 1029,15-16 Anm.

schneider darstellt, läßt sich leider nicht sagen. Gleichwohl wäre es immerhin nicht undenkbar, daß die ἱεροτέκτονες als eine weitere Gruppe der für den Kultbetrieb unerläßlichen „Spezialhandwerker“, obgleich sehr wahrscheinlich nicht selbst Priester, ebenso einer besonderen administrativen Kontrolle unterworfen waren wie die ἱερογλύφοι.²⁰³²

6.2 Die Erhebung des εἰσκριτικόν und die Überprüfung des fiskalischen Status der Priester

Über die Natur des εἰσκριτικόν als einer vermutlich vom Eintritt in das jeweilige Priesteramt an jährlich von den Priestern erhobenen Bestallungsgebühr wurde bereits im Kapitel über die ἐπίκρισις behandelt. Möglicherweise wurde das εἰσκριτικόν im 2. Jh. n.Chr. von den Priestern mitunter nicht, wie bei Geldsteuern sonst weithin üblich, an besondere Steuereinnahmer (πράκτορες) gezahlt, sondern direkt an den βασιλικὸς γραμματεὺς, was die besondere Zuständigkeit dieses Beamten für die Angelegenheiten der Heiligtümer noch unterstreichen würde. Allerdings ist der hierfür heranzuziehende Passus in einer γραφὴ παστοφόρων aus Tebtynis vom Jahr 123 n.Chr. (P.Kron. 1 = SB VI 9394), da er teilweise zerstört ist und das διαγεγραφήκοτες dort vom Herausgeber ergänzt wurde, solange mit Vorbehalt zu betrachten, wie nicht weitere Zeugnisse für die Zahlung des εἰσκριτικόν an den Königlichen Schreiber bekannt geworden sind.²⁰³³

²⁰³² Zu den ἱεροτέκτονες siehe Otto, *Priester und Tempel* II 163 f. Anm. 4. Siehe ferner P.Oxy. XII 1550 (Oxyrhynchos, nach 27.10.116 n.Chr.); P.Rein. II 93 (Oxyrhynchos, nach 159/60 n.Chr.). Von Interesse ist insbesondere aber P.Rein. II 94 (Oxyrhynchos, 194-197 n.Chr.), aus dem hervorzugehen scheint, daß die ἱεροτέκτονες offenbar keine Priester waren (siehe Z. 26-28), was Otto *loc.cit.* noch nicht zu entscheiden vermochte; vgl. dagegen aber A. Świderek, JJP 11/12, 1957/58, 70-71, die, ohne jedoch dafür Indizien zu nennen, den ἱεροτέκτων für einen Priester hält. In SB XIV 11958,33-39 (Oxyrhynchites, 117 n.Chr.) wird ein ἱεροτέκτων dafür bezahlt, daß er sieben neue Tragbahnen für die in einer Prozession mitzuführenden Götterbilder gebaut hat, woraus hervorgeht, daß die ἱεροτέκτονες zumindest offenbar nicht nur (wenn überhaupt!) für die Gebäude des Tempels zuständig waren, wie Otto *loc.cit.* meinte.

²⁰³³ Der Passus, der die in der γραφὴ aufgeführten Priester näher charakterisiert, lautet mit den Ergänzungen des Herausgebers: ἐπικ(εκριμένοι) | [καὶ διαγ(εγραφήκοτες) τῷ βασι(λικῷ) γρα(μματεῖ) ἐπὶ (δραχμαῖς) ἰβ (P.Kron. 1,6-7). Bei den von den Priestern gezahlten 12 Drachmen dürfte es sich um das εἰσκριτικόν handeln. Dieselbe Summe erscheint mit der Bezeichnung εἰσκριτικόν auch in den γραφαὶ ἱερέων des Soknobraisistempels von Bakchias (siehe etwa P.Bacch 1 [= SB VI 9319], 116 n.Chr.). Die Ergänzung [διαγ(εγραφήκοτες) τῷ] am Beginn von Z. 7 beruht auf einer Verbesserung von D. Foraboschi in seiner Neuedition des Textes als P.Kron. 1. Die Lesung der *editio princeps* (P.Mil.Vogl. II 81) lautete demgegenüber προστεταγ]μέ(να) βασι(λέως) Πτ[ο]λ(εμαίου) κ.τ.λ., was sicherlich nicht richtig ist. Foraboschi, P.Kron. 1,7 Anm. berief sich für die Lesung und Ergänzung der Zeile auf die anderen γραφαὶ ἱερέων und verwies *exempli gratia* auf P.Bacch. 19, der jedoch keine solche γραφὴ ist, sondern eine Eingabe der Soknobraisispriester aus Bakchias an den Strategen wegen ungerechtfertigter Heranziehung zu Deicharbeiten (siehe hierzu auch unten 767 ff.), wo das εἰσκριτικόν mit keinem Wort Erwähnung findet. Aber auch abgesehen davon können die anderen γραφαὶ ἱερέων allenfalls als Parallelen für die Höhe des εἰσκριτικόν und die Kombination des Hinweises auf dessen erfolgte Zahlung mit

Denn Bedenken erweckt in diesem Zusammenhang vor allem, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς hier als Steuereinnahmer tätig geworden sein soll, eine Aufgabe, die sonst eher subalternen Funktionären wie eben den Praktoren zukam, wohingegen der Königliche Schreiber erst auf der übergeordneten Ebene der Buchführung über die diversen Steuereinnahmen des Gaus in Erscheinung trat; daß er jemals irgendwelche Zahlungen von Steuern entgegengenommen hätte, ist m.W. nirgendwo bezeugt. Ferner ließe sich im vorliegenden Falle die Zahlung des εἰσκριτικόν an den βασιλικὸς γραμματεὺς wohl auch nicht mit dem besonderen Status der ägyptischen Priester rechtfertigen, denn im Jahr 126 n.Chr., also nur wenig später als die oben zitierte γραφή, ist in einem Ostrakon aus Elephantine in Oberägypten die Zahlung des εἰσκριτικόν an einen Praktor bezeugt.²⁰³⁴ Da nun außerdem auch im Arsinoites die Zahlung des εἰσκριτικόν an die Praktoren bezeugt ist²⁰³⁵, kann P.Kron. 1 angesichts dessen auch kaum als Reflex einer arsinoitischen Besonderheit gewertet werden und bleibt mithin einstweilen ein rätselhaftes Dokument.

dem über die ἐπίκρισις herangezogen werden (siehe etwa P.Bacch. 1,19-20), nicht hingegen für die Zahlung des εἰσκριτικόν an den βασιλικὸς γραμματεὺς. Diese sonst nicht bezeugte Zahlung des εἰσκριτικόν an den Königlichen Schreiber bleibt also beunruhigend, weshalb ich zunächst daran dachte, ob nicht in Z. 7 [ὑπὸ τοῦ βασι(λικοῦ) γρα(μματέως) zu lesen bzw. zu ergänzen sein könnte, was bedeuten würde, daß der Königliche Schreiber die ἐπίκρισις der betreffenden Priester durchgeführt hatte, die zu ihrer Einreihung unter diejenigen Priester führte, die ein (vermutlich jährliches) εἰσκριτικόν in Höhe von 12 Drachmen zu zahlen hatten. Daß der Strategie und der Königliche Schreiber die ἐπίκρισις der Priester durchführten, haben wir oben 258 ff. anhand von P.Tebt. II 298,19-20 (= W.Chr. 90) (107/08 n.Chr.) dargelegt, wo es heißt: [Πακῆ]βκιος Ὀννώφρεως τοῦ Μαρσισοῦχου μη(τρὸς) Ταμαρρεῖ[ο(υς)] τῆ(ς) Σιγήριο[ς] [ἐπικε]κρι(μένος) τῷ ια (ἔτει) Νέρωνος (= 64/65 n.Chr.) ὑπὸ Παπίσκω (Ι. Παπίσκου) στρα(τηγοῦ) καὶ Δ[ι]δύμ(ου) [β]ασιλ(ικοῦ) [γ]ρα(μματέως) ἐπὶ (δραχμαῖς) ρ. Auch hier findet sich also der Hinweis auf die ἐπίκρισις verknüpft mit dem auf die Zahlung des εἰσκριτικόν. Indessen schließt der paläographische Befund, wie auf einem mir freundlicherweise von C. Gallazzi zu Verfügung gestellten Photo des Papyrus zu erkennen ist, diese Möglichkeit wohl aus, denn die Lesung eines Omega am Beginn von Z. 7 scheint mir gesichert und τοῦ – wenn man etwa die Schreibweise dieses Wortes in Z. 2 u. 5 vergleicht – ganz unmöglich zu sein. Theoretisch könnte man am Beginn von Z. 7 wohl auch ein My lesen, jedoch ergibt dies hier keinen Sinn. Für die Kombination des Partizips διαγεγραφήκως mit ἐπὶ δραχμαῖς x vgl. P.Tebt. II 298,18: [διαγεγρ]αφήκως τῷ γ (ἔτει) Δομιτιανοῦ ἐπὶ (δραχμαῖς) ρ, siehe auch *ibid.* Z. 25. Im Falle von P.Kron. 1 wäre das ἐπὶ (δραχμαῖς) ἰβ syntaktisch also sowohl auf das ἐπικε(κριμένον) als auch das διαγ(εγραφήκως) zu beziehen. Noch eine weitere kleine Korrektur, die mir bei der Betrachtung des Photos aufgefallen ist: In der Neuedition von Foraboschi wurde in Z. 6: εἶναι δ(ὲ) τῶν ἐπικ(εκριμένων) transkribiert, wohingegen die *editio princeps* hier εἶναι δ(ὲ) τῶν μὲν ἐπικ(εκριμένων) hat. Die Partikel μὲν ist indessen sicher vorhanden und von Foraboschi wohl nur versehentlich ausgelassen worden.

²⁰³⁴ Es handelt sich um die Quittung WO II 136 (28. August 126 n.Chr.) über die Zahlung des εἰσκριτικόν seitens eines Pastophoros des Ammon von Elephantine an einen Praktor namens Triadelphos. Derselbe Praktor hat in WO II 137, dessen Datierung verloren ist, auch die εἰσκριτικόν-Zahlung eines weiteren Pastophoros des Ammontempels quittiert.

²⁰³⁵ Siehe P.Münch. III 107 (Soknopaiu Nesos, 138 n.Chr.) mit dem Kommentar des Herausgebers zu Z. 8.; ferner P.Strasb. VIII 724 Kol. II (Theadelphia, 127 n.Chr.)

Eine seitens des βασιλικὸς γραμματεὺς veranlaßte Untersuchung in Zusammenhang mit der Zahlung des εἰσκριτικόν zweier Priester aus Tebtynis wird durch P.Kron. 4 und 5 (= P.Mil.Vogl. III 156-157 = SB VI 9479a-b) bezeugt. Es handelt sich offenbar um zwei inhaltlich identische Schreiben des Strategen des arsinoitischen Polemon-Bezirks an zwei verschiedene Adressaten, nämlich zum einen an Kronion, Sohn des Cheos (P.Kron. 4), und zum anderen vermutlich an einen Sohn dieses Mannes (P.Kron. 5). Beide waren Priester des Tempels von Tebtynis. Während P.Kron. 4 zwar vollständig erhalten, jedoch infolge der stark abgeriebenen Zeilenenden in einigen Passagen nicht sicher gelesen werden kann, ist P.Kron. 5 nur ein kleines auf allen Seiten abgebrochenes Fragment. Die beiden Texte haben seit der *editio princeps* durch M.A. Vandoni²⁰³⁶ zwei Neueditionen erfahren, nämlich ebenfalls durch Vandoni in den P.Mil.Vogl. sowie durch D. Foraboschi in den P.Kron. Alle drei Editionen vermochten es indessen nicht, die durch die unsicheren Lesungen in P.Kron. 4 verdunkelten Passagen des Textes aufzuhellen. Vielmehr wird man im Gegenteil sogar sagen müssen, daß die jüngste Neuedition Foraboschis eher einen Rückschritt gegenüber den vorangegangenen Editionen Vandonis darstellt. Auch mir war es nicht möglich, eine befriedigende Textgestalt herzustellen, und die folgenden Ausführungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt der unsicheren Lesungen und beschränken sich im wesentlichen auf das, was der Text an sicheren Aussagen über die ihm zugrundeliegenden Vorgänge zuläßt.²⁰³⁷

²⁰³⁶ Acme 12, 1959, 190-191.

²⁰³⁷ Für bisherige Verbesserungen der Editionen siehe BL VIII 158; X 90 sowie P.Parsons, Rez. von P.Mil.Vogl. III, Gnomon 38, 1966, 675. – In Z. 6 würde ich am Schluß am ehesten ὁ βασιλικὸς[ς] γραμματεὺς ἐπεὶ δι' ὧν(?) μετέδωκεν lesen wollen. Das bereits von Vandoni gelesene ἐπεὶ ist sicher, die Verbesserung zu ἐπ' εἰκαίω durch Foraboschi paläographisch unmöglich, inhaltlich unsinnig und überdies von Foraboschi selbst mißinterpretiert (siehe P.Kron. p. 10). – In Z. 7-8 halte ich πρὸς τὰ ὑπὸ 'Ιουλίου Παρθ(αλᾶ) | γραφέν(α) für möglich, wobei die Präposition etwa mit „im Hinblick auf“ zu übersetzen wäre. Das Pi ist auf jeden Fall sicher, womit die Lesung Foraboschis: κα(τὰ) τὰ ausscheidet. Das von Vandoni selbst vorgeschlagene παρὰ τὰ halte ich deshalb für wenig wahrscheinlich, weil diese Lesung keine inhaltlich plausible Deutung zuläßt, denn sie würde implizieren, daß der Königliche Schreiber e n t g e g e n den Instruktionen des Idios Logos gehandelt hätte, in dem er eine Untersuchung veranlaßt hat. – Am Schluß von Z. 8 ist am ehesten eine finite auf das ἐπεὶ bezügliche Verbform zu erwarten, die entweder zum Ausdruck bringt, daß der Königliche Schreiber einen Befehl an den Priester ausspricht, die erforderlichen Nachweise zu beschaffen, oder aber, daß der Königliche Schreiber d e m S t r a t e g e n mitteilt bzw. mitgeteilt hat, welche Pflichten von dem Priester zu erfüllen sind. Das von Foraboschi gelesene κελεύει ist m.E. paläographisch unmöglich, denn der erste Buchstabe des Wortes ist, wie auch ein Blick auf den Paralleltext P.Kron. 5 zeigt, mit Sicherheit kein Kappa, sondern am ehesten ein Epsilon; ἐκέλευσε scheidet jedoch wohl ebenfalls aus, zumal der ganz am Schluß der Zeile sichtbare vertikale Strich am ehesten zu eine Iota zu passen scheint. Für die zweite der oben angedeuteten Möglichkeiten könnte sprechen, daß m.W. keinerlei direkte Befehle des Königlichen Schreibers an Bewohner des Gaus überliefert sind (Anweisungen an ihm unterstellte Verwaltungsbeamten sind natürlich ein anderer Fall!), sondern solche gewissermaßen hoheitlichen Anordnungen konnte anscheinend nur der Gaustrategie als der oberste Verwaltungsbeamte des Gaus aussprechen (man vergleiche etwa die Quellengruppe der sogenannten Gestellungsbefehle). Außerdem würde man sich im Falle eines an die Adresse des Kronion

gerichteten Befehls des Königlichen Schreibers, zu dessen Erteilung dieser mithin befugt gewesen wäre, fragen, warum es zur Übermittlung eines solchen Befehls denn überhaupt noch eines Schreibens des Gaustrategen bedurft haben soll und nicht der Königliche Schreiber einfach selbst einen entsprechenden Brief an den Kronion geschickt hat. Es ließe sich daher vielleicht überlegen, ob an dieser Stelle deshalb nicht eher eine Wendung im Sinne von „es ist nötig“ o.ä. anzunehmen wäre, also etwa $\delta\epsilon\acute{\iota}$, was wohl zu kurz wäre, oder $\delta\acute{\epsilon}\omicron\nu\ \epsilon\sigma\tau\acute{\iota}$, was von der Länge her möglich wäre, jedoch bleibt die Lesung sehr unsicher. Einigermäßen sicher scheint mir lediglich ein Iota als letzter Buchstabe der Zeile. Das von Vandoni unmittelbar nach $\iota\kappa\rho\iota\tau\iota\kappa\acute{\omega}\nu$ gelesene Epsilon scheint mir hingegen weniger sicher zu sein. Gegen diese Lösung scheint indessen wiederum der Umstand zu sprechen, daß der Satz nicht mit $\epsilon\pi\epsilon\acute{\iota}$, sondern mit $\acute{\omicron}\ \beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma\ \gamma\rho\alpha(\mu\mu\alpha\tau\epsilon\acute{\upsilon}\varsigma)$ beginnt, was nahelegt, daß die Phrase $\epsilon\pi\epsilon\acute{\iota}\ \dots\ \mu\epsilon\tau\acute{\epsilon}\delta\omega\kappa\epsilon$ ein eingeschobener Nebensatz ist und deshalb am Schluß von Z. 8 eine auf das Subjekt $\acute{\omicron}\ \beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\acute{\upsilon}\varsigma$ bezügliche finite Verbform gefordert wird. In diesem Falle würde ich allerdings nach wie vor dafür plädieren, daß hier dann lediglich eine Mitteilung des Königlichen Schreibers an den Strategen, nicht hingegen ein Befehl an den Kronion zum Ausdruck gebracht wird. – In Z. 10 steht wohl eher $\tau\acute{\omicron}\ \iota\kappa\rho\iota\tau\iota\kappa\acute{\omicron}\nu$ (wie von Vandoni gelesen) und nicht $\tau\omicron(\acute{\upsilon})\ \iota\kappa\rho\iota\tau\iota\kappa\omicron(\acute{\upsilon})$ (wie von Foraboschi vorgeschlagen), denn von einer Abkürzung ist insbesondere im Falle des bestimmten Artikels, der klar zu lesen ist, keine Spur zu erkennen. Für den Schluß der Zeile vermag ich keinen Vorschlag zu machen. Wahrscheinlich stand hier eine nähere auf $\tau\acute{\omicron}\ \iota\kappa\rho\iota\tau\iota\kappa\acute{\omicron}\nu$ bezügliche Bestimmung. Das von Foraboschi gelesene $\acute{\alpha}\rho\omicron\delta\epsilon\acute{\iota}\xi\epsilon\iota\varsigma$ scheidet sowieso aus, wenn man, wie hier geschehen, für die Lesung $\tau\acute{\omicron}\ \iota\kappa\rho\iota\tau\iota\kappa\acute{\omicron}\nu$ plädiert. Abgesehen davon, wäre wohl auch die Phrase $\acute{\alpha}\rho\omicron\delta\epsilon\acute{\iota}\xi\alpha\iota\ \sigma\epsilon\ \dots\ \tau\omicron\acute{\upsilon}\ \epsilon\iota\kappa\rho\iota\tau\iota\kappa\omicron\acute{\upsilon}\ \acute{\alpha}\rho\omicron\delta\epsilon\acute{\iota}\xi\epsilon\iota\varsigma$ nicht gerade als eine sprachlich geglückte Wendung zu bezeichnen. Vandoni schlug in der *editio princeps* die Lesung $\tau\acute{\omicron}\ \iota\kappa\rho\iota\tau\iota\kappa\acute{\omicron}\nu\ \acute{\alpha}\gamma\rho[\alpha\phi\omicron\nu]$ vor (in der Neuedition in P.Mil.Vogl. III bot sie dagegen keine Lesung für die Stelle an) und deutete dies im Kommentar als „senza registrazione“. Aber welche Nachweise hätte sich der Priester denn in Zusammenhang mit seiner Zahlung des $\epsilon\iota\kappa\rho\iota\tau\iota\kappa\acute{\omicron}\nu$ in den alexandrinischen Archiven beschaffen sollen, wenn diese Zahlung gerade nicht registriert war? – Z. 11: Die von Parsons für den Schluß der Zeile vorgeschlagene Lesung $\pi\alpha\rho\alpha\theta\eta\eta\ \beta\alpha\sigma\iota\lambda(\iota\kappa\acute{\omicron})\ \gamma\rho(\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\acute{\iota})$ (an der allerdings der fehlende bestimmte Artikel vor dem Titel des Königlichen Schreibers etwas störend wirkt) wird durch den paläographischen Befund zwar nicht ausgeschlossen, hat jedoch den Nachteil, daß damit eine durch das den Finalsatz einleitende $\acute{\iota}\nu\ \omicron\acute{\upsilon}\nu$ geforderte finite Verbform nach wie vor fehlt. Diese dürfte zudem wohl auch deshalb an dieser Stelle zu fordern sein, weil sonst völlig im Dunkeln bliebe, auf welche Weise denn der Stratege an der Angelegenheit beteiligt sein soll, der ja immerhin der Verfasser des vorliegenden Schreibens an den Pastophoren Kronion ist, weshalb von ihm daher zu erwarten ist, daß er über die Information, daß der Königliche Schreiber eine Untersuchung angeordnet hat, hinaus auch eine konkrete Amtshandlung vornimmt, und sei es nur, daß er lediglich gegenüber dem Adressaten zum Ausdruck bringt, dieser solle den Inhalt seines Schreibens zur Kenntnis nehmen. Auch an dieser Stelle bleibt die Lesung indessen sehr unsicher. Einigermäßen sicher zu lesen ist lediglich ein hochgestelltes Lambda. Der Vorschlag $\acute{\alpha}\rho\omicron\lambda(\acute{\upsilon})\ \sigma\epsilon$ würde implizieren, daß der Stratege dem Priester quasi einen Dispens erteilt, das Heiligtum zu verlassen, um, zwecks Beschaffung der auf das $\epsilon\iota\kappa\rho\iota\tau\iota\kappa\acute{\omicron}\nu$ bezüglichen Nachweise, nach Alexandria zu reisen. Angesichts der rigorosen Kontrolle, die seitens der staatlichen Verwaltungsbehörden über die Priester und ihr Verhalten ausgeübt wurde, wäre es sicherlich nicht verwunderlich, daß diese den Strategen um Erlaubnis ersuchen mußten, wenn sie ihren Tempel verlassen mußten, da dies eine Beeinträchtigung des für das Wohl des Landes unerläßlichen Gottesdienstes bedeuten konnte. Es sei allerdings eingeräumt, daß ich hierfür keine Parallele ausfindig machen konnte. Außerdem würde vielleicht durch das Verb $\acute{\alpha}\rho\omicron\lambda\acute{\omicron}\omega$ ein solcher Vorgang nicht richtig getroffen, da der Terminus in römischer Zeit vornehmlich die Befreiung von staatlichen Lasten sowie die Freilassung von Sklaven zu meinen scheint.

Der Strategie setzt die Priester offenbar davon in Kenntnis, daß der Königliche Schreiber im Hinblick auf entsprechende schriftliche Instruktionen des Idios Logos Iulius Pardalas²⁰³⁸ betreffend das εἰσκριτικόν eine Untersuchung veranlaßt hat und gestattet ihnen möglicherweise damit zugleich die Reise nach Alexandria, denn die Durchführung der besagten ἐξέτασις erforderte offenkundig, daß die beiden Priester persönlich in den Archiven in Alexandria irgendwelche, das εἰσκριτικόν betreffende Nachweise beschafften und vorlegten. Die Einleitung der Untersuchung seitens des Königlichen Schreibers wird durch eine Form von μεταδίδωμι zum Ausdruck gebracht, was impliziert, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς vermutlich dem Strategen irgendwelche amtlichen Schriftstücke bzw. Akten eingereicht hat, die den Untersuchungsgegenstand zum Inhalt hatten. Weitgehend unklar bleibt allerdings, was den konkreten Anlaß für diese Untersuchung bildete bzw. den Idios Logos bewogen hat, den Gaubehörden eine derartige Untersuchung nahezulegen. Denkbar ist, daß die beiden Priester einfach ihre Zahlung des εἰσκριτικόν nachzuweisen hatten, vielleicht weil sich in der Vergangenheit viele Priester ihrer Zahlungsverpflichtung entzogen hatten. Möglicherweise betraf die Frage des εἰσκριτικόν aber auch den Status der Priesterämter bzw. deren Inhaber. Sicherheit läßt sich wohl einstweilen nicht gewinnen.

Merkwürdig berührt an dem Text außerdem, daß die Priester die auf das εἰσκριτικόν bezüglichen Nachweise in den alexandrinischen Archiven²⁰³⁹ zu beschaffen und vorzulegen hatten, denn dies impliziert doch wohl, daß eventuell im Gau- und/oder Tempelarchiven hinterlegten Belegen für die Zahlung des εἰσκριτικόν – von denen es verwundern würde, wenn sie nicht existiert haben sollten – kein Beweiswert zugebilligt wurde, zumindest nicht einen, der den Erfordernissen der durchzuführenden Untersuchung genügt hätte. Man wird deshalb den Eindruck nicht los, als sei mit der vom Idios Logos initiierten Untersuchung mehr erstrebt worden, als lediglich zu überprüfen, ob die Priester das εἰσκριτικόν bezahlt hatten.

²⁰³⁸ Iulius Pardalas wird in P.Kron. 5 zwar ohne Titel genannt, ist jedoch bereits durch BGU I 250,19-20 (= W.Chr. 87) für das Jahr 123 n.Chr. als Inhaber des Amtes des Idios Logos bezeugt. Nach dem vorliegenden Text übte er es bis in das Jahr 135 n.Chr. aus. Zu Iulius Pardalas siehe auch Swarney, *Idios Logos* 127, dem der damals bereits publizierte SB VI 9479a (= P.Kron. 4) aber entgangen zu sein scheint, weshalb in seiner Liste zwischen Iulius Pardalas und dem seit 135/36 bezeugten Claudius Iulianus noch Maximus Statilius (sic!) mit dem *testimonium* CIG 4815c, add. p. 1213 und der Datierung „early second century“ erscheint. Da Pardalas aber durch P.Kron. 4 noch bis in das Jahr 135 als Idios Logos bezeugt ist, war er also der unmittelbare Amtsvorgänger des Claudius Iulianus. Die Amtszeit des Statilius Maximus muß also anders datiert werden, siehe zu ihm auch P.Col. X 261 (= SB XX 14308) u. den ausführlichen historischen Kommentar zur *editio princeps* dieses Textes von J.J. Aubert, *The Appointment of Temple Personel in the Second Century A.D.*: P.Col.Inv. 438, BASP 28, 1991, 101-120 sowie D. Hagedorn, JJP 23, 1993, 49-53.

²⁰³⁹ Zu den hauptstädtischen Zentralarchiven, siehe Wolff, *Recht* II 47-48; F. Burkhalter, *Archives locales et archives centrales en Égypte romaine*, Chiron 20, 1990, 203-208.

Mit Blick auf das administrative Prozedere ist im vorliegenden Falle schließlich noch festzuhalten, daß es dem Wortlaut des Textes nach zwar der βασιλικὸς γραμματεὺς ist, der die Untersuchung veranlaßt, jedoch nicht dieser selbst die betreffenden Priester davon in Kenntnis setzt, sondern der Gaustrategie.²⁰⁴⁰ Mit der Durchführung der Untersuchung ist der Strategie jedoch augenscheinlich nicht befaßt, sondern dies obliegt anscheinend allein dem Königlichen Schreiber. Aufgabe des Strategen als der obersten Autorität des Gaus bleibt es allerdings, die von der Untersuchung betroffenen Priestern darüber in Kenntnis und gegebenenfalls in die Lage zu versetzen, ihrer Nachweispflicht nachkommen zu können.

Das εἰσκριτικόν wurde erstmals mit dem Eintritt des bisher minderjährigen Priestersohnes in das Volljährigkeitsalter mit Vollendung des 14. Lebensjahres fällig, ein Zeitpunkt, zu dem üblicherweise auch andere fiskalische Lasten wie vor allem die Kopfsteuerpflicht einsetzten. Bei der Aufnahme der neuen Priester in die Gruppe derjenigen, die nunmehr zur Zahlung des εἰσκριτικόν verpflichtet waren, kam auch dem βασιλικὸς γραμματεὺς eine wichtige Aufgabe zu, wie zwei Dokumente aus Oxyrhynchos zeigen.

Es handelt sich hier zunächst um eine Mitteilung zweier oxyrhynchitischer παστοφόροι des Gottes Sarapis an den Königlichen Schreiber Dionysios (P.Hamb. IV 245) aus der Zeit zwischen 164 und 170 n.Chr.²⁰⁴¹ Diese beiden Pastophoren bezeichnen sich als προκεχειρισμένοι ihrer Mitpastophoren, wurden also für die Erledigung der vorliegenden Angelegenheit von diesen ausgewählt.²⁰⁴² Sie melden, daß ein συνπαστοφόρος ihres Heiligtums im laufenden Jahr (die Jahreszahl ist verloren) zu der Gruppe der 14-jährigen hinzugekommen sei (Z. 12-13) und deshalb bei seinem Namen ein Vermerk (παραγραφὴ) gemacht werden müsse, daß die Aufnahmegebühr für den Eintritt in das Pastophorenamt fällig wird, der Novize also damit belastet werden müsse: καὶ ὁφεῖ]λιν παραγρα[φῆναι αὐτὸν τὸ] τῆς παστοφορίας[εἰς εἰσκριτικόν] (Z. 15-17).

Ein Paralleltext ist P.Oxy. LIX 3974 aus dem Jahr 165/66 n.Chr., in dem ein θεαγός der Göttin Thooris aus Oxyrhynchos eine ebensolche Meldung über seinen Sohn und seinen Neffen einreicht. Auch diese Eingabe ist an den βασιλικὸς γραμματεὺς Dionysios adressiert, der dort allerdings darüberhinaus noch die Vertretung der Strategie innehat.²⁰⁴³ Es ist deshalb zu vermuten, daß solche Meldungen regelmäßig in je einem gesonderten Exemplar dem Strategen und dem

²⁰⁴⁰ Auf diesen Umstand hat bereits D. Foraboschi aufmerksam gemacht, siehe P.Kron. 4,6 Anm.

²⁰⁴¹ Die Jahreszahl ist in der Datumsformel leider verloren; zur Datierung des Textes siehe auch in der Prosopographie unter Nr. 183.

²⁰⁴² Siehe auch D. Hagedorn, P.Hamb. IV 245,6 Anm.

²⁰⁴³ In P.Hamb. IV 245,1 ist der Amtstitel des Dionysios zwar nicht vollständig erhalten (βασι[λικῷ γραμματεῖ]), für die Ergänzung einer Strategievertretung reicht der zur Verfügung stehende Platz jedoch mit Sicherheit nicht aus, siehe auch D. Hagedorn, P.Hamb. IV 245,1 Anm.

Königlichen Schreiber einzureichen waren, ähnlich wie dies auch bei anderen Deklarationstypen aus dem römischen Ägypten der Fall war.²⁰⁴⁴

Der Herausgeber von P.Oxy. LIX 3974 (der den Hamburger Paralleltext nicht kannte) vertrat die Ansicht, mit der Meldung sei der Zweck verfolgt worden, der adressierten Behörde kundzutun, daß die ἐπίκρισις der beiden Priestersöhne stattgefunden und das εἰσκριτικόν für sie bezahlt worden sei, weshalb dies bei deren Namen vermerkt werden müsse, und ergänzte deshalb den unvollständig erhaltenen Text in der Form: καὶ ὀφείλουν αὐτοὺς παραγραφ[ῆν]αι [τὸ ὑπὲρ] τῆς θεαγείας ἰσκριτικόν διαγεγραφέναι (Z. 17-19).²⁰⁴⁵ Dies ist jedoch abzulehnen, denn wenn die Meldung lediglich den Zweck gehabt hätte, den Strategen über die stattgehabte ἐπίκρισις zu informieren, wäre dies insofern merkwürdig, als der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς selbst zu den Behörden gehörten, die die ἐπίκρισις - auch die der Priestersöhne - durchführten.²⁰⁴⁶ Außerdem ist aus anderen Texten die Bedeutung des Terminus παραγραφὴ in Zusammenhang mit einer dem Fiskus geschuldeten Summe bzw. Steuerschuld hinlänglich bekannt. Mit einem solchen Vermerk bei dem Namen der betroffenen Person wird nämlich regelmäßig die Absicht verfolgt, aktenkundig zu machen, daß der Betreffende mit der Summe belastet ist. Ebenso verhält es sich im Falle der Priesternovizen in P.Hamb. IV 245 und P.Oxy. LIX 3974.²⁰⁴⁷ Die Meldungen verfolgte mithin den Zweck, die bei den Gaubehörden geführten Register der Priester zu aktualisieren.

Oben wurde die Vermutung geäußert, daß solche Meldungen regelmäßig dem Strategen und dem Königlichen Schreiber einzureichen waren. Sollte dies zutreffen, so dürfte indessen gleichwohl die durch sie ausgelöste administrative Maßnahme, also die παραγραφὴ, m.E. allein Aufgabe des βασιλικὸς γραμματεὺς gewesen sein, da auch in anderen Fällen dieser Beamte die Belastung bestimmter Personen mit einer Fiskalschuld in den Akten vermerkte.²⁰⁴⁸

Die Überprüfung des fiskalischen Status von Priestern ist Gegenstand zweier beideter Erklärungen von Priestern aus dem Dorf Talao im Oxyrhynchites, die an den Strategen Hierax und den βασιλικὸς γραμματεὺς Asklepiades adressiert sind (P.Oxy. XLIX 3470-3471). Die eine (3470) stammt von zwei Priestern des

²⁰⁴⁴ Es sei denn, im Falle von P.Oxy. LIX 3974 wäre Dionysios ebenfalls nur in seiner Eigenschaft als βασιλικὸς γραμματεὺς angesprochen und die Titulatur der Strategievertretung lediglich der Vollständigkeit halber hinzugefügt worden, was ich indessen für wenig wahrscheinlich halten möchte.

²⁰⁴⁵ Siehe auch die Übersetzung von Whitehorne, P.Oxy. LIX p. 89.

²⁰⁴⁶ Siehe oben 258 ff. zu P.Tebt. II 298,20 (= W.Chr. 90) (107/08 n.Chr.). Den Einwand Whitehornes (P.Oxy. LIX 3974,14-17 Anm.), daß laut diesem Text nur Stoliten vom Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς der ἐπίκρισις unterzogen werden, die Priester der ersten Phyle hingegen von einem höheren Funktionär wie etwa dem Idios Logos, vermag ich nicht nachzuvollziehen. Ich halte es für gänzlich unglaublich, daß alle Priester höherer Ordnung im ganzen Land in Gegenwart des Idios Logos der ἐπίκρισις unterzogen worden sein sollen.

²⁰⁴⁷ Siehe auch B. Kramer, APF 40, 1994, 180 (cf. BL X 156 f.); Hagedorn, P.Hamb. IV 245,15-17 Anm.

²⁰⁴⁸ Zur παραγραφὴ siehe auch oben 641 ff.

Tempels des Herakles, die andere (3471) dagegen von drei Priestern des Ἑλληνικὸν ἱερόν des Zeus und der Hera. Von den jeweiligen Einreichern abgesehen, sind beide Texte identisch, stammen vom selben Tag, nämlich dem 22. Dezember 131 n.Chr. und bilden aneinandergeklebt den Teil eines τόμος συγκολλησίμος, der einst wohl noch weitere Deklarationen dieser Art zum Zweck ihrer Archivierung versammelte. Beide Dokumente tragen am Kopf über dem Beginn des Deklarationstextes einen amtlichen Aktenvermerk von anderer Hand mit einer kurzen Angabe des Dorfes und des Heiligtums, aus dem die jeweiligen Deklaranten stammen. Diese Vermerke, die wohl dem Benutzer der Aktenrolle eine schnellere Orientierung ermöglichen sollten, wurden vielleicht in der Gauverwaltung eingetragen, wo die Texte möglicherweise auch zu einem τόμος zusammengefügt wurden.

Die Erklärung der Priester erfolgt πρὸς τὸ μεταδοθὲν εἰς ἐξέτασιν εἶδος ἰδίου λόγου ἀπὸ λόγων ιε (ἔτους) (siehe etwa 3470,11-14), also in Reaktion auf einen Untersuchungsauftrag seitens des Idios Logos, der in den Akten des 15. Jahres niedergelegt ist. Dieser Untersuchungsauftrag erging sehr wahrscheinlich an die Behörden der Gauverwaltung, die dann die betroffenen Priester zur Stellungnahme aufgefordert haben dürften. Im weiteren Verlauf wird dann in Abschrift aus dem betreffenden Schriftstück des Idios Logos zitiert. Daraus geht nun Folgendes hervor: Die am Schluß des Textes namentlich aufgeführten Priester söhne und Angehörigen eines priesterlichen Geschlechtes²⁰⁴⁹, die im vergangenen 15. Jahr des Hadrian (= 130/31 n.Chr.) in die Klasse der 14-jährigen aufgenommen worden sind, haben die Gebühr für die Aufnahme in den Priesterstand, das εἰσκριτικόν, nach dem dafür festgesetzten Termin bezahlt. Damit nun untersucht werde, ob mit den betreffenden Priesterstellen staatliche Einkünfte oder solche „von außen“ (ἐξωθεν) verbunden sind und welche diejenigen seien, welche gewöhnlich vom Archiprophetes der Epikrisis unterzogen werden und von diesem das Zertifikat (χρηματισμός) erhalten haben, wird eine diesbezüglich Anfrage gemacht.²⁰⁵⁰ Im Folgenden werden dann die Namen der Priestersöhne genannt. Darauf erklären die Priester, bei denen es sich jeweils um die Väter der in der

²⁰⁴⁹ Etwas unklar bleiben mir die Bemerkungen des Herausgebers A. Bülow-Jacobsen zu dem Ausdruck ἱεροεθνῶ(ν) in P.Oxy. XLIX 3470,16 Anm.: „The declarers were priests. Therefore if the word is used here without tautology, it must apply to the mothers of their sons. There is perhaps an implication that it was sufficient if the mothers were of priestly parents without their actually holding offices as priestesses.“ Ich verstehe nicht, warum sich dieses Wort notwendigerweise auf die Mütter der Priestersöhne zu beziehen hat. M.E. ist man ἱεροεθνής eben nicht automatisch schon dann, wenn der Vater bereits Priester ist, wie Bülow-Jacobsen offenbar meint, sondern vermutlich hatte man über eine ganze Reihe von Generationen einen priesterlichen Stammbaum nachzuweisen, um sich ἱεροεθνής nennen zu dürfen.

²⁰⁵⁰ P.Oxy. XLIX 3470,14-29: οἱ ὑπο¹⁵γεγραμμένοι ἀφήλικες | υἱοὶ ἱερέων καὶ ἱεροεθνῶ(ν) | προσβάντες εἰς (τεσσαραδεκαετεῖς) | τῷ ιε (ἔτει) Ἀδρι(α)νοῦ Καίσαρο[ς] | τοῦ κυρίου παρὰ προθεσι²⁰μ[ι]αν τὸ ἰσκριτικὸν διέλγα[ψαν]. Ἰν'οὖν | ἐξ[ε]τασθῇ | εἰ ὑπόκειται [τ]ι ταῖς τάξεσι αὐτῶν ἐκ τοῦ δημοσίου | ἢ ἐξωθεν, καὶ τίνες εἰσὶν ¹²⁵οἱ, συνή[θ]ως ὑπὸ τοῦ ἀρχιπροφήτου ἐπικρινόμενοι, καὶ τὸν χρηματισμὸν | παρ' αὐτοῦ ἔλαβον, μεταδίδεται, siehe auch P.Oxy. XLIX 3471,12-24. – Zum Archiprophetes siehe auch unten 731 mit Anm. 2062.

Anfrage des Idios Logos erwähnten Priestersöhne handelt, eidlich (προσφονοῦμεν ὀμνύντες), daß den besagten Priesterstellen keine staatlichen Einkünfte und auch nicht solche „von außerhalb“ zufließen und daß es ferner nicht üblich sei, daß solche Personen (also solche wie ihre Söhne) vom Archiprophetes der Epikrisis unterzogen werden (siehe etwa P.Oxy XLIX 3470,36-45).

In der Zahlung des εἰσκριτικόν liegt wohl das Moment, aufgrund dessen der Idios Logos als fiskalische Behörde in die Angelegenheit involviert wurde. Die Erwähnung eines festgesetzten Termins für die Zahlung dieser Gebühr seitens der Priesterkandidaten und die Tatsache, daß aufgrund der Nichteinhaltung dieses Termins eine Untersuchung nötig wird, läßt darauf schließen, daß gewöhnlicherweise an diesem Termin, anlässlich der Zahlung des εἰσκριτικόν, die vom Idios Logos angesprochenen Dinge von der Gauverwaltung untersucht werden, nämlich erstens, ob den in Rede stehenden Priesterstellen staatliche Einkünfte oder solche „von außen“ zufließen und zweitens, ob es sich bei den Kandidaten um solche handelt, die gewöhnlich vom Archiprophetes der Epikrisis unterzogen werden. Letztere bildeten offenbar eine besondere Klasse und dies anscheinend, vom fiskalischen Standpunkt aus betrachtet, auch für den Idios Logos, ohne daß wir genau sagen könnten, worin diese Besonderheit bestand.²⁰⁵¹

Auch die Bemerkung über die Einkünfte der Priester ist nicht so ohne weiteres verständlich. Nach A. Bülow-Jacobsen erhielten die Priester ohnehin Geld vom Staat, und zwar durch die Tempelkasse, so daß es also im vorliegenden Zusammenhang um die Frage gehe, ob auch die Priestersöhne Geld vom Staat erhielten.²⁰⁵² Ich kann diesen Ausführungen nicht ganz folgen, denn im Text wird nicht angefragt, ob den Priestersöhnen irgendwelche staatlichen Gelder zustehen, sondern ob mit den Priesterstellen (τάξεις) irgendwelche staatlichen Einkünfte oder solche „von außen“ verbunden sind.²⁰⁵³ Es geht also m.E. um die Priesterstellen, welche die Priestersöhne einnehmen sollen. Möglicher-

²⁰⁵¹ In SB XIV 11342 (= VIII 9658) (193 n.Chr.) (siehe zu diesem Text auch unten 731 ff.) erteilt der Archiprophetes von Memphis einen χρηματισμός ἐπὶ σφραγίδων. Es liegt nun nahe zu vermuten, daß dieses Dokument den gleichen Zweck hatte wie der in P.Oxy. XLIX 3470-3471 erwähnte χρηματισμός, nämlich zu bestätigen, daß der Kandidat für das Priesteramt die priesterliche ἐπίκρισις absolviert hatte. Der Text nimmt auf einen Erlaß des ἀρχιερέως Ulpus Serenianus Bezug, wonach es für jeden Kandidaten für ein Priesteramt zwingend war, ein solches Zertifikat vorzulegen, da sie sonst nicht in das Priesteramt eintreten dürfen. In den beiden hier in Rede stehenden Texten wird hingegen die Epikrisis der betreffenden Priestersöhne durch den Archipropheten, bei dem es sich wohl ebenfalls um den memphitischen handeln dürfte, als unüblich bezeichnet. A. Bülow-Jacobsen, P.Oxy. XLIX 3470,27 Anm. meint, daß „probably some sort of certificate was also required in these cases but was issued by a different authority.“ Dies läßt sich wohl nicht entscheiden. Es scheint jedoch so zu sein, daß im Jahr 130/1 n.Chr. ein Zertifikat des Archiprophetes noch nicht für alle Priester zu den unabdingbaren Voraussetzungen für den Eintritt in ein Priesteramt gehörte, sondern diese Regelung offenbar erst später, vielleicht um die Stellung des Archiprophetes zu stärken, eingeführt wurde.

²⁰⁵² Siehe P. Oxy. XLIX 3470,23-24 Anm.

²⁰⁵³ Siehe Preisigke Wb. s.v. ὑπόκειμαι.

weise sind Gelder gemeint, die aus anderen staatlichen Quellen als der Tempelkasse fließen.

Hingegen ist Bülow-Jacobsen wohl darin zuzustimmen, wenn er das ἔξωθεν als „from outside the temple“ interpretiert.²⁰⁵⁴ Möglicherweise sind damit Pfründen einer Priesterstelle gemeint, die aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit (Landbesitz?) außerhalb der Tempelverwaltung fließen. Sicherheit läßt sich hierüber wohl nicht gewinnen, es wird jedoch deutlich, daß im wesentlichen von fiskalischen Interessen in Zusammenhang mit dem Eintritt der betreffenden Priestersöhne in das Priesteramt die Rede ist, zu deren Wahrung der Idios Logos den Strategen und den Königlichen Schreiber mit einer Untersuchung beauftragt. Vielleicht lief auch in diesem Falle der Verwaltungsgang so ab, daß dem Königlichen Schreiber die eigentliche Durchführung der Untersuchung oblag, während der Strategie die Priester zur Stellungnahme aufgefordert hat. Die eidliche Erklärung der Priester erfolgt allerdings nicht nur an die Adresse des Strategen, sondern zugleich auch gegenüber dem βασιλικὸς γραμματεὺς, dem mithin auf jeden Fall ein maßgeblicher Anteil an der Untersuchung zugekommen sein muß.

6.3 Die Zulassung zum Priesteramt

Im vorigen Abschnitt wurde bereits untersucht, wie der Königliche Schreiber in Zusammenhang mit dem Eintritt von Priesterkandidaten in das Priesteramt fiskalische Aufgaben wie die Belastung der Neulinge mit dem εἰσκριτικόν sowie die Überprüfung des fiskalischen Status der Priester wahrnahm. Nunmehr soll die Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς an der Überprüfung der formalen Erfordernisse, welche die Priesterkandidaten für den Eintritt in das Priesteramt zu erfüllen hatten, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Anwärter für die erblichen Priesterämter waren im Gegensatz zu den käuflichen Priesterstellen die natürlichen Söhne der bisherigen Amtsinhaber. Damit diese aber dermaleinst in die Priesterstelle ihres Vaters eintreten konnten, war es vonnöten, daß behördlicherseits ihre Abstammung von einem priesterlichen Genos und damit ihre Anwartschaft auf das erbliche Priesteramt anerkannt wurde. Dies geschah in der Regel anläßlich der Prüfung des Antrages, den die Priester bei den Behörden auf die Beschneidung ihrer Söhne zu stellen hatten, welche als Einhaltung einer rituellen Reinheitsvorschrift eine unabdingbare Voraussetzung für den Eintritt in ein Priesteramt bildete.

Das behördliche Verfahren bei der Genehmigung solcher Anträge wird vor allem aus den überlieferten Protokollen der diesbezüglichen Anhörungen vor dem alexandrinischen ἀρχιερεὺς deutlich. Diesem Beamten hatten die ägyptischen Priester ihre Söhne vorzuführen, wobei offenbar nicht nur Einzelanträge, sondern auch solche ganzer Gruppen von Priestern gestellt werden konnten. Bei der Vorführung ihrer Söhne hatten die Väter die Nachweise (ἀποδείξεις) über die priesterliche Abstammung der Knaben vorzulegen. Zu diesem Zweck hatten sie

²⁰⁵⁴ Siehe P.Oxy. XLIX 3470,23-24 Anm.

vorher ein amtliches Schreiben des Strategen ihres Heimatgaus an den Archiereus zu erwirken, das während der Verhandlung vor dem ἀρχιερεύς verlesen wurde.²⁰⁵⁵

So wurde etwa laut einem solchen Protokoll aus dem Jahr 156 n.Chr. (BGU XIII 2216 = SB I 15) der Brief des Strategen des arsinotischen Herakleides-Bezirks Theodoros an den Archiereus Claudius Agathokles verlesen, wobei der Stratege zur Zeit der Abfassung des Schreibens durch den βασιλικὸς γραμματεὺς des benachbarten Themistos-Bezirks vertreten wurde.²⁰⁵⁶ In diesem Brief bestätigt der Stratege, daß der Priester Pakysis, der die Beschneidung seiner Söhne beantragt, mittels der Abschrift einer κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ und des εἰκονισμός, also der Anmeldung der Hausbewohner mit Personalbeschreibung, beglaubigt durch die βιβλιοφύλακες des Gauarchivs, sowie ferner mittels einer Abschrift der Geburtsanzeige seiner Söhne den Nachweis über deren priesterliche Abstammung geführt hatte. Daraufhin hatte der Stratege erklärt, daß er nun an den Archiereus schreiben werde, und Pakysis zugleich aufgefordert, selbst vor diesem zu erscheinen.

Nach der Verlesung des Briefes (sowie, so darf man wohl vermuten, der Vorlage der in ihm erwähnten Dokumente) richtete der Archiereus die routinemäßige Frage an die anwesenden ἱερογραμματεῖς, ob die Knaben besondere auffällige körperliche Kennzeichen haben, worauf diese bestätigten, daß die Knaben ἄσημοι seien. Besondere körperliche Kennzeichen wie Male o. dgl. galten nämlich als unrein und schlossen ihren Träger vom Priesteramt aus. Die diesbezügliche Untersuchung des körperlichen Zustandes der Knaben durch die dafür zuständigen Priester hatte also offenbar bereits vor der Anhörung vor dem Archiereus stattgefunden, denn eine nochmalige Inaugenscheinnahme durch diesen ist nicht vorgesehen. Nach dem positiven Bescheid der ἱερογραμματεῖς zeichnet der Archiereus den Brief des Strategen gegen und erteilt die Erlaubnis zur Beschneidung der Priestersöhne.

Soweit aus den diesbezüglichen Dokumenten ersichtlich, hatte der Königliche Schreiber keinerlei spezifische administrative Aufgaben in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Genehmigung der Beschneidung der Priestersöhne. Die Ausstellung des Beglaubigungsschreibens, in welchem die priesterliche Abstammung der Knaben bestätigt wurde, scheint vielmehr ausschließlich in den Händen des Gaustrategen gelegen zu haben. Der Königliche Schreiber begegnet in diesem Zusammenhang lediglich dann, wenn er zufällig zugleich als Strategievertreter amtierte und deshalb befugt war, ein solches Schreiben auszustellen.²⁰⁵⁷

²⁰⁵⁵ Siehe zu dieser Urkundengattung U. Wilcken, Zur Geschichte der Beschneidung I: Die ägyptischen Beschneidungsurkunden, APF 2, 1903, 4-13; zu den Aufgaben des Strategen in diesem Zusammenhang siehe auch J.-J. Aubert, The Appointment of Temple Personel in the Second Century A.D.: P.Col. inv. 438, BASP 28, 1991, 101-120, *ibid.* 113.

²⁰⁵⁶ Siehe hierzu auch unten 844 mit Anm. 103.

²⁰⁵⁷ Siehe etwa die Protokolle von Anhörungen vor dem Archiereus BGU XIII 2216 (= SB I 15) (156 n. Chr.), SB VI 9027 (171 n.Chr.) u. BGU I 82 (185 n.Chr.) (cf. BL I 16).

Allerdings kommt der βασιλικὸς γραμματεὺς nach der erfolgten Beschneidung der Priestersöhne ins Spiel, worüber uns ein aus dem 3. Jh. stammendes Dokument aus dem Memphites (SB XX 14387) belehrt. Hierbei handelt es sich um ein Schreiben des κωμογραμματεὺς von Δωρεᾶς κώμη im Memphites an den Königlichen Schreiber dieses Gaus. Mit diesem Brief übersendet der Dorfschreiber dem βασιλικὸς γραμματεὺς offenbar die Abschrift einer Liste oder sonstiger Unterlagen über Knaben der priesterlichen Klasse, die gemäß der Anordnung des stellvertretenden Archiereus beschnitten worden sind.²⁰⁵⁸

Eine solche Aufstellung über den Priesternachwuchs, der im vorliegenden Falle sicherlich nur den des Amtsprengels des Dorfschreibers von Doreas Kome betreffen kann, diente sehr wahrscheinlich der Kontrolle über die Zusammensetzung des Priesterstandes und der Evidenthaltung der vom βασιλικὸς γραμματεὺς für den ganzen Gau geführten Listen über den Priesterstand.²⁰⁵⁹ Dessen Nachwuchs wurde möglicherweise in zwei verschiedene Kategorien eingereiht, nämlich zunächst unmittelbar nach der Geburt in die Register über die Neugeborenen, wovon wir wohl gerade im Falle der Priester ausgehen dürfen, denn da die Abstammung aus einem ἱερατικὸν γένος ein entscheidendes Qualifikations- und Status-Significans dieser Personengruppe darstellte, ist es ziemlich sicher, daß die Väter von Priestersöhnen, den Behörden ihren Nachwuchs anzeigten und an dessen Eintragung in die entsprechenden Register lebhaft interessiert waren.

Zum anderen muß es aber, wie der soeben besprochen Text zeigt, eine Kategorie der beschnittenen und damit für den Eintritt in das Priesteramt qualifizierten Priestersöhne gegeben haben.

²⁰⁵⁸ Z. 5-11: [τὸ] ἴσον παρακειμένων | [π]ερ[ι]τμ[η]θέντων ἀκ[ολού]θ[ως τοῖς] γραφεῖσι ὑπὸ Σο[φ]ισ[τ]ῶν | ιανο[υ] ἐπιτ[ρο]π[ο]ν | [οὐ]σια[ν] κῶν διαδεχο[μέν]ου τὰ κα[τὰ τὴν] ἀρχιερωσύνην (l. ἀρχιερωσύνην). [---] ἔστ[ι] δέ· Es sei allerdings nicht verschwiegen, daß die Lesung des [π]ερ[ι]τμ[η]θέντων in Z. 6 sehr unsicher ist. Nach Z. 11 begann offenbar die heute verlorene Aufstellung mit dem Namen der betreffenden Personen. – Die Adressierung des Königlichen Schreibers findet sich in Z. 2: Ἰλαῶ βασιλ[ικῶ] γραμματεῖ Μεμφεῖτο[υ]. In der 1. überlieferten Zeile sind vielleicht noch die Reste eines weiteren Namens erhalten:] τ[] μ[], für die der Herausgeber der *editio princeps* (S. Daris, CE 62, 1987, 228-230) Ἀ]μ[ων]ί[ω] als Ergänzung vorschlägt. Dabei könnte es sich entweder um einen weiteren Namen des Königlichen Schreibers handeln, in welchem Falle der in Z. 2 genannte Name Ἰλαῶς ein Aliasname wäre, oder aber in Z. 1 wird ein weiterer Beamter adressiert, bei dem man natürlich am ehesten an den Gaustrategen denken würde, zumal er vor dem Königlichen Schreiber genannt wäre. Sicher ist dies alles nicht, aber es kann deshalb auch nicht ausgeschlossen werden, daß der Brief an den Strategen u n d den Königlichen Schreiber adressiert war. – Die Lesung des Namens des Prokurators und stellvertretenden Oberpriesters ist sehr unsicher; laut dem Herausgeber ist am Ende von Z. 7 auch Σα[] möglich und in diesem Falle könnte es sich vielleicht um den Sabinianus handeln, der im Jahre 221 n. Chr. durch P.Oxy. L 3567 als διαδεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην bezeugt ist, siehe Daris *op.cit.* 229 und 230 (Anm. zu Z. 7); wobei dort indessen nicht gesagt wird, in welcher amtlichen Stellung Sabinianus als stellvertretender ἀρχιερεὺς amtierte.

²⁰⁵⁹ Zur Führung von Listen über die verschiedenen Bevölkerungsklassen durch den Königlichen Schreiber siehe auch oben 271 ff.

Zwar war der Königliche Schreiber, zumindest dem gegenwärtigen Kenntnisstand nach, an der Überprüfung der Abstammung von Priestersöhnen aus einem ἱερατικὸν γένος augenscheinlich nicht beteiligt, dafür wirkte er aber an der Überprüfung eines anderen formalen Erfordernisses mit, nämlich des Besitzes einer Beglaubigung des Archipropheten von Memphis, die alle Kandidaten vor dem Eintritt in ein Priesteramt vorzulegen hatten. Hierüber unterrichtet uns ein aus Soknopaiu Nesos stammendes Dokument vom Jahr 193 n.Chr. (SB XIV 11342 = SB VIII 9658).

Bei diesem Text handelt es sich um ein amtliches Schreiben des Strategen des arsinoitischen Herakleides-Bezirks Artemidoros an seinen βασιλικὸς γραμματεὺς Harpokration *alias* Hierax, dem weitere amtliche Schriftstücke in Abschrift beigelegt sind. Trotz des z.T. sehr fragmentarischen Erhaltungszustandes läßt sich der Inhalt des Textes, von dem Reste dreier Kolumnen erhalten sind, dank der von P.Parsons in seiner Neuedition²⁰⁶⁰ vorgenommenen Verbesserungen und Rekonstruktionen zumindest in Umrissen erkennen.²⁰⁶¹

In seinem Schreiben (Z. 1-16) vom Februar/März des Jahres 193 n.Chr. weist der Stratege den Königlichen Schreiber auf die beigelegte Abschrift eines amtlichen Zirkulars des ἀρχιερεὺς Ulpus Serenianus an die Strategen der Heptanomia und des Arsinoites hin, des Inhalts, daß in Ägypten Priester nicht eher zum Priesteramt oder den ἑτεροὶ τάξεις zugelassen werden sollen, wie sie nicht eine gesiegelte Urkunde des Orapis und ἀρχιπροφήτης von Memphis²⁰⁶² vorgelegt haben.

²⁰⁶⁰ Ulpus Serenianus, CE 49, 1974, 135-157, *ibid.* 139-151 (= SB XIV 11342).

²⁰⁶¹ Ich übernehme im Folgenden weitgehend die inhaltliche Rekonstruktion des Textes von Parsons, wie sie sich aus den diversen im Zeilenkommentar seiner Neuedition vorgeschlagenen Ergänzungen ergibt und als ganzes in SB XIV p. 46-47 abgedruckt ist.

²⁰⁶² Zur Bedeutung des Titels und der Funktion seines Trägers siehe Parsons *op.cit.* 143. Nach den überzeugenden Darlegungen von Parsons handelt es sich bei dem bei Theophilos von Antiochia, *Ad Autolycum* II 6 (= F.Gr.Hist. 661 F 1) für einen gewissen Ἀπολλωνίδης ὁ καὶ οραπιος ἐπικληθεὶς bezeugten Namen ὁράπιος nicht um einen Namen, sondern eine Variante des in SB XIV 11344,7 (= P.Ryl. IV 676) genannten Titels ὁράπις. Aus diesem Dokument sowie ferner aus SB VI 9346,7; XIV 11342,12 f.; 30 f.; 45 f. (= SB VI 9658); P.Gen. I 36,5 (= W.Chr. 85); und P.Oslo III 87,8 ergibt sich laut Parsons *loc.cit.*, daß ein ὁραπεῖα καὶ ἀρχιπροφητεία genanntes Doppelamt existierte, das offenbar in Verbindung mit dem Grab des Apisstieres in Memphis stand. In sein Ressort fiel offenbar die Verfügung über gewisse Priesterämter (siehe auch im Folgenden zu P.Gen. I 7). Außerdem gebührt ihm die Anrede κράτιστος und τιμιωτάτος. Alle Priester Ägyptens erhalten offenbar eine Art von Autorisierung durch sein Büro. ὁράπις ist ein ägyptisches Wort (*rp't* = „Prinz“, „Fürst“; später *rp'y*) und war in pharaonischer und ptolemäischer Zeit weit verbreitet als Teil des Ehrentitels für fast alle Priester oder ranghohen Funktionäre. In Memphis hingegen wird der Titel *rp't* mit *wr hrpw hmt* (= „Größter der Handwerker“) kombiniert, um das Amt des Hohenpriesters des Ptah und später – so v.a. in der ptolemäischen Zeit – das Amt des Hohenpriesters von Memphis zu bezeichnen. Letzteres erkläre, so Parsons *op.cit.* 143, auch seine Titulatur in den Dokumenten aus römischer Zeit. Das archaisch-pharaonische „Größter der Handwerker“ sei durch ἀρχιπροφήτης ersetzt worden. *rp't* jedoch sei zu bedeutend gewesen, um es einfach zu übersetzen und deshalb als ὁράπις transkribiert worden; zum Amt des ἀρχιπροφήτης siehe auch noch die zusammenfassenden Bemerkungen von Stead, High Priest 416.

Das hier angesprochene Problem der Beteiligung des Archiprophetes von Memphis an der Bestallung von ägyptischen Priestern ist bereits Gegenstand eines Textes aus dem Jahre 86 n.Chr. (P.Gen. I 7 = W.Chr. 80)²⁰⁶³, wo der Archiprophet Klage führt, daß Priesterstellen, deren Vergabe bzw. Veräußerung in seine Kompetenz fällt, zu Unrecht ohne sein Mitwirken versteigert oder sonstwie veräußert wurden. Im vorliegenden Falle sind die Kompetenzen des memphitischen Archipropheten aber noch viel weiter gefaßt, denn offensichtlich darf kein ägyptischer Priester ohne seine Beglaubigung eine Priesterschaft oder eine andere τάξις übernehmen. Bei den ἑτεροὶ τάξεις, von denen in Z. 10-11 die Rede ist, handelt es sich wahrscheinlich um andere religiöse Funktionen, wie etwa die des στολιστής, παστοφόρος oder προφήτης.

In Z. 17-37 folgt dann die zuvor bereits angekündigte Abschrift des Rundschreibens des Ulpius Serenianus. In ihm nimmt der Archiereus zunächst auf eine Abschrift aus der Akte eines gewissen Theon Bezug, der als [δημόσιος] κατήγορος bezeichnet wird. Aus dieser Akte wiederum zitiert Ulpius Serenianus eine frühere (vielleicht im Jahr 183/84 n.Chr. erlassene) Anordnung seines Amtsvorgängers Modestus, wonach in Ägypten Priester nicht eher zum Priesteramt zugelassen werden sollen, bevor sie nicht ein gesiegeltes Dokument der ὁρατεία καὶ ἀρχιπροφητεία von Memphis vorgelegt haben. Er habe deshalb befohlen, so Serenianus weiter, die besagte Abschrift den Strategen zuzuleiten, damit diese eine Untersuchung derjenigen Personen durchführen, die in ihren Gauen irgendwelche Priesterämter bekleiden, und diejenigen von ihnen, die kein Dokument des Archipropheten vorlegen können, dem Archiereus anzeigen. Dem folgenden lückenhafte Text in Z. 32-36 ist darüberhinaus vielleicht noch zu entnehmen, daß die Angezeigten sogar dem Archiereus zu überstellen sind, allerdings ist dies nicht sicher.

Als letztes erhaltenes Aktenstück folgt ab Z. 38 wahrscheinlich die erwähnte Abschrift aus der Akte des Ermittlers Theon, aus der hervorgeht, daß dieser seinerzeit alle Priester, die zwischen dem 25. und dem 33.(?) Jahr des Commodus in ihre Priesterämter eingetreten sind, ohne zuvor das besagte gesiegelte Dokument des Archiprophetes vorgelegt zu haben, angezeigt habe. Dies tue er, so Theon, gemäß der Anordnung des ehemaligen Idios Logos und stellvertretenden Archiereus Modestus, die dieser an alle Strategen erlassen hatte. In Z. 51 ff. wird dann offenbar wiederum der Erlaß des Modestus selbst im Wortlaut zitiert, jedoch ist der Text an dieser Stelle zu zerstört, um seinen Inhalt zu enthüllen. Die letzten erhaltenen Zeilen, bevor der Text in Z. 62 abbricht, betreffen die Überstellung solcher Priester, die den erforderlichen χρηματισμός des Archipropheten nicht vorgelegt haben, damit, so der Text wörtlich, dem ἱερώτατον ταμεῖον kein Schade entsteht (Z. 59-62), was wohl auf die von den Schuldigen zu entrichtenden Geldstrafen anspielen dürfte.

Es wird aus den oben zitierten Teilen des Textes deutlich, daß der χρηματισμός des Archiprophetes, dessen genauen Inhalt wir zwar nicht kennen, der aber

²⁰⁶³ Siehe zu diesem Text auch sogleich unten 737 ff.

anscheinend so etwas wie eine Beglaubigung bzw. Autorisierung des jeweiligen Priesterkandidaten seitens dieser hohen ägyptischen religiösen Behörde darstellte, eine herausragende Rolle für die Zulassung zum Priesteramt spielte, die in ihrer Bedeutung den anderen Erfordernissen, wie Abstammungsnachweis, Freiheit von körperlichen Mängeln etc. gleichkam. Seit wann dieses Erfordernis existierte, wissen wir nicht, man gewinnt jedoch, sowohl aufgrund des Tenors von SB XIV 11342, als auch aus dem Vergleich mit dem oben erwähnten P.Gen. I 7 den Eindruck, als handelte es sich hier um eine erst in jüngerer Zeit erfolgte Stärkung der Position des Archiprophetes oder zumindest, daß das Erfordernis seiner Beglaubigung der einzelnen Kandidaten weitgehend in Mißachtung bzw. Vergessenheit geraten war und von den römischen Behörden deshalb erneut eingeschärft wird.

Was nun die Rolle des Königlichen Schreibers betrifft, so ergibt sich m.E. aus der Tatsache, daß der Strategie die ihm seitens des Archiereus zugegangene Akte sowie den Untersuchungsauftrag an den βασιλικὸς γραμματεὺς weiterleitet, daß die eigentliche Durchführung der Untersuchung Aufgabe des letztgenannten Beamten war. Demnach hatte also der Königliche Schreiber alle Priester seines Amtssprengels zur Vorlage des χρηματισμός des memphitischen Archiprophetes aufzufordern und diejenigen, die ohne ein solches Dokument ihre Priesterstelle übernommen hatten, zu ermitteln und für ihre Anzeige beim Archiereus Sorge zu tragen. Man wird vermuten dürfen, daß der Königliche Schreiber zu diesem Zweck zunächst jedem einzelnen Tempel ein entsprechendes Schreiben gesandt hat, in welchem der Sachverhalt dargelegt und die Priesterschaft zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

6.4 Der Verkauf und die Feststellung des Status von Priesterstellen

Die zweite Gruppe neben den erblichen Priesterstellen, über die wir oben im Zusammenhang mit der Qualifikation der Priestersöhne gehandelt haben, waren die käuflichen Priesterstellen, die, wie anderer Fiskalbesitz auch, vom Staat erworben werden konnten. Auch die Art des Verkaufs im Wege eines Versteigerungsverfahrens entsprach im Wesentlichen dem auch bei anderen Staatsverkäufen üblichen Verfahren.²⁰⁶⁴

Über letzteres informiert uns die Abschrift eines amtlichen Schreibens des Prokurators und stellvertretenden ἀρχιερεὺς Claudius Diognetos vom 24. Mai 197 n.Chr. an den Strategen des Panopolites, das möglicherweise Teil einer amtlichen Briefsammlung war (P.Achm. 8,3-20).²⁰⁶⁵

²⁰⁶⁴ Vgl. hierzu auch oben 478 ff.

²⁰⁶⁵ Siehe auch W.Chr. 81 (Z. 1-24) u. Sel.Pap. II 425 (Z. 4-20). – Eine sehr fragmentarisch erhaltene weitere Kopie dieses Briefes findet sich in P.Bour. 41a Kol. II 31-39. Sie stammt offenbar von derselben Hand wie die Kopie von P.Achm. 8. Der Rest von P.Bour. 41a Kol. II sowie die Kol. III, wo anscheinend vom Verkauf einer πτεραφορία die Rede ist, gehören offensichtlich in denselben Zusammenhang des Verkaufs von Priesterstellen. Jedoch läßt sich ihr

Dieser Brief betrifft den Verkauf zweier Stolistenstellen eines nicht genannten Tempels im Panopolites. Es wird zunächst mitgeteilt, daß die Abschriften zweier Schreiben des *tabularius* des Ressorts des ἀρχιερέως namens Saturninus an Diognetos beigelegt seien, betreffend die erfolgte Zahlung von 100 Drachmen καὶ πρὸς für die besagten zwei Stolistenstellen (Z. 7-13). Die Zahlungen seien an einen gewissen Metiochos, οἰκονόμος τοῦ κυρίου ἡμῶν θειοτάτου Αὐτοκράτορος Σεου[ή]ρου Περτίνακος (Z. 13-14) geleistet worden, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um einen kaiserlichen Sklaven in der Funktion eines *dispensator* handelt, der für eines der alexandrinischen Ressorts der Finanzverwaltung tätig ist.²⁰⁶⁶ Dies bedeutet zugleich, daß die präsumptiven Käufer der Priesterstellen, die betreffenden Zahlungen in Alexandria zu leisten hatten. Möglicherweise war dieser οἰκονόμος für die Einkassierung der direkt in die Sonderkasse des Idios Logos fließenden Gelder, zu denen auch die staatlichen Einkünfte aus dem Verkauf von Priesterstellen zählten²⁰⁶⁷, zuständig.

Nach dem Hinweis auf die bereits geleisteten Zahlungen weist Diognetos den Strategen an, zusammen mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς die besagten Stolistenstellen zur Versteigerung auszurufen und sie, falls niemand mehr für sie biete, den beiden Interessenten zu übergeben, wobei allerdings darauf zu achten sei, daß sie nicht unter dem Schätzwert bzw. dem sonst für solche Priesterstellen gezahlten Preis losgeschlagen werden.²⁰⁶⁸ Ein Vermerk, den der Kopist des Briefes unter seine Abschrift setzte (Z. 20-21), besagt, daß die beiden Schreiben des *tabularius* Saturninus dem Originaldokument beigelegt waren. Auf die erneute Abschrift dieser beiden Briefe ist also bewußt verzichtet worden.²⁰⁶⁹

Das Prozedere beim Verkauf der Stolistenstellen lief also so ab, daß die Interessenten zunächst einen Preis für die Priesterstellen boten und diesen offensichtlich auch sogleich bezahlten. Das Gebot war anscheinend, ohne Einschaltung der Gaubehörden, direkt an den Archiereus in Alexandria zu richten. Zwar wird der Inhaber dieses Amtes Claudius Diognetos lediglich διαδεχόμενος τὴν

Inhalt infolge des lückenhaften Erhaltungszustandes nicht mehr ermitteln, vgl. auch P.Collart, P.Achm. 8 Einl. – Der Inhalt des zweiten in P.Achm. 8 überlieferten Briefes des Claudius Diognetos (Z. 23-35) ist infolge des verlorenen Anfangs nicht mehr genau zu ermitteln. Er behandelt den Fall eines gewissen Kathytes, wahrscheinlich ebenfalls eines Priesters, der einer Vorladung vor das Gericht des Claudius Diognetos nicht Folge geleistet hatte und deshalb zu einer Geldstrafe von 250 Denaren verurteilt worden war. Dem Strategen wird aufgetragen, sowohl für die Eintreibung des Strafgeldes, als auch für das Erscheinen des Betroffenen vor dem Prokurator Sorge zu tragen.

²⁰⁶⁶ Ein ähnlich titulierter τοῦ κυρίου Καίσαρος οἰκονόμος namens Secundus nimmt in P.Tebt. II 296,11-12 (= W.Chr. 79) (123 n.Chr.) den Kaufpreis für eine Prophetie entgegen, und zwar offenbar in Alexandria (siehe auch W.Chr. 79 Einl.); siehe zu den Καίσαρος οἰκονόμοι A. Świderek, Καίσαρος οἰκονόμος, CE 45, 1970, 157-160.

²⁰⁶⁷ Vgl. auch Stead, High Priest 415-416.

²⁰⁶⁸ Z. 15-19: ... σὺ φρόντισον ἰσὺν τῷ βασιλ(ικῷ) γρα(μματεῖ) τὰς τάξεις προκηρῦσαι, κἂν μηδεὶς ἰπλέ[ον] δῶ, παραδοῦναι αὐτοῖς μ[ὴ] μέντοι ἐλάττωτος [τ]ῆς συντιμήσεως μηδ[ὲ] τ[ῆς] ἄλλοτε εἰσέλνευθ[ε]ίς(ης) ὑπὲρ τῶν τάξεων τιμῆς.

²⁰⁶⁹ Siehe auch U. Wilcken, Hermes 23, 1888, 594.

ἀρχιεποσύνην bezeichnet, weshalb man vermuten könnte, der Kaufantrag sei ihm nicht in dieser Funktion, sondern aufgrund seines angestammten Amtes zugegangen, welches indessen nur mit ἐπίτροπος Σεβαστοῦ umschrieben wird. Claudius Diognetos ist indessen noch in anderen Texten bezeugt, die nahelegen, daß er entweder das Amt einer *procurator usiacus* oder des ἐπίτροπος πρὸς ταῖς ἐπισκέψεσιν bekleidete²⁰⁷⁰, in deren Kompetenz die Veräußerung von Priesterämtern nicht fiel. Daß nunmehr am Ende des 2. Jh. n.Chr. der Archiereus hiermit befaßt ist und als Adressat der Kaufanträge fungieren konnte, ist immerhin insofern ein interessanter Befund, als noch in der 1. Hälfte des 2. Jh. n.Chr. die Anträge auf den Erwerb von Priesterstellen an den Idios Logos gerichtet wurden.²⁰⁷¹ Sollte diese Funktion nunmehr tatsächlich auf den Archiereus übergegangen sein, so dürfte es sich also um eine relativ junge Erscheinung handeln.²⁰⁷²

Im vorliegenden Falle erfolgte offensichtlich die Bezahlung des Kaufpreises an das Büro des Archiereus, wobei für die Abwicklung dessen *tabularius* zuständig gewesen zu sein scheint. Erst jetzt kommt die Gauverwaltung ins Spiel, die nunmehr vom Archiereus mit der öffentlichen Ausbietung der Stolistenstellen beauftragt wird, womit der Zweck verfolgt wird, eventuelle weitere Interessenten zur Abgabe eines höheren Gebotes zu bewegen. Im Falle einer Überbietung der ursprünglichen Interessenten hatten jene diesen den bereits gezahlten Preis zu erstatten und den darüber hinaus gebotenen Mehrbetrag an die Staatskasse abzuführen.²⁰⁷³

Diese Form des Versteigerungsverfahrens, in welchem die Kaufanträge der Interessenten direkt an das zuständige Ressort der zentralen Finanzverwaltung in Alexandria gerichtet werden, welches dann seinerseits den Strategen anweist, zusammen mit dem Königlichen Schreiber die öffentliche Ausbietung zu organisieren, entspricht ziemlich genau dem, welches wir bei der Veräußerung von Fiskalbesitz im Bubastites aus dem Ressort des Dioiketen im Jahr 223/24

²⁰⁷⁰ Siehe zu Claudius Diognetos auch oben 608 Anm. 1700.

²⁰⁷¹ Aus P.Tebt. II 294 (= W.Chr. 78) (147 n.Chr.) geht hervor, daß zu dieser Zeit Kaufgebote auf Priesterstellen an den Idios Logos gerichtet wurden. Der Funktionär namens Marcius Moesiacus, der in P.Tebt. II 296 (= W.Chr. 79) (123 n.Chr.) den Zuschlag für eine Prophetie in Hermupolis erteilt hat (cf. BL I 426 u. 468; III 241), war wohl ebenfalls der Idios Logos oder sein Vertreter. In dem Kaufgebot für eine Prophetie in Tebtynis P.Tebt. II 294 an den Idios Logos bittet der Petent darum, im Falle, daß ihm der Zuschlag erteilt werde, den Strategen davon in Kenntnis zu setzen. Sowohl aus P.Tebt. II 294 als auch 296 geht hervor, daß die Versteigerung der Prophetenstellen offenbar in Alexandria stattgefunden hat (siehe P.Tebt. II 294,21-22; 296, 8-10), wobei in P.Tebt. II 296 der Idios Logos den Strategen des Hermopolites anweist, zu überprüfen, ob die Angaben des Käufers bezüglich der Anzahlungen stimmen, den Rest sich auszahlen zu lassen und die Priesterstelle zu übergeben.

²⁰⁷² Immerhin böte P.Achm. 8 damit Indizien, daß der Archiereus bereits Ende des 2. Jh. n.Chr. Funktionen des Idios Logos übernommen hat und nicht erst im 4. Jh. (nach dem vermutlichen Verschwinden des Amtes des Idios Logos), wie Stead, High Priest 415 in Zusammenhang mit P.Congr.XV 22 feststellt.

²⁰⁷³ Siehe hierzu auch P.Achmîm 8 Einl. p. 76-77.

n.Chr. beobachtet hatten.²⁰⁷⁴ In Anbetracht der Tatsache, daß P.Achm. 8 aus dem Jahr 197 datiert, ließe sich vielleicht vermuten, daß diese Organisationsform der Fiskalverkäufe auf eine Reform zu Beginn der Severerzeit zurückgeht.

Eine in ihren Einzelheiten leider unklar bleibende Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς am Verkauf von Priesterstellen ist auch durch P.Tebt. II 295 (126-138 n.Chr.) bezeugt, der ein mit ἱερευτικῶν τάξεων überschriebener Bericht eines unbekannten Autors über bestimmte Priesterämter in Tebtynis ist. Zunächst ist die Rede von Priesterämtern, von denen der ehemalige Stratege Claudius Dionysios berichtet hat, daß er über sie von seinem Amtsvorgänger Charisius einen schriftlichen Bericht erhalten habe, der wiederum selbst seinerzeit einen Bericht von seinem Amtsvorgänger Apollonides erhalten hatte. Aus diesen aufeinanderfolgenden Berichten, die zeigen, daß die Angelegenheit offensichtlich eine Reihe von Jahren in der Schwebe geblieben war, ging hervor, daß die betreffenden Priesterämter verkauft werden mußten (Z. 3-5).

Eines der in Rede stehenden Priesterämter war die προφητεία des Tempels des Soknebtynis in Tebtynis, deren Fall sodann im Folgenden behandelt wird. Für diese Prophetie waren in einer Reihe von aufeinanderfolgenden Jahren Gebote seitens zweier Interessenten gemacht bzw. Anzahlungen geleistet worden. (Z. 6-11). Leider wird der Text im Folgenden sehr lückenhaft, so daß der inhaltliche Kontext, in dem hier in Z. 13-14 zweimal der Königliche Schreiber erwähnt wird, nicht mehr zu ermitteln ist. Diese Erwähnungen scheinen indessen in Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden Passus über die Zahlungen für die Prophetie im 10. Jahr Hadrians (= 125/26 n.Chr.) zu stehen. Vielleicht war der βασιλικὸς γραμματεὺς mit der Verbuchung der geleisteten Zahlungen oder von irgendwelchen damit in Zusammenhang stehenden Gebühren oder der παραγραφή von deren Zahlern befaßt? Möglicherweise stammt auch der ganze Bericht aus den Akten des Königlichen Schreibers, denn eine Überschrift am rechten Rand des Papyrus lautet: ὁμολοκ(ία) [I. ὁμολογ(ία)] ιγ (ἔτους) βασιλικ(οῦ γραμματέως?) α τόμ(ος) (Z. 2).²⁰⁷⁵ Das dort erscheinende ὁμολοκ() mag vielleicht auf die abgeschlossenen Vereinbarungen der Käufer der Priesterstellen mit den Behörden über den Erwerb der Priesterstellen zu beziehen sein, unter welcher Prämisse vielleicht in ὁμολοκ(ία oder -ῶν) aufzulösen sein könnte. Ansonsten wird man kaum über das hinauskommen, was bereits E. Biedermann zu diesem Text bemerkte, daß nämlich aus ihm zu entnehmen ist, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς in irgendeiner Weise in den Verkauf von Priesterstellen involviert ist.²⁰⁷⁶

Wir hatten oben bereits über die wichtige Rolle gehandelt, die der Archi-prophetes von Memphis spätestens seit der Regierungszeit des Commodus bei der

²⁰⁷⁴ Siehe hierzu oben 545 ff.

²⁰⁷⁵ Auch die Herausgeber Grenfell und Hunt waren der Ansicht, daß βασιλικ() α τόμ(ος) „seems to refer to the books of the basilicogrammateus“ (P.Tebt. II 295,1-2 Anm.), lösen allerdings das βασιλικ() nicht auf.

²⁰⁷⁶ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 86.

Zulassung von Kandidaten für ein Priesteramt spielt, das diese ohne seine Autorisierung nicht ausüben durften. Eine Mitwirkung des Orapis und Archiprophetes am Verkauf von Priesterstellen ist dagegen bereits gegen Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts in einer fragmentarisch erhaltenen amtlichen Korrespondenz aus dem Jahr 86 n.Chr. bezeugt, die vermutlich aus dem Arsinoites stammt (P.Gen. I 7 = W. Chr. 80 u. P.Ryl. IV 676 = SB XIV 11344). Dieses Dokument zeigt zugleich, daß die diesbezüglichen Prärogativen des Archiprophetes von den Bewerbern bzw. Kaufinteressenten von Priesterstellen mitunter mißachtet wurden.

Die Korrespondenz überliefert zunächst ein Schreiben des Archiprophetes Apollonides²⁰⁷⁷ an einen nicht genannten Beamten, mit der Bitte, in seiner Angelegenheit an den βασιλικὸς γραμματεὺς zu schreiben. Der genaue Inhalt ist aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes des Textes zwar nicht mehr zu ermitteln, jedoch läßt sich aus den nachfolgenden Teilen immerhin erschließen, daß der Archiprophet Klage darüber führt, daß irgendwelche Priesterstellen im Arsinoites, deren Vergabe bzw. Veräußerung in seine Kompetenz fällt, zu Unrecht ohne seine Mitwirken versteigert oder sonstwie veräußert worden waren.

W. Otto hat angesichts von P.Gen. I 7 (= W.Chr. 80) vermutet, daß sich die Interessenten für die Priesterstellen mit ihren Kaufanträgen widerrechtlicherweise nicht an den Archiprophetes, sondern an Beamte der Gauverwaltung gewandt hätten, die sie akzeptiert hätten.²⁰⁷⁸ Diese Vermutung hätte indes zur Voraussetzung, daß die Kaufanträge für Priesterstellen zu jener Zeit an die Gaubehörden gerichtet werden konnten und noch nicht, wie später, an den Idios Logos bzw. den Archiereus in Alexandria.²⁰⁷⁹ Zwar besitzen wir keine Zeugnisse hierfür, unmöglich ist dies gleichwohl sicher nicht, zumal die Gaubehörden ja auch im Falle anderen Staatsbesitzes im 1. sowie teilweise noch im 2. Jh. n.Chr. die Empfänger der Kaufanträge waren und es hier erst gegen Ende des 2. bzw. Beginn des 3. Jh. zu Änderungen kam.²⁰⁸⁰ Allerdings kann es sich bei den Priesterstellen auch anders verhalten haben, und die Kaufanträge waren auch schon im 1. Jh. an die zuständigen alexandrinischen Behörden zu richten. Für die Annahme Ottos könnte aber der Umstand sprechen, daß, wie aus den späteren Teilen des Textes hervorgeht, der βασιλικὸς γραμματεὺς aufgefordert wird, die von Bewerbern bereits geleisteten Zahlungen einzubehalten, was wiederum wohl voraussetzt, daß diese Zahlungen an die Kasse des Gaus geleistet worden waren, weshalb sich vermuten ließe, daß die Gaubehörden mithin auch den Verkauf der besagten Priesterstellen organisiert hatten. Gegen letzteres ließe sich freilich einwenden, daß aus der Tatsache, daß der Königliche Schreiber die widerrechtlich geleisteten Zahlungen einzubehalten hat, nicht zwingend folgen muß, daß diese auch in der Kasse des Gaus verblieben und nicht etwa nach Alexandria abzuführen waren.

²⁰⁷⁷ Zu ihm siehe auch oben 731 mit Anm. 2062.

²⁰⁷⁸ *Priester und Tempel* I 240 ff., insbes. 241 Anm. 3, siehe auch *ibid.* II 329.

²⁰⁷⁹ Siehe dazu oben 733 ff.

²⁰⁸⁰ Siehe oben 478 ff.

In Reaktion auf den Brief des Archiprophetes sandte sein unbekannter Adressat eine Abschrift desselben zusammen mit einem amtlichen Schreiben an Nemesion, den βασιλικὸς γραμματεὺς des arsinoitischen Herakleides-Bezirks (P.Gen. I 7, 1-12²⁰⁸¹). Darin wird dem Königlichen Schreiber die Anweisung erteilt, daß die dem Archiprophetes zustehenden Priesterämter (τάξεις) unangetastet bleiben sollen, wie dies bereits seine Amtsvorgänger in Übereinstimmung mit den althergebrachten Gebräuchen verfügt hatten: αἱ μὲν οὖν πρ[οσ]ήκουσαι αὐτῷ τάξεις φυλαχ[θ]ήτωσαν ὥσπερ | οἱ πρ[ὸ] ἐ[μ]οῦ ἔστησαν κατὰ τὸ ἐξ ἀρχῆς ἔθος (Z. 6-9). Die bereits geleisteten Zahlungen der unrechtmäßigen Bewerber sollen eingezogen werden: πρὸς [δὲ το]ὺς κακῶς | ὑπεσχ[η]μένους ἀναλημ[φ]θήτωσαν αἱ δοθεῖσαι ὑπ' αὐτῶν τ[ιμα]ί | ὡς ἔθ[ο]ς (P.Gen. I 7,9-12 cf. SB XIV 11344,4-6). Das Schreiben datiert vom 30. September 86 n.Chr.

Ein weiteres Schreiben sandte unser unbekannter Beamter unter demselben Datum an den ἀρχιπροφήτης Apollonides (Z. 13-19) mit der Mitteilung, daß er, wie von jenem gewünscht, an den βασιλικὸς γραμματεὺς geschrieben habe, damit die dem Archipropheten zustehenden Priesterstellen unangetastet blieben und von denen, die widerrechtlich auf sie geboten haben, der festgesetzte Preis eingezogen werde.

Was den unbekannten Verfasser der beiden oben zitierten Schreiben betrifft, so handelt es sich bei diesem mit Sicherheit um einen höheren Beamten, der auf jeden Fall den Behörden der Gauverwaltung übergeordnet war. Dafür spricht der lapidare Ton seiner Anrede des Königlichen Schreibers, die auf eine Grußfloskel verzichtet, sowie die Formulierung der an ihn gerichteten Anweisungen im Imperativ (φυλαχθήτωσαν, ἀναλημφθήτωσαν), was m.E. den Strategen, der mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς für gewöhnlich im höflichen Umgangston der Gleichrangigkeit verkehrt²⁰⁸², als Absender ausschließt.²⁰⁸³ W. Otto hat, wenn auch mit Vorbehalt, erwogen, daß es sich bei dem Absender der Briefe um den alexandrinischen ἀρχιερεὺς handeln könnte.²⁰⁸⁴ Zwar ist dies in der Tat eine naheliegende Vermutung, indessen scheint jenes Amt zur Zeit der Abfassung der Briefe noch gar nicht existiert zu haben²⁰⁸⁵, weshalb der Vorschlag P. Parsons, den Absender der Briefe mit dem Epistrategen zu identifizieren, wohl einiges für sich hat.²⁰⁸⁶

²⁰⁸¹ = SB XIV 11344,1-6: Beide Texte stimmen wörtlich überein. In P.Gen. I 7 fehlt nur das ἔρω(σο) vor der Datumsangabe und in SB XIV 11344 die Adresse. P.Gen. I 7 enthält zwei Briefe und ist entweder ein Entwurf oder eine Aktenkopie. SB XIV 11344 ist anscheinend ein Originaldokument, aber ohne Präskript und wurde offenbar nie abgeschickt, siehe Parsons, CE 49, 1974, 154.

²⁰⁸² Siehe hierzu auch unten 884 ff.

²⁰⁸³ Siehe auch Parsons, CE 49, 1974, 154.

²⁰⁸⁴ *Priester und Tempel* I 240 f. mit Anm. 2, siehe auch E. Biedermann, βασιλικὸς γραμματεὺς 86 f.

²⁰⁸⁵ Siehe oben 710 f. mit Anm. 2013.

²⁰⁸⁶ CE 49, 1974, 154.; siehe auch Thomas, *Roman epistrategos* 177 Anm. 120. Dieser Vorschlag von Parsons beruht einerseits darauf, daß SB XIV 11344 anscheinend nie abgeschickt wurde, und andererseits auf der Annahme, daß beide Dokumente aus dem Fayum stammen, was

Richtet man den Blick auf das administrative Prozedere, so fällt auf, daß auf der Ebene der Gauverwaltung allein der βασιλικὸς γραμματεὺς als mit der Angelegenheit befaßter Beamter erscheint. Er ist es, der gemäß dem Wunsch des memphitischen Archiprophetes instruiert werden soll, was dann auch geschieht, wobei er alleiniger Adressat der Anweisungen des Epistrategen(?) ist, d.h. er allein ist zuständig für die Einbehaltung der Anzahlungen als Geldstrafen für die illegitimen Gebote auf die Priesterstellen und, so darf man wohl weiter folgern, für die Zurückweisung dieser Gebote.²⁰⁸⁷ Nichts deutet darauf hin, daß der Gaustrategie ebenfalls direkt mit der Angelegenheit befaßt wird, denn in diesem Falle wäre wohl zu erwarten, daß sowohl der Archiprophetes einen dahingehenden Wunsch formuliert hätte, als auch, daß der Gaustrategie in der Adresse des Schreibens des unbekannten Beamten erschienen wäre.

Diese, zumindest was die Abfassungszeit von P.Gen. I 7 betrifft, in gewisser Hinsicht diskretionär erscheinende Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς in der Angelegenheit der widerrechtlichen Gebote auf die betreffenden priesterlichen τάξεις, mag damit zusammenhängen, daß seine Aufgabe in dem in Rede stehenden Fall wohl primär fiskalischer Natur war, d.h. vor allem die Einziehung der Anzahlungen als Straf gelder betrifft, und die Fiskalbuchhaltung ist vornehmstes Tätigkeitsfeld des Königlichen Schreibers. Zweifelhafter erschiene mir dagegen die Annahme, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς einen Verkauf der Priesterstellen rückgängig zu machen, geschweige denn, irgendetwelchen Inhabern die von ihnen erworbenen Priesterstellen wieder zu entziehen gehabt hätte. Denn es scheint doch, als ob ein Verkauf der in Rede stehenden priesterlichen τάξεις noch gar nicht stattgefunden hat bzw. diese noch nicht den Interessenten zugeschlagen worden sind. Vielmehr war anscheinend das Versteigerungsverfahren noch nicht über die erste Phase mit der Abgabe der (in diesem Falle widerrechtlichen) Gebote bzw. Kaufanträge hinausgekommen, als der Archiprophetes von der Angelegenheit erfuhr und seine Prärogativen mißachtet sah.

Ein weiterer Text, der Kompetenzen des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit dem Verkauf von Priesterstellen bezeugt, ist P.Vind.Bosw. 1, der vermutlich aus der Regierungszeit Domitians datiert, dessen Deutung indessen, wie so oft, aufgrund seines schlechten Erhaltungszustandes in manchen Teilen hypothetisch bleiben muß. Bei dem Dokument handelt es sich offensichtlich um eine Beschwerde mehrerer Priester des Heiligtums der Isis Nepherses, der Isis

für SB XIV 11344 aber nicht nachzuweisen ist. P.Gen. I 7 soll aus einer Fundkomplex im Gebiet von Arsinoe stammen. Festzuhalten ist jedoch, daß beide Papyri aus dem Handel stammen, der Fundort somit unsicher bleibt und m.E. deshalb auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß es sich bei dem Absender von SB XIV 11344 um den ἀρχιερεὺς in Alexandria handelt. Zumal der Papyrus ja selbst dann, wenn er niemals abgesandt worden sein sollte, auf anderen Wegen in die χώρα gelangt sein kann. P.Schubert u. I. Joriot haben dagegen in der Neu edition von P.Gen. I vermutet, daß das Dokument aus dem Archiv des Königlichen Schreibers Nemesion stammt und als Absender den Idios Logos vermutet (P.Gen. I 7 Einl. p. 28-29).

²⁰⁸⁷ Siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 86-87.

Nephremmis und des Sarapis im Dorf Neilupolis im Herakleides-Bezirk des Arsinoites an einen höheren alexandrinischen Beamten, bei dem es sich am ehesten um den Idios Logos, (möglicherweise auch den ἀρχιερεύς²⁰⁸⁸) handeln dürfte.

Die Beschwerde der Priester betrifft die Frage, ob zwei der Priesterstellen ihres Tempels, nämlich die προφητεία und die λεσωνεία erbliche oder verkäufliche Priesterämter sind. Wer der Kontrahent der Priester in dieser Angelegenheit ist bzw. wer ihre Rechte bezüglich der genannten Priesterstellen verletzt hat, ist nicht mehr sicher zu ermitteln, vermutlich sind es die staatlichen Behörden der Gauverwaltung. P.R. Swarney²⁰⁸⁹ vermutete zwar als Urheber der Verletzung der Rechte der Priester den βασιλικὸς γραμματεὺς, jedoch ist dies aus den erhaltenen Teilen des Textes nicht beweisbar.

Die Priester führen Beschwerde darüber, daß von einem früheren Propheten (und Lesones?²⁰⁹⁰) für die besagten Priesterämter eine Zahlung von 276 Drachmen verlangt worden war. Demgegenüber machen die Beschwerdeführer geltend, daß ihnen die Priesterämter zustünden und für die Zahlung des εἰσκριτικόν in Höhe von 75 Dr. 1 Ob. für die Prophetie und 12 Dr. für die Lesonie zu übernehmen seien (Z. 6-20). Der Meinung der Priester nach sind die in Rede stehenden Ämter also erblich und können daher aus ihrer Mitte nach Zahlung des festgesetzten εἰσκριτικόν besetzt werden. Ihren Anspruch suchen sie durch Vorlage einer Abschrift aus den ὑπομνηματισμοί eines gewissen Tullius Sabinus aus dem Jahr 45 n.Chr. zu untermauern (Z. 7 u. 17-18), bei dem es sich um den damaligen Idios Logos handeln könnte.²⁰⁹¹

Demgegenüber vertraten die Behörden offensichtlich den entgegengesetzten Standpunkt, nämlich daß die Prophetie und die Lesonie von Neilupolis verkäuflich seien, und verlangten deshalb eine Zahlung von 276 Drachmen. Möglicherweise deshalb, weil die Stellen ursprünglich einmal gegen Zahlung dieser Summe erworben worden waren²⁰⁹² und erst seitdem erblicher Besitz der Priesterschaft geworden sind, denn die Priester hatten, wie sie weiter ausführen,

²⁰⁸⁸ Vorausgesetzt, dieses Amt hat zur Zeit der Abfassung bereits bestanden, was nicht sicher ist, siehe auch oben 710 f. mit Anm. 2013.

²⁰⁸⁹ *Idios Logos* 86.

²⁰⁹⁰ Siehe den Ergänzungsvorschlag der Herausgeber von P.Vind.Tand. 21 (Anm. zu Z. 2-3) (cf. BL VII 93). Zum Priesteramt des Lesones siehe P.Vind.Tand. 21,3 Anm.

²⁰⁹¹ Daß er das Amt des Idios Logos bekleidete, glaubt Swarney, *Idios Logos* 58; zu Tullius Sabinus siehe auch oben 258 ff. zu P.Tebt. II 298 (= W.Chr. 90), wo er die ἐπίκρισις eines Priesters vornimmt.

²⁰⁹² Swarney, *Idios Logos* 57 u. 86 vermutet, daß die Annahme der Behörden, die Priesterämter seien verkäuflich, darauf beruhe, daß der in Z. 5-6 genannte ehemalige Prophet diese Summe bezahlt habe. Dies scheint mir jedoch wenig wahrscheinlich zu sein, denn der Text legt eher nahe, daß die in den Augen der Priester ungerechtfertigte Forderung an eben diesen Propheten zur Zahlung von 276 Drachmen der Anlaß für die Eingabe der Priester von Neilupolis ist. Dieser γενόμενος προφήτης steht im Dativ, was grammatisch ein Verbum, das eine auferlegte Forderung ausdrückt o.ä. zumindest nahelegt. E. Boswinkel, P.Vind.Bosw. 1, 5-6 Anm. schlägt die Ergänzung γενομένων προφ[ήτη] παρανόμως προσετά[χθη] π[ροσδοῦναι] δραχμὰς σος vor.

für den permanenten Besitz der betreffenden Ämter 3 Talente bezahlt (Z. 8), wodurch sie nach ihrer Meinung erblich geworden waren und deshalb dem Staat bei ihrer Neubesetzung lediglich nur noch das εἰσκριτικόν zustand.²⁰⁹³

Aus dem Text scheint sodann des Weiteren hervorzugehen, daß sich die Priester mit der Bitte an den Idios Logos gewandt hatten, „daß untersucht werde, ob die betreffenden Priesterämter verkäuflich seien oder ob sie gegen Zahlung des εἰσκριτικόν übergeben werden müssen“ (Z. 13-14). Daraufhin hat dann der Idios Logos in der *subscriptio* der ihm von den Priestern eingereichten Petition den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks mit der Untersuchung des Sachverhalts beauftragt: ὁ πρὸς τῷ ἰ[δί]ῳ λόγῳ τῷ ζ (ἔτει) ὑπέγραψεν τὸν βασιλικὸν γραμματέα ἐξετάσαι τοῦ[το] (Z. 14-15).

In Reaktion darauf hatte vielleicht der Königliche Schreiber eine Verhandlung in der Sache anberaumt, was indessen nicht sicher ist, da sein Titel in dem in Rede stehenden Passus ergänzt ist²⁰⁹⁴ und man in Anbetracht der diesem Beamten mangelnden juristischen Kompetenzen dagegen einwenden könnte, daß vielmehr der Gaustrategie diese Verhandlung nicht nur anberaumt, sondern in ihr auch den Vorsitz geführt haben müßte. Indessen sollte man den juristischen Aspekt im vorliegenden Fall vielleicht nicht allzu hoch bewerten, denn es handelte sich ja eigentlich nicht um eine Verhandlung, sondern eher um eine Art Anhörung, die zur Erledigung eines höheren Orts erteilten Untersuchungsauftrages notwendig wurde, weshalb der βασιλικὸς γραμματεὺς, dem die Durchführung dieser Untersuchung oblag, vielleicht gleichwohl die Kompetenz gehabt könnte, eine solche Anhörung anzuberaumen und ihr auch vorzusitzen.

In dieser Anhörung hatten die Priester geltend gemacht, daß die in Rede stehenden Priesterstellen nicht verkäuflich seien, sondern als erbliche Priesterstellen gegen Zahlung des festgesetzten εἰσκριτικόν bekleidet werden: μὴ εἶναι τὰς δηλοῦμένας τάξεις πρατάς, ἀλλ' ἐπικρ[ατεῖ]σθαι κατὰ διατοχὴν (I. διαδοχὴν) γονέων | [ἐπὶ τῷ ὠρισμένῳ εἰσκριτικῷ] (Z. 16-17). Als Beweis für ihre Auffassung hatten die Priester, die oben bereits erwähnte Abschrift aus den ὑπομνηματισμοί des Tullius Sabinus aus dem Jahr 45 n.Chr. vorgelegt (Z. 17-19).

Der Fortgang der Verhandlung läßt sich infolge der Zerstörungen des Textes in den Z. 20-24 nicht mehr ermitteln. Der Herausgeber E. Boswinkel meint, daß der

²⁰⁹³ Siehe Swarney, *Idios Logos* 86, vgl. auch P.Tebt. II 294 (= W.Chr. 78) ein an den Idios Logos gerichtetes Kaufangebot für eine Prophetie in Tebtynis (147 n.Chr.), wo sich unter den Vertragsbedingungen die Bestimmung findet, daß die Priesterstelle in den erblichen Besitz des Käufers übergehen soll, wobei nur noch das εἰσκριτικόν zu zahlen ist: μενεῖ[ν] δέ μοι | καὶ ἐγγόνις καὶ τοῖς παρ' ἐμοῦ μεταληψομένοις ἢ τούτων κυρεῖ[α] καὶ κράτησ[ις ἐπὶ τ]ὸν αἰὲ χρόν[ο]ν | ἐπὶ τοῖς αὐ[τοῖς]²⁰ τοῖς τιμίοις καὶ δικαίοις πᾶσει, διαγράφου[σ]ι ὑπὲρ ἰσκριτικ[οῦ] | δραχμᾶς δια[κ]ισίας (Z. 17-21), siehe hierzu auch Swarney, *Idios Logos* 58; E.J. Knudtzon, P.Lund. IV p. 98 f.

²⁰⁹⁴ Der Herausgeber ergänzt in Z. 15-16: τοῦ δὲ βασιλικοῦ γραμματέως τὴν ἡμέραν?] διαδηλώσαντος ἡγουμένους καὶ πρεσβυτέρους ἡμῶν ἄνδρας τῷ [ἐπεστείλαμεν. Die Ergänzung des Titels des Königlichen Schreibers hat Boswinkel vermutlich aufgrund der Erteilung des Untersuchungsauftrages durch den Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς vorgenommen, von der unmittelbar vorher in Z. 14-15 die Rede ist.

Königliche Schreiber eine andere Urkunde vorgewiesen habe, „aus welcher sich ergab, daß ein Verkauf der Ämter sehr wohl Platz finden konnte.“²⁰⁹⁵ Beweisen läßt sich dies freilich nicht.

Es folgen dann Kopien von ὑπομνηματισμοί aus der Zeit Domitians (Z. 26 ff.), die sich offensichtlich auf die vorher erwähnte Untersuchung des Falls durch den Idios Logos beziehen. In ihnen wird ein Streitfall über den Status von Priesterstellen des Tempels von Soknopaiu Nesos erwähnt, der vielleicht die Funktion eines Parallel- bzw. Präzedenzfalles hat. Auch in diesem Fall hat der damalige²⁰⁹⁶ βασιλικὸς γραμματεὺς, ein Mann namens Nemesion, eine Rolle gespielt. Denn es wurde ebenfalls eine Untersuchung darüber angestellt, ob die betreffenden Priesterstellen verkäuflich waren oder nicht, und der Königliche Schreiber hatte in diesem Zusammenhang Beschuldigungen gegen die Priester erhoben, die irgendwelche Zahlungen betrafen (30-32). Daraufhin wurde der βασιλικὸς γραμματεὺς – wie im Falle der umstrittenen Priesterstellen von Neilupolis auch – von dem Idios Logos Claudius Geminus²⁰⁹⁷ mit einer Untersuchung über den Status der Priesterstellen im Soknopaios-Heiligtum beauftragt: ὑπέγραψε δὲ? Κ]λαύδιος Γέμι[νος· ὁ γραμματεὺς βασι]λικὸς ἐξετάσῃ π[ό]τερον αἱ τὰ[ξε]ῖς πρατ[αί] εἰσιν ἢ ἐπὶ ἰσκριτικῷ αὐτοῖς ὀφείλο[υσι] παραδοθῆ[ναι] (Z. 33-34). Ferner sollte die Summe von 100 Drachmen eingezogen werden, wofür bleibt unklar.

Der folgende Passus betrifft dann offensichtlich immer noch die Sache der Priester von Soknopaiu Nesos. Hier ist nun von einem Bericht des Strategen Sokrates in Betreff dieser Angelegenheit die Rede (Z. 35), in dem mitgeteilt wird, daß die Priester ἐκπληρώσειν, was sich anscheinend auf die Begleichung der oben erwähnten noch ausstehenden Zahlungen bzw. die noch einzuziehende Summe von 100 Drachmen bezieht und sodann, daß sie Dokumente vorgelegt hätten, aus denen hervorgehe, daß die betreffenden Priesterstellen nicht verkäuflich, sondern erblich und somit gegen Zahlung des εἰσκριτικόν zu überlassen seien, und zwar in Übereinstimmung mit den von ihnen vorgelegten ὑπομνηματισμοί des Tullius Sabinus. Bei diesen ὑπομνηματισμοί handelte es sich offensichtlich um dieselben Amtstagebücher aus dem Jahr 45 n.Chr., die auch die Priester von Neilupolis als Beweis für ihren Rechtsstandpunkt vorlegten.

Es bleibt indessen einigermaßen unklar, auf welche Weise nun plötzlich der Stratege ins Spiel kommt, denn zum einen war dieser in den erhaltenen Teilen des Textes bisher nicht genannt, und zum anderen ist unmittelbar vorher davon die Rede, daß der Königliche Schreiber mit der Untersuchung über den Status der Priesterstellen beauftragt wurde. Eine Erklärung könnte darin liegen, daß zwar der βασιλικὸς γραμματεὺς mit der Untersuchung betraut wurde, die Ergebnisse

²⁰⁹⁵ Siehe P. Vind. Bosw. p. 5.

²⁰⁹⁶ Er wird in Z. 27-28 als γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς bezeichnet, wobei γενόμενος hier sicherlich „ehemaliger“ bedeutet und nicht „verstorbener“, wie in der Übersetzung des Herausgebers, siehe P. Vind. Bosw. p. 14.

²⁰⁹⁷ Claudius Geminus ist durch die Inschrift SEG XVIII 646 im Jahr 89/90 n.Chr. in diesem Amt bezeugt, siehe auch Swarney, *Idios Logos* 57 u. 127.

dieser Untersuchung indessen auf einer Anhörung verhandelt wurden, die der Strategie anberaumt und geleitet hatte und über die er danach Bericht erstattet hat. Dies könnte bedeuten, daß auch im Falle der Priester von Neilupolis, wie oben bereits erwogen wurde, die Verhandlung in der Sache der strittigen Prophetie und Lesonie ihres Tempels vom Strategen und nicht vom Königlichen Schreiber geleitet worden ist. In Anbetracht des lückenhaften Zustandes des Textes wird man hier jedoch kaum über Vermutungen hinausgelangen können.

Festzuhalten bleibt indessen, daß sich auch in P.Vind.Bosw. 1, ähnlich wie in dem bereits zuvor untersuchten P.Gen. I 7, eine gewisse diskretionäre Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς in den Angelegenheiten der Priester zu manifestieren scheint. Da er allein (ohne Einbeziehung des Gaustrategen) vom Idios Logos mit der Untersuchung über den Status der strittigen Priesterstellen in Neilupolis (bzw. in Soknopaiu Nesos) beauftragt wird.

Der Status einer Priesterstelle ist auch Gegenstand eines langen Dokuments aus dem Jahr 139 n.Chr. (SB XVI 12685 = SPP XXII 184). Hierbei handelt es sich um eine beeidete Erklärung von sieben Priestern und πρεσβύτεροι des Soknopaios-tempels von Soknopaiu Nesos an den Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke des Arsinoites Aelius Numisianus und an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks Artemidoros.²⁰⁹⁸ Sie betrifft den Streit zwischen einem Angehörigen der Priesterschaft von Soknopaiu Nesos und einem anderen Priester, der nicht zur Soknopaiospriesterschaft zählte, um eine Priesterpfünde im Heiligtum der Isis Nephremmis im Dorf Pelusion. Da Pelusion im Themistos-Bezirk lag, wandten sich die Priester von Soknopaiu Nesos, das im Herakleides-Bezirk lag, an den Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke.²⁰⁹⁹ Der über 100 Zeilen lange Text gibt die Abschriften mehrerer Schriftstücke sowie eines Verhandlungsprotokolls wieder.

Der Gegenstand des Streits ist folgender: Stotoetis, Sohn des Stotoetis und die Priesterschaft von Soknopaiu Nesos, deren Mitglied Stotoetis ist, erheben gegen den Priester und προφήτης Nephros, dessen Herkunft unbekannt bleibt, den Vorwurf, dieser habe versucht, sich mit Hilfe des κομογραμματεὺς von Pelusion, Ision, in den Besitz der Priesterstelle des Tempels der Isis Nephremmis in Pelusion zu bringen, auf die Stotoetis offenbar ebenfalls Anspruch erhebt. Außerdem habe Ision sich geweigert, der Soknopaiospriesterschaft die ihnen zustehenden συντάξεις auszuliefern, sie aus dem Tempel vertrieben und somit die

²⁰⁹⁸ Der Text wurde bisher ausführlich behandelt von Swarney, *Idios Logos* 86 ff. sowie in der nach dem Auffinden eines weiteren Fragmentes nötig gewordenen Neuedition des Stückes von P.J. Sijpesteijn, Der Streit des Stotoetis gegen Nephros um die Priesterpfünde des Isistempels in Pelusion: Eine Neuedition von SPP XXII 184, ZPE 44, 1981, 119-135 (= SB XVI 12685 cf. BL VIII 489). Die früheren Nachträge zur *editio princeps* Wesselys von U. Wilcken, APF 3, 1923, 108 sind in BL II 2, 167-168 eingegangen; die Nachträge zu den Z. 9-17 u. 23-30 von E. Bickermann, Aegyptus 13, 1933, 337-338 in BL III 239. Die Interpretation des Textes durch Swarney ist durch das neugefundene Fragment mittlerweile überholt; siehe noch E.J. Knudtzon, P.Lund IV p. 98.

²⁰⁹⁹ Siehe Sijpesteijn, Streit 134 f.

Ausübung des Gottesdienstes behindert. Demnach war das Heiligtum der Isis Nephremmis ganz offensichtlich ein dem Soknopaiostempel in Soknopaiu Nesos unterstelltes Heiligtum, weshalb Kultausübung, Einkünfte und Pfründen der Soknopaiospriesterschaft zustanden.²¹⁰⁰ Dabei ist für das Verständnis des Dokuments als zentraler Punkt herauszustellen, daß die Zugehörigkeit des Isis-Heiligtums in Pelusion und damit seiner Priesterstellen zum Tempel in Soknopaiu Nesos kraft Erbrechts der wichtigste Rechtstitel ist, auf den sich die Soknopaiospriesterschaft zur Unterstützung der Ansprüche ihres Amtsbruders Stotoetis beruft. Dieser erhebt nämlich Anspruch auf die Priesterstelle in Pelusion kraft der Tatsache, daß er ordentlich bestallter Priester in Soknopaiu Nesos ist.²¹⁰¹

Was den chronologischen Ablauf der Auseinandersetzung betrifft, soweit er aus der in SB XVI 12985 überlieferten Dokumentation ersichtlich ist, so hatten zunächst kurz vor dem 6. August 137 n.Chr. Stotoetis und seine Mitpriester eine Eingabe an den Idios Logos Claudius Iulianus gerichtet, in der die oben genannten Vorwürfe gegen Nephros und den κωμογραμματεὺς Ision erhoben wurden (Z. 64-85). Neben den bereits genannten Punkten dieses Schreibens, findet sich hier noch die Feststellung des Stotoetis, daß die συντάξεις des Tempels in Pelusion gemäß altem Herkommen und den in den Amtsakten niedergelegten Entscheidungen der Priesterschaft von Soknopaiu Nesos zufallen (Z. 68-71).

Ision habe nun Nephros „als einem Fremden“ (τινα ξένον, Z. 76) ermöglicht, in das Heiligtum einzutreten, ohne – verbotswidrig – das εἰσκριτικόν zu bezahlen. Nephros habe den Ision vermutlich dazu gezwungen. Im Hinweis auf die unterlassene Zahlung des εἰσκριτικόν dürfte wohl auch der Grund dafür liegen, daß der Idios Logos angegangen wird. Die Bitte der Petenten geht dahin, daß der Idios Logos den Strategen des Themistos-Bezirks von den Vorwürfen der Petenten in Kenntnis setzen soll, um die Herausgabe der συντάξεις und die Vertreibung des „fremden Priesters“ zu erzwingen, auf daß sie selbst die ihnen obliegenden Kultdienste wiederaufnehmen könnten.

In Reaktion auf diese Beschwerde des Stotoetis und seiner Amtsbrüder leitete der Idios Logos am 6. August 137 n.Chr. ihre Eingabe an den damaligen Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke Herakleides²¹⁰² weiter. Herakleides soll den Streit zwischen den beiden Kontrahenten untersuchen und das erforderliche tun, damit der Gottesdienst nicht länger behindert werde (Z. 57-64).

²¹⁰⁰ Siehe Sijpesteijn, Streit 135, der auch auf die Parallelfälle der Heiligtümer von Gynaikon Nesos und Neilupolis hinweist; zu diesen siehe auch Otto, *Priester und Tempel* I 19 f. In Pelusion gab es offenbar auch ein Heiligtum des Soknopaios, siehe Rübsam, *Götter und Kulte* 135, der sich hierfür auf P.Lond. II 363,3 (p. 170), eine Eingabe τῶν θυ[οῖν ἱερῶν Σ]οκνοπαίου ἱεροῦ τοῦ ὄντος ἐν κώμῃ Πελοουσίῳ, beruft.

²¹⁰¹ Die Interpretation des Textes durch Swarney, *Idios Logos* 86 ff. krankt hauptsächlich daran, daß er dies nicht erkannt hat.

²¹⁰² Zu dem Umstand, daß Herakleides in der Adresse des Schreibens des Idios Logos lediglich als Strategie der Θεμίστου μερίς titulierte wird, wobei wohl eine Rolle gespielt hat, daß die Vereinigung mit dem Polemon-Bezirk erst kurze Zeit zurück lag, siehe Sijpesteijn, Streit 128-132; B.-W., *Str.R.Scr.* 42 u. 46 (cf. BL IX 289) u. vor allem D. Hagedorn, ZPE 44, 1981, 137-140.

Der Strategie wiederum hat nun offenbar, das Schreiben des *Idios Logos* zusammen mit der Eingabe des *Stotoetis* und einer Aufforderung, zu den in ihr niedergelegten Vorwürfen Stellung zu nehmen, an den Dorfschreiber *Ision* weitergeleitet, denn dieser gibt in einem Schreiben vom 12. September 137 n.Chr. dem Strategen *Herakleides* gegenüber die eindliche Erklärung (Z. 86-99) ab, daß er weder die *Soknopaiospriester* aus dem Tempel der *Isis Nephremmis* aus *Pelusion* vertrieben, noch den *Nepheros* und auch sonst keinen anderen in das Heiligtum eingeführt und weder die Ausübung des Gottesdienstes noch die Auszahlung der *συντάξεις* behindert habe, denn, so stellt er ausdrücklich fest, die Priesterschaft von *Soknopaiu Nesos* hat das Heiligtum kraft Erbrecht übernommen „und es gehört ihnen“ (Z. 97-98).

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im 2. Jahr des *Antoninus Pius* (= 138/39 n.Chr.) fand dann anlässlich der Anwesenheit des mittlerweile als Strategie amtierenden *Aelius Numisianus* im Dorf *Herakleia* eine Verhandlung in der Sache statt, in der beide Parteien ihre Erklärungen zu Protokoll gaben, dessen Abschrift sich in den Z. 13-25 findet²¹⁰³, wobei dieser Teil des Dokuments leider unvollständig ist. Erkennbar ist, daß der Anwalt des *Nepheros* geltend macht, dieser habe die Priesterstelle im Heiligtum kraft Erbrecht inne, weil bereits sein Vater sie von seinem Großvater übernommen habe. Die Erklärung der Partei des *Stotoetis* ist weitgehend verloren.²¹⁰⁴

In der Verhandlung wurde offensichtlich keine Entscheidung gefällt, sondern die Untersuchung einer Reihe mit dem Sachverhalt zusammenhängender Fragen beschlossen. Diese Fragen wurden an die *Soknopaiospriesterschaft* gerichtet, und hier kommt nun auch der βασιλικὸς γραμματεὺς ins Spiel, denn der Fragenkatalog wurde zusammen mit dem Verhandlungsprotokoll in einem amtlichen Schreiben niedergelegt, welches den Priestern vom Königlichen Schreiber des *Themistos-Bezirks* zusammen mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übersandt wurde. Im Gegensatz dazu hatte *P.J. Sijpesteijn* die Auffassung vertreten, daß „der Königliche Schreiber *Artemidoros* ... von den erschienen Priestern Antwort auf die ... Fragen verlangt [hatte]“.²¹⁰⁵ Offenbar ist damit gemeint, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς während der Anhörung vor dem Strategen *Aelius Numisianus* den anwesenden Priestern die betreffenden Fragen gestellt hat. Dies ist dem Text m.E. jedoch nicht so ohne weiteres zu entnehmen,

²¹⁰³ Zur Definition des hier vorliegenden ὑπομνηματισμός bzw. ὑπόμνημα ἐπὶ τοῦ δεινός siehe *E. Bickermann, Testificatio actorum*. Eine Untersuchung über antike Niederschriften „zu Protokoll“, *Aegyptus* 13, 1933, 333-355, insbes. 337-338 zum hier behandelten Dokument. Gemeint ist hiermit, im Gegensatz zu den ὑπομνηματισμοὶ τοῦ δεινός (= Amtsjournal), eine protokollarische Aufzeichnung „vor“ dem betreffenden Beamten. „Das Amtsjournal registriert Handlungen und Worte des Beamten, das ὑπόμνημα ἐπὶ τοῦ δεινός enthält ... Parteierklärungen, ... die „zu Protokoll“ der kompetenten Behörde abgegeben, dieselben Dienste wie die überreichte Eingabe tun“ (*op.cit.* 336). Sie haben den Rang einer privaten Parteierklärung (*protestatio*), die durch ihre Abgabe vor einer Behörde quasi beglaubigt wird. Sie dient gleichwohl lediglich als Unterlage für weitere amtlicherseits durchzuführende Recherchen.

²¹⁰⁴ Siehe auch *Sijpesteijn*, *Streit* 119 f. Anm. 3.

²¹⁰⁵ *Streit* 132.

denn dort wird lediglich betont, daß das amtliche Schriftstück (εἶδος), welches unter anderem die Fragen enthielt, den Priestern mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugestellt worden ist. Welche Rolle der Königliche Schreiber während der Verhandlung spielte, geht daraus nicht hervor, ja nicht einmal, ob er dort überhaupt anwesend war, was man vielleicht mir dem Hinweis, daß in diesem Falle ja keiner der beiden leitenden Gaubeamten mehr in der Metropole verblieben wäre, in Abrede stellen könnte. Demgegenüber scheint sich mir der Ablauf vielmehr so darzustellen, daß der Stratege nach der Anhörung den Königlichen Schreiber mit der Wahrnehmung der weiteren erforderlichen Schritte, d.h. also der Zusammenstellung des Fragenkatalogs und dessen Zustellung an die Soknopaiospriester beauftragt hat.

Der vom Königlichen Schreiber zugestellte Fragenkatalog bildet auch den unmittelbaren Anlaß für die eidliche Erklärung der Priester vom 4. Oktober 139 n.Chr., die Gegenstand der Eingabe SB XVI 12685 ist, in der die oben zitierten Abschriften amtlicher Schriftstücke ja lediglich die Vorgeschichte referieren, denn diese eidliche Erklärung erfolgt „im Hinblick auf die von dem anderen von euch beiden, dem Königlichen Schreiber Artemidoros, zum Zweck der Untersuchung übermittelte Akte aus den amtlichen Unterlagen des 2. Jahres“: *πρ[ὸ]ς τὸ μεταδ[οθῆ]ν εἰς ἐξ[έ]τ(α)σιν εἶδος ὑπὸ τ[οῦ] ἑτέρου ὑμῶν βα[σιλ(ικ)οῦ] γρα(μματέως) Ἀρτεμιδώρο(υ)*²¹⁰⁶ *ἀπ[ὸ] δη[μο]σίων λόγων τοῦ β[ε] (ἔτους) Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου, οὗ ἐστὶν [ἀν]τίγρα(φον) κ.τ.λ. (Z. 9-11).* Hier folgt dann die Abschrift des erwähnten Verhandlungsprotokolls und dann in Z. 25-35 der Fragenkatalog, der mit der Aufforderung des Königlichen Schreibers an die Priester zur schriftlichen Stellungnahme beschlossen wird: *καλ[ῶς ο]ὔν (ἐ)πεσκεμμένη (l. ἐπεσκέμμενοι) τ[ὰ] κατ' ἔθ[η] μεταδίδοτα[ι] (l. μεταδίδοτε) (Z. 34-35).*

Die vom Königlichen Schreiber vorgelegten, Stotoetis und Nepheros betreffenden und zu klärenden Fragen sind folgende²¹⁰⁷: Hat Stotoetis die betreffende Priesterstelle gemäß einem Schreiben des Idios Logos²¹⁰⁸ inne, weil, wie er geltend macht, er das Priesteramt vom Vater und Großvater geerbt hat (Z. 25-27)? Wer hat Stotoetis nach Bezahlung des εἰσκριτικόν zur Übernahme des Priesteramtes ermächtigt (Z. 27-28)? Hat er die Priesterstelle anläßlich einer öffentlichen Versteigerung erworben? Hat das Heiligtum irgendwelche finanziellen Vorteile

²¹⁰⁶ Sijpesteijn, Streit 124 übersetzt hier „von einem von Euch, dem Königlichen Schreiber Artemidoros“. Dies ist jedoch zu unbestimmt, denn für meine Begriffe bedeutet ἕτερος ὑμῶν hier ganz konkret „der andere von Euch (beiden)“, und zwar im Sinne von „der andere von zwei bereits genannten Personen“. Diese zwei bereits genannten Personen sind der Stratege Aelius Numisianus und der βασιλικὸς γραμματεὺς Artemidoros, an die die Eingabe der Priester adressiert ist (Z. 1-2). Der „eine“ von ihnen ist der Stratege, der „andere“ der Königliche Schreiber. Die Priester wollen also besonders betonen, daß ihnen das amtliche Schriftstück vom βασιλικὸς γραμματεὺς zugestellt worden ist.

²¹⁰⁷ Siehe zum Folgenden auch Sijpesteijn, Streit 132 f. u. 134.

²¹⁰⁸ Mit der Formulierung κατ' ἐπιστολὴν τοῦ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ in Z. 25 f. u. 33 f. war nach R. Haensch, ZPE 100, 1994, 532 mit Anm. 6 der Begleitbrief des Idios Logos zu einer bearbeiten Petition gemeint.

und, wenn ja, woher kommen diese (Z. 28-29)? (Gemeint sind damit wohl finanzielle Vorteile des Heiligtums aufgrund der mit der Priesterstelle verbundenen Pfründen). Hat Nephros, wie er vorgibt, aufgrund irgendjemandes Ermächtigung die Priesterstelle übernommen (Z. 29-31)? Hat das Heiligtum eine Prophetie, und wenn ja, wem von beiden steht sie zu (Z. 31-32)?²¹⁰⁹ Entweder dem Popheten von [---π]όλις oder so, wie in dem ὑπομηματισμός zum Ausdruck gebracht und gemäß dem Brief des Idios Logos (Z. 32-34)? Die letzte Frage betrifft die von Stotoetis geltend gemachten Ansprüche auf die Prophetie des Heiligtums. Dieser hatte sich nämlich anlässlich der Verhandlung vor dem Strategen auf ein Schreiben des Idios Logos über die συγχώρησις τῆς προφητείας seitens des Idios Logos berufen, wie die Priester an späterer Stelle ihrer Eingabe erklären (Z. 52-55). Des Weiteren geht aus dieser zuletzt erwähnten Stelle hervor, daß der Inhalt dieses Schreibens in dem Verhandlungsprotokoll erwähnt wurde. Weshalb es von ihnen auch nicht mehr eigens in Abschrift beigelegt wurde (siehe Z. 51-52). Diese Passage muß in dem uns verlorenen Teil des Protokolls (siehe oben) gestanden haben. Mit „dem Propheten von [---π]όλις“ ist nach Sijpesteijn Nephros gemeint, und zwar sei hier angegeben, aus welcher Stadt Nephros stammte bzw. wo er zuvor eine Prophetenstelle innehatte.²¹¹⁰ M.E. könnte man bei diesem -π]όλις durchaus an das Dorf Νείλου πόλις denken, zwischen dessen Isistempel und Soknopaiu Nesos enge Beziehungen bestanden.²¹¹¹

In der Interpretation des oben umrissenen Fragenkatalogs möchte ich die Akzente etwas anders setzen als dies P.J. Sijpesteijn in seiner verdienstvollen Neuedition des Textes²¹¹² getan hat. Zwar würde ich Sijpesteijn darin zustimmen, daß in der betreffenden Passage auf Nephros angespielt wird, glaube jedoch nicht, daß es darum geht, wo Nephros zuvor eine Prophetie, sondern wo er gegenwärtig προφήτης ist. Damit aber scheint es mir wahrscheinlich zu sein, daß hier auf einen grundsätzlichen Punkt in der Auseinandersetzung zwischen

²¹⁰⁹ Rübsam, *Götter und Kulte* 134 meint, daß diese Frage „wohl auf den Tempel in Soknopaiu Nesos zu beziehen“ sei. Dies ergibt jedoch keinen Sinn, denn gestritten wird um das Heiligtum in Pelusion und nicht um die Besetzung einer Priesterstelle in Soknopaiu Nesos. Außerdem ist Nephros derjenige, von dem ausdrücklich gesagt wird, daß er προφήτης sei, und es soll geklärt werden, „ob die Prophetie dem Propheten von [] πόλις zusteht“ oder dem Stotoetis (siehe im Folgenden). Dazu war es offenbar nötig zu klären, ob das Heiligtum in Pelusion überhaupt eine Prophetie besitzt. Rübsam *loc.cit.* behauptet ferner, daß sich „zwei Priester des Soknopaios um die Priesterstelle in Pelusium“ streiten. Wir wissen jedoch nur von Stotoetis sicher, daß er Priester des Soknopaios ist. Von Nephros hingegen wird dies nirgendwo in dem Dokument gesagt.

²¹¹⁰ Streit 129.

²¹¹¹ Aufschlußreich hierfür ist vor allem SB I 5252 (12. Sept. 65 n.Chr.), aus dem sich entnehmen läßt, daß zwei λεσώναι der Isis Nephremmis in Neilupolis παρὰ τῶν τῆς Νήσσου ἱερέων (Z. 11), womit nur die Priester von Soknopaiu Nesos gemeint sein können, das Ἰσίδιον der Isis Nephremmis in Neilupolis gepachtet haben, welches sie ihrerseits weiterverpachten. Gegenstand dieser Verpachtung sind natürlich vor allem die Einkünfte des Heiligtums, siehe zu diesem Text auch H. Cuvigny, Une prétendue taxe sur les autels: le φόρος βωμῶν, BIFAO 86, 1986, 107-133, insbes. 119-123.

²¹¹² Siehe oben Anm. 2098.

Stotoetis und Nephros angespielt wird, nämlich auf die Frage, zu welchem Hauptheiligtum der Tempel der Isis Nephremmis in Pelusion gehört. Nach Meinung des Stotoetis und seiner Priesterkollegen ist das Heiligtum in Pelusion eine Dependence des Tempels in Soknopaiu Nesos. Priesterstelle und Pfründen stehen deshalb der Priesterschaft von Soknopaiu Nesos zu. Ich halte es nun für möglich, daß Nephros in dieser grundsätzlichen Frage eine andere Auffassung über die Zugehörigkeit des Isistempels in Pelusion vertreten hat, nämlich daß dieser zu einem Tempel in [Νείλου(?) π]όλις gehört, wo er selbst zur Zeit die Prophetie bekleidet. Ein Beweis hierfür ist in seinen Augen offenbar unter anderem, daß, wie er meint, auch der Tempel der Isis Nephremmis in Pelusion eine προφητεία hat und deren Besetzung somit dem προφήτης von [---π]όλις, mithin ihm selbst, zustünde. Es mußte also zunächst geklärt werden, ob das Heiligtum in Pelusion überhaupt eine Prophetie besitzt. Dann konnte man sich darüber unterhalten, wer von den beiden Kontrahenten ein Anrecht auf sie geltend machen konnte. Daher erklärt sich m.E. die von der Gaubehörde gestellte Frage εἰ τὸ ἱερὸν προφητείαν ἔχει[ν] καὶ τίνι ἢ προφητεία αὐτῶ[ν προ]σ[ήκε]ι, πότερον τῷ τῆ[ς ---π]όλεως προφήτῃ (also dem Nephros) oder dem Stotoetis (Z. 31-33). Während der Anhörung vor dem Strategen hatte der Anwalt des Nephros geltend gemacht, daß sein Mandant ἱερεὺς ἐστὶν καὶ προφή[τ]ης ... τοῦ ἐνθάδε Ἰσίου πατρὸς ἀπ(ὸ) πάπου διαδεξαμ[έ]νου (Z. 14-16). Damit ist offenbar das Heiligtum der Isis Nephremmis in Pelusion gemeint, wo Nephros Priester u n d προφήτης sei.²¹¹³

Im unmittelbar darauffolgenden Satz bestreitet der Anwalt hingegen die Zugehörigkeit des Stotoetis (und damit der Priesterschaft von Soknopaiu Nesos)

²¹¹³ So auch Sijpesteijn, Streit 129, der hier auch auf die abweichende Lesung ἱεροῦ statt Ἰσίου von E. Bickermann, Aegyptus 33, 1933, 337 aufmerksam macht und diese als „vielleicht richtig“ bezeichnet. Daß das Heiligtum der Isis Nephremmis in Pelusion gemeint ist, ergibt sich m.E. schon aus dem unmittelbar folgenden Satz, wo der Gegenpartei die Zugehörigkeit „zu diesem Heiligtum“ betritten wird (siehe oben). Sijpesteijn *loc.cit.* zeigt sich verwundert darüber, daß „obwohl die Verhandlung vor dem Strategen im Dorfe Herakleia stattfand, ... der Anwalt Ammonios vom h i e s i g e n Isisheiligtum“ spreche und erwägt, ob Pelusion administrativ zu dem Dorf Herakleia gehört haben könnte. Ich sehe jedoch nicht, warum ἐνθάδε an dieser Stelle nicht auch „dort“ heißen kann; LSJ s.v. ἐνθα und ἐνθάδε bietet „here“ und „there“. Wenn aber ἐνθάδε nur „hier“ heißen sollte, bestünde natürlich auch die Möglichkeit, daß Herakleia ein anderer Name für [---π]όλις ist, wo Nephros unserer Auffassung nach bereits Priester ist. Jedoch halte ich diese Alternative für wenig wahrscheinlich, denn warum sollte der Anwalt des Nephros der Gegenpartei eine Zugehörigkeit zu diesem Heiligtum bestreiten, wo es dieser doch allein um den Tempel in Pelusion geht? Die vielleicht plausibelste Möglichkeit könnte schließlich sein, daß ἐνθάδε = „hier“ sich nicht auf einen bestimmten Ort, sondern auf den Verwaltungsbezirk, also die Θεισίου μερίς des Arsinoites bezöge und damit ganz konkret das dortige Isisheiligtum im Gegensatz zum Tempel der Isis Nephremmis in Soknopaiu Nesos meint, vgl. die oben genannte Eingabe, die Stotoetis und seine Amtsbrüder in ihrer Eigenschaft als Priester κώμης Σοκνοπα[ίου] Νήσο[υ] τ[ῆ]ς Ἡρακλείδου με[ρ]ίδος ἱεροῦ λογι[σ]μοῦ Ἰσίδος Νεφρ[ό]μμεως (Z. 65-68) an den Idios Logos richten. Denn diese Titulatur ist doch wohl so zu verstehen, daß es auch in Soknopaiu Nesos ein Heiligtum der Isis Nephremmis gab und daß diese Göttin nicht nur zu den σύνναοι θεοί des Soknopaiostempels gehörte, vgl. Otto, *Priester und Tempel* I 19.

zu diesem Heiligtum τ[ο]ῦ δὲ ἀντιδίκου [κ]ατὰ μηδὲν προ(σ)ήκοντος τῷ ἱερῷ τούτῳ. Es wird daraus vielleicht deutlich, daß es Nepheros einerseits darauf ankam, auch προφήτης des Isisheiligtumes in Pelusion zu sein, und daß damit für ihn auch die Frage der Zugehörigkeit des Heiligtums zusammenhing.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß der vom βασιλικὸς γραμματεὺς den Priestern vorgelegte Fragenkatalog auf die Klärung zweier Problemkomplexe zielte, nämlich erstens auf die Frage der Klassifizierung der Priesterstelle in Pelusion, also ob diese erblich oder käuflich bzw. versteigerbar war, und zweitens auf die Frage nach der Zugehörigkeit des Isisheiligtums in Pelusion zu einem Haupttempel, nämlich dem von Soknopaiu Nesos oder dem von [Νεῖλου(?) πόλιν].

In ihrer Reaktion auf die ihnen vom Königlichen Schreiber vorgelegten Fragen geben die sieben πρεσβύτεροι des Tempels von Soknopaiu Nesos schließlich am 4. Oktober 139 n.Chr. gegenüber dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς eine beedete schriftliche Erklärung ab, der die Abschriften der oben zitierten Dokumente beigelegt sind. In dieser eidlichen προσφώνησις bekräftigen die Priester, daß sie die Priesterstelle im Heiligtum der Isis Nephremmis in Pelusion innehaben, und zwar kraft Erbrecht, und daß ferner Stotoetis seit langer Zeit das ihnen gehörende Priestertum im Heiligtum des Soknopaios innehat, und zwar aufgrund der Bezahlung des εἰσκριτικόν. Der Rest des Textes ist zu fragmentarisch, so daß der weitere Inhalt der Erklärung nicht mehr zu ermitteln ist. Er dürfte aber wohl die weitere Beantwortung der einzelnen Fragen (siehe oben) zum Gegenstand gehabt haben.

Deutlich ist also auch hier wieder die Betonung der Zugehörigkeit des Isisheiligtums zum Hauptheiligtum in Soknopaiu Nesos und seiner Priesterschaft kraft Erbrecht. Hier steht ganz offensichtlich Aussage gegen Aussage, denn auch Nepheros erhebt ja, wie wir gesehen haben, unter Berufung auf das Erbrecht Anspruch auf die Priesterstelle in Pelusion.

Zu wessen Gunsten der Streit schließlich entschieden wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Zwar hatte Ision, der Dorfschreiber von Pelusion, die Ansprüche der Soknopaiospriesterschaft unterstützt (siehe oben), jedoch weist Sijpesteijn sehr richtig darauf hin, daß dies bereits zwei Jahre zurückliegt und damit die Sache ganz offensichtlich nicht erledigt war. Am 4. Oktober 139 ist zumindest keine Entscheidung seitens der Gauverwaltung gefällt worden, denn dann müßte sich wohl ihr Wortlaut ebenfalls in der Eingabe finden.²¹¹⁴

Die Untersuchung des komplexen Dokuments zum Streit der beiden Priester Nepheros und Stotoetis hat erneut gezeigt, daß der Königliche Schreiber eine wichtige Rolle in Zusammenhang mit der Untersuchung priesterlicher Angelegenheiten spielte, insbesondere was die Klärung des Status einer bestimmten Priesterstelle anbelangt, wo, wie nicht nur die Analyse von SB XVI 12685, sondern auch die von P.Gen. I 7 (= W.Chr. 80) sowie P.Vind.Bosw. I zeigt, offenbar nicht

²¹¹⁴ So Sijpesteijn *loc.cit.* 134.

selten Probleme und Streitfragen auftauchten, und zwar sowohl aufgrund von Konflikten zwischen den Behörden und den Priestern, als auch innerhalb der Priesterschaft selbst. Der Hintergrund dieser, mitunter über Jahre hinweg geführten Auseinandersetzungen, dürfte wohl vor allem in den einträglichen Pfründen zu suchen sein, die oft mit einer Priesterstelle verbunden und deren Inhabern ein einträgliches Auskommen zu verschaffen geeignet waren.

Im Unterschied zu P.Gen. I 7 und P.Vind.Bosw. 1, die beide vom Ende des 1. Jh. n.Chr. datieren, wurde im Falle von SB XVI 12685 aus dem Jahr 139 n.Chr. die Untersuchung des Streitfalles allerdings nicht vom Königlichen Schreiber allein, sondern vom Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam durchgeführt. Wenngleich auch hier den Anstoß zu der Untersuchung eine Eingabe der sich in ihren Rechten verletzt sehenden Priesterschaft an die zuständige alexandrinische Behörde bildete, so beauftragte diese doch im Falle von SB XVI 12685 offenbar den Strategen mit der weiteren Behandlung des Falles, der dann seinerseits den Königlichen Schreiber hinzuzog, während im Falle von P.Gen. I 7 und P.Vind.Bosw. 1 der βασιλικὸς γραμματεὺς vom Idios Logos (bzw. vielleicht dem ἀρχιερεὺς) instruiert wurde.

Worin der Unterschied im administrativen Prozedere begründet sein könnte, ist schwer einzuschätzen, denn der Sachverhalt scheint doch in allen drei Fällen recht ähnlich gelagert zu sein, insofern es sich jedesmal um den Status bestimmter Priesterstellen handelt. Möglicherweise manifestiert sich deshalb im Falle von SB XVI 12685 in der Beauftragung des Strategen mit der Untersuchung eine im Vergleich zu früher weniger exklusive administrative Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für priesterliche Angelegenheiten. Diese Kompetenzen waren im 1. Jh. n.Chr. vielleicht deshalb noch umfassender, weil der βασιλικὸς γραμματεὺς als ein gewissermaßen von den Pharaonen ererbtes und von den Ptolemäern fortgeführtes ägyptisches Amt²¹¹⁵ der von den ägyptischen Priestern seit jeher bevorzugte Ansprechpartner im Falle von Problemen, sei es untereinander, sei es mit den Behörden gewesen ist, weil er im Gegensatz zum Strategen in ihren Augen ein Stück „nationalägyptische“ Tradition verkörpert haben mag. Im Zuge der erst im Laufe des 1. Jh. n.Chr. unter römischer Herrschaft zum Abschluß gelangenden Entwicklung der Strategie zur obersten Zivilbehörde des Gaus mögen dann solche Traditionen an Gewicht verloren haben. In Anbetracht der mangelhaften Quellenlage für die julisch-claudische Zeit müssen solche Überlegungen freilich hypothetisch bleiben.

²¹¹⁵ Siehe hierzu oben 11 ff.

SB VI 9016 und die Mißachtung der Rechte der Stadt Ptolemais an der Neokorie des Tempels des Soter in Koptos

Auch der wichtige Text SB VI 9016 aus dem Jahr 160 n.Chr. betrifft Fragen des Status einer Priesterstelle oder zumindest eines Kultfunktionärs, denn er hat die Mißachtung bestimmter Rechte der von Ptolemaios I. Soter gegründeten griechischen Polis Ptolemais in Oberägypten an der Neokorie des Tempels des vergöttlichten Soter in Koptos seitens der Gauverwaltung des Koptites zum Gegenstand. Die Neokorie ist eine typische Kultfunktion der griechischen Tempel und den ägyptischen Heiligtümern wesensmäßig fremd. Sie begegnet in Ägypten also vor allem zunächst in den Tempeln des Sarapis und in römischer Zeit in denen des Kaiserkults, und ihr Auftreten im Heiligtum des vergöttlichten Gründers der Ptolemäerdynastie verwundert daher nicht.²¹¹⁶ Die Neokorie scheint eine Art Vorsteherschaft des Tempels zu bezeichnen und wird häufig von Personen bekleidet, die selbst keine Priester waren, sondern hohe Ämter der Stadt- oder Landesverwaltung innehaben. Ob mit ihr überhaupt spezifische kultische Aufgaben verbunden waren und, wenn ja, welcher Natur diese gewesen sein könnten, bleibt für Ägypten im Dunkeln. Möglicherweise handelt es sich um ein reines Ehrenprädikat, ähnlich der Neokorie griechischer Städte über berühmte Heiligtümer in römischer Zeit, wie beispielsweise das der ephesischen Artemis.²¹¹⁷

Von dem Text sind zwei größere Fragmente erhalten, von denen das eine die sehr fragmentarische erste Kolumne, das andere den vollständigen Text der zweiten Kolumne überliefert. Das Dokument gehört offenbar zu einer Akte über die Rechte und Prärogativen der Stadt Ptolemais bezüglich der Neokorie des Tempels des Soter in Koptos, die von den Gaubehörden des Koptites, in deren Amtsbezirk das Heiligtum lag, offenbar mißachtet worden waren. Der Text gibt die Abschriften dreier Dokumente wieder, die die Rechte von Ptolemais bekräftigen, nämlich: 1. Das Protokoll einer mündlichen Verhandlung vor dem ἀνταρχιεύς Ulpus Serenianus²¹¹⁸ im April 160 n.Chr. und dessen anschließende Entscheidung. In diesem Protokoll werden seinerseits drei weitere

²¹¹⁶ Die Neokorie des Soter-Tempels in Koptos scheint allerdings Aubert, BASP 28, 1991, 114 entgangen zu sein, wenn er behauptet: „In Roman Egypt neokoroi are attested in the papyri only in connection with the cult of Sarapis and Tyche. There is no evidence, however, that the position existed outside Alexandria.“

²¹¹⁷ Siehe Otto, *Priester und Tempel* I 112-114.

²¹¹⁸ Zu diesem Amt und seinem Inhaber siehe auch J. Scherer, BIFAO 41, 1942, 59-66; P.J. Parsons, Ulpus Serenianus, CE 49, 1974, 135-157. Ulpus Serenianus ist spätestens seit dem 14. Januar 171 n.Chr. (siehe BGU I 347 = W.Chr. 76) ἀρχιεύς. Eine ähnliche Karriere machte auch Salvius Iulianus, und beide bekleideten die beiden Ämter nicht kontinuierlich aufeinanderfolgend, sondern mit einer Vakanz oder der Bekleidung eines anderen Amtes zwischen dem Amt des ἀνταρχιεύς und dem des ἀρχιεύς, siehe auch Parsons, CE 49, 1974, 135. Dies dürfte als Indiz dafür zu nehmen sein, daß die von J. Scherer, *loc.cit.* aufgeworfene Frage, ob es sich beim Amt des ἀνταρχιεύς um ein reguläres Amt handelt oder um eine außerordentliche provisorische Magistratur während der Vakanz des Amtes des ἀρχιεύς wohl im Sinne der ersten Möglichkeit zu entscheiden ist.

z.T. lange zurückliegende Entscheidungen zitiert, nämlich eine des *praefectus Aegypti* Cn. Vergilius Capito aus dem Jahr 48 n.Chr. und zwei des *Idios Logos* Lysimachos aus dem Jahr 69 n.Chr. (Kol. I). 2. Eine ὑπογραφή des ἀνταρχιερέως Ulpius Serenianus (Kol. II 1-5). 3. Ein amtliches Schreiben des ἀνταρχιερέως Ulpius Serenianus an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς des Koptites vom 3. April 160 n.Chr.²¹¹⁹

Die Verhandlung vor Ulpius Serenianus, deren Protokoll in SB VI 9016 Kol. I vorliegt, hat sehr wahrscheinlich in Ptolemais stattgefunden, wo sich der ἀνταρχιερέως vermutlich anlässlich des Konvents des Präfekten aufgehalten hatte.²¹²⁰ Wobei der Konvent aber wohl schon zu Ende war, denn in den fragmentarischen Z. 2-3 ist anscheinend davon die Rede, daß über die in Rede stehende Angelegenheit bereits auf dem Konvent des Thinitischen Gaus (auf dessen Territorium Ptolemais liegt) verhandelt worden war, wie die Fürsprecher der Stadt Ptolemais, der ἱεροποιός und der ἀρχιπρύτανις, zu Protokoll geben.

Zunächst werden in der Verhandlung vor Ulpius Serenianus die oben erwähnten Protokolle der Verhandlungen vor dem Präfekten Cn. Vergilius Capito im Jahr 48 n.Chr. und dem *Idios Logos* Iulius Lysimachos in den Jahren 69 und 70 n.Chr. n.Chr. bzw. deren dort gefällte Entscheidungen verlesen, deren Tenor darin besteht, daß die seit ptolemäischer Zeit geltenden und von diversen Präfekten bestätigten Privilegien des Rats von Ptolemais bezüglich des Heiligtums des vergöttlichten Soter in Koptos zu schützen sind. Bereits in den Jahren 48 u. 69/70 n.Chr. scheinen diese Prärogativen von Ptolemais, die offenbar unter anderem in dem Recht bestanden zu haben scheinen, bestimmte τάξεις des Tempels (darunter offenbar die Neokorie) zu verkaufen, demnach (ebenfalls seitens der Gauverwaltung des Koptites?) schon angefochten worden zu sein.

Das Urteil des Ulpius Serenianus ist zwar wegen der Zerstörungen im Schlußteil von Kol. I nur noch in spärlichen Resten erhalten. Es fiel jedoch, wie aus dem folgenden als letztes in Abschrift wiedergegebenen Dokument der Akte ersichtlich ist, offenbar zu Gunsten des von der Stadt Ptolemais vertretenen Rechtsstandpunktes aus.

Bei diesem Dokument handelt es sich nämlich um ein amtliches Schreiben des ἀνταρχιερέως Ulpius Serenianus an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς des Koptites (Kol. II 6-16), das vom 8. Pharmuthi (= 3. April) des Jahres 160 n.Chr. datiert (Z. 16), also vom gleichen Monat, in dem nach Kol. I 1-2 auch die Verhandlung vor Ulpius Serenianus stattgefunden hat. In diesem Schreiben teilt Ulpius Serenianus mit, daß das ihm seitens der Prytanen, des Rates und des Volkes der Stadt Ptolemais zugegangene Schreiben in Abschrift beigelegt

²¹¹⁹ Siehe auch die *editio princeps* von J. Scherer, Le papyrus Fouad I^{er} inv. 211, BIFAO 41, 1942, 43-73, hier 45.

²¹²⁰ Die ausnahmsweise Abhaltung des Konvents für die Thebais in Oberägypten, und zwar vermutlich in Ptolemais, erklärt sich durch die von den Präfekten regelmäßig zu Beginn ihrer Amtszeit durchgeführte Reise in die südlichen Landesteile, siehe hierzu U. Wilcken, APF 6, 1920, 374 f. und vor allem (auch zur diesbezüglichen Deutung von SB VI 9016) Foti Talamanca, *Ricerche sul processo* I 31-32; 127-133

sei (Z. 9-10) und fährt fort: ἐπεὶ οὖν, ἡ ὥς φασιν, ἡ νεωκορία τοῦ ἐν Κόπτῳ ἱεροῦ ἢ Σωτήρος τῇ πόλει αὐτῶν προσήκει, ἀκόλουθόν ἐστι τὸ ἐξ ἀρχῆς ἔθος αὐτοῖς φυλάσσεσθαι (Z. 11-14). Es folgen Schlußgruß und Datum.

Die Stadt Ptolemais hatte sich also in einer Eingabe an den ἀνταρχιερεὺς gewandt, die ihre Rechte bezüglich der Neokorie des Tempels des Soter in Koptos zum Gegenstand hatten und für die sie in diesem Schreiben Beweismittel angeführt haben dürften. Daß diese Rechte seitens der Gauverwaltung des Koptites, in deren Amtssprengel das Heiligtum lag, angefochten bzw. mißachtet worden waren, ergibt sich aus der Adressierung des Schreibens an den Strategen und den Königlichen Schreiber des Gaus, woraus allerdings noch nicht zwingend folgt, daß diese beiden Beamten auch persönlich für die Verletzung der Rechte von Ptolemais verantwortlich waren, wenn dies auch nicht unwahrscheinlich sein mag. Welcher Natur die Rechte bezüglich der Neokorie waren, die man mißachtet hatte, erfahren wir leider nicht, da wir die Petition der Stadt Ptolemais an Ulpus Serenianus nicht besitzen und der ἀνταρχιερεὺς in seinem Schreiben lediglich feststellt, daß die besagte Neokorie „der Stadt Ptolemais zukommt“, woraus sich ergebe, daß diese von Anfang an – gemeint ist wohl seit der Gründung der Stadt durch Ptolemaios Soter, deren besondere Vorrechte bezüglich des Kultes des vergöttlichten ersten Ptolemäers aus dessen Eigenschaft als Heros Ktistes herrühren dürften²¹²¹ – bestehende Gewohnheit aufrechtzuerhalten sei. Es dürfte aber wohl im wesentlichen um die sich aus der Verfügung über die Neokorie resultierenden Rechte zum Verkauf und zur Besetzung dieser τάξις gegangen sein. Demnach hat sich die Gauverwaltung des Koptites vielleicht in das Verfahren bei der Besetzung bzw. dem Verkauf der Stelle unzulässigerweise eingemischt.

Die Tatsache, daß der Antarchiereus sein Schreiben ausdrücklich an den Strategen und den Königlichen Schreiber adressiert, zeigt, daß nicht nur der Strategie als die oberste zivile Autorität des Gaus, sondern auch der βασιλικὸς γραμματεὺς mit der Angelegenheit direkt befaßt war. Wobei wir leider nicht erfahren, auf welche Weise die Rechte der Polis Ptolemais von den Behörden verletzt worden waren.

Es ist aber wohl davon auszugehen, daß hier ein besonderer Fall vorlag, dessen Schwierigkeit darin bestand, daß eine außerhalb des Amtsbezirks der Gaubehörden des Koptites gelegene autonome griechische Polis bestimmte Rechte an einem auf dem Territorium des Koptites gelegenen und damit grundsätzlich der Autorität der Behörden dieses Gaus unterworfenen Heiligtums besaß. Welcher Natur diese Rechte waren, läßt sich leider nicht genau bestimmen. Sie beinhalteten indessen anscheinend die Bestellung der gewissermaßen „weltlichen“ administrativen Posten des Tempels, wie aus dem in der Akte zitierten Dokument aus dem Jahr 48 n. Chr. hervorgeht, in dem der Stadt das Recht zur Bestellung der ὑπηρέται, der γραμματεῖς und der νεωκόροι bestätigt wird. Von der Bestellung der Priester ist hingegen nicht die Rede. Stand diese vielleicht der Gauverwaltung

2121 Siehe hierzu auch Scherer, BIFAO 41, 1942, 52.

des Koptites zu? Wie auch immer; eine Kollision dieser Prärogativen mit den administrativen Ansprüchen der Territorialverwaltungsbehörden des Gaus war unter diesen Umständen gleichsam vorprogrammiert, zumal Ptolemais über keine exekutiven Zwangsmittel zur Durchsetzung seiner Rechtsposition verfügt haben dürfte. Und es ist im Jahre 160 n.Chr. ja offensichtlich nicht zum ersten Mal zu einem solchen Konflikt gekommen, denn wie anders, denn als Reflex solcher Konflikte in der Vergangenheit, sollte man die der Akte beigefügten Dokumente aus den Jahren 48, 69 und 70 n.Chr. deuten? Diese Rechte waren anscheinend nicht unumstritten, denn im Jahre 69 n.Chr. stellten zwei Kläger das Recht der Bule in Frage, die Neokorie zu einem Preis von 4 Talenten zu verkaufen.²¹²² Waren diese beiden vielleicht der Ansicht, daß jemand anderem (vielleicht den Behörden des Koptites?) das Recht zur Vergabe der Neokorie zukam, und hatten die Behörden des Koptites möglicherweise im Jahre 160 n.Chr. dieses Recht erneut beansprucht?

6.5 Die Kontrolle der Einhaltung der priesterlichen Disziplin

Seit alters her geltende religiöse Vorschriften und Reinheitsgebote unterwarfen die Priester einer strengen Disziplin, was Habitus und Verhalten anbelangte, deren Einhaltung die staatlichen Behörden zu überwachen und nötigenfalls durchzusetzen hatten. Illustriert wird dies etwa durch eine gegenüber dem Strategen und dem Königlichen Schreiber des arsinoitischen Herakleides-Bezirk abgegebene eidliche Erklärung von fünf πρεσβύτεροι des Tempels von Soknopaiu Nesos aus dem Jahr 159/60 n.Chr. (BGU I 16 = W. Chr. 114²¹²³). Diese in einer Abschrift vorliegende προσφώνησις betrifft einen ihrer Mitpriester, der von einem Mann beim Idios Logos angezeigt worden war, weil er angeblich das Kopfhair unrasiert und wollene Gewänder trage.²¹²⁴ Die fünf Ältesten waren daraufhin offenbar vom Strategen und dem Königlichen Schreiber, denen zuvor ein Dossier des Idios Logos zusammen mit einem Untersuchungsauftrag zugegangen war (πρὸς τὸ μεταδοθὲν εἰς ἐξέτασιν εἶδος τῆς τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῆς), aufgefordert worden, die Sache zu untersuchen und eine Erklärung dazu abzugeben. Leider ist der eigentliche Inhalt der Erklärung nicht mehr erhalten.

Die Zuständigkeit des Idios Logos resultiert im vorliegenden Fall vermutlich aus dessen Kompetenz zur Einziehung von Geldbußen bei Verstößen gegen die priesterliche Disziplin, so insbesondere solchen, wie sie auch in BGU I 16 zur Debatte stehen, denn in § 76 des Gnomon des Idios Logos (BGU V 1210), heißt

²¹²² Dies geht aus dem Protokoll der Verhandlung vor dem Idios Logos Lysimachos (Kol. I 9-18) hervor.

²¹²³ Siehe auch *Primer*⁴ 63.

²¹²⁴ Siehe hierzu auch Otto, *Priester u. Tempel* I 63; Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 87. Zu den Vorschriften über Haartracht und Kleidung der Priester siehe auch W. Heick, *LdÄ* IV (1982) s.v. Priester Sp. 1091.

es, daß ein Priester, der ein wollenes Gewand und das Kopfhaar unrasiert trägt, mit einem Strafgeld von 1000 Drachmen zu belegen ist.²¹²⁵

Die seitens der Verwaltung ausgeübte strenge Kontrolle der Priester zeigt sich auch darin, daß die Dorfbehörden den ihnen vorgesetzten Gaubeamten offenbar, nicht nur bei besonderen Vorfällen, sondern routinemäßig Bericht über das Verhalten der Priester erstatten mußten. Empfänger solcher Meldungen war der Königliche Schreiber, an den drei solcher Meldungen von Presbyteroi verschiedener Dörfer des Lykopolites vom 24. Juli 234 n.Chr. adressiert sind (P.Rain.Cent. 65-67).²¹²⁶ Der Inhalt aller drei Dokumente lautet, daß die Dorfbeamten in ihrem Kompetenzbereich für den laufenden Monat nichts vorliegen haben, was dem Ressort des Idios Logos oder des ἀρχιερέως gemeldet werden müßte sowie, daß keiner der Priester den Gottesdienst vernachlässige: Δηλοῦμεν μηδὲν ἔχειν ἀνήλικον σημᾶναι παρὰ τῇ τοῦ ιδίου ἢ λόγου καὶ ἀρχιερέω[ς] ἐπιτροπῇ(ῃ) τοῦ ὄντος μηνὸς τοῦ ἐνεστώτος ιγ (ἔτους) ¹¹⁰ μηδένα δὲ τῶν ἱερέων ἢ ἱερωμένων ἐγκαταλελειπέναι ἢ τὰς θρησκείας[ς] (P.Rain.Cent. 67,6-12).²¹²⁷

Die Frage, ob die Priester ihren kultischen Pflichten nachkamen und den Gottesdienst nicht vernachlässigten, dürfte für den Idios Logos, ähnlich wie im Falle des oben diskutierten BGU I 16, wegen der im Falle eines Verstoßes der Priester fälligen Bußgelder von Interesse gewesen sein²¹²⁸, für den ἀρχιερέως dagegen wegen dessen Funktion als Aufsichtsbehörde über die Priester.

²¹²⁵ ἱερεὺς ἐρεῖ εἰσθῆτι χρῆσάμενος καὶ κόμην φορέσας (δραχμῶν) 'α, siehe hierzu auch Swarney, *Idios Logos* 92.

²¹²⁶ P.Rain.Cent. 65 stammt aus dem Dorf Thebaike, 66 aus dem Dorf Ptemo und 67 (= SPP XX 33) aus dem Dorf Tertenchon. Die Adresse von P.Rain.Cent 66 ist zwar verloren, jedoch geht der Herausgeber m.E. recht in der Annahme, daß auch dieser Text aufgrund seines mit den anderen beiden identischen Wortlauts und Datierung ebenfalls an den Königlichen Schreiber adressiert war. – P.Rain.Cent 65,5-10 wurde bereits von W. v. Hartel, *Über die griechischen Papyri der Sammlung Erherzog Rainer*, Wien 1886, 70 (= W.Chr. 72) ediert; siehe auch ders. Führer Ausst. P.Rainer Nr. 247. Hartel war der Meinung, der Text stamme aus dem Herakleopolites, was von Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 87 übernommen wurde, der auch auf P.Rainer inv. 11 u. 12 (= P.Rain.Cent 66-67) verweist. Jedoch stammt dieser sowie die beiden anderen Texte aus dem Lykopolites und alle drei sind von E. Boswinkel als P.Rain.Cent 65-67 ediert worden.

²¹²⁷ Zur richtigen Lesung ἔχειν in Z. 6 statt εὐρίν (l. εὐρεῖν) wie in der *editio princeps* siehe D. Hagedorn, ZPE 53, 1983, 236f. (= BL VIII 286), der *loc.cit.* auch das - in der Tat ja unnötige - παρὰ in Z. 8 anzweifelt. – Zum Problem der nach wie vor unklaren Akzentuierung des Wortes ἱερωμένος - ἱερώμενος und damit Part. Präs. von ἱεράω oder ἱερωμένους und damit Part. Perf. von ἱερώω? - siehe Boswinkel, P.Rain.Cent. 65,9 Anm., der sich für letzteres entscheidet, da bei der ersten Möglichkeit ein Pleonasmus entstünde („Priester oder Priester seiende“). Nach Boswinkel sind die ἱερωμένοι im Gegensatz zu den ἱερεῖς, die bereits im Besitz einer Priesterstelle sind, diejenigen die „zum Priester geweiht“ sind, aber noch keine bestimmte Priesterstelle innehaben. Ich neige hingegen eher der Auffassung von P.Parsons, CE 49, 1974, 147 zu, wonach es sich um einen allgemeinen Ausdruck für priesterliche Funktionen jeglicher Art handelt.

²¹²⁸ Laut § 75 des Gnomon des Idios Logos (BGU V 1210) ist ein Priester, der die Gottesdienste im Stich läßt (καταλείπων τὰς θρησκείας), mit einer Geldbuße von 200 Drachmen zu belegen.

Auffallend an den drei Texten ist sicherlich, daß aus drei verschiedenen Dörfern des Lykopolites jeweils am selben Tag gleichlautende Meldungen abgesandt werden. Dies kann eigentlich nur auf eine entsprechende Verordnung einer übergeordneten Behörde zurückgeführt werden, wobei hier sowohl die alexandrinischen Zentralverwaltungsbehörden (Präpekt, Idios Logos, Archiereus), als auch die Gauverwaltung in Frage kämen. In einem solchen Erlaß wäre dann festgesetzt gewesen, daß die Dorfbehörden die betreffenden Meldungen an oder bis zu einem bestimmten Tage einzureichen hatten.

Es stellt sich die Frage, ob solche Meldungen, die ja lediglich „keine besonderen Vorkommnisse“ anzeigten, regelmäßig einzureichen waren.²¹²⁹ Dagegen hat jedoch E. Boswinkel eingewandt, daß in Anbetracht der Tatsache, daß insgesamt nur vier solcher Meldungen bekannt sind, von denen drei wiederum vom selben Tag eines einzigen Jahres und aus ein und demselben Gau stammen²¹³⁰, „solche Meldungen nur in Ausnahmefällen und nur für einen bestimmten Gau oder Teil davon eingereicht werden mußten, entweder monatlich oder vierteljährlich.“²¹³¹ Dies ist zumindest mißverständlich formuliert, denn eine Meldung die „entweder monatlich oder vierteljährlich“ eingereicht wird, wird man wohl kaum mehr als einen „Ausnahmefall“ klassifizieren können. Nach dem Wortlaut der drei Wiener Texte melden die Dorfbehörden, daß sie im *l a u f e n d e n M o n a t* keine das Ressort des Idios Logos bzw. des ἀρχιερέως betreffenden Vorkommnisse zu vermelden haben. Dies und das auffallend stereotype Formular spricht m.E. dafür, daß wir es hier in der Tat mit einem regelmäßigen Vorgang zu tun haben. Zu der Zeit der drei hier behandelten Texte hatten die Dorfbehörden des Lykopolites demnach offenbar *m o n a t l i c h*, und zwar am Ende des Monats, über das Verhalten der Priester Bericht zu erstatten. Nichts spricht dafür, daß hier ein außergewöhnlicher Vorgang vorliegt. Wäre dies der Fall, sollte man wohl eher erwarten, daß die Meldungen auf einen diesbezüglichen Erlaß einer übergeordneten Behörde Bezug nehmen, etwa in der Form *δηλοῦμεν κατὰ τὰ κελευσθέντα ὑπὸ Ν.Ν.* Daß dies unterbleibt, spricht m.E. im Gegenteil dafür, daß das in den drei Texten zu Tage tretende Prozedere schon eine Weile in Übung ist.

Nun ist allerdings Boswinkel darin Recht zu geben, daß, wenn wir es mit einer Pflicht der Dorfbehörden zu solchen regelmäßigen Meldungen zu tun haben sollten, es einigermaßen verwunderlich ist, daß uns nur so wenige Texte erhalten sind, die solche Meldungen dokumentieren. Die Wahrscheinlichkeit, daß sich

²¹²⁹ E. Boswinkel, P.Rain.Cent. p. 358, behauptet, daß U. Wilcken diese Auffassung im Kommentar zu W.Chr. 72 äußere, was jedoch offenkundig unzutreffend ist. Wahrscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit W.Chr. 172 vor, einem ähnlichen solchen Bericht eines Dorfschreibers, allerdings für einen Vierteljahreszeitraum (siehe auch im Folgenden), zu dem Wilcken (W.Chr. 172 Einl.) bemerkt, daß „der Dorfschreiber wohl regelmäßig solche Vierteljahresberichte zu schreiben“ hatte.

²¹³⁰ Der vierte Text ist P.Lond. III 1219 (p. 123) (= W.Chr. 172), siehe hierzu auch im Folgenden.

²¹³¹ P.Rain.Cent. p. 358.

solche Meldungen erhalten haben, wäre jedoch bereits wieder geringer, wenn sie von der Gauverwaltung an die zuständigen Behörden in Alexandria weitergereicht worden wären, was ja in Anbetracht ihres den Idios Logos bzw. den Archiereus betreffenden Inhalts zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Ferner könnte man natürlich auch den Vorschlag Boswinkels in Erwägung ziehen, daß die Pflicht zu solchen Meldungen territorial begrenzt war und nur in bestimmten Gauen Anwendung fand, was ich jedoch eher für unwahrscheinlich halten möchte, denn warum sollten die Zentralbehörden im Lykopolites die Priester strenger kontrollieren als beispielsweise im Hermopolites oder im Arsinoites? Zudem ist zu beachten, daß ja nicht bestimmte eventuelle Vergehen der Priester spezifiziert werden, sondern nur ganz allgemein davon gesprochen wird, daß sie „den Gottesdienst nicht vernachlässigt haben.“ Möglicherweise sind uns aber auch deshalb so wenige solcher Routinemeldungen seitens der Dorfbehörden erhalten, weil die Pflicht zu ihrer regelmäßigen Einreichung erst im Laufe der späteren Kaiserzeit verbindlich gemacht wurde. Der früheste und der einzige neben dem Ensemble der drei Wiener Texte bisher bekanntgewordene Text dieser Art ist P.Lond. III 1219 (p. 123) (= W. Chr. 172) aus dem Jahr 196 n.Chr. Außerdem hatte die Regelung vielleicht keinen langen Bestand und wurde bald wieder abgeschafft.

Der gerade erwähnte P.Lond. III 1219 unterscheidet sich jedoch in seinem Formular in einigen Punkten von dem der drei Rainerpapyri. Zunächst ist dieser Text nicht an den βασιλικὸς γραμματεὺς, sondern an den Strategen adressiert, und zwar den der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke des Arsinoites. Ferner meldet der κωμογραμματεὺς nur, daß nichts das Ressort des Idios Logos Betreffende anzuzeigen sei, während in den drei Wiener Texten an dieser Stelle außerdem das Amt des ἀρχιερέως genannt wird. Schließlich fehlt jeder Hinweis auf das Verhalten der Priester oder auf Einkünfte von Tempeln oder Priestern, und der Berichtszeitraum umfaßt nicht einen Monat, sondern ein Vierteljahr: Δηλῶ μηδὲν σεσημάσθ(αι) μαι (I. μοι) ἀνήκον¹⁵ τῇ τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῇ | τῶν ἀπὸ Παύνη ἅ ἕως Μεσορῇ | ἐπαγ(ομένων) ἑ μηνῶ[ν] ᾗ τοῦ διελ(ήλυθότος) δ (ἔτους) (Z. 4-7). Indessen scheint es, als ob die Nennung des ἀρχιερέως nicht unbedingt notwendig gewesen ist, denn eine weitere an den Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke gerichtete Meldung eines Dorfschreibers vom August des Jahres 215 n.Chr. nennt neben dem Idios Logos auch dieses Amt. Ferner wird in diesem Text nur ein Berichtszeitraum von einem Monat ins Auge gefaßt.²¹³² Vielleicht hat man im Arsinoites also die Regelung betreffend die Abstände der Meldungen zwischenzeitlich geändert.

Auch bei Betrachtung des Formulars dieser beiden arsinoitischen Meldungen gewinnt man jedoch den Eindruck von feststehenden stereotypen Formulierungen. Vielleicht greifen wir mit dem Londoner Text eine Vorstufe (vierteljährliche Meldung) zu einer entwickelteren Form (monatliche Meldung), wie sie uns dann

²¹³² P.Oxy. XLV 3263,7-12: δηλῶ μηδὲν ἔχιν (I. ἔχειν) | ἀνήκον σημάσαι | ταῖς τοῦ ἰδίου λόγου καὶ | ἀρχιερέως ἐπιτροπαῖς | τοῦ Μεσορῆ μηνὸς τοῦ | διεληλυθότος κγ (ἔτους).

seit dem 3. Jh. n.Chr. entgentritt? Die Alternative wäre, daß der Berichtszeitraum von Gau zu Gau verschieden festgelegt war.

Eine ähnliche Meldung wie die fünf bisher genannten ist uns auch aus dem Oxyrhynchites überliefert. In P.Oxy. XLIII 3133 vom 25. Januar 239 n.Chr. meldet der κωμογραμματεύς eines Dorfes, dessen Namen nicht mehr erhalten ist, dem Strategen des Oxyrhynchites: ... δηλῶ | [μ]ηδὲν ἔχειν σημᾶναι | ἀνῆκον ἀνικ...με... | τῇ διοίκησει καὶ ἰδίου λόγου (l. ἰδίῳ λόγῳ) ἢ καὶ ταῖς ¹⁰ ἁλλὰ... ἐπιτρο(παίς) τοῦ [δ]ντος | μηνὸς Τῦβι τοῦ ἐνεσιτῶτος β (ἔτους) κ.τ.λ.

Auch in diesem Text folgt wie in den drei Wiener Texten die Datierung und die Signatur des meldenden Beamten. Der Meldezeitraum beträgt wieder einen Monat. Im großen und ganzen ist der Aufbau des Formulars derselbe wie in den Meldungen aus dem Lykopolites und dem Arsinoites. Der einzige signifikante Unterschied besteht darin, daß hier nicht die Ressorts des Idios Logos und des ἀρχιερέως genannt werden, denen nichts sie Interessierendes zu melden sei, sondern die der Dioikesis, des Idios Logos „und die anderen Prokuraturen“. Es fehlt in P.Oxy. XLIII 3133 ferner wie in den beiden Meldungen aus dem Arsinoites jede ausdrückliche Bezugnahme auf das Verhalten der Priester. „Die anderen Prokuraturen“ werden nicht spezifiziert, aber es dürfte wohl davon auszugehen sein, daß mit ihnen auch das Amt des ἀρχιερέως miteinbegriffen war, welches ja ein prokuratorisches Amt war. Auch aus diesem Text gewinnt man den Eindruck, daß die Meldungen von Gau zu Gau unterschiedlich organisiert waren. In P.Oxy. XLIII 3133 werden alle möglichen prokuratorischen Ämter der zentralen Verwaltung miteinbegriffen, während die Texte aus dem Lykopolites und dem Arsinoites nur die des Idios Logos und des ἀρχιερέως betreffen. Dieser Befund muß natürlich nicht bedeuten, daß beispielsweise im Lykopolites keine Meldungen an das Ressort der διοίκησις erstattet wurden, sondern m.E. eher, daß dort Meldungen an den Dioiketen s e p a r a t eingereicht wurden.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Dokumentation muß leider unklar bleiben, ob solche Meldungen - sei es am Ende des 2. Jh., sei es in den 30er Jahren des 3. Jh. n.Chr. - entweder regelmäßig in zwei gleichlautenden Exemplaren an den Strategen u n d den βασιλικὸς γραμματεύς gingen, oder nur an einen der beiden Beamten, da in den zwei arsinoitischen Meldungen von 196 und 215 n.Chr. sowie in der Meldung aus dem Oxyrhynchites von 239 n.Chr. der Strategie und in den drei Meldungen aus dem Lykopolites vom Jahr 237 n.Chr. der Königliche Schreiber als Adressat erscheint.

Festzuhalten bleibt, daß die lokalen Subalternfunktionäre ihre Meldungen nicht direkt an den Idios Logos bzw. den ἀρχιερέως richten, sondern an die Gauverwaltung, in unserem Falle den βασιλικὸς γραμματεύς. E. Boswinkel meint, daß dieser die beiden Eingaben dann an beide Behörden weitergeleitet habe.²¹³³ Dies liegt nahe, obwohl man sich vielleicht auch denken könnte, daß die Gauverwaltung nur positive Meldungen weiterleitete, nicht hingegen die negativen Routinemeldungen, allerdings ließe sich dagegen einwenden, daß uns unter dieser

²¹³³ Siehe P.Rain.Cent. p. 360.

Prämisse vielleicht mehr solcher Meldungen erhalten geblieben sein müßten (siehe oben). Der Grund für den Umweg über den Königlichen Schreiber liegt natürlich einerseits in der Einhaltung des hierarchischen administrativen Instanzenzuges. Zum anderen hängt dies aber wohl auch damit zusammen, daß den Gaubehörden die Überprüfung der Angaben der Lokalbehörden oblag und sie, wie auch BGU I 16 illustriert²¹³⁴, im Falle einer positiven, d.h. einer das Verhalten der Priester monierenden Meldung zunächst eine eigene Untersuchung anstellten, bevor sie die Angelegenheit an die dafür zuständigen Zentralbehörden in Alexandria weiterleiteten.

Ein Schreiben von Soknobraisispriestern aus Bakchias an den zugleich als Strategievertreter amtierenden βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks des Arsinoites, das vermutlich aus dem Jahr 204 n.Chr. stammt (P.Bacch. 25 = SB VI 9331)²¹³⁵, reagiert wahrscheinlich auf den Vorwurf der Vernachlässigung des Gottesdienstes durch einen oder mehrere Priester des Tempels. Zwar läßt sich sein genauer Inhalt wegen des fragmentarischen Zustandes nicht mehr ermitteln, jedoch legt die Beteuerung der Priester, daß sie ihre religiösen Pflichten erfüllt hätten sowie der Hinweis auf solche, die sie in irgendeiner Form vernachlässigten (Z. 7-9), die vorgeschlagene Deutung nahe. Der Protest richtet sich möglicherweise gegen eine diesbezügliche Anschuldigung des κομογραμματεὺς, da dieser Beamte in dem Schreiben genannt wird (Z. 5). Es könnte also sein, daß der Dorfschreiber in diesem Falle nicht, wie in den oben behandelten P.Rain.Cent. 65-67, eine negative Routinemeldung, wonach keiner der Priester die Gottesdienste vernachlässigt, sondern eine konkrete Anzeige gegen einen oder mehrere Priester eingereicht hat, auf die diese dann, nachdem sie von der Gauverwaltung zur Stellungnahme aufgefordert worden waren, mit ihrer in P.Bacch. 25 niedergelegten Rechtfertigung reagiert haben.

Da das Schreiben an einen Königlichen Schreiber und Strategievertreter gerichtet ist, ließe sich darüber spekulieren, ob der betreffende Beamte hier als βασιλικὸς γραμματεὺς oder in seiner Funktion als amtierender Strategie angesprochen wird. Mir scheint es indessen wahrscheinlich zu sein, daß im vorliegenden Fall sowohl die auf die Basilikogrammatie als auch die auf die Strategie bezüglichen Vollmachten des Adressaten gemeint sind. Dies ergibt sich m.E. daraus, daß es sich bei dem Text vermutlich um einen ähnlichen Fall wie dem der oben bereits besprochenen προσφώνησις BGU I 16 handelt, mit der die Priester von Soknopaiu Nesos gegenüber dem Strategen und dem Königlichen Schreiber auf den gegen einen ihrer Mitpriester erhobenen Vorwurf wegen Mißachtung der Bekleidungsvorschriften reagieren.²¹³⁶

²¹³⁴ Siehe oben 754 f.

²¹³⁵ Zur Datierung siehe die Anm. zum Eintrag in der Prosopographie unter Nr. 44.

²¹³⁶ Siehe oben 754 f.

In Zusammenhang mit einer Untersuchung des Königlichen Schreibers gegen Priester steht vielleicht die Eingabe von Priestern des Soknobraisis-Tempels in Bakchias an den Strategen und den Königlichen Schreiber des arsinoitischen Herakleides-Bezirks²¹³⁷ aus der Zeit zwischen 176 und 179 n.Chr. (P.Turner 27). Diese Eingabe erfolgt offenbar in Reaktion auf eine den Priestern seitens des βασιλικὸς γραμματεὺς zusammen mit einem Untersuchungsauftrag zugestellte Akte. Die Hintergründe des Vorgangs bleiben leider im Dunkeln.²¹³⁸

6.6 Die Kontrolle des Tempelvermögens

Mit der Kontrolle von Immobilienbesitz innerhalb des Tempelbezirks befaßt sich ein Schreiben des Strategen und des Königlichen Schreibers des Oxyrhynchites aus dem Jahr 149 n.Chr. an einen gewissen Ammonios *alias* Pets[] und seine Kollegen (P.Oxy. XLIX 3472). Für die Adressaten wird weder ein Titel noch eine bestimmte Funktion genannt. Aus dem später folgenden Text läßt sich indessen entnehmen, daß es sich bei ihnen um Leute handeln muß, die innerhalb des Tempelbezirks der Athena im Stadtviertel Thoereum Baugrundstücke bzw. Immobilien (οἰκόπεδα) besitzen (Z. 18-19). Dies muß jedoch nicht notwendigerweise bedeuten, daß es sich bei Ammonios und seinen Kollegen um Priester handelt, was aber natürlich nicht ausgeschlossen werden kann.²¹³⁹ Es könnte sich bei den Adressaten aber ebensogut um Kultfunktionäre niederen Ranges, wie etwa die Pastophoroi handeln, von denen bekannt ist, daß sie innerhalb des Tempelbezirks wohnten²¹⁴⁰, oder aber um sonstige Personen mit Wohnquartier im Tempelbezirk.²¹⁴¹

Tatsache ist aber, daß solcherart Immobilienbesitz innerhalb eines Tempelbezirks einer besonderen behördlichen Kontrolle unterlag. Denn das Schreiben der beiden Gaubeamten beruft sich zunächst auf eine Entscheidung des Idios Logos Claudius Iustus, die dieser anlässlich des διαλογισμὸς des Gaus im vergangenen 11. Jahr des Antoninus (= 148/49 n.Chr.) περὶ τῶν ἐντὸς περιβόλων ἱερῶ[ν]

²¹³⁷ Zur Lesung der Adresse siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 31 u. 123 (cf. BL IX 361).

²¹³⁸ In Anlehnung an SB XVI 12685,9-10 (siehe auch oben 746) wird man P.Turner 27,10-12 vielleicht folgendermaßen wiederherstellen dürfen: ἐπ[εὶ] ἐν τοῖς μεταδοθεῖ[σι] ἡμῖν εἶδε[σιν] ὑπὸ τοῦ ἐνὸς ἡμῶν (I. ὑμῶν) [τοῦ βασιλ(ικοῦ) γρα]μματέως κ.τ.λ.

²¹³⁹ Vgl. auch unten 763 ff. zu SB VI 9066, wo es u.a. um den Besitz von Priestern an οἰκόπεδα geht.

²¹⁴⁰ Siehe J.A.S. Evans, *A Social and Economic History of an Egyptian Temple in the Greco-Roman Period*, YCIS 17, 1961, 143-283, *ibid.* 192-195; J.E.G. Whitehorne, P.Oxy. XLIX 3472 Einl. Zur Stellung der Pastophoroi siehe jüngst auch S. Albersheimer – M. Minas, Ein Weihrelief für die vergöttlichte Arsinoe II, in: W. Clarysse – A. Schoors – H. Willems (Hg.), *Egyptian Religion – The Last Thousand Years. Studies Dedicated to the Memory of Jan Quaghebeur*, Part I (Orientalia Lovaniensia Analecta 84), Leuven 1998, 3-29, *ibid.* 13.

²¹⁴¹ Siehe das Edikt des *praefectus Aegypti* C. Turranius BGU IV 1199 (4 v.Chr.), das die Meldung aller zu den Heiligtümern gehörenden Personen befiehlt und wo es heißt (Z. 6-9): κελεύω οὖν ἀναγράψασθαι τοῦ[ς] παραδεχόμεν[ους] ἱερεῖς καὶ παστοφόρους καὶ τ[οὺς] ἄλλ[οι]ους τοὺς ἐκ τῶν ἱερῶν πάντων κ.τ.λ., siehe auch J.E.G. Whitehorne, P.Oxy. XLIX 3472 Einl.

κε[κτ]ημένων οἰκόπεδα (Z. 6-7) getroffen hat. Im wörtlichen Zitat dieser Entscheidung heißt es, daß alle diejenigen, die irgendetwas mit Personen zu tun haben, die zur Zeit des Tuscus²¹⁴² eine „Wertfeststellung“ (συντίμησις) eingereicht haben, ihre Immobilien zu Recht beanspruchen dürfen. Alle anderen jedoch, die, obgleich ermahnt, keine entsprechende Erklärung abgegeben haben, sollen, wenn sie dies nicht jetzt innerhalb von zwei Monaten tun, die festgesetzte Strafe bezahlen.²¹⁴³

In Übereinstimmung mit der zitierten Anweisung des Idios Logos ergeht dann im Folgenden eine auf den konkreten Fall bezügliche Anweisung des Strategen und des Königlichen Schreibers: ... τούτων οὖν μεταδοθέντων ὑπὸ τοῦ ἐτέρου ἢ ἡμ[ῶν] ὡς κ[α]θή[κει] καὶ τοῦ τῆς πόλεως γραμματέως Ἡρακλείδου ὑπογύως ἢ μ[...].οντος τὸ κατ' ἄνδρα τῶν νυνὶ ἐπικρατούντων ἢ¹⁵ οἰκ[ο]πέδων ἐντὸς περιβόλων ἱερῶν τῆς μητροπόλεως, ἢ κατ[ὰ] τὸ [ἀ]ναγκαῖον ἐνγράφως ὑμῖν ἐπιστέλλεται ἵν' ἐν ἡ δ[ιοθεί]σῃ προθεσμίᾳ παραθῇσθε τὰ ἐζητημένα ἐνεκα ὧν [ἐδ]ηλώθητε ἐπικρατεῖν οἰκοπέδων ἐντὸς περιβόλου [τῆς Ἀθ]ηνᾶς ἐπ' ἀμφοδου Θοηρείου Θενεπμοί (Z. 12-19).

Der zitierte Passus nimmt erkennbar auf die im Spruch des Idios Logos erwähnte Gruppe derjenigen Personen Bezug, die ihren Besitz innerhalb der Tempelbezirke noch nicht angemeldet haben. Zu dieser Gruppe von Personen zählen offensichtlich auch die Adressaten des Schreibens, die in irgendeiner uns nicht näher erkennbaren Weise mit dem Heiligtum der Athena im Thoereum-Stadtviertel verbunden sind. Sie werden deshalb von den Gaubeamten aufgefordert, entsprechende Meldungen (wohl über Art, Umfang und Wert des betreffenden Immobilienbesitzes) innerhalb der vom Idios Logos genannten Frist einzureichen, da sie als Besitzer von οἰκόπεδα innerhalb des Bezirkes des besagten Tempels gemeldet waren.²¹⁴⁴ Das τούτων οὖν μεταδοθέντων ὑπὸ τοῦ ἐτέρου ἢ ἡμ[ῶν] ὡς κ[α]θή[κει] bezieht der Herausgeber J.E.G. Whitehorne auf den Spruch des Idios Logos, der von einem der beiden Gaubeamten gemeldet worden sei.²¹⁴⁵ Dabei bleibt allerdings unklar, wem hier etwas gemeldet worden ist. Vielleicht sind die Betroffenen schon vor dem in P.Oxy. XLIX 3472 vorliegenden Schreiben über den Entscheid des Idios Logos in Kenntnis gesetzt worden?

²¹⁴² Es handelt sich wohl um den Präfekten C. Caecina Tuscus (62/63-65 n.Chr.). Zu seinen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Kontrolle der ägyptischen Tempel und ihres Besitzes siehe unten 762 f.

²¹⁴³ Z. 8-12: ... ὅσοι συνήψαντο τοῖς ἐπὶ τοῦσκα τὴν συντίμησιν ἐπιδ[ε]δωκόσι δύνανται δεόντως ἀντιλαμβάνεσθαι ἢ¹⁰ τῶν τόπων. ὅσοι δὲ παραγγελέντες οὐ παρέθεντο, ἐὰν καὶ ἡ νῦν [ἐν]τος μηνῶν δύο μὴ ἐπενέγκωσι, ἐνεχέσθωσαν τοῖς ὠρ[ισμέν]οις. Die Interpretation des unspezifischen und wenig konkreten Ausdruckes συνήψαντο in Z. 8 ist schwierig. Vielleicht handelt es sich um Erben bzw. Nachkommen der Leute, die unter Tuscus eine συντίμησις abgegeben haben?

²¹⁴⁴ Vielleicht schließt diese Aufforderung der Gaubeamten inhaltlich an das παραγγελέντες im Spruch des Idios Logos (siehe oben) an. Dieses wäre dann nicht konzessiv, sondern eher konditional zu verstehen („wenn sie ermahnt werden“), und diese Ermahnung auszusprechen, war Aufgabe der Gauverwaltung.

²¹⁴⁵ Siehe die Übersetzung des Textes P.Oxy. XLIX p. 139.

Merkwürdig berührt auch, daß nicht genau gesagt wird, wer von den beiden Gaubeamten ihn weitergab.²¹⁴⁶ Der Sinn des Passus bleibt dunkel. Folgt man der Deutung Whitehornes, vermißt man unter dieser Prämisse allerdings auch die Nennung eines Adressaten des μεταδίδωμι. Deshalb ist wohl unter dem τούτων μεταδοθέντων eher die im vorher zitierten Spruch des Idios Logos²¹⁴⁷ erwähnte Personengruppe zu verstehen, die ihre Besitzanmeldungen noch nicht eingereicht haben.²¹⁴⁸ In diesem Sinne wären also die betreffenden Personen von einem der beiden Gaubeamten „eingegeben“ bzw. „gemeldet“ worden, nämlich als solche, die Besitz innerhalb eines Tempelbezirkes haben und diesen noch nicht deklariert haben. Diese Meldung des Gaubeamten könnte an den Idios Logos erfolgt sein.

Nicht ganz klar wird ferner die Rolle des γραμματεὺς τῆς πόλεως Herakleides. Whitehorne schlug für den Beginn von Z. 14 die Ergänzung μ[ε]τιόντος vor und übersetzte: „and since Herakleides, the secretary of the city, is currently about to be engaged upon(?) the list of names etc.“ Jedoch räumte Whitehorne ein, daß es für eine solche Wendung keine gute Parallele gebe.²¹⁴⁹ Zu überprüfen wäre indessen, ob an der betreffenden Stelle nicht μ[ην]ύοντος gelesen werden kann. Demnach hätte Herakleides diejenigen Personen bei den zuständigen Behörden angezeigt, die zur Zeit Immobilienbesitz innerhalb der Tempelbezirke von Oxyrhynchos haben und hat zu diesem Zweck eine Liste zusammengestellt. Diese beiden Dinge jedenfalls – die auf dem διαλογισμός ergangene Anordnung des Idios Logos über die Personen mit Immobilienbesitz innerhalb von Tempelbezirken und die Tatsache, daß der Stadtschreiber gerade mit einer Liste solcher Personen zu tun hatte – veranlaßten das vorliegende Schreiben des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς an die als Besitzer von οἰκόπεδα im Athenatempel des Thoereum-Viertels gemeldeten Personen mit der Aufforderung, die geforderten Meldungen über ihren Besitz einzureichen.

Der im Text erwähnte Tuscus, während dessen Amtszeit offenbar bestimmte Deklarationen über den Besitz in Tempelbezirken abgegeben worden waren, ist sehr wahrscheinlich mit C. Caecina Tuscus, *iuridicus* 51/52 und *praefectus Aegypti* 62/63 bis spätestens 65 n.Chr., zu identifizieren. Dieser initiierte offenbar eine umfangreiche Revision zur besseren Kontrolle der ägyptischen Tempel und deren Besitz, auf die man sich auch noch 80 Jahre später berufen hat. Aus dem fragmentarischen P.Lond. II 359 (p. 150) aus der Zeit zwischen 146 und 148 n.Chr.²¹⁵⁰, bei dem es sich um die Reste des Protokolls einer Verhandlung vor dem Idios Logos Claudius Iustus handelt, geht hervor, daß bezüglich bestimmter Angaben von Priestern über ihre Einkünfte πρὸς τὸν ἐπὶ Τοῦσκῳ ἐπιδοθέντα λόγον τῶν προσόδων τὴν σύγκρισιν γενέσθαι (Z. 2-3). Die Angaben der Priester

²¹⁴⁶ Vgl. etwa SB XVI 12685,9-10 (Schreiben an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς, 139 n.Chr.): πρ[ὸ]ς τὸ μεταδ[οθ]ῆναι εἰς ἐξ[έ]τ(α)σιν εἶδος ὑπὸ τ[οῦ] ἐτέρου ὑμῶν βα[σιλ(ικ)οῦ] γρα(μματέως) Ἀρτεμιδώρο(υ).

²¹⁴⁷ Siehe oben Anm. 2143.

²¹⁴⁸ Das τούτων in Z. 12 wäre demnach mit dem zweiten ὅσοι in Z. 10 zu verbinden.

²¹⁴⁹ P.Oxy. XLIX 3472,14 Anm.

²¹⁵⁰ Siehe auch oben 711.

sollen also mit einem unter Tuscus angelegten Register der Tempelinkünfte verglichen werden. Die συντίμησις, die die Besitzer von οἰκόπεδα innerhalb des Tempelbezirkes laut P.Oxy. XLIX 3472 zur Zeit des Tuscus abzugeben hatten, war wahrscheinlich zumindest ein Teil dieses Registers.²¹⁵¹

Nicht, wie im oben behandelten Text, mit einer aufgrund einer behördlichen Initiative erfolgenden Kontrolle der Vermögenslage von Heiligtümern, sondern mit der Untersuchung einer Anzeige wegen Unterschlagung von Tempelvermögen beschäftigt sich der im Folgenden zu untersuchende SB VI 9066 aus der Regierungszeit des Kaisers Hadrian. Bei diesem Dokument handelt es sich um den Teil einer Akte über die auch vor Gericht geführte Auseinandersetzung eines Kollegiums von Priestern aus Soknopaiu Nesos mit einem ihrer Amtsbrüder.²¹⁵² Erhalten sind nur zwei Kolumnen eines ursprünglich wohl noch um einiges längeren Textes. Indessen wird das Verständnis des Dokuments nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch dadurch beeinträchtigt, daß das erste Drittel einer jeden Kolumne stark verstümmelt ist.²¹⁵³

Der Rechtsstreit innerhalb der Priesterschaft wurde offenbar durch die Anklage eines Priesters namens Harpagathes ausgelöst, der behauptete, daß einige seiner Mitpriester Eigentum des Gottes, also Tempelvermögen, unterschlagen hätten und auch sonst unerlaubten wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgegangen wären. Dieser von Harpagathes gegenüber irgendeiner Behörde (vielleicht dem Strategen?) erhobene Vorwurf ist offenbar während einer (vom Epistrategen anberaumten?) Gerichtssitzung von den Beschuldigten zurückgewiesen worden, die zu ihrer Entlastung auf die λόγοι προσόδων τοῦ ἱεροῦ verweisen, die sich in der δημοσία βιβλιοθήκη, also dem Gauarchiv, befänden, wo die σύνκρισις ihrer Angaben vorgenommen werden könne (Kol. I 6-19). Daraufhin hat der Epistrateges einen Untersuchungstermin anberaumt, zu dem die betroffenen Priester aber, trotz vorher geleisteten Gestellungseides, nicht erschienen waren (Kol. I 19-21).²¹⁵⁴

²¹⁵¹ Zur Tätigkeit des Tuscus in Zusammenhang mit der Überprüfung der Vermögenslage der ägyptischen Tempel siehe auch sogleich im Folgenden zu SB VI 9066.

²¹⁵² Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch P.Lond. II 359 (p. 150) ein Teil dieser Akte ist, siehe J.E.G. Whitehorne, CE 54, 1979, 146-147.

²¹⁵³ Der Text läßt erkennen, daß der Bericht ausnahmslos in indirekter Rede abgefaßt ist und zwar auf Originaldokumente Bezug nimmt (siehe Kol. I 1: ὑπομνήματα), diese jedoch weder im Wortlaut zitiert noch in Abschrift darbietet. Aus diesem Grunde hege ich Zweifel an der vom Erstherausgeber geäußerten Vermutung (H. Metzger, Zur Tempelverwaltung im frühromischen Ägypten, MH 3, 1946, 246-252, *ibid.* 251), es könne sich vielleicht bei dem vorliegenden Text um die Eingabe eines der Prozeßbeteiligten auf Wiederaufnahme des Prozesses handeln, oder aber einer der im Text genannten Beamten habe ihn verfaßt, denn dies hätte zur Konsequenz, daß die Betreffenden von sich in der 3. Person sprechen würden, was ich eher für unwahrscheinlich halten möchte. Ich möchte deshalb eher an einen Bericht seitens eines an der Auseinandersetzung bisher nicht unmittelbar beteiligten Priesters denken oder, was mir wahrscheinlicher zu sein scheint, seitens eines Amtsträgers, der im uns vorliegenden Text nicht genannt wird, möglicherweise des Strategen.

²¹⁵⁴ Siehe auch Thomas, *Roman epistrategos* 137 u. 177.

Hierauf hat der Epistrateg²¹⁵⁵ den Kläger, also Harpagathes, aufgefordert, vor ihm zu erscheinen und seine Anklagepunkte darzulegen. Sodann wurden offenbar Nachforschungen über das Vermögen und die Einkünfte des Heiligtums, sowie über deren Verwendung angestellt (Kol. I 22-II 8). Einzelheiten bleiben unklar, weil der Text an dieser Stelle sehr lückenhaft ist.

Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung wurden offenbar auch Nachforschungen über den Besitz einiger der Priester an Immobilien (οἰκόπεδα) angestellt (Kol. II 8-10). An offenbar wichtiger Stelle ist nun außerdem der βασιλικὸς γραμματεὺς mit diesen Untersuchungen über das Vermögen des Heiligtums und der Priester befaßt. Von ihm wird nämlich gesagt, daß er eine Untersuchung über den Inhalt der eidlichen Aussagen der Priester veranlaßt habe. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um diejenigen Aussagen, die diese über ihre Vermögenslage und die des Tempels gemacht hatten, ferner wird in diesem Zusammenhang auf eine während der Amtszeit des Präfekten C. Caecina Tuscus, der laut dem oben behandelten P.Oxy. XLIX 3472 während seiner Amtszeit in den frühen 60er Jahren des 1. Jh. n.Chr. auch mit der Erfassung von Immobilienbesitz innerhalb der Tempelbezirke befaßt war, erstellte Liste über die Tempelinkünfte verwiesen, anhand deren die Angaben der Priester überprüft werden könnten. Diese Liste wurde allem Anschein nach im Zuge einer landesweiten administrativen Maßnahme zur Feststellung des Vermögens und der Einkünfte der Heiligtümer angefertigt²¹⁵⁶: ... καὶ ὁ βασιλικὸς μετέδωκεν ἐξετά[ζεσθ]αι περὶ τῶν χειρογραφίων, καὶ ὁ ἐπὶ Τοῦσκῳ λόγος²¹⁵⁷ | προσόδων ἐν τῇ βιβλιοθήκῃ ἐστὶν πρὸς τὸ τὴν σύγκρισιν γενέσθαι (Kol. II 10-13).

Bei der Überprüfung der Vermögenslage des Heiligtums hatten sich nun aber offenbar Nachlässigkeiten²¹⁵⁸ ergeben und sich ferner herausgestellt, daß das zur Zeit des Tuscus erstellte Verzeichnis des Inventars des Heiligtums²¹⁵⁹ im Gauarchiv offenbar nicht verwahrt war. Deshalb wurde veranlaßt, daß die Verhandlung unter Beisein der Priester und des Harpagathes stattfinde, damit ein

²¹⁵⁵ Der Herausgeber hatte hingegen gemeint, daß ein Beamter mit dem Titel προγράφων τὸν νομόν (Kol. I 22), der mit dem im Stab des Idios Logos tätigen Beamten names γράφων τὸν νομόν identisch sei, die Untersuchung weitergeführt habe, siehe *op.cit.* Anm. zu Kol. I Z. 22. Demgegenüber hat J.E.G. Whitehorne, CE 54, 1979, 148 für die Stelle die Ergänzung δι' ὁ προγράφων oder προγράψας vorgeschlagen und betont, daß das Subjekt des Satzes immer noch der Epistrateg sei.

²¹⁵⁶ Siehe hierzu auch oben 760 ff. zu P.Oxy. XLIX 3472 und vor allem J.E.G. Whitehorne, P.Lond. II 359 and Tuscus' List of Temple Perquisites, CE 53, 1978, 324-327; ders. Tuscus and the Temples again, CE 54, 1979, 143-148; ders., P.Oxy. XLIX 3472, 8 Anm.

²¹⁵⁷ Durch die von J.E.G. Whitehorne (siehe BL VII 201-202 und im Folgenden) verbesserte Lesung ὁ ἐπὶ Τοῦσκῳ λόγος an dieser Stelle, wie auch in Kol. II 14, statt der ursprünglichen des Herausgebers (ὁ ἐπὶ τοὺς κατάλογος) sind die Probleme in der Interpretation dieser Passage (vgl. die verwirrenden Bemerkungen des Erstherausgebers, MH 3, 1946, 248-249) gelöst.

²¹⁵⁸ So fasse ich die ἐγκαταλείψεις in Kol. II Z. 13 (siehe im auch sogleich im Folgenden) auf, nicht hingegen als „Rückstände“ wie der Herausgeber (MH 3, 1946, 249) meint.

²¹⁵⁹ Zur Lesung τὸν ἐπὶ Τοῦσκῳ λόγον τοῦ χειρισμοῦ τοῦ ἱεροῦ in Kol. II Z. 14 siehe BL VII 202.

Urteil gefällt werden könne und Harpagathes bei jedem der von ihm Beschuldigten den Beweis für seine Vorwürfe erbringe, nachdem der βασιλικὸς γραμματεὺς die von ihm veranlaßten Untersuchungen abgeschlossen und einen Bericht darüber erstellt hat. So ist vielleicht der grammatisch einigermaßen verzwickte Passus in Kol. II 13-20 aufzufassen, jedoch scheint mir dies nicht sicher zu sein. Schwierigkeiten und damit eine Verzögerung des Prozesses hatten sich offenbar durch die Unauffindbarkeit der Unterlagen in der βιβλιοθήκη ergeben, ein Umstand, der anscheinend mit ein Auslöser für die vom βασιλικὸς γραμματεὺς veranlaßte Untersuchung war.²¹⁶⁰

Nach der Darstellung des oben dargestellten Sachverhalts endet das Referat des bisherigen Verfahrens mit einer Bemerkung, die darauf schließen läßt, daß ein hoher Beamter, die in Kol. II 10-20 behandelte Untersuchung der Vermögensverhältnisse des Heiligtums durch den Königlichen Schreiber zur Vorbedingung seiner endgültigen Entscheidung gemacht hatte und hierfür eine Frist von zwei Monaten gesetzt hatte.²¹⁶¹ An diesen Beamten muß auch die in SB VI 9066 vorliegende Eingabe adressiert gewesen sein. Der Herausgeber²¹⁶² meinte, daß es sich bei diesem Beamten vielleicht um den Idios Logos handle. Möglich wäre wohl auch der Präfekt. In Z. 23-24 setzt sich der Text dann – eingeleitet durch das typische ἐπεὶ οὖν – mit dem Referat der Vorgänge nach dieser ersten Entscheidung und dem Abschluß der Untersuchung fort, wobei zunächst berichtet wird, daß die Prozeßbeteiligten, offenbar aus Unkenntnis, den festgesetzten Verhandlungstermin versäumt haben. Dann bricht der Text ab.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung des Vorwurfs der Unterschlagung gegen einen Priester hatte der Königliche Schreiber also nach Ausweis des hier behandelten Textes die Vermögenslage des Heiligtums zu überprüfen. Dies wurde dadurch erschwert, daß wichtige, hierfür benötigte Unterlagen im Gauarchiv offenbar unauffindbar waren. Gleichwohl hatte der βασιλικὸς γραμματεὺς seine Untersuchung abzuschließen, was wohl bedeutet, daß er sich zu diesem Zweck noch auf andere, als nur die im Gauarchiv verwahrten Unterlagen zur Vermögenslage des Tempels stützen konnte, möglicherweise solche, die sich in der Obhut seines Büros bzw. der Gauverwaltung befanden.

Auch der zum Abschluß hier noch zu behandelnde leider sehr fragmentarisch erhaltene Text P.Select. 21 aus der Großen Oase betrifft vielleicht die Kontrolle von Tempelvermögen durch die Zivilverwaltungsbehörden. Bei dem nicht genauer datierbaren, aus paläographischen Erwägungen aber wohl in das 1. Jh. n.Chr.

²¹⁶⁰ Kol. II 13-20: ... καὶ εἰ ἐνκαταλείψεις τινὲς ἐγένοντο ἢ καὶ ἐδηλώθη τὸν ἐπὶ τοῦ σκωλόγον τοῦ χειρισμοῦ τοῦ ἱεροῦ μὴ σώζεσθαι ἐν τῇ δημοσίᾳ βιβλιοθήκῃ, ἵν' οὖν ἢ παρόντων τοῦ τε Ἀρπαγάθου καὶ τῶν τοῦ ἱεροῦ ἱερέων ἢ διάγνωσις γένηται καὶ Ἐρπαγάθης ἕκαστον ὧν εἰ- ἢ [σῆ]γγειλεν ἀποδείξῃ, ἄγεται ἐπὶ τῷ τὰς ἐπιζητημέν[ας] ἢ [ὑ]πὸ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως ἐξετάσεις ἀπαρτισθ[ῆναι] ¹²⁰ καὶ δηλωθῆναι.

²¹⁶¹ Z. 20-22: ἕως τούτου τὰ ἀχθέντα· ἐφ' ὧν σ[ύ], ἢ ὁ κύριος, ὑπέγραψας α[ὐτός]· ἢ ἐν διμήνῳ με[] (die Ergänzung Με[χ(εῖρ) καὶ Φαμ(ενώθ) x (ἔτους)] ist sicher nicht richtig).

²¹⁶² Metzger, MH 3, 1946, 250.

gehörenden Dokument handelt es sich um ein Schreiben des Soter, βασιλικὸς γραμματεὺς der Großen Oase, an den Idios Logos (Z. 3-4), welches seinerseits auf den Brief eines τριτοστολίστης an Soter Bezug nimmt (Z. 5-6), der die πρόσδοδος ὑδρευμάτων²¹⁶³ betraf, was vielleicht als „Einkünfte aus Nutzungsrechten an Zisternen“ interpretiert werden kann.²¹⁶⁴ Diese Zisternen befanden sich vielleicht im Besitz eines Tempels, der aus ihrer Nutzung durch Dritte Einkünfte bezog. In der Angelegenheit der besagten ὑδρεύματα hatte Soter augenscheinlich bereits früher schon einmal an einen gewissen Iulius geschrieben (Z. 7), den der Herausgeber Sijpesteijn mit dem Gaustrategen identifizieren möchte.²¹⁶⁵ M.E. ist es jedoch nicht unwahrscheinlich, daß dieser Iulius ein Amtsvorgänger des gegenwärtig amtierenden Idios Logos oder zumindest ein Beamter im Ressort des Idios Logos war.²¹⁶⁶ Soter hatte jedoch auf sein damaliges Schreiben keine Antwort erhalten und daraufhin später an den gegenwärtig noch amtierenden Idios Logos geschrieben und von diesem eine Antwort bekommen (Z. 8-9). Dieses Antwortschreiben des Idios Logos wird nun im Folgenden zitiert (Z. 10ff.), und in ihm wird die Höhe der genannten πρόσδοδος mit 3500 Dr. beziffert (Z. 13). Ferner fordert der Idios Logos den Soter zur Berichterstattung auf (δήλωσόν μοι, Z. 14) und irgendwie hat auch die ἱερογραμματεία mit der ganzen Sache zu tun (Z. 16).

Der Zusammenhang bleibt zwar dunkel, jedoch ist an dem Fragment immerhin bemerkenswert, daß der Königliche Schreiber in der Angelegenheit, die wohl ziemlich sicher die Kontrolle von Tempelinkünften betrifft, direkt, also ohne Einschaltung des Gaustrategen, mit dem Idios Logos korrespondiert²¹⁶⁷, was ich zumindest als kleines Indiz für eine zur Zeit der Abfassung des Textes recht umfassende Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς für die Angelegenheiten der Tempelverwaltung interpretieren möchte.²¹⁶⁸

²¹⁶³ In der Transkription des Herausgebers P.J. Sijpesteijn heißt es in Z. 6: προσόδου ἔδ[ρευμάτων und im Kommentar zu der Zeile wird gesagt, diese Ergänzung gründe sich auf Z. 12, wo Sijpesteijn] ἔδρευμάτων πρόσδοδος transkribiert, jedoch hinzufügt, daß an letzterer Stelle auch ὑδρευμάτων möglich sei. Dennoch hält Sijpesteijn die Lesung und Ergänzung ἔδρευμάτων für gerechtfertigt. Da aber nun ἔδρευμα - was Sijpesteijn als „festgegründete Sachen“, wie z.B. Häuser“ auffassen möchte - , wie Sijpesteijn selbst einräumt, ein griechisches Hapaxlegomenon wäre, haben schon J. Bingen, CE 41, 1966, 192 (cf. BL V 64) und P. Parsons, JEA 57, 1971, 173 mit Anm. 2 (cf. BL VI 68) zu Recht die Lesung Sijpesteijns nicht akzeptiert. Die Lesung ὑδρευμάτων in Z. 12 dürfte deshalb die richtige sein und man sollte versuchen, dies auch in Z. 6 zu lesen ist. Die Lesung der fraglichen Stellen ist m.W. bislang nicht wieder überprüft worden.

²¹⁶⁴ Zu den ὑδρεύματα der großen Oase siehe auch die Studie von P.J. Parsons, The wells of Hibis, JEA 57, 1971, 165-180.

²¹⁶⁵ Siehe P. Select. 21 Einl. u. Anm. zu Z. 7.

²¹⁶⁶ Die Lesung τῶ[ι στ]ρατηγῶι in Z. 7 scheint mir nicht akzeptabel, denn in Z. 8 folgt πρὸς τῇ ἐπιτροπῇ, was man ja wohl lieber auf das Ressort des Idios Logos beziehen möchte. Ergänzen ließe sich deshalb wohl τῶ[ι κ]ρατίστῳ τότε (oder πρὸ σοῦ) ὄντι πρὸς τῇ ἐπιτροπῇ ο.ä.; siehe auch Prosopographie Nr. 156.

²¹⁶⁷ Siehe hierzu auch unten 815 f.

²¹⁶⁸ Siehe zur Frage einer gegenüber der späteren Zeit umfassenderen bzw. „exklusiveren“ Kompetenz des Königlichen Schreibers für die Angelegenheiten der Tempel und Priester auch oben 748.

6.7 Die Befreiung der Priester von liturgischen Dienstverpflichtungen

Als einzige Gruppe der enchorischen Bevölkerung waren die ägyptischen Priester zumindest teilweise von der arsinoitischen Dammfron²¹⁶⁹ befreit, jedoch waren diese Privilegien offensichtlich in gewisser Hinsicht prekär, insofern es immer wieder Versuche seitens der Administration gegeben hat, die Priester dennoch zu den Dammarbeiten heranzuziehen, wie etwa diesbezügliche Eingaben der Priesterschaft des Soknobrais-Heiligtums von Bakchias an die zuständigen Behörden zeigen, die auch wiederum etwas Licht auf die Kompetenzen des Königlichen Schreibers bei solchen Vorfällen werfen. Zwei solcher Petitionen enthält P.Bacch. 21²¹⁷⁰ aus der Zeit um 178 n.Chr., der aus dem recht umfangreichen Dossier von Dokumenten über die Angelegenheiten der Soknobraispriester von Bakchias stammt.

Der Text enthält zunächst eine Eingabe der Priester an Flavius Apollonios, den Strategen des Herakleides-Bezirks des Arsinoites (Z. 1-9) vom 7. August 178 n.Chr. In ihr wird als erstes auf die beigelegte Kopie einer Petition an den ἀρχιερεύς Ulpus Serenianus verwiesen, der als hoher alexandrinischer Verwaltungsfunktionär über umfassende Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der ägyptischen Tempel und ihrer Priesterschaft verfügte.²¹⁷¹ Leider fehlt diese ursprüngliche Petition an den Erzpriester in den auf uns gekommenen Teilen der Akte, weshalb wir auch nichts Genaueres über die Verletzung der Privilegien der Priester erfahren, denn in ihrer Eingabe an den Gaustrategen ersuchen sie diesen lediglich, gemäß der ὑπογραφή zu verfahren, in der der ἀρχιερεύς befohlen habe, ihre Rechte zu wahren, und zugleich – so darf man wohl unterstellen – die Angelegenheit der untergeordneten Instanz der Gauverwaltung zur Behandlung überwiesen hat.

Das folgende Aktenstück (Z. 9-19) enthält sodann die Abschrift eines amtlichen Schreibens des Gaustrategen an den βασιλικὸς γραμματεὺς Apollonios, in dem diesem aufgetragen wird, die von den Priestern dem Strategen eingereichte Kopie ihrer Petition an den ἀρχιερεύς mitsamt der *subscriptio* „zu bewahren“, was wohl heißen soll, dementsprechend zu verfahren: τοῦ ἐπενεχθέντος μο[ι] ... βιβλιδίου [ἐπὶ ὑπογρα]φῆς Οὐλπίου [Σερην(ιανοῦ) τοῦ κρα]τίστου ἀρχιερέως ... τὸ ἀντίγραφον φυλά[χθῆτω] (Z. 12-17). Aus dem Inhalt der an den ἀρχιερεύς gerichteten Petition teilt der Strategie mit, daß die betroffenen Priester darum bitten, nicht zu den körperlichen Dammarbeiten herangezogen zu werden: μὴ ἄγεσθαι σωματικῶς [ἐπὶ] τὴν τῶν χωμάτων ἀπεργασίαν (Z. 15-16). Der Schluß des Schreibens des Strategen (Z. 17-18) ist leider verstümmelt.

²¹⁶⁹ Zur Penthemeros siehe ausführlich oben 306 ff.

²¹⁷⁰ = SB VI 9339 (= P.Lund III 8 [= SB V 8748] + P.Yale inv. 348).

²¹⁷¹ Zum Amt des Archiereus siehe oben 710; zu Ulpus Serenianus siehe oben 751 mit Anm. 2118.

Das nächste Aktenstück (Z. 19-20)²¹⁷² ist die Abschrift einer Quittung, mittels deren ein Amtsdienner die Entgegennahme einer Eingabe bestätigt²¹⁷³, deren Abschrift sich sogleich im Folgenden anschließt (Z. 21-35). Hierbei handelt es sich um eine Eingabe derselben Priester, die auch als Petenten der oben erwähnten Eingabe an den Strategen firmieren, diesmal aber an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet. In ihr wird zunächst wieder auf die Beifügung einer Kopie der an den ἀρχιερεὺς gerichteten ursprünglichen Eingabe, darüberhinaus aber außerdem auf weitere Dokumente verwiesen, die dem Königlichen Schreiber vom Strategen übersandt worden seien und die anscheinend ihren Anspruch auf Befreiung von der Dammarbeit untermauern sollten, denn sie sagen, daß aus ihnen hervorgehe, daß sie von der Dammarbeit befreit seien. Schließlich weisen die Priester noch darauf hin, daß sie ein sie betreffendes Schreiben des Amtsvorgängers des gegenwärtig amtierenden Strategen, der Potamon hieß, an den αἰγιαλοφύλαξ²¹⁷⁴ beigelegt haben, sowie eine Liste der gesamten Priesterschaft ihres Heiligtums.²¹⁷⁵ Auch diese beide Aktenstücke fehlen bedauerlicherweise.

Offensichtlich haben sich die Priester also nicht nur an den Strategen gewandt, was sie mußten, nachdem ihre Eingabe vom Archiereus an diesen zur Behandlung überwiesen worden war, sondern darüberhinaus auch noch an den Königlichen Schreiber, und zwar nachdem dieser vom Strategen ohnehin bereits angewiesen worden war, die Privilegien der Soknobraisipriester von Bakchias bezüglich ihrer Befreiung von der Dammarbeit entsprechend den Anweisung des ἀρχιερεὺς zu wahren.

Warum sie dies taten, darüber läßt sich nur spekulieren. Möglicherweise hatte der βασιλικὸς γραμματεὺς die Anweisung des Gaustrategen noch nicht in entsprechende Maßnahmen umgesetzt und die Priester wollten sich deshalb erneut in Erinnerung bringen. Vielleicht wollten sie auch nur ihrem Anliegen mehr Nachdruck verleihen, indem sie sich noch einmal direkt an den Königlichen Schreiber wandten. Dies könnte wiederum damit zusammenhängen, daß er derjenige gewesen war, der die Priester unter Mißachtung ihrer Privilegien zur Dammarbeit herangezogen hat. Auf die Indizien für diesbezügliche Kompetenzen

²¹⁷² Eine unvollständig erhaltene Kopie hiervon ist übrigens P.Bacch. 22 (= P.Fouad 13 = SB V 8069).

²¹⁷³ Siehe hierzu auch unten 780.

²¹⁷⁴ Zum αἰγιαλοφύλαξ und seinen Kompetenzen hinsichtlich des Bewässerungssystems bzw. der Organisation der liturgischen Dammarbeiten verfügte, siehe auch oben 321 f.

²¹⁷⁵ P.Bacch. 21,24-35: ... οὐδ' ἀνετείναμεν τῷ [κρα] ²⁵[τίστφ ἀρχιερεῖ Οὐ]λπίφ Σερηνιανῶ βιβλιδίου παρ[ακει] ²⁶[μένων δικαιωμάτων]ων τινῶν καὶ ἐπισταλέντων σοι ὑπὸ τοῦ [τοῦ] ²⁷[νομοῦ στρατηγοῦ ἀντίγραφον ὑπετάξαμεν, ὅπως ὑ[π] ²⁸[εξαίρεθῶμεν τοῦ σωμ]ατικῶς ἀπεργάζεσθαι εἰς τ[ὰ] ²⁹[χωματικά] ἔργα. ὑπετάξαμεν δὲ καὶ ἀντίγραφον ἐπι ³⁰[στολίου τοῦ γρα(φέντος)] ὑπ[ὸ] Π[ο]τάμωνος στρατηγοῦ τῇ[ς] Ἡρακλ(είδου)] ³¹[μερίδος τοῦ Ἀρσι(νοῖτου) Σε]ραπίωνι αἰγιαλοφύλακι περὶ ἡμῶν [καὶ τὸ] ³²[κατ' ἄνδρα ἡμῶν] ³³[ἀνδ(ρες) ιε ἀφῆλιξ α] ³⁴[ὑπετάχθη] ταῦτα τὰ ἐξ ἀρχῆς παραχθέντα [καὶ ἐπιστόλιον] ³⁵[τὸ ἐπι]σταλὲν Σεραπίωνι αἰγιαλοφύλακι ὑπὸ Π[ο]τάμωνος] ³⁶[τοῦ στρα]τηγοῦ καὶ τὸ κατ' ἄνδρα πάντων ἡμῶν.

des βασιλικὸς γραμματεὺς verweise ich auf das im Rahmen der Behandlung der ἐπίσκεψις zu SB XVIII 13178 Gesagte.²¹⁷⁶

Es ist allerdings die Frage, ob die Mißachtung des Privilegs der Befreiung der Soknobraisispriester von Bakchias von der Dammarbeit überhaupt einen Fall von Behördenwillkür darstellt, da diese Privilegien vielleicht nicht so umfassend, deshalb auch nicht unstrittig, zumindest aber interpretierbar gewesen sein könnten. Darauf deutet nämlich eine einige Jahre früher am 14. Juni 171 n.Chr. an den Strategen Potamon, den Amtsvorgänger des Flavius Apollonios, der in P.Bacch. 21 mit den Privilegien der Priester befaßt ist, gerichtete Eingabe der Priester von Bakchias hin (P.Bacch. 19 = SB VI 9328).

Auch sie betrifft die in ihren Augen ungerechtfertigte Heranziehung der Priesterschaft von Bakchias zu Dammarbeiten. Aus dieser Petition geht aber nun hervor, daß das Privileg der Priesterschaft offenbar nicht in einer generellen Exemption von solchen liturgischen Arbeiten bestand, sondern lediglich darin, daß sie ausschließlich zu Arbeiten an der διῶρυξ Πατσώντεως und den dieser angeschlossenen Bewässerungseinrichtungen, mit denen die Ackerflur von Bakchias bewässert wurde, herangezogen werden durften. Aus diesem Grunde beschwerten sie sich beim Strategen darüber, daß ein Untergebener des αἰγιαλόφύλαξ sie zu Arbeiten an anderen, weit vom Dorf entfernten Plätzen gezwungen habe und bitten darum, daß dieser Zustand beendet werde und sie an den für sie bestimmten Plätzen in der Nähe des Dorfes arbeiten können, damit sie den täglichen Gottesdienst verrichten und für das Wohlergehen des Kaisers und das Kommen der Nilflut beten können. Zweck des Privilegs ist also ganz offensichtlich, Vorsorge zu treffen, daß die Priester durch die Dammarbeit nicht an der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gehindert werden.

Wenn es mithin laut P.Bacch. 19 keine generelle Befreiung der Priester von Bakchias von der Dammarbeit gegeben hat, sondern lediglich ein Privileg hinsichtlich ihres Einsatzes in der Nähe des Dorfes bzw. ihres Tempels, und wenn darüberhinaus die territoriale Erstreckung dieses Privilegs nicht hinreichend deutlich formuliert war, dann könnte dies erklären, warum es dennoch zu Konflikten zwischen den Priestern und den Behörden gekommen ist, wenn nämlich letztere versuchten, die Priester an Orten einzusetzen, die nach deren Auffassung außerhalb des Gebietes lagen, in dem sie zu Dammarbeiten herangezogen werden durften. Allerdings ist in der späteren Eingabe P.Bacch. 21 aus dem Jahr 178 n.Chr. nicht mehr nur von dem Privileg einer „tempelnahen“ Heranziehung der Priester zur Dammarbeit die Rede, sondern davon, daß sie „nicht zur körperlichen Dammarbeit herangezogen werden dürfen“, μὴ ἄγεσθαι σωματικῶς [ἐπὶ] τὴν τῶν χωμάτων ἀπεργασίαν (Z. 15-16). Wenn dies *strictu sensu* zu interpretieren sein sollte und die Arbeitspflicht an der διῶρυξ

²¹⁷⁶ Siehe oben 311 ff.; Sijpesteijn, *Penthemeros-Certificates* 8 vertritt die Auffassung, daß aus P.Bacch. 21 hervorgehe, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς die Verteilung der Arbeitslast auf die Arbeitspflichtigen vorgenommen habe, im Gegensatz zu dem oben besprochenen Fall von SB XVIII 13178 wird man dies hier jedoch, in Anbetracht der Tatsache, daß im Text davon mit keinem Wort die Rede ist, wohl nicht so apodiktisch behaupten können.

Πασιώντως mithin nicht weiterbestand, woran in Anbetracht des lückenhaften Erhaltungszustandes des Textes vielleicht ein Rest des Zweifels bleibt, dann würde dies bedeuten, daß es den Priestern im Zeitraum zwischen 171 und 178 n.Chr. gelungen ist, bei den zuständigen Instanzen (vielleicht beim ἀρχιερέως?) eine Ausweitung ihres bislang beschränkten Privilegs und mithin eine generelle Exemption der Priesterschaft von Bakchias von der körperlichen Dammarbeit durchzusetzen. Daß indessen auch damit der Stoff für potentielle Konflikte mit den Lokalbehörden des Gaus nicht entschärft war, würde P.Bacch. 21 dann aber allerdings ebenso zeigen.²¹⁷⁷

Außer dem gerade behandelten Texten unterrichten uns noch zwei weitere Dokumente über Tätigkeiten des βασιλικὸς γραμματεὺς in Zusammenhang mit der Befreiung ägyptischer Priester von Liturgien, die jedoch beide leider nur fragmentarisch erhalten sind. Zum einen handelt es sich hierbei um den vermutlich aus dem Arsinoites stammenden P.Aberd. 16 aus dem Jahr 134 n.Chr., eine Abschrift eines amtlichen Zirkulars eines höheren, mit priesterlichen Angelegenheiten befaßten römischen Beamten namens Marc*us* Hermogenes, der entweder bei der alexandrinischen Zentralverwaltung, möglicherweise auch als Epistrateg der Heptanomia tätig war²¹⁷⁸, an die Strategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς der Heptanomia und des Arsinoites. Ihnen wird mitgeteilt, daß sich viele Priester und Propheten mit Eingaben an Hermogenes gewandt hätten, des

²¹⁷⁷ Der Vollständigkeit halber sei noch die stark verstümmelte arsinoitische Eingabe BGU I 176 (= W.Chr. 83) erwähnt, deren genaue Herkunft und Datierung ungewiß ist, die aber wohl in das 2. Jh. n.Chr. gehören dürfte. Es handelt sich um eine Eingabe von Priestern wegen der ungerechtfertigten Heranziehung ihrer Sklaven zur Dammarbeit. E. Biedermann, βασιλικὸς Γραμματεὺς 78 mit Anm. 1 hatte unter Verweis auf P.Stras. inv. gr. 137 (ed. U. Wilcken, APF 4, 1908, 144-145, Nr. 5 = SB XVIII 13178), wo der Königliche Schreiber die Repartierung der Dammarbeit auf die Arbeitspflichtigen vornimmt, geschlossen, daß dieser Beamte auch der Adressat von BGU I 176 sein könnte, was indessen völlig ungewiß ist. Außerdem sollte man in Anbetracht der oben besprochenen Texte aus dem Archiv der Soknobraisispriester von Bakchias wohl eher den Gaustrategen als Adressaten einer solchen Eingabe erwarten.

²¹⁷⁸ Die amtliche Stellung des Marc*us* Hermogenes, der keinen Titel nennt, bleibt unklar. Der Herausgeber, der auch den Namen Μαρκ(ι)ος konjizierte, identifizierte ihn mit Quintius Marcius Hermogenes *praefectus classis Aug(ustae) Alexandrinae* im Jahr 134 n.Chr., bemerkte hierzu aber mit Recht: „It is not easy to understand how this position authorised him to write this letter, unless he had been seconded to some office such as that of the ἴδιος λόγος or ἀρχιερέως“ (P.Aberd. 16,2 Anm.). Möglich wäre daneben vielleicht auch, daß er stellvertretender Präfekt war, wogegen man aber ins Feld führen könnte, daß er sagt, daß er v i e l e Petitionen von Priestern erhalten habe, was zumindest gegen eine nur kurzfristige Vertretung sprechen könnte. Die Vermutung des Herausgebers, wonach der ehemalige Flottenpräfekt mittlerweile in eines der höheren zivilen prokuratorischen Verwaltungsämter Ägyptens aufgestiegen ist, hat deshalb wohl am meisten für sich. Der Identifizierung des Herausgebers ist auch von Thomas, *Roman epistrategos* 209-210 zugestimmt worden. Thomas hat daneben auch erwogen, daß Marcius Hermogenes auch Epistrateg der Heptanomia gewesen sein könnte, „were it not that the fasti are very full for the years following 134“ (*op.cit.* 210, siehe ferner *ibid.* 87 mit Anm. 136 u. 177 mit Anm. 116).

Inhalts, daß sie als Mitglieder angesehener Heiligtümer (ἐ]κ τῶν ἱερῶν λο<γι>-
μων²¹⁷⁹, Z. 6-7) von den Präfekten von den χωρικάι λειτουργίαι, worunter vor
allem die Dammfron fiel²¹⁸⁰, befreit worden seien. Diese allgemeine Feststellung
ist sehr wahrscheinlich die Einleitung zu einer Anordnung, eine solche
Mißachtung priesterlicher Privilegien in Zukunft zu unterlassen. Näheres über die
Hintergründe erfahren wir leider nicht, da der Text danach abbricht. Indessen
unterstreicht die Aufnahme der Königlichen Schreiber unter die Adressaten des
Rundschreibens gleichwohl die wichtigen Zuständigkeiten dieses Amtes für die
priesterlichen Angelegenheiten.

Auch SB XX 15143 aus der Zeit um 212 n.Chr.²¹⁸¹ ist die Abschrift eines
amtlichen Schreibens eines hohen Beamten, sehr wahrscheinlich sogar des Prä-
fekten selbst.²¹⁸² In ihm werden offenbar zunächst irgendwelche Entscheidungen
früherer Präfekten und des Kaisers bezüglich priesterlicher Privilegien zitiert (Z.
4: τ]ὰ δίκαια τοῖς ἱερεῦσι κατὰ τὴν ἔμφυ[τον αὐτοῦ]). Sodann folgen in den Z.
6-21 die Reste einer an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Hermopolites adressier-
ten Eingabe, deren Petenten drei Priester von Isis, Suchos und ihrer σύνναοι θεοί
sind und die unter Hinweis auf eine kaiserliche Anordnung (θεία διάταξις²¹⁸³)
gegen die Heranziehung zu einer körperlichen Liturgie (möglicherweise Damm-
arbeiten), von der sie, zumindest ihrer persönlichen Meinung nach, befreit waren,
protestieren.²¹⁸⁴ Mehr ist dem fragmentarischen Text leider nicht zu entnehmen.

Von Interesse ist aber gleichwohl die Tatsache, daß die sich in ihren Privilegien
verletzt sehenden Priester sich offensichtlich zunächst an den Königlichen
Schreiber gewandt hatten, bevor sie an eine höhere Instanz (ob sogleich an den
Präfekten, sei dahingestellt) appellierten. Auch hier zeigt sich also wieder, wie
schon im Falle des oben besprochenen P.Bacch. 21, eine wichtige Zuständigkeit
des βασιλικὸς γραμματεὺς für die priesterlichen Angelegenheiten, die es den
Priestern geraten erscheinen ließ, sich in ihrer Angelegenheit an diesen Beamten
und nicht an den Gaustrategen zu wenden. Weiterhin ließe sich vermuten, daß sie
dies u.a. vielleicht auch deshalb taten, weil es der Königliche Schreiber gewesen
war, der die Priester zu der Liturgie (Dammarbeiten?) herangezogen hatte. Wir
hatten bereits an anderer Stelle die Kompetenz des Königlichen Schreibers für
solcherlei Maßnahmen aufzuzeigen versucht.²¹⁸⁵

²¹⁷⁹ Zu dieser Lesung statt des vom Herausgeber gelesenen μόμων, das dieser zu νόμων
verbesserte, siehe P.Phil. I Einl. p. 13-14 Anm. 1 (cf. BL III 5).

²¹⁸⁰ Siehe auch P.Lund. IV 1 Einl. p. 16 Anm. 7.

²¹⁸¹ Zur Datierung siehe D. Hagedorn, ZPE 90, 1992, 282-283.

²¹⁸² Siehe Hagedorn *op.cit.* 283.

²¹⁸³ Zur Lesung in Z. 10 siehe Hagedorn *op.cit.* 283-284.

²¹⁸⁴ Darauf deutet wohl das ἡργάσασθαι ἀλλὰ ἀργυρίων λογι in Z. 12. Hagedorn, ZPE 90,
1992, 284 weist darauf hin, daß man an dieser Stelle eher ἀργυρικῶς erwarten würde, welches im
Gegensatz zu σωματικῶς die geldliche liturgische Leistung im Unterschied zur körperlichen
Arbeit bezeichnet (siehe SB V 8900), meint aber, daß der Sache nach hier wohl daselbe gemeint
sei. Neben den gerade genannten Texten vgl. zum Gegenstand der Petition noch P.Bacch. 19 (171
n.Chr.); P.Bacch. 21 (= SB VI 9339) (178 n.Chr.).

²¹⁸⁵ Siehe hierzu oben 311 ff.

IV. Die Büroorganisation und das Büropersonal des Amtes des Königlichen Schreibers

1. Das Büropersonal

Wie jeder Beamte in der Administration des römischen Ägypten verfügte natürlich auch der Königliche Schreiber über einen Stab aus subalternem Hilfs- bzw. Büropersonal, wie vor allem Schreiber (γραμματεῖς) und Gehilfen (βοηθοί), aber auch noch weitere Funktionen, der vor allem die routinemäßig anfallenden Amtsgeschäfte zu erledigen hatte. In der Tätigkeit dieses Hilfs- und Schreiberpersonals liegt m.E. eines der *arcana* für die oftmals erstaunliche Kontinuität, die die enchorische Verwaltung Ägyptens durch die Jahrhunderte hinweg auszeichnete. Diese administrative Kontinuität manifestiert sich nicht zuletzt in einem hohen Maße in der Gleichförmigkeit und hohen Qualität bei der Erledigung der ihr routinemäßig zufallenden Aufgaben, die wesentlich auf den Schultern solchen Büropersonals lasteten, was zugleich nahelegt, daß wir in den einzelnen Gauen mit einem großen Reservoir solchen subalternen Büro- und Schreiberpersonals und außerdem mit Schreiberschulen zu rechnen haben, die über lange Zeiträume hinweg ein hohes Ausbildungsniveau sichern konnten. Dies ist bereits von F. Oertel in seiner ganzen Tragweite erkannt worden, der in seinem 1917 erschienenen Werk über die Liturgie im ptolemäischen und römischen Ägypten bemerkt: „Denn im Gegensatze zu den ab und zu herangezogenen liturgischen Gelegenheitsbeamten und auch im Gegensatze zu den „Ehrenbeamten“ muß irgendwo in diesem fluktuierendem Beamtenapparat ein fester Punkt, eine schulgemäß zünftige Tradition gewesen sein, der doch in den Urkunden so augenfällig hervortritt.“¹

Ein gut ausgebildeter Bürostab konnte die administrative Kontinuität eines Amtes selbst in solchen Fällen gewährleisten, in denen der Amtsinhaber selbst nur mangelhaft für sein Amt qualifiziert war. So war etwa, um nur den wohl bekanntesten Fall zu nennen, der in den 80er Jahren des 2. Jh. n.Chr. als Dorfschreiber von Ptolemais Hormu im Arsinoites amtierende Petaus nachweislich des Schreibens nicht mächtig.²

¹ *Liturgie* 419.

² Siehe hierzu H.C. Youtie, Pétaus, fils de Pétaus, ou le scribe qui ne savait pas écrire, CE 41, 41, 1966, 127-143 (= ders., *Scriptiunculae* II, Amsterdam 1973, 677-693 mit Nachträgen *ibid.* 694-695); sowie P.Petaus p. 21 u. P.Petaus 121 Einl.

Funktionsbezeichnungen des Büropersonals

Wesentliche Kriterien für die Zuordnung der im Folgenden anhand ihrer Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen vorgestellten Vertreter des administrativen Hilfspersonals zum Bürostab des Königlichen Schreiber sind zum einen solche Funktionsbezeichnungen, die den Dienstherren nennen, also etwa in der Form: γραμματεὺς τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως, was deutlich zeigt, daß solche Funktionäre einem bestimmten Dienstherrn zugeordnet waren und nicht etwa gleichzeitig im Dienst verschiedener Beamten standen. So spricht denn etwa auch der Stratege des Lykopolites in einem amtlichen Schreiben an seinen βασιλικὸς γραμματεὺς (CPR V 3, 231-236 n.Chr.) von Briefen, die ihm dieser durch seinen Gehilfen hat überbringen lassen: ἐπιστάλματα, ἄδελφε, ἃ ἐπ[εμψας] διὰ τοῦ βοηθοῦ σοῦ (Z.4-5). Da nun die Nennung des Dienstherrn aber nicht die Regel ist, muß diese Zuordnung zum anderen aus dem Kontext erschlossen werden. Auch wenn hier in Einzelfällen Unsicherheit besteht, so kann mit dieser Methode doch zumeist ein wesentliches Indiz für die Zugehörigkeit des betreffenden Funktionärs zum Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς gewonnen werden, wie etwa in all denjenigen Fällen, in denen ein Vertreter des administrativen Hilfspersonals erklärt, eine bestimmte Handlung für das Amt des Königlichen Schreibers oder in dessen Namen vorgenommen zu haben.

Die früheste, in unseren Quellen erscheinende Funktionsbezeichnung für ein Mitglied des Bürostabes des Königlichen Schreibers ist die recht unspezifische des ὁ παρὰ βασιλικοῦ γραμματέως, oft auch unter Zusatz des Namens des jeweiligen Dienstherrn.³ Sie ist indessen nur bis zum Ende der iulisch-claudischen Zeit bezeugt und stellt offenbar – wie sich dies so oft während der Frühphase der römischen Herrschaft über Ägypten konstatieren läßt – eine Übernahme aus der administrativen Organisation der Ptolemäerzeit dar, wo sie schon im dritten vorchristlichen Jahrhundert für das subalterne Hilfspersonal verschiedener Beamten bezeugt ist.⁴

Ähnliches gilt für den ἀντιγραφεὺς des Königlichen Schreibers, der in der frühen Kaiserzeit im Arsinoites in der speziellen Funktion des ἀντιγραφεὺς χωμάτων στρατηγοῦ bzw. βασιλικοῦ γραμματέως, als eines Art Kontrolleur für die Arbeiten zur Instandhaltung des Bewässerungssystems zuständig und in den diesbezüglichen Penthemerosquittungen bezeugt ist.⁵ Diese „Gegenzeichner“, die

³ O.Bodl. II 1702,4 (Theben, 11/10 v.Chr.): Πανίσκος ὁ παρὰ Σωσιβίου βασι(λικοῦ); es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Lesung βασι(λικοῦ) anscheinend nicht restlos gesichert ist, siehe O.Bodl. II 1702,4 Anm. – P.Oxy. XXXVIII 2851,25-26 (60 n.Chr.): Πασίων ὁ παρὰ Πτολεμαί[ο]υ βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως); P.Oxy. II 246 (= W.Chr. 247) (66 n.Chr.): Ὁρίων ὁ παρὰ Πτολ(εμαίου) βα(σιλικοῦ) γραμματέως).

⁴ Siehe etwa als Beispiele für den παρὰ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως: BGU XIV 2400,7 (Oxyrhynchites, 3. Jh. v.Chr.); P.Tebt. III 927,8 (145-116 v.Chr.); P.Tebt. I 81 Kol. 1 3 (siehe P.Tebt. I 81 Einl.) (Ende 2. Jh. v.Chr.).

⁵ PSI Congr. XI 7,8 (Tebtynis, 53/54 n.Chr.): Σταβῶς ἀντιγραφ(εὺς) χω(μάτων) βα(σιλικοῦ) γρα(μματέως); P.Mich. XII 654,8 (Theadelphia, 57/58 n.Chr.): []ων ἀντιγραφ(εὺς) χω(μά-)

in der ptolemäischen Zeit, wo sie mitunter auch als ἀντιγραφόμενοι bezeichnet werden, als Kontrolleure auf verschiedenen Gebieten der Fiskalverwaltung, insbesondere für die staatlichen Einnahmen und Ausgaben, tätig und den diversen mit ihr befaßten Beamten zugeordnet sind⁶, sind nach dem 1. Jh. n.Chr. m.W. in Ägypten nicht mehr bezeugt.⁷ Da allerdings eine Zuständigkeit des ἀντιγραφεὺς für das Bewässerungssystem in der Ptolemäerzeit bislang nicht belegt ist, könnte die Funktion des ἀντιγραφεὺς χωμάτων eine Neuerung der frühen Kaiserzeit darstellen, die dann allerdings sehr bald wieder aufgegeben worden wäre.⁸

Die größte, die ganze Kaiserzeit hindurch bezeugte Gruppe des administrativen Hilfspersonals bilden dann die βοηθοί, die „Gehilfen“ sowie die „Schreiber“ (γραμματεῖς).⁹ Die Abgrenzung zwischen den beiden Funktionen ist nicht ganz

των) βασιλικού) γραμματέως; 655,7 (Theadelphia, 57/57 n.Chr.): Σουχίων ἀντιγραφεὺς χωμάτων) βασιλικού) γραμματέως (siehe zu diesen beiden Texten auch oben 308 Anm. 772); SB XXII 15759 (Theadelphia, 60/61 n.Chr.): Εὐήμερος ἀντιγραφεὺς βασιλικού) γραμματέως; PSI I 51 ,7 (= PSI IX 1044 Einl.) (Theadelphia, 63/64 n.Chr.): Μύσθη(ς) ἀντιγραφεὺς Ἀπίωνος) βασιλικού); P.IFAO I 32,8 (Soknopaiu Nesos, 69 n.Chr.): Σου[χ]ί(ων) ἀντιγραφεὺς) βασιλικού) γραμματέως; *ibid.* Z. 17: Σουχί[ω]ν ἀντιγραφεὺς) βασιλικού) γραμματέως (siehe hierzu auch oben 309 f. Anm. 777).

⁶ Zu den ἀντιγραφεῖς der ptolemäischen Zeit siehe W.Gr. 181 u. W.Chr. 189 Einl.; Kunkel, Verwaltungsakten 179-181; Handrock, *Weisungen* 101-107; P.Erasm. II p. 102-103. Eine Prosopographie der ἀντιγραφεῖς des königlichen Schreibers in der Ptolemäerzeit findet sich bei Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 10-11 u. 71-72 siehe hierzu auch Kruse, Bemerkungen 150-151 Anm. 3 u. 4.

⁷ Der späteste sichere Beleg aus römischer Zeit ist die Penthemerosquittung P.Mich. XV 690 aus dem Jahr 69/70 oder 77/78 n.Chr. (cf. BL VII 219). Starke Zweifel erweckt indessen das Fragment einer Liste von Geld- oder Naturalausgaben an verschiedene militärische Chargen P.Coll.Youtie II 74,1, die ἀντιγραφεῦ[σι] adressiert sein soll, wobei diese Antigraphen nicht näher qualifiziert werden. Der Herausgeber D. Foraboschi datiert den Text paläographisch in das 3. Jh. und übersetzt diese Funktion mit „i addetti alle copie“ und bemerkt in der Anm. zu Z. 1: „Dovevano essere funzionari addetti a compiti burocratici, presenti in ogni acquartieramento per registrare e copiare ricevute e pratiche amministrative“. Foraboschi versteht unter den ἀντιγραφεῖς im vorliegenden Falle also eine Art „Beauftragte für Kopien (von Schriftstücken) (ἀντίγραφα)“, was man kaum glauben kann. Außerdem ist die Aufgabe dieser Funktionäre, nämlich eine kontrollierende Tätigkeit, die durch „gegenzeichnen“ (ἀντιγράφειν) ausgeübt wird, zu gut bezeugt, als daß sich Raum für solch kühne Hypothesen böte. Da ferner ἀντιγραφεῖς zu dieser späten Zeit ziemlich unwahrscheinlich sind (sichere Belege nach dem 1. Jh. und außerdem im militärischen Sektor sonst überhaupt nicht bezeugt sind), ist m.E. zu überlegen, ob in Z. 1 nicht besser ἀντίγραφον zu lesen ist. Leider ist der Edition kein Photo beigegeben.

⁸ Siehe hierzu auch oben 307 f.

⁹ Γραμματεῖς: P.Ryl. IV 603 Einl. Verso (Oxyrhynchites, 7 v.Chr.?): Ἡραὶ γραμματεῖ Διοσκουρίδ(ου) βασιλικού) γραμματέως) Ὀξύρυγχ(ίτου); P.Gen. II 92,7 (Soknopaiu Nesos, 51-52 n.Chr.): Σουχίων) γραμματεὺς) βασιλικού) γραμματέως (siehe hierzu auch oben 309 f. Anm. 777); SB VI 9560,6 (Theadelphia, 52/53 n.Chr.): Δίδυμος) γραμματεὺς) βασιλικού) γραμματέως; PSI VIII 871,17 (Oxyrhynchites, 65 n.Chr.): Ἀλέξανδρος) γραμματεὺς; SPP IV p. 62-78 Z. 376: διὰ Ἀμουτι(ω) γραμματέως, ebenso *ibid.* Z. 430 u. 488; BGU III 829,14 (Arsinoites, 110 n.Chr.): γραμματεὺς) τοῦ βασιλικού; PSI IX 1064 Kol. I 26 u. II Z. 18 (= C.Pap.Gr. 30-31) (Ptolemais Euergetis, 129 n.Chr.): Φιλόξενο(ς) γραμματεὺς; P.Ryl. II 105,30 (= Jur.Pap. 5 = C.Pap.Gr. II 33) (Sentepeasei, 136 n.Chr.): Ανουβίω(ν) γραμματεὺς; P.Stras. I

einfach, da in unseren Quellen oftmals βοηθοί und γραμματεῖς dasselbe oder ähnliches tun. M.E. läßt sich jedoch aufgrund einiger Indizien feststellen, daß die Funktion des γραμματεὺς die höherrangige war und die γραμματεῖς mit viel anspruchsvolleren Aufgaben betraut wurden als die βοηθοί, doch dazu später.

Zunächst noch zu einigen weiteren Funktionen im Personal des Königlichen Schreibers, die allerdings so selten bezeugt sind, daß ihre Einordnung in die Büroorganisation des βασιλικὸς γραμματεὺς kaum möglich ist.

Relativ unproblematisch sind noch die παιδάριοι βασιλικοῦ (sc. γραμματέως), die als Rechnungsposten in einer Aufstellung über öffentliche Ausgaben (λόγος δαπάνης) der Komogrammatie von Ptolemais Hormu im Arsinoites aus der Zeit um 184 n.Chr. erscheinen (P.Petaus 34,27).¹⁰ Diese Sklaven, für die 2 Drachmen verausgabt werden, gehörten anscheinend zum Dienstpersonal des Königlichen Schreibers des Herakleides-Bezirks. Sie waren vielleicht im Auftrag ihres Dienstherrn in der Komogrammatie tätig und empfangen deshalb Zuwendungen aus deren öffentlichen Mitteln; in ähnlicher Weise wie laut derselben Liste etwa Ausgaben für einen „Boten vom Epistrategen“ getätigt wurden. Solche Sklaven sind auf allen Ebenen der Verwaltung eingesetzt worden. So erscheinen etwa in der Liste P.Petaus 34 auch παιδάριοι im Dienst der Komogrammatie, und durch P.Stras. IX 847,29 (Theadelphia, um 150 n.Chr.) sind sie ferner im Personal des Strategen bezeugt.

In der bereits in anderem Zusammenhang ausführlich behandelten Aktenrolle des Amphodarchen des Stadtviertels Apolloniou Paremboule der arsinotischen Gaumetropole Ptolemais Euergetis aus dem Jahr 72/73 n.Chr. (SPP IV p. 62-78)

70,22 (= C.Pap.Gr. II 34) (Theadelphia, 138 n.Chr.): Ανουβίω(ν) γρα(μματεὺς); P.Petaus 9,24 (= C.Pap.Gr. II App. 2) (Kerkasucha Orus, 185 n.Chr.); P.Fay. 23(a),6 (Arsinoites, 2. Jh. n.Chr.) über einen gewissen Philadelphos, Sohn des Nemesion: νυνὶ ὧν γρ(αμματεὺς) βασιλικοῦ Λιβύης; O.Ashm. II 87,4 (Theben, 2. oder 3. Jh. n.Chr.): γρα(μματεῖ) βασιλ(ικοῦ). – Βοηθοί: P.Köln II 86,26-27 (Tholthis, 99 n.Chr.): δι' Ἀχιλ(λ-) ἰ βο(ηθοῦ); P.Corn. 15,25 (= Hengstl 134) (Theadelphia, 129 n.Chr.): διὰ Ἰσ[ιδώ(ρου)? βο]ηθοῦ; P.Lond. II 309,20-21 (p. 73) (Soknopaiou Nesos, 146 n.Chr.): δι(α) Ἀμμω(νίου) βο[ηθ(οῦ)]; P.Lond. II 328,25 (p. 75) (Soknopaiou Nesos, 163 n.Chr.): δι(ι) Ἀδράστου βο[ηθ(οῦ)]; P.Fay. 33,21-22 (Euhemeria, 168 n.Chr.): δι[α] Ἀρποκ(ρατίωνος) ἰ βοη(θοῦ); P.Petaus 4,22 (= C.Pap.Gr. II 59b) (Ptolemais Hormu, 184 n.Chr.): δι(α) [᾽Ω]ρυν() βο[ηθ(οῦ)], ebenso P.Petaus 5,21 (= C.Pap.Gr. II 60) (184 n.Chr.), P.Mich.Mchl 9,17 (= SB XII 11111 = P.Petaus 6 = C.Pap.Gr. II 61) (185 n.Chr.), P.Petaus 7,21 u. 8,25 (= C.Pap.Gr. II 62-63) (185 n.Chr.) (alle aus Ptolemais Hormu); P.Petaus 17,16 (Ptolemais Hormu, 184 n.Chr.): διὰ Ἀουιλᾶ τοῦ κ[α]ὶ Διονυσίου βοηθ(οῦ). – Bei den folgenden, im Namen eines Königlichen Schreiber handelnden Personen, wird keine Funktionsbezeichnung angegeben, so daß unklar bleibt, ob es sich um einen βοηθός oder einen γραμματεὺς handelt: P.Hamb. I 60,29-30 (= CPJ III 485) (Hermupolis Magna, 90 n.Chr.): Ἀπολλώνιος βασιλικὸς Ἐρ[μ(οπολίτου)] δι' Ἀχιλλέω[ς] ἰ [ἔσχον τ]ὸ ἴσον δεκάτωι ἔτει Δομοτια[νοῦ τοῦ] κυρίου Χοί(ακ) τῷ [εἰ]ς ἐξ(έτασιν) (zu Lesung u. Ergänzung der Stelle siehe oben 118 Anm. 176); PSI I 56,14 (Psinothaubastis, Hermopolites, 107 n.Chr.): Φίλο() βασιλ(ικὸς) γρ(αμματεὺς) δι(α) Φίλο() φίλ(ου) σεση(μείωμαι), siehe hierzu auch D. Hagedorn, ZPE 65, 1986, 87 (cf BL VIII 391).

¹⁰ Zur Datierung siehe P.Petaus 34 Einl.

ist an mehreren Stellen davon die Rede, daß Abschriften der vom Amphodarchen über diverse Bevölkerungsgruppen erstellten Listen oder Abrechnungen den Akten des Königlichen Schreibers einverleibt wurden.¹¹ Dabei wird in zwei Fällen gesagt, daß dies durch einen Schreiber von dessen Büro geschah¹², wohingegen es im Falle einer Kopfsteuerliste für das Jahr 73/73 n.Chr. (Z. 1-27) heißt: τὸ ἱ(σον) κατακεχώ(ρισται) βασιλικῷ γραμματεῖ δι' Ἀγαθοῦ Δαίμ[ο(νος)] βιβλιοφύλακος) (l. βιβλιοφύλακος) (ἔτους) ε Οὐεσπ(ασιανοῦ) μηνὸς Γερμ(α-νικίου) (Z. 27).

Die Lesung Δαίμ[ο(νος)] ist eine Verbesserung U. Wilckens aufgrund einer Überprüfung des Originals.¹³ Der Erstherausgeber F.G. Kenyon hatte an dieser Stelle δημ(οσίον) gelesen und war somit augenscheinlich der Auffassung, daß hier ein δημόσιος βιβλιοφύλαξ die vom Amphodarchen übersandten Akten für das Büro des Königlichen Schreibers entgegengenommen habe. Wilcken hat hingegen zunächst darauf hingewiesen, daß an den Parallelstellen der Rolle ein γραμματεὺς des Königlichen Schreibers in dieser Funktion begegnet und angesichts dessen die Lesung Kenyons mit der Begründung abgelehnt, daß ein δημόσιος βιβλιοφύλαξ schwerlich „ein Adjunkt des βασιλικὸς γραμματεὺς“ sein könne. An einen βιβλιοφύλαξ des Gauarchivs sei, so Wilcken weiter, „erst recht nicht zu denken“.¹⁴ Die letztere Vermutung wurde von Wilcken wohl hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil man sich in der Tat schwer denken kann, was ein βιβλιοφύλαξ der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων mit der Einregistrierung von Akten beim Königlichen Schreiber zu tun gehabt haben sollte. Den Schlußfolgerungen Wilckens ist deshalb zuzustimmen, denn der ohnehin m.W. nur einmal bezeugte Titel eines δημόσιος βιβλιοφύλαξ meint dort, wie nicht anders zu erwarten, den Vorsteher des Gauarchivs, der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων.¹⁵

Wilcken nahm an, daß der in SPP IV p. 62-78 genannte βιβλιοφύλαξ „...ebenso wie die später genannten γραμματεῖς, zum Bureau des königlichen Schreibers“ gehörte.¹⁶ Zwar erwartet man, wie Wilcken unter Verweis auf die Parallelstellen im Text zu Recht betont, an dieser Stelle in der Tat ein Mitglied des Büros des βασιλικὸς γραμματεὺς. Immerhin verfügte offenbar auch der Gaustrategie über einen βιβλιοφύλαξ, denn ein solcher registrierte im Namen eines arsinoitischen Strategen die in der Kleinviehdeklaration P.Corn. 15 (129 n.Chr.) angemeldeten Tiere.¹⁷

Es hat mithin den Anschein, als habe ein solcher βιβλιοφύλαξ zum Bürostab der leitenden enchorischen Beamten gehört. Sollte der καταχωρισμός der Akten

¹¹ Siehe hierzu oben 274 ff.

¹² Siehe oben Anm. 9.

¹³ APF 3, 1906, 233 u. 577 (cf. BL I 245 u. 408).

¹⁴ APF 3, 1906, 557-558; die These Wesselys, wonach es sich um einen δημόσιος βιβλιοφύλαξ handele, wurde auch von Oertel, *Liturgie* 411 mit Anm. 9 u. Wallace, *Taxation* 113 übernommen, welch letzterem die Überlegungen Wilckens hierzu aber offenbar entgangen sind.

¹⁵ Siehe P.Fam.Tebt. 15,99 (vgl. Z. 3) (114-115 n.Chr.).

¹⁶ APF 3, 1906, 558.

¹⁷ Siehe auch oben 217 f. mit Anm. 480.

bei ihrer Behörde allerdings zu seinen regelmäßigen Aufgaben gehört haben, fragt man sich, warum wir nicht öfter von solchen βιβλιοφύλακες hören, denn der καταχωρισμός war doch eine ziemlich alltägliche Angelegenheit. In Anbetracht von SPP IV p. 62-78 stellt sich außerdem die Frage, warum, wenn es denn mit dem βιβλιοφύλαξ einen Funktionär mit spezieller Zuständigkeit für den καταχωρισμός der Akten bei der Behörde des Königlichen Schreiber gegeben haben sollte, er diesen nur in dem oben zitierten einen Fall vorgenommen hat, nicht hingegen in den drei anderen Fällen, in denen der Amphodarch sonst noch Abschriften von Akten an den βασιλικὸς γραμματεὺς übersandt hat, in denen indessen für den καταχωρισμός ein γραμματεὺς verantwortlich zeichnet.

Möglicherweise hat der βιβλιοφύλαξ im vorliegenden Falle aber die Liste auch nur ausnahmsweise entgegengenommen, und seine Haupttätigkeit bestand in der Leitung des Amtsarchivs des Königlichen Schreibers bzw. des Strategen, dessen Existenz einigermmaßen wahrscheinlich scheint.¹⁸ Indessen läßt sich, solange wir nicht weitere Nachrichten über βιβλιοφύλακες im Dienst der enchorischen Verwaltungsbehörden haben, hier über Spekulationen wohl nicht hinausgelangen.

Ein weiterer vereinzelter Beleg für eine sonst nicht bezeugte Funktion im Stab des Königlichen Schreibers ist BGU III 830¹⁹ (= Olsson, *Papyrusbriefe* 71). Es handelt sich hierbei um den Privatbrief eines gewissen Zosimos an Sarapion, der vom Herausgeber aufgrund des paläographischen Befundes in das 1. Jh. n.Chr. datiert wird und aus dem Arsinoites stammt. Die Hintergründe der in dem Brief verhandelten Gegenstände bleiben, wie so oft bei diesem Textgenre, im Dunkeln. Es geht anscheinend um die Angelegenheiten eines Mannes, der von Zosimos einen Ölhain gepachtet hat. In Z. 17-18 berichtet Zosimos, daß er soeben von dem besagten Pächter gehört habe, ὅτι πωλεῖται τῷ ἡγούμενῳ τοῦ βασιλικ[οῦ] (Z. 17-18). Es sei deshalb nötig, die Ware bereit zu machen, „damit er (wahrscheinlich ist damit der Pächter gemeint) verkaufen kann“ (Z. 18-20). Was an den ἡγούμενος verkauft werden soll, wird nicht gesagt. Es liegt aber die Annahme nahe, daß es sich um Erträge des im Text genannten Ölgartens handelt.

Es hat den Anschein als handelte es sich bei dem ἡγούμενος um eine Funktion im Stab des Königlichen Schreibers, für den βασιλικός als Kurzform des Amtstitels durchaus gebräuchlich ist.²⁰ Die Funktion des ἡγούμενος findet eine Parallele im ἡγούμενος τοῦ στρατηγοῦ. Die drei bisher bekannt gewordenen Zeugnisse für die letztgenannte Funktion²¹ bieten jedoch leider ebenfalls keine näheren Informationen über die Aufgaben ihrer Inhaber.

F. Oertel in seiner „Liturgie“ erwähnt diese Funktionäre lediglich kurz in dem Kapitel über das „Hilfspersonal“ der Beamten, versucht dort aber nicht, ihre

¹⁸ Siehe hierzu auch unten 805 ff.

¹⁹ Cf. BL I 70.

²⁰ Siehe oben 23 f.

²¹ Siehe P.Oxy. II 294,19 (Alexandria, 22 n.Chr.), siehe auch Oertel, *Liturgie* 411 mit Anm. 2 u. 413 mit Anm. 9; P.Vind.Sijp. 26 Verso 1 (3. Jh. n.Chr.); WO II 1188,9.

Aufgabe näher zu bestimmen.²² Preisigke übersetzt das Wort mit „Vorsteher“ und versteht unter dem ἡγούμενος τοῦ βασιλικοῦ BGU III 830 speziell einen „Bürovorsteher des kgl. Schreibers“ bzw. (anhand von P.Oxy. II 294) des Strategen.²³ Diese Deutung Preisigkes hat auch B. Olsson in seiner Übersetzung des Textes übernommen.²⁴ Ansonsten ist die Funktion des ἡγούμενος noch als die des Vorstehers der Vereinigungen der Staatspächter²⁵ und von Priester²⁶- sowie Handwerkerkollegien²⁷ bezeugt.

Die Funktion eines Vorstehers scheint für den ἡγούμενος mithin gut bezeugt zu sein, so daß etwas ähnliches auch für den ἡγούμενος στρατηγοῦ bzw. βασιλικοῦ γραμματέως zumindest nahezuliegen scheint. Es könnte sich also in der Tat um den Vorsteher des Büros bzw. des administrativen Hilfspersonal dieser Beamten gehandelt haben. Eine Position, die sicherlich mit beträchtlichem Einfluß verbunden gewesen sein dürfte. Aber auch hier ist der Quellenbasis viel zu schmal und wenig aussagekräftig, als daß Sicherheit hierüber zu gewinnen wäre.

Die Annahme einer Leitungsfunktion eines solchen ἡγούμενος über die Gesamtheit des administrativen Hilfspersonals wäre außerdem deshalb nicht unproblematisch, weil zumindest die γραμματεῖς eine Art eigenen Vorsteher gehabt zu haben scheinen, denn in O.Ashm. II 87,2-3 ist ein ἀρχιγραμματεὺς στρατηγοῦ bezeugt, von dem man doch wohl annehmen darf, daß er eine Art von Vorsteherfunktion über die gewöhnlichen γραμματεῖς des Strategen ausgeübt hat. Leider ist auch die Funktion des ἀρχιγραμματεὺς im Dienste eines enchorischen Verwaltungsbeamten m.W. bislang nur an dieser einen Stelle bezeugt.²⁸ Ob es auch im Büro des Königlichen Schreibers einen solchen ἀρχιγραμματεὺς gegeben hat, läßt sich mithin einstweilen nicht sicher sagen. Auf eine abgestufte Hierarchisierung des Schreiberpersonals der enchorischen Beamten deuten im übrigen auch zwei vereinzelte Belege für einen ὑπογραμματεὺς im Stab des Strategen.²⁹

Eine besondere Gruppe des Büropersonals der ägyptischen Verwaltungsbeamten bildeten die ὑπηρεταί genannten Amtsdienner, die in der römischen Kaiserzeit vor allem im Stab des Gaustrategen zu finden sind und dort für verschiedene zumeist hoheitliche Aufgaben, so insbesondere auf dem Gebiet des

²² *Loc.cit.*

²³ Siehe Fachw. s.v. ἡγούμενος; siehe auch Bengtson, *Strategie* 65 Anm. 3.

²⁴ *Papyrusbriefe* p. 196 u. Anm. zu Z. 17/18.

²⁵ Siehe zum ἡγούμενος γεωργῶν etwa P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) u. P.Vind.Tand. 9 (siehe zu diesem Texten auch oben 413 ff.).

²⁶ Siehe etwa P.Lond. II 286 (p. 184) Z. 2 (= W.Chr. 315) (Soknopaiu Nesos, 88 n.Chr.).

²⁷ P.Grenf. II 43,9 (92 n.Chr.): ἡγούμενος γεωδίων; siehe auch P.Mich. II 121 Rekto IV Nr. VI Z. 1 (42 n.Chr.).

²⁸ Ansonsten kennt man den ἀρχιγραμματεὺς noch als eine Art von (Chef)Sekretär von Vereinen, siehe etwa P.Lond. III 1178,82 (p. 82) (= Pap.Agon. 6) (194 n.Chr.); P.Oslo II 60,2 (2. Jh. n.Chr.) mit dem Kommentar des Herausgebers.

²⁹ Siehe P.Köln II 86,22-23 (Oxyrhynchites, 99 n.Chr.); PSI I 56,16-17 (Hermopolites, 107 n.Chr.).

Rechtswesens eingesetzt werden, so etwa in Zusammenhang mit der Einleitung von Prozessen als Überbringer von Gestellungsbefehlen bzw. bei der Entgegennahme von Gestellungsversprechen, aber auch allgemein als Amtsboten.³⁰

Nicht ganz klar ist, ob auch der βασιλικὸς γραμματεὺς über ὑπηρέται verfügte, vor allem deshalb, weil er für gewöhnlich nicht mit Sachverhalten, die das Rechts- und Prozeßwesen betrafen, befaßt war, sondern nur dann, wenn er zufällig gerade als stellvertretender Strategie amtierte.³¹ Möglicherweise lassen sich indessen die im Folgenden zu behandelnden zwei Texte im Sinne der Existenz von ὑπηρέται im Dienst des Königlichen Schreibers interpretieren.

Hierbei handelt es sich zunächst um die in P.Hamb. I 4 (= Jur.Pap. 86) überlieferte Abschrift eines Gestellungsversprechens vom 29. März 87 n.Chr., das an den Königlichen Schreiber des Herakleides-Bezirks des Arsinoites adressiert ist. Diesem gegenüber leistet ein gewisser L. Vettius Epaphroditus den Eid, binnen 20 Tagen vor dem Tribunal des *praefectus Aegypti* in Alexandria zu erscheinen und dort bis zum Ausgang des gegen ihn seitens des Soldaten M. Antonius Tituleius angestregten Prozesses zu bleiben.³²

Das Problem, daß hier nicht, wie gewöhnlich der Gaustrategie, sondern ausnahmsweise der βασιλικὸς γραμματεὺς als Adressat eines Gestellungsversprechens erscheint, soll in anderem Zusammenhang noch einmal aufgegriffen werden.³³ An dieser Stelle hat uns hingegen vor allem der Umstand zu interessieren, daß Epaphroditus sein Gestellungsversprechen durch einen ὑπηρέτης namens Tebulos unterfertigt hat (Z. 16-17).

Einen ὑπηρέτης des Königlichen Schreibers sahen in diesem Tebulos der Herausgeber des Textes P.M. Meyer³⁴ sowie F. Paulus³⁵. Auch S. Strassi hat in ihrem Werk über die ὑπηρέται P.Hamb. I 4 in der prosopographischen Liste als Beleg für einen ὑπηρέτης τοῦ βασιλικοῦ γραμματεῶς verzeichnet, versieht indessen diesen Eintrag mit einem Fragezeichen.³⁶ Im darstellenden Teil von Strassis Arbeit taucht das Zeugnis dann allerdings nicht mehr auf, was insofern verwundert, als Tebulos der einzige von ihr verzeichnete ὑπηρέτης eines Königlichen Schreibers ist.

Wäre es vielleicht denkbar, daß Tebulos der ὑπηρέτης des Römer Vettius Epaphroditus gewesen ist, über den dieser vielleicht deshalb verfügt hat, weil er (als Soldat?) möglicherweise hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hatte? Oder ist der ὑπηρέτης hier vielleicht gar kein Amtsdienner, sondern ein privater Diensthote?

³⁰ Zu den ὑπηρέται siehe jetzt vor allem S. Strassi, *Le funzioni degli ὑπηρέται nell'Egitto greco e romano* (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Band 3), Heidelberg 1997.

³¹ Siehe hierzu auch unten 863 ff.

³² Zu den eidlichen Gestellungsversprechen siehe auch Seidl, *Eid* 109 ff.

³³ Siehe unten 876 ff.

³⁴ Siehe P.Hamb. I 4 Einl. p. 14

³⁵ *Prosopographie* 111 Nr. 1105.

³⁶ Strassi, *ὑπηρέται* 178-179, Nr. 115.

Der zweite Text, der möglicherweise einen ὑπηρέτης des Königlichen Schreibers erwähnt, ist P.Bacch. 21 (= SB VI 9339) aus dem Jahr 178 n.Chr. In dieser Sammlung von Eingaben und amtlichen Schriftstücken betreffend die Privilegien der Priester des Soknobraisistempels von Bakchias über die Arbeiten an den Dämmen des Bewässerungssystems³⁷ wird in Z. 19-20 die Quittung eines ὑπηρέτης zitiert, mit der dieser offenbar die Entgegennahme, der in den folgenden Z. 21-35 in Abschrift wiedergegebenen Eingabe der Priester an den Königlichen Schreiber des Herakleides-Bezirks bestätigt: Πτολεμαῖος ὑπηρέτης μετέλ(α-βον) ἀξίω[μα? 12 Bstb.] ω οὕτως.

Mehr als zweifelhaft ist m.E. die Interpretation des Textes durch S. Strassi, die ausgehend von der zitierten Stelle P.Bacch. 21 solchen Texten an die Seite stellt, „in cui vengono consegnate le nomine alle persone designate a sostenere le liturgie“.³⁸ Nun gibt der ὑπηρέτης im vorliegenden Text aber wohl nicht die Namen irgendwelcher Liturgen bzw. solcher Personen weiter, die für irgendeine Liturgie nominiert worden waren, sondern er hat den Empfang einer Eingabe bestätigt. Die unrichtige Zuordnung des Textes hat wohl auch dazu geführt, daß Strassi den in P.Bacch. 21 genannten ὑπηρέτης in ihrer Prosopographie als einen Amtsdieners des Strategen identifiziert³⁹, obwohl doch wohl angesichts der Tatsache, daß der besagte ὑπηρέτης den Empfang einer an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten Petition quittiert, ähnlich wie im Falle von P.Hamb. I 4, wenigstens zu überlegen wäre, ob er nicht auch zum Stab dieses Beamten gehören könnte.

Gleichwohl steht man mit dieser Vermutung im Falle beider Texte doch auf einem eher schwankenden Boden, da in beiden Fällen eine Existenz von ὑπηρέται des Königlichen Schreibers lediglich vermutet werden kann. Denn es ist zu bedenken, daß wir keinen einzigen Beleg für die Funktionsbezeichnung ὑπηρέτης τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως besitzen, wohingegen im Falle der zum Amt des Gaustrategen gehörenden ὑπηρέται die Tatsache dieser Zugehörigkeit durch Bezeichnungen wie ὑπηρέτης τοῦ στρατηγοῦ, στρατηγικὸς ὑπηρέτης, ὑπηρέτης τῆς στρατηγίας sehr häufig bezeugt ist.⁴⁰ Es spricht daher m.E. nichts dagegen, daß es sich auch im Falle der in P.Hamb. I 4 und P.Bacch. 21 bezeugten ὑπηρέται um Amtsdieners des Gaustrategen handelt, die ausnahmsweise einmal für den βασιλικὸς γραμματεὺς tätig sind.

Wohl ebenfalls nicht zum Büro des Königlichen Schreibers gehörte wohl der φύλαξ, den ein in seinem Amtssprengel reisender βασιλικὸς γραμματεὺς des arsinoitischen Themistos-Bezirk laut P.Stras. VII 606,9-10 (2. Jh. n.Chr.) aufgrund einer ihm überreichten Bittschrift eines zu Unrecht zu einer Liturgie nominierten Mannes zum Dorfschreiber von Polydeukia geschickt hat.⁴¹ Zwar

³⁷ Siehe zu diesem Text auch oben 767 ff.

³⁸ Ὑπηρέται 44.

³⁹ *Op.cit.* 260-261, Nr. 370.

⁴⁰ Siehe hierzu auch Strassi, Ὑπηρέται 40.

⁴¹ Siehe zu diesem Text auch 39.

will der Herausgeber des Textes in diesem φύλαξ eine „garde du corps“ des Königlichen Schreibers sehen⁴², was mir jedoch wenig wahrscheinlich zu sein scheint, da man für eine solche Funktion eher eine spezifischere Bezeichnung wie μαχαίροφόρος o.dgl. erwarten würde. Es dürfte sich daher m.E. bei dem besagten φύλαξ wohl eher um einen Wächter des Dorfes handeln, in dem sich der Königliche Schreiber gerade aufhielt, als ihm das Gesuch überreicht wurde. Dies schließt natürlich nicht aus, daß auch der Königliche Schreiber und nicht nur der Strategie über Bewaffnete zu seinem Schutz verfügen konnte. Für die ptolemäische Zeit ist dies denn auch bezeugt⁴³, für die römische Kaiserzeit indessen bislang noch nicht, sondern nur für den Gaustrategen.⁴⁴

Abschließend sind hier noch die Viehzähler zu erwähnen, die laut den arsitischen Kamel- und Kleinviehdeklarationen für die drei Mitglieder der Zählkommission (Strategie, Königlicher Schreiber und ein aus einem anderen Gau rekrutierter ξένος) die in der jeweiligen ἀπογραφή gemeldeten Tiere nachgezählt und dieser Tatsache durch eine diesbezügliche Subskription Ausdruck verliehen haben.⁴⁵ Die Bestimmung ihrer Stellung ist deshalb mitunter etwas problematisch, weil sie in den genannten Zählvermerken sehr selten eine Funktion, wie βοηθός o.ä., angeben, noch zu erkennen geben, ob sie einem bestimmten Beamten bzw. Funktionär fest zugeordnet sind. Allenfalls wird mitunter gesagt, daß die Zählung für das Ressort des Strategen oder des Königlichen Schreibers vorgenommen worden ist. Man könnte deshalb auch vermuten, daß es sich bei den Viehzählern nicht um reguläre Mitglieder der Bürostäbe des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς, sondern vielleicht um nur temporär diesen Beamten zugeordnete Funktionäre handelte, auf deren Dienste man lediglich zur Zeit der Viehanmeldung bzw. -zählung zurückgriff und sie zu diesem Zweck *ad hoc* bestellte. Indessen lassen sich doch Indizien dafür finden, daß auch die Viehzähler zum festen Personalbestand der Bürostäbe der beiden Gauverwaltungsbeamten gehört haben, denn in einer Kameldekларation aus dem Jahr 146 n.Chr. bestätigt je ein als βοηθός bezeichneter Viehzähler in Vertretung des Stra-

⁴² P.Stras. VII 606,9-10 Anm.

⁴³ Siehe etwa P.Tebt. I 116,56 f. (μάχιμοι βασιλικοῦ γραμματέως); P.Tebt. I 112,85 (μαχαίροφόρος), siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 104.

⁴⁴ Es sei denn man betrachtet für P.Oxy. LV 3807 (26-28 n.Chr.?) die vom Herausgeber erwogene Autorschaft eines Königlichen Schreibers (siehe Anm. zu Z. 37-42) als sicher, denn in Z. 34-35 beklagt sich der unbekannte Schreiber dieses Briefes darüber, daß die μαχαίροφόροι ihn nicht nach Dikomia begleitet hätten, siehe zu diesem Text auch unten 1076 ff. – Hingegen sind μαχαίροφόροι sicher im Dienst des Strategen in der Kaiserzeit bezeugt, siehe P.Wisc. II 38 Verso Z. 143 (Herkunft unbek., 1. Jh. n.Chr.); M.Chr. 119,14-15 (Hermupolis Magna, 145/46 n.Chr.). Desgleichen gab es offenbar Wachen für die Amtsräume der Strategie, siehe hierzu etwa SB VI 9543 (= P.Heid. II 223; cf. BL VII 210) (225 n.Chr.), eine liturgische Vorschlagsliste der ἀμφοδοκωμογραμματεῖς von Tebtynis an den Strategen der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke Aur. Sereniskos *alias* Hermesias, in der ein Mann namens Nestos [εἰ]ς φυλακείαν τῆς στρατηγείας nominiert wird.

⁴⁵ Siehe hierzu oben 199 ff. und 218 ff.

tegen bzw. des Königlichen Schreibers die Zahl der angemeldeten Tiere.⁴⁶

Ferner werden in einer weiteren Kameldeklaration aus dem Jahr 145 n.Chr.⁴⁷ sowie einer Kleinviehdeklaration aus dem Jahr 140 n.Chr.⁴⁸ die Viehzähler ebenfalls als βοηθοί, also mit einer für das administrative Hilfspersonal der encho-rischen Verwaltungsbeamten typischen Funktionsbezeichnung qualifiziert.

Rekrutierung, Bestellung, Dauer des Arbeitsverhältnisses, Haftung und Besoldung

Informationen über die Rekrutierung des administrativen Hilfspersonals des Königlichen Schreibers sind bisher nur in einem einzigen Dokument überliefert. Hierbei handelt es sich um die Abschrift eines in Form einer subjektiven Homologie stilisierten Arbeitsvertrages zwischen einem gewissen Ptolemaios und Chairemon, dem Königlichen Schreiber des Kleinen Diopolites (in der Thebais) vom 15. April 77 n.Chr. (BGU III 981 Kol. I 1-35).⁴⁹ Angefügt an diesen Text ist die Abschrift einer ἐγγύησις des Bruders des Ptolemaios, der sich für diesen verbürgt (Kol. I 36-Kol. II 5), und die Auszahlungsanweisung für eine Gehaltszahlung an den γραμματεὺς seitens eines φροντιστῆς des Königlichen Schreibers Chairemon (Kol. II 6-20). Den Schlußteil des Textes bildet die Abschrift einer Abschrift einer Bank-διαγραφή, in welcher der genannte βασιλικὸς γραμματεὺς Chairemon einer Frau namens Tasuchion die Zahlung von 48 Drachmen für die Miete eines Gebäudes als Heulager und eines Hofes, in welchem Esel gehalten werden, bestätigt (Kol. II 21-29).

Dieser Text steht jedoch offensichtlich in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den vorhergehenden Teilen. Wahrscheinlich hat der Königliche Schreiber in einem τόμος συγκολλήσιμος Abschriften für ihn relevanter Dokumente vereinigt, und zwar solche, die in irgendeiner Form Geldgeschäfte seinerseits betrafen. Neben diesem letzten Teil von BGU III 981 weist auch der vom Königlichen Schreiber selbst aufgesetzte Text der Auszahlungsanweisung zusammen mit darauf bezüglichen redaktionellen Vermerken (siehe hierzu im Folgenden) darauf hin, daß es sich bei BGU III 981 sehr wahrscheinlich um einen Teil der Privatpapiere des Königlichen Schreibers Chairemon handelt, die dieser vielleicht nach seinem Ausscheiden aus dem Amt in das Fayum mitgenommen hat, wo der Papyrus wahrscheinlich gefunden worden ist. Ob Chairemon im Arsinoites wohnte, ist unklar, weil er, wie seine Nomenklatur deutlich zeigt, im Besitz des alexandrinischen Bürgerrechts war; er dürfte dort aber wohl zumindest Landbesitz gehabt haben.

⁴⁶ P.Lond. II 309,20-23 (p. 73), siehe auch oben 774 f. Anm. 9.

⁴⁷ BGU I 52,18 u. 20.

⁴⁸ P.Alex.Giss. 4,17-19 (= SB X 10620); siehe auch oben 218 Anm. 481.

⁴⁹ Cf. BL I 85, 442; zur Datierung des Textes siehe auch Th. Kruse, BGU III 981 und der Monat Νεφώνειος, ZPE 107, 1995, 85-94, insbes. 90-93 (cf. BL X 18).

Befassen wir uns zunächst mit dem Arbeitsvertrag, dessen Text leider sehr verstümmelt ist. Erkennbar ist zunächst, daß sich der besagte Ptolemaios bereit erklärt, als Schreiber in den Dienst des βασιλικὸς γραμματεὺς Chairemon zu treten (Kol. I 4-5: ὁμολ[ο]γῶ γραμ[ματεύσειν σοι(?)κ.τ.λ.).⁵⁰ Es folgt dann ab Z. 6 eine Beschreibung seiner Dienstpflichten, die uns später noch ausführlicher beschäftigen soll. In Z. 15-17 wird sehr wahrscheinlich der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses bestimmt, nämlich der 1. Germanikeios des laufenden 9. Jahres des Vespasian, also der 26. April des Jahres 77 n.Chr. Vielleicht war hier auch noch die Laufzeit des Vertrags festgelegt, was aber nicht sicher ist, da der Text an dieser Stelle zu stark zerstört ist. Dasselbe gilt für die gesamte folgende zweite Hälfte des Vertragstextes, über deren Inhalt sich deshalb nichts sagen läßt. Der Vertrag schließt mit der üblichen Bebaiosis- und Kyria-Klausel (Z. 31-32), und schließlich findet sich in Z. 33 noch in Form der sog. Demosiosisklausel eine Beglaubigung der Vertragskopie, des Inhalts, daß ihr Wortlaut mit dem des öffentlich archivierten Originals identisch ist.

Die in Kol. I 35-II 5 folgenden Bürgschaftserklärung des Bruder des Ptolemaios datiert vom selben Tag wie der Arbeitsvertrag.

Ein administrationsgeschichtlich interessantes Faktum in BGU III 981 ist sicherlich die Tatsache, daß staatliche Beamte wie der Königliche Schreiber das ihnen untergeordnete und für die Erledigung ihrer Amtsgeschäfte unverzichtbare Büropersonal selbst, d.h. auf eigene Gefahr bestellten, offensichtlich ohne die Mitwirkung einer weiteren staatlichen Behörde, die etwa eine solche Personalentscheidung auf ihre sachliche Richtigkeit überprüft bzw. die Qualifikationsvoraussetzungen des Einzustellenden vorgegeben hätte. Allerdings ist dies wohl nur auf den ersten Blick wirklich erstaunlich, denn ein solches Vorgehen liegt völlig in der Konsequenz des in der Antike, die die abstrakte Staatshaftung, auch für Akte der öffentlichen Verwaltung, nicht kannte, durchgehend befolgten Prinzips der *persönlichen* Amtshaftung eines Amtsträgers für grundsätzlich alle in Ausübung seines Amtes bzw. aus diesem resultierenden Vorgänge und damit eben auch für die Handlungen seiner Untergebenen. Vor dem Hintergrund dieser Anschauung ist es also nur konsequent, daß sich ein Amtsträger sein subalternes Personal selbst aussucht und dieses auch mittels der im Privatrecht üblichen Vertragsformen einstellt, denn das Instrument eines öffentlich-rechtlichen, mit dem Staat resp. einer seiner Gliederungen zu schließenden Arbeitsvertrages stand nicht zur Verfügung. So wurden die als Hilfskräfte der Beamten im demokratischen Athen tätigen γραμματεῖς spätestens seit dem 4. Jh. v.Chr. von den Magistraten angestellt und für ihre Dienste bezahlt.⁵¹

⁵⁰ Die vom Herausgeber vorgenommene Ergänzung γραμ[ματεύσειν σε kann unmöglich richtig sein.

⁵¹ Dies läßt sich der Rede Περί τῆς παραπρεσβείας des Demosthenes (19,249) entnehmen: ὑπογραμματεύοντες δ' αὐτοὶ καὶ ὑπηρετοῦντες ἀπάσαις ταῖς ἀρχαῖς ἀργύριον εἰλήφεσαν. Auch Aischines soll als junger Mann einer Reihe von (nach Einschätzung des Demosthenes) minderen Beamtenkollegien als γραμματεὺς oder ὑπογραμματεὺς gedient haben, siehe Dem.

Die Art und Weise der Bestellung schließt nun allerdings keinesfalls aus, daß auch ein γραμματεὺς für eventuelle, sich aus seiner Tätigkeit ergebende, ihm persönlich zuzurechnende Verfehlungen oder Versäumnisse zur Verantwortung gezogen werden konnte, sondern diese in jedem Fall seinen Dienstherrn getroffen hätte, bzw. der Untergebene nicht direkt, sondern nur auf dem Umweg über seinen Dienstherrn hätte haftbar gemacht werden können. Daß dem nicht so war hängt mit dem oben skizzierten und nur vordergründig als paradox erscheinenden Prinzip zusammen, wonach ein solcher γραμματεὺς zwar nicht vom „Staat“ eingestellt wird, gleichwohl jedoch ein staatliches Amt verwaltet, ohne indessen selbst „Beamter“ zu sein.

Das bisher zur Stellung solchen administrativen Hilfspersonals gegenüber ihrem Dienstherrn und zu seiner Haftung Gesagte läßt sich recht gut an einem Text illustrieren, der zwar ein anderes Amt als dasjenige des Königlichen Schreibers betrifft, welches zudem im Gegensatz zu diesem ein liturgisches war. Die sich aus diesem Text ergebende Grundsätze sind jedoch von so allgemeiner Bedeutung, daß sie m.E. *cum grano salis* für alle Amtsträger der enchorischen Verwaltung und ihre Position gegenüber ihren Bürostäben gegolten haben dürften.

Bei dem Dokument handelt es sich um P.Fam.Tebt. 15 aus dem Jahr 98 n.Chr., der zusammen mit dem Verhandlungsprotokoll P.Fam.Tebt. 42 zu den Akten über den Rechtsstreit zwischen den βιβλιοφύλακες τῶν δημοσίων λόγων des Arsinoites und deren γραμματεὺς Leonides gehört. Der lange und verwickelte Prozeß zog sich seit dem Jahr 90 n. über ungefähr 35 Jahre bis in das Jahr 124/25 n.Chr. hin. Die diesbezüglichen Akten bestehen aus Abschriften von mehreren langen Petitionen an den Präфекten und an den Strategen des Herakleides-Bezirks. Der zugrunde liegende Sachverhalt stellt sich grob skizziert folgendermaßen dar.⁵²

Gegenstand der Texte ist ein Rechtsstreit um die Haftung für Mängel in der Verwaltung der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων des Arsinoites, in der die Akten aller drei μερίδες dieses Gaues verwahrt wurden.⁵³ An der Spitze der βιβλιοθήκη standen zwei βιβλιοφύλακες, deren Amt liturgisch war. Mit Ausnahme einiger formeller Handlungen, bei denen diese mitwirken mußten, oblag die Hauptlast der Verwaltung dem γραμματεὺς. Dieser wurde von den βιβλιοφύλακες angestellt und besoldet. Sein Amt war nicht liturgisch. Die Dauer der Amtszeit der βιβλιοφύλακες betrug in der Regel drei Jahre. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt übergaben die βιβλιοφύλακες die Akten ihren Nachfolgern. Die amtliche Aktenübergabe (παράδοσις, παράληψις) wurde vom γραμματεὺς vorgenommen, wobei jedoch die βιβλιοφύλακες die Übernahme eines jeden Aktenstückes durch ihre Unterschrift bestätigen mußten. Sie waren natürlich bestrebt, nur solche Dokumente zu übernehmen, die in ordentlichem Zustand waren, da sie befürchten mußten, daß ihre Nachfolger beschädigte Akten nicht übernehmen und sie selbst

18,261 u. 19,200; siehe hierzu auch M.H. Hansen, *Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis*, Berlin 1995, 253.

⁵² Siehe zum Folgenden auch Wollentin, Κίνδυνος 79-103.

⁵³ Siehe das Schreiben des Präфекten an die Strategen aller drei μερίδες mit der Anweisung, den Sachverhalt zu untersuchen, P.Fam.Tebt. 15 Kol. V 110-130.

dann für Schäden haftbar gemacht würden. Aus diesem Grunde war die Übergabe oft Anlaß zu Streitigkeiten.⁵⁴

Aus den beiden erwähnten Dokumenten geht hervor, daß der γραμματεὺς Leonides im Zeitraum zwischen 87 und 114 n.Chr. für mindestens 5 verschiedene Paare von βιβλιοφύλακες tätig war. Im Laufe der Jahre waren aber offenbar verheerende Zustände im Gauarchiv eingerissen. Zahlreiche Akten waren beschädigt oder überhaupt gänzlich unauffindbar. Der Rechtstreit wurde ausgelöst, weil Leonides sich weigerte, einen Teil der Dokumente zu übernehmen, bzw. auf der Klärung der Frage bestand, auf wessen Gefahr hin er dies tun würde, und außerdem von den βιβλιοφύλακες und deren Amtsvorgängern Entschädigung für Reparaturarbeiten an den Dokumenten oder deren Ersatz verlangte. Der Rechtstreit wurde schließlich im Jahre 124/25 zwischen den Erben der mittlerweile verstorbenen Prozeßparteien entschieden, wobei geurteilt wurde, daß die Erben des Leonides die Kosten für die Reparatur und den Ersatz aller derjenigen Dokumente zu übernehmen haben, deren Übernahme ohne Mitwirkung der βιβλιοφύλακες erfolgt sei.

Aus dem Verlauf des Verfahrens ergeben sich folgende Haftungsgrundsätze⁵⁵: Mit der Übergabe der Urkunden ging die Verantwortung für ihren Zustand auf die Amtsnachfolger der βιβλιοφύλακες über, welche die Übernahme allerdings verweigern und den Amtsvorgänger zur Reparatur auffordern konnten. Was die beschädigten Urkunden betrifft, so erklärt die Partei der ehemaligen βιβλιοφύλακες, diese habe der γραμματεὺς Leonides ohne die Mitwirkung der βιβλιοφύλακες übernommen. Dem liegt die Annahme zugrunde, der βιβλιοφύλαξ hafte nur für den Zustand derjenigen Urkunden, bei deren Übernahme er mitgewirkt habe. Dies ist jedoch kein haftungsausschließender Grund, denn die βιβλιοφύλακες haften für die Handlungen ihres γραμματεὺς und müssen daher auch für den Zustand der Urkunden einstehen, die jener ohne Mitwirkung der βιβλιοφύλακες übernimmt.

Die Auffassung der Söhne des Leonides, ihr Vater könne als ein von den βιβλιοφύλακες besoldeter γραμματεὺς nicht für den Schaden verantwortlich gemacht werden, gründet offenbar in der Annahme, daß sich Haftung für Schäden gegenüber den Staat nur aus einer liturgischen Verpflichtung ergeben könnten. Diese Annahme der Partei des Leonides ist jedoch unzutreffend, wie U. Wollentin feststellt: „Der γραμματεὺς haftet dem Staat, weil er ein staatliches Amt verwaltet. Dabei ist es gleichgültig, ob er freiwillig das Amt übernommen hat und besoldet wird. Daß der γραμματεὺς ein staatliches Amt innehat, zeigt sich schon darin, daß der Stratege Ulpius Leonides den γραμματεὺς und nicht etwa die βιβλιοφύλακες verpflichtet und durch Strafandrohung zwingt, jene alten Urkunden, die sich bei den Erben des Protogenes und Isidoros II (zwei ehemaligen βιβλιοφύλακες, Anm. d. Verf.) befinden, zu übernehmen. Der γραμματεὺς haftet

⁵⁴ Siehe auch F. Burkhalter, *Archives locales et archives centrales en Égypte romaine*, Chiron 20, 1990, 193.

⁵⁵ Siehe Wollentin, *Κίνδυνος* 89-95.

deshalb für den Zustand der von ihm übernommenen Urkunden. Dabei ist es gleichgültig, ob bei der Übernahme die βιβλιοφύλακες mitgewirkt haben oder nicht“.⁵⁶ Die Mitwirkung der βιβλιοφύλακες ist nur insofern von Bedeutung, als der γραμματεὺς nur für diejenigen Urkunden den Ersatz der Reparaturkosten verlangen kann, bei deren Übernahme die βιβλιοφύλακες mitgewirkt haben. Das abschließende Urteil ergibt sich somit aus a.) der Haftung des γραμματεὺς für alle von ihm übernommenen Urkunden und b.) der Haftung der βιβλιοφύλακες für die Handlungen ihres γραμματεὺς.

Zu dem Verhältnis zwischen den βιβλιοφύλακες und ihrem γραμματεὺς läßt sich zusammenfassend also feststellen: Der γραμματεὺς wird von den βιβλιοφύλακες angestellt und entlohnt⁵⁷ und hat die βιβλιοθήκη zu leiten. Er muß alle im Bürobetrieb anfallenden Arbeiten selbst erledigen oder durch seine Mitarbeiter ausführen lassen. Dabei ist er sehr selbständig und nur für einzelne wichtige Handlungen, wie z.B. die Übernahme der Akten bei der Amtsübergabe, auf die Mitwirkung der βιβλιοφύλακες angewiesen. Da der γραμματεὺς aber ein staatliches Amt verwaltet, kann er unmittelbar und nicht nur über die βιβλιοφύλακες für die Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten haftbar gemacht werden. Er haftet ebenfalls mit seinem Vermögen. Für Aufwendungen in Ausübung seines Amtes kann er von den βιβλιοφύλακες Ersatz verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch verwirkt, wenn er pflichtwidrig handelt und Urkunden ohne die Mitwirkung der βιβλιοφύλακες übernimmt.

Ähnliche Grundsätze dürften, wie bereits gesagt, auch für das Verhältnis zwischen dem Königlichen Schreiber und seinen γραμματεῖς gegolten haben, unbeschadet des nicht-liturgischen Charakters des erstgenannten Amtes, was vermutlich eine geringere Selbständigkeit und ein engeres Aufgabenfeld der für solche Berufsbeamten tätigen Schreiber bedingt haben dürfte, als im Falle derjenigen γραμματεῖς, die für die diversen liturgischen Ämter tätig waren. Wir werden auf diesen Aspekt noch zu sprechen kommen.

Eine direkte Parallele für einen solchen in BGU III 981 zwischen einem höheren Beamten und seinem γραμματεὺς geschlossenen Anstellungsvertrag gibt es zwar nicht, jedoch mag es auch hier wieder erlaubt sein, zum Vergleich einen Blick auf den Bereich der liturgischen Ämter zu werfen. Aus diesem Bereich verfügen wir mit P.Mich. XI 603 über einen Vertrag zwischen den γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis und neun professionellen γραμματεῖς aus dem Jahr 134 n.Chr., zwecks Zusammenstellung diverser von ihrem Ressort zu

⁵⁶ Siehe Wollentin, Κίνδυνος 93.

⁵⁷ Zur Entlohnung siehe auch den Passus in dem Verhandlungsprotokoll P.Fam.Tebt. 24,44-45, wo die Erben der beiden βιβλιοφύλακες über den Schreiber Leonides sagen: ἐκέινον γὰρ ἐπὶ τε τοῖς αὐτοῖς ἐν[έ]χε[σ]θαι[ι σ]αλάρων τε λαμβάνοντα. Die Gegenpartei (die Erben des γραμματεὺς Leonides) sagt: τὸν πατέρα αὐτῶν Λεωνίδην γραματέα γεγονέναι τῶν βιβλι[ι]οφυλάκων ὀψονεῖον καὶ μὴ αὐτὸν ἐνέχεσθαι κ.τ.λ. (P.Fam.Tebt. 24,63-64). Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Begriffe σαλάριον und ὀψώνιον offenbar synonym gebraucht werden.

erstellender Akten und Register, wobei es sich hierbei sehr wahrscheinlich um die Dokumentation der Ergebnisse des Zensus von 131/32 n.Chr. handeln dürfte.⁵⁸ Eine weitere Parallele bietet ferner P.Mich. XI 604 (Oxyrhynchos, 223 n.Chr.), in dem zwei Personen, die für die Sitologie eines Dorfes nominiert worden sind, einen γραμματεὺς σιτολογίας zur Erledigung der mit der Sitologie verbundenen Arbeiten anstellen. Von unmittelbarer Bedeutung für unseren Zusammenhang ist dabei sicherlich die Tatsache, daß auch auf den unteren Rängen der Verwaltung die Amtsträger ihr subalternes Büro- bzw. Hilfspersonal auf dieselbe Weise rekrutieren wie die Behörden der Gauverwaltung.

Zugleich besteht jedoch ein bedeutsamer Unterschied von P.Mich. XI 603 gegenüber BGU III 981 darin, daß in dem erstgenannten Vertrag die γραμματεῖς nur zur Erledigung ganz bestimmter, exakt beschriebener Arbeiten angestellt werden und das Arbeitsverhältnis mit der Erfüllung dieser Aufgaben offenbar endet.⁵⁹ Es scheint sich bei P.Mich. XI 603 mithin um eine Art Werkvertrag zu handeln, wohingegen der zwischen einem γραμματεὺς und einem Königlichen Schreiber geschlossene Vertrag BGU III 981 ein Anstellungs- oder Arbeitsvertrag ist – wie nicht zuletzt die Eingangsworte des Vertragstextes: ὁμολ[ο]γῶ γραμ[ματε]ύσειν σοι(?) deutlich zeigen – mit welchem der γραμματεὺς zumindest für einen längeren Zeitraum, wenn nicht gar unbefristet eingestellt wird. Ähnlich verhält es sich offenbar auch mit dem γραμματεὺς σιτολογίας in P.Mich. XI 604.

Eine Erklärung für diesen Unterschied könnte darin zu suchen sein, daß die γραμματεῖς μητροπόλεως in normalen Zeiten möglicherweise nur über wenige festangestellte Schreiber verfügten, die aber in Zeiten außergewöhnlicher Belastung – wie dies im Falle des Provinzialzensus mit seiner Flut von eingereichten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί und der auf ihrer Grundlage zu erstellenden Listen und Register zweifelsohne der Fall war – zur Bewältigung der anfallenden Mehrarbeit nicht ausreichten, weshalb man das Büropersonal durch *ad hoc* und befristet eingestellte Schreibkräfte zu verstärken bestrebt war.

Sichere Informationen über die Dauer des Arbeitsverhältnisses in BGU III 981 lassen sich infolge des lückenhaften Zustandes des Textes in Z. 15-17 leider nicht gewinnen. Es ist ebensogut möglich, daß dort eine Vertragslaufzeit, etwa in der Form: ἐπ' ἔτη δύο o.dgl., angegeben war, wie daß nur der Vertragsbeginn genannt und das Dienstverhältnis mithin unbefristet war. Zwingend ist die Annahme einer Befristung m.E. nicht, wie uns die Listen der βασιλικοὶ γραμματεῖς des römischen Ägypten immer wieder vor Augen führen, variierten deren Amtszeiten - zumindest dort, wo eine Reihe aufeinanderfolgender Amtsträger über einen längeren Zeitraum hinweg bekannt ist - mitunter so erheblich, daß es beinahe ausgeschlossen erscheint, daß hier eine feste Regel

⁵⁸ Siehe P.Mich. XI 603 Einl.

⁵⁹ Siehe auch Z. 16-18 (cf. BL VIII 115): ἐπὶ τῷ λαβόντας ὑμᾶς τῶν πρ[οκε]ι[μ]ένων βιβλίων μόνα τὰ ἀντίγραφα [πρ]ὸς μηδὲν ἀπλῶς κατασχεθῆσθ[ε]ναι.

existierte.⁶⁰ Wenn aber der Königliche Schreiber als Arbeitgeber den Endpunkt seiner Amtszeit unter Umständen nicht kannte, dann ist es vielleicht nicht ausgeschlossen, daß man diesen auch für den von ihm selbst in Formen des Privatrechts bestellten γραμματεὺς offenließ oder daß man durch eine ganz andere, uns unbekannte, Formulierung die Dauer des Arbeitsverhältnisses umschrieb. Vielleicht oblag es dem Amtsnachfolger darüber zu entscheiden, den Arbeitsvertrag des γραμματεὺς zu erneuern oder zu kündigen?

Auf der anderen Seite erfahren wir aus P.Fay. 23(a) von einem Mann namens Philadelphos, der diverse Funktionen in den Bürostäben mehrerer Beamten bekleidet hat⁶¹, was zumindest zeigt, daß solche Personen nicht notwendigerweise lebenslang in ein und derselben Dienststellung verharrten, obwohl freilich auch das vorgekommen sein mag; man denke etwa an den oben behandelten Leonides, der etwa 35 Jahre als Schreiber der Vorsteher des Gauarchivs des Arsinoites tätig war! Solange wir jedoch für die Rekrutierung und Bestellung dieses für das reibungslose Funktionieren der ägyptischen Verwaltung so eminent wichtigen Büropersonals nur lückenhafte Informationen besitzen, müssen solche Überlegungen reine Spekulation bleiben.

Nach dem bisher gesagten gewinnt man den Eindruck, daß das administrative Hilfs- bzw. Büropersonal, zumindest was die γραμματεῖς betrifft, üblicherweise keine liturgischen Dienststellungen innehatte, sondern daß es sich hier vielmehr um „Profis“ handelte, die diese Tätigkeit als einen Beruf ausübten. Was die anderen oben erwähnten Funktionen im Bürostab des Königlichen Schreibers und anderer enchorischer Verwaltungsbeamten, wie etwa die βοηθοί betrifft, so läßt sich über den Charakter ihrer Dienststellung einstweilen keine Sicherheit gewinnen, weil wir über die Art und Weise ihrer Rekrutierung noch keine Informationen besitzen. Die γραμματεῖς wenigstens scheinen nicht Liturgen gewesen zu sein, ob sie deshalb gleich eine Berufskorporation gebildet haben müssen, wie F. Oertel meint, sei dahingestellt, unwahrscheinlich ist es freilich keineswegs.⁶²

Als ein mögliches Indiz für einen liturgischen Charakter der Dienststellung der γραμματεῖς ließe sich allenfalls die Tatsache ins Feld führen, daß ein γραμματεὺς σιτολόγων laut P.Berl.Leihg. II 46,42-43 (Arsinoites, 136 n.Chr.) durch einen behördlichen Befehl (διάταγμα) bestellt worden ist, in einer Weise also, wie dies auch bei Liturgen der Fall zu sein pflegte, und es drängt sich daher die Frage auf, wie sich diese Bestellung eines γραμματεὺς σιτολόγων mittels eines διατάγμα zu

⁶⁰ Siehe hierzu oben 48 ff.

⁶¹ Siehe hierzu auch unten 802 ff.

⁶² Ob das Kollegium der χειρισταί in dem lateinischen Kaiserreskript P.Iand. IV 68 (2. Jh.) als Beleg hierfür zu nehmen ist, wie Oertel, *Liturgie* 417, meint, scheint mir nicht sicher zu sein, da wir nicht wissen, ob man solche hochqualifizierten Sekretäre und γραμματεῖς unter die Gruppe der χειρισταί subsummiert hat. Dagegen könnte sprechen, daß für diese seit Hadrian immerhin ein Minimalzensus von 30 000 Sesterzen festgesetzt war (siehe P.Iand. IV 68 Kol. I Z. 27-29), weitaus mehr also, als das für Philadelphos in P.Fay. 23(a) mitgeteilte Vermögen.

dem Umstand verhält, daß laut dem oben zitierten P.Mich. XI 604 ein γραμματεὺς σιτολογίας durch ein zwischen ihm und seinen zukünftigen Arbeitgebern (den Sitologen) geschlossenen Arbeitsvertrag zu seinem Amt gelangt.

Es kann dies zweierlei bedeuten: Entweder handelt es sich bei dem in P.Berl.Leihg. II 46 erwähnten γραμματεὺς σιτολόγων tatsächlich um einen Liturgen – denn es könnte ja durchaus sein, daß man mitunter auch γραμματεῖς als Liturgen verpflichtet hat, denn nicht auf allen Ebenen der administrativen Hierarchie oder in allen Gauen oder zu allen Zeiten muß die Bestellung des subalternen Schreiberpersonals und seine Dienststellung in identischer Weise geregelt gewesen sein – oder zu dem privatrechtlichen Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer trat kumulativ noch ein behördlicher Bestellungsakt mittels eines διατάγμα hinzu, der für die rechtmäßige Begründung des Arbeitsverhältnis ebenfalls erforderlich war, da der γραμματεὺς ja, wie oben dargestellt, unbeschadet der Art und Weise seiner Bestellung gleichwohl ein staatliches Amt verwaltete. Sollte letzteres der Fall sein, dann müßte man mit einem solchen διάταγμα vielleicht auch für die Bestellung des γραμματεὺς τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως rechnen.

P.Berl.Leihg. II 46 scheint indessen eher auf die erste Möglichkeit zu weisen, denn offenbar war der betreffende γραμματεὺς bereits vor der Bestellung zu diesem Amt durch das διάταγμα Liturge, nämlich Sitologe und wurde durch den besagten behördlichen Bestellungsakt in die spezielle Funktion eines γραμματεὺς σιτολόγων eingesetzt, ebenso wie ein weiterer bisheriger Sitologe durch ein solches διάταγμα zum φύλαξ wurde. Letzteres möchte ich zumindest aus P.Berl.Leihg. II 46,42-43 schließen, wo es in dem vom Strategen zitierten Präfektenerlaß zur Verfolgung der beiden flüchtigen Männer⁶³ heißt: τοὺς ὑπογεγραμμένους σιτολόγους διατάγματι γραμματέα σιτολόγων καὶ φύλακα.⁶⁴ Möglicherweise liegt hier ein außergewöhnlicher Vorgang zu Grunde, nämlich der Wechsel von einer Liturgie in eine andere während der Amtsperiode, was durchaus eine entsprechende behördliche Anweisung erfordert haben könnte. Auch N. Lewis hält den γραμματεὺς σιτολόγων in P.Berl.Leihg. II 46 für einen Liturgen⁶⁵, geht jedoch nicht auf das Problem seiner Bestellung ein. Die Gründe für den Wechsel der Liturgie liegen im Dunkeln, möglicherweise sind sie in einem momentanen Mangel an entsprechend qualifizierten Personen für die Funktion des γραμματεὺς und des φύλαξ zu suchen. Ebenso unklar bleibt, von welcher Be-

⁶³ Siehe zu den Hintergründen P.Berl.Leihg. II 46 Einl. Die beiden Männer hatten sich an den staatlichen Natureinkünften vergreifen und der von ihnen angerichtete Schaden muß beträchtlich gewesen sein, da der Statthalter höchstselbst auf Bitten des Strategen die Proskription und Verfolgung der Flüchtigen anordnete.

⁶⁴ Siehe A. Tomsin, P.Berl.Leihg. II 46,42-43 Anm. zu Z. 42-43: „il (sc. der Terminus διατάγμα) précise la mission spéciale affectée à un liturge: secrétariat pour l' un des sitologues, service de police pour l'autre“; der dortige Hinweis auf Oertel, *Liturgie* 209-210 führt allerdings in die Irre.

⁶⁵ *Compulsory Public Services* 47 s.v. σιτολογία, σιτολόγος: „Liturgic γραμματεὺς σιτολόγων, P.Berl.Leihg. II 46 (A.D. 136)“.

hörde das besagte διάταγμα zur Bestellung des γραμματεὺς und des φύλαξ ausging. Gewöhnlich bestellte aber der Stratege den größten Teil der Liturgen.⁶⁶

Was die Bezahlung des subalternen administrativen Hilfspersonals betrifft, so ist unsere einzige Informationsquelle hierüber ebenfalls wieder BGU III 981, da, wie oben bereits gesagt, zu dem dort zu einem Konvolut zusammengeklebten Papieren des Königlichen Schreibers Chairemon nicht nur der Arbeitsvertrag mit dem γραμματεὺς Ptolemaios gehört, sondern auch eine Auszahlungsanweisung für einen Teil des Gehalts des Ptolemaios. Sie findet sich in Kol. II 8-14 des Textes und wird eingeleitet durch den folgenden Vermerk des Königlichen Schreibers: ἔστιν δέ, ὡς δέον ἐστὶ σε ἐπιστεῖλαι ἰ τῶι μελλήσοντί με (I. μοι?) γραμματεῦν ὡς ὑπόκειτ(αι) (Z. 6-7). Diese Anweisung richtet sich offenbar an den als Absender der folgenden Auszahlungsanweisung namentlich genannten προντιστῆς Apollonios, der sich anscheinend im Auftrag des Königlichen Schreibers Chairemon um dessen Geldgeschäfte kümmerte.

Die Auszahlungsanweisung ist an den Trapeziten der öffentlichen Bank gerichtet. Dieser wird angewiesen, einen Betrag von 900 Drachmen als Gehalt εἰς λόγ[ο(ν)] σα[λ]αρίου an den γραμματεὺς Ptolemaios auszuzahlen, wobei auf den diesbezüglichen Arbeitsvertrag (χειρόγραφον) verwiesen wird. Bei den genannten 900 Drachmen scheint es sich indessen nicht um das volle Gehalt, sondern um einen Abschlag zu handeln.⁶⁷ Für welchen Teil eines Jahres dieser Abschlag gezahlt wird, bleibt unklar.⁶⁸

Aber auch die 900 Drachmen stellen für sich allein genommen gewiß eine beträchtliche Summe dar, wenn man sie mit den Löhnen für andere Berufsgruppen vergleicht. So erhielt etwa ein Landarbeiter 78/79 n.Chr. einen Tageslohn von 1 Drachme 2 Obolen⁶⁹ und für Wächter (φύλακες) sind in der zweiten Hälfte des 1. Jh. n.Chr. Monatslöhne von 20 und 40 Drachmen überliefert.⁷⁰

Man konnte als γραμματεὺς eines enchorischen Verwaltungsbeamten offensichtlich recht gut von seinen Bezügen leben und wie der Fall des oben bereits erwähnten Philadelphos, γραμματεὺς des Königlichen Schreibers des Libyschen Gaus, zeigt, auch ein nicht unbeträchtliches Vermögen erwirtschaften.⁷¹

Einen Teil seines Salärs mußte der γραμματεὺς allerdings für die Bestreitung der Unkosten für Schreibmaterial und sonstige aus seinem Amt resultierenden

⁶⁶ Siehe hierzu Lewis *op.cit.* 84-86.

⁶⁷ Siehe Kol. 13: ἐπὶ λόγ(ο)ν.

⁶⁸ Siehe hierzu auch Oertel, *Liturgie* 414-415, wobei die dort vertretene Auffassung, daß es sich vielleicht um einen Rate für den Teil einer insgesamt achtmonatigen Amtsfrist handle, durch die von mir vorgeschlagene Neulesung von Kol. I 15-17 (siehe ZPE 107, 1995, 90-93, cf. BL X 18) gegenstandslos geworden ist. Oertels Auffassung hat sich auch Drexhage, *Preise* 407-408 angeschlossen, der sich allerdings im Irrtum befindet, wenn er meint, der Empfänger des Gehalts sei „der Basilikogrammateus, der in 8 Monaten ein Gehalt von 900 dr. bezog“.

⁶⁹ Siehe SB VIII 9699 Kol. XV u. hierzu Drexhage, *Preise* 404.

⁷⁰ Siehe SB VIII 9699 Kol. III; P.Oxy. XLVII 3333 u. hierzu Drexhage, *Preise* 406.

⁷¹ Siehe P.Fay. 23(a) sowie hierzu auch unten 802 ff.

Ausgaben aufwenden, wie aus einer diesbezüglichen Klausel des Arbeitsvertrags BGU III 981 ersichtlich ist: ... ἐμοῦ τοῦ ἰ [.....] χορηγοῦντ[ος π]άντας τοὺς δαπανηθη[σομένους χάρ]τας⁷² καὶ πάσας τὰς δ[απ]άνας τοῦ διαλογισμ[οῦ τοῦ νομο]ῦ καὶ τὰς [.....]τίας πάσας τῆς τά[15] [ξεως? κ.τ.λ. (Z. 11-15). Möglicherweise wurden die Auslagen für Schreibmaterial aber durch eine Zulage ersetzt. So bezeugt etwa ein Dokument aus der Zeit des Severus Alexander eine Zahlung ὑπὲρ σαλαρίου κα[ῖ] ἰ [τιμῆς χαρτ]ῶν an einen öffentlichen Funktionär.⁷³ Auch in dem bereits erwähnten Vertrag zwischen den γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis und neun γραμματεῖς aus dem Jahr 134 n.Chr. (P.Mich. XI 603) obliegt es den Arbeitgebern, für die Kosten des für die Schreibarbeiten verwendeten Papyrus aufzukommen: [τ]ήν τε τῶν καθαρῶν μεταφορὰν καὶ ἰ [τιμὴν χαρτῶν ... ἰ εἶναι πρὸς ὑμᾶς (Z.19-21). Möglicherweise hat es hier zu verschiedener Zeit weniger feste Vorschriften, denn individuelle Regelungen gegeben, deren Ausgestaltung den vertragschließenden Parteien überlassen blieb.

Weniger klar ist indessen, was es mit den von dem γραμματεὺς zu tragenden Unkosten für den διαλογισμὸς des Gaus auf sich hat. Man könnte natürlich daran denken, daß damit die Kosten für den Aufenthalt des Schreibers am Konventsort für die Dauer des Konvents gemeint sind. Allerdings halte ich es für wenig wahrscheinlich, daß das Büropersonal des Königlichen Schreibers bei dem Konvent des Gaus anwesend war, wenn dies nicht einmal für seinen Dienstherrn als sicher angenommen werden kann. Die Formulierung klingt außerdem auf den ersten Blick so, als ob der γραμματεὺς die Kosten des Konvents im allgemeinen zu betreten gehabt hätte, was kaum glaubhaft erscheint. Ich möchte deshalb eher annehmen, daß in dem fraglichen Passus von den Unkosten für die Vorbereitung der auf dem Konvent zum Zweck der Rechenschaftslegung über die Amtsführung der Gauverwaltung vorzulegenden Akten, also die Anfertigung entsprechender Abschriften etc., die Rede ist. Daß der βασιλικὸς γραμματεὺς mit der Vorbereitung des Konvents befaßt war, erfahren wir aus P.Lips. II 134, auf den in anderem Zusammenhang noch ausführlicher einzugehen sein wird.⁷⁴

Zusätzlich zu ihrem regulären Gehalt erhielten die γραμματεῖς offenbar noch Naturalzuwendungen. So erhielten laut O. Ashm. II 87 (Theben, 2. oder 3. Jh.

⁷² Die Ergänzung von Z. 13 hat Wilcken nach P.Lond. II 306 (p. 118) (= W.Chr. 263) (145 n.Chr.) vorgenommen, wo sich eine ähnliche Klausel über die Begleichung der Unkosten für Papyrus etc. findet, siehe auch BGU III 981,13 Anm. In dem genannten Londoner Text bestellt ein Praktor einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, der die während der Amtszeit nötigen Ausgaben für Papyrus zu tragen hat: τοῦ Σατορνίλου χορηγοῦν(τος) τὰς χάρτας καὶ τῆς ἄλλης δαπάνης οὐσης πρὸς αὐτόν (Z. 16-18). Siehe ferner P.Leit. 13 (Bestellung von Stellvertretern für eine Praktorie, Oxyrhynchites 3. Jh. n.Chr.), wo es heißt, daß die Praktoren eine vereinbarte Summe von 350 Drachmen für Salär und den Preis für Papyrus erhalten: διὰ τὸ ἀπεσχηκέναι αὐτοὺς ἰ τὰ[ς] συμφωνηθεῖσ[α]ς ὑπὲρ τε σαλαρί[ο]υ καὶ τειμ[ῆ]ς χαρτῶν καὶ ἄλλων ἀναλωμάτων ἀργυρί[ο]υ δραχμ[ᾶ]ς τριακοσ[ί]ας πεντήκοντα ἰ διὰ χειρὸς (Z. 16-20).

⁷³ Siehe SB IV 7375,17-18 (cf. BL VI 137).

⁷⁴ Siehe unten 829 ff.

n.Chr.)⁷⁵ der ἀρχιγραμματεὺς des Strategen und der γραμματεὺς des Königlichen Schreibers je zwei Artaben Weizen; für welchen Zeitraum bleibt allerdings unklar.

Finanziert wurden die Aufwendungen für das Büropersonal zumindest teilweise über spezielle Abgaben. So beschwerten sich in P.Graux II 9 (Philadelphia, 33 n.Chr.) etwa zwei Kopfsteuereinnahmer beim Präfekten Avillius Flaccus über ungerechtfertigte, Monat für Monat erfolgte, Eintreibungen von Geldern für das γραμματικὸν ἀριθμήσεως seitens des Büropersonals des Strategen (genannt werden γραμματεῖς und Sklaven). Das γραμματικόν ist gewöhnlich eine für die Remuneration von γραμματεῖς bestimmte Abgabe, die im speziellen Fall anscheinend unrechtmäßig in Zusammenhang mit der Überprüfung der von den Steuereinnehmern eingereichten Abrechnungen erhoben wurde.⁷⁶

Abschließend ist einschränkend zu betonen, daß die im vorstehenden Abschnitt zusammengetragenen Informationen über Rekrutierung, Bestellung, Dienststellung und Besoldung von Mitgliedern des Bürostabes des Königlichen Schreibers ausschließlich die Gruppe der γραμματεῖς betreffen. Wie es sich diesbezüglich mit den anderen Funktionen, so etwa der großen Gruppe der βοηθοί, verhalten hat, bleibt mangels Quellenzeugnissen einstweilen im Dunkeln.

Aufgaben und Tätigkeit

Zu den Aufgaben des subalternen Hilfspersonals des Königlichen Schreibers gehörte vor allem die Erledigung der im Büro anfallenden administrativen Routine. So hatten etwa βοηθοί und γραμματεῖς für das Ressort ihres Dienstherrn die diversen, regelmäßig oder gegebenenfalls von den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung einzureichenden Subjekts- und Objektsdeklarationen und verwandten Meldungen, wie etwa solche von Ausbildungsverhältnissen, entgegenzunehmen. Mitunter weist eine Subskription des γραμματεὺς oder βοηθός unter dem jeweiligen Dokument auf diese Tätigkeit hin, aber auch in den Fällen, in denen eine solche fehlt, ist wohl, wie wir in anderem Zusammenhang bereits betont haben, kaum anzunehmen, daß der Königliche Schreiber höchstpersönlich die Deklaration in Empfang genommen, sondern ebenfalls ein Angehöriger seines Büros dies erledigt hat und mithin die ausdrückliche Erwähnung solchen Hilfspersonals wechselnden bürokratischen Gepflogenheiten unterworfen war. Zumal die Subskriptionen sich ja i.d.R. ohnehin nur auf diejenigen Exemplaren finden, die dem Deklaranten wieder ausgehändigt wurden, weil sie als eine Art von Einreichungsqittung fungierten.⁷⁷

⁷⁵ Cf. BL III 269; V 159.

⁷⁶ Siehe auch H. Cuvigny, P.Graux II 9 Einl. u. Anm. zu Z. 5.

⁷⁷ Siehe hierzu etwa oben 103 ff.

Wie im Rahmen der Behandlung der diversen Deklarationstypen ebenfalls bereits dargestellt wurde, folgen die die Einreichung bestätigenden Subskriptionen zwar unterschiedlichen Formularen, hinter denen jedoch immer ein und derselbe Vorgang steht, nämlich neben der Bestätigung der Einreichung die gleichzeitig damit einhergehende Registrierung eines gemeldeten Steuersubjekts bzw. -objekts für das Ressort des betreffenden Beamten, in unserem Falle des Königlichen Schreibers. Ob zur Kennzeichnung dieser Tatsache der Akzent eher auf die *S i g n a t u r* des die Deklaration entgegennehmenden Beamten (σεσημείωμα-*Typus*), die *R e g i s t r i e r u n g* des angemeldeten Steuersubjekts oder -objekts (ἀπεφράφη-*Typus*) oder die *E i n v e r l e i b u n g* der Deklaration bzw. der in ihr gemeldeten Steuersubjekte oder -objekte in die Akten des empfangenden Ressorts (κατεχωρίσθη-*Typus*) gelegt wird, ist m.E. mithin von sekundärer Bedeutung, da es der Sache nach immer um dasselbe geht.

Ein deutliches Indiz für die hier vertretene inhaltliche Identität und damit Austauschbarkeit der verschiedenen in solchen Subskriptionen gebräuchlichen Wendungen liefert m.E. auch die Tatsache, daß verschiedene Subskriptionsformulare nebeneinander gebraucht werden können. So wird etwa in den Subskriptionen der Kameldekларation P.Grenf. II 45,12-17 (136 n.Chr.) die Registrierung der Kamele beim Strategen durch einen Vermerk zum Ausdruck gebracht, der sich des Verbs ἀπογράφειν bedient, wohingegen die Registrierung der Kamele beim Königlichen Schreiber durch eine Subskription des κατεχωρίσθη-*Typus* bestätigt wird.

In Zusammenhang mit den Viehbestandsdeklarationen sind ferner noch die auf diesen angebrachten Vermerke über die erfolgte Nachzählung der deklarierten Tiere zu nennen, die offensichtlich von anderen Bürokräften ausgefertigt wurden, als diejenigen über die Registrierung.⁷⁸

Betrachten wir nun die genannten amtlichen Subskriptionen etwas genauer unter dem Aspekt des sie ausführenden administrativen Büropersonals, so finden wir hier zunächst rein passivisch formulierte Subskriptionen bzw. Registrierungsvermerke ohne Nennung irgendeines ausführenden Funktionärs, also etwa in der Form κατεχωρίσθη(-σαν) oder ἀπεφράφη(-σαν) παρὰ στρατηγῶ bzw. βασιλικῶ γραμματεῖ.⁷⁹

Diese Form kann sodann durch die Hinzufügung von διὰ, gefolgt von Namen und Titel des die Registrierung vornehmenden Funktionärs erweitert werden, so etwa in der Kameldekларation P.Lond. II 309,14-19 (p. 73) (Soknopaiu Nesos, 146 n.Chr.): (2. Hd.?) ἀπεγρ(άφησαν) παρὰ στρ(ατηγῶ) διὰ ¹⁵ Ἰσχυρίω(νος) βοηθ(οῦ) κάμ(ηλοι) γ. | Μεχ(εῖρ) γ. | (3. Hd.?) ἀπεγρ(άφησαν) παρὰ βασιλ(ικῶ) δι[ἀ] | Σαραπ(ίωνος) βοηθ(οῦ) κάμ(ηλοι) [γ] | Μεχ(εῖρ) γ.⁸⁰

⁷⁸ Siehe hierzu auch oben 199 ff.

⁷⁹ Für die einschlägigen Belege siehe oben 77 ff. zu den diversen Deklarationstypen.

⁸⁰ Siehe auch P.Lond. II 327,14-18 (p. 74) (Soknopaiu Nesos, 162 n.Chr.): (2. Hd.) ἀπεγρ(άφη) παρὰ στρ(ατηγῶ) διὰ | Ἰείφο(υ) βοηθ(οῦ) κά(μηλος) α | Μεχ(εῖρ) γ | (3. Hd.) ἀπεγρ(άφη) παρὰ βασιλ(ικῶ) κάμ(ηλος) α | Μεχ(εῖρ) γ; P.Lond. II 328,23-26 (Soknopaiu Nesos, 163 n.Chr.): (2. Hd.) ἀπογεγρ(αμμένοι) στρ(ατηγῶ) δ(ι) | Ἀρτ(εμᾶ) βοηθ(οῦ) | κάμ(ηλοι) β

Die dritte Variante besteht in der konkreten Angabe des jeweiligen personalen Vertretungsverhältnisses, dergestalt, daß als Urheber der Subskription der amtierende Strategie bzw. der Königliche Schreiber erscheint, als dessen Vertreter ein Mitglied des Bürostabes die Registrierung der deklarierten Steuersubjekte oder -objekte (bzw. im Falle der Viehdeklarationen darüberhinaus auch die Zählung der angemeldeten Tiere) vorgenommen und (so darf man wohl unterstellen) dies durch eine Subskription unter der Deklaration zu erkennen gegeben hat. Diese Form der amtlichen Subskription findet sich etwa in der Kleinviehdeklaration P.Corn. 15,20-27 (Theadelphia, 129 n.Chr.): (2. Hd.) 'Ηρώδ(ης) ὁ κ(αὶ) Τιβέριος στρ(ατηγός) δι(ὰ) | Χαιρήμων(ος) βιβλιο(φύλακος) σεση(μείωμαι) πρόβ(ατα) | [ἀ]γγελ(ικὰ) εἴκοσι δύο αἴγας δύο | [ἄρν]ας τέ[σσαρας. (ἔτους) ι]γ' Ἀδριαν[οῦ] | τοῦ κυρί[ου]. (3. Hd.) Ἀρχί[βι]ος | [β]ασιλ(ικὸς) διὰ Ἰσ[ιδώ(ρου)]? βο[η]θοῦ σεση(μείωμαι) | πρόβ(ατα) τέλ(εια) εἴκοσι | δύο αἴγας δύο | [ἄρ]νας δ (ἔτους) [Ἀδριανοῦ τοῦ κυρίου].⁸¹

Ein ähnlicher Fall liegt auch in der an den Gaustrategen adressierten Zensusdeklaration P.Hamb. I 60 vom Jahr 90 n.Chr. aus Hermupolis Magna vor, wo der Königliche Schreiber, vertreten durch einen βοηθός mittels einer Subskription bestätigt, eine Kopie der Deklaration zum Zwecke der Nachprüfung erhalten zu haben: (5. H.) Ἀπολλώνιος βασιλικὸς Ἐρ[μ(οπολίτου)] δι' Ἀχιλλέω[ς] | [ἔσχον τ]ὸ ἴσον δεκάτωι ἔτει Δόμιτια[νοῦ τοῦ] κυρίου Χοί(ακ) ἰδ | [εἰ]ς ἑξ(έτασιν) (Z. 29-31).⁸²

Schließlich konnte offensichtlich sogar auf die Angabe des Vertretungsverhältnisses verzichtet werden, insofern etwa durch den Titel oder zumindest den Kontext klar erkennbar war, daß der betreffende subskribierende Funktionär im Auftrag und mit Ermächtigung seines Dienstherrn handelte. Dies scheint etwa bei den die oxyrhynchitischen Kleinviehdeklarationen der iulisch-claudischen Zeit subskribierenden Hilfskräften des Strategen und des Königlichen Schreibers der Fall gewesen zu sein, die die Deklarationen in eigenem Namen signieren, wie

Μεχ(εῖρ) δ | (3. Hd.) ἀπογεγρ(αμμένοι) βασιλ(ικῶ) δι(ι)' Ἀδράστου β[οηθ(οῦ)] | κάμ(ηλοι) β Μεχ(εῖρ) δ.

⁸¹ P.Köln II 86,22-27 (Tholthis, 99 n.Chr.): (2. Hd.) Ἀντάμων στρ(ατηγός) διὰ Ἰσχυρ() | ὑπογ(ραμματεὺς) σεση(μείωμαι) πρόβ(ατα) κς | αἴγ(α) α. | (3. Hd.) Ἀχιλ(εύς) βασιλικὸς γρ(αμματεὺς) δι' Ἀχιλ() | βο(ηθοῦ) σεση(μείωμαι) πρόβ(ατα) κς | αἴγ(α) α; PSI I 56,13-17 (Psinthaubastis, 107 n.Chr.): (2. Hd.) πράκ(τωρ) ἀργ(υρικῶν) Αρ.... δ(ιὰ) Ἑρμίου γρ(αμματεὺς) σεση(μείωμαι). | (3. Hd.) Φίλο() βασιλ(ικὸς) γρ(αμματεὺς) δι(ὰ) Φίλο() φίλ(ου) σεση(μείωμαι) πρόβ(ατα) | ἑκατὸν αἴξ εἰς ἄρνες δέκα. | (4. Hd.) Ἡρακλ(είδης) στρα(τηγός) δι(ὰ) Διδύμου ὑπογρ(αμματεὺς) | σεση(μείωμαι) πρόβ(ατα) ρ (αἴγ(α) α ἄρ(νας) ι; P.Grenf. II 45,12-14 (Soknopaiu Nesos, 136 n.Chr.): (2. Hd.) Ἀρχίας στρ(ατηγός) ἀπ[έ]γγραψα [ἐπὶ] | κώμ(ης) Σοκ(νοπαίου) Νή(σου) καμήλ(ους) τρῖς, γ, | (ἔτους) κ Ἀδριανοῦ Καίσαρος | τοῦ κυρίου Μεχ(εῖρ) γ; P.Fay. 33,20-22 (Euhemeria, 168 n.Chr.): (2. Hd.) Φωκίων στρ(ατηγός) διὰ Ἀλεξάνδ(ρου) βοη(θοῦ) ἔση(μειωσάμην) | Ἐπεὶ ις. (3. Hd.) Λεωνίδης βασιλ(ικὸς) γρ(αμματεὺς) δι(ὰ) Ἀρποκ(ρατίωνος) | βοη(θοῦ) σεση(μείωμαι).

⁸² Zu Lesung und Ergänzung siehe auch P.J. Sijpesteijn, *Aegyptus* 68, 1988, 72 (= BL IX 99). Nach Sijpesteijn *loc.cit.* ist in der Lücke am Ende von Z. 29 sehr wahrscheinlich ebenfalls genügend Platz zur Ergänzung von βοηθοῦ.

etwa im Falle von P.Oxy. XXXVIII 2851,21-27 (Syron, 60 n.Chr.): (2. Hd.) [..].λλ...ς ὁ παρ[ὰ] Ἰ' Ἀσκλη(πιάδου) στρα(τηγοῦ) σεση(μείωμαι). (ἔτους?) [ς] Ἰ Νέρωνος τοῦ κυρίου Ἰ' Ἐπεὶφ λ. Ἰ (3. Hd.) Πασιών ὁ παρὰ Πτολεμαί[ο]ν Ἰ βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) σεση(μείωμαι). (ἔτους) ς Νέρωνος τοῦ Ἰ κυρίου Ἰ' Ἐπ(ι)φ λ.⁸³ Es scheint sich hier demnach um so etwas wie „zeichnungs-berechtigte“ Sekretäre gehandelt zu haben.

Sie begegnen uns auch als Unterzeichner von Dokumenten, die entweder routinemäßig vom Büro des βασιλικὸς γραμματέως ausgestellt wurden oder an deren Ausstellung der Königliche Schreiber zumindest mitbeteiligt war. Hierzu zählen etwa die von Angehörigen des administrativen Hilfspersonals unterzeichneten Quittungen über die Ableistung der fünftägigen Dammfron (πενθήμερος)⁸⁴, wie z.B. in einer solchen Quittung aus Theadelphia aus dem Jahr 57-58 n.Chr.: (3. Hd) Σουχίων ἀντι(γραφεὺς) χω(μάτων) β(ασιλικοῦ) γρ(αμματέως) σεση(μείωμαι). Ἰ (4. Hd.) Φιλώτας ἀντι(γραφεὺς) χω(μάτων) στρ(ατηγοῦ) σεση(μείωμαι) (P.Mich. XII 655,5-8).⁸⁵

Ebenfalls diesem Komplex zu subsumieren sind die im Arsinoites gebräuchlichen Verwaltungsverfügungen des Königlichen Schreibers an den κωμογραμματέως oder die γραμματεῖς μητροπόλεως mit Instruktionen zur administrativen Behandlung einer Todesanzeige.⁸⁶ Sie finden sich als Subskription unter den dem βασιλικὸς γραμματέως eingereichten Todesanzeigen und tragen oftmals die

⁸³ Siehe auch P.Oxy. II 246,28-37 (= W.Chr. 247) (Phthochis, 66 n.Chr.): (2. Hd.) Ἀπολλώνιος ὁ παρὰ Παπ[ίσκου] Ἰ στρατηγοῦ σεση(μείωμαι) ἄρν(ας) ζ. Ἰ (ἔτους) ιβ Νέρωνος τοῦ κυρ(ί)ου, Ἰ Ἐπεὶφ λ. Ἰ (3. Hd.) Ὀρίων ὁ παρὰ Πτολ(εμαίου) βα(σιλικοῦ) γρ(αμματέως) Ἰ σεση(μείωμαι) ἄρν(ας) ζ. Ἰ (ἔτους) ιβ Νέρωνος Καίσαρος Ἰ τοῦ κυρίου, Ἰ Ἐπεὶφ [λ]. Ἰ (4. Hd.) Ζήνων ὁ παρὰ τι(ών) τὸν νομ(όν) γρ(αφόντων) σεση(μείωμαι) Ἰ ἄρν(ας) ζ. (ἔτους) ιβ Νέρων[ος] Καίσαρος Ἰ τοῦ κυρ(ί)ου, Ἰ Ἐπ(ι)φ λ; siehe ferner die an den Königlichen Schreiber und die τοπογραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς von Oxyrhynchos adressierte Meldung eines Ausbildungsverhältnisses PSI VIII 871 (65 n.Chr.), deren Entgegennahme von einem γραμματέως des Königlichen Schreibers mit seiner Signatur bestätigt wird: Ἀλέξανδρος γρα(μματέως) σεση(μείωμαι).

⁸⁴ Siehe hierzu auch oben 306 ff.

⁸⁵ Siehe auch P.Gen. II 92,7 (= SB VI 9567) (Soknopaiu Nesos, 51/52 n.Chr.): (4. Hd.) Σουχίων γρα(μματέως) βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) σεση(μείωμαι); SB VI 9560,6 (Theadelphia, 52/53 n.Chr.): (4. Hd.) Δίδυμος γρα(μματέως) β(ασιλικοῦ) γρ(αμματέως) σεση(μείωμαι); PSI Congr.XI 7,8 (Tebtynis, 53/54 n.Chr.): (3. Hd.) Σαταβῶς ἀντιγρ(αφεὺς) χω(μάτων) β(ασιλικοῦ) γρ(αμματέως) σεση(μείωμαι); P.Mich. XII 654,8 (Theadelphia, 57/58 n.Chr.): ἰων ἀντιγρ(αφεὺς) χω(μάτων) β(ασιλικοῦ) γρ(αμματέως) σεση(μειωσάμην); SB XXII 15759 (60/61 n.Chr.): (3. Hd.) Ἡρακλείδης ἀντιγρ(αφεὺς) Φιλοξ(ένου) στρ(ατηγοῦ) σεση(μείωμαι). Ἰ (4. Hd.) Εὐήμερος ἀντιγρ(αφεὺς) βασιλ(ικοῦ) γρ(αμματέως) σεση(μείωμαι); PSI I 51,6-7 (= PSI IX 1044 Einl. p. 79, cf. BL VII 231) (Theadelphia, 63/64 n.Chr.): (4. Hd.) Ἡράκλεις ἀντιγρ(αφεὺς) Φιλοξ(ένου) στρ(ατηγοῦ) σεση(μείωμαι). Ἰ 5. Hd.) Μύσθη(ς) ἀντιγρ(αφεὺς) Ἀπίωνος β(ασιλικοῦ) σεση(μείωμαι); P.IFAO I 32 Kol. Z. 7-8 (Soknopaiu Nesos, 69 n.Chr.): (4. Hd.) [Χ]αιρή(μων) ἁντιγρ(αφεὺς) στρ(ατηγοῦ) σεση(μείωμαι) Ἰ Σουχ(ίων) ἀντι(γραφεὺς) β(ασιλικοῦ) γρ(αμματέως) Παπεῖ(τα) Παπεῖτο(ς) σεση(μείωμαι) (Papeis ist der Name des Dienstpflichtigen); ebenso *ibid.* Kol. II 17-18.

⁸⁶ Siehe hierzu auch oben 150 ff.

Signatur eines γραμματεὺς der offensichtlich im Auftrag seines Dienstherrn für die administrative Behandlung der Todesanzeige im Büro des Königlichen Schreibers verantwortlich war, so beispielsweise im Falle der Todesanzeige P.Ryl. II 105 (= Jur.Pap. 5 = CPGr. II 33) aus dem Jahr 136 n.Chr., deren an den Dorfschreiber von Sentrepaesei gerichtete Verfügung lautet: (2. Hd.) τῶι κωμογρα(μματεῖ). εἰ ταῖς ἀληθ(εῖαις) | ἐτελ(εύτησεν) ὁ προγεγρα(μμένος), ἐπιτέλ(ει) ὡς καθ(ήκει) | ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου | ἐσομένου, ἐάν τι παρὰ | τὸ δέον γένη(ται) (Z. 26-20). Es folgt die Datierung und sodann von 3. Hand in Z. 30: Ἀνουβίω(ν) γρα(μματεὺς) σεση(μείωμαι).⁸⁷

Daneben finden sich in einigen Todesanzeigen des Petaus-Archivs aus Ptolemais Hormu auch Signaturen des Königlichen Schreibers selbst, vertreten durch einen βοηθός⁸⁸ sowie in einer formal wie verwaltungspraktisch den Todesanzeigen zuzurechnenden Meldung von *ad bestias* Verurteilten durch einen γραμματεὺς.⁸⁹

In Zusammenhang mit den Todesanzeigen des Petaus-Archivs haben bereits die Editoren auf den bemerkenswerten Umstand hingewiesen, daß die Subskription mit der Verfügungsverfügung regelmäßig von derselben Hand stammt, die indessen nicht die des signierenden βοηθός ist. Demnach gab es im Bürostab des Königlichen Schreibers also zum einen solche Personen, die gewissermaßen „zeichnungsberechtigt“ waren, und solche, die dieses Recht nicht besaßen und deshalb nur einfache Schreibarbeiten leisten, nicht hingegen durch ihre Unterschrift die Autorisierung eines Dokuments bzw. Verwaltungsaktes vornehmen durften.⁹⁰ Ob sich diese Differenzierung nur auf die βοηθοί erstreckte und die γραμματεῖς dagegen immer das Recht zur Signatur besaßen oder ob solche Unterschiede auch für die letztgenannten galten, bleibt einstweilen ungewiß.

Ähnliche Signaturen von Angehörigen des Büropersonals des Königlichen Schreibers wie die zur Autorisierung der Verfügungen an den Dorfschreiber unter den Todesanzeigen finden sich auch sonst in den Anweisungen des βασιλικὸς γραμματεὺς an ihm untergeordnete Beamten. So unterzeichnete etwa ein Gehilfe des Königlichen Schreibers das Begleitschreiben zur Überweisung eines Kaufantrags für Hypologos an den κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormu.⁹¹

⁸⁷ Siehe auch PSI IX 1064 Kol. I 26 u. II 18 (= C.Pap.Gr. II 30-31) (Ptolemais Euergetis, 129 n.Chr.): Φιλόξενο(ς) γρ(αμματεὺς) σεση(μείωμαι); P.Stras. I 70,22 (= C.Pap.Gr. II 34) (Theadelphia, 138 n.Chr.): Ἀνουβίω(ν) γρα(μματεὺς) σ[εσημ(είωμαι)].

⁸⁸ Siehe P.Petaus 4,21-22 (= C.Pap.Gr. II 59b) (184 n.Chr.): Ἐρμόφ[ι]λ(ος) βασιλ(ικὸς) σεση(μείωμαι) | δι(ὰ) [᾽]ρω(ν) | β[ο]η(θού), ebenso in P.Petaus 5,20-21 (= C.Pap.Gr. II 60) (184 n.Chr.), P.Mich.Mchl. 9,17 (= SB XII 11111 = P.Petaus 6 = C.Pap.Gr. II 61), P.Petaus 7,21 (= C.Pap.Gr. II 62), P.Petaus 8,25 (= C.Pap.Gr. II 63) (alle 185 n.Chr.).

⁸⁹ P.Petaus 9,24 (= C.Pap.Gr. II App. 2) (185 n.Chr.), siehe zu diesem Dokument auch oben 168 ff.

⁹⁰ Siehe P.Petaus 4,17 ff. Anm.

⁹¹ P.Petaus 17,16 (184 n.Chr.).

Ebenfalls zur administrativen Routine gehörte die Einregistrierung von Akten untergeordneter Verwaltungsbehörden durch das Büro des Königlichen Schreibers. So wurden etwa Kopien der vom Amphodarchen des Stadtviertels Apolloniou Parembolē der arsinotischen Gaumetropole Ptolemais Euergetis im Jahre 72/73 n.Chr. erstellten diversen Bevölkerungslisten und Abrechnungen (SPP IV p. 62-78) auch für das Ressort des βασιλικὸς γραμματεὺς zu den Akten genommen, was in drei Fällen durch einen γραμματεὺς und einmal durch einen βιβλιοφύλαξ besorgt wurde.⁹²

Aus dem bisher über die vom Bürostab zu bewältigende administrative Routine bezüglich der Entgegennahme und Bearbeitung von Eingaben, Deklarationen und administrativen Dokumenten sowie der Ausstellung von Quittungen o.ä. Gesagten läßt sich zwischen γραμματεῖς und βοηθοί kein Unterschied in der Tätigkeit feststellen, vielmehr ist zunächst festzuhalten, daß nicht nur die γραμματεῖς, sondern auch die βοηθοί sowohl des Schreibens mächtig, als auch in vollem Umfang mit den Spezifika der administrativen Routine vertraut waren und die βοηθοί mithin zumindest nicht *a priori* lediglich mit niederen Hilfsarbeiten wie etwa der Zustellung von amtlicher Korrespondenz an den Empfänger betraut wurden, obwohl letzteres, wie der Fall eines βοηθός des Königlichen Schreibers zeigt, der amtliche Schreiben seines Dienstherrn dem Strategen übermittelt hat⁹³, durchaus zu den Aufgaben solcher Leute gehörte. Vermutlich bekleidete auch ein gewisser Kallias, den sein Dienstherr, ein Königlicher Schreiber, nach Athribis schickte, die Funktion eines βοηθός.⁹⁴ Möglicherweise war indessen in der internen Hierarchie des Bürostabes der Rang eines bloßen Gehilfen niedriger als der eines Schreibers – oder vielleicht eine Art Vorstufe zum Aufstieg in den letzteren?

Denn daß die γραμματεῖς im Stab des Königlichen Schreibers noch weit anspruchsvollere Aufgaben zu bewältigen hatten, als nur diejenigen, die lediglich aus einer Betrachtung der routinemäßigen Deklarationen und Eingaben zu gewinnen sind, läßt der bereits oben behandelte Arbeitsvertrag BGU III 981 zwischen dem βασιλικὸς γραμματεὺς des Kleinen Diopolites Chairemon und dem γραμματεὺς Ptolemaios aus dem Jahr 77 n.Chr. zumindest erahnen, wenngleich sichere Informationen infolge des lückenhaften Zustandes des Textes leider nicht zu gewinnen sind. Der auf die Pflichten des γραμματεὺς bezügliche

⁹² SPP IV p. 62-78 Z. 27: τὸ ἴ(σον) κατακεχώ(ρισται) βασιλικῷ γραμματεῖ δι' Ἀγαθοῦ Δαίμ[ο(νος)] βιβλιοφύλακος (l. βιβλιοφύλακος) (ἔτους) ε Οὐεσπ(ασιανοῦ) μη(νὸς) Γερμ(ανικίου) ...; Z. 376: τὸ ἴσ[ον] κατακεχώ(ρισται) βασιλικῷ γραμματεῖ διὰ Ἀμουτιω() γραμματέως) (ἔτους) ε Οὐεσπασιανοῦ [μ]η(νὸς) Γερμ(ανικίου) ἰζ; Z. 430: τὸ ἴσο(ν) ἐντέ(τακται) βασιλικῷ γραμματεῖ δι(ὰ) Ἀμουτιω() γραμματέως) (ἔτους) ε Αὐτοκράτορος Καίσαρος Οὐεσπασιανοῦ Σεβαστου; Z. 488: [τὸ ἴ(σον) κατακ]εχώ(ρισται) βασιλικῷ γραμματεῖ δι(ὰ) Αμουτιω() γραμματέως) (ἔτους) ε Οὐεσπασιανοῦ μη(νὸς) Γερμ(ανικίου) κ̄.

⁹³ Siehe CPR V 3.4-5, siehe hierzu auch oben 773.

⁹⁴ Siehe P.Oxy. LV 3810 (2.-3. Jh.), siehe zu diesem Text auch unten 838 ff.

Passus lautet wie folgt: [.....]ν γ[ρα]μματεῖς καὶ ἀπαρτ(ι)εῖν(?)⁹⁵ τὸν τοῦ νομοῦ ἢ [.....]στρατ[η]γὸν καὶ πᾶσι τοῖς [καθ]ήκουσι κατ' ἄν[δ]ρα μηνιαίοις καὶ ἐν κεφ[α]λαίῳ λόγῳ, ἔτι δὲ κ[αὶ] καταχωρεῖν εἰς ἢ [.....]λογιστήρια καὶ [τ]ὴν ἐ[μ] Πατρικίῳς βιβλιοθήκ(ην) ¹¹⁰ [τὰ τῆς τάξεως] βιβλία, ὁμ[ο]ίως δὲ καὶ εἰς τὴν ἐπὶ τόπων ἢ [βιβλιοθήκην] τὰ ἀντίγραφα ὡς ἐκελεύσθη κ.τ.λ. (Z. 6-11).

Die stark verstümmelten und schwer lesbaren Z. 6-8 beschreiben offenbar Pflichten des γραμματεῦς in Zusammenhang mit zwei wichtigen Dokumententypen, nämlich den monatlich κατ' ἄνδρα, also Mann für Mann, zu erstellenden Listen sowie Abrechnungen nach bestimmten Hauptsummen.⁹⁶ Hierunter fielen etwa die diversen Register über das Steueraufkommen. Mit diesen Dokumenten hat der Schreiber anscheinend (u.a.?) das Büro des Gaustrategen „auszustatten“.⁹⁷ Das Schreiberpersonal des βασιλικὸς γραμματεῦς war also dafür verantwortlich, daß der Strategie die für die fiskalische Buchführung relevanten Akten erhielt.⁹⁸

⁹⁵ Die vom Erstherausgeber Schubart vorgeschlagene Lesung in Z. 6: καὶ ἀπαιτεῖν τὸν τοῦ νομοῦ (siehe BL I 85), die ich auf dem Photo (siehe ZPE 107, 1995, Tafel I) nicht nachvollziehen kann, hilft wohl nicht sehr viel weiter, denn welche mit dem Gau zusammenhängende Sache sollte der γραμματεῦς „fordern“ oder „beanspruchen“? Etwa den Strategen? Oder sollte er gar vom Strategen etwas einziehen? Und das ἀπαιτεῖν als Hinweis auf eine Steuereintreibung zu verstehen, verbietet sich wohl ebenfalls, denn diese gehörte nicht zu den Aufgaben eines Schreibers. Nach P.Lips. II 134,6 (ἐξαρτεῖν τὰ τε λογιστήρια [καὶ τὴν τάξιν τοῦ] ἰδίου λόγου βυβλίοις κ.τ.λ.) erscheint allerdings nun die Lesung des mit ἐξαρτίζειν verwandten Kompositums ἀπαρτίζειν ziemlich sicher zu sein.

⁹⁶ Die Ergänzung von Z. 8 ist von Wilcken (siehe BGU III 981 Kol. I 8 Anm.), das καὶ in der Lücke am Beginn von Z. 8 ist von Preisigke vorgeschlagen worden (siehe BL I 442). Zu dem Dativ καὶ πᾶσι τοῖς [καθ]ήκουσι κατ' ἄν[δ]ρα μηνιαίοις ἐν κεφ[α]λαίῳ λόγῳ in Z. 7-8 muß wohl noch der Infinitiv eines Verbs gehören, welches die Pflichten des γραμματεῦς bezeichnet. Dieses kann eigentlich nur in Z. 6 zu suchen sein.

⁹⁷ Die Stelle ist vor allem auch deshalb schwierig zu deuten, weil nicht recht zu sehen ist, was zwischen dem τὸν τοῦ νομοῦ in Z. 6 und dem στρατ[η]γὸν in Z. 7 gestanden haben könnte, zumal man ja den bestimmten Artikel in Z. 6 gerne mit der Erwähnung des Strategen in der folgenden Zeile in Verbindung bringen möchte. Man könnte vermuten, daß in der Lücke am Beginn von Z. 7 ein weiterer Beamter genannt war, das könnte dann aber in Anbetracht des τοῦ νομοῦ nur der Königliche Schreiber sein, wogegen erstens spricht, daß die Ergänzung βασιλικὸν γραμματεῖα wohl zu lang wäre und zweitens, daß es mir nicht sehr wahrscheinlich zu sein scheint, daß der Königliche Schreiber vor seinem vorgesetzten Strategen genannt worden wäre. Man könnte ferner erwägen, an der Stelle τὸν τοῦ νομοῦ ἢ [κατὰ χρόνους] στρατηγόν zu ergänzen, was heißen würde, daß der γραμματεῦς bestimmte Pflichten gegenüber dem jeweils amtierenden Gaustrategen zu erfüllen hätte, womit die Eventualität eines möglichen Wechsels im Amt der Strategie abgedeckt worden wäre. Gegen diesen Vorschlag ließe sich allerdings das grammatische Argument anführen, daß man in diesem Falle wohl eher eine Nennung der Strategen im Plural erwarten müßte, also τοὺς τοῦ νομοῦ κατὰ χρόνους στρατηγούς. In Anlehnung an P.Lips. II 134 ließe sich überlegen, ob an der betreffenden Stelle nicht vielleicht τὸν τοῦ νομοῦ ἢ [λογιστήριον καὶ τὸν] στρατ[η]γὸν zu ergänzen ist. Allerdings scheint dies nicht nur etwas zu lang für die Lücke zu sein, sondern es wirkt auch die Aneinanderreihung von λογιστήριον und Gaustrategie sprachlich nicht besonders glücklich. Für gänzlich unmöglich halte ich dies indessen deshalb nicht.

⁹⁸ Zu den Pflichten des subalternen Schreiberpersonals gegenüber dem Gaustrategen vgl. auch den Arbeitsvertrag zwischen den Sitologen und einem γραμματεῦς P.Mich. XI 604 (Oxyrhynchos,

Dies bietet m.E. wiederum ein weiteres Indiz dafür, daß die oben in Abschnitt III 5 behandelte Fiskalbuchhaltung in die weitgehend diskretionäre Kompetenz des Königlichen Schreibers fiel und der Stratege sich hier i.d.R. nicht einschaltete. Vielmehr oblag es dem βασιλικὸς γραμματεὺς seinen Strategen über diese Dinge in Kenntnis zu setzen.

Bleibt der Inhalt des gerade diskutierten Passus über die Pflichten des γραμματεὺς größtenteils im Dunkeln, so wird hingegen der Inhalt der folgenden Z. 8-11 schon deutlicher, denn ihnen ist zu entnehmen ist, daß es zu den Obliegenheiten des im Dienst des Königlichen Schreibers stehenden γραμματεὺς gehörte, die Akten des Amtes (τὰ τῆς τάξεως βιβλία) regelmäßig bestimmten Behörden bzw. Archiven einzureichen. Ausdrücklich genannt werden in diesem Zusammenhang zunächst bestimmte Büros (λογιστήρια), deren genauere Spezifikation in der Lücke am Beginn von Z. 9 gestanden haben muß.

Der Begriff des λογιστήριον ist auch für die administrative Ebene der Gauverwaltung bezeugt und wird in Preisigkes Fachwörterbuch mit „Rechenkammer“ übersetzt⁹⁹, was suggeriert, daß es sich um eine gesonderte von den übrigen Einrichtungen der Gauverwaltung institutionell getrennte Einrichtung handelte. Mir scheint indessen, als sei mit dem Begriff einfach nur das Büro der Gauverwaltung gemeint, das deshalb als λογιστήριον bezeichnet wird, weil das Schwergewicht der Verwaltungstätigkeit seit jeher auf dem Gebiet der Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben bzw. der Buchführung über die Ressourcen des Landes lag.

Ein Indiz hierfür scheint mir zunächst aus P.Oxy. III 533 entnommen werden zu können. Hierbei handelt es sich um den Privatbrief eines gewissen Apion an seinen Sohn Horion, der vom Ende des 2. oder Anfang des 3. Jh. n.Chr. stammt und Instruktionen an Horion zu diversen Geschäften enthält, darunter auch die, im „λογιστήριον des Strategen“ einen Brief des Dioiketen in Augenschein zu nehmen, der die Nominierung von Ersatzmännern anstelle des Apion für die Praktorie betrifft: ἐπισκέψασθε ἐκ τοῦ λογιστηρίου τοῦ στρα(τηγοῦ) ἐπιστολ(ήν) τοῦ διοικητοῦ ἢ ἐπὶ τοῦ Θῶθ μηνὸς γραφείσαν περὶ τοῦ ὀνόματα πεμφθῆναι ἀντ' ἐμοῦ εἰς κλῆρον τῆς πρακτορείας (Z. 20-22). Es ist schwerlich wahrscheinlich, daß mit dem λογιστήριον τοῦ στρατηγοῦ an dieser Stelle etwas anderes gemeint ist als das Gau-λογιστήριον, das in P.Amh. II 80,3 (232-233 n.Chr.) als τῆς Ἑρακλείδου μερίδος λογιστήριον bezeichnet wird. Ansonsten müßte man annehmen, daß es eine von der „Gaurechenkammer“ gesonderte „Strategen-rechenkammer“ gegeben hat, was mir keinen Sinn zu machen scheint. M.E. handelt es sich also im vorliegenden Fall bei dem *terminus technicus* λογιστήριον um die Bezeichnung des Büros und damit auch zugleich des Amtsgebäudes der Gauverwaltung. Deren Chef ist der Stratege, weshalb es auch einfach als

223 n.Chr., siehe zu diesem Text auch oben 787), wo sich der Schreiber u.a. verpflichtet, καὶ ὑπακούσαι τῷ τοῦ νομοῦ στρατηγῷ καθ' ἕκαστον μηνιαῖον ἐπιδιδόντα τοῦ ὑπ' αὐτοῦ παραλαμβανομένου πυροῦ ἢ τὰ συναίρεματα (Z. 16-19).

⁹⁹ Fachw. s.v. λογιστήριον; siehe auch S. Möller, P.Berl.Möller p. 67-68.

λογιστήριον τοῦ στρατηγοῦ bezeichnet werden kann. Unterstützt wird die Deutung von λογιστήριον als „Büro“ bzw. Amtsgebäude eines bestimmten Beamten ferner nicht nur durch seine Nutzung als Gefängnis¹⁰⁰ – was, handelte es sich bei ihm ausschließlich um eine „Rechenkammer“ doch als eine einigermaßen merkwürdige Zweckbestimmung erschiene –, sondern vor allem auch durch das in P.Par. 69 (= W.Chr. 41) erhaltene Amtstagebuch eines Strategen des Ombites aus dem Jahr 232 n.Chr. In ihm sind Tag für Tag die Aktivitäten des Strategen verzeichnet, und sofern nicht von ganz bestimmten Amtshandlungen oder ergriffenen Maßnahmen die Rede ist, findet sich einfach ein stereotyp lautender Eintrag, wie der folgende: [Παχ]λὼν ᾧ ὁ στρατηγὸς ἔωθεν [ἐπιδη]λ[μ]ήσας πρὸς τῷ λογιστηρίῳ το[ῖς] | [δια]φέρουσι ἐσχόλασεν (Z. 6-8). Am ehesten ist dies wohl so zu verstehen, daß sich der Stratege an diesem Tag in seinem Büro aufgehalten und der Erledigung administrativer Routine gewidmet hat, wobei ansonsten nichts besonderes zu vermelden war.¹⁰¹

Schließlich sei noch P.Oxy. XXII 2348 (224 n.Chr.) genannt, wo mit den folgenden Worten von der Öffnung eines Testaments im Büro des Strategen die Rede ist: ἡνύγη καὶ ἀνεγνώσθη | ἐν τῇ αὐτῇ πόλει παρόντος Ἀυρηλίου Ἀρποκρατίωνος στρατηγοῦ π ρ ὁ ς τ ῷ | λ ο γ ι σ τ η ρ ί ω α ὐ τ ο ῦ κ.τ.λ. (Z. 51-53). Mittlerweile ist es überdies gesichert, daß auch das Amtslokal der Dorfschreiber in jeder Komogrammatie als λογιστήριον bezeichnet wurde.¹⁰² Λογιστήριον meint mithin schlicht „Amtsgebäude“ bzw. „Büro“.

Demnach dürften mit den in BGU III 981 im Plural genannten λογιστήρια ebenfalls einfach die Büros der in Alexandria residierenden Zentralbehörden gemeint sein, die seitens der lokalen Verwaltungen Akten erhielten¹⁰³, wozu etwa auch das des für den Gau zuständigen ἐκλογιστῆς gezählt haben dürfte.¹⁰⁴ Und so erfahren wir denn auch aus einem Jahre 48/49 erlassenen inschriftlich erhaltenen Edikt des *praefectus Aegypti* Cn. Vergilius Capito¹⁰⁵, daß die Königlichen

¹⁰⁰ Siehe P.Amh. II 77,21-23 (= W.Chr. 277) (Soknopaiou Nesos, 139 n.Chr.): καὶ ἀμφότεροι βία | βασ[τ]άξαντες με εἰσήνεγκαν εἰς τὸ λογ[ι]στήριον | τοῦ ἐπιτρόπου τῶν οὐσιῶν; P.Amh. II 80,4: τῆς Ἡρακλείδου μερίδος λογιστηρίῳ κατακλισθεὶς ὑπὸ αὐτῶν; siehe zur Verwendung des λογιστήριον als Gefängnis auch Krause, *Gefängnisse* 165 ff.

¹⁰¹ Ein Fragment eines Amtstagebuchs eines Strategen ist auch P.Oxy. XLII 3074 (3. Jh. n.Chr.), wo der Begriff λογιστήριον offenbar ebenfalls als *terminus technicus* für das Büro des Strategen gebraucht wird.

¹⁰² Siehe P.Lips. II 145 Verso Z. 72-74 (Erlaß des Präfekten Tineius Demetrius, 189 n.Chr.): [πυνθάν]ομαι τοῦ[ς] κ[ω]μ[ο]γραμματαῖς παρὰ τὰ ὑπὸ πάντων τῶν πρὸ ἐμοῦ ἡγεμόνων | [προσσεταγ]μένα οὐ[κ ἐν] τοῖς λ[ο]γιστηρίο[ις] δ[ι]ατρεῖβει[ν] ἀλλὰ [περι]νοστεῖν τὰς κόμας λογίας | [ποιουμέ]νους.

¹⁰³ Der Erstherausgeber Schubart hatte am Beginn von Z. 9 die Ergänzung εἰς | [τὰ ἐν τῇ στοᾷ(?)] λογιστήρια vorgeschlagen (siehe APF 5, 1913,70, cf. BL I 85), demgegenüber ich die Alternative εἰς | [τὰ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ] λογιστήρια zur Diskussion stellen möchte.

¹⁰⁴ Zur regelmäßigen Einreichung von Akten der Gaustrategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς an die alexandrinischen Behörden siehe auch SB XVIII 13175 Kol. IV (siehe hierzu auch oben 339) u. P.Oxy. LI 3615, siehe auch unten 818 ff.)

¹⁰⁵ IKhargeh I; für die weiteren relevanten Editionen dieses Textes siehe oben 696 Anm. 1973 siehe zu diesem Text auch unten 818 f.

Schreiber ihre Akten betreffend die Einnahmen und Ausgaben des Gaus den λογιστήρια einzureichen haben, womit ebenfalls die Büros in Alexandria gemeint sein müssen.¹⁰⁶

Auch in P.Lips. II 134, der die Übersendung von Akten an die alexandrinischen Behörden seitens des Königlichen Schreibers zur Vorbereitung des Konvents des Präfekten zum Gegenstand hat, wird der Plural λογιστήρια offenbar in dem oben beschriebenen Sinne gebraucht. Hierfür spricht im Falle von BGU III 981 überdies die Tatsache, daß unmittelbar nach den λογιστήρια das in den Πατρικά in Alexandria residierende Zentralarchiv¹⁰⁷ genannt wird, dem der γραμματεὺς offenbar ebenfalls die Akten zu übersenden hat, von denen schließlich Abschriften außerdem noch dem Gauarchiv (ἡ ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη) einzureichen waren.

Demnach wäre also zuerst von den alexandrinischen Behörden (λογιστήρια) und Archiven (ἡ ἐν Πατρικοῖς βιβλιοθήκη) und sodann vom Gauarchiv (ἡ ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη) die Rede, denen allen der Schreiber des βασιλικὸς γραμματεὺς die dessen Amtsführung betreffenden Akten bzw. Abschriften von ihnen zu übermitteln hatte. Ungewöhnlich ist sicherlich die Bezeichnung des Gauarchivs als ἡ ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκη, dennoch wird man hierin wohl das sonst als βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων bezeichnete zentrale Archiv in der Gaumetropole erblicken dürfen.

Der καταχωρισμός von Akten in das Gauarchiv scheint auf jeden Fall zu den typischen Amtspflichten der γραμματεῖς der Beamten gehört zu haben. Er ist nicht nur wie im Falle von BGU III 981 für den γραμματεὺς des Königlichen Schreibers bezeugt, sondern auch für die γραμματεῖς der subalternen liturgischen Ämter, wie etwa der Sitologen.¹⁰⁸

¹⁰⁶ Siehe Z. 31-37. Daß mit den dort erwähnten λογιστήρια Büros in Alexandria gemeint sein müssen, ergibt sich m.E. zwingend aus den vom Präfekten gesetzten Fristen für die Einreichung der Akten, nämlich 120 Tage für die Gae der Thebais und 60 Tage für die übrigen Gae, die nicht verständlich wären, wenn die Akten den Gau-λογιστήρια einzureichen gewesen wären. Nach U. Wilcken handelt es sich hingegen um Gau-λογιστήρια, die dem für den Gau zuständigen Eklogisten in Alexandria unterstanden und in welchen dessen Untergebene (γραμματεῖς und βοηθοί) gearbeitet hätten, siehe WO I 503; W.Gr. 209; siehe auch ders., *Philologus* 53, 1894, 89. Diese These läßt sich wohl nicht mehr aufrechterhalten, da wir von Hilfsbeamten des Eklogistes in den Gauen nichts hören, vielmehr scheint, wie oben gezeigt, mit dem Terminus λογιστήριον in der Chora das Büro der Gauverwaltung bzw. des Strategen bezeichnet worden zu sein.

¹⁰⁷ Siehe zu diesem hauptstädtischen Zentralarchiv, welches von dem im Nanaion residierenden Archiv zu unterscheiden ist Wolff, *Recht* I 47 Anm. 14; siehe ferner F. Burkhalter, *Chiron* 20, 1990, 193-194.

¹⁰⁸ Siehe P.Oxy. III 515 (134 n.Chr.), wo die βιβλιοφύλακες den Sitologen den Empfang ihrer Monatsabrechnung mit den Worten bestätigen: κατεχωρίσθη ἡμῖν διὰ Ἀπολ(ωνίου) γρ(αμματέως) (Z. 3). Daß es sich bei Apollonios nicht etwa um den γραμματεὺς der βιβλιοφύλακες handeln kann, belegt wiederum dessen Unterschrift unter der Quittung in Z. 8.; siehe ferner P.Oxy. XII 1510 (2. od. 3. Jh. n.Chr.), wo ein γραμματεὺς dem Sitologen den Empfang von τὸ ὀψώνιον καὶ τὴν ἄλλην ἰδαπάνην τοῦ καταχωρισμοῦ ἰ τῶν βιβλίων πᾶσαν ἤσ[ε] | [γ]ραμματεῦ σου σιτ[ο]||λ[ο]γίας (Z. 6-10) quittiert. – Allerdings konnten in Bezug auf den καταχωρισμός der Akten in den Arbeitsverträgen auch abweichende Verabredungen getroffen werden. So stellen die mit den γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis im Jahr 134

Wenn auch die Einzelheiten nicht sicher zu klären sind, so zeigt BGU III 981 doch deutlich das große Aufgabenfeld der im Bürostab des königlichen Schreibers tätigen γραμματεῖς, das alle Aspekte der bürokratischen resp. administrativen Routine umfaßte, die ohne solche Leute offensichtlich nicht hätte in Gang gehalten werden können.

Karriere und Sozialprestige

Daß zumindest die im Bürostab der enchorischen Beamten tätigen γραμματεῖς über ein beträchtliches Vermögen und mithin auch über die damit einhergehende angesehene soziale Stellung verfügen haben dürften, wurde bereits in Zusammenhang mit der Frage der Besoldung der γραμματεῖς thematisiert. Für die Frage nach dem Sozialprestige dürfte wohl außerdem eine Rolle gespielt haben, daß sie ihr Amt nicht als eine liturgische per staatlichen Zwang verordnete Tätigkeit, sondern als ihren Beruf ausübten, für den eine gründliche Ausbildung erforderlich war. Nicht gering zu achten ist in diesem Zusammenhang ferner die Tatsache, daß der Schreiberberuf in der ägyptischen Gesellschaft nicht erst seit der griechisch-römischen Zeit in hohem Ansehen stand, so daß das Schreibenkönnen geradezu zum vornehmsten Distinktiv des Beamten geworden war.¹⁰⁹

Einigermaßen anschaulich illustriert wird das bisher Gesagte durch den bereits erwähnten P.Fay. 23(a). Dieser aus dem Arsinoites stammende und der Paläographie nach dem 2. Jh. n.Chr. angehörende Text ist offenbar eine Art Liste von Personen mit der Angabe ihrer amtlichen Funktionen, die sie bisher innegehabt haben bzw. zur Zeit bekleiden sowie der Höhe ihres Vermögens. Wozu die Liste angefertigt wurde, bleibt im Dunkeln. Möglicherweise diente sie den Behörden dazu, einen Überblick über die für bestimmte administrative Hilfsfunktionen qualifizierten Personen zu erlangen. Angeordnet war die Liste vielleicht nach den Heimatorten der in ihr genannten Personen, zumindest stammen vier aufeinanderfolgend genannte Personen aus dem Ort Eroathis, der vermutlich im Arsinoites lag.¹¹⁰

Der für unseren Zusammenhang wichtige Eintrag betrifft einen gewissen Philadelphos, Sohn des Nemesion, aus dem besagten Eroathis. Von ihm wird zunächst gesagt, daß er des Schreibens kundig und 45 Jahre alt sei (Z. 2). Sodann

n.Chr. einen Vertrag zur Zusammenstellung diverser Akten schließenden γραμματεῖς ausdrücklich fest: καὶ τὸν καταχωρισμὸν [εἶ]ναι πρὸς ὑμᾶς (P.Mich. XI 603,20-21).

¹⁰⁹ Siehe auch oben 12 f.

¹¹⁰ Siehe P.Fay. 23(a) Einl.; der Herausgeber vermutet, daß Eroathis eine Stadt außerhalb des Fayum sei, wogegen m.E. sprechen könnte, daß zum einen die betreffenden Personen im Arsinoites erfaßt werden, wobei es vor allem auf ihre Vermögensqualifikation ankommt (siehe im Folgenden), und zum anderen, daß der Ort Eroathis ohne einen näheren Zusatz genannt wird, was man im Gegenteil vielleicht erwarten sollte, wenn er außerhalb des Arsinoites läge. Für eine Lokalisierung von Eroathis im Fayum hat sich auch C. Wessely, *Topographie des Faiyum (Arsinoites Nomus) in griechischer Zeit*, Wien 1904, 63 ausgesprochen, siehe auch Calderini - Daris, *Dizionario s.v. 'Εροᾶθις*; R.P. Salomons, P.Bodl. I 13 Einl.

werden seine früheren Tätigkeiten aufgeführt: γενόμενος γραμματεὺς νομῶν τινῶν ἰδίου λόγου καὶ ἰσαγωγεὺς στρατηγοῦ Ἀμμωνιακῆς καὶ σεκκ() χωραταίων Καβαλείτου (l. Καβασείου) καὶ ὀρισμοῦ καὶ ἐφορίῳ(ν) ἢ Μετηλίτ[ου]¹¹¹ (Z. 3-6).

Philadelphos war also zunächst „Schreiber einiger Gaue des Idios Logos“. Hierbei handelt es sich, in Anbetracht der Tatsache, daß Philadelphos auch sonst nur Tätigkeiten im Bürodienst auf der Ebene der Gauverwaltung bekleidete (siehe im Folgenden), sehr wahrscheinlich nicht um den zum Büro des Idios Logos in Alexandria gehörenden γράφων τὸν νομόν, der dort für die dieses zentrale Finanzressort betreffenden Angelegenheiten in einem bestimmten Gau zuständig war, sondern um einen Funktionär auf lokaler Ebene (also im Gau), der dort vor Ort die Interessen des Idios Logos wahrnahm.¹¹² Philadelphos war möglicherweise in einer Reihe von Gauen im Dienst des Idios Logos gestanden.

Eine weitere Funktion, die Philadelphos bekleidete hatte, war die eines εἰσαγωγεὺς des Strategen der Ammonsoase, auch Oase von Siwah genannt, Sitz des berühmten Heiligtums in der libyschen Wüste.¹¹³ Es handelt sich hier um ein Mitglied des Stabes des Strategen, dessen genaue Funktion nach wie vor ungeklärt ist.¹¹⁴

Die Bezeichnung der im Anschluß daran genannten ehemaligen Tätigkeit eines σεκκ() χωραταίων Καβαλείτου (l. Καβασείου) läßt sich aufgrund der Zerstörung des Papyrus an dieser Stelle nicht klären. Auf diese unklare Funktionsbezeichnung sind vielleicht noch die folgenden Genitive καὶ ὀρισμοῦ καὶ ἐφορίῳ(ν) in Z. 5 zu beziehen, die auf eine Tätigkeit in Zusammenhang mit der Abgrenzung und Inspektion von Land an „der Grenze des metelitischen Gaues“ verweisen, wenn nicht vor dem ὀρισμοῦ eine weitere Funktionsbezeichnung ausgefallen sein sollte. Die erste Möglichkeit ist vielleicht wahrscheinlicher, da

¹¹¹ Zur Lesung Μετηλίτ[ου] siehe BL I 129.

¹¹² Siehe ausführlich zum Problem der γράφοντες τὸν νομόν bzw. γραμματεῖς τοῦ νομοῦ oben 492 ff.

¹¹³ Zur Ammonoase siehe Wagner, *Oasis* 137-138, 150-151; 208-212; 262.

¹¹⁴ Siehe auch Oertel, *Liturgie* 411. 423; Wagner, *Oasis* 252 u. 253. Aus P.Hamb. I 18 (222 n.Chr.) scheint hervorzugehen, daß der εἰσαγωγεὺς des *praefectus Aegypti* als dessen Untergebener „ein höherer Registratur-Beamter“ war, der die in P.Hamb. I 18 erwähnten „die Statthalterakten zweier Jahre umfassenden, τόμοι zusammenstellen läßt und an das Staatsarchiv (sc. die Patrika in Alexandria, d. Verf.) überweist“, siehe P.M. Meyer, P.Hamb. I 18 Einl. p. 78; siehe *ibid.* p. 79: „Bureau- und Registraturvorstand des Präfecten“ und p. 78 f.; Anm. 4: „Chef der Statthalterregistratur“; vgl. jedoch Haensch, Statthalterarchiv 245 Anm. 94, der meint, daß „kein zwingender Anhaltspunkt“ dafür zu erkennen sei, daß der Text von Aktenrollen aus der Registratur des Statthalters spreche, und darauf hinweist, daß der Text zwar die τάξις ἰσαγωγέως erwähne, dies jedoch nicht notwendigerweise einen Offizialen im Stab des Statthalters meine, zumal durch P.Fay. 23(a) ein εἰσαγωγεὺς sogar im Dienste eines Strategen bezeugt sei. In Letzterem ist Haensch sicherlich Recht zu geben, nur möchte ich einwenden, daß die Erwähnung von τόμοι mit συγκολλησίμα von originalen (αὐθεντικά) ἐπιστολαί zusammen mit den „daruntergeklebten“ Petitionen in P.Hamb I 18 Kol. II 6 die These von Meyer, es handle sich hierbei um „Original-Reskripte mit den in der Kanzlei daruntergeklebte Originalen der Libelle“ recht plausibel erscheinen läßt.

die beiden westlichen Deltagaue Kabasites und Metelites offenbar benachbart waren.

Im Anschluß an die in der Vergangenheit ausgeübten Tätigkeiten des Philadelphos wird sodann seine augenblicklich bekleidete Funktion genannt; dabei handelt es sich um die eines γραμματεὺς des Königlichen Schreibers des Libyschen Gaus: νυνὶ ὧν γρ(αμματεὺς) βασιλικοῦ Λιβύης (Z. 6).

Philadelphos ist also einigermaßen in der Welt herumgekommen und hat eine regelrechte Karriere im Bürodienst verschiedener Behörden der Landesverwaltung absolviert, die ihn von einem Gau in den nächsten und von einem Büro in das andere geführt hat. Dies zeigt m.E. deutlich, daß es sich bei dem subalternen administrativen Hilfspersonal allem Anschein nach um hochqualifizierte Leute handelte, die diese Tätigkeiten als einen lebenslangen Beruf ausübten. Ob sie ihre Arbeitsstelle eher häufiger wechselten bzw. wie lange sie in ein und derselben Behörde bzw. einem Arbeitgeber treu blieben, hing vielleicht nicht nur von ihnen selbst ab, sondern auch von der Bereitschaft eines neuen Dienstherrn, das Schreiberpersonal seines Amtsvorgängers weiterzubeschäftigen.¹¹⁵ Im Laufe eines langen Berufslebens entwickelten sich Leute wie Philadelphos offensichtlich zu Profis, die mit den üblichen Abläufen der administrativen Routine aufs engste vertraut geworden waren.

Daß Philadelphos in seinem Beruf erfolgreich gewesen ist und die mit den verschiedenen Posten verbundene Verantwortung offensichtlich zur Zufriedenheit seiner diversen Vorgesetzten geschultert hat, erhellt auch aus der in P.Fay. 23(a) im Anschluß an die Aufzählung seiner diversen Tätigkeiten mitgeteilten derzeitigen Höhe seines Vermögens. Philadelphos besitzt nämlich auf der Flur seines Heimatortes Eroathis 11 Aruren Land mit einem Wert von 5000 Drachmen sowie Gebäude in Eroathis mit einem Wert vom 2500 Drachmen; ferner auf der Flur des Dorfes Αὔρι()¹¹⁶ 30 Aruren Land im Wert von 6000 Dr. Der Gesamtwert des Vermögens beläuft sich also auf Immobilienbesitz von 41 Aruren + Gebäuden oder 13500 Dr. (Z. 7-10). Barvermögen ist in der Aufstellung offenbar nicht berücksichtigt. Dies zeigt, daß die soziale Stellung dieses Büropersonals gewiß nicht gering zu veranschlagen ist. Eine hohe Vermögensqualifikation war wegen der großen Verantwortung und der damit verbundenen Haftung dieser Funktionäre wohl auch erforderlich.¹¹⁷

¹¹⁵ Siehe hierzu auch oben 787 f. u. Oertel, *Liturgie* 419: „Diese „Sekretäre“ treiben ihr Gewerbe berufsmäßig, sie kommen von einem Büro ins andere und von einem Gau in den anderen oder bleiben lange Zeit in ein und demselben tätig“.

¹¹⁶ Preisigke (BL I 454) schlug in Anlehnung an BGU IV 1132,9 die Auflösung Αὔρι(νείτην) vor. Hierbei handelt es sich indessen um eine territoriale Untergliederung der Alexandreion Chora, siehe Calderini – Daris, *Dizionario* s.v. Αὐρινίτης.

¹¹⁷ Siehe auch Oertel, *Liturgie* 416, der Personen mit einem Vermögen wie dem des Philadelphos zur „guten enchorischen Mittelschicht“ rechnet und *ibid.* Anm. 5 auf die in P.Giss. I 58 u. 59 aufgelisteten πόποι verweist.

2. Aktenregistratur und Amtsarchiv

Wie oben bereits bemerkt, gehörte es zu den Aufgaben des γραμματεὺς des Königlichen Schreibers, für die Einlieferung der Akten des Ressorts, die zu den δημόσιοι λόγοι zählten, sowohl in das Zentralarchiv in Alexandria, als auch in das Gauarchiv (βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων) Sorge zu tragen.

Einige Informationen über die Beziehungen zwischen dem letztgenannten Archiv und der Gauverwaltung erhalten wir aus dem bereits in Zusammenhang mit der Amtshaftung des Schreiberpersonals diskutierten P.Fam.Tebt. 15 über den Rechtsstreit zwischen den βιβλιοφύλακες des Gauarchivs des Arsinoites und ihrem γραμματεὺς vom Ende des 2. Jh. n.Chr. Der relevante Passus findet sich in der Abschrift einer Petition der beiden ehemaligen βιβλιοφύλακες Protogenes und Isidoros an den *praefectus Aegypti* Iunius Rufus vom 15. Mai 98 n.Chr. (Z. 75-97). Hier berichten die beiden früheren Vorsteher des Archivs, daß anläßlich eines Gaukonvents dem damaligen Präfekten Mettius Rufus ein Dokument aus dem Gauarchiv vorgelegt worden sei, dessen Anfang gefehlt habe. Auf seine Frage, woher dies komme, haben die beiden βιβλιοφύλακες geantwortet, daß dies nicht das einzige beschädigte Dokument sei, sondern daß es deren noch viel mehr gebe und daß sie ihnen in diesem schlechten Zustand von ihren Amtsvorgängern übergeben worden seien. Mettius Rufus habe daraufhin befohlen, daß der überlebende der beiden Amtsvorgänger vor ihm erscheinen und Rechenschaft über diese Übergabe der Dokumente ablegen solle. Nach der Erwähnung weiterer Petitionen ihrer Amtsnachfolger in der gleichen Angelegenheit, bestreiten die beiden Petenten sodann den von ihren Prozeßgegnern (den Erben des mittlerweile verstorbenen γραμματεὺς des Archivs Leonides) geltend gemachten Anspruch auf Reparatur der Dokumente mit den folgenden Worten: ὑμεῖς δὲ αὐτοὶ κατεστάθμεν πρὸ πολλῶν ἔτι πάλαι χρόνων παραλ[α]μβάνοντες παρὰ τῶν προτέρων βιβλοφυλάκων | πλείστα ἄναρχα, τινὰ δὲ κ[α]ὶ διεφθαρμένα, ἃ δὲ καὶ συνκεκολλημένα, τῶν δὲ κατὰ καιροὺς στρατηγῶν καὶ βασιλικῶν | γραμματέων κατὰ τὸν αὐτ[ο]ν τρόπον καὶ ἡμεῖν παραδεδοκότων τὰ βιβλία ὅποια ἔστιν καὶ διὰ τὸ πλῆθος τῶν βιβλίω[ν] | ἄσύνθετα καὶ ἐπάλληλα αὐτὰ κείσθαι, συνέβη καὶ διὰ τὴν πλείστην καὶ ἐπάλληλον, τοῦ νομοῦ μεγίστου ὄντος, καθημερινὴν | πρ[ο]αίρεσιν ἕτερα τῶν βιβλίω[ν] ἃ μὲν μὴ σῶζεσθαι πολλῷ χρόνῳ (l. χρόνῳ) διαφθαρέντα, ἃ δὲ καὶ ἀπὸ μέρους διεφθάρθαι, τινὰ δὲ | καὶ κεφαλόβροτα γεγονέναι κ.τ.λ. (Z. 87-92).

Zwar ist die grammatische Konstruktion dieses Passus etwas in Unordnung geraten, doch ist der Sinn klar zu erkennen. Die beiden ehemaligen βιβλιοφύλακες machen nämlich geltend, daß sie bereits vor langer Zeit dieses Amt verwaltet und Dokumente von ihren Amtsvorgängern übernommen haben, bei denen größtenteils der Anfang fehlte, manche waren zerstört, andere wiederum zusammengeklebt. Überdies hätten die damals amtierenden diversen Strategen und Königlichen Schreiber in derselben Weise ihnen die Akten übergeben, in welchen Zustand auch immer diese waren, was wohl heißen soll, daß sich die einliefernden Gaubehörden nicht sonderlich um den Zustand der von ihnen dem Archiv eingelieferten Akten gekümmert haben. Außerdem, so fahren sie fort,

lägen die Akten wegen der großen Masse durcheinander herum. Schließlich seien durch die täglichen Konsultationen des Archivs¹¹⁸ auch andere Dokumente infolge der langen Zeit entweder völlig oder teilweise zerstört worden, und von manchen sei der Anfang abgefressen worden (anscheinend von Mäusen und/oder Würmern).¹¹⁹

Wir erfahren hier also, daß die Gaustrategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς regelmäßig Akten an die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων überweisen, was, da die drei μερίδες des Arsinoites zu dieser Zeit von drei verschiedenen Strategen und drei Königlichen Schreibern verwaltet werden, in der Tat eine beträchtliche Menge an Aktenmaterial gewesen sein muß. Wenn die beiden ehemaligen βιβλιοφύλακες aber dies beklagen und ferner geltend machen, daß die Gauverwaltung ihre Dokumente bereits in schlechtem Zustand übersandt hätte, und weiter die Beschädigung der Akten durch die täglichen Konsultationen des Archivs und überhaupt die Größe des Gaus ins Feld führen, so ist dies für die Bewertung des Sachverhalts völlig irrelevant und eine prozeßtaktisch motivierte *captatio benevolentiae*. Denn es war eben die Aufgabe der βιβλιοφύλακες und ihres γραμματεῦς, die übersandten Dokumente ggfs. zu reparieren, ordentlich zu archivieren und zu lagern sowie überhaupt das Archiv in Ordnung und benutzbar zu halten. Genau zu diesem Zweck bekleideten sie ihr Amt.

Auffallend ist ferner, daß die βιβλιοφύλακες nur die Strategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς als diejenigen Beamten nennen, von denen sie regelmäßig Akten zur Verwahrung erhalten. Nicht hingegen die zahlreichen Verwaltungsbeamten auf der unteren lokalen Ebene, wie etwa die τοπογραμματεῖς, vor allem aber die κωμογραμματεῖς. Daraus hat F. Burkhalter zu Recht gefolgert: „... que tous les documents publics – δημόσιοι λόγοι ou δημόσια βιβλία – devaient nécessairement passer par ces deux fonctionnaires (sc. den Strategen und den Königlichen Schreiber, d. Verf.) pour être déposés dans la bibliothèque des actes publics du nome“.¹²⁰

Zugleich manifestiert sich darin m.E. aber auch unter diesem Aspekt die Autonomie der Behörde des βασιλικὸς γραμματεῦς gegenüber dem Strategen, denn die Akten der Basilikogrammatie gehen direkt an die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων, ohne vorher etwa einen Umweg über den Strategen zu nehmen.

Man sollte nun allerdings annehmen, daß die γραμματεῖς des Strategen und des Königlichen Schreibers, die für die ordnungsgemäße Einlieferung der Akten ihrer Behörden in das Gauarchiv zuständig waren, auch dafür Sorge zu tragen hatten, daß die von ihnen dem Archiv übergebenen Dokumente in gutem Zustand waren, also zumindest vollständig und die einzelnen Blätter vielleicht auch schon zu τόμοι συγκολλησιμοι zusammengeklebt. Aber anscheinend hat man es auch in

¹¹⁸ Diese sind mit dem Begriff προαίρησις gemeint, der die Anfertigung von Auszügen aus den im Archiv verwahrten Akten umschreibt, siehe auch P.Fam.Tebt. 15,69 Anm.

¹¹⁹ Siehe Z. 36: ἃ μὲν ἀναρχα ἃ δὲ διεφθόρωτα [ἃ] δὲ σητόβρωτα; siehe auch P.Fam.Tebt. 24,65-66 u. Burkhalter, Chiron 20, 1990, 192.

¹²⁰ *Op.cit.* 193.

den Büros der Gauverwaltung, wie die diesbezügliche Beschwerde der βιβλιοφύλακες zeigt, mitunter an der nötigen Sorgfalt in der Verwahrung und Behandlung der amtlichen Akten fehlen lassen.

Nun scheint es andererseits aber durchaus Hinweise darauf zu geben, daß Akten vom Büro des Königlichen Schreibers zum Zweck der Archivierung zu τόμοι συγκολλησιμοι zusammengefügt, numeriert und mit redaktionellen Vermerken versehen worden sind, die die Auffindbarkeit bestimmter Aktenstücke erleichtern sollte. Dies scheint etwa regelmäßig mit den der Behörde eingereichten Zensusdeklarationen geschehen zu sein, und ist wohl auch für die diversen anderen von der Bevölkerung regelmäßig oder gegebenenfalls einzureichenden Deklarationen anzunehmen.¹²¹ Unklar ist allerdings, ob dies zum Zweck einer Aufbewahrung im Büro des Königlichen Schreibers selbst erfolgte und mithin als Beleg für die Existenz eines Amtsarchivs zu deuten wäre oder ob die so behandelten Akten zur sofortigen Weitergabe an die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων bestimmt waren, wo ja etwa, wie wir aus P.Oxy. XLIII 3100 u. P.Wisc. II 56 erfahren, die Zensusakten nach den Ressorts von Strategie und Basilikogrammatie getrennt archiviert waren und der Publizität unterlagen.¹²²

¹²¹ Für die Zensusdeklarationen siehe oben 129 ff.

¹²² Zu P.Oxy. XLIII 3100 u. P.Wisc. II 56 siehe oben 263 ff. – Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch der von P.J. Sijpesteijn edierte P.Mich. inv. 2893 aus Karanis (ZPE 107, 1995, 272-275, Nr. 2 = SB XXII 15811). Er enthält die Personalbeschreibungen aus einer Zensusdeklaration für den Zensus des 2. Jahres des Hadrian (= 117/18 n.Chr.). Seine Einleitung lautet: ἐκ κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς, ἐκ τόμου οὗ παλαιογραφῆ· στρατηγοῦ Εὐδήμου γενομένου (ου) | Ἀρσινόιτου Ἡρακλείδου μερίδος εἰκο[n]ισμὸς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς πρὸς τὸ 1^ο β (ἔτος) Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου. ἔστι δέ· | κώμης Καρανίδος μεθ' ἕτερα. οἰκ(ία) ιδ(ία)· κ.τ.λ. (Z. 1-6) (Eine ähnliche Formulierung bietet auch die Einleitung zu einem Auszug aus den Registern für den Zensus desselben Jahres für das Dorf Tebtynis in PSI X 1146,1-6). Die merkwürdige Wortstellung in der Titulatur des Strategen (στρατηγοῦ Εὐδήμου γενομένου) Ἀρσινόιτου Ἡρακλείδου μερίδος) beruht wohl auf einer Nachlässigkeit des Abschreibers, der sicherlich auch den Zusatz γενομένου (ου) hinzugefügt hat, denn die Inhaltsangabe der originalen Rolle dürfte ihn wohl als amtierenden Strategen bezeichnet haben, siehe auch Sijpesteijn, ZPE 107, 1995, 274 (Anm. zu Z. 2-3) u. ders., BASP 16, 1979, 278-279. – Auf das Präskript von P.Mich. inv. 2893 folgen die Personalbeschreibungen von sechs in der besagten Zensusdeklaration angeführten Personen. Auf der Rückseite des Textes findet sich dann noch der folgende redaktionelle Vermerk: ἀντίγραφον ἐκ τοῦ [εἰ]κο(νισμοῦ) β (ἔτους) θεοῦ Ἀδριανοῦ]. Die Bezeichnung Hadrians als θεός deutet darauf hin, daß der vorliegende Text nach dem Tod des Kaisers am 10. Juli 138 n.Chr. geschrieben wurde. Der Aufschrift auf der Rückseite ist ferner zu entnehmen, daß der Text auf der Vorderseite eine Abschrift eines εἰκονισμὸς des 2. Jahres des Hadrian (= 117/18 n.Chr.) ist. Das oben zitierte Präskript stellt zunächst fest, daß die aufgeführten Angaben einer κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆ entstammen. Diese wiederum ist Teil einer Rolle, deren Inhaltsangabe sie als εἰκονισμὸς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς des ehemaligen Strategen des Herakleides-Bezirks des Arsinoites Eudemos für das 2. Jahr des Hadrian bezeichnet. Mit εἰκοσινισμὸς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς ist offenbar ein Register von Haushalten und ihrer Bewohner auf der Grundlage der den Behörden eingereichten Zensusdeklarationen gemeint. Dieses Register verzeichnete (unter anderem?) hauptsächlich die Personalbeschreibungen der mittels der besagten κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆ gemeldeten Personen, daher wohl auch seine Bezeichnung als εἰκονισμὸς, siehe auch Sijpesteijn, ZPE 107, 1995, 274 (Anm. zu Z. 1; siehe auch *ibid.* Anm. zu Z. 3-

Allerdings werden wir die Existenz eines Amtsarchivs des Königlichen Schreibers und des Strategen schon deshalb annehmen dürfen, weil ja zumindest die ein- und ausgehende amtliche Korrespondenz der Behörde archiviert werden mußte. So versammelt etwa die Aktenrolle P.Prag. II 123 + P.Prag. Inv. Gr.

4); vgl. andere Exzerpte aus εἰκονισμοί: SB XII 11232 (76 n.Chr.); SB XIV 11634 (89/90 n.Chr., zur Datierung siehe J.M.S. Cowey, ZPE 101, 1994, 81); SB XXII 15704 Kol. II (138 n.Chr.); BGU XIII 2227 (147-160 n.Chr.); SB VI 9555a (162-174 n.Chr.); BGU XIII 2228 (175-188 n.Chr.); SB XVI 13065 (175-188 n.Chr.; hier übrigens auch eine Parallele für den Ausdruck: ἐξ εἰκονισμοῦ κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς); BGU II 562 (= W.Chr. 220) (2. Jh. n.Chr.). – Die zitierte Inhaltsangabe (παρεπιγραφή) der Rolle endet, wie in SB XXII 15811 gedruckt, mit dem Wort κυρίου in Z. 5. Der folgende Passus: ἔστι δὲ· κόμης Καρανίδος· μεθ' ἑτέρα nimmt auf den Abschnitt der Rolle Bezug, der das Dorf Karanis behandelt, wobei das μεθ' ἑτέρα eine Auslassung gegenüber dem Original kennzeichnet. Mit οἰκ(ία) ἰδ(ία) beginnt dann der auf die einzelne Zensusdeklaration Bezug nehmende Teil. Der Herausgeber der *editio princeps* hat demgegenüber offenbar den gesamten Abschnitt von στρατηγοῦ bis ἰδ(ία) als Zitat der Inhaltsangabe des τόμος betrachtet (die Übersetzung des Passus durch Sijpesteijn, ZPE 107, 1995, 274 läßt sich kaum anders verstehen), was ich für unwahrscheinlich halte. – Der εἰκονισμός ist also eine auf der Grundlage der den Behörden eingereichten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί erstellte Akte. Schwieriger zu deuten ist in diesem Zusammenhang die Nennung des Strategen Eudemos. Grundsätzlich sind hier zwei Möglichkeiten vorstellbar. Entweder wird der Stratege lediglich auf dem „Etikett“ des τόμος genannt, weil er zur Zeit der Anfertigung des εἰκονισμοῦ der oberste verantwortliche Verwaltungsbeamte im Gau war oder weil speziell dieser εἰκονισμός aus den an den Strategen adressierten bzw. diesem eingereichten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί zusammengestellt worden war. So scheint offenbar auch B. Kramer, APF 42, 1996, 305 den Text zu verstehen: „Nach Dörfern geordnete Abschrift eines Registers von Haushalten, basierend auf den Zensusdeklarationen für 117/18, aus dem Büro des Eudemos, Ex-Strategen des Herakleides-Bezirks des Arsinoites.“ Sollte dies zutreffen, dann könnte man annehmen, daß auch aus den dem βασιλικὸς γραμματεὺς eingereichten Zensusdeklarationen ein solcher εἰκονισμός angefertigt wurde. Eine Antwort auf diese Frage ist indessen, solange wir keine vergleichbare Etikettierung eines τόμος mit der Nennung des Königlichen Schreibers besitzen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Ob nun allerdings, wie Sijpesteijn meint, „this copy from a register of households ... was made from a volume kept in the office of the strategus in the metropolis“ (ZPE 107, 1995, 272), scheint mir nicht so sicher zu sein, wie der Herausgeber glauben machen will. Zunächst einmal deutet die Erwähnung des Strategen nur darauf hin, daß der εἰκονισμός unter dessen Verantwortung angefertigt worden ist, ob er auch in seinem Büro aufbewahrt worden ist, läßt sich hingegen daraus nicht so ohne weiteres entnehmen. Vielmehr ist es m.E. wahrscheinlicher, daß der εἰκονισμός in der βιβλιοθήκη τῶν δημοσίων λόγων des Gaus aufbewahrt worden ist, und vermutlich stammt sogar die oben diskutierte Inhaltsangabe der Rolle gar nicht aus dem Büro des Strategen, sondern von der Hand der Archivbeamten. So ist etwa ein aus nachtraianischer Zeit stammender Auszug aus einem solchen εἰκονισμός mit dem Vermerk Σαβείνος ἐξέλαβα τὰ προκείμενα σύμφωνα τοῖς ἐν καταχωρισμῷ (BGU II 562, 20-21 = W.Chr. 220) versehen, was auf seine offizielle Anfertigung seitens eines Archivbeamten, d.h. wohl am ehesten der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων, hindeutet, siehe zu diesem Text auch oben 267 ff.). Wenn aber im Gauarchiv die vom Strategenbüro übersandten Zensusakten gewissermaßen mit einem „Etikett“ versehen wurden, auf dem das für die Zusammenstellung der Akten verantwortliche Ressort genannt war, dann wäre, in Anbetracht der Tatsache, daß die vom Strategen und dem Königlichen Schreiber dem Gauarchiv übergebenen Akten dort nach Ressorts getrennt aufbewahrt wurden (siehe oben), wohl davon auszugehen, daß auch die vom βασιλικὸς γραμματεὺς übersandten τόμοι mit ähnlichen Etikettierungen versehen wurden, die ihre Zuordnung ermöglichten.

965¹²³, die von einem Königlichen Schreiber des arsinoitischen Themistos-Bezirks zusammengestellt wurde, an verschiedene seiner Amtsvorgänger und wohl auch an ihn selbst gerichtete Korrespondenz seitens seiner Amtskollegen in anderen Gauen, die zudem möglicherweise auch noch thematisch geordnet wurde und den Austausch von Informationen über Rechtsgeschäfte von Personen, die in anderen Gauen domiziliert waren, im Themistos-Bezirk betraf.¹²⁴ Weiterhin ist noch einmal auf den bereits in anderem Zusammenhang erwähnten Brief des Apion an seinen Sohn Horion (P.Oxy. III 533) zu verweisen, in dem diesem aufgetragen wird, im Büro des Strategen einen Brief des Dioiketen einzusehen.¹²⁵

Für den Königlichen Schreiber wird die Archivierung der Korrespondenz durch SB XVIII 13175 bezeugt, der die Originale amtlicher Schreiben enthält, die im Büro ihres Empfängers, des Königlichen Schreibers des Deltagaus Nesyt zu einem τόμος συγκολλήσιμος zusammengefügt wurden. Erhalten sind insgesamt fünf Kolumnen, von denen bisher aber nur die Kolumnen IV und V bereits im Jahr 1908 von U. Wilcken publiziert wurden.¹²⁶ Die beiden genannten Kolumnen enthalten jeweils Schreiben des Strategievertreters an den βασιλικὸς γραμματεὺς aus dem Jahr 194 n.Chr., wobei Empfänger und Absender in diesem Falle identisch sind.¹²⁷ Solche τόμοι συγκολλήσιμοι, in denen die Originale amtlicher Korrespondenz gesammelt wurden, sind allerdings nur eine Möglichkeit der Archivierung solcher Schriftstücke.¹²⁸ Die andere (entwickeltere) besteht in der

¹²³ Ed. G. Bastianini, Un nuovo frammento di P.Prag. II 123 (Corrispondenza ufficiale tra basilicogrammatei), *Eirene* 34, 1998, 48-54 (Neuedition zusammen mit P.Prag. Inv. Gr. III 965).

¹²⁴ Siehe hierzu auch oben 544.

¹²⁵ Siehe oben 799.

¹²⁶ APF 4, 1908, 122-130. Es handelt sich um ein Stück aus der Straßburger Papyrussammlung (inv. 31+32 Rekto). Wilcken hatte seinerzeit auf die Publikation der Kolumnen I-III, die seiner Aussage nach alle zu ein und derselben Urkunde gehören, verzichtet, „weil zur Gewinnung definitiver Lesungen vorher eine gründlichere Glättung und Ordnung der arg mitgenommenen II. und III. Kolumne nötig wäre“, siehe *op.cit.* 124. Ob der Text auch im Delta gefunden wurden ist unklar. Da er unversehrt, also nicht wie die Texte aus Thmuis und Bubastos carbonisiert ist, spricht einiges dafür, daß er wegen seiner literarischen Rückseite aus dem Delta in weiter südlich gelegene Landesteile verbracht worden ist, siehe auch Wilcken *op.cit.* 126.

¹²⁷ Siehe hierzu auch unten 857 f.

¹²⁸ Ein weiteres Beispiel für einen solchen τόμος συγκολλήσιμος mit an den Königlichen Schreiber adressierter Korrespondenz ist sehr wahrscheinlich VBP IV 83 aus dem Herakleopolites, der nach der Paläographie in das späte 2. oder frühe 3. Jh. n.Chr. gehören dürfte. Bei den oben und unten unvollständigen Texten handelt es sich offensichtlich um zwei Briefe von zwei verschiedenen Händen. Auf dem Verso, genauer gesagt, auf dem Verso des Blattes, das die Kol. II trägt, finden sich senkrecht zur Schrift des Rekto, von 3. Hd. die Reste einer Adresse an einen unbekannten Königlichen Schreiber: --- βασιλικῶι γραμματ[ε]ι ---, was vermuten läßt, daß es sich bei dem τόμος um eine Sammlung amtlicher Schreiben handelt, von denen zumindest das Schreiben von Kol. II an den Königlichen Schreiber adressiert war. Es gibt ferner gewisse Indizien dafür, daß dies auch bei den anderen Briefen des τόμος der Fall war, denn die Tatsache, daß die beiden Schreiben in Kol. I u. II von verschiedenen Händen stammen und daß sich auf der Rückseite eines von ihnen eine Adresse findet, bedeutet, daß es sich nicht um eine Sammlung von Abschriften der besagten Schreiben handeln kann, sondern daß die Rolle die Originale vereinigte, was mit Bilabel wiederum den Schluß nahelegt, daß „die Texte aus dem Bureau eines βασιλικὸς

Anlage von Briefregistern, die (mitunter nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet) Abschriften der Originalbriefe enthalten. Zwar besitzen wir aus dem Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς bisher kein Zeugnis für ein solches Register, indessen sind uns solche Briefregister für die amtliche Korrespondenz des Gaustrategen überliefert¹²⁹, und wir haben deshalb keinen Grund, ihre Existenz im Falle des Königlichen Schreibers zu bestreiten.

Ein weiteres Indiz für die Archivierung von Akten im Büro des Königlichen Schreibers läßt sich ferner einem Privatbrief unbekannter Herkunft aus dem 1. Jh. n.Chr. entnehmen (SB VI 9120¹³⁰). Eine Frau namens Charitous schreibt hier an ihren Bruder Pompeius und versichert ihm, daß sie sich um dasjenige gekümmert habe, was er ihr schriftlich aufgetragen hatte. Sie sei nämlich zu einem gewissen Zoilas gegangen und dieser wiederum habe das Büro des Königlichen Schreibers aufgesucht. Dort habe er Nachforschungen angestellt und den Namen des Pompeius nicht in der Rolle eingetragen gefunden.¹³¹

Außerdem ist in diesem Zusammenhang noch einmal auf den bereits in Zusammenhang mit der amtlichen Registrierung der Nutzungsänderung von Privatland besprochenen P.Oxy. VII 1032 aus dem Jahr 162 n.Chr. zu verweisen, wo die Petenten geltend machen, daß sie die beim βασιλικὸς γραμματεὺς verwahrte Akte über eine von ihnen vorgenommene Umnutzung von Bau- in Weinland eingesehen haben.¹³² Die das Ressort des Königlichen Schreibers betreffenden Vorgänge wurden also auch in dessen Büro archiviert und unterlagen dort allem Anschein nach auch der Publizität, zumindest für die unmittelbar davon betroffenen Personen. Daß überdies die in P.Oxy. VII 1032 thematisierte Nutzungsänderung bereits im Jahr 147/48 vorgenommen worden war, zeigt

γραμματεὺς stammen“ (VBP IV p. 82). Denn bei einer Sammlung abgegangener Briefe des Absenders sollte man wohl eher Abschriften der abgesandten Originale in ein und derselben Handschrift erwarten. In Anbetracht des Fundortes des Stückes, das aus den badischen Grabungen im herakleopolitanischen Ankyron stammt, liegt die Vermutung zwar nahe, daß es sich bei dem βασιλικὸς γραμματεὺς um denjenigen des Herakleopolites handelt, sicher ist dies jedoch nicht. – Der Inhalt der beiden Schreiben läßt sich aus dem wenigen Erhaltenen leider nicht mehr hinreichend erkennen; das Schreiben in Kol. I betrifft anscheinend einen Mann, der von verschiedener Seite Zahlungen erhalten hat; der Brief in Kol. II scheint dagegen eine Abrechnung zu betreffen.

¹²⁹ Siehe etwa P.Oxy. LX 4060 (161 n.Chr.): Sammlung eingehender Korrespondenz des Strategen des Oxyrhynchites Phokion seitens von Amtskollegen anderer Gaue, betreffend Nachforschungen über verschwundene Personen (siehe hierzu auch unten 814); P.Bub. I 1-4 (um 224 n.Chr.): Sammlung eingehender Korrespondenz des Strategen des Bubastites seitens des Dioiketen, u.a. den staatlichen Verkauf konfiszierten Besitzes betreffend (siehe hierzu auch oben 545 ff.).

¹³⁰ Siehe auch White, *Light from Ancient Letters* 91; Datierung aufgrund paläographischer Kriterien, siehe auch die Bemerkungen der Erstherausgeber S. Eitrem – L. Amundsen, *Aegyptus* 31, 1951, 177.

¹³¹ Z. 3-11: θέλω σε γελῖνῶσκειν ὅτι περὶ τοῦ μοι ἔγραψας, ἐμέλῃσέ μοι ἀπῆλθον πρὸς Ζωιλᾶν ἢ τὸν τοῦ Ἀργαίου καὶ ἀπῆλθεν ἢ εἰς τὰ τοῦ βασιλικοῦ γραμματεῖως καὶ ἐπέσκεπται ἢ καὶ οὐχ εὖρεν τὸ ὄνομά σου ἐν τῷ τόμῳ γεγραμμένον κ.τ.λ.

¹³² Siehe oben 656 ff.

darüberhinaus, daß Akten im Amtsarchiv nicht nur kurzfristig, sondern auch für längere Zeit verwahrt werden konnten.

Die Existenz eines Amtsarchivs des Königlichen Schreibers scheint mithin m.E. einigermaßen wahrscheinlich zu sein. An seiner Spitze stand vielleicht ein βιβλιοφύλαξ, wie er laut SPP IV p. 62-78 Z. 27 als Mitglied des Bürostabs des βασιλικός γραμματεὺς bezeugt ist.¹³³

¹³³ Siehe hierzu oben 776 f.

V. Die Stellung des Königlichen Schreibers in der administrativen Hierarchie und in der Gesellschaft des römischen Ägypten

1. Die Stellung des Amtes in der administrativen Hierarchie

Läßt man die vorangegangenen Untersuchungen über die diversen administrativen Kompetenzen und Aufgaben des Königlichen Schreibers Revue passieren, so läßt sich als deren Quintessenz zusammenfassen, daß die wichtigsten Kompetenzen des βασιλικὸς γραμματεὺς vor allem auf dem Gebiet der systematischen Ressourcenerfassung- und -verwaltung oder m.a.W. dem der fiskalischen Buchhaltung zu finden sind. Hier können, wie ich hoffe gezeigt zu haben, am ehesten exklusive Vollmachten des Königlichen Schreibers ausgemacht werden, während dies auf anderen Feldern, auch auf dem der Finanzverwaltung, durchaus nicht der Fall ist, wo sich der Königliche Schreiber die Aufgaben mit dem Strategen als dem obersten Zivilbeamten des Gaus zu teilen hat. Dies macht deutlich, daß allein schon aus dem Blickwinkel der Verteilung der verschiedenen administrativen Aufgaben die Stellung des Königlichen Schreibers in der Verwaltungshierarchie des römischen Ägypten nicht leicht zu bestimmen ist, denn der antiken Verwaltung war ein Ressortprinzip, welches ein wesentliches Strukturmerkmal der Verwaltung neuzeitlicher Staaten bis heute bildet, wesensmäßig fremd.

Aufgabe dieses Abschnittes soll also sein, die Stellung des Königlichen Schreibers in der administrativen Hierarchie der Provinz bzw. das Verhältnis zu denjenigen Beamten etwas näher zu beleuchten, mit denen er häufig in Kontakt trat. Die Bestimmung dieses Verhältnisses bereitet gegenüber denjenigen Funktionären, die auf der administrativen Ebene unterhalb der Gauverwaltung, also vor allem der der einzelnen Dörfer, aber auch der Gaumetropolis, dem Königlichen Schreiber klar untergeordnet waren, bzw. den Beamten, die ihm auf der übergeordneten territorialen Ebene der Epistrategie und weiter hinauf zu den Ämtern der Zentralverwaltung in Alexandria bis schließlich zum Präfekten selbst, ebenso deutlich übergeordnet waren, noch relativ geringe Schwierigkeiten und bedarf daher auch keiner detaillierten Darstellung. Demgegenüber wird sich allerdings beim Verhältnis zum Gaustrategen zeigen, daß dieses mit dem Begriffspaar: Superiorität – Subordination allein nicht hinreichend beschrieben werden kann.

Dieser Umstand spiegelt sich nicht zuletzt in der Eigenart des administrativen Schriftverkehrs wieder, dessen formale bzw. sprachliche Gestaltung m.E. einen wichtigen Indikator für die Bestimmung des hierarchischen Verhältnisses zwischen den beteiligten Amtsträgern bildet, weshalb im Rahmen der folgenden

Darstellung ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sein wird, inwieweit die inneradministrative Kommunikation von bestimmten amtssprachlichen Spezifika geprägt wird und ob diese wiederum, etwa in Form stereotyper Wendungen und Anredeformen, für ganz bestimmte Amtsträger charakteristisch bzw. ihnen vielleicht gar ausschließlich vorbehalten sind.

1.1 Die Stellung gegenüber dem Gaustrategen und die Autonomie des Aufgabenbereichs der Basilikogrammatie

Schon die Beschäftigung mit den im vorangegangenen Teil ausführlich beschriebenen Kompetenzen des Amtes zeigt, daß der Königliche Schreiber, unbeschadet seiner gewissermaßen diskretionären Zuständigkeit für das Feld der fiskalischen Buchhaltung, auf vielen seiner Aufgabenfelder eng mit dem ihm unmittelbar vorgesetzten Gaustrategen zusammenarbeitet, was sich etwa daran zeigt, daß beide Beamten gemeinsam Adressaten zahlreicher der oben genannten routinemäßigen Deklarationen und Eingaben sind und diese auch von beiden Büros bearbeitet und zu den Akten genommen werden. Oftmals treten beide Beamten auch als gemeinsame Verfasser amtlicher Schreiben in Erscheinung¹ bzw. werden von Petenten als gemeinsam zuständig für ihre Angelegenheit wahrgenommen.² *Cum grano salis* wird man wohl sagen dürfen, daß sämtliche Gebiete der Finanzverwaltung, die man wohl als das zentrale Verwaltungsressort des Gaus schlechthin wird bezeichnen dürfen, von einer Zusammenarbeit von Strategen und Königlichem Schreiber geprägt sind.

Es waren wohl solche und ähnliche Phänomene, die eine Reihe von Gelehrten, wie etwa E. Biedermann, dazu bewogen haben, Strategie und Basilikogrammatie als „eine einheitliche Gaubehörde“³ oder das Verhältnis von Gaustrategen und Königlichem Schreiber im Sinne einer Kollegialität aufzufassen. Was letzteres betrifft, so hat Biedermann das Zusammenwirken beider Beamten als ein „fast kollegiales“ charakterisiert⁴, wohingegen F. Oertel in seiner Rezension des Biedermannschen Werkes⁵ den βασιλικὸς γραμματεὺς als *collega minor* des Strategen bezeichnet hat. Spuren einer solchen Auffassung finden sich aber auch

¹ Siehe das Schreiben des Strategen und des Königlichen Schreibers des Oxyrhynchites P.Oxy. XLIX 3472 (149 n.Chr.) an Besitzer von Immobilien innerhalb eines Tempelbezirks.

² Siehe etwa P.Oxy. VII 1032,37 ff. (162 n.Chr.), wo die Petenten in Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung von Privatland den Präfekten bitten, in ihrer Angelegenheit an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς zu schreiben.

³ Siehe Βασιλικὸς Γραμματεὺς 99: „Alle diese Indizien (sc. des gemeinsamen Verwaltungshandelns von Strategen und Königlichem Schreiber, Anm. d. Verf.) zusammen genommen scheinen mir hinreichend zu beweisen, daß das Amt des βασ. γρ. keine besondere Behörde war, die dem Strategenamt untergeordnet gewesen wäre, wie es z.B. die τράπεζαι und θησαυροὶ waren, sondern daß beide Beamten eine einzige Behörde bildeten, die man als das „Gauamt“, die „Verwaltungszentrale des Gaus“ o.ä. bezeichnen mag.“

⁴ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 97.

⁵ Rezension 1292.

noch in jüngerer Zeit, wenn nämlich A. Bowman in dem seinem Werk *Egypt after the Pharaohs* beigegebenen Organigramm des administrativen Systems des römischen Ägypten, den βασιλικὸς γραμματεὺς nicht hinter, sondern neben dem Gaustrategen plziert⁶ und somit die Gleichrangigkeit bzw. Kollegialität beider Beamter in der administrativen Hierarchie zumindest suggeriert.

M.E. kann jedoch weder, wie bereits Oertel mit Recht feststellte⁷, von einer einheitlichen vom Strategen gemeinsam mit dem Königlichen Schreiber gebildeten „Gaubehörde“, noch von einer Kollegialität beider Beamter die Rede sein. Unbeschadet der engen Zusammenarbeit der beiden Beamten auf nahezu allen Feldern der zivilen Administration zeigt nämlich allein schon eine Betrachtung der Formen ihrer administrativen Kommunikation, daß die Unterordnung des Königlichen Schreibers unter den Gaustrategen zweifellos ein grundlegendes Strukturmerkmal der administrativen Beziehungen zwischen diesen beiden Spitzenbeamten der ägyptischen Gauverwaltung war. Anordnungen und Direktiven gehen nur vom Strategen an den βασιλικὸς γραμματεὺς, niemals umgekehrt, und es blieb mithin, wie denn auch Biedermann nicht in Abrede stellte, „der Vorrang des Strategen stets gewahrt.“⁸

Andererseits wird man nicht sagen können, daß der Königliche Schreiber lediglich ein Gehilfe des Strategen ohne eigene autonome ihm allein zurechenbare Amtsvollmachten war. Hiergegen spricht nämlich nicht nur etwa die weitgehend alleinige Zuständigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς für die Fiskalbuchhaltung, sondern vor allem die außer Zweifel stehende Tatsache, daß der Gaustrategie bestimmte administrative Akte nicht allein aus seiner eigenen Amtsvollmacht heraus initiieren und autorisieren konnte, sondern daß diese für ihre Gültigkeit der offenbar unverzichtbaren Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς bedurften. Dies zeigt sich vor allem auf dem oben ausführlich diskutierten höchst bedeutsamen Feld der Anweisung der Auszahlung öffentlicher Mittel, die – gleichgültig welcher Zweckbestimmung – nur vom Strategen und vom Königlichen Schreiber gemeinsam autorisiert werden konnte, was in letzter Konsequenz bedeutet, daß der Strategie nicht berechtigt war, autonom über die Kasse des Gaus zu verfügen.

Ferner zeigt die Tatsache, daß amtliche Zirkulare des *praefectus Aegypti* und der hohen prokuratorischen Funktionäre der alexandrinischen Zentralverwaltungsbehörden an die leitenden enchorischen Verwaltungsbeamten in allen oder einer Gruppe von Gauen der ägyptischen Chora zwar nicht in jedem Falle, aber doch des öfteren, nicht nur an die Gaustrategen allein, sondern zugleich auch an die βασιλικοὶ γραμματεῖς adressiert werden, daß auch seitens der Zentralverwaltung der Königliche Schreiber als Inhaber eines leitenden Amtes der Gauverwaltung wahrgenommen wurde, auf dessen Nennung in solchen amtlichen Rundschreiben nicht ohne weiteres verzichtet werden bzw. den man nicht einfach der

⁶ *Op.cit.* 67, fig. 3.

⁷ Rezension 1291-1292.

⁸ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 97.

übergeordneten administrativen Kompetenz des Gaustrategen subsumieren konnte.⁹

Umgekehrt konnte auch der Königliche Schreiber direkt, will sagen, ohne Vermittlung durch den Gaustrategen, mit den hohen alexandrinischen Beamten, ja sogar mit dem *praefectus Aegypti* persönlich in Kontakt treten. So berichtet etwa der im Jahr 170/71 n.Chr. ein Register über Steuerrückstände des Mendesischen Gaus erstellende βασιλικὸς γραμματεὺς, daß sein Amtsvorgänger in einer Angelegenheit betreffend die rückständigen Kopfsteuern von Sklaven dem Präfekten Bericht erstattet habe.¹⁰ Und an einer anderen Stelle desselben Textes heißt es, daß dem Amtsvorgänger des das Register verfassenden Königlichen Schreibers in einer ähnlichen Angelegenheit vom Präfekten schriftlich geantwortet worden war.¹¹

Ebenso konnten nicht nur der Epistrateg¹², sondern auch die hohen alexandrinischen Beamten direkt mit einem Königlichen Schreiber in Kontakt

⁹ Bisher sind die folgenden jeweils an Strategen und Königliche Schreiber adressierten Erlasse bzw. Zirkulare seitens des Präfekten bzw. der leitenden Beamten der alexandrinischen Zentralverwaltungsbehörden bekannt geworden: P.Oslo III 182 (2. Jh. n.Chr.): Erwähnung eines Erlasses eines unbekannten höheren Beamten an die Strategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς mehrerer Gaue in Z. 5; P.Oxy. III 474 (184 oder 216 n.Chr.): Zwei Zirkulare eines unbekannten hohen Beamten der Zentralverwaltung (vermutlich des Dioiketen) an die Strategen und Königlichen Schreiber mehrerer Gaue mit der Ermahnung, die eigenmächtige Entnahme von Staatsgeldern zum Zwecke der Gehaltszahlung zu unterlassen (siehe hierzu auch oben 53 ff.); BGU II 484 (nach 201/02 n.Chr.): Erwähnung eines Erlasses des *praefectus Aegypti* Subatianus Aquila an die Strategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς der Heptanomia und des Arsinoites in Z. 9 ff.; P.Oxy. XVIII 2184 (um 215 n.Chr.): Erwähnung eines Zirkulars des *praefectus Aegypti* Aurelius Heraclitus an die Strategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς einiger Gaue in Z. 5-8; SB XIV 11651 (231-233? n.Chr.): Zirkular eines hohen Beamten, höchstwahrscheinlich des *praefectus Aegypti* oder, in Anbetracht des wahrscheinlichen Datums, des *dux* (στρατηλάτης) M. Aurelius Zeno Ianuarius, der Ägypten 231 interimistisch verwaltete, an die Strategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς der Heptanomia und des Arsinoites (siehe hierzu auch oben 401); SB XX 15145 (238-244; zur Datierung siehe auch J.M.S. Cowey, ZPE 132, 2000, 246): Erwähnung eines Zirkulars eines unbekannten hohen Beamten (vermutlich des Präfekten) an die Strategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς des Arsinoites und der Heptanomia (letztenannte dürfte in der Lücke in Z. 2 zu ergänzen sein). Das Fragment PSI XIV 1439 (um 146/47-149 n.Chr.) nennt in Z. 4 anscheinend ebenfalls einen Befehl eines unbekannten höheren Beamten an Strategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς, diese werden allerdings im Nominativ genannt, weshalb hier wohl nicht von einem Zirkular die Rede ist (siehe auch unten 1088 f.). – Siehe zu dem hier behandelten Themenkomplex auch die Arbeiten von S. Strassi (Problemi relativi alla diffusione delle disposizioni amministrative nell'Egitto romano, ZPE 96, 1993, 89-107) u. Thomas (Communication).

¹⁰ Siehe P.Thmouis I Kol. 113,4-9.

¹¹ Siehe P.Thmouis I Kol. 119,8-13; siehe auch das durch BGU III 742 Kol. I belegte Schreiben des *praefectus Aegypti* Haterius Nepos an einen Königlichen Schreiber. Siehe ferner die Belege für amtliche Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς an alexandrinische Beamte: P.Select. 21 (1. Jh. n.Chr.) (an den Idios Logos); SB VI 9626 (= SB XVI 12989) (an einen unbekannten Beamten der alexandrinischen Zentralverwaltung).

¹² Siehe die Schreiben des Epistrategen P.Oxy. XLVII 3345,117 ff. (208/09 n.Chr.) an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Kynopolites und CPR XXIII 16 (ca. 235-238 n.Chr.?) (ed. F. Mitthof, im Druck) an den Strategen und den Königlichen Schreiber des Hermopolites.

treten, wenn ein Vorgang in dessen Zuständigkeit fiel, und mußten nicht erst den Gaustrategen kontaktieren, der den Vorgang dann weiterleitete. Für den Statthalter ist dies zwar bislang noch nicht bezeugt, jedoch immerhin für den Idios Logos.¹³

Angesichts dessen kann es wohl kaum verwundern, daß nicht nur der Kontakt des Königlichen Schreibers mit seinen Amtskollegen in anderen Gauen¹⁴, sondern auch mit dem Strategen eines anderen Gaus offensichtlich keiner Vermittlung des eigenen Gaustrategen bedurfte. Letzteres läßt sich nämlich P.Oxy. LX 4060 entnehmen, dem Fragment einer Papyrusrolle, die Kopien eingehender Korrespondenz an den Strategen des Oxyrhynchites Phokion aus dem Jahr 161 n.Chr. versammelt. Diese Briefe stammen alle von Amtskollegen des Phokion in anderen Gauen und erbitten zumeist Amtshilfe in Zusammenhang mit Nachforschungen nach flüchtigen Personen. Im Schreiben des Strategen des Memphites sowie in dem des Strategen des Nesyt werden Vorkehrungen für den Fall getroffen, daß Phokion ausgehende Korrespondenz für den jeweiligen Absender haben sollte. So bittet der Stratege des Memphites darum, Briefe, die eine Antwort seinerseits erfordern, an seinen Amtsnachfolger Kallikles zu senden, weil es vorkomme, daß Briefe durch die Schuld der Überbringer verlorengehen (Z. 2-4). Kallikles ist also offenbar bereits ernannt, hat aber sein Amt noch nicht angetreten, während der noch amtierende Stratege dabei ist, das Amt zu verlassen und vielleicht nur noch das Eintreffen seines Nachfolgers abwartet.¹⁵ Interessant ist nun der Umstand, daß Phokion darüberhinaus gebeten wird, auch den Königlichen Schreiber und den Eklogisten des Oxyrhynchites davon in Kenntnis zu setzen, damit mit eventuellen Schreiben ihrerseits genauso verfahren werde.¹⁶

Ebenfalls von Interesse in diesem Zusammenhang ist auch P.Ryl. II 78 aus dem Jahr 157 n.Chr. Hierbei handelt es sich um das Begleitschreiben vermutlich des

¹³ Siehe die Belege für Schreiben des Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς: P.Oxy. IX 1188 (13 n.Chr.); XX 2277 (13 n.Chr.); P.Select. 21 (1. Jh. n.Chr.).

¹⁴ Siehe etwa P.Oxy. LX 4058.

¹⁵ Siehe auch R. Coles, P.Oxy. LX 4060, 1-36 Anm.

¹⁶ Z. 2-6: ἐ[ἀ]ν ἔχῃς ἐπισ[το]λὴν δεομένην τῆς ἀπ' ἐμοῦ ἀν[τι]φωνήσεως ἢ ἐπιστείλας τῷ [μ]ετ' ἐμὲ καταστ[αθ]έντι στρατηγῷ Καλλικλῆϊ ὅπως ἢ τῆς δεούσης ἀντιφωνήσεως τύχη. φανερόν δὲ ποιήσεις καὶ τῷ βασιλικῷ γραμματεῖ καὶ ἐγλογιστῇ τοῦ ὑπὸ σοὶ νομοῦ ἵν' εἰ καὶ αὐτ[ο]ὶ ἔχουσιν ἢ τὸ αὐτὸ πράξωσι. – Dagegen weist der Stratege des Nesyt darauf hin, daß er erst seit dem Beginn des laufenden Jahres im Amt sei und alle ihm bislang zugegangenen Schreiben beantwortet habe. Sodann folgt der Hinweis darauf, daß mitunter Briefe verlorengehen, und die diesbezügliche Bitte an Phokion, ihm mitzuteilen, ob er noch Schreiben an ihn in seinen Akten habe, die eine Beantwortung seinerseits erfordern, sowie auch beim Königlichen Schreiber und dem Eklogisten anzufragen, ob diese ebenfalls noch unbeantwortete Schreiben haben, Z. 56-61: κατασταθεὶς στρατηγός τ[ῷ] α (ἔτει) μηνὶ Φαῶφ[ι] ἢ πρὸς πάσας τὰς κομισθείσας μοι ἐπιστολάς τυγχάνω ἀντιγράψας. ἐπεὶ δὲ ἢ συμβ[α]ίνει παρ' αἰτίαν τῶν διακομιζόντων παραπίπτειν τ[ι]νὰς καλῶς πο[ι]ήσεις δηλώσας μοι εἰ ἔχ[εις] ἐπιστολὴν δεομένην τ[ῆς] ἀπ' ἐμοῦ ἀν[τι]φωνήσεως. ἢ ἐπιστελεῖς δὲ καὶ τῷ βασιλικῷ γραμματεῖ καὶ ἐγλογιστῇ τοῦ νομοῦ ἵν' ἐ[ὰν] καὶ αὐτοὶ ἔχωσι ἢ ἀναν[τι]φώνητον ἐπιστολὴν τ[ὸ] αὐτὸ ποιήσω[σιν]. – In beiden Fällen handelt es sich bei den in Rede stehenden amtlichen Schreiben um Kopien bereits einmal abgesandter Originale, die beim Absender verblieben und vom Adressaten bislang nicht beantwortet worden sind, siehe auch Coles, P.Oxy. LX 4060, 2 Anm.

Strategen eines unbekannten Gaus an seinen Amtskollegen, den Strategen des Busirites, zur Übersendung eines ganzen Bündels von Briefen amtlichen Inhalts an ganz verschiedene Amtsträger, zumeist aber die Chefs der Verwaltung diverser Gaue; geschrieben offenbar teils vom Absender von P.Ryl. II 78 selbst, teils von anderen Beamten. Einer diesbezüglichen Bemerkung des Absenders (Z. 17) läßt sich entnehmen, daß er hierbei gemäß einer allgemein üblichen und geforderten administrativen Praxis handelte, die darin bestand, administrative Korrespondenz, die zwar in Zusammenhang mit spezifischen Problemen in einem oder mehreren Amtsbezirken stand, welche jedoch von allgemeinem Interesse waren, auch unter den jeweils nicht unmittelbar betroffenen Beamten zwecks Kenntnisnahme zirkulieren zu lassen.¹⁷ Zu diesem Zweck verfügten sie offenbar über spezielle „Briefträger“ mit dem Titel eines ἐπιστολαφόρος.¹⁸ Eines der auf diese Weise

¹⁷ Wie das oben geschilderte Verfahren im Detail aussah, läßt sich nur spekulieren. Es hat jedoch den Anschein, als ob die jeweilige Korrespondenz zunächst gesammelt und sodann in periodischen Abständen bündelweise weitergereicht wurde. Völlig unklar ist ferner, welcher Beamte an jeweils welchen Amtskollegen die Briefbündel weiterzuleiten hatte. Ich halte es durchaus für denkbar, daß hierfür ein fester „Verteilerschlüssel“ existierte. Zugrundegelegt hat dabei vielleicht eine Art „Schneeballsystem“ auf der Basis der geographischen Nachbarschaft der jeweiligen Gaue, denn es fällt auf, daß alle in P.Ryl. II 78 genannten Gaue, solche des Delta sind; siehe zu der Thematik auch Eck, Durchsetzung.

¹⁸ Siehe Z. 22-27: τὰ δὲ ἐπιστάλματα Ἰ Δημητριανοῦ ἰππέως τῷ εἰς τὴν Β[α]σιλίου στατίωνα ἐπιτηρητῇ, ἰ παρ' ᾧ στοχάζομαι αὐτὸν (sc. ἀπόδεσμον ἐπιστολῶν, d. Verf.) μεμενηκέναι μὴ ὄντος ἐκεῖ τινος ἐπι²⁵στολαφόρου ἐκ τοῦ ὑπὸ σοὶ νομοῦ τοῦ δ[ι]ακο[μ]ιούντος σοὶ αὐτὸν ἰ κατὰ τὰ κελευσθέντα. ὃν εἰ μέχρι νῦν μὴ ἔκομισαι, φρόντισον εὐθέως πέμψαι τὸν ληψόμενον αὐτόν. Interessant ist zunächst der Hinweis, daß die *statio* des Basilios offenbar als eine Art Poststation benutzt wurde, siehe auch P.Ryl. II 78,23 Anm. Auch verfügten die einzelnen Gaue nach Ausweis des Textes zu dieser Zeit offenbar über mehr als einen ἐπιστολαφόρος; dies möchte ich zumindest aus der Formulierung τῖς ἐπιστολαφόρου ἐκ τοῦ ὑπὸ σοὶ νομοῦ schließen, denn die Verwendung des unbestimmten Artikels impliziert m.E. die Existenz mehrerer solcher „Briefträger“ im Busirites. Demgegenüber möchte Strassi, ZPE 96, 1993, 101-102 den Quellenwert von P.Ryl. II 78 offenbar relativieren, wenn sie sagt: „All'esistenza nel secondo secolo di un'organizzazione regolare die ἐπιστολαφόροι nell'ambito dei νομοὶ fa pensare P.Ryl. II 78 (157 d.C.) ma questa attestazione rimane l'unica“, siehe auch *ibid.* 106. Dies mag schon sein, jedoch ist m.E. auch dieses einzige Zeugnis aussagekräftig genug, denn es belegt, zumindest für die Zeit um die Mitte des 2. Jhs., zum einen ἐπιστολαφόροι in jedem Gau und zum anderen deren Einsatz zur Übermittlung amtlicher Korrespondenz sowie schließlich den hinzutretenden Einsatz von Poststationen zu eben diesem Zweck. Wenn wir sonst nichts von den ἐπιστολαφόροι hören, so mag dies am Zufall der Überlieferung liegen bzw. daran, daß wir ja ohnehin nur selten erfahren, wie ein amtliches Schreiben überbracht hat. Der Einsatz der ἐπιστολαφόροι könnte auch eine Selbstverständlichkeit gewesen sein, die zu erwähnen sich erübrigte. Es sei denn es gab hier irgendwelche Pannen, und genau von einer solchen ist ja in P.Ryl. II 78,22-27 die Rede, siehe auch Thomas, Communication 189: „This papyrus (sc. P.Ryl. II 78), then is good evidence for some sort of regular postal service of official correspondence in the middle of the second century, apparently using regular *stationes*, and for the existence of ἐπιστολαφόροι, 'letter carriers'; siehe auch ebd. 193-194, siehe auch Eck, Durchsetzung 76. Es wäre übrigens der Überlegung wert, wie sich ἐπιστολαφόροι und ὑπηρέται zueinander verhalten. Letztere begegnen nämlich ebenfalls als Überbringer amtlicher Korrespondenz, siehe Strassi, Ὑπηρέται 47-48 u. dies., Problemi relativi alla diffusione delle disposizioni amministrative nell'Egitto romano: il ruolo degli hyperetai e le

weitergeleiteten Schreiben war auch an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Heliopolites gerichtet (Z. 6-7).¹⁹

Aus den genannten Texten geht nun m.E. klar hervor, daß der Königliche Schreiber befugt war, direkt, ohne Einschaltung des eigenen Gaustrategen als Zwischeninstanz, mit den Strategen anderer Gaue in den seinen Amtsbereich betreffenden Angelegenheiten zu korrespondieren.

Die Autonomie des Geschäftsbereiches des βασιλικὸς γραμματεὺς manifestiert sich aber nicht nur in einem eigenem Büro mit einem eigenen Stab aus subalternem administrativen Hilfspersonal²⁰, sondern auch darin, daß nicht nur der Strategie als der Gauchef, sondern auch der Königliche Schreiber den Behörden der Zentralverwaltung regelmäßig die Akten ihrer Amtsführung zu übersenden hatte. Der Königliche Schreiber legte auf diese Weise also selbst gegenüber den Spitzenbeamten der Provinz Rechenschaft über seine Amtsführung ab, und nicht etwa, wie man sich ja ebenfalls vorstellen könnte, gegenüber dem ihm unmittelbar vorgesetzten Gaustrategen, der dann als einziger Beamter der Gauverwaltung den alexandrinischen Behörden Rechenschaft geschuldet hätte.

Die Rechenschaftslegung des Königlichen Schreibers gegenüber den Behörden der alexandrinischen Zentralverwaltung: Akteneinsendung und Konvent

Die Einsendung von Akten der Basilikogrammatie an die alexandrinischen Zentralverwaltungsbehörden ist uns bereits in Zusammenhang mit der Diskussion der Aufgaben des Büropersonals des Königlichen Schreiber begegnet, denn in dem zwischen einem βασιλικὸς γραμματεὺς des oberägyptischen Kleinen Diopolites und einem Schreiber geschlossenen Arbeitsvertrag BGU III 981 aus dem Jahr 77 n.Chr. wird unter anderem festgelegt, daß zu den Aufgaben des γραμματεὺς die Einsendung bestimmter Akten nach Alexandria gehört.²¹ Daneben ist dieser Vorgang gegenwärtig noch in drei weiteren Dokumenten bezeugt. Der zeitlich früheste Beleg ist das bereits in anderem Zusammenhang erwähnte, am 7. Dezember 48 n.Chr. erlassene, inschriftlich überlieferte Edikt des *praefectus Aegypti* Cn. Vergilius Capito.²² Den Hintergrund dieses Ediktes bildet

formule di trasmissione dei documenti, in: *Proceedings of the 20th International Congress of Papyrologists Copenhagen, 23-29 August, 1992*, Kopenhagen 1994, 504-507. Waren sie vielleicht hauptsächlich für die gauinterne Übermittlung zuständig während die ἐπιστολαφόροι den Kontakt zu den Behörden der Zentralverwaltung in Alexandria bzw. zu den Verwaltungen der benachbarten Gaue hielten?

¹⁹ Andere Adressaten sind die Strategen des Phtemphutites und des Sethroites (Z. 5-6). Bei einer Reihe von anderen Adressaten läßt sich nicht entscheiden, ob sie Strategie oder Königlicher Schreiber des jeweiligen Gaus waren, siehe Z. 8-9).

²⁰ Siehe hierzu oben 772 ff.

²¹ Siehe hierzu oben 797 ff.

²² IKhargeh 1; siehe zu diesem Text auch oben 696 mit Anm. 1973.

die illegale Eintreibung bis hin zur Erpressung von Geldern für Aufwendungen für durchreisende Funktionäre sowie die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Beförderungsdiensten. In Zusammenhang mit diesen in der zurückliegenden Zeit offenbar zunehmend notorisch gewordenen Mißständen ergeht sodann eine Anweisung an die βασιλικοὶ γραμματεῖς, die κωμογραμματεῖς und die τοπογραμματεῖς, Aufzeichnungen über die erfolgten ungerechtfertigten Eintreibungen anzufertigen und die diesbezüglichen Unterlagen innerhalb festgesetzter Fristen den einzelnen Zentralbehörden in Alexandria²³, einem offenbar als Finanzprokurator fungierenden kaiserlichen Freigelassenen namens Basilides sowie dem jeweils für den Gaus zuständigen ἐκλογιστῇ einzuhändigen.²⁴

Ist die Anweisung des Präfekten Vergilius Capito zur Einsendung von Akten nach Alexandria gewissermaßen eine in außergewöhnlichen Umständen begründete Sondermaßnahme, so sind die anderen diesbezüglichen Zeugnisse anscheinend eher Reflex einer administrativen Routine. Bei dem einen handelt es sich um ein Zirkular des *procurator Neaspoleos* Sallustius Macrinianus aus dem Jahr 194 n.Chr. (SB XVIII 13175 Kol. IV), das wir bereits anlässlich der Behandlung der Kompetenzen des Königlichen Schreibers für die Verwaltung des Steuergetreides Gelegenheit hatten zu erwähnen.²⁵ In diesem Rundschreiben an die Strategen einzelner Gaue erinnert Sallustius Macrinianus daran, daß seitens der früheren Präfekten den Strategen und den Königlichen Schreibern ein bestimmter Termin festgesetzt worden sei, bis zu dem bestimmte Akten nach Alexandria geschickt werden müssen. Diese Akten betreffen die εἰσπράξεις σιτικῶν τε καὶ ἀργυρικῶν, also die Eintreibung von Natural- und Geldsteuern, die ἀπολογισμοί, bei denen es sich wohl um Abrechnungen handelt, sowie andere nicht näher spezifizierte Akten. Diese Unterlagen sind monatlich nach Alexandria zu senden, und bei einem Fristversäumnis droht ein Bußgeld.²⁶

In P.Oxy. XVIII 2184 aus der Zeit um 215 n.Chr., einem Schreiben des Strategen des Oxyrhynchites an einen ehemaligen Strategen der vereinigten arsinoitischen Themistos- und Polemon-Bezirke, wird ferner mitgeteilt, daß der *praefectus Aegypti* Aurelius Heraclitus in einem Rundschreiben an die Strategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς gewisser Gaue befohlen habe, irgendwelche Quittungen (ἄποχα) einzureichen, die vielleicht in Zusammenhang mit irgendwelchen Akten (βίβλια) stehen.²⁷ Möglicherweise handelt es sich bei den ἄποχα deshalb

²³ Siehe zu diesen λογιστήρια auch oben 799 ff.

²⁴ Z. 31-37, siehe auch oben 697 Anm. 1978.

²⁵ Siehe oben 339.

²⁶ Siehe hierzu auch noch P.Oxy. I 57 (195/96 n.Chr.), wo ein ehemaliger Strategie wegen der nicht fristgerechten Einreichung der Unterlagen über die ἐπίσκεψις der Dämme und Kanäle εἰς τὸ τῆς διοικήσεως λογιστήριον (Z. 17-18) eine Geldbuße in Höhe von 3187 Dr. zahlen muß, und P.Oxy. I 61 (221 n.Chr.), wo ein Strategie mit einer Geldbuße ὑπὲρ βιβλίων αἰ(τηθέντων?) ἐνπροθέσμως μὴ καταχωρισθ(έντων) in Höhe von 2255 Drachmen belegt wird.

²⁷ P.Oxy. XVIII 2184,5-8: ὁ λαμπρότατος ἡγεμὼν Αὐρήλιος Σε[πίμιος] | [Ἡράκ]λειτος ἐκέλευσεν δι' ὧν ἔγραψεν [στρατηγοῖς] | [καὶ βασι]λικοῖς γραμματέεσσι νομῶν τινῶν [καταχωρί]||[ξιν τὰ] ἄποχα κ.τ.λ. – Die Ergänzung [καταχωρί]||[ξιν] in Z. 7-8 nahm der Herausgeber deshalb vor, weil aus den Resten des folgenden Satzes hervorgeht, daß irgendwelche Funktionäre,

um Quittungen über die fristgemäße Einreichung von Akten bei den Behörden der Zentralverwaltung.²⁸

Die Akten aus den einzelnen Büros der Gauverwaltung wurden anscheinend nicht direkt an die jeweils interessierte Behörde in Alexandria geschickt, sondern gingen zunächst an einen in Alexandria residierenden Funktionär mit dem Titel eines ἐπιτηρητῆς ἐπιστολῶν ἡγεμονικῶν καὶ ἄλλων, der offensichtlich als eine Art „Verteiler“ fungierte und die Akten an die einzelnen Behörden weiterleitete, woraus sich ergibt, daß diese gegebenenfalls in mehrfacher Ausfertigung einzureichen waren.²⁹

Dieser Beamte bestätigt offenbar in P.Oxy. LI 3615 (3. Jh. n.Chr.) dem βασιλικὸς γραμματεὺς des Hermopolites den Empfang übersandter Akten seiner Behörde. Leider bricht der Text schon nach der 8. Zeile ab, so daß wir nicht erfahren, an welche Behörde die Akten weitergeleitet wurden.³⁰

die zu einer τάξις, also einem Amt, gehören (Z. 8), gemeldet haben μὴ κατακεχωρίσθαι αὐτοῖς [ὅ]πρὸ τῆς (es folgt eine längere Lücke) (Z. 9). Sodann ist gerade noch erkennbar, daß in Z. 11-14 davon die Rede ist, daß der Befehl des Präfekten, wenn hier tatsächlich auf die in Z. 5-8 zitierte Anweisung des Heraclitus (siehe oben) Bezug genommen werden sollte, noch Anweisungen in Betreff τὰ εἰς Ἀλεξάνδρειαν πεμπόμενα βιβλία enthielt, die innerhalb eines festgesetzten Termins einzureichen seien.

²⁸ Siehe hierzu auch P.Lips. I 121 (= W.Chr. 173) (Oxyrhynchos, 151 n.Chr.), wo ein ehemaliger πράκτωρ ἀργυρικῶν dem Strategen und dem Königlichen Schreiber die Quittungen über die fristgemäße Einreichung seiner Akten beim Amt des Idios Logos vorlegt, siehe zu diesem Text auch oben 627 ff.

²⁹ Siehe hierzu P.Oxy. XVII 2116, ein aus dem Jahr 229 n.Chr. datierendes Schreiben eines ἐπιτηρητῆς ἡγεμονικῶν ἐπιστολῶν καὶ ἄλλων (siehe auch P.Oxy. LI 3615 Einl. zur richtigen Lesung ἐπιστολῶν statt πλοίων in Z. 2, eine Korrektur, die bisher nicht in die BL Eingang gefunden hat). Der Brief ist an die Aufseher des Alaun-Monopols von Oxyrhynchos gerichtet, denen der Eingang und die Weiterleitung ihrer in sechsfacher Ausfertigung übersandten Abrechnungen bestätigt werden, siehe insbes. Z. 7-13: οὐς ἐπέμψατε πενθήμερους λόγους τῆς στυπτη[ρί]ας ἀπὸ α ἕως ε τοῦ Θῶθ μηνὸς τοῦ ἐνεσ[τ]ῶτος ἔτους ζ, ὥστε εἰς διοίκησιν β, εἰς τὸ ¹⁰ [Ῥω]μαϊκὸν ταβουλάριον α, ἐπιτρόπῳ Ἑρμοῦ α | [εἰς τ]ὸ λογιστήριον αὐτοῦ α, οἰκονόμοις α, | [κ]ομισάμενος τῇ εἰκάδι τοῦ ὄντος μηνὸς αἰ [πέδω]κα. Zur Lesung Ἑρμοῦ (ed. pr. νομοῦ) siehe P.Oxy. XXXI 2567,9 Anm. (BL V 80); es handelt sich bei dem betreffenden Beamten also um den *procurator ad Mercurium*.

³⁰ Αὐρήλιος Κλαύδιος Λυκαρίων ὁ καὶ | Σαραπάμων ἐπιτηρητῆς ἡγεμονικῶν ἐπιστολῶν καὶ ἄλλων | Αὐρηλίῳ Ἰέρακι τῷ καὶ Σαραπίῳ βασιλικῷ γραμματεῖ | Ἑρμοπολίτου τῷ φιλιτάτῳ vacat χαίρειν. | ἃ ἔπεμψ[α]ςα βιβλία καταχ[ωρισ]θησόμενα. Die an sich naheliegende Lesung δημόσια oder μηνιαία (vgl. SB XVIII 13175 Kol. IV Z. 15) wird vom Herausgeber aus paläographischen Erwägungen ausgeschlossen, siehe P.Oxy. LI 3615,7 Anm. – Siehe auch noch SB XVIII 13175 Kol. IV 16-19, wo davon die Rede ist, daß der Stratege des Saites ἔπεμψεν τὸν [ἀ]πολογισμὸν τοῦ Ἐπεῖφ μηνὸς καὶ καταχωρίσθη ὑπὸ τοῦ ἐπιτηρητοῦ τῶν ἐπιστολῶν Θ[ω]θ ὁγδοῇ τοῦ ἐνεσ[τ]ῶτος γ (ἔτους). Angesichts der bisher bekannten Zeugnisse über die Tätigkeit dieses ἐπιτηρητῆς bleibt nun allerdings die Erwähnung der ἡγεμονικῶν ἐπιστολῶν in seinem Titel rätselhaft, welche eine Zuständigkeit für die Korrespondenz des *praefectus Aegypti* zu suggerieren scheint, für die es bisher aber kein positives Zeugnis gibt, siehe auch P.Oxy. LI 3615 Einl. u. Anm. zu Z. 2-3. Hat der ἐπιτηρητῆς vielleicht nicht nur die ihm übersandten Akten an ihre Empfänger weitergeleitet, sondern auch zentral die amtlichen Schreiben

Ob die Strategen und die Königlichen Schreiber die von ihnen nach Alexandria zu sendenden Akten ebenfalls speziellen Funktionären übergaben, die anscheinend auf Gauebene für die Übernahme solcher Akten und ihren Transport in die Provinzhauptstadt zuständig waren – was bisher nur für die subalternen Funktionäre der lokalen Finanzverwaltung und Steuereintreibung bezeugt ist³¹ –, oder ob die leitenden Gaubeamten zu diesem Zweck Angehörige ihrer eigenen Büros einsetzten, bleibt einstweilen ungewiß.

Die Einsendung der Aktsakten an die interessierten Ressorts der Zentralverwaltung in Alexandria bzw. an den dort für den Gau zuständigen ἐκλογιστής im Verlaufe des Amtsjahres ermöglichte vor allem den für die einzelnen Gaue zuständigen ἐκλογιστοί, die vermutlich keinem bestimmten Ressort der Zentralverwaltung fest zugeordnet, sondern wohl für sämtliche ihrer Zweige tätig waren³², eine Überprüfung der Tätigkeit der einzelnen Gauverwaltungen, die mitunter dann auch eine Intervention des Rechnungsprüfers nach sich ziehen konnte, die etwa im Anfordern weiterer ergänzender Informationen, in der Erteilung von Nachforschungsaufträgen oder der Aufforderung zu irgendwelchen Korrekturen bestehen konnte.

Dies illustrieren etwa die bekannten Zeugnisse der amtlichen Korrespondenz zwischen dem ἐκλογιστής und der Gauverwaltung, wie etwa im Falle von P.Giss. I 48 (= W.Chr. 171) (203/04 n.Chr.), einem Schreiben des stellvertretenden Eklogisten des Anataiopolites an den Strategen und den Königlichen Schreiber dieses Gaues, betreffend Probleme in Zusammenhang mit der Verpachtung von Staatsland. Hier hatte der ἐκλογιστής festgestellt, daß die in der Vergangenheit eingereichten Pachtübergebote den Bietern nicht ordnungsgemäß zur Last geschrieben worden waren.³³

des Präfekten und der anderen Zentralverwaltungsorgane entgegengenommen und für deren Weiterleitung in die einzelnen Gaue Sorge getragen?

³¹ Es handelt sich hierbei um speziell für die Übernahme und den Transport der für den Idios Logos und den ἐκλογιστής bestimmten Akten nach Alexandria bestellte Funktionäre, die als προχειρισθέντες bezeichnet werden und die Akten gegen Ausstellung einer Quittung übernahmen, siehe P.Flor. III 358 (Arsinoites, 146 n.Chr.): Übergabe von Akten der πράκτορες σιτικῶν von Euhemeria an προχειρισθέντες πρὸς παράληψιν καὶ κατακομιδὴν βιβλίων πεμπομένων εἰς Ἀλεξανδρείαν τῷ ἰδίῳ λόγῳ γράφοντι τὸν νομόν; P.Amh. II 69 (= W.Chr. 190) (Arsinoites, 154 n.Chr.): Übergabe der Akten der Sitologen von Autodike an προχειρισθέντες πρὸς παράληψιν καὶ κατακομιδὴν βιβλίων πεμπομένων εἰς Ἀλεξανδρείαν τῷ τοῦ νομοῦ ἐκλογιστῇ καὶ ἰδίῳ λόγῳ; P.Princ. III 127 (Arsinoites, 159/60 n.Chr.): Übergabe der Akten der λαογράφοι von Theadelphia an προχειρισθέντες πρὸς παράληψιν καὶ κατακομιδὴν βιβλίων πεμπομένων εἰς Ἀλεξανδρείαν τῷ τοῦ νομοῦ ἐκλογιστῇ; P.Ryl. II 83 (Memphites, 138-161 n.Chr.): Übergabe der Akten des πράκτωρ ἀργυρικῶν von Tamauonesos an προχειρισθέντες πρὸς παράληψιν καὶ καταγωγὴν βιβλίων ... ἀνηκόντων τῷ τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῇ; siehe hierzu auch P.Bub. II p. 18-22.

³² Zur Stellung des ἐκλογιστής siehe D. Hagedorn – K. Maresch, P.Bub. II p. 5 f. u. 15 ff.

³³ Siehe hierzu auch oben 602 ff. – Interessant ist auch der Fall von PSI X 1109 (Oxyrhynchos, 93/94 n.Chr.). Es handelt sich um die beeidete Eingabe eines Metropolitens an den Strategen in Sachen seines Mündels. Daraus geht hervor, daß dem Strategen seitens des Eklogistes ein εἶδος εἰς

Wie regelmäßig und vielfältig die Kontakte zwischen dem Eklogistes und der Gauverwaltung waren, zeigen sehr anschaulich aber vor allem die Fragmente einer großen Papyrusrolle mit Korrespondenz zwischen dem Eklogistes Zoilos und dem Strategen des Busirites Domitios Diosarapis *alias* Balbillos vom Anfang des 3. Jh. n.Chr. (P.Bub. II 5). Sie lassen erkennen, daß der Eklogistes außerordentlich detailliert über die Zustände in seinem Gau unterrichtet war und auf der Basis dieser Kenntnisse genaue Anfragen zu einzelnen Vorgängen an den Strategen richten konnte.³⁴

Auch die zahlreichen amtlichen Schreiben an die Gauverwaltungsbehörden des Menelaïtes im nordwestlichen Delta, deren Résumés in SB III 7173 zusammengestellt worden sind, stammen sehr wahrscheinlich vom Eklogistes dieses Gaus.³⁵ Häufigkeit und Regelmäßigkeit solcher Korrespondenz illustriert hier die Tatsache, daß die Schreiben alle aus dem 20. Jahr des Marc Aurel (= 179/80 n.Chr.) stammen.³⁶ Sie betreffen regelmäßig unerledigte „in der Schwebe befindliche“ (μετέωρα) Amtsgeschäfte des 20. Jahres, und die Akte war ehemals sicherlich sehr viel umfangreicher. Dies zeigt der Beginn der Résumés, wo mit Angabe von τόμος- und κόλλημα-Ziffer auf die Fundstelle des jeweiligen Originalbriefes verwiesen wird. Denn an dieser Stelle erscheint sogar eine 11. Rolle.³⁷

ἐξέτασιν übermittelt worden war, (es folgt die Angabe des Tomos und des Blattes), mittels dessen der Eklogist den Nachforschungsauftrag erteilte, ob das Mündel des Petenten den Personalstatus eines von beiden Eltern abstammenden δωδεκάδραχμος besitzt, was sein φροντιστής mit dem vorliegenden Schriftstück eidlich bestätigt. Der Text zeigt, daß zu den Unterlagen, die dem für den Gau zuständigen ἐκλογιστής seitens der Behörden des Gaus einzureichen waren, offenbar auch die Bevölkerungslisten und die ἐπίκρισις-Unterlagen zählten.

³⁴ Siehe auch D. Hagedorn – K. Maresch, P.Bub. II p. 15-24.

³⁵ Zur Lokalisierung und Datierung des Textes siehe P.Oxy. XVIII 2183 Einl. (cf. BL III 180); B.-W., *Str.R.Scr.* 81-82.

³⁶ Der Verfasser der Schreiben gibt seine Identität an keiner Stelle des Textes preis. Dafür, ihn mit dem Eklogistes des Gaus zu identifizieren, sprechen die folgenden Gründe: 1. Es muß sich um einen Beamten handeln, der regelmäßig und intensiv mit den Behörden der Gauverwaltung, insbesondere dem Strategen, korrespondierte. 2. Seine Zuständigkeiten umgreifen offenbar sämtliche Aspekte der Fiskalverwaltung. 3. Seine territoriale administrative Zuständigkeit umfaßt mindestens ebenfalls den Gau Menelaïtes. Aus diesen drei Indizien läßt sich nun der negative Schluß ziehen, daß der betreffende Beamte mit Sicherheit kein subalterner Verwaltungsfunktionär, Steuereinnahmer, Liturge oder dgl. ist, sondern ein höherer Beamter, der außerhalb des Gaus residiert, denn innerhalb des Gaus gibt es sonst keinen Funktionär, dessen Kompetenzen denen des Strategen ebenbürtig sind. Die Behörden der großen Ressorts der Zentralverwaltung, wie Dioiket, Idios Logos oder gar der Präfekt selbst, scheiden ebenfalls aus, da diese keinen derart regelmäßigen Schriftverkehr in administrativen bzw. fiskalischen Angelegenheiten mit den Gauverwaltungen führen. Das gleiche kann m.E. auch über den Epistrategen gesagt werden. Am wahrscheinlichsten scheint mir deshalb zu sein, daß der Verfasser der in den vorliegenden Auszügen genannten vielen amtlichen Schreiben an die Gauverwaltung des Menelaïtes, der in Alexandria residierende ἐκλογιστής dieses Gaus war.

³⁷ Siehe Z. 17.

Der Empfänger der Schreiben ist der Stratege des Gaus, in einem Falle auch der βασιλικὸς γραμματεὺς.³⁸ Die Gegenstände bleiben zumeist im Dunkeln, in einigen Fällen betreffen sie die Verpachtung, den Verkauf oder die Verwaltung von konfisziertem oder aus anderen Gründen in staatlicher Verfügungsgewalt befindlichem Land.³⁹

Ebenfalls von Interesse ist in diesem Zusammenhang P.Oxy. XLII 3026. Dieser fragmentarisch erhaltene Papyrus enthält Kopien amtlicher Korrespondenz zwischen dem ἐκλογιστὴς des im Delta gelegenen Metelites und dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς dieses Gaus.⁴⁰ Die Korrespondenz behandelt offenbar den Idios Logos betreffende Vorgänge zwischen dem Monat Thoth und dem 10. Pachon des 6. Jahres der Kaiser Marcus und Verus (= 29. August - 5. Mai 166 n.Chr.). Wieviele amtliche Schriftstücke dieses Dossier ursprünglich einmal umfaßte, und ob sie alle denselben Vorgang betrafen, läßt sich wegen des schlechten Erhaltungszustandes nicht mehr bestimmen.

Der einzige nahezu vollständige Abschnitt ist ein Schreiben des Eklogisten Dorion an den Strategen Aelius Didymos *alias* Serenos und den Königlichen Schreiber Dioskoros *alias* Anubion. Es nimmt zum einen Bezug auf ein Schreiben des stellvertretenden Archiereus Salvius Iustus an den Amtsvorgänger des Strategen Aelius Didymos aus dem Jahr 164 n.Chr. betreffend ausgebliebene

³⁸ Siehe Z. 20-23.

³⁹ Siehe auch oben 291 f.

⁴⁰ Der Herausgeber des Textes P.Parsons vertrat dagegen die Auffassung, die in P.Oxy. XLII 3026 vorliegende amtliche Korrespondenz sei „that between the Idios Logos and the strategus and the royal scribe of the Metelite nome“ (P.Oxy. XLII 3026 Einl.). Hiergegen ist jedoch einzuwenden, daß als Absender der insgesamt drei hier in Rede stehenden Schreiben kein einziges Mal der Idios Logos erscheint, sondern einmal der ἀνταρχιερεὺς und zweimal der ἐκλογιστὴς des Metelites. Das einzige Indiz, worauf Parsons seine Auffassung stützt, ist das ἰδίου λόγου in Z. 9 über der Inhaltsangabe des Schreibens des Dorion. Diese Überschrift zusammen mit der folgenden Inhaltsangabe eines Schreibens des Eklogisten an den Strategen und den Königlichen Schreiber deutet Parsons folgendermaßen: „the authority from whom the letter issues (9), the parties involved (10-11), summary of content (12-13)“ (P.Oxy. XLII 3026 Einl.). Nach dieser Interpretation hat also der Idios Logos den Eklogisten des Metelites veranlaßt, in der betreffenden Angelegenheit an die Behörden des Metelites zu schreiben. Dies ist wohl nicht unwahrscheinlich, und wäre sogar zu erwarten, wenn, wie verschiedentlich von der älteren Forschung angenommen wurde, die ἐκλογισταὶ tatsächlich Unterbeamte im Ressort des Idios Logos sind (siehe in diesem Sinne etwa P.Ryl. II 83,13 Anm.; P.Oxy. XII 1436,23 Anm.), wofür es jedoch bis jetzt kein sicheres Indiz gibt, worauf jüngst D. Hagedorn u. K. Maresch hingewiesen haben. Demnach könnte die Tatsache, daß die ἐκλογισταὶ mitunter neben dem Idios Logos erwähnt werden, sogar umgekehrt so interpretiert werden, daß sie als Repräsentanten des anderen großen Finanzressorts, nämlich der Dioikesis, auftreten. Hagedorn vermutet indessen, „daß die Eklogistai in relativ großer Eigenverantwortung unter dem Präфекten arbeiteten, also keinem der beiden Ressorts angehörten“ (P.Bub. II p. 5, siehe auch *ibid.* p. 18 ff.). Damit ließe sich m.E. auch plausibel erklären, warum die Eklogisten einerseits, wie etwa in P.Oxy. XLII 3026, im Interesse so verschiedener Ressorts der Zentralverwaltung wie dem des Idios Logos und dem des Archiereus tätig werden und andererseits für den Präфекten, wie vor allem im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung der Revision der Gauverwaltung im Zuge des Konvents des Statthalters (siehe hierzu auch sogleich im Folgenden).

Meldungen aus dem Dorf Hagnu über die den Fiskus betreffenden Angelegenheiten, auf das seitens der Gauverwaltung offenbar keine Reaktion erfolgt war. Ferner erwähnt der Eklogistes ein Schreiben von ihm selbst, vermutlich an denselben Adressaten, welches die Verpflichtung zur Einreichung von Abschriften der im Gauarchiv befindlichen Berichte (προσφωνήσεις) über den Zeitraum zwischen dem 26. Januar 152 und dem 27. Oktober 158 n.Chr. zum Gegenstand hatte.⁴¹ Es hat also den Anschein, als sei die Gauverwaltung des Metelites in den zurückliegenden Jahren in mehr als einem Fall ihrer Berichtspflicht gegenüber dem für den Gau zuständigen Rechnungsprüfer in Alexandria nicht nachgekommen.

Die Einsendung der Akten der Gauverwaltung nach Alexandria bzw. die Kontrolle derselben durch den ἐκλογιστής bildete indessen nur einen Aspekt der Rechenschaftslegung der Beamten der Gauverwaltung, genaugenommen diene sie eigentlich wohl nur deren Vorbereitung. Denn der eigentliche Ort für die Rechenschaftslegung der Lokalbeamten war der jährlich abgehaltene *Konvent des Statthalters* und der leitenden Beamten der alexandrinischen

⁴¹ P.Oxy. XLII 3026,14-23: Δωρίων ἐγλογ[ι]στής Μετηλείτου Αἰλίου Διδύμω τῷ καὶ Σερήνῳ |¹⁵ στρατηγῷ καὶ Διοσκόρῳ τῷ καὶ Ἀνουβίωνι βασιλικῷ γρα(μματεῖ) τοῦ αὐτοῦ | νομοῦ τοῖς φιλάτοις χαίρειν. | πρὸς τὰ γραφέντα [...]ερ[...].στρατηγῷ τῷ δ (ἔτει) Ἀντωνίν(ου) | καὶ Οὐήρου τῶν κυρίων Αὐτοκρατ[ό]ρ[ων] Παχῶν ἕξ ὑπὸ Σαλλουίου Ἰούστου τοῦ ἀνταρχ[χ]ιερέω[ς] περ[ι] τῶν ἀπὸ Ἀγνοῦ μὴ |²⁰ σημανάντων τὰ τῷ ταμείῳ [δι]αφέρον[τ]α [οὐδ] ἐν ἐδηλώθη· ἐπεὶ δὲ | καὶ πρὸς τὰ ὑπ' ἐμοῦ ἐπ[ι]στα[λ]έν[τ]α περὶ τοῦ τῶν οὐσῶν αὐτῶν | προσφωνήσεων ἐν τῇ ἐπὶ [τό]πων βιβλιοθήκῃ ἀπὸ 1ε (ἔτους) Μεχεῖρ | ἕως κβ (ἔτους) Φαῶφι τὰ ἀντίγραφα μεταδοθῆναι κ.τ.λ. (In der Lücke in Z. 17 stand vermutlich der Name des im 4. Jahr amtierenden Strategen, siehe P.Oxy. XLII 3026,17 Anm.; B.-W., *Str.R.Scr.* 82). – Mit den ausgebliebenen Meldungen sind vielleicht solche über das Verhalten der Priester gemeint, wie sie etwa in P.Rain.Cent. 65-57 (Lykopolites, 234 n.Chr.) vorliegen, wo die Dorfbehörden dem Königlichen Schreiber melden, μηδὲν ἔχειν ἀνήλικον σημανῆναι παρὰ τῇ τοῦ ἰδίου | λόγου καὶ ἀρχιερέω[ς] ἐπιτροπ(ῇ) τοῦ | ὄντος μηνὸς τοῦ ἐνεστῶτος 1γ (ἔτους) | μηδὲνα δὲ τῶν ἱερέων ἢ ἱερωμένων ἐγκαταλελειπέναι | τὰς θρησκευά[ς] (P.Rain.Cent. 67,6-12); siehe hierzu auch oben 755 ff. Diese Meldungen, die interessanterweise wie in P.Oxy. XLII 3026 ebenfalls das Ressort des Archiereus und das des Idios Logos betreffen, sind regelmäßige Routinemeldungen mit der Aussage „keine besonderen Vorkommnisse“, die eigentlich nur besagen, daß im genannten Zeitraum nichts vorgefallen ist, was die Ressorts des Idios Logos und des Archiereus beträfe. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß in den untersuchten Passagen von P.Oxy. XLII 3026 ebenfalls auf solche Routinemeldungen angespielt wird, somit die Behörden der Zentralverwaltung das schon länger andauernde Ausbleiben solche Meldungen monieren und nicht auf konkrete Fälle Bezug nehmen, von denen sie Kenntnis haben und deren Meldung ausgeblieben ist. Sollte diese Mutmaßung zutreffen, könnte sie vielleicht auch leicht das Versäumnis auf Seiten des Dorfes und des Gauarchivs erklären. Wenn es nichts zu melden gab, mochte man mit der Zeit die lästige Pflicht vergessen, zu melden, daß es nichts zu melden gab. P.Parsons vertritt hingegen die Auffassung, daß diese Meldungen „property which fell to the state“ bzw. „treasury property“ beträfen, da solche Besitztümer insbesondere in die Zuständigkeit des Ressorts des Idios Logos fielen. Darauf bietet der Text, dessen Ausdrucksweise sehr allgemein ist, indessen weder einen Hinweis, noch erklärt die These Parsons das Interesse des Archiereus an diesen Meldungen.

Zentralverwaltung für den jeweiligen Gau.⁴² Die in den lateinischsprachigen Provinzen übliche Bezeichnung *conventus* verschleiert dabei etwas die im griechischen Terminus διαλογισμός deutlicher zum Ausdruck kommende Tatsache, daß der Hauptzweck des Konvents neben der Ausübung der Gerichtsbarkeit vor allem in der Kontrolle der lokalen Verwaltungen bestand.⁴³ Dies hängt sicherlich einerseits mit der besonderen Situation Ägyptens und seinem bis hinab auf die untersten administrativen Ebenen reich gegliederten Verwaltungsapparat und seiner entwickelten Bürokratie zusammen. Hinzu kommt, daß andererseits „in keiner anderen Provinz die wichtigsten lokalen Administrationsorgane so sehr vom Statthalter abhängig [waren]“⁴⁴ wie in Ägypten, wo der Präfekt die Spitzen der lokalen Verwaltungen wie den Strategen und wohl auch den βασιλικὸς γραμματεὺς selbst ernannte.⁴⁵

Der Konvent war dergestalt organisiert, daß an einigen zentral, entlang der Reiseroute des Präfekten gelegenen Orten jeweils der Konvent für eine Reihe von Gauen abgehalten wurde. Ging die ältere Forschung, allen voran U. Wilcken⁴⁶, noch von einer recht starren Konventsordnung mit nur sehr wenigen, nämlich drei bzw. höchstens vier, immer wieder vom Präfekten aufgesuchten Konventsstädten aus, so hat kürzlich R. Haensch mit m.E. überzeugenden Argumenten zeigen können, daß die Konventsordnung Ägyptens im Gegensatz zu der anderer Provinzen, wie etwa in den unter diesem Aspekt epigraphisch recht gut dokumentierten Provinzen Asia und Hispania citerior, deutlich flexibler war und dort eine doch recht große Anzahl von Städten, zwar nicht regelmäßig, jedoch von Zeit zu Zeit als Konventsorte fungieren konnten.⁴⁷

Die Kontrolle der Amtstätigkeit der lokalen Verwaltungen erfolgte wohl hauptsächlich nach Aktenlage, d.h. auf der Grundlage der von den Gauverwaltungen im Laufe des Jahres den alexandrinischen Behörden eingereichten Akten über ihre Amtsführung. Diese Akten wurden dem Präfekten von dem für den Gau zuständigen ἐκλογιστής präsentiert, der auch die sich aus der Revision der Akten eventuell ergebenden Aufträge an die Gauverwaltung übermittelt. So übersendet etwa laut P.Petaus 25 der ἐκλογιστής des Arsinoites im Jahre 185 n.Chr. dem Strategen des Herakleides-Bezirks Aktenstücke, auf denen der Präfekt Longaeus Rufus anlässlich des διαλογισμός des Arsinoites schriftliche Anord-

⁴² Zum Konvent des *praefectus Aegypti* siehe die grundlegende Untersuchung von G. Foti Talamanca, *Ricerche sul processo nell'Egitto greco-romano I: L'organizzazione del 'conventus' del 'praefectus Aegypti'* (Università di Roma, Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Romano e dei Diritti dell'Oriente Mediterraneo XLVIII) Milano 1974. An jüngeren Arbeiten ist vor allem zu nennen: R. Haensch, Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches, in: *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses Berlin, 13.-19.8. 1995* (APF-Bh. 3) Bd. I (Stuttgart – Leipzig 1997) 320-390.

⁴³ So bereits U. Wilcken, Der Ägyptische Konvent, APF 4, 1908, 366-422, *ibid.* 369.

⁴⁴ Haensch, Konventsordnung 342.

⁴⁵ Siehe hierzu oben 51 f.

⁴⁶ Der Ägyptische Konvent, APF 4, 1908, 366-422.

⁴⁷ Haensch, Konventsordnung 325-329.

nungen zur Nachprüfung erteilt hatte, und fordert den Adressaten auf, die besagte Überprüfung durchzuführen und über deren Ergebnisse zu berichten.⁴⁸

Ein ähnliches Dokument aus dem Jahr 202 n.Chr. (SB XIV 11477) hat dagegen die Übersendung von Konventsakten an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Libyschen Gaus zum Gegenstand. Bei dem Text handelt es sich möglicherweise um eine Sammlung mit amtlicher Korrespondenz. Von den drei Kolumnen, die er enthält, ist nur die Kol. II einigermaßen vollständig erhalten. In ihr findet sich ab Z. 11 ein Brief an den Königlichen Schreiber des Libyschen Gaus, dessen Absender ungenannt bleibt, was vermuten läßt, daß die in SB XIV 11477 überlieferte Korrespondenz von ein und demselben Absender stammt.

Der Brief ist ein Begleitschreiben zu den zusammen mit ihm übersandten Kopien von Akten, – insgesamt handelt es sich um die nicht unbeträchtliche Zahl von 96 Kolumnen! – bezüglich deren der *praefectus Aegypti* Maecius Laetus auf dem stattgehabten Konvent des Gaus befohlen hatte, daß die in ihnen dokumentierten Vorgänge innerhalb der festgesetzten Frist abgeschlossen werden sollten. Die diesbezüglichen Instruktionen des Statthalters über die erforderlichen Maßnahmen sind offenbar auf den Aktenstücken vermerkt, und der Königliche Schreiber wird nun aufgefordert, „das für jeden einzelnen Punkt Niedergelegte zu Ende zu führen“ und über die von ihm getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten: ... Θέωνι β[α]σιλ[ι]κῶ γ[ρ]αμ[μ]α[τ]εὶ | τοῦ αὐτοῦ νομοῦ τῷ φιλάτῳ χαίρειν. | Τὰ ἀπογεγραμμένα εἶδη τῷ γενόμενῳ τοῦ νομοῦ διαλογισμῷ ὑπὸ |¹⁵ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος | Μαικίου Λαίτου κελευσθ[έ]ντα | ἐν ὁρισμένῃ προθεσμίᾳ διακριθῆναι καὶ τὰ ὀφειλόμενα πράχθῆναι | ἐπέστειλ[α], φ[ί]λτατε, [ἴ]να, ὡς ἐφ' ἐλ²⁰κάστου δη[λ]οῦται, πάντα ἐπὶ πέρας | ἄξας τὰ πραχθέντα μεταδῶς. | Ἔστι δὲ σελίδ[ω]ν 96. | (2. Hd) χωρὶς ἄλλων [ῶ]ν γ[έ]γραφα ἐν τῷ αὐτῷ | κ[ο]λλ[ή]ματι²⁵ Ἐρρῶσθαί σε εὐχ[ο]μαι, | φίλτατε (Z. 11-26).⁴⁹

Nach der Datierung des Schreibens beginnt sodann in Kol. III die Kopie der Konventsakten, deren Inhalt aufgrund des lückenhaften Zustandes des Textes indessen nicht mehr zu ermitteln ist.

Was nun den unbekannten Absender des Schreibens betrifft, so ist hier zweierlei festzuhalten: Zum einen dürfte derselbe entweder ungefähr gleichrangig mit dem Königlichen Schreiber gewesen sein oder im Rang bzw. in seiner administrativen Zuständigkeit zumindest nicht weit über ihm gestanden haben, da er den Königlichen Schreiber mit φίλτατος anredet, mit einer Anredeform also, die nur zwischen Personen üblich ist, die in etwa auf derselben Stufe bzw. von

⁴⁸ P.Petaus 25,5-14: τὰ εἶδη ἐφ' ὧν ὁ λαμπρότατος ἡγεμὼν Λογγα[ί]ου[ς] | Ροῦφο[ς] | ἐν τῷ τοῦ Ἀρσ[ι]νοίτου διαλογισμῷ | ὑπέγραψεν | ἐπίσκεψιν | ἢ καὶ ἐ[ξ]έλτασιν (l. ἐξέτασιν) ὑπὸ σοῦ γενέσθαι, |¹⁰ ἐπέστιλά σοι, ἄδελφε, ἵν' | [ἰ]δῇς | καὶ τὰ πρὸς ἐπίσκεψιν βιβλία | παρ' ὧν προσήκει [] | [] | ἀκόλουθα τοῖς κ[ε]λευσμένοις | καὶ τὰ πραχθέντα δη[λ]ώ[σ]ης.

⁴⁹ Die Ergänzung des von 2. Hd. stammenden Vermerks in Z. 23-24 folgt dem m.E. überzeugenden Vorschlag des Herausgebers der *editio princeps*, siehe J. Mathwich, Übersendung von Akten des Konvents von 202 unter Q. Maecius Laetus an den Libyschen Gau (P.Amsterdam Gr. Inv. Nr. 23), ZPE 15, 1974, 71-78, *ibid.* 77 (Anm. zu Z. 23-26).

gleich zu gleich miteinander verkehren.⁵⁰ Hierfür spricht andererseits auch die Tatsache, daß der Amtsbezirk des Absenders offensichtlich ebenfalls der Libysche Gau und damit derselbe wie der des Adressaten ist, denn dies ergibt sich sowohl aus dem zur Titulatur des Absenders gehörenden Genitiv des Gaunamens Λιβύης unmittelbar vor der Adresse in Z. 11, als auch daraus, daß der Amtssprengel des Königlichen Schreibers mit τοῦ αὐτοῦ νομοῦ bezeichnet wird.

Der Herausgeber des Textes J. Mathwich plädierte für den Strategen als Absender des Schreibens.⁵¹ Dieser Auffassung haben sich dann auch N. Lewis⁵² und R. Haensch angeschlossen, der meinte, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς die Akten weiterbearbeiten sollte, „nachdem sich der Strategie schon mit ihnen auseinandergesetzt hatte.“⁵³ Daß der Absender des Schreibens die Akten tatsächlich bereits bearbeitet hat, wie Haensch meint, scheint mir indessen nicht beweisbar zu sein.

Was nun die Identität des Absenders betrifft, so sehe ich einstweilen nichts, was dagegen spräche, in dem Absender des Schreibens auch den ἐκλογιστὴς des Libyschen Gaus zu vermuten. Daß dieser Beamte der Gauverwaltung die im Zuge des Konvents vom Statthalter revidierten Akten übersandte, haben wir ja bereits oben anhand von P.Petaus 25 ausgeführt.⁵⁴ Zwar besitzen wir bislang kein Schreiben eines Eklogisten an einen einzelnen βασιλικὸς γραμματεὺς, jedoch erscheint dieser Beamte immerhin gemeinsam mit dem Gaustrategen als Adressat amtlicher Schreiben des ἐκλογιστῆς.⁵⁵ Warum sollte er also nicht direkt von diesem die sich im Zuge der Aktenrevision ergebenden Aufträge erhalten haben, zumindest dann, wenn sie seinen Aufgabenbereich betrafen?

Für welche Alternative man sich auch entscheidet, Tatsache scheint mir zu sein, daß die Erledigung eines beträchtlichen Teils der sich aufgrund des διαλογισμὸς des Präфекten ergebenden Untersuchungsaufträge dem Königlichen Schreiber oblag.

Auch seitens der anderen hohen Beamten, die am Konvent des Gaus teilnahmen, erhielt der Königliche Schreiber anscheinend sein Ressort betreffende Untersuchungsaufträge. In diese Richtung weist zumindest P.Dubl. 8, eine nur bruchstückhaft erhaltene Erklärung zweier Frauen aus der Gaumetropole des Arsinoites, die wahrscheinlich aus der Zeit zwischen August 137 und Mai 138 n.Chr. datiert. Die Erklärung der beiden Frauen, deren Gegenstand wahrscheinlich einen Rechtsstreit um eine Erbschaft betrifft, ist an den Strategen gerichtet und erfolgt in Reaktion auf einen Untersuchungsauftrag des Idios Logos, der auf dem Konvent des Gaus ergangen war, wobei mit der Untersuchung offenbar der

⁵⁰ Zur Bedeutung des Anredeepithetons φίλτατος als Indikator für die soziale bzw. administrative Rangstellung des so Angeredeten, siehe auch unten 884 ff.

⁵¹ ZPE 15, 1974, 71-72.

⁵² BASP 13, 1976, 10 u. 159.

⁵³ Haensch, Statthalterarchiv 293.

⁵⁴ Siehe oben 825 f..

⁵⁵ Siehe etwa P.Pub. II 5 Kol. XXXIX; P.Giss. I 48 (siehe zu diesem Text auch oben 602 ff.); P.Oxy. XLII 3026.

βασιλικὸς γραμματεὺς befaßt war, dessen genaue Rolle in der Angelegenheit jedoch infolge des schlechten Erhaltungszustandes des Textes nicht mehr zu bestimmen ist. Nicht ganz klar ist außerdem, ob der Königliche Schreiber den Untersuchungsauftrag direkt vom Idios Logos erhalten hat, oder ob dieser zunächst an den Strategen ging, der in sodann an den Königlichen Schreiber weiterleitete.⁵⁶

Ein weiteres illustratives Beispiel für die wichtige Rolle, die der Eklogistes des Gaus für die Übermittlung der auf dem Statthalterkonvent ergangenen Anord-

⁵⁶ Der fragliche Passus lautet: πρὸς τὸ μεταδοθὲν σοι | ὑπὸ Ἑρμείνου βασιλ[ι]κοῦ γραμμ[ατέως] εἰς ἐξέτασιν εἶδος ἀπ[ὸ] διαλογισμ[οῦ] Κλαυδίου Ἰουλιανοῦ τοῦ γενομένου]ου κρατίστου πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ (Z. 6-7). Zugrunde liegt also offenbar ein Vorgang, der unter die Jurisdiktion des Idios Logos fiel und auf dem letztvergangenen *conventus* diesem zum erstenmal von den Betroffenen präsentiert worden war. Über diesen Sachverhalt wurde ein Bericht (εἶδος) angefertigt und der zuständige Gaubeamte mit der weiteren Untersuchung des Falles beauftragt (siehe auch P.Iand. VII 139). Zu erwarten wäre, daß es sich hierbei um den Strategen handelt, was jedoch offenbar nicht der Fall gewesen zu sein scheint, denn es handelt sich um ein εἶδος, von welchem die Erklärung sagt, es sei vom βασιλικὸς γραμματεὺς eingereicht worden (μεταδοθὲν). Nach der Auffassung des Herausgebers des Textes B. McGing ist in Z. 7 nach dem μεταδοθὲν] ein σοι zu ergänzen (siehe auch PSI X 1109,5-7 [93/4 n.Chr.], eine Erklärung gegenüber dem Strategen πρὸς τὸ μεταδοθὲν σοι ὑπὸ τοῦ ἐγλογιστοῦ εἰς ἐξέτασιν εἶδος; siehe ferner P.Stras. VI 567,1 [119 n.Chr.]). Dies würde bedeuten, daß der Bericht vom Idios Logos zunächst an den βασιλικὸς γραμματεὺς ging und von diesem sodann dem Strategen übermittelt worden ist, an welcher letzteren dann die beiden Frauen ihre Erklärung richteten. McGing stellt sehr richtig fest, daß dies „would admittedly be a most unusual chain of command, with the Basilikos Grammateus passing on an order to the Strategos“ und schlägt als Erklärung hierfür vor, daß Herminos zur Zeit des *conventus* den Strategen als διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν vertreten hat und diesem später die den Gau betreffenden Angelegenheiten mitgeteilt hat (P.Dubl. 8 Einl. u. Anm. zu Z. 7). Von einer Strategievertretung verlautet indessen nichts. Aber selbst, wenn man annimmt, daß Herminos deshalb mit der Angelegenheit betraut wurde, weil sie eben in seine Kompetenz fiel, sollte man doch, bei Respektierung des Gefalles in der administrativen Hierarchie zwischen dem Strategen und dem Königlichen Schreiber, erwarten, daß die Angelegenheit zunächst an den Gaustrategen ging, der dann, falls nötig, den βασιλικὸς γραμματεὺς verständigte. M.E. ist jedoch auch in Erwägung zu ziehen, ob in Z. 6 statt πρὸς τὸ μεταδοθὲν σοι] nicht vielleicht besser πρὸς τὸ μεταδοθὲν ἡμῖν] zu ergänzen ist (vgl. etwa P.Oxf. 2 Kol. II 29). Dies hieße dann, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς den Untersuchungsauftrag des Idios Logos den beiden Frauen zur Stellungnahme zugestellt hat, die nunmehr darauf antworten, und zwar natürlich dem Strategen als dem obersten Repräsentanten der Rechtspflege des Gaus und für die Untersuchung zuständigen Beamten. In diesem Falle entstünden dann auch keine Probleme mit der Kompetenz des Königlichen Schreibers, da dieser hier einfach als nachgeordneter Beamter im Auftrag des Strategen eine Untersuchung durchgeführt und zu diesem Zweck den davon betroffenen Personen ein amtliches Schriftstück zur Stellungnahme übermittelt hätte. Zu den gleichen Ergebnissen könnte man wohl auch gelangen, wenn man annimmt, daß nach dem μεταδοθὲν] nichts mehr folgte. Vielleicht ist dies sogar die wahrscheinlichere Variante. So reicht etwa der Königliche Schreiber in SB XVI 12685,9-10 (139 n.Chr.) ein εἶδος ein. Dieses stammt zwar nicht von einem διαλογισμός, jedoch sind hier die Empfänger des Untersuchungsauftrages offenbar diejenigen Priester, die in Reaktion auf dieses μεταδοθὲν εἶδος eine eidliche Erklärung an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς einreichen, siehe hierzu auch oben 743 ff. Ebenso könnte es sich wohl auch im Falle des εἶδος von P.Dubl. 8 abgespielt haben, denn auch bei diesem Dokument handelt es sich vermutlich um eine προσφώνησις, wenn auch die darauf bezüglichen Worte verloren sind.

nungen des Präfekten an die Gauverwaltung spielte, ist auch ein unedierter Oxyrhynchos-Papyrus aus dem Jahr 146/47 n.Chr.⁵⁷, in welchem davon die Rede ist, daß der Eklogistes den Strategen und den Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites von einer Entscheidung des Präfekten Valerius Proculus in Kenntnis setzt, die dieser im 9. Jahr (= 145/46 n.Chr.) anlässlich des διαλογισμός des im westlichen Delta gelegenen Gaus Kabasites gefällt hatte und die besagte, daß der Besitz derjenigen seit dem 6. Jahr des Antoninus (= 142/43 n.Chr.) in die Anachoresis gegangenen Liturgen, die nicht innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der entsprechenden Proklamation zurückgekehrt waren, verkauft werden würde. Diese Entscheidung war also von allgemeinen Interesse und betraf nicht nur den Kabasites, weshalb sie auch dem Eklogistes des Oxyrhynchites bekannt gemacht und von diesem dem Strategen und dem Königlichen Schreiber dieses Gaus übermittelt wurde. Im Anschluß an diese Mitteilung beginnt dann offenbar eine Liste mit den Namen von 120 ἀνακεχωρηκότες.⁵⁸

Da diese offensichtlich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgekehrt waren, soll offenbar nun der Verkauf ihres Besitzes in die Wege geleitet werden, wofür, wie wir in einem früheren Abschnitt gesehen haben, der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς zuständig waren.⁵⁹

Die Rolle, die die Einsendung der Akten der Gauverwaltung bzw. der Basilikogrammatie nach Alexandria für die Vorbereitung des Statthalterkonvents spielte, wird vor allem aus P.Lips. II 134 deutlich. Bei diesem interessanten Dokument handelt es sich um eine in die Form einer subjektiv stilisierten Homologie gegossene Vereinbarung zwischem dem ehemaligen Königlichen Schreiber des oberägyptischen Gaus Peri Thebas, Paniskos, Sohn des Chairemon, und seinem Amtsnachfolger Sarapion, Sohn des Sarapion, die vermutlich vom 12. Oktober des Jahres 49 n.Chr. datiert und wie folgt lautet: [Πανίσκος Χαίρ]ήμονος

⁵⁷ Die Zeilen 8-21, dieses nach wie vor unedierten Textes sind bei. E. Turner, *The Papyrologist at Work*, Durham 1973, 44-45 abgedruckt.

⁵⁸ In Z. 14-15 ist davon die Rede, daß die Entscheidung des Statthalters schriftlich vom Eklogisten dem Strategen und dem Königlichen Schreiber mitgeteilt wurde. Die drei an dieser Stelle genannten Beamten werden ohne die Angabe eines Amtssprengels angeführt. In ihrem Gau dürfte deshalb auch wohl der unbekannte Verfasser des Textes tätig gewesen sein. Man könnte nun zunächst vermuten, daß es sich hier um den Eklogisten sowie den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς des unmittelbar vorher genannten Kabasites handelt. Dies trifft jedoch wohl nicht zu, denn m.E. deutet die Tatsache, daß der Schreiber des Textes den Namen des Gaus, anlässlich dessen διαλογισμός der Präfekt die besagte Entscheidung in Betreff der flüchtigen Liturgen gefällt hatte, ausdrücklich nennt, darauf hin, daß es sich nicht um seinen eigenen handelt, denn wäre dies der Fall, hätte er wohl eine Wendung wie ἐν διαλογισμῷ τοῦ νομοῦ o.ä. gebraucht. Demnach muß es sich bei dem Gau des besagten Eklogisten, Strategen, Königlichen Schreibers und des anonymen Verfassers unseres Textes (vielleicht ein für die Verwaltung der konfiszierten Güter zuständiger Funktionär?) um einen anderen als den Kabasites handeln. Am ehesten ist hier wohl an den Oxyrhynchites zu denken, wo der Text ja offenkundig auch gefunden wurde.

⁵⁹ Siehe oben 539 ff.

γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς | [Περὶ Θήβας⁶⁰ Σα]ραπίωνι Σαραπίωνος τῷ
 νυνεὶ βασιλικῷ | [γραμματεὶ τ]οῦ αὐτοῦ νομοῦ χαίρειν. ὁμολογῶ, ἐὰν |
 [γένηται ὁ δια]λογ[ι]σμὸς τῷ δεκάτῳ ἔτει ὑπὲρ ἐνάτου (ἔτους) |⁵ [Τιβερίου
 Κλα]υδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ | [Αὐτοκράτορ]ος αὐτὸς ἐξαρτεῖν
 τὰ τε λογιστήρια | [καὶ τὴν τάξιν το]ῦ ἰδίου λόγου βυβλίαις καὶ ὑποκειμέναις |
 [ἀναγραφαῖς] πρὸς τὸν διαλογισμὸν, ἐὰν δὲ μὴ γένη[ται τῷ δε]κάτῳ ἔτει,
 ἀποδώ[σ]ωμεν ἕκαστος τὸ ἀνα[¹⁰]γράφιον(?) ὧν ἕκασ[τος χρόνων] ἔμεινεν (ἐν)
 τῇ τάξει. | [(ἔτους) δεκάτου Τιβερίου Κ]λαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ
 Γερμανικοῦ | [Αὐτοκράτορος μηνὸς Φα]ῶφι ιε.⁶¹

Die Vereinbarung zwischen dem ehemaligen und dem amtierenden Königlichen Schreiber betrifft die Vorbereitung des Konvents des Präfekten, für den Fall, daß dieser im 10. Jahr stattfindet. Auf diesem Konvent sollen offenbar die Angelegenheiten des 9. Jahres verhandelt werden, denn so verstehe ich die Formulierung in Z. 3-4: ἐὰν [γένηται ὁ δια]λογ[ι]σμὸς τῷ δεκάτῳ ἔτει ὑπὲρ ἐνάτου (ἔτους). Falls dieser Konvent im 10. Jahr stattfinden sollte, erklärt sich der ehemalige Königliche Schreiber Paniskos bereit, die Akten zur Vorbereitung dieses Konvents einzureichen, und zwar wohl deshalb, weil er im 9. Jahr noch im Amt war. Falls der Konvent hingegen nicht im 10. Jahr, sondern irgendwann später stattfinden sollte, dann soll jeder der beiden Königlichen Schreiber Rechenschaft ablegen, „für die Zeit, die ein jeder im Amt war. Demnach hat auch der gegenwärtig amtierende Königliche Schreiber, der sein Amt wohl erst seit diesem Jahr bekleidet, die Pflicht zur Einreichung der Akten über die bisherige Zeit seiner Amtsführung (Z. 8-10).⁶²

⁶⁰ Die Identität des Absenders ist durch BGU XV 2466 gesichert. Es handelt sich hierbei um einen Brief, der am 15. Hathyr des 10. Jahres des Claudius (= 11. November 49 n.Chr.) abgefaßt worden ist. Außer der Grußformel und der Datierung ist von diesem Dokument nur noch der Beginn einer Subskription von anderer Hand bewahrt, in der Paniskos, Sohn des Chairemon, γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς Περὶ Θήβας bestätigt, vom Adressaten irgendetwas durch die Hand eines gewissen Sarapion erhalten zu haben. Dieser Text entscheidet zugleich die Frage, ob die erhaltenen Reste der Kaisertitulatur in P.Lips. II 134 sowie die dort genannten Regierungsjahre auf Claudius oder Nero zu beziehen sind, zugunsten des ersteren.

⁶¹ In der Datumsformel am Schluß des Textes ist das Regierungsjahr nicht erhalten, gewiß ist nur, daß es sich entweder nur um das 9. oder das 10. Regierungsjahr des Claudius handeln kann (siehe oben). Dabei spricht allerdings mehr für das 10. Regierungsjahr, das die Herausgeberin in Z. 11 ergänzt hat, weil zum einen Paniskos bereits durch BGU XV 2466 für dieses Jahr als ehemaliger Königlicher Schreiber bezeugt ist und zum anderen aus P.Lips. II 134,3-4 zu entnehmen ist, daß sich Paniskos, obwohl bereits aus dem Amt geschieden, offenbar gleichwohl noch für die Amtsgeschäfte der Basilikogrammatie im 9. Jahr des Claudius verantwortlich fühlt, weil er sich bereit erklärt, den eben dieses Jahr betreffenden Konvent, der allerdings erst (wenn überhaupt) im 10. Jahr stattfinden soll, vorzubereiten, was darauf hindeutet, daß das 9. Jahr bereits vergangen ist. Die Herausgeberin hat deshalb die plausible Vermutung angestellt, daß Sarapion erst im 10. Jahr, wahrscheinlich sogar mit Beginn dieses Jahres – denn wir befinden uns mit dem 15. Phaophi (siehe Z. 12) noch ganz am Anfang desselben – die Amtsgeschäfte von Paniskos übernommen hat.

⁶² Siehe zu diesem Aspekt des Textes auch oben 61. – Unklar bleibt indessen, wie die Akten in Z. 9/10 bezeichnet werden, erhalten ist lediglich noch τὸ ἀνα[]τος. Die Bezeichnung be-

Die Herausgeberin R. Duttenhöfer vertritt die Auffassung, daß es sich bei dem für das 10. Jahr in Aussicht genommenen Konvent um denjenigen handelt, der ursprünglich für das 9. Jahr geplant gewesen sei, dann aber aus unbekannten Gründen auf das 10. Jahr verschoben worden sei.⁶³ Der amtierende *praefectus Aegypti* zur fraglichen Zeit war Cn. Vergilius Capito, der sein Amt im 8. Jahr des Claudius (= 47/48 n.Chr.) angetreten hatte. Der Konvent wäre demnach also ursprünglich im 2. Amtsjahr des Capito angesetzt gewesen. Wenn der Konvent stattfinden sollte, was allerdings in den Augen der beiden Kontraktanten nicht sicher ist, dann erfolgt ihre Planung im Hinblick auf die kommende Konventsperiode des 10. Regierungsjahres, d.h. für Januar bis April 50 n.Chr., da die Konventsreise gewöhnlich in den Monaten Tybi bis Pharmuthi des ägyptischen Jahres stattfand.⁶⁴ Zu betonen ist allerdings, daß aus dem Text nicht explizit hervorgeht, daß es sich bei dem eventuell im 10. Jahr stattfindenden Konvent um denjenigen handelt, der bereits für das 9. Jahr geplant gewesen ist.

Die Vorbereitung des Konvents besteht offenbar vor allem in der Einsendung diverser Akten an als λογιστήρια bezeichnete Dienststellen, die sich, was sich aus der Nennung des Idios Logos in Z. 7 ergibt, offensichtlich bei den Behörden der alexandrinischen Zentralverwaltung befanden.⁶⁵ Damit bestätigt dieser Text nicht nur einmal erneut, daß ein Hauptzweck des Konvents in der Revision der lokalen Verwaltungen bestand, sondern darüber hinaus, daß dieser Teil des διαλογισμός hauptsächlich auf der Grundlage der Revision der von der Gauverwaltung nach Alexandria gesandten Akten erfolgte.

Infolge der Beschädigungen am linken Viertel des Papyrus schwieriger zu beantworten ist die Frage, worin genau die Tätigkeit des Königlichen Schreibers

ginnt also entweder mit einem Adjektiv oder einem Substantiv im Neutrum. Das Wort ἀναγράφιον ist, wenn ich recht sehe, in den Papyri bisher nur zweimal bezeugt. In der Petition an den Epistrategen P.Amh. II 77 (= W.Chr. 277) (Soknopaiu Nesos, 139 n.Chr.) beschwert sich ein Priester von Soknopaiu Nesos, der zugleich Wächter bei einem Tor war, an dem der Ein- und Ausfuhrzoll erhoben wurde, über einen ἐπιτηρητής der Zöllner wegen fortgesetzten Betruges des Fiskus. Der Petent macht geltend, daß er bereits früher in einer Eingabe an die ἐπιτηρηταὶ νομαρχίας den Betrug nachzuweisen gesucht habe, indem er eine Kopie des Einnahmenregisters eingereicht habe. Da er aber zwischenzeitlich von dem von ihm beschuldigten Epiteretes mißhandelt worden war, wendet er sich nun an den Epistrategen, wobei er seiner Eingabe wiederum eine Kopie des besagten Registers beifügt. Dieses Register wird nun jeweils als ἀναγράφιον bezeichnet (Z. 13, 25 u. 35) u. in Z. 36 ff. in Abschrift wiedergegeben. Es besteht in der Tat aus einer tageweisen Aufzählung der durch das Tor ein- und ausgeführten Waren. Analog dazu wäre also in P.Lips. II 134 in diesem ἀναγράφιον eine zeitlich gegliederte Aufstellung über die während der jeweiligem Amtszeit der beiden βασιλικοὶ γραμματεῖς angefallenen Amtsgeschäfte und die diesbezüglichen Akten zu erblicken, siehe auch R. Duttenhöfer, P.Lips. II 134. Der zweite (weniger aussagekräftige) Beleg ist eine als ἀναγράφιον χαλκωμάτων bezeichnete Liste verschiedener Gerätschaften aus Metall. So lange sich keine weiteren Belege für die Verwendung von ἀναγράφιον im amtlichen Sprachgebrauch finden, muß die Ergänzung aber hypothetisch bleiben.

⁶³ Siehe P.Lips. II 134 Einl.

⁶⁴ Siehe Haensch, Konventsordnung 329-332.

⁶⁵ Zur Identität dieser λογιστήρια siehe auch oben 799 ff.

bei der Vorbereitung des Konvents bestand. Festhalten läßt sich zunächst, daß es um die Einreichung von amtlichen Akten (βιβλία) sowie einer weiteren Gruppe von Schriftstücken geht, die mit dem Adjektiv ὑποκειμέναις in Z. 7 näher klassifiziert werden. Gesucht wird also für die Lücke am Beginn von von Z. 8 ein feminines Substantiv. Hier hat die Herausgeberin ἀναγραφαῖς ergänzt, was mir in der Tat eine plausible Lösung zu sein scheint, da mit diesem Terminus wohl jede Form von amtlichen Verzeichnissen bzw. Listen bezeichnet werden kann, wie ja auch ἀναγράφειν der *terminus technicus* für den Vorgang des Eintragens in eine amtliche Liste bzw. ein Register ist. Wobei mit dem Begriff sowohl Register über Vorgänge der Fiskalverwaltung (wie z.B. die Listen der in der Anachoresis befindlichen Personen o. dgl.) als auch Listen von amtlichen Akten bezeichnet werden können.⁶⁶ Aber natürlich kann diese Ergänzung nicht als sicher gelten.

Rätselhaft bleibt außerdem die Klassifizierung der einzureichenden Schriftstücke als ὑποκείμενα. Das Wort kann sich hier sicherlich nicht auf Dokumente beziehen, die an das vorliegende Schreiben „unten angehängt“ sind, d.h. gewöhnlich in Abschrift wiedergegeben werden, eine häufige Verwendung von ὑπόκειμαι. Möglicherweise soll damit im vorliegenden Fall eine gewisse Beziehung zwischen den in der Lücke am Beginn von Z. 8 genannten amtlichen Schriftstücken und den in Z. 7 genannten βιβλία ausgedrückt werden, etwa der-

⁶⁶ Zu letzteren vgl. etwa P.Lips. I 123 (136 n.Chr., cf. BL I 216), der die Einreichung von amtlichen Akten an das Archiv in Alexandria betrifft. Der Text stammt vom Strategen des Mendesischen Gaus (Z. 1) und wird als ἀναγραφὴ ὑπομνηματισμῶν κ[ατ]αχωριθεύτων εἰς τὴν ἐν Πα[τ]ρ[ι]κοῖς | βιβλιοθήκην τοῦ εἰκοστοῦ ἔτους 'Αδ[ριαν]οῦ | Καίσαρος τοῦ κυρίου bezeichnet (Z. 2-5). Sodann werden unter Angabe der Tage jeweils die Zeiträume angeführt, aus dem die einzureichenden Amtstagebücher stammen. Insgesamt handelt es sich dabei um 4 τόμοι, nämlich je einen aus dem Zeitraum vom 20. Choiak bis zum 21. Tybi (= 18. Dezember 135 - 17. Januar 136 n.Chr.), vom 22. Tybi - 5. Mecheir (= 18.-31. Januar 136 n.Chr.), vom 6. Mecheir bis zum 21. Mecheir (= 1.-16. Februar 136 n.Chr.) und vom 22. Mecheir bis zum 4. Phamenoth (= 17.-29. Februar 136 n.Chr.). Nach dem Datum (und einer Subskription von anderer Hand einer unbekannten Person) folgt dann von 3. Hand der Empfangsvermerk des βιβλιοφύλαξ. Siehe auch die Aufzählung diverser συγκολλήσιμα aus dem Büro des Statthalters, die wohl auch als Begleitpapier zu Einreichung der besagten Akten diente (P.Hamb. I 18, 222 n.Chr.), indessen nicht ausdrücklich als ἀναγραφὴ bezeichnet wird, was aber auch damit zusammenhängen mag, daß der Beginn des Textes verloren ist. In der Liste wird der Inhalt jeder Rolle kurz charakterisiert, der Zeitraum angegeben, über den sich die Akten erstrecken und die Zahl der Akenstücke sowie der Blätter, auf denen sie stehen, festgehalten, siehe auch P.M. Meyer, P.Hamb. I 18 Einl. Schließlich sei hier noch P.Heid. IV 310 (Mitte 2. Jh. n.Chr.) erwähnt, eine von liturgischen Beamten (vielleicht Personen, die für die Komogrammatie ausgelost waren, siehe die Anm. der Herausgeber zu Z. 4-6) des Dorfes Euhemeria zusammengestellte ἀναγραφὴ βιβλίων (Z. 7). Auf das lückenhafte Präskript, in dem dieser Terminus erscheint, folgt dann ab Z. 11 ff., die Aufzählung der einzelnen Akten. Wahrscheinlich diente auch dieses Dokument als Übersendungsnachweis für die Einreichung der besagten Akten bei einer bestimmten Behörde oder einem Archiv. Es könnte an die Funktionäre gerichtet sein, die für die Entgegennahme und Weiterleitung der Akten nach Alexandria zuständig waren, wie die Herausgeber meinen (siehe P.Heid. IV 310,1-3 Anm.). Denkbar wäre aber wohl auch, daß die Akten an die Gauverwaltung gingen, wie Thomas, Communication 191 erwogen hat.

gestalt, daß die Listen, Abrechnungen oder was auch immer am Beginn von Z. 8 zu ergänzen ist, die Grundlage für die in Z. 7 genannten βιβλία bilden.

Etwas eigentümlich ist auch die Wendung mit der die Einreichung der amtlichen Dokumente ausgedrückt wird: ἐξαρτεῖν τὰ τε λογιστήρια [καὶ τὴν τάξιν τοῦ] ἰδίου λόγου βιβλίοις κ.τ.λ.⁶⁷, was wohl bedeutet: „Die Büros und das Amt des Idios Logos mit Akten austatten bzw. versehen.“ Es wird hier also nicht der für die Einreichung amtlicher Schriftstücke an eine übergeordnete administrative Instanz weithin übliche Terminus καταχωρίζειν gebraucht, der beispielsweise in dem bereits mehrfach erwähnten Vertrag über die Anstellung eines γραμματεὺς durch einen Königlichen Schreiber in Zusammenhang mit der Akteneinsendung nach Alexandria, die offenbar zu den Pflichten des Schreibers gehörte, Verwendung findet.⁶⁸

Der Sache nach ist mit dem Ausdruck in P.Lips. II 134 nicht die routinemäßige Einsendung der Akten an die alexandrinischen Behörden, sondern die Vorbereitung des Gaukonvents gemeint. Ausdrücklich namentlich genannt wird als Empfänger der Akten ferner das Amt des Idios Logos, was wohl damit zusammenhängen dürfte, daß dieser Beamte i.d.R. den Präfekten auf seiner Konventsreise begleitet hat.⁶⁹ Er war deshalb natürlich auch für die Vorbereitung des Konvents eine wichtige Anlaufstelle.

R. Duttenhöfer⁷⁰ erwägt einen Zusammenhang der in P.Lips. II 134 vorliegenden Abmachung zwischen dem ehemaligen und dem amtierenden Königlichen Schreiber des Gaus Peri Thebas mit einem erst kurz zuvor erlassenen Edikt des *praefectus Aegypti* Cn. Vergilius Capito vom Dezember des Jahres 48 n.Chr., in welchem der Statthalter in Zusammenhang mit unrechtmäßigen Eintreibungen die lokalen Verwaltungen, und zwar die βασιλικοὶ γραμματεῖς, die τοπογραμματεῖς und die κομογραμματεῖς anweist, gegenüber den alexandrinischen λογιστήρια, den Eklogisten und einem offenbar zum Zwecke der Finanzkontrolle eingesetzten kaiserlichen Freigelassenen vermittels Einsendung der betreffenden Akten Rechenschaft abzulegen.⁷¹ Gegen einen solchen Zusammenhang spricht allerdings m.E., daß der Präfekt in seinem Edikt offensichtlich einen besonderen Fall, nämlich zu Unrecht eingetriebene Mittel ins Auge faßt, wohingegen sich P.Lips. II 134 doch wohl eher so liest, als richtete sich die Vereinbarung zwischen dem ehemaligen und dem amtierenden Königlichen Schreiber nach den allgemeinen Regeln zur Vorbereitung des διαλογισμός bzw. der Einsendung der Amtsakten nach Alexandria.

Betrachtet man die soeben diskutierten Dokumente über die Revision der Akten der Gauverwaltung anlässlich des Konvents etwas näher, so fragt man sich

⁶⁷ Zu der m.E. sehr plausiblen Ergänzung von τάξις an dieser Stelle siehe den Kommentar der Herausgeberin (P.Lips. II 134,6-7 Anm.).

⁶⁸ Siehe hierzu oben 797 ff. zu BGU III 981.

⁶⁹ Siehe auch Haensch, Konventsordnung insbes. 337 mit Anm. 81; 385 ff.

⁷⁰ P.Lips. II 134 Einl. p. 112.

⁷¹ IKhargeh 1; zu diesem Edikt des Cn. Vergilius Capito siehe auch oben 818 f.

in der Tat mit R. Haensch⁷², ob diese tatsächlich während der Verhandlungen am Konventsort stattgefunden haben soll und der Präfekt tatsächlich dort mittels seiner *subscriptions* etwaige Untersuchungsaufträge erteilte, oder ob dies nicht eher bereits in Alexandria geschehen ist, was wohl auch viel bequemer gewesen wäre, da dort ja die von der Gauverwaltung eingesandten Akten verwahrt wurden. Andernfalls hätte man hunderte von Aktenrollen zu den Konventsorten mitnehmen müssen, was nicht besonders praktikabel anmutet. Es scheint mir deshalb wahrscheinlicher zu sein, daß die anläßlich des Konvents stattfindende Kontrolle der einzelnen Gauverwaltungen aufgrund einer Revision von deren eingesandten Akten zum größten Teil in Alexandria durchgeführt wurde, indem der ἐκλογιστής des jeweiligen Gaus, nachdem er sie sehr wahrscheinlich selbst bereits überprüft hatte, die Akten dem Statthalter vorlegte und den Präfekten auf bestimmte Probleme hinwies, der sodann gegebenenfalls irgendwelche weiteren Untersuchungsaufträge erteilte, die schließlich zusammen mit den Akten der jeweiligen Gauverwaltung vom ἐκλογιστής wieder zugeleitet wurden.

Folgt man dieser Auffassung, so wären unter dem Terminus διαλογισμός also nicht nur die Verhandlungen am Konventsort, sondern auch die Revision der Gauverwaltung in Alexandria zu verstehen, welche zu einem wesentlichen Teil dort stattgefunden haben dürfte, wohingegen die Sitzungen am Konventsort eher der Abhaltung der Gerichtsverhandlungen – also weniger dem διαλογισμός als vielmehr der δικαιοδοσία⁷³ – sowie der Entgegennahme von Petitionen seitens der Bevölkerung gedient haben dürfte, die zu diesem Zweck dann nur den für sie nähergelegenen Konventsort aufsuchen mußte, anstatt sich bis nach Alexandria begeben zu müssen.

Wenn nun allerdings die Revision der Gauverwaltung bzw. deren Rechenschaftslegung hauptsächlich auf der Grundlage der vom ἐκλογιστής dem Präfekten sowie den Leitern der Ressorts der alexandrinischen Zentralverwaltung präsentierten Akten erfolgte, dann könnte man versucht sein, die Frage zu stellen, ob eine Anwesenheit des Gaustrategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς auf dem Konvent des Statthalters überhaupt erforderlich war. Denn die sich aus der Aktenrevision ergebenden Untersuchungsaufträge wurden ihnen ja, wie wir oben gesehen haben, vom ἐκλογιστής übermittelt, der sich hier als das bedeutendste Verbindungsglied für den administrativen Informationsfluß zwischen der enchorischen Verwaltung und den zentralen Instanzen der Provinzverwaltung in Alexandria erweist. Darf man daraus also den Schluß ziehen, daß eine Anwesenheit des Strategen und/oder des Königlichen Schreibers auf dem Konvent, zumindest zum Zweck der Rechenschaftslegung über ihre Amtsführung, nicht unbedingt, sondern allenfalls nur in besonderen Fällen gefordert gewesen ist, etwa wenn ein Beamter in einer Gerichtsverhandlung vor dem Präfekten aussagen

⁷² Konventsordnung 335 Anm. 71.

⁷³ Zu dieser Trennung zwischen dem administrativen und dem juristischen Teil des Konvents, sowie den hierfür jeweils verwendeten *termini technici* hat bereits U. Wilcken, APF 4, 1908, 368-374 alles Nötige gesagt.

mußte⁷⁴ oder gar selbst dort als Angeklagter zu erscheinen hatte? Sollte man überhaupt eine regelmäßige Anwesenheit der Gaubeamten auf dem Konvent des Präfekten schon deshalb vielleicht eher ungern annehmen wollen, weil damit, je nach Entfernung zum Konventsort, eine mehr oder weniger lange Abwesenheit von ihren Amtsgeschäften verbunden war, die der Kontinuität der Gauverwaltung eher unzutraglich gewesen sein dürfte?

U. Wilcken, der, wie auf so vielen Gebieten, auch auf dem Feld der Erforschung des ägyptischen Konvents die entscheidende Pionierarbeit geleistet hat, hat zwar eingeräumt, daß es keinen definitiven Beleg für die Anwesenheit der leitenden Gaubeamten auf dem Konvent gebe. Er hielt diese aber für sehr wahrscheinlich, weil auf dem Konvent ja die Revision der Gauverwaltung stattfand, wobei Wilcken allerdings davon ausging, daß der Platz hierfür ausschließlich der K o n v e n t s o r t war, wohingegen dieses Argument vielleicht etwas relativiert würde, wenn der διαλογισμός der lokalen Verwaltungen in Alexandria abgehalten worden sein sollte. Allerdings meinte auch Wilcken, daß eine längere Abwesenheit der Gaubeamten infolge des Konvents der Führung der Amtsgeschäfte im Gau nicht dienlich gewesen sein dürfte, und vermutete deshalb, daß die Anwesenheit nur eines der beiden Gaubeamten oder eines Stellvertreters genügt haben dürfte.⁷⁵

Indessen wird man auch dann, wenn man, wie oben ausgeführt, annimmt, daß ein Großteil der Revision der Gauverwaltung aufgrund der Überprüfung der das Jahr über eingesandten Akten bereits in Alexandria stattgefunden hat, doch wohl eher davon ausgehen wollen, daß sich daraus des öfteren eine Reihe von Problemen ergeben haben dürften, die nicht auf dem Wege eines routinemäßigen Untersuchungsauftrages an die betreffende Gauverwaltung zu klären waren, sondern eine persönliche Befragung der verantwortlichen Beamten erforderten. Außerdem könnte man annehmen, daß erst mit einem mündlichen Spruch des Präfekten anläßlich der Konventsverhandlungen die Revision der Gauverwaltung formal abgeschlossen und den verantwortlichen Beamten gewissermaßen die Entlastung gewährt worden ist. Der geeignete Ort hierfür war der Konventsort, so daß m.E. ein regelmäßiger Besuch des Konvents zumindest seitens des Strategen, wenn nicht gar auch des Königlichen Schreibers mehr als wahrscheinlich ist. Wenn der Großteil der Revision der Gauverwaltung bereits in Alexandria erledigt worden war und sich die damit in Zusammenhang stehenden mündlichen Verhandlungen am Konventsort nur mehr auf einzelne Probleme konzentrieren konnten, dann war es sicherlich auch nicht nötig, Abschriften sämtlicher im Laufe des Jahres nach Alexandria gesandter Akten der jeweiligen Gauverwaltung an den

⁷⁴ Die Aussage des Königlichen Schreibers des Oxyrhynchites Harpokration in einer vor dem Präfekten Pomponius Faustinianus geführten Verhandlung, die wohl anläßlich des Gaukonvents stattgefunden haben dürfte, bezeugt SB I 5693 (186 n.Chr.), siehe inbes. Kol. I 4. Wegen des lückenhaften Erhaltungszustandes des Textes läßt sich der Gegenstand des Rechtsstreites nicht mehr feststellen, da jedoch auch die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων erwähnt werden, ist zu vermuten, daß es um Streitigkeiten wegen irgendeines Immobilienbesitzes geht.

⁷⁵ APF 4, 1908, 413.

Konventsorort mitzunehmen. Dies könnte man sich wohl ohnehin nur schwer vorstellen, angesichts der Tatsache, daß es sich hierbei um viele Hunderte von Aktenrollen gehandelt haben müßte, denn an dem jeweiligen Konventsorort wurde ja über mehr als nur einen Gau verhandelt.

Was nun die Belege für die Anwesenheit der leitenden Gaubeamten auf dem Konvent betrifft, so gibt es hierfür zwar nach wie vor keine stichhaltigen Beweise, jedoch lassen sich einer Reihe von Texten doch immerhin einige Indizien entnehmen, die einen Besuch des Konvents nahelegen.

Das von uns bereits in anderem Zusammenhang erwähnte amtliche Schreiben des Strategen der vereinigten arsinoitischen Themistos- und Polemon-Bezirke an den Königlichen Schreiber und Strategieverweser des Oxyrhynchites P.Oxy. XVIII 2182 aus dem Jahr 165 n.Chr. betreffend die Schwierigkeiten bei der Abstellung von Lasttieren und κτηνοτρόφοι aus den anderen Gauen zum Abtransport des Staatsgetreides aus dem Arsinoites⁷⁶ beginnt mit dem Satz: εἰ παρῆς τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος ἀπειλουμένου | τοῖς στρατηγοῖς περὶ τῆς τοῦ σείτου κατακομιδῆς (Z. 5-6), „wenn Du anwesend warst, als der *vir clarissimus* und Präfekt den Strategen bezüglich des Abtransportes des Steuergetreides drohte“. Sucht man nach einer Gelegenheit, bei welcher der Präfekt sich gegenüber den Strategen drohend in Zusammenhang mit dem Abtransport des Steuergetreides geäußert haben könnte, so ist der Konvent, wie auch J.D. Thomas⁷⁷ bemerkt hat, sicherlich die naheliegendste Lösung. Der Brief datiert außerdem vom 24. Pharmuthi (= 19. April) und fällt damit in den Zeitraum zwischen Januar und April des iulianischen Jahres, in dem gewöhnlich die Konvente für die Gaue der Chora Mittel- und Oberägyptens stattgefunden haben.⁷⁸ Das εἰ παρῆς ist dabei vom Absender des Schreibens wohl deshalb gebraucht worden, weil sein Adressat ein Strategievertreter war, der möglicherweise noch nicht die Amtsgeschäfte der Strategie übernommen hatte, als der Statthalter seine Drohung ausgesprochen hat.⁷⁹ Ein weiterer Hinweis auf einen persönlichen Kontakt der Strategen mit dem Präfekten findet sich in den Z. 17-19 des Schreibens, wo der Absender davon spricht, daß in Zusammenhang mit den Schwierigkeiten beim Abtransport des Steuergetreides der Statthalter die Strategen häufig gewarnt hat, und zwar sowohl in Form von amtlichen Zirkularen als auch persönlich: καὶ διὰ γραμμάτων πολλάκις | καθολικῶς καὶ κατ' ὅσιν τοῖς στρατηγοῖς τὸν ἡγεμόνα ἠπειληκέναι (Z. 17-19).⁸⁰

Für eine mögliche Anwesenheit eines Königlichen Schreibers bei einem διαλογισμός des *praefectus Aegypti* könnte sodann P.Oxy. IX 1188 sprechen. An

⁷⁶ Siehe hierzu oben 350 ff.

⁷⁷ Communication 183.

⁷⁸ Zur Konventsperiode siehe Wilcken, APF 4, 1908, 415-420; Foti Talamanca, *Ricerche sul processo I 52-78*; Haensch, Konventsordnung 329-332; Thomas *loc.cit.*

⁷⁹ Siehe P.Oxy. XVIII 2182,5 Anm.; Thomas, Communication 183 Anm. 5.

⁸⁰ Zur richtigen Übersetzung der Passage siehe R. Katzoff, Law as Katholikos, in: R.S. Bagnall – W.V. Harris (Hg.), *Studies in Roman Law in memory of A. Arthur Schiller*, Leiden 1986, 119-126, insbes. 124, siehe ferner Thomas, Communication 183.

dieser Akte über den Verkauf herrenlosen Gutes aus dem Oxyrhynchites vom Jahr 13 n.Chr.⁸¹ fällt nämlich auf, daß die Weiterleitung des Kaufantrags vom Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς und von diesem wiederum an den τοπογραμματεὺς vom selben Tag datiert, nämlich dem 9. Mecheir des 42. Jahres des Augustus (= 8. Februar 13 n.Chr.).⁸² Im Gegensatz dazu wurde die Akte vom τοπογραμματεὺς erst 10 Tage später, d.h. am 24. Mecheir desselben Jahres (= 18. Februar) an den κωμογραμματεὺς weitergeleitet.⁸³ Es mutet nun ziemlich merkwürdig an, daß ein Vorgang an ein und demselben Tag vom Idios Logos in Alexandria zum Königlichen Schreiber nach Oxyrhynchos gelangt sein soll, was wohl unmöglich sein dürfte. Eine denkbare Erklärung hierfür könnte sein, daß sich der Idios Logos und der Königliche Schreiber des Oxyrhynchites an jenem Tag gemeinsam an ein und demselben Ort aufgehalten haben, als den der Herausgeber des Textes Oxyrhynchos vermutete. Eine Gelegenheit hierfür könnte durchaus der Konvent geboten haben, zumal wir wissen, daß im Jahr 69 n.Chr. der Idios Logos am 10. Februar seine bereits begonnene Konventsreise aufgrund der sich damals überschlagenden politischen Ereignisse abbrach.⁸⁴

In den bereits behandelten Akten des sogenannten „Nestnephis-Prozesses“ wegen widerrechtlicher Okkupation herrenlosen Besitzes durch einen Priester von Soknopaiu Nesos (11/12-16 n.Chr.)⁸⁵ ist davon die Rede, daß der Kläger Nestnephis im 43. Jahr des Augustus (= 13/14 n.Chr.) oder im 1. Jahr des Tiberius (= 14/15 n.Chr.) dem Königlichen Schreiber Asklepiades eine Eingabe (ἀναφοράριον) einreichte, in welcher er seinen Amtsbruder Satabus der widerrechtlichen Okkupation von ψιλοὶ τόποι ἀδέσποτοι beschuldigte.⁸⁶ Die Anklage erfolgte dann auf dem Konvent des Idios Logos (ἐν διαλογισμῷ), was wir etwa aus einem Schreiben des Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς Asklepiades erfahren, in welchem diesem die vom Idios Logos getroffene Entscheidung mitgeteilt wird, die Angelegenheit den Lokalbehörden zur Untersuchung zu überweisen.⁸⁷ Daraus ergebe sich nun, so schloß U. Wilcken, „mit Wahrscheinlichkeit, daß der königliche Schreiber eben auf dem Konvent die ἀναφορά dem Idiologos (dem hier in Betracht kommenden Beamten) vorgelegt hat; man müßte denn sonst eine Zusendung durch Vermittelung einer anderen Person annehmen, was allerdings nicht ausgeschlossen ist. Daß nachher der Idiologos sein Urteil dem königlichen Schreiber schriftlich mitteilt..., spricht nicht gegen die Annahme, daß dieser auf dem Konvent anwesend war.“⁸⁸

⁸¹ Siehe zu diesem Text auch oben 524 ff.

⁸² Siehe P.Oxy. IX 1188, 12, 17, 27-28.

⁸³ Siehe P.Oxy. IX 1188, 6, 29.

⁸⁴ Siehe hierzu Haensch, Konventsordnung 326 mit Anm. 32; zu Datum und Dauer der Konventsreisen siehe auch *ibid.* 329-332.

⁸⁵ Siehe hierzu auch oben 532 ff.

⁸⁶ M.Chr. 68, 12-20.

⁸⁷ SB I 5239.

⁸⁸ APF 4, 1908, 413-414.

Letzteres ist sicherlich richtig, was jedoch die Tatsache der schriftlichen Einreichung der Klageschrift beim Königlichen Schreiber betrifft, so ergibt sich daraus m.E. noch keinesfalls, daß der sie entgegennehmende Beamte diese Klage höchstpersönlich anläßlich des Konvents dem Idios Logos vorlegen mußte. Schon eher für eine Anwesenheit des βασιλικὸς γραμματεὺς auf dem Konvent könnte hingegen eine weitere Formulierung in dem obenerwähnten Schreiben sprechen. Denn nachdem der Idios Logos den Strategen, den Königlichen Schreiber und einen römischen Zenturio namens Lucretius mit der Untersuchung des in der Klageschrift des Nestnephis geschilderten Sachverhalts beauftragt hat, werden die genannten Beamten aufgefordert, über das Ergebnis ihrer Nachforschungen beim nächsten Konvent Bericht zu erstatten: ὑπερεθέμην | εἰς διάκρισιν Λοκρητίου ἑκατοντάρχου | καὶ τοῦ [σ]τρατηγοῦ καὶ βασιλικοῦ γραμματέως, ὅπως ἐπὶ τοῦ διαλογισμοῦ τ[ῆ]ν διάκρι[σιν] δῆλώσωσι.⁸⁹

Nimmt man dies wörtlich, so müßte man annehmen, daß alle drei mit der Untersuchung beauftragten Funktionäre, also der Stratege, der Königliche Schreiber und der Zenturio Lucretius, auf dem Konvent des Präfekten zu erscheinen und dort Bericht über ihre Nachforschungen erstatten mußten. Auszuschließen ist dies sicherlich nicht, jedoch halte ich es für ebensogut für möglich, daß das Untersuchungsergebnis schriftlich niedergelegt und sodann in der Verhandlung vorgelegt bzw. verlesen wurde, was ein persönliches Erscheinen der drei Funktionäre nicht unbedingt erforderlich gemacht hätte. Aber selbst dann, wenn man die zitierte Stelle als Beleg für ein Erscheinen der beiden Gaubeamten auf dem Konvent nimmt, so ist gleichwohl einschränkend festzustellen, daß sich daraus noch nicht auf eine regelmäßige Teilnahme des Strategen und/oder des Königlichen Schreibers am διαλογισμός des Präfekten und der anderen hohen Beamten der alexandrinischen Verwaltung schließen läßt. Denn in diesem Falle wäre ihre Anwesenheit durch die besonderen Umstände, d.h. ihre Aussage in einer vor dem Idios Logos geführten Gerichtsverhandlung, bedingt gewesen. Für eine regelmäßige Teilnahme der Gaubeamten zum Zweck der Rechenschaftslegung über ihre Verwaltung würde dies indes nichts besagen.

Der letzte in diesem Zusammenhang noch zu behandelnde Text ist P.Oxy. LV 3810 (2.-3. Jh. n.Chr.). Hierbei handelt es sich um einen Privatbrief eines gewissen Kallias an eine Dame namens Kyrilla. Ein προσκύνημα vor dem Gott Apis deutet darauf hin, daß der Brief vermutlich in Memphis geschrieben worden ist.⁹⁰ Wie zumeist bei diesem Textgenre ist der Inhalt schwierig zu deuten. In dem für uns relevanten Passus ist davon die Rede, daß Kallias von einem Königlichen Schreiber, in dessen Diensten er vermutlich stand, nach Athribis, einer Gaumetropolis ca. 50-60 km nördlich von Memphis, geschickt worden war, und zwar wegen eines Pferdes. Dies führte nun offensichtlich dazu, daß er einen gewissen Dioskurides verpaßt hat, weshalb er an Kyrilla schreibt, die mit diesem offenbar in engerer Verbindung steht und wahrscheinlich in Oxyrhynchos zu Hause ist, wo

⁸⁹ SB I 5954,9-13; vgl. P.Lond. II 276a (p. 148), SB I 5239, X 10308.

⁹⁰ Siehe P.Oxy. LV 3810 Einl. u. Anm. zu Z. 3-5, vgl. auch SB VIII 9903,3-8.

der Brief gefunden wurde. Der Anlaß für den Brief besteht in der „freudigen Nachricht, daß der Strategie zu seiner Strategie entlassen worden ist“, und deshalb brauche sich Dioskurides auch keine Sorgen mehr zu machen. Denn zu diesem Zweck sei „ein *singularis* zum Königlichen Schreiber gekommen und sei daran beteiligt gewesen, den Strategen des Lykopolites zu entlassen und noch zwei andere“: ... πεπόμφι (l. πεπόμφει) γάρ με ὁ βασιλικὸς ἰ εἰς Ἀθρήβειν (l. Ἀθρήβιν) ἔνεκα ἵππου, παρήλιθ' ἐν με Διοσκουρίδης· γράφω σοι ¹¹⁰ οὖν, κυρία, περὶ τῆς εὐαγγελίας ἰ ὅτι ἀπελύθη ὁ στρατηγὸς εἰς τὴν ἰ στρατηγίαν. Διοσκουρίδης μὴ ἰ ἀγώνει () λοιπὸν περὶ μηδενός. ἰ οὕτως γὰρ ἀσφαλῶς σιγγλάριος ¹¹⁵ ἔλθων τῷ βασιλικῷ καὶ αὐτὸς συναπέλυσεν τὸν στρατηγὸν τοῦ ἰ Λυκοπολείτου καὶ ἄλλους δύο (Z. 7-17).

Das alles ist einigermaßen rätselhaft. Unklar bleibt zunächst die Beziehung zwischen Kallias und dem Königlichen Schreiber. Man könnte bei Kallias an ein Mitglied des Bürostabes denken, möglich wäre aber wohl auch, daß es sich um einen privaten Diener handelt. Die „frohe Botschaft“, wonach „der Strategie zu seiner Strategie entlassen“ worden sei, versteht der Herausgeber des Textes J. Rea in dem Sinne, daß der besagte Strategie, der vielleicht demselben Gau vorsteht wie der Königliche Schreiber und Dienstherr des Kallias, nach einer positiv beschiedenen Untersuchung seiner Amtsführung (oder eines bestimmten Details derselben) für untadelig befunden und deshalb zu den Amtsgeschäften seiner Strategie entlassen worden war. In unserem Sprachgebrauch hieße das also, daß er „entlastet“ worden war.⁹¹ Möglicherweise hängt diese Entlastung des Strategen mit dem Konvent des Präfekten zusammen, der für die Gaue Mittelägyptens für gewöhnlich in Memphis stattfand und den der besagte Strategie vielleicht besucht hat. Dafür könnte auch die Tatsache sprechen, daß eine solche „Entlastung“ auch für drei weitere Strategen, darunter den des Lykopolites, mitgeteilt wird, und zwar offensichtlich von einem *eques singularis*, in dem wir wohl ein Mitglied des Gardekörps des Statthalters erblicken dürfen.

Allerdings ist nicht ganz zu sehen, in welchem Zusammenhang die Nachricht über diese drei Strategen mit dem vorangehenden Bericht des Kallias steht, der ja wohl von „seinem“, sprich von einem anderen, vierten Strategen handelt. Möglicherweise ist der βασιλικὸς γραμματεὺς, der die Nachricht des *singularis* über die Entlastung des Strategen des Lykopolites und zwei seiner Amtskollegen entgegennimmt, derselbe, der auch Kallias nach Athribis geschickt hat. J. Rea geht nun allerdings noch einen Schritt weiter, denn nach seiner Vermutung ist nun der in Z. 16-17 genannte Strategie des Lykopolites derselbe, wie der vorher in Z. 11 ohne Angabe eines Amtssprengels genannte Strategie, und der Königliche Schreiber empfängt die Nachricht von dessen Entlastung.⁹² Wobei die anderen beiden Strategen nur deshalb erwähnt worden seien, weil sie die Nachricht über ihre Entlastung von demselben *singularis* empfangen haben.⁹³ Demnach wäre also

⁹¹ Siehe P.Oxy. LV 3810 Einl. u. Anm. zu Z. 9-12.

⁹² Siehe P.Oxy. LV 3810, 14-17 Anm.

⁹³ Siehe P.Oxy. LV 3810, 17 Anm.

der Königliche Schreiber, in dessen Diensten Kallias steht, derjenige des ober-ägyptischen Gaus Lykopolites. Ferner erwägt Rea, daß der Strategie des Lykopolites mit dem in Z. 12-13 genannten Dioskurides identisch sein könnte, der sich in Folge der Entlastung des Strategen keine Sorgen mehr zu machen brauche. Dieser wäre dann allerdings in Memphis nicht anwesend gewesen bzw. hätte den Konvent dort vorzeitig, d.h. vor dem Abschluß der Prüfung seiner Amtsführung, verlassen und den Königlichen Schreiber dort zurückgelassen. Dies geschah vielleicht zu dem Zeitpunkt, als Kallias im Auftrag des Königlichen Schreibers nach Athribis ging und deshalb verpaßte er Dioskurides. Trotz der Abwesenheit des Strategen sei der Präfekt mit seiner Amtsführung zufrieden gewesen und habe deshalb seinen *singularis* mit der Nachricht über die Entlastung des Strategen zum Königlichen Schreiber geschickt. Dioskurides, so der Herausgeber weiter, war vielleicht ein Oxyrhynchite und hielt sich in Oxyrhynchos in der Nähe der Kyrilla auf, weshalb Kallias an diese schreibt, damit sie ihn von seiner Entlastung durch den Präfekten in Kenntnis setze.⁹⁴

Rea selbst bezeichnet diese Hypothesen als „highly conjectural“, und in der Tat stellen sich bei ihrer näheren Betrachtung einige Zweifel ein. Zunächst einmal geht Rea offensichtlich davon aus, daß beide Spitzen der Gauverwaltung, der Strategie und der Königliche Schreiber, am διαλογισμός ihres Gaues in Memphis teilgenommen haben. Warum ist dann aber dem βασιλικὸς γραμματεὺς die Nachricht von der Entlastung des Strategen des Lykopolites und zweier weiterer Strategen durch einen *singularis* mitgeteilt worden? Deutet dies nicht eher darauf hin, daß er sich in seinem Amtsbezirk aufhält, was die Absendung eines Boten vielleicht plausibler macht?

Schließlich noch ein Wort zu den von Rea geäußerten Vermutungen über die Identität der im Brief des Kallias genannten Personen: Daß Dioskurides mit dem in Z. 11 und Z. 16-17 genannten Strategen identisch ist, ist wohl nicht zwingend. Es könnte sich genauso gut um einen Angehörigen des Stabes des Strategen handeln, der von einem negativen Ergebnis der Überprüfung der Amtsführung seines Dienstherrn betroffen wäre, vielleicht aber auch einfach um einen Freund des Kallias und/oder des Strategen, der an dessen Schicksal Anteil nimmt. Vielleicht ebenfalls nicht zwingend ist die Annahme einer Identität des in Z. 11 ohne Angabe des Amtssprengels genannten, dem Dienstherrn des Kallias vorgesetzten Strategen und dem in Z. 16-17 genannten Strategen des Lykopolites, bei dem es sich somit um denjenigen Gau handeln würde, in welchem Kallias im Büro des Königlichen Schreibers Dienst tat, denn wenn vom eigenen Gau die Rede ist, fragt man sich, warum sein Name unbedingt hätte genannt werden müssen. Jedoch läßt sich hierüber wohl keine Sicherheit gewinnen. Ich halte es indessen aber nicht für völlig ausgeschlossen, daß Kallias im Oxyrhynchites – vielleicht auch im Memphites, was eine gute Erklärung für das Proskynema böte – oder einem anderen Gau Dienst tat und lediglich mitteilt, daß sein Dienstherr, der Königliche Schreiber, anläßlich der Benachrichtigung über die Entlastung seines

⁹⁴ Siehe P.Oxy. LV 3810,14-17 Anm.

Strategen, von dem durchreisenden Boten noch erfuhr, daß auch drei andere Strategen, darunter der des Lykopolites, auf dem διαλογισμός entlastet worden waren, zu denen der *singularis* ebenfalls unterwegs war.

Falls in P.Oxy. LV 3810 von dem vom Präfekten abgehaltenen Konvent die Rede sein sollte, wofür in der Tat einiges zu sprechen scheint, und wenn ferner der Hinweis auf die Entlastung der vier Strategen tatsächlich als ein Indiz für die Anwesenheit dieser Beamten auf dem Konvent zu verstehen sein sollte, dann stellt sich die Frage, ob die Revision der Amtsführung der Gauverwaltung nicht doch erst am Konventsort und nicht bereits, wie oben erwogen, in Alexandria stattgefunden hat und die Gaubeamten (oder zumindest die Strategen?) zu diesem Zweck am Konventsort anwesend zu sein hatten.

Jedoch scheint mir eine Revision der Gauverwaltung in Alexandria aufgrund der vom Eklogisten dem Präfekten vorgelegten Akten durch P.Oxy. LV 3810 nicht mit Notwendigkeit ausgeschlossen zu sein. Vielmehr ließe sich, wie oben bereits erwogen wurde, einschränkend eher vermuten, daß am Konventsort allenfalls bestimmte, die Amtsführung der jeweiligen Gauverwaltung betreffende Punkte, die auf der Grundlage des Aktenstudiums allein nicht beurteilt werden konnten, verhandelt werden mußten. Dies könnte dann in der Tat auch die Anwesenheit der betroffenen Beamten notwendig gemacht haben, falls diese zu den Vorgängen gehört werden mußten.⁹⁵

Als Fazit läßt sich festhalten, daß eine Anwesenheit der Strategen auf dem Konvent des Präfekten doch als einigermaßen sicher gelten kann, wohingegen die oben zusammengetragenen Indizien für den Konventsbesuch des βασιλικὸς γραμματεὺς mir alles in allem weniger zwingend zu sein scheinen, was freilich nicht heißen soll, daß sie den Konventsbesuch ausschließen. In Anbetracht der von uns vertretenen weitgehenden Autonomie des administrativen Aufgabenbereichs des Königlichen Schreibers könnte dessen Anwesenheit anlässlich des Konvents sogar eher wahrscheinlich und vielleicht auch gefordert gewesen sein, wollte der Präfekt etwa detaillierte Auskünfte über irgendwelche Probleme in Zusammenhang mit der fiskalischen Buchhaltung erhalten. Andererseits ließe sich gegen eine Anwesenheit beider leitender Gaubeamten auf dem Konvent das bereits von Wilcken erkannte Problem⁹⁶, anführen, daß in diesem Falle der Gau ohne einen die Fülle der täglichen administrativen Routine erledigenden leitenden Beamten gewesen wäre, und man sich angesichts dessen auch fragt, wer während der Abwesenheit des Strategen und des Königlichen Schreibers, etwa im Falle

⁹⁵ Falls P.Oxy. LV 3807, wie sein Herausgeber J.Rea vermutet, tatsächlich von einem βασιλικὸς γραμματεὺς geschrieben sein sollte bzw. mit den dort erwähnten γραμματεῖς Κάτω χώρας, die stromabwärts gefahren sind und aufgehalten werden, weil der Präfekt ihre Akten persönlich überprüft, tatsächlich die Königlichen Schreiber des Delta gemeint sein sollten (siehe Anm. zu Z. 37-42), dann könnte auch dieser Text auf eine Anwesenheit des βασιλικὸς γραμματεὺς beim Konvent des Präfekten hindeuten; angesichts des lückenhaften Zustandes des Textes und seines unklaren Zusammenhangs kann dies m.E. jedoch zur Zeit nicht als sicher gelten; siehe zu dem Text auch unten 1076 ff.

⁹⁶ Siehe oben 835.

eines kriminellen Delikts oder eines Notfalls die Polizeigewalt hätte ausüben sollen. Sollte man angesichts dessen nicht vielleicht annehmen, daß nur der Gaustrategie zum Konvent reiste und den Königlichen Schreiber für die Dauer seiner Abwesenheit mit seiner temporären Vertretung betraute? Von den überlieferten Daten für solche temporären Vertretungen des amtierenden Strategen durch den Königlichen Schreiber, die von der Strategieververtretung im Falle der Amtsvakanz zu unterscheiden sind⁹⁷, fallen immerhin drei in die Konventsperiode zwischen Januar und April des iulianischen Jahres⁹⁸, was freilich ebensowenig ein Beweis für diese These darstellt, wie das Fehlen solcher Daten ein Beweis für das Gegenteil wäre. Die Möglichkeit, daß so verfahren wurde, bleibt aber m.E. doch wohl bis auf weiteres erwägenswert. Andernfalls müßte man bei einer unterstellten Anwesenheit beider Gaubeamten beim Konvent annehmen, daß von ihnen kurzfristig Vertreter für die administrative Routine bestellt wurden, die mit Handlungsvollmachten für eventuelle Notfälle ausgestattet wurden und alle nicht routinemäßigen Vorgänge bis zur Rückkehr der regulären Amtsinhaber vertagten.

Die Römer erstrebten offensichtlich eine intensive, möglichst lückenlose Kontrolle der lokalen Verwaltungen in der ägyptischen Chora und schufen deshalb mittels spezifischer Instrumentarien (Akteneinsendung, διαλογισμός) einerseits und einer neuen bei den alexandrinischen Zentralverwaltungsressorts etablierten, diesen zuarbeitenden und jeweils für einen einzigen Gau zuständigen Kontrollinstanz (ἐκλογιστής) andererseits ein institutionalisiertes Kontrollsystem. Diese institutionalisierte, regelmäßige Kontrolle der Lokalverwaltungen stellt sicherlich eine tiefgreifende Änderung in der Verwaltungsstruktur gegenüber der ptolemäischen Zeit dar. Unter der Herrschaft der Ptolemäer scheint es zwar mitunter Ansätze zu einer Stärkung der Zentrale und damit der Kontrolle der enchorischen Verwaltungen gegeben zu haben⁹⁹, jedoch hing deren Erfolg offensichtlich von der Stärke der jeweiligen Königsherrschaft bzw. Zentralgewalt ab, diesen Willen zur Kontrolle auch durchzusetzen. In Zeiten der Schwäche der Königsherrschaft, so vor allem während der ausgehenden Ptolemäerzeit, nahmen dagegen die zentrifugalen Tendenzen stark zu und die lokalen Strategen und andere Verwaltungsbeamten dürften während dieser Phase vermutlich über eine von zentraler Kontrolle weitestgehend unbeeinträchtigte Handlungsfreiheit verfügt haben. Stärkere Kontrolle war in der Ptolemäerzeit also anscheinend von der Stärke des jeweiligen Herrschers bzw. der von ihm etablierten zentralen Verwaltungsinstanzen abhängig. Zu einem institutionalisierten Kontrollsystem ist es hingegen offensichtlich nie gekommen. Indem die Römer ein solches schufen,

⁹⁷ Siehe hierzu sogleich im Folgenden.

⁹⁸ Siehe P.Würzb. 10,3-4 (= P.Sarap. 1 bis) (28. Januar 130 n.Chr.); BGU XIII 2216,6-7 (Februar/März 156 n.Chr.); P.Oxy. LX 4067,2-5 (16. Januar 184 n.Chr.).

⁹⁹ So läßt sich etwa dem Archiv des Dionysios, der um die Mitte des 2. Jh. v.Chr. als Königlicher Schreiber des Herakleopolites amtierte, entnehmen, daß dieser Berichte über die Vorgänge in seinem Amtsbereich an die Könige sandte (P.Heid. Inv. G 5006). Ich verdanke diesen Hinweis Charikleia Armoni.

etablierten sie m.E. einen von der Qualifikation der in den zentralen Verwaltungsinstanzen jeweils zuständigen ritterlichen Beamten unabhängigeren Kontrollmechanismus und zogen damit vielleicht die Lehre aus den Zuständen unter der Herrschaft der letzten Ptolemäer. Bemerkenswert ist dabei auch, daß sich dieser ausgeprägte Wille zur Kontrolle nicht auf die Gaustrategen beschränkte, sondern auch die diesem untergeordneten Instanzen zu erfassen suchte, so, auf jeden Fall den Königlichen Schreiber, anscheinend aber sogar auch bis hinab zu den *κωμογραμματεῖς* reichte.¹⁰⁰ Inwieweit diese Kontrolle im Einzelfall tatsächlich gelungen ist, sei dahingestellt. Erstrebt war damit wohl auch, die Kontrolle der unteren Verwaltungsinstanzen nicht dem Strategen zu überlassen und eine damit verbundene zu große Unabhängigkeit dieses Beamten zu verhindern, weil der Stratege andernfalls allein darüber zu entscheiden gehabt hätte, was aus seinem Amtsbezirk den Zentralverwaltungsinstanzen zu berichten war und was nicht.

Die Strategievertretung des Königlichen Schreibers

Kehren wir nun nach diesem längeren Exkurs über die Mechanismen der Rechenschaftslegung der Gaubeamten zu der eigentlichen Ausgangsfrage dieses Kapitels zurück, nämlich der nach dem administrativen Verhältnis zwischen dem Gaustrategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς.

Ein deutlicher Ausdruck der engen Beziehungen zwischen dem Gaustrategen und dem Königlichen Schreiber ist, neben der oben bereits erörterten Überschneidung ihrer Kompetenzen auf zahlreichen Feldern der Verwaltung, vor allem auch die Vertretung des übergeordneten durch den untergeordneten Beamten. Bei einer Untersuchung der diesbezüglichen Texte hat erstmals N. Hohlwein¹⁰¹ und darauf aufbauend sodann M.H. De Kat Eliassen¹⁰² festgestellt, daß zwei Formen einer solchen Strategievertretung des βασιλικὸς γραμματεὺς zu unterscheiden sind. Da ist zum einen die eigentliche Stellvertretung des Strategen für die Dauer von dessen temporär begrenzter Verhinderung an der Wahrnehmung bestimmter Amtsgeschäfte der Strategie. In diesen Fällen tritt der Gaustratege nach wie vor als der eigentlich handelnde, für einen bestimmten administrativen Akt verantwortliche und haftende Beamte auf, was daran erkenntlich ist, daß er in den Dokumenten namentlich genannt wird, wobei aber hinzugefügt wird, daß der bestimmte administrative Akt durch den ihn vertretenden Königlichen Schreiber ausgeführt worden ist, also in der Form: „der Stratege NN durch den Königlichen Schreiber NN (ὁ δεινὸς στρατηγὸς διὰ τοῦ δεινοῦ βασιλικοῦ γραμματέως), der gegebenenfalls noch mit dem Zusatz διαδεχομενὸς τὴν (oder καὶ τὰ κατὰ τὴν) στρατηγίαν als Stellvertreter des Strategen gekennzeichnet wird. *Exempli gratia*

¹⁰⁰ Siehe auch die oben 832 Anm. 66 erwähnte ἀναγραφὴ βιβλίων P.Heid. IV 310, die vermutlich als Nachweis der Übersendung von bestimmten Akten der Komogrammatie von Euhemeria nach Alexandria gedient hat.

¹⁰¹ *Stratège du Nome* 48 ff.

¹⁰² Substitution 116-123.

sei hier zur Illustration die Titulatur des Strategen des Gaus 'Αλεξανδρέων Χώρα zitiert, der im Jahr 141/42 n.Chr. in zwei Schreiben an die Zollbehörde von Schedia und Iuliopolis zwei Zertifikate über die die Zollbefreiung von Weinlieferungen nach Alexandria ausstellt (P.Diog. 13-14): Φλάουιος Ἀπολλώνιος στρατηγὸς Ἀλεξανδρέων Χώρας διὰ Σαραπίωνος βασιλικοῦ γραμματέως διαδεχομένου καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν.¹⁰³ Es handelt sich hierbei somit um eine personale Stellvertretung des abwesenden oder sonstwie verhinderten Amtsträgers,¹⁰⁴ deren Anlässe sicherlich vielfältig gewesen sind, wie etwa eine Krankheit des Amtsinhabers oder dessen Beurlaubung aus wichtigem Grund¹⁰⁵, und möglicherweise auch die Abwesenheit des Strategen für die Dauer der Anwesenheit auf dem Konvent des Präfekten, wenn der Königliche Schreiber nicht selbst auch dort gewelt haben sollte.¹⁰⁶

Viel bedeutsamer für die Bewertung des Verhältnisses zwischen dem Gaustrategen und dem Königlichen Schreiber ist indessen die regelmäßige Strategievertretung des βασιλικὸς γραμματέως für die Dauer der Vakanz der Strategie zwischen der Ablösung des bisherigen amtierenden Strategen und der Amtsübernahme durch seinen Nachfolger. In diesem Falle verwaltete nämlich der Königliche Schreiber in Personalunion nicht nur die Amtsgeschäfte der Basilikogrammatie, sondern darüber hinaus auch die der Strategie, und zwar als ein interimistisch amtierender Strategie, dessen Amtsvollmachten gegenüber denen eines regulären Amtsinhabers in keiner Weise geschmälert sind.¹⁰⁷ Kennlich ist dies daran, daß der Vertreter der vakanten Strategie wie ein regulär amtierender Strategie auf allen Gebieten agieren kann, die in die diskretionäre Kompetenz des Gaustrategen fielen, so etwa beispielsweise bei der Ausstellung der Dokumente,

¹⁰³ Siehe ferner P.Würzb. 10,3-4 (= P.Sarap. 1 bis) (28. Januar 130 n.Chr.): Φιλόνεικος στρατηγὸς Ἐρμπολίτου | διὰ Ἀρείου βασιλ(ικοῦ) γραμ(ματέως) διαδεχο(μένου) καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατ(ηγίαν); SB XVIII 13227 Rekto Kol. II 9-11 (= P.Haw. inv. 116) (145-149 n.Chr.): Θέωνος στρ(ατηγῶν) Θεμ(ίστου) [καὶ Πολ(έμωνος) μερ(ίδων)] | διὰ Διονυσίου β[ασιλ(ικοῦ) γρ(αμματέως) τῆς Πολ(έμωνος)] | μερίδος (siehe hierzu auch Prosopographie Nr. 82; BGU XIII 2216,6-7 (Februar/März 156 n.Chr.): [Θ]εοδωρ[ος σ]τρ[ατηγὸς Ἀρσινοΐτου] Ἡρακλείδ[ου μερ]ίδος διὰ [Πτο]λεμαί(ου) γρ(αμματέως) βα[σ]ιλικοῦ (sic!) Ἡμερίστ(ου) μερίδ(ος) διαδεχομένου τὰ κατ[ὰ τὴν στρατηγίαν] (vgl. auch *ibid.* Z. 5); P.Oxy. L 3561,1-4 (März 163-März 165 n.Chr.): Οὐδέγτω στρ(ατηγῶν) Ἀρσι(νοΐτου) Ἡρακλε[ίδου] | διὰ Ζωΐλου βασι(λικοῦ) γραμμα[τέως] διαδεχομένω καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ(ατηγίαν)] | τῆς αὐτῆς μερίδ(ος); SB XII 10792,1-4 (9. August 182 oder 183 n.Chr.): Ἰέραξ στρατηγὸς Ὀξυρυγχείτου διὰ | Περικλέους βασιλ(ικοῦ) γραμμα(τέως) | διαδεχομένου καὶ τὰ κατὰ τὴν | στρατηγίαν; P.Oxy. LX 4067,1-5 (16. Januar 184 n.Chr.): Ἀμμωνίω στρ(ατηγῶν) Ἀραβ(ίας) | διὰ Σαραπίωνος τοῦ καὶ | Σαραπάμμωνος βασιλ(ικοῦ) γρ(αμματέως) | διαδεχομένο(ν) καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ(ατηγίαν) τοῦ α(ὐτοῦ) νομοῦ; P.Bingen 114,1-3 (Anfang 3. Jh. n.Chr.): στρατηγὸς Λεοντοπολείτου | [διὰ . . .] το [---β]ασ[ι]λικοῦ γραμματέως δια[δε]χομένου καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν.

¹⁰⁴ Für einen möglichen Fall von personaler Stellvertretung, in dem ausnahmsweise die Nennung des noch amtierenden Strategen unterblieben ist, siehe auch Prosopographie Nr. 83 zu SB XVI 12290.

¹⁰⁵ Für die Möglichkeit der Beurlaubung eines Strategen siehe oben 59.

¹⁰⁶ Siehe hierzu oben 835 ff.

¹⁰⁷ Siehe auch Hohlwein, *Stratège du Nome* 56.

die in Zusammenhang mit der Beschneidung von Priestersöhnen deren priesterliche Abstammung beglaubigen.¹⁰⁸

Diese interimistische Wahrnehmung der Amtsgeschäfte der Strategie durch den βασιλικὸς γραμματεὺς findet ihren Ausdruck darin, daß in den betreffenden Dokumenten der Königliche Schreiber und stellvertretende Strategie allein erscheint und zu seinem angestammten Titel die interimistische Verwaltung der Strategie hinzufügt, also: ὁ δεῖνος βασιλικὸς γραμματεὺς διαδεχόμενος τὴν (oder καὶ τὰ κατὰ τὴν) στρατηγίαν, also: „der Königliche Schreiber NN, der auch die Amtsgeschäfte der Strategie mitverwaltet.“¹⁰⁹ Dabei weist insbesondere

¹⁰⁸ Siehe BGU I 82; BGU XIII 2216 (= SB I 15); SB VI 9027.

¹⁰⁹ Für die zahlreichen Beispiele verweise ich auf die prosopographische Liste am Schluß der Arbeit, wo die einzelnen Fälle gesondert gekennzeichnet sind. – Seltener sprachliche Varianten des διαδεχόμενος κ.τ.λ. bieten die Fälle des Demetrios *alias* Menandros und des Ptolemaios, beide Königlicher Schreiber und Strategievertreter des arsinoitischen Polemon-Bezirks im März/April 126 n.Chr. (SB VI 9480/2,1 = P.Mil. Vogl. III 170 = P.Kron. 29) bzw. am 4. August 133 (P.Tebt. II 522,1 = SB XII 10842) sowie der des Isidoros, Königlicher Schreiber und Strategievertreter des Hermopolites im Januar/Februar 126 n.Chr. (P.Stras. I 74,1 = P.Sarap. 2), die jeweils als διέπων καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν bezeichnet werden. Eine weitere Variante bietet der Fall des Pasion, βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks des Arsinoites im Jahr 36/37 n.Chr., der als ὁ διεξάγων τὰ τῆς στρατηγίας bezeichnet wird (P.Congr.XV 13,4). Was den letztgenannten betrifft, so äußerte De Kat Eliassen, Substitution 117 Anm. 2 Zweifel daran, daß, wie der Herausgeber meint (siehe P.Congr.XV 13,5 Anm.), das διεξάγων in der Titulatur des Pasion im Sinne von διαδεχόμενος verwendet werde: „... the διεξάγων τὰ τῆς στρατηγίας is a former royal scribe and may be a strategus now. ... The article, which is usual before διεξάγων, but is never found (as far as I can see) before διαδεχόμενος, seems to favour the possibility that the expression is a circumscription of τοῦ στρατηγοῦ“. Die Autorin schränkte jedoch ein: „On the other hand, the early date may account for the use of an older, well-known formula instead of the rather new διαδεχομένου The term διεξάγων seems to disappear fairly early in the Roman period...“. M.E. sind die Einwände gegen eine Interpretation des διεξάγων als Strategievertretung nicht stichhaltig. Daß Pasion als γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς bezeichnet wird, hängt einfach damit zusammen, daß er zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes nicht mehr das Amt des Königlichen Schreibers bekleidete, man vergleiche eine entsprechende Wendung in einem Papyrus mit Auszügen aus Zensus-Registern aus Ptolemais Euergetis (nach 131/32 n.Chr.) (SB XXII 15704), wo es in Z. 67-70 heißt: Κρήσκης δούλος ... ἐπικεκριμένος ὑπὸ [πρὸ] μαιου γενομένου στρατηγοῦ ιε (ἔτει) κ.τ.λ. Ferner wäre es ziemlich unwahrscheinlich, daß sich in einem administrativen Text wie P.Congr.XV 13, einer einfachen Liste zur behördeninternen Verwendung, Hinweise auf die Karriere des Pasion finden sollten, indem angegeben worden wäre, daß dieser vor der Strategie das Amt des Königlichen Schreibers bekleidet hatte, denn ehemals bekleidete Ämter werden in der amtlichen Korrespondenz i.d.R. in der Titulatur der Beamten der Gauverwaltung (Strategie u. βασιλικὸς γραμματεὺς), soweit ich sehe, niemals genannt, sondern immer nur das gegenwärtig bekleidete Amt. Wäre Pasion also Strategie gewesen, dann müßte sich m.E. im vorliegenden Text nur dieser Titel finden. Außerdem war der Titel στρατηγός zu dieser Zeit schon sehr lange in Gebrauch und es wäre m.E. etwas befremdlich, daß man statt seiner in einem Text wie dem vorliegenden, in dem man im Allgemeinen auf eine größtmögliche Knappheit der Ausdrucksweise bedacht war, zu einer so umständlichen Wendung wie ὁ διεξάγων τὰ τῆς στρατηγίας gegriffen haben sollte. Der Artikel vor dem διεξάγων schließlich findet sich auch in P.Tebt. I 72,24-26, der Passage in einem „Land-Survey“ aus dem Jahr 114/13 v.Chr. wo von Staatsland die Rede ist, welches ὑπὸ τοῦ διεξάγοντος τὰ κατὰ (τὴν) σ[τ]ρατηγίαν καὶ τὰς

die Variante mit der Wendung καὶ τὰ κατὰ deutlich darauf hin, daß die Vertretung *zu gleich* mit einem anderen (regulär bekleideten) Amt ausgeübt wird. Im Gegensatz zur personalen Stellvertretung eines regulär amtierenden, an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte momentan aber verhinderten Amtsinhabers haben wir hier also eine *institutionelle Vertretung* oder – mit einem älteren Terminus der Staats- und Verwaltungslehre – eine *Amtsverweserschaft* vor uns¹¹⁰, die im Ergebnis dazu führte, daß ein einzelner Beamter zwei Ämter kumulativ verwaltete, weshalb eine solche Strategieverweserschaft des betreffenden Königlichen Schreibers, anders als im Falle der personalen Stellvertretung *ad hoc*, der förmlichen Ernennung durch den Präfecten bedurfte. Dabei wahrt die Titulierung eines solchen stellvertretenden Strategen als διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν sehr sorgfältig die terminologische Unterscheidung zum regulär amtierenden Amtsinhaber, der στρατηγός genannt wird.¹¹¹

Personale und institutionelle Vertretung sind nicht unbedingt durch die Art der Titulatur des Vertreters voneinander zu unterscheiden, da, wie wir oben gesehen haben, für beide Vertretungsformen der Titel διαδεχόμενος (καὶ τὰ κατὰ) τὴν στρατηγίαν verwendet werden kann. Welche von beiden Vertretungsformen vorliegt, ist für uns vielmehr allein dadurch erkennbar, ob immer noch ein regulär amtierender Strategie in den offiziellen Dokumenten genannt wird (personale Vertretung) oder nicht (institutionelle Vertretung).¹¹²

προσόδους verpachtet worden sei (siehe auch P.Congr.XV 13,5 Anm.), so daß man die Signifikanz dieses Faktums wohl nicht zu sehr pressen sollte.

¹¹⁰ Zur terminologischen Unterscheidung von institutioneller und personaler Stellvertretung siehe auch K.L. Noethlichs, Die Entstehung der Diözesen als Mittelinstanz des spätrömischen Verwaltungssystems, *Historia* 31, 1982, 70-81, *ibid.* 74-76.

¹¹¹ Deshalb lautet auch der Registriervermerk unter einer an den Königlichen Schreiber und διαδεχόμενος der Strategie der arsinoitischen Ἡρακλείδου μερίς adressierten Kameldeklaration (BGU I 358 [= W.Chr. 246], Soknopaiou Nesos, 151 n.Chr.): ἀπεργ(άφισαν) π(αρά) Ἡρακ(λείδην) κάμηλ(οι) ζ' Μεχίρ ε' (Z. 19-20). Die Lesung π(αρά) Ἡρακ(λείδην) ist eine Verbesserung von Wilcken (W.Chr. *loc.cit.*); Krebs in der *editio princeps* hatte dagegen στρα(τηγῶ) gelesen, was zwar den Parallelen entspräche, jedoch nicht dem Umstand Rechnung trüge, daß es keinen regulär amtierenden Strategen gibt, der diesen Titel führen dürfte. Da aber die Angabe der Strategieverweserschaft dem Schreiber der Subskription vermutlich zu lang war, beschränkte er sich auf den Namen des Strategievertreter. Dagegen hatte Hohlwein, *Stratège du Nome* 56, dem die Verbesserung der Lesung durch Wilcken anscheinend entgangen war, die Lesung des Erstherausgebers, wonach der Strategievertreter in der Subskription von BGU I 358 als Strategie titulierte wird, als Beweis für die „équivalence de la situation du remplaçant et du remplacé“ gewertet.

¹¹² Dieses von Hohlwein, *Stratège du Nome* 56 f. u. M. De Kat Eliassen, Substitution festgestellte Faktum hat G. Nachtergaeel im Kommentar zu einer von ihm edierten Inschrift (Le Caire, Musée Copte, inv. 4030, *ed.* G. Nachtergaeel, Une dedicace à Harpocrate, CE 70, 1995, 246-251 = SEG XLV 2123) offensichtlich nicht bedacht. Es handelt sich um eine Weihung an Harpokrates, von der nur die ersten vier Zeilen erhalten sind, seitens eines gewissen Aurelius Herakleides, der sich als διαδεχόμενος [στρ]ατηγί[αν] (Z. 3-4) bezeichnet; der Amtsbezirk ist nicht erhalten. Nachtergaeel ist nun der Auffassung, daß sich die Datierung des Textes, dessen Buchstabenformen in das 2. oder 3. Jh. n.Chr. weisen, aufgrund der Titulatur des Dedikanten noch

Die institutionelle Strategievertretung des Königlichen Schreibers erscheint nun in den *fasti* der Strategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς mit einer derartigen Regelmäßigkeit, daß davon auszugehen ist, daß in den Gauen des kaiserzeitlichen Ägypten die Strategen und Königlichen Schreiber in der Regel offenbar niemals gemeinsam abgelöst wurden, sondern im Falle eines Ausscheidens eines Gaustrategen immer ein amtierender βασιλικὸς γραμματεὺς zurückblieb, der für die Dauer der Vakanz des Strategenamtes die Amtsverweserschaft übernehmen und auf diese Weise die administrative Kontinuität an der Gauspitze gewährleisten

näher eingrenzen lasse. Im allgemeinen amtierte nämlich im Falle einer Vakanz der Strategie der βασιλικὸς γραμματεὺς als interimistischer Strategieverweser, der sich durch den Titel διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν oder τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν von denjenigen Strategievertretern unterscheidet, die nur im Falle einer temporären Verhinderung oder Abwesenheit eines regulär amtierenden Strategen bestellt würden. Daß der Dedikant der Inschrift die Strategievertretung offenbar nicht mit der Basilikogrammatie kumulierte, deutet nach Nachtergaele daher darauf hin, daß es sich um einen Strategievertreter handeln muß, der in der 2. Hälfte des 3. Jh. n.Chr. amtierte, weil das Amt des Königlichen Schreibers um die Mitte des 3. Jh. n.Chr. verschwunden ist. Abgesehen von der irrigen Beschränkung des Titels διαδεχόμενος κ.τ.λ. auf den Fall der institutionellen Strategievertretung scheinen Nachtergaels Auffassungen darüberhinaus implizieren zu wollen, daß der Königliche Schreiber nur im Falle einer Vakanz der Strategie als Strategievertreter amtierte, nicht hingegen im Fall der personalen Vertretung eines noch amtierenden Strategen, wofür es aber, wie oben gezeigt, zahlreiche Beispiele gibt. – Zum Problem der Wahrnehmung der Strategieverweserschaft durch andere Funktionäre als den Königlichen Schreiber siehe unten 859 ff. – Ein gewisses Problem stellt die Auszahlungsanweisung für eine Saatgutdarlehen seitens des oxyrhynchitischen Strategen Asklepiades vom 13. November 129 n.Chr. (P.Oxy. VII 1024) dar. Im Text der Urkunde figuriert in der üblichen Weise der Gaustrategie als Aussteller des ἐπίσταλμα und der Königliche Schreiber Hierax als sein συνεπιστέλλων (siehe auch oben 423 f.). In der Subskription in den Z. 43-46 wird der Auszahlungsbefehl vom Königlichen Schreiber Hierax wiederholt, der sich hier zugleich als διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν bezeichnet. In Zusammenhang mit der Strategievertretung des βασιλικὸς γραμματεὺς Hierax stellt sich jedoch die Frage, ob die Subskription entsprechend der in Z. 40-42 genannten Datierung des ἐπίσταλμα ebenfalls auf den 13. November 129 n.Chr. oder nicht eher danach zu datieren ist. Die zweite Annahme vertreten anscheinend B.-W., *Str.R.Scr.* 142 bei der Datierung der Amtszeit des Hierax. Ihr liegt möglicherweise die Annahme einer personalen Stellvertretung zugrunde. Im eigentlichen Text des ἐπίσταλμα findet sich nun aber keinerlei Hinweis auf die Strategieverweserschaft des Königlichen Schreibers Hierax, vielmehr wird der Eindruck erweckt, als sei der Strategie am 13. November noch im Amt und habe die Anweisung ausgestellt. Der Herausgeber von P. Oxy. VII 1024, A.S. Hunt, war hingegen der Meinung, daß Hierax auch schon am 13. November die Amtsgeschäfte der Strategie verwaltet habe und somit der eigentliche Aussteller des ἐπίσταλμα sei, P. Oxy. VII 1024,1 Anm.: „The authorization is nominally issued by the strategus although, as the signature in ll. 43-6 shows, the basilicogrammateus was discharging the duties of the superior office.“ Vielleicht ist dies nicht gänzlich von der Hand zu weisen, denn m.E. ist es nicht ausgemacht, daß die διά-Regel im Falle der nur temporären Abwesenheit des Strategen in allen Gauen zu jeder Zeit so sklavisch befolgt wurde. Außerdem verwundert es etwas, daß die Subskription, wenn sie denn von einem späteren Datum stammen soll, wie Bastianini und Whitehorne meinen, undatiert geblieben sein soll. Es ist also vielleicht durchaus möglich, daß der Strategie Asklepiades am 13. November 129 n.Chr. nur kurzfristig abwesend, jedoch immer noch im Amt war. Dem widerspräche dann wohl nicht, daß der Text so tut, als habe der Strategie persönlich das ἐπίσταλμα ausgefertigt.

konnte.¹¹³ Die Alternative hätte darin bestehen können, den Königlichen Schreiber evtl. nach einer Übergangsfrist als interimistisch amtierenden Strategieverweser zum regulär amtierenden Strategen des Gaus zu ernennen. Ein solcher Aufstieg von der Basilikogrammatie zur Strategie in ein und demselben Gau ist, wenn auch ohne vorherige Strategievertretung, zwar für die ausgehende Ptolemäerzeit¹¹⁴, nicht indessen für die römische Kaiserzeit bezeugt. Für die julisch-claudische Zeit lassen sich Aussagen hierüber zwar nur unter den Vorbehalt der lückenhaften Quellenlage stellen; für die gut dokumentierten Zeiten des 2. und beginnenden 3. Jh. n.Chr. läßt sich jedoch mit großer Sicherheit postulieren, daß offenkundig eine Vorschrift existierte, die die Kontinuation von Basilikogrammatie und Strategie in ein und demselben Gau untersagte, und man stattdessen lieber die administrative Kontinuität auf dem Wege der Strategieverweserschaft des Königlichen Schreibers sicherzustellen bestrebt war¹¹⁵, die, wie bereits H. Bengtson festgestellt hat, bisher kein Präjudiz in den Quellen der ptolemäischen Zeit findet¹¹⁶ und daher bis zum Beweis des Gegenteils als römische Neuerung zu gelten hat.

Möglicherweise sollte damit der eventuellen Gefahr der Korruption beim Aufstieg in das höhere Amt vorgebeugt werden, die bei der großen Vertrautheit des Königlichen Schreibers mit den Verhältnissen in dem von ihm verwalteten Gau vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Dies würde mit dem Befund korrespondieren, daß – zumindest immer dort, wo wir sichere Aussagen über die Herkunft der Strategen und der βασιλικοὶ γραμματεῖς treffen können – diese Amtsträger niemals denjenigen Gau zur Verwaltung übertragen bekamen, in dem sie beheimatet waren oder zumindest ihr fiskalisches Domizil hatten, offenbar weil man eine Kollision privater wirtschaftlicher Interessen mit amtlichen Pflichten befürchtete. In diesem Zusammenhang sei auch an die gewissermaßen spiegelbildlich dazu stehende bekannte Vorschrift im Gnomon des Idios Logos erinnert, wonach es „denjenigen, die in öffentlichen Ämtern stehen“, wie es wörtlich heißt, bei Strafe verboten war, in demjenigen Gau Geld- und Kreditgeschäfte zu tätigen, in dem sie ihre Amtstätigkeit ausübten.¹¹⁷

¹¹³ Siehe auch Whitehorne, Recent Research 603-604.

¹¹⁴ Siehe oben 20.

¹¹⁵ Siehe auch Whitehorne, Recent Research 603-604, der damit eine früher geäußerte Auffassung (The Role of the Strategia in Administrative Continuity in Roman Egypt, in: *Proceedings of the XVIth International Congress of Papyrology, New York, 24-31 July 1980* [Am.Stud.Pap 23], Ann Arbor 1981, 419-428) korrigierte.

¹¹⁶ Bengtson, *Strategie* 60: „Bemerkenswert ist die Tatsache, daß es in der Ptolemäerzeit einen bestimmten Stellvertreter für den Gaustrategen nicht gegeben hat, im Gegensatz zur römischen Epoche, in der vielfach der βασιλικὸς γραμματεὺς (unter dem Titel: διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν oder διέπων τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν) die Stellvertretung übernommen hat. ... Natürlich ist auch in der Ptolemäerzeit gelegentlich ein Funktionär der Gauverwaltung zur Vertretung des Strategen eingesprungen. Für diese Strategievertreter erscheint in Einzelfällen die Wendung ὁ πρὸς τῇ στρατηγίᾳ oder eine entsprechende.“

¹¹⁷ Gnomon des Idios Logos § 70 (BGU V 1210,174-180), siehe hierzu auch oben 44 ff.

Das oben Gesagte bedeutet freilich nicht, daß den βασιλικοὶ γραμματεῖς der Aufstieg in das Strategenamt verwehrt gewesen wäre. Vielmehr ist ein solches Karriereavancement durchaus bezeugt, nur eben nicht in ein und demselben Gau, und damit auch nicht gewissermaßen über die Zwischenstation einer Strategievertretung, sondern in allen diesen Fällen bekleidete der betreffende Königliche Schreiber das Amt des Strategen in einem anderen Gau als demjenigen, in dem er zuvor als βασιλικὸς γραμματεὺς amtiert hatte.¹¹⁸ Nach Ablauf seiner Strategieverweserschaft bzw. mit dem Eintreffen und dem Amtsantritt des neuen regulären Strategen wurden die administrativen Vollmachten des Strategievertreeters also wieder auf die Basilikogrammatie reduziert.¹¹⁹

Die Dauer der Strategieverweserschaft läßt sich in den wenigsten Fällen einigermaßen exakt bestimmen, da die Listen der Strategen und der Königlichen Schreiber selten lückenlos sind und wir das Datum des Amtsantritts der Strategen i.d.R. nicht kennen. Die Vakanz des Strategenamtes kann aber durchaus einige Monate betragen. So hat etwa Serenos, der βασιλικὸς γραμματεὺς des arsinoitischen Herakleides-Bezirks, zwischen der Strategie des Aelius Eudaimon (zuletzt bezeugt im März/April 169 n.Chr.) und der des Sarapion (erstmals bezeugt am 29. Januar 170 n.Chr.) als Strategievertreter amtiert und ist in dieser Funktion zwischen dem 4. August und dem 26. November 169 n.Chr. bezeugt.¹²⁰ Die Dauer seiner Strategievertretung betrug also mindestens 4 und maximal 9 Monate.

In einem einzigen Fall ist uns aber die exakte Dauer einer Strategievertretung überliefert, denn in einem Auszug aus den Abrechnungen der Getreideverwaltung über Auszahlungen von Transportentlohnungen (φόρετρα) an die κτηνοτρόφοι des Dorfes Sobthis im Herakleopolites für den Abtransport des Staatsgetreides von den Speichern der Θεμίστου μερίς des Arsinoites (P.Berl.Leihg. I 2 Rekto, 168 n.Chr.) wird nämlich gesagt, daß die Transporteure ihre Dienste u.a. ἐπὶ Ἰ Πτολεμαίου γενα(μένου) βασιλ(ικοῦ) γρ(αμματέως) Θεμίστ(ου) μερίδος ἰ διαδεξα(μένου) ἰ τὰ κατὰ τὴν στρ(ατηγίαν) ἀπὸ Φαρμουῦθ(ι) δ(έτους) ἕως Ἐπειφ geleistet hätten (P.Berl.Leihg. I 2 Rekto Z. 5-7). Der Königliche Schreiber Ptolemaios, der zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes bereits aus dem Amt geschieden ist, hat also zwischen Pharmuthi und Epeiph des 4. Jahres der Kaiser Marcus und Verus (= 27. März-24. Juli 164 n.Chr.) zugleich die Strategievertretung innegehabt.

Dieser Fall verweist zugleich auf die Besonderheiten der Verwaltungsgeographie des Arsinoites, die sich auch in der Strategievertretung der dort

¹¹⁸ Zu den bezeugten Fällen eines Aufstiegs vom Königlichen Schreiber zum Strategen siehe auch unten 921 ff.

¹¹⁹ Zur Illustration sei hier etwa das Beispiel des Königlichen Schreibers Aurelius Isidotos alias Horigenes (siehe auch Prosopographie Nr. 46) genannt, der im Juni/Juli 216 n.Chr. als Strategieverweser bezeugt ist (siehe BGU II 529,1, cf. BL I 49), am 23. August desselben Jahres hingegen nurmehr als βασιλικὸς γραμματεὺς amtiert (siehe P.Bacch. 16,1 = SB VI 9326, cf. BL IX 256); siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 101-102.

¹²⁰ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 30 sowie Prosopographie Nr. 33.

amtierenden Königlichen Schreiber manifestieren. Im Arsinoites waren nämlich, wie wir in anderem Zusammenhang bereits festgestellt haben, seit dem Jahr 137 n.Chr. die beiden bis dahin getrennten Strategien des Themistos- und Polemon-Bezirks zu einer einzigen Strategie zusammengefaßt worden, wobei indessen in jeder der beiden *μερίδες* nach wie vor je ein Königliche Schreiber amtierte. Damit war diese Strategie die einzige, die über zwei Königliche Schreiber verfügte.¹²¹ Wenn nun also wie im oben genannten Fall des Ptolemaios, der βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks war, einer der beiden Königlichen Schreiber dieser Strategie interimistisch als Strategievertreter amtierte, fragt es sich, ob er in diesem Falle nunmehr als interimistischer Strategie zwei, als Königlicher Schreiber aber nur einen Amtsbezirk zu verwalten hatte oder ob er nicht eher nur in seinem angestammten Amtsbezirk zugleich auch die Amtsgeschäfte des Strategen führte, während sein Amtskollege im Polemon-Bezirk dort ebenfalls als Strategievertreter amtierte, was bedeuten würde, daß im Falle einer Vakanz der Strategie der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke beide dort amtierenden βασιλικοὶ γραμματεῖς zu Strategieverwesern bestellt worden wären.

Man könnte geneigt sein, diese Frage mit aller wünschenswerten Klarheit für beantwortet zu halten, betrachtet man die Titulatur eines weiteren Ptolemaios, der im Jahr 154/55 n.Chr. das Amt eines Königlichen Schreibers der Πολέμωνος μερίς bekleidete und zugleich als Strategieverweser amtierte, denn dieser wird in einer Rolle mit Bankquittungen über die Auszahlungen von φόρετρα für den Abtransport des Staatsgetreides, die von ihm autorisiert wurden, regelmäßig entweder als βασιλικὸς γραμματεὺς Πολέμωνος μερίδος διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν τῶν δύο μερίδων oder als βασιλικὸς γραμματεὺς Πολέμωνος μερίδος διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων bezeichnet.¹²² Er verwaltete also sicherlich als interimistisch amtierende Strategie nicht nur die Strategie seines angestammten Amtssprengels (des Polemon-Bezirks), sondern zusätzlich noch den zur selben Strategie gehörenden Themistos-Bezirk.

Diese Titulatur stellt nun allerdings einen singulären Fall dar, denn alle anderen bekannten Königlichen Schreiber des Themistos- bzw. des Polemon-Bezirks, die zugleich als Strategieverweser amtierten, werden (sofern der Amtsbezirk in der Angabe der Strategievertretung überhaupt genannt wird bzw. vollständig erhalten ist) wie folgt bezeichnet: N.N. βασιλικὸς γραμματεὺς Θεμίστου (oder Πολέμωνος) μερίδος διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν τῆς αὐτῆς μερίδος.¹²³ Hier bezieht sich die Angabe der Strategievertretung

¹²¹ Siehe hierzu oben 39 f.

¹²² P.Berl. Frisk 1 + P.Graux II 30 + P.Col. II 1 Rekto 4 + BGU XIII 2270-2271 + SB XVI 13060 *passim*, siehe zu diesem Text auch oben 357 ff.

¹²³ Θεμίστου μερίς: Anonymus: P.Stras. VI 526,1 (160 n.Chr.) (Prosopographie Nr. 61); Leonides: P.Stras. VI 511,1 (169 n.Chr.) (Prosopographie Nr. 64). Πολέμωνος μερίς: Demetrios *alias* Menandros: SB VI 9480/2,1 (= P.Mil. Vogl. III 170 = P.Kron. 29) (126 n.Chr.) (Prosopographie Nr. 79); Ptolemaios: SB X 10842 (= P.Tebt. II 522,2) (133 n.Chr.) (Prosopographie Nr. 80).

also offenkundig nur auf den angestammten Amtsbezirk, in dem der Betreffende als βασιλικὸς γραμματεὺς amtierte.

Ist diese Titulatur nun so zu verstehen, daß ihre Träger nur in ihrem angestammten Amtsbezirk zugleich auch als interimistischer Strategie amtierten und in der jeweils anderen μερίς der dort gerade amtierende Königliche Schreiber Verweser der Strategie war? Wurden also im Falle einer Vakanz der Strategie der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke gewöhnlich beide Königlichen Schreiber dieser Strategie für ihren jeweiligen Amtsbezirk zu Strategievertretern bestellt und stellt der oben zitierte Fall des Königlichen Schreiber des Polemon-Bezirks Ptolemaios, der im Jahr 154/55 die Strategie beider μερίδες verwaltete, mithin eine Ausnahme dar? Eine Ausnahme, die vielleicht dadurch bedingt war, daß sein Amtskollege und Namensvetter im Themistos-Bezirk an der Übernahme der Strategieverweserschaft seines Amtssprengels deshalb verhindert war, weil er zu dieser Zeit die Strategie im Herakleides-Bezirk zu verwalten hatte, die zu jenem Zeitpunkt offenbar ebenfalls vakant gewesen zu sein scheint und vom Königlichen Schreiber dieses Bezirks deshalb nicht verwaltet werden konnte, weil auch die Basilikogrammatie der Ἡρακλείδου μερίς zu jener Zeit unbesetzt war?¹²⁴

Zweifelsfrei beantworten ließen sich diese Fragen nur dann, wenn sich zwei zeitgleich als Strategieverweser amtierende Königliche Schreiber im Themistos- und im Polemon-Bezirk nachweisen ließen, was jedoch daran scheitert, daß die Listen der βασιλικοὶ γραμματεῖς beider μερίδες in den in Frage kommenden Zeiträumen zu lückenhaft sind, denn in jedem Fall eines bekannten Strategievertreters in dem einen Bezirk kennen wir den Amtskollegen im benachbarten Bezirk nicht; ausgenommen die beiden oben erwähnten Ptolemaioi in den Jahren 154-156 n.Chr.

Ich möchte allerdings zu bedenken geben, daß die Angabe der Strategievertretung mit διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν τῆς αὐτῆς μερίδος wohl nicht zwingend darauf reduziert werden muß, daß der betreffende βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon- bzw. des Themistos-Bezirks nur in demjenigen Amtsbezirk als Strategievertreter amtierte, in dem er auch das Amt des Königlichen Schreibers bekleidete und nicht zugleich auch in der Nachbarmeris. Wäre letzteres der Fall, dann wäre diese Form der Titulatur zwar nicht ganz exakt, man könnte sie jedoch wohl ebensowenig als falsch bezeichnen. Denn aus der Optik der Schreiber der jeweiligen Dokumente war zunächst nur entscheidend, daß der betreffende Königliche Schreiber in ihrer μερίς zugleich die Amtsgeschäfte der vakanten Strategie mitverwaltete, daß er darüberhinaus auch noch als interimistischer Strategie des benachbarten Bezirks amtierte, war hingegen für das Verständnis des Dokuments und der Funktion des in ihm genannten Strategievertreters nicht notwendig. Dies könnte erklären, warum man bei der

¹²⁴ Der besagte Ptolemaios ist zwischen März 155 und März 156 als Königlicher Schreiber des Themistos- und des Herakleides-Bezirks und zugleich als Strategievertreter des Herakleides-Bezirks bezeugt, siehe Prosopographie Nr. 30 u. 60.

Angabe der Strategieverweserschaft gewöhnlich auf die ausdrückliche Nennung beider μερίδες verzichtet und stattdessen eine platzsparendere Variante gewählt hat.

Mit der besonderen Situation des Arsinoites ist vielleicht auch der Fall des Königlichen Schreibers des Polemon-Bezirks Dionysios zu erklären, der zwischen 145-149 n.Chr. den offenbar kurzfristig verhinderten Strategen Theon bei der Ausfertigung einer Anweisung (ἐπίσταλμα) zur Auszahlung einer Entlohnung für den Transport von Staatsgetreide vertrat. Dies erfahren wir aus der Quittung des Empfängers der Zahlung, eines κτηνοτρόφος aus Neilupolis im Herakleides-Bezirk, die an die Sitologen von Dionysias im Themistos-Bezirk adressiert ist (SB XVIII 13227 Kol. II = P.Haw. Inv. 116 Rekto).¹²⁵ Der Stratege der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke ist im vorliegenden Falle für die Ausfertigung der Auszahlungsanweisung zuständig, weil der κτηνοτρόφος von den Sitologen seines Amtsbezirks entlohnt wird.¹²⁶ Was indessen etwas verwundert ist, daß er vom Königlichen Schreiber des Polemon-Bezirks vertreten wird und nicht, wie man vielleicht erwarten sollte, vom βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks, denn die Entlohnung soll ja von den Sitologen von Dionysias vorgenommen werden, das in der Θεμίστου μερίς lag.

In Anbetracht der Tatsache indessen, daß alle arsinoitischen Strategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς in der Gaumetropole Ptolemais Euergetis in enger Nachbarschaft zueinander, wahrscheinlich sogar gewissermaßen „unter demselben Dach“, residiert haben, wird man vielleicht bei der Notwendigkeit einer kurzfristigen Vertretung des verhinderten Strategen der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke nicht in jedem Falle eine strikte Respektierung der territorialen Zuständigkeit des mit der Vertretung zu beauftragenden Königlichen Schreibers für notwendig erachtet haben, und es könnte dem Strategen mithin freigestanden haben, welchen seiner beiden βασιλικοὶ γραμματεῖς er mit der Vertretung beauftragen wollte.

Damit sind wir beim Problem der Bestellung eines Königlichen Schreibers zum Strategievertreter. Das einzige bislang bekannte Zeugnis hierfür ist P.Fay. 117, ein Privatbrief, der dem Archiv des römischen Legionsveteranen und Großgrundbesitzers im Arsinoites L. Bellenus Gemellus entstammt und vom 15. Januar des Jahres 108 n.Chr. datiert.¹²⁷ Gemellus schreibt an seinen Sohn Sabinus und informiert ihn zunächst darüber, daß der amtierende Königliche Schreiber Eluras durch ein Ernennungsschreiben des *praefectus Aegypti* die Stellvertretung der Strategie des Erasos übernommen hat: γείνοσκαί (l. γείνωσκε) Ἐλουρᾶν τὸν ἰ βασιλικὸν διαδέ-

¹²⁵ Siehe hierzu auch Prosopographie Nr. 82.

¹²⁶ Siehe hierzu ausführlich oben 372 ff.

¹²⁷ Wiederabdrucke: Olsson, *Papyrusbriefe* Nr. 59; White, *Light from Ancient Letters* Nr. 98.
– Zum Datum des Briefes siehe auch Perpillou-Thomas, *Fêtes* 88 (cf. BL X 67).

χεσθαι τὴν στρατηγίαν Ἐράσου ἐκ ἐπιστολῇν (I. ἐξ ἐπιστολῆς) τοῦ κρατείστου (I. κρατίστου) ἡγεμόνος (Z. 3-6).

Bei dem Strategen Erasos handelt es sich um den auch aus anderen Dokumenten bekannten Claudius Erasos, der zwischen 104 und 108 n.Chr. als Strategie der Θεμίστου μερίς des Arsinoites bezeugt ist.¹²⁸ Die wichtigste Information des vorstehend zitierten Satzes liegt aber darin, daß der Strategieverweser vom Statthalter mittels eines förmlichen Ernennungsschreibens bestellt wird.¹²⁹ Zwar war es nach dem Befund, den die Papyri bieten, anscheinend die Regel, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς des jeweiligen Amtsbezirks im Falle der Vakanz der Strategie deren Geschäfte führte. Auf eine förmliche Bestellung des διαδεχόμενος durch den Statthalter konnte jedoch auch in einem solchen Regelfall offenbar nicht verzichtet werden.

Ich gehe davon aus, daß im vorliegenden Fall in der Tat eine institutionelle Vertretung vorliegt, Claudius Erasos also aus dem Amt geschieden und die Strategie des Themistos-Bezirks mithin vakant ist. Dagegen ließe sich zwar einwenden, daß Erasos doch namentlich genannt wird und sich kein Hinweis auf eine Beendigung seiner Amtszeit findet, weshalb es möglich sein könnte, daß er nur für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte vertreten werden soll. In diesem Falle müßte man dann allerdings annehmen, daß in jedem Fall einer kurzfristigen Stellvertretung eines verhinderten Strategen beim Statthalter um eine förmliche Ernennung des Königlichen Schreibers zum Vertreter hätte nachgesucht werden müssen, was einigermaßen absurd anmuten dürfte, denn auf diese Weise hätte die Verwaltung kaum flexibel auf plötzlich eintretende Ereignisse reagieren können.

Im Falle der Vakanz der Strategie nach dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Strategen, deren Ende ja bekannt gewesen sein dürfte, stellte eine förmliche Ernennung des βασιλικὸς γραμματεὺς zum Strategievertreter durch den Statthalter indessen kein Problem dar, da im Vorfeld des Ausscheidens des Strategen genügend Zeit für das administrative Prozedere der Bestellung gewesen sein dürfte. Allerdings hätte man wohl auch hier im Falle eines unvorhersehbaren Ereignisses, wie etwa des plötzlichen Todes eines amtierenden Strategen, wohl kaum den Gau bis zur Bestellung eines Vertreters ohne Verwaltungsspitze lassen können. In einem solchen Ausnahmefall könnte es dem Königlichen Schreiber aber vielleicht möglich gewesen sein, die Amtsgeschäfte der Strategie bis zu seiner förmlichen Ernennung zum Strategieverweser kommissarisch zu übernehmen.

Im Falle der personalen Stellvertretung eines noch regulär amtierenden Strategen ist dagegen eine Bestellung durch den *praefectus Aegypti*, wie bereits gesagt, mehr als unwahrscheinlich. Vielmehr wird man in solchen Fällen von einer Mandierung der Stellvertretung durch den Amtsinhaber, also den Strategen,

¹²⁸ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 40-41.

¹²⁹ Siehe in diesem Sinne bereits Wenger, *Stellvertretung* 53; ferner Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 100-101; Oertel, *Liturgie* 169 vgl. 293.

auszugehen haben.¹³⁰ Dies stellt wohl auch insofern kein Problem dar, als ein solcher Stellvertreter nur *ad hoc* für die Wahrnehmung bestimmter Amtsgeschäfte fungiert, für die die Haftung den ja nach wie vor existenten regulären Amtsinhaber trifft. Im Falle der institutionellen Stellvertretung des vakanten Amtes aber, hatte der βασιλικὸς γραμματεὺς nicht nur die ungeschmälernten Vollmachten eines regulär amtierenden Strategen, sondern mußte konsequenterweise auch haftungsrechtlich wie ein solcher behandelt werden. Daß diese vollverantwortliche Übernahme eines weiteren administrativen Geschäftsbereichs, die zwar nicht *de iure*, aber doch *de facto*, der Übernahme eines zweiten Amtes gleichkam, vom Provinzstatthalter mittels eines förmlichen Ernennungsschreibens autorisiert werden mußte, verwundert mithin nicht.

Eine weitere, zumindest indirekte Bestätigung dafür, daß der Strategievertreter durch den Präfekten bestellt werden mußte, erhalten wir durch SB XIV 11547 Frg. B. In dieser vermutlich um 244/35 n.Chr. zusammengestellten Sammlung amtlicher Korrespondenz eines Strategen des Oxyrhynchites¹³¹ findet sich u.a. auch ein Schreiben des Strategen der Ἀλεξανδρέων Χώρα, in welchem dieser berichtet, daß er auf Befehl des Präfekten Restitutus zusätzlich die Verwaltung des benachbarten Kabasites übernommen habe: [κελευσθεὶς ὑπὸ τοῦ τῆς διασημοτάτης μνήμης Ῥεστιτουτιανοῦ δι]οικῆσαι τὸν Καβασείτην νομ[ό]ν (Z. 19). Bald nachdem er diesen Gau aufgesucht habe, um bestimmte Amtsgeschäfte zu erledigen, sei dann derjenige angekommen, der aufgrund des schriftlichen Befehls des ehemaligen stellvertretenden Präfekten Lissenius Proculus als regulär amtierender Strategie die Verwaltung des Kabasites übernommen habe: μεθ' ἧν ἡμέραν ὁ δεῖνα, κελευσθεὶς] διοικῆσαι τὸν νομὸν ἐκ γραμ[μ]ά[των] Λισσηνίου Πρόκλου διαδεξαμ[ένο]ν τὴν ἡγεμονίαν (Z. 210-21). Was sich dem zitierten Passus für die Bestellung eines Strategen zur Vertretung der Strategie in

¹³⁰ Dies wurde bereits von Hohlwein, *Stratège du Nome* 57 vermutet. – Eine ähnliche, auch titular faßbare Unterscheidung hat man übrigens in der Spätantike zwischen ursprünglichen (personalen) Stellvertretern der Prätorianerpräfekten (*agentes vices praefecti praetorio*) und Funktionären mit einem selbständigen Amtsbezirk (Diözese) als (institutionelle) Stellvertreter der Präфекtur (*vicarii*) getroffen. Ersteren wird, wie einem Passus bei dem Grammatiker Cledonius (5. Jh. n.Chr.) zu entnehmen ist, die Stellvertreterschaft durch den eigentlichen Amtsinhaber mandiert, letztere werden durch ein *codicillum* des Kaisers ernannt; Gramm.Lat. 5,13: *Saepe quaesitum est, utrum vicarius debeat etiam is cui magnificentissimi praefecti vices suas in speciali causa mandaverunt. nequaquam: nam vicarius dicitur is qui ordine codicillorum vices agit praefecturae. ille vero cui vices mandantur propter absentiam praefectorum, non vicarius, sed vices agens, non praefecturae, sed praefectorum dicitur tantum*; siehe hierzu auch Noethlichs, *Historia* 31, 1982, 70-81, vgl. aber M.T.W. Arnhem, *Vicars in the Later Roman Empire*, *Historia* 19, 1970, 593-606, insbes. 603 sowie J. Migl, *Die Ordnung der Ämter. Prätorianerpräфекtur und Vikariat in der Regionalverwaltung des Römischen Reiches von Konstantin bis zur Valentinianischen Dynastie*, Frankfurt a.M. 1994, 54 ff., insbes. 58 ff., die einen Unterschied zwischen Vikaren und Vizeagenten in Abrede stellen. Die durch Cledonius getroffene terminologische Unterscheidung bleibt m.E. dennoch ein Faktum.

¹³¹ Siehe zur Datierung dieses Textes auch unten 1106 ff.

einem benachbarten Gau entnehmen läßt, ist wohl auch für die Bestellung des Königlichen Schreibers zum Strategievertreter anzunehmen.

Es konnte allerdings passieren, daß auch ein zugleich als Strategieverweser amtierender βασιλικὸς γραμματεὺς kurzfristig an der Wahrnehmung bestimmter Amtspflichten verhindert war und dann seinerseits vertreten werden mußte. Einen solchen Fall bezeugt P.Oxy. LIX 3975 aus dem Jahr 165/66 n.Chr. Hierbei handelt es sich um den Beginn einer an den Strategen des Oxyrhynchites gerichteten eidlichen Erklärung eines κυβερνήτης ιδίας σκάφης. Der eigentliche Text der Erklärung ist verloren, sie dürfte jedoch dahingehend gelautet haben, daß der κυβερνήτης sein Schiff für den Transport des Staatsgetreides zur Verfügung stellte.¹³²

Für unseren Zusammenhang ist indessen allein die vollständig erhaltene Adresse der Erklärung wichtig, die lautet: Διονυσίῳ βασιλ(ικῶ) γρ(αμματεῖ) διαδεχ(ο-
μένῳ) καὶ ἰ τὰ κατὰ τὴν στρ(ατηγίαν) διὰ Σαρα(πίωνος) γελγυμ(ασιαρ-
χηκότος) δι[α]δόχ(ου) τῆς στρ(ατηγίας) (Z. 1-3).

Die Strategie des Oxyrhynchites war zu diesem Zeitpunkt also vakant und ihre Amtsgeschäfte wurden deshalb vom Königlichen Schreiber des Gaus Dionysios geführt, dieser war nun allerdings seinerseits offensichtlich an der Entgegennahme des Eides des Schiffers verhindert und wird deshalb durch den ehemaligen Gymnasiarchen Sarapion vertreten, der als διάδοχος τῆς στρατηγίας bezeichnet wird. Es begegnen uns hier somit zwei verschiedene *termini*, um ein amtliches Vertretungsverhältnis zu bezeichnen. Zum einen διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν für die Strategieverweserschaft des βασιλικὸς γραμματεὺς. Diese Veweserschaft dürfte durch die Vakanz der Strategie infolge des Amtswechsels bedingt sein, da kein Strategie genannt wird. Der durch das διὰ eindeutig als temporärer Vertreter des Dionysios charakterisierte Sarapion wird hingegen als διάδοχος bezeichnet. Der Zusatz τῆς στρατηγίας bedeutet nach der plausiblen Deutung des Herausgebers J.E.G. Whitehorne, daß die Vertretung des Dionysios sich nur auf die Amtsgeschäfte der Strategie bezieht.¹³³ Wenn diese Vermutung zutreffen sollte, dann muß man daraus wohl folgern, daß es für die Amtsgeschäfte der Basilikogrammatie ebenfalls einen besonderen bestellten Vertreter gegeben hat und daß eine einzige Person offenbar nicht in beiden vom Königlichen Schreiber und Strategieverweser kumulativ verwalteten Geschäftsbereichen als Vertreter fungieren konnte.

In BGU XIII 2238 (Arsinoites, 29. Januar 167 n.Chr.), wo der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam offenbar vorübergehend an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, werden sie von je einem διαδεχόμενος vertreten. Der Vertreter des Strategen ist auch in diesem Falle, wie in P.Oxy. LIX 3975, ein ehemaliger Gymnasiarch, während für den des βασιλικὸς γραμματεὺς kein

¹³² Eine solche Erklärung liegt etwa in P.Oxy. IX 1197 (um 208 n.Chr.) (Neued. R.A. Coles - P.J. Sijpesteijn, CE 61, 1986, 108-110 = SB XVIII 13333) an den Strategen von Arabia vor.

¹³³ Siehe P.Oxy. LIX 3975, 2-3 Anm.

Amtstitel genannt ist.¹³⁴ Im Unterschied zu P.Oxy. LIX 3975 sind hier jedoch beide Ämter besetzt. Es hat indessen den Anschein, als ob man die in diesem Falle notwendigen zwei Vertreter auch für den Fall einer Vertretung der beiden Funktionen eines verhinderten βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategieverwesers vorgesehen hat. Vielleicht wollte man damit einer zu großen Machtfülle solcher nur kurzfristigen Vertreter vorbeugen? Allerdings gibt es bisher nur ein weiteres Beispiel für die Vertretung eines Strategieverwesers¹³⁵, so daß jeder Versuch, für solche Fälle irgendwelche Regeln postulieren zu wollen, Spekulation bleiben muß. Zumal in solchen Fällen, wie durch P.Oxy. I 56 (= M.Chr. 320 = Jur.Pap. 15 = Pestman, *Prim.* 55) illustriert wird, anscheinend nicht immer die Bestellung eines Vertreters erforderlich gewesen zu sein scheint.

In diesem vermutlich aus dem Jahr 203 n.Chr.¹³⁶ datierenden Dokument ersucht eine Frau aus Oxyrhynchos den Exegeten zur Bestellung eines κύριος zwecks Abschlusses eines Darlehensgeschäfts. Daß sie sich an den Exegeten wendet, begründet die Bittstellerin mit der Abwesenheit des eigentlich zuständigen Strategievertreters: αἰτοῦμαι διὰ σοῦ ἐπισταλμένη γράμματα τῷ τὸν διαδεχόμενον τὴν στρατηγίαν βασιλικὸν γραμματέα μὴ ἐνδημεῖν, ἵ ἐπιγραφῆναι μοῦ κύριον κ.τ.λ. (Z. 12-16). Daraus geht hervor, daß der Exeget nur ausnahmsweise für diesen einen Rechtsakt, nämlich die Bestellung des κύριος, anstelle des Strategievertreters tätig wird und nicht etwa als dessen bestellter Stellvertreter. Ein solcher scheint im vorliegenden Fall nicht bestellt worden zu sein, vielleicht weil der Strategievertreter nur sehr kurze Zeit an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert war. An den Exegeten wandte sich die Bittstellerin wohl auch deshalb, weil dieser höchste städtische Beamte normalerweise für die Bestellung eines *tutor ad actum* zuständig war.¹³⁷ Daß der Strategie hier tätig wird, ist nur durch vereinzelte Fälle im Oxyrhynchites bezeugt, deren Hintergründe uns verschlossen bleiben.

Auch für die Zeit eines Zusammenfallens von Strategie und Basilikogrammatie in der Person ein und desselben Amtsträgers im Falle einer Strategieverweserschaft des Königlichen Schreibers wird im übrigen auf eine sorgfältige Trennung

¹³⁴ Siehe zu BGU XIII 2238 auch oben 43.

¹³⁵ Hierbei handelt es sich um P.Oxy. LI 3601 vom 29. Oktober oder 16. November 202 n.Chr. Der Text ist eine Eingabe einer Frau an den βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategieverweser des Oxyrhynchites Ammonianos, deren Adresse wie folgt lautet: [Ἀμ]μωνιανῶ βασιλ(ικῶ) γραμματεῖ δια[δεχ(ομένῳ) τὴν στρατηγίαν] | [διὰ] Πτολεμαί[ο]υ διαδόχ[ο]υ ca. 10 Bstb.] (Z. 1-2). Der Herausgeber bemerkt zu der Lücke hinter διαδόχ[ο]υ in Z. 2: „The end of the line was probably blank“ (P.Oxy. LI 3601,2 Anm.). Dies ist zwar sicherlich nicht ausgeschlossen, jedoch könnte vielleicht P.Oxy. LIX 3975 einen Hinweis auf eine mögliche Ergänzung liefern, da der Vertreter des Strategieverwesers hier als διάδοχος τῆς στρατηγίας bezeichnet wird. M.E. steht einer Ergänzung von τῆς στρατηγίας, gegenbenenfalls in einer abgekürzten Schreibweise, auch im Falle von P.Oxy. LI 3601,2 nichts im Wege, also etwa in der Form: [διὰ] Πτολεμαί[ο]υ διαδόχ[ο]υ τῆς στρατηγ(ίας)].

¹³⁶ Siehe P.Oxy. XLVII 3346,1 Anm.

¹³⁷ Siehe D. Hagedorn, P.Hamb. IV 270 Einl.

der Geschäftsbereiche beider Ämter geachtet, was wiederum als Indiz für die Autonomie des untergeordneten Amtes betrachtet werden kann. Auf diese Weise war eine Strategieverweserschaft des Königlichen Schreibers auch noch lange Zeit später problemlos in den Verwaltungsakten verifizierbar, wie etwa ein Passus in P.Berl.Leihg. II 28 (169 n.Chr.) zeigt, der Fehlbeträge einer Abgabe für die Verladung und den Schiffstransport des Steuergetreides betrifft, die in einem $\theta\sigma\alpha\nu\rho\acute{o}\varsigma$ aufgetreten waren und zum Teil in die Amtsperiode eines regulär amtierenden Strategen, zum Teil in die eines als Strategieverwesers amtierenden Königlichen Schreibers ($\pi\alpha\rho\acute{\alpha} \tau\tilde{\omega} \beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\tilde{\omega} \gamma\rho(\alpha)\mu\mu\alpha\tau\epsilon\acute{\iota} \eta\nu\iota\kappa\acute{\alpha} \delta\iota\epsilon\delta\iota[\acute{\epsilon}\chi\epsilon\tau\omicron \tau\acute{\alpha} \kappa\alpha\tau\acute{\alpha} \tau\eta\nu \sigma\tau\tau\alpha\tau\eta\gamma\iota\acute{\alpha}\nu$ [Z. 5-6]) fallen.¹³⁸ Auch einige bereits in anderem Zusammenhang behandelte Abrechnungen der Sitologen von Theadelphia von 164/65 n.Chr. zeigen, wie strikt hier in der Buchhaltung über die Eingänge in die Getreidespeicher zwischen solchen Zuflüssen unterschieden wurde, die während der Amtszeit des regulär amtierenden Strategen Heliodoros und solchen, die während der davorliegenden Strategieververtretung des Königlichen Schreibers Ptolemaios verbucht worden waren.¹³⁹

Mitunter konnte der bürokratische Formalismus dabei auch so seltsame Blüten treiben, wie bei einem βασιλικὸς γραμματεὺς des Deltagaues Nesyt namens Hephaistion *alias* Ammoninos, der im Jahre 194 n.Chr. zugleich die vakante Strategie seines Amtssprengels mitverwaltete und infolgedessen amtliche Korrespondenz mit sich selber führte, dergestalt, daß er in seiner Eigenschaft als Strategieverweser an sich selber in seiner Eigenschaft als Königlicher Schreiber amtliche Korrespondenz höherer Verwaltungsinstanzen weiterleitete und sich amtliche Aufträge erteilte unter peinlicher Anwendung aller Höflichkeitsfloskeln, die für den Stil des amtlichen Schriftverkehrs zu jener Zeit und auf dieser administrativen Ebene typisch waren.¹⁴⁰ Hephaistion grüßt sich also in aller Höflichkeit selbst, verabschiedet sich von sich selbst oder fordert sich selbst auf, irgendetwas zu tun.

Wenn einem dies auch, wie schon dem Ersteditior U. Wilcken¹⁴¹, auf den ersten Blick eher belustigend erscheinen mag und man den Amtsschimmel hier förmlich glaubt wiehern zu hören, so zeigt dieses Beispiel doch in aller Deutlichkeit, daß es unbedingt erforderlich war, daß der jeweilige Aktenvorgang sorgfältig in der Behörde des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς registriert wurde, auch dann, wenn im Falle der Vakanz der Strategie beide Ämter in ein- und derselben Person vereinigt waren.¹⁴² Denn dieser Umstand verhinderte nicht, daß auch bei der untergeordneten Behörde der betreffende Vorgang neuangelegt und damit auch in deren Akten getrennt registriert und geführt werden mußte, und dies geschah eben auf dem Wege einer ordnungsgemäß geführten amtlichen Korrespondenz, die die Weiterleitung des Vorgangs dokumentierte.

¹³⁸ Siehe zu P.Berl.Leihg. II 28 auch oben 335 f.

¹³⁹ Siehe oben 333 f. zu P.Berl.Leihg. I 1.

¹⁴⁰ SB XVIII 13175 (= W.Chr. 52 = Sel.Pap. II 301).

¹⁴¹ APF 4, 1908, 124-125.

¹⁴² Siehe auch Wilcken *op.cit.* 125.

Außerdem wird man wohl mit Fug und Recht annehmen dürfen, daß diejenigen Fälle nicht gerade selten gewesen sind, in denen eine Angelegenheit, mit der sich ein Königlicher Schreiber und Strategievertreter zu befassen hatte, sowohl die Strategie als auch die Basilikogrammatie betraf.¹⁴³ Wie in solchen Fällen verfahren wurde, zeigt das Beispiel des Hephaistion deutlich: Man verhielt sich nicht anders, als wie wenn zwei Personen an der Spitze des Gaus stünden, und leitete den Vorgang eben an sich selbst weiter. Auch wird man wohl vermuten dürfen, daß seitens der Bevölkerung ebenfalls der Tatsache einer Strategievertretung Rechnung getragen wurde, so etwa im Falle der regelmäßig dem Strategen und dem Königlichen Schreiber einzureichenden Subjekts- oder Objektsdeklarationen, die im Falle einer Strategievertretung des Königlichen Schreibers vermutlich eben in mindestens zweifacher Ausfertigung an ein und denselben Beamten zu richten waren, so daß bei beiden Behörden mindestens je ein Exemplar zu den Akten genommen werden konnte. Allerdings sind solche Fälle überraschend selten bezeugt¹⁴⁴, so daß sich, wenn man für diesen Umstand nicht den Zufall der Überlieferung verantwortlich machen will, vielleicht vermuten ließe, daß die Gaustrategen tunlichst nicht zu solchen Zeiten abgelöst werden sollten, zu denen die Bevölkerung ihre Deklarationen einzureichen hatte, was besonders im Falle des 14-jährigen Zensuszyklus Sinn machen würde.

Ich halte den Fall des Hephaistion *alias* Ammoninos mithin nicht für die kuriose Idiosynkrasie eines bürokratischen Sonderlings, sondern für die Regel, mit deren Einhaltung um so eher zu rechnen ist, als im Falle einer Vakanz der Strategie die Ämter des Strategen und des Königlichen Schreibers regelmäßig durch nur einen einzigen Amtsinhaber repräsentiert wurden.

Zu guter letzt offenbart dieser Fall m.E. auch ein Ausmaß des Zurücktretens der individuellen Persönlichkeit eines Amtsinhabers hinter die Institution des Amtes und sein bürokratisches Regelwerk und damit in gewissem Sinne eine von der Persönlichkeit des jeweiligen Amtsträgers absehende Auffassung von der Autonomie des Amtes, die man auf den ersten Blick in vormodernen Verwaltungen vielleicht nicht vermuten würde.

¹⁴³ Dies ließe sich etwa im Falle von SB XVIII 13747 (= P.Lond. III 934 *descr.* [p. xlvii]) (Hermopolites, 214-217 n.Chr.) vermuten, wo Landbesitzer, die zunächst beim Präfekten um eine Neuvermessung ihres durch Erosion infolge der Nilflut geschädigten Landes eingekommen waren und, nachdem dieser die Neuvermessung genehmigt hatte, nunmehr den zugleich als Strategieverweser amtierenden Königlichen Schreiber ihres Gaus um eine entsprechende Anweisung an die Dorfverwaltung ersuchen. Hier könnte nicht nur die administrative Zuständigkeit der Strategie, sondern auch die der Basilikogrammatie, vornehmlich aufgrund der Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für die Fiskalbuchhaltung, berührt sein.

¹⁴⁴ Beispiele für an einen Königlichen Schreiber und Strategieverweser adressierte Deklarationen sind: Zensusdeklarationen: SB XII 10842 (= P.Tebt. II 522 *descr.*, Arsinoites, 133 n.Chr.); P.Lond. III 915 (p. 26); P.Rain.Cent. 59; P.Münch. III 71 (Memphites, 160 n.Chr.). – Kleinviehdeklarationen: P.Oxy. XLVII 3338 (Arsinoites, 150 n.Chr., siehe hierzu Prosopographie Nr. 226).

Mitunter wurde der Strategie auch einmal von einer anderen Person als dem Königlichen Schreiber vertreten. Bis zum Verschwinden des Amtes des βασιλικὸς γραμματεὺς kurz vor der Mitte des 3. Jh. n.Chr. sind solche Ausnahmefälle aber anscheinend auf die temporäre personale Strategievertretung beschränkt, wo mitunter Angehörige der städtischen Eliten den Strategen bei der Ausübung bestimmter Amtspflichten vertreten konnten¹⁴⁵, besonders natürlich auch dann, wenn nicht nur der Strategie, sondern auch der Königliche Schreiber gerade an der Wahrnehmung derselben verhindert waren.¹⁴⁶ Diese kurzfristige

¹⁴⁵ Siehe P.Kron. 2,1-3 (= P.Mil.Vogl. II 82) (Eingabe an einen Strategen, Tebtynis, 127-133 n.Chr.): 'Ανδρομάχῳ στρατηγῷ 'Αρσι(νοίτου) Πολ(έμωνος) [μερί]δ(ος) ἰ διὰ Σαβεῖνου γεγυ(νασιαρχηκότος) διαδεχομέν(ου) ἰ τὰ κατὰ τὴν στρατηγ(ίαν); BGU I 347 Kol. I 9-11 (= W.Chr. 76 = Sel.Pap. II 244) (Verhandlungsprotokoll des Archiereus betreffend die Beschneidung von Priestersöhnen, Memphis, zwischen 170 u. 171 n.Chr., zur Datierung siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 30): ἐπι[στο]λὴν ὑπὸ Σα[ρα]πί[ωνος] στρατηγῷ ἰ 'Αρσι(νοίτου) 'Ηρακ[λεί]δο[υ] μερίδ(ος) δ[ι]ὰ 'Αλεξάνδρου ἰ γυμνασιαρχή[σαντος]; *ibid.* Kol. II 6-9: [ἐ]πιστολ[ή]ν ὑπὸ Σα[ρ]απίωνος στρατηγ[οῦ] 'Αρσι(νοίτου) 'Ηρακ(λείδου) μερίδ(ος) δ[ι]ὰ 'Αλεξάνδρου ἰ γυμνασιάρχου διαδεχομένου τ[ῆ]ν στρατ[η]γ[ί]αν; P.Petaus 62,1-2 (Nominierung von Liturgen, Ptolemais Hormu, April-Mai 185 n.Chr.): 'Απολλωνίῳ στρατηγῷ 'Αρσι(νοίτου) 'Ηρακ(λείδου) μερίδ(ος) διὰ ἰ 'Ηρακλείου τοῦ καὶ Λιβεράλις διαδεχο(μένου) τὴν στρατηγίαν (hierzu bemerkten die Herausgeber in P.Petaus Einl. p. 43: „Bemerkenswert ist, daß nicht der Basilikos Grammateus, wie das üblich ist, den Strategen vertritt; denn Herakles hatte sicher dieses Amt nicht inne, sonst wäre der Titel genannt. Nun wird Hermophilos, der eine Basilikos Grammateus des Archivs, zum letzten Mal am 15. Mai 185 (19), sein Nachfolger Kollanthos das erste Mal am 24. Juli desselben Jahres genannt (20,6-12): Ob man vermuten darf, daß dazwischen einmal kurzfristig kein Basilikos Grammateus in der Gauverwaltung anwesend war?“); P.Grenf. II 61,1-5 (Petition an Strategen, Arsinoites, 195-198 n.Chr.): [ἰ]έρακι τῷ καὶ Νεμεσίῳ ἰ [στ]ρατηγῷ 'Αρσι(νοίτου) 'Ηρακ(λείδου) μερίδ(ος) ἰ δι' 'Ανουβίωνος ἀγορανομή(σαντος) ἰ γυμνασιαρχή-σαντος διαδεχο(μένου) τὴν [στ]ρατηγίαν; P.Oxy. XII 1560,2 (Registrierung eines Vertrages, Oxyrhynchos, 209 n.Chr.): Διδύμῳ στρατηγῷ δι' 'Αμ[μ]ωνίου διαδόχου (Zur Ergänzung des Namens des Strategen siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 96-97 Anm. 2).

¹⁴⁶ Siehe BGU XIII 2238,1-3 (Kameldeklaration, Soknopaiu Nesos, 29. Januar 167 n.Chr.): Οὐγέτωι στρατηγῷ 'Αρσι(νοίτου) ἰ 'Ηρακ(λείδου) μερίδ(ος) διὰ Πάππῳ γεγυ(νασιαρχηκότος) διαδεχο(μένου) τὴν ἰ στρατηγίαν καὶ Σερήνῳ βασιλ(ικῷ) γραμματεῖ ἰ τῆς αὐτῆς μερίδ(ος) διὰ Εὐδαίμονος διαδεχο(μένου) τὴν βασιλ(ικὴν) γραμματείαν (Ebenso wohl auch BGU III 852, die Lesung des Stellvertreters des Strategen ist dort jedoch nicht gesichert). – Ein merkwürdiger Fall bleibt indessen die Kameldeklaration BGU XIII 2236 (Soknopaiu Nesos, Januar/Februar 152 n.Chr.), deren Adresse lautet: 'Ιέ[ρα]κι στρατηγῷ 'Αρσι(νοίτου) 'Ηρακ(λείδου) [μερίδ(ος)] ἰ δ[ι]ὰ 'Απολλωνίου διαδόχου καὶ ἰ Διοφάντῳ βασιλ(ικῷ) γραμματεῖ τ[ῆς αὐτῆς μερίδ(ος)]. In BL VII 26 wurde für Z. 3 die Ergänzung διαδεχο(μένου) vorgeschlagen, jedoch halte ich dies nicht für zwingend. Interessant ist an diesem Text, daß trotz des Vorhandenseins eines amtierenden und anscheinend ja auch nicht irgendwie kurzfristig verhinderten βασιλικὸς γραμματεὺς, nicht dieser, sondern ein gewisser Apollonios, für den keinerlei Amtstitel genannt wird, zum temporären Stellvertreter des Strategen bestimmt wurde. Warum in BGU XIII 2236 nicht der Königliche Schreiber diese Funktion wahrnimmt, weiß ich gegenwärtig nicht zu sagen. Eine Erklärung könnte sein, daß die arsinoitischen Kameldeklationen in der Regel immer an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet werden mußten. Die gemeinsame Zuständigkeit beider Beamter hat wohl auch etwas mit einer intendierten gegenseitigen Kontrolle zu tun, die man ja auch dadurch zu gewährleisten suchte, daß als drittes Mitglied der Viehzählungskommission regelmäßig eine vom Epistrategen ernannte Person aus

Vertretung des Strategen *ad hoc* durch eine andere Person als den Königlichen Schreiber scheint man also nicht als problematisch empfunden haben, wohl deshalb, weil dem jeweiligen Vertreter in einem solchen Fall ja nicht die Verantwortung für den gesamten Geschäftsbereich der Strategie, sondern allenfalls für die jeweils anstehende(n) Aufgabe(n) übertragen wurde und außerdem der eigentlich verantwortliche Inhaber des Amtes nach wie vor im Amt war.¹⁴⁷

Für die institutionelle Vertretung des vakanten Strategenamtes indessen vermag ich für die gut bezeugten Epochen des 2. und 3. Jh. n.Chr. keinen einzigen sicheren Fall namhaft zu machen, in dem für den Zeitraum der Existenz des Amtes des Königlichen Schreibers eine andere Person vertretungsweise die Amtsgeschäfte der Strategie übernommen hätte. Allenfalls wären hier zwei vereinzelte, nicht sicher datierbare Dokumente zu nennen, deren Datierung in die erste Hälfte des 3. Jh. n.Chr. zumindest nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wobei man freilich die Tatsache, daß hier die vakante Strategie nicht vom Königlichen Schreiber übernommen wurde, gerade auch als Indiz für eine Datierung des Textes nach der Mitte des 3. Jh. werten könnte, was ich einstweilen deshalb präferieren möchte.¹⁴⁸

einem anderen Gau fungierte. Deshalb war es vielleicht nicht statthaft, daß bei der Entgegennahme der Kameldeklationen die Gauverwaltung nur durch eine Person - nämlich den Königlichen Schreiber in der Funktion eines Strategievertreters vertreten war - und man ernannte für diesen speziellen Zweck, nämlich die Registrierung der Kamele, eigens einen Vertreter für den Strategen, welche Funktion im vorliegenden Falle Apollonios wahrgenommen haben könnte. Allerdings spricht gegen diese Vermutung die an einen Königlichen Schreiber und Strategievertreter adressierte Kleinviehdeklation P.Oxy. XLVII 3338 (siehe auch oben 858 mit Anm. 144). Der Fall bleibt mir einstweilen rätselhaft.

¹⁴⁷ J.E.G. Whitehorne hat die Auffassung vertreten, wonach die bisher bezeugten Fälle einer Vertretung des Strategen durch eine anderer Person als den Königlichen Schreiber alle in die ersten vier Monate des (julianischen) Jahres fallen, was damit zu erklären sei, daß „this is precisely the time when we might expect both the *strategus* and the royal scribe to have been away from the nome, attending the prefect's *conventus*“ (Recent Research 602-603). Zwar datieren von den oben erwähnten Dokumenten in der Tat einige in die ersten vier Monate des Jahres (Siehe die Liste bei Whitehorne *loc.cit.* Anm. 21), andererseits wiederum besagt BGU I 347 Kol. I 9-12 *expressis verbis*, daß der Brief des Vertreters des Strategen Sarapion betreffend die Beschneidung eines Priestersohnes (siehe oben Anm. 145) vom 6. Phaophi (= 3. Oktober) datiert. Ein Zusammenhang dieser Vertretungsfälle mit einer möglichen Anwesenheit des Strategen und des Königlichen Schreibers auf dem Gaukonvent ist m.E. also nicht zu beweisen.

¹⁴⁸ Es handelt sich hierbei zunächst um die bereits erwähnte (siehe oben 846 f. Anm. 112) Weihinschrift eines ehemaligen Strategievertreters SEG XLV 2123, deren Buchstabenformen laut dem Herausgeber für eine Datierung in das 2. oder 3. Jh. n.Chr. sprechen: Διὶ Ἡλίῳ θεῷ ἐναρέτῳ Σεμφοδό[πῳ] | Ἀρποκράτῃ καὶ τοῖς συννόοις θεοῖς | Ἀὐρήλιος Ἡρακλείδης διαδεχόμενος [στρ]ατηγ[ίαν] | ----- Sodann ist hier PSI IX 1048 zu nennen, eine Eingabe an den Strategen des Oxyrhynchites, deren Adresse wie folgt lautet: [Ἀὐρηλίῳ?] Δημητρίῳ διαδεχομένῳ τὴν στρα(τηγίαν) Ὁξ(υρυγίτου). Den einzigen Anhaltspunkt für die Datierung des Textes bietet die Tatsache, daß Aurelier genannt werden, womit er sicherlich nach 212 n.Chr. zu datieren sein dürfte. Damit dürfte das in Z. 19 als vergangen bezeichnete Jahr, bei dem es sich außerdem, da von der Ernte dieses Jahres die Rede ist, mit einiger Sicherheit um das letztvergangene Jahr handeln dürfte, mit Sicherheit nicht das 1. des Severus (= 192/93 n.Chr.), sondern muß das 1.

Indessen ist natürlich eine solche institutionelle Strategievertretung durch eine anderer Person als den Königlichen Schreiber nicht undenkbar, zumal ja auch der Fall eintreten konnte, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς selbst an der Wahrnehmung einer solchen Vertretung verhindert war.¹⁴⁹

Auf jeden Fall scheint es, als könne man aufgrund der überwältigenden Mehrheit der Belege davon ausgehen, daß zumindest seit spätestens dem 2. Jh. n.Chr. im Falle einer Vakanz des Strategenamtes die Amtsverweserschaft des amtierenden Königlichen Schreibers den Regelfall darstellte¹⁵⁰, weshalb m.E.

Regierungsjahr eines seiner Nachfolger sein. Daß es sich um dasjenige des Severus Alexander handelt, wie der Herausgeber (Anm. zu Z. 1) annimmt, ist allerdings nicht mehr als eine Vermutung, siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 98.

¹⁴⁹ Ein solcher Fall könnte vielleicht in SB III 7173,7-13 vorliegen. Hierbei handelt es sich um den Auszug amtlicher Schreiben (vermutlich des Eklogistes des Menelaïtes, siehe auch oben 822 f.) an Φιλίσκῳ γενομ(ένῳ) στρα(τηγῶ) καὶ Φιλοξέ(νῳ) Διονυσίου. [] | διαδεξαμένῳ αὐτὸν καὶ Ἀνδρομάχῳ ὁμοίως) στρα(τηγῶ) κ.τ.λ. (Z. 7-8). Die Rede ist also von Schreiben an den ehemaligen Strategen Philiskos, den Strategievertreter Philoxenos und den Strategen Andromachos. Von Andromachos ist sicher, daß er der Nachfolger des Philiskos als Strategie des Menelaïtes war (siehe Z. 27-28). Der zwischen beiden genannten διαδεχόμενος Philoxenos, Sohn des Dionysios, hat offenbar das Amt während der Vakanz der Strategie nach dem Ausscheiden oder dem Tod des Philiskos (siehe oben) und dem Amtsantritt des Andromachos verwaltet. Philoxenos war anscheinend nicht der Königliche Schreiber des Gaus, denn andernfalls sollte man erwarten, daß dieser Titel genannt würde. Es sei denn der Titel des βασιλικὸς γραμματεὺς hätte in abgekürzter Form am Ende von Z. 7 gestanden, jedoch können hier m.E. nicht viel mehr als zwei Buchstaben fehlen und man denkt eher an eine Ergänzung des bestimmten Artikels im Dativ, also τ[ῶ] | διαδεξαμένῳ. Außerdem spricht gegen eine Identifizierung des Philoxenos mit dem Königlichen Schreiber die Tatsache, daß er mit seinem Vatersnamen genannt wird, was in der amtlichen Korrespondenz mit Gaubeamten in der hohen Kaiserzeit gänzlich unüblich, bei städtischen Honoratioren hingegen sehr wohl gebräuchlich ist. Warum hier von der Regel, wonach, wenn möglich, immer der Königliche Schreiber im Falle der Vakanz der Strategie als διαδεχόμενος fungiert, abgewichen wurde, läßt sich nur vermuten. Vielleicht war der βασιλικὸς γραμματεὺς zu diesem Zeitpunkt ebenfalls verhindert? Die Gauverwaltung des Menelaïtes hatte zu diesem Zeitpunkt offenbar erhebliche Probleme, wie die Tatsache zeigt, daß die in SB III 7173 versammelten Auszüge offenbar sämtlich unerledigte Amtsgeschäfte des 20. Jahres des Marc Aurel (= 179/80 n.Chr.) betreffen. Vielleicht handelt es sich hier um eine Folge des Bukoloi-Aufstandes von 172 n.Chr. (siehe auch oben 669 f.). Außerdem scheint der Strategie Philiskos in Ausübung seines Amtes in dem besagten 20. Jahr verstorben zu sein, da in P.Oxy. XVIII 2183,2-3 am 27. Dezember 181 n.Chr. die Erben eines Philiskos, ehemaligen Strategen des Menelaïtes, bezeugt sind.

¹⁵⁰ Ein Indiz dafür, daß dies auch von der alexandrinischen Zentralverwaltung so gesehen wurde, bietet m.E. die Eingabe P.Amh. II 79 (um 186 n.Chr.) an den Präfekten Pomponius Faustinianus, die Fälle von Unterschlagungen in der Getreideverwaltung des Hermopolites zum Gegenstand hat, mit denen die jeweiligen ἐκμετρηταὶ und die Strategen zu tun hatten bzw. haben, was sich dem Passus ἐγμ[ε]τρητῶν καὶ στρατηγῶν καὶ βασιλικῶν γραμματέων διαδεξαμένων τὰς στρατηγίας (Z. 16-17) entnehmen läßt. Die Erwähnung der Strategen und der Königlichen Schreiber in ihrer Funktion als Strategieverweser zeigt einerseits, daß es sich offenbar vornehmlich um Dinge handelt, die in die Kompetenz des Strategen fallen und andererseits, daß – wenn die Ergänzung βασιλικῶν γραμματέων richtig sein sollte, wogegen prima vista wohl nichts spricht – für den Absender die Vertretung der Strategie durch den βασιλικὸς γραμματεὺς offensichtlich den Normalfall darstellt.

Zweifel an der Auffassung von N. Hohlwein angebracht sind, wonach „n'était pas toujours le basilicogrammate qui était désigné comme remplaçant du stratège, mais que le Préfet, libre dans sons choix, pouvait appeler à cet intérim d'autres personnes des collègues du stratège, des fonctionnaires ou même de simples particuliers.“¹⁵¹

Nicht ausgeschlossen ist ferner, daß in der Frühzeit der römischen Herrschaft bzw. in der Iulisch-Claudischen Zeit die Mechanismen der regelmäßigen Verweserschaft einer vakanten Strategie durch den Königlichen Schreiber noch nicht etabliert waren und man deshalb zunächst noch andere Personen mit der Führung der Amtsgeschäfte einer vakanten Strategie betraute, wofür es vielleicht Indizien gibt.¹⁵² Der Grund hierfür könnte sein, daß man diesem Amt, dessen ägyptische Herkunft und gewissermaßen „ägyptischer Charakter“ wohl auch den neuen Herren des Landes nicht entgangen sein dürfte, noch mißtraut hat und seinen Inhabern die durch die Strategieverweserschaft vergrößerte Machtfülle nicht übertragen wollte. Solche Bedenken mögen dann im Laufe der Zeit als sich der βασιλικὸς γραμματεὺς zunehmend zur zweiten wichtigen Säule der Gauverwaltung entwickelte, gegenstandslos geworden sein. Solange die Quellenbasis für die Verwaltungsgeschichte der iulisch-claudischen Zeit nicht breiter geworden ist, müssen solche Überlegungen freilich spekulativ bleiben.

Unproblematisch sind natürlich diejenigen Fälle, in denen ein Strategie einer arsinoitischen μερίς kommissarisch die Amtsgeschäfte einer vakanten Strategie im Nachbarbezirk führte¹⁵³, denn diese lassen sich auf die Spezifika der

¹⁵¹ *Stratège du Nome* 53. – Die zur Untermuerung dieser These von Hohlwein angeführten Belege betreffen entweder den Sonderfall des Arsinoites (Vertretung einer vakanten Strategie durch den Strategen des Nachbarbezirks, siehe auch sogleich im Folgenden) oder sind nach dem Verschwinden des Amtes des Königlichen Schreibers zu datieren, so auch P.Oxy. I 62 (siehe Hohlwein *op.cit.* 52 mit Anm. 5), aufgrund der Erwähnung von δεκάπρωτοι.

¹⁵² Zu nennen ist hier SB I 5238 (Soknopaiu Nesos, 14 n.Chr.; Zur Datierung vgl. BL VII 186; ZPE 65, 1986, 154 Anm. 4 u. CPR XV 7 Einl.). Der Text gehört zu den Akten des berühmten Nestnephis-Prozesses (siehe hierzu auch oben 532 ff.). Satabus, der Prozeßgegner des Nestnephis spricht hier davon, daß er diesen ἐπὶ Διοφάντου τοῦ διαδεχομένου | [Διονυσόδω]ρον τὸν στρατηγὸν Ἀ[ρσι]νοίτου verklagt habe (Z. 13-14). Swarneys Bezeichnung der Stellung des Diophantos als eines „assistant to Dionysodoros“ (*Idios Logos* 42) ist nicht besonders glücklich und erweckt falsche Assoziationen, denn Diophantos war offenbar zu diesem Zeitpunkt Strategievertreter. Ich halte es allerdings mit De Kat Eliassen, Substitution 121 für möglich, daß Diophantos nur während einer temporären Abwesenheit des Dionysodoros als dessen Vertreter fungierte, die Strategie also nicht eigentlich vakant war und mithin keine institutionelle Vertretung vorliegt, worauf m.E. auch deuten könnte, daß offensichtlich – wenn die Ergänzung richtig ist, was mir nicht zweifelhaft erscheint – der Strategie Dionysodoros als der eigentliche Amtsinhaber namentlich genannt wird und Diophantos nicht als διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν o.ä. bezeichnet wird. Es kann allerdings wohl nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, daß Diophantos doch als Verweser des vakanten Strategenamtes amtierte.

¹⁵³ P.Aberd. 47,2-6 (Kameldeklaration an Strategen u. Königlichen Schreiber, 129-133 n.Chr.): Πρωτάρχῃ στρα(τηγῷ) Ἀρσι(νοίτου) Ἡρακ(λείδου) μερίδος διὰ Ἡρῳίδου τοῦ καὶ Τιβερίῳ (l. Τιβερίῳ) στρ[ι]α(τηγῷ) | Θεμ(ίστου) μερίδ[ος] διαδεχ(ομένου) καὶ τὰ κατὰ τὴν | Ἡρακ(λείδου) μερίδ[α] καὶ Ἑρμαίῳ βασιλ(ικῷ) γρα(μματεῖ) | τῆς αὐτῆς [μερίδος];

Verwaltungsorganisation des Arsinoites zurückführen, wo die enge räumliche Nachbarschaft aller leitenden *μερίς*-Strategen bzw. Königlichen Schreiber in der Gaumetropole Ptolemais Euergetis eine solche Lösung ohne weiteres praktikabel machte, was im übrigen nicht nur für den Fall der Vertretung einer vakanten *μερίς*-Strategie, sondern, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben, auch für die Übernahme der Geschäfte einer gerade unbesetzten Basilikogrammatie durch den Königlichen Schreiber des Nachbarbezirks galt.¹⁵⁴ Ebenso gut konnte auch der βασιλικὸς γραμματεὺς einer *μερίς* die Strategievertretung in einem benachbarten Bezirk ausüben, falls dort die Basilikogrammatie ebenfalls gerade vakant war.¹⁵⁵

Jurisdiktionelle und polizeiliche Kompetenzen des Königlichen Schreibers?

In Anbetracht der engen Zusammenarbeit von Strategen und Königlichem Schreiber auf zahlreichen Gebieten der Verwaltung des Gaus gibt die regelmäßige institutionelle Strategievertretung des βασιλικὸς γραμματεὺς im Falle einer Vakanz des Strategenamtes zugleich ein heuristisches Mittel an die Hand, das es erlaubt, dem Gaustrategen diskretionär zufallende Aufgabenbereiche zu isolieren, wenn diese nämlich von einem βασιλικὸς γραμματεὺς nur dann wahrgenommen werden, wenn er zugleich als Strategieverweser amtiert.

Als bedeutsamstes Reservat einer im wesentlichen exklusiven Zuständigkeit des Gaustrategen scheint mir dabei letztlich nur die Zuständigkeit für das *Polizeiwesen* bzw. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Einsatz der hierfür vorgesehenen exekutiven Zwangsmittel sowie einige Kompetenzen auf dem Gebiet des *Rechtswesens* übrigzubleiben, die indessen mit der Etablierung der generellen Zuständigkeit der römischen ritterlichen Beamten im Rahmen des magistratischen Kognitionspro-

P.Mich.Mchl. 7,1-3 (= SB XII 11109) (Abrochia-Deklaration, 164 n.Chr.): Οὐγέτωι στρα[τηγῶ] | Ἀρσι(νοίτου) Ἡρακλίδ[ου] μερίδος καὶ διαδεχομένῳ | καὶ τὰ κατὰ [τὴν στρατηγίαν] Θεμ(ίστου) καὶ Πολέμ(ωνος) μερίδ(ων)]; BGU I 199 Rekto 1-4 (Schreiben eines Praktoren an den Strategen, 194 n.Chr.): Φιλοξέν[ω] στρ(ατηγῶ) Ἀρσι(νοίτου) Θεμίστου | καὶ Πολέμ(ωνος) μερίδ(ων) | καὶ διαδεχο(μένῳ) καὶ κατ[ὰ] τῆς | στρ(ατηγίας) τῆς Ἡρακλ(είδου) μερίδος; SB XXII 15760 (Nominierung von Liturgen, 194 n.Chr.): Φιλοξένω στρ(ατηγῶ) [Ἀρσι(νοίτου) Θεμ(ίστου) καὶ Πολέμ(ωνος) μερίδ(ων) διαδεχο(μένῳ)] | καὶ τὴν στρ(ατηγίαν) τῆς Ἡρακλ(είδου) μερίδος; P.Ryl. IV 596,2-6 (Abrochia-Deklaration, 204 n.Chr.): Νορβάνῳ τῶι καὶ Σερήνῳ στρα[τηγῶ] | Ἀρσι(νοίτου) Θεμίστου καὶ Πολέμ(ωνος) μερίδ(ων) | διαδεχο(μένῳ) τὰ κατὰ τὴν στρ(ατηγίαν) Ἡρακλ(είδου) | καὶ Κανώπῳ τῶ καὶ Ἀσκληπιιάδῃ βασιλ(ικῶ) γραμματεῖ τῆς αὐτῆς μερίδος; BGU XIII 2265 Kol. I Z. 1-5 (Bericht von Chomatepimeleten an Strategen, 206 n.Chr.): Ἰέρακι στρ(ατηγῶ) Ἀρσι(νοίτου) | Θεμ(ίστου) καὶ Πολέμ(ωνος) μερίδ(ων) | διαδεχο(μένῳ) καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ(ατηγίαν) [τῆς] | Ἡρακλ(είδου) μερίδ(ος)].

¹⁵⁴ Siehe auch oben 42 ff.

¹⁵⁵ So etwa im Falle des Ptolemaios, der laut P.Princ. II 26 um das Jahr 155 n.Chr. Königlicher Schreiber des Themistos-Bezirks und Strategievertreter im Herakleides-Bezirk war, siehe auch Prosopographie Nr. 30. Solche Fälle scheinen aber auf den Arsinoites beschränkt gewesen zu sein, denn die bisher bekannten Quellen belegen sonst keine vakanten Basilikogrammatien, weshalb oben 42 ff. vermutet wurde, daß die Vakanz der Basilikogrammatie i.d.R. nicht vorgesehen war.

zesses für alle Arten von Gerichtsverfahren sich im wesentlichen auf die erstinstanzliche schieds- bzw. friedensrichterliche Tätigkeit beschränken. Hierbei handelt es sich aber wohl lediglich um eine Ausweitung der administrativen Funktionen des Strategen, und eine unabhängige jurisdiktionelle Kompetenz wird man hierin ebensowenig erblicken wollen, wie in denjenigen Fällen, in denen ein Strategie per Delegation seitens des Präfekten als *iudex datus* fungiert.¹⁵⁶

Eine solche per Mandat des Präfekten übertragene Funktion ist übrigens auch einmal für einen ehemaligen Königlichen Schreiber bezeugt. So leitete nämlich laut BGU I 19 (= M.Ch. 85) der γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς des arsinoitischen Polemon-Bezirks Menandros als κριτὴς ἐξ ἀναπομπῆς Πετρωνίου Μαρ[ε]τ[ε]ίνου ἐπάρχου Αἰγύπτου, also als *iudex pedaneus* des *praefectus Aegypti* Petronius Mamertinus, vermutlich auf dem Konvent des Statthalters im Jahre 135 n.Chr. eine Gerichtsverhandlung in einem Erbschaftsstreit.¹⁵⁷ Dies ist aber natürlich kein Beleg für irgendwelche dem Königlichen Schreiber *qua* Amt eignenden juristischen Kompetenzen, sondern allenfalls ein Indiz für die hohe soziale Stellung ehemaliger βασιλικοὶ γραμματεῖς und das Ansehen ihrer in ihrem Amt erworbenen Fähigkeiten, die sie in den Augen des Präfekten auch für solche Aufgaben als geeignet erscheinen ließen.

Aber auch mit den spezifisch juristischen Angelegenheiten, die im Rahmen der friedensrichterlichen Tätigkeit in die Kompetenz des Gaustrategen fallen, erscheint der βασιλικὸς γραμματεὺς i.d.R. nicht bzw. nur dann befaßt, wenn er zufällig gerade kumulativ als Strategievertreter amtiert, was zugleich unterstreicht, daß die Amtsvollmachten eines Königlichen Schreibers, der zugleich als Strategieverweser amtiert, gegenüber denen eines regulär amtierenden Strategen in keiner Weise geschmälert sind.¹⁵⁸

¹⁵⁶ Zu den jurisdiktionellen Funktionen des Gaustrategen siehe auch P.D.M. Witt, *The Judicial Function of the Strategos in the Roman Period*, PhD Thesis Duke University 1977.

¹⁵⁷ Siehe hierzu auch Wilcken, APF 4, 1908, 387; R. Katzoff, BGU 19 and the Law of Representation in Succession, in: D.H. Samuel (Hg.), *Proceedings of the Twelfth International Congress of Papyrology* (Am.Stud.Pap. VII), Toronto 1970, 239-242; ders., ZRG(RA) 89, 1972, 275 f.; ders., Law as Katholikos, in: R.S. Bagnall – W.V. Harris (Hg.), *Studies in Roman Law in memory of A. Arthur Schiller*, Leiden 1986, 119-126, insbes. 122 f.; Seidl, *Rechtsgeschichte* 98 mit Anm. 29 u. 108; Foti Talamanca, *Ricerche sul processo* I 52; Thomas, *Roman epistrategos* 134 u. 151. Vgl. aber Haensch, Konventsordnung 332 Anm. 58, der darauf hinweist, daß es in BGU I 19 keinen Hinweis darauf gibt, an welchem Ort die Gerichtsverhandlung stattgefunden hat.

¹⁵⁸ Aus diesem Grunde ist m.E. auch die Interpretation von P.Oxy. L 3555 (Oxyrhynchos, 1.-2. Jh. n.Chr.) durch seinen Herausgeber W.E.H. Cockle etwas problematisch. Es handelt sich bei dem genannten Text um eine Petition an den amtierenden Strategen des Oxyrhynchites seitens einer Frau namens Thermution, die Besitzerin eines kleinen Sklavenmädchens ist, welches auf dem Weg zu einer Musikstunde überfallen und verletzt worden war. Nach der Schilderung des Sachverhaltes und der Verletzung sagt die Petentin: καὶ τότε (d.h. am Tag des Überfalls bzw. in der Zeit unmittelbar darauf) μὴ ἔχουσα τὸν προλιστανόμενον τῆς στρατηγί(ας) (οὐ?) ἢ κατεχώρασα ἀναφόριον περὶ τούτου, οἰομένη παροδικὸν εἶναι τὸ ἔλκος (Z. 29-32). Dies übersetzt Cockle mit: „And at that time as I did not have a person in charge of the strategiate (sc. to appeal to), I did not(?) file a petition about this, thinking that the injury might be a passing one“ (P.Oxy. L p. 144) und bemerkt im Kommentar: „From καὶ τὸ στρατηγί(ας) is clear enough,

So erhält etwa der zugleich als Strategieverweser amtierende Königliche Schreiber Petitionen, die Rechtsstreitigkeiten oder gar Kriminalfälle betreffen, so etwa wegen gewaltsamen Übergriffs¹⁵⁹, Einbruchs¹⁶⁰, der widerrechtlichen Verschiebung der Grundstücksgrenzen einer Landparzelle¹⁶¹, Mißbrauchs einer Vormundschaft¹⁶² oder eines Erbschaftsstreits.¹⁶³ Desgleichen sitzt er Gerichtsverhandlungen vor und fällt richterliche Entscheidungen entweder im Rahmen einer erstinstanzlichen Schiedsgerichtsbarkeit oder nachdem der Fall seitens des Präfekten oder sonst eines höheren Beamten an die Gauverwaltung zurückverwiesen worden war, so in dem berühmten Rechtsstreit, den Dionysia seit dem Jahr 185 n.Chr. mit ihrem Vater Chairemon über eine von ihr beanspruchte, von ihrem Vater aber bestrittene κατοχή auf eine οὐσία des väterlichen Besitzes

meaning that the office of the strategus was without an incumbent on the 19th of the preceding month... (auf diesen Tag, an dem das Mädchen überfallen wurde, wird in Z. 11-12 Bezug genommen, d. Verf.) The simplest way of understanding what follows is to supply a negative, οὐ, with κατεχώρισσα, in which case she decided to make no petition while she thought the injury was curable and while there was no strategus in office. If this is not correct, she had filed this earlier petition with some unspecified official, possibly the royal scribe as acting strategus, and then filed this second one (d.i. P.Oxy. L 3555, d. Verf.) with the new strategus setting out the unexpectedly serious state of the girls injury. The wording makes it seem far more likely that the clerk omitted a negative while making a fair copy of the draft" (P.Oxy. L 3555, 29-31 Anm.). Was jedoch an dieser auf den ersten Blick einleuchtenden Erklärung des Passus durch Cockle stört, ist daß Thermuthion es bewußt vermieden haben soll, sich an den Strategieverweser zu wenden, denn dies hieße, daß die Befugnisse eines solchen eingeschränkt waren oder zumindest, daß dies von etwaigen Petenten subjektiv so interpretiert werden konnte und man deshalb lieber wartete, bis wieder ein regulärer Strategie im Amt war. Hierfür fehlt jedoch jedes Indiz und wir besitzen, wie sogleich im Folgenden noch zu zeigen sein wird, im Gegenteil eine Reihe von Petitionen in Rechtssachen an Königliche Schreiber in der Funktion von Strategieverwesern, die normalerweise Sache des Strategen waren. Der βασιλικὸς γραμματεὺς als διαδεχόμενος der Strategie war somit zweifellos auch für Rechts- bzw. Polizeiangelegenheiten kompetent. Anders wäre eine administrative Kontinuität im Falle einer Vakanz der Strategie auch kaum zu gewährleisten gewesen. Vielleicht könnte man also den oben erwähnten Passus auch so verstehen, daß zu dem besagten Zeitpunkt tatsächlich kein „Vorsteher der Strategie“ wie Thermuthion sagt anwesend war, nämlich weil die Strategie nicht nur tatsächlich vakant, sondern auch der zuständige Strategieverweser (also wohl der Königliche Schreiber) gerade abwesend oder anderweitig verhindert war? Auch ein βασιλικὸς γραμματεὺς in der Funktion eines Strategieverwesers könnte doch wohl als προϊστάνόμενος τῆς στρατηγίας bezeichnet werden, ein Ausdruck, für den ich im Übrigen keine Parallele zu nennen wüßte.

¹⁵⁹ Siehe SB XIV 12199 (Theadelphia, 155 n.Chr.); P.Oxy. XXXI 2563 (Oxyrhynchos, 169-171 n.Chr.). In dieser Petition an den Epistrategen Aquilius Capitolinus erklärt der Kläger, daß er bezüglich des gewaltsamen Übergriffs seines Schwiegersohnes bereits eine Eingabe an den Königlichen Schreiber und Strategievertreter Herakleides gerichtet habe, worauf dieser eine ärztliche Untersuchung und die Anfertigung eines Untersuchungsberichtes veranlaßt habe.

¹⁶⁰ SB XX 14679 (Bakchias, 205-214 n.Chr.)

¹⁶¹ P.Mich. IX 526 (Karanis, 155 n.Chr.).

¹⁶² P.Oxy. VI 898 (Oxyrhynchos, 123 n.Chr.); siehe auch den Antrag auf Bestellung eines κούριος an einen Strategievertreter P.Oxy. XII 1473 (Oxyrhynchos, 201 n.Chr.).

¹⁶³ SB VI 8979 (Neued. H.C. Youtie, ZPE 3, 1968, 11-14, Nr. 4 [= ders., *Scriptiunculae* II 955-959]) (Soknopaiu Nesos, zwischen 179 u. 181 n.Chr.). – Siehe auch noch die Eingabe an einen Strategievertreter SPP XXII 36(a) (p. 11) (Soknopaiu Nesos, 148 n.Chr.).

führte.¹⁶⁴ Ebenso wie ein regulär amtierender Strategie erhält er ferner Pachtkündigungen von Privatland, die die Pächter zur Erlangung größerer Rechtssicherheit von der Gauverwaltung dem Verpächter zugestellt und zu den Akten genommen wissen wollten.¹⁶⁵ Und wie normalerweise der Strategie, so veranlaßte natürlich auch der Strategieverweser die Vorladung von Beklagten vor das Gericht.¹⁶⁶ Kurz gesagt, wird ein Strategievertreter eben in allen Fällen tätig,

¹⁶⁴ Siehe P.Oxy. II 237 Kol. VI 35 ff. Siehe auch BGU I 168 (= M.Chr. 121) (Arsinoites, 169 n.Chr.), der einen Prozeß über eine Erbschaft betrifft. Hier hatte der Kläger zunächst eine Verhandlung vor dem damaligen Strategen des Herakleides-Bezirks Aelius Eudaimon angestrengt, der auch eine Entscheidung gefällt hatte. Mit dieser war der Kläger jedoch offensichtlich nicht zufrieden, weshalb er sich an den Epistrategen Aquilius Capitolinus wandte, der jedoch den Fall zur erneuten Behandlung an den Strategen zurückverwies. Da dieser mittlerweile aus dem Amt geschieden war, führte der Königliche Schreiber und Strategievertreter Serenos die Verhandlung (Z. 19-21), sah sich aber außerstande, eine Entscheidung zu fällen, und verwies den Fall wieder an den Epistrategen (Z. 25-27), siehe hierzu auch Hohlwein, *Stratège du Nome* 55. – Das Protokoll einer Verhandlung vor einem Königlichen Schreiber und Strategievertreter des Herakleopolites ist vielleicht SB I 425 (um 231/32 n.Chr.), wo eine Äußerung des βασιλικὸς γραμματεὺς protokolliert ist. Möglicherweise ist der Text aber auch ein Protokoll einer Verhandlung vor einem höheren Beamten, in der der Königliche Schreiber und Strategievertreter eine Aussage machte.

¹⁶⁵ Siehe P.Kron. 29 (= P.Mil.Vogl. III 170 = SB VI 9480/2) (Tebtynis, 126 n.Chr.); P.Stras. I 74 (= P.Sarap. 2) (Hermopolites, 126 n.Chr.); P.Kron. 42 (= P.Mil.Vogl. III 180-181 = SB VI 9480/5-6) (Tebtynis, 148 n.Chr.); P.Stras. VI 511 (Theadelphia, 169 n.Chr.); zu den an den Strategen adressierten Pachtkündigungen siehe auch P.Oslo III 137 Einl. – Eine ähnliche Funktion als Zustellungsinstantz übte der Strategie auch im Mahnverfahren aus, wenn sich der Gläubiger an den Archidikastes in Alexandria mit der Bitte wendet, durch Vermittlung des Strategen den Schuldner durch eine Zustellungsurkunde (διαστολικόν) zur Begleichung der Schuld zu mahnen. Die Wahrnehmung dieser Funktion durch einen Königlichen Schreiber und Strategievertreter ist durch P.Vind.Sal. 5 (Ptolemais Euergetis, 192 n.Chr.) bezeugt.

¹⁶⁶ Siehe SB XIV 11707 (Oxyrhynchites, 212 n.Chr.), Petition eines ὑπέρτης τῆς στρατηγίας Ὁξυρυγχίτου an den Königlichen Schreiber und Strategieverweser Horion *alias* Apion wegen Widerstandes des Vorzuladenden gegen die Zustellung der Vorladung vor das Gericht. – In der *editio princeps* des Papyrus vertrat N. Lewis, BASP 12, 1975, 160 die Auffassung, daß die seltene Bezeichnung ὑπέρτης τῆς στρατηγίας statt des gewöhnlichen ὑπέρτης τοῦ στρατηγοῦ deshalb gebraucht worden sei, weil „since there was at the time of this document no strategos - i.e. the basilikos grammateus discharges the duties of the *office* (διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν) but is not invested with the *title* of strategos - the petitioner of P.Yale inv. 1569 styles himself an aide of office, ὑπέρτης (τῆς) στρατηγίας.“ In P.Amh. II 81 (Hermopolites 247 n.Chr.), einem Gesuch um Zustellung einer Vorladung vor den Konvent (siehe auch das Duplikat dieses Textes P.Heid. IV 324), das ebenfalls an einen Strategieverweser gerichtet ist, wird der Amtsdienner, der die Vorladung zustellen soll, ebenfalls als ὑπέρτης τῆς στρατηγίας bezeichnet (Z. 8-9). Mag auch auf den ersten Blick dieser Text die Hypothese von Lewis stützen, daß sich der Amtsdienner nur deshalb als ὑπέρτης τῆς στρατηγίας bezeichnet, weil er sich nicht an einen „echten“ Strategen sondern nur an einen Amtsverweser wendet, so widerspricht dem doch P.Mert. II 89, eine προσφώνησις eines ebensolchen ὑπέρτης τῆς στρατηγίας an den S t r a t e g e n des Arsinoites (siehe Z. 1-4). Ein ὑπέρτης τῆς στρατηγίας ist ferner in einer Petition an den S t r a t e g e n des Oxyrhynchites aus der Zeit zwischen 276 und 282 n.Chr. erwähnt (PSI V 456,5). M.E. ist die These von Lewis deshalb abzulehnen, denn es war offensichtlich gleichgültig, ob sich der Amtsdienner als ὑπέρτης τῆς στρατηγίας, ὑπέρτης τοῦ στρατηγοῦ oder στρατηγικὸς ὑπέρτης bezeichnete, siehe auch Strassi, Ὑπέρται 40-41.

in denen normalerweise der Strategie tätig wird, wenn Privatpersonen sich in ihren Rechten verletzt sehen bzw. diese gewahrt wissen wollen und dies nicht nur gegenüber Privatpersonen, sondern natürlich auch gegenüber dem Staat, weshalb er sich etwa auch mit Protesten gegen die ungerechtfertigte Heranziehung zu Liturgien¹⁶⁷ sowie generell mit dem Liturgiewesen¹⁶⁸ zu befassen hat.

Bloße Hilfsfunktionen, mit denen der βασιλικὸς γραμματεὺς den Strategen in der Ausübung seiner jurisdiktionellen oder polizeilichen Vollmachten unterstützte, wird man wohl kaum als Indizien für diesbezügliche Vollmachten des Königlichen Schreibers werten wollen. Hierzu zählt etwa die im Zuge eines Zwangsvollstreckungsverfahrens (sog. ἐμβαδεία-Verfahren) seitens des Strategen an den Königlichen Schreiber ergangene Anweisung, unter Einschaltung der lokalen Behörden, d.h. also des κομογραμματεὺς, in dessen Amtsbezirk der verpfändete Besitz lag, die Einweisung des Gläubigers in den verpfändeten Besitz des Schuldners einzuleiten.¹⁶⁹ Hier tritt der Königliche Schreiber lediglich als eine Zwischeninstanz auf dem Dienstweg in Erscheinung. Ähnliches gilt m.E. auch für die Teilnahme des Königlichen Schreibers zusammen mit dem Strategen an einer von einem römischen *decurio*, der vermutlich ein Untergebener des zu jener Zeit zur Beaufsichtigung des Polizeiwesens seitens der Armee abgeordneten *statio-narius* war, angeordneten Befragung eines des Raubes Verdächtigen.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Siehe SB XVI 12290 (= SB VIII 9897 = SB VI 9312) (Herkunft unbek., 158 n.Chr.): Weiterleitung einer an den Epistrategen gerichteten Eingabe eines Ehemannes einer Antinoitin wegen ungerechtfertigter Heranziehung zur ἐπιβολή an den Königlichen Schreiber und Strategievertreter des Polemon-Bezirks(?) des Arsinoites (zur Datierung des Textes und zur Identifizierung des Königlichen Schreibers siehe die Bemerkungen in der Prosopographie unter Nr. 83); zur Interpretation des Textes siehe auch H. Braunert, Griechische und römische Komponenten im Stadtrecht von Antinopolis, JJP 14, 1962, 73-88 *ibid.* 78 mit Anm. 74; zur Liturgiepflicht der Angehörigen von Antinoiten siehe ferner M. Zahrt, Antinopolis in Ägypten. Die hadrianische Gründung und ihre Privilegien in der neueren Forschung, in: ANRW II 10.1 (1988) 669-706, *ibid.* 691 f. – Siehe noch P. Aberd. 176 *descr.* (Arsinoites, 204-205 n.Chr.).

¹⁶⁸ Siehe etwa BGU I 18 (= W.Chr. 398 = Sel.Pap. 342): Öffentlich ausgehängter Erlaß (πρόγραμμα) des Königlichen Schreibers und Strategievertreters des arsinoitischen Herakleides-Bezirks zur Bestellung von Liturgen. Siehe ferner die an den Königlichen Schreiber und Strategievertreter des arsinoitischen Themistos-Bezirks adressierte beedete Bürgschaftserklärung P.Laur. I 5 (204-206 n.Chr.), die sehr wahrscheinlich für einen Liturgen geleistet wird, der u.a. für die Ablieferung irgendwelcher Güter in Alexandria Sorge zu tragen hat, siehe auch P.Laur. I 5 Einl. u. Anm. zu Z. 16. – Siehe auch SB XIV 12168 (130 n.Chr.) u. XX 14288 (129/30 n.Chr.): Dienstleistung von Liturgen gegenüber dem Königlichen Schreiber und Strategievertreter des Oxyrhynchites.

¹⁶⁹ Siehe SB XVI 12520,6-9 (= SB III 6951) (Arsinoites, 142 n.Chr.); SB XVIII 13163 (Arsinoites, 169-177 n.Chr.). – Von einer Beteiligung des Königlichen Schreibers an einem ἐμβαδεία-Verfahren ist möglicherweise auch in dem sehr fragmentarischen P.Stras. IV 274 (Arsinoites, um 100 n.Chr.) die Rede. Der Text enthält nämlich einerseits offenbar einen Bericht der βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων über den Besitz eines gewissen M. Antonius Tituleius und andererseits die Anweisung an den Königlichen Schreiber, zu überprüfen, ob der in Rede stehende Besitz die δέουσα κατάστασις aufweise (Z. 11).

¹⁷⁰ Siehe SB XVI 12949, insbes. Z. 6-7, der Text betrifft den Arsinoites und stammt vermutlich vom Beginn des 3. Jh. n.Chr., siehe die diesbezüglichen Bemerkungen von J. Rea zur *editio princeps* (JJP 19, 1983, 91 u. 100).

Nach dem bisher Gesagten eigneten dem Amt des Königlichen Schreibers in römischer Zeit also keine spezifischen jurisdiktionellen und polizeilichen Vollmachten *qua* Amt, die denen des Strategen ähnlich oder vergleichbar gewesen wären. Zumindest gilt dies für die auf das Ende der iulisch-claudischen Dynastie folgende Epoche, denn es ist nicht auszuschließen, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς in der Frühzeit der römischen Herrschaft solche Kompetenzen noch besaß und diese erst im Laufe der späteren Kaiserzeit vollständig beim Gaustrategen monopolisiert worden sind.

In diese Richtung könnte etwa die Tatsache weisen, daß der Königliche Schreiber als Adressat von Eingaben seitens von Personen in Erscheinung tritt, die sich in ihren Rechten verletzt sehen.

So richteten etwa in der Zeit um 27/26 v.Chr. drei Landbesitzer eine Petition an den Königlichen Schreiber des Herakleopolites (BGU XVI 2599), in der sie darüber Klage führen, daß vermutlich der τοπογραμματεὺς und der κωμογραμματεὺς¹⁷¹ ihnen unrechtmäßigerweise Naturalsteuern für unbewässert gebliebenes Ackerland abgenommen hätten, zu welchem Zweck jene sogar in die Häuser der Beschwerdeführer eingedrungen sein sollen. Deswegen, so sagen sie, suchen sie Zuflucht beim Königlichen Schreiber: διὸ προήγμεθα [τὴν ἐπὶ σ]ε ποιήσασθαι καταφυγὴν.

Ferner beschwert sich in einer Eingabe aus dem Jahr 21 v.Chr. ein δημόσιος γεωργός namens Phantias beim βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites Herakleides darüber, daß im laufenden Monat Hathyr (= 28. Oktober-26. November) ein Schafhirt seine Tiere auf das von ihm bewirtschaftete Staatsland getrieben und diese die Aussaat zertrampelt hätten (P.Wash.Univ. II 77). Die Bitte des Phantias geht dahin, seine Eingabe zu den Akten zu nehmen, und den Schädiger davon in Kenntnis zu setzen, daß er die öffentlichen Abgaben für das betreffende Land¹⁷² zu übernehmen und dem Phantias das Saatgut und den entstandenen Schaden zu ersetzen habe, damit dem Fiskus kein Schaden entstehe.

¹⁷¹ Der als ὁ τῶν τόπων τοπ[ο][...] (Z. 12-13) bezeichnete Mann und die zweite Person, deren Name verstümmelt ist und die als [...], ογραμματεῖ (Z. 14) bezeichnet wird, sind vom Herausgeber indessen nicht explizit mit dem τοπογραμματεὺς und dem κωμογραμματεὺς identifiziert worden, obwohl dies zweifellos die richtige Ergänzung ihrer jeweiligen Titel ist.

¹⁷² Von der Begleichung der δημόσια ist an zwei Stellen, in Z. 19-20 und in Z. 32-33 die Rede. Laut Z. 20 soll jedoch dem Schädiger überdies die ἐπιβολή auferlegt werden, denn dort heißt es: διορθώσασθαι τὰ [τῆς] | γῆ[ς] δημόσια καὶ ἐπιβολήν. Nach dem Herausgeber sei damit gemeint, „that it (sc. das Land) had been assigned to Phantias by ἐπιβολή“ (P.Wash.Univ. II 77 Einl.), unter der „the compulsory assignment of land to owners of catocic or private land“ (P.Wash.Univ. II 77,20 Anm.) verstanden wird. Zwar ist dies unbestritten eine Bedeutung von ἐπιβολή, jedoch sehe ich auf den ersten Blick nicht, wie sich diese mit dem zitierten Satz verbinden lassen soll, wo gefordert wird, daß Hilarion „die öffentlichen Abgaben und die ἐπιβολή bezahlen soll“ (siehe oben). Und so übersetzt es der Herausgeber auch (siehe P.Wash.Univ. II p. 64). Was soll es nun aber heißen, wenn Hilarion das dem Phantias zwangsweise von Staats wegen zugewiesene Land bezahlen soll? Auf den ersten Blick erweckt doch die parallele Konstruktion von τὰ τῆς γῆς δημόσια καὶ ἐπιβολήν den Eindruck, als handele es sich auch bei der ἐπιβολή um eine A b g a b e auf das Land. Sollte die Wendung im Sinne des Herausgebers

K.A. Worp, der bereits früher, bevor sich herausstellte, daß P.Wash. inv. 445 der untere Teil des Papyrus ist, Z. 1-16 des Textes als P.Vind.Worp 2 publiziert hatte, hielt es für auffallend, daß die Anzeige dem Königlichen Schreiber eingereicht wurde, denn „an sich hat dieser Beamte nämlich, trotz seines ausgedehnten Arbeitsgebietes, keine unmittelbare Autorität über den Polizeiparapparat“, denn diese liege beim Epistates der Phylakiten und dem Strategen. Worp bot zur Erklärung dieser von ihm postulierten Merkwürdigkeit die Hypothese an, daß der Königliche Schreiber als „rechte Hand des Strategen“ ebenfalls Klagen in Empfang nehmen konnte, die er dann an die zuständigen Behörden weiterleitete.¹⁷³ Diese recht allgemeine und wohl für fast jeden ägyptischen Beamten zutreffende Erklärung greift jedoch etwas zu kurz. Denn das Petitum der Eingabe in Z. 28 ff., welches Worp freilich noch nicht kannte, hat m.E. nichts mit polizeilichen Kompetenzen zu tun, und man wird dem gesamten Dokument wohl auch nicht gerecht, wenn man auf eine, zumindest fragliche Polizeigewalt des Königlichen Schreibers abhebt. Denn der Petent bittet ja nicht um die Vorladung oder gar Festnahme des Hilarion, sondern lediglich darum, daß seine Petition behördlicherseits zu den Akten genommen werden soll, damit der Beschuldigte von den Ansprüchen des Fiskus ihm gegenüber Kenntnis erlange. Dadurch sollte die Eingabe resp. der Vorgang zugleich aktenkundig werden, was zusätzliche Rechtssicherheit für den Petenten bedeutete und zugleich eventuelle Ansprüche des Fiskus gegenüber dem Schädiger wahrte. Irgendwelche polizeilichen Kompetenzen sind hiervon nicht berührt und wären es im übrigen auch dann nicht notwendigerweise, wenn Phantias seine Petition nicht an den βασιλικὸς γραμ-

also dahingehend verstanden werden, daß Hilarion auch für den Schaden an der Aussaat auf dem zwangsweise zugewiesenen Land aufzukommen hat und dies mit διορθώσασθαι τὴν ἐπιβολὴν ausgedrückt worden wäre? Andererseits scheint Phantias doch ein hauptberuflicher Staatsbauer zu sein. Zumindest nennt er sich δημόσιος γεωργός und spricht auch in Z. 7-10 nur von βασιλικῇ γῇ, die er bewirtschaftet. Wenn ich recht sehe, betraf aber doch die ἐπιβολή die Bewirtschaftung von Privatland, denen kleine Portionen staatlichen Landes zwangsweise zur Bewirtschaftung zugewiesen wurden, nicht solche Leute, die ohnehin bereits als δημόσιοι γεωργοί staatliches Land bebauten (siehe auch oben 559). Ein Privatlandbesitzer, dem eine ἐπιβολή auferlegt wurde, dürfte sich also deshalb wohl kaum als δημόσιος γεωργός bezeichnet haben. Man sollte deshalb vielleicht überlegen, ob im vorliegenden Zusammenhang mit ἐπιβολή nicht auch eine zwangsweise auferlegte Strafsumme gemeint sein könnte, wenngleich dies eine untypische Ausdrucksweise wäre, da man hierfür eher einen der üblichen Termini wie πρόστιμον oder ἐπίτιμον erwarten würde. Vielleicht bedeutet ἐπιβολή in P.Cair.Zen. III 59329,15-17 (3. Jh. v.Chr.) soviel wie „Strafe“, wo es über einen ergriffenen Flüchtigen heißt: ἐπιβολῆς αὐτῷ γενομένης περὶ λαχανῶν τινῶν, wenngleich der Herausgeber im Kommentar hierzu zu Recht bemerkt „meaning is doubtful“ und neben der Deutung des Begriffs als Geldstrafe oder Steuer („fine or tax having been imposed on him“) auch die als „an accusation having been made against him“ vorschlägt. Die untypische Bezeichnung dieser Strafe als ἐπιβολή könnte vielleicht damit zusammenhängen, daß in den Anzeigen bzw. Eingaben wegen illegalen Abweidens der Vorgang des Herauftreibens der Tiere auf das Ackerland oftmals mit dem Verbum ἐπιβάλλειν bezeichnet wird, worauf A. Papatomas, der in jüngerer Zeit die einschlägigen Zeugnisse zusammengestellt hat (P.Heid. VII p. 59-64), aufmerksam gemacht hat.

¹⁷³ Siehe P.Vind.Worp 2,1 Anm.

ματεύς, sondern an den Gaustrategen gerichtet hätte, auch wenn in der Tat in den bisher bekanntgewordenen an diesen Beamten adressierten Anzeigen wegen illegalen Abweidens, die wohl eine gewisse Parallele zu der Schädigung der Aussaat durch eine Schafherde in P.Wash.Univ. II 77 darstellen, der Strategie ersucht wird, die Vorladung des Beschuldigten zu veranlassen.¹⁷⁴

Die einschlägigen Zeugnisse über illegales Abweiden in den Papyri sind in jüngerer Zeit von A. Papathomas zusammengestellt worden¹⁷⁵ und zeigen in ptolemäischer Zeit Beamte auf allen Ebenen der administrativen Hierarchie, darunter auch einmal den Königlichen Schreiber, und sogar den König selbst als Adressaten solcher Eingaben.¹⁷⁶

In der römischen Kaiserzeit hingegen sind von den insgesamt 23 bei Papathomas aufgeführten Zeugnissen über illegales Abweiden aus dieser Epoche allein 12 an den Strategen adressierte diesbezügliche Eingaben, die bis auf eine alle aus der iulisch-claudischen Zeit datieren.¹⁷⁷ Andere Adressaten sind (außer dem durch P.Wash.Univ. II 77 bezeugten Königlichen Schreiber) noch der

¹⁷⁴ Zu den an den Strategen gerichteten Eingaben siehe sogleich im Folgenden. Man vergleiche in diesem Zusammenhang aber etwa die Eingabe an einen Zenturio wegen eines Eigentumsdeliktes P.Louvre I 3 aus dem Jahr 216 n.Chr. Eine völlig identische Eingabe hatte der Petent am selben Tag auch an den Gaustrategen gerichtet (BGU I 321). Beide Eingaben lauten gleich bis auf die zum Schluß erhobene Forderung. In der Eingabe an den Zenturio bittet der Petent nämlich um die Vorladung des des Diebstahls Beschuldigten, während er in der Eingabe an den Strategen darum ersucht, daß seine Petition zu den Akten genommen werde, damit seine Ansprüche gegen den Beschuldigten amtlicherseits gewahrt sind. Hierin zeigt sich deutlich die Kompetenzverteilung zwischen dem zur Ausübung der Polizeigewalt befugten Funktionär, womit bisweilen (wie hier) eine römische Militärcharge betraut wurde, und der enchorischen zivilen Verwaltungsbehörde, welche letztere (ähnlich wie im Falle der Petition P.Wash.Univ. II 77) lediglich um Kenntnisnahme und Einverleibung des Vorgangs in die amtlichen Akten ersucht wird, damit die Ansprüche des Petenten gegenüber dem Beschuldigten gewahrt bleiben, indem dieser nun aktenkundig ist, siehe hierzu auch A. Jördens, P.Louvre I 3 Einl. p. 15; Th. Kruse, Rez. von P.Louvre I, AAHG 52, 3./4. Heft, 1999, 20.

¹⁷⁵ P.Heid. VII p. 59-64.

¹⁷⁶ König: P.Enteux. 75 (222 v.Chr.); Strategie: BGU VIII 1831 (51/50 v.Chr.); Oikonomos: P.Petr. III 32(g) Rekto (b) (217/16 v.Chr.); P.Hels. I 31 (160 v.Chr.); siehe auch Papathomas *loc.cit.*; Königlicher Schreiber: P.Heid. Inv. G 5004 (158 v.Chr.; der Text wird von Charikleia Armoni bearbeitet); ἀρχιφυλακίτης: P.Heid. VII 394 (214 v.Chr.); ἐπιστάτης κώμης: P.Köln III 140 (244-242 oder 219-217 v.Chr.); BGU VI 1251 (frühestens 156/55 v.Chr.; siehe auch Papathomas, P.Heid. VII p. 60). – Auch der berühmte Dioiket Zenon erscheint in dieser Funktion (PSI IV 372; P.Cair.Zen. IV 59631), wobei jedoch fraglich ist, ob zu jener Zeit um die Mitte des 3. Jh. v.Chr. in dem gewissermaßen „im Aufbau“ befindlichen Arsinoites, wo Zenon schlechthin für alles zuständig war bzw. in allen möglichen Angelegenheiten angegangen wurde, von einer verbindlichen Regelung des administrativen Verfahrens ausgegangen werden kann.

¹⁷⁷ BGU III 757 (12 v.Chr.); P.Mich. inv. 4343 (mittlerweile auch als SB XX 14098 publiziert) (2-10 n.Chr.); P.Lond. II 445 (p. 166) (ca. 14-15 n.Chr.); P.Oslo III 123 (22 n.Chr.); SB XIV 11335 (26 n.Chr.); P.Ryl. II 126 (28-29 n.Chr.); 131 (31 n.Chr.); 143 (38 n.Chr.); 149 (39-40 n.Chr.); II 152 (42 n.Chr.); P.Mich. V 229 (48 n.Chr.); P.Stras. IV 181 (166 n.Chr.).

ἐπιστάτης φυλακῶν (4 Zeugnisse).¹⁷⁸ Sodann sind durch vereinzelte Zeugnisse noch römische Zenturionen¹⁷⁹ und ein kaiserlicher Prokurator¹⁸⁰ in dieser Funktion bezeugt.

In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle werden in den kaiserzeitlichen Eingaben der Strategie bzw. die anderen obengenannten Empfänger der Eingabe wegen illegalen Abweidens ersucht, den Beschuldigten entweder vorzuladen oder seine Vorladung zu veranlassen. In der einzigen an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten Eingabe dieser Art aus ptolemäischer Zeit bittet der Petent lediglich in unbestimmten Worten darum, daß sich der Königliche Schreiber um die Angelegenheit kümmern solle. Allerdings wird auch dort der Strategie mit einbezogen, da die Eingabe an diesen weitergeleitet wird.¹⁸¹

In der an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten Eingabe wegen Schädigung der Aussaat aus dem Jahr 21 v.Chr. P.Wash.Univ. II 77 ersucht der Bittsteller hingegen lediglich darum, daß seine Petition zu den Akten genommen werde, ein Petitum, das sich in den an den Strategen gerichteten Eingaben wegen illegalen Abweidens nicht findet. Es fragt sich daher, ob es für den Petenten von P.Wash.Univ. II 77 mit seiner an den Königlichen Schreiber gerichteten Eingabe sein Bewenden haben konnte und er nicht auch noch ein weiteres Exemplar an den Strategen und/oder den ἐπιστάτης φυλακῶν zu senden hatte, damit er auch wirklich sicher sein konnte, daß der Beschuldigte sich verantworten mußte.

Unter dieser Prämisse ließe sich vielleicht verstehen, warum Eingaben wegen illegalen Abweidens nur selten an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet wurden, denn wenn man damit lediglich erreichen konnte, daß der Vorfall aktenkundig wurde, und man ohnehin noch ein weiteres Exemplar an eine (oder alle) mit polizeilichen Kompetenzen ausgestattete Behörde(n) zu richten hatte, damit der Beschuldigte zur Verantwortung gezogen und der Petent seinen Schadensersatz bekam, könnte in der Optik des Geschädigten eine Eingabe an den Königlichen Schreiber als weniger wichtig erachtet worden sein, als eine an den Strategen. Dies kann in Anbetracht der lückenhaften und zufälligen Überlieferung jedoch lediglich eine Hypothese sein, da es ebenso gut möglich wäre, daß ein durch illegales Abweiden geschädigter Staatsbauer seine diesbezügliche Eingabe in je einem Exemplar an alle zuständigen Behörden zu richten hatte, wobei der Strategie (und die sonstigen mit Polizeigewalt ausgestatteten Adressaten der betreffenden

¹⁷⁸ P.Princ. II 23 (13 n.Chr.); P.Ryl. II 132 (32 n.Chr.); 138 (34 n.Chr.); 147 (39 n.Chr.). Nicht berücksichtigt ist hier der Adressat von von P.Ryl. II 152, der in Personalunion die Ämter des Strategen und ἐπιστάτης φυλακῶν bekleidet und oben Anm. 177 unter den Strategen aufgeführt ist.

¹⁷⁹ P.Ryl. II 141 (37 n.Chr.); SPP XXII 87 (202 n.Chr.).

¹⁸⁰ P.Stras. VII 633. – Aus byzantinischer Zeit kommen noch P.Cair.Isid. 78 u. P.Col. VII 171 (= P.Coll.Youtie II 77) (beide 324 n.Chr.) an den *praepositus pagi*, P.Lips. I 37 (389 n.Chr.) an den *riparius* und P.Lond. V 1674 (um 570 n.Chr.) an den *dux* der Thebais hinzu.

¹⁸¹ Dies geht aus einem Bearbeitungsvermerk des Büros des Königlichen Schreibers in P.Heid. Inv. G 5004 hervor, der den Befehl (wohl an einen subalternen Schreiber) enthält, in der Angelegenheit an den Strategen zu schreiben. Dieses Schreiben findet sich sodann auf der Rückseite von P.Heid. Inv. G 5004.

Eingaben) vor allem vor dem Hintergrund dieser polizeilichen Vollmachten, der Königliche Schreiber hingegen eher aufgrund seiner Kompetenz in Sachen der Finanzbuchhaltung und der Abrechnung über die Einkünfte des Fiskus, zu deren wichtigsten Quellen natürlich das Staatsland zählte, tätig geworden sein könnten.

Hierin könnte dann vielleicht auch die Begründung für drei weitere an den Königlichen Schreiber gerichtete Eingaben der frühen Kaiserzeit zu suchen sein; auf jeden Fall scheint dies von den Petenten jeweils insinuiert zu werden.

In der Petition des δημόσιος γεωργός Marsisuchos, Sohn des Marres, aus Theadelphia an den βασιλικὸς γραμματεὺς Asklepiades aus dem Jahr 3 n.Chr. (P.Col. VIII 209 = SB IV 7376) berichtet Marsisuchos, daß er von einem anderen Staatspächter 24 Aruren δημοσία γῆ per Abtretung zur Bewirtschaftung übernommen, das Land eingedeicht und teilweise für die Aussaat des laufenden Jahres bewässert hatte. Dann habe aber der γραμματεὺς des κωμογραμματεὺς Soterichos unter irgendeinem Vorwand den Praktor und den Phylakiten geschickt, die ihn arrestiert hätten¹⁸², obwohl er nichts schuldig sei. Für seine Entlassung habe er eine Sicherheit stellen müssen. Überdies habe ihn Soterichos seines Mantels beraubt und ihn bei der Arbeit zur Aussaat behindert, obwohl die Jahreszeit bereits fortgeschritten war und er auf diese Weise nicht geringen Schaden erlitten

¹⁸² Die Formulierung Z. 16 ff. lautet: τίνι ποτὲ τῶν λόγων Σωτήριχος ... διαπεμψάμενος τὸν πράκτορα καὶ τὸν φυλακίτην ... ἀνέσπασάν με καὶ παρέδωκαν εἰς τὸν τοῦ Σωτηρίχου λόγον, und ihre Deutung bereitet nach wie vor einige Schwierigkeiten. Keyes in der *editio princeps* des Papyrus (CPh 23, 1928, 25-27) transkribierte τινί ποτε τῶν λόγων und übersetzte: „because of some matter connected with the accounts“. Der Herausgeber des Paralleltextes P.Mert. I 8 (siehe auch im Folgenden) interpretierte die Wendung als „Soterichos, the Secretary, on some pretext or other ...“ (ebenso P.Col. VIII p. 80). Die Transkription als τίνι ποτὲ τῶν λόγων ist ein Vorschlag U. Wilckens (APF 9, 1930, 245), der dies „für einen erregten elliptischen Ausruf in Form einer Frage“ halten möchte: „mit welchem Rechtsgrund in aller Welt?“ Gleichmaßen Schwierigkeiten bereitet der Passus παρέδωκάν με εἰς τὸν τοῦ Σωτηρίχου λόγον. Keyes übersetzte hier: „they arrested me and imprisoned me on the basis of Soterichos account.“ P.Mert. I 8: „they took them (sc. die Aruren) away from me and entered them to the account of Soterichos.“ Diese letztere Variante hat S. Daris, Su una petizione proveniente da Teadelfia, Aegyptus, 45, 1965, 158-164, *ibid.* 163 f. wohl zu Recht als wenig wahrscheinlich bezeichnet, denn der einzige zur Verfügung stehende Akkusativ ist der der Person des Petenten, es sei denn, nur ἀνέσπασαν bezöge sich auf με und bei παρέδωκαν wäre das Akkusativobjekt (eben die besagten Aruren) ausgefallen. Der Herausgeber von P.Col. VIII 209 hat das Problem offengelassen, erwägt aber im Kommentar zu Z. 24 die Möglichkeit, ob der Schreiber hier nicht an λογιστήριον (Büro) gedacht hat. Keyes und im Anschluß daran Wilcken vertraten die Auffassung, daß Marsisuchos in das πρακτορεῖον abgeführt wurde, und Wilcken (*loc.cit.*) sah hier auch einen Zusammenhang mit einem Passus aus dem Edikt des Ti. Iulius Alexander (Z. 16 ff.), aus dem hervorgeht, daß nur Staatsschuldner in das πρακτορεῖον abgeführt wurden. Auf das πρακτορεῖον gibt der Text jedoch keinen Hinweis. Außerdem ist ja von τὸν τοῦ Σωτηρίχου λόγον die Rede, Soterichos aber war nicht Praktor. Daß Marsisuchos verhaftet worden ist, scheint hingegen wohl einigermaßen sicher, denn anders wäre die verlangte Sicherheitsleistung (siehe im Folgenden) und die Tatsache, daß Soterichos den Phylakiten zu ihm geschickt hat, wohl kaum sinnvoll zu erklären, siehe auch G. Casanova, Theadelphia e l'archivio die Harthotes. Ricerche su un villaggio egiziano fra il IIIa e il Ip, Aegyptus 55, 1975, 70-158, *ibid.* 122 f.

habe. Da nun auch Soterichos seine Kopfsteuerquittungen für sechs Jahre in Verwahrung habe, bittet er den βασιλικὸς γραμματεὺς, diesen vorzuladen, damit er Befehl erhalte, ihn in Ruhe zu lassen und ihn zu zwingen, den Besitz des Marsisuchos herauszugeben, damit dem Fiskus kein Schaden erwachse.

Der Herausgeber hat bereits darauf hingewiesen, daß, obwohl die Erzählung des Sachverhalts ziemlich stringent erscheint, dennoch nicht klar wird, worum es eigentlich geht. Marsisuchos sagt an keiner Stelle, was ihm eigentlich seitens des Soterichos vorgeworfen wurde und warum dieser einen Praktor und einen Polizeibeamten schickte, um ihn zu arrestieren. Einerseits behauptet er, nichts schuldig zu sein, andererseits aber verlangt Soterichos für seine Freilassung eine Sicherheitsleistung. Schließlich bleibt völlig unklar, was die Kopfsteuer mit der ganzen Angelegenheit zu tun haben soll oder ob sie nur zufällig hier hineingeraten ist. Es ist ferner unmöglich zu sagen, ob der Streit irgendetwas mit dem Land, welches Marsisuchos bearbeitet hat, zu tun hat. Man gewinnt den Eindruck, daß das massive Vorgehen des Soterichos von Amts wegen wohl doch darauf hindeutet, daß Marsisuchos irgendetwas auf dem Kerbholz hat, und die Hypothese des Herausgebers hat einiges für sich, wonach die Vagheit, mit der der Sachverhalt vom Petenten dargestellt wird, den Eindruck erweckt, daß das Land vielleicht gar nichts mit dem Streit zu tun hat, sondern von Marsisuchos nur als Vorwand gebraucht wird, um die Verwaltung darauf hinzuweisen, daß es ja nur in deren ureigensten Interesse läge, wenn er der Bewirtschaftung des Staatslandes ungehindert nachgehen könne, da ja andernfalls die Staatskasse seiner Pachtzinsen verlustig gehe.¹⁸³ Und nicht von ungefähr betont er ja auch, daß das Land ausgesät oder zumindest für die Aussaat vorbereitet sei.

Bei den Vorwürfen gegen Marsisuchos haben deshalb wohl ziemlich sicher Steuerschulden und nicht etwa das Staatsland die Hauptrolle gespielt, denn darauf deutet bereits die Tatsache, daß Soterichos den Praktor zu ihm schickt und offenbar die Kopfsteuerunterlagen des Marsisuchos aus den letzten sechs Jahren beschlagnahmt.¹⁸⁴ Nur am Rande sei bemerkt, daß es auffällig ist, daß von dem Vorgesetzten des Soterichos, dem κομογραμματεὺς von Theadelpheia, nirgendwo im Text die Rede ist, sondern daß allein dessen untergebener γραμματεὺς Soterichos als Verantwortlicher dargestellt wird. An dessen vorgesetzten Dorfschreiber konnte oder wollte Marsisuchos sich jedoch offenbar nicht wenden.

Zu der Eingabe P.Col. VIII 209 existiert im übrigen ein nahezu gleichlautender Paralleltext, den Marsisuchos an einen anderen Adressaten namens Korax richtete¹⁸⁵, dessen offizielle Funktion unbekannt bleibt, da er ohne einen Amtstitel

¹⁸³ Siehe P.Col. VIII 209 Einl. p. 78.

¹⁸⁴ Auch Daris *op.cit.* 159 sieht als Grund für die Aktion des Soterichos eine „accusa di non aver pagato alcune tasse.“

¹⁸⁵ Es handelt sich um P.Mert. I 8 + P.Med. I 43 (= SB VI 9010). P.Mert. I 8 entspricht dabei P.Col. VIII 209,1-24 und P.Med. I 42 entspricht P.Col. VIII 209,33-44. Der Mittelteil ist verloren. Beide Texte sind im Wortlaut nahezu völlig identisch, in dem an Korax gerichteten Exemplar fehlt lediglich die Datierung. Beide Exemplare stammen jedoch nicht von derselben Hand (siehe Daris, *Aegyptus*, 45, 1965, 159 f.). Weitere kleinere Abweichungen sind orthographischer Natur, so hat

genannt wird. In der Literatur ist für die Identifizierung des Korax der Strategie des Themistos-Bezirks des Arsinoites oder der ἐπιστάτης φυλακιδῶν vorgeschlagen worden.¹⁸⁶ In beiden Fällen, ganz besonders aber jedoch bei dem des Strategen, würde es verwundern, daß man es verabsäumt hätte, seinen Amtstitel zu nennen, während man dies beim βασιλικὸς γραμματεὺς durchaus tat, weshalb ich eher der zweiten Möglichkeit zuneigen möchte, wonach Korax der ἐπιστάτης φυλακιδῶν war.

Das Vorgehen des Petenten von P.Col. VIII 209 hat m.E. eine gewisse Ähnlichkeit mit dem in M.Chr. 26 und 27 aus der ptolemäischen Zeit (108 v.Chr.) geschilderten Fall, wo ein βασιλικὸς γεωργός, dem eine Schuldklage droht, in zwei getrennten Eingaben den Strategen (M.Chr. 26) und die beiden βασιλικοὶ γραμματεῖς (P.Rein. 19 = M.Chr. 27 = P.Dion. 12) bittet, zu veranlassen, daß er vor Beendigung der Aussaat nicht vorgeladen werde, wobei der Strategie entsprechende Anweisungen an den ἐπιστάτην τῆς κώμης erteilen soll, die βασιλικοὶ γραμματεῖς hingegen die πράκτορες ξενικῶν entsprechend anweisen sollen. Der Bitte des Petenten ist offenbar entsprochen worden, denn die Anweisung an die πράκτορες ist erhalten.¹⁸⁷ Auch in diesem Fall richtete der Betroffene also zwei gleichlautende Eingaben an zwei verschiedene zuständige Amtsträger. Allerdings wird in den beiden ptolemäischen Dokumenten im Gegensatz zu P.Col. VIII 209 der Sachverhalt vom Petenten sehr konkret dargelegt.

Eine weitere frühkaiserzeitliche Eingabe an einen Königlichen Schreiber ist die nicht genau datierbare, aber aufgrund paläographischer Kriterien vielleicht um die Mitte des 1. Jh. n.Chr. geschriebene Petition des ἀρχιγεωργός Psenechois an Apellas, den βασιλικὸς γραμματεὺς der vereinigten oberägyptischen Gaue ἈπOLLONopolites und Εἰληθιῖopolites (P.Oxy.Hels. 13). Psenechois berichtet darin zunächst, daß er im vergangenen Jahr zum ἀρχιγεωργός des Dorfes Tebe bestellt worden sei. Mit dieser in ihrem Kompetenzbereich bisher nicht genau geklärten Position war wohl, wie auch aus P.Oxy.Hels. 13 hervorgeht, eine Leitungsfunktion in der Gemeinschaft der Staatspächter eines Dorfes und damit wiederum die Verantwortung für die Zahlung der öffentlichen Abgaben der Staatsbauern gegenüber den Behörden verbunden.¹⁸⁸

etwa P.Mert. I 8 + P.Med. I 43 ἔχει statt ἔχι wie in P.Col. VIII 209. Etwas mehr ins Gewicht fällt demgegenüber das σύμβολα λαογραφίας in P.Med. I 43,4 statt des σύμβολον λαογραφείας in P.Col. VIII 209,36 f. Nach Daris könnte die Verwendung des Singular darauf hindeuten, daß die Quittungen (und es handelte sich wohl sicherlich um mehrere, da von sechs Jahren die Rede ist) zusammengeklebt waren und somit quasi ein einziges Schriftstück bildeten (*op.cit.* 162).

¹⁸⁶ Siehe P.Mert. I 8; Daris, *Aegyptus* 45, 1965, 140 m.Anm. 5; Casanova, *Aegyptus* 55, 1975, 122.

¹⁸⁷ Siehe M.Chr. 27,1-5.

¹⁸⁸ San Nicolò, *Vereinswesen* I 175 f.; II 64 hielt den ἀρχιγεωργός für das Haupt der Gemeinschaft der δημόσιοι γεωργοί eines Dorfes. Nach Oertel, *Liturgie* 133 gibt es keinen Hinweis darauf, daß es sich um ein liturgisches Amt handelte, da laut P.Oxy. III 477,1 (= W.Chr. 144) aus dem Jahr 132/33 n.Chr. ein ἀρχιγεωργός unter anderem ehemaliger *praefectus cohortis* und amtierender Exeget von Alexandria ist und damit sicherlich nicht der Personenklasse

Psenechois wendet sich nun, da die Zeit der Aussaat gekommen ist, an den βασιλικὸς γραμματεὺς, weil er weitere μέτοχοι γεωργοί für die Bewirtschaftung des Staatslandes brauche, da die des Vorjahres alle geflohen seien und er also alleine sei, damit er die öffentlichen Abgaben zahlen könne und dem Fiskus kein Verlust erwachse (Z. 7-10), dann bricht der Text ab. Die Anachoresis der Staatsbauern, die Psenechois beklagt, hängt vielleicht mit der ökonomischen Krise infolge der zu hohen Nilüberschwemmungen während der Regierungszeit des Claudius zusammen.¹⁸⁹

Schließlich ist an dieser Stelle noch eine fragmentarisch erhaltene Petition an den Königlichen Schreiber des oberägyptischen Apollonopolites aus der Zeit um 18 n.Chr. zu nennen, in der sich ein Mann darüber beschwert, daß sein Gläubiger, dem er zur Erfüllung einer Verbindlichkeit seinen Sohn als Arbeitskraft zur Verfügung gestellt hatte, den gesamten Arbeitslohn und nicht wie verabredet nur zwei Drittel desselben einbehalten hatte.¹⁹⁰

Eingaben wie die oben behandelten von Personen, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, an den Königlichen Schreiber sind aus der späteren Kaiserzeit nicht mehr überliefert. Möglicherweise hängt dies damit zusammen, daß in der frühen Kaiserzeit der βασιλικὸς γραμματεὺς noch ein besonders gefragter Ansprechpartner der einfachen ägyptischen Bevölkerung war, weil er, ungeachtet der fortschreitenden Hellenisierung, gewissermaßen das traditionelle „ägyptische“ Element der Verwaltung verkörperte und deshalb von der enchorischen Bevölkerung auch in rechtlich relevanten Angelegenheiten angegangen wurde. Später mögen solche „ethnisch“ begründeten Motive dann keine große Rolle mehr gespielt haben. Zwar könnte man, wie oben angedeutet, die Tatsache, daß der Königliche Schreiber in solchen Angelegenheiten angegangen wurde, auch allein auf dessen Kompetenz über die Einnahmen aus der Verpachtung des Staatslandes und den Aspekt ihres drohenden Verlustes zurückführen, jedoch scheint mir dies nicht das einzige Motiv zu sein. Denn es hat doch immerhin den Anschein, als verfügte der Königliche Schreiber zu Beginn der römischen Herrschaft noch über rechtlich bzw. polizeilich relevante Kompetenzen, und es ist dabei doch wohl bemerkenswert, daß der Petent von P.Col. VIII 209 ihn um die *V o r l a d u n g* des ihn belästigenden Soterichos ersucht.

angehört, die zu den niederen liturgischen Diensten verpflichtet waren. Es scheint mir indessen ganz ausgeschlossen zu sein, daß dieser Mann, der zur städtischen Honoratiorenschicht von Alexandria gehört hat und mit Sicherheit das römische Bürgerrecht besaß, denselben Status gehabt haben soll wie die in den Dörfern bezeugten ἀρχιγεωργοί, wie etwa unser Psenechois in P.Oxy.Hels. 13. Wurden also mit diesem Titel zu verschiedenen Zeiten ganz unterschiedliche Funktionen bezeichnet? Weniger überzeugt das zweite Argument das Oertel *loc.cit.* gegen einen liturgischen Status des Amtes ins Feld führt, und zwar die Tatsache, daß laut BGU I 14 Kol. III 27, ein ἀρχιγεωργός ein ὀψώνιον erhält, denn, wie wir mittlerweile wissen, erhielten nicht nur die „Berufsbeamten“, sondern auch die Liturgen Opsonia, wobei hier lediglich *exempli gratia* auf die zahlreichen Belege für solche Zahlungen verwiesen sei, die oben 387 ff. besprochen worden sind.

¹⁸⁹ Siehe hierzu auch oben 560 f. mit Anm. 1543.

¹⁹⁰ P.Stras. II 116.

Von einer solchen Befugnis des βασιλικὸς γραμματεὺς hören wir später noch einmal in BGU XI 2059 Kol. II aus der Zeit um 63 n.Chr. Hierbei handelt es sich um die Abschrift eines amtlichen Schreibens des *iuridicus Alexandriae* C. Norbanus an den βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόϊτον.¹⁹¹ Es enthält den Befehl an den Königlichen Schreiber, die in der dem *iuridicus* übersandten Eingabe, welche in Abschrift beigelegt sei, genannten Beschuldigten schriftlich aufzufordern, innerhalb von 60 Tagen vor dem Tribunal des *iuridicus* zu erscheinen.¹⁹² Hier erfolgt die Vorladung zwar im Auftrag eines höheren Beamten, jedoch ist es bemerkenswert, daß sie vom Königlichen Schreiber vorgenommen werden soll, da in den sonst bekannten Zeugnissen der Gaustrategie die Vorladung von Beschuldigten veranlaßt.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Abschrift eines an den Königlichen Schreibers des arsinoitischen Herakleides-Bezirks adressierten Gestellungsversprechens eines gewissen L. Vettius Epaphroditos aus dem Jahr 87 n.Chr. (P.Hamb. I 4 = Jur.Pap. 86).¹⁹³ Dessen Prozeßgegner hatte beim Präfekten ein Klageschrift eingereicht, welcher sodann seinerseits den Gaustrategen beauftragt hatte, den Beklagten vor das Tribunal des Statthalters zu zitieren und ihm das Gestellungsversprechen abzunehmen. Der Gaustrategie ist aber anscheinend zwischenzeitlich aus dem Amt geschieden, wie sich der Wendung ἀκλούθως (l. ἀκολούθως) τῇ παρακομισθίσει Κλαυδίου Χάρητι στρατηγῆσαντι ἐπιστολῇ (Z. 12-13) entnehmen läßt. Es hat mithin den Anschein, als habe der Königliche Schreiber hier lediglich in Vertretung des Strategen das Gestellungsversprechen entgegengenommen. Dabei ließe sich entweder vermuten, daß die Strategie noch vakant ist und der Königliche Schreiber als Strategieverweser fungiert oder daß der als Nachfolger des Claudius Chares amtierende Strategie nur kurzfristig verhindert war und sich deshalb vom βασιλικὸς γραμματεὺς vertreten ließ.¹⁹⁴ In beiden Fällen würde es allerdings verwundern, daß die Strategievertretung nicht in der Titulatur des Adressaten zum Ausdruck gebracht worden wäre, und eine Nachlässigkeit des Schreibers wird man hierfür in Anbetracht der Tatsache, daß die Urkunde von einem νομογράφος (siehe Z. 14-15) aufgesetzt wurde, wohl nur ungern verantwortlich machen wollen. Dennoch scheint mir die vorgeschlagene Erklärung für die Ableistung des Gestellungsversprechens gegenüber dem Königlichen Schreiber am plausibelsten zu sein, denn der Auftrag, dieses entgegenzunehmen, war nach der oben zitierten Wendung eben ursprüng-

¹⁹¹ Siehe zu diesem Amtstitel auch oben 32 ff.

¹⁹² Z. 5-7: βούλομαι οὖν σε παραγγεῖλαι | [...] αὐτοῖς ἐγκαλούμενοις ἐνγράφως | [παρατυχεῖν] ἐπ' ἐμὲ ἐν[τ]ῶν ἡμέρων ἐξήκοντα. Das αὐτοῖς ist grammatisch nicht verständlich. Der Herausgeber erwägt die Annahme einer Verschreibung und schlägt vor, [τοῖς ὑπ'] αὐτῶν ἐγκαλούμενοις zu ergänzen, siehe BGU XI 2059,5-6 Anm.

¹⁹³ Siehe zu diesem Text auch oben 779.

¹⁹⁴ In diese Richtung geht wohl auch die Auffassung des Herausgebers des Textes P. Meyer, wenn er sagt, das Gestellungsversprechen werde gegenüber einem „Untergebenen seines Nachfolgers“ (sc. des aus dem Amt geschiedenen Strategen Claudius Chares) abgegeben, siehe P.Hamb. I 4 Einl. p. 15.

lich an den damaligen, jetzt nicht mehr amtierenden Strategen gegangen.¹⁹⁵ Aus diesem Grunde ist auch die Annahme E. Biedermanns, wonach der βασιλικὸς γραμματεὺς „von dem Präfekten durch ein Mandat beauftragt worden ist, den in seinem Gau wohnhaften Beklagten auf den Konvent zu laden“¹⁹⁶, wenig wahrscheinlich.¹⁹⁷

Wie immer man P.Hamb. I 4 in Bezug auf die Kompetenzen des Königlichen Schreibers einschätzen will, so scheint doch der oben behandelte P.Col. VIII 209 aus dem Jahr 3 n.Chr. immerhin die Vermutung naheulegen, daß der Königliche Schreiber, zumindest in der augusteischen Zeit über die Kompetenz verfügt hat, Beschuldigte vorzuladen (in diesem Falle sogar vor eine Verhandlung oder Anhörung unter seinem Vorsitz¹⁹⁸) und daß er laut BGU XI 2059 noch gegen Ende der iulisch-claudischen Zeit im Auftrag eines höheren Beamten Beklagte vor ein alexandrinisches Gericht zitieren konnte.

Aus späterer Zeit hören wir davon ebensowenig etwas wie überhaupt davon, daß sich Privatpersonen, die sich wie in den oben zitierten Fällen in ihren Rechten verletzt sahen oder aus sonst irgendwelchen Gründen, an den Königlichen Schreiber um Hilfe gewandt hätten. Anders als in der Ptolemäer- und der frühen Kaiserzeit ist der Königliche Schreiber seit spätestens dem beginnenden 2. Jh. n.Chr. überhaupt nicht mehr als Adressat von Eingaben aus der Bevölkerung bezeugt, sieht man von den routinemäßig oder gegebenenfalls an ihn zu richtenden diversen Deklarationen ab, die, wenngleich als Eingaben stilisiert, indessen einer anderen Dokumentengattung angehören. Dies gibt zumindest der

¹⁹⁵ Mit einem sehr merkwürdig anmutenden Argument wird die m.E. zutreffende Auffassung Meyers, wonach der Stratege vom Präfekten angewiesen worden sei, das Gestellungsversprechen abzunehmen, von Foti Talamanca, *Ricerche sul processo* II 2, 62 Anm. 70 kritisiert, wonach Meyer nach Meinung der Verfasserin hier vielleicht zu sehr auf den wörtlichen Sinn der verwendeten Termini vertraue. Zwar kann man strenggenommen die von Epaphroditus erwähnte ἐπιστολή des Präfekten dem grammatischen Zusammenhang nach nur auf die Tatsache der Vorladung selbst und der Aufforderung „vor dem Richterstuhl zu verharren, bis der Streit gegen Tituleius entschieden ist“ (Z. 7-11), beziehen. Es erscheint jedoch nur logisch, daß die vom Präfekten an den Strategen gesandte Ladung des Epaphroditus auch die Aufforderung zur Abnahme des diesbezüglichen Gestellungsversprechens enthalten haben dürfte. Zur *evocatio litteris ad magistratum datis* siehe auch M.Gr. 37. – Auch Foti Talamanca *op.cit.* 57 Anm. 152 ist im übrigen der Auffassung, daß die Eidesleistung wahrscheinlich deshalb gegenüber dem βασιλικὸς γραμματεὺς erfolge, weil der Stratege kurz zuvor aus dem Amt geschieden war, denn üblicherweise erfolge sonst die Eidesleistung gegenüber dem Strategen oder Mitgliedern seines Büros.

¹⁹⁶ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 91 f.

¹⁹⁷ Immerhin gibt es für die Abgabe eines Gestellungsversprechens gegenüber einem Untergebenen des hierfür eigentlich zuständigen Beamten eine Parallele in P.Oxy. II 260 (59 n.Chr.), wo eine solche Eidesleistung gegenüber τοῖς παρὰ Τιβερίου Κλαυδίου Ἀμμωνίου στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ Ὀξυρυγχίτου erfolgt; siehe auch Meyer, P.Hamb. I 4 Einl. p. 15; vgl. auch P.Lips. II 132 (Hermopolites, 25 n.Chr.): Dienstleid von Liturgen gegenüber τοῖς παρὰ Κοίντου [ca. 12 Bstb. στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ Ἐρ]μοπολίτου (Z. 4-5). Freilich handelt es sich hier wohl eher um Büroangestellte und nicht um eigentliche Beamten.

¹⁹⁸ P.Col. VIII 209,38-39: ἀξιῶ (l. ἀξιῶ) συντάξαι καταστήσαι τὸν Σωτήριχον ἐπὶ σε.

Vermutung Raum, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς Kompetenzen, die ihm die Gewährung einer eventuellen Hilfestellung für die Betroffenen hätten ermöglichen können, deshalb verlustig gegangen ist, weil im Zuge der fortschreitenden Regularisierung der Gauverwaltung während der römischen Herrschaft, im Verlaufe deren der Stratege endgültig zum obersten Zivilbeamten seines Gaus wurde, dieser der einzige enchorische Beamte wurde, der noch über Zuständigkeiten in der Rechtspflege und im Polizeiwesen verfügte, wobei für letzteres die Einschränkung gilt, daß hier erforderlichenfalls römischen Militärs in der Funktion von *stationarii* Kompetenzen übertragen wurden.¹⁹⁹ Auf jeden Fall scheint der Stratege der einzige Beamte auf Gauebene geworden zu sein, an den man sich zur Gewährung von Rechtshilfe zu wenden hatte, während der Königliche Schreiber nurmehr in der Hauptsache für die Finanzverwaltung und Fiskalbuchhaltung zuständig war.

Solche sich auf das Gebiet des Rechts- und Polizeiwesens erstreckende Kompetenzen des Königlichen Schreibers in der Frühzeit der römischen Herrschaft, könnten daher Ausdruck einer zunächst noch fortwirkenden Kontinuität der Ptolemäerzeit sein, in welcher der βασιλικὸς γραμματεὺς nach Ausweis einiger Zeugnisse über derlei Vollmachten verfügt zu haben scheint, die außerdem anscheinend über die in der frühen Kaiserzeit bezeugten diesbezüglichen Kompetenzen hinausgegangen sind. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang zunächst an die oben erwähnte Eingabe eines βασιλικὸς γεωργός, dem eine Schuldklage droht, an die Königlichen Schreiber, ihn bis zur Beendigung der Aussaat nicht vorzuladen.²⁰⁰ Die ebenfalls bereits besprochene Eingabe des Archigeorgos wegen Anachoresis von Staatspächtern aus der Mitte des 1. nachchristlichen Jahrhunderts (P.Oxy.Hels. 13) findet eine Parallele in der Ptolemäerzeit.²⁰¹ Ptolemäerzeitliche Dokumente zeigen den Königlichen Schreiber darüber hinaus aber auch als Empfänger eines Berichtes eines Phylakiten(?) in Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Tötungsdelikt²⁰² und von προσαγγελία wegen Diebstahls, die der κομογραμματεὺς an ihn weiterleitet.²⁰³

Es ist mithin offensichtlich, daß der Königliche Schreiber in der Ptolemäerzeit in gewissem Umfang über polizeiliche und möglicherweise auch jurisdiktionelle Kompetenzen verfügte, denn anders wäre seine Befassung sogar mit Kapitalverbrechen wohl nicht verständlich, für die sich in der Kaiserzeit keine Belege mehr finden lassen.

¹⁹⁹ Siehe etwa oben 867 mit Anm. 170 zu SB XVI 12949.

²⁰⁰ P.Rein. I 19 (= M.Chr. 27 = P.Dion. 12) (Hermopolites, 108 v.Chr.), siehe auch oben 874.

²⁰¹ P.Heid. Inv. G 5006 (Herakleopolites, 158 v.Chr.).

²⁰² P.Tebt. III 730 (Tebtynis 178 oder 167 v.Chr.): Bericht über aufgefundene Blutspuren und eine vermißte Person; man vergleiche demgegenüber etwa P.Oxy. XLII 3104 (= CPGr. II App. 3) (Oxyrhynchites, 178 n.Chr.), wo der Stratege einen Bericht über einen Leichenfund erhält.

²⁰³ P.Gur. 8 (Arsinoites, 210 v.Chr.); P.Heid. Inv. G 5005 (Herakleopolites, 158 v.Chr.), ebenso 5007 Kol. I u. 5016. Die beiden zuletzt genannten Texte entstammen dem Archiv des Dionysios, Königlichen Schreibers des Herakleopolites, das von Ch. Armoni bearbeitet wird.

1.2 Die Stilisierung der amtlichen Korrespondenz und ihre Bedeutung für die Bestimmung der Stellung des Königlichen Schreibers.

Die bisher in Rahmen dieses Kapitels vorgenommene Untersuchung der Stellung des Königlichen Schreibers in der administrativen Hierarchie des römischen Ägypten hat, unbeschadet der in vielen Punkten festzustellenden Autonomie des Amtes des βασιλικὸς γραμματεὺς, als ein wesentliches Ergebnis vor allem eine enge Nachbarschaft zum Gaustrategen erbracht, kenntlich sowohl im Zusammenwirken beider Beamten in der täglichen administrativen Routine als auch in den Überschneidungen der jeweiligen Aufgabenbereiche. Diese große Nähe läßt das Subordinationsverhältnis des an Weisungen des ihm unmittelbar vorgesetzten Gaustrategen gebundenen Königlichen Schreibers gewissermaßen in den Hintergrund treten, auch wenn die Tatsache dieser Unterordnung erwiesenermaßen nicht zu bestreiten ist. Erleichtert wurde dies wohl auch dadurch daß, wie später noch ausführlicher darzustellen ist²⁰⁴, die Strategen und Königlichen Schreiber derselben sozialen Schicht der enchorischen Bevölkerung entstammen, nämlich der gesellschaftlichen Elite der Gaumetropolen und Alexandrias.

Beides, die große Nähe beider Beamten in der administrativen Hierarchie und das vergleichbare Sozialprestige, findet einen Reflex auch in den sprachlichen Formen der administrativen Kommunikation der beiden Amtsträger im Rahmen des amtlichen Schriftverkehrs. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist m.W. eine Untersuchung der Amtssprache ein Desiderat zumindest der römischen Verwaltungsgeschichte. Für das Ägypten der späteren Ptolemäerzeit hat in jüngster Zeit hingegen A.M.F.W. Verhoogt anhand der Korrespondenz des Dorfschreibers Menches einige aufschlußreiche Beobachtungen gemacht.²⁰⁵

Eine erschöpfende Untersuchung römischer amtssprachlicher Gepflogenheiten ist nun freilich im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu leisten, und die nachfolgenden Ausführungen wollen daher allenfalls als einige am Beispiel der ägyptischen Verwaltungsgeschichte entwickelte Prolegomena zu einer solchen notwendigen Studie der römischen Amtssprache verstanden werden.

Der Erkenntniswert einer solchen Untersuchung liegt vor allem in dem Umstand, daß die Amtssprache als Indikator für die Stellung einzelner Amtsträger innerhalb der administrativen, aber auch der sozialen Hierarchie dienen kann. So läßt sich etwa am Beispiel der ägyptischen Gauverwaltung zeigen, daß der administrative Schriftverkehr zwischen dem βασιλικὸς γραμματεὺς und etwa einem ihm untergebenen Dorfschreiber gänzlich anderen formalen und stilistischen Mustern folgt, als der zwischen dem Gaustrategen und dem Königlichem Schreiber, was sich vor allem in der Art und Weise der Anrede des Adressaten, der Formulierung dienstlicher Anweisungen oder der Verwendung bzw. Nichtverwendung von Höflichkeitsephitheta und -floskeln manifestiert.

Betrachten wir zu diesem Zweck zunächst die Formen der administrativen Kommunikation zwischen dem Königlichen Schreiber und solchen Funktionären,

²⁰⁴ Siehe unten 906 ff.

²⁰⁵ *Menches* 70 ff.

die ihm auf der Ebene der lokalen Verwaltungen der Dörfer und der Gaumetropole ganz klar untergeordnete Weisungsempfänger waren, also vor allem die κωμογραμματεῖς und die γραμματεῖς πόλεως, aber natürlich auch die auf der administrativen Zwischeninstanz der Toparchie tätigen τοπογραμματεῖς.

Als Beispiele für die Stilisierung von administrativen dienstlichen Anweisungen an solche Beamten lassen sich etwa die Verfügungen des Königlichen Schreibers unter den an den Dorf- oder die Metropolschreiber weitergeleiteten Todesanzeigen²⁰⁶ oder die an den τοπογραμματεῖς und/oder den κωμογραμματεῖς gerichteten Anweisungen im Zuge der Weiterleitung von Kaufanträgen für Hypologos-Land im 1. und im 2. Jh. n.Chr.²⁰⁷ anführen.

Das klare Subordinationsverhältnis zwischen den genannten Beamten und dem Königlichen Schreiber spiegelt sich auch in der amtlichen Korrespondenz wieder. Anweisungen des βασιλικὸς γραμματεῖς, etwa an den κωμογραμματεῖς und die γραμματεῖς μητροπόλεως, sind gewöhnlich im Befehlston stilisiert, der Adressat wird nicht mit Namen genannt und es fehlen Gruß- und Abschiedsfloskeln. *Exempli gratia* sei hier etwa die dienstliche Anweisung des Königlichen Schreibers des arsinoitischen Themistos-Bezirks Apollonios an den Dorfschreiber von Sentrempaei zur Behandlung einer Todesanzeige aus dem Jahr 136 n.Chr. zitiert: τῶι κωμογρα(μ)ματεῖ. εἰ ταῖς ἀληθ(ε)αῖς | ἔτελ(εύτησεν) ὁ προγεγρα(μ)μένος, ἐπιτέλ(ει) ὡς καθ(ήκει) | ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου | ἑσομένου, ἔαν τι παρὰ | τὸ δέον γένη(ται) (P.Ryl. II 105,26-30).

Solche knappen, in Form einer Subskription auf einem Dokument geschriebenen dienstlichen Anweisungen sind indessen von förmlichen an die Lokalbeamten adressierten amtlichen Schreiben des βασιλικὸς γραμματεῖς zu unterscheiden, in denen die Adressaten i.d.R. zumindest mit einer Grußfloskel und einer Abschiedsfloskel bedacht werden.²⁰⁸ Im 1. Jh. n.Chr. wird der Adressat außerdem noch mit seinem Namen, nicht nur mit dem Amtstitel angesprochen²⁰⁹, was im Laufe des 2. Jh. unüblich zu werden scheint.²¹⁰

Demgegenüber wird der Königliche Schreiber von den ihm untergeordneten Funktionären immer mit seinem Namen angeredet. In der Nennung des Namens des Adressaten liegt also bereits eine Respektsbezeugung seitens des Absenders. Außerdem wird der ranghöhere Adressat selbstverständlich immer vor dem Absender genannt. Dagegen fehlt in den Schreiben der niederen Funktionäre der Lokalverwaltung an den βασιλικὸς γραμματεῖς zumeist die Grußfloskel

²⁰⁶ Siehe hierzu oben 151 ff.

²⁰⁷ Siehe hierzu oben 481 ff.

²⁰⁸ Siehe etwa die Schreiben des βασιλικὸς γραμματεῖς an den τοπογραμματεῖς und den κωμογραμματεῖς P.Oxy. IX 1188,7 (13 n.Chr.); P.Amh. II 68,5-6 (= W.Chr. 374) (60 n.Chr.) sowie die folgenden Schreiben an den κωμογραμματεῖς: SB V 7599,1 (95 n.Chr.); P.Petaus 17,10; 18,1-2; 20,1; 22,11-12 (alle 185 n.Chr.).

²⁰⁹ Siehe P.Oxy. IX 1188,7 (13 n.Chr.); SB V 7599,1 (95 n.Chr.).

²¹⁰ Siehe P.Petaus 17,10; 18,1-2; 20,1; 22,11-12 (184-185 n.Chr.).

χαίρειν,²¹¹ was vielleicht damit zu erklären sein könnte, daß ihre Verwendung möglicherweise als zusehr die Distanz zwischen Absender und Adressat überbrückende Höflichkeit hätte interpretiert werden können, wohingegen umgekehrt die Verwendung einer Grußfloskel gegenüber dem Rangniederen natürlich nicht einen Verkehr auf gleicher Stufe, sondern lediglich eine freundliche Herablassung des Ranghöheren darstellt. Recht gut illustrieren läßt sich dies anhand der Akten über ὑπόλογος-Verkäufe aus dem Archiv des Petaus, κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormu im Fayum, aus den Jahren 184-185 n.Chr. Der βασιλικὸς γραμματεὺς redet dort anläßlich der Weiterleitung der Verkaufakte an den Dorfschreiber diesen immer nur mit seinem Amtstitel, niemals mit seinem Namen an, bedenkt ihn aber mit einem Gruß, wohingegen der κωμογραμματεὺς in seinen Rapporten an den Königlichen Schreiber über die von ihm ergriffenen Maßnahmen seinen Dienstherrn immer mit Namen anredet, jedoch auf eine Grußfloskel verzichtet.²¹²

Als ein m.E. bedeutsamer Unterschied gegenüber der Ptolemäerzeit ist an diesem Befund festzuhalten, daß in der römischen Kaiserzeit im amtlichen Schriftverkehr auf der administrativen Ebene des Gaus sowohl vom höher- an den niederrangigen Funktionär als auch umgekehrt bei Absender wie Adressat die Nennung von Amtstitel und Amtsbezirk üblich ist. In der Ptolemäerzeit hat hingegen der niederrangige Funktionär einen höherrangigen Adressaten i.d.R. nur mit dessen Namen angeredet, für sich selbst hingegen seinen Amtstitel und seinen Amtsbezirk genannt. Zu beobachten ist dies etwa in den Briefen des Menches, κωμογραμματεὺς von Kerkeosiris im Fayum zwischen 120 und 110 v.Chr., an den βασιλικὸς γραμματεὺς Horos.

Nennt hingegen auch der Absender weder Amtstitel noch Amtsbezirk, sondern ebenfalls nur seinen Namen, ist er gewöhnlich von höherem oder gleichem Rang wie sein Adressat. A. Verhoogt erklärt dies plausibel damit, daß „Officials of apparently lower rank typically include reminders of the geographic distance separating them from the superior officials they address. ... Menches informs Horos of both his job (scribe) and his abode (Kerkeosiris, division of Polemon), sparing Horos the need to actually remember his existence. When Menches addresses the king and queens of Egypt, who definitely reside in Alexandria, he adds his nome (Arsinoite nome), graciously obviating any mental work on their part in locating him (and his jurisdiction) in the bureaucratic universe.“²¹³

Demgegenüber nennt der Königliche Schreiber etwa in den Briefen an den κωμογραμματεὺς des Petaus-Archivs regelmäßig seinen Amtsbezirk, und zwar nicht nur die μερίς, sondern sogar den Gaunamen, obwohl er doch sicherlich

²¹¹ Siehe etwa die Schreiben der τοπογραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς von Oxyrhynchos an den Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites PUG I 12 aus der Zeit um 72/73 n.Chr. (siehe auch unten 1104 f.) oder die Schreiben von πρεσβύτεροι κώμης an den Königlichen Schreiber des Lykopolites P.Rain.Cent. 65-67 aus dem Jahr 234 n.Chr. sowie ein Schreiben des κωμογραμματεὺς aus dem 3. Jh. n.Chr. (SB XX 14387).

²¹² Siehe P.Petaus 17-22.

²¹³ Verhoogt, *Menches* 71.

voraussetzen durfte, daß dieser seinem Adressaten bekannt war. Die römische Verwaltungspraxis scheint hier also mehr Wert auf die unmißverständliche präzise Exaktheit in der Kennzeichnung der Partner der administrativen Korrespondenz gelegt zu haben als auf die vielleicht zu spitzfindig anmutende Betonung von Distanz, die gleichermaßen im Weglassen des Amtsbezirks des höherrangigen Absenders in Schreiben an einen niederrangigen Adressaten lag, wie im Weglassen des Amtsbezirks des höherrangigen Adressaten seitens des niederrangigen Absenders, der seinerseits zugleich seinen Zuständigkeitsbereich angibt. In beiden Fällen wird in ptolemäischer Zeit vom höherrangigen Korrespondenzpartner lediglich der Name genannt und damit einerseits zum Ausdruck gebracht, daß der niederrangige Adressat gefälligst zu wissen hat, mit wem er es zu tun hat, wenn ein Horos an ihn schreibt, und andererseits, daß der besagte Horos keineswegs zu wissen hat, wer Menches ist, weshalb man ihm genau dies mitteilen muß.

Die – wenn der Ausdruck gestattet ist – „römische Methode“ hatte demgegenüber den unbestreitbaren Vorzug, daß sie auch noch nach vielen Jahrzehnten und sogar bei eventuell in Unordnung geratenen Archiven eine präzise Identifizierung der beteiligten Korrespondenzpartner erlaubte, was in Anbetracht der in der Ptolemäerzeit üblichen Gepflogenheiten der Stilisierung amtlicher Korrespondenz vielleicht nicht ganz so unproblematisch gewesen sein könnte. Zumindest drängt sich einem dieser Verdacht auf, angesichts der Probleme, denen sich auch die papyrologische Forschung unserer Tage mitunter bei der Identifizierung der beteiligten Funktionäre in der amtlichen Korrespondenz der Ptolemäerzeit konfrontiert sieht.

Ein ähnlicher Befund wie der anhand des Schriftverkehrs zwischen dem Königlichen Schreiber und den ihm untergeordneten Beamten der Lokalverwaltung gewonnene ergibt sich *cum grano salis* auch bei einem Blick auf die Korrespondenz zwischen dem Königlichen Schreiber und den ihm übergeordneten Beamten, auf den administrativen Ebenen oberhalb der Gauverwaltung. In den an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten amtlichen Schreiben höherer Beamten sowie in den an die Gaustrategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς mehrerer Gaue adressierten amtlichen Zirkularen des Präfekten und anderer hoher Beamten der alexandrinischen Zentralverwaltung findet sich zumeist die Grußfloskel χαίρειν²¹⁴, jedoch kann diese mitunter auch fehlen.²¹⁵ Eine Namensnennung der adressierten Gaubeamten unterbleibt offenbar in der Regel, und zwar nicht nur im Fall von Zirkularen an mehrere oder alle Strategen und Königlichen Schreiber der

²¹⁴ Siehe P.Oxy. XX 2277,10 (13 n.Chr.): Schreiben des Idios Logos; P.Oxy. XLVII 3345,117 (Anf. 3. Jh. n.Chr.): Schreiben des Epistrategen; P.Oxy. III 474 (184 oder 216 n.Chr.): Zwei amtliche Zirkulare eines hohen Beamten (Dioiket oder Idios Logos) an die Strategen und die Königlichen Schreiber verschiedener Gaue; SB XVIII 13175 Kol. IV (194 n.Chr.): Amtliches Zirkular des *procurator Neaspoleos* an die Strategen und die Königlichen Schreiber einiger Gaue.

²¹⁵ Siehe P.Oxy. IX 1188,14 (13 n.Chr.): Schreiben des Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς; SB XX 15145 (238–244 n.Chr.): Amtliches Zirkular des *praefectus Aegypti* an die Strategen und die Königlichen Schreiber des Arsinoites und der Heptanomia.

Chora, wo man dies schon aus praktischen Gründen der Platzersparnis erwartet, sondern ebenso in dem für unseren Zusammenhang bedeutsameren Fall von Schreiben des Präfekten oder höherer Beamten an einen einzelnen Gaubeamten.²¹⁶ Auch hier scheint man mithin bestrebt gewesen zu sein, die bereits in einer Namensnennung liegende Respektsbezeugung zu vermeiden.

Die an die Adresse der Gaubeamten gerichteten konkreten Anweisungen solcher Schreiben werden durchaus auch, ähnlich wie etwa die der Gaubeamten an die subalternen Funktionäre der Dorfverwaltung im direkten Imperativ formuliert.²¹⁷ Mitunter scheint man jedoch eher danach getrachtet zu haben, einen solchen direkten Befehl zu vermeiden, sondern kleidete diesen gerne in partizipiale Konstruktionen oder Nebensatzgefüge, etwa der Form: „Schreibe ich euch, damit ihr das und das tut“²¹⁸ o.ä.

Alles in allem gelten also für den amtlichen Schriftverkehr zwischen den hohen ritterlichen Beamten der Provinzverwaltung und den Gauverwaltungsbeamten der ägyptischen Chora ähnliche, das hierarchische Gefälle respektierende Regeln wie zwischen den letztgenannten und den ihnen unterstellten Funktionären der Dorf- und Metropolenverwaltung.

Leider können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen über die Stilisierung amtlicher Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς an den *praefectus Aegypti*, die anderen hohen Beamten der alexandrinischen Zentralverwaltung mit prokuratorischem Rang oder den ebenfalls prokuratorischen Rang besitzenden Epistrategen treffen, da uns hierfür bislang kein Beispiel überliefert ist, obwohl auch der Königliche Schreiber und nicht nur der Stratege sicherlich mit solchen Beamten in direktem Kontakt treten konnte.²¹⁹

Als Orientierung hierfür können allerdings wohl die überlieferten Schreiben von Gaustrategen an solche Beamten herangezogen werden, deren ehrerbietiger Tenor sicherlich auch für ein Schreiben eines βασιλικὸς γραμματεὺς an solche

²¹⁶ Siehe etwa das Schreiben des Epistrategen Iulius Sopatros an den Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites P.Oxy. XLVII 3345, 117 ff.

²¹⁷ Siehe etwa die dienstliche Anweisung des Idios Logos an den Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites in Zusammenhang mit der Weiterleitung eines Kaufantrags für herrenlosen Besitz P.Oxy. IX 1188, 14-17: τῷ βασιλικῷ γραμματεῖ τοῦ Ὁξυρυγχί(του). τοῦ ἐπιδεδομέ(νου) ὑπομνή(ματος) παρὰ Διδ(ύμου) τοῦ Ἡρακλείδ(ου) σὺν τῇ ὑπ' αὐτὸ γεγονυῖα ἢ ὑπογραφῇ τὸ ἀντίγρα(φον) ὑποτέτα(κται). ἐπελθὼν οὖν ἐπὶ τὰ δι' αὐτοῦ δηλ(ο)ύ(μενα) ξύλα, ἂν ᾗ ζηρὰ καὶ ἀδέσποτα καὶ ὀφεί(λοντα) εἰς ἴδιο(ν) ἢ λόγον ἀναλη(φθῆναι) κατὰ τὸν γνῶμον(α), ἐπιγνοὺς τὴν διάθε(σιν) καὶ ἐπιθεῖς τὴν ἐπ' ἄλη(θείας) ἀξίαν π ρ ο σ φ ὶ ν η (σ ο ν) , στοχα(σάμενος) τοῦ μηδ(έν) ἄγνοη(θῆναι), ἢ ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου ἐσομένου; siehe auch die Anweisungen eines römischen Truppenkommandeurs an diverse Strategen (darunter einen Königlichen Schreiber und Strategievertreter) zur Übergabe requirierter Kamele, die als Lasttiere für eine bevorstehende militärische Expedition benötigt werden, in P.Flor. II 278 (202/04 n.Chr.); siehe ferner SB XX 15145, 10.

²¹⁸ Siehe SB XVIII 13175, 20-22: ἐπέστιλα ὑμῖν, ἢ ὅπως μετ(α)γ(ω)γὴν τῶ[ν] βιβ[λί]ων καὶ τὰ προση[κο]ντα τῇ ἐπιτροπῇ ἢ πέμπτη[ε].

²¹⁹ Siehe hierzu die oben 815 erwähnte Passage in P.Thmouis 1 Kol. 113, die einen solchen Kontakt zwischen dem Königlichen Schreiber und dem *praefectus Aegypti* bezeugt.

Adressaten verbindlich gewesen sein dürfte. So wird schon der Epistratege, der immerhin der niedrigsten Rangklasse der ritterlichen römischen Beamtschaft in Ägypten angehörte, vom Strategen des Memphites in einem Schreiben aus dem Jahr 280/81 n.Chr. als κύριος titulierte.²²⁰ Dieselbe respektvolle Anrede wird natürlich erst recht gegenüber dem *praefectus Aegypti* gebraucht²²¹, der außerdem noch als ἡγεμὼν μέγιστος²²² und in einem Schreiben des Strategen der vereinigten arsinoitischen Themistos- und Polemon-Bezirke sogar mit dem den Aspekt der Unterwürfigkeit noch stärker betonenden δεσπότης angeredet wird.²²³

Solcherlei Zeugnisse demonstrieren eindrucksvoll die große Kluft, die selbst zwischen den höchsten enchorischen Beamten des Landes, wie sie durch die Strategen und die Königlichen Schreiber repräsentiert werden, und der von den römischen Eroberern über sie gesetzten ritterlichen Beamtschaft bestand.

Vergleicht man nun aber die oben skizzierte Stilisierung des administrativen Schriftverkehrs zwischen dem Königlichen Schreiber und den subalternen Beamten der Lokalbeamten einerseits und zwischen den Gaubeamten mit den hohen ritterlichen Beamten der Provinzverwaltung andererseits mit der Stilisierung der amtlichen Korrespondenz zwischen dem Strategen und seinem βασιλικὸς γραμματεὺς, so lassen sich deutliche Unterschiede feststellen.

Diese manifestieren sich zunächst in einer seit dem frühen 2. Jh. n.Chr. zu beobachtenden Verwendung von höflichen Anredeepitheta für den Gaustrategen und den Königlichen Schreiber. Das weitaus am häufigsten verwendete Anredeepitheton ist dabei φίλτατος – im Deutschen wohl am besten mit „lieber“ wiederzugeben²²⁴ – mit welchem der Stratege den Königlichen Schreiber in der Adresse und dem Abschiedsgruß von amtlichen Schreiben, aber auch im Inhalt derselben, etwa in Zusammenhang mit der Formulierung einer dienstlichen Anweisung anredet.²²⁵

Des weiteren ist diese Anrede in dem hier untersuchten Zeitraum bis zum Verschwinden des Amtes des Königlichen Schreibers sowohl in der amtlichen Korrespondenz zwischen einzelnen Strategen²²⁶ als auch zwischen βασιλικοῖ

²²⁰ SB XIV 11647,8.

²²¹ BGU III 747,7 (= W.Chr. 35) (139 n.Chr.): Schreiben des Strategen des Koptites; P.Giss. I 41,4,9 (ca. 118 n.Chr.): Schreiben des Strategen des Apollonopolites Heptakomias.

²²² BGU III 747,3.

²²³ P.Oxy. XLV 3243,5 (214/15 n.Chr.): λαβὼν σου τὰ γράμματα, δέσποτα ἡγεμὼν.

²²⁴ Siehe auch Zehrmair, *De appellatibibus* 44.

²²⁵ BGU II 422,2,6 (139/40 n.Chr.); SB XVI 12696,3 (140 n.Chr.) P.Bacch. 21,12 (= SB VI 9339) (178 n.Chr.); P.Petaus 17,19.21; 18,11.15.16 (184 n.Chr.); 20,7.10.11; 22,19.22.23 (185 n.Chr.); SB XIV 11342,4.14-15 (= SB VIII 9658) (193 n.Chr.); SB XVIII 13175,2.5.3.8 (= W.Chr. 52 = Sel.Pap. II 301) (194 n.Chr., Absender ist Königlicher Schreiber u. Strategieverweser); CPR V 3,3 (231-236 n.Chr.).

²²⁶ Siehe etwa SB XVI 12696,9 (140 n.Chr.); P.Oxy. LX 4060,13.40.64.70.74.83.87.90.96.122 (161 n.Chr.); P.Oxy. XVIII 2182,4.36 (165 n.Chr., Adressat ist Königlicher Schreiber u. Strategieverweser); P.Oxy. XVIII 2184,5 (215 n.Chr., Adressat ist ehemaliger Stratege); P.Oxy. LX 4069,4 (Frühes 3. Jh. n.Chr.).

γραμματεὶς bezeugt.²²⁷ Sie findet sich außerdem noch in amtlichen Schreiben anderer Beamter, wie des ἐκλογιστῆς²²⁸, des ἐπιτηρητῆς ἡγεμονικῶν ἐπιστολῶν

²²⁷ P.Oxy. LX 4058,5 (158/59 n.Chr.); P.Oxy. XLII 3030,2.6.16 (207 n.Chr.?); P.Prag. II 123 + P.Prag. Inv. Gr. III 965 Z. 10.21.27 (212/13 n.Chr.); P.Iand. VII 144,2.8 (214 n.Chr.?).

²²⁸ P.Oxy. XLII 3026,16 (165-166 n.Chr.); P.Giss. I 48,3 (= W.Chr. 171) (203/04 n.Chr.?); P.Bub. II 5 Kol. XXXIX 8. – In diese Gruppe gehört wohl auch P.Berl.Leihg. II 28 Kol. I (169 n.Chr.). Name und Titel des Adressaten dieses Schreibens, das in einem Speicher aufgetretene Fehlbeträge betrifft (siehe auch oben 335 f.) sind nicht erhalten. Aus dem beigelegten Begleitschreiben geht lediglich hervor, daß es sich um einen Strategen handeln muß (siehe Kol. I 2-3). T. Kalén, der den Text erstmals bearbeitet, jedoch nicht mehr publiziert hat, war der Auffassung, daß es sich bei dem Absender des Schreibens um den *praefectus Aegypti* handeln müsse und ergänzte weiterhin in Kol. I 15-17, wo das erwähnte Schreiben zitiert wird, als Adressaten den βασιλικὸς γραμματεὺς Serenos in der gleichzeitigen Funktion eines Strategievertreters (siehe P.Berl.Leihg. II 28 Kol. I 15-17 Anm.). A. Tomsin, der Herausgeber von P.Berl.Leihg. II, vertrat hingegen die Auffassung, daß „la restitution de Kalén est en contradiction avec le texte qu’il adopte ll. 2-3, où il indique le stratège comme destinataire de la lettre“ (P.Berl.Leihg. II 28,16 Anm.) und ergänzte aus diesem Grunde in Kol. I 15-17 Namen und Titel des Strategen Eudaimon. Beide Herausgeber votierten für die Ἡρακλείδου μερὶς als Amtssprengel des unbekannten Strategen, weil in den erhaltenen Resten von dessen Titulatur nur eine einzige μερὶς genannt wird, was seine Identifizierung als Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke ausschließt (siehe auch P.Berl.Leihg. II 28 Einl. p. 20-21). Allerdings muß es m.E. keineswegs, wie Tomsin meint, einen Widerspruch bedeuten, wenn im Begleitschreiben ein Schreiben an einen Strategen angekündigt wird, im Zitat dieses Schreibens dann jedoch ein Königlicher Schreiber in der Funktion eines Strategievertreters als Adressat erscheint, denn letzterer war ja ein interimistisch amtierender Strategie. Hinzu kommt, daß die Formel des Begleitschreibens auch dadurch bedingt sein dürfte, daß die betreffende Angelegenheit in die Kompetenz des Gaustrategen fiel, mithin standardisiert war und man keine Rücksicht darauf nahm, ob zur Zeit in dem betreffenden Gau tatsächlich ein „richtiger“ Strategie oder zufällig gerade ein Strategievertreter amtierte. G. Bastianini, ZPE 38, 1980, 83 Anm. 3, wies darauf hin, daß der Präfekt in Schreiben an Subalternbeamten nie seinen Titel nennt, und schlug deshalb vor, in Z. 15 als Absender des Schreibens den ἐκλογιστῆς Ἀρσινοῦτος zu ergänzen (cf. BL VIII 62-63). Zum Problem des Adressaten äußerte er sich nicht. B.-W., Str.R.Scr. 30 u. 122 (cf. BL IX 37) schlugen vor, den Titel des Präfekten in der Ergänzung von Z. 15-16 fallenzulassen, hielten aber am Präfekten als Absender des Schreibens gleichwohl fest. Für die Ergänzung des Strategievertreters Serenos votierten Kalén und Bastianini-Whitehorne wohl deshalb, weil dieser sechs Tage später, am 10. August 169, ebenfalls in dieser Funktion bezeugt ist. Jedoch schließt dies natürlich nicht aus, daß am 4. August der reguläre Strategie Eudaimon noch im Amt war, siehe auch Prosopographie Nr. 33. Der Königliche Schreiber und Strategievertreter ist offenbar auch in Kol. I 5-6 erwähnt, wo Tomsin las und ergänzte: καὶ παρὰ τῷ βασιλικῷ γρ(αμματεῖ) ἡνίκα διεδ[έ]λ[χε]το τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν. Das entscheidende Argument für die Ergänzung des Titels eines Königlichen Schreibers und Strategievertreters ergibt sich im Gegensatz zu Tomsin (P.Berl.Leihg. II 28,5 Anm.) allerdings nicht aus dem ἡνίκα διεδ[έ]λ[χε]το (denn der Strategie kann in Ausnahmefällen auch durch eine andere Person als den Königlichen Schreiber vertreten werden, siehe auch oben 859 ff), sondern daraus, daß im verlorenen Teil von Z. 5, dessen Länge durch die sicheren Ergänzungen in Z. 6 einigermaßen feststeht, wohl nur der Titel des Königlichen Schreibers ohne Namensnennung gestanden haben kann. Man vergleiche auch die unterbliebene Namensnennung beim Strategen in Z. 1-3. Im Falle einer Strategievertretung durch eine andere Person als den Königlichen Schreiber sollte man indessen, weil dies eben nicht der Normalfall war, wohl auch erwarten, daß in Z. 5 auch sein Name genannt worden wäre, wofür aber der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. – Unabhängig von dem Problem der Strategievertretung kommt indessen m.E. eine Ergänzung des Präfekten als

καὶ ἄλλων²²⁹, des αἰγιαλοφύλαξ²³⁰ und des Nomarchen von Antinoupolis²³¹ an den Strategen und/oder den Königlichen Schreiber. Ebenfalls mit dieser Anrede bedacht werden ferner in Schreiben des Strategen bzw. des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς Angehörige der städtischen Elite der Gaumetropolen²³², der Nomarch von Antinoupolis²³³, ἐπισκέπται²³⁴ sowie Verantwortliche für die Erhebung von Zöllen für die Einfuhr von Waren nach Alexandria.²³⁵

Mit der Anrede φίλτατος soll nun sicherlich nicht nur der gerade im offiziellen Schriftverkehr gebotenen Höflichkeit Genüge getan, sondern auch ein gewisses Maß an familiärer Vertrautheit und affektiver Hinwendung zwischen Briefschreiber und Adressat zum Ausdruck gebracht werden, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Vertrautheit tatsächlich vorhanden ist, denn wichtig ist allein, daß der Eindruck eines vertrauten Verkehrs evoziert werden soll. Damit ist nun aber der Gebrauch dieses Anredeepithetons im Schriftverkehr zwischen hohen und niederrangigen Amtsträgern schlechterdings undenkbar und deshalb auch nicht bezeugt. Angemessen ist die Anrede φίλτατος vielmehr allein für solche Personen, die mit dem Briefschreiber in etwa auf derselben Stufe innerhalb der administrativen Hierarchie stehen und mithin beider Ämter dasselbe oder ein ähnliches Maß an Sozialprestige oder „Ehre“ vermitteln, um einen dem Wertesystem dieser Zeit angemesseneren Begriff zu gebrauchen. Dies wiederum ist unter den Bedingungen einer Gesellschaft, in der die Bekleidung bestimmter Ämter nicht nur an die Erfüllung einer bestimmten Vermögensqualifikation,

Absender in Kol. I 15, wie von Kalén und Tomsin vertreten, auf keinen Fall in Frage, denn die Auffassung Bastianinis, wonach es sich bei dem Absender des Schreibens nicht um den Statthalter handeln könne, wird noch durch ein weiteres und nach meinem Dafürhalten viel entscheidenderes Indiz gestützt: Der Adressat des Schreibens wird nämlich mit φίλτατος angeredet. In Kol. I 17 wurde dieses Epitheton von Tomsin zwar nur ergänzt, vollständig erhalten ist es jedoch in Kol. II 2, wo es heißt: ἴν' εἰδῆς, φίλτατε κ.τ.λ. Die Anrede φίλτατος ist jedoch, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, seit dem 2. Jh. n.Chr. eine im amtlichen Schriftverkehr gebrauchte, vertrauliche Anrede v o n g l e i c h z u g l e i c h, in dem Sinne, daß Absender und Adressat sich auf ungefähr der gleichen Stufe der sozialen und administrativen Hierarchie befinden. Ich halte es aus diesem Grunde für schlechterdings undenkbar, daß dieses Epitheton seitens des kaiserlichen Statthalters gegenüber einem einheimischen Subalternbeamten der territorialen Verwaltung der ägyptischen χώρα gebraucht wurde. Der Vorschlag Bastianinis, als Absender des Schreibens den ἐκλογιστὴς Ἀρσινοΐτου zu ergänzen, hat daher alle Plausibilität für sich. Eine Ergänzung des *praefectus Aegypti* an dieser Stelle des Textes ist - gleich ob mit oder ohne Titel - hingegen entschieden abzulehnen.

²²⁹ P.Oxy. LI 3615,1-6 (3. Jh. n.Chr.), zur Funktion dieses ἐπιτηρητῆς siehe auch oben 820.

²³⁰ P.Wisc. I 31 Verso 3-4 (cf. BL VI 72) (147 n.Chr.).

²³¹ Siehe P.Fam.Tebt. 42,2.29.33 (180 n.Chr.), Adressat dieses Schreibens des Nomarchen von Antinoupolis ist entweder der Stratege oder der Königliche Schreiber, siehe auch unten 1065 ff.

²³² Siehe P.Oxy. LX 4061,5 (163 n.Chr.); P.Oxy. LVIII 3925,1-3 (245/46 n.Chr.). – Die Anrede ist natürlich auch im Schriftverkehr von städtischen Honoratioren untereinander üblich, siehe etwa BGU II 362,1-4 (= W.Chr. 96) (215/16 n.Chr.).

²³³ P.Fam.Tebt. 43,4.9.14 (182 n.Chr.).

²³⁴ P.Brem. 3,4 (= SB I 4518) (117-138 n.Chr.).

²³⁵ P.Diog. 13,4; 14,6.25 (141/42 n.Chr.).

sondern auch an eine bestimmte soziale Herkunft gebunden ist, nur dann möglich, wenn Briefschreiber und Adressat die Zugehörigkeit zu derselben sozialen Gruppe teilen. Betrachtet man nun die oben aufgeführten Personen, die als Verwender oder Empfänger des Anredeepithetons φίλτατος bezeugt sind, so findet man diese Bedingungen erfüllt, denn alle diese Personen gehören der Oberschicht der einheimischen gräko-ägyptischen Bevölkerung an, die die städtischen Eliten der Gaumetropolen stellen und aus denen sich wiederum die Inhaber der hohen enchorischen Ämter der Territorialadministration rekrutieren.

Vor dem 2. Jh. n.Chr. sind in der amtlichen Korrespondenz weder φίλτατος, noch sonst irgendwelche Anredeepitheta sicher bezeugt, zumindest scheint sich ihr Gebrauch dort erst mit dem 2. Jh. durchgesetzt zu haben.²³⁶ Allerdings findet sich φίλτατος bereits seit dem Beginn der römischen Herrschaft in Ägypten als Anrede der Adressaten von Privatbriefen.²³⁷ In der Ptolemäerzeit hingegen waren Anredeepitheta weder in der privaten noch in der offiziellen Korrespondenz gebräuchlich.²³⁸

²³⁶ Etwas problematische Fälle bilden dabei allerdings P.Tebt. II 408-409 (3 u. 5 n.Chr.) an einen als διοικητής titulierten Mann namens Akusilaos und P.Oxy. II 291 (25/26 n.Chr.) an einen ebenfalls als διοικητής titulierten gewissen Tyrannos, die beide jeweils mit φίλτατος angeredet werden. Unbestritten ist zunächst, daß diese beiden Dioiketen sicherlich nicht dieselbe Stellung innehatten, wie der hohe ritterliche Beamte der alexandrinischen Zentralverwaltung seit dem 2. Jh. n.Chr. Es könnte sich bei ihnen aber vielleicht um Gau-Dioiketen handeln, die in der Ptolemäerzeit bezeugt sind und möglicherweise in der frühen Kaiserzeit noch eine Weile fortexistiert haben. Allerdings hießen diese lokalen Dioiketen anscheinend i.d.R. ὑποδιοικητής, siehe auch Hagedorn, Διοικητής 188 Anm. 60 u. 189 mit Anm. 62. Der Dioiket Akusilaos ist höchstwahrscheinlich mit dem Toparchen gleichen Namens in P.Tebt. II 410 (16 n.Chr.) u. P.Tebt. II 289 (undatiert) zu identifizieren. Im letztgenannten Text wird er ebenfalls mit φίλτατος angeredet. Es ist Hagedorn *op.cit.* 188 Anm. 60 allerdings darin zuzustimmen, der im Anschluß an O. Montevecchi, P.Bon. 43,1-2 Anm. festgestellt hat, daß nicht einmal sicher ist, daß es sich bei den genannten Dioiketen überhaupt um Träger öffentlicher Ämter handelt, da nach der Quellenlage nicht auszuschließen ist, daß auch private Verwalter als διοικητής bezeichnet werden konnten. Dies ist mittlerweile durch P.Col. VIII 211 (Philadelphia, 6 n.Chr.; cf. BL X 42) und vor allem das Archiv eines solchen als διοικητής titulierten Gutsverwalter namens Athenodoros aus der augusteischen Zeit (siehe BGU XVI 2600-2674) gesichert, siehe hierzu auch oben 285 mit Anm. 712. Auch lassen P.Tebt. II 408-409 und P.Oxy. II 291 nicht unbedingt erkennen, daß es sich bei ihnen um amtliche Korrespondenz handelt. Im Falle von P.Oxy. II 291 stammt das Schreiben zwar von einem Strategen, jedoch ist sein Ton ausgesprochen familiär, weshalb man eher einen Privatbrief zu vermuten geneigt ist. In Privatbriefen aber war der Gebrauch von φίλτατος als Anredeform bereits seit der frühesten Römerzeit durchaus gebräuchlich (siehe sogleich im Folgenden). Plädiert man doch für einen offiziellen Charakter der Korrespondenz, müßte man annehmen, daß sich der hier bezeugte Gebrauch von φίλτατος noch nicht bzw. erst im Zuge einer späteren strengeren Formalisierung des administrativen Schriftverkehrs durchgesetzt hat, während in der Frühzeit der römischen Herrschaft sich die Stilisierung von privater und amtlicher Korrespondenz vielleicht noch stärker geähnelt haben könnte, als in der auf die iulisch-claudische Epoche folgenden Zeit. Dies muß einstweilen Spekulation bleiben, deren Beweis einer gründlichen epistolographischen Untersuchung auf möglichst breiter Quellengrundlage vorbehalten bleiben muß, die im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten ist.

²³⁷ Siehe die Liste der Zeugnisse bei Exler, *Ancient Greek Letter* 29 ff.

²³⁸ Siehe die Liste der Zeugnisse bei Exler, *Ancient Greek Letter* 24 ff u. 50 ff.

Es handelt sich bei der Verwendung von höflichen Anredeepitheta also anscheinend um eine Neuerung, die mit dem Beginn der römischen Herrschaft in Ägypten zunächst Eingang in die private Korrespondenz fand und von dieser auf die Stilisierung des administrativen Schriftverkehrs übergegriffen hat.

Im Fall des bei weitem am häufigsten gebräuchlichen Anredeepithetons φίλτατος könnte dies damit zusammenhängen, daß mit φίλτατος in der privaten Korrespondenz mit Familienmitgliedern, Freunden etc. die Vertrautheit und affektive Hinwendung zu den Mitgliedern des persönlichen Freundes- und Bekanntenkreises ausgedrückt werden sollte. Wenn diese Anredeform nun auch in der administrativen Korrespondenz verwendet wird, so könnte dies wiederum auf ein stärkeres gruppenspezifisches Selbstbewußtsein und eine sich entwickelnde korporative Identität der Angehörigen der enchorischen gräko-ägyptischen Elite des Landes hindeuten, die die höchsten Beamtenränge unterhalb der von den Römern etablierten ritterlichen Beamtschaft besetzte und unter denen nach der obigen Aufstellung ausschließlich die Verwendung des Anredeepithetons φίλτατος in der offiziellen Korrespondenz üblich war.

Zu dieser Entwicklung einer „corporate identity“ der enchorischen Oberschicht könnte ferner beigetragen haben, daß die städtischen Eliten der Gaumetropolen von den Römern bewußt gefördert worden sind, was sich vor allem in der fiskalischen Privilegierung dieser Gruppe und ihrer Abschließung gegenüber der nicht privilegierten Masse der Bevölkerung, einer größeren Verbreitung der städtischen Honoratiorenämter, der Heranziehung von deren Mitgliedern zu Verwaltungsaufgaben nicht nur in der Stadt, sondern auch im Gau sowie der sozialen Rekrutierung auch der Spitzenbeamten der Gauverwaltung, wie der Strategen und der βασιλικοὶ γραμματεῖς, aus dem Kreis der städtischen Honoratioren manifestiert.

Im 1. Jh., vor allem in der iulisch-claudischen Zeit, stammten die letzteren dagegen häufig noch aus einflußreichen alexandrinischen Familien, die sich nicht der Bevölkerung der Chora zurechneten²³⁹, sondern gegenüber dieser eine privilegierte Position einnahmen, was sich in einer Reihe personalrechtlicher und fiskalischer Privilegien und nicht zuletzt auch darin manifestiert, daß Alexandria gar nicht als Teil des Landes begriffen wurde, denn man nannte die Stadt, ihre separate politische Identität betonend, *Alexandria ad Aegyptum*.²⁴⁰

Wenn nun im Zuge der geschilderten Entwicklung, die vor allem seit der Regierung des Kaisers Traian eine stärkere Dynamik gewonnen zu haben

²³⁹ Daß erste sichere Beispiel für einen der Chora entstammenden Gaubeamten ist der Strategie Apollonios, der in den späten Regierungsjahren Traians und zu Beginn der Regierungszeit Hadrians den Apollonopolites Heptakomias verwaltete und der städtischen Oberschicht von Hermupolis entstammte, siehe auch Habermann, *Wasserversorgung* 276 Anm. 573.

²⁴⁰ Siehe auch E.G. Huzar, *Alexandria ad Aegyptum in the Julio-Claudian Age*, in: *ANRW II* 10.1 (1988) 619-668, *ibid.* 622: „Alexandria ad Aegyptum reflects the political, not geographic reality. Alexandria was known to be in Egypt, but from its foundation it was acknowledged to have a separate political identity.“

scheint²⁴¹, die städtische Honoratiorenschicht der Gaumetropolen und die Inhaber der hohen enchorischen Verwaltungsämter gewissermaßen zu Teilen ein und derselben, sich zunehmend als homogen empfindenden gesellschaftlichen Elite wurden, liegt die Vermutung nahe, daß die Mitglieder dieser Elite ein Anredeepitheton wie das seit den Ende der Regierungszeit Traians in der amtlichen Korrespondenz verstärkt verbreitete φίλτατος als die ädäquate Form empfunden haben mögen, dieser Zusammengehörigkeit Ausdruck zu verleihen, indem sie auch ihre offizielle Korrespondenz untereinander in derselben Weise wie die ihres privaten Freundeskreises führten und sich solcherart durch die Betonung von familiärer Vertrautheit und affektiver Hinwendung gleichsam als Mitglieder einer „großen Familie“ stilisierten.²⁴²

Daß ein solcher „familiärer“ Aspekt für das Zusammengehörigkeitsgefühl dieser Elite eine bedeutsame Rolle spielt, findet einen deutlichen Ausdruck m.E. auch darin, daß der Briefpartner in der amtlichen Korrespondenz mitunter auch als ἀδελφός angeredet wird, so etwa der Stratege von einem Amtskollegen²⁴³ oder der Königliche Schreiber vom Strategen.²⁴⁴

Daß im 1. Jh. n.Chr. der Gebrauch solcher Anredeepitheta noch nicht Eingang in die amtliche Korrespondenz gefunden hat²⁴⁵, könnte hingegen, wenn man dafür

²⁴¹ Was die Entwicklung im 1. Jh. n.Chr. betrifft, so hat jüngst D. Hagedorn, Zu den Anfängen kommunizipaler Ämter in den Gaumetropolen Ägyptens, in: *Oxyrhynchus: A city and its texts, Kolloquium Oxford, Juli 1998* (im Druck), die Auffassung vertreten, daß sich die Honoratiorenämter wie Exeget, Kosmet und Gymnasiarch erst im Laufe des 1. Jh. allmählich zu städtischen Verwaltungsämtern in den Gaumetropolen entwickelten und damit der in der Forschung häufig vertretenen Auffassung einer bereits seit Augustus einsetzenden „Munizipalisierung“ Ägyptens (siehe etwa in jüngerer Zeit A.K. Bowman – D. Rathbone, *Cities and Administration in Roman Egypt*, JRS 82, 1992, 107-127), eine Absage erteilt; siehe auch A. Jördens, Das Verhältnis der römischen Amtsträger in Ägypten zu den ‚Städten‘ in der Provinz, in: W. Eck (Hg.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 42), München 1999, 142-180. Siehe ferner zur Entwicklung der städtischen Munizipalämter vor der Einrichtung der βουλαί um 200 n.Chr. auch die Zusammenfassung bei Habermann, *Wasserversorgung* 275-285.

²⁴² Zu wenig differenziert ist in Anbetracht des oben Dargelegten deshalb Kortus, der in seiner Arbeit über die Briefe des Apollonios-Archivs unter dem Stichwort „Briefformeln“ zu dem Anredeepitheton φίλτατος bemerkt: „φίλτατος ist insbesondere im 1. bis zum 3. Jh.n.C. häufig anzutreffen, seit dem 4. Jh.n.C. verschwindet es völlig. Es dient nicht zur Bezeichnung näherstehender Personen, sein Gebrauch ist in Freundschaftsbriefen selten und in Familienbriefen überhaupt nicht zu beobachten. Meist werden mit φίλτατος in Geschäftsbriefen die Personen angesprochen, die irgendwelche Erledigungen tätigen sollen. Es dient also eher der Bezeichnung von geschäftlich vertrauten als wirklich persönlich nahestehenden Personen“ (*Briefe* 30). Demgegenüber kommt es m.E., wie oben betont wurde, weniger darauf an, wie vertraut tatsächlich die Korrespondenzpartner sind, als darauf, daß ein Eindruck von Vertrautheit evoziert werden soll.

²⁴³ Siehe P.Oxy. LX 4060,1 (161 n.Chr.).

²⁴⁴ Siehe CPR V 3,4 (231-236 n.Chr.). Siehe auch Verhoogt, *Menches* 72: „If familiar terms such as „brother“ (ἀδελφός) are used ... the correspondents are probably of equivalent status in the bureaucratic hierarchy.“

²⁴⁵ Man betrachte etwa die Adresse des Schreibens des Strategen des Oxyrhynchites an den βασιλικὸς γραμματεὺς desselben Gaus P.Oxy. I 44 (81-96 n.Chr.).

nicht allein das auch andernorts am Beginn der römischen Herrschaft noch zu beobachtende Fortwirken ptolemäischer Traditionen verantwortlich machen will, nach dem oben Gesagten vielleicht auch darauf zurückzuführen sein, daß zu dieser Zeit der Prozeß der Herausbildung einer geschlossenen enchorischen Elite noch ganz am Anfang stand und das Zusammengehörigkeitsgefühl ihrer Angehörigen noch nicht so stark ausgeprägt war wie später.

Ebenfalls gebräuchlich, wenn auch bei weitem nicht so verbreitet wie φίλτατος, ist in dem hier in Rede stehenden Personenkreis das Anredeepitheton τιμιώτατος, das etwa dem deutschen „sehr geehrter“ entspricht. Da τιμιώτατος aber eher den Aspekt distanzierenden Respekts betont und nicht, wie φίλτατος, den der familiären Vertrautheit, kann es nicht nur im Schriftverkehr zwischen gleichrangigen Amtsträgern bzw. solchen ähnlicher sozialer Herkunft, sondern auch seitens solcher Personen als Anrede verwendet werden, die hinter dem Adressaten dem Rang nach zurückstehen.²⁴⁶ Auch mag mit dem eher Distanz betonenden als überbrückenden Aspekt von τιμιώτατος zusammenhängen, daß es schon vor dem 2. Jh. n.Chr. in der amtlichen Korrespondenz bezeugt ist, so anscheinend auch als Anrede des Königlichen Schreibers seitens des Strategen.²⁴⁷

Speziell bezogen auf den amtlichen Schriftverkehr zwischen dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς spiegelt sich in der Verwendung des Anredeepithetons φίλτατος wohl auch der in der Ptolemäerzeit angestoßene, aber wohl erst im Verlaufe des 1. Jh. n.Chr. zum Abschluß gekommene Prozeß der Annäherung beider Ämter wieder, im Zuge dessen einerseits der Strategie zu einem reinen Zivilbeamten wurde und andererseits das Amt des Königlichen Schreibers endgültig seinen gewissermaßen „ägyptischen Charakter“ ablegte und, wenn man so will, vollends „hellenisiert“ wurde. Auf der verwaltungsgeschichtlichen Seite ist dabei vor allem von Bedeutung, daß sich, nachdem der Königliche Schreiber bereits in der Ptolemäerzeit denselben Amtsbezirk wie der Strategie erhalten hatte, spätestens in der frühen römischen Kaiserzeit auch das Amt des Gau-οἰκονόμος, der nicht nur ebenfalls den ganzen Gau als Amtsbezirk hatte, sondern dessen Kompetenzen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung darüberhinaus in gewisser Weise mit denen des βασιλικὸς γραμματεὺς konkurrierten, endgültig abgeschafft wurde, so daß nunmehr der Strategie und der Königliche Schreiber, die beiden einzigen leitenden Gaubeamten geworden waren.²⁴⁸ Im Zuge dieser Entwicklung

²⁴⁶ Siehe auch A. Zehntmair, *De appellationibus honorificis in Papyris Graecis obviis*, Marburg 1912, 44 Anm. 1: „Φίλτατος et τιμιώτατος eundem in modum usurpantur ac nostrae appellationes *lieber* et *sehr geehrter*. Inde apparet nusquam locorum humiliores ad nobiliores signandos φίλτατος appellatione uti; potius τιμιώτατος appellationem his locis invenias.“

²⁴⁷ Siehe P.Ryl. IV 675,1-2 (16/17 n.Chr.): Φάβουλλος Ἡρακλείδῃ τῷ τειμι[ωτάτῳ πλεῖς]τα χ[αίρειν]. Zur Identifizierung von Absender und Adressat des Schreibens als Gaustrategie und Königlicher Schreiber des Kynopolites siehe oben 28 f. Anm. 29. – Siehe ferner die Anrede des alexandrinischen ἀρχιερέως als τιμιώτατος seitens eines Königlichen Schreibers und Strategievertreters (BGU XIII 2216,7.20 = SB I 15, 156 n.Chr.) sowie des Königlichen Schreibers seitens der βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων (BGU III 742 Kol. I Z. 2, 122/23 n.Chr.).

²⁴⁸ Siehe auch oben 21 f.

näherten sich nicht nur die Kompetenzen beider Beamten immer weiter einander an und kamen in vielen Bereichen, wie oben ausgeführt, sogar zur Deckung, sondern infolge seiner „Hellenisierung“ wurden auch die Inhaber des Amtes des Königlichen Schreibers akzeptierte Mitglieder der einheimischen gräko-ägyptischen Elite bzw. stellte umgekehrt das Amt für diese ein erstrebenswertes Ziel dar. Ein deutliches Indiz für diese „Hellenisierung“ ist wohl darin zu erblicken, daß erst seit den auf die römische Eroberung folgenden Jahren die Königlichen Schreiber keine rein ägyptischen Namen mehr tragen, was noch bis in die späte Ptolemäerzeit der Fall gewesen ist, wenn auch dort schon mitunter vereinzelte Träger griechischer bzw. gräzisierten ägyptischer Namen bezeugt sind.²⁴⁹

Wenn nun aber auf diese Weise Strategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς nunmehr zu derselben gesellschaftlichen Gruppe gehörten, wird verständlich, warum dem hierarchischen Gefälle zwischen beiden Ämtern weniger Gewicht beigemessen wird bzw. warum man im Ton der amtlichen Korrespondenz bestrebt ist, dieses Gefälle gleichsam zu eskamotieren. Dies geschieht neben der Verwendung von Vertraulichkeit und affektive Hinwendung suggerierenden Anredeepitheta vor allem auch durch eine ausgesprochen höfliche Formulierung der dienstlichen Anweisungen des Strategen an den Königlichen Schreiber.

Hier achtet man nämlich peinlich darauf, jeden Befehlston zu vermeiden, d.h. im Gegensatz zu den Anweisungen etwa an die Lokalbeamten auf Dorfebene werden diese nicht im Imperativ formuliert – der wohl deutlichsten sprachlichen Form, um hierarchische Über- bzw. Unterordnung zum Ausdruck zu bringen –, sondern man wählt hierfür konjunktivische Umschreibungen und vermeidet es auf diese Weise, einen direkten Befehl auszusprechen, kenntlich etwa an der häufig gebrauchten Wendung, mit der einem βασιλικὸς γραμματεὺς vom Strategen ein amtliches Schriftstück zur Kenntnisnahme übersandt und jener aufgefordert wird, seinen damit verbundenen Amtspflichten nachzukommen: „Ich schicke dir dies, damit Du Bescheid weißt und die in Deine Kompetenz fallenden Obliegenheiten erfüllst“, so etwa in einem Schreiben des Strategen des arsinoitischen Herakleidesbezirks an den Königlichen Schreiber derselben μερίς aus dem Jahr 185 n.Chr., betreffend die administrative Behandlung eines Kaufantrags für Land im Besitz des Fiskus: Ἀπολλώνιος στρα(τηγός) Ἀρσι(νοίτου) Ἡρακλείδου μερίδος Ἑρμοφίλῳ | βασιλ(ικῷ) γρα(μματεῖ) τῆς αὐτῆς μερίδος τῷ φίλτάτῳ χαίρειν. | τῶν δοθέντων μοι βιβλιδίων παρὰ τινων βουλομένων | ἀνήσασθαι ἃ μὲν ἐκ τῆς τοῦ ιδίου [λό]γου ἐπιτροπῆς, ἃ δὲ ἀπὸ | ὑπολόγου, τὰ δι’ αὐτῶν δηλούμενα ὑπάρχοντα τὰ ἀντίγραφα ἐπιστέλλεται σοι, φίλτατε, ἵν’ [εἰ]δῇς

²⁴⁹ Ein Blick auf die Prosopographie (siehe unten 958 ff.) zeigt, daß in der römischen Kaiserzeit für keinen einzigen der bisher bekannten βασιλικοὶ γραμματεῖς ein ägyptischer Name bezeugt ist. Allenfalls erscheint vereinzelt ein gräzisierten ägyptischer Name wie etwa Κόλλανθος (Prosopographie Nr. 39). Für die Ptolemäerzeit ist auf die Listen bei Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 64 ff. zu verweisen sowie auf die jüngst publizierten spätptolemäischen Urkunden aus dem Herakleopolites in BGU XVIII die mit Peteimuthes und Harchebis noch in der späten Ptolemäerzeit zwei Königliche Schreiber dieses Gaus bezeugen, die ebenfalls rein ägyptische Namen tragen.

καὶ τὰ ἴδια μέρη ἡ ἀναπληρώσης. ἐρῶσθ(αί) (l. ἐρῶσθαι) σε εὖχο(μαι), φίλτατε (P.Petaus 18,10-16).²⁵⁰

Es bedarf wohl keines weiteren Kommentars, um zu erkennen, wie sehr sich der Ton eines solchen Schreibens etwa von dem der oben zitierten dienstlichen Anweisung des Königlichen Schreibers an den Dorschreiber, betreffend die administrative Behandlung einer Todesanzeige unterscheidet. Dem βασιλικὸς γραμματεὺς wird also vom Strategen nicht befohlen, irgendetwas zu tun, sondern dieser schafft mit der Übersendung der Kaufanträge an ihn gleichsam die Voraussetzung dafür, daß der Königliche Schreiber von ihnen Kenntnis nehmen und seinen eigenen Anteil (τὰ ἴδια μέρη) an dem notwendigen administrativen Prozedere erfüllen kann. Es ist, denke ich, unstrittig, daß der Tenor eines solchen Schreibens viel eher ein gleichberechtigtes Verhältnis zwischen dem Strategen und dem Königlichen Schreiber evozieren möchte, als eines der Superiorität des ersteren über den letzteren. So soll durch den höflichen, respektvollen Ton wohl auch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Strategie die autonome Kompetenz des Königlichen Schreibers bei der Erledigung der ihm allein zufallenden Aufgaben achtet und ihm bei der Ausübung derselben einen Ermessensspielraum zubilligt. Dies ist indessen nur durch eine entsprechend höfliche Formulierungsstrategie möglich, die es vermeidet, den Gegenüber auf eine bestimmte Handlungsweise festzulegen, wie dies etwa bei einem offen ausgesprochenen Befehl der Fall ist. Die sprachlich angemessene Form hierfür ist, wie im oben zitierten Beispiel, der indefinit-höfliche Konjunktiv und nicht der definitive Imperativ, der, indem er den so Angeredeten auf eine ganz bestimmte Handlungsweise festlegt, eben sehr viel unhöflicher ist, weil er den hierarchischen Abstand zwischen dem Befehlsgeber und dem Befehlsempfänger betont.²⁵¹ Und genau dies wurde ganz

²⁵⁰ Siehe auch die ähnlichen Anweisungen des Strategen an den Königlichen Schreiber SB XVI 12696,5-6 (140 n.Chr.); P.Petaus 17,20-21 (184 n.Chr.); 20,10-11 (185 n.Chr.); 22,21-23 (185 n.Chr.); SB XVIII 13175 Kol. I Z. 5-6.II Z. 7-9 (194 n.Chr.; Anweisung eines Königlichen Schreibers u. Strategieverwesers). – Dieses Formular für die Stilisierung dienstlicher Anweisungen des Strategen an den βασιλικὸς γραμματεὺς hat sich offenbar im Laufe der Zeit derart verfestigt, daß es sogar in Zitate amtlicher Schreiben Eingang gefunden hat, so etwa, wenn der Strategie über ein Schreiben an den βασιλικὸς γραμματεὺς berichtet: τῆς γραφῆς τὸ ἀντίγραφον) ἐ[π]ίσταλ(κα) τῷ βασιλ(ικῷ) γραμματεῖ ἵν' εἰδῇ καὶ τὰ ἴδια μέρ[η] ἡ ἀναπληρώση (P.Oxy. XXIV 2409,5-6, 2. Jh. n.Chr.; siehe zu diesem Text auch oben 620 f.) oder der Königliche Schreiber selbst den Inhalt eines an ihn gerichteten Schreibens des Strategen mit den Worten wiedergibt: ἵν' εἰδῶ καὶ τὰ ἴδια μέρη ἀναπληρώσω (P.Thmouis I Kol. 69,1-2, 170/71 n.Chr.). – Außer im Schriftverkehr zwischen dem Strategen und dem Königlichen Schreiber findet sich eine solcherart formulierte dienstliche Anweisung nur noch in einem amtlichen Schreiben des ἐκλογιστῆς des Antaiopolites an den Strategen und den Königlichen Schreiber desselben Gaus aus dem Jahr 202/03 n.Chr., siehe P.Giss. I 48,29-30: ἐπιστέλλω, φίλτατοι, ἵν' εἰδῆτε καὶ ἕκαστος[ς] ἡ τὰ ἴδια μέρη ἀναπληρώσει (l. ἀναπληρώση). Es ist dies wohl, in ähnlicher Weise wie die Verwendung des Anredeepithetons φίλτατος zwischen diesen Beamten (siehe oben 884 ff.), ein weiteres Indiz dafür, daß ἐκλογισταὶ und Gaubeamten in etwa derselbe Rang in der administrativen Hierarchie und eine ähnliche soziale Herkunft verbindet.

²⁵¹ Siehe zu diesen insbesondere von der Soziolinguistik untersuchten Zusammenhängen auch P.Brown – S.C. Levinson, *Politeness. Some Universals in Language Usage* (Studies in Inter-

offensichtlich im administrativen Verkehr zwischen dem Strategen und dem Königlichen Schreiber für unangemessen erachtet. Die Gründe hierfür sind, wie oben dargelegt, in der engen Zusammenarbeit beider Ämter mit sich überschneidenden Kompetenzen einerseits und der sozialen Herkunft ihrer Inhaber andererseits zu suchen.

Die große Bedeutung, die amtssprachliche Formulierungsstrategien in der administrativen Korrespondenz als Indikator für das hierarchische Verhältnis zwischen Sprecher und Angeredetem sowie für die wechselseitige Einschätzung des sozialen Status von Absender und Empfänger haben, scheint mir mithin evident zu sein.

Zum Schluß der hier unternommenen amtssprachlichen Untersuchungen ist noch kurz auf ein Problem aufmerksam zu machen. Betrachtet man die Zeugnisse für den amtlichen Schriftverkehr zwischen dem Gaustrategen und dem Königlichen Schreiber, so fällt auf, daß wir ausschließlich Belege für amtliche Schreiben des Strategen an den βασιλικὸς γραμματεὺς besitzen. Ein Schreiben eines βασιλικὸς γραμματεὺς an den Strategen des eigenen Gaus ist bisher hingegen nicht bekannt geworden, und daß ein βασιλικὸς γραμματεὺς den Strategen eines anderen Gaus kontaktieren konnte, ist zwar indirekt belegt²⁵², ein direktes Zeugnis besitzen wir hierfür jedoch ebenso wenig, sieht man von Schreiben von βασιλικοὶ γραμματεῖς ab, die zugleich als Strategievertreter amtieren, denn hierbei handelt es sich strenggenommen um Korrespondenz zwischen Strategen.

Die Gründe für diesen auf den ersten Blick vielleicht überraschenden Befund sind wohl zum einen in der Tatsache zu suchen, daß in der täglichen administrativen Routine ein amtliches Schreiben des Strategen an den βασιλικὸς γραμματεὺς den statistisch häufigeren Fall darstellte, etwa in den vielen Fällen, in denen ein Vorgang, mit dem der Strategie sich zuerst befaßt hatte, auf dem Dienstweg an den Königlichen Schreiber weitergeleitet wird. Ferner hat es, wie bereits oben dargelegt, offenbar keine regelmäßige Rechenschaftslegung des Königlichen Schreibers gegenüber dem Gaustrategen über seine Amtsführung gegeben, womit ein weiterer Anlaß für eine eventuelle regelmäßige Korrespondenz des βασιλικὸς γραμματεὺς an den Strategen entfällt. Indes dürfte dies alles als Erklärung für das Fehlen einer solchen Korrespondenz wohl kaum befriedigen, sondern man wird hierfür wohl auch den Zufall der Überlieferung verantwortlich machen müssen, denn es ist doch wohl stark anzunehmen, daß es in vielen Fällen, in denen dem Königlichen Schreiber seitens des Strategen ein administrativer Vorgang zur Bearbeitung übergeben worden war, eine Rückmeldung des Königlichen Schreibers an den Strategen über die getroffenen Maßnahmen erforderlich gewesen ist, und bei dem großen Stellenwert, dem man in der

national Sociolinguistics 4), Cambridge 1987, insbes. 129-211; siehe auch H.J. Simon, Die Diachronie der deutschen Anredepronomina aus Sicht der Universalienforschung, Sprachtypologie und Universalienforschung 50, 1997, 267-281, insbes. 273 f.

²⁵² Siehe oben 816 zu P.Oxy. LX 4060.

Administration Ägyptens der schriftlichen Fixierung von Verwaltungsvorgängen beimaß, wird man kaum annehmen wollen, daß eine solche Rückmeldung nicht auf schriftlichem Wege erfolgt sein soll. Es sei in diesem Zusammenhang auch daran erinnert, daß uns etwa bisher auch kein Zeugnis der Rückmeldung eines Dorfschreibers an den βασιλικὸς γραμματεὺς über die Bearbeitung einer Todesanzeige überliefert ist, obwohl eine solche schriftliche Rückmeldung in den Instruktionen des Königlichen Schreibers an den Dorfschreiber anläßlich der Überweisung solcher Vorgänge mitunter *expressis verbis* gefordert wird.²⁵³

Aufgrund des Fehlens jeglicher Zeugnisse für amtliche Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς an den Gaustragen läßt sich also leider gegenwärtig zwar nicht mit Sicherheit sagen, in welcher Form diese Korrespondenz stilisiert war. Indessen scheint mir bis auf weiteres und in Anbetracht der Tatsache, daß der Königliche Schreiber vom Gaustrategen mit φίλτατος und ἀδελφός angeredet wurde, die Annahme wahrscheinlich zu sein, daß auch umgekehrt der Königliche Schreiber diese Anrede gegenüber dem Strategen gebrauchen konnte und gebraucht hat, denn dies liegt in der reziproken Natur eines Anredeepithetons, daß die familiäre Vertrautheit zwischen Angeredetem und Sprecher betont, denn diese kann notwendigerweise wohl nur dann wirksam werden, wenn der so Angeredete seinerseits in die Lage versetzt ist, diese Vertraulichkeit gegenüber dem Sprecher zum Ausdruck zu bringen.

1.3 Strategie und Königlicher Schreiber: Hierarchieprinzip oder Rivalitätsprinzip?

In seiner Rezension des Biedermannschen Werkes zum βασιλικὸς γραμματεὺς hat F. Oertel zwar anerkannt, daß Biedermann die zunehmende Bedeutung des Königlichen Schreibers in der römischen Kaiserzeit zu Recht hervorhebe, zugleich jedoch bemängelt: „... aber es hätte herausgearbeitet werden sollen, wie die ptolemäische Zeit bei allem Zusammenarbeiten der verschiedenen parallel laufenden Beamtenkategorien doch ein hierarchisches Prinzip hervortreten läßt, während die Kaiserzeit von einem Rivalitätsprinzip beherrscht wird, das geboren ist aus einem zunehmenden Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit der Gauverwaltung. So erklärt sich die Stellung des β. γραμματεὺς in der römischen Epoche, der aus einem Subalternen zum Collega minor des Gauchefs geordnet ist, und der zurücktritt in dem Augenblick, wo in der βουλή ein abermals rivalisierendes Organ geschaffen ist.“²⁵⁴

Nun wird man allerdings wohl auch in der Ptolemäerzeit das hierarchische Prinzip in der Verwaltungsgliederung kaum in Reinkultur verwirklicht sehen, sondern auch hier durchaus konkurrierende Elemente finden, betrachtet man etwa die sich überschneidenden Kompetenzen des οἰκονόμος und des Königlichen

²⁵³ Siehe hierzu auch oben 151 ff.

²⁵⁴ Rezension 1292.

Schreibers auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, die beide überdies für den ganzen Gau zuständig waren.²⁵⁵

Ich sehe indessen auch in der römischen Kaiserzeit das hierarchische Prinzip nicht außer Kraft gesetzt, da der Gaustrategie, wie in diesem Kapitel ausführlich dargelegt wurde, nach wie vor dem Königlichen Schreiber übergeordnet war. Außerdem ist der Strategie nach wie vor Träger hoheitlicher und jurisdiktioneller Gewalt, wie an seiner Zuständigkeit für das Polizeiwesen und die öffentliche Sicherheit sowie für eine erstinstanzliche Schiedsgerichtsbarkeit kenntlich ist. Deutliches Zeichen seiner Vorrangstellung ist ferner seine Rolle als Repräsentant der Bevölkerung des Gaus, so etwa bei wichtigen religiösen Anlässen²⁵⁶ sowie den mitunter damit verknüpften Äußerungen der Loyalität gegenüber Rom in Zusammenhang mit dem Kaiserkult und den Festen zu Ehren des Herrschers.²⁵⁷

Als der wichtigste Träger hoheitlicher Gewalt im Gau wurde der Strategie auch von der Bevölkerung wahrgenommen und respektiert. So wird etwa in der Weihinschrift eines zu Ehren des Kaisers Domitian im oberägyptischen Ombos im Jahr 88 n.Chr. von einer Römerin namens Petronia Magna errichteten Aphrodite-Heiligtums nicht nur mitgeteilt, daß der Bau unter der Statthalterschaft des *praefectus Aegypti* C. Septimius Vegetus errichtet wurde, sondern auch, daß ein

²⁵⁵ Siehe auch oben 21 f. – Es ließe sich auch überlegen, ob es solche mit dem Königlichen Schreiber „konkurrierenden“ Funktionäre vereinzelt nicht auch noch in der frühen Kaiserzeit gegeben hat, sofern man etwa die oben 492 ff. vertretene Auffassung von der Existenz lokaler, auf Gauebene tätiger und im Dienst des Idios Logos stehender *γράφοντες τὸν νομόν* bzw. *γραμματεῖς τοῦ νομοῦ* teilt.

²⁵⁶ Siehe etwa P.Fay. 117 (Arsinoites, 108 n.Chr.): Der Strategie Erasos begeht offenbar das Fest der Harpokratia, siehe hierzu auch Perpillou-Thomas, *Fêtes* 88.

²⁵⁷ Das oben 800 bereits erwähnte Amtstagebuch des Strategen des Ombites P.Par. 60 (= W.Chr. 41 (Elephantine, 232 n.Chr.)) verzeichnet etwa für den 1. Thoth ein Opfer des Strategen im Kaisareion (Z. 6 ff.), das sicher ein Stätte für den Kaiserkult war, und für den 4. Phaophi eine gemeinsame Feier des Geburtstages des Kaisers Severus Alexander mit den Offizieren der in Syene stationierten Garnison (Z. 8 ff.); letzteres ist zugleich auch ein Indiz für die Bedeutung der Pflege guter Beziehungen zwischen der Spitze der zivilen enchorischen Verwaltung und dem gegebenenfalls in ihrem Amtsbezirk stationierten römischen Militär. Regelmäßige Kulthandlungen zu Ehren des Herrschers gehörten offensichtlich bereits seit der Ptolemäerzeit zu den Pflichten des Strategen, wie das Fragment eines Amtstagebuchs des Strategen des Herakleopolites aus dem Jahr 64/63 v.Chr. (BGU VIII 1767) zeigt, das ein Gebet und ein Trankopfer des Strategen für den König und seine Kinder verzeichnet. Siehe ferner die Weihung eines Strategen der Kleinen Oase an die Götter Herakles Kallinikos und Ammon zum Heil des Herrscherhauses aus dem Jahr 28 n.Chr. (ed. G. Wagner, BIFAO 73, 1973, 183-189 cf. AE 1975, 861, siehe auch J. Rea, P.Oxy. LV 3807,39 Anm. p. 283) sowie P.Oxy. VII 1021 (= W.Chr. 113) (54 n.Chr.): Proklamation des Strategen mit Anzeige der Thronbesteigung Neros und Anordnung von Feierlichkeiten; P.Oxy. LV 3781 (25. August 117 n.Chr.): Zirkular des *praefectus Aegypti* Rammius Martialis an die Strategen der Chora mit Verkündung der Thronbesteigung Hadrians und Anordnung 10-tägiger Feierlichkeiten; BGU II 646 (= W.Chr. 490) (193 n.Chr.): Zirkular des *praefectus Aegypti* Mantennius Sabinus an die Strategen der Heptanomia und des Arsinoites mit Übersendung einer Anordnung (*διδόταγμα*) zur Feier der Thronbesteigung des Pertinax.

gewisser Artemidoros zu jener Zeit als Stratege amtierte.²⁵⁸ Respekt brachten dem Strategen als dem wichtigsten lokalen Repräsentanten der Staatsgewalt also sogar die in der frühen Kaiserzeit im Gau ansässigen Römer entgegen, für die die Unterordnung unter einen einheimischen Beamten mitunter ein nicht geringes Problem darstellte.²⁵⁹ In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal an den oben zitierten Brief des römischen Legionsveteranen L. Bellenus Gemellus an seinen Sohn zu erinnern. Nachdem er ihn nämlich darüber informiert hatte, daß der Königliche Schreiber Eluras vom Präfekten zum Strategievertreter bestellt worden war²⁶⁰, fordert Gemellus seinen Sohn auf, dem Eluras eine Artabe Ölfrüchte und Fische zu schicken, denn, so der Schreiber, „wir brauchen ihn.“²⁶¹ Ob dies tatsächlich, wie manche meinen, als Bestechungsversuch des Strategievertreters zu interpretieren ist²⁶², oder eine übliche Art der Pflege der Beziehungen von Privatleuten zu Amtspersonen darstellte, ist m.E. nicht zu entscheiden. Auch dem Römer Gemellus liegt aber offensichtlich an einem guten Verhältnis zu dem jeweils amtierenden Strategen seines Gaus.

Es ist angesichts des oben zur Stellung des Strategen Gesagten also noch einmal zu betonen, daß von Kollegialität des Strategen und des Königlichen Schreibers, auch in dem von Oertel abgeschwächten Sinne vom βασιλικὸς γραμματεὺς als dem *collega minor* des Strategen, keine Rede sein kann. Denn ein Überschneiden zahlreicher Kompetenzen und eine häufige Zusammenarbeit beider Beamten reicht für die Postulierung einer solchen Kollegialität nicht aus,

²⁵⁸ IEgSyene 193 (= OGIS II 675 = IGRR 1287 = SB V 8905): Ὑπὲρ Αὐτοκράτορος Καίσαρος [Δομιτιανοῦ] [Σ]εβαστοῦ [Γερμανικοῦ] καὶ τοῦ παντὸς αὐτοῦ οἴκου Ἀφροδείτη θεᾷ μεγίστη Πετρωνία Μάγνα καὶ ταύτης ἰτέκνα τὸ ἱερὸν οἰκοδόμησαν ἐπὶ Γαίου Σεπτιμίου [Οὐ]λεγεῖτου ἡγεμόνος, στρατηγούντος Ἀρ[τε]μιδῶρου· ἔτους ἑβδόμου Αὐτοκράτορος Καίσαρος [Δομιτιανοῦ] Ἰ Σεβαστοῦ [Γερμανικοῦ] μηνὶ Φαμενώθ νουμ[η]νίαι.

²⁵⁹ Siehe etwa eine Beschwerde des Strategen des Koptites beim Präfekten (BGU III 747 = W.Chr. 35, 139 n.Chr.) über die in seinem Amtsbezirk ansässigen Römer und Alexandriner, die gewisse öffentliche Funktionen übernommen haben, sich weigern seinen Befehlen zu gehorchen und u.a. als Begründung anführen, daß sie nicht dem Strategen unterstünden und deshalb nicht auf dieselbe Stufe wie einheimische Praktoren gestellt werden dürften, ἑαυτοῦς μὴ εἶναι ὑπὸ τὴν στρατηγίαν ἢ μηδέ[π]ω κατὰ τὸ ἴσα τοῖς ἐγχωρίοις ἢ πράκτωρσιν ὀφείλιν ἵστασθαι (Kol. II 4-6). Von Interesse ist in diesem Zusammenhang vielleicht auch die Petition eines römischen Veteranen an den Epistrategen Vedius Faustus aus dem Jahr 163 n.Chr. (P.Mich. inv. 2848+3000, ed. P.J. Sijpesteijn, ZPE 110, 1996, 183-187 = erweiterte Neuedition von SB XII 11114) wegen der Machenschaften eines gewissen Isidoros, γραμματεὺς ἐπιτηρητῶν γεννηματογραφουμένων von Karanis, und eines ὑπηρέτης, die irgendwie (der Text ist fragmentarisch) seine Eigentümerschaft an von ihm gekauften konfiszierten Land in Frage stellen oder behindern. Er bittet, den Strategen anzuweisen, gegen die beiden gerichtlich vorzugehen, weil er offenbar der Meinung ist, daß er als Römer eine solche Behandlung seitens eines Ägypters nicht verdiene: ἀξιῶ ἀνθρώπος Ῥωμαῖος τ[ο]ιαῦτα παθῶν ὑπὸ Αἰγυπτίου (Z. 28-29).

²⁶⁰ Siehe hierzu oben 852 f.

²⁶¹ P.Fay. 117,6-8: αἰάν σοι (l. εἰάν σοι) δώξῃ πέμψαι (l. δόξῃ πέμψαι) αὐτῷ ἐλάς (ἀρτάβην) α καὶ εἰκθύδιον (l. ἰχθύδιον) ἐπὶ ἡ χρίαν (l. ἐπεὶ χρεῖαν) αὐτοῦ ἔχωμον (l. ἔχομεν).

²⁶² Siehe P.Fay. p. 263; Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 105; Olsson, *Papyrusbriefe* p. 170.

vielmehr erforderte diese identische, gegenüber dem Kollegen ungeschmälerte Amtsvollmachten beider Beamten, kenntlich etwa an einem gemeinsamen Auftreten bei hoheitlichen Akten.

Freilich ist verständlich, daß die zahlreichen, gegenüber der Ptolemäerzeit deutlich vermehrten Kompetenzüberschneidungen leicht das Bild einer Kollegialität beider Beamten (Oertel) bzw. das einer einheitlichen Gaubehörde (Biedermann) evozieren können. Dahinter steht aber m.E. nicht die bewußte Oktroyierung eines neuen administrativen Prinzips (= „Rivalitätsprinzip“)²⁶³ sondern, wie dargelegt, die Konsequenz einer Entwicklung des Strategenamtes und der Basilikogrammatie, die zu einer Annäherung beider Ämter führte und die im wesentlichen gekennzeichnet ist durch die Beschränkung des Strategenamtes auf zivile Kompetenzen, die bereits im Verlauf der Ptolemäerzeit zu konstatierende Aufwertung des Amtes des Königlichen Schreibers im Zuge seiner „Hellenisierung“, sowie die damit einhergehende Rekrutierung von Strategen und Königlichen Schreibern aus derselben sozialen Schicht.

Daß die Überschneidung der Kompetenzen und die dadurch erforderliche Zusammenarbeit in der Realität mitunter zu einer gegenseitigen Kontrolle beider Ämter führen mochte, mag aus römischer Sicht ein erwünschter Nebeneffekt gewesen sein, ein auf dieses Ziel ausgerichtetes Handeln der Römer vermag ich indessen nicht zu erkennen. Inwieweit sie bei ihren Maßnahmen von Mißtrauen geprägt waren, sei dahingestellt. Letztlich läge ein solches Mißtrauen gegenüber der enchorischen, von der einheimischen Elite wahrgenommenen Verwaltung wohl in der Natur der Unterwerfung eines Volkes durch ein anderes, und die Einführung des den Ägyptern unbekannten Gaustrategenamtes durch die Ptolemäer wird man ja wohl auch am ehesten mit einem solchen Mißtrauen des Eroberers bzw. seinem verständlichen Bedürfnis nach Sicherheit und Kontrolle erklären wollen. Solche Motive dürften dann aber m.E. im Laufe der Zeit und der damit einhergehenden Konsolidierung der Herrschaft zunehmend in den Hintergrund getreten sein.

Zweifellos haben die Römer aber wohl noch viel mehr als die Ptolemäer danach gestrebt, ein effektives institutionalisiertes Kontrollsystem für die Gauverwaltung einzuführen, so nicht nur durch die Ausdehnung der ritterlichen Beamenschaft in die Chora hinein (Besetzung der Epistrategien mit ritterlichen prokuratorischen Amtsträgern), sondern vor allem durch die Akteneinsendung nach Alexandria, die regelmäßige Revision der Gauverwaltung anläßlich des Statthalterkonvents sowie durch die Einführung einer diese Kontrollen und Revisionen koordinierenden Instanz in Gestalt des bei den Zentralbehörden angesiedelten Rechnungsprüfers für jeden Gau (Eklogistes). Dies hat möglicherweise dazu geführt, daß die enchorischen Beamten bei ihrer Amtstätigkeit unter einem

²⁶³ Siehe in diesem Sinne auch die Charakterisierung der Stellung des βασιλικὸς γραμματεὺς bei Oertel, *Liturgie* 382: „Wenn andererseits das Amt des kgl. Schreibers zu einer solchen ἀρχή erhöht worden ist, so hat das seine besonderen Gründe und liegt in dem Bestreben rivalisierende Instanzen zu schaffen.“

größeren Druck standen und einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt waren als in der Ptolemäerzeit.

Da die Römer aber andererseits nicht auf die Mitarbeit der enchorischen Elite und ihre über Jahrhunderte erprobte Erfahrung bei der Verwaltung des Landes und der Erschließung seiner reichen Ressourcen, von denen die Getreideversorgung Roms abhing, verzichten konnten, trachteten sie danach, diese Elite zu fördern und sie somit in ihrer Loyalität zu Rom zu bestärken. Die in der Kaiserzeit zu beobachtende Rekrutierung der hohen enchorischen Verwaltungsämter wie des Strategen und des Königlichen Schreibers aus dieser einheimischen Oberschicht ist sicherlich als ein deutliches Indiz hierfür zu werten.

Indessen ist m.E. der damit zusammenhängende sogenannte „Munizipalisierungsprozeß“ in Ägypten mit der zumeist ebenso genannten Entwicklung in den westlichen Provinzen des Reiches, wo er bereits in der frühen Kaiserzeit einsetzt, nur sehr eingeschränkt vergleichbar, weil diese Entwicklung eben nicht danach trachtete, durch eine Welle von Gründungen selbständiger Städte das Land zu organisieren, sondern die Römer in Ägypten auf eine bereits entwickelte, fein ausdifferenzierte Organisation trafen, die nicht den städtischen Zentralort, sondern eine territoriale Einheit (Gau) in den Mittelpunkt stellte und eine darauf fußende funktionierende und sich bewährt habende administrative Struktur (Gauverwaltung) hervorgebracht hatte.

Aus anderen Gründen kam es aber auch sonst in der östlichen Reichshälfte zu wenigen römischen Städtegründungen, weil, wie etwa in Griechenland und Kleinasien sowie in den ehemaligen Küstengebieten des Seleukidenreichs, die Römer auch dort auf ein bereits entwickeltes Organisationsprinzip des Landes stießen, nämlich durch die selbständigen griechischen Poleis. In beiden Fällen sahen sie deshalb zunächst wenig Anlaß, sich bewährt habende Organisationsstrukturen ohne Not zu ändern, sondern beschränkten sich allenfalls auf die Einrichtung von Kontrollinstanzen und setzten ansonsten auf eine behutsame Fortentwicklung des Vorgefundenen.²⁶⁴

Da die Römer aber sicherlich gewohnt waren, von städtischen Organisationsprinzipien her zu denken – nicht zuletzt war das eigene Staatswesen ja auch aus einer einzigen Stadt hervorgegangen – wundert es freilich nicht, daß sie auch in Ägypten die Rolle der Städte zu stärken trachteten, indem sie dort ansässige soziale Eliten etablierten, förderten, sie durch ein differenziertes System von fiskalischen Privilegien im Innern strukturierten und zugleich von anderen Kategorien der Bevölkerung abgrenzten²⁶⁵ und allmählich in die administrative Organisation einbanden. Unverzichtbar dafür war ein abgestuftes System von Honoratiorenämtern, die ihren Inhabern Ehre vermitteln und ihre Bekleidung mithin für sie attraktiv machen konnten. Auf diesem Wege erweiterte man

²⁶⁴ Dies wurde jüngst wieder von Jördens, Verhältnis 175-180, betont.

²⁶⁵ Wie innovativ diese Art von „differenzierender Bevölkerungspolitik“ der Römer gegenüber der Ptolemäerzeit war, wurde in jüngerer Zeit von Bowman – Rathbone, Cities 122 betont; siehe auch Jördens, Verhältnis 176 u. Wolff, *Recht* I 112.

zugleich die personale Basis für die Besetzung der hohen Gauverwaltungsämter über den Kreis der alexandrinischen Elite hinaus.

Indessen war damit augenscheinlich nicht erstrebt, das traditionelle Territorialverwaltungssystem durch ein eher städtisches abzulösen. Vielmehr sollten die neuen städtischen Eliten in dieses eingebunden werden. Dies könnte zumindest z.T. auch erklären, warum erst rund 230 Jahre nach der römischen Eroberung ein größerer Schritt hin zur städtischen Selbstverwaltung getan und die βουλαί eingerichtet wurden. Denn daß es solange gebraucht haben soll, um eine städtische Elite zu etablieren, aus der man die Stadträte rekrutieren konnte, wird man kaum glauben wollen, wenn man zum Vergleich Gegenden betrachtet, wie etwa die neukastilische Meseta in Zentralspanien, wo sich in einer eher dünn besiedelten Gegend bereits im 1. Jh. n.Chr. römisches Städtewesen ausbreitet, für die Besetzung von dessen Institutionen das Personal zu jener Zeit offensichtlich vorhanden war.²⁶⁶ Daß freilich mit der Einrichtung der βουλαί auch die Entwicklung der Verwaltungsorganisation eine Dynamik gewann, in deren Folge es zu weiteren Veränderungen kam, zu denen u.a. wohl auch das Verschwinden des Amtes des Königlichen Schreibers gezählt werden muß, ist sicherlich unbestreitbar, wenngleich hierfür, wie wir noch sehen werden, auch noch andere Gründe eine Rolle gespielt haben mögen.²⁶⁷

1.4 Berufsamt oder Liturgisierung?

Was nun die Frage betrifft, ob das Amt des Königlichen Schreibers (und auch das des Strategen) in der römischen Kaiserzeit, wie in der Ptolemäerzeit, Berufsamt geblieben oder liturgisiert worden ist, so hatte sich E. Biedermann dafür ausgesprochen, „... daß die höheren Verwaltungsämter, Strategie und Basilikogrammatie, sicherlich Berufsämter geblieben“ sind.²⁶⁸ Biedermann räumt zwar ein, daß ein sicherer Beweis hierfür nicht zu erbringen sei, führt als Indizien dafür aber die geregelte Besoldung, die verschiedene Länge der Amtsdauer sowie den titularen Gebrauch des ehemals bekleideten Amtes in der Form: γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς an.²⁶⁹

Demgegenüber legte sich F. Oertel zwar bei der Frage nach der Liturgisierung nicht fest, vertrat aber die Auffassung, daß sich der Charakter der hohen Gauverwaltungsämter in der römischen Zeit deutlich verändert habe: „Die Römer haben die ptolemäischen Oberämter, soweit sie sie bestehen ließen, darunter auch die Strategie, durch die Aufsetzung des römischen Oberamtes herabgedrückt zu einem Gebilde, das man etwa als ‘staatliche ’ἀρχή’ bezeichnen könnte, das

²⁶⁶ Siehe G. Alföldy, *Römisches Städtewesen auf der neukastilischen Hochebene, ein Testfall für die Romanisierung* (Abh. d. Heidelb. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Jg. 1987, 3. Abh.), Heidelberg 1987.

²⁶⁷ Siehe auch unten 940 ff.

²⁶⁸ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 5

²⁶⁹ *Loc.cit.*

zwischen dem römischen Oberamt einerseits und den Liturgien und städtischen ἀρχαί andererseits als Mittelglied steht. So erklärt es sich, daß die βασιλικοὶ γραμματεῖς jetzt zu der sozialen Oberschicht Ägyptens gehören. Daß das Amt nach dieser Reform ein Berufsamt geblieben ist, ist sehr unwahrscheinlich; ebenso allerdings, daß es stark liturgisiert worden sei.²⁷⁰

In Zusammenhang mit Oertels Einführung einer in den Quellen nicht bezeugten Ämterklasse der „staatlichen ἀρχαί“, zu der auf jeden Fall der Strategie und der Königliche Schreiber gehören²⁷¹ und die derselben Autor an anderer Stelle als „Mischung von ἀρχή und staatlichem Verwaltungsamt“ und auf das „Niveau einer stadtalexandrinischen ἀρχή herabgedrückt“ charakterisiert²⁷², ist zunächst sicherlich die Beobachtung zutreffend, daß die Königlichen Schreiber in römischer Zeit zur sozialen Oberschicht Ägyptens gehören. Allerdings würde ich im Gegensatz zu Oertel die Anfänge dieser Entwicklung bereits in der Ptolemäerzeit sehen, die ja immerhin die Aufwertung des Amtes zu einem Gauamt und damit mit demselben räumlichen Kompetenzbereich ausgestattet wie die Strategie gebracht hat. Daß dies im Verein mit der „Hellenisierung“ des Amtes und seiner Inhaber ohne Rückwirkung auf die soziale Stellung der Amtsträger geblieben sein soll, scheint mir ganz unwahrscheinlich zu sein. Das Gegenteil dürfte außerdem wohl der in den letzten Jahrzehnten der Ptolemäerzeit zumindest einmal bezeugte Aufstieg eines Königlichen Schreibers zum Gaustrategen beweisen.²⁷³

In Anbetracht der Tatsache, daß nicht nur der Arm der Gauverwaltung über die Schreiberämter in der Gaumetropole nach wie vor bis in die städtische Administration hineinreichte, sondern auch die städtischen Funktionäre der Weisungsbefugnis des Strategen unterworfen waren, ist ferner, zumindest bis zur Einführung der βουλαί zu Beginn des 3. Jh. n.Chr., die klare Unterordnung der städtischen ἀρχαί unter die Gauverwaltung wohl nicht zu bestreiten.²⁷⁴ Die Einrichtung der βουλαί brachte indessen den Gaumetropolen gleichwohl nicht die volle Autonomie in ihren eigenen Angelegenheiten, da die für die Landesverwaltung nach wie vor zentrale Instanz der Strategie auch als entscheidende Schaltstelle zwischen den Städten und den Behörden der Zentralverwaltung erhalten blieb.²⁷⁵

Auch wenn vermehrt seit dem 2. Jh. n.Chr. die hohen enchorischen Verwaltungsämter und die städtischen Honoratiorenämter aus den Mitgliedern derselben sozialen Schicht besetzt und die städtischen Honoratioren in größerem Maße von der Gauverwaltung zu Aufgaben herangezogen werden, entsteht in den städtischen Honoratiorenämtern also keine mit der Gauverwaltung rivalisierende Instanz, und die Unterordnung der ersteren manifestiert sich am deutlichsten vielleicht darin, daß die letztinstanzliche Kontrolle über das Verfahren der behördlichen Status-

²⁷⁰ Rezension 1292; siehe auch ders., *Liturgie* 381 ff.

²⁷¹ *Liturgie* 168 u. 190 f.

²⁷² *Liturgie* 382.

²⁷³ Siehe hierzu oben 20.

²⁷⁴ Siehe auch Jördens, *Verhältnis* 164 ff., insbes. 167.

²⁷⁵ Siehe auch Jördens, *Verhältnis* 169 ff. u. 175 ff.

kontrolle (ἐπίκρισις) und damit auch die Kontrolle über den Zugang zu den Privilegien der Metropolen bzw. ihrer sozialen Elite nicht etwa in deren eigenen Händen, sondern in denen der Gauverwaltung lag.²⁷⁶ Außerdem wandten sich die Gaumetropolen bzw. ihre Bewohner bei Problemen i.d.R. an den zuständigen Strategen und eher selten zuerst direkt an die höheren Amtsträger, obwohl sie dazu prinzipiell berechtigt waren.²⁷⁷ Gab es Schwierigkeiten bei der Besetzung der städtischen Ämter, wurde ebenfalls der Stratege eingeschaltet.²⁷⁸ Was die administrativen Prärogativen betrifft, so waren die Gauverwaltungsämter den städtischen Ämtern also eindeutig übergeordnet.²⁷⁹ Indessen möchte ich Oertel zumindest insoweit wiederum Recht geben, als die Tatsache, daß die Gauverwaltungsämter und die städtischen Honoratiorenämter aus demselben Personenkreis rekrutiert wurden, bei ihren Inhabern eine Wahrnehmung begünstigt haben mag, die etwa die Strategie und die Basilikogrammatie insofern den städtischen ἀρχαί annäherte als beide nunmehr als Gruppen von Ämtern betrachtet wurden, auf deren Besetzung die enchorische Elite Anspruch erheben konnte und die ihnen die Gewinnung von Ehre und Sozialprestige ermöglichten. Die damit zusammenhängende Frage, ob das Ansehen der hohen Territorialverwaltungsämter mit dem der städtischen Honoratiorenämter identisch war oder gegenüber diesen differierte, wird im folgenden Kapitel zu behandeln sein.

Eine „Liturgisierung“ des Amtes des Strategen und des Königlichen Schreibers wird, wie oben dargelegt, von Biedermann in Abrede gestellt, während Oertel die Frage zwar aufwirft, letztlich jedoch nicht beantwortet, wenn er in seinem Werk zur Liturgie zwar der Frage nachgeht, inwieweit bei der Besetzung der städtischen ἀρχαί im Laufe der Zeit möglicherweise zunehmender staatlicher Zwang waltete, dies für die von ihm sogenannten „staatlichen ἀρχαί“ jedoch nicht weiter problematisiert und zum Königlichen Schreiber im Speziellen bemerkt: „Ob eine Liturgisierung jemals eingetreten ist, steht dahin. Die Möglichkeit von Ansätzen hierzu darf aber ebenso wenig geleugnet werden.“²⁸⁰ Es hat mithin den Anschein, als habe Oertel hier zu keiner klaren Lösung gelangen können.

Indessen wird man auf der Basis der derzeit bekannten Quellen eine Liturgisierung der hohen Gauverwaltungsämter bzw. des Amtes des Königlichen Schreibers m.E. wohl verneinen müssen, während die niederen Ränge der Landesverwaltung, so etwa der κομογραμματεὺς, der in ptolemäischer Zeit ebenfalls ein Berufsamt war, ganz sicher zu Liturgien geworden sind. Im Gegensatz zu diesen spricht gegen eine Liturgisierung der hohen Gauverwaltungsämter schon die Tatsache der offensichtlich nicht streng geregelten Amtsfrist, sowie die Möglich-

²⁷⁶ Siehe hierzu oben 252 ff.

²⁷⁷ Siehe auch Jördens, Verhältnis 173 ff., insbes. 174.

²⁷⁸ Siehe P.Ryl. II 177 (192 n.Chr.), wo der Stratege, wenn auch unter Einbeziehung des κοινὸν τῶν ἀρχόντων, mit einer umstrittenen Wahl zur Kosmetie befaßt ist, siehe hierzu auch Jördens, Verhältnis 166 f.

²⁷⁹ Siehe auch Bowman – Rathbone, Cities 123; Alston, City 250 ff.

²⁸⁰ Liturgie 171

keit der mehrfachen Bekleidung des Amts in verschiedenen Amtsbezirken, was beides sowohl für den Strategen als auch den Königlichen Schreiber bezeugt ist, für welch letzteren im übrigen auch die Möglichkeit des Aufstiegs zum Strategen bestand. Ferner fehlen für diese Ämter bislang für die gesamte römische Kaiserzeit jegliche Indizien für eine per staatlichen Zwang angeordnete Nominierung, wie sie im Falle der liturgischen Ämter ihren Niederschlag in den sogenannten liturgischen Vorschlagslisten findet.²⁸¹

Zwar wird auch bei den „staatlichen“ ἀρχαί in ähnlicher Weise wie bei den städtischen Ämtern auf die Tatsache des ehemals bekleideten Amtes hingewiesen, indem solche Leute etwa als γενόμενος στρατηγός bzw. βασιλικὸς γραμματεὺς bezeichnet werden, jedoch werden diese Ämter bei weitem nicht in dem Maße als „Dekor“ benutzt wie die städtischen Ehrenämter, die bei jeder sich bietenden Gelegenheit, sei es in offiziellem oder in privatem Rahmen (so etwa beim Abschluß von Verträgen), erwähnt werden. Es ist mithin fraglich, ob sich in der Wahrnehmung der enchorischen Elite städtische und „staatliche“ ἀρχαί einander angenähert haben. Deutliche Unterschiede manifestieren sich auch bei der Bestallung der jeweiligen Amtsträger. Die Inhaber der Gauverwaltungsämter werden vom Präfekten eingesetzt, wohingegen bei den städtischen Ämtern im 2. Jh. dem Strategen die Nominierungsvorschläge der städtischen Archontenkollegien präsentiert werden, welcher dann, wenn er diese gebilligt hatte, die Amtsbewerber in ihr Amt einsetzte.²⁸² Mit der Einführung der βουλαί durch Septimius Severus und der damit einhergehenden Stärkung der städtischen Selbstverwaltung und der beginnenden Emanzipation der Gaumetropolen von der Zuständigkeit der alten Territorialverwaltungsorgane wird die Bestellung zu den städtischen ἀρχαί zwar Sache des Rates, dem Strategen obliegt indessen immer noch die Investitur und Instruktion der Kandidaten.²⁸³

Bei der Besetzung der städtischen Ämter deuten indessen eine Reihe von Indizien darauf hin, daß im Laufe der Zeit, vor allem im Falle prekärer wirtschaftlicher Verhältnisse, der Druck auf den für ihre Ausübung qualifizierten Personenkreis zugenommen hat, die betreffenden Ämter auch gegen seinen Willen zu übernehmen. Was demgegenüber die leitenden Gauverwaltungsämter betrifft, so haben wir bis auf weiteres wohl davon auszugehen, daß die Bewerbung für solche Ämter auf freiwilliger Basis erfolgte. Zwar hat die von ihren Inhabern zu tragende Verantwortung sicherlich um ein vielfaches schwerer gewogen als die der städtischen Würdenträger, und die damit verbundenen persönlichen Haftungsrisiken mögen entsprechend groß gewesen sein. Indessen scheinen die an die Bekleidung dieser Ämter geknüpften, immer noch recht weitreichenden administrativen Prärogativen mit ihren daraus resultierenden Einflußmöglichkeiten und das dadurch wiederum zu gewinnende soziale Prestige doch so attraktiv gewesen

²⁸¹ Siehe Hohlwein, *Stratège du Nome* 17.

²⁸² Siehe hierzu auch Hohlwein, *Stratège du Nome* 149 ff.; Jördens, *Verhältnis* 167 mit Anm. 130.

²⁸³ Siehe hierzu etwa Hohlwein, *Stratège du Nome* 157 ff.; Lewis, *Compulsory Public Services* 84-85; Whitehorne, *Recent Research* 609.

zu sein, daß sich für den hier untersuchten Zeitraum, also bis weit in das 3. Jh. n.Chr. hinein, offenbar immer genügend Interessenten für die Strategie und die Basilikogrammatie gefunden haben. Zu keinem Zeitpunkt hören wir davon, daß es infolge eines Mangels an geeigneten Bewerbern Probleme bei der Besetzung einer Strategie oder einer Basilikogrammatie gegeben hätte.²⁸⁴

Es scheint mithin, als sei es auch noch in der römischen Kaiserzeit möglich gewesen, das Amt des Strategen und des Königlichen Schreibers als einen Beruf auszuüben, wenn auch nicht notwendigerweise als einen lebenslangen, so doch über längere Fristen hinweg. Wie lang diese gewesen sind, können wir nicht beantworten, und es mögen hierfür auch die persönlichen Präferenzen der jeweiligen Amtsinhaber ausschlaggebend gewesen sein, denen auch – dies sicherlich eine Neuerung der römischen Kaiserzeit – die Möglichkeit offenstand, städtische Ehrenämter zu bekleiden bzw. seit den severischen Reformen als Ratsherren zu wirken, sei es vor oder nach einer Dienststellung in der staatlichen Verwaltung oder gar zwischen zwei solchen Ämtern.²⁸⁵

Ausschlaggebend für eine längere Verweildauer in einer der beiden Spitzenpositionen der Gauverwaltung mag auch der jeweilige Professionalisierungsgrad des einzelnen Amtsträgers gewesen sein, der wiederum von seinen individuellen Fähigkeiten abhängig gewesen sein dürfte, sich in relativ kurzer Zeit nach dem erstmaligen Antritt eines solchen Amtes in die vielfältigen mitunter recht komplizierten Materien einzuarbeiten. Denn Professionalisierung dürfte in solchen Ämtern wohl am ehesten durch ein „learning by doing“ erlangt worden sein. Für eine regelrechte Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienst fehlt uns nämlich nicht nur für das römische Ägypten, sondern auch für andere Kulturräume der klassischen Antike jeglicher Hinweis.

Nun könnte man dagegen einwenden, daß den betreffenden Beamten in dem im vorigen Kapitel behandelten hochprofessionalisierten Büropersonal ja ein Heer von Helfern zur Seite stand und mithin die individuelle Kompetenz der jeweiligen Amtsinhaber gar nicht relevant war. Immerhin erledigte ja auch im Falle der liturgischen Behördenleiter, die nur kurze Zeit amtierten, der seine Tätigkeit als Beruf ausübende Bürostab die eigentliche administrative Routine. M.E. läßt sich indessen von dieser Tätigkeit des Büropersonals nicht ohne weiteres darauf schließen, daß die amtliche Stellung des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς der der liturgischen Beamten auf den untergeordneten Ebenen der Administration des Gaus entsprach. Denn zum einen beschränkt sich die Präsenz des subalternen Hilfspersonals dieser Beamten in den Quellen auf die routinemäßig zu erledigenden Schreib- und Aktenregistrierungsarbeiten, wo man seine Tätigkeit erwartet, da dies zu den natürlichen Aufgaben solchen Personals gehört und angesichts der zahlreichen Aufgabenfelder und der weiten territorialen Kompetenz ihrer Dienstherren solche bürokratische Routine von diesen selbst natürlich

²⁸⁴ Siehe auch Jones, *CERP*² 335-336.

²⁸⁵ Siehe hierzu auch unten 923 ff.

unmöglich hätte bewältigt werden können, man denke hier etwa nur an die enorme „Papierflut“ bei den diversen von der Bevölkerung zu bestimmten Terminen einzureichenden Subjekts- und Objektsdeklarationen u. dgl. In den zentralen Punkten ihrer administrativen Prärogativen, so etwa, um nur jeweils ein Beispiel zu nennen, im Falle des Strategen in der Gerichtsbarkeit und im Falle des Königlichen Schreibers in Finanzverwaltung und Fiskalbuchhaltung zeigen sich diese Beamten indessen als persönlich Handelnde. Ein eindrucksvolles Beispiel für den hohen Professionalisierungsgrad, den solches Handeln erforderte, ist sicherlich das vom βασιλικὸς γραμματεὺς des Mendesischen Gaus im Jahr 171 n.Chr. zusammengestellte Register über diverse Steuerrückstände (P.Thmouis 1).²⁸⁶

Unbeschadet dessen, was bis hierhin dargelegt wurde, ist gleichwohl einzu-räumen, daß die derzeitige Quellenlage es nicht erlaubt, irgendwelche sicheren Aussagen über das bei der Besetzung einer Strategie oder Basilikogrammatie angewandte Prozedere zu machen und es mithin nicht ausgeschlossen werden kann, daß wir, was den bisher unterstellten fehlenden Zwang und die Freiwilligkeit bei der Besetzung dieser Ämter betrifft, eines Tages eines besseren belehrt werden und sich die Strategie und die Basilikogrammatie in der römischen Kaiserzeit vielleicht doch noch als eine „Liturgie höherer Art“²⁸⁷ erweisen. Ihre Entwicklung hierzu könnte sich dann in Analogie zu der der städtischen ἀρχαί bzw. *honores* vollzogen haben, deren ursprünglich als Ehre empfundene und deshalb begehrte Bekleidung unter dem Druck zunehmend prekärer wirtschaftlicher Verhältnisse seit dem 2. Jh. n.Chr. auch für die Mitglieder der einheimischen Elite mehr und mehr zu einer Belastung wurde.²⁸⁸ Von daher betrachtet behielte also die von Oertel vorgeschlagene Klassifizierung der Strategie und der Basilikogrammatie als „staatliche ἀρχή“ durchaus ihre Gültigkeit.

Dabei müssen für eine Unwilligkeit potentieller Kandidaten zur Übernahme einer Strategie oder Basilikogrammatie vielleicht gar nicht einmal so sehr finanzielle Gründe ausschlaggebend gewesen sein – zumal, soweit wir wissen, mit diesen Ämtern, anders als im Falle der städtischen *honores*, keine aus dem persönlichen Vermögen zu bestreitenden Sonderbelastungen, wie Spiele, Ausstattung von öffentlichen Gebäuden etc., verknüpft gewesen sind – sondern eher wäre eine solche Unwilligkeit auf eine Ausweitung der Amtspflichten und die damit gestiegene Arbeitsbelastung zurückzuführen. Hier könnte es dann insbesondere nach dem Ende der Severerzeit und vor allem im Zuge der diokletianischen Reformen infolge der zunehmend angespannten militärischen Lage, in der die Ressourcen des Landes mehr denn je zur Versorgung großer Heereskontingente

²⁸⁶ Siehe hierzu ausführlich oben 661 ff.

²⁸⁷ Rostowzew, *Kolonat* 86.

²⁸⁸ Eine solche den städtischen ἀρχαί parallel laufende Entwicklung nimmt etwa Hohlwein, *Stratège du Nome* 14-19 für die Strategie an.

benötigt wurden, zu einer Verschärfung der Situation der Gauverwaltung gekommen sein.

In welche Schwierigkeiten ein Strategie aufgrund seiner großen Verantwortung für die Eintreibung der *annona militaris* geraten konnte, wird recht anschaulich illustriert durch die in P.Panop.Beatty 1 und 2 erhaltene Korrespondenz des Strategen des oberägyptischen Gaus Panopolites Apolinarios aus den Jahren 298 und 300 n.Chr, in der sich u.a. eine Fülle von Anordnungen des Prokurators der unteren Thebais an den Strategen finden, die die Versorgung diverser über die Thebais verstreuter militärischer Einheiten betreffen.²⁸⁹ An einer Stelle wird Apolinarios in diesem Zusammenhang vorgeworfen, nicht für eine rechtzeitige Einsendung der monatlichen Abrechnungen gesorgt und außerdem gar zum Schaden des Fiskus gehandelt zu haben.²⁹⁰ Ohne es beweisen zu können, gewinnt man angesichts eines nicht abreißenden Stroms von Instruktionen, Ermahnungen etc., denen sich der Strategie hier konfrontiert sieht (so erhält er in nur zwei Monaten allein 50 Briefe seines Prokurators!), doch den Eindruck, daß für einzelne Versäumnisse auch schlicht Arbeitsüberlastung verantwortlich war.²⁹¹

Das Amt des Königlichen Schreibers war von solcherlei allerdings nicht mehr tangiert, denn es hatte zu jener Zeit längst aufgehört zu existieren. Mir scheint nun aber, als ob die bis zum Zeitpunkt seines Verschwindens kurz vor der Mitte des 3. Jh. n.Chr. erfolgte Entwicklung in ihren Auswirkungen auf das Amt des Königlichen Schreibers weniger als eine allmähliche Liturgisierung dieses Amtes charakterisiert werden kann, sondern vielmehr die Abschaffung des Amtes des βασιλικὸς γραμματεὺς als eine konsequente Folge der Liturgisierung seiner Verwaltungsaufgaben zu interpretieren ist.²⁹²

²⁸⁹ Siehe vor allem P.Panop.Beatty 2 sowie T.C. Skeat, P.Panop.Beatty Einl. p. xxv-xxx, siehe ferner F. Mitthof, *Heeresversorgung* (im Druck); siehe auch Whitehorne, Recent Research 609 ff.

²⁹⁰ Siehe P.Panop.Beatty 2, 61 ff.

²⁹¹ Zur Arbeitsbelastung des Gaustrategen siehe aber auch bereits eine Äußerung des Strategen des Apollonopolites Heptakomias in einem Brief an die ἐπισκέπται (P.Brem. 3, 113-120 n.Chr.), wo er betont, wie sehr er durch die Eintreibung des Staatsgetreides und die sonstigen Amtsgeschäfte in Anspruch genommen sei: ἀνθελκόμενος περὶ τῇ|ν εἴσπραξιν τοῦ | σιτικού καὶ τὰ ἄλλα μετέωρα τῆς στρατηγίας (Z. 5-7).

²⁹² Siehe hierzu auch unten 940 ff.

2. Die soziale Stellung des Königlichen Schreibers

Sozialgeschichtliche Fragestellungen sind bereits im vorangegangenen Kapitel berührt worden, wo wir versuchten, die Stellung des Königlichen Schreibers in der administrativen Hierarchie des kaiserzeitlichen Ägypten bzw. innerhalb der enchorischen Beamtenschaft darzustellen, da diese notwendigerweise mit der sozialen Herkunft aus einer bestimmten Gesellschaftsschicht verknüpft war, die den Amtsinhaber erst für die Bekleidung des Amtes qualifizierte. Dabei erbrachte die Untersuchung als ein wesentliches Ergebnis, daß die Position, die der Königliche Schreiber in der administrativen Hierarchie als engster Mitarbeiter des Gaustrategen einnahm, zu einem nicht geringen Teil auf seiner Zugehörigkeit zur einheimischen gräko-ägyptischen Oberschicht beruhte, die ihre soziale Basis zunächst vor allem in Alexandria, seit dem 2. Jh. n.Chr. aber auch zunehmend in den Gaumetropolen und ihrer lokalen Elite hatte.

Im Folgenden soll es nun darum gehen, diesen Ansatz mit Hilfe der bekannten Zeugnisse, die Auskunft über die Herkunft, soziale Stellung und ökonomische Situation der βασιλικοὶ γραμματεῖς geben, zu vertiefen und darüber hinaus den Blick auf mögliche Karrieren von Königlichen Schreibern zu richten, wobei hier sogleich einzuräumen ist, daß die Quellen für solche Fragestellungen nicht eben reichlich fließen. Dies hängt vor allem damit zusammen, daß der größte Teil des Quellenmaterials aus Urkunden bzw. amtlichen Dokumenten sowie administrativer Korrespondenz besteht, die uns zwar eine Menge über die Verwaltungstätigkeit von einzelnen Beamten mitzuteilen vermögen, jedoch in den seltensten Fällen Aussagen über deren private Verhältnisse erlauben. Ferner sind Denkmäler, die, etwa in Form von Ehren-, Weih- oder Grabinschriften, Mitglieder der einheimischen städtischen Elite Ägyptens und ihre Leistungen verewigen und die Auskunft über deren Sozialprestige und Selbsteinschätzung geben könnten, dünn gesät. Einige aussagekräftige Exemplare stammen aus Alexandria, wohingegen aus der Chora nur ganz vereinzelte Inschriften für unsere Fragestellung von Interesse sind.

Ein Grund für diesen Mangel an Inschriften der städtischen Oberschicht liegt möglicherweise in der in Ägypten erst recht spät einsetzende Formierung einer lokalen Elite.²⁹³ Zwar war dieser Prozeß wohl spätestens im Laufe der 2. Hälfte des 2. Jh. n.Chr. bzw. der späteren Antoninenzeit zu einem wesentlichen Teil abgeschlossen. Es fehlte bis zu diesem Zeitpunkt allerdings immer noch das städtische Selbstverwaltungsorgan, welches etwa Ehrungen für die Mitglieder der städtischen Oberschicht für Verdienste um das Gemeinwesen hätte beschließen können. Allerdings besitzen wir auch für die erste Hälfte des 3. Jh. n.Chr., also aus der Zeit nach der Einrichtung der βουλαί nur sehr wenige solcher Ehrungen, wohingegen die zahlreichen Denkmäler der munizipalen Oberschicht Nordafrikas, das sehr viel dünner bevölkert war als Ägypten, zwar auch erst seit der Mitte des 2. Jh. n.Chr. vermehrt einsetzen, dann aber bis weit in das 3. Jh. n.Chr. hinein-

²⁹³ Siehe hierzu auch oben 898.

reichen.²⁹⁴ Warum finden sich in Ägypten also so wenige Spuren dieser zu jener Zeit offenbar um sich greifenden epigraphischen Repräsentationskultur? Ist hierfür etwa die Tatsache verantwortlich zu machen, daß die Gaumetropolen der römischen Kaiserzeit viel zu wenig erforscht sind, weil sich das Interesse der archäologischen Forschung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zum überwiegenden Teil auf die Hinterlassenschaft des pharaonischen Ägypten richtete und die jüngeren Schichten deshalb zumeist einfach abgetragen worden sind? Zudem sind durch die große Bevölkerungskonzentration in dem schmalen Fruchtblandstreifen entlang des Nils die antiken Siedlungen zumeist nur selten aufgelassen, sondern überbaut bzw. als Steinbrüche genutzt worden.²⁹⁵ Es lassen sich daher zur Zeit nur sehr wenige sichere Aussagen über das Aussehen von Repräsentationszentren in den Gaumetropolen der römischen Zeit, wie etwa das Gymnasium, Tempelbezirke oder andere öffentliche Plätze, machen.

Indessen können diese Gründe wohl schwerlich allein ausschlaggebend sein für den auffallenden Mangel an Inschriften der enchorischen Elite Ägyptens in der römischen Kaiserzeit. Möglicherweise hat sie andere Formen der Selbstdarstellung präferiert, von denen wir (noch) nichts wissen. Rätselhaft bleibt der Fall allemal.

2.1 Herkunft, ökonomische Verhältnisse und Privilegien

Die Herkunft der Königlichen Schreiber läßt sich nur in wenigen Fällen sicher bestimmen, wobei wir unter Herkunft im Folgenden das fiskalische Domizil (ἰδιόα)²⁹⁶ bzw. den Ort, an dem der Betreffende ansässig ist, verstehen, der nicht notwendigerweise mit dem Ort der Geburt identisch sein muß.

Der früheste Königliche Schreiber, dessen Herkunft bekannt ist, ist Chairemon, Sohn des Andromachos *alias* Dioskoros, Enkel des Chairemon, βασιλικὸς γραμματεὺς des Kleinen Diopolites, der im Jahr 77 n.Chr. mit einem gewissen Ptolemaios einen Arbeitsvertrag zwecks dessen Anstellung als Schreiber geschlossen hat. Er ist ausweislich seiner Zugehörigkeit zum Demos Althaieus und zur Phyle Agathodoteios ein Bürger Alexandrias.²⁹⁷

²⁹⁴ Siehe etwa nur z.B. G. Wesch-Klein, *Liberalitas in rem publicam. Private Aufwendungen zugunsten von Gemeinden im römischen Afrika bis 284 n.Chr.*, Bonn 1990.

²⁹⁵ Siehe etwa die Zusammenstellung über die archäologische Erforschung von Oxyrhynchos bei J. Krüger, *Oxyrhynchos in der Kaiserzeit. Studien zur Topographie und Literaturrezeption*, Frankfurt a.M. 1990, 20 ff.; zu Ptolemais Euergetis siehe P. Davoli, *L'archeologia urbana nel Fayum di età ellenistica e romana* (Missione Congiunta delle Università di Bologna e di Lecce in Egitto), Napoli 1998, 149 ff.; W. Habermann, *Wasserversorgung* 101 f. mit Anm. 57; P. van Minnen, *Hermopolis in the Crisis of the Roman Empire*, in: W. Jongman – M. Kleijwegt (Hg.), *After the Past. Essays in Ancient History in Honour of W.H. Pleket* (Mnemosyne Supplements CCXXXIII), Leiden – Boston – Köln 2002, 285-304, *ibid.* 299 f.

²⁹⁶ Zum ἰδιόα-Begriff siehe auch oben 44 ff.

²⁹⁷ Siehe BGU III 981 Kol. II Z. 23-24 vgl. Kol. 1-2.37-38. Zu den alexandrinischen Phylen und Demen, siehe Delia, *Citizenship* 49-70.

In einer zu Ehren des Kaisers Marc Aurel von der Stadt Alexandria, durch ihren amtierenden Kaiserkult-Priester (ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν) Apollon am 28. Oktober des Jahres 170 n.Chr. dedizierten Inschrift, die wohl an der Basis einer Kaiserstatue angebracht war (IAlex 29 = IGRR 1060 = SB V 8780), listet Apollon in einem beeindruckenden Zeugnis familiär-genealogischer Selbstdarstellung über 28 Zeilen hinweg seine zahlreichen Vorfahren und Verwandten auf – insgesamt handelt es sich um 29 Personen – die sämtlich städtische Magistraturen und/oder die hohen enchorischen Territorialverwaltungsämter der Strategie bzw. der Basilikogrammatie bekleidet haben.

Unter diesen Personen befinden sich auch vier ehemalige βασιλικοὶ γραμματεῖς, die mithin Alexandriner waren, nämlich Aurelios Polykles, ehemaliger Königlicher Schreiber des Mareotes²⁹⁸, Areios, ehemaliger Königlicher Schreiber des Busirites²⁹⁹, der jüngere Apollonios, ehemaliger Königlicher Schreiber des Bubastites und ehemaliger Strategie des Sethroites³⁰⁰ und schließlich Asklepiades, ehemaliger Königlicher Schreiber des oberen Sebennytes.³⁰¹

Ansonsten erscheinen unter den Vorfahren bzw. Verwandten des Apollon noch drei weitere ehemalige Strategen, nämlich Alexandros, ehemaliger Strategie des Apollonopolites und ehemaliger Strategie des Sethroites³⁰², Aurelios Asklepiades, ehemaliger Strategie des Herakleopolites³⁰³ und Isidoros, ehemaliger Strategie des Apollonopolites.³⁰⁴

²⁹⁸ IALex 29,14.

²⁹⁹ IALex 29,21-22.

³⁰⁰ IALex 29,28-29.

³⁰¹ IALex 29,30.

³⁰² IALex 29,12-13.

³⁰³ IALex 29,16-17.

³⁰⁴ IG Alex 29,31. – Zwar fällt zunächst auf, daß die meisten von Mitgliedern der Familie bekleideten Ämter der Gauverwaltung in Deltagauen ausgeübt wurden, so im Mareotes, Bubastites, Busirites, Sebennytes und Sethroites, weshalb man zunächst vielleicht auf den Gedanken verfallen könnte, daß man versuchte, Alexandriner gewissermaßen „heimatnah“ in der Landesverwaltung zu verwenden oder zumindest die Mitglieder der Familie des Apollon dies beim Präfekten durchsetzen konnten. Unsicherheit besteht allerdings über den Amtsbezirk dreier ehemaligen Strategen. Nämlich zunächst des Aurelios Asklepiades, der als ehemaliger Strategie des Herakleopolites bezeichnet wird. B.-W., *Str.R.Scr.* 64 ordnen ihn dem Herakleopolites in der Heptanomia zu, was insofern inkonsequent erscheint, als sie die ebenfalls in der Inschrift genannten Strategen Alexandros (*op.cit.* 17) und Isidoros (*op.cit.* 17), die den Apollonopolites verwalteten, unter dem gesonderten Lemma „Apollonopolite (with no other indication)“, nicht unter einem der beiden bekannten Gaue dieses Namens einordnen (*op.cit.* 17) und damit der Tatsache Rechnung tragen, daß zwei Gaue dieses Namens existierten, nämlich der Apollonopolites Heptakomias und der Gau von Ἀπόλλωνος πόλις ἡ μεγάλη, also des alten Edfu in Oberägypten. Nun trägt aber auch der in der hier diskutierten Inschrift genannte Gau Herakleopolites „no other indication“ und neben dem Gau dieses Namens in der Heptanomia gab es noch einen weiteren gleichnamigen Gau im östlichen Delta, der mitunter auch mit dem Namen Ἡρακλεοπολίτης ὁ μικρός bezeichnet wird. Da jedoch die beiden Gaue mit Namen Apollonopolites auf jeden Fall beide außerhalb des Delta liegen, läßt allein dies daran zweifeln, daß Alexandriner in der Landesverwaltung ihr Amt i.d.R. in einem der Gaue des Delta ausübten.

Es existiert noch eine weitere Ehreninschrift für den Kaiser Marcus, die zwischen 169 und 172 n.Chr. mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls von der Stadt Alexandria gestiftet worden ist (SEG II 870 = SB III 6674)³⁰⁵, diesmal durch einen gewissen Archias, amtierenden Exegeten, ehemaligen Agoranomen und ehemaligen Gymnasiarchen der Stadt. Auch Archias benutzt die Ehrung für den Kaiser gleichsam als Vehikel zur Repräsentation der eigenen Familie³⁰⁶ und

³⁰⁵ Unsicher ist anscheinend der Fundort der Inschrift, weshalb sie weder in den Listen der alexandrinischen Magistraten bei Delia, *Citizenship* erwähnt noch in das neueste Corpus der alexandrinischen Inschriften von F. Kayser (= IALex) Aufnahme gefunden hat. Im SB wird als Fundort Kôm el-Wahal genannt, das mit keinem antiken Ort identifiziert wird. Im SEG wird hingegen das antike Pachnemunis als Herkunftsort der Inschrift angegeben, jedoch ohne ausdrücklichen Hinweis, ob dieser antike Ort mit dem arabischen Kôm el-Wahal zu identifizieren ist. Calderini – Daris, *Dizionario* s.v. identifizierten Pachnemunis mit dem modernen Kôm el Khanziri im westlichen Delta. Der TAVO bezeichnet den arabischen Ort an der Stelle des antiken Pachnemunis als Kôm al Hinziri, was wohl dasselbe meint. Aus Kôm el Khanziri stammt die Inschrift SB I 176 (= IGRR I 1096, siehe auch Bernand, *Delta* I 3, 910 Anm. 2), ebenfalls eine Ehreninschrift für den Kaiser Marcus mit demselben Formular wie SB III 6674 u. IALex 29 (ἡ πόλις διὰ und darauffolgend der städtische Würdenträger und die Aufzählung seiner Verwandten). Die Inschrift ist unten abgebrochen und daher im Zeitraum zwischen 166 und 181 n.Chr. nicht genauer zu datieren. Auf die Herkunft aus Pachnemunis deutet das Amt des ἀρχιερέως τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ νεωκόρος τοῦ ἐν Παχνημονί Σαραπίου (Z. 5-6.7-8). Auch in dieser Inschrift wird, wie in SB III 6674, der Kaiser als εὐεργέτης καὶ σωτὴρ τῆς ὅλης οἰκουμένης bezeichnet, jedoch sind diese Epitheta so gewöhnlich, daß sie kaum als Indiz für eine Zuweisung der Inschrift SB III 6674 nach Pachnemunis herangezogen werden können. Sijpesteijn, *Liste des gymnasiarques* 20 u. ders., *Nouvelle liste des gymnasiarques* 18 erwähnt - um die Verwirrung komplett zu machen - SB III 6674 mit der Ortsangabe „Antéop.“, womit offenbar Antaiupolis gemeint ist. Worauf sich diese Zuweisung gründet, sagt Sijpesteijn leider nicht. M.E. kann sie eigentlich nur durch die Tatsache hervorgerufen worden sein, daß einer der Verwandten des Archias βασιλικὸς γραμματεὺς des Antaiopolites war. Nun spricht - neben dem Fehlen aller sonstigen Hinweise - dies aber gerade gegen eine Zuweisung der Inschrift nach Antaiupolis. Denn nach allem, was wir wissen, versahen in der Kaiserzeit die Strategen und Königlichen Schreiber ihr Amt niemals in ihrer ἰδίᾳ (siehe hierzu oben 44 ff.). Und um die ἰδίᾳ des Archias müßte es sich bei Antaiupolis wohl handeln, wenn, wie Sijpesteijn annimmt, Archias dort das Amt des Gymnasiarchen bekleidet hat. – Betrachtet man indessen die in SB III 6674 genannten Ämter und hält die in Gliederung und Duktus so ähnliche Inschrift IALex 29 daneben, so spricht m.E. viel dafür, auch SB III 6674 als eine Ehreninschrift der Stadt Alexandria zu betrachten. Ein weiteres Indiz hierfür ist außerdem die Ehrenstellung des Vaters des Dedikanten als eines τάξις ἔχων ἐν τῷ Μουσείῳ, womit eigentlich wohl nur das berühmte Museion in Alexandria gemeint sein kann. Es ist hierzu außerdem die häufig bezeugte Ehrenstellung des τῶν ἐν τῷ Μουσείῳ (σπουδαστῶν) ἀτελῶν zu vergleichen, als deren Inhaber nur alexandrinische Honoratioren bezeugt sind, siehe etwa P.Oxy. LXII 4336,37-38 (ca. 169-171 n.Chr.), siehe hierzu unten 929.

³⁰⁶ Vgl. auch die Ehreninschrift IALex 101 für M. Aurelius Mikkalon *alias* Theophilos, amtierenden Gymnasiarchen und Agonothetes aus Alexandria (3. Jh. n.Chr.), siehe hierzu auch P. van Minnen, *Euergetism in Graeco-Roman Egypt*, in: L. Mooren (Hg.), *Politics, Administration and Society in the Hellenistic and Roman World. Proceedings of the International Colloquium, Bertinoro 19-24 July 1997* (Studia Hellenistica 36), Leuven 2000, 437-469, *ibid.* 455. Zum Phänomen der Selbstrepräsentation städtischer Honoratioren mittels inschriftlicher Genealogien der eigenen Familie siehe auch Quaß, *Honoratiorenschicht* 59 ff. Vergleichbar mit den alexandrinischen Inschriften sind vielleicht die Inschriften der Propheten und Hydriophoren des

zählt insgesamt 9 Vorfahren und Verwandten auf, die alle ehemals städtische Ämter bekleidet haben. An erster Stelle seinen Vater Ammonios, Sohn des Archias, der als Königlicher Schreiber des Antaiopolites amtiert hatte.

Der Stifter einer weiteren Ehreninschrift der Stadt Alexandria für die Kaiserin Iulia Domna vom 23. März 211 n.Chr. (IAlex 12 = IGRR 1067 = SB V 8783) ist schließlich Didymos, Sohn des Sarapion, ebenfalls ein amtierender ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν und zugleich ehemaliger Königlicher Schreiber des Hermopolites. Auch er war mithin ein Bürger der Stadt Alexandria.

Die Herkunft von Gaubeamten aus der Chora läßt sich zumeist nicht durch so eindeutige Zeugnisse wie die oben zitierten alexandrinischen Inschriften belegen, sondern muß in der Regel aus dem Inhalt dokumentarischer Texte erschlossen werden. Es sei denn es ist durch einen glücklichen Umstand das Korrespondenzarchiv eines solchen Mannes erhalten, das detailliertere Einblicke in seine privaten Verhältnisse gestattet, wie etwa im Falle des Apollonios, der der städtischen Oberschicht von Hermupolis entstammte und gegen Ende der Regierungszeit Traians und zu Beginn der Herrschaft Hadrians als Stratege des Apollonopolites Heptakomias amtierte.³⁰⁷ Ein ähnliches Archiv eines Königlichen Schreibers hat sich bisher leider nicht gefunden.

Aus Oxyrhynchos stammte wohl Achillion *alias* Apollonios, der vermutlich in den Jahren kurz vor 212 n.Chr.³⁰⁸ als Königlicher Schreiber des Gaus Ἀλεξανδρέων Χώρα amtierte und während seiner Amtszeit verstorben ist.³⁰⁹ Dies bildete nach Ausweis von P.Oxy. X 1274 für seine in Oxyrhynchos ansässige Witwe Aurelia Aristus den Anlaß, einen *tutor ad actum* zu bestellen, um den Besitz ihres

Apollon-Tempels von Didyma in Kleinasien; siehe etwa die Inschrift des Propheten Eudemos (IDidyma 259, augusteische Zeit) dessen Ahnenreihe bis in das 3. Jh. v.Chr. zurückreicht.

³⁰⁷ Zu den bekannten Daten der Amtszeit des Apollonios siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 17-18; zum Apollonios-Archiv siehe P.Brem. mit der Einl. des Herausgebers U. Wilcken; siehe ferner Kortus, *Briefe* 4 ff., dem allerdings einige der jüngeren Editionen von Papyri des Archivs entgangen zu sein scheinen.

³⁰⁸ Zur Datierung siehe auch P.Pruneti, *Anagenesis* 1, 1981, 262-263. Auf eine Datierung des Textes nach 212 könnte die Tatsache deuten, daß alle in diesem Vertrag genannten Personen, bis auf den verstorbenen Königlichen Schreiber (siehe im Folgenden), Aurelier sind. Wenn der Verstorbene nicht nur aus Nachlässigkeit nicht Aurelius genannt wird, was ich mir, da hier seine Wittwe redet, eigentlich schwer vorstellen kann, dann ist dies vielleicht ein Indiz dafür, daß die *constitutio Antoniniana* noch nicht lange zurückliegt und Achillion entweder bereits kurz vor der *constitutio Antoniniana* verstorben war oder spätestens in der Zeit ihres Erlasses 212 n.Chr., denn die ersten Aurelier im Zuge der *constitutio Antoniniana* sind in Ägypten bereits im Jahr 212 bezeugt, siehe etwa nur den Königlichen Schreiber Aurelius Isidotos *alias* Horigenes in P.Bacch. 16,1 (= SB VI 9326) (23. August 212 n.Chr.). Allerdings ist die Nichtverwendung des Gentilizes Aurelius kein ganz sicheres Indiz, da dieses von seinen Trägern nicht immer und überall geführt wurde, siehe auch D. Hagedorn, *Marci Aurelii in Ägypten nach der Constitutio Antoniniana*, *BASP* 16, 1979, 47-59.

³⁰⁹ Z. 5-8: ἐπεὶ ἀπευκταίας μ[ο]ι ἡ καταγγελίσις φάσ[ε]ως περὶ τελευτῆς τοῦ μακαρεῖτου μου ἀνδ[ρ]ος ἡ Ἀχιλλίωνος τοῦ καὶ Ἀπολλωνίου Ἀπολλωνίου ὄντος ἐν ἧ ἦν ἐπικειχειρισμένος βασιλικῇ γραμματείᾳ Ἀλεξανδρέων χώρας.

verstorbenen Mannes zu Gunsten ihres noch nicht volljährigen Sohnes beim *procurator usiacus* in Alexandria registrieren zu lassen.³¹⁰

Auf die Zugehörigkeit des verstorbenen Königlichen Schreibers zur städtischen Oberschicht von Oxyrhynchos deuten auch die dem Text zu entnehmenden Informationen über die Familie seiner Witwe. Demnach war der Vater der Aurelia Aristus, Herodes, Sohn des Apion, ehemaliger Gymnasiarch und Ratsherr von Oxyrhynchos.³¹¹

Ihr κύριος M. Aurelius Nikokles, Sohn des Zoilos, ist ferner gleichfalls ein ehemaliger Gymnasiarch von Oxyrhynchos³¹², und schließlich ist bereits der offenbar noch sehr junge Sohn von Aurelia Aristus und dem verstorbenen βασιλικὸς γραμματεὺς Achillion namens Aurelius Dionysios *alias* Apollonios bereits ein amtierender Gymnasiarch der Stadt³¹³, eine Auszeichnung, die vermuten läßt, daß die Familie zu den alt eingesessenen Honoratiorenfamilien von Oxyrhynchos gehörte. Er ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Ex-Gymnasiarchen, βουλευτῆς und νυκτοστράτηγος von Oxyrhynchos, der dort am 13. Juni 296 bezeugt ist.³¹⁴

³¹⁰ Siehe Z. 8-14; siehe auch unten 919.

³¹¹ Siehe Z. 1-2. – Er ist wohl identisch mit dem in P.Gen. II 116,16 genannten ehemaligen Gymnasiarchen namens Herodes, Sohn des Apion, der in der Lagebeschreibung für ein verkaufte Haus als ehemaliger Besitzer eines Stück Landes genannt wird, siehe P.Gen. II 116,16 Anm. (cf. BL VIII 243); siehe ferner Sijpesteijn, *Nouvelle liste des gymnasiarques* Nr. 391. Der Text datiert vom Jahr 247 n.Chr., was für P.Oxy. X 1274 einen nur ungefähren Datierungsanhaltspunkt liefert. Jedoch dürfte P.Oxy. X 1274 zeitlich nicht allzu weit von diesem Text entfernt entstanden sein, da der hier noch minderjährige Gymnasiarch Aurelius Dionysios noch im Jahr 296 erneut bezeugt ist (siehe im Folgenden).

³¹² Siehe Z. 3-4; Sijpesteijn *op.cit.* Nr. 542.

³¹³ Siehe Z. 12-13. – Wie alt Aurelius Dionysios zum Zeitpunkt der Abfassung von P.Oxy. X 1274 genau ist, geht aus dem Text nicht hervor. Bezeichnet wird er als ἔτι ὄντος ἐντὸς τοῦ Λαϊτωρίου νόμου (Z. 13-14), d.h. er war unter 25 Jahre alt, denn die *lex Laetoria* (bzw. *Plaetoria*) *de circumscriptione adolescentium* aus republikanischer Zeit sollte Personen unter 25 vor Betrug schützen. Ich bezweifle deshalb aber, ob diese Angabe mit dem griechischen ἀφῆλιξ gleichzusetzen ist, wie der Herausgeber meint (P.Oxy. X 1274,13 Anm.), womit üblicherweise ein Alter unter der Volljährigkeitsschwelle nach griechischem Recht von 14 Jahren bezeichnet wird. Außerdem fragt man sich, warum, wenn dies der Fall wäre, die Aurelia Aristus ihren Sohn nicht einfach als ἀφῆλιξ bezeichnet hat. Somit wäre hier nicht unbedingt eine Minderjährigkeit gegeben, die eine Bekleidung des Gymnasiarchenamtes eigentlich ausschloß (wobei allerdings minderjährige Gymnasiarchen zu dieser Zeit durchaus bezeugt sind, siehe etwa P.Oxy. I 54 (= W.Chr. 34), 201 n.Chr.; CPR I 8, 218 n.Chr.; I Alex 30, o. Datum, viell. 2. od. 3. Jhdt.), sondern nur eine in Bezug auf die Vorschrift der *lex Plaetoria*, die es dem Sohn verwehrte, sein Erbe selbst registrieren zu lassen. Dies wäre dann ein Indiz für die Anwendung römischen Rechtes nach der *constitutio Antoniniana*. Ähnlich siehe auch Oertel, *Liturgie* 434: „vielleicht will die Formel ἐντὸς τοῦ Λαϊτωρίου νόμου ... nur besagen: über 14 Jahre alt, aber noch nicht volljährig“. Zu den anderen Testimonien für die Anwendung der *lex Plaetoria* in Ägypten, die sich vielleicht alle auf Personen mit dem römischen Bürgerrecht beziehen, siehe auch D. Hagedorn, ZPE 113, 1996, 224 Anm. 4.

³¹⁴ Siehe P.Oxy.Hels. 26,3-4, siehe auch Sijpesteijn, *Nouvelle liste des gymnasiarques* Nr. 504. Der Herausgeber dieses Textes vertritt offenbar die Auffassung, daß er auch mit dem durch

Die bisher genannten Beispiele sind im übrigen schöne Belege für die These, wonach zumindest seit der späteren Kaiserzeit eine Vorschrift existierte, die besagte, daß die Strategen und die Königlichen Schreiber ihr Amt nicht in ihrem Heimatgau (ἰδίᾳ) bekleiden durften. Wir hatten anlässlich der Behandlung dieser Regel allerdings darauf hingewiesen, daß diese in der frühen Kaiserzeit möglicherweise noch nicht in Geltung gewesen ist.³¹⁵

In Oxyrhynchos beheimatet war sehr wahrscheinlich auch Apion, der irgendwann im 3. Jh. n.Chr. Königlicher Schreiber des Letopolites an der Spitze des Nildeltas war, wie sich einem Brief seines Vaters Aristandros, der offensichtlich in Oxyrhynchos zu Hause war, entnehmen läßt (P.Oxy. IX 1219). Augenscheinlich stammte also die Familie des Apion aus Oxyrhynchos. Das Schreiben ist ein Empfehlungsbrief für einen gewissen Theon, der sich auf der Durchreise nach Νικίου πόλις, der Gauhauptstadt des Prosopites, befindet. Λητουσπόλις, die Metropole des von Apion verwalteten Gaus, liegt also auf dem Wege dorthin.³¹⁶ Theon ist in irgendeiner dringenden Angelegenheit unterwegs, die bereits seinen verstorbenen Vater beschäftigt hatte, den sowohl Aristandros als auch Apion offenbar gut gekannt haben und der sich in dieser Angelegenheit anscheinend auch schon einmal an Apion gewandt hatte. Um was für Geschäfte es sich handelt, erfahren wir nicht. Aristandros bittet seinen Sohn nun, den Theon, falls dieser es nötig haben sollte, schriftlich dem βασιλικὸς γραμματεὺς des Prosopites, der ebenfalls Apion heißt, oder irgendjemand anderem zu empfehlen. Der eigentliche Zweck des Schreibens liegt somit in einer Empfehlung des Theon an die Behörden des Prosopites. Aristandros bedient sich hierzu aber der Hilfe seines Sohnes, der βασιλικὸς γραμματεὺς des Letopolites ist, weil dieser wohl leichter mit seinem Amtskollegen in Kontakt treten konnte und zugleich auf diese Weise die Empfehlung des Theon von einem Amtskollegen des Königlichen Schreibers des Prosopites kam und somit vielleicht mehr Nachdruck erhielt.

Ein Empfehlungsbrief an einen βασιλικὸς γραμματεὺς ist auch P.Oxy. IV 746 aus dem Jahr 16 n.Chr. Hier schreibt ein gewisser Theon an Herakleides, den Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites und des Kynopolites, den er seinen Bruder nennt, was zwar ein verwandtschaftliches Verhältnis anzeigen kann, jedoch nicht notwendigerweise muß, da die Anrede ἀδελφός auch zwischen

P.Oxy. I 55 im Jahr 283 n.Chr. als ehemaligen oxyrhynchitischen Gymnasiarchen bezeugten Aurelius Apollonios *alias* Dionysios identisch sei, der die gleichen Namen nur in anderer Reihenfolge trägt. Dieser Mann ist mittlerweile durch P.Ups.Frid. 6 im Jahr 273 n.Chr. als amtierender Gymnasiarch bezeugt. Daneben bekleidete er noch weitere städtische Ehrenämter in Oxyrhynchos und war Magistrat und Ratsherr von Alexandria. Die Identifizierung wird jedoch von Sijpesteijn *op.cit.* Nr. 470 u. 504 sowie vom Herausgeber von P.Ups.Frid. 6 nicht geteilt.

³¹⁵ Siehe oben 44 ff.

³¹⁶ Siehe P.Oxy. IX 1219,4 Anm.; W. Helck, *LdÄ* II (1977) s.v. Gaue 395. Nikiu liegt ca. 20 km Luftlinie nordwestlich von Letuspolis und wird u.a. von Helck *op.cit.* mit dem heutigen Ibschadi identifiziert, was nicht ganz unproblematisch ist, da es offenbar zwei ca. 25 km voneinander benachbarte Dörfer dieses Namens gibt, siehe hierzu auch W. Habermann, *Entfernungen im römischen Ägypten* (im Druck). Der Prosopites entspricht dem 4. unterägyptischen Gau der Pharaonenzeit, siehe Helck *op.cit.*

Personen gebraucht werden kann, die zwar nicht miteinander verwandt, jedoch in einem engen Vertrauensverhältnis zueinander stehen.³¹⁷ Theon empfiehlt dem Herakleides den Überbringer des Schreibens, einen gewissen Hermophilos, der ihn um diesen Dienst gebeten hatte. Hermophilos hat nämlich in Kerkemunis, einem Dorf im Oxyrhynchites, Geschäfte zu erledigen und Theon bittet seinen Bruder um deren Unterstützung: [π]ροφέρεται (sc. Hermophilos) ἔχειν πραγμάτων | [ἐν τῇ] Κερκεμόνι. τοῦτο οὖν ἐάν | σοι φα[ί]νηται σπουδάσεις κατὰ τὸ | δίκαιον (Z. 6-9).

Beide Briefe zeigen deutlich, daß man sich von der amtlichen Stellung eines Königlichen Schreibers bzw. der Empfehlung durch einen solchen offenbar eine wirksame Beförderung privater Geschäfte versprach.

Ein Indiz für eine Herkunft aus der Chora des ehemaligen Königlichen Schreibers Antonius Minor, der sein Amt in der 2. Hälfte des 2. Jh. n.Chr. in einem der beiden Gaue mit Namen Diopolites, also entweder im Delta oder in der Thebais, ausübte, bietet vielleicht der an ihn adressierte Privatbrief P.Mich. VIII 503 eines Mannes namens Sarapion.³¹⁸ Sarapion schreibt dem Antonius, daß er auf dem Rückweg nach Alexandria eiligst zu der Herberge in Memphis gelangt sei, die Leuten gehört (oder von Leuten bewirtschaftet wird?), die zu dem Landgut des Antonius gehören (εἰς τὸ καταγώγιον τῶν ἀπὸ τῆς γεουχίας σου τὸ ἐν Μέμφει, Z. 2/3), um ihm dort zu schreiben. Als er nämlich zusammen mit dem Präfekten flußaufwärts gefahren sei (ἀναπλε[ύ]σ[ας] δὲ μετὰ τοῦ ἡγεμόνος, Z. 4/5), habe er ihren gemeinsamen Freund Morion getroffen und habe versucht herauszufinden, ob Antonius dort sei. Da er ihn aber nicht gefunden habe, habe er sich lebhaft nach seinem Befinden erkundigt und als er erfahren habe, daß er bei guter Gesundheit sei, sei er freudig weiter gefahren. Nunmehr schreibe er ihm, und grüßt ihn und die seinen sowie einen gewissen Ammonianos. Ferner bittet er darum, ihm durch die Leute des Morion drei erwachsene Rinder in guter Verfassung zu leihen, die er brauche, um brachliegendes Land zu pflügen. Antonius soll diese Angelegenheit für ihn erledigen und ihm den Preis für das Ausleihen der Rinder mitteilen, damit er das Geld schicken könne, da er dem Mann des Morion, der dabei war aufzubrechen, das Geld nicht habe geben können, weil der Preis nicht bekannt war. Der Brief endet mit der Aufforderung an Antonius, falls dieser einen Grund habe, nach Alexandria zu kommen, ihn dort unbedingt zu besuchen, da er selbst nun auch dorthin reisen werde.

Sarapion und Antonius sind offenbar Männer in herausgehobener Position, die wahrscheinlich miteinander verwandt sind. Der im Schreiben erwähnte Ammonianos ist vermutlich ebenfalls ein Verwandter.³¹⁹ Antonius ist ein ehemaliger βασιλικὸς γραμματεὺς, der offenbar in der Nähe von Memphis Land besitzt. Sarapion reiste in der Begleitung des Statthalters von Alexandria flußaufwärts bis

³¹⁷ Siehe auch oben 889; zu P.Oxy. IV 746 siehe auch oben 26 ff.

³¹⁸ Zum Amtsbezirk des Antonius Minor siehe auch Prosopographie Nr. 97.

³¹⁹ Zu der für ihn gebrauchten ehrenden Anrede κύριος für Verwandte, siehe etwa WB s.v. κύριος Nr. 12; Kortus, *Briefe* 29.

mindestens nach Memphis. Außerdem wohnt er in Alexandria und arbeitet vermutlich in irgendeinem Büro der Zentralverwaltung, möglicherweise gehört er zum Stab des *praefectus Aegypti*. Anlaß der Reise war vielleicht der διαλογισμός des Präfekten, denn in Memphis fand regelmäßig der Konvent des Statthalters statt.³²⁰

Es ließe sich aufgrund des Landbesitzes des Antonius Minor in der Gegend um Memphis zwar vermuten, daß er von dort stammt. Landbesitz allein ist jedoch kein hinreichendes Kriterium zur Bestimmung der Herkunft, da etwa auch Alexandriner in der Chora Land besaßen oder dort anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgingen und mitunter dort auch ihren Wohnsitz hatten. Ein Beispiel hierfür bietet etwa der Königliche Schreiber des Diopolites in der Thebais Chairemon, der in BGU III 981 (77 n.Chr.) einen Arbeitsvertrag mit einem γραμματεὺς abschloß. Er war, wie oben dargelegt, ein Bürger Alexandrias. BGU III 981 ist jedoch offenbar im Arsinoites gefunden worden und gehörte anscheinend zu den privaten Papieren des Chairemon, denn auf dem selben Blatt wie die Abschrift des Arbeitsvertrages (Kol. I 1-35) finden sich nicht nur die damit in Zusammenhang stehende Abschrift einer ἐγγύησις des Bruders des angestellten γραμματεὺς, der sich für diesen verbürgt (Kol. I 36-Kol. II 5) und die Auszahlungsanweisung für eine Gehaltszahlung an den γραμματεὺς seitens eines φροντιστῆς des Königlichen Schreibers Chairemon (Kol. II 6-20), sondern auch die Abschrift einer Abschrift einer Bank-διαγραφή, in welcher der βασιλικὸς γραμματεὺς Chairemon einer Frau namens Tasuchion die Zahlung von 48 Drachmen für die Miete eines Gebäudes als Heulager und eines Hofes, in welchem Esel gehalten werden, bestätigt (Kol. II 21-29). Diese Zahlung wurde durch die Bank des Leonides im Stadtviertel Makedonon abgewickelt, also in Ptolemais Euergetis, der Gaumetropole des Arsinoites. Insbesondere der zuletzt genannte Text steht in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag mit dem γραμματεὺς. Wahrscheinlich hat also Chairemon in BGU III 981 diverse Papiere zusammengefaßt, die Geldgeschäfte seinerseits betrafen, und diese Papiere wurden in Ptolemais Euergetis aufbewahrt, wo er, wenn nicht wohnte, so doch zumindest Besitz hatte.

In P.Ryl. II 217 (2. Hälfte 2. Jh. n.Chr.), dem Fragment einer Liste von Steuerzahlern, das zu dem großen Komplex carbonisierter Papyri aus einem Archiv der Gauverwaltung des Mendesischen Gaus gehört³²¹, erscheint unter den Zahlern einer Abgabe in der Toparchie Neomare, die in Geld und einer weiteren, die offenbar in Wein zu entrichten war, auch ein ehemaliger Königlicher Schreiber des Hermopolites namens Didymos, Sohn des Apion.³²² Da die Steuern vermutlich aus Landbesitz resultieren³²³, besaß Didymos mithin Land im Mendesischen

³²⁰ Zum Konvent und den Konventsorten siehe oben 824 ff.

³²¹ Siehe hierzu auch oben 661 ff.

³²² Z. 8-9: [Δι]δύμου Ἀπίωνος Διδύμου γ[ενο(μένου) βα]σιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) | Ἑρμοπολί(του) Νεομαρή (δραχμαὶ) κ[.] οἴ[νο(ν)] κερά(μια) κβ.

³²³ Dafür spricht zum einen die Gliederung der Liste nach den einzelnen Toparchien sowie die Tatsache, daß in einem Eintrag für einen einzelnen Zahlungspflichtigen vier Summen für vier

Gau; ob er hier auch ansässig war, ist zwar möglich, aus den oben genannten Gründen indessen nicht zu beweisen.

Dasselbe gilt für den ehemaligen Königlichen Schreiber des Diopolites Ision³²⁴, dessen Söhne, der ältere und der jüngere Psois, laut SB XIV 11381 (115-117 n.Chr.) Landbesitz im Antaiopolites hatten, welcher von ihnen möglicherweise zu Unrecht veräußert worden war, denn auf dem Land lasteten Fiskalschulden des Ision. Diese Fiskalschulden des ehemaligen Königlichen Schreibers, mit denen offensichtlich noch die späteren Erwerber des Landes Probleme haben, werden als *κατακρίματα* bezeichnet und lasten anscheinend auf dem Land des Schuldners, das mittlerweile in den Besitz seiner Söhne übergegangen war. Möglicherweise handelt es sich bei diesen *κατακρίματα* um die im Zuge der Beschlagnahme der Güter auferlegte *πρόσοδος*. Nicht ausgeschlossen ist allerdings auch, daß es sich um Geldstrafen handelt, was einer möglichen Bedeutung des Begriffs *κατάκριμα* entspräche. Nicht beweisbar ist indessen die von J. Shelton³²⁵ in diesem Zusammenhang geäußerte Vermutung, daß diese Geldstrafen aus der früheren Amtstätigkeit des Königlichen Schreibers Ision herrühren bzw. mit Haftungsverpflichtungen aus derselben in Zusammenhang stehen.³²⁶

Von Landbesitz eines Königlichen Schreibers ist anscheinend auch in BGU III 929 Frg. A die Rede. Der Text stammt nach den Angaben seines Herausgebers U. Wilcken aus Herakleopolis Magna, wird in das 2.-3. Jh. n.Chr. datiert und lautet wie folgt: --- | μητροπόλεως ἐντὸς τείχους [---] | Σωτήριχος Σωτήριχου βασιλ(ικὸς) γρα(μματεὺς) Σαείτου [νομ(οῦ)] | ἰδί[ας] ὑπάρξεως (ἀροῦρας) δ (ἥμισυ) ις [---]. Vielleicht handelt es sich bei dem Text um eine Aufstellung über Grundbesitz, in der anscheinend auch der amtierende Königliche Schreiber des Saïtes als Besitzer einer kleinen Parzelle erscheint. Er könnte demnach in Herakleopolis beheimatet gewesen sein.

Hinweise auf die Herkunft gibt es vielleicht auch im Falle des Königlichen Schreibers Aurelius Hierax *alias* Sarapion, der im 3. Jh. n.Chr. sein Amt im Hermopolites versah. Er ist Empfänger des Schreibens P.Oxy. LI 3615, in dem ihm ein *ἐπιτηρητῆς ἡγεμονικῶν ἐπιστολῶν καὶ ἄλλων* den Empfang eingesandter Akten bestätigt. Gefunden wurde das Dokument indessen nicht im Hermopolites, sondern im Oxyrhynchites, was zumindest der Vermutung Raum

verschiedene Toparchien aufgeführt werden (Z. 17-24). Ferner erscheinen auch Frauen unter den Steuerzahlern (z.B. Z. 109), siehe auch P.Ryl. II 217 Einl. p. 352. Die Liste hätte demnach Steuern für Landbesitz in verschiedenen Toparchien des mendesischen Gaus zum Gegenstand.

³²⁴ Da der Diopolites ohne nähere Spezifizierung genannt wird, läßt sich ebenso wie im oben genannten Fall des Antonius Minor nicht entscheiden, ob Ision sein Amt im Diopolites im Delta (Διοπολίτης κάτω) oder im Diopolites in der Thebais (Διοπολίτης Θηβαΐδος oder Διοπολίτης μικρός) ausgeübt hat, siehe auch unten 998.

³²⁵ ZPE 25, 1977, 179.

³²⁶ Zur Bedeutung des *terminus technicus* *κατάκριμα* im Allgemeinen und im Besonderen in SB XIV 11381, sowie zu den Hintergründen und dem Verständnis dieses Textes siehe ausführlich Kruse, *Κατάκριμα* insbes. 161-164.

gibt, daß Hierax aus Oxyrhynchos stammte und nach dem Ende seiner Dienstzeit im Hermopolites amtliche Unterlagen bzw. Kopien davon in seine ἰδίᾳ mitnahm. Der Grund hierfür könnte darin zu suchen sein, daß sich die ehemaligen Amtsträger durch ein solches Vorgehen gegen spätere Verfahren wegen Amtspflichtverletzung bzw. Amtshaftung absichern wollten. So waren etwa gerade für das nicht fristgemäße Einreichen der amtlichen Unterlagen in Alexandria harte Geldstrafen angedroht³²⁷, was einerseits die Ausstellung solcher Empfangsbestätigungen wie P.Oxy. LI 3615, welche gleichzeitig ja auch Quittungen über die fristgemäße Einreichung der Akten waren, seitens des die Unterlagen entgegennehmenden ἐπιτηρητῆς zur Genüge erklärt, andererseits die Aufbewahrung gerade eines solchen Schriftstückes durch den auch nach dem Ende seiner Dienstzeit weiter für seine Amtsführung haftenden Beamten durchaus sinnvoll erscheinen läßt.

Ein weiteres Indiz für eine Herkunft des Aurelius Hierax aus Oxyrhynchos bietet sodann möglicherweise PSI XII 1249. Dieser Text ist ein Kaufvertrag für Wein unter Vorauszahlung des Kaufpreises aus Oxyrhynchos vom 5. Juli 265 n.Chr. Vertragspartner sind auf der Verkäuferseite: Aurelius Sarapion *alias* Apollonianos, Gymnasiarch und Ratsherr von Oxyrhynchos, und seine Mutter Diokuriaina *alias* Sabina, Tochter des Dioskurides, Ex-Eutheniarchen von Alexandria, zusammen mit beider ἐγγύης εἰς ἔκτεισιν Aurelius Heron *alias* Agathos Daimon, βουλευτῆς von Oxyrhynchos, sowie auf der Käuferseite: Aurelius Theon *alias* Horigenes, Gymnasiarch und Ratsherr von Oxyrhynchos, und seine Gattin Didyme, Tochter des Hierax *alias* Sarapion, Ex-Gymnasiarchen, Ex-Prytanen und Ratsherrn von Oxyrhynchos (Z. 14-17).

Es spricht nun einiges dafür, den zuletzt genannten Mann mit dem gleichnamigen Königlichen Schreiber des Hermopolites in P.Oxy. LI 3615 zu identifizieren.³²⁸ Aurelius Hierax wäre demnach im Jahr 265 n.Chr. Ratsherr von Oxyrhynchos gewesen und hätte vor diesem Jahr dort die Ämter eines Gymnasiarchen und eines Prytanen bekleidet.³²⁹

Ebenfalls aus Oxyrhynchos stammte vermutlich der durch SB XVIII 13747 (= P.Lond. III 934 *descr.*) (214-217 n.Chr.) bezeugte Königliche Schreiber und Strategievertreter des Hermopolites Aurelius Sarapion *alias* Apollonios, denn dieser Mann ist mit großer Wahrscheinlichkeit ein Verwandter (vielleicht sogar ein Sohn) des Sarapion *alias* Apollonios, Strategie des Hermopolites im Jahre 192 n.Chr.³³⁰ und ferner verwandt mit Aurelius Sarapion *alias* Apollonianos, Strategie der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke des Arsinoites zwischen 207 und 210 n.Chr. sowie des Hermopolites zwischen 219 und 221 n.Chr.³³¹, der 229

³²⁷ Siehe hierzu auch oben 819 mit Anm. 26.

³²⁸ Siehe auch P.Oxy. LI 3615 Einl. und B.-W., *Str.R.Scr.* 136.

³²⁹ Siehe hierzu auch sogleich im Folgenden.

³³⁰ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 70; G. Bastianini, *La corrente del Nilo – P.Lond. III 934*, p. xlvii, *Tyche* 1, 1986, 5-11, *ibid.* 9 (Anm. zu P.Lond. III 934,8).

³³¹ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 53.72; siehe auch Bastianini *loc.cit.*

n.Chr. auch als Magistrat und Ratsherr in Oxyrhynchos bezeugt ist.³³² Der Sohn des letztgenannten ist der im obengenannten PSI XII 1249 bezeugte Aurelius Sarapion *alias* Apollonianos, der im Jahr 265 n.Chr. Gymnasiarch und Ratsherr in Oxyrhynchos war³³³ und vermutlich eine Tochter des ehemaligen Gymnasiarchen, Prytanen und Königlichen Schreibers des Hermopolites sowie Ratsherrn von Oxyrhynchos Aurelius Hierax *alias* Sarapion geheiratet hatte.

Wir haben hier also zwei offensichtlich einflußreiche durch Heirat miteinander verbundenen Familien der städtischen Elite von Oxyrhynchos vor uns, von denen vier Angehörige in der Zeit zwischen dem Ende des 2. und dem 1. Drittel des 3. Jh. n.Chr. entweder als Strategie oder als Königlicher Schreiber den Hermopolites verwaltet hatten, von dem man fast den Eindruck gewinnt, er sei zumindest für eine gewisse Zeit eine Art von „Erbhof“ für gewisse vornehme oxyrhynchitische Familien gewesen. Auf jeden Fall bietet diese frappierende, schon fast „feudalistisch“ anmutende familiäre Kontinuität in der Besetzung der Gauverwaltung des Hermopolites Anlaß zu der Vermutung, daß durch eine solche administrative „Dynastiebildung“ die von den Römern gegen die Verquickung privater Interessen mit dienstlichen Obliegenheiten geschaffenen Kautelen³³⁴ bis zu einem gewissen Grad konterkariert werden konnten.

Eine Reihe der oben genannten Texte bezeugen Königliche Schreiber als Landbesitzer. Landbesitz dürfte wohl, wie zumeist bei gesellschaftlichen Eliten der klassischen Antike, in der Tat die Basis des Vermögens dieser Angehörigen

³³² P.Oxy. XVII 2116, zu ihm siehe auch G. Bastianini, *La carriera di Sarapion alias Apollonianus*, *Aegyptus* 49, 1969, 149-182 u. L. Moioli, *La famiglia di Sarapion alias Apollonianus stratego dei nòmi Arsinoites ed Hermopolites*, *Acme* 40, 1987, 123-136. E.G. Turner, *Roman Oxyrhynchos* JEA 38, 1952, 78-93, *ibid.* 88 (siehe auch Anm. 5) vertrat die Auffassung, daß die adjektivische Namensform 'Απολλωνιανός mitunter auch als 'Απολλώνιος habe geschrieben werden können (was Moioli, *op.cit.* 126 mit Hinweis auf die „diversità“ beider Namen verneint), und votierte deshalb für die Identität des zweimaligen Strategen Sarapion *alias* Apollonianos mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter des Jahres 192 n.Chr. Sarapion *alias* Apollonios. Dieser Mann sei somit also zuerst Strategie der Themistos- und Polemonbezirke des Arsinoites, sodann Königlicher Schreiber und Strategievertreter des Hermopolites und schließlich Strategie dieses letzteren Gaus gewesen. Wie dann allerdings die Merkwürdigkeit zu erklären sein könnte, daß ein Mann, der die Position eines Strategen bekleidet hatte, anschließend die rangniedrigere Position eines βασιλικὸς γραμματεὺς einnehmen sollte, erläutert Turner nicht. Außerdem ist Turners These von der Austauschbarkeit der beiden Namensformen nicht besonders überzeugend, siehe auch Bastianini *op.cit.* 164-165 u. 165 Anm. 1. Schließlich kenne ich kein einziges Beispiel eines βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategieververtreters, der aus dieser Position heraus zum Strategen d e s s e l b e n G a u e s aufgerückt wäre, in dem er bereits die Basilikogrammatie und Strategieververtretung ausgeübt hatte. Da sich dies nicht belegen läßt, wurde oben 848 vermutet, daß eine entsprechende Vorschrift existierte, die die Bekleidung beider Ämter hintereinander in ein und demselben Gau untersagte. Nimmt man alle diese Argumente zusammen, ist m.E. eine Identifikation beider Personen abzulehnen.

³³³ Zur Familie siehe auch E.G. Turner, *Roman Oxyrhynchos* JEA 38, 1952, 78-93, *ibid.* 86-89.

³³⁴ Siehe hierzu oben 44 ff.

der einheimischen Oberschicht des römischen Ägypten gebildet haben. Darüber hinaus läßt sich indessen so gut wie garnichts über die ökonomischen Verhältnisse der βασιλικοὶ γραμματεῖς aussagen, da uns die Quellen diesbezüglich nur sehr selten Details liefern. Wir müssen uns deshalb auch hier auf die bloße Aufzählung der vereinzelt Texten zu entnehmenden bruchstückhaften Informationen beschränken.

In der um das Jahr 47 n.Chr. entstandenen Namenliste P.Lond. III 604 B (p. 76) werden diverse Personen nebst Angabe ihres Berufs bzw. ihrer derzeitigen Beschäftigung verzeichnet. Hinter jedem Namen finden sich Ziffern, bei denen es sich offensichtlich um die Angabe von Aruren handelt, also Ackerland, das von der betreffenden Person bewirtschaftet wird, und zwar handelt es sich hierbei um Staatsland auf der Flur des Dorfes Krokodilopolis in der Nähe der Griechenstadt Ptolemais Hermiu in Oberägypten, dessen Dorfschreiber die Liste zusammengestellt hat.³³⁵

Unter der Rubrik derjenigen Personen, die offenbar wegen ihrer Amtstätigkeit mit der Verpflichtung zur Bewirtschaftung kleiner Staatslandparzellen belegt worden sind (κατεργασιῶν πρὸς χρείαις), findet sich u.a. der Eintrag eines ehemaligen Strategen des Heliopolites namens Iason, der als πεντακοσιάρουρος (Z. 240), sowie eines ehemaligen Königlichen Schreibers namens Apollonios, der als ἑκατοντάρουρος bezeichnet wird (Z. 245). Der Stratege besaß mithin 500, der Königliche Schreiber 100 Aruren Land. Unklar ist allerdings, ob die genannten Besitzgrößen auch als Vermögensqualifikation für die Bekleidung des jeweiligen Amtes aufzufassen sind.³³⁶

Über beträchtlichen Landbesitz im Antaiopolites und möglicherweise auch im Apollonopolites Heptakomias muß nach SB XIV 11381 (115-117 n.Chr.) auch der ehemalige Königliche Schreiber des Diopolites Ision verfügt haben. Dieser, wie bereits oben erwähnt, mit Fiskalschulden belastete und von den Söhnen des Ision anscheinend veräußerte Besitz, hat zahlreiche Erwerber gefunden, die teils im Antaiopolites, teils im benachbarten Apollonopolites ansässig waren.³³⁷ Einer der Käufer, ein Mann namens Ophieus, hat 24 Aruren erworben und betrachtet die Parzelle eines anderen Mannes, der 13 Aruren des fraglichen Besitzes erwarb, offenbar als sehr klein (Z. 14). Es ist daher gut möglich, daß der Besitz des Ision mehrere hundert Aruren umfaßt hat.

³³⁵ Zu Herkunft und Datierung des Textes siehe oben 51 f. mit Anm. 125.

³³⁶ Siehe hierzu auch oben 52.

³³⁷ Es wird aus dem Text nicht klar, ob der Landbesitz des Ision nur im Antaiopolites lag oder sich teilweise auch auf den Apollonopolites erstreckte. Federführend in der Angelegenheit waren die Behörden des Antaiopolites, denn dessen διακριταὶ ἐχθέσεων werden mit der Nachprüfung der überfälligen Schulden und ihrer Umlage auf die Erwerber des Besitzes betraut. Nun hat aber sowohl der Stratege dieses Gaus seinen Amtskollegen im Apollonopolites von den Vorgängen unterrichtet, als auch die Diakriten Käufer des Besitzes, die, wie etwa Ophieus, der Petent von SB XIV 11381, im Apollonopolites wohnten, unter die zahlungspflichtigen Schuldner aufgenommen. Ob diese Personen lediglich im Apollonopolites ansässig waren und Besitz im Antaiopolites erworben haben oder ob der von ihnen erworbene Besitz im Apollonopolites lag, läßt sich nicht sicher sagen.

Noch einmal ist hier auch auf BGU III 981 hinzuweisen, der Immobilienbesitz eines Königlichen Schreibers des Diopolites in der Thebais in der Gaumetropole des Arsinoites bezeugt.

Über das Vermögen des ehemaligen, während seiner Amtszeit verstorbenen Königlichen Schreibers der Ἀλεξανδρέων Χώρα Achillion *alias* Apollonios, der offenbar in Oxyrhynchos ansässig war, unterrichtet uns P.Oxy. X 1274, in dem seine Witwe einen *tutor ad actum* zur Registrierung der Erbschaft zugunsten des gemeinsamen Sohnes bestellt. Demnach beträgt der Wert der Hinterlassenschaft des Achillion 200 000 Sesterzen. Dies entspricht immerhin dem halben römischen Ritterzensus und ist bezogen auf die gräko-ägyptische Bevölkerung sicherlich ein nicht unbeträchtliches Vermögen.³³⁸ Stellt man jedoch in Rechnung, daß diese Hinterlassenschaft eines ägyptischen enchorischen Beamten gerade einmal den Wert eines einzigen Jahresgehalts eines ducenaren Prokurators wie etwa des ägyptischen Dioiketen zu jener Zeit beträgt³³⁹, also einer mittleren Charge der Führungsschicht des Reiches, so ermißt man in etwa den gewaltigen Abstand, der selbst die Repräsentanten der einheimischen ägyptischen Oberschicht von den Reichsbeamten trennte.

Was die Frage nach fiskalischen Privilegien der Inhaber des Amtes des Königlichen Schreibers betrifft, so ist hier bisher die Befreiung von der Kopfsteuer bekannt geworden. Sie ergibt sich aus P.Oxy. IX 1210 (Ende 1. Jh. v./Anfang 2. Jh. n.Chr.), der offenbar das Fragment einer Art von amtlichem Register der kopfsteuerpflichtigen Bewohner im Oxyrhynchites und im Kynopolites ist, das anscheinend allerdings niemals fertiggestellt worden ist.³⁴⁰ Ihr Urheber bleibt im Dunkeln.

Unter der Titelüberschrift: καὶ τῶν διὰ τὸ χρείας τοῖς δημοσίοις παρέλχ[ε]σθαι συνήθως ἀπολυομένων (Z. 9-10) erscheinen in der Liste der Königliche Schreiber des Tentyrites und der des Kynopolites, sowie die Lokalbeamten (τοπογραμματοεῖς und κωμογραμματεῖς) des Oxyrhynchites, des Kynopolites und der Kleinen Oase (Z. 11-16).³⁴¹ Merkwürdig mutet hier die Nennung des Königlichen Schreibers des oberägyptischen Tentyrites an, da sonst in dem Text immer nur vom Oxyrhynchites und seinem Nachbargau Kynopolites die Rede ist. U. Wilcken hat daher vermutet, daß Τεντυρίτου in Z. 11 eine Verschreibung für Ὀξύρυγι-

³³⁸ Man vergleiche etwa die bei Oertel, *Liturgie* 360-361 angegebenen πόρος-Zahlen für diverse Bevölkerungsklassen und die von ihnen wahrgenommenen Liturgien bzw. Ämter.

³³⁹ Zum ducenaren Rang des Dioiketen siehe auch Hagedorn, Διοικητής 198.

³⁴⁰ Dies legt der Beginn des Textes nahe, wo es heißt τελοῦντες λαογραφίαν Ὀξύρυγιτου ἄνδρες Κυνοπολίτου (Z. 1-3). An dieser Stelle sollten also anscheinend die Zahl der kopfsteuerpflichtigen Bewohner der Oxyrhynchites und des Kynopolites festgehalten werden. Offensichtlich ist dies jedoch nicht geschehen, denn die betreffenden Zahlen fehlen. Der Text ist also niemals fertiggestellt worden. Vielleicht handelt es sich um einen Entwurf, siehe auch P.Oxy. IX 1210 Einl.

³⁴¹ Zur gemeinsamen Verwaltung von Oxyrhynchites und der sog. „Kleinen Oase“ siehe auch oben 30 f.

χίτου sei, was allerdings nicht unwidersprochen geblieben ist.³⁴² Wie dem auch sei, Tatsache ist, daß der Königliche Schreiber zu jener Zeit aufgrund der Übernahme dieses Amtes von der Zahlung der Kopfsteuer befreit war.

Wenn nun aber Königlicher Schreiber, τοπογραμματεῖς und κωμογραμματεῖς keine Kopfsteuer zu zahlen brauchten, so dürfte wohl auch der Strategen in den Genuß dieses Privilegs gekommen sein, auch wenn hierfür bisher kein positives Zeugnis zur Verfügung steht. Die Kopfsteuerfreiheit des Gaustrategen läßt sich jedoch mit ziemlicher Sicherheit aus P.Hamb. IV 272 erschließen. In dieser – leider nur sehr fragmentarisch erhaltenen – Eingabe an einen unbekannten Amtsträger (sehr wahrscheinlich handelt es bei ihm um den *praefectus Aegypti*) aus der Regierungszeit des Claudius oder Nero (41-68 n.Chr.) beantragen die Amtsdienner (ὑπηρέται) des ἐπιστάτης φυλακῶν (sehr wahrscheinlich des Arsinoites), von der Kopfsteuer befreit zu werden. Zur Begründung dieses Anspruchs verweisen sie darauf, daß auch die Amtsdienerschaften des Strategen und des Exegeten dieses Privileg besitzen: ὑπηρεσίαι, λέγομεν δὲ καὶ στρατηγοῦ κ[αὶ] ἐξ[η]γητοῦ --- | καὶ αὐτοὶ τῆς λαογραφίας ἀπολυθῆναι (Z. 6-7). Außerdem scheint auch irgendein unbekanntes kaiserliches Privileg für ihr Anliegen zu sprechen.³⁴³

Wenn nun, wie in diesem Text *expressis verbis* bezeugt ist, sogar die Amtsdienner des Strategen von der Zahlung der Kopfsteuer befreit sind, dann wird man daraus *a fortiori* schließen dürfen, daß auch die Dienstherren dieser ὑπηρέται dieses Privileg besitzen. Daß in der Liste der kopfsteuerbefreiten Amtsträger in P.Oxy. IX 1210 die Strategen nicht erscheinen, könnte sich daher erklären, daß sich ihr Steuerprivileg von selbst verstand und nicht eigens erwähnt zu werden brauchte, vor allem auch deshalb, weil, wie im Folgenden noch etwas ausführlicher darzulegen sein wird, die Gaustrategen in der frühen Kaiserzeit in der Regel im Besitz des alexandrinischen und zu einem nicht geringen Teil überdies auch im Besitz des römischen Bürgerrechtes waren. Für diese Personengruppe aber verstand sich ihre Befreiung von der Zahlung der λαογραφία von selbst. Im Falle des βασιλικὸς γραμματεὺς hingegen könnte das Steuerprivileg jüngeren Datums und damit ein Grund gegeben sein, ihn in der Liste P.Oxy. IX 1210 eigens aufzuführen.

Dies könnte wiederum vielleicht bedeuten, daß die Inhaber des Amtes des Königlichen Schreibers in der frühen römischen Kaiserzeit bzw. in den unmittelbar auf die römische Eroberung folgenden Jahrzehnten zum größten Teil keine Alexandriner gewesen sind, sondern dieses Amt erst später, möglicherweise im Zuge der Aufwertung seiner Stellung innerhalb der Hierarchie, vor allem im Verhältnis zum Strategen, auch für die alexandrinische Elite attraktiv geworden wäre. In der Tat stammt der früheste Beleg für einen Alexandriner im Amt des

³⁴² Siehe hierzu auch oben 27.

³⁴³ Siehe den Kommentar von D. Hagedorn, P.Hamb. IV 272,9 Anm.

Königlichen Schreibers mit BGU III 981 erst aus der Regierungszeit Vespasians.³⁴⁴ In Anbetracht der schlechten Quellenlage für die Herkunft der βασιλικοὶ γραμματεῖς wird man sich hier allerdings vor allzu weitgehenden Schlußfolgerungen zu hüten haben.

2.2 Karrieren

Die Bekleidung einer weiteren Basilikogrammatie und der Aufstieg zum Gaustrategen

In den Fällen zweier Königlicher Schreiber läßt sich nachweisen, daß der betreffende Amtsinhaber eine weitere Basilikogrammatie bekleidet hat. Hierbei handelt es sich zum einen um Aurelius Syrion *alias* Xenophon, der am 2. März des Jahres 219 n.Chr. als βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites und im Jahr 231/32 n.Chr. als Königlicher Schreiber des Herakleopolites bezeugt ist.³⁴⁵ Dabei hat er beide Ämter wohl nicht unmittelbar hintereinander bekleidet, sondern das zweite erst nach einem Intervall von einigen Jahren.³⁴⁶

Der zweite Fall ist der des (Aurelius) Hermias *alias* Megalonymos, der im Jahr 212/13 n.Chr. die Basilikogrammatie des Bubastites innehatte und irgendwann danach, aber vor 244/45 n.Chr., diejenige des Themistos-Bezirks des Arsinoites. Ein genauer Zeitpunkt für die Bekleidung des letztgenannten Amtes läßt sich zwar nicht nennen, jedoch folgte die Basilikogrammatie im Arsinoites wohl auf diejenige des Bubastites, da er sich im Jahr 212/13 n.Chr., im Gegensatz zu später, noch nicht mit dem Gentilz Aurelius nennt.³⁴⁷

Wie an anderer Stelle bereits dargelegt, war es einem Königlichen Schreiber nicht möglich, in demjenigen Gau, in dem er die Basilikogrammatie bekleidet und gegebenenfalls die Strategievertretung ausgeübt hatte, in das Amt des Gaustrategen aufzurücken.³⁴⁸ Es war ihm jedoch durchaus möglich, Stratege in einem anderen Gau zu werden. Inwieweit es sich hierbei um ein reguläres bzw. häufiges oder ein eher seltenes Karriereavancement handelte, läßt sich in Anbetracht der wenigen Zeugnisse nicht entscheiden. Diese Quellenlage kann jedoch andererseits

³⁴⁴ Siehe auch oben 907.

³⁴⁵ Siehe Prosopographie Nr. 126 u. 194.

³⁴⁶ Ein Blick in die Prosopographie zeigt, daß Syrion *alias* Xenophon (Prosopographie Nr. 126=194) die Basilikogrammatie des Oxyrhynchites spätestens im Februar/März 224 n.Chr. verlassen haben muß, zu welchem Zeitpunkt sein dortiger Nachfolger Aurelius Nemesion *alias* Dionysios (siehe Prosopographie Nr. 195) zum ersten Mal bezeugt ist. In demselben Jahr kann er allerdings nicht die Basilikogrammatie des Herakleopolites übernommen haben, denn dort hat zwischen Aurelius Heraion *alias* Artemon, bezeugt im Jahr 223 n.Chr. (siehe Prosopographie Nr. 124), und Syrion *alias* Xenophon, bezeugt 231/32 n.Chr. (siehe oben), offenbar noch ein weiterer Königlicher Schreiber amtiert, dessen Zeugnis vermutlich in das Jahr 229/30 n.Chr. zu datieren ist (siehe Prosopographie Nr. 125).

³⁴⁷ Siehe Prosopographie Nr. 71 u. 94.

³⁴⁸ Siehe oben 848.

auch nicht *a priori* als Argument für die Seltenheit des Phänomens herhalten, wenn man bedenkt, daß wir mittlerweile deutlich mehr Fälle des Aufstiegs eines Königlichen Schreibers zum Gaustrategen namhaft machen können als seinerzeit E. Biedermann.

Der einzige von Biedermann³⁴⁹ erwähnte Fall ist nämlich der des unter den zahlreichen Verwandten des in der alexandrinischen Ehreninschrift des Kaiserkultpriester Apollon für den Kaiser Marc Aurel aus dem Jahr 170 n.Chr. erscheinenden Onkels des Dedikanten Apollonios, der Königlicher Schreiber des Bubastites und anschließend Strategie des Sethroites war (IAlex 29,28-29).³⁵⁰

Zugleich zeigt diese Inschrift aber auch, daß die vorherige Bekleidung einer Basilikogrammatie offenbar keine notwendige Voraussetzung für die Bekleidung des Strategenamtes war, denn nur für einen der insgesamt vier im Text genannten Strategen, nämlich den oben genannten Apollonios, wird gesagt, daß er vorher βασιλικὸς γραμματεὺς gewesen ist. Die drei anderen – Alexandros, ehemaliger Strategie des Apollonopolites und des Sethroites (Z. 12-13), Aurelius Asklepiades, ehemaliger Strategie des Herakleopolites (Z. 16-17), und Isidoros, ehemaliger Strategie des Apollonopolites (Z. 31) – erreichten dieses Amt ganz offensichtlich ohne die vorherige Bekleidung der Basilikogrammatie, denn es ist kein Grund ersichtlich, warum die Nennung dieses Amtes in ihrem Falle hätte unterblieben sein sollte.

Damit kann aber die von B.E. Klakowicz unter irrtümlicher Berufung auf F. Bilabel geäußerte Ansicht, wonach das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς vor dem des Strategen bekleidet werden mußte³⁵¹, als gegenstandslos betrachtet werden. Es gab mithin keine reguläre, vom niedrigeren zum höheren Amt führende Laufbahn in der ägyptischen Gauverwaltung oder m.a.W.: die Bewährung zunächst im Amt des Königlichen Schreibers und die dort erworbenen Kenntnisse

³⁴⁹ *op.cit.* 106.

³⁵⁰ Siehe Prosopographie Nr. 92.

³⁵¹ Siehe Rez. von: CPR VII, StudPap 19, 1980, 134-136, *ibid.* 136. Klakowicz beruft sich hierfür auf F. Bilabels Artikel *Strategos* in RE IV A 1 Sp. 220 und bemerkt hierzu: „Although, in 1932, F. Bilabel lacked the evidence, he nevertheless argued that the office of the βασιλικὸς γραμματεὺς had to be held before applying for the higher position of a στρατηγός.“ Hingegen heißt es an der erwähnten Stelle bei Bilabel: „Wir können auch nicht nachweisen, daß etwa die nächstniedrigere Rangstufe des βασιλικὸς γραμματεὺς zuvor bekleidet werden mußte, wenn das auch gewiß vorgekommen ist.“ Klakowicz erblickte den Beweis für diese vorgebliche Ansicht Bilabels in der Tatsache der Homonymie zwischen Aurelius Herakleides, βασιλικὸς γραμματεὺς Ἐρμοπολίτου vor 237 n.Chr. (CPR VII 11; siehe auch unten 1055 ff.), und dem gleichnamigen στρατηγός Ἀρσινόιτου während der Regierung des Gallienus (siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 55), besser gesagt der von ihm aus dieser Homonymie erschlossenen Identität beider Amtsträger, die von den Editoren von CPR VII 11 im übrigen abgestritten wird: „The present Viennese papyrus provides us with a welcome proof of Bilabel’s theory.“ Abgesehen davon, daß diese Identität, in Anbetracht des Allerweltsnamens Herakleides, durch nichts plausibel zu machen ist, wäre sie auch, wenn dies nicht der Fall wäre, nicht im mindesten ein Beweis für die These, wonach man, bevor man Strategie werden konnte, das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς bekleidet haben mußte. Die Bedeutung der zu seiner Zeit bereits seit langem bekannten und auch im SB publizierten Inschrift IAlex 29 für diese Frage scheint Klakowicz offenbar entgangen zu sein.

waren keine notwendige Qualifikation für die Bekleidung der Strategie. Vielmehr konnte man offensichtlich bei Vorhandensein des entsprechenden Mindestvermögens und eines hohen sozialen Ranges sowie, wie man vielleicht unterstellen darf, nützlicher Beziehungen zu den über die Vergabe der Posten entscheidenden alexandrinischen Beamten, sofort das höhere Amt des Gaustrategen anstreben.

Weitere Fälle des Aufstiegs von Königlichen Schreibern zum Strategenamt lassen sich zwar nicht durch so eindeutige Zeugnisse wie die vorgenannte Inschrift, jedoch über die Identifizierung homonymer Inhaber von Basilikogrammatie und Strategie bzw. deren zeitliche Nähe erweisen. So ist Hermaios *alias* Dryton, der im Jahr 119 n.Chr. als Königlicher Schreiber des arsinoitischen Herakleides-Bezirks bezeugt ist, sehr wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Strategen des Memphites im Jahr 132/33 n.Chr., möglicherweise auch mit dem Strategen des Busirites im Jahr 150 n.Chr., der ebenfalls Hermaios *alias* Dryton hieß.³⁵²

Harpokration *alias* Hierax, der zwischen 189 und 194 n.Chr. ebenfalls die Basilikogrammatie der Ἡρακλείδου μερίς verwaltete, bekleidete irgendwann nach 213 n.Chr. vermutlich die Strategie des Herakleopolites.³⁵³

Ein weiterer βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks wurde später vermutlich ebenfalls Strategie, nämlich Aurelius Isidotos *alias* Horigenes (215-217 n.Chr.) im Jahr 222 n.Chr. Strategie des Mendesischen Gaus.³⁵⁴

Schließlich ist hier noch C. Iulius Isidoros zu nennen, der im Jahr 126 n.Chr. als βασιλικὸς γραμματεὺς des Hermopolites bezeugt ist. Er ist vielleicht mit einem gleichnamigen Strategen der vereinigten arsinoitischen Themistos- und Polemon-Bezirke im Jahr 144 n.Chr. identisch.³⁵⁵

Die Bekleidung städtischer Ämter

Für einige Inhaber des Amtes des Königlichen Schreibers ist auch die Bekleidung städtischer Ämter überliefert, ebenso mitunter für ihre Vorfahren bzw. Verwandten, was zugleich eindrucksvoll die Verwurzelung der βασιλικοὶ γραμματεῖς in der städtischen Elite Alexandrias und der Gaumetropolen dokumentiert.

Bei denjenigen Königlichen Schreibern, die auch städtische Ämter bekleidet haben, stellt sich allerdings zumeist die Frage, ob diese Ämter vor oder nach der Basilikogrammatie bekleidet wurden. Denn nicht immer ist diese Frage so einfach zu beantworten wie im Falle des Stifters der Ehrenstatue für Iulia Domna, die die Stadt Alexandria zu Ehren der Kaiserin am 23. März des Jahres 212 n.Chr. errichtete (IAlex 12). Dieser Mann namens Didymos, Sohn des Sarapion, bezeichnet sich nämlich als amtierenden Priester des Kaiserkults (ἐναρχος ἀρχιερεὺς τῶν

³⁵² Siehe Prosopographie Nr. 22.

³⁵³ Siehe Prosopographie Nr. 40.

³⁵⁴ Siehe Prosopographie Nr. 46.

³⁵⁵ Siehe Prosopographie Nr. 106.

κυρίων Σεβαστῶν) und ehemaligen Königlichen Schreiber des Hermopolites (γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς Ἑρμοπολίτου). Didymos ist also offensichtlich nach seiner Amtszeit als Königlicher Schreiber in seine Heimatstadt zurückgekehrt und hat später dort das Amt des Kaiserkultpriesters bekleidet.³⁵⁶

Etwas komplizierter ist dagegen der Fall der bereits mehrfach erwähnten Ehreninschrift der Stadt Alexandria für Marc Aurel vom 28. Oktober 170 n.Chr. (IAlex 29 = IGRR 1060 = SB V 8780), die durch den amtierenden ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν Apollon dediziert wurde. Mit der Nennung von insgesamt 29 Vorfahren bzw. Verwandten des Apollon, die sämtlich mehrere städtische Ämter in Alexandria und/oder Ämter in der Gauverwaltung bekleidet haben, offenbart sich der eigentliche Anlaß für die Dedikation des Denkmals, nämlich die Ehrung des regierenden Herrschers, lediglich als Vehikel für die beeindruckende Selbstdarstellung einer einflußreichen Honoratiorenfamilie Alexandrias. Unter den 29 Verwandten sind unter den städtischen Amtsträgern insgesamt 16 ehemalige Gymnasiarchen, zwei ehemalige Exegeten, drei ehemalige Agoranomen und 16 ehemalige Priester des Kaiserkultes. Ferner haben vier Mitglieder der Familie das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς und weitere vier das des Gaustrategen bekleidet.

Die Familie des Apollon hat offensichtlich das Amt des Kaiserkultpriesters in ihren Reihen über fünf Generationen hinweg gleichsam monopolisiert. Bereits der Urgroßvater des Dedikanten Apollon war ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν. Wenn man bei der Generationenrechnung die üblichen 30 Jahre je Generation zugrundelegt (was vielleicht zu großzügig ist), hätte der Urgroßvater Seleukos dieses Amt in den 50er Jahren des ersten nachchristlichen Jahrhunderts, also während der Regierungszeit des Kaisers Claudius oder Nero, bekleidet.

Die Aufzählung der einzelnen Personen in der Inschrift ist so strukturiert, daß entweder für einzelne Personen oder für eine ganze Personengruppe zunächst der Verwandtschaftsgrad des Dedikanten Apollon zu der jeweiligen Person angegeben wird, so gibt es neben den unmittelbaren Vorfahren und engeren Blutsverwandten etwa die Verwandtengruppe der Cousins von Vater- und Mutterseite und der Großcousins. Erwähnt werden aber auch diverse Großonkel des Apollon. Nach der Nennung des Namens der Person folgt sodann das Amt oder die Ämter, wobei ehemals bekleidete Ämter entweder mittels γενόμενος, gefolgt vom Amtstitel oder mittels einer partizipialen Wendung wie ἀρχιερατεύσας, γυμnasiαρχήσας etc. gekennzeichnet werden.³⁵⁷

Bei der Betrachtung des *cursus honorum* derjenigen Personen, die mehr als ein Amt bekleidet haben, stellt sich die Frage, ob sich das vorgestellte γενόμενος nur

³⁵⁶ Siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς γραμματεὺς 106.

³⁵⁷ Es handelt sich bei dem Wechsel zwischen Aoristpartizip und γενόμενος+Amtstitel wohl nicht in jedem Fall lediglich um eine sprachliche *variatio* (siehe auch Kayser, IALex p. 122 mit Anm. 7), denn man muß natürlich beachten, ob die Partizipialbildung überhaupt möglich ist oder nicht (was letzteres etwa für den Titel βασιλικὸς γραμματεὺς gilt). Ansonsten kann man beobachten, daß γενόμενος in Alexandria bevorzugt wird, während das Partizip in der Chora überwiegt. Im konkreten Fall hat man γενόμενος wohl auch dann genommen, wenn Staats- und Munizipalämter gereiht werden sollten.

auf das unmittelbar darauffolgende Amt oder auf alle danach genannten Ämter bezieht. Zutreffend ist wohl, wie bereits F. Preisigke festgestellt hat, die zweite Möglichkeit, denn der in Z. 28-29 genannte Apollonios kann nicht zugleich Königlicher Schreiber des Bubastites und Stratege des Seithroites gewesen sein.³⁵⁸ Außerdem sollte man erwarten, daß gegenwärtig amtierende Personen auch eindeutig als solche gekennzeichnet worden wären, um eventuelle Mißverständnisse auszuschließen. Aus diesem Grunde nennt sich auch der Dedikant der Ehrung Apollon ausdrücklich ἔν α ρ χ ο ς ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν und bezeichnet seinen Cousin Leonides als designierten (ἀποδεδειγμένος) ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν.

Ein weiteres Indiz für diese Auffassung ist darin zu erblicken, daß bei denjenigen Personen, bei denen die Tatsache, daß sie das betreffende Amt in der Vergangenheit bekleidet hatten, durch das Partizip des Aorist des entsprechenden Verbs statt durch ein vorangestelltes γενόμενος ausgedrückt wird, in all denjenigen Fällen, wo mehr als ein Amt genannt wird, alle genannten Funktionen mittels des Aoristpartizips als ehemals bekleidet charakterisiert werden. Somit dürfte es als sicher zu betrachten sein, daß - bis auf die Ausnahme des Dedikanten Apollon und seines Veters Leonides - alle anderen in der Inschrift genannten Personen ihre Ämter in der Vergangenheit bekleidet haben.³⁵⁹

Was die Reihenfolge der aufgezählten Ämter bei denjenigen Personen betrifft, die mehr als ein Amt bekleidet haben, so liegt hier offensichtlich eine absteigende Rangfolge vom höchsten zuletzt zum niedrigsten zuerst bekleideten Amt vor³⁶⁰, erkenntlich etwa daran, daß die Gymnasiarchie vor der weit tiefer stehenden Agoranomie genannt wird oder daß auf der Ebene der Territorialverwaltungsämter das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς auf das des Strategen folgt.

Schwieriger zu bestimmen ist hingegen das chronologische Verhältnis der bekleideten Ämter bei denjenigen Personen, die neben städtischen ἀρχαί auch ein Amt oder Ämter in der Gauverwaltung bekleidet haben. Hierbei handelt es sich um folgende Verwandten des Apollon: Alexandros, γενόμενος γυμνασίαρχος καὶ

³⁵⁸ Preisigke, *Beamtenwesen* 41.

³⁵⁹ Es ist mithin schlicht falsch, wenn D. Delia in ihrer Liste der alexandrinischen Kaiserkultpriester (*Citizenship* 149) auch alle anderen 14 Inhaber des Amtes des ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν außer Apollon und Leonides mit der Datierung 170 n.Chr., also dem Datum der Dedikation der Inschrift, verzeichnet und die offenbar als Erläuterung hierzu zu verstehenden Bemerkung hinzufügt: „The date represents the year in which or by which the office was held“ (149 Anm. 8). Dies ist jedoch nicht richtig, denn wir dürfen doch wohl davon ausgehen, daß unter diesen ἀρχιερεῖς zumindest der Ururgroßvater Seleukos und der Urgroßvater Leonides, vielleicht auch der Großvater Hierax (siehe Z. 7-8) des Apollon im Jahre 170 n.Chr., als ihr Ururenkel, Urenkel und Enkel als amtierender Priester des Kaiserkultes die besagte Ehrung im Auftrag der Stadt dedizierte, schon längst das Zeitliche gesegnet haben. Selbst wenn man eine großzügige Berechnung zugrundelegt und 25 Jahre je Generation ansetzt, hat man die Bekleidung des Priesteramtes durch den Ururgroßvater mindestens um 100 Jahre (wahrscheinlich aber noch mehr) zurückzuverlegen und käme damit auf jeden Fall in die frühe Flavierzeit, wahrscheinlicher aber sogar in die spätere iulisch-claudische Zeit.

³⁶⁰ Siehe hierzu auch Preisigke, *Beamtenwesen* 40-41; Kayser, *IAlex* p. 122.

ἀγορανόμος καὶ στρατηγὸς Ἀπολλωνοπολίτου καὶ Σεθρώτου (Z. 12-13); Aurelius Polykles, γενόμενος ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν καὶ βασιλικῶν γραμματέως Μαρεώτου (Z. 14-15); Aurelios Asklepiades, γενόμενος γυμνασίαρχος καὶ στρατηγὸς Ἡρακλεοπολίτου (Z. 16-17); Areios, γενόμενος ἀρχιερεὺς Ἀδριανείου καὶ βασιλικὸς γραμματεὺς Βουσιρίτου (Z. 21-22); Apollonios der Jüngere, γενόμενος γυμνασίαρχος καὶ στρατηγὸς Σεθρ[ώ]του καὶ βασιλικὸς (γραμματεὺς) Βουβαστίτου (Z. 28-29); Asklepiades, γενόμενος γυμνασίαρχος καὶ βασιλικὸς (γραμματεὺς) Σεβεννύτου ἄνω τόπων (Z. 30-31); Isidoros ἀρχιερατεύσας καὶ στρατηγῆσας Ἀπολλωνοπολίτου (Z. 31).

Bei allen diesen Personen werden die städtischen Ämter grundsätzlich vor den Staatsämtern genannt. Für die Deutung dieses Faktums bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Die städtischen Ämter wurden von allen diesen Personen *vor* den Funktionen in der staatlichen Verwaltung bekleidet, und zwar aufgrund der Tatsache, daß sie vor diesen genannt werden. Wobei allerdings in der jeweiligen Gruppe bei der Aufzählung der Ämter eine absteigende Reihenfolge eingehalten worden wäre. So hätte etwa Alexandros, den die Inschrift als γενόμενος γυμνασίαρχος καὶ ἀγορανόμος καὶ στρατηγὸς Ἀπολλωνοπολείτου καὶ Σεθρώτου bezeichnet, die genannten Ämter in der chronologischen Reihenfolge 1.) Agoranomos in Alexandria, 2.) Gymnasiarch in Alexandria, 3.) Stratege des Apollonopolites und 4.) Stratege des Sethroites bekleidet. Aurelius Polykles wäre demnach zuerst ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν und sodann βασιλικὸς γραμματεὺς des Mareotes gewesen. Aurelius Asklepiades hätte das Amt des Strategen des Herakleopolites nach der Gymnasiarchie in Alexandria bekleidet und Areios dasjenige des Königlichen Schreibers des Busirites nach dem Amt des ἀρχιερεὺς Ἀδριανείου, wohingegen Apollonios der Jüngere zunächst Gymnasiarch in Alexandria, dann βασιλικὸς γραμματεὺς des Bubastites und schließlich Stratege des Sethroites gewesen wäre. Ferner hätte Asklepiades das Amt des Königlichen Schreibers des oberen Sebennytes nach dem des Gymnasiarchen bekleidet und Isidoros schließlich wäre nach der Bekleidung des Kaiserpriesteramtes in Alexandria Stratege des Apollonopolites geworden.

2. Die Alternative besteht in der Annahme, daß die Tatsache, daß die municipalen *honores* vor den staatlichen Verwaltungsämtern genannt werden, nichts für ihr chronologisches Verhältnis zu diesen besagt, sondern es sich hierbei um ein Gliederungsprinzip des Textes handelt. Hierfür plädierte etwa F. Preisigke und im Anschluß an ihn F. Kayser in der jüngsten Edition des Textes.³⁶¹ Über die chronologische Reihenfolge von städtischen und staatlichen Ämtern ließe sich demnach keine Aussage machen. Erstere könnten sowohl vor als auch nach den Staatsämtern oder gar zwischen zwei Staatsämtern bekleidet worden sein. Daß man die alexandrinischen ἀρχαί an den Anfang gestellt hat, könnte darin begründet sein, daß sie in den Augen einer reichen alexandrinischen Familie, die solche Ämter seit über einem Jahrhundert wahrnahm, mehr galten und gegenüber dem

³⁶¹ Preisigke, *Beamtenwesen* 41; Kayser, *IAlex* p. 122.

Publikum des innerstädtischen Repräsentationsforums ohnehin von größerer Bedeutung waren.

Die erste der oben genannten Möglichkeiten hätte zur Konsequenz, daß es - bezogen auf das Verhältnis zwischen städtischen und staatlichen Ämtern - keine feste „Karrierestruktur“ gegeben hat. Man hätte demnach ein staatliches Amt in der Gauverwaltung sowohl nach der Bekleidung der Gymnasiarchie, die in der Forschung allgemein als die höchste innerstädtische Rangstufe gilt³⁶², als auch nach dem Priestertum des Kaiserkultes bekleiden können. Ferner hätte man nach einem dieser beiden Ämter einerseits sogleich Chef der Verwaltung eines Gaus, also Strategie, werden, andererseits zunächst das nächstniedrigere Amt des Königlichen Schreibers bekleiden können.

Mir scheint dies nicht so unwahrscheinlich zu sein wie man auf den ersten Blick vielleicht vermuten könnte, denn - wie bereits gesagt - halte sich es für denkbar, daß die staatlichen Verwaltungsämter in einer alexandrinischen Honoratiorenfamilie, in der die Bekleidung städtischer ἀρχαί seit mindestens über einem Jahrhundert Tradition war, ohnehin weniger galten. Ferner zeigt die Inschrift, daß es auch im innerstädtischen Bereich keine festen Laufbahnen gegeben hat, denn manche der genannten ehemaligen Gymnasiarchen hatten vorher das niedrigere Amt der Agoranomie bekleidet, manche hingegen nicht. Dies läßt vermuten, daß die Bekleidung dieser Ämter sich eher danach richtete, welche Stellen frei und damit neu zu besetzen waren und welche vermögenden Familien für solche Posten in Frage kamen, als nach irgendwelchen rigiden Karriereschemata. Über die Besetzung der städtischen *honores* entschieden somit sowohl die Notwendigkeit des Augenblicks, als auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidaten.

Mir scheint es nun nicht verfehlt, solche Maximen auch für die Besetzung der staatlichen Ämter an der Spitze der Gauverwaltung zugrunde zu legen. Ein Indiz dafür ergibt sich m.E. aus der hier diskutierten Inschrift unmittelbar selbst. So war es, wie bereits bemerkt³⁶³, offenbar nicht notwendig, wenn man als Strategie an die Spitze eines Gaus trat, zuvor das nächstniedrigere Gauverwaltungsamt des Königlichen Schreibers bekleidet zu haben, denn nur für einen der insgesamt vier im Text genannten Strategen wird gesagt, daß er vorher βασιλικὸς γραμματεὺς gewesen ist, nämlich Apollonios der Jüngere. Die drei anderen – Alexandros, Aurelius Asklepiades und Isidoros – erreichten dieses Amt ganz offensichtlich ohne die vorherige Bekleidung der Basilikogrammatie.

Es fällt ferner auf, daß nur eine Minderheit, nämlich sieben von insgesamt 29, der Verwandten des Apollon überhaupt Ämter in der staatlichen Verwaltung bekleidete. Vielleicht ist dies als Indiz dafür zu nehmen, daß die Mitglieder dieser alexandrinischen Familie ihr Bestreben primär auf die Bekleidung der städtischen ἀρχαί in der Hauptstadt des Landes richteten und nur gelegentlich Ämter im

³⁶² Zur Rangordnung der städtischen Beamten siehe Preisigke, *Beamtenwesen* 30 ff.; Delia, *Citizenship* 109-113.

³⁶³ Siehe oben 922.

Staatsdienst wahrnahmen, vielleicht dann, wenn zur Zeit von ihnen kein städtisches Amt besetzt werden konnte, weil keines frei oder eine andere Familie gerade „an der Reihe“ war? Zumindest aber ist doch deutlich, daß die Besetzung der Ämter in der Gauverwaltung in dieser Familie nicht so eine Tradition hatte, wie die Bekleidung des Priesteramtes des ἀρχιερέως τῶν κυρίων Σεβαστῶν - von dem es fast den Anschein hat, als wäre es innerhalb der Familie quasi „vererbt“ worden - oder der Gymnasiarchie. Möglicherweise deshalb, weil - wie bereits oben vermutet wurde - eine alexandrinische Honoratiorenfamilie das Prestige solcher Ämter geringer bewertete als dasjenige der städtischen *honores*.

Allzu verwunderlich wäre dies sicherlich nicht, boten letztere doch durch die von ihren Inhabern geforderte *munificentia publica* wohl bessere Möglichkeiten zur Selbstdarstellung der eigenen Person gegenüber den Standesgenossen und der städtischen Bevölkerung als der Routinedienst im Büro irgendeiner Gauverwaltung fern der Heimat.

Ähnlich wie Apollon in IAlex 29 nahm auch der Dedikant einer weiteren Ehreninschrift der Stadt Alexandria für den Kaiser Marc Aurel (SEG II 870 = SB III 6674) namens Archias die Kaiserehrung zum Anlaß für eine Repräsentation der eigenen Familie. Archias vollzog diese Ehrung indessen nicht wie Apollon als Priester des Kaiserkults, sondern als amtierender Exeget, davor hatte er bereits das Amt des Gymnasiarchen inne, und er ist außerdem für das Amt des Agoranomen designiert. Auch Archias nennt sodann eine ganze Reihe von Vorfahren bzw. Verwandten. Sein Vater Ammonios, Sohn des Archias, war Königlicher Schreiber des Antaiopolites gewesen. Er hatte dieselben städtischen Ämter wie sein Sohn bekleidet, was bei ihm und allen weiteren in der Inschrift genannten Verwandten mit der Wendung ἄρξας τὰς αὐτὰς ἀρχάς zum Ausdruck gebracht wird und sich wohl jeweils auf das Exegeten- und das Gymnasiarchenamt beziehen dürfte.³⁶⁴

³⁶⁴ Die insgesamt viermal erscheinende Wendung ἄρξας τὰς αὐτὰς ἀρχάς ist m.E. jeweils als nachgestellt aufzufassen, also auf den unmittelbar vorher genannten Namen zu beziehen. Sie ersetzt eine vollständige Aufzählung der Ämter (zur ausführlicheren Version vergleiche man die oben behandelte Inschrift IAlex 29). Da sie aber als einer Amtsbezeichnung gleichwertig aufgefaßt wird, steht sie gleich dieser hinter dem Namen der betreffenden Person. Unter dieser Prämisse erhält man eine sinnvolle Gliederung des Textes, mit der für jede der genannten Personen durchgehaltenen Abfolge: Verwandtschaftsbezeichnung, Name, Ämter. Demgegenüber betrachteten die Herausgeber von SB III die Wendung ἄρξας τὰς αὐτὰς ἀρχάς offenbar als dem jeweils folgenden Namen vorangestellt, denn anders läßt sich die dort vorgenommene Interpunktion des Textes kaum sinnvoll verstehen. Unter dieser Prämisse würde die Wendung dann aber beim Vater des Dedikanten Archias *alias* Areios fehlen und wäre an dieser Stelle, an der sie zum ersten Mal erscheint, auf den unmittelbar im Folgenden genannten Urgroßvater zu beziehen. Im grammatikalisch strengen Sinne könnte sie dann aber eigentlich nicht die Ämter des Dedikanten Archias *alias* Areios meinen, sondern müßte sich auf die unmittelbar vorher genannten des Vaters beziehen, nämlich die Basilikogrammatie und die τάξις ἐν τῷ Μουσείῳ, was ich für unzutreffend halte. In der Version der Editoren des SB III lautet dann auch Z. 12-16: ἄρξαντος τὰς αὐτὰς ἀρχάς θεῶν προπάππων Ἀρείου | Ἀρχίου, ἄρξαντος τὰς αὐτὰς ἀρχάς καὶ Σωτηρίχου τοῦ καὶ Ἰσιδωρίωνος, ἀρχιερατεύσαντος | [ἀνεψί]ου πρὸς μητρὸς Σαραπίωνος Βησσαρίωνος κ.τ.λ. Hier sind aber doch wohl zwei Onkel von Urgroßväterseite her gemeint, wie m.E. das καὶ vor dem

Außerdem genoß Ammonios die sonst bislang nicht bezeugte Ehrenstellung eines *τάξις ἔχων ἐν τῷ Μουσεῖῳ*, worunter eine Art von Ehrenmitgliedschaft im berühmten Museion Alexandrias zu verstehen sein dürfte, deren Natur und Privilegien allerdings im Dunkeln bleiben. Es scheint sich indessen um eine geringere Ehrenstellung zu handeln als die unter der Bezeichnung *τῶν ἐν τῷ Μουσεῖῳ σιτουμένων φιλοσόφων ἀτελῶν* überlieferte, die für eine ganze Reihe von alexandrinischen Honoratioren bezeugt ist und neben der Zugehörigkeit zum Museion auch die freie Verpflegung und eine Steuerfreiheit beinhaltet, die über die Alexandrinern ja *a priori* zustehende Befreiung von der Kopfsteuer hinausgegangen sein muß.³⁶⁵ Demgegenüber könnte die Auszeichnung des Ammonios vielleicht nur in einer Zugehörigkeit zum Museion und nicht in der kostenlosen Speisung und Steuerfreiheit bestanden haben.

Unter den Vorfahren des Dedikanten wird dann nach dem Vater der Urgroßvater erwähnt, nicht hingegen merkwürdigerweise der Großvater, der mithin kein erinnerungswertes Amt bekleidet zu haben scheint. Der Urgroßvater Ammonios indessen war ebenfalls Exeget und Gymnasiarch, ebenso ein Urgroßonkel und ein Cousin. Ein weiterer Urgroßonkel hatte es hingegen nur bis zum *ἀρχιερέως* gebracht. Die Liste der Verwandten ist leider nicht vollständig, da die Inschrift nach Z. 20 abbricht.

Nicht in Alexandria, sondern in einer Gaumetropole, nämlich seiner Heimatstadt Oxyrhynchos, hat nach seiner Basilikogrammatie vermutlich auch der ehemalige Schreiber des Hermopolites Aurelius Hierax *alias* Sarapion städtische Ämter bekleidet, falls der in PSI XII 1249 als Vater einer dort einen Kaufvertrag

Namen des Soterichos erkennen läßt. Beide sind aber nach der Meinung der Editoren *ἄρξαντες τὰς αὐτὰς ἀρχάς*. Dabei ergibt sich aber das Problem, daß das als vorangestellt betrachtete *ἄρξαντος τὰς αὐτὰς ἀρχάς* in Z. 12/13 zwar mit einer pluralischen Verwandtschaftsbezeichnung gekoppelt wäre, sich aber dennoch nur auf den Onkel Areios beziehen und deshalb für den zweiten Onkel noch einmal wiederholt würde. M.E. sollte man jedoch eher annehmen, daß in diesem Falle in Z. 12/13 *ἄρξάντων τὰς αὐτὰς ἀρχάς* hätte gesagt werden müssen. Zudem wäre das folgende *ἀρχιερατεύσαντος* auf den Neffen Sarapion zu beziehen, so daß hier, im Gegensatz etwa zu Z. 6-11 die Amtsbezeichnung nicht nach-, sondern vorangestellt wäre. M.E. wäre dies alles zu viel des Guten an grammatisch wie logisch inkongruenten Formulierungen. Viel einleuchtender hingegen ist es, wenn man davon ausgeht, daß alle auf die bekleideten Ämter bezüglichen Bezeichnungen nachgestellt sind und somit nur Areios als *ἄρξας τὰς αὐτὰς ἀρχάς* bezeichnet, der zweite Onkel Soterichos hingegen als ehemaliger *ἀρχιερέως* qualifiziert wird. Vgl. hierzu auch die alexandrinische Ehreninschrift I Alex 29 in der dasselbe Gliederungsprinzip angewandt wurde.

³⁶⁵ So nennt sich etwa ein arsinoitischer Stratege in P.Ryl. II 143,1-4 (38 n.Chr.) *τῶν ἐν τῷ Μουσεῖῳ σιτουμένων φιλοσόφων ἀτελῶν*, siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 39. Ferner ist diese Ehrenstellung, die offensichtlich eine Steuerfreiheit der Pensionäre des Museums bedeutete, für eine Reihe von *ἱερεῖς καὶ ἀρχιδικασταί* bezeugt, siehe P.Meyer 6,6-10 (125 n.Chr.); BGU I 73,1-5 u. 136,21-24 (135 n.Chr.); 231,4 (Zeit Hadrians); III 729,1-4 (144 n.Chr.); P.Flor. I 68,6, siehe auch Anm. zu Z. 6 (172 n.Chr.). Auch ein Athlet wurde damit ausgezeichnet (OGIS II 714,2-4). Ein gewisser Kallinikos wird als *τ[ις τῶν] ἀπὸ Μουσείου φιλ[οσόφων] ἄρξας δὲ καὶ τὴν* [...] bezeichnet (P.Oxy. III 471,143-144, Zeit Traians). Zu dieser Auszeichnung siehe insbes. N. Lewis, *The Non-Scholar Members of the Alexandrian Museum, Mnemosyne* Ser. IV 16, 1963, 257-261; Dittenberger; siehe noch OGIS II 714 Anm. 4; San Nicolò, *Vereinswesen* I 196-197 mit Anm. 5.

abschließenden Tochter Didyme bezeugte ehemalige Gymnasiarch, Prytane und Ratsherr von Oxyrhynchos Hierax *alias* Sarapion tatsächlich mit dem in P.Oxy. LI 3615 (1 Hälfte 3. Jh. n.Chr.) bezeugten gleichnamigen Königlichen Schreiber des Hermopolites zu identifizieren sein sollte.³⁶⁶

In diesem Falle wäre Hierax *alias* Sarapion der bislang einzige bezeugte ehemalige Königliche Schreiber, der nach der Einführung der Stadträte in den Gaumetropolen um das Jahr 200 n.Chr. βουλευτής seiner Heimatgemeinde geworden ist. Sein Schwiegersohn bekleidete laut PSI XII 1249 (265 n.Chr.) übrigens ebenfalls das Amt des Gymnasiarchen und gehörte dem Rat von Oxyrhynchos an.

Unter den ehemals von Hierax *alias* Sarapion bekleideten Ämtern wären von seiner Tochter in PSI XII 1249 allerdings nur die munizipalen Würden der Gymnasiarchie und der Prytanie genannt worden, die Nennung der davor bekleideten Basilikogrammatie des Hermopolites wäre hingegen unterblieben. Dies könnte vielleicht damit zu erklären sein, daß die städtischen Ämter mehr galten, als die in der Territorialverwaltung bekleideten Funktionen. Letztere galten vielleicht innerhalb des städtischen Repräsentationsforums gegenüber den eigenen Standesgenossen, und auf die allein kam es ja an, als weit weniger prestigeträchtig als die städtischen Ämter. Allerdings ließe sich diese, zugegebenermaßen spekulative These wohl erst für die Zeit des 3. Jh. n.Chr. postulieren und hinge dann möglicherweise mit dem infolge der Stärkung der munizipalen Selbstverwaltung gestiegenen Selbstbewußtsein der städtischen Eliten zusammen. Denn zumindest noch die Alexandriner des späteren 2. Jh. n.Chr. sahen, wie die oben behandelten Inschriften eindrucksvoll bezeugen, offensichtlich keinen Anlaß, die Bekleidung einer Strategie und/oder einer Basilikogrammatie in einem der ägyptischen Gaue gegenüber ihren Standesgenossen zu verschweigen.

Ein weiteres Indiz dafür, daß die Gauverwaltungsämter in den Augen der städtischen Elite weniger galten als die munizipalen Ämter ließe sich ferner vielleicht darin erblicken, daß die titulare Verwendung der Bezeichnung des ehemals bekleideten Gauamts in der Form γενόμενος στρατηγός bzw. βασιλικός γραμματεὺς zwar in Inschriften gebräuchlich und dort vielleicht auch der titularen Verwendung ehemals bekleideter städtischer Ämter nachgebildet ist, weder jedoch in offiziellen Dokumenten noch in Privaturkunden der betreffenden Personen, wo nur das gegenwärtig bekleidete Amt genannt wird, weshalb etwa an der Anrede eines amtierenden Strategen in einem solchen Dokument nicht erkennbar ist, ob er zuvor die Basilikogrammatie bekleidet hatte oder nicht.

Ehemals bekleidete Gauämter werden allenfalls dann genannt, wenn von der betreffenden Person in anderem Zusammenhang die Rede ist, so etwa im Falle des ehemaligen Königlichen Schreibers Menandros, der vom Präfekten zum *iudex pedaneus* in einem Erbschaftsstreit bestellt wurde.³⁶⁷ Hingegen werden in der Anrede von Mitgliedern der städtischen Elite in offiziellen Dokumenten des öfte-

³⁶⁶ Siehe hierzu oben 916.

³⁶⁷ Siehe BGU I 19 (= M.Chr. 85) (135 n.Chr.), siehe auch oben 864.

ren neben dem gegenwärtigen auch die ehemals bekleideten munizipalen Ämter durchaus genannt. Dies ist aber auch bei solchen Personen der Fall, die zur Zeit überhaupt kein Amt innehaben. Allerdings muß dies nicht notwendigerweise mit einem höheren Ansehen dieser munizipalen Funktionen zusammenhängen, sondern könnte auch darauf zurückzuführen sein, daß es sich bei den städtischen Ämtern i.d.R. um einjährige Ämter handelte und damit die titulare Verwendung des ehemals bekleideten Amtes oftmals die einzige Möglichkeit darstellte, auf den Rang eines Mitglieds der städtischen Elite hinzuweisen, wenn dieser gerade kein Amt bekleidete.

Eine solche Nennung von ehemals bekleideten städtischen Ämtern in offiziellen Dokumenten ist indessen wiederum nicht üblich bei den amtierenden Strategen und Königlichen Schreibern. Nun könnte man dies freilich damit zu erklären suchen, daß solche Personen eben vor ihrem Gauamt kein städtisches Amt bekleidet hatten, und mitunter läßt sich dies ja auch nachweisen.³⁶⁸ Aber es kann wohl nicht als sicher gelten, daß dies in jedem Fall so war. Es ließe sich wohl auch überlegen, ob neben dem Bestreben, sich, gerade im administrativen Schriftverkehr, auf das unbedingte Nötige zu beschränken, hierbei vielleicht auch eine Rolle gespielt haben könnte, daß es sich für einen amtierenden Strategen oder Königlichen Schreiber von jeher von selbst verstand, daß er einen hohen Rang bekleidete, während die Mitglieder der städtischen Oberschicht, die erst im Laufe der Kaiserzeit größere Bedeutung gewannen, eher das Bedürfnis verspürt haben könnten, ostentativ auf ihren Rang hinzuweisen.

All diese Gründe mögen zwar vielleicht eine Rolle gespielt haben, sie waren jedoch m.E. nicht ausschlaggebend. Vielmehr galten als „Ehre“ im eigentlichen Sinne offenbar wirklich nur die städtischen Ämter, nicht die der staatlichen Verwaltung. Die Rolle und Bedeutung der städtischen *honores* war aber vor allem von den Römern ganz wesentlich gestärkt worden, und daß solche Ämter nun in den Augen ihrer Inhaber eine größere Ehre und ein größeres Sozialprestige vermittelten als die mit großer Verantwortung verbundenen, aus der Ptolemäerzeit ererbten Ämter der Landesverwaltung wird man wohl mit Fug und Recht als einen Erfolg der differenzierenden römischen Bevölkerungspolitik und ihrem Streben nach Formierung einer enchorischen Elite werten dürfen.

³⁶⁸ Siehe etwa oben 923 ff. zu der Inschrift IALex 12.

2.3 Der Besitz des römischen Bürgerrechts

Für einige Inhaber des Amtes des Gaustrategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς ist bereits vor dem Erlass der *constitutio Antoniniana* im Jahr 212 n.Chr. der Besitz des römischen Bürgerrechts nachweisbar, das mithin auf eine individuelle Verleihung entweder an den Betreffenden selbst oder einen seiner Vorfahren zurückgehen muß. Als einigermaßen sicheres Indiz für das Vorhandensein römischer Civität darf dabei wohl das Führen eines lateinischen *nomen gentile* gelten, da den Peregrinen *de iure* die Usurpation eines solchen untersagt war.³⁶⁹ Wenn auch eine solche Usurpation *de facto* nicht immer ausgeschlossen werden kann, so ist sie doch bei den im staatlichen Verwaltungsdienst befindlichen Mitgliedern der einheimischen Oberschicht kaum wahrscheinlich.

Der früheste bekannte Träger eines römischen Gentilizes unter den Königlichen Schreibern ist der im Jahr 101 n.Chr. bezeugte βασιλικὸς γραμματεὺς des arsinoitischen Herakleides-Bezirks Claudius Iulianus.³⁷⁰ Ferner sind hier zu nennen die beiden Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites Claudius Menandros (107-109 n.Chr.)³⁷¹ und Domitius Apollonius (160-163 n.Chr.)³⁷², die beiden βασιλικοὶ γραμματεῖς des Mendesischen Gaus Ru[?]tilius Ammonios (162 n.Chr.)³⁷³ und Flavius Hermias (173 n.Chr.)³⁷⁴, der Königliche Schreiber der Großen Oase Pompilius Eudaimon (158/59 n.Chr.)³⁷⁵ und schließlich Antonius Minor, der im späten 2. Jh. n.Chr. Königlicher Schreiber eines der beiden Gaue mit Namen Diopolites war.³⁷⁶

Im Fall des obengenannten Ru[?]tilius Ammonios ist das Gentiliz zwar ergänzt, für die Richtigkeit dieser Ergänzung spricht jedoch der Umstand, daß in nicht geringem zeitlichem Abstand von ihm ein Strategie namens Rutilius Polykrates ebenfalls den Mendesischen Gau verwaltete.³⁷⁷ Er trug ebenfalls das nicht gerade häufige römische Gentiliz Rutilius zusammen mit einem griechischen Cognomen. Es ist daher wohl nicht unwahrscheinlich, daß, wie dies bereits A. Stein annahm,

³⁶⁹ Siehe Suet. *Cl. 25: Peregrinae condicionis homines vetuit usurpare romana nomina, dumtaxat gentilia*; siehe hierzu G. Alföldy, *Notes sur la relation entre le droit de la cité et la nomenclature dans l'Empire romain*, *Latomus* 25, 1966, 37-57; siehe für Ägypten Martin, *Stratèges et basilicogrammates* 147-155; Bilabel, *RE IV A 1* (1931) Sp. 220 s.v. *Strategos*; Hohlwein, *Stratège du Nome* 42-43. Nicht klar wird, ob Biedermann die von ihm genannten römischen Namensträger unter den Königlichen Schreibern auch als Besitzer des römischen Bürgerrechts betrachtet (siehe βασιλικὸς Γραμματεὺς 106).

³⁷⁰ Siehe Prosopographie Nr. 18.

³⁷¹ Siehe Prosopographie Nr. 175.

³⁷² Siehe Prosopographie Nr. 182.

³⁷³ Siehe Prosopographie Nr. 147.

³⁷⁴ Siehe Prosopographie Nr. 150.

³⁷⁵ Siehe Prosopographie Nr. 157.

³⁷⁶ Siehe Prosopographie Nr. 97. Ebenfalls hierher gehört vielleicht Claudius Protogenes, der als Strategie oder βασιλικὸς γραμματεὺς eines unbekannten oberägyptischen Gaus im Jahr 142/43 n.Chr. amtierte (siehe Prosopographie Nr. 225).

³⁷⁷ Siehe BGU III 977,9-11, siehe hierzu auch oben 698 ff.

die Nomenklatur dieser beiden ägyptischen Gaubeamten auf eine Bürgerrechtsverleihung durch den während der späteren Regierungszeit Traians amtierenden *praefectus Aegypti* M. Rutilius Lupus zurückzuführen ist.³⁷⁸ Chronologisch ergäbe dies wohl keine Probleme, denn sowohl Rutilius Polykrates als auch Rutilius Ammonios versahen ihr Amt während der Regierungszeit Hadrians oder später.³⁷⁹

Einige römische Bürger finden sich auch unter den Verwandten des Kaiserkultpriesters Apollon, der im Jahre 170 n.Chr. die alexandrinische Ehreninschrift I Alex 29 für Marc Aurel dedizierte, nämlich der ehemalige Stratege des Herakleopolites Aurelius Asklepiades und der ehemalige Königliche Schreiber des Mareotes Aurelius Polykles.³⁸⁰ Das vor 212 n.Chr. eher seltene Gentiliz Aurelius könnte im Fall der beiden letztgenannten darüberhinaus vielleicht ein Indiz für eine Verleihung der *civitas Romana* durch den Kaiser Marc Aurel sein.

Laut einer Nachricht bei Plinius d. Jüngeren soll das alexandrinische Bürgerrecht eine notwendige Voraussetzung für die Verleihung des römischen Bürgerrechts an einen ägyptischen *peregrinus* gewesen sein³⁸¹, und im Falle der beiden alexandrinischen Aurelier in I Alex 29 könnte man diese Bedingung mithin sicherlich als erfüllt betrachten. Man könnte angesichts dessen also vermuten, daß auch die obengenannten vier anderen Träger eines römischen Gentilizes unter den βασιλικοὶ γραμματεῖς – Claudius Iulianus, Claudius Menandros, Domitius Apollonius und Flavius Hermias – eigentlich Alexandriner gewesen sind.

³⁷⁸ Siehe A. Stein, *Die Präfekten von Ägypten während der römischen Kaiserzeit*, Bern 1950, 57-58. Rutilius Lupus ist als Präfekt Ägyptens zwischen dem 28.1.113 und dem 5.1.117 bezeugt, siehe Reinmuth, *Prefect* 133-134; Bureth, *Préfet d'Égypte* 482-483; Bastianini, *Prefetto d'Egitto* 508.

³⁷⁹ Rutilius Polykrates war vor seiner Strategie im mendesischen Gau noch Stratege des Hermopolites, was aus SB XIV 11970 hervorgeht, welcher ihn im Jahre 118 n.Chr. in diesem Amt bezeugt, siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 67 u. 80. Diese Identifizierung, die Bastianini und Whitehorne *op.cit.* mit einem Fragezeichen versehen, halte ich in Anbetracht der Seltenheit des Namens für sicher. Außer den beiden genannten Beamten sind nur noch drei Träger des Namens Rutilius in Ägypten bezeugt, nämlich ein Soldat der *cohors Hispanorum* mit Namen L. Rutilius Lupus (siehe die beiden undatierten Inschriften SB I 4124 [= CIG III 5047] und IGRR 1347 [= CIG 5046 = SB V 8518]); ein Epistratege namens Rutilius Achilleus (siehe P.Mich. VI 365,3-4 [194 n.Chr.] und PSI X 1103 [ohne Datum]; siehe auch Thomas, *Roman epistrategos* 190 u. 202) und ein Mann namens Rutilius in O.Claud 156. Dieser Befund dürfte die Seltenheit des Namens hinlänglich dokumentieren, so daß wir wohl davon ausgehen können, daß während der Präfektur des Rutilius Lupus nur Mitglieder aus sehr angesehenen Familien der einheimischen Oberschicht mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichnet wurden, und dies auch wohl nur in Einzelfällen. Dagegen ist es nicht sicher, daß die Πουτιλλιανή οὐσία, die auf einem undatierten Bronzetäfelchen (SB I 4226) bezeugt ist, auf den Präfekten Rutilius Lupus zurückgeht (siehe etwa Stein, *op.cit.* 58), sondern diese Domäne könnte in Anbetracht der Entstehungsgeschichte des οὐσιακὸς λόγος (siehe auch oben 598) auch bereits in der iulisch-claudischen Zeit entstanden sein, siehe Parássoglou, *Imperial Estates* 18 mit Anm. 23, 57-58 mit Anm. 47 und 81.

³⁸⁰ Siehe Prosopographie Nr. 139.

³⁸¹ Ep. 10,5-7 u. 10, siehe hierzu auch Wolff, *Constitutio Antoniniana* 329 ff.; Delia, *Citizenship* 39-45, insbes. 41 ff.

Es ist allerdings stark zu bezweifeln, ob diese Bedingung, deren Existenz nicht unumstritten ist³⁸² und die, wenn überhaupt, wohl nicht nur den Alexandrinern sondern auch den anderen in Ägypten ansässigen ἄστοι privilegierten Zugang zur römischen Civität gewährt haben dürfte³⁸³, die ganze Kaiserzeit hindurch in uneingeschränkter Geltung gewesen ist. Man wird indessen aber wohl sagen dürfen, daß auch die genannte Pliniusstelle ein Indiz dafür ist, daß es vor 212 n.Chr. allein den Angehörigen der hellenisierten städtischen einheimischen Elite Ägyptens möglich war, in den Besitz des römischen Bürgerrechts zu gelangen und daß mithin die Tatsache, daß sich Besitzer der *civitas Romana* auch unter den Inhabern des Amtes des βασιλικὸς γραμματεὺς finden, als ein weiteres Zeichen für die Zugehörigkeit dieser Personen zu dieser Elite gelten darf.

Indessen überwiegt die Zahl der Strategen, die vor 212 n.Chr. römisches Bürgerrecht besaßen, die der Königlichen Schreiber bei weitem. Die 1987 publizierte Liste von G. Bastianini und J. Whitehorne verzeichnet nicht weniger als 84 Gaustrategen in der Periode zwischen der augusteischen Zeit und der *constitutio Antoniniana*, die ein römisches Gentiliz führen. Gegenüber den insgesamt 9 bisher bekannten βασιλικοὶ γραμματεῖς mit römischem Bürgerrecht aus demselben Zeitraum entspricht dies etwa einem Verhältnis von 1:9, das m.E. selbst dann noch aussagekräftig ist, wenn man in Rechnung stellt, daß die Überlieferungslage für den Strategen deutlich besser ist als für den Königlichen Schreiber.

Es finden sich bei den Strategen auch rein römische *tria nomina*, also ohne Kombination mit einem peregrinen (sprich: griechischen) *cognomen*, wie etwa C. Iulius Asinianus³⁸⁴ oder Ti. Claudius Cerealis.³⁸⁵ Besonders auffallend ist ferner eine Häufung des Gentilizes Claudius zumeist mit dem *praenomen* Tiberius und einem griechischen *cognomen* kombiniert. Insgesamt verzeichnet die Liste von Bastianini und Whitehorne 33 Träger dieses Namens, zu denen wohl noch drei weitere Belege zu zählen sind, die infolge der Beschädigungen der Dokumente zwar nur das Pränomen Tiberius überliefern, bei denen es sich aber wohl ebenfalls um Claudier handeln dürfte. Die meisten dieser Claudii unter den Strategen entfallen auf die 2. Hälfte des 1. Jh. n.Chr. mit den frühesten Belegen in der Regierungszeit des Kaisers Claudius selbst.³⁸⁶ Dies deutet darauf hin, daß diese Personen, resp. einer ihrer Vorfahren, das römische Bürgerrecht durch diesen Kaiser verliehen bekamen, da die römischen Neubürger in aller Regel das *nomen gentile* desjenigen annahmen, dem sie das Bürgerrecht verdankten.

Die Auswirkungen der claudischen Bürgerrechtspolitik mit ihrer, gemessen an den unmittelbaren Nachfolgern dieses Herrschers, großzügigen Vergabe des römischen Bürgerrechts an die peregrine Elite der Provinzen, die die literarischen und inschriftlichen Quellen für Griechen, Gallier, Hispanier und Britannier

³⁸² Siehe hierzu vor allem, Wolff, *Constitutio Antoniniana* 239 ff.

³⁸³ Siehe auch Delia *loc.cit.*

³⁸⁴ B.-W., *Str.R.Scr.* 21

³⁸⁵ B.-W., *Str.R.Scr.* 26.

³⁸⁶ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 165-166.

bezeugen³⁸⁷, lassen sich mithin, wie V. Martin mit Recht betont hat, auch in Ägypten manifest machen³⁸⁸, was einmal mehr den (von der Forschung oftmals unterschätzten) Mut dieses Kaisers zur Innovation unter Beweis stellt.

Daß die Zahl der römischen Bürger unter den Gaustrategen die der βασιλικοὶ γραμματεῖς mit römischem Bürgerrecht so deutlich übertrifft, zeigt m.E. aber wohl auch, daß die Familien, denen die Strategen entstammten, vornehmer waren als die der Königlichen Schreiber und deshalb auch eher in den Besitz des römischen Bürgerrechts gelangen konnten. Zumindest dürfte dies für die Zeit des 1. Jh. n.Chr. gelten, in dem, wie oben gezeigt, im Gegensatz zu den Strategen, bisher kein einziger βασιλικὸς γραμματεὺς mit römischem Bürgerrecht nachgewiesen werden kann, woraus bis auf weiteres einstweilen zu folgern ist, daß in dieser Zeit ein römischer Bürger unter den Königlichen Schreibern einen Ausnahmefall darstellte.

Damit erhält aber nun auch von dieser Seite die schon in anderem Zusammenhang geäußerte Auffassung Bestätigung, wonach der Aufstieg der Inhaber des Amtes des Königlichen Schreibers zu geachteten Mitgliedern der einheimischen ägyptischen Elite, der untrennbar mit der Entwicklung des Amtes zum zweiten leitenden Gauverwaltungsamt nach dem Strategen und seinem damit einhergehenden Prestigegewinn verknüpft ist, in der frühen Kaiserzeit noch andauerte und erst an der Schwelle zum 2. Jh. n.Chr. zum Abschluß gekommen ist.³⁸⁹

Schwieriger einzuschätzen als die Träger eines römischen Gentilizes ist diejenige Gruppe von Personen, die ein anderes lateinische Namenslement, also entweder ein *praenomen* oder ein *cognomen* tragen, und zwar entweder alleine oder kombiniert mit einem griechischen Namen. Hierzu zählen die Königlichen Schreiber des arsinoitischen Herakleides-Bezirks Serenos (= lat. Serenus) (167-170 n.Chr.)³⁹⁰ und Monimus Gemellus (207-212 n.Chr.)³⁹¹, und im Themistos-Bezirk Kasianos (= lat. Cassianus) (201 n.Chr.)³⁹² sowie im Polemon-Bezirk Artemidoros *alias* Turbon (= lat. Turbo) (144 n.Chr.)³⁹³ und Serenus (190 n.Chr.)³⁹⁴. Ferner der βασιλικὸς γραμματεὺς des Bubastites Nepotianus (205/06 n.Chr.)³⁹⁵ und schließlich der merkwürdigerweise nur mit einem römischen Pränomen bezeugte Königliche Schreiber des Oxyrhynchites Gaius (86-89 n.Chr.)³⁹⁶.

³⁸⁷ Siehe Sen., *Apocol.* 3; vgl. auch die Rede des Claudius zum *ius honorum* für die Gallier (siehe CIL XIII 1668 [= ILS 212]; Tac., *Ann.* 11,24 f.).

³⁸⁸ Martin, *Stratèges et basilicogrammates* 153-154; siehe auch Alston, *City* 250.

³⁸⁹ Siehe hierzu oben 888 f.

³⁹⁰ Siehe Prosopographie Nr. 33.

³⁹¹ Siehe Prosopographie Nr. 45.

³⁹² Siehe Prosopographie Nr. 67.

³⁹³ Siehe Prosopographie Nr. 81.

³⁹⁴ Siehe Prosopographie Nr. 87.

³⁹⁵ Siehe Prosopographie Nr. 93.

³⁹⁶ Siehe Prosopographie Nr. 172.

Ein solches lateinisches Namensselement allein kann, wie bereits von V. Martin festgestellt wurde³⁹⁷, bei diesen Personen nicht als sicheres Indiz für den Besitz des römischen Bürgerrechts gelten. Nun ließe sich dagegen zwar vielleicht einwenden, daß diese Personen dennoch ein *nomen gentile* besaßen, dieses jedoch im konkreten Falle weggelassen worden ist. Dazu wäre jedoch zu sagen, daß ein solcher Fall vielleicht nicht so ohne weiteres mit den griechischen Aliasnamen vergleichbar ist, die nicht nur verschieden kombiniert, sondern mitunter auch unvollständig mit nur einem Element wiedergeben werden konnten. Ein römisches Gentiliz war hingegen ein Zeichen für den Besitz des römischen Bürgerrechts und mithin ein Statusindikator ersten Ranges, und es fällt daher schwer sich vorzustellen, daß seine Träger, zumal in offiziellen Dokumenten, auf seine Nennung verzichtet haben sollten, zumal, wenn man sich vor Augen hält, daß nach 212 n.Chr., wo a l l e hochrangigen enchorischen Amtsträger das Gentiliz Aurelius tragen und man sich deshalb seine Auslassung eher vorstellen könnte, als in der Zeit vorher, dieses dennoch in aller Regel genannt wird.³⁹⁸ Wie die oben genannten βασιλικοὶ γραμματεῖς zu ihren lateinischen Namen gelangt sind, bleibt dann allerdings im Dunkeln.

Allerdings muß man vielleicht bei diesen Fällen differenzieren, denn im Gegensatz zu Namensbildungen wie Artemidoros *alias* Turbon ist die Bildung Monimus Gemellus so vollkommen ungriechisch, daß man hier doch sehr versucht ist, in diesem Königlichen Schreiber einen römischen Bürger zu sehen.

Daß die Königlichen Schreiber schließlich mit der *constitutio Antoniniana* durchweg automatisch zu Aureliern wurden³⁹⁹ und diese Personengruppe damit endgültig in den Besitz des römischen Bürgerrechts gelangte, setzt dann lediglich nur noch den Schlußpunkt unter ihren gelungenen Aufstieg in die einheimische Elite Ägyptens.

³⁹⁷ Stratèges et basilicogrammates 151.

³⁹⁸ Für die Königlichen Schreiber nach 212 n.Chr. verweise ich in diesem Zusammenhang auf die Prosopographie unten 958 ff.; für die Gaustrategen siehe B.-W., *Str.R.Scr.*

³⁹⁹ Siehe etwa den Fall des Hermias *alias* Megalonymos, der zu einem unbekannten Zeitpunkt im Jahr 212/13 n.Chr. als Königlicher Schreiber des Bubastites noch ohne das Gentiliz Aurelius bezeugt ist, in seiner danach bekleideten Basilikogrammatie im arsinoitischen Themistos-Bezirk sich dann allerdings Aurelius Hermias *alias* Megalonymos nennt, siehe Prosopographie Nr. 71 u. 94.

2.4 Das Ansehen der Basilikogrammatie bei der Bevölkerung

Für das Ansehen, welches einem Amt bzw. einem Amtsträger in der Bevölkerung und innerhalb der Gruppe der eigenen Standesgenossen zukam, sind Ehreninschriften für bestimmte Beamten ein recht zuverlässiger Indikator. Zwar sind aus Ägypten nicht gerade besonders viele Ehreninschriften für Mitglieder der einheimischen Oberschicht überliefert, jedoch zeigen etwa die bekannten Ehrungen für städtische Honoratioren Alexandrias, daß die municipale Oberschicht durchaus solche Ehrungen erhalten hat.⁴⁰⁰ Eine Ehreninschrift für einen βασιλικὸς γραμματεὺς ist hingegen bisher nicht bekannt geworden, und dies ist für sich genommen vielleicht auch bereits ein aussagekräftiger Befund, insofern als das Amt des Königlichen Schreibers allein offenbar noch kein besonders großes Ansehen in der Bevölkerung und unter den eigenen Standesgenossen vermittelte, weil es zwar ein wichtiges Gauverwaltungsamt war, seinen Inhabern jedoch wenig Möglichkeiten zur Selbstdarstellung bot. Das Feld der Finanzbuchhaltung bietet, läßt man noch einmal die in Abschnitt III behandelten Aufgaben des Amtes Revue passieren, selbst bei noch so tugendhafter und uneigennütziger Amtsführung, wahrlich wenig Gelegenheit zur persönlichen Glanzentfaltung.

Demgegenüber war der Gaustrategie, wie andernorts bereits bemerkt, nicht nur der wichtigste Ansprechpartner für die Bevölkerung des Gaus, die sich mit ihren Sorgen und Nöten i.d.R. zu allererst an ihn wandte, sondern er fungierte auch als ihr oberster Repräsentant.⁴⁰¹ Die Dankbarkeit der Bevölkerung hierfür fand deshalb auch in Ehrungen ihren Ausdruck, die diese Rolle des Gaustrategen unterstreichen und damit erneut und gewissermaßen *ex negativo* seine im vorangegangenen Kapitel erörterte Vorrangstellung gegenüber dem βασιλικὸς γραμματεὺς vor Augen führen.

Ein besonders eindrucksvolles und für sich sprechendes Beispiel hierfür bietet die Ehreninschrift SEG VIII 527 (= SB V 7738) aus dem Jahr 22/23 n.Chr. für den Strategen des Letopolites Cn. Pompeius Sabinus, deren Inhalt daher zum Schluß dieses Kapitels kurz referiert werden soll. Sie gibt einen Ehrenbeschluß der Bewohner von Busiris für den Strategen wieder, der sich unablässig um das Wohl der Dorfbewohner bemüht, so vor allem im Bereich der Rechtssprechung, wo er das Recht rein und unbestechlich und in Übereinstimmung mit dem Willen des Präфекten zuteil werden läßt (τὸ) | [δ]ίκαιον καθαρῶς καὶ ἀδωροδοκῆτως κατὰ [τὴν τοῦ] | [θ]ειοτάτου ἡγεμόνος Γαίου Γαλερίου βο[ύλησιν] | [ἀ]π[ο]νέμει, Z. 8-11). Außerdem hat er dafür gesorgt, daß die Arbeiten an den Dämmen zur rechten Zeit stattfinden, und auch hier unbestechlich gehandelt sowie Tag und Nacht Mühe darauf verwandt, bis er damit fertig war, so daß die bewässerten Felder reiche Frucht trugen. Bei der Zuteilung der Arbeiten an den Dämmen handelte er ohne Falschheit und unbeeinflusst von Einflüsterungen. Die Einziehung der Steuern betrieb er mit großer Umsicht sowie ohne Gewalt und Böswilligkeit. Aus

⁴⁰⁰ Siehe etwa I Alex 127; 31; 37-38; 41; 101.

⁴⁰¹ Siehe auch oben 895 f.

allen diesen Gründen hat die Dorfgemeinschaft beschlossen, den Strategen mit einer steinernen Inschriftentafel zu ehren, die den Beschluß (ψήφισμα) beinhalten soll, und diese am vornehmsten Platz des Dorfes aufzustellen sowie dem Geehrten eine Abschrift des Beschlusses auszuhändigen, der von den meisten seiner Initiatoren unterzeichnet ist.

Mitunter hat der Tenor solcher inschriftlicher Ehrungen für den Gaustrategen auch Eingang in die eher alltäglichen papyrologischen Zeugnisse der römischen Kaiserzeit gefunden, wenn etwa Petenten in einer an einen hochrangigen Funktionär der Landesverwaltung gerichteten Eingabe, diesen bitten, in ihrer Angelegenheit an den für sie zuständigen Gaustrategen zu schreiben, welchen sie dann als ἀνὴρ ἐπιμελέστατος qualifizieren.⁴⁰² Auch hierfür gibt es auf Seiten des Königlichen Schreibers kein einziges Beispiel.

Unbeschadet des Besitzes des römischen Bürgerrechts, scheint den Königlichen Schreibern ein Aufstieg in den Ritterstand und damit die Voraussetzung zur Bekleidung eines Postens in der Reichsaristokratie i.d.R. verwehrt gewesen zu sein. Die höchste Stellung, die ein solches Mitglied der enchorischen Elite erreichen konnte, bildete vielmehr das Gaustrategenamt bzw. ein damit vergleichbares Amt der städtischen Verwaltung der Gaumetropolen oder Alexandrias. Die Karriere und der damit verbundene Erwerb von Sozialprestige vollzogen sich also ausschließlich im enchorischen Milieu. Dieser Aspekt unterstreicht zugleich, daß der Prozeß der allmählichen Angleichung des Status Ägyptens an den der übrigen Provinzen des Imperiums erst an der Schwelle zur Spätantike zum Abschluß gekommen ist, und erst die Spätantike selbst sieht dann auch vermehrt Ägypter unter den mächtigsten Mitgliedern der Reichsaristokratie, wie etwa die Apionen, um nur das prominenteste Beispiel zu nennen.⁴⁰³

Ist den herausragenden Familien der einheimischen Eliten der anderen östlichen Provinzen der Aufstieg in die Führungsschicht des Reiches i.d.R. bereits im Verlauf der hohen Kaiserzeit bzw. spätestens der Antoninenzeit geglückt, so ist mit dem aus Alexandria stammenden P. Aelius Coeranus (cos. suff. 212 n.Chr.) der erste „Ägypter“ im Senat dagegen erst unter Caracalla am Beginn des 3. Jh. n.Chr. bezeugt, also erst nach der Stärkung der städtischen Selbstverwaltung unter Septimius Severus und der Verleihung des römischen Bürgerrechts durch die *constitutio Antoniniana*. Er verdankte diesen Aufstieg einer *adlectio* des Kaisers. Sein Sohn war Suffektkonsul im Jahr 225 n.Chr.⁴⁰⁴

⁴⁰² Siehe P.CtYBR inv. 1086,22 ff. (Ed. A. Serfass, ZPE 134, 2001, 183-191) (Arsinoites, 160/61 n.Chr.; Eingabe an den Epistrategen); SB XIV 11980,29-30 (Arsinoites, 207 n.Chr.; Eingabe an den Präfekten).

⁴⁰³ Siehe etwa PLRE II (1980) 110-112, III A (1992) 96-99 s.v. Apion.

⁴⁰⁴ Zu P. Aelius Coeranus maior siehe Dio 76,5,3 ff.; PIR² A 161; G. Alföldy, *Konsulat und Senatorenstand* 81 Anm. 34; Halfmann, *Senatoren* 63; Leunissen, *Konsuln und Konsulare* 368; Dietz, *Senatus contra principem* 42. Zu seinem Sohn siehe vor allem Dietz *op.cit.* 41-43.

Bis zum Ende des 2. Jh. n.Chr. war man dagegen angesichts der überragenden wirtschaftlichen Bedeutung des Landes für die Versorgung Roms und seines Heeres offenbar noch stärker auf die Absonderung Ägyptens vom Rest des Reiches bedacht gewesen. Dies fand seinen Ausdruck wohl nicht zuletzt darin, daß man den einheimischen Eliten den Aufstieg in die Führungsschicht des Reiches i.d.R. verwehrte, um solcherart den Aufbau einer für die Versorgung Roms mit ägyptischem Getreide prekären ägyptischen Hausmacht einzelner Funktionäre der Reichsaristokratie zu verhindern. Dem diente u.a. wohl auch der erschwerte Zugang zur *civitas Romana* für den größten Teil der Ägypter, was zugleich die Herausbildung einer griechisch-römischen Oberschicht, aus der heraus allein der Aufstieg in den Senatorenstand möglich gewesen wäre, wenn nicht verhinderte, so doch entscheidend verzögerte. Auch ist in diesem Zusammenhang, gleichsam als Gegenstück hierzu, an das bekannte Verbot zu erinnern, das es Mitgliedern der Reichsaristokratie (generell Senatoren, aber auch hochgestellten Rittern, die dort kein Amt bekleideten) generell untersagte, Ägypten überhaupt zu betreten, und das Tacitus als eines der *dominationis arcana* des Augustus qualifizierte.⁴⁰⁵

Schließlich scheint der Aufstieg der Familie des Coeranus in den Senatorenstand zu Beginn des 3. Jh. n.Chr. wohl eher ein Ausnahmefall gewesen zu sein, da auch im 3. Jh. n.Chr. bisher zumindest kein weiterer ägyptischer Senator bekannt geworden ist.

Unbeschadet dessen ist aber gleichwohl zu betonen, daß sich dieser Sonderstatus Ägyptens während der ganzen römischen Kaiserzeit einer in ihrer Tendenz zunehmenden Relativierung und Nivellierung ausgesetzt sah, die vor allem, was die Etablierung städtischer Organisations- und Selbstverwaltungsformen und der damit einhergehenden Entwicklung städtischer Eliten und der von ihnen praktizierten Lebensweise anbelangt, eine allmähliche Angleichung an die anderen Provinzen zur Folge hatte. Diese Entwicklung bildete die entscheidende Voraussetzung für das endgültige Aufgehen Ägyptens im römischen Reichsverband der Spätantike, und ihr fiel mit dem Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς offensichtlich auch eine weitere „ägyptische Besonderheit“ zum Opfer, wie im folgenden Kapitel näher auszuführen sein wird.

⁴⁰⁵ Siehe Tac., *Ann.* 2,59,3.

VI. Das Verschwinden des Amtes des Königlichen Schreibers

Die letzten sicher datierten Zeugnisse für einen amtierenden Königlichen Schreiber sind zwei an den Strategen des arsinoitischen Herakleides-Bezirks Septimius Didymos und seinen βασιλικὸς γραμματεὺς Aurelius Achilleus adressierte Zensusdeklarationen aus dem Jahr 245 n.Chr.¹ Aurelius Achilleus ist damit nach wie vor, wie auch schon zur Zeit von Biedermanns Studie, der derzeit letzte bekannte Inhaber des Amtes des Königlichen Schreibers im römischen Ägypten, da seit der Publikation dieser beiden Texte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, bisher keine weiteren sicher später zu datierenden *Testimonia* für den βασιλικὸς γραμματεὺς aufgetaucht sind. Es hat mithin den Anschein, als sei das Amt des Königlichen Schreibers kurz vor der Mitte des 3. Jh. n.Chr. verschwunden, resp. im Zuge einer administrativen Reform abgeschafft worden. Damit endete ein Amt, das auf eine 500-jährige Geschichte zurückblicken konnte und dessen letzte Inhaber einen zweieinhalb Jahrtausende alten Titel getragen haben, und es bleibt uns nun noch, nach den Gründen und Hintergründen dieser Entwicklung zu fragen.

Dabei liegt es sicherlich zunächst nahe, das Verschwinden des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit dem sogenannten „Munizipalisierungsprozeß“ in Ägypten zu sehen, der vor allem mit der Einführung von städtischen Selbstverwaltungsgremien in den Gaumetropolen in Gestalt der βουλαί durch Septimius Severus ganz am Anfang des 3. Jh. n.Chr. neue wirkungsmächtige Impulse erhielt. Die damit verbundene Stärkung der Rolle der Gaumetropolen konnte natürlich nicht ohne Rückwirkungen auf die überkommene traditionelle administrative Struktur der ägyptischen Chora bleiben, da nunmehr den aus der Ptolemäerzeit ererbten zivilen enchorischen Spitzenbeamten der Gauverwaltung ein Stadtrat an die Seite trat. Diese Rückwirkungen beschränkten sich allerdings nicht auf den innerstädtischen Bereich, obwohl natürlich allein schon die Etablierung eines städtischen Selbstverwaltungsgremiums die Rolle der Gaumetropole gegenüber den Gauverwaltungsbehörden verändern mußte, in deren Optik sie bis dahin, zumindest *de iure*, denselben administrativen Status wie eine κώμη gehabt hatte und damit wie diese ohne Abstriche ihrer administrativen Zuständigkeit unterworfen war. Vielmehr verlagerten sich auch allmählich bisher von der staatlichen Verwaltung wahrgenommene administrative Aufgaben für den gesamten Gau auf die städtischen Honoratioren und veränderten damit wiederum die Rolle der Gauverwaltungsbehörden.²

¹ BGU III 971,16 (cf. BL IX 24); IV 1069,3, siehe auch Prosopographie Nr. 51.

² Siehe auch die jüngste Zusammenfassung dieser Entwicklung bei Jördens, Verhältnis 164 ff.

Bereits die ältere Forschung hatte mit dieser Entwicklung nun auch das Verschwinden des Amtes des βασιλικὸς γραμματεὺς in Zusammenhang gebracht, so etwa E. Biedermann, der am Ende seiner Studie zum Königlichen Schreiber in einer kurzen Notiz zum Verschwinden des Amtes bemerkt: „Seitdem (*sc.* der Einführung der βουλαί, d. Verf.) wurden die Lasten der staatlichen Verwaltung mehr und mehr auf die wohlhabenden Städte abgewälzt. In der Steuerveranlagung und der Bodenverwaltung, den Hauptgebieten der Tätigkeit des βασ. γρ., treten nach und nach städtische Kommissionen in wichtigen Funktionen hervor und schränken die Kompetenz des βασ. γρ. immer mehr ein, bis er nach ein paar Jahrzehnten vollständig verschwindet.“³

Es sei hier auch an die bereits in Zusammenhang mit der Erörterung der Stellung des Königlichen Schreibers in der administrativen Hierarchie zitierte Auffassung F. Oertels erinnert, wonach die Stellung des Königlichen Schreibers gegenüber dem Strategen sich aus dem von den Römern favorisierten „Rivalitätsprinzip“ erkläre, welches nach Oertel zugleich auch den Hintergrund für das Verschwinden des Amtes bilde, da der βασιλικὸς γραμματεὺς „zurücktritt in dem Augenblick, wo in der βουλή ein abermals rivalisierendes Organ geschaffen ist.“⁴ Auch wenn man, wie der Verfasser der vorliegenden Arbeit, Oertels Auffassung von einem die römische Verwaltung Ägyptens leitenden „Rivalitätsprinzip“ nicht teilt⁵, so ist doch auf jeden Fall festzuhalten, daß auch Oertel das Verschwinden des Amtes des Königlichen Schreibers mit der Einführung der βουλαί in Zusammenhang bringt.

Indessen setzte, wie man heutzutage etwas genauer weiß, der allmähliche Prozeß der Verlagerung von Kompetenzen der Gauverwaltung auf städtische Honoratioren der Gaumetropolen nicht erst mit der Einrichtung der βουλαί zu Beginn des 3. Jh. n.Chr. ein, sondern ist bereits vor diesem Zeitpunkt zu beobachten, indem die seit der traianischen Zeit verstärkt etablierten und von der römischen Verwaltung geförderten städtischen Honoratiorenämter⁶ nicht nur mit der Verwaltung der Städte, sondern auch mit einzelnen, bisher von der staatlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben betraut wurden.

So hatten wir bereits ausführlich dargestellt, wie am Ende des 2. Jh. n.Chr. während der Regierungszeit der Kaiser Severus und Caracalla im Oxyrhynchites städtische Honoratioren in Vertretung des Gaustrategen und des Königlichen Schreibers und mit einem offenbar temporären Mandat ausgestattet für die Entgegennahme der Saatgutanforderungen der Empfangsberechtigten und für dessen Verausgabung verantwortlich sind. Diese zweiköpfige Kommission, deren Mitglieder als αἰρεθέντες ἐπὶ παραλήμψεως καὶ παραδόσεως σπερμάτων bezeichnet werden⁷, übernahm also Aufgaben, die bis dahin der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς wahrgenommen hatten.

³ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 107.

⁴ Rezension 1292.

⁵ Siehe oben 894 ff.

⁶ Siehe hierzu auch oben 888 f.

⁷ Siehe P.Oxy. X 1262; XLIX 3474 u. hierzu oben 434 ff.

Das als αῖρησις bezeichnete Bestellungsverfahren ist typisch für die von den Mitgliedern der städtischen Honoratiorenschicht wahrgenommenen liturgischen Dienste. Die Saatgutkommission handelte dabei allerdings zunächst noch ausdrücklich in Vertretung der beiden obersten Gaubeamten, weshalb man vermuten darf, daß sie auch von diesen eingesetzt und beauftragt wurde. Außerdem hatten der Stratege und der Königliche Schreiber nach wie vor die Auszahlung des Saatgutes durch ein ἐπίσταλμα an die Thesauros-Bediensteten zu autorisieren.

Nach der Etablierung der βουλαί in den Gaumetropolen um 200 n.Chr. werden die αἰρεθέντες dann nicht mehr von den Gaubehörden, sondern von der βουλή eingesetzt, und sie amtieren nun auch nicht mehr in Vertretung des Strategen und des Königlichen Schreibers, sondern werden offensichtlich im Auftrag des Stadtrates tätig.

Zwar stammt der früheste Beleg für eine solche von der βουλή eingesetzte Saatkommission erst aus dem Jahr 228 n.Chr.⁸, jedoch bezeugt sehr wahrscheinlich P.Bub. II 5 Kol. VI bereits für das Jahr 205/06 n.Chr. die Einführung einer vom Stadtrat von Bubastos im Delta eingesetzten Kommission aus αἰρεθέντες zur Einnahme der im Zusammenhang mit der Ver- bzw. Umbuchung von Katökenland erhobenen Gebühren und zeigt mithin, daß dieses Verfahren schon sehr bald nach der Etablierung der βουλαί auf ganz verschiedenen Gebieten der Verwaltung praktiziert wurde.⁹ Auch bei der Zuständigkeit für die Verbuchung der etwa bei einem Besitzerwechsel von Katökenland anfallenden Gebühren handelt es sich im übrigen um ein fiskaladministratives Aufgabenfeld, für das noch um die Mitte des 2. Jh. n.Chr. offensichtlich der βασιλικὸς γραμματεὺς verantwortlich gewesen war.¹⁰

Zwar verlief die skizzierte Entwicklung nicht bruchlos, sondern man befand sich in der ersten Hälfte des 3. Jh. n.Chr. offensichtlich in einer Art von Experimentierphase, in der auch nach der Einführung der βουλαί zeitweise durchaus wieder auf die Einsetzung kommunaler Kommissionen, etwa auf dem Feld der Vergabe von Saatgut, verzichtet werden und das früher übliche Prozedere wieder zur Anwendung kommen konnte¹¹, indessen scheint mir doch die Tendenz der Entwicklung hin zu einer allmählichen Verlagerung früher ausschließlich der Gauverwaltung zukommender Kompetenzen auf die städtischen Honoratioren klar zutage zu liegen.

Dabei übernahm die βουλή offenbar im Laufe der Zeit die Zuständigkeit für die Steuereintreibung im gesamten Gau.¹² So beschuldigte etwa laut dem Protokoll einer Verhandlung vor dem Präfekten Subatianus Aquila im Jahr 208 n.Chr. (P.Oxy. XXII 2341) der Prytanis der βουλή von Oxyrhynchos den Gaustrategen, für die verspätete Ablieferung der Natural-

⁸ P.Oxy. VII 1031 (= W.Chr. 343), siehe hierzu oben 445 f.

⁹ Im Arsinoites ist eine solche städtische Kommission für das Jahr 222 n.Chr. bezeugt, siehe BGU VII 1588 u. hierzu P.Bub. II 5 Kol. VI 5-6 Anm.

¹⁰ Siehe SB I 4415 u. hierzu oben 632 ff.

¹¹ Siehe oben 444 ff.

¹² Siehe hierzu auch Bowman, *Town Councils* 69-82.

steuern verantwortlich zu sein, weil er es verabsäumt habe, einem traditionellen Verfahren gemäß, für die Leerung der Speicher zu sorgen. Von Interesse daran ist, daß der Prytanis ganz offensichtlich nicht nur im Namen der Stadt, sondern auch in dem des ganzen Gaus spricht. Daß der Prytanis außerdem dem Strategen die Schuld gibt, deutet darauf hin, daß die Verantwortung für die rechtzeitige Ablieferung der Naturalsteuern auch bei der βουλή lag und sie sich davon zu befreien suchte, in dem sie auf den Strategen deutete.¹³

Ebenfalls illustrativ für die kollektive Verantwortung des Stadtrates für die Steuereintreibung im Gau ist das Schreiben eines amtierenden Prytanis von Oxyrhynchos an den Strategen des Oxyrhynchites aus dem Jahr 246 n.Chr. (P.Oxy. XIV 1662), in dem er diesen um die Bestellung eines Stellvertreters ersucht, da er zusammen mit anderen zu einem Treffen mit dem Präfekten reise: ἔνεκεν πρεσβεΐ[σ]ιας περὶ τῆς ἐπιβληθείσης ἐπιβολῆς τῷ ἡμετέρῳ νομῷ τοῦ ἱεροῦ ἀποτάκτου (Z. 11-14). Zweck dieser Gesandtschaft war offenbar ein Protest gegen die dem Gau auferlegte Quote für das ἱερὸν ἀπότακτον, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um eine Sondersteuer handelte.¹⁴

Es versteht sich von selbst, daß mit der Verantwortung für die Steuereintreibung natürlich auch die Tätigkeiten der Buchführung über Steuerzahlungen bzw. damit zusammenhängende Vorgänge verbunden waren. Es kann daher kaum verwundern, diese bislang vornehmlich vom Königlichen Schreiber wahrgenommenen Aufgaben nunmehr ebenfalls bei der βουλή angesiedelt zu finden. So übersendet etwa der Prytanis von Oxyrhynchos dem Gaustrategen eine Liste von Leuten, die der Stadt Geld schulden, das diese offenbar an den Fiskus zu zahlen hat (P.Oxy. VI 890 = W.Chr. 280, 234-238 n.Chr.).¹⁵ Um was für Gelder es sich dabei handelt, bleibt allerdings unklar.¹⁶

Nun hat aber die Einführung der βουλαί in den Gaumetropolen und die in der Folge zu beobachtende Übernahme einzelner Aufgaben der Gauverwaltung durch sie nachweislich nicht den unmittelbaren Anlaß für die Abschaffung des Amtes des Königlichen Schreibers gebildet, da dieses für noch mindestens weitere 45 Jahre existent und in den Augen der Verantwortlichen mithin zunächst offenkundig noch unverzichtbar war. Es ist deshalb nach Ereignissen zu suchen, die für das mutmaßliche Verschwinden des Amtes in der zweiten Hälfte der 240er Jahre des 3. Jh. n.Chr. verantwortlich gewesen sein könnten.

Unter der Regierung des Kaisers Philippus (Arabs) zwischen 244 und 249 n.Chr. (seit 247 n.Chr. zusammen mit seinem Sohn als Mitregenten) kam es nun in der Provinz Ägypten zu einer Reihe weiterer administrativer Reformen, die vor dem Hintergrund der beträchtlich gestiegenen Anforderungen an die Ressourcen des Landes in Zusammenhang mit der Versorgung des Militärs zunächst vor allem

¹³ Siehe auch Bowman, *Town Councils* 70.

¹⁴ Siehe auch Bowman, *Town Councils* 69-70; Parsons, Philippus Arabs 137-138.

¹⁵ Zur Datierung des Textes siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 98.

¹⁶ Siehe auch Bowman, *Town Councils* 74.

eine Generalrevision der Land- und Steuerregister erstrebten.¹⁷ Als weitere Motive der kaiserlichen Regierung vermutet P. Parsons ferner die Kosten für die Ausrichtung der 1000-Jahr-Feier Roms sowie die enormen Geldsummen, die für die Auslösung der römischen Kriegsgefangenen der Perser aufzubringen waren. Die Versorgungslage Ägyptens scheint außerdem zu dieser Zeit sehr angespannt gewesen zu sein und bei den Zeitgenossen ist das Empfinden eines seit dem Ende der Regierungszeit des Septimius Severus einsetzenden Niedergangs anzutreffen.¹⁸ Im Osten des Reiches fungierte Priscus, der Bruder des Kaisers und *praefectus praetorio*, als mit einem *imperium* ausgestatteter *rector Orientis* und war wegen seines harten fiskalischen Regiments berüchtigt.¹⁹

Die für die Durchführung der Reformen erforderlichen Maßnahmen standen unter der zentralen Leitung einer Art Sonderkommission, die gebildet wurde von dem *vir perfectissimus* Claudius Marcellus, der den seine Allzuständigkeit betonenden Titel eines καθολικός führte²⁰, und dem *vir egregius* Marcus Salutaris, der den Titel eines *procurator Augustorum* führte, und keinen definierten Aufgabenbereich hatte, sondern als eine Art Assistent des Claudius Marcellus wirkte. Diese beiden treten in den einschlägigen Dokumenten regelmäßig gemeinsam in Erscheinung, wenn man sich in irgendeiner Angelegenheit auf ihre Befehle beruft.²¹ Ihre große Machtfülle wird etwa daran kenntlich, daß sie in ihrem eigenem Namen, also ohne Berufung auf den ja nach wie vor amtierenden Präfekten, eine Entscheidung der Kaiser bezüglich der Reorganisation des ägyptischen Liturgiewesens verkünden können²², „... a real intrusion on the autocracy of the prefect. High rank, wide influence, short life: all this looks like a special commission.“²³

¹⁷ Siehe hierzu vor allem P. Parsons, *Philippus Arabs and Egypt*, JRS 57, 1967, 134-141; A. Bianchi, *Aspetti della politica economica-fiscale di Filippo l'Arabo*, Aegyptus 63, 1983, 185-198; O. Montevecchi, *La documentazione papiracea del III secolo d.C.*, in: A.H.S. El-Mosallamy (Hg.), *Proceedings of the XIXth International Congress of Papyrology, Cairo 2-9 September 1989*, Cairo 1992, 65-84; Körner, *Philippus Arabs* 238-241.

¹⁸ Siehe SB V 7696, 102-103.

¹⁹ Zur Stellung des Priscus siehe CIL III 14149 u. Körner, *Philippus Arabs* 54-61; T. Gnoli, *Roma, Edessa e Palmira nel III sec. d.C.: Problemi istituzionali. Uno studio sui papiri dell'Eufrate*, Pisa – Roma 2000, 92-99. – Zum Regiment des Priscus als Auslöser der Revolte des Iotapianus siehe Zos. 1, 20, 2; siehe ferner Parsons, *Philippus Arabs* 139-141; Körner, *Philippus Arabs* 277 ff.

²⁰ Es ist fraglich, ob mit diesem Titel zu jener Zeit bereits die griechische Übersetzung des erst seit der diokletianischen Zeit bezeugten Amtes des *rationalis Aegypti* (siehe zu ihm zuletzt Mitthof, *Annona militaris* I 138 ff.) gemeint ist (für diese Auffassung siehe jüngst wieder Körner, *Philippus Arabs* 238). Die Tätigkeit des Claudius Marcellus trägt so eindeutige Züge einer temporär begrenzten, mit umfassenden Vollmachten ausgestatteten Sondermission, daß man καθολικός wohl am besten einigermaßen wörtlich mit „der für alles zuständig ist“ wiedergibt; siehe auch Mitthof, *Annona militaris* I 138 f. Anm. 234.

²¹ Siehe etwa P. Leit. 16 (= P. Wisc. II 86 = SB VIII 10208).

²² P. Oxy. XXXIII 2664.

²³ Parsons, *Philippus Arabs* 138.

Die Reformen manifestierten sich auch in der Schaffung neuer Ämter auf den unteren Verwaltungsebenen. Für die Ebene der Gauverwaltung waren dies insbesondere die δεκάπρωτοι.²⁴

Bei den δεκάπρωτοι handelte es sich ursprünglich um ein Gremium von 10 Ratsmitgliedern, das inschriftlich in den Städten des römischen Ostens seit der 2. Hälfte des 1. Jh. n.Chr. bezeugt ist und sich vor allem seit der Regierungszeit Hadrians verstärkt ausbreitete. Sie scheinen dort aus einer innerstädtischen, mehr oder weniger spontan ablaufenden Entwicklung heraus geschaffen und nicht etwa, wie in Ägypten, durch einen gouvernementalen Akt initiiert worden zu sein. Ihre Keimzelle lag vielleicht in *ad hoc*-Kommittees des Rates, mit dem Ziel, dessen Handlungsfähigkeit zu verbessern. Die Institution wird in dem Augenblick auf Ägypten übertragen, in dem sie sich in den urbanisierten Gebieten des römischen Ostens hinreichend verfestigt hatte. Ähnlich wie bei der Einführung der βουλαί durch Septimius Severus geschah dies auch im Falle der δεκάπρωτοι aber durch einen die gesamte Provinz erfassenden Regierungsakt, oder, wie es E.G. Turner sehr treffend formulierte: „The contrast between the data from Egypt and those from the rest of the Empire (allowing for peculiar conditions in Egypt) is particularly that between created uniformity and spontaneous development.“²⁵

Im Gegensatz zu den anderen Gebieten des römischen Ostens waren die δεκάπρωτοι in Ägypten aber nicht auf dem Gebiet der munizipalen Verwaltung, sondern, wie wir gleich noch sehen werden, auf dem der Gauverwaltung tätig, womit die Institution gewissermaßen der ägyptischen Besonderheit einer seit langem etablierten Landesverwaltung auf der Basis der einzelnen Gaue angepaßt wurde. Glaubte früher die überwiegende Mehrheit der Gelehrten, die δεκάπρωτοι seien zusammen mit den βουλαί unter Septimius Severus in Ägypten eingeführt worden, so hat demgegenüber J.D. Thomas auf der Basis einer gründlichen Untersuchung der einschlägigen Zeugnisse nachweisen können, daß dies erst zwischen 242 und 246 n.Chr. geschehen sein muß.²⁶

Dienstort der δεκάπρωτοι war die Gaumetropole, ihr Amtsbezirk umfaßte eine Toparchie des Gaus, organisiert waren sie in Kollegien, wobei i.d.R. je zwei δεκάπρωτοι für eine Toparchie zuständig waren. Eine Amtshandlung mußte nicht notwendigerweise von allen Mitgliedern des Kollegiums, sondern konnte auch von einem einzelnen δεκάπρωτος vorgenommen werden.²⁷

Beim Amt des δεκάπρωτος handelt es sich um eine von der städtischen Honoratiorenschicht wahrzunehmende munizipale Liturgie (λειτουργία πολιτική)²⁸, deren Besetzung in den Händen der Rates lag, der die δεκάπρωτοι aufgrund einer

²⁴ Zu den δεκάπρωτοι siehe vor allem E.G. Turner, Egypt and the Roman Empire; the dekaprotoi, JEA 22, 1936, 7-19.

²⁵ Dekaprottoi 16.

²⁶ Siehe J.D. Thomas, The Introduction of Dekaprottoi and Comarchs into Egypt in the Third Century A.D., ZPE 19, 1975, 111-119. sowie die dort genannte ältere Lit.

²⁷ Siehe Oertel, Liturgie 211; Turner, Dekaprottoi 8-9; R.S. Bagnall, The Number and Term of the dekaprottoi, Aegyptus 58, 1978, 160-167.

²⁸ Siehe P.Oxy. IX 1204, 13 f., 21 f (299 n.Chr.).

vorangegangenen Nominierung durch einen ausscheidenden Amtsinhaber wählte.²⁹ Entsprechend dem liturgischen Charakter des Amtes ist seine Dauer befristet³⁰ und seine Inhaber haften mit ihrem Vermögen.³¹

Damit erbrachte die Etablierung der δεκάπρωτοι gewissermaßen auch eine stärkere Systematisierung der Einbindung der städtischen Honoratioren in die Aufgaben der Landesverwaltung, insofern die bisher für die verschiedensten Verwaltungstätigkeiten gebildeten kommunalen *ad hoc*-Kommissionen der αἰρεθέντες zumindest teilweise durch eine permanente Behörde abgelöst wurden, mag man auch später in Einzelfällen immer noch auf solche Kommissionen zurückgegriffen haben.

In der Forschung wird mitunter die Ansicht geäußert, daß die δεκάπρωτοι die Sitologen ersetzt hätten. Dies wird zum einen damit begründet, daß die Sitologen offenbar mehr oder weniger zeitgleich mit der Einführung der Dekaproten verschwinden, und zum anderen damit, daß die Dekaproti, wie früher die Sitologen, mit der Getreide- und Speicherverwaltung befaßt waren.³² So berichten sie dem Gaustrategen über den Eingang von Getreidelieferungen³³ und stellen Quittungen darüber aus³⁴ ebenso wie über den Transfer von Getreide zur Bezahlung kommunaler Steuern³⁵ oder über die Übergabe des zum Abtransport vorgesehenen Getreides an die Naukleroi³⁶, für den sie ebenfalls verantwortlich sind.³⁷

Es ist jedoch unbestreitbar, daß die δεκάπρωτοι für einen größeren räumlichen Zuständigkeitsbereich verantwortlich waren, als die früheren Speicherbeamten (siehe oben). Es muß deshalb in den einzelnen θησαυροί vor Ort nach wie vor subalterne, den Dekaproten unterstellte Funktionäre gegeben haben, auch wenn sich diese nicht mehr Sitologen genannt haben mögen. Außerdem besaßen die Dekaproten als kommunale Honoratioren einen wesentlich höheren sozialen Status

²⁹ Siehe P.Oxy. IX 1204; P.Oxy. XXII 2343 (Neued. R. Coles, ZPE 61, 1985, 110-114, cf. SB XVIII 13932) (288 n.Chr.): Protest beim Präfekten gegen eine Nominierung zur Dekaprotie; P.Oxy. XII 1410 (285 n.Chr., zur Datierung siehe BL VI 101; VII 137): Edikt des *rationalis* Magnus Rufus mit Verbot der Renominierung zur Dekaprotie. – Zur liturgischen Stellung der δεκάπρωτοι siehe auch Oertel, *Liturgie* 211-214; Lewis, *Compulsory Public Services* 21.

³⁰ Siehe zur Amtsdauer der Dekaproti insbes. Bagnall, Number. Demnach läßt sich zumindest für das Ende des 3. und den Beginn des 4. Jh. n.Chr. eine Amtsfrist von 5 Jahren von Juni-Juni wahrscheinlich machen. Es ist allerdings nicht sicher, ob dies auch schon zuvor der Fall war. Wahrscheinlich steht die fünfjährige Amtsfrist in Zusammenhang mit der Einführung der fünfjährigen Steuerzyklen (epigraphai) unter Diokletian, siehe auch R.S. Bagnall – J.D. Thomas, Dekaproti and Epigraphai, BASP 15, 1978, 185-189.

³¹ Zur Haftung der δεκάπρωτοι siehe P.Oxy. I 62 Verso; siehe auch Oertel, *Liturgie* 213; Turner, Dekaproti 11-12.

³² Siehe etwa Schwartz, BIFAO 47, 1948, 192 f.; Parsons, Philippus Arabs 136; ders., P.Oxy. XLII 3049 Einl. p. 126; Bianchi, Aspetti 189; Drecoll, *Liturgien* 109; F. Reiter, P.Köln IX 380,2 Anm.

³³ P.Oxy. XII 1444 (248/49 n.Chr.).

³⁴ P.Oxy. XLIV 3181 (251/52 n.Chr.).

³⁵ P.Oxy. XLIV 3179 (248/49 n.Chr.).

³⁶ P.Oxy. X 1260 (286 n.Chr.).

³⁷ Siehe auch P.Oxy. I 62 Verso (242 n.Chr.); XLII 3049 (247 n.Chr.).

als die Sitologen. Sie waren Angehörige der munizipalen Oberschicht bzw. der Buleutenklasse, das Amt wurde mitunter mit der Prytanie kumuliert³⁸, und man findet unter seinen Inhabern ehemalige Gymnasiarchen³⁹ und Exegeten.⁴⁰ Schließlich waren die δεκάπρωτοι noch für viele andere Bereiche der Verwaltung verantwortlich, als lediglich nur für die Verwaltung der Naturalsteuern bzw. der *annona*⁴¹, so für die Inspektion des Ackerlandes und die Überwachung von dessen Vermessung⁴² sowie für den Verkauf von in Staatsbesitz befindlichem ὑπόλογος⁴³, für die Angelegenheiten der Staatsbauern⁴⁴ und für die Inspektion und die Instandhaltung der Dämme und Kanäle⁴⁵ sowie generell wohl auch für die Steuerveranlagung des Landes⁴⁶ und der Bevölkerung auf der Grundlage von deren Erfassung, was sich etwa daran zeigt, daß sie als Adressaten einer κατ' οἰκίαν ἀπογραφή für den letzten nachweisbaren, im Rahmen des 14-jährigen Zensuszyklus durchgeführten ägyptischen Provinzialzensus in Erscheinung treten.⁴⁷

³⁸ Siehe etwa P.Oxy. XLII 3049 (247 n.Chr.).

³⁹ Siehe etwa P.Oxy. XII 1442 (252 n.Chr.); P.Lips. I 83 (257 n.Chr.); BGU I 7 (283 n.Chr.); P.Cair.Isid. 38 (296 n.Chr.). Zum sozialen Status der Dekaproten siehe auch Oertel, *Liturgie* 212-213.

⁴⁰ Siehe etwa P.Sakaon 11 u. 82 (296/97 n.Chr.) sowie 86 (300 n.Chr.); siehe auch Oertel, *Liturgie* 212-213.

⁴¹ Ob hingegen die Dekaproten tatsächlich auch mit der Erhebung von Geldsteuern befaßt waren, wie vielleicht PSI V 461 (290 n.Chr.) auf den ersten Blick vermuten lassen könnte, ist angesichts der Tatsache, daß die Funktionäre, die in diesem Dokument ein κατ' ἄνδρα εἰσ-πράξῳς übersenden zwar als amtierende Ratsherrn (einer ist außerdem Exeget), aber als e h e m a l i g e Dekaproten bezeichnet werden, eher zweifelhaft.

⁴² P.Leit. 16 (= P.Wisc. II 86 = SB VIII 10208) (244-246 n.Chr.).

⁴³ P.Lond. III 1157 Verso (= W.Chr. 375) (249 n.Chr.); zur Datierung siehe BL VII 89.

⁴⁴ BGU I 7 (247 n.Chr.).

⁴⁵ P.Oxy. XII 1409 (278 n.Chr.).

⁴⁶ P.Leit. 16.

⁴⁷ SB XXII 15338 (= SPP II p. 32). – Nach dem Zensus des Jahres 257/58 n.Chr. wurde das System des 14-jährigen Provinzialzensus offenbar aufgegeben. O. Montevecchi (La documentazione papiracea del III secolo d.C., in: A.H.S. El-Mosallamy (Hg.), *Proceedings of the XIXth International Congress of Papyrology, Cairo 2-9 September 1989*, Cairo 1992, 65-84, *ibid.* 73; siehe auch dies. Il censimento romano d'Egitto: Precisazioni, *Aevum* 50, 1976, 72-84) bringt den Ausfall des nächstfälligen Zyklus im Jahr 271 n.Chr. mit den Wirren infolge der Machtübernahme der Palmyrener in Verbindung, die eine Promulgation eines Zensusediktes verhindert hätten, siehe auch Bagnall – Frier, *Demography* 9-11. Es fragt sich dann allerdings, warum man nicht nach dem Ende der palmyrenischen Okkupation, also etwa 274 n.Chr., als Claudius Firmus als *corrector* amtierte, den Zensuszyklus wieder aufgenommen hat. Zwar mag das Bedürfnis nach der strengen Überwachung der Einteilung der Bevölkerung in die einzelnen Klassen, zumindest was die Differenzierung zwischen Römern und Nichtrömern angeht, infolge der *Constitutio Antoniniana* weniger dringend geworden sein, indessen sind Geburtsanzeigen, Epikrisisanmeldungen und Bevölkerungslisten bis in die diokletianische Zeit bezeugt. Nach Klassen getrennte Bevölkerungslisten findet man noch in den 270er Jahren, und sie belegen die fortdauernde Fähigkeit der Verwaltung zur Organisation der für ihre Erstellung notwendigen Datenerhebung. Eine mögliche Ursache für das Ende des 14-jährigen ägyptischen Provinzialzensus könnte deshalb im Wandel des Steuersystems zu suchen sein, denn es ist unbestritten, daß einer der Hauptzwecke des Zensus die

Angesichts der obigen Aufzählung der vielen verschiedenen administrativen Zuständigkeiten der δεκάπρωτοι, greift ihre Charakterisierung als Nachfolger der Sitologen oder bloße „Steuereintreiber“⁴⁸ m.E. entschieden zu kurz. Denn es fällt ins Auge, daß es sich hierbei um solche Zuständigkeiten handelt, die, wie wir in den vorangehenden Kapiteln dieser Arbeit zu zeigen versuchten, früher in die Kompetenz des Königlichen Schreibers gefallen waren. M.E. waren es also weniger die Sitologen, als vielmehr der βασιλικὸς γραμματεὺς den die Dekaproten ersetzt haben bzw. dessen administrative Zuständigkeiten zu einem großen Teil auf sie übergegangen waren. Angesichts dessen sowie der Tatsache, daß noch im Jahr 244 n.Chr. ein amtierender Königlicher Schreiber bezeugt ist (siehe oben), spricht bis auf weiteres deshalb einiges dafür, die Einführung der δεκάπρωτοι in dem von J.D. Thomas hierfür eruierten Zeitraum zwischen 242 und 246 n.Chr. eher an dessen Ende zu verlegen, wobei freilich nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Königliche Schreiber und die Dekaproten noch für eine kurze Zeit nebeneinander existierten, bevor das Amt des ersteren endgültig abgeschafft wurde.

Der vom *praefectus Aegypti* eingesetzte βασιλικὸς γραμματεὺς wurde mithin durch ein Kollegium munizipaler, von der βουλή der Gaumetropole aus dem Kreis der städtischen Honoratioren gewählter Liturgen ersetzt, die indessen nicht in der munizipalen, sondern in der staatlichen Verwaltung tätig und deshalb dem

Feststellung der der laographia unterworfenen Einwohner war (siehe auch oben 64 ff.). Die derzeit bekannten Quellen legen nun nahe, daß die laographia irgendwann zwischen dem letzten Zensus im Jahr 257/58 n.Chr. und vor dem nächstfälligen im Jahr 271 n.Chr. abgeschafft worden ist (siehe hierzu auch Bagnall – Frier, *Demography* 10-11). Auf jeden Fall hat die Abschaffung des Zensus nichts mit dem Ende des Amtes des Königlichen Schreibers zu tun, das wie oben dargelegt, bereits vor den letzten Zensus im Jahr 257/58 n.Chr. aufgehört hat zu existieren. – Was die Todesanzeigen als ein weiteres Verfahren der Bevölkerungskontrolle betrifft, als deren Empfänger auf der Ebene der Gauverwaltung der Königliche Schreiber fungierte, so sind an diesen Beamten adressierte Exemplare dieses Dokumententyps bis 237 n.Chr. bezeugt (siehe SB I 5137 = C.Pap.Gr. II 77)). Aus späterer Zeit sind dann erst wieder zwei an den Systates von Oxyrhynchos adressierte Todesanzeigen aus diokletianischer Zeit überliefert (P.Oxy. XLIII 3141 = C.Pap.Gr. II 81, 299/300 n.Chr.; XII 1551 = C.Pap.Gr. II 82, 304 n.Chr.). Ob man daraus auf eine Unterbrechung des Verfahrens der Deklaration von Verstorbenen vielleicht infolge der unruhigen Zeiten des 3. Jh. n.Chr. und eine Wiederaufnahme unter Diokletian zu schließen hat (siehe etwa Montevecchi, *Documentazione* 73-74) ist einstweilen ungewiß. Denkbar wäre auch, daß das Verfahren infolge des Verzichts auf die laographia zwischen 257/58 und 271 n.Chr. (siehe oben) zunächst obsolet geworden und dann mit der Reform des Steuerwesens unter Diokletian wieder eingeführt worden ist. Denn auch in einer der Todesanzeigen aus diokletianischer Zeit (P.Oxy. XLIII 3141) ersucht der Einreicher um eine Minderung der Steuerbelastung. In diesem Falle dürfte es aber infolge des Verschwindens des Amtes des Königlichen Schreibers in den 240er Jahren sicher zu Änderungen im Ablauf des administrativen Verfahrens gekommen sein, die vielleicht zur Folge hatten, daß für die Entgegennahme von Todesanzeigen nur noch die Behörden auf der lokalen Ebene des Dorfes und der Gaumetropole zuständig waren und nicht mehr die Gauverwaltung. Dies ist ja auch in den beiden Todesanzeigen aus diokletianischer Zeit der Fall. In Anbetracht der unbefriedigenden Quellenlage müssen solche Überlegungen jedoch Spekulation bleiben.

⁴⁸ So etwa Drecoll, *Liturgien* 242 u. 311.

Gaustrategen als ihrem Dienstherrn unterstellt waren.⁴⁹ Zwar hatte der einzelne δεκάπρωτος einen kleineren territorialen Zuständigkeitsbereich als der Königliche Schreiber, der nicht mehr den gesamten Gau umfaßte, sondern sich nur auf eine einzige Toparchie beschränkte, indessen war das Dekaprotenkollegium als ganzes doch für den gesamten Gau verantwortlich. In den Dekaproten manifestiert sich daher auch die Einbindung der βουλή bzw. der städtischen Honoratiorenschicht in die Gauverwaltung an der Seite des Strategen. A. Jördens hat deshalb zu recht von „der charakteristischen Doppelbindung neugeschaffener Ämter wie der Dekaprotie“ gesprochen, „die zwar von der Boule zu besetzen und relativ selbständig zu führen gleichwohl nach wie vor dem Strategen unterstellt waren.“⁵⁰

Zugleich erben die δεκάπρωτοι damit in gewisser Hinsicht die Stellung des Königlichen Schreibers als des wichtigsten Untergebenen, Mitarbeiters oder, wenn man so will, „Assistenten“ des Strategen, mit dem sie zusammen- bzw. dem sie zuzuarbeiten haben⁵¹ und bilden damit die zweithöchste Position der Gauverwaltung, die früher der βασιλικὸς γραμματεὺς eingenommen hatte. Ein sehr deutliches Indiz hierfür ist etwa ein amtliches Zirkular des Dioiketen Ulpius Aurelius aus dem Jahr 278 n.Chr. (P.Oxy. XII 1409) über die Reparatur der Deiche und Kanäle, das gemeinsam an die Strategen und die δεκάπρωτοι der Heptanomia und des Arsinoites adressiert ist: Οὐλπίος Αὐρήλιος στρατηγοῖς κ[αὶ] δεκαπρώτοις Ἑπτανομίας καὶ Ἀρσινοΐτου [χαίρειν] (Z. 7). Noch wenige Jahrzehnte zuvor wäre an der Seite des Strategen und an Stelle der Dekaproten wohl der Königliche Schreiber genannt worden. Die einleitenden Worte, mit denen der Stratege des Oxyrhynchites dieses Zirkular an die Dekaproten seines Gaus weiterleitet, gleichen sehr denen, die Gaustrategen früher in amtlichen Schreiben an ihren βασιλικὸς γραμματεὺς gebraucht haben: Αὐρήλιος Ἀρποκρατίων στρατηγὸς Ὁξ[υρυγχίτου] δεκαπρώτοις τοῦ νομοῦ χαίρειν]. Ἰ τῆς γραφείσης ἐπιστολῆς εἰς κοινὸν ἡμῖν στρατηγ[οῖς καὶ δε]καπρώτοις τῆς [Ἑπτανομίας καὶ Ἀρσινοί]τ[ου] ἢ ὑπὸ Οὐλπίου Αὐρηλίου τοῦ κρατ[ίσ]του διοικήτου περ[ὶ τῆς τῶν] χωμάτων ἀπερ[γασίας καὶ τῆς τῶν διωρύχων] ἀνακαθάρσεως ἀντίγραφον ἐπιστέλλεται ὑμῖν, φίλτατοι, ἵν' εἰδῆτε καὶ τοῖς γρ[αφεῖσιν ἀκολουθῆτε] (Z. 1-4).

In Anbetracht dessen ist der Hinweis fast müßig, daß natürlich auch die höfliche Formulierung der dienstlichen Anweisung sowie die Verwendung des höflichen Anredeepithetons φίλτατος seitens des Strategen ein sehr deutlicher Indikator nicht nur für die hohe Position der δεκάπρωτοι innerhalb der Gauverwaltung, sondern auch für ihr Verhältnis zum Strategen darstellt.⁵²

⁴⁹ Siehe bereits Preisigke, *Beamtenwesen* 23 f.: Im Hinblick auf die Gesamtverhältnisse sind die δεκάπρωτοι nicht als städtische, sondern als liturgische Beamte anzusehen; sie sind mit den δεκάπρωτοι der ausserägyptischen Gemeinden nicht zu vergleichen.“

⁵⁰ Verhältnis 169-170.

⁵¹ Siehe auch Jones, *CERP*² 329-331.

⁵² Siehe hierzu oben 879 ff.

Die enge Zusammenarbeit von Dekaproten und Strategen ist etwa in Zusammenhang mit einem Verkauf von unfruchtbaren Staatland (ὕπόλογος) zu beobachten, der in P.Lond. III 1157 Verso (= W.Chr. 375) dokumentiert ist. Der Text ist eine aus dem Jahr 249 n.Chr. datierende Eingabe⁵³ eines gewissen Aurelius Apollodoros, *beneficiarius praefecti Aegypti*, die an den Strategievertreter des Hermopolites und an die beiden δεκάπρωτοι der Toparchie des oberen Patemites adressiert ist. Der Beneficiarius hatte ein Kaufgesuch für eine Parzelle ὑπόλογος-Land an den καθολικός Claudius Marcellus und den *procurator Augustorum* Marcius Salutarius eingereicht und von diesen eine sein Gesuch positiv bescheidende ὑπογραφή erlangt. Diese *subscriptio*, die der Antragsteller neben anderen den Vorgang betreffenden Aktenstücken seiner Petition in Abschrift beifügt, besagt, daß der Strategie zusammen mit den Dekaproten die Übergabe (παράδοσις) des in Rede stehenden Landes vornehmen soll, und genau darum bittet denn auch Apollodoros im abschließenden Petitum seiner Eingabe.

Auch das oben zitierte Rundschreiben des Dioiketen Ulpius Aurelius aus dem Jahr 278 n.Chr. belegt ein enges Zusammenwirken von Gaustrategen und Dekaproten, diesmal bei der Instandhaltung der Einrichtungen des Bewässerungssystems. Der Dioiket betont nämlich ausdrücklich, daß es den Strategen und den Dekaproten obliegt, oder, wie er es ausdrückt, ihre φροντίς ist, für die Organisation der diesbezüglichen Arbeiten und die Heranziehung der zu ihrer Durchführung und Überwachung verpflichteten Personen und Funktionäre Sorge zu tragen (P.Oxy. XII 1409,12 ff.).

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch auf BGU I 7 verwiesen, eine Proklamation des Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke des Arsinoites aus dem Jahr 247 n.Chr.⁵⁴ mit der Veröffentlichung der Namen unbotmäßiger Staatspächter und dem Befehl an diese, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fiskus nachzukommen. Die Namen der betreffenden Pächter waren dem Strategen durch die Dekaproten bekannt gemacht worden.

Es kann nach dem oben Gesagten also kaum einem Zweifel unterliegen, daß die δεκάπρωτοι innerhalb der Gauverwaltung und im Verhältnis zum Strategen *cum grano salis* diejenige Position einnahmen, die bis zur endgültigen Abschaffung des Amtes der Königliche Schreiber als „collègue le plus rapproché“ des Strategen⁵⁵ eingenommen hatte, der sehr wahrscheinlich durch sie ersetzt wurde. Wie ist nun diese Entwicklung im Rahmen der Verwaltungsgeschichte des römischen Ägypten zu bewerten, und welche Motive mögen die für sie Verantwortlichen dabei geleitet haben?

⁵³ Zur Datierung siehe BL VII 89.

⁵⁴ Zur Datierung siehe R. Ziegler, ZPE 125, 1999, 213.

⁵⁵ V. Martin, Les papyrus et l'histoire administrative de l'Égypte gréco-romaine, in: W. Otto - L. Wenger (Hg.), *Papyri und Altertumswissenschaft. Vorträge des 3. Internationalen Papyrologentages in München vom 4. bis 7. September 1933* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 19), München 1934, 102-165, *ibid.* 117.

In der Verlagerung der administrativen Aufgaben des Königlichen Schreibers auf die δεκάπρωτοι bzw. im Ersatz der Basilikogrammatie durch ein Kollegium munizipaler Liturgen manifestiert sich zunächst einmal die konsequente Fortsetzung des Prozesses der Liturgisierung von Verwaltungsfunktionen, der bereits in der frühen Kaiserzeit einsetzte und zunächst – man denke etwa an die Komogrammatie – vor allem die unteren Ebenen der Verwaltung erfaßt hatte. Mit dem Ersatz des βασιλικὸς γραμματεὺς durch die liturgischen δεκάπρωτοι erfaßte diese Liturgisierung nunmehr auch die höheren Ämter der traditionellen staatlichen Landesverwaltung. Damit war zugleich eine stärkere Heranziehung der städtischen Honoratiorenschicht bzw. der βουλή zu liturgischen Aufgaben der Gauverwaltung verbunden.

Vor diesem Hintergrund beantwortet sich aber vielleicht auch eine Frage, die wir bereits am Ausgang des Kapitels über die Stellung des Königlichen Schreibers in der administrativen Hierarchie aufgeworfen hatten, nämlich, ob das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς in der römischen Kaiserzeit Berufsamt geblieben oder allmählich liturgisiert worden ist.⁵⁶ Denn die Abschaffung der Basilikogrammatie und die in der Folge zu beobachtende Verlagerung ihrer administrativen Aufgaben auf ein liturgisches Beamtenkollegium scheint doch eher nahezu liegen, daß nicht etwa das Amt des Königlichen Schreibers, sondern vielmehr dessen Aufgaben liturgisiert worden sind, indem man die Basilikogrammatie abschaffte und durch ein Kollegium von Liturgen ersetzte.

Damit war zugleich auch eine Dezentralisierung der früher beim Königlichen Schreiber angesiedelten Verwaltungsaufgaben für den gesamten Gau verbunden, indem i.d.R. je zwei Dekaprottoi nur noch für eine Untergliederung des Gaus, nämlich eine Toparchie, verantwortlich waren.

Das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς fiel mithin einer Entwicklung zum Opfer, die man am ehesten als Munizipalisierung, Liturgisierung und Dezentralisierung von bisher von einer hierarchisch-zentralistisch organisierten Bürokratie wahrgenommenen staatlichen Verwaltungsaufgaben beschreiben könnte. Die die kaiserliche bzw. Provinzregierung dabei leitenden Motive mögen vornehmlich in dem Bestreben zu suchen sein, vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an die Ressourcen des Landes den Kreis der für den hochsensiblen Bereich der Fiskalverwaltung verantwortlichen und damit für die Eintreibung und rechtzeitige Ablieferung der Natural- und Geldsteuern persönlich haftenden Personen auszuweiten, und zwar nicht nur auf die Mitglieder der einzelnen liturgischen Beamtenkollegien, sondern auch auf die Boule bzw. die städtische Honoratiorenschicht als ganzes, die diese Ämter zu besetzen hatte.⁵⁷

In diesem Zusammenhang ist wohl auch die Förderung der Munizipalisierung durch die Einführung der βουλαί unter Septimius Severus zu sehen, nicht etwa im Bestreben, den ägyptischen Städten die rechtliche Selbständigkeit griechischer

⁵⁶ Siehe oben 899 ff.

⁵⁷ Siehe auch Turner, Dekaprottoi 15 f.; Jones, *CERP*² 335 f.

Poleis zu verleihen, für die die Zeit auch außerhalb Ägyptens, wie D. Nörr gezeigt hat, ohnehin abzulaufen begann.⁵⁸

Durch diese Entwicklung wurde das Gesicht der ägyptischen Gauverwaltung im 3. Jh. n.Chr. beträchtlich verändert, da wichtige Verwaltungsgeschäfte und die dafür nötigen Ämterbesetzungen nunmehr im Zusammenwirken von Gaustrategen und βουλή zu organisieren waren. Die Rolle des Strategen gegenüber der βουλή ist dabei zum einen eine teilnehmend-beratende, zum anderen eine instruierende, betrachtet man etwa, wie von der Boule gewählte Magistrate vom Strategen in ihr Amt eingesetzt werden⁵⁹, und das Verhältnis beider Institutionen mag sich streckenweise in der Tat dem einer Dyarchie genähert haben.⁶⁰ Indessen zeigt das Fortbestehen der Strategie mit zunächst weitgehend ungeschmälernten Prärogativen zugleich aber auch, daß das Beharrungsvermögen der überkommenen zentralistischen Strukturen doch so stark war, daß man vorerst ebensowenig auf eine eindeutige hierarchische Verwaltungsspitze als Ordnungsfaktor wie auf den Gau als selbständige Verwaltungseinheit hat verzichten können oder wollen. Die Munizipalisierung wurde mithin im 3. Jh. n.Chr. noch nicht so weit vorangetrieben, daß der Gau zum bloßen Hinterland der Gaumetropole geworden wäre.⁶¹

Im Zuge der nächsten großen Reformmaßnahmen, die unter der Regierung Diokletians seit 284 n.Chr. begannen und unter der Herrschaft der zweiten Tetrarchie fortgesetzt wurden, sind nun offensichtlich auch die δεκάπρωτοι wieder entbehrlich geworden und im Jahr 302 n.Chr. abgeschafft worden. Für die von ihnen wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Getreideverwaltung und der Eintreibung sowie des Abtransports der Naturalsteuern findet man nun wieder die Sitologen als verantwortliche Funktionäre.⁶² Zum Ende ihres etwa 60-jährigen Intermezzos in der römisch-ägyptischen Verwaltungsgeschichte mag vielleicht auch beigetragen haben, daß die Belastung durch die Dekaprotie, deren Inhaber ja als Nachfolger der Sitologen nicht nur mit den Aufgaben der Naturalsteuereintreibung bis hinab auf die Ebene der einzelnen θησαυροί betraut waren, sondern denen als Nachfolger des Königlichen Schreibers noch eine Reihe weiterer Aufgaben der Gauverwaltung oblagen, für die wenigen Personen dieses Gremiums zu groß geworden war. Bereits im Jahr 285 n.Chr. hatte der *rationalis* Magnus Rufus in einem Edikt die Renominierung zur Dekaprotie verboten, was m.E. die Schwere der mit diesem Amt verbundenen Belastungen unterstreicht.⁶³

Viel wichtiger allerdings ist, daß die Reformen des frühen 4. Jh. n.Chr. auch eine grundlegende Umgestaltung der Strategie zur Folge hatten. Seit etwa 307

⁵⁸ *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 50), München 1966, insbes. 42 f.; siehe auch Jördens, Verhältnis 169-173 u. 175-180, insbes. 179.

⁵⁹ Siehe hierzu auch oben 902.

⁶⁰ Jones, *CERP*² 334-335.

⁶¹ Siehe auch Jones, *CERP*² 330; Jördens, Verhältnis 169 ff.

⁶² Siehe Thomas, *Disappearance*.

⁶³ Siehe P.Oxy. XII 1410.

n.Chr. wurden die Gaumetropolen zu *civitates*, und der Gau als selbständiger Verwaltungsdistrikt hörte auf zu existieren. Sein Gebiet galt von nun an als Territorium der *civitas* und wurde in *pagi* aufgeteilt, die einzelnen *praepositi pagi* unterstellt wurden. Im Zuge dieser Entwicklung wurde auch die Strategie alter Prägung aufgehoben und in eine städtische Behörde verwandelt. Die bisher in der Hand des Strategen versammelten administrativen Zuständigkeiten wurden auf neugeschaffene Behörden verteilt: Für die städtischen Belange war nun der λογιστής (*curator civitatis*) zuständig, während der *exactor civitatis* für die Fiskalverwaltung verantwortlich war.

Die Inhaber des letztgenannten Amtes rekrutierten sich aus dem Kurialenstand der ehemaligen Gaumetropole, wurden auf Vorschlag der βουλή in ihr Amt eingesetzt, waren also lokale städtische Honoratioren und stammten damit nicht mehr wie früher von außerhalb ihres Dienstortes. Im Titel des *exactor* lebte zuweilen die Erinnerung an den alten Gaustrategen fort, da er nicht nur mit dem korrekten Titel ἐξάκτωρ, sondern des öfteren auch als στρατηγός ἦτοι ἐξάκτωρ, oder gar als στρατηγός tituliert werden konnte. Jedoch bedeutet dies, keineswegs ein Fortbestehen der Strategie alter Ordnung, vielmehr sind auch diese „Strategen“ mit Sicherheit *exactores*.⁶⁴

Damit wurde Ägypten endgültig an die Verhältnisse in den übrigen Teilen des Imperiums angeglichen und verlor die letzten Überreste seines Sonderstatus gegenüber den anderen Provinzen des Imperiums, zu dem nicht zuletzt ja auch seine reich differenzierte, bürokratisierte und hierarchisch-zentralistisch organisierte Territorialverwaltungsstruktur gehört hatte. Diese Bürokratie, die sich schon früh durch ein hohes Maß an Verschriftlichung ihrer Arbeitsvorgänge auszeichnete und deren Tradition in Ämtern wie dem des Königlichen Schreibers sogar bis weit in die pharaonische Zeit zurückreichte, hatte über Jahrhunderte hinweg ein hohes Maß an Effizienz ihrer Arbeitsabläufe entwickelt, und es somit in den ersten drei Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit vermocht, trotz zeitweilig schwerer Krisen, die Versorgung Roms mit Getreide sicherzustellen.

Es fragt sich vor diesem Hintergrund deshalb, ob der Vorteil einer Verbreiterung des für seine Tätigkeit haftenden Kreises von Funktionären durch die vor allem seit dem 3. Jh. n.Chr. zunehmende Verlagerung staatlicher Verwaltungs-

⁶⁴ Siehe zum Amt des Exaktor in Ägypten vor allem: J.D. Thomas, The office of exactor in Egypt, CE 34, 1959, 124-150; ders., The Strategus in Fourth Century Egypt, CE 35, 1960, 262-270; ders., The Earliest Occurrence of the exactor civitatis in Egypt (P.Giss. inv. 126 Rekto), YclS 28, 1985, 115-125; ders., Exactores in the papyri and in the legal codes, in: L. Criscuolo – G. Geraci (Hg.), *Egitto e storia antica dall'ellenismo all'età araba. Bilancio di un confronto. Atti del colloquio internazionale, Bologna, 31 agosto-2 settembre 1987*, Bologna 1989, 683-691; ders., Strategos and Exactor in the Fourth Century: one office or two?, CE 70, 1995, 230-239; siehe ferner Whitehorne, Recent Research 610 ff. und zuletzt Mitthof, *Annona militaris* I 143-146, ebd. 143 Anm. 257 auch mit weiterer Lit.; siehe ferner zu den diokletianischen Reformen und ihren Auswirkungen auf die ägyptischen Städte jüngst Alston, *City* 277 ff.

aufgaben auf kollegial organisierte liturgische Behörden mit begrenzter Amtsfrist ihres Personals bzw. auf die βουλή als ganzes nicht vielleicht auch mit einem Verlust an Effizienz erkaufte worden ist, der allein schon dadurch entstehen mochte, daß sich etwa der Strategie bei der Durchführung bestimmter Verwaltungsvorgänge nicht wie früher darauf verlassen konnte, daß sein diesbezüglicher Befehl durch eine hierarchisch organisierte Bürokratie nach unten „durchgereicht“ und schließlich umgesetzt wurde, sondern sich mit ganzen Gremien von Liturgen und vor allem der städtischen βουλή auseinanderzusetzen und abzustimmen hatte.⁶⁵ Ganz abgesehen von der Entprofessionalisierung eines Verwaltungspersonals, das durch mehr oder weniger lang amtierende, wechselnde Liturgen ersetzt wurde.

Jüngst hat etwa auch F. Mitthof darauf hingewiesen, daß die oftmals unzureichende Versorgungslage der Grenztruppen im 4. und 5. Jh. n.Chr. in der starken Abhängigkeit der militärischen Einheiten von einem aus liturgischen Behörden gebildeten und offenbar schwer zu kontrollierenden zivilen Versorgungsapparat lag und daß die spätrömischen Herrscher mit dem Versuch, eine funktionsfähige Heeresintendantur zu schaffen, letztlich gescheitert sind.⁶⁶ Dazu hätte es aber wohl der Etablierung einer hierarchisch organisierten Bürokratie, deren Ränge durch Berufsämter statt durch Liturgen besetzt werden, bedurft.

Mit anderen Worten: hätte nicht vielleicht die Orientierung am Vorbild der traditionellen ägyptischen Bürokratie, wie sie sich etwa im Amt des Königlichen Schreibers manifestiert, bzw. ihre Fortentwicklung und Anpassung statt ihre Liturgisierung zumindest eine Chance für die Lösung mancher der vielfältigen Probleme des spätrömischen Reiches eröffnet? Eines Reichs, das mit den meisten vormodernen Staaten das Charakteristikum teilte, wohl eher an zuwenig als an zuviel „Staat“ gekrankt zu haben.

⁶⁵ Man betrachte etwa die Korrespondenz des Strategen des Panopolites mit der βουλή von Panopolis und den liturgischen Behörden seines Gaus in Zusammenhang mit der Heeresversorgung in P.Panop.Beatty I (298 n.Chr.), siehe auch oben 905.

⁶⁶ Siehe Mitthof, *Annona militaris* I 267 ff.

VII. Résumé

Abschließend seien die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit in einem Überblick zusammengestellt.

1. Erst in der iulisch-claudischen Epoche kam ein bereits zu Beginn der Ptolemäerzeit angestoßener Prozeß definitiv zum Abschluß, im Verlauf dessen aus einer amorphen Gruppe von ägyptischen Beamten verschiedenster territorialer und sachlicher Zuständigkeit mit dem Titel „Königlicher Schreiber“ der neben dem Strategen zweitwichtigste Beamte an der Spitze der Zivilverwaltung eines jeden Gaus wurde. Dieser Beamte war nunmehr der einzige Träger des Titels βασιλικὸς γραμματεὺς.
2. Der Amtsbezirk des Königlichen Schreibers war für gewöhnlich ein einziger ägyptischer Gau bzw. im Arsinoites eine μερίς. Mitunter konnten jedoch auch zwei vorher getrennte Gaue zu einem gemeinsamen Verwaltungsbezirk zusammengefaßt werden. Seit etwa der zweiten Hälfte des 1. Jh. n.Chr. war spätestens eine Vorschrift in Geltung, die die Bekleidung dieses Amtes im Heimatgau (resp. der ἰδία) untersagte.
3. Die Kompetenzen des Amtes erstreckten sich zu Beginn der römischen Herrschaft über Ägypten durchaus noch auf das Gebiet der Jurisdiktion und des Polizeiwesens, worin vermutlich eine zunächst weiterwirkende Kontinuität der Ptolemäerzeit zu erblicken ist. Seit ungefähr dem Ende der iulisch-claudische Zeit beschränkten sich die Vollmachten des Königlichen Schreibers indes auf den Bereich der Finanzverwaltung und der fiskalischen Buchführung.
4. Diese Tätigkeit beinhaltete vor allem die Erfassung und Kontrolle sämtlicher Ressourcen des Gaus, gleichgültig, aus welcher Quelle diese sich speisten. Darunter fiel zunächst die Entgegennahme der regelmäßig oder gegebenenfalls von der Bevölkerung einzureichenden Steuersubjekts- und Steuerobjektsdeklarationen. Hier trat der Königliche Schreiber zwar nicht allein, sondern zusammen mit dem Strategen und den städtischen oder dörflichen Lokalbeamten als Empfänger der Deklarationen in Erscheinung, jedoch scheint die Verarbeitung der aus den Deklarationen gewonnenen Daten hauptsächlich in sein Ressort gefallen zu sein. Zu diesem Bereich gehört auch die Kontrolle der Bevölkerung, insbesondere in Zusammenhang mit der Überwachung des Zugangs zu den fiskalisch privilegierten Bevölkerungsgruppen (ἐπίκρισις); aber auch die regelmäßige Inspektion der Ertragslage des Ackerlandes (ἐπίσκεψις).

5. Ein weiteres wichtiges Feld betraf die Mitwirkung an der Autorisierung der Ausgabe von Mitteln des Fiskus sowohl in Geld als auch *in natura* (d.h. vor allem in Form von Getreide) für die verschiedensten Zwecke, als da sind: Verladung des Steuergetreides, Entlohnung von Liturgen und anderen im Dienst des Staates tätigen Personen, Ausgabe von Saatgutdarlehen etc. Das hierfür erforderliche administrative Verfahren sah vor, daß der Königliche Schreiber als συνεπιστέλλων eine vom Gaustrategen ausgestellte Auszahlungsanweisung (ἐπίσταλμα) mitautorisierte. Ohne diese Mitwirkung konnte eine solche Auszahlung keine Gültigkeit erlangen.
6. Ebenfalls im weiteren Sinne in das Feld der Kontrolle der Verausgabung staatlicher Mittel gehört die Mitwirkung des Königlichen Schreibers am Verkauf und an der Verpachtung diverser Spezialkategorien des Staatslandes bzw. von Immobilienbesitz in der Verfügungsgewalt des Fiskus. Hier war der Königliche Schreiber in ein spätestens seit dem 2. Jh. regulisiertes administratives Verfahren eingebunden, an dem vom Strategen (mitunter auch sogar von den Beamten der zentralen Finanzbehörden in Alexandria) bis herab zur Dorfverwaltung Beamte auf allen administrativen Ebenen mitwirkten. Diese Tätigkeit beinhaltete vor allem die administrative Behandlung von Kauf- und Pachtgeboten, aber auch, wie im Falle des Fiskalverkaufs, sogar eine entschiedene Mitwirkung an der endgültigen Autorisierung des Besitzübergangs an den privaten Käufer infolge der Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für die παράδειξις.
7. Weitgehend autonom, d.h. vor allem, soweit bislang erkennbar, ohne Mitwirkung bzw. Eingriffe seitens seines vorgesetzten Gaustrategen, schaltete der Königliche Schreiber auf dem Feld der fiskalischen Buchhaltung. Am eindrucksvollsten demonstriert dies ein vom Königlichen Schreiber des Mendesischen Gaus zusammengestelltes detailliertes Register über Steuerrückstände (P.Thmouis 1).
8. Auf dem Gebiet der ägyptischen Tempel wirkte der Königliche Schreiber an der Kontrolle des Zugangs zum Priesteramt, der Zusammensetzung des Priesterstandes, der Einhaltung der priesterlichen Disziplin und des Tempelvermögens mit.
9. Obwohl sich die Kompetenzen des Gaustrategen und des Königlichen Schreibers auf vielen Gebieten überschnitten und beide Beamten in der alltäglichen Verwaltungsroutine oftmals eng zusammenarbeiteten, war der Königliche Schreiber doch weit mehr als ein bloßer Gehilfe des Strategen. Dies zeigt sich nicht nur in diskretionären Kompetenzen, wo er weitgehend ohne Mitwirkung des Strategen tätig war, so vor allem auf dem Gebiet der fiskalischen Buchhaltung, sondern auch in der Tatsache, daß er selbständig, d.h. ohne Einschaltung des Strategen, mit den höchsten Beamten der Provinzverwaltung, ja sogar mit dem Präфекten selbst, in Angelegenheiten, die in seine Kompetenz fielen, korrespondieren konnte. Ein weiteres Indiz hierfür ist auch seine eigenständige Rechenschaftslegung gegenüber den Behörden der alexandrinischen Zentrale.

10. Die Überschneidung der Kompetenzen des Strategen und des Königlichen Schreibers bzw. die oftmals zu beobachtende gemeinsame sachliche Zuständigkeit machte den letzteren gewissermaßen immer auch zu einem „potentiellen Strategen“, was sich etwa in der regelmäßigen Vertretung eines abwesenden oder verhinderten Strategen oder einer vakanten Strategie durch den Königlichen Schreiber zeigt.
11. Andererseits machten weder Kompetenzüberschneidung noch Strategievertretung den Königlichen Schreiber zu einem gleichberechtigten Kollegen des Gaustrategen. Vielmehr blieb er diesem die ganze Zeit der Existenz des Amtes hindurch eindeutig untergeordnet. Auch die Tatsache, daß beide Beamten aus etwa derselben sozialen Schicht rekrutiert wurden, wovon insbesondere die Stilisierung der amtlichen Korrespondenz ein beredtes Zeugnis ablegt, änderte an diesem klaren Subordinationsverhältnis zwischen dem Strategen und dem Königlichem Schreiber nichts.
12. Gegenwärtig lassen die Quellen nicht erkennen, daß das Amt des Königlichen Schreibers im Laufe der Kaiserzeit ein liturgisches geworden wäre. Vielmehr übten sein Inhaber es als ihren Beruf aus und erwarben in ihm, wie etwa P.Thmouis 1 eindrucksvoll vor Augen führt, ein hohes Maß an Professionalität, unbeschadet der wichtigen Rolle, die das Büropersonal (γραμματεῖς, βοηθοί etc.) für die Erledigung und die Effizienz der Verwaltungsroutine spielte.
13. Die Inhaber des Amtes des Königlichen Schreibers entstammten der einheimischen gräko-ägyptischen Oberschicht des Landes, die vor allem durch die städtische Elite Alexandrias und der Gaumetropolen repräsentiert wurde. Inhaber des römischen Bürgerrechts scheinen bis zur *constitutio Antoniniana* unter diesen Beamten eher selten gewesen zu sein.
14. Als weitere Karrierestation stand den Königlichen Schreibern auf dem Feld der enchorischen Verwaltung der Aufstieg in das Gaustrategenamte offen. Allerdings scheint eine Vorschrift existiert zu haben, die das Aufrücken in die Strategie desjenigen Gaus, in dem sie zuvor als Königlicher Schreiber amtiert hatten, untersagte. Ein Königlicher Schreiber konnte also nur in einem anderen Gau Strategie werden. Das Amt des Königlichen Schreibers war indessen keine notwendige Voraussetzung für die Bekleidung des Gaustrategenamtes. Außerhalb der Landesverwaltung konnten Königliche Schreiber die städtischen Honoratiorenämter Alexandrias und der Gaumetropolen bekleiden.
15. Das Amt des Königlichen Schreibers ist im Zuge der Verwaltungsreformen unter dem Kaiser Philippus Arabs abgeschafft und durch das liturgische Beamtenkollegium der δεκάπρωτοι ersetzt worden.

VIII. Prosopographische Liste der Königlichen Schreiber in der römischen Kaiserzeit*

Ἀθριβίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
1	Αὐρ. Ἀ[...].Ἰν	P.Oxy. XII 1458,1	Januar/Februar 217 n.Chr.		

Ἀλεξανδρέων Χώρα

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
2	Σαραπίων*	P.Diog. 13,2; 14,3	141/42 n.Chr.	Φλάουιος Ἀπολλώνιος στρ. Ἀλεξ. Χώρα διὰ Σαραπίωνος β.γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	
3	Ἀχιλλίων ὁ καὶ Ἀπολλώνιος	P.Oxy. X 1274,7	3. Jh. n.Chr. (vor 212?) ¹		Im Amt gestorben

* Die Liste verzeichnet zunächst die Gaue der ägyptischen Chora in alphabetischer Ordnung und sodann innerhalb der einzelnen Gaulisten die Königlichen Schreiber in chronologischer Abfolge. Die mit einem * gekennzeichneten Namen oder Dokumente sind *addenda* zur Liste der βασιλικοὶ γραμματεῖς bei B.-W., *Srr.R.Scr.* 117-147. Die Spalte „Datierung“ bezieht sich auf die Amtszeit des jeweiligen βασιλικὸς γραμματεῖς. In die Spalte „Bemerkungen“ werden weitere Ämter der jeweiligen Person, Besonderheiten der Titulatur, Identifizierungsvorschläge u. dgl. eingetragen.

¹ Zur Datierung siehe auch oben 910 mit Anm. 308. Auf eine Datierung des Textes nach 212 n.Chr. deutet die Tatsache, daß alle in diesem Vertrag zur Bestellung eines *tutor ad actum* genannten Personen, bis auf den verstorbenen Königlichen Schreiber, Aurelius sind. Wenn der Verstorbene nicht nur aus Nachlässigkeit nicht Aurelius genannt wird, was, da hier seine Wittwe redet, eigentlich schwer vorstellbar erscheint, dann ist dies vielleicht ein Indiz dafür, daß die *constitutio Antoniniana* noch nicht lange zurück liegt. Achillion hätte sein Amt demnach vor der *constitutio Antoniniana* bekleidet.

Ἀνταιοσιολίτης

Nr.	Name	Dokumen(t)e	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
4	Ἀμμόνιος Ἀρχίου	SEG II 870,8-9 (= SB III 6674) ²	vor 169-170 ³		γενόμενος β.γρ., τάξιν ἔχων ἐν τῷ Μουσειῳ, ἀρχίας τὰς αὐτὰς ἀρχάς ⁴
5	Πολυκλῆς	P.Giss. I 48,2 (= W.Chr. 171)	203/4 n.Chr. ⁵		
6	Αὐρ. Σαραπίων ὁ καὶ Ἡρακλείδης	P.Oxy. XII 1443,16	November/Dezember 227 n.Chr.(?) ⁶		

Ἀπολλωνοσιολίτης (Edfu) καὶ Εἰλειθυσιολίτης

Nr.	Name	Dokumen(t)e	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
7	Ἰέραξ Πανίσκου ⁷	P.Stras. II 116,1	Um 18 n.Chr. ⁸		
8	Ἀρελλᾶς	P.Oxy.Hels. 13,1 ⁹	I. Jh. n.Chr.?		

² Ehreninschrift für Marc Aurel aus Kôm el-Wahal.

³ Zeitraum in welchem die Ehreninschrift vom Sohn des Ammonios dediziert wurde.

⁴ D.h. die Ämter des Gymnasiarchen und des Agoranomen, die auch sein Sohn bekleidet hatte.

⁵ In Kol. II ist laut J. Rea, PP 112, 1967, 50 Anm. 4 (cf. BL VII 60) nicht, wie vom Herausgeber gelesen (ἔτους) ἰα (= 202/03 n.Chr.) (siehe P.Giss. I 48 Einl. p. 66), sondern (ἔτους) ββ zu lesen.

⁶ Zur Datierung siehe P.Oxy. XII 1443,16 Einl.

⁷ Ungewöhnlich ist, daß der Königliche Schreiber in der Adresse dieser Petition zusätzlich mit seinem Vatersnamen angeredet wird. In einem amtlichen Dokument kenne ich hierfür keine Parallele.

⁸ B.-W., *Sir.R.Scr.* 117 datieren den Text Mai/Juni 18 n.Chr. Es handelt sich um eine fragmentarische Klagschrift, die auf einen Vorgang Bezug nimmt, der sich im Monat Payni des 4. Jahres des Tiberius (= 18 n.Chr.) ereignet hat (Z. 4/5). Dies ist das einzige im Text erwähnte Datum, aus dem sich allerdings nicht zwingend ergibt, daß auch der Text selbst in das Jahr 18 n.Chr. zu datieren ist und dieses mithin das g e n w ä r t i g e Jahr ist. Der Vorgang kann also durchaus einige Zeit zurückliegen, was vielleicht sogar wahrscheinlich ist, da bei der Jahresangabe der Zusatz τοῦ διετηλυθότος fehlt.

⁹ Zur Ergänzung des Herausgebers von Z. 1-2: [Ἀπολλωνοσι(ολίτου)] καὶ Ἰλειθυσι(ολίτου) siehe auch oben 24 f. Amm. 12.

Ἀραβία

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
9	Σαραπίων ὁ καὶ Σαραπάμων*	P.Oxy. LX 4067,2-5	16. Januar 184 n.Chr.	Ἀμμωνίω στρ. Ἀραβίας διὰ Σαραπίωνος τοῦ καὶ Σαραπάμωνος β.γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τοῦ αὐτοῦ νομοῦ	

Ἀρσινόης

1. Ἡρακλείδου μερίς

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
10	Πασίων	P.Congr.XV 13,4	36/7 n.Chr. ¹⁰	β.γρ. Ἀ ρσινό(ίτου) ὁ διεξάγων τὰ τῆς στρ. ¹¹	γενόμενος β.γρ. nach 36/7 n.Chr.
11	Ἑρμαῖος	SB XIV 11586,1 (= C.Pap.Gr. II 5a)	Juli/August 47 n.Chr.		Amtsbezirk nicht genannt
		BGU III 915,15, 24	48/49 n.Chr. ¹²		γενόμενος β.γρ.

¹⁰ Z. 4 u. 5: Erwähnung der von Pasion (bezeichnet als γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter) im 1. Jahr des Gaius durchgeführten ἐπίκρισις, eines gewissen Panagaeus in einem „House Survey.“ Anlässlich des Zensus im 20. Jahr des Tiberius (= 33/4 n.Chr.) war der betreffende Mann der Zensusliste als noch nicht Vierzehnjähriger „beigeschrieben“ worden (Z. 6: παραγεγραμμένος), siehe auch P.Congr.XV 13 Einl. (p. 64) u. Anm. zu Z. 6. B.-W., *Str.R.Scr.* 21 u. 118 führen Pasion als a m t i e r e n d e n Königlichen Schreiber im Jahr 33/34 n.Chr. M.E. geht jedoch aus keiner Stelle des Textes hervor, daß Pasion auch während des Zensus im 20. Jahr des Tiberius die παραγραφή des minderjährigen Panagaeus vorgenommen hat, mithin also damals bereits im Amt war. Zwar heißt es in Z. 4-5: |ἐ|πικεκριμένον τῶι α (ἔτει) ὑπὸ Πασίωνος(ς) γενομένου(ένου) βασιλικού(ς) γραμματέως(ς) κ.τ.λ. Für das παρα(γεγραμμένου) κ (ἔτει) in Z. 6 hingegen fehlt die Angabe dessen, der die παραγραφή durchgeführt hat. Der Text sagt also lediglich *expressis verbis*, daß Pasion im 1. Jahr des Gaius im Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς unter gleichzeitiger Wahrnehmung der Strategievertretung dessen ἐπίκρισις vorgenommen hat. Wie lange er zu diesem Zeitpunkt bereits als Königlichen Schreiber amtiert hatte, wissen wir nicht. Es ist also keineswegs sicher, wie jüngst wieder behauptet wurde, daß Pasion „prend son service en 33 ou 34“ (so H. Cuvigny, P.Graux, II 9 Einl. p. 16).

¹¹ Zu dieser Variante der Kennzeichnung der Strategievertretung im Gegensatz zu dem viel gebräuchlicheren διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν siehe oben 845 f. Anm. 109.

12	Ἐπαίνετος	BGU XI 2087 Kol. II 1 (= C.Pap.Gr. II 11)	Regierungszeit des Claudius (41-54 n.Chr.)	Amtsbezirk nicht genannt
13	Ανώνυμος	BGU XI 2059 Kol. II 2	Um 60er Jahre 1. Jh. n.Chr. (?) ¹³	β.γρ. Ἀρσινότου
14	Εὐάγγελος	BGU II 583,1 (= C.Pap.Gr. II 14)	Vor ca. 76/7 n.Chr. ¹⁴	
15	Διομήδης	BGU XI 2088,1	Juni-August 77 n.Chr. ¹⁵	
		P.Harr. I 70,[2] (= SB XVIII 13324)	Juni-August 77 n.Chr. ¹⁶	
16	Νεμεσίων	P.Hamb. I 4,1 (= Jur.Pap. 86 = Sel.Pap. II 249)	29. März 87 n.Chr.	
		P.Gen. I 7,1 (= W.Chr. 80)	1. Oktober 86 n.Chr. ¹⁷	
		P.Münch. III 64,2, 9	86/7 n.Chr.	
		P.Vind.Bosw. I,27	87/8 n.Chr.	γενόμενος β.γρ.
17	Ἀμώνιος	BGU III 773,1 (= C.Pap.Gr. II 19)	September/Oktober 100 n.Chr.	
18	Κλαύδιος Ἰουλιανός	P.Grenf. II 44,9	14. Juli 101 n.Chr.	

¹² Zum Datum siehe auch R. Ziegler, ZPE 114, 1996, 160.

¹³ Brief des C. Norbanus Ptolemaeus, bezeugt als δικαιοδότης καὶ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ im Jahre 63 n.Chr. durch P.Fouad 21, siehe BGU XI 2059 Einl. Er bekleidete aber möglicherweise bereits während der Regierungszeit Caligulas dieses oder ein anderes Amt in Ägypten, siehe zuletzt H. Cuvigny, Bouchons cachetés des fouilles d'Adolphe Reinach à Coptos, Bulletin des Musées et Monuments Lyonnais 4, 1998, 2-7, insbes. 3-4.

¹⁴ Auf dem Verso ein Brief aus dieser Zeit.

¹⁵ Zur Datierung „Juni-August“ eines bestimmten Jahres hier und *passim*: Bei den so datierten Texten handelt es sich um Zensusdeklarationen aus dem Arsinoites, deren Datierung zwar nicht erhalten ist, die sich jedoch - vorausgesetzt, daß sich das Zensusjahr ermitteln läßt - dehalb ziemlich genau datieren lassen, weil im Arsinoites und im Oxyrhynchites die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαὶ in der Regel immer in den drei letzten Monaten des auf das Zensusjahr folgenden Jahres den zuständigen Behörden eingereicht wurden, siehe Hombert - Préaux, *Recensement 77-84*; Bagnall - Frier, *Demography 16-18* und die Datierungen bei B.-W., *Str.R.Scr. passim*.

¹⁶ Die Berichtigung der Datierung in BL IX 301 (zu SB XVIII 13324) zu 75/76 n.Chr. ist unzutreffend, denn dieses in Z. 8 genannte Jahr ist das Zensusjahr selbst. Außerdem steht diese Datierung nicht bei B.-W., *Str.R.Scr.* 118, auf welche Referenz in der BL verwiesen wird; zum Zeitpunkt der Abgabe der Zensusdeklarationen siehe oben Anm. 15.

¹⁷ Nur Tagesdatum (4. Phaophi = 1. 10., nicht 30.9, wie bei B.-W., *Str.R.Scr.* 118) erhalten. Der Text ist aber aufgrund der in das Jahr 86 n.Chr. datierten Parallele (SB XIV 11344, siehe auch BL VIII 135; IX 90) wohl ebenfalls in dieses Jahr zu datieren.

		P.Bodl. I 29,14-15*	28. November 101 n. Chr.		Amtsbezirk nicht genannt. ¹⁸ – Amtstitel: βασιλικός.
		P.Bodl. I 30,3-4*	28. November 101 n. Chr.		Amtsbezirk nicht genannt – Amtstitel: βασιλικός.
		P.Lond. II 173,1 (p. 66) (= C.Pap.Gr. II 21)	21. Dezember 101 n. Chr.		
19	Πασίων	P.Mich. III 177,2	1. Dezember 104 n. Chr.		
20	Ἀμμόνιος	SB XIV 11706,5, 19 (= C.Pap.Gr. II 24)	110 n. Chr.		
21	[...]νος	P.Bacch. I,1 (= SB VI 9319)	Juli/August 116 n. Chr.		
22	Ἐρμάιος ὁ καὶ Δρύτων	P.Corn. 16 Kol. II 19	18. März 119 n. Chr.		στρ. Μεμφίτου 132/33 n. Chr.? ²⁰ und/oder στρ. Βουσιρίτου 150 n. Chr.? ²¹
		P.Mich. III 178,2	5. Mai 119 n. Chr.		
		BGU III 706,2	Juni-August 119 n. Chr.		
		P.Alex. inv. 261,1 (p. 21)	Juni-August 119 n. Chr.		
		CPR XV 24,9*	Juni-August 119 n. Chr.		
		BGU XI 2037,22	Nicht erhalten		

¹⁸ Trotz der fehlenden Angabe des Amtsbezirks dürfte in Anbetracht der onomastischen und chronologischen Koinzidenz die Identifizierung des in P.Bodl. I 29 u. 30 erwähnten Königlichen Schreibers Klaudios Iulianos mit dem durch P.Grenf. II 44,9 und P.Lond. II 173 bezeugten βασιλικός γραμματεὺς als sicher zu gelten haben.

¹⁹ Neued. R.S. Bagnall, BASP 28, 1991, 19-27, Nr. 18 (= SB XX 14303).

²⁰ Siehe P.Vind.Sijp. 24,1 (eine κατ'οἰκταν ἀπογραφὴ adressiert an Ἐρμάιος ὁ καὶ Δρύτων στρατηγός Βλοισιρίτου, dessen Kopie an den Strategen der Kleinen Oase übermittelt wurde (zur Deutung des Textes siehe S. Llewelyn, ZPE 118, 1997, 245-250). Für den Herausgeber J.E. Powell (P.Harr. p. 43) ist die Identifizierung dieses Strategen mit dem βασιλικός γραμματεὺς von 119 „doubtless“, während H. Maehler, BGU XI *loc.cit.* Zweifel daran anmeldet, ohne diese allerdings näher zu begründen, was insofern nicht recht einsichtig ist, weil er gleichzeitig eine Identifizierung des βασιλικός γραμματεὺς mit dem gleichnamigen Strategen des Memphites befürwortet (siehe oben); siehe noch B.-W., *Str.R.Scr.* 58.

²² Der Name ist nicht vollständig erhalten. Die Adresse lautet: Ἐρμάιω τῷ καὶ Δρύτωνι βασιλικῷ γραμματεῖ (Z. 2).

23	Ἰππναῖος ὁ καὶ Δίος*	P.Par. inv. 11312,1 ²³	28. Januar 122 n.Chr.	
24	[-----] ²⁴	BGU III 742 Kol. I 2	122/3 n.Chr. ²⁵	
25	Ἐρμῖος	PSI IX 1064 Kol. I 1 (= C.Pap.Gr. II 30-31)	18. Februar 129 n.Chr.	
		P.Phil. 6,1 ²⁶	9. November 129 n.Chr.	
		P.Corn. 16 Kol. II 39 ²⁷	22. Juli 133 n.Chr.	
		P.Aberd. 47,15[?] ²⁸	129-133 n.Chr.	
		BGU XIII 2220,11[?] ²⁹	Juni(?) - August 133 n.Chr.	
26	Ἐρμῖος	BGU I 182,16(?) ³⁰	Juli(?) - August 133 n.Chr.	
		BGU III 869,2	Januar/Februar 135 n.Chr.	
		SB XII 10889,5	5. Oktober 135 n.Chr.	
		P.Grenf. II 45,1 ³¹	29. Januar 136 n.Chr.	

²³ Edition für P.Louvre II in Vorb.

²⁴ Sehr wahrscheinlich mit dem vorgenannten Ἰππναῖος ὁ καὶ Δίος zu identifizieren.

²⁵ Erwähnung des 6. Jahres Hadrians in Kol. II Fig. A Z. 6 und Fig. B Z. 8.

²⁶ Lesung Ἐρμῖος statt Ἐρμῖος von J. Rea, CPR V p. 5 aufgrund eines Photos, siehe auch B.-W., *Sir.R.Scr.* 120.

²⁷ Neued. R.S. Bagnall, *BASP* 28, 1991, 19-27, Nr. 18. Die Lesung Ἐρμῖος ist durch eine Überprüfung des Originals durch H.C. Youtie gesichert, die J. Rea, CPR V p. 5 berichtet.

²⁸ Da nicht nur der Name nicht erhalten, sondern auch die Datierung unsicher ist, kommt auch Ἐρμῖος in Frage (siehe im Folgenden); B.-W., *Sir.R.Scr.* 119 haben sich für die Ergänzung des Namens des βασιλικὸς γραμματεὺς Hermatos ausgesprochen (cf. BL IX 4).

²⁹ Siehe hierzu im Folgenden zu BGU I 182.

³⁰ Neued. R.S. Bagnall, *BASP* 29, 1992, 107-108, Nr. 38 (= SB XX 14328). Die Lesung ist sehr unsicher! Möglicherweise handelt es sich um den Amtsvorgänger Ἐρμῖος. B.-W., *Sir.R.Scr.* 120 berichten das von Plaumann gelesene ἰνῶ und eine Mitteilung von G. Poethke, der nach einer neuerlichen Überprüfung des Originals diese Lesung ebenfalls für „am wahrscheinlichsten“ hält. Weill B.-W., *Sir.R.Scr. loc.cit.* aber eine Ablösung des Ἐρμῖος durch Ἐρμῖος im Juli/August 133 n.Chr. nicht für „very probable“ halten, haben sie BGU I 182, wenn auch mit einem Fragezeichen, dem Ἐρμῖος zugeordnet. In BGU XIII 2220 (siehe im Folgenden) ist der Name des βασιλικὸς γραμματεὺς nicht erhalten. Ich sehe jedoch nichts, was dagegen spräche, daß Hermatos bereits im Juli/August 133 n.Chr. durch Herminos abgelöst worden sein könnte (siehe auch BL IX 31). Die Lesung ἰνῶ ist jüngst von R.S. Bagnall in seiner Neuedition des Textes wiederholt worden, der sich für die von ihm vorgenommene Ergänzung von Z. 16: Πρωτάρχῳ στί(στίγῳ) καὶ Ἐρμῖῳ κ.τ.λ. auf B.-W., *Sir.R.Scr.* 25 beruft, wo BGU I 182 zwar dem Strategen Protarchos dem Hermatos zugeordnet ist, jedoch ist Bagnall offenbar entgangen, daß der Text in der Liste der βασιλικοὶ γραμματεῖς von Bastianini und Whitehorne dem Hermatos zugeordnet wurde. Festzuhalten bleibt, daß für eine Ergänzung des Namens Ἐρμῖος nicht nur das τ, sondern auch das von Plaumann und Poethke offenbar sicher gelesene ν angezweifelt werden muß. *Rebus sic stantibus* und ohne einer zweifellos notwendigen nochmaligen Überprüfung des Originals vorzugreifen, spricht daher m.E. mehr dafür, BGU I 182 - und aufgrund der Datierung vielleicht auch BGU XIII 2220 - dem Königlichen Schreiber Ἐρμῖος zuzuordnen.

³¹ Zur Ergänzung des Namens des βασιλικὸς γραμματεὺς siehe BL IX 96.

	CPR V 2 Kol. I 3	135-136 n.Chr.	Titel: βασιλικὸς Ἀρσινόου του Ἡρακλείδου μερίδος
	BGU I 352,3	28. Januar 137 n.Chr.	
	P.Grenf. II 45(a),3	29. Januar 137 n.Chr.	
	P.Phil. 8,3	Januar/Februar 137 n.Chr.	
	P.Cair. ined. ³²	136/7 n.Chr.	
	P.Dubl. 8,7*	August 137-Mai 138 n.Chr.(?) ³³	
	P.Lond. II 208(a),1 (p. 67) (= C.Pap.Gr. II 35)	Juni/Juli 138 n.Chr.	
27 Σαραπίων	SB XVI 12696,2	15. August 140 n.Chr.	
	BGU II 422,11 ³⁴	139/40 n.Chr.	
	BGU I 357,2	30. Januar 141 n.Chr.	
	BGU I 353,2	Januar/Februar 141 n.Chr.	
	BGU I 354,2	Januar/Februar 141 n.Chr.	
	BGU I 355,2	Januar/Februar 141 n.Chr.	
	P.Col. X 257 (= SB XX 14281)	23. Mai 142 n.Chr.	
	BGU I 17,12]	Juni/Juli 142 n.Chr.	
	BGU I 51,3	30. Januar 143 n.Chr.	
	SB VI 8977,2	30. Januar 143 n.Chr.	
	P.Lond. II 304,1 (p. 72)	31. Januar 144 n.Chr.	

³² Erwähnt bei Henne, *Liste des stratèges* 45; siehe auch B.-W., *Sir.R.Scr.* 120.

³³ Zur Datierung siehe B. McGing, P.Dubl. 8,3 Anm. Die Datierung beruht zum einen auf der Tatsache, daß es sich bei dem in Z. 3 genannten Adressaten des Schreibens sehr wahrscheinlich um den Strategen Vegetus *alias* Sarapion handelt, dessen Amtsnachfolger Ti. Claudius Cerealis zum ersten Mal am 15. Mai 138 n.Chr. bezeugt ist, und zum anderen darauf, daß der in Z. 7 genannte Idios Logos Claudius Iulianus als γενόμενος bezeichnet wird. Claudius Iulianus ist zum letzten Mal am 6. August 137 n.Chr. in diesem Amt bezeugt. Die Lesungen sind jedoch, bedingt durch die starken Zerstörungen des Textes, nicht restlos gesichert.

³⁴ Der Name des βασιλικὸς γραμματέως ist zwar nicht erhalten, jedoch dürfte die Identifizierung mit Sarapion einigermaßen sicher, die mit seinem Amtsvorgänger Herminos hingegen weniger wahrscheinlich sein, siehe BL III 12; B.-W., *Sir.R.Scr.* 120 Anm. 2 (cf. BL IX 20).

		SPP XXII 90,[1]	Januar/Februar(?) 144 n.Chr.	
		SB XXII 15780,2*	144/45 n.Chr.	
		BGU I 52,[2]	Januar/Februar 145 n.Chr.	
		P.Bour. 21,1	August/September 139-145 n.Chr. ³⁵	
28	Ἡρακλείδης	P.Lond. II 309,2 (p. 73)	28. Januar 146 n.Chr.	
		P.Meyer 9,1	8. Juli 147 n.Chr.	
		BGU I 182,1 ³⁶	19. Juli 147 n.Chr.	
		BGU I 95,2	24. Juli 147 n.Chr.	
		P.Corn. 16 Kol. III 59 ³⁷	Juni-August 147 n.Chr.	
		P.Fay. 319,[20] descr. (= SB XX 14111)*	Juni-August 147 n.Chr.	
		P.Tebt. II 321,2	Juni-August 147 n.Chr.	
		BGU I 122,2(?) ³⁸	Juni-August 147 n.Chr. ³⁹	
		SPP XXII 36(a),1 (p. 11)	März-April 148 n.Chr. ⁴⁰	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ., μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς αὐτῆς μερ.
		BGU I 358,2 (= W.Chr. 246)	30. Januar 151 n.Chr.	β.γρ. διαδεχ. τὴν στρ. (γενόμενος) β.γρ. ρ41

³⁵ Jahreszahl nicht erhalten; Datierung aufgrund der bekannten Daten der Amtszeit des Sarapion, siehe auch BL IX 39.

³⁶ Neued. R.S. Bagnall, BASP 29, 1992, 107-108, Nr. 38, siehe auch oben zu Nr. 26.

³⁷ Neued. R.S. Bagnall, BASP 28, 1991, 19-27, Nr. 18 (= SB XX 14303).

³⁸ Identifizierung unsicher; die Adresse lautet:[εἰλη] βασι(υ)λ(ικῶ) γραμματεῖ) κ.τ.λ., siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 121 Anm. 2: „[εἰλη] also possible (Poethke, who confirms dating to mid-II). Perhaps Ἡρακλείδης for Ἡρακλῆϊδης?“, es handelt sich wahrscheinlich nicht um eine Verschreibung, sondern um eine durch die Ähnlichkeit von Delta und Lambda in diesem Text hervorgerufene falsche Lesung des Herausgebers, siehe R.S. Bagnall, BASP 29, 1992, 105, Nr. 35.

³⁹ Das Datum ist zwar nicht erhalten, der Text ist jedoch ziemlich sicher der Beginn einer κατ' οἰκίαν ἀπογραφῇ. Falls die Identifizierung des königlichen Schreibers (siehe die vorhergehende Anm.) zutreffen sollte, käme nur der Zensus des Jahres 146 n.Chr. in Frage, vgl. auch BL IX 16.

⁴⁰ Vielleicht zur Zeit des *conventus* von 148 n.Chr. zu datieren, da der betreffende Strategie Maximus *alias* Nearchus um diese Zeit abgelöst wurde und sein Nachfolger Herakleides am 21. Januar 149 bezeugt ist, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 28 u. 121.

		SPP XX 8,1 (= SB I 5138 = C.Pap.Gr. II 45)	Oktober/November 153 n.Chr.		
		SB XII 10806,2	1. Februar 154 n.Chr. ⁴⁴		
		BGU XIII 2235,1	Januar/Februar 150-154 n.Chr.		
		BGU II 488,1	Juli/August 149-153 n.Chr. ⁴⁵		
30 (= 60)	Πτολεμαῖος	P.Mich. IX 526,1	3. März 155 n.Chr.	β.γρ. Ἀποσ. Θεμ. (καὶ) Ἡρακλ. διαδεχ. (καὶ τὰ) κατὰ τὴν στρ. τῆς Ἡρακλ. μερ.	
31	Τιμαγόνης	SPP XXII 15,2	28.1.157 n.Chr. ⁴⁶		
		CPR XV 21,3*	Januar 158 n.Chr.		
		P.Lond. II 376,10 (p. 77)	14. Februar 159 n.Chr.		
		P.Ross.Georg. II 22,13	155-159 n.Chr. ⁴⁷		
		SB XXII 15207,3*	157-159 n.Chr. ⁴⁸		
		BGU XIII 2230 Kol. II 3 (= C.Pap.Gr. II 48) ⁴⁹	Dezember 159/Januar 160 n.Chr.		
		BGU I 16,1 (= W.Chr. 114)	159/60 n.Chr.		
		BGU II 629,2	28. Januar 161 n.Chr.		
		BGU XIII 2237,2	Januar/Februar 161 n.Chr.		
		P.Berl.Leihg. I 17,1	11. Mai 161 n.Chr.		
		P.Grenf. II 55,1	28. Juli 161 n.Chr.		

⁴⁴ Datierung abweichend von B.-W., *Srr.R.Scr.* 121 (,1.2.153“) nach BL VIII p. 222 u. P.Heid. IV p. 77.

⁴⁵ Es handelt sich offenbar um eine γραφή ἱερών καὶ χειρισμοῦ, die für gewöhnlich im Monat Mesore (= 25. Juli-23. August) eingereicht wurde.

⁴⁶ Zur Datierung siehe BL III 238 u. VIII 479.

⁴⁷ Protokoll einer Verhandlung vor dem Präфекten Sempronius Liberialis, bezeugt von Juli 154 bis Juni 159 n.Chr.

⁴⁸ Zusammen mit dem Strategen Theodoros, bezeugt bis 14.2.159, siehe B.-W., *Srr.R.Scr.* 28-29.

⁴⁹ Die Herausgeber beider Editionen ergänzen in Z. 1: Τιμαγόνη βασιλ(ικῶ) γρ(αμματεῖ) Ἀπο[ι]νοίτου. Bei der Annahme einer Abkürzung wie Ἀπο[ι]νοίτου) o.ä., die ja ganz gewöhnlich wäre (die ausgeschriebene Form ist in den Beamtentiteln sehr viel seltener), ist jedoch m.E. genügend Platz für die Ergänzung der μερίς (siehe C.Pap.Gr. II tav. XLV), die ja in dieser Zeit, soweit ich sehe, niemals fehlt.

	BGU II 524,1	Juni-August 161 n.Chr.	
	BGU XIII 2221,1	Juni-August 161 n.Chr.	
	P.Fay. 319,[13] <i>descr.</i> ⁵⁰	Juni-August 161 n.Chr.	
	SB XXII 15337,[1] (= SB X 10219)* ⁵¹	Juni-August 161 n.Chr.	
	P.Lond. II 327,2 (p. 74)	28. Januar 162 n.Chr.	
	SPP XXII 28 (= SB XVI 12689)* ⁵²	Nach 25. Januar 162 n.Chr. ⁵³	
	P.Princ. II 26,21-25(?) ⁵⁴	Nicht erhalten	

⁵⁰ Ed. O. Montevecchi, *Aegyptus* 70, 1990, 27-31, siehe auch oben unter 'Hρακλείδης'.

⁵¹ Neued. R.S. Bagnall, *BASP* 30, 1993, 49-54, Nr. 53. Es handelt sich um eine *κατ' οίκτιαν ἀπογραφὴ* für den Zensus von 159/60 n.Chr., in deren erster Zeile die *editio princeps* (P.J. Sijpesteijn, *Aegyptus* 45, 1965, 21, Nr. 10, siehe auch SB X 10219,1 Anm.) nur den Namen des Strategen 'Ιεράς zu ergänzen vorgeschlagen hat. Jedoch sei diese Ergänzung nach Bagnall *op.cit.* 51 zu kurz, weshalb zusätzlich der Name des βασιλικὸς γραμματεὺς zu ergänzen sei, was jedoch m.E. keineswegs sicher ist, siehe hierzu auch ausführlich oben 71 f. Anm. 23.

⁵² Die Adresse dieser Deklaration ist zwar verloren und es findet sich auch sonst kein Hinweis auf einen βασιλικὸς γραμματεὺς, ich habe diesen Text jedoch hier aufgenommen, da es sich bei dem Dokument um einen ἀπολογισμὸς über Kamelbesitz aus Soknopaiou Nesos handelt (siehe Z. 10-11). Da solche ἀπολογισμοί, wenn ich recht sehe, immer an den königlichen Schreiber adressiert sind (siehe oben 186 ff.), kommt, in Anbetracht der Datierung des Textes in das 2. Jahr der Kaiser Antoninus und Verus (= 161/62 n.Chr.), wohl nur Timagenes als Adressat in Frage.

⁵³ Zur Datierung siehe BL IX 289.

⁵⁴ B.-W., *Str.R.Scr.* 121 ordneten dieses Zeugnis dem königlichen Schreiber Ptolemaios (Nr. 30=60) zu und stellten die Titulatur wie folgt her: β. γρ. Θεμ. μερ. διαδ. κατ' τὰ κατὰ τὴν στρ. 'Hρακλ. [μερ. κατ' δὲ τὰ τοῦ βασιλικού] γρ. 'Hρακλ. μερ (siehe auch BL III 148 u. P.Mich. IX 526,1 Anm.), demnach hier also eine kumulative Bekleidung einer regulären Basiliskogrammatie (in der Θεμίου μερίς), einer Strategievertretung (in der 'Hρακλείδου μερίς) und der Vertretung einer Basiliskogrammatie (ebenfalls in der 'Hρακλείδου μερίς) vorläge. Der Vorschlag erweckt nun m.E. allerdings einige Bedenken aufgrund der merkwürdigen Art und Weise, mittels derer, wenn die obige Ergänzung zutrifft, die Amtsverweserschaft einmal, wie gewöhnlich, durch die Bezeichnung des Amtes (Strategie) und ein andermal durch die Angabe des Titels des entsprechenden Amtsträgers (βασιλικὸς γραμματεὺς) ausgedrückt worden wäre. Der letztgenannte Fall ist zur Bezeichnung einer Verweserschaft m. W. sonst nicht bezeugt. Bastianini und Whitehorne wurden aber wohl zu diesem Vorschlag geführt, weil Ptolemaios als königlicher Schreiber des Themistos und des Herakleidesbezirks am 3.3.155 n.Chr. durch P.Mich. IX 526,1 bezeugt ist (siehe oben) und es sich dort mit ziemlicher Sicherheit um denselben Mann handelt wie in P.Princ. II 26 (siehe auch P.Mich IX 526,1 Anm.). Der Herausgeber des Princeton-Papyrus – es handelt sich um die Quittung eines κνβερνήτης an die Sitologen von Philadelphia über den Empfang einer Ladung Steuergetreides für den Abtransport nach Alexandria –, der P.Mich. IX 526 freilich noch nicht kannte, ging davon aus, daß in der Lücke in Z. 25 der Name eines regulär amtierenden βασιλικὸς γραμματεὺς 'Απρινοῦτος 'Hρακλείδου μερίδος gestanden habe, was m.E. ein nach wie vor erwägenswerter Vorschlag bleibt. So könnte etwa Timagenes, der seit dem 31.7.157 n.Chr. in diesem Amt bezeugt ist (siehe im Folgenden), durchaus auch schon im Jahre 155 amtiert haben und die Verwaltung der Basiliskogrammatie der 'Hρακλείδου μερίς durch Ptolemaios, den königlichen Schreiber der Θεμίου μερίς (siehe auch im Folgenden in der Liste der βασιλικοὶ γραμματεῖς des Themistos-Bezirks), mithin nur ein kurzfristiges Interim zwischen dem Ende der Amtszeit des Diophantos und dem Beginn derjenigen des Timagenes gewesen sein. Die Ergänzung des Namens des Timagenes im

32	Ζωΐλος	P.Lond. II 328,2 (p. 75) ⁵⁵ BGU III 762,2	29. Januar 163 n.Chr. 30. Januar - 14. Februar 163 n.Chr.	
		BGU I 89,2	Januar/Februar 163 n.Chr. ⁵⁶	
		P.Grenf. II 56,1 SPP XXII 91,2	Frühjahr 163 n.Chr. ⁵⁷ 29. Januar 165 n.Chr. ⁵⁸	

Genitiv wäre für die Lücke in Z. 24 wohl nicht zu lang. Deren Länge wird vom Herausgeber zwar nur mit 6-8 Buchstaben veranschlagt, man würde jedoch weiteren Platz gewinnen, wenn man eine Abkürzung des Wortes $\mu\epsilon\pi\acute{\iota}\sigma\varsigma$ in der gleichen Zeile annähme, was ja ganz gewöhnlich wäre. Wahrscheinlich ist dies aber nicht einmal zwingend, denn auch ohne die Annahme dieser Abkürzung wäre die Ergänzung des Namens des Timagenes nur um einen Buchstaben länger als die vom Herausgeber angenommene maximale Länge der Lücke. Mit aller Vorsicht sei also der folgende alternative Ergänzungsvorschlag für die Z. 21-25 gemacht: $\Pi\rho\omicron\lambda\epsilon\mu\alpha\tau\omicron\upsilon\ \beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\iota\kappa\omicron\upsilon\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma\ |\ \Theta\epsilon\mu\iota\sigma\tau\omicron\upsilon\ \mu\epsilon\pi\acute{\iota}\sigma\varsigma\ \delta\iota\alpha\delta\epsilon\lambda\chi\omicron\mu\epsilon\upsilon\omicron\varsigma\ |\ \kappa\alpha\iota\ |\ \tau\acute{\iota}\alpha\ \kappa\alpha\tau\alpha\ \tau\eta\lambda\upsilon\sigma\tau\omicron\rho\tau\eta\ |\ \gamma\tau\alpha\upsilon\ |\ \text{'}\text{H}\rho\alpha\kappa\lambda\epsilon\iota\delta\omicron\upsilon\ \mu\epsilon\pi\acute{\iota}\sigma\varsigma\text{'}$ καὶ $\text{'}\text{T}\iota\mu\alpha\gamma\epsilon\upsilon\omicron\upsilon\ \beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\iota\kappa\omicron\upsilon\ |\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma\ \text{'}\text{H}\rho\alpha\kappa\lambda\epsilon\iota\delta\omicron\upsilon\ \text{(oder τῆς αὐτῆς περιόδου)}\text{'}$. Akzeptiert man diesen Ergänzungsvorschlag, so wäre davon auszugehen, daß Ptolemaios zum Zeitpunkt der Ausstellung der Quittung P.Princ. II 26 nicht mehr wie noch am 3. Mai 155 (dem Datum von P.Mich. IX 526, siehe oben Nr. 30) neben seiner angestammten Basilikogrammatie der $\Theta\epsilon\mu\iota\sigma\tau\omicron\upsilon\ \mu\epsilon\pi\acute{\iota}\sigma\varsigma$ und der Strategievertretung der $\text{'}\text{H}\rho\alpha\kappa\lambda\epsilon\iota\delta\omicron\upsilon\ \mu\epsilon\pi\acute{\iota}\sigma\varsigma$ zugleich auch noch das Amt des $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\iota\kappa\omicron\upsilon\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma$ des Herakleides-Bezirks bekleidete, sondern von diesen drei Funktionen die letztgenannte mittlerweile an den neuen Königlichen Schreiber der $\text{'}\text{H}\rho\alpha\kappa\lambda\epsilon\iota\delta\omicron\upsilon\ \mu\epsilon\pi\acute{\iota}\sigma\varsigma$ Timagenes übergeben hatte. Dieser Lösung steht auch der inhaltliche Zusammenhang des Textes nicht im Wege. Wie bereits gesagt handelt es sich um eine Quittung, mit der ein $\kappa\upsilon\beta\epsilon\rho\eta\tau\eta\varsigma$ den Sitologen von Philadelpchia die Übernahme einer Ladung Steuergeldes bescheinigt, wobei in dem hier behandelten fraglichen Passus auf die Tatsache der Anweisung der Ladung durch die leitenden Gauverwaltungsbehörden Bezug genommen wird. Ein solches $\epsilon\pi\iota\sigma\tau\alpha\lambda\mu\alpha$, mit dem die Sitologen angewiesen werden, den Schiffen die Ladung zu übergeben, wird gewöhnlich vom Gaustrategen ausgefertigt, bedurfte aber zu seiner Gültigkeit der Beteiligung des Königlichen Schreibers als mitanweisender Behörde, die man in solchen Fällen ebenfalls regelmäßig zu erwähnen pflegt (siehe auch oben 340 ff.). Im Falle einer Strategievertretung des Königlichen Schreibers, versah dieser natürlich in der Regel die Funktionen beider anweisenden Behörden. Wenn nun aber, wie hier im Falle des Ptolemaios vermutet, der Amtsbezirk des $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\iota\kappa\omicron\upsilon\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma$ nicht mit demjenigen identisch war, in dem er zugleich als Strategievertreter amtierte und er dort auch nicht vertretungsweise die Basilikogrammatie bekleidete, dann erstreckte sich seine administrative Kompetenz im Falle der Anweisung einer Auszahlung im Amtsbezirk der Strategievertretung *de iure* nur auf seine Funktion als interimistisch amtierender Strategie dieses Bezirks, nicht hingegen zugleich auch auf die des mitanweisenden Königlichen Schreibers, welches Amt er im Bezirk der Strategievertretung ja gar nicht bekleidete. Die Funktion des mitanweisenden $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\iota\kappa\omicron\upsilon\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma$ war vielmehr vom regulären Inhaber dieses Amtes im Bezirk der Strategievertretung (also wie hier vorgeschlagen Timagenes) wahrzunehmen.

⁵⁵ Duplikat: BGU I 192.

⁵⁶ Zur Datierung siehe BL I 17.

⁵⁷ Die Datierung der Deklaration in das 3. Jahr des Antoninus und Verus in Z. 19-24 ist leider nicht vollständig, da der Monatsname vor dem Tagesdatum (23) verloren ist. Insofern verwundert es, daß B.-W., *Sir.R.Scr.* 122 den Text auf den 25. April 163 datieren. Es findet sich zwar ein Tagesdatum auf den 30. Pharmuthi (= 25. April) in Z. 15-16, jedoch betrifft dieses einen Vermerk über die Zahlung von 7 Drachmen seitens einer nicht genannten Person in dem vorhergehenden 2. Jahr und hat somit mit der Deklaration aus dem 3. Jahr nichts zu tun. Diese dürfte jedoch, da die $\alpha\beta\phi\omicron\rho\chi\iota\alpha$ -Deklarationen nach der Nilflut i.d.R. zwischen Februar und März eingereicht werden, vom Frühjahr 163 n.Chr. stammen.

		P.Oxy. L 3561,2	März 163-März 165 ⁵⁹	Ουέγετος στρ. Ἀσ. Ἡρακλ. διὰ Ζωίλου β.γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς αὐτῆς μερ.	
33	Σερήνος ⁶⁰	P.Aberd. 48,2 BGU III 852,4	28. Januar 166 n.Chr. ^{(?)61} 28. Januar 167 n.Chr.		β.γρ. διὰ Εὐδαίμονος διαδόχου
		BGU XIII 2238,5	29. Januar 167 n.Chr.		β.γρ. διὰ Εὐδαίμονος διαδεχ. τὴν β.γρ.
		SB XVI 12562,2	Februar-April 168 n.Chr.		
		P.Mich.Mchl. 8,3 (= SB XII 11110)	30. Januar 169 n.Chr.		
		P.Mich. VI 367,2	März/April 168 oder 169 n.Chr. ⁶²		
		BGU XIII 2232,1	März/April 168 oder 169 n.Chr. ⁶³		Titel: βασιλικὸς Ἀρσινόου

⁵⁸ Zur Datierung siehe BL III 239; BL VIII 483; B.-W., *Str.R.Scr.* 122.

⁵⁹ Der Strategie Vegetus war zwar bis 167 n.Chr. im Amt, jedoch wurde Zoilos wahrscheinlich bereits anlässlich des *conventus* 165 n.Chr. abgelöst, siehe im Folgenden zu Serenos u. B.-W., *Str.R.Scr.* 122.

⁶⁰ In jüngerer Zeit ist mit P.Leid.Inst. 36 das auf allen Seiten abgebrochene 14 Zeilen umfassende Fragment einer Petition oder eines Prozeßprotokolls publiziert worden, dessen Text in Z. 11-13 lautet: ὁπταρνῆταιν |---| |---| οὐ Εὐδαίμονος | | Κλαύδιον Σελ. Auf dem Verso des Papyrus ist ferner der Name Κλαύδιον Σερήνου zu lesen. Der Herausgeber hat vorgeschlagen (Anm. zu Z. 12-13), den in Z. 12 genannten Eudaimon mit dem 168/169 n.Chr. bezeugten Strategen Aelius Eudaimon (siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 30) zu identifizieren und den in der folgenden Zeile und auf dem Verso genannten Mann mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς Serenos, der demnach also das römische Gentilnomen Claudius getragen hätte, welches in den sonstigen Testimonia nicht bezeugt ist, was allein schon Mißtrauen gegenüber diesem Vorschlag erregen muß. Im übrigen lassen der Erhaltungszustand des Textes, das Fehlen jeglichen Anhaltspunktes für seine Datierung sowie das Fehlen von Amtstiteln für die genannten Personen, eine solche Identifizierung als sehr gewagt erscheinen. Auf eine Aufnahme dieses Zeugnisses wurde daher verzichtet.

⁶¹ Zusammen mit Strategen Vegetus, abgelöst 167 n.Chr. Der 28. Januar 167 n.Chr. ist ausgeschlossen, weil Serenos zu diesem Zeitpunkt seinerseits vertreten wurde, siehe BGU III 852,2-3; B.-W., *Str.R.Scr.* 29-30.

⁶² Datierung aufgrund der Erwähnung des *praefectus Aegypti* Bassaeus Rufus, bezeugt zwischen 168 und 169 n.Chr.

⁶³ Zur Datierung siehe oben zu P.Mich. VI 367.

		P.Berl.Leihg. II 28 Kol. I [15](?)	4. August 169 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς αὐτῆς μερ. ⁶⁴	
		BGU I 18,1 (= W.Chr. 398 = Sel.Pap. II 342)	10. August 169 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς αὐτῆς μερ.	
		SB X 10757,4	August/September 169 n.Chr.	β.γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς μερ.	
		BGU I 168,20, 23 (= M. Chr. 121)	26. November 169 n.Chr.	β.γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	
		SPP XXII 98,2	29. Januar 170 n.Chr.		
		P.Mich. VI 368,2	25. Februar 170 n.Chr.		
		P.Heid. Inv. G. 2083,1 ⁶⁵	ohne Datum		
34	[-----]	SB VI 9027,[15] (cf. BL VII 201)	3. August 171 n.Chr. ⁶⁶	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς αὐτῆς μερ.	
35	Ἀπολλώνιος*	SPP XXII 97,1 (= SB XX 14683)	170-175 n.Chr. ⁶⁷		
36	Ἀσκληπιάδης	BGU I 55, Kol. II 11	25. August 175 n.Chr. ⁶⁸		

⁶⁴ Siehe auch oben 885 f. Anm. 228.

⁶⁵ Edition dieses Textes in: W. Habermann (Hg.), *Die badischen Grabungen bei Quarära und el-Hibeh 1913/1914 und ihre Papyri* (P.Heid. IX) in Vorb.

⁶⁶ In B.-W., *Sir.R.Scr.* 30 u. 122 findet sich die Datierung: „6.3.171“, was dem 10. Phamenoth des 11. Jahres des Marc Aurel entspräche, indessen aber kaum richtig sein kann. Bei dem Text handelt es sich um das Protokoll einer Anhörung vor dem ἀρχιερεὺς zwecks Bewilligung eines Antrages mehrerer Soknopaiospriester auf Beschneidung ihrer Söhne. Dieses Protokoll datiert vom Monat Mesore des 11. Jahres des Kaisers Marcus, das Tagesdatum war genannt, ist aber verloren (Z. 1). In Z. 17 wird nun das Datum der Briefe des Strategievertreter genannt, die die betroffenen Priester bei der Verhandlung vor dem ἀρχιερεὺς vorlegten: κερπονισμένης ἐλῖς τὸ ια (έτους) δεκάτη. Da hier nun kein Monatsname genannt wird, steht zu vermuten, daß mit δεκάτη der 10. des bereits in Z. 1 genannten Monats Mesore (= 3. August 171 n.Chr.) gemeint ist. Das Datum des Protokolls kann daher nur zwischen dem 11. und dem 30. Mesore liegen.

⁶⁷ Der von G. Bastianini in der Neuedition des Textes (Tyche 5, 1991, 1-4) in Z. 7 gelesene Name des *praefectus Aegypti* Calvisius Statianus, der von Sommer 169 bis in die 2. Hälfte des Jahres 175 n.Chr. amtierte, zwingt dazu, die Amtszeit des hier genannten königlichen Schreibers Apollonios in diesen Zeitraum zu verlegen. Es kann sich daher nicht um den gleichnamigen βασιλικὸς γραμματεὺς handeln, der in den Jahren 178 und 179 n.Chr. bezeugt ist (siehe im Folgenden) und welchem B.-W., *Sir.R.Scr.* 123 den Text SPP XXII 97 zugeordnet hatten, siehe Bastianini *op.cit.* p. 3 (Anm. zu Z. 1)

		BGU I 26,1 (= BGU II 447)	27. November 175 n.Chr. ⁶⁹	
		BGU I 59,[2]	Juni-August 175 n.Chr.	
		BGU I 123,1	Juni-August 175 n.Chr.	
		BGU I 298,1	Juni-August 175 n.Chr.	
		P.Stras. IV 268,2	Juni-August 175 n.Chr.	
		SB VI 9573,2	Juni-August 175 n.Chr.	
		SB XXII 15303 Kol. I 1;	175 n.Chr.	
		Kol. II 1*		
		SB XXII 15305,[2]*	175 n.Chr.	
		SB XXII 15306,[1]*	175 n.Chr.	
		BGU I 79,1 (= C.Pap.Gr. II 55)	175/6 n.Chr.	
		BGU II 621,10	Nicht erhalten ⁷⁰	
37	Ἀπολλώνιος	P.Heid. IV 302,3	Januar-Februar 178 n.Chr.	
		P.Lund III 8, [11] (= SB V 8748)+P.Yale inv. 348 = P.Bacch. 21 = SB VI 9339)	Vor 7. August 178 n.Chr.	
		P.Fouad 13,2 (= P.Bacch. 22) ⁷¹	Vor 7. August 178 n.Chr.	

⁶⁸ Zur Datierung siehe BL I 12.

⁶⁹ Im Gegensatz zu BL III 13 zu Z. 28 (Jahr 15=174/5 n.Chr.) bestätigte G. Poethke nach einer Überprüfung des Originals die Lesung des Jahres 16 (= 175/6 n.Chr.); siehe B.-W., *Sir.R.Scr.* 123 u. R.S. Bagnall, *BASP* 29, 1992, 111 Anm. 7 (cf. BL IX 20).

⁷⁰ Erwähnt zusammen mit dem Strategen Potamon, der höchstwahrscheinlich vom *conventus* 171 n.Chr. bis zu dem von 176 n.Chr. amtierte, ferner Erwähnung der Ernte des 9. Jahres (= 168/69 n.Chr.) in Z. 1 u. 9, wobei die Lesung der Jahreszahl allerdings unsicher ist, siehe B.-W., *Sir.R.Scr.* 31 u. 123 (cf. BL VIII 30). Aus der Erwähnung dieser Ernte wird man indessen nicht, wie Martin, *Stratégès et basilicogrammates* 160 Anm. 2, darauf schließen dürfen, daß Potamon und Asklepiades in diesem Jahr amtierten (siehe auch BL I 439), was, wie Martin selbst einräumt, aufgrund der anderen Zeugnisse für die Amtszeit der beiden Funktionäre nicht möglich ist, weshalb er einen „erreur du scribe“ postulieren muß. Vielmehr deutet die Bezeichnung der adressierten Sitologen als *στρολόγοι Καρναῖδο(ς) γενή(μ)τος θ(έ)τος* (Z. 1) im Gegenteil darauf hin, daß das 9. Jahr bereits vergangen ist, die Sitologen nicht mehr im Amt sind und die *ὑποφύλακες*, die in BGU II 621 den Empfang ihres *ὀνότων* quittieren, aus Rückständen der Ernte des 9. Jahres bezahlt werden, für deren Verwaltung immer noch diejenigen Sitologen zuständig sind, während deren Amtszeit seinerzeit (eben im 9. Jahr) das Getreide erstmals eingelagert und buchhalterisch erfaßt worden ist, wofür P. Würzb. 10 eine Parallele bietet.

⁷¹ Der Text ist eine Kopie von SB VI 9339,21-29.

		P.Gen. III 139,1	27. November-26. Dezember 178 n.Chr.		
		P.Lond. II 368,4 (p. 76)	Januar/Februar 179 n.Chr.		
		P.Turner 27,172	Nicht erhalten		
		SB VI 8979,173	Zwischen 179 und 181 n.Chr. ⁷⁴	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς ἀντίης μερ.	
38	Ἑρμόφιλος	P.Prag. I 21,475	29. Januar 181 n.Chr.		
		P.Bacch. 10,1 (= P.Lund III 2 = P.Lund IV 5 = SB V 8742) (= SB VI 9333)	28. August 183 n. Chr. ⁷⁶		
		BGU III 785,2	Januar/Februar? 183-184 n.Chr. ⁷⁷		
		P.Petaus 17,1, 10, 18	30. August 184 n.Chr.		
		P.Petaus 4,1, 21 (= C.Pap.Gr. II 59 b)	27. Oktober 184 n.Chr.		
		P.Petaus 5,1, 20 (= C.Pap.Gr. II 60)	14. November 184 n.Chr.		
		BGU III 640,1	18. Januar 185 n.Chr. ⁷⁸		
		P.Petaus 7,1, 21 (= C.Pap.Gr. II 62)	11. Februar 185 n.Chr.		
		P.Petaus 2,1	14. Februar 185 n.Chr.		

⁷² Nach B.-W., *Sir.R.Scr.* 123 (cf. BL IX 361) ist die Adresse in Z. 1-2 folgendermaßen zu lesen: Φλαουίω Ἀπολλωνίω στρ(ατηγῶ) καὶ Ἀπολλωνίω Ἰσίδωρ(ος) γρ(αμματεῖ) Ἀπολλωνίου Ἡρακλείδου μερ(ίδος).

⁷³ Neued. H.C. Youtie, *ZPE* 3, 1968, 11-14, Nr. 4 (= ders., *Scriptunculae* II 955-959).

⁷⁴ Datum ist zwar nicht erhalten, jedoch ist die Strategieverretung wahrscheinlich zwischen die Strategie des Flavius Apollonios (176-179 n.Chr.) und die des Apollonios alias Isidoros (181 n.Chr.) zu setzen, siehe B.-W., *Sir.R.Scr.* 31-32 u. 123.

⁷⁵ Bei B.-W., *Sir.R.Scr.* 123 noch mit der Inv.-Nr. aufgeführt.

⁷⁶ Zur Datierung siehe BL VI 74 (zu P.Lund III 2,8).

⁷⁷ Der Text ist wahrscheinlich eine Viehdeklaration, adressiert an Hermophilos und den Strategen Appianos, letzterer im Amt zwischen dem *conventus* von 182 und dem von 184 n.Chr., siehe B.-W., *Sir.R.Scr.* 32 u. 123 (cf. BL IX 22).

⁷⁸ Zur Datierung siehe BL VI 12.

		P.Petaus 8,1 (= C.Pap.Gr. II 63)	22. Februar 185 n.Chr.		
		P.Petaus 6,1 (= P.Mich. Mchl. 9 = SB XII 11111 = C.Pap.Gr. II 61)	Januar/Februar 185 n.Chr.		
		P.Petaus 18,1	15. Mai 185 n.Chr.		
		P.Petaus 19,1	15. Mai 185 n.Chr.		
		SB XVI 13049,3 (= P.Fay. 295 descr.)	Nicht erhalten		
		SB XXII 15788,1-3*	Nicht erhalten		
39	Κόλλανθος	P.Petaus 20,1.6	24. Juli-9. August 185 n.Chr.		
		P.Petaus 22,1.11.18	9. August 185 n.Chr.		
		P.Petaus 21,1	13. August 185 n.Chr.		
		BGU I 82,7	18. September 185 n.Chr.	ὁ τοῦ νομοῦ βασιλικὸς διαδεχ. τὴν στρ.	Name des β.γρ. nicht genannt ⁷⁹
		P.Petaus 9,1 (= C.Pap.Gr. II App. 2)	17.(?) Oktober 185 n.Chr. ⁸⁰		
		P.Petaus 55 Einl.*	?		
40	Ἀρποκρατίων ὁ καὶ Ἰέραξ	P.Stras. V 313,2	25. Mai 189 n.Chr.		στρ. Ἡρακλεοπολίτου nach 213 n.Chr. ⁸¹
		BGU I 115 Kol. I 1; Kol. II 2 (= W.Chr. 203)	Mai/Juni 189 n.Chr.		
		CPR XXIII 6*82	Mai-August 189 n.Chr.		

⁷⁹ Zur Identifizierung mit Kollanthes siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 33 Anm. 1 (cf. BL IX 16).
⁸⁰ Z. 26: Φαῶφι κ.

⁸¹ SB XVI 12656: Fragment einer Eingabe (oder Deklaration), von der nur die ersten drei Zeilen erhalten sind: Ἀρχηγὸν Ἰέρακι τῷ καὶ Ἀρποκρατίωνι στρ(ατηγῶ) Ἡρακλεοπολί(του) ἰπαρὰ Ἀν(ρη)λίω(ν) ---] dann bricht der Text ab. Laut G. Bastianini, ZPE 39, 1980, 148-150 ist dieser Aurelius Hierax *alias* Harpokration identisch mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς Harpokration *alias* Hierax, siehe auch D. Hagedorn, P.Heid. IV 312 Einl. (p. 135); B.-W., *Str.R.Scr.* 64 u. 124. Zur Vertauschung der Reihenfolge der beiden Bestandteile des Doppelnamens ist auf A. Calderini, Aegyptus 21, 1941, 253 zu verweisen (mit weiteren Parallelen).

	P.Mich. VI 370,2	9. August 189 n.Chr.	
	BGU I 117,1	20. August 189 n.Chr.	
	P.Hamb. III 203,3	20. August 189 n.Chr.	
	P.Rein. I 46,2	23. August 189 n.Chr.	
	P.Tebt. II 322,3 (= Sel.Pap. II 322)	27. August 189 n.Chr.	
	BGU I 116 Kol. I 2; Kol. II 2.	28. August 189 n.Chr.	
	SB XIV 11268,3	28. August 189 n.Chr.	
	BGU XI 2090,[2]	Juli/August 189 n.Chr.	
	BGU I 60,2	Juni-August 189 n.Chr.	
	BGU I 126,1	Juni-August 189 n.Chr.	
	BGU I 138,1	Juni-August 189 n.Chr.	
	BGU II 430,2	Juni-August 189 n.Chr.	
	BGU XIII 2225,1	Juni-August 189 n.Chr.	
	SB XXII 15308 Kol. I [1]; Kol. II 1*	Juni-August 189 n.Chr.	
	P.Fam.Tebt. 44,13	Juni-August 189 n.Chr.	
	P.Laur. III 66,2	Juni-August 189 n.Chr.	
	BGU XIII 2281 Kol. III 1	188/89 n.Chr.	
	VBP II 23,3	Februar-März 190 n.Chr.	
	BGU II 433,2	Juli/August(?) ⁸³ 190 n.Chr.	
	P.Vind.Sal. 5,19	23. März 192 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδέχ. τὴν στρ.
	SB VIII 9658,2 (= SB XIV 11342)	Februar/März 193 n.Chr.	
	P.Lond. II 345,1 (p. 114) (= W.Chr. 102)	13. Februar-29. August 194 n.Chr. ⁸⁴	

⁸² Ed. F. Mithof (im Druck).

⁸³ Der Text ist vermutlich eine γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ, siehe auch oben Nr. 29 zu BGU II 488.

41	[-----]*	P.Bacch. 18,1 (= SB VI 9327) ⁸⁵	Etwa 199 n.Chr. ⁸⁶	
42	Anonymus*	P.Bodl. I 15	2.-3. Jh. n.Chr.	
43	Σαραπίων	BGU III 831,1 ⁸⁷ BGU XI 2023,2 (cf. BL VIII 51)	Januar/Februar 201 n.Chr. Februar-März 198-201 n.Chr. ⁸⁸	
44	Κάνωπος ὁ καὶ Ἀσκληπιάδης	BGU I 139,2 (= W.Chr. 225) P.Hamb. I 11,2 P.Ryl. IV 682,2 BGU XI 2022,2 BGU II 577,2 BGU I 97,2 (= W.Chr. 204) BGU XI 2091,3 P.Ryl. IV 596,5 P.Alex.Giss. 1,1 (= SB X 10617)	25. Februar 202 n.Chr. 25. März 202 n.Chr. Februar-März 202 n.Chr. ⁸⁹ Februar-März 202 n.Chr. ⁹⁰ 21. April 203 n.Chr. ⁹¹ Juni-August 203 n.Chr. Juni-August 203 n.Chr. 23. März 204 n.Chr. Februar-März 202-204 n.Chr. ⁹²	

⁸⁴ Zur Datierung in das 2. Jahr des Septimius Severus siehe P.Pher. p. 5 Anm. 3 (cf. BL X 99).

⁸⁵ Bestätigung über die Einreichung einer γραφή τρέπων καὶ χειριστοῦ und den Empfang der diesbezüglichen Quittung aus dem Archiv der Priesterschaft von Bakchias. Die Adresse lautet: [βασιλ(ικῆ) γρα(μματεῖ) | Ἀπο(ιτοῦ)] Ἡρακλ(εῖδου) μερίδος. Am Beginn von Z. 1 scheinen nicht viel mehr als 4-6 Buchstaben zu fehlen (vgl. die Ergänzungen der Herausgeberin E. Gilliam für Z. 2-9), weshalb die Ergänzung des Namens des königlichen Schreibers Sarapion (Nr. 43) möglicherweise zu lang ist.

⁸⁶ Der Absender des Schreibens, der πρεσβύτερος τρέπων Orsenuphis, Sohn des Horos, ist in dieser Funktion im Jahre 199 n.Chr. bezeugt, siehe P.Bacch. 12 (= SB VI 9323) u. P.Bacch. 18,3-4 Anm.

⁸⁷ Lesung ...ωνι (Z. 1) von G. Poethke am Original bestätigt, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 124; H. Maehler, BGU XI 2023,2 Anm. identifiziert ihn mit dem durch BGU 2023 bezeugten Sarapion (Nr. 43).

⁸⁸ Zur Datierung siehe H. Maehler, BGU XI 2023,7-8 Anm.

⁸⁹ Ἀπογραφὴ ἀββόχου adressiert an den Strategen Demetrios (frühestens außer Dienst Ende März 203 n.Chr., siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 35) und an Kanopos alias Asklepiades noch nicht im Amt im März 201 n.Chr.), siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 125.

⁹⁰ Derselbe Fall wie P.Ryl. IV 682.

⁹¹ Zur Datierung siehe BL I 54.

⁹² Ἀπογραφὴ ἀββόχου aufgrund eines Befehls des *procurator usiacus* Claudius Diognetus, bezeugt in diesem Amt zwischen 201/2 und 203/4, siehe P.Alex.Giss. p. 7-8; H. Maehler, BGU XI 2023,7-8 Anm.; B.-W., *Str.R.Scr.* 125.

	P.Bacch. 13,1 (= SB VI 9324)	29. Juli 204 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. καὶ τὴν στρ. τῆς αὐτῆς μερ.
	P.Bacch. 25 Rekto Z. 1, Verso Z. 4 (= SB VI 9331)	September/Oktober 204 n.Chr. ⁹³	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. καὶ καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς Ἡρακλ. μερ.
	BGU XI 2024,5	6.-15. November 204 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. ⁹⁴
	P.Aberd. 176,1 <i>descr.</i> ⁹⁵	24. März 204-6. Juli 205 (viell. Oktober - November 204 n.Chr.) ⁹⁶	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. καὶ (τὰ) κατὰ τὴν στρ.
45 Μόνιμος Γέμελλος	P.Bacch. 14,1 (= P.Fouad 12 = SB V 8068)	28. August 207 n.Chr.	
	BGU XI 2101 Kol. I 1; Kol. II 1	Januar/Februar 209 n.Chr.	
	P.Bacch. 15,1 (= SB VI 9325)	28. August 209 n.Chr.	
	P.Lond. II 350,1 (p. 192) (= W.Chr. 353)	27. Oktober 212 n.Chr.	
	SB XX 14679,1*	Nach 31. Januar oder 1. Februar 204-214 n.Chr. ⁹⁷	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. τὴν στρ. τῆς αὐτῆς μερ. ⁹⁸

⁹³ Keine Datierung erhalten; Datierungsvorschlag aufgrund der Nennung des Monats Phaophi (Verso Z. 3) und der Strategievertretung des Kanopos alias Asklepiades im Jahre 204 n.Chr., siehe auch BL IX 256 (zu SB VI 9331).

⁹⁴ Siehe BL VI 20.

⁹⁵ Siehe auch J. Shelton, ZPE 17, 1975, 224 (cf. BL VII 1).

⁹⁶ Zum zeitlichen Rahmen siehe Shelton *loc.cit.* Es handelt sich indessen um eine Petition gegen die Nominierung zu einer Liturgie; solche Proteste wurden nach Lewis, *Compulsory Public Services* 45 wahrscheinlich regelmäßig um den Beginn des ägyptischen Jahres eingereicht, siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 125.

⁹⁷ Der Text erwähnt den 6. des laufenden Monats Mecheir (Z. 6-7). Zur Datierung siehe J.E.G. Whitehorne, Tyche 4, 1989, 186 (Anm. zu Z. 1), der bemerkt, daß in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum Mecheir 208 u. 210-212 ausgeschlossen werden könne, da für diese Zeiten regulär amtierende

46	Αὐρ. Ἰσίδωτος ὁ καὶ Ὀρτι- γέννης	SB VI 9627a.1, b.1 (= C.Pap.Gr. II 72a-b)	Januar/Februar 215 n.Chr.		στρ. Μενδησίου Mai/Juni 222 n.Chr. ⁹⁹
		BGU II 529, 1 ¹⁰⁰	Juni/Juli 216 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. τὰ κατὰ [τὴν] στρ.	
		P.Bacch. 16,1 (= SB VI 9326)	23. August 216 n.Chr. ¹⁰¹		
		BGU I 266,2 (= W.Chr. 245) ¹⁰²	Januar/Februar 217 n.Chr.		
		P.Lond. II 452,4 (p. 65)	März-April 217 n.Chr. ¹⁰³		

Strategen bezeugt sind. Von den verbleibenden Jahren (205-207, 209, 213-214) sei die wahrscheinlichste Möglichkeit das Jahr 206 n.Chr., da dieses vielleicht auch dasjenige Jahr ist, in welchem Hierax, Strategie des Themistos- und Polemonbezirks, gleichzeitig als Strategievertreter im Herakleidesbezirk amtierte. Für besonders überzeugend halte ich dies nicht, abgesehen davon, daß ja auch die Datierung der Strategieverweserschaft des genannten Hierax keineswegs gesichert ist (siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 36), verstehe ich nicht recht, wieso eine Strategievertretung des Hierax in der Ἡρακλείδου μερίς im Jahre 206 eine Datierung der Strategievertretung des Gemellos in der selben μερίς in das gleiche Jahr nahelegen soll.

⁹⁸ Die von Whitehorne vorgenommene Ergänzung eines (καὶ) vor τὴν στρ(τηγίαν) ist meiner Auffassung nach überflüssig.

⁹⁹ Siehe P.Heid. IV 312 Kol. I 2; Kol. II 2. Bei dem Text handelt es sich um Monatsberichte über Einnahmen seitens der πράκτορες στεφανικῶν χρημάτων verschiedener Dörfer an einen Strategen namens Aurelius Isidotos *alias* Horigenes; der Name ist in Kol. I vollständig erhalten. Angesichts der Seltenheit der Namenskombination dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß er mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς der Ἡρακλείδου μερίς identisch ist, siehe auch D. Hagedorn, P.Heid. IV 312 Einl. (p. 135). Aufgrund dieser Tatsache lassen sich dann auch Rückschlüsse auf die Datierung des Textes anstellen, siehe hierzu Hagedorn *op.cit.* p. 136. Die Berichte betreffen Einnahmen während des Monats Pachon (April/Mai) eines 1. Regierungsjahres eines Kaisers, dessen Name nicht mehr erhalten ist. Sie dürften demnach wohl in der 1. Hälfte des Folgejahres Payni (Mai/Juni) abgefaßt worden sein. Nach Hagedorn *loc.cit.* ist die wahrscheinlichste Identifizierung des 1. Regierungsjahres die mit dem 1. Jahr des Severus Alexander, da bis zum 1. Jahr des Maximinus herabzugehen hieße, daß in diesem Falle 20 Jahre zwischen beiden Ämtern lägen. Hagedorn ist hierin wohl Recht zu geben, allerdings erschienene einem ein solcher Zeitraum m.E. dann nicht mehr so unwahrscheinlich lang, wenn Isidotos nach der Basilikogrammatie im Arsinoites und vor der durch P.Heid. IV 312 bezeugten Strategie noch mindestens ein weiteres Strategenamt innegehabt hätte. Leider läßt sich keine Sicherheit über den Gau gewinnen, in welchem Isidotos sein Strategenamt versah. Nach Hagedorn sind die in Kol. I 3 erkennbaren Buchstabenreste an der Stelle, wo der Gauname gestanden haben muß, möglicherweise als Μ|ε|ν|δ|η|σί|ου oder Μ|ε|ν|δ|η|σί|ου zu lesen, er weist jedoch daraufhin, daß keiner der in P.Heid. IV 312 begegnenden Toponyme bisher im Gau von Mendes nachgewiesen worden sei, siehe P.Heid. IV 312 Kol. I 3 Anm.

¹⁰⁰ Zur Lesung des Namens in Z. 1 siehe BL I 49.

¹⁰¹ Zur Datierung siehe BL IX 256 (zu SB VI 9326).

¹⁰² Zu Lesung und Ergänzung des Namens in Z. 1 siehe BL I 34.

¹⁰³ Es handelt sich um eine Zensusdeklaration aus dem letzten Jahr Caracallas, in welcher der Kaiser noch als lebend bezeichnet wird, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 125; BL VIII 178-179; ferner R.S. Bagnall, *BASP* 28, 1991, 123.

		SPP II p. 29-31 Kol. I 1; Kol. II 1; Kol. III 1; Kol. IV 1; Kol. V 1 ¹⁰⁴	28. August 217 n.Chr.	
		P.Oslo II 25,3	Juni-August 217 n.Chr.	
		P.Tebt. II 446,3 descr. (= SB XX 14168)	Juni-August? 217 n.Chr.	
47	Αὐτ. Κάσιανος ὁ καὶ Διονύσιος	CPR XXIII 10,3-4* ¹⁰⁵	4. Juli 218 n.Chr.	
		CPR I 32,1 ¹⁰⁶	13. November 218 n.Chr.	
		SB XVI 12785,1 (= BGU I 296+SPP XXII 73) ¹⁰⁷	Juli/August 220 n.Chr.	
48	[-----] ¹⁰⁸	P.Lond. II 353,1 (p. 112)	23. August 221 n.Chr.	
49	Σερτίμιος	BGU III 971,8	Juni-August 231 n.Chr. ¹⁰⁹	

¹⁰⁴ Wenn G. Geraci, *Aegyptus* 54, 1974, 57 (zu P.Med. inv. 73.04.23-25) meint, daß aus diesen Belegen hervorgehe, daß Aurelius Isidotos *alias* Horigenes hier „esercita, anche, la funzione di *kompogrammateus* di Soknopatou Nesos“ so würde dies zwar, träfe es denn zu, unser Bild von der Verwaltung des römischen Ägypten fürwahr grundstürzend verändern, jedoch beruht diese irrigte Auffassung offenbar auf einem groben Mißverständnis des Formulars der Adresse der in SPP II p. 29-31 versammelten Zensusdeklarationen: Αὐτὸς Διονύσιος ὁ καὶ Ἀπολλωνίου Ἡρακλείδου μερίδος καὶ Ἰσιδότη τῷ καὶ Ὀργένει βασι(λικῷ) γρ(αμματεῖ) τῆς αὐτῆς μερίδος καὶ κομπορ(αμματεῖ) κόμης Σοκνοπαίου Νήσου (so in Kol. V 1-2). Es bedarf hier selbstverständlich keiner Begründung, daß hier nicht der βασιλικὸς γραμματεὺς gleichzeitig als κομπορ(αμματεὺς) fungiert, sondern daß die vorliegende Zensusdeklaration an den Strategen Aurelius Dionysios, den Königlichen Schreiber Aurelius Isidotos *alias* Horigenes und den κομπορ(αμματεὺς) von Soknopatou Nesos adressiert ist.

¹⁰⁵ Ed. F. Mitthof (im Druck).

¹⁰⁶ Zur richtigen Lesung des Namens siehe Mitthof im Komm. zu CPR XXIII 10 (im Druck).

¹⁰⁷ Die Frage, ob der hier genannte Königliche Schreiber, von dessen Namen nur Αὐτ. Κάσιανος ὁ καὶ | erhalten ist, mit dem in CPR I 32 genannten Amtsträger identisch ist oder nicht (siehe Preisigke, BL I 37; Martin, *Stratégès et basilicogrammates* 166; Henne, *Liste des stratèges* 69.101; Paulus, *Prosopographie* 39, Nr. 278; H. Harrauer - P.J. Sijpesteijn, APF 29, 1983, 26f.; B.-W., *Str.R.Scr.* 125-126) ist nunmehr durch den von F. Mitthof edierten P.Vindob. 27877 (= CPR XXIII 10 (im Druck)) im Sinne der ersten Möglichkeit entschieden.

¹⁰⁸ Möglicherweise identisch mit dem vorgenannten Αὐτ. Κάσιανος.

¹⁰⁹ P. Viereck, der Herausgeber von BGU III 971, erwog offenbar eine Identifikation des Königlichen Schreibers Septimius | mit dem im selben Text in Z. 16 als Adressat einer weiteren Zensusdeklaration aus dem Jahr 245 n.Chr. bezeichneten Strategen des Herakleidesbezirks Septimius Didymos (zu ihm siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 38), da er in Z. 8 den Namen zu Σερτίμιος Διδύμου? ergänzt und dazu im Zeilenkommentar bemerkt: „Sept. Didymus, der in Z. 16 als στρατηγός erscheint, war wohl vorher βασι. γρ.“ Da dies jedoch m.W. der einzige Fall wäre, wo in der hohen Kaiserzeit ein Königlicher Schreiber Strategie desselben Amtsbezirks geworden wäre, in dem er zuvor die Basilikogrammatie bekleidet hatte, während die anderen βασιλικοί

		BGU XI 2086,[34]	Juni-August 231 n.Chr.	
50	[-----]*	P.Flor. I 98,1, 7	238 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν σφρ.
51	Αὐρ. Ἀχιλλεύς	BGU IV 1069,3	Juni-August 245 n.Chr.	
		BGU III 971,[16] ¹¹⁰	Juni-August 245 n.Chr.	

2. Θεμίστου μερίς

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
52	Ἀσκληπιάδης ¹¹¹	P.Col. VIII 209,1 (= SB VI 7376)	11. Oktober 3 n.Chr.		β.γρ. – Amtsbezirk nicht genannt ¹¹²
		P.Mert. I 9,1	14.-26. Januar 12 n.Chr.		β.γρ. – Amtsbezirk nicht genannt ¹¹³
53	Ἀρίων	PSI I 51,7 (= PSI IX 1044 Einl. p. 79) ¹¹⁴	63/4 n.Chr.		βασιλικὸς – Amtsbezirk nicht genannt ¹¹⁵

γροματεῖς, denen ein solcher Aufstieg gelang, jeweils in einem anderen G a u Strategie geworden sind (siehe hierzu oben 848 f. u. 921 ff.), kann ich mich dieser Identifizierung, die m.W. sonst nur noch von F. Bilabel, RE IV A 1 s.v. „Strategos“ Sp. 220 erwogen worden ist, nicht anschließen.

¹¹⁰ Zur Ergänzung des Namens des βασιλικὸς γροματεῖς siehe BL IX 24.

¹¹¹ Zu Asklepiades siehe auch im Folgenden zu Nr. 91. In Anbetracht der weiten zeitlichen Spanne zwischen dem ersten und dem zweiten Beleg für den Königlichen Schreiber Asklepiades ist es keinesfalls sicher, ob die ersten beiden Einträge der Liste tatsächlich auf ein und denselben Amtsträger zu beziehen sind, siehe zum Problem der Königlichen Schreiber namens Asklepiades im Arsinoites während der frühen Kaiserzeit auch B.-W., Str.R.Scr. 126; P.Vind.Tand. p. 45 ff. u. P.Mert. I p. 40.

¹¹² Zuordnung zur Θεμίστου μερίς aufgrund der Herkunft aus Theadelphia, siehe auch B.-W., Str.R.Scr. 126. Die Bemerkung „Amtsbezirk nicht genannt“ wird immer dann gemacht, wenn der Amtsbezirk in einem an den βασιλικὸς γροματεῖς adressierten Schriftstück oder in einem vom βασιλικὸς γροματεῖς abgesandten Dokument in der Titulatur dieses Beamten fehlt.

¹¹³ Zuordnung zur Θεμίστου μερίς aufgrund der Herkunft aus Theadelphia, siehe auch B.-W., Str.R.Scr. 126.

¹¹⁴ Zur Lesung von Z. 7 siehe BL VII 231.

¹¹⁵ Zuordnung zur Θεμίστου μερίς aufgrund der Herkunft aus Theadelphia.

54	Ἰσίδωρος	BGU IV 1068,1 (= W.Chr. 62 = CPJ II 427 = C.Pap.Gr. II 20)	10. Februar 101 n.Chr.	
55	Αἰλουρίων/Αἰλουράς(?)	P.land. III 30,1 ¹¹⁶ P.Fay. 117,3-5	105/6 n.Chr. 15. Januar 108 n.Chr.	γείνσκαι Ἐλουράν τὸν βασιλικὸν διαδεχέσθαι τὴν στρατηγίαν Ἐράσου
56	Ιν	SB XIV 12117,3	Januar/Februar 118-138 n.Chr. ¹¹⁷	
57	Ἀρχίβιος	P.Corn. 15,3,24 BGU I 53,1 ¹¹⁸ P.Giss.Univ. I 14,1	Januar/Februar 129 n.Chr. 24. Juli 133 n.Chr. Juni-August 133 n.Chr.	
58	Ἀπολλώνιος	P.Laur. IV 161,3 P.Ryl. II 105,1 (= Jur.Pap. 5 = C.Pap.Gr. II 33) P.Stras. I 70,1 (= C.Pap.Gr. II 34)	Januar/Februar 136 n.Chr. 26. Oktober 136 n.Chr. 6.-25. Januar 138 n.Chr.	
59	Ἀρεμίδωρος	BGU XIII 2269,8 ¹¹⁹	Juli-August 138 n.Chr.	

¹¹⁶ Αἰλουρίωνι β. γρ. Ἀρσ. Θεμ. μερ., siehe BL III 85; IV 40; B.-W., *Str.R.Scr.* 127.

¹¹⁷ Kleinviehdekларation adressiert an den königlichen Schreiber und den Strategen Apollonios; zur Datierung siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 41 u. 127; J.M.S. Cowey, *ZPE* 101, 1994, 82.

¹¹⁸ Zur Lesung von Z. 1 siehe BL I 12.

¹¹⁹ Es handelt sich nach der Lesung und Ergänzung des Herausgebers um eine Quittung über den Empfang von Getreide ὑπὲρ φορέτων durch Aelius Numisianus, στρατηγὸς Θεμίστου καὶ Πτολεμαῖος μερίδων καὶ Ἀρεμίδωρος βλασιλ(ικου) γρ(αμματέως) τῶν ἀν(τι)τῶν μερίδων (Z. 7-8). Demnach wäre Artemidoros also βασιλικὸς γραμματέως des Themistos- und des Polemonbezirkes gewesen. In allen späteren Dokumenten erscheint er jedoch nur als βασιλικὸς γραμματέως Ἀρσινόου Θεμίστου μερίδος. Darauf hat bereits M.H. De Kat Eliassen, *SO* 55, 1980, 103 u. insbes. 109 Anm. 46 aufmerksam gemacht und erwogen, daß der Titel in BGU XIII 2269,8 „may be a mistake due to the fact that the royal scribe is mentioned together with the strategus of both divisions.“ Aus diesem Grunde schlugen B.-W., *Str.R.Scr.* 127 für BGU XIII 2269,8 die Lesung und Ergänzung βλασιλ(ικου) γρ(αμματέως) Θεμίστου μερίδων vor (cf. BL IX 32). Diese Lösung hat wohl einiges für sich, müßte jedoch auf dem Original oder einem Photo überprüft werden. Noch im Januar 138 n.Chr. wird Apollonios, der unmittelbare Amtsvorgänger des Artemidoros, eindeutig nur als βασιλικὸς γραμματέως Ἀρσινόου Θεμίστου μερίδος bezeichnet (P.Stras. I 70,1, siehe oben). Mittlerweile ist zudem auch in der Πτολεμαῖος μερίς für die Zeit unmittelbar nach der Vereinigung der Strategie der beiden Bezirke ein βασιλικὸς γραμματέως bezeugt, denn am 15. Januar 139 n.Chr. - zur selben Zeit also wie Artemidoros - amtierte dort Ptolemaios als königlichen Schreiber (P.Col. VIII 218,1, siehe im Folgenden). Der bisher einzige Beleg für einen

		SPP XXII 184 Kol. I 2, 10 (= SB XVI 12685)	4. Oktober 139 n.Chr.		
		P.Alex. Giss. 4,3 (= SB X 10620)	31. Oktober 140 n.Chr.		
		P.Tebt. II 34 I, 1	Oktober-November 140 n.Chr.		
		SB XVI 12520,6 (SB III 6951 Rekto)	Nach 6. Februar 142 n.Chr.		
		BGU I 299,1-2 ¹²⁰	143/4 n.Chr.? ¹²¹		
		P.Wisc. I 36,2	9. Juli 147 n.Chr.		
		P.Wisc. I 18,2	Juni-August 147 n.Chr.		
		PSI III 160,1 ¹²²	27. März 149 n.Chr.		
		SB VI 9014,1 (= P.Med. I ² 65)	?		
60 (= 30)	Πτολεμαῖος	P.Berl.Frisk I Kol. XII 7 (= SB V 7515,240)	7. Februar 155 n.Chr.		
		P.Graux III 30 Kol. I (= P.Berl.Frisk I Kol. XXXIX) 6	12.(?) Februar 155 n.Chr.		
		P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. VIII 6	26. Februar 155 n.Chr.		

βασιλικὸς γραμματεὺς der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke stammt erst aus dem Jahre 223 n.Chr. und deutet vielleicht darauf hin, daß zu Beginn des 3. Jh. n.Chr. im Zuge einer Verwaltungsreform und analog zu der bereits 137 n.Chr. erfolgten Zusammenlegung der Strategien dieser beiden Bezirke, auch die bislang getrennten Basilikogrammaten der Θεμιστοῦ und Πολέμωνος μετῶς vereinigt wurden (siehe auch oben 39 f.). Eine Alternative zu der von Bastianini und Whitehorne vorgeschlagenen Lesung, die den Vorzug hätte, die vom Herausgeber gelesenen Reste beizubehalten, wäre β[ασ]ιλ[ικ]οῦ γραμματεῶς τῆς ἀν[τι]νή[ς] με[τ]ρίδ[ος]. Zwar wäre dies im Hinblick auf die grammatische Kongruenz zweifellos insofern unkorrekt, als in der vorangehenden Titulatur des Strategen nicht eine, sondern zwei μετρίδ[ες] genannt werden, man könnte diesen Fehler jedoch auf eine Flüchtigkeit des Schreibers zurückführen, der eine solche abgekürzte Titulatur des königlichen Schreibers bei vorausgehender Nennung des Amtsbezirks des Strategen häufig schrieb.

¹²⁰ Zur Ergänzung des Amtsbezirks in Z. 2 siehe BL I 37.

¹²¹ Der Text ist eine Steuerhebeliste (ἀπαρτήσιμον) für das 7. Jahr des Antoninus (= 143/44 n.Chr.).

¹²² Duplikat: P.Oslo III 91.

		P.Mich. IX 526,1	3. März 155 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Θεμ. (καὶ) Ἡρακλ. διαδεχ. (καὶ τὰ) κατὰ τὴν στρ. τῆς Ἡρακλ. μερ.	
		BGU XIII 2216,5.6 (= SB I 15)	Februar/März 156 n.Chr.	Θεόδωρος στρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. διὰ Πτολ. γρ. β. (sic!) Θεμ. μερ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρ.	
		P.Princ. II 26,21	Nicht erhalten	β.γρ. Θεμ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. Ἡρακλ. μερ. καὶ δὲ τὰ τοῦ(?) βασιλικοῦ γρ. Ἡρακλ. μερ. ¹²³	
61	[-----] ¹²⁴	P.Stras. VI 526, [1]	156/7 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Θεμ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς ἀντίης μερ.	
62	Ἀρηγ/Ἀρεῖος	P.Hamb. I 34,2 ¹²⁵ SB XVIII 13291,1* (= P.Sel.Warga 2) ¹²⁶ SB XVIII 13293,1* ¹²⁷ SB XVI 12561,1	Januar/Februar 160 n.Chr. 30. Juni 161 n.Chr. 25. Juni-24. Juli 161 n.Chr. Februar-April 164 n.Chr.		
63	Πτολεμαῖος				

¹²³ Zur Problematik dieser Ergänzung siehe auch oben zu Nr. 30.

¹²⁴ Der Herausgeber erwägt eine Identifizierung mit dem durch P.Hamb. I 34,2 bezeugten βασιλικὸς γραμματεὺς Ares/Areios (Nr. 62), siehe P.Stras. VI 526,1 Anm.

¹²⁵ *Editio princeps*: Ἀρηγ; D. Hagedorn - B. Kramer am Original (cf. BL IX 99): Ἀρη.

¹²⁶ Ἀρεῖος. Dem Herausgeber dieses Kairener Papyrus, S. Omar (BACPS I, 1985, 44, Nr. 4) sowie den diese Edition übernehmenden Herausgebern des SB ist offenbar entgangen, daß der Text bereits als P.Sel.Warga 2 publiziert worden war. Ebenfalls bereits von Warga publiziert sind SB XVIII 13290 (= P.Sel.Warga 3) und SB XVIII 13292 (= P.Sel.Warga 4).

¹²⁷ Ἀρεῖος.

		P.Berl.Leihg. I 2 Rekto 6-8 (= P.Berl.Thun. 2 = SB III 7194)	27. März-24. Juli 164 n.Chr.	γενόμενος β.γρ. Θεμ. μερ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρ. ἀπὸ Φαρμούθι δ (ἐτους) ἕως Ἐπεύφ	γενόμενος β.γρ. 167/8 n.Chr. ¹²⁸
		P.Berl.Leihg. I 1 Rekto Kol. IV 8; Kol. VI 10; Verso Kol. II 1 (= P.Berl. Thun. 1 = SB III 7193)	September/Oktober- November/Dezember 164 n.Chr.		
64	Λεωνίδης	P.Berl.Leihg. II 26,4, 34 (= SB X 10614)	25. Dezember 167 n.Chr.		Viell. identisch mit <i>Anonymus</i> (Nr. 220)
		P.Fay. 33,2, 21	10. Juli 168 n.Chr. ¹²⁹		
		P.Stras. VI 511,1	(Nach Februar) 169 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Θεμ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς μερ.	
65	Ἀσκληπίνος	BGU I 12,8 (= W.Chr. 389)	14. Juli-14. Oktober 181 n.Chr.		
66 (= 85)	[...]ος	BGU IV 1023,1	Juli/August 186 n.Chr.		β.γρ. Θεμ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν Πολ. μερ.
67	Καστανός	SB XVI 12563,2	20. März 201 n.Chr.		
68	Ἀπολλώνιος	BGU I 158,3	Juni-August 203 n.Chr. ¹³⁰		

¹²⁸ Laut Datum von P.Berl.Leihg. I 2.

¹²⁹ In Z. 14 ist statt γ (ἔτος) wohl η (ἔτος) zu lesen, siehe C. Gallazzi, La data di P.Fay. 33. Lo stratego Phokion e il Basilikos Grammateus Leonides. ZPE 31, 1978, 87-88 (BL VII 48). Dieser Emendation haben sich auch B.-W., *Sir.R.Scr.* 50 u. 128 angeschlossen. Eine erste Bekleidung der Strategie durch Phokion und der Basilikogrammatie durch Leonides nahm hingegen N. Lewis, P.Leit. p. 13-14 an, siehe noch Bastianini, *Strateghi* 54 Anm. 2 u. N. Lewis, *BASP* 8, 1971, 21-22.

¹³⁰ Zur Datierung siehe Martin, *Stratèges et basilicogrammates* 169-170 Anm. 7. F. Preisigke hatte in BL I 23 ein Datum im Jahr 138 vorgeschlagen, da er den βασιλικὸς γραμματεὺς Apollonios in BGU I 158 mit dem Amtsträger gleichen Namens in P.Stras. I 70 aus dem Jahr 138 (siehe oben) identifizierte. Martin *loc.cit.* vertrat hingegen die Auffassung, daß BGU I 158, weil an den Strategen, den Königlichen Schreiber und den κοινογραμματεὺς adressiert, eine Zensusdeklaration sei, die schon deshalb nicht in das Jahr 138 gehören könne, da in diesem Jahr kein Zensus stattgefunden hat. Die Diskussion der Datierungsfrage durch Martin kann mittlerweile als erledigt gelten, da, wenn der Papyrus in das Jahr 138 zu datieren wäre, der Strategie entweder Herakleides oder Aelius Numisianus sein müßte, nicht Norbanus *alias* Serenus wie in BGU I 158, siehe auch B.-W., *Sir.R.Scr.* 46; Bagnall -

69	[-----]	P.Laur. I 5,1	15. Februar 204-206 ¹³¹	β.γρ. Ἀποσ. Θεμ. μερ. διαδεχ. τὴν στρ. τῆς Ἡρακλ. oder τῆς αὐτῆς μερτ δος ¹³²
70	<i>Anonymous</i>	P.Oxy. XLII 3030,2 ¹³³	31. März 207(?) n.Chr. ¹³⁴	

Frier, *Demography* 287. Deshalb ist BGU I 158 im Anschluß an P.Flor II 278 Kol. IV 20, P.Stras. IV 257,1, SB XX 14167 (= P.Tebt. II 480 *descr.*) und P.Ryl. IV 596,2, die alle in den Jahren 203 und 204 n.Chr. Norbanus *alias* Serenus als στρατηγός Ἀρσινότου Θεμίστου καὶ Πολέμνου μερίδων bezeugen, ebenfalls in diesen Zeitraum zu datieren. Daraus folgt, daß, wenn die Vermutung Martins zutrifft und BGU I 158, dessen untere Hälfte verloren ist, der Beginn einer κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ ist, er nur in das Jahr 203 datiert werden kann, da im 10. Jahr des Severus (= 201/2) ein Zensus stattgefunden hat und gemäß den Gepflogenheiten im Arsinoites die Zensusdeklarationen zwischen Juni und August des auf das Zensusjahr folgenden Jahres eingereicht wurden. Für diese Datierung haben sich im Anschluß an Martin auch B.-W., *Sr.R.Scr.* 129 entschieden. Es ist jedoch m.E. keineswegs sicher, daß es sich bei dem Papyrus um eine κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ handelt, denn die Adressierung an Strategen, βασιλικὸς γραμματεὺς und κομογράμματεὺς ist für eine solche Identifizierung kein ausreichendes Indiz. So wurden etwa auch ὀβποχία-Deklarationen häufig an diese drei Beamten gemeinsam adressiert (siehe oben 239 ff.). Für eine Identifizierung des vorliegenden Textes als ὀβποχία-Deklaration könnte vielleicht auch sprechen, daß es sich bei den Deklaranten vielleicht um mindestens zwei Personen handelt, während die Zensusdeklarationen üblicherweise vom Haushaltsvorstand abgegeben werden, bei dem es sich i.d.R. um nur eine männliche Person handelt. Im Falle einer Deklaration nicht überschwerimten Landes sind mehrere Landbesitzer resp. Pächter aber wohl ohne weiteres vorstellbar und auch bezeugt. Falls es sich aber bei BGU I 158 um eine solche Deklaration handeln sollte, käme für die Datierung des Textes nicht nur das Jahr 203 n.Chr., sondern der gesamte Zeitraum zwischen einem Datum nach dem 20. März 201 n.Chr. (Zeugnis für den Amtsvorgänger des Norbanus, Aurelius Alexandros u. den königlichen Schreiber Kasianos, SB XVI 12563,1, siehe auch oben) und vor dem 4. März 206 n.Chr. (Zeugnis für den Strategen Hierax, SB I 5342,1, der Name des zu dieser Zeit amtierenden βασιλικὸς γραμματεὺς ist unbekannt) in Frage.

¹³¹ Erwähnung des *praefectus Aegypti* Claudius Iulianus (Z. 15), der zwischen Sommer 204 und Sommer 206 bezeugt ist, siehe auch B.-W., *Sr.R.Scr.* 129.

¹³² Beide Ergänzungen sind möglich, vgl. Ptolemaios, königlicher Schreiber der Θεμίστου μερίς und Strategievertreter in der Ἡρακλείδου μερίς (siehe oben Nr. 60), siehe P.Laur. I 5,1 Anm.; B.-W., *Sr.R.Scr.* 35,129 (cf. BL IX 120).

¹³³ B.-W., *Sr.R.Scr.* 129 geben als Belegstelle Z. 1 an, was jedoch unrichtig ist, denn dort ist als Absender des Schreibens ein gewisser Ἀμμίωνος, βασιλικὸς γραμματεὺς, dessen Amtsbezirk wahrscheinlich der Herakleopolites war (siehe auch im Folgenden Nr. 122), genannt, der offenbar ein Rundschreiben an seine Amtskollegen in verschiedenen Gauen richtete, darunter an den königlichen Schreiber des Themistos Bezirks des Arsinoites, der in Z. 2 als Adressat, jedoch nur mit seinem Titel, nicht auch namentlich, genannt wird, was bei einem administrativen Rundschreiben ja auch nicht weiter verwundert. Aus diesem Grunde habe ich diesen Mann hier als *Anonymous* bezeichnet, wohingegen B.-W., *Sr.R.Scr.* *loc.cit.* offenbar der Auffassung waren, daß der Name des Adressaten genannt war, jedoch nicht erhalten ist, weshalb sie ihn mit [-----] in ihrer Liste verzeichnet haben, vgl. auch P.Parsons, P.Oxy. Einl. u. Anm. zu Z. 1. Der in Z. 1 als Absender des Schreibens genannte βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀμμίωνος fehlt hingegen bei B.-W., *Sr.R.Scr.* gänzlich.

¹³⁴ Z. 17: (ἐτρος) τε; P.Parsons, P.Oxy. XLII 3030,17 Anm. bemerkt hierzu: „of ε the back and most of the cross-bar are missing. θ might have been considered; but the expected remains of its right-hand arc are not to be seen“, siehe auch P.Oxy. XLII pl. IX.

71 (= 94)	Αὐρ. Ἐπίτας ὁ καὶ Μεγαλάνυμος *	P.Prag. II 123 + P.Prag. Inv. Gr. III 965,11-12.26- 27 ¹³⁵	Nach 212/13 und vor 244/45 n.Chr.	β.γρ. Βουβαστῖτου 212/13 n.Chr. ¹³⁶
72	Αὐρ. Ἀμμόνιος*	P.Prag. II 123 + P.Prag. Inv. Gr. III 965,9-10 ¹³⁷	Zwischen 218/19 und 244/45 n.Chr. ¹³⁸	Nachfolger des Αὐρ. Ἐπί- τας ὁ καὶ Μεγαλάνυμος (71) (siehe Z. 11)
73	Anonymous* ¹³⁹	P.Prag. II 123 + P.Prag. Inv. Gr. III 965,8.25 ¹⁴⁰	Nach 212/13 und vor 244/45 n.Chr.	Vielleicht identisch mit Αὐρ. Ἐπίτας ὁ καὶ Μεγαλάνυμος (71) ¹⁴¹

¹³⁵ Ed. G. Bastianini, Un nuovo frammento di P.Prag. II 123 (Correspondenza ufficiale tra basilicogrammatei), *Eirene* 34, 1998, 48-54.

¹³⁶ Die Seltenheit der Namenskombination Ἐπίτας ὁ καὶ Μεγαλάνυμος und die zeitliche Nähe beider Amtsträger läßt die Identifizierung des Königlichen Schreibers der Θειότου μερὶς des Arsinoites mit dem von Frösén erwähnten gleichnamigen βασιλικὸς γραμματεὺς des Bubastites im Jahre 212/13 n.Chr. (siehe im Folgenden unter Βουβαστῖτης) als sicher erscheinen. In dem Zeugnis für seine Amstätigkeit im Bubastites trägt er nicht das Gentiliz Aurelius, welches er frühestens mit der *constitutio Antoniniana* im Jahre 212 n.Chr. erhalten haben dürfte, also wahrscheinlich während seiner Tätigkeit als βασιλικὸς γραμματεὺς des Bubastites. Als Königlicher Schreiber des Themistos-Bezirks heißt er hingegen Aurelius. Hier ist er ferner der Amtsvorgänger des Aurelius [], der sein Amt wohl frühestens 217/18 angetreten hat (siehe im Folgenden). Aus diesen Gründen bekleidete er das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς des Bubastites also vermutlich, bevor er dasselbe Amt in der Θειότου μερὶς ausübte.

¹³⁷ Siehe oben zu Nr. 71.

¹³⁸ Bei dem Text in Z. 2-6, handelt es sich um den Schlußteil eines amtlichen Schreibens, welches, wie das neu entdeckte Fragment zeigt, von dem vergangenen 2. Jahr eines ungenannten Kaisers spricht (Z. 4-5) und in das gegenwärtige 3. Jahr desselben Herrschers datiert ist (Z. 6). Bei Z. 9-22 handelt es sich um die Abschrift eines Briefes an den βασιλικὸς γραμματεὺς Aur. Ammonios seitens seines Amtskollegen im Nesyt, der Teil eines τοῦτος συγκολλήσιμος mit amtlicher Korrespondenz ist. Er datiert aus dem laufenden 2. Jahr des nicht genannten Kaisers (Z. 20 u. 22). Da alle beteiligten Korrespondenzpartner der in dem Papyrus versammelten Briefabschriften das Gentiliz Aurelius tragen, ist der Text in die Zeit nach der *constitutio Antoniniana* zu datieren. *Terminus ante quem* des Textes ist der Beginn der Regierungszeit des Decius, da das mehrfach erwähnte Amt des Idios Logos (Z. 2, 17, [32] im Zuge der Verwaltungsreformen während der Regierung des Philippus Arabs abgeschafft worden ist. Außerdem wurde das Rektos des Papyrus um 247-249 n.Chr. wiederverwendet. Damit kommt für das späteste der genannten Daten in Z. 6 das 3. Jahr des Elagabal (219/20), des Severus Alexander (223/24), des Maximinus Thrax (236/37), des Gordianus (239/40) und des Philippus (245/46) in Betracht bzw. für das 2. Jahr in Z. 4-5, 20 u. 22 jeweils ein Jahr früher, siehe G. Bastianini, *Eirene* 34, 1998, 52. Falls jedoch im Jahre 222/23 n.Chr. oder früher tatsächlich eine Zusammenlegung der Basilikogrammaten der Θειότου und der Πολέωνος μερὶς des Arsinoites zu einem einzigen Amtsbezirk erfolgt sein sollte, wie vielleicht aus P.Hamb. Inv. 483r zu entnehmen ist (siehe Nr. 90), dann ließe sich die Datierung von P.Prag. II 123 vielleicht auf die Regierungszeit des Kaisers Elagabal und mithin auf die Jahre 218/19-219/20 (= 2.-3. Jahr des Elagabal) eingrenzen. Der Königliche Schreiber Aurelius Ammonios hat sein Amt zwischen dem 1. Thoth und dem 7. Hathyr des besagten 2. Jahres angetreten, da in Z. 19-20 zwei Schreiben erwähnt werden, nämlich eines von Αὐρ. Ἐπίτας ὁ καὶ Μεγαλάνυμος vom 5. Epagomenentag dieses Jahres und ein weiteres seines Nachfolgers Aurelius Ammonios vom 8. Hathyr desselben Jahres, siehe Bastianini, P.Prag. II 123 Einl. u. Anm. zu Z. 9.

¹³⁹ Es handelt sich um den Königlichen Schreiber, von dem Nr. 74 als ὁ πρὸ ἐμοῦ βασιλικὸς γραμματεὺς spricht.

74	<i>Anonymus</i> * ¹⁴²	P.Prag. II 123 + P.Prag. Inv. Gr. III 965.8.25 ¹⁴³	Zwischen 219/20 und 245/46 n.Chr.	Vielleicht identisch mit Αὐρ. Ἀμμώνιος (Nr. 72)
75	Δίδυμος	SPP XXII 34, 1 ¹⁴⁴ P.Fay. 237, 1 desc. ¹⁴⁵ (= SB XVI 13040 = C.Pap. Gr. II 68)	2.-3. Jh. n.Chr. 2.-3. Jh. n.Chr.	

3. Πολέμωνος μερίς

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
76	Δίδυμος	P.Tebt. II 298.20 (= W.Chr. 90)	64/5 n.Chr.		Amtsbezirk nicht genannt
77	Ἀρποκρατίων	SB V 7599, [1], 7. 8	1.-3. Januar 95 n.Chr.		
78	Ἀρτέμιων	PSI X 1136, 1	Juni-August 105 n.Chr. ¹⁴⁶		

¹⁴⁰ Siehe oben zu Nr. 72.

¹⁴¹ Die These der Identität beider Personen wurde vom Herausgeber G. Bastianini erwogen (siehe Eirene 34, 1998, 49 u. 52). Im einführenden Vermerk des ungenannt bleibenden Kompilators der Rolle (Z. 7-8) zu der Abschrift des Schreibens Z. 9-22 wird nämlich mitgeteilt, daß der πρό ἐμοῦ βασιλικὸς γραμματεὺς eine Untersuchung in Betreff eines unbeantworteten Schreibens eingeleitet habe. Zu Beginn des Schreibens des Könighen Schreibers des Nesyt an Aurelius Ammonios, den βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks, wird gesagt, daß ein früheres amtliches Schreiben des Absenders, welches einer Antwort des Amtsvorgängers des adressierten Aurelius Ammonios, nämlich des Aurelius Hermias alias Megalonymos, bedurft habe, unauffindbar sei (Z. 11-12). In Anbetracht dessen ist es sehr gut möglich, daß der Könighche Schreiber, der in Z. 8 in der ersten Person spricht und eine Untersuchung durch seinen Amtsvorgänger erwähnt, mit dem Adressaten des folgenden Schreibens, dem Könighchen Schreiber Aurelius Ammonios, identisch ist und dessen Amtsvorgänger Aurelius Hermias alias Megalonymos wiederum mit dem namenlosen Amtsvorgänger des Kompilators der Rolle (Nr. 74).

¹⁴² Dieser Mann gibt sich an zwei Stellen in P.Prag. II 123.8.25 zu erkennen, wo er jeweils von einem πρό ἐμοῦ βασιλικὸς γραμματεὺς spricht, bei welchem es sich um Nr. 73 handelt. Er ist also derjenige, der den τόμος συγκολλητικός, aus dem P.Prag. II 123 ein Teil ist, kompiliert hat. Soweit erkennbar sind die Empfänger der amtlichen Schreiben in P.Prag. II 123 βασιλικοὶ γραμματεῖς des Themistos-Bezirks (siehe oben), weshalb die Annahme nahelegt, daß die ganze Rolle amtliche Korrespondenz an diesen Beamten enthielt und somit auch ihr Kompilator sein Amt als βασιλικὸς γραμματεὺς in der Θειότατον μερίς versah, siehe auch G. Bastianini, P.Prag. II 123 Einl.

¹⁴³ Siehe oben zu Nr. 71.

¹⁴⁴ Bei B.-W., *Sir.R.Scr.* 129 fälschlicherweise als SPP XX 34 angegeben.

¹⁴⁵ Ed. P.J. Sijpesteijn, ZPE 52, 1983, 284.

		P.Select. 12,2	Juni-August 105 n.Chr.		
		P.Mich. XV 693,1	Juni-August 105 n.Chr. ¹⁴⁷		
79	Δημήτριος ὁ καὶ Μένανδρος	SB VI 9394,1 (= P.Mil. Vogl. II 81 = P.Kron. 1)	Juli-August 123 n.Chr.		
		SB VI 9480/2,1 (= P.Mil. Vogl. III 170 = P.Kron. 29)	März/April 126 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Πολ. μερ. διέπων καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς αὐτῆς μερ.	
		BGU I 19 Kol. I 4, I; Kol. II 12 (= M.Chr. 85)	8. Februar 135 n.Chr.		Μένανδρος κριτῆς γενόμενος β.γρ. Ἀρσινότου (Kol. I 4, II- 12); γενόμενος β.γρ. Πολ. μερ. (Kol. II 12-13)
80	Προλεμαῖος	P.Tebt. II 374,1 (= W.Chr. 349)	31. Januar 131 n.Chr. ¹⁴⁸		Viell. identisch mit Nr. 225.
		P.CtYBR inv. 468 ¹⁴⁹	132/33 n.Chr.		Amtstitel nicht erhalten ¹⁵⁰
		P.Oxy. VI 986 descr. Verso 2	131/2 n.Chr.		
		P.Tebt. II 566,1 descr. (= SB XX 14163)	Frühjahr? 133 n.Chr.		
		P.Tebt. II 522,1, 14 descr. (= SB XII 10842)	4. August 133 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Πολ. μερ. διέπων καὶ (τὰ) κατὰ τὴν στρ. τῆς αὐτῆς μερ. (Z. 2- 3); β.γρ. διαδεχ. καὶ τὴν στρ. (Z. 15)	
		P.Col. VIII 218,1*	15. Januar 139 n.Chr.		

¹⁴⁶ Zur Datierung siehe (gegen BL VIII 407) G. Bastianini, ZPE 50, 1983, 172; siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 130.

¹⁴⁷ Zur Datierung siehe G. Bastianini, ZPE 50, 1983, 172 (BL VIII 219).

¹⁴⁸ Zur Datierung siehe BL VIII 492.

¹⁴⁹ Ed. R. Duttonhöfer, BASP 34, 1997, 65-70, Nr. 3.

¹⁵⁰ Erhalten sind indessen der Name und der Amtsbezirk, weshalb die Identifizierung sicher ist, siehe Duttonhöfer *op.cit.* 68.

81	Ἀρτεμίδωρος ὁ καὶ Τούρβων	SB I 4415.1, 16	25. Februar 144 n.Chr.	
82	Διονύσιος	SB VI 9480/5.1 (= P.Mil. Vogl. III 180 = P.Kron. 42)	3. Mai 148 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Πολ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.
		SB VI 9480/6.1 (= P.Mil. Vogl. III 181) ¹⁵¹	3. Mai 148 n.Chr.	β.γρ. Ἀρσ. Πολ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.
		SB XVIII 13227 Rekto Kol. II 10 (P.Haw. Inv. 116 ¹⁵²)	145-149 n.Chr. ¹⁵³	Θέων στρ. Θεμ. καὶ Πολ. μερ. διὰ Διονυσίου β. γρ. τῆς Πολ. μερ. ¹⁵⁴
		BGU II 490.[2]	145-149 n.Chr. ¹⁵⁵	
		P.Tebt. II 325.[1](?) ¹⁵⁶	8. Februar 146(?) n.Chr. ¹⁵⁷	

¹⁵¹ Kopie von SB VI 9480/5 (siehe oben).

¹⁵² Ed. J.G. Milne, APF 5, 1913, 385.

¹⁵³ Erwähnung des Theon, στρατηγὸς Ἀρσινότου Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων (Z. 9), der zwischen 145 u. 149 bezeugt ist, vgl. B.-W., *Sir.R.Scr.* 47-48 u. 130-131.

¹⁵⁴ J.G. Milne transkribierte in der *editio princeps* (APF 5, 1913, 385) Z. 10-11: διὰ Διονυσίου βασιλικῶν γράμματός τῆς | μερίδος (im SB fehlen die drei Punkte am Schluß von Z. 10, die zeigen, daß Milne hier eine abgekürzte Angabe der μερίς annahm). In der Lücke am Schluß von Z. 10 ist wohl die abgekürzte Angabe des Polemon-Bezirks zu erwarten, denn entgegen der Auffassung von Henne, *Liste des stratèges* 61 Anm. 6 u. 70 Anm. 4, kann Dionysios nicht βασιλικὸς γραμματεὺς der Θεμίστου μερίς gewesen sein, da dort zu diesem Zeitpunkt Artemidoros dieses Amt bekleidete, (siehe oben), siehe auch B.-W., *Sir.R.Scr.* 130-131. Eine nähere Kennzeichnung des königlichen Schreibers als Strategievertreter fehlt in diesem Fall offensichtlich, denn für die Ergänzung von διὰ Διονυσίου βασιλικῶν γράμματός Πολέμωνος) διαδεχ(ομένου) τὴν στρ(ατηγῶν) τῆς αὐτῆς | μερίδος o.ä. scheint mir der in der Lücke in Z. 10 zur Verfügung stehende Platz nicht auszureichen. Ich kenne hierfür zwar im Falle eines königlichen Schreibers als temporären Strategievertreter kein Beispiel, jedoch ist das Fehlen der Angabe der Strategieververtretung gerade im Falle einer temporären Stellvertretung, die ja bereits durch das δὲ zum Ausdruck gebracht wird, wohl nicht allzu problematisch.

¹⁵⁵ Erwähnung des Strategen Theon in Z. 2 (siehe hierzu die vorhergehende Anm.) und des 8. Jahres (= 144/45) in Z. 5, welches offenbar bereits vergangen ist, siehe auch B.-W., *Sir.R.Scr.* 131.

¹⁵⁶ Die Ergänzung des Namens des Dionysios in Z. 1 wurde von M.H. De Kat Eliassen, SO 55, 1980, 105 u. 110 Anm. 64 in Z. 1 (cf. BL VIII 491) vorgeschlagen. Auch B.-W., *Sir.R.Scr.* 130-131 ordnen P.Tebt. II 325 dem Dionysios zu (vgl. aber unten Anm. 157).

¹⁵⁷ Die Jahreszahl in der Subskription des königlichen Schreibers in Z. 24 ist nicht erhalten. In Z. 9 der Eingabe ist vom Auslaufen eines Pachtvertrages εἰς τὸ θ(έτος) (= 145/46) die Rede, welches Grenfell und Hunt auch als Ergänzung für Z. 24 vorschlagen. Daß dieses Jahr bereits vergangen sein soll, wie B.-W., *Sir.R.Scr.* 131 vermuten, scheint mir hingegen nicht sicher zu sein. Ich halte es für nicht unwahrscheinlich, daß der Petent, der hier um die Verlängerung seiner Staatspacht nachsucht, vom Auslaufen des alten Pachtvertrages im noch laufenden 9. Jahr - wenn nicht gar im

83	Προλεμαῖος	P.Berl.Frisk 1 (= SB V 7515) Kol. XVI 18; Kol. XIX 12; Kol. XXV 14 Kol. XXXIX = P.Graux III 30* Kol. I 7-8 + P.Graux III 30* Kol. II 5-6; Kol. V 8; Kol. VIII 9; Kol. IX 7 ¹⁵⁸ ; Kol. X 8 ¹⁵⁹ ; Kol. XI 9; Kol. XII 14; Kol. XIII 10-11; Kol. XIV 6-7 + P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. V 10; Kol. VII 10; Kol. IX 13; Kol. XV 9, 12; Kol. XVIII 5	(Nach April-Mai) 154 n.Chr.	β.γρ. Πολ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῶν δύο μερ. oder β.γρ. Πολ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. Θεμ. καὶ Πολ. μερ.	
		P.Berl.Frisk 1 (= SB V 7515) Kol. I-XXVIII + BGU XIII 2270-2271 + P.Graux III 30 Kol. VII*	4.-12. Februar 155 n.Chr.	β.γρ. Πολ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῶν δύο μερ. oder β.γρ. Πολ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. Θεμ. καὶ Πολ. μερ.	

kommen den 9. Jahr - spricht. Sollte dies zutreffen, dann könnte in der Lücke in Z. 1 auch der Name des Amtsvorgängers des Dionysios, Artemidoros *alias* Turbon, ergänzt werden, wie von den Herausgebern von P.Col. VIII 218 erwogen wurde (siehe die Anm. zu Z. 1, cf. BL IX 355).

¹⁵⁸ Siehe hierzu P.Graux III 30 Kol. IX 7 Anm.

¹⁵⁹ Siehe hierzu P.Graux III 30 Kol. X 8 Anm.

	P.Graux III 30 Kol. I (= P.Berl.Frisk 1 Kol. XXXIX)-XIV*	12.(?) 21. Februar 155 n.Chr.	β.γρ. Πολ., μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. oder β.γρ. Πολ., μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς Θεμ. καὶ Πολ., μερ. oder β.γρ. Πολ., μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῶν β μερ.	
	P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. III-XIX 5	23. Februar-I. März 155 n.Chr.	β.γρ. Πολ., μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῶν δύο μερ. oder β.γρ. Πολ., μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. Θεμ. καὶ Πολ., μερ.	
	SB XIV 12199,1	17-26. März 155 n.Chr.	β.γρ. Πολ., μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. Θεμ. καὶ Πολ., μερ.	
	SB XVI 12290,16 (= SB VIII 9897 = SB VI 9312)? 160	158?	β.γρ. [Πολ. ?] διαδεχ. καὶ τὴν στρ.	

¹⁶⁰ Ein Problem ist nach wie vor die Datierung dieser Petition eines gewissen Satomilus wegen der ungerechtfertigten Heranziehung zu einer Liturgie unter Hinweis auf seine ihm als Bewohner von Antinoupolis zukommenden Privilegien und die Identifizierung des in Z. 16-17 als Adressat eines in Abschrift zitierten Briefes des Epistarchen der Thebais Umbricius Capitolinus genannten Königlich-schreibers und Strategieverreters Ptolemaios und seines Amtsbezirks. F. Zucker (Wiss. Zeitschr. d. Fr. Schiller-Universität Jena, Heft 1, 1952/53, 47.49-50) identifizierte ihn mit dem gleichnamigen Ptolemaios, der diese Funktionen zwischen 131 und 139 n.Chr. in der Πολέμωνος περίεξ bekleidete (siehe oben Nr. 80), nahm deshalb die Ergänzung [Πολέμωνος] in Z. 17 vor und datierte den Text um 133 n.Chr. Dieser Auffassung haben sich auch N. Lewis in seiner Neuedition des Textes (APF 28, 1982, 33-34) sowie allerdings mit Vorbehalt - B.-W., *Str.-R.Scr.* 130 angeschlossen. F. Uebel (LF 86, 1963, 251 ff.) hingegen hatte diese Datierung bestritten, da 1.) der Text nach der Gründung von Antinoupolis (130 n.Chr.) zu datieren sei und 2.) die Formulierung in Z. 10-11: τῶ τῆς Πολέμωνος μερίδος τοῦ Ἀρσινόετιου στρατηγῶ ein Anhaltspunkt für eine Datierung des Textes vor der Vereinigung der Strategien der Θεμίστου und Πολέμωνος μερίς im Jahre 136/7 n.Chr.

4. Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίς

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
90	Ἀνρ. Ἑρμαῖσκος ὁ καὶ Ἑρμαίων*	P.Hamb. Inv. 483r, l ¹⁶⁴	Mai/Juni 223 n.Chr.		β.γρ. Ἀρσ. Θεμ. καὶ Πολ. μερ. ¹⁶⁵

5. Ἀρσινόης – μερίς unsicher

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
91	*Ἀσκληπιάδης ¹⁶⁶	P.Lond. II 256 (p. 96) Rekto (e) Z. 2 (= W. Chr. 344)	20. November 11 n.Chr.		β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt ¹⁶⁷

¹⁶⁴ Publikation durch D. Hagedorn für P.Hamb. V in Vorb.

¹⁶⁵ Zur Bewertung dieser ungewöhnlichen Titulatur siehe oben 40.

¹⁶⁶ Zum Problem der βασιλικοὶ γραμματεῖς im Arsinoites mit Namen Asklepiades in den ersten Jahren der Kaiserzeit siehe auch oben zu Nr. 52. Es ist nicht sicher, ob sich alle Einträge auf ein und denselben Asklepiades beziehen

¹⁶⁷ Zuordnung durch B.-W., *Sir.R.Scr.* 126 zur Θεμίστου μερίς aufgrund der Ortsangabe Lysimachis, das zu dieser Zeit vielleicht zur Θεμίστου μερίς gehörte, jedoch ist dieses Problem ziemlich verwickelt, denn in dem Text ist von zwei Dörfern dieses Namens (Ἀσκληπιδίων δύο) die Rede, die einem einzigen Sitologen unterstehen (B.-W., *Sir.R.Scr.* erwähnen diesen Umstand nicht), und ein von B. Kramer editierter Papyrus (CPR XVIII 21) zeigt nunmehr ohne Zweifel, daß bereits im 3. Jh. v.Chr. zwei Dörfer dieses Namens, nämlich eines in der Themistu und eines in der Polemonos Meris, existierten, und die in P.Lond. II 256 Rekto (e) genannten zwei Lysimachides sind vielleicht mit diesen beiden Dörfern zu identifizieren, siehe CPR XVIII p. 107 u. 111, wenn es auch nicht sicher ist, ob es nicht noch weitere Dörfer dieses Namens gegeben hat. Wichtig ist auch, daß B. Kramer aufgrund der Tatsache, daß der Ort zusammen mit dem Dorf Κυνὼν πόλις in P.Lond. II 256 (p. 96) Rekto (d) Z. 10 (siehe den folgenden Eintrag) erscheint und bis auf eine Ausnahme alle Texte, wo dieser Ort gemeinsam mit Lysimachis in einem Papyrus genannt wird, dem Polemon-Bezirk zugewiesen werden können (siehe die Liste der Belege CPR XVIII p. 108-109), mit gewichtigen Gründen für eine Zuweisung der beiden Londoner Texte an die Polemonos Meris plädiert hat, siehe CPR XVIII p. 111, wo sie fortführt: „Wenn man annimmt, daß die Zuständigkeitsbereiche der Beamten (sc. der Gauerwaltungsbeamten) streng nach Merides getrennt waren, müßten beide Lysimachides, da sie ein und denselben Sitologen zugeordnet sind, in der Polemonos Meris liegen, und zwar ziemlich nahe beieinander, was mir recht unwahrscheinlich vorkommt; selbst bei Mehrfachverwendung von Ortsnamen wird man Nachbardörfern in derselben Meris nicht denselben Namen gegeben haben, zumindest nicht ohne spezifizierenden Zusatz. Vielleicht ist die Annahme doch nicht so unwahrscheinlich, daß in dem Londoner Papyrus dem Strategen Oiax aus praktischen Gründen hier auch das Dorf der benachbarten Meris unterstellt wird; es könnte sich ja in diesem besonderen Fall auch um ein Dorf handeln, das durch einen die Merisgrenze bildenden Kanal geteilt war“. Da nun aber die an den Königlichen Schreiber Asklepiades gerichtete Todesanzeige P.Mert. 19 vom Januar 12 n.Chr. mit Sicherheit

	P.Lond. II 256 (p 96) Rekto (d) Z. 10	Oktober-November 11 n.Chr.	β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt ¹⁶⁸
	P.Vind.Tand. 9,18	28. Oktober 12 n.Chr.	β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt ¹⁶⁹
	M.Chr. 68,3	(Vor 30. Juni) 15 n.Chr.	β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt ¹⁷⁰
	SB I 5239,2	30. Juni 15 n.Chr.	β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt ¹⁷¹

aus Theadelphia stammt und somit dem Themistos-Bezirk zuzuweisen ist (siehe oben Nr. 52), wäre bei Akzeptierung der These Kramers davon auszugehen, daß zur gleichen Zeit in der Themistu und in der Polemonis Meris je ein βασιλικὸς γραμματεὺς mit Namen Asklepiades amtiert hätte, was in Anbetracht der Häufigkeit dieses Namens sicherlich nicht unwahrscheinlich ist, zumal, wenn man den Parallelfall der im Jahre 155 n.Chr. amtierenden beiden königlichen Schreiber im Themistos- und Polemonbezirk in Rechnung stellt, die beiden Polemonis hießen (siehe oben). Es sei denn freilich, daß auch in der frühen Kaiserzeit beide μepίδες nicht nur zu einer gemeinsamen Strategie, sondern auch zu einer gemeinsamen Basilikogrammatie vereinigt waren und somit die seit 136/37 n.Chr. bestehende Vereinigung von Themistos- und Polemonbezirk (siehe D. Hagedorn, ZPE 44, 1981, 139; Kramer *op.cit.* p. 111) – diesmal freilich beschränkt auf die Strategie (die Amtsbezirk der königlichen Schreiber blieben damals getrennt) – nicht die erste ihrer Art gewesen wäre.

¹⁶⁸ Zuordnung zur Θειόστον μepίς aufgrund der Ortsangabe Kynopolis, das zu dieser Zeit vielleicht zur Θειόστον μepίς gehörte, siehe auch B.-W., *Srr.R.Scr.* 126 und die vorhergehende Anm.

¹⁶⁹ Herkunft unbekannt.

¹⁷⁰ Das Dokument gehört zu den Akten des sog. Nestnephsprozesses, siehe auch oben 532 ff. Die Zuordnung zur Θειόστον μepίς durch die Herausgeber erfolgte aufgrund einer gewissen Beziehung zu Psinachis in der Θειόστον μepίς, siehe P.Vind.Tand. p. 47, dem hat sich – wenn auch mit Vorbehalt – B.-W., *Srr.R.Scr.* 126 angeschlossen. Die Indizien sind m.E. jedoch sehr unsicher. Eine Zuordnung zur Ἡρακλείδου μepίς ist aufgrund der Beziehung zu Soknopaiou Nesos gleichermaßen möglich. So hatte etwa Bastianini, *Strategie* 8 die Texte aus den Akten des Nestnephsprozesses, in denen der Strategie Dionysodoros lediglich mit dem Titel eines στρατηγὸς Ἀποινούρου genannt wird, der Ἡρακλείδου μepίς zugeordnet, was B.-W., *Srr.R.Scr.* 20 ebenso hielten. Nun fragt man sich dann aber, warum der βασιλικὸς γραμματεὺς, der in diesen Texten erscheint dem Themistos-, der Strategie hingegen dem Herakleides-Bezirk zugeordnet wird. Das Problem harret nach wie vor der Klärung.

¹⁷¹ Es gilt dasselbe wie für M.Chr. 68 (siehe oben Anm. 170).

Βουβαστίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
92	Ἀπολλώνιος νεώτερος	IAlex 29.27-28 (= SB V 8780 = IGRR 1060)	Vor 28. Oktober 170 n.Chr. ¹⁷²		γενόμενος γυμνασιάρχος καὶ στρατηγὸς Σεθρώτου καὶ βασιλικὸς Βουβαστείτου
93	Νηλεωτιανός*	P.Bub. II 5 Kol. XXXIX 1	205/6 n.Chr.		Angabe des Amtsbezirks nicht erhalten ¹⁷³
94 (= 71)	Ἐρμίας ὁ καὶ Μεγαλάνυμος*	P.Köln Inv. B1 Gruppe B 174	212/3 n.Chr.		β.γρ. Ἀρσ. Θεμ. μερ. nach 212/13 n.Chr. ¹⁷⁵
95	Αὐρ. Ἀραβίων ὁ καὶ Ἀσκληπιάδης*	P.Vind. G 39888+P.Köln Inv. R 176	222/3 n.Chr.	β.γρ. διαδεχ. τὴν στρ.	

¹⁷² Datum der Dedikation der Ehreninschrift der Stadt Alexandria für Marc Aurel.

¹⁷³ Kol. XXXIX enthält offenbar ein amtliches Schreiben des Eklogistes des Bubastites Zoilos an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς dieses Gaus. Z. 1 lautet: [...] Νηλεωτιανῶ βασιλικῶ γραμματεῖ .i. Laut den Herausgebern ist am Ende der Zeile die Lesung Βουβαστείτου nicht möglich, was allerdings nicht ausschließt, daß Nepotianus königlicher Schreiber des Bubastites war. Außerdem sind die in der Rolle P.Bub. II 5 versammelten Schreiben des Eklogistes soweit erkennbar an den Strategen dieses Gaus adressiert. Die Zeilen 7 (ὅμειν) und 8 (ὅμειν) zeigen ferner, daß der vorliegende Brief an mehrere Personen adressiert war, weshalb die Vermutung naheliegt, daß er an den Strategen und den Basilikos Grammateus des Bubastites gemeinsam geschrieben worden ist und man in Z. 1 einen Rest der Adresse vor sich hat. Der Buchstabenrest hinter dem Namen Nepotianus könnte zu einem Aliasnamen des βασιλικὸς γραμματεὺς gehören.

¹⁷⁴ Erwähnt von J. Frösén, P.Bub. I 4 Kol. VII Z. 7 Anm. (p. 115). Laut Frösén handelt es sich um eine bisher unedierte Rolle aus dem Bubastos-Archiv von 212/13 n.Chr., „die Weisungen des Präfekten Baebius Iuncinus... auf dem Dienstweg an den Dioiketen Pactumetus Hierax,... an den Strategen des Bubastites Artemidoros und den βασιλικὸς γραμματεὺς Ἐρμίας ὁ καὶ Μεγαλάνυμος enthält...“; siehe auch ders., L'archivio carbonizzato di Bubastis nel Delta, in: *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia, Napoli, 19-26 maggio 1983*, Vol. III, Napoli 1984, 831.

¹⁷⁵ Näheres siehe unter Nr. 71.

¹⁷⁶ Erwähnt bei J. Frösén, P.Bub. I 4 Kol. XXX Z. 3 Anm. (p. 151). Laut Frösén handelt es sich um eine weitere bisher unedierte Rolle aus dem Bubastos-Archiv, bei der es sich um eine „Steuerliste aus dem Jahr 222/3“ handle, die den Strategen des Bubastites Ἀρήλιος Ἡρακλείδης und „seine Nachfolger Ἀρήλιος Ἀραβίων ὁ καὶ Ἀσκληπιάδης βασιλικὸς γραμματεὺς διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν und danach den Strategen Ἀρήλιος Ἀπολλώνιος“ nenne.

Βουσιρίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
96	Ἄρειτος	IAlex 29,21-22 (= SB V 8780 = IGRR 1060)	Vor 28. Oktober 170 n.Chr. ¹⁷⁷		γενόμενος ἀρχιερεὺς Ἀδριαναίου καὶ β.γρ. Βουσιρίτου

Διοπολίτης (ohne nähere Bezeichnung)¹⁷⁸

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
97	Ἀντώνιος Μίνωρ	P.Mich. VIII 503 Verso ¹⁷⁹	Spätes 2. Jh. n.Chr. ¹⁸⁰		γενόμενος β.γρ.

¹⁷⁷ Datum der Dedikation der Ehreninschrift der Stadt Alexandria für Marc Aurel.

¹⁷⁸ Da der Gauname in den im Folgenden genannten Fällen ohne nähere Spezifizierung erscheint, läßt sich nicht entscheiden, ob es sich um den Diopolites im Delta (Διοπολίτης κάτω) oder um den in der Thebais (Διοπολίτης ἑμβαίδος oder Διοπολίτης μικρός) handelt. Zum Problem der Gaue mit dem Namen Diopolites siehe J.D. Thomas, The Theban Administrative District in The Roman Period, JEA 50, 1964, 139-143, *ibid.* 141-143; ders., A new list of nomes from Oxyrhynchus, in: E. Kiefling – H.A. Rupprecht (Hg.), *Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses, Marburg/Lahn*, 2.-6. August 1971 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 66), München 1974, 397-403, *ibid.* 398-399.

¹⁷⁹ Die Adresse auf dem Verso dieses Privatbriefs lautet in der Lesung der Herausgeber: Ἀντωνίου Μίνωρι Χ γενομένου βασι(λικῶν) γρα(μματεῖ) Διοπολίτου [με(γά)λου]. Demnach würde es sich bei dem Adressaten um einen ehemaligen βασιλικὸς γραμματεὺς des „Großen Diopolites“ handeln. Der Text wäre somit ein Beleg für die früher geäußerte These, daß der Gau von Theben nicht nur als Περὶ ἑμβας bezeichnet wurde, sondern auch den Namen Διοπολίτης ὁ μέγας getragen hat, der den Namen Περὶ ἑμβας im Laufe des 2. Jh. n.Chr. abgelöst habe. Demnach hätte es also drei Gaue mit dem Namen Diopolites gegeben, nämlich den Diopolites im Delta (Διοπολίτης κάτω), den gleichnamigen Gau in der Thebais (Διοπολίτης ἑμβαίδος oder Διοπολίτης ὁ μικρός) und eben den als Διοπολίτης ὁ μέγας bezeichneten Gau von Theben (Διὸς πόλις μεγάλη). Demgegenüber hatte J.D. Thomas, The Theban Administrative District in the Roman Period, JEA 50, 1964, 139-143 mit überzeugenden Argumenten die These vertreten, daß der Gau von Theben immer den Namen Περὶ ἑμβας getragen und ein Gau mit dem Namen Διοπολίτης μέγας nicht existiert hat. Der einzige unzweifelhafte Gegenbeweis wäre P.Mich. III 503 Verso, jedoch hat Thomas zu Recht davor gewarnt, den Beweis für die Existenz eines „Großen Diopolites“ auf ein einziges Epsilon zu stützen, und eine Verbesserung der Lesung in Διο[α]λε[ι]του vorgeschlagen (*op.cit.* 143 mit Anm. 4, cf. BL V 70). Diese These von Thomas ist mittlerweile durch eine in Oxyrhynchos gefundene Liste mit Gaunamen bestätigt worden, die in der Thebais außer dem bereits genannten Διοπολίτης ἑμβαίδος keinen weiteren Gau mit dem Namen Διοπολίτης nennt, sondern den Gau von Theben als Περὶ ἑμβας bezeichnet, siehe J.D. Thomas, A new list of nomes from Oxyrhynchus, in: *Akten XIII. Int. Pap. Kongr.* (1974) 398 f. (Der Text ist mittlerweile auch als P.Oxy. XLVII 3362 publiziert worden). Antonius Minor war daher entweder ehemals Königlicher Schreiber des Διοπολίτης κάτω im Delta oder des Διοπολίτης ἑμβαίδος (bzw. ὁ μικρός) in der Thebais. Bei diesen beiden Gauen ist eine eindeutige Zuweisung nicht immer möglich, da es eine Reihe von Dokumenten gibt, in welchen, wie im vorliegenden Fall, nur der Name Διοπολίτης ohne nähere Spezifizierung erscheint und außerdem die Herkunft des Stücks unbekannt ist.

Διοπολίτης μικρός bzw. Διοπολίτης Θηβαίδος¹⁸¹

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
98	Ἰσίων	SB XIV 11381 Kol. II 5-6	115-117 n.Chr. ¹⁸²		γενόμενος β.γρ.
99	Χαρήμων Ἀνδρομάχου τοῦ καὶ Διοσκόρου τοῦ Χατήμονος Ἀγαθοδόθεως ὁ καὶ Ἀλθατεὺς Χατήμων	BGU III 981 Kol. I 2, 37; Kol. II 8	15. April 77 n.Chr. ¹⁸³		β.γρ. Διοπολίτου μικροῦ
100	Χατήμων	BGU XV 2465,3	Vor 1. Juni 108 n.Chr. ¹⁸⁴		γενόμενος β.γρ. Διοπολίτου Θηβαίδος

Ἑρμοπολίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
101	Πολέμων	P.Amh. II 68,5.11.12 (= W.Chr. 374)	20. Juni - 8. Juli 60 n.Chr.		
102	Ἀπίων	PSI V 448,5	85/6 oder 101/2 n.Chr. ¹⁸⁵		
102	Ἀπολλώνιος	P.Hamb. I 60,30 (= CPJ III 485)	10. Dezember 90 n.Chr.		
104	Φιλ() ¹⁸⁶	PSI I 56,14	Januar/Februar 107 n.Chr.		

¹⁸⁰ Datierung aufgrund paläographischer Kriterien.¹⁸¹ Siehe auch oben zu Nr. 98.¹⁸² Der Text ist Teil des bekannten Apollonios Archivs. Daneben beruht die Datierung auf der Erwähnung des Epistrategen der Thebais Artorius Priscillus (siehe Thomas, *Roman epistrategos* 194, Nr. 13). Alles zusammengekommen spricht also alles dafür, daß Ision, den B.-W., *Sr.R.Scr.* 133 keinem der beiden Gaue mit dem Namen Diopolites sicher zuweisen wollten, sein Amt im sog. „Kleinen Diopolites“ in der Thebais und nicht in dem gleichnamigen Gau im Delta bekleidet hat.¹⁸³ Zur Datierung siehe Th. Kruse, BGU III 981 und der Monat Νεφώνετος, ZPE 107, 1995, 85-94, insbes. 90-91 (cf. BL X 18).¹⁸⁴ Datum des Schreibens des *praefectus Aegypti* Sulpicius Similis an den Strategen des Gaus Hermaios.¹⁸⁵ Erwähnung des 5. Jahres eines nicht genannten Herrschers in Z. 4. Nach den vom Herausgeber angeführten paläographischen Kriterien handelt es sich dabei entweder um dasjenige Domitians oder Traians, siehe PSI 448 Einl. p. 7.

105	Θέων	P.Sarap. 54 Verso Kol. I 4	121/2 n.Chr. ? ¹⁸⁷		
106	Γαῖος(?) Ἰούλιος(?) Ἰσίδωρος ¹⁸⁸	P.Stras. I 74,1 (= P.Sarap. 2)	Januar/Februar 126 n.Chr.	β.γρ. διέπων τὰ κατὰ τὴν στρ ατη γίαν	στρ. Ἄρσ. Θεμ. καὶ Πολ. μερ. 144 n.Chr. ? ¹⁸⁹
107	Ἄρειος	P.Würzb. 10,4 (= P.Sarap. 1 bis)	28. Januar 130 n.Chr.	Φιλόνεικος στρ. Ἑρμοπο- λίτου διὰ Ἀρείου β.γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	
108	Ἰρος	SB VIII 9871,1	145/6 n.Chr.		
109	Δίδυμος Ἀπίωνος Διδύμου	P.Ryl. II 217 A Kol. I 9	2. Hälfte 2. Jh. n.Chr. ¹⁹⁰		γενόμενος β.γρ.
110	Πλουτογένης	BGU III 807,1 ¹⁹¹	Oktober/November 185 n.Chr.	β.γρ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρ.	
		P.Amh. II 108,1 ¹⁹²	17. Oktober 185-28. August 186 n.Chr. ¹⁹³	β.γρ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρ.	
111	Διονυσάμμων*	P.Bodl. I 19	13. Oktober 198(?) n.Chr.		

¹⁸⁶ *Editio princeps*: Φίλος. Zur richtigen Lesung und Ergänzung von Z. 14 siehe BL VIII 391.

¹⁸⁷ Dieser – auch in der Edition mit einem Fragezeichen versehene Datierungsvorschlag – wird vom Herausgeber J. Schwartz nicht näher begründet. B.-W., *Sir.R.Scr.* 135 übernehmen ihn ebenfalls ohne nähere Erläuterung. Er beruht offenbar auf der Erwähnung eines 6. Jahres eines nicht genannten Kaisers in Z. 6. Ich sehe jedoch nicht, warum es sich bei diesem zwingenderweise um das 6. Jahr Hadrians handeln müßte. Die übrigen Dokumente des Sarapion-Archivs stammen keineswegs alle aus der Regierungszeit Hadrians, sondern reichen, wie der Herausgeber selbst bemerkt, vom 9. Jahr Domitians bis zum 4. Jahr Hadrians, siehe P.Sarap. p. 9.

¹⁸⁸ So bereits der Vorschlag von J. Schwartz, P.Sarap. 2,1 Anm.; G. Bastianini, ZPE 47, 1982, 214 u. Anm. 22 las dann in Z. 1-2: Γαίω Ἰουλίω|
'Ισίδω(ωφ) βασιλ(ικῶ) γρ(αμματεῖ) διέποντι τὰ κατὰ τὴν στρ|ατη|γίαν (= BL VIII 388). Allerdings hat diese Lesung keinen Eingang in das entspre-
chende Lemma in B.-W., *Sir.R.Scr.* 135 gefunden.

¹⁸⁹ In dieser Funktion ist durch P.Lond. III 1170 (p. 93) Kol. I 3 aus einem unbekannten Jahr ein Mann namens Ἰούλιος Ἰσίδωρος bezeugt. In allen
anderen Texten (BGU III 891 Rekto 1, Verso 2 aus dem Jahr 144 n.Chr.; BGU II 589,1; P.Stras. IV 236; P.Kron. 6,1; P.Tebt. II 599 descr.; P.Fouad 25
Verso Kol. I 7 siehe BL VI p. 40 alle ohne Jahresangabe) erscheint er nur mit dem Namen Ἰσίδωρος, siehe auch B.-W., *Sir.R.Scr.* 47 u. 68.

¹⁹⁰ Datierungsvorschlag aufgrund paläographischer Kriterien, siehe P.Ryl. II 217 Einl. p. 353.

¹⁹¹ Neued.: S. Daris, Aegyptus 72, 1992, 51-52, Nr. 9.

¹⁹² Neued.: S. Daris, Aegyptus 72, 1992, 52-55, Nr. 10.

¹⁹³ Der Text datiert aus dem 26. Jahr des Commodus (= 185/86 n.Chr.). Der in Z. 12 erwähnte *praefectus Aegypti* Longaeus Rufus ist spätestens seit
dem 17. Oktober des Jahres 185 n.Chr. nicht mehr im Amt, siehe P.Petaus 9,13 u. Daris *op.cit.* 29.

112	[-----] ¹⁹⁴	P.Flor. III 308,1 (= C.Pap.Gr. II 67)	27. Juli 203 n.Chr.	β.γρ.] διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν [στρ.	
113	Δίδυμος Σαραπίωνος	IAlex 12,5 (SB V 8783 = IGRR 1067)	Vor 23. März 211 n.Chr. ¹⁹⁵		ἑναρχος ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν, γενόμενος β.γρ. νομοῦ Ἑρμοπολίτου
114	[-----]*	SB XX 15143,6	Um 212 n.Chr. ¹⁹⁶		
115	Αὐρ. Σαραπίων ὁ καὶ Ἀπολλώνιος	SB XVIII 13747,8 (= P.Lond. III 934 descr.)	2. (od. 3.) Februar 214-217 n.Chr. ¹⁹⁷	β.γρ. διαδεχ. τὴν στρ.	Wahrscheinl. verwandt mit Σαραπίων ὁ καὶ Ἀπολλωνίος, στρ. n.Chr. und Αὐρ. Σαραπίων ὁ καὶ Ἀπολλωνιανός, στρ. Αρσ. Θεμ. καὶ Πολ. μερ. 207-210 u. στρ. Ἑρμοπολ. 219-221 n.Chr. ¹⁹⁸
116	Αὐρ. Ἰέραξ ὁ καὶ Σαραπίων	P.Oxy. LI 3615,4-5	3. Jh. n.Chr.		γυμνασιάρχης καὶ πρυτανεύσας, βουλευτὴς von Oxyrhynchos 264/5 n.Chr. ¹⁹⁹

¹⁹⁴ Von B.-W., *Sir.R.Scr.* nur in der Liste der Strategen (*op.cit.* 71) geführt, nicht in der der βασιλικοὶ γραμματεῖς. Die Nennung des Amtsbezirks ist zwar nicht erhalten, der Papyrus stammt jedoch aus den Grabungen von Ashmunēn (= Hermupolis), siehe L. Casarico, C.Pap.Gr. II 67 Einl.

¹⁹⁵ Datum der Dedikation der Ehreninschrift der Stadt Alexandria für Iulia Domna.

¹⁹⁶ Zur Datierung siehe D. Hagedorn, ZPE 90, 1992, 282-283.

¹⁹⁷ Jahreszahl in Z. 6 u. 20 verloren, *terminus post quem* ist aber die Verleihung des Siegerbeinamens *Germanicus Maximus* an Caracalla im Oktober 213 n.Chr., siehe G. Bastianini, Tyche 1, 1986, 6.

¹⁹⁸ Zur wahrscheinlichen Verwandtschaft des königlichen Schreibers und Strategieverretters Aurelius Sarapion *alias* Apollonios mit diesen beiden Strategen (zu ihnen siehe auch B.-W., *Sir.R.Scr.* 53.70.72); siehe auch oben 916 f.

¹⁹⁹ Siehe PSI XII 1249 u. hierzu oben 916 f.

Ἑρμωνθίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
117(= 132)	Ἀρτεμίδωρος Προλεμαίου	IMemnon 34,1-2 (= SB V 8343 = CIG III 4732 = OGIS II 683) ²⁰⁰	7. Dezember 130 n.Chr. ²⁰¹		β.γρ. Ἑρμωνθείτου καὶ Λατοπολείτου ²⁰²

Ἡλιοπολίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
118	᾽Ωριγένης*	P.Oxy. LX 4060,97	Mai/Juni 161 n.Chr. ²⁰³	β.γρ. Ἡλιοπολίτου δια- δεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	

Ἡρακλεοπολίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
119	Θέων*	BGU XVI 2599,1	Nach 27 v.Chr.		Amtsbezirk nicht genannt
120	Δωρίων*	BGU XVI 2595,1 BGU XVI 2596,2	15/14 v.Chr. 13/12 v.Chr.		Amtsbezirk nicht genannt β.γρ. τοῦ Ἡρακλεῦτου (sic!)
121	Ἡπτιόδορος	BGU IV 1198,15	5/4 v.Chr.		
122	Ἀμ μώνιος*	P.Oxy. XLII 3030,1 ²⁰⁴	31. März 207(?) n.Chr. ²⁰⁵		Amtsbezirk unsicher ²⁰⁶

²⁰⁰ Besucherinschrift am sog. „Memnonskoloß“, also der Statue Amenonphis III. in Theben-West.

²⁰¹ Zum Datum siehe A. u. E. Bernand zu IMemnon 34.

²⁰² Siehe hierzu auch oben 25 f. mit Anm. 14.

²⁰³ Zur Datierung siehe R. Coles, P.Oxy. LX 4060,108 Anm. u. Einl. p. 127-128.

²⁰⁴ Siehe auch oben zu Nr. 70.

123	Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Χαιρήμων	P.Hib. II 216,1	4.1.212 n.Chr. ²⁰⁷	[[β.γρ. --- διαδεχ. καὶ τὴν στρα(τηγάν)]	Amtsbezirk unsicher ²⁰⁸
-----	------------------------------	-----------------	-------------------------------	---	------------------------------------

²⁰⁵ Z. 17 (ἔτους) ie des Septimius Severus, siehe auch P.Oxy. XLII 3030,17 Anm.
²⁰⁶ Z. 1 lautet nach der Lesung des Herausgebers: (1. H.) Ἀμύωνιος βασιλ(ικὸς) γρ.....εως!.. Hinter βασιλ(ικὸς) stand wohl γραμματεὺς als Verschreibung für γραμματεὺς; siehe hierzu den ausführlichen Kommentar von P.Parsons, P.Oxy. 3030,1 Anm. (p. 93). Zu den folgenden Tintenspurten bemerkt Parsons: „The next trace strongly suggests η or τ; it would be possible to read Ἡ[π]λακ(εῖδου) [μετ(ιδος)] or Ἡ[π]λακ(εῖδου) [μετ(ιδος)].“ (*loc.cit.*). Die zweite Möglichkeit ist, wie Bastianini und Whitehorn zu Recht bemerkt haben, wohl die wahrscheinlichere, denn im ersten Fall würde man doch wohl auch eine Nennung des Arsinoitischen Gaus, nicht nur seiner μετὶς erwarten. Außerdem ist das Schreiben auf den 5. Pharmuthi (= 31. März) des Jahres 207 datiert, am 28. August dieses Jahres ist aber bereits Monimos Gemellus im Herakleidesbezirk des Arsinoites als βασιλ(ικὸς) γραμματεὺς bezeugt (siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 134, cf. BL IX 199), welches Amt er sehr wahrscheinlich auch schon vor dem Jahr 207 innehatte, siehe J. Whitehorn, Tyche 4, 1989, 186 Komm. zu P.Mich. inv. 3267,1 u. oben Nr. 45.
²⁰⁷ Zum Datum siehe BL VI 54.

²⁰⁸ Bei dem Text handelt es sich um die eidliche Erklärung zweier ναύκληροι. Die Adresse lautet in der Transkription des Herausgebers (Z. 1-2): Ἀπολλώνιοι τῷ καὶ Χαρήμωνι βασιλ(ικῶ) γραμ(ματεῖ) διαδεχομένωι | καὶ τὴν στρα(τηγάν). Die Annahme, daß Apollonios ein königlicher Schreiber war, liegt nahe, da es in aller Regel der βασιλ(ικὸς) γραμματεὺς war, der gegebenenfalls die Strategievertretung wahrnahm. An dieser Ergänzung des Herausgebers Turner ist also nichts auszusetzen. Es mutet jedoch einigermaßen merkwürdig an, daß der Amtsbezirk des königlichen Schreibers, also der Gauname, fehlen soll. Zwar fehlt die Angabe des Amtsbezirks regelmäßig in der ptolemäischen und häufig auch noch in der frühen römischen Kaiserzeit (siehe auch oben 17 f. u. 24), zu Beginn des 3. Jahrhunderts n.Chr. wäre ein solches Manko aber m.E. erklärungsbedürftig. Das Fehlen der Angabe des Amtsbezirks ließe sich allenfalls dann rechtfertigen, wenn die beiden ναύκληροι im selben Gau beheimatet wären, in welchem der betreffende königliche Schreiber sein Amt versah. Denn wenn man sich an den eigenen Beamten wandte, mag man von der ausdrücklichen Nennung des Amtsbezirks abgesehen haben. Jedoch ist dies keineswegs zwingend. Der eine der beiden Schiffseigner stammt jedoch aus Hermupolis, der andere ist Antinoite. Nach Turner war Apollonios βασιλ(ικὸς) γραμματεὺς „no doubt of the Heracleopolite nome“ (siehe P.Hib. II 216 Einl.); eine Auffassung, der sich offensichtlich auch G. Bastianini und J. Whitehorn angeschlossen haben, als sie Apollonios unter die βασιλ(ικῶ)ι γραμματεῖς des Heracleopolites aufnahmen (siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 134). Die Sicherheit dieser Zuweisung, die Turner sonst nicht weiter begründet, kann dieser eigentlich nur aus der Tatsache gewonnen haben, daß El Hibeh (= Ἀγκυρώων κόμη), woher der Papyrus stammt, auf dem Territorium des Heracleopolites lag. Dies mag zwar ein naheliegender Schluß sein, jedoch ist er keineswegs zwingend, denn das Schriftstück könnte auch auf anderen Wegen in den Heracleopolites gelangt sein. So ist es beispielsweise bekannt, daß Beamte nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst mitunter Papiere amtlichen Charakters bzw. Kopien davon in ihre Heimat mitgenommen haben, vielleicht, um für eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihrer fortbestehenden Amtshaftung gewappnet zu sein (siehe auch oben 914 f.). Möglicherweise ist das Schriftstück aber auch auf anderen Wegen in den Heracleopolites gelangt. Aber selbst wenn Apollonios *alias* Chairemon königlicher Schreiber des Heracleopolites gewesen sein sollte, bleibt es merkwürdig, daß die beiden eindeutig nicht aus diesem Gau stammenden ναύκληροι seinen Amtsbezirk nicht genannt haben sollen. Es spricht jedoch m.E. nichts gegen die Annahme, daß in der Lücke in Z. 1 des Textes auch noch der Amtsbezirk des Apollonios genannt war. Der einzige Platz zu seiner Ergänzung ist nach der Nennung des Titels des βασιλ(ικὸς) γραμματεὺς und vor der Angabe der Strategievertretung. Platz hierfür gewinnt man etwa dadurch, daß man eine Abkürzung des Wortes διαδεχομένωι annimmt, was ja ohnehin zumeist der Fall ist. Auch für γραμματεῖ läßt sich eine kürzere Variante der Abkürzung denken. Wie bereits betont, ist jedoch die Ergänzung des Heracleopolites keineswegs zwingend und zumindest mit einem Fragezeichen zu versehen. Denkbar wäre durchaus auch, daß Apollonios βασιλ(ικὸς) γραμματεὺς im Hermupolites, der Heimat eines der beiden ναύκληροι, oder in einem anderen Gau war.

124	Αὐρ. Ἡρατίων ὁ καὶ Ἀ[ρ]τέμιον*	P.Ross.Georg. V 20 Rekto	223 n.Chr.		Amtsbezirk nicht erhalten; Titulatur unvollständig ²⁰⁹
125	Ιρ	P.Heid. III 244, 1210	229/30 n.Chr. ?211		
126(= 194)	Αὐρ. Συρτίων ὁ καὶ Ξενοφών	SPP XX 32, 1212	231/2 n.Chr.	β.γρ. Ἡρακλεοπολίτου διαδεχ. καὶ τὴν στρ.	β.γρ. Ὁξυρύνχιδου 219 n.Chr. 213

²⁰⁹ Der bruchstückhaft erhaltene Text, bei dem es sich um den Beginn einer Liste von kopfsteuerpflichtigen Bewohnern handelt, die nach Ausweis des in ihr genannten Ortsnamens Κοροῦ sowie der Auflistung herakleopolitanischer Ortsnamen auf dem Verso aus dem Herakleopolites stammen dürfte, ist an Ἀὐρηλαῖος Ἡρατίων τῷ καὶ Ἀ[ρ]τέμιον βασι[τ]υλικῷ γρ(α)μματεῖ (?) (Z. 2) adressiert. Trotz der unvollständig erhaltenen Titulatur des Adressaten, dürfte dieser, wenn das βασι[τ] am Schluß der 2. Z. richtig gelesen wurde, wohl mit dem königlichen Schreiber zu identifizieren sein, weshalb es verwundert, daß der lange bekannte Text bei B.-W., *Srr.R.Scr.* keine Aufnahme gefunden hat. Der Herausgeber ergänzte hinter dem Titel des Adressaten keinen Amtsbezirk. Dieser kann natürlich fehlen, wenn die Absender sich an die Gauverwaltung des eigenen Gaus wenden, jedoch scheint nach der vorliegenden Transkription eine Ergänzung des Gaunamens in abgekürzter Form wie etwa Ἡρακλεοπολίτου nicht ausgeschlossen zu sein.

²¹⁰ Neued. J. Bingen, CE 39, 1964, 169-171 (BL V 43-44). Bei dem Text handelt es sich möglicherweise um eine Zensusdeklaration (siehe auch im Folgenden). Die *editio princeps* las die Adresse in Z. 1: Ιρι βασιλ[ι]κῷ γρ(α)μματεῖ ἐξηγητ(εύσαντι) und bemerkte im Komm. zu Z. 1: „vom p nur eine winzige Spur erhalten.“ Bingen *op.cit.* hingegen las am Schluß der 1. Zeile: γρ(α)μματεῖ Ἡ[ρ]ακλ[ε]οπολίτου, siehe ebenso auch N. Lewis, BASP 5, 1968, 91. Demgegenüber verbesserten B.-W., *Srr.R.Scr.* 134 die Lesung am Beginn von Z. 1 zu Ιρι, schlugen die Ergänzung: Αὐρ(η)λῖος Οπίωνι τῷ καὶ Ξενοφώνι vor und ordneten den Text dem βασιλ[ι]κῷ γρ(α)μματεῖ Aurelius Urion *alias* Xenophon zu, dessen Name richtig nunmehr als Aurelius Syron *alias* Xenophon gelesen werden muß (siehe im Folgenden). Im Gegensatz dazu hat jüngst A. Verhoogt die Lesung von Z. 1 nochmals anhand eines Photos überprüft und das Ιρι als gesichert bezeichnet, siehe BL IX 103. Eine erneute Überprüfung des Originals von P.Heid. inv. G 652 meinerseits ergab, daß ein p am Beginn von Z. 1 in der Tat die beste Lesung ist. Möglich, wenn auch weniger wahrscheinlich, wäre vielleicht auch ein φ. Auf jeden Fall kann τ m.E. ausgeschlossen werden, da der Buchstabe eine lange untere Haste und oben eine Verdickung, jedoch keinerlei Spuren der Querhaste eines τ aufweist. Damit kann aber nun eine Identifizierung des βασιλ[ι]κῷ γρ(α)μματεῖς in P.Heid. III 244 mit Aurelius Syron *alias* Xenophon ausgeschlossen werden. Die Zuweisung des königlichen Schreibers zum Herakleopolites ist durch die Herkunft des Textes aus der Kome Ankyrion (siehe P.Heid. III 244 Verso) sowie durch die Tatsache, daß der Deklarant T. Aelius Sarapammon auch durch PSI VIII 928 (nicht näher datiert, nach 215/16 n.Chr.) und SPP II p. 27-28 Z. 7 (= W.Chr. 209, nach 217 n.Chr.) bezeugt ist, gesichert, siehe P.Heid. III p. 28; J. Bingen, CE 39, 1964, 169 mit Anm. 3.

²¹¹ In Z. 12-14 ist vielleicht [κατὰ τὰ κελευσθέντα] ἰσοτὶ Κλαυδίου Μασκουλίνου Masculinus erließ im 9. Jahr (= 229/30 n.Chr.) des Severus Alexander den Erlaß zur Abweichung Μα[σ]κουλίνου (BL V 44). Der Statthalter Claudius Masculinus erließ im 9. Jahr (= 229/30 n.Chr.) des Severus Alexander den Erlaß zur Durchführung des Zensus, siehe Bingen *op.cit.* 169-170. Allerdings kann die Interpretation des Textes als Zensusdeklaration aufgrund der unsicheren Lesung in Z. 14-15 nicht als völlig gesichert betrachtet werden und möglicherweise handelt es sich auch um eine ἀποχρῆμα-Deklaration, womit der Text vielleicht in die Zeit zwischen 222 und 225 n.Chr. zu datieren ist, siehe auch oben 126 f. Anm. 198.

²¹² Zur richtigen Lesung des Namens siehe F. Miththof, CPR XXIII 13-15 Einl. (im Druck).

²¹³ Siehe BGU XIII 2234 Kol. II 2. B.-W., *Srr.R.Scr.* 134 u. 144 versehen diese Identifizierung mit einem Fragezeichen. Litinas, Κυνὼν πόλις 144 Anm. 8 hält sie hingegen offenbar für sicher. In Anbetracht der Gleichnamigkeit und der zeitlichen Nähe der Bezeugungen im Oxyrhynchites und im Herakleopolites halte ich die Identität beider Amtsträger für sicher. Aurelius Syron ist somit in der Tat „the first mention of one person holding this office in two different nomes at different times“ (so Brashear, BGU XIII 2234-2-3 Anm.).

		CPR XXIII 13,1-5* ²¹⁴	230-232 n.Chr.	β.γρ. Ἡρακλεοπολίτου διαδεχ. καὶ τὴν στρ.
		CPR XXIII 14,1-3 ²¹⁵	230-232 n.Chr.	β.γρ. Ἡρακλεοπολίτου διαδεχ. καὶ τὴν στρ.
		CPR XXIII 15,1-3 ²¹⁶	231/32 n.Chr.	β.γρ. Ἡρακλεοπολίτου διαδεχ. καὶ τὴν στρ.
		SB I 425,1 ²¹⁷	Nicht erhalten	διαδεχόμενος καὶ τὴν στρ.
127	Αὐρ. Ἀπολλώνιος	SB I 5137,1 (= C.Pap.Gr. II 77) ²¹⁸	9. Februar(?) 237 n.Chr. ²¹⁹	
128	Αὐρ. Ἀριστόβουλος ὁ καὶ Ἀμμώνιος	P.Vind.Tand. II,1-2, 50-51	November/Dezember 241 n.Chr.	

Κοπτίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
129(= 202)	Σαραπίων	O.Brüss. Berl. 14,1 ²²⁰	38/9 oder 42/3 n.Chr. ²²¹		β.γρ. Κοπ(τίτου) καὶ Περί Θήβας ²²²

²¹⁴ Ed. F. Mitthof (im Druck).

²¹⁵ Ed. F. Mitthof (im Druck).

²¹⁶ Ed. F. Mitthof (im Druck).

²¹⁷ Erhalten ist nur ἰν ὁ καὶ Ξενοφῶν διαδεχόμενος. Zur Ergänzung von Name und Titel siehe BL VII 177.

²¹⁸ Zu Lesung und Ergänzung von Z. 1 siehe BL VIII 318.

²¹⁹ Z. 12: Μεγείρ [..] (SB); Die Lesung Μεγείρ ιε (C.Pap.Gr. II) ist nicht sicher, siehe auch BL VIII 318.

²²⁰ Neued. D. Hagedorn, ZPE 21, 1976, 167-168, siehe auch J. Bingen, *Le temps où on lisait le grec en Égypte*, Bruxelles 1977, 25, Nr. 14.

²²¹ Das in Z. 3 genannte 3. Jahr ist entweder das des Gaius (= 38/39 n.Chr.) oder das des Claudius (= 42/43 n.Chr.), da das in Z. 5 in Zusammenhang

mit der ἐπίκρισις erwähnte 20. Jahr ein Zensusjahr sein muß und es sich dort somit nur um das 20. Jahr des Tiberius (= 33/34 n.Chr.) handeln kann, siehe

auch P. Viereck, O.Brüss. Berl.p. 128; D. Hagedorn, ZPE 21, 1976, 168.

²²² Siehe hierzu auch oben 25.

Κυνοπολίτης ἄνω

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
130(= 162)	Ἡρακλείδης	P.Oxy. IV 746 Verso (= Olsson, <i>Papyrusbriefe</i> 15 = White, <i>Light from Ancient Letters</i> 78)	30. September 16 n.Chr.		β.γρ. Ὁξύ(ρρυγίτου) (καί?) Κυνοπολίτου) ²²³
		P.Ryl. IV 675 Verso*	16/17 n.Chr.		β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt ²²⁴
131	Ἀμμώνιος	P.Oxy. XLVII 3345, 44, 50	Dezember 208/Januar 209 n.Chr.		β.γρ. Κυνοπολίτου ἄνω ²²⁵

Λατοπολίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
132(= 117)	Ἀρτεμίδωρος Πτολεμαίου ²²⁶	IMemnon 34,1-2 (= SB V 8343 = CIG III 4732 = OGIS II 683)	7. Dezember 130 n.Chr.		β.γρ. Ἐρμωνθείτου καὶ Λατοπολείτου

²²³ Siehe hierzu auch oben 26 ff.

²²⁴ In Anbetracht der Gleichnamigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς und Adressaten dieses Schreibens mit dem Königlichen Schreiber in P.Oxy. IV 746 (siehe oben), der Tatsache, daß P.Ryl. IV 675 von einem Beamten des Kynopolites stammt und schließlich der zeitlichen Nähe beider Papyri, liegt die Vermutung nahe, daß der Herakleides in P.Ryl. IV 675 mit dem in P.Oxy. IV 746 identisch ist.

²²⁵ Der Zusatz ἄνω dient der Unterscheidung des hier gemeinten Kynopolites in der Heptanomia von dem gleichnamigen Deltagau (Κυνοπολίτης κάρω), siehe auch P.Oxy. XIV 1708 u. XVII 2136 sowie XLVII p. 91. Ammonios versah sein Amt somit in dem gleichen, dem Oxyrhynchites benachbarten Gau, den der vorhergenannte Herakleides zusammen mit dem Oxyrhynchites verwaltete. Insofern ist mir unverständlich, warum B.-W., *Str. R. Scr.* 133 beide βασιλικοὶ γραμματεῖς unter getrennten Lemmata, nämlich „Cynopolite“ für Herakleides und „Upper Cynopolite“ für Ammonios, führen.

²²⁶ Siehe auch oben s.v. Ἐρμωνθείτης.

Λεοντοπολίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
133	Ι.ΙΟ.Ι*	P.Bingen 114.2-3	Anfang 3. Jh. n.Chr.	στρατηγός Λεοντοπολί- του διὰ Ι.ΙΟ.Ι --- β σ λι- κο ὁ γραμματέως δια δε- χο μένου καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν	

Λητροπολίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
134	Ἀπίων Ἀριστάνδρου	P.Oxy. IX 1219, 1, 20	3. Jh. n.Chr. ²²⁷		
135	Ἀρτοκρατίων	P.Aberd. 155.2	3. Jh. n.Chr. ²²⁸		Titel nicht erhalten ²²⁹

Λιβύη

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
136	Θέων	SB XIV 11477 Kol. II 11	6. Juli(?) 202 n.Chr. ²³⁰		

²²⁷ Datierung aufgrund paläographischer Kriterien.

²²⁸ Datierung aufgrund paläographischer Kriterien.

²²⁹ Zum Titel gehörte aber auf jeden Fall der Gauname, siehe Z. 3. Da in der Adresse vor Harpokration noch ein weiterer Beamter namens Flavius Areios genannt ist, dessen Titel ebenfalls verloren ist (siehe Z. 1), ist es sehr wahrscheinlich, daß es sich bei den beiden Funktionären um den Strategen und den βασιλικὸς γραμματέως des Letopolites handelt; so im Anschluß an die Herausgeber auch B.-W., *Str.-R.Scr.* 77. 137.

²³⁰ Datierung in Z. 31 vielleicht 'Ερεῖ | φ. ἰβ, siehe hierzu die Bemerkungen in der *editio princeps* von J. Mathwich, ZPE 15, 1974, 77-78 Anm. zu Z. 31.

Λυκοπολίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
137	<i>Anonymus*</i>	P.Brem. 28,23-24	Um 114-119 n.Chr. ²³¹		
138	Αὐρ. Ἀπολλώνιος	SPP II p. 31,1-22 ³²	229/30 n.Chr.		
		P.Rain.Cent. 65,1	24. Juli 234 n.Chr.		
		P.Rain.Cent. 66,[1]	24. Juli 234 n.Chr.		
		P.Rain.Cent. 67,1 (SPP XX 33)	24. Juli 234 n.Chr.		
		SB I 5277,1 (= SPP XX 37) ²³³	29. Januar 238 n.Chr.		
		CPR V 3,1	ca. 231-236 n.Chr. ²³⁴		

Μαρεώτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
139	Αὐρ. Πολυκλῆς	IAlex 29,14-15 (= SB V 8780 = IGRR 1060)	Vor 28. Oktober 170 n.Chr. ²³⁵		γενόμενος ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν καὶ β.γρ. Μαρεώτου

²³¹ Der Text stammt aus dem Archiv des Strategen des Apollonopolites Heptakomias Apollonios. Zum Zeitraum, den die daraus stammenden datierten Texte abdecken, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 17-18. Zur Zugehörigkeit des Textes zum Apolloniosarchiv siehe J. Schwartz, *Les archives du stratège Apollonios et les P. Gissenses inédits*, 2. Aufl. (Kurzberichte aus den Giessener Papyrus-Sammlungen 21), Giessen 1986, 3.

²³² Neuedition: F.A.J. Hoogendijk, Tyche 12, 1997, 125-129. Zur korrekten Lesung von Name und Amtsbezirk dieses βασιλικὸς γραμματεὺς siehe E. Boswinkel, P.Rain.Cent. 65,1-2 Anm.

²³³ Zur korrekten Lesung des Amtsbezirks siehe Boswinkel *loc.cit.*

²³⁴ Z. 8 erwähnt den *praefectus Aegypti* Mevius Honoratianus, bezeugt zwischen Dez./Jan. 231/32 und 20. November 236 n.Chr., siehe CPR V 3,8 Anm.

²³⁵ Datum der Dedikation der Ehreninschrift der Stadt Alexandria für Marc Aurel.

Μεμφοίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
140	Κεφάλων	P.Rain.Cent. 59, 1-3	Julii/August 160 n.Chr.	β.γρ. Μεμφοίτου διαδεχ. δὲ καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	
		P.Lond. III 915 Verso Z. 1-3 (p. 26)	Julii/August 160 n.Chr.	β.γρ. Μεμφοίτου διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	
		P.Münch. III 71,4-6, 12-14	Junii-August? 160 n.Chr.	β.γρ. Μεμφοίτου διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	γενόμενος β.γρ. am 3. März 164 n.Chr. (Z. 4-10)
141	Ἡριων	BGU III 833 (= W.Chr. 205)	1. Oktober 174 n.Chr.		
142	Διόσκ κορος ὁ καὶ Ξένων*	SB XVI 12989,2 (= SB VI 9626)	3. Mai-24. Juni 214 n.Chr.		
143	Ἰλλαρος*	SB XX 14387,2	3. Jh. n.Chr.		

Μενδήςσιος νομός

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
144	Ἀρτεμίδωρος	BGU III 978, 14 ²³⁶	124/5 oder 145/6 n.Chr. ²³⁷		
145	Σαραπίων	P.Ryl. II 427 descr. Frg. 9,8 ²³⁸	156/7 n.Chr. ²³⁹		

²³⁶ Ein Amtsbezirk ist zwar nicht genannt, jedoch stammt das Stück aus dem großen Fundkomplex carbonisierter Papyri aus Thmuis, siehe P.Thmouis I p. 1-2 u. *ibid.* 47 Anm. 7.

²³⁷ Z. 7 (siehe auch Z. 20) erwähnt das 8. Jahr eines Kaisers, dessen Namen für Hadrian oder Antoninus Pius passen.

²³⁸ Zum Amtsbezirk siehe die Anm. zu BGU III 978, 14.

²³⁹ Nach den Herausgebern sind in P.Ryl. II 427 Frg. 46, 13 die Kaiser Severus und Caracalla erwähnt, wodurch man einen *terminus post quem* mit dem Jahr 193 n.Chr. gewönne, jedoch ist die Ergänzung *Σεούπολο καὶ Ἀντωνίου* ziemlich unsicher, siehe auch P.Oxy. XXIV 2411, 43 Anm.; B.-W., *Sir.R.Scr.* 138. Der einzige gesicherte Anhaltspunkt für eine Datierung des Textes bleibt Frg. 17+18, 1.1, wo das 20. Jahr eines Kaisers Antoninus erwähnt ist. Diese Datierung paßt jedoch nicht nur für Caracalla, sondern auch für Antoninus Pius (= 156/7 n.Chr.). Für die letztere Datierung haben die Heraus-

146	Σιλ[...]ν[...]	P.Ryl. II 78 Kol. I 16 ²⁴⁰	25. Mai 157 n.Chr.	
147	Ῥου[?]ρίλιος Ἀμμόνιος	BGU III 977,17-18 ²⁴¹	Mai/Juni 162 n.Chr. ²⁴²	β.γρ. διαδεξάμενος [ca. 10 Bstb.] καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. ²⁴³
148	Ἀρτεμίδωρος ²⁴⁴	P.Thmouis I Kol. CLIII 5-11*	163/64 n.Chr.	

geber von P.Oxy. XXIV 2411 votiert. Bei diesem Text handelt es sich um eine fragmentarisch erhaltene Petition, die wahrscheinlich um das Jahr 173 n.Chr. zu datieren ist. Sie zitiert in der nahezu vollständig erhaltenen Kol. II ein Präjudiz aus dem Mendessischen Gau, niedergelegt in einem Schreiben des Dioiketen Mallius Crassus an den Strategen dieses Gaues Herodes vom 27.12.158 n.Chr. In diesem Schreiben wird auf einen Amtsvorgänger des Herodes namens Apollonios Bezug genommen (Z. 45/46). Ein Strategie dieses Namens erscheint nun ebenfalls in P.Ryl. II 427 Frg. 15,7. Sollte es sich bei beiden Personen um denselben Mann handeln, dann wäre das oben erwähnte 20. Jahr eines Antoninus in P.Ryl. II 427 also auf Antoninus Pius zu beziehen und gäbe damit möglicherweise einerseits einen Anhaltspunkt für die Datierung des Textes und andererseits auf die der Amtszeiten des Strategen Apollonios und des βασιλικὸς γραμματέως Sarapion. In Anbetracht des nicht gerade seltenen Namens Apollonios kann diese Identifizierung jedoch nicht als gesichert betrachtet werden, siehe P.Oxy. XXIV 2411,43 Anm.; B.-W., *Srr.R.Scr.* 80 u. 139. Es ist ferner höchst unsicher, ob das in P.Ryl. II 427 erwähnte 20. Jahr eines Kaisers Antoninus überhaupt mit der Amtszeit des Strategen Apollonios verbunden werden kann.

²⁴⁰ Der Text kündigt die Übersendung eines Schreibens an den Strategen des Mendessios περί Σιλ[...].ν[...]. βασιλικὸν γραμματέως (Kol. I 16-17) an. Auf der Erwähnung des Strategen des Gaues von Mendes beruht wohl die Vermutung, daß es sich bei dem βασιλικὸς γραμματέως um den königlichen Schreiber dieses Gaues handelt, und die Interpretation der Buchstabenreste vor seinem Titel als dessen Name.

²⁴¹ Zum Amtsbezirk siehe die Anm. zu BGU III 978,14.

²⁴² Der Text erwähnt in Z. 19 den Monat Payni eines 2. Jahres. Ferner ist vorher in Z. 5 von der Ernte des 1. Jahres die Rede. Beide Jahre sind wohl solche eines derzeit regierenden Kaisers, da in Z. 11 bei einem Rückbezug auf die Vergangenheit ausdrücklich vom 8. Jahr des θεὸς Ἀδριανός (= 123/4 n.Chr.) die Rede ist. In Z. 12 ist ferner im gleichen Zusammenhang noch ein 15. Jahr erwähnt, welches wohl ebenfalls auf den θεὸς Ἀδριανός zu beziehen ist (= 130/31 n.Chr.). Warum jedoch das erwähnte 1. und 2. Jahr auf die Regierungszeit der Kaiser Marcus und Verus zu beziehen sein soll, wie Schubart meinte, der die diesbezüglichen Datierungen am Rande der Edition des Textes vermerkte, ist mir nicht ersichtlich. Es ist klar, daß es sich um Regierungsjahre eines nach Hadrian regierenden Kaisers handeln muß. Aber aus welchem Grunde soll es sich nicht um das 1. und 2. Jahr des Kaisers Antoninus Pius (= 138/139) handeln können? Eine Datierung in die Regierungszeit des Pius scheint mir sogar wahrscheinlicher zu sein, da dann zwischen dem letzten sicher zu identifizierenden Jahr (dem 15. des Kaisers Hadrian = 130/31 n.Chr.) und dem nicht näher bezeichneten 1. Jahr nicht 30 sondern nur 7 Jahre liegen würden. Die Schubartsche Datierung wurde von B.-W., *Srr.R.Scr.* ohne jede Begründung übernommen, und zwar in der Liste der Strategen (*op.cit.* 81) ohne und in der der βασιλικοὶ γραμματέες (*op.cit.* 139) mit einem Fragezeichen.

²⁴³ B.-W., *Srr.R.Scr.* 139 äußert keinerlei Vermutung darüber, wem die rätselhafte Lücke in der in ihren übrigen Teilen so vertrauten Titulatur der Strategievertretung gefüllt werden könnte. M.E. käme wohl am ehesten eine Angabe über den Zeitpunkt oder die Dauer der Verweserschaft in Betracht, siehe auch Henne, *Liste des stratégies* 23 Anm. 1 (= BL III 16). Darauf könnte auch hindeuten, daß die Strategievertretung offenbar einige Zeit zurückliegt, da zu ihrer Angabe das Aoristpartizip verwendet wird. Vor dem Titel des βασιλικὸς γραμματέως fehlt hingegen ein γένεστος, was ich so interpretieren möchte, daß Rutilius Ammonios als noch amtierender aber ehemaliger Strategievertreter bezeichnet wird. Dies paßt auch gut zu den anderen beiden im Text genannten Beamten Rutilius Polykrates und Aeli'us Sarapion (siehe auch B.-W., *Srr.R.Scr.* 80), die beide als ehemalige Strategen bezeichnet werden. Gegenstand des Textes sind offenbar irgendwelche Bestände in den Speichern, die in der Strategie dieser Personen angefallen waren.

		P.Thmouis I Kol. CXXXIII 4-5*; CXXXV 13-14*; CLIII 10-11*	164/65 n.Chr.	
		P.Thmouis I Kol. LXXXII 18-21; CXXX 7-8 (cf. CXXIX 5 u. 10)*; CLVII* 16-17	165/66 n.Chr.	
		P.Thmouis I Kol. CXIII 4-6*; CXIX 8-12*	164-Januar 167 n.Chr. ²⁴⁵	
		P.Thmouis I Kol. LXXXIV 5-6	Dezember 166/Januar 167 n.Chr.	
149	<i>Anonymous</i> * ²⁴⁶	P.Thmouis I Kol. LXVIII 15; LXIX 1-5; CXVI 12-13	Januar 167 n.Chr. (oder etwas später) - 170/71 n.Chr.	Viell. identisch mit Φλάουιος 'Ερμίτας (Nr. 151)
150	Φλάουιος 'Ερμίτας	PSI III 229,8,30	1. Januar 173 n.Chr. ²⁴⁷	
151	Αὐρ. Σεργήνος*	P.Prag. II 123 + P.Prag. Inv. Gr. III 965,23,26 ²⁴⁸	Nach 212/13 und vor 244/45 n.Chr. ²⁴⁹	

²⁴⁴ Artemidoros – namentlich genannt in Kol. LXXXII 18-19, LXXXIV 5-6 u. LXXXVI 21-22 – ist der unmittelbare Amtsvorgänger des im Folgenden aufgeführten βασιλικὸς γραμματέως, der im Jahre 170/71 n.Chr. das Register P.Thmouis I zusammengestellt hat und dessen Name nicht bekannt ist. Die aufgeführten Testimonia sind Stellen, wo der Letztgenannte in den vorangegangenen Jahren 163/64, 164/65 und 165/66 und im Dezember 166/Januar 167 n.Chr. sowie während der Amtszeit des *praefectus Aegypti* T. Flavius Titianus (bezeugt zwischen Juli/August 164 n.Chr. und 24. Juni 167 n.Chr., siehe auch Bastianini, Prefetto d'Egitto 510) getroffene Maßnahmen seines Amtsvorgängers erwähnt, die mit den Worten ὑπὸ τοῦ πρὸ ἐμοῦ βασιλικοῦ γραμματέως eingeführt werden (mit Ausnahme von Kol. CXIII 6, wo das πρὸ ἐμοῦ fehlt und den drei genannten Stellen, wo er namentlich genannt wird), siehe hierzu S. Kambitsis, P.Thmouis I Einl. p. 46-47.

²⁴⁵ Erwähnung der Präfektur des T. Flavius Titianus (siehe auch oben Anm. 244).
²⁴⁶ Dieser βασιλικὸς γραμματέως ist der unmittelbare Amtsnachfolger des vorgenannten Artemidoros und hat das in P.Thmouis I vorliegende Steuerregister im Jahre 170/71 n.Chr. zusammengestellt. Die in der 2. Spalte aufgeführten Stellen beziehen sich auf den frühestmöglichen Beginn seiner Amtszeit, siehe hierzu S. Kambitsis, P.Thmouis I Einl. p. 46-47 u. Kol. LXXVIII 1-LXX 11 Anm. u. LXIX 1 Anm. Er ist vielleicht identisch mit Flavius Hermias (Nr. 150).

²⁴⁷ In Z. 5 Erwähnung des 13. Jahres eines nicht genannten Kaisers, bei welchem es sich nach dem Herausgeber des Textes um dasjenige des Kaisers Marcus handelt. Diese Identifizierung beruht offenbar darauf, daß der bisher bekannt gewordene Bestand der carbonisierten Papyri aus Thmouis darauf hindeutet, daß sie während der Regierungszeit dieses Kaisers abgefaßt worden sind, siehe hierzu PSI I 101-108 Einl.; S. Kambitsis, P.Thmouis I Einl. p. 46.

*Οασίς Μεγάλη (*Οασίς Θηβαΐδος)

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
156	Σωτήρ	P.Select. 21,[4], 10	1. Jh. n.Chr. ²⁵⁴		στρ. Ὀάσεως (sc. Θηβαΐδος) 60-63 n.Chr.?? ²⁵⁵

Horigenes (siehe Nr. 46), machte jedoch selbst darauf aufmerksam, daß jener immer mit der Kombination aus Name + Aliasname genannt wird. Dennoch ist eine solche Identifizierung nach onomastischen Kriterien natürlich nicht ausgeschlossen, da es Zeugnisse gibt, die zeigen, daß Personen, die eine solche Namenskombination führten, auch nur mit dem Aliasnamen als einzigem Namen bezeichnet werden konnten. Gegen sie spricht jedoch m.E. noch ein anderes Argument. Wenn der Vorschlag Geracis zutreffen sollte, dann bekleidete der Mann zwischen 215 und 217 und ein weiteres Mal 225 das Amt des βασιλικὸς γραμματέως. Unter dieser Prämisse müßte dann aber die Identifizierung des Königlichen Schreibers des Herakleidesbezirks Aurelius Isidoros alias Horigenes und des gleichnamigen Strategen des Mendesios im Jahre 222 n.Chr. wohl aufgegeben werden, da es unwahrscheinlich ist, daß ein Mann, der vom Königlichen Schreiber zum Strategen aufgestiegen ist, anschließend wieder das rangniedrigere Amt des βασιλικὸς γραμματέως bekleiden sollte. Für die Identifizierung mit dem mendesischen Strategen spricht aber weit mehr als für die mit dem Königlichen Schreibers des Nilopolites.

²⁵⁴ Datierung aufgrund paläographischer Kriterien, siehe P.J. Sijpesteijn, P.Select. 21 Einl. p. 64. In dem Text ist außerdem möglicherweise ein Strategie namens Iulius genannt (Z. 7), der vielleicht mit dem für das Jahr 68 n.Chr. bezeugten Strategen der Großen Oase Iulius Demetrios identisch ist, der das Edikt des Ti. Iulius Alexander in seinem Amtssprengel publizierte, siehe IKhargeh 4,1 (= OGIS II 669 = ClG III 4957 = IGRR 1264 = SB V 8444); P.J. Sijpesteijn, P.Select. 21 Einl. u. Anm. zu Z. 7; B.-W., *Str.R.Scr.* 140. Jedoch ist die Lesung τῶι σπλᾶργῳ in Z. 7 wohl mit Vorsicht zu betrachten. Außerdem folgt in Z. 8 πῶς τῇ ἐντροπῇ, so daß es m.E. sehr gut möglich ist, daß der genannte Iulius irgendetwas mit dem Büro des Idios Logos zu tun, wenn nicht gar selbst dieses Amt innehat (siehe auch oben 766 Anm. 2166). Im letzteren Fall könnte es sich um einen Amtsvorgänger des gegenwärtig amtierenden Idios Logos handeln, an den Soter schreibt. Sehr merkwürdig sind auch die Bemerkungen P.J. Sijpesteijns zu P.Select 21.8. Nachdem er besagten Iulius in der Einl. ohne weitere Einschränkungen als den Gaustategen bezeichnet, bemerkt Sijpesteijn im Kommentar zu Z. 8 plötzlich: „Wir haben es mit einem Angestellten beim Büro des Idios Logos zu tun. Wir wissen nicht, ob der genannte Iulius diese Stelle innehat, oder eine andere Person.“ Allerdings erklärt Sijpesteijn nicht, wie sich denn, falls Iulius diese Position einnehmen sollte, dies mit der von ihm vorher behaupteten Stellung als Gaustategie verträgt. Die ganze Sache scheint ziemlich dubios zu sein und m.E. darf P.Select 21 deshalb auf keinen Fall als sicheres Zeugnis für einen Strategen der Großen Oase namens Iulius betrachtet werden, wie dies B.-W., *Str.R.Scr.* 83 und 140 tun.

²⁵⁵ Ein Soter, Strategie der Großen Oase, ist durch das Edikt des *praefectus Aegypti* Iulius Vestinus im Jahr 60 n.Chr. bezeugt, siehe IKhargeh 2 (= IEGProse 56 = SEG XLVIII 2007). In dieser Inschrift ist der Titel σπαργῶς zwar nicht erhalten (siehe Z. 1) - was vielleicht der Grund ist, warum Soter in der Liste der Strategen der Großen Oase bei B.-W., *Str.R.Scr.* 83 fehlt -, jedoch ist Soter der Adressat des Begleitschreibens des Präfekten Iulius Vestinus, in welchem dieser Soter auffordert, das übersandte Edikt zu publizieren (Z. 8-11), allerdings ohne den Titel des Soter zu nennen (Z. 2). In Anbetracht der entsprechenden Parallelen (vgl. etwa im Edikt des Tiberius Iulius Alexander IKhargeh 4,1 aus dem Jahr 68 n.Chr.) ist es jedoch die naheliegendste Vermutung, in Soter den Strategen zu erblicken. Nach D. Devauchelle - G. Wagner, *Les graffitiés du Gebel Teir. Textes démotiques et grecs*, IFAO du Caire 1984, 38 ist dieser Mann „très probablement le même homme“ wie der durch P.Select 21 bezeugte βασιλικὸς γραμματέως, siehe auch Wagner, *Oasis* 251 Anm. 5 u. 252. Das Problem bei dieser Hypothese besteht jedoch m.E. darin, daß aus der römischen Kaiserzeit bisher kein einziger sicher bezeugter Fall bekannt ist, wo ein βασιλικὸς γραμματέως Strategie desjenigen Gaues geworden wäre, in welchem er vorher das Amt des Königlichen

157	Πομπύλιος Εὐδαίμων*	P.Oxy. LX 4058,3	158/9 n.Chr.		
158	[———]*	SB XX 14945,1	228/29 n.Chr.		Amtstitel unvollständig: βασιλικῷ γραμματεῖ Ἰόασω[ς Θη]β[α]ιδ(ος)

ἸϚουρηγίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
159	Ἡρακλείδης*	P. Wash. Univ. II 77,1 ²⁵⁶	Oktober/November 21 v.Chr.		Amtsbezirk nicht genannt ²⁵⁷
160	Διοσκούριδης	P.Ryl. IV 603 Einl.	7 v.Chr. ²⁵⁸		

Schreibers innehatte. Alle bisher bekannten derartigen Karriereavancements führten von der Basilikogrammatie eines Gaues zur Strategie in einem der n G a u , siehe auch oben 848 ff u. 921 f. Jedoch muß dies natürlich nicht unbedingt bedeuten, daß diese Regel bereits um das Jahr 60 n.Chr. herum existierte oder daß sie immer sklavisch eingehalten worden ist. Auch mag in der weit abgelegenen Oase vielleicht manches anders gehandhabt worden sein als in den Gauen des Niltales. Eine andere Möglichkeit, um eine Identifizierung zwischen dem Königlichen Schreiber von P.Select 21 und dem im Edikt des Vestinus genannten Soter vielleicht plausibler zu machen, bestünde in der Annahme, daß Soter im Jahre 60 n.Chr. nicht Strategie, sondern Strategievertreter und die Strategie der Großen Oase zu diesem Zeitpunkt vakant war. Sollte diese Vermutung zutreffen, dann wäre P.Select 21 und die Amtszeit des Soter mithin um das Jahr 60 n.Chr. herum zu datieren. Der Strategie Soter ist nach Devauchelle - Wagner *op.cit.* 37-38, Nr. II 19 (= SB XVI 12924) auch durch ein Graffito vom Gebel Teir bezeugt, welches vom Monat Choiak eines 10. Jahres stammen soll, bei welchem Jahr es sich, wenn es sich um dieselbe Person wie im Edikt des Iulius Vestinus handeln sollte, um das 10. Jahr Neros (= November/Dezember 63 n.Chr., nicht 64 n.Chr. wie die Editoren meinen, siehe hierzu M. Richter, Bemerkungen zu SB XVI, ZPE 86, 1991, 257) handeln müßte. Vielleicht spricht aber auch die Bezeichnung des 4. Monats des ägyptischen Kalenders gegen eine Datierung des Textes in die neronische Zeit, da während der Regierung dieses Kaisers der Monat den Namen Νερόνετος (Σεβαστός) trug, siehe hierzu auch Th. Kruse, BGU III 981 und der Monat Νερόνετος, ZPE 107, 1995, 85-89, insbes. 87 Anm. 14. Alles in allem ist dieser Text m.E. mit größten Vorbehalten zu betrachten, zumal die Herausgeber selbst einräumen, daß „aucune lecture n'est assurée“, siehe auch Wagner *loc.cit.*

²⁵⁶ Z. 1-16 wurde bereits als P.Vind. Worp 2 publiziert.

²⁵⁷ Zuweisung zum Oxyrhynchites aufgrund der Erwähnung der Dörfer Takona und Tholthis, siehe auch P.Vind. Worp p. 18.; Calderini, *Dizionario* 2, 299 s.v. Θωλθίς; *ibid.* 4, 340 s.v. Τακόνα.

²⁵⁸ Bei dem in der Einl. von P.Ryl. IV 603 zitierten Text handelt es sich um die Reste eines Schreibens, von dem laut den Angaben der Herausgeber die Reste von insgesamt 13 Zeilen erhalten sein sollen, sowie die Adresse auf dem Verso Ἡρᾷ γραμματεῖ Διοσκούριδ(ου) βασιλικ(ου) γραμματε(ος) ἸϚουρηγ(ίτου). An die linke Seite dieses Briefes ist der als P.Ryl. IV 603 publizierte Brief angeklebt, welcher vom 16. August des Jahres 7 v.Chr. stammt, siehe P.Ryl. IV 603, 14-15.

161	Διοσκούριδος ²⁵⁹	P.Oxy. IX 1188,2. 7. 13 P.Oxy. XX 2277,121. [5]. [10]?*	3.-18. Februar 13 n.Chr. 16. Februar (13 n.Chr.?) ²⁶⁰		
162(=130)	Ἡρακλείδης	P.Oxy. IV 746 Verso (= Olsson, <i>Papyrusbriefe</i> 15 = White, <i>Light from Ancient Letters</i> 78) P.Ryl. IV 675 Verso*	30. September 16 n.Chr.	β.γρ. Ὁξύ(ρυνχίτου) Κυνου(ολίτου) ²⁶¹	
163	Γαλατίων	P.Oxy. LXVII 4583,1 P.Oxy. II 279,1 (= W.Chr. 348) ²⁶²	16/17 n.Chr. 15. September 45 n.Chr. 44/5 n.Chr.	β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt	
164	.ἡν νος	P.Oxy. II 255,1 (= W.Chr. 201)	September/Oktobre 48 n.Chr.	β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt	
165	Πτολεμαῖος	P.Oxy. XXXVIII 2851,2, 25 SB XII 10788 B,24	24. Juli 60 n.Chr. 28. April 62 n.Chr.	β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt	
		PSI VIII 871,1	24. Februar 65 n.Chr.	β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt	

²⁵⁹ In Anbetracht der recht weit auseinanderliegenden Amtszeiten und des nicht gerade seltenen Namens Dioskurides scheint mir eine Identität mit Nr. 160 fraglich zu sein.

²⁶⁰ Es handelt sich bei diesem Text um eine sehr fragmentarische Akte über den Verkauf von ἀδέσποτα seitens des Idios Logos, wie sie etwa in P.Oxy. IX 1188 vollständig vorliegt. Da nun P.Oxy. XX 2277 einerseits dasselbe Dorf (Kerkeura) und denselben Dorfschreiber (Peteus) nennt wie in P.Oxy. IX 1188 und ferner in beiden Texten der Idios Logos Q. Attius Fronto um den Verkauf der ἀδέσποτα ersucht wird, ist zu vermuten, daß beide Texte zeitlich eng benachbart sind und Dioskurides auch in P.Oxy. XX 2277 der mit dem Vorgang befaßte βασιλικὸς γραμματεὺς ist. Höchstwahrscheinlich stammt auch P.Oxy. XX 2277 aus dem Jahr 13 n.Chr., in welches auch P.Oxy. IX 1188 datiert. Die Jahreszahl ist an keiner Stelle in P.Oxy. XX 2277 erhalten. Aus Z. 13 geht nur sicher hervor, daß es sich um die Regierungszeit des Augustus handeln muß, sowie das Tagesdatum 22 Mecheir (= 16. Februar).

²⁶¹ Siehe oben zu Nr. 130.

²⁶² Zur Verbesserung der Lesung des Namens des Königlichen Schreibers siehe R.A. Coles, P.Oxy. LXVII 4583,5 Anm.

		P.Oxy. II 246,3.32 (= W.Chr. 247 = Deissmann, <i>Licht vom Osten</i> ⁴ 139)	24. Juli 66 n.Chr.	
166	<i>Anonymus</i> ?*	P.IFAO I 21 ²⁶³	55-68 n.Chr.	β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt
167	Ἑρμάιος*	P.Oxy. LXVI 4526,4-5	Dezember 69/Januar 70 n.Chr.(?) ²⁶⁴	
168	Ἀσκληπιάδης	P.Oxy. I 44,2 (= W.Chr. 275 = Sel.Pap. II 420)	Zwischen 66 und 70 n.Chr. ²⁶⁵	

²⁶³ Dieser Text wurde von B.-W., *Str.R.Scr.* 88 nur in die Liste der Strategen aufgenommen, fehlt hingegen in der der βασιλικοὶ γραμματεῖς. Es handelt sich um eine Kleinvielhedeclaration, sicher aus dem Oxyrhynchites, die in die Regierungszeit Neros zu datieren ist. Die Adresse lautet: Τιβέριος Κλαύδιος ---| βασιλικὸν γραμματεῖ καὶ τοῖς γράφοις τὸν νόμον ---| (Z. 1-2). Zu Z. 2 siehe den Kommentar des Herausgebers (P.IFAO I 21,2 Anm.): „Le début de la l. 2 a disparu depuis 1948“. Der Name in Z. 1 ist wahrscheinlich auf einen adressierten Strategen zu beziehen, vgl. etwa P.Oxy. XXXVIII 2851, eine ebenfalls an den Strategen, den βασιλικὸν γραμματεῖς und die γράφοντες τὸν νόμον adressierte Kleinvielhedeclaration aus dem Oxyrhynchites. Hingegen ist bisher keine solche Deklaration bekannt geworden, die an den Königlichen Schreiber und die γράφοντες ohne den Strategen adressiert wäre. Wenn in Z. 1 also unter dieser Prämisse ein Strategie genannt sein sollte, dann wäre in dieser Zeile noch das Cognomen und der Titel dieses Beamten zu ergänzen. In diesem Fall würde aber, so der Herausgeber (P.IFAO I 21,1 Anm.), der Platz für eine Ergänzung des Namens des βασιλικὸν γραμματεῖς nicht mehr ausreichen, da nach den sicheren Ergänzungen in den Z. 5, 8 u. 16 in Z. 1 nur 15-17 Buchstaben fehlen und dieser Platz bereits mit der Ergänzung von Cognomen und Titel des Strategen ausgefüllt wäre. Der Herausgeber (P.IFAO I 21,1 Anm.) vertrat deshalb die Auffassung, daß der Name des βασιλικὸν γραμματεῖς nicht genannt gewesen sei. Dies ist zwar wohl nicht auszuschließen, wäre jedoch ein ziemlich ungewöhnlicher Fall, für den ich keine Parallele kenne. Ich halte dennoch die Ergänzung eines Namens des βασιλικὸν γραμματεῖς in Z. 1 nicht für gänzlich ausgeschlossen, was allerdings daneben die Annahme eines kurzen Cognomens des Strategen, eines abgekürzten Strategentitels und eines kurzen Namens des Königlichen Schreibers erforderlich machen würde, also etwa in der Weise Τιβέριος Κλαύδιος Ἡρώδη στρατηγῶ καὶ Ἑρμαῖος βασιλικὸν γραμματεῖ κ.τ.λ. Diese Ergänzung ist mit 18 Buchstaben nur 1-2 Buchstaben länger als die sicheren Ergänzungen in den Z. 5, 8 u. 16. Die beiden hier freilich lediglich *exempli gratia* ergänzten Amtssträger der Strategie Ti. Claudius Herodes und der Königliche Schreiber Hermaios (siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 88 u. oben Nr. 167) sind bisher für das Jahr 69/70 n.Chr. bezeugt, könnten aber wohl gut auch schon etwas früher amtiert haben.

²⁶⁴ Die Lesung des Monatsnamens Τύβι in Z. 29 ist nicht sicher, siehe auch J.D. Thomas, P.Oxy. XLVI 4526,29 Anm.

²⁶⁵ Bei dem Absender dieses Schreibens an den βασιλικὸν γραμματεῖς handelt es sich, wie D. Hagedorn, ZPE 75, 1988, 153-154 (cf. BL IX 177) feststellte, um den Strategen Papiskos, der auch einer der Adressaten der Kleinvielhedeclaration P.Oxy. II 246 aus dem Jahr 66 n.Chr. ist (siehe oben). Aus diesem Grunde hat Hagedorn *op.cit.* 154 eine Datierung des Textes „um 66 n.Chr.“ vorgeschlagen. Der Text muß jedoch nicht notwendigerweise in diesem Jahr selbst abgefaßt worden sein. Die in ihm erwähnte Anordnung eines namentlich nicht genannten Präfecten erinnert an die im Edikt des Ti. Julius Alexander kritisierten Zustände in Zusammenhang mit der Verpachtung von Steuern. Der in P.Oxy. I 44 genannte Präfect könnte deshalb Alexander sein, was eine Datierung des Textes in das Jahr 68 n.Chr. oder kurze Zeit später als möglich erscheinen läßt. Ungeachtet dieser Hypothese ist der *terminus post quem* des Textes der 24. Juli 66 n.Chr., da zu diesem Zeitpunkt noch der βασιλικὸν γραμματεῖς Ptolemaios amtierte. Den *terminus ante quem* bildet der

169	Νίκανδρος	P.Oxy. II 257,13-14 (= W.Chr. 147) ²⁶⁶	72/3 n.Chr.	
		P.Oxy. X 1266,27	72/3 n.Chr.	
		P.Oxy. XII 1452,45 (= Primer ^A 4)	72/3 n.Chr.	
		P.Oxy. XLVI 3276,11-12	72/3 n.Chr.	
		P.Oxy. XLVI 3277,9-10	72/3 n.Chr.	
		P.Oxy. XLVI 3279,14-15	72/3 n.Chr.	
		P.Oxy. XLVI 3282,16	72/3 n.Chr.	
		P.Oxy. XLVI 3283,11	72/3 n.Chr.	
		PUG I 12	ohne Datum	
170	Πόμφιλος	P.Oxy. X 1266,2	72/3 n.Chr. ²⁶⁷	
171	Ερμόφιλος	P.Oxy. XLV 3264,2 (= P.Coll. Youtie 21) ²⁶⁸	80/1 n.Chr.	
172	Γάτιος	P.Oxy. VII 1028,2	25. Juni 86 n.Chr.	β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt
		P.Köln III 137,6	5. November 88 n.Chr.	
		SB XX 14286,2*	18. Dezember 88 n.Chr.	

16. April 70 n.Chr., denn von diesem Tag stammt mit P.Oxy. XLIX 3508,1 der erste Beleg für den oxyrhynchitischen Strategen Ti. Claudius Herodes (siehe auch B.-W., *Sir.R.Scr.* 88), d.h. spätestens zu diesem Zeitpunkt war Papiskos nicht mehr im Amt.

²⁶⁶ Zur richtigen Lesung des Namens des βασιλικὸς γραμματεὺς in Z. 14 siehe P.Oxy. X 1266,27-28 Anm. (cf. BL I 319).
²⁶⁷ Der βασιλικὸς γραμματεὺς Pamphilos wird laut der Lesung der *editio princeps* in dieser ἐπίκρισις-Anmeldung aus dem Jahr 98 n.Chr. als einer derjenigen Funktionäre erwähnt, der zusammen mit dem seinerzeit amtierenden Gaustrategen, dessen Name nicht mehr lesbar ist, im 7. Jahr Vespasians (= 74/75 n.Chr.) die ἐπίκρισις des Vaters des Antragstellers vorgenommen haben soll. Diese Datierung wurde von B.-W., *Sir.R.Scr.* 141 kommentarlos übernommen. Da jedoch der erwähnte Passus in P.Oxy. X 1266 auf eine außerordentliche Generalepikrisis Bezug nimmt, die nach Ausweis der Parallelen zu diesem Text im 5. Jahr Vespasians (= 72/73 n.Chr.) stattgefunden hat (siehe auch oben 255 ff.) und in P.Oxy. X 1266,23 von der Epikrisis τῷ αὐτῷ πέμπτῳ ἐτεῖ die Rede ist, ist die Lesung τῷ ζ (ἑτῇ) in P.Oxy. X 1266,4 – worauf im übrigen bereits H. Braunert, *Eos* 48,3, 1956, 54-55 (cf. BL VI 61, siehe auch P.J. Sijpesteijn, *BASP* 13, 1976, 182 Anm. 9) aufmerksam gemacht hat – auf einen Irrtum des Schreibers zurückzuführen und entsprechend zu korrigieren. Die erwähnte Generalepikrisis hat nach den übrigen ἐπίκρισις-Anmeldungen, die sie erwähnen, unter Leitung des Strategen Sutorius Sosibios und des βασιλικὸς γραμματεὺς Nikandros stattgefunden. Wenn nun nach dem oben Gesagten Pamphilos ebenfalls bereits im 5. Jahr amtiert hat, dann hat er also noch während dieser ἐπίκρισις seinen unmittelbaren Amtsvorgänger abgelöst.

²⁶⁸ Zur Rekonstruktion des nicht erhaltenen Amtstitels des Hermophilos siehe N. Lewis, *BASP* 14, 1977, 150.

173	Ἀπριος()	SB XX 14287, [3-4]* P.Oxy. XVIII 2185,6	88/9 n.Chr. November/Dezember 92 n.Chr.		
174	Ἀχιλλεύς	P.Köln II 86,2, 24	Januar/Februar 99 n.Chr.		β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt
		P.Oxy. XL1 2960,1	23. Januar 100 n.Chr.		β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt
175	Κλαύδιος Μένανδρος	P.Oxy. VII 1029,1	27. Oktober 107 n.Chr.		β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt
		SB XIV 11280,1	108/09 n.Chr.		β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt
176	Ἑρμόδορος	SB I 5678,12-13 P.Oxy. IV 714,2	Vor 117-119 ²⁶⁹ 14. Februar 122 n.Chr.		γενόμενος β.γρ. 117-119 β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt
177	Ἱέραξ	P.Oxy. VI 898,1-2 P.Oxy. XII 1452,2. 29 (= <i>Primer</i> ⁴ 4) P.Oxy. VII 1024,7 P.Oxy. VII 1024,43	6. Juni 123 n.Chr. 127/8 n.Chr. 13. November 129 n.Chr. Nach 13. November 129 n.Chr. ²⁷⁰	β.γρ. διαδεχ. τὴν στρ.	Amtsbezirk nicht genannt β.γρ. - Amtsbezirk nicht genannt
		SB XIV 12168,1	9. Februar 130 (?) n.Chr. ²⁷¹	β.γρ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρ.	Amtsbezirk nicht genannt.

²⁶⁹ Bei dem Text handelt es sich um eine Petition an den *praefectus Aegypti* Rammius Martialis, der sicher in diesem Amt zwischen 117 und 119 n.Chr. bezeugt ist.

²⁷⁰ Z. 43-46 ist die Subskription des Strategievertreter Hierax unter einem vom Strategen Asklepiades ausgestelltem ἐπίσταλμα zur Auszahlung eines Saatgutdarlehens, welches auf den 13. November 129 n.Chr. datiert ist (Z. 40-42, siehe auch den vorhergehenden Eintrag). Zur Frage, ob die Strategievertretung des βασιλικὸς γραμματεὺς Hierax bereits am 13. November bestand oder erst nach diesem Datum und die Subskription somit später als das ἐπίσταλμα zu datieren wäre siehe oben 847 Anm. 112.

²⁷¹ Das 14. Jahr Hadrians ist in Z. 22 lediglich ergänzt. Diese Ergänzung wurde vom Erstherausgeber des Textes H.C. Youtie aufgrund der Tatsache vorgenommen, daß Hierax bereits im November 129 n.Chr. als διαδεχόμενος der Strategie bezeugt ist. Dabei geht Youtie offenbar davon aus, daß die damals angetretene Strategievertretung mindestens bis zum 15. Mecheir gedauert hat, siehe ZPE 28, 1978, 247 Anm. zu Z. 1-2. Zwingend ist dies jedoch wohl nicht.

		SB XX 14288 Rekto Kol. III 1 *	129/30 n.Chr.	β.γρ. διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρο.	Amtsbezirk nicht genannt.
		P.Oxy. XLIX 3470, 3-4	22. Dezember 131 n.Chr.		Amtsbezirk nicht genannt.
		P.Oxy. XLIX 3471, 3	22. Dezember 131 n.Chr.		Amtsbezirk nicht genannt.
		P.Oxy. III 579 <i>descr.</i>	12. März 134-Oktober 137 n.Chr. ²⁷²		
178	Προλεμαῖος	PSI XII 1262 Kol. II 9; Kol. III 11	21. Oktober 137 n.Chr.		
179	Ἰσχυρίων	SB XXII 15353 (= P.Oxy. I 171 <i>descr.</i> = P.Oxy. II p. 208)	146/7 n.Chr.		Amtsbezirk nicht genannt.
180	Σερῆνος ὁ καὶ Σαραπίων	P.land. VII 139, 4-5 ²⁷³	21. August 148(?) n.Chr. ²⁷⁴		
		P.Oxy. XLVI 3284, 6	148/49 n.Chr. (oder etwas früher) ²⁷⁵		
		P.Oxy. XLI 2956, 5-6, 34	27. Dezember? ²⁷⁶ 148 n.Chr.		
		P.Oxy. XLIX 3472, 1-2	28. August 149 n.Chr.		

²⁷² Hierax erscheint in diesem Text an der Seite des Strategen Apolinarios, der vom 12.3.134 bis zum 28. Januar 138 n.Chr. bezeugt ist, siehe B.-W., *Str.-R.Scr.* 92. Da jedoch am 21. Oktober 137 bereits der Nachfolger des Hierax im Amt des Königlichen Schreibers, Ptolemaios, amtierte, läßt sich die Datierung des Textes also auf die Zeit zwischen dem 12. März 134 und dem 20. Oktober 137 n.Chr. eingrenzen.

²⁷³ Zur Ergänzung des Namens siehe P.Oxy. XLI 2961, 11-12 Anm. (= BL VI 57).

²⁷⁴ Die Jahreszahl in der Datierungsformel ist verloren, erhalten ist nur das Tagesdatum, es handelt sich jedoch sicher um die Regierungszeit des Antoninus Pius (Z. 33-37). Der Text ist eine eideiche Erklärung in Reaktion auf einen auf dem Konvent des 11. Jahres (= 147/48 n.Chr.) ergangenen Untersuchungsauftrag. Wenn die Antwort sogleich erfolgte, ergäbe sich das oben genannte Datum, jedoch ist dies nicht zwingend, siehe auch die Bemerkungen des Herausgebers in P.land. VII 139 Einl.

²⁷⁵ Der Text gehört zu einer Serie von *ἐντεκνισμοίς*-Anmeldungen aus Oxyrhynchos (P.Oxy. XLVI 3276-3284). In 3284, 8 ist das Jahr, in welchem der betreffende Knabe in die Klasse der 13-jährigen aufgenommen wurde verloren. In 3276, 8 und 3279, 10 handelt es sich dabei um das gegenwärtige 12. Jahr des Kaisers Antoninus (= 148/9 n.Chr.). In der Anmeldung 3283 ist dies jedoch bereits im vergangenen 11. Jahr geschehen, siehe auch P.Oxy. XLVI 3284, 8 Anm.

²⁷⁶ Z. 30: Τῷβ[ι]τ ἄ., siehe hierzu die Anm. des Herausgebers: "Arῶβ [i.ä.] might possibly be read, but the putative first alpha is almost certainly a trace from the erased wording ... Τῷβ[ι]τ .ἄ is also possible. None the less Hathyr (November) is a more suitable date for loans of seed-corn."

	P.Lips. I 121,1 (= W.Chr. 173) ²⁷⁷	26. Dezember 151 n.Chr.	Amtsbezirk nicht genannt
	P.Oxy. XLI 2964,9-10	15. Februar 154 n.Chr.	
	P.Oxy. XLI 2965,7-9	15. Februar 154 n.Chr.	
	P.Oxy. XLI 2966,7-8	15. Februar? 154 n.Chr. 278	
	P.Oxy. XLI 2961,11-12	28. Februar 154 n.Chr.	
	P.Oxy. XLI 2962,7-8	Februar 154 n.Chr. 279	
	P.Oxy. XLI 2963,11-12	Februar 154 n.Chr. 280	
	P.Oxy. XLI 2967,8-9	3. März 154 n.Chr. 281	
181	Νεῖλος ὁ καὶ Θέων	März/April 159 n.Chr.	
	P.Laur. III 63,1 ²⁸²	158/9 n.Chr.	
182	Δομίτιος Ἀπολλώνιος*	Zwischen 159 u. 163 n.Chr. ²⁸³	
	P.Col. X 262 ²⁸⁴	28. Oktober 160 n.Chr.	

²⁷⁷ Zur Ergänzung des Namens siehe P.Oxy. XLI 2961,11-12 Anm. (= BL VI 60).

²⁷⁸ Das Datum ist zwar nicht erhalten, jedoch ist der Text offensichtlich ein Duplikat von P.Oxy. XLI 2965.

²⁷⁹ P.Oxy. XLI 2961-2963 bilden eine zusammengehörige Gruppe von drei Exemplaren einer Quittung seitens ein und derselben Person über den Empfang des Kaufpreises für πρὸς συναγοραστικός. Das an die Trapeziten adressierte Exemplar P.Oxy. XLI 2961 trägt in Form eines vorgestellten Vermerks eine Datierung auf den 28. Februar 154 n.Chr. In den an den Strategen adressierten Exemplaren derselben Quittung ist in P.Oxy. XLI 2962 nur eine Datierung in den Monat Phamenoth (Z. 19) ohne Angabe eines Tages vorhanden und in P.Oxy. XLI 2963 ist keine Datierung erhalten. B.-W., *Sir.R.Scr.* 142 erwägen nun auch für diese beiden zuletzt genannten Texte eine Datierung auf den 28. Februar. Hierzu ist jedoch zuzugeworfen, daß auch P.Oxy. XLI 2967 in Z. 1 einen solchen vorgesehenen Vermerk wie P.Oxy. XLI 2961 trägt nämlich auf den 11. Phamenoth (= 7 März, die Zahl wurde allerdings vom Herausgeber unterpunktiert). Im Text selbst jedoch findet sich in Z. 21 eine Datierung auf den 7. Phamenoth (= 3. März). Wenn in P.Oxy. XLI 2967 also kein Irrtum vorliegt, dann handelt es sich bei dem Vermerk vor dem eigentlichen Quittungstext in P.Oxy. XLI 2961 u. 2967 möglicherweise um das Datum der Registrierung des Schriftstücks oder der Auszahlung in den Akten der Behörde und dieses muß vielleicht nicht unbedingt mit dem Datum der Quittung selbst identisch sein.

²⁸⁰ Zur Datierung siehe die Anm. zu P.Oxy. XLI 2962.

²⁸¹ Zur Datierung siehe die Anm. zu P.Oxy. XLI 2962.

²⁸² Zur Ergänzung des Namens dieses βασιλικὸς γραμματεὺς siehe P.Oxy. LX 4058,1 Anm.

²⁸³ Zur Datierung siehe P.Oxy. LX 4059 Einl. Sie beruht zum einen auf den Daten für den ebenfalls im Text genannten oxyrhynchitischen Strategen Phokion (159-161 n.Chr., siehe B.-W., *Sir.R.Scr.* 93; P.Oxy. LX 4060, 40 Anm.) und der Tatsache, daß noch im Jahr 158/9 n.Chr. Neilos *alias* Theon als βασιλικὸς γραμματεὺς bezeugt ist, siehe oben. Ferner wird Domitius Apollonius offenbar noch in dem fragmentarischen P.Oxy. LX 4061 vom 30. Juli 163 n.Chr. (siehe im Folgenden) erwähnt.

183	Διονύσιος	P.Oxy. LX 4061, [4] ²⁸⁵ P.Oxy. XVIII 2182, 2-3	30. Juli 163 n.Chr. 19. April 165 n.Chr. ²⁸⁶	β. γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	Amtsbezirk nicht genannt ²⁸⁷
		P.Oxy. LIX 3974, 1 ²⁸⁸	165/66 n.Chr.	β. γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	Amtsbezirk nicht genannt
		P.Oxy. LIX 3975, 1 ²⁸⁹	165/66 n.Chr.	β. γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. διὰ Σαραπίωνος γεγεμνασισαρχηκότος διαδόχου τῆς στρ.	Amtsbezirk nicht genannt
		P.Hamb. IV 245	3. Januar 165 oder 166 n.Chr. (?) ²⁹⁰		Amtsbezirk nicht genannt

²⁸⁴ Bei dem Text handelt es sich um eine Zensusdeklaration aus Oxyrhynchus, die in Z. 19-20 von anderer Hand entweder einen Vermerk des Strategen und des Königlichen Schreibers oder eine Adressierung an diese beiden Beamten trägt: Φοκίων(ν-) στρατηγ(ν) | | Δομίτιος(ν) | | Αρ[χ]ο[λ]ο[γ]ός(ν) | | βασιλικ(ν) | | γραμματε(ν). Selbst sind indessen die Bemerkungen des Herausgebers R.S. Bagnall zu diesen beiden Zeilen. Während Phokion zu Recht mit dem bei B.-W., *Str.R.Scr.* 93 genannten gleichnamigen Strategen identifiziert wird, heißt es zu Domitios Apollonios: „A Domitius Apollinaris is attested as strategos of the Athribite at an unknown date (Bastianini-Whitehorne 58); it does not seem possible to read that here.“ Nun, das ist auch nicht nötig, denn es handelt sich doch offensichtlich um denselben Mann wie in P.Oxy. LX 4059 und 4061, wobei diese Texte freilich erst nach dem Erscheinen der Liste von Bastianini und Whitehorne publiziert wurden.

²⁸⁵ Erhalten ist lediglich Δομίτιος. Da jener jedoch an der Seite des Strategen Calpurnius Artemidoros alias Prolemaios als Absender eines Schreibens erscheint, dürfte es sich bei dem besagten Domitius wohl um den βασιλικός γραμματεὺς Domitius Apollonius handeln, siehe auch P.Oxy. LX 4061 Einl. Zur Datierung siehe Bastianini, *Strateghi* 54 (= BL VIII 254).

²⁸⁷ Das Fehlen des Amtsbezirks in der Titulatur des adressierten Königlichen Schreibers verwundert im vorliegenden Falle deshalb, weil es sich nicht um einen im Oxyrhynchites selbst geschriebenen Text handelt, sondern um ein Schreiben des Strategen des Themistos- und Polemonbezirks des Arsinoites. Es ist nun aber schwer vorstellbar, daß der Absender den Amtsbezirk seines Adressaten, des Königlichen Schreibers des Oxyrhynchites, fortgelassen haben sollte. Die Erklärung könnte m.E. darin zu suchen sein, daß der vorliegende Text nur eine Abschrift ist und der Absreiber, gemäß einer im Oxyrhynchites im Unterschied zu anderen Gauen offenbar verbreiteten diplomatischen Praxis, den Amtsbezirk des adressierten βασιλικός γραμματεὺς fortgelassen hat.

²⁸⁸ Bei B.-W., *Str.R.Scr.* 143, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht ediert, mit der Inventarnummer aufgenommen.

²⁸⁹ Siehe die Anm. zu P.Oxy. LIX 3974.

²⁹⁰ Die Jahreszahl ist sowohl in Z. 13, als auch in der Datumsformel am Schluß des Textes in Z. 19-23 verloren, wo nur noch Reste der Kaisertitulatur des Marcus und Venus und das Tagesdatum (8. Tybi = 3. Januar) erhalten sind. Alle bisher bekannten Testimonien für Dionysios nennen ihn in der gleichzeitig bekleideten Funktion eines Strategieverwesers, und zwar am 19. April 165 n.Chr. und im Jahr 165/66 n.Chr. Der frühest mögliche Zeitpunkt für die Datierung von P.Hamb. IV 245 wäre der 3. Januar des Jahres 164 n.Chr., da das letzte bisher bekannte Zeugnis für einen Amtsvorgänger vom 30. Juli 163 n.Chr. stammt (siehe oben Nr. 182). Ein Nachfolger ist hingegen erst am 7. November 170 n.Chr. bezeugt (siehe unten Nr. 184).

184	Ἡρακλείδης	P. Thomas 12,5* P. Oxy. XVII 2134, [1] ²⁹¹	Nach 167/68 n. Chr. 7. November 170 n. Chr.	β. γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	Amtsbezirk nicht genannt
		P. Oxy. XXXI 2563, 18-21	169-171 n. Chr. ²⁹²	β. γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	
185	[6-8 Bstb.] Ἡλιόδωρος*	P. Oxy. LV 3782, 1-2 ²⁹³	172/73 n. Chr. ²⁹⁴	β. γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	Amtsbezirk nicht genannt
186	Περικλῆς	SB XII 10792, 17	Vor 9. August 182 oder 183 n. Chr.	β. γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	Amtsbezirk nicht genannt
		SB XII 10792, 2-4	9. August 182 oder 183 n. Chr. ²⁹⁵	Ἱέραξ στρ. Ὁξυ. διὰ Περικλέους β. γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	
		P. Oxy. III 513, 13-14 (= W. Chr. 183)	28. Juni 184 n. Chr.		

²⁹¹ Der Name des βασιλικὸς γραμματεὺς in Z. 1 ist nicht erhalten. Die von B.-W., *Str. R. Scr.* 143 kommentarlos vorgenommene Identifizierung mit dem in P. Oxy. XXXI 2563, 18-19 genannten βασιλικὸς γραμματεὺς Herakleides kann m. E. zwar nicht als restlos gesichert betrachtet werden, da dieser Text zwischen 169 und 171 nicht genau datiert werden kann (siehe im Folgenden), so daß am 7. November 170 n. Chr. theoretisch immer noch Dionysios oder ein anderer königlicher Schreiber amtiert haben könnte. In Anbetracht der Tatsache, daß der (wahrscheinliche) Amtsnachfolger des Herakleides, Heliodoros, durch P. Oxy. LV 3782, 1 (den B.-W., *Str. R. Scr.* freilich nicht kannten!) bereits für das Jahr 172/73 n. Chr. bezeugt ist (siehe im Folgenden), liegt es jedoch nahe, daß Herakleides auch der Adressat von P. Oxy. XVII 2134 war, da sonst seine Amtszeit sehr kurz wäre. Es kann dies jedoch m. E. nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

²⁹² Petition adressiert an den Epistrategen Aquilius Capitolinus, bezeugt zwischen 26. 11. 169 und 13. 3. 171 n. Chr., siehe Thomas, *Roman epistologes* 189, 201, Nr. 48; B.-W., *Str. R. Scr.* 143.

²⁹³ In der Lücke vor Ἡλιόδωρος in Z. 1 ist wahrscheinlich ein römisches *nomen* wie Ἰουλίω, Κλαυδίω oder Φλαουίω zu ergänzen, siehe P. Oxy. LV 3782, 1 Anm.

²⁹⁴ Zur Datierung siehe P. Oxy. LV 3782, 16 Anm.

²⁹⁵ Zur Datierung siehe N. Lewis, *BASP* 7, 1970, 118. Das Jahr, das in der Datierungsformel in Z. 15 nicht mehr zu lesen ist, muß das 22. oder 23. Jahr des Commodus sein, denn aus P. Oxy. III 513, 4 u. 13 geht hervor, daß Perikles im 22. Jahr unter dem Strategen Nemesianos das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς bekleidete. Das letzte gesicherte Datum für Nemesianos ist der 1. Tybi dieses Jahres (= 27. Dezember 181 n. Chr.). Hierax war, wie P. Oxy. III 475 bezeugt, am 7. Hathyr des 23. Jahres (= 3. November 182 n. Chr.) Strategie des Oxyrhynchites. Aus diesem Grunde könnte Hierax bereits im 22. Jahr sein Amt als Strategie angetreten und Perikles ihn vertreten haben. Hierax bekleidete sein Amt hingegen mindestens bis zum 30. Mechir des 24. Jahres (= 25. Februar 184 n. Chr., siehe P. Oxy. III 513, 30, wo er als ehemaliger Strategie bezeichnet wird) und war spätestens am 4. Epeiph dieses Jahres (= 28. Juni 184 n. Chr. = Datum von P. Oxy. III 513) nicht mehr im Amt. Deshalb kann Perikles nicht später als Mesore des 23. Jahres Hierax vertreten haben.

187	Ἀρτοκαρτίων	P.Oxy. II 237 Kol. VI 36-37; VII 10 SB I 5693,4.17-18	27. Juni 186 n.Chr.	β.γρ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ.	
			26. August 186 n.Chr. oder später ²⁹⁶	β.γρ. διαδεχ. τὴν στρ.	
188	Σαραπανοῦβις	P.Oxy. XLV 3242,1 P.Oxy. XLI 2968,10	185-187 n.Chr. ²⁹⁷ Zwischen 28. August u. 25. September 190 n.Chr. ²⁹⁸		Amtsbezirk nicht genannt
189	Σερήνος	P.Oxy. X 1262,2	197 n.Chr.		
190	Ἀμμωνιανός	P.Oxy. XII 1473,20, 23	27. März 199 n.Chr.	β.γρ. Ὁξυ. διαδεχ. τὴν στρ.	
			22. Mai 199 n.Chr.	β.γρ. διαδεχ. τὴν στρ.	Amtsbezirk nicht genannt
			29. Oktober oder 16. November 202 n.Chr. ²⁹⁹	β.γρ. διαδεχ. τὴν στρ. διὰ Πτολεμαίου διαδόχου τῆς στρατηγίας ³⁰⁰	Amtsbezirk nicht genannt
191	Anonymous ³⁰¹	P.Oxy. I 56,13-15	28. Oktober 203(?) n.Chr. ³⁰²	ὁ διαδεχ. τὴν στρ. β.γρ.	
192	Ὀπίων ὁ καὶ Ἀκτίων	SB XIV 11272,8-9 P.Oxy. X 1259,8-9	Januar/Februar 211 n.Chr. Januar/Februar? 212 n.Chr. ³⁰³		Hier nur Ὀπίων genannt

²⁹⁶ Datum einer ὑπογραφὴ des *praefectus Aegypti*, die der Petent von SB I 5693 dem Strategievertreter zur Kenntnis gebracht hat.

²⁹⁷ Datierung aufgrund der Erwähnung des Präfecten Pomponius Faust(ni)anus, bezeugt zwischen Oktober 185 und September 187 n.Chr.

²⁹⁸ Quittung über den Empfang des Kaufpreises für πρὸς συναγοραστῆς, der im vergangenen 30. Jahr des Commodus auf Befehl des Präfecten Tineius Demetrius aufgekauft worden ist. Das bedeutet einen *terminus post quem* am letzten Tag dieses Jahres (28. August 190) und einen *terminus ante quem* am 25. September 190 n.Chr., da zu dieser Zeit bereits der Nachfolger des Präfecten Tineius Demetrius sein Amt angetreten hatte, siehe P.Oxy. XLI 2968,13 Anm.

²⁹⁹ Z. 40: Ἀὐτὸν β., wozu der Herausgeber (P.Oxy. LI 3601,40 Anm.) bemerkt: „The traces though meagre, are enough to make it certain that month is not Mecheir, the only other ending in rho. The figure is virtually undamaged, but is of the ambiguous cursive form which is often indistinguishable from a cursive kappa.“

³⁰⁰ διαδόχου τῆς στρατηγίας; Ergänzungsvorschlag von mir aufgrund von P.Oxy. LIX 3975,3 (siehe oben und zu P.Oxy. LI 3601).

³⁰¹ Dieser Mann wird von B.-W., *Str.-R.Scr.* 96 nur in der Liste der Strategen geführt, fehlt aber merkwürdigerweise in der der βασιλικοὶ γραμματεῖς.

³⁰² In Z. 23 ist statt dem (ἐτὸς) κ (= 211 n.Chr.) der *editio princeps* wohl besser (ἐτὸς) ιβ zu lesen, so P.Oxy. XLVII 3346,1 Anm. (= BL VIII 231) (nach einem Photo). Zumal für Septimius Severus sonst kein 20. Jahr bezeugt ist.

		SB XIV 11707, [1]	April-August 212 n. Chr. ³⁰⁴		Amtsbezirk nicht genannt
		BGU IV 1091, 1-2	September-November 212 n. Chr. ³⁰⁵	β.γρ. διαδεχ. τὴν σαρ. 'Οξύρυγίτου	
		P.Köln. II 94, 14-16 (= SB X 10497)	7. Juni 213 n. Chr.		
		SB XX 14289, 9*	213 n. Chr.		Trägt hier das Gentiliz Αὐρήλιος
193	[-----]*	P.land. VII 144, 1-2	30. Dezember 214(?) n. Chr. ³⁰⁶		
194(= 126)	Αὐρ. Συρίων ὁ καὶ Ξενοφῶν	BGU XIII 2234 Kol. II 2-4 ³⁰⁷	2. März 219 n. Chr.		β.γρ. Ἡρακλεοπολίτου 229/30-231/32 n. Chr. ³⁰⁸
195	Αὐρ. Νεμεσίων ὁ καὶ Διονύσιος	SB XX 14385	Februar/März 224 n. Chr.		
		P.Oxy. XVII 2125, 10-11	6. April 225 n. Chr. ³⁰⁹		
		P.Hamb. I 19, 1-2	Ende ³¹⁰ 225 n. Chr.		
		P.Oxy. XII 1459, 1-2	7-15. März ³¹¹ 226 n. Chr.		

³⁰³ Die Monatsangabe ist nicht erhalten, daß es sich um den Mecheir handelt, wird aufgrund von SB XIV 11272 vermutet, der wie P.Oxy. X 1259 eine Nauklerosquittung ist. Beide Quittungen wurden von demselben Naukleros ausgefertigt.

³⁰⁴ Der Text datiert aus dem 20. Jahr von Caracalla als Alleinherrscher und ist somit in die Zeit zwischen dem Eintreffen der Nachricht vom Tod des Geta Ende Februar in Ägypten (in Anbetracht der Winterszeit frühestens im April) und dem Ende des Jahres zu datieren, siehe N. Lewis in der *editio princeps* BASP 12, 1975, 159.

³⁰⁵ Nach Hermann, *Bodenpacht* 96 wurden die Pachturkunden im Oxyrhynchites nur in den ersten vier Monaten des Jahres errichtet, in dem die Pachtzeit auch zu laufen begann.

³⁰⁶ Der βασιλικὸς γραμματεὺς, dessen Name nicht erhalten ist, ist Empfänger eines Schreibens von Αὐρήλιος [.....] [δης ὁ καὶ], der βασιλικὸς γραμματεὺς eines unbekannten Gaus ist (siehe Nr. 221). Der Text ist auf den 4. Tybi eines 23. Jahres eines nicht genannten Herrschers datiert (Z. 8). Der paläographische Befund weist eher auf das 3. als auf das 2. Jahrhundert. In dem in Anbetracht dessen in Frage kommenden Zeitraum hatten nur Commodus und Caracalla ein 23. Jahr, wobei der Herausgeber wegen des Schriftcharakters von den beiden möglichen Daten, 30.12.182 und 30.12.214 n. Chr., das Letztere vorgezogen hat. Außerdem scheint ja der Absender des Schreibens das *nomen gentile* Aurelius getragen zu haben, siehe P.land. VII 144 Einl. u. Anm. zu Z. 1.

³⁰⁷ Zur richtigen Lesungen des Namens siehe F. Mitthof, CPR XXIII (im Druck)

³⁰⁸ Siehe oben zu Nr. 126.

³⁰⁹ Zur Datierung siehe P.Oxy. XVIII p. xiv (cf. BL VII 144).

³¹⁰ Bei dem Text handelt es sich um eine ἀντήσις um die Gewährung eines Saatgutdarlehens.

196	Αὐρ. Προλεμαῖος	P.Oxy. XII 1549,2-3	Februar/März ³¹² 240 n.Chr.		
197	<i>Anonymus</i> *	SB XX 14996,1-2 (= SB XVIII 13631 ³¹³)	Nach 25. April 238 oder 244 n.Chr. ³¹⁴	β. γρ. Ὁξυρρυγίτου διαδεχ. τὴν στρ.	Viell. identisch mit Nr. 231.
198	Αὐρ. Ἀγαθὸς Δαίμων*	P.Oxy. LXV 4488,1	ca 245 n.Chr. ³¹⁵		
199	Ἀ πολλώνιος(?)	P.Ross.Georg. V 23,1 ³¹⁶	3. Jhdt. n.Chr. ³¹⁷		

Περὶ Θήβας

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
200	Εἰρηναῖος	O.Stras. 779,4	4. Mai 11 v.Chr.		Amtsbezirk nicht genannt ³¹⁸

³¹¹ Die Datumsformel weist in Z. 38 das Tagedatum Φαμενώθ 1. auf.

³¹² Es handelt sich um eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte ἀπογραφὴ ἀββόχου, deren Tagesdatum nicht erhalten ist. Ein gleichlautendes Exemplar (P.Oxy. 1549 Kol. II) wurde jedoch an den κομμογραμματεὺς gerichtet und ist in den Monat Phamenoth datiert.

³¹³ Neued. J. Rea, ZPE 76, 1989, 103-106.

³¹⁴ Zur Datierung siehe J. Rea, ZPE 76, 1989, 105-106.

³¹⁵ Der in dieser Abrochia-Deklaration in Z. 7-10 genannte Prokurator πρὸς ταῖς ἐπισκέψεσιν Aurelius Antoninus erscheint auch in der Abrochia-Deklaration P.Oxy. XLII 3046 aus dem Jahr 245 n.Chr., siehe auch P.Oxy. LXV 4488,7-10 Anm.

³¹⁶ Bei dem Text handelt es sich um eine fragmentarische Eingabe an einen βασιλικὸς γραμματεὺς namens Apollonios, deren Gegenstand nicht mehr zu ermitteln ist. Die Angabe eines Amtsbezirks ist nicht erhalten. Für die Zuweisung dieses βασιλικὸς γραμματεὺς zu einem bestimmten Gau gibt es keine weiteren Anhaltspunkte im Inhalt des Textes und diese bleibt somit unsicher. Der Herausgeber vermutete als Provenienz des Textes den Oxyrhynchites, und zwar aufgrund der Erwähnung von Πινυράχθις - einem im Oxyrhynchites bezeugten Ort - auf dem Verso, siehe P.Ross.Georg. V 23 Einl.; zu Πινυράχθις siehe auch Calderini - Daries, *Dizionario* 4, 141. B.-W., *Str.R.Scr.* 139 nahmen Apollonios wegen der Angabe Μεγίστου in Z. 5 sowohl unter die Könighynchiten des Mendesios auf, als auch - aufgrund der Überlegungen des Herausgebers - unter die βασιλικοὶ γραμματεῖς des Oxyrhynchites (*op.cit.* 144), was kaum akzeptabel erscheint. In Anbetracht des sehr fragmentarischen Erhaltungszustandes des Textes scheint es mir außerdem keineswegs sicher zu sein, daß in Z. 5 wirklich der Name des Gaus von Mendes gestanden hat. Apollonios wurde hier unter die Könighynchiten des Oxyrhynchites aufgenommen, weil der Eintrag auf dem Verso mit der Erwähnung von Πινυράχθις offenbar von derselben Hand stammt wie der Text auf dem Rektio des Blattes - zumindest macht der Herausgeber keine gegenteiligen Angaben - was mir diese Zuweisung, wenn auch mit Vorbehalt, vertretbar erscheinen läßt.

³¹⁷ Datierung aufgrund paläographischer Kriterien.

³¹⁸ Die Zuweisung zum Gau Περὶ Θήβας beruht auf der Herkunft des Ostrakon aus Νῆσος Ἰππεύων, siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 145.

201	Σωσίβιος	O.Bodl. II 1702,4	11/10 v.Chr.		Amtsbezirk nicht genannt ³¹⁹ Titel βασιλικός ist unsicher ³²⁰
202(= 129)	Σαραπίων	O.Brüss. Berl. 14,1	38/9 oder 42/3 n.Chr.		β.γρ. Κορ(τίου) καὶ Περί Θ(ήβας) ³²¹
203	Πανίσκος Χαϊρήμονος	P.Lips. II 134,1-2	Vor 12. Oktober 49 n.Chr. ³²²		γενόμενος β.γρ. Περί Θήβας am 12. Oktober 49 n.Chr.
204	Σαραπίων Σαραπίωνος	BGU XV 2466,6-7 P.Lips. II 134,2	Vor 11. November 49 n.Chr. 12. Oktober 49 n.Chr. ³²⁴		γενόμενος β.γρ. Περί Θήβας ³²³ am 11. November 49 n.Chr. Z. 2-3: ὁ νυνεὶ βασιλικὸς γραμματεὺς ³²⁵

³¹⁹ Die Zuweisung zum Gau Περί Θήβας beruht auf der Herkunft des Ostrakon aus Νῆσος Πουναμευμένως, siehe auch B.-W., *Str. R. Scr.* 145.

³²⁰ Es handelt sich um eine Auszahlungsanweisung für Saatgut, die in Z. 4 den amtlichen Vermerk eines Paniskos ὁ παρὰ Σωσίβιου βασι(λικού), trägt. Die Bemerkung des Herausgebers hierzu läßt darauf schließen, daß die Lesung βασι(λικού) nicht restlos gesichert ist, siehe O.Bodl. II 1702, 4 Anm. ³²¹ Siehe oben zu Nr. 129.

³²² Zur Amtszeit des Paniskos siehe auch im Folgenden zu Nr. 204.

³²³ Der sehr fragmentarische Text besteht aus dem Schluß eines Briefes, der am 11. November 49 n.Chr. in Alexandria abgefaßt wurde (Z. 1-5). Sodann folgt nach einem Spatium von 2 cm. und von 2. Hd. der Beginn eines Schriftstücks von der Hand des ehemaligen königlichen Schreibers Paniskos (Z. 6-8). Da dieser letztere Text keine Adresse aufweist und in ihm Paniskos erklärt παρὰ σοῦ irgend etwas erhalten zu haben, handelt es sich wohl um die *subscriptio* zu dem vorangehenden Text, siehe auch BGU XV 2466 Einl.

³²⁴ In der Datumsformel am Schluß von P.Lips. II 134 ist das Regierungsjahr zwar ergänzt und die erhaltenen Reste der Kaiser titulatur passen sowohl für Claudius als auch für Nero, die Datierung in die Regierungszeit des Claudius ist jedoch durch BGU XV 2466 gesichert. Die Datierung in das 10. Regierungsjahr dieses Kaisers ergibt sich einerseits wiederum durch BGU XV 2466, wo Paniskos am 11. November 49 n.Chr. als ehemaliger königlicher Schreiber bezeichnet wird und durch P.Lips. II 134,3-4, wo es heißt: ἐὰν ἰλγηνῆται ὁ διαλογη(ισ)μός τῷ δεκάτῳ ἔτει ὑπὲρ ἐνάτου (ἔτους).

³²⁵ Sarapion, Sohn des Sarapion, ist der direkte Amtsnachfolger des Paniskos, Sohn des Chairemon, der am 15. Phaophi des 10. Jahres des Claudius (= 12. Oktober 49 n.Chr.) die Vereinbarung P.Lips. II 134 mit ihm geschlossen hat. Diesem Text läßt sich entnehmen, daß der ehemalige königliche Schreiber Paniskos sich noch für Vorgänge des vergangenen 9. Jahres (= 48/49 n.Chr.) verantwortlich fühlt (siehe hierzu auch oben 829 ff.), was vermuten läßt, daß sein Nachfolger Sarapion vielleicht seit dem Beginn des 10. Jahres im Amt ist.

Προσωπότης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
205	Πρώταρχος*	P.Oxy. LX 4056,15	154/55 n.Chr.? ³²⁶		
206	Ἀρίτων	P.Brux. I 11,1-2	21. Juni 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 12,1	24. Juni 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 13,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 14,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 15,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 16,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 17,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 18,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 19,1	19. Juli(?) 174 n.Chr. ³²⁷		
		P.Brux. I 10,1 (= SB IV 7460 = <i>Primer</i> ⁴ 3 = Pestman, <i>Prim.</i> 49)	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 11,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 12,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 13,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 14,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 15,1	19. Juli 174 n.Chr.		
		P.Brux. I 16,1	19. Juli 174 n.Chr.		

³²⁶ Bei dem Text handelt es sich um eine Quittung über den Empfang des Kaufpreises für πρὸς συναγοραστικός. Da in Z. 12 die Ernte des 17. Jahres des Antoninus erwähnt wird, muß der Text in der Zeit danach geschrieben worden sein. Außerdem wurde sein Verso noch während der Regierungszeit des Antoninus Pius für einen anderen Text benutzt. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß die Kontribuenten im auf die Requisition folgenden 18. Jahr des Antoninus (= 154/55 n.Chr.) entschädigt wurden. Restlos sicher ist dies jedoch nicht, da sich die Erstattung des Kaufpreises mitunter verzögern konnte, siehe P.Oxy. LX 4056 Einl.

³²⁷ P.Brux. 3-18 gehören zu ein- und demselben τόμος συγκολλήσιμος aus Zensusdeklarationen aus dem Dorf Theibonthon Siphtha. In P.Brux. I 9, 20 ist das Tagesdatum wohl versehentlich ausgelassen worden. Die Deklarationen sind jedoch, mit der einzigen Ausnahme von P.Brux. I 17 (siehe im Folgenden), auf den 25. Epeiph (= 19. Juli) datiert.

		P.Brux. I 17,1	20. Juli 174 n.Chr. ³²⁸	
		P.Brux. I 18,1	19. Juli 174 n.Chr.	
207	Ἀπίων	P.Oxy. IX 1219,14-15	3. Jh. n.Chr. ³²⁹	

Σαίτης

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
208	Σωτήριχος Σωτηρίχου	BGU III 929 Frg. A Z. 2	2./3. Jh. n.Chr.		

Σεβεννότης ἄνω τόπων³³⁰

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
209	Ἀσκληπιάδης	IAlex 29,30-31 (= SB V 8780= IGRR 1060)	Vor 28. Oktober 170 n.Chr. ³³¹		γενόμενος γυμνοσάταρχος καὶ βασιλικὸς Σεβεννότου ἄνω τόπων

³²⁸ Diese Deklaration ist die einzige des τόπος P.Brux. I 3-18 (siehe die oben Anm. 327), die nicht auf den 25. Epeiph datiert ist, sondern einen Tag später. Die Ziffer in Z. 27 scheint richtig gelesen zu sein. Es ist jedoch seltsam, daß die folgende Deklaration mit der κόλλημα-Ziffer 107 wieder auf den 25. Epeiph datiert ist. Wenn also kein Irrtum des Schreibers der Deklaration vorliegt, dann vielleicht ein solcher desjenigen, der die Deklationen im Büro des βασιλικὸς γραμματέως zu einem τόπος zusammenfügte und versehentlich diese Deklaration zu früh einfügte, vorausgesetzt freilich, die Ordnung des τόπος ist eine chronologische, wie Hombert - Préaux, *Recensement* 133 meinten, was jedoch in Anbetracht der Abwesenheit eines sonstigen erkennbaren Ordnungsprinzips einigermaßen sicher zu sein scheint. B.-W., *Str.R.Scr.* 145 nennen P.Brux. I 17 ohne Begründung seltsamerweise ebenfalls unter dem 19. Juli 174 n.Chr.

³²⁹ Siehe oben s.v. Λητοπολίτης.

³³⁰ Zur Zweiteilung dieses Gaus in die ἄνω und die κάτω τόποι, siehe auch oben 31.

³³¹ Datum der Dedikation der Ehreninschrift der Stadt Alexandria für Marc Aurel.

Φθερφουθίτης

Nr.	Name	Dokumen(t)e	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
210	Ἡρώων	P.Lond. III 921,1 (p. 133)	2.-3 Jh. n.Chr. ³³²		

Amtsbezirk unbekannt oder unsicher

Nr.	Name	Dokumen(t)e	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
211	Ἡρακλείδης	P.Fouad 67,1	14. Mai 39 n.Chr.		
212	Ἀπολλώνιος	P.Lond. III 604 B Z. 245 (p. 76)	Um 47 n.Chr. ³³³		γενόμενος β.γρ. ³³⁴
213	[-----]*	SB XX 15037	6. August 49 n.Chr.		β.γρ. einer μερίς des Arsinoites? ³³⁵
214	Ἀρτεμίδωρος	SB XVI 13046,5 (= P.Lond. III 1224 descr.) ³³⁶	26. April 65 n.Chr. ³³⁷		β.γρ. einer μερίς des Arsinoites? ³³⁸

³³² Erwähnung des *praefectus Aegypti* Pactumeius Magnus, bezeugt zwischen 176 und 180 n.Chr., siehe P.Lond. III 921 Einl.

³³³ Ein Datum ist in P.Lond. III 604 B nicht erhalten. Die Datierung beruht auf dem Datum von P.Lond. III 604 A, an den 604 B angefügt ist. Zudem erscheinen eine Reihe von Namen in beiden Dokumenten, siehe P.Lond. III 604 B Einl.; vgl. B.-W., *Sir.R.Scr.* 146.

³³⁴ Zur richtigen Lesung des Amtstitels siehe BL I 278. Ein Amtsbezirk ist nicht genannt. B.-W., *Sir.R.Scr.* 146 erwägen, daß Apollonios βασιλικὸς γραμματεὺς des Pathyrites gewesen sein könnte, da der Text aus dem zwischen Hermonthis und Pathyris gelegenen Krokodilopolis stamme. Nach U. Wilcken, APF 4, 1907, 534-537 und Plaumann, *Prolemais* 87-88 scheint die Herkunft des Textes nicht das bei Pathyris gelegene Krokodilopolis, sondern ein gleichnamiges Dorf in der Nähe von Ptolemais Hermiu zu sein, siehe hierzu auch oben 51 mit Anm. 125.

³³⁵ Der Text ist eine Todesanzeige, von der nur das Ende erhalten ist, so daß weder der Adressat, noch der Deklarant, noch die Herkunft des Textes bekannt sind. Da sich jedoch unter dem Text von 2. Hd. eine an den κοπογραμματοεὺς gerichtete Verwaltungsverfügung findet (Z. 13-19), ist wohl davon auszugehen, daß die Todesanzeige an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet war, von dessen Seite eine Reihe solcher Verwaltungsverfügungen in Todesanzeigen bezeugt ist, siehe auch Dutenhöfer, ZPE 79, 1989, 227. Der Typus der dienstlichen Anweisung von SB XX 15037 ist m.W. nur in den Todesanzeigen aus dem Fayum bezeugt, siehe oben 150 f.

³³⁶ Der Amtstitel des Artemidoros ist zwar nicht erhalten, er autorisiert jedoch offenbar zusammen mit dem Strategen Ti. Claudius Isidoros eine Anweisung an einen Sitologen, so daß es sich bei Artemidoros wohl um den βασιλικὸς γραμματεὺς handeln dürfte, siehe P.J. Sijpesteijn, ZPE 54, 1984, 79; B.-W., *Sir.R.Scr.* 146.

219	<i>Anonymus*</i>	P.Stras. IV 283,5	Ende Oktober-Ende Dezember 169 oder 170 n.Chr.	Entweder β.γρ. 'Αρσ. Θεμ. oder Πολ. μερ. ³⁴² Viell. identisch mit Λεωνίδης (Nr. 64)
220	'Ερμούος(?)	BGU II 660,5	2. Jh. n.Chr.	β.γρ. 'Αρσ. 'Ηρακλ. μερ.(?) ³⁴³

³⁴² Der Text ist zwar zum größten Teil zerstört, jedoch lassen die erhaltenen Reste erkennen, daß es sich sicher um eine Anweisung für die Auszahlung eines Saatgutdarlehens handelt, siehe auch P.Oxy. LVII p. 117 mit Anm. 5 (cf. BL IX 326). Erwähnt wird die Mitangeweisung des Saatgutes seitens des Königlichen Schreibers in Z. 4-5, wo es heißt: *πέρησον συνεπιστέλλοντος* ---| | ---| | *βλοσάλκου γράμματός* ---|. Aussteller der Anweisung ist der Strategie Θεμιστοῦ καὶ Πολέμωνος μετῶν des Arsinoites Megalonymos, der bisher nur im Jahr 170 n.Chr. bezeugt war, wobei der einzige exakt datierte Beleg vom 24. Februar dieses Jahres stammt, siehe B.-W., *Sir.R.Scr.* 51. Amtsvorgänger des Megalonymos war der Strategie Phokion, für den das späteste bisher bekanntgewordene Zeugnis vom 8. August 168 n.Chr. stammt. Nach diesem amtierte laut P.Stras. VI 511 irgendwann nach dem Februar 169 n.Chr. (wg. der Bezeichnung des L. Verus als θεός in diesem Text) der Königliche Schreiber des Themistos-Bezirks Leonides als Vertreter der Strategie (siehe B.-W., *Sir.R.Scr.* 50 und oben Nr. 64). Es steht zu vermuten, daß Leonides die Strategieververtretung während der Vakanz des Amtes zwischen Phokion und Megalonymos bekleidete. Megalonymos kann daher sein Amt frühestens im März des Jahres 169 n.Chr. angetreten haben. Da nun aber sein Nachfolger Phokion zum erstenmal bereits im Februar/März des Jahres 171 n.Chr. bezeugt ist (SB XVI 12500 [= BGU XI 2064 = SB X 10761], zur Datierung siehe J.D. Thomas, *Two Petitions Concerning Liturgies*, in: R. Pintaudi (Hg.), *Miscellanea Papyrologica* (Pap.Flor. VII), Firenze 1980, 355-365, *ibid.* 356-357 [cf. B.-W., *Sir.R.Scr.* 51] u. D. Hagedorn, *ZPE* 138, 2002, 118), läßt sich die Amtszeit des Megalonymos und damit die Abfassungszeit des Papyrus zunächst auf den Zeitraum zwischen März 169 n.Chr. und Februar/März 171 n.Chr. eingrenzen. Jedoch läßt sich dieser Zeitraum noch etwas verkürzen, denn als mögliche Entstehungsjahre kommen wohl nur das 10. (= 29. August 169-28. August 170 n.Chr.) und das 11. (= 29. August 170-28. August 171 n.Chr.) Regierungsjahr des Marc Aurel in Frage. Das 9. Regierungsjahr der Kaiser Marcus und Verus bzw. seit Februar des Marc Aurel als Alleinherrscher (= 29. August 168-28. August 169 n.Chr.) scheidet deshalb aus, weil Megalonymos, wenn überhaupt, nur in der 2. Hälfte dieses Jahres, d.h. frühestens seit März 169 n.Chr. amtierte. Die uns erhaltenen exakt datierten Saatgutangeweisungen datieren nun aber alle ausnahmslos aus den beiden Monaten Hathyr und Choiak (= 28./29. Oktober-26./27. Dezember) eines Jahres (siehe hierzu auch J.D. Thomas, P.Oxy. LVII 3907-3909 Einl. p. 120), da in dieser Jahreszeit die Aussaat erfolgte (siehe etwa Pestman, *Prim.* 314). Unser Text ist demnach entweder zwischen Ende Oktober und Ende Dezember 169 oder 170 n.Chr. abgefaßt worden. Es läßt sich jedoch leider nicht sagen, ob der in diesem Text erwähnte βασιλικὸς γράμματός sein Amt im Themistos oder im Polemon-Bezirk ausgeübt hat, denn es ist weder sein Amtsbezirk erhalten, noch der Name irgendeines Dorfes, auf dessen Gemarkung das betreffende Land lag, für welches das Saatgut bestimmt war, noch der Amtsbezirk des (oder der) vom Strategen adressierten Sitologen. Das |o vor dem Amtstitel in Z. 5 dürfte der Rest des Namens im Genitiv des Königlichen Schreibers sein. Vielleicht handelt es sich um Leonides, βασιλικὸς γράμματός des Themistos-Bezirks, der auch in der ungefähr zeitgenössischen Saatgutangeweisung P.Berl.Leihg. II 26.4 (25.12.167 n.Chr.) in der Funktion eines συνεπιστέλλον erscheint (siehe Nr. 64). Sein Name hätte in der Lücke zu Beginn von Z. 5 wohl Platz. Aus der Πολέμωνος μετῶν ist für diese Zeit kein königlicher Schreiber mit einem passenden Namen bekannt.

³⁴³ Der Text stammt nach dem Herausgeber Krebs aus dem Fayum. Hermaios wird zusammen mit einem Strategen namens Harpokration (Z. 4) erwähnt. Weiter unten im Text wird dann zwar die 'Ηρακλείδου μετῶν des Arsinoites erwähnt (Z. 15), jedoch läßt sich daraus nicht mit Sicherheit auf den Amtsbezirk der beiden zuvor erwähnten Beamten schließen, siehe B.-W., *Sir.R.Scr.* 113.147. Bastianini, *Strateghi* 43 und M.H. De Kat Eliassen, SO 55, 1980, 100 u. 108 Anm. 21 hingegen hatten die beiden Personen als Strategen und βασιλικὸς γράμματός des Herakleidesbezirks identifiziert und den Text

221	Αἰὶνρήλ[ιος] [.....]δης ὁ καὶ ἰ [344]	P.land. VII 144,1	30. Dezember 214(?) n.Chr. ³⁴⁵	
222	Αὐρ. Ἡρακλείδης ³⁴⁶	CPR VII 11,2. 10. 19	Vor 9. Februar-29. August 237 n.Chr. ³⁴⁷	γενόμενος β.γρ.; στρ. Ἀρσινόου 272 n.Chr. ³⁴⁸

sodann in die Zeit zwischen 180 und 182 n.Chr. datiert, da dort zu dieser Zeit ein Stratege namens Harpokration bezeugt ist (siehe auch BL VIII 31). Dieser Harpokration kann, wie man mittlerweile weiß, nur zwischen frühestens Anfang Februar 181 und Ende Oktober 182 n.Chr. amtiert haben, denn am 29. Januar 181 n.Chr. war noch sein Vorgänger Apollonios *altas* Isidoros im Amt, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 32. Als βασιλικὸς γραμματεὺς amtierte zu diesem Datum aber bereits Hermophilos, der bis 185 n.Chr. bezeugt ist. Da nun aber in BGU II 660 zusammen mit dem besagten Strategen Harpokration ein königlicher Schreiber namens Hermaios amtiert, dürfte, sofern die Lesung des Namens korrekt ist, die Identifizierung des Harpokration mit dem gleichnamigen Strategen der Ἡρακλείδου μέχρις 181/182 n.Chr. wohl nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Es ist nun allerdings nicht ganz undenkbar, daß der Herausgeber Krebs Ἐριμτος statt Ἐριμόφτος verlesen hat. Daß der Text in den Herakleidesbezirk des Arsinoites gehört, hat manches für sich.

³⁴⁴ Die vom Herausgeber vorgeschlagene Identifizierung mit Φιλωτάδης ὁ καὶ Παῖσις, βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemonbezirkes des Arsinoites im Jahre 208 n.Chr. (siehe P.land. VII 144,1 Anm.) ist nach der Verbesserung der Lesung des Namens dieses königlichen Schreibers zu Φιλώτας ὁ καὶ Δημήτριος hinfällig (siehe Nr. 89).

³⁴⁵ Zur Datierung siehe oben zu Nr. 193.

³⁴⁶ Auf den Amtsbezirk dieses ehemaligen königlichen Schreibers gibt es nicht den geringsten Hinweis. Laut den spärlichen Informationen, die dem fragmentarischen Text zu entnehmen sind, ist ein ἐκλογιστής mit irgendwelchen Staatsschulden des Herakleides befaßt. Nach dem Herausgeber handelt es sich bei diesem ἐκλογιστής um denjenigen des Hermopolites und aus diesem Grunde bezeichnete er wohl den Text auch als aus dem Hermopolites stammend, siehe CPR VII 11 Einl. p. 45. Träfe dies zu, dann könnte man vom Amtsbezirk des Eklogisten in der Tat möglicherweise auf denjenigen des Herakleides schließen, da diese Staatsschulden vielleicht mit dessen Amtsführung zusammenhängen könnten. Solchen Spekulationen fehlt jedoch jede Grundlage, denn es ist nicht zu sehen, wodurch die Ergänzung des Herausgebers Ἐπιου[πολε]ιτου νομοῦ ἐκλογιστής in Z. 8 zu rechtfertigen sein könnte. Nirgendwo sonst im Text gibt es auch nur den geringsten Hinweis auf den Hermopolites. Der Herausgeber selbst enthält sich jeder näheren Begründung für sein kühne Ergänzung. Nach der eigenen Aussage der Herausgeber von CPR VII bilden die in diesem Band publizierten Texte zudem „weder zeitlich noch geographisch eine geschlossene Einheit“. Es ist daher J.D. Thomas, Rez. von CPR VII, CR N.S. 31, 1983, 267 völlig Recht zu geben, wenn er hierzu bemerkt: „Ἐπιου[πολε]ιτου is gratuitous; we have no means of knowing which nome is in question“ (siehe auch BL VIII 108). Die Mahnung von Thomas stieß aber offenbar auf taube Ohren, denn B.-W., *Str.R.Scr.* 136 haben Aurelius Herakleides gleichwohl und ohne nähere Begründung in die Liste der βασιλικοὶ γραμματεῖς des Hermopolites aufgenommen.

³⁴⁷ Zur Datierung siehe J. Rea, ZPE 38, 1980, 221-222 (= BL VIII 108).

³⁴⁸ Zu Αὐρ. Ἡρακλείδης στρατηγός Ἀρσινόου siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 55. Die Identität beider Amtsträger ist nur von B.E. Klakowicz, Stud. Pap. 19, 1980, 136 (= BL VIII 108) vertreten worden. Von den Editoren von CPR VII 11,2 Anm. wurde sie ausdrücklich abgelehnt und von B.-W., *Str.R.Scr.* 55, 136 überhaupt nicht erwogen. In der Tat gibt es außer dem Namen keinerlei positives Indiz für eine solche Identifizierung, die Namen aber sind wiederum so gewöhnlich, daß die Homonymie in diesem Fall m.E. schwerlich als Argument für eine Identität beider Amtsträger ins Feld geführt werden kann.

Incerti

Nr.	Name	Dokument(e)	Datierung	Strategievertretung	Bemerkungen
223	Ιδης	PL inv. III/723 ³⁴⁹	Anfang 1. Jh. n.Chr. ³⁵⁰		β.γρ. 'Οξυρύνχτιου ³⁵¹
224	[-----]	VBP VI 169 ^[1]	132/33 n.Chr.		β.γρ. 'Αρσ. Πολ. ³⁵²
225	Κλαύδιος Πρωτογένης	SB XVIII 13241,1 (= P.Haw. 322)	142/43 n.Chr. ³⁵³		β.γρ. eines oberägyptischen Gaus ³⁵⁴

³⁴⁹ Ed. G. Messeri Savorelli, *Papiri Documentari Laurenziani*, Eirene 34, 1998, 41-47, *ibid.* 44-47, Nr. 5.

³⁵⁰ Datierung aufgrund paläographischer Kriterien, siehe *loc.cit.* 45-46 (Anm. zu Z. 1) und das Photo *ibid.* Fig. 5.

³⁵¹ Vom Namen des Adressaten ist lediglich noch: Ιδης | βασις erhalten, was die Herausgeberin bewog, sich für den βασιλικὸς γραμματεὺς als Adressaten auszusprechen, ohne eine Alternative zu erwägen (siehe Eirene 34, 1998, 45-46 [Anm. zu Z. 1]). Jedoch käme wohl aufgrund des Titulaturbestandteils βασις, wohl grundsätzlich auch ein βασιλικὸς γραμματεὺς in Betracht, da dieses Amt nach Ausweis der DDBDP bis in das 3. Jh. n.Chr. bezeugt ist.

³⁵² Der Text ist eine κατ'οικίαν ἀνογραφὴ aus Tebtynis. Von der Adresse in Z. 1 ist lediglich | 'Αρσι(νοίτου) Πολ(έμωνος) μερίδος erhalten. Die Länge der Lücke am Beginn der Zeile läßt mit Sicherheit nur die Ergänzung des Namens und Titels eines einzigen Amtsträgers zu. Als Adressaten kommen somit entweder der Strategie Andromachos (siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 45) oder der βασιλικὸς γραμματεὺς Ptolemaios (Nr. 80) in Frage, siehe auch VBP VI 169 Einl.

³⁵³ Die Datierung in SB XVIII 13241 ist falsch angegeben, richtig bei Hagedorn, ZPE 21, 1976, 165.

³⁵⁴ Bei dem Text handelt es sich um eine an einen Beamten namens Claudius Protophenes adressierte Kleinvielhedecklaration, dessen Amtstitel verloren ist. Man hat diesen Mann, angesichts der Tatsache, daß die meisten Empfänger von Kleinvielhedecklationen, die an nur einen Beamten gerichtet sind, Strategen sind, für einen Strategen, und zwar für einen des Arsinoites gehalten, da die P.Haw. aus dem Fayum stammen. Im Herakleides-Bezirk sind die Fasten der Strategen in dem betreffenden Jahr bereits besetzt, weshalb Bastianini, *Strateghi* 38, Claudius Protophenes in die Listen der Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke setzte, wo zwischen Aelius Numisianos und Isidoros zwischen 140/41 und 144 n.Chr. noch Platz ist. Diesen Platz wollte N. Lewis (BASP 4, 1967, 30-31) nun aber mit plausiblen Argumenten mit einem anderen Kandidaten, nämlich Eirenaos, besetzen und meinte deshalb, daß Claudius Protophenes βασιλικὸς γραμματεὺς einer μερίδος des Arsinoites gewesen sei. In diesem Falle wäre Platz für ihn in der Liste der königlichen Schreiber des Polemon-Bezirktes (siehe hierzu auch D. Hagedorn, P.Hawara 322 und der Strategie Claudius Protophenes, ZPE 21, 1976, 165-167). Beiden Vorschlägen hat D. Hagedorn (*op.cit.*) widersprochen und mit überzeugenden Argumenten dargelegt, daß der Text gar nicht in den Arsinoites gehört. Zwar stammt der Papyrus wie alle P.Haw. aus dem Fayum, der Text steht jedoch auf dem Rektio eines auf dem Verso wiederverwendeten Blattes, das aus einem τόμος συγκολλητῆρος herausgeschnitten wurde. Nur der Text auf dem Verso, so Hagedorn, sei im Arsinoites geschrieben worden, der Text auf dem Rektio hingegen nicht, was er durch eine Untersuchung des Formulars der Kleinvielhedecklationen zu beweisen vermag, wobei sich ergibt, daß P.Haw. 322 weder zu dem durch hinreichend viele Beispiele bekannten Formular der Kleinvielhedecklationen des Arsinoites, noch des Oxyrhynchites, noch des Hermopolites paßt. Der Name der Deklarantin ist zudem typisch für Frauennamen in Oberägypten. Aus den genannten Gründen stammt der Text also sehr wahrscheinlich aus Oberägypten und Claudius Protophenes ist somit der Strategie oder königliche Schreiber eines oberägyptischen Gaus. Aufgrund der Ausführungen Hagedorns wurde von B.-W., *Str.R.Scr.* 112 Claudius Protophenes unter der Rubrik „nome unknown“ aufgeführt und gleichfalls offengelassen, ob es sich bei ihm um einen Strategen oder einen βασιλικὸς γραμματεὺς handelt.

226	[-----]	P.Oxy. XLVII 3338, 1-2	Januar/Februar 150 n. Chr.	β-γρ. ? διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ. τῆς Ἡρακλ(α)ίδου περιδ(ος) ³⁵⁵	
227	Διόσκορος οδ. Διοσκου-ρίδης (?)*	P.Tebt. II 481 Kol. I 1-2 <i>descr.</i> (= SB XX 14164) ³⁵⁶	29. April 161 n. Chr.		β-γρ. Ἀρσ. Πολ. μερ.?

³⁵⁵ Bei diesem Text handelt es sich um eine Kleinvielhdeklaration aus Arsinoe/Ptolemais Euergetis, die in den Oxyrhynchites gelangt ist, vielleicht weil der adressierte Strategievertreter aus Oxyrhynchos stammte und nach Beendigung seiner Amtszeit Papiere mit in seine Heimat genommen hat. Da Z. 20-29 möglicherweise aber ein Entwurf für eine Quittung über den Empfang von Wolle ist, besteht eher die Möglichkeit, daß die Kleinvielhdeklaration eine Kopie ist, die in den Händen des Deklaranten verblieben war und später als „Altpapier“ benutzt worden ist. Die Adresse lautet: [ca. 12 Bstb.] ἡρ. [ca. 12 Bstb.] [ca. 10 Bstb. τὴν στρ(ατ)ίαν] τῆς Ἡρακλ(α)ίδου περιδ(ος)!. Es handelt sich demnach sicher um einen Strategievertreter des Herakleidesbezirks des Arsinoites. Ob dieser jedoch als βασιλικὸς γραμματεὺς die Strategieververtretung ausübte, ist nicht mit letzter Sicherheit zu postulieren. Der Herausgeber (siehe P.Oxy. XLVII 3338, 1-2 Anm.) hat erwogen, den Adressaten von P.Oxy. XLVII 3338 mit Herakleides (Nr. 28) zu identifizieren, der 146-147 als königlicher Schreiber und kurze Zeit später (wahrscheinlich 148 n. Chr.) als Strategievertreter bezeugt ist. Im Jahre 151 n. Chr. ist er - damals wahrscheinlich bereits als ehemaliger βασιλικὸς γραμματεὺς - ein weiteres Mal als Strategievertreter der Ἡρακλ(α)ίδου περιδ(ος) bezeugt (siehe oben). Seit dem 1.10.149 bekleidete bereits Diophantos (Nr. 29) das Amt des königlichen Schreibers im Herakleidesbezirk. Es käme neben Herakleides also auch Diophantos als Adressat des Textes in Betracht. In der Titulatur des Beamten wäre dann aber sein Amtsbezirk, der Herakleidesbezirk, erst am Schluß in Zusammenhang mit der Strategieververtretung genannt, wofür es bisher, wie der Herausgeber richtig bemerkt, keine Parallele gibt. Eigentlich zu erwarten wäre hingegen eine Titulatur wie βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινοῦ Ἡρακλ(α)ίδου περιδ(ος) διαδεχόμενος τὴν στρ(ατ)ίαν τῆς αὐτῆς περιδ(ος) ο.ä. Die in P.Oxy. XLVII 3338 genannten Titulaturreste passen deshalb besser auf einen βασιλικὸς γραμματεὺς eines der beiden Nachbarbezirke, der gleichzeitig als Strategievertreter in der Ἡρακλ(α)ίδου περιδ(ος) amtierte, wie etwa der vom Herausgeber genannte Ptolemaios in P.Princ. II 26,21-24, der als βασιλικὸς γραμματεὺς Θεμιστοῦ περιδ(ος) διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ(ατ)ίαν Ἡρακλ(α)ίδου περιδ(ος) bezeichnet wird (siehe Nr. 30 u. 60). Eine konkrete Identifizierung des Amtsträgers ist jedoch auch in diesem Falle nicht möglich, weil die Liste der βασιλικοὶ γραμματεῖς im Themistos- und Polemonbezirk für das betreffende Jahr Lücken aufweisen. Ebenfalls gut passen würden die Titulaturreste auf einen Mann, der nicht als königlicher Schreiber, sondern etwa als ein städtischer Honorator - etwa ein ehemaliger Gymnasiarch - die Strategieververtretung versah, was zwar offenbar nur in Ausnahmefällen vorkam, jedoch im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden kann, siehe auch oben 859 ff.

³⁵⁶ Bei diesem sehr fragmentarischen Text handelt es sich um eine Zensusdeklaration aus dem Dorf Talei. Die Adresse ist fast vollständig verloren. Rechts angeklebt ist eine weitere Zensusdeklaration (Kol. II) vom 25. April desselben Jahres, von deren Adresse noch Ἡρῶνι erhalten ist. Diesen Mann nannten B.-W., *Sir.R.Scr.* 131 in ihre Liste der βασιλικοὶ γραμματεῖς des Polemon-Bezirks des Arsinoites auf, da es eher unwahrscheinlich sei, daß es sich bei ihm um einen Strategen handle, wohl aus dem Grunde, weil ihrer Meinung nach zwischen dem letzten einigmaßen sicher datierbaren Beleg für den Strategen Eudoros (Jan./Feb. 160 n. Chr.) und dem ersten Zeugnis für den Strategen Harpokration (30. Juni 161 n. Chr.) zu wenig Raum für die Amtszeit eines weiteren Strategen sei, siehe *op.cit.* 49, wo als erster Beleg für Harpokration noch P.Berl.Liethg. I 16 B Z. 1 vom 25. Juli 161 n. Chr. angegeben wird, ebenso auch noch bei Bagnall *op.cit.* 67. Mittlerweile wurde jedoch SB XVIII 13290, eine Zensusdeklaration aus Theadelphia vom 30. Juni 161 n. Chr., publiziert, welche somit nunmehr als der früheste Beleg für den Strategen Harpokration zu gelten hat. R.S. Bagnall, der Erstherausgeber von P.Tebt. II 481 *descr.* (Aegyptus 72, 1992, 67-71, Nr. 2-3), konnte jedoch in Kol. I des Textes die Reste des Namens eines βασιλικὸς γραμματεὺς und seinen Titel entziffern, deren Lesung zwar nicht ohne Schwierigkeiten ist, es indessen aber als sicher erscheinen lassen, daß es sich nicht um Heron

228	Ἡράκλειος*	P.Dubl. 11 Frg. 2,8 ³⁵⁷	161-192 n.Chr. ³⁵⁸	βασιλικὸς γραμματεὺς? eines unbek. Gaus
-----	------------	------------------------------------	-------------------------------	--

handeln kann, sondern Letzterer der Strategie sein muß, siehe Bagnall *op.cit.* 67 u. 71 sowie das Photo auf S. 69. Zudem wies Bagnall zu Recht darauf hin, daß allein in den 150er Jahren vier Strategen und zwei Strategievertreter in der Πολέμωτος περίεως amtierten, so daß 17 Monate nicht als zu kurz für die Amtsperiode eines weiteren Strategen erscheinen (*op.cit.* 67, vgl. B.-W., *Str.R.Scr.* 48-49). Bagnall liest bzw. ergänzt in Kol. I 1-2: "Ἡρώτι στρ(ατηγῶ) Ἀρσινότου Θέμ(ι)στον καὶ Πολέμωτος περίεως καὶ Διοσκοπίδ(η) βασιλ(ικῶ) | γρα(μματεῖ) παρὰ Ἡρώτος - 11 Bstb.-δημ(οσίου) γλεωργού. Zum Namen des Deklaranten, der ebenfalls Heron heißt, siehe Z. 8. Warum allerdings der Amtsbezirk des βασιλικὸς γραμματεὺς nicht genannt sein soll, erklärt Bagnall nicht näher. Ich möchte dies eher für unwahrscheinlich halten und nach γρα(μματεῖ) in Z. 2 noch Πολέμωτος περίεως ergänzen und für den Einreicher Heron einen entsprechend kürzeren Vatersnamen annehmen. Außerdem wäre eigentlich noch der Amittel des κομογογραμματοῦς zu erwarten, da mir kein einziges Beispiel einer Deklaration mit kumulativer Adressierung aus dem Arsinoites bekannt ist, die nur an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert wäre (siehe auch oben 84). Ob allerdings der Platz auch noch für eine Ergänzung des Titels des Dorfschreibers (sein Name braucht nicht notwendigerweise genannt zu sein) ausreicht, scheint mir zweifelhaft. Ein Alternative bestünde daher vielleicht in der Annahme, daß die Deklaration in Kol. I nur an einen einzigen Beamten adressiert war. Bagnalls Lesung von Name und Titel des βασιλικὸς γραμματεὺς ist zumindest nicht ganz unproblematisch. Einigermassen nachzuvollziehen vermag ich eigentlich nur das .kop. Das angebliche Iota danach wäre für den Schreiber eher untypisch (vgl. das Iota in κούτον in Kol. I 5). Eine weitere Schwierigkeit dieser Lesung besteht auch darin, daß es den Namen Διοσκοπίδης nicht gibt, sondern es muß sich entweder um den Namen Δίοσκοπος oder Διοσκοπίδης handeln. Auch das βασιλ() bereitet Schwierigkeiten. Möglicherweise handelt es sich nicht um die Titulatur des königlichen Schreibers, sondern um Reste des Namens des Deklaranten, und der Beamte, an den die Zensusdeklaration adressiert ist, war nur mit Namen und ohne Titel in der Lücke vor Kol. I 1 genannt, ähnlich wie in Kol. II 1, wo nur "Ἡρώτι vacat steht. Im letzteren Fall nimmt Bagnall zwar an, daß nach dem Spatium der Titel des Strategen zu ergänzen ist (siehe Anm. zu Kol. II 1), jedoch ist dies nicht zwingend und daher m.E. denkbar, daß der gesamte Rest der Zeile leer war. Vielleicht handelt es sich bei den beiden Deklarationen in Kol. I u. II um abgekürzte Abschriften, wofür auch sprechen könnte, daß beide Deklarationen augenscheinlich von derselben Hand geschrieben wurden, wobei allerdings die Datierung in Kol. I 29 u. II 29 von derselben 2. Hand stammen. Möglicherweise war also auch Kol. I nur an einen einzigen Beamten adressiert, bei dem es sich vielleicht um denselben Heron handelt, an den auch Kol. II gerichtet ist, mithin nach dem oben Gesagten der Strategie. Unter dieser Prämisse hätte man auch nicht mehr die Schwierigkeit, daß die Deklaration in Kol. I an mehrere, die in Kol. II hingegen nur an einen einzelnen Beamten adressiert ist, was, wenn es sich bei P.Tebt. II 481 um das Fragment eines amtlichen τόμος συγκαλλήματος handeln sollte (was freilich nicht sicher ist), zumindest erklärungsbedürftig wäre.

³⁵⁷ Bei P.Dubl. 11 handelt es sich um insgesamt 8 nicht aneinander anschließende Fragmente einer Petition, die wahrscheinlich einen Konflikt zwischen Bienenzüchtern und Viehhaltern bzw. Hirten zum Gegenstand hat, da die Tiere der letzteren die Blumen schädigten, von denen die Bienen sich ernährten (siehe hierzu ausführlich P.Dubl. 11 Einl.). In dem Text wird wahrscheinlich mehr als ein Präjudiz über ähnliche Fälle zitiert. In Frg. 2.8 beginnt ein weiteres Dokument, das vielleicht ebenfalls mit einem Präjudiz in einer ähnlichen Angelegenheit zu tun hat und "Ἡράκλειος βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert ist. Über seinen Inhalt läßt sich, bedingt durch den fragmentarischen Zustand des Textes, nicht mehr viel sagen. Der adressierte Beamte ist sehr wahrscheinlich ein βασιλικὸς γραμματεὺς, siehe P.Dubl. 11 Einl. p. 59. Dieser königliche Schreiber versah sein Amt vielleicht im Arsinoites, da in zumindest eines der zitierten Präjudizien der Strategie der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke Klaudios Dionysios involviert ist (Frg. 1.9), der zwischen 125 und 127 n.Chr. bezeugt ist, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 45; P.Dubl. Einl. p. 57 u. Frg. 1.9 Anm. In P.Petaus 62,1-2 ist für das Jahr 185 n.Chr. ein Strategievertreter des Herakleidesbezirks des Arsinoites namens Herakleitos bezeugt, bei dem es sich aber wohl nicht um einen βασιλικὸς γραμματεὺς handeln kann, da dieser Titel angegeben sein müßte (siehe P.Petaus p. 43 u. oben 859 mit Anm. 145). Infolgedessen ist auch eine Identität dieses Strategievertreters mit dem in P.Dubl. 11 Frg. 2.8 genannten βασιλικὸς γραμματεὺς ziemlich unwahrscheinlich, siehe P.Dubl. 11 Frg. 2.8 Anm.

229	Διονύσιος(?) ³⁵⁹	P.Ryl. II 276 descr.	2. Jh. n.Chr.		β.γρ. Ἐρμοπολίτου(?)
230	<i>Anonymus</i> *	P.Fam. Tebt. 42.1-2 ³⁶⁰	3. August 180 n.Chr.		β.γρ. Ἀρσ. Πολ., μερ.?
231	<i>Anonymus</i> *	P.Oxy. LI 3607,7	Kurz vor 13. Juni 238 n.Chr.	διαδεχομενο. τὴν στρ.	β.γρ. Ὁξυρυνχίτου(?) ³⁶¹ ; viell. identisch mit Nr. 197.

³⁵⁸ Datierung aufgrund der Siegestitulatur des in Frg. 8 genannten Kaisers, siehe P.Dubl. 11 Einl.

³⁵⁹ Laut Herausgeber eine Petition aus dem Hermopolites in Zusammenhang mit der Vermessung von Land, adressiert an einen Amtsträger namens Dionysios, für den das *descriptum* keinen Titel nennt. Von B.-W., *Str.R.Scr.* mit der Bemerkung „perhaps β. γρ.“ sowohl in der Liste der Strategen (*op.cit.* 71), als auch in der Liste der βασιλικὸι γραμματεῖς (*op.cit.* 136) geführt; siehe auch G. Bastianini, *Lista degli strategi dell' Hermopolites*, ZPE 47, 1982, 224, Nr. 64 mit Anm. 74.

³⁶⁰ Es handelt sich nach der Auffassung des Herausgebers um den Brief des Nomarchen von Antinoupolis an den königlichen Schreiber der Πολέμωνος μερίς des Arsinoites, siehe auch M. Zahmt, in: *ANRW* II 10.1 (1988) 693, Z. 1-2 lautet: [--- νομαρχῆς τῆς Ἀντινόου [--- βασιλικῶν γραμματεῖ] Ἀρσινοΐτου | νομοῦ Πολέμωνος | μερίδος τῷ φιλάτῳ χαίρειν]. Die Anrede φιλάττος ist in der Abschiedsformel des Schreibens zu lesen, so daß ihre Ergänzung auch in der Adresse als sicher gelten kann. Es kann sich daher also nur um einen ranghohen Beamten der Gauverwaltung, d.h. entweder den Strategen oder den βασιλικὸς γραμματεὺς handeln, siehe P.Fam. Tebt. 42.1 Anm. (p. 144). Weiter meint der Herausgeber, daß, da die Θεμίτου und Πολέμωνος μερίς zu dieser Zeit eine gemeinsame Strategie hatten, es sich bei dem Adressaten des Schreibens nur um einen königlichen Schreiber handeln könne, und zwar um den der Πολέμωνος μερίς, da alle in Z. 36-41 genannten Orte in diesem Bezirk zu lokalisieren sind. Hiergegen läßt sich jedoch vielleicht einwenden, daß es wohl nicht sicher ist, daß der Name der μερίς am Beginn von Z. 2 ausgeschrieben war. Ferner ist nach meinem Dafürhalten die Ergänzung νομοῦ nicht zwingend gefordert – außerdem fand ich für die Kombination mit einer anschließenden Angabe der μερίς keinen Beleg –, so daß es nicht ausgeschlossen erscheint, am Beginn von Z. 2 Θεμίτου) καὶ Πολέμωνος) | μερίδος κ.τ.λ. zu ergänzen, es sich mithin also durchaus auch um den Strategen handeln könnte. Zwar wäre vielleicht statt des Singulars μερίδος in diesem Falle eher der sprachlich korrektere Genitiv Plural μερίδων zu erwarten, jedoch ist μερίδος, obwohl der Polemon- und der Themistosbezirk genannt werden, durchaus bezeugt, siehe etwa βασιλικὸς γραμματεὺς Πολέμωνος μερίδος διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν Θεμίτου καὶ Πολέμωνος μερίδος in P.Berl.Frisk Kol. V 7-9; VII 3-4; IX 7-9; XII 5-8; XIV 4-5; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. III 4-6 (155 n.Chr.); SB XVI 12500,16-17 (171 n.Chr.); τῷ τῆς Θελμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδος στρατηγῷ; P.Stras. IV 257,1-2 (203 n.Chr.); Νωρβανῶν τῷ καὶ Σεφίνῳ στρατηγῷ | Ἀρσινοΐτου Θεμίτου καὶ Πολέμωνος) μερίδος(ς).

³⁶¹ Bei diesem sehr fragmentarischen Text handelt es sich offenbar um den Begleitbrief eines Strategieverträtters zur Veröffentlichung eines Ediktes des Präfecten zu Feier der Thronbesteigung im Jahre 238 n.Chr. entweder der Samtherrscher Gordian I. und Gordian II. oder um die des Mitregenten Gordian II. zu einem Zeitpunkt, den Papyrus muß demnach kurz vor den 13. Juni 238 n.Chr. zu datieren sein, da bereits an diesem Tag durch P.Oxy. XLIII 3107.12-15 die Samtherrschaft der beiden Kaiser bezeugt ist, siehe P.Oxy. LI 3607 Einl. Der Strategieverträtter amtierte sehr wahrscheinlich im Oxyrhynchites und sehr wahrscheinlich handelt es sich um den βασιλικὸς γραμματεὺς, was jedoch nicht restlos sicher ist, da mitunter auch andere Personen wie etwa städtische Honoratioren den Strategen vertraten. Letzteres war jedoch, wenn ich recht sehe, solange das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς existierte, niemals für eine längere regelrechte Verweserschaft während der Vakanz der Strategie der Fall (siehe auch oben 859 ff.). Ferner ist dies im konkreten Fall auch deshalb schwer vorstellbar, weil es hier immerhin um die Publikation eines Stathalterediktes anläßlich der Thronbesteigung eines (oder zweier) Kaiser geht. Es spricht deshalb m.E. sehr viel dafür, in dem Anonymus von P.Oxy. LI 3607 einen königlichen Schreiber zu sehen, der gleichzeitig als Strategieverträtter amtierte, vgl. auch P.Oxy. LI 3607.7 Anm. Er ist vielleicht identisch mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς und διαδεχόμενος der Strategie des Oxyrhynchites, der in SB XX 14996,1-2 bezeugt ist (siehe oben Nr. 197), vorausgesetzt freilich, daß dieser Text ebenfalls in das Jahr 238 n.Chr. zu datieren ist, was jedoch gleichfalls nicht sicher ist, siehe J. Rea, ZPE 76, 1989, 105-106.

232	Αὐρ. Διογένης*	P. Palau Rib. 34 Verso ³⁶²	3. Jhdt. n. Chr.		Vielleicht β. γρ. eines unbek. Gaus ³⁶³
233	[-----]*	SB I 5176, [1] (= C. Pap. Gr. II 80)	3. Jhdt. n. Chr.		β. γρ. Ἀρσ. Ἡρακλ. μερ. (?) ³⁶⁴
234	Αὐρ. Μακρόβιος[*]*	P. Stras. VII 690, 1-2	3. Jhdt. n. Chr.		β. γρ. Ἐπιπολίτου(?) ³⁶⁵
235	Ἀριστόνικος(?)*	Wagner, <i>Oasis</i> 78, Nr. I b (= SB XX 14877) ³⁶⁶	ohne Datum		β. γρ. Ὀάσεως Θηβαίος(?)

³⁶² *Editto princeps*: J. O. Callaghan, in: *Athlon, Satyra grammatica in honorem Francisci R. Adrados II*, Madrid 1987, 679-680.

³⁶³ Auf dem Verso eines Schreibens eines gewissen Ἀνθήλιος Σεπτήνος(?), von dem acht auf allen Seiten abgebrochene Zeilen mit nur wenigen Buchstaben erhalten sind und dessen Inhalt sich deshalb nicht mehr ermitteln läßt, findet sich die Adressaufschrift: Ἀνθήλιος Διογένης | βα |, wozu der Herausgeber bemerkt, daß auch die Lesung βαρ möglich sei, und vermutet, daß es sich bei dem Adressaten des Schreibens um einen βασιλικὸς γραμματεὺς handle. Falls die Lesung richtig sein sollte, wäre dies wohl in der Tat eine naheliegende Vermutung, da als Alternativen allenfalls noch βασιλικὸς γεωργὸς oder βασιλικὸς τραπεζίτης denkbar wären. Ersteres wird aber nicht titular gebraucht, weil es sich eher um einen Personenstand handelt. Die zweite Möglichkeit ist aber wohl denkbar, siehe auch oben zu Nr. 223. Ein βασιλικὸς γραμματεὺς mit Namen Aurelius Diogenes, wobei das Gentilz Aurelius mit ziemlicher Sicherheit auf eine Entstehungszeit des Textes nach der *constitutio Antoniniana* hindeutet, ist bisher nicht bekannt.

³⁶⁴ Der Text ist eine Todesanzeige aus Soknopau Nesos, deren Adresse verloren ist. Als Adressaten ergänzen nun alle Editionen den βασιλικὸς γραμματεὺς, für welche Annahme es jedoch im Formular des Textes kein Indiz gibt. Die Todesanzeige könnte daher ebensogut an den κομπογραμματεὺς von Soknopau Nesos gerichtet gewesen sein.

³⁶⁵ Es handelt sich um eine fragmentarische Eingabe - wahrscheinlich wegen eines Verbrechens (siehe Z. 5: τῆς παρελθούσης νυκτός) - an einen hohen Funktionär der Gauverwaltung. Die Adresse in Z. 1-2 lautet: Ἀνθήλιος Μακρόβιος --- | Ἐπιπολίτου νομοῦ --- |. Hierzu bemerkt der Herausgeber (Anm. zu Z. 1): „Ce fonctionnaire, inconnu, pourrait être le basilicogrammate (βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ κ.τ.λ.) ou un intèrim de la stratégie (διαδεχόμενὸν τὴν στρατηγὸν τοῦ), ce qui s'accorderait avec la largeur maximale du document.“ B.-W., *Str.-R. Scr.* 74 führen Aurelius Macrobius mit der Bemerkung „Title missing: perhaps str., perhaps β. γρ.“ in der Liste der Strategen. M.E. ist die Kalkulation des Herausgebers für den fehlenden Teil auf der rechten Seite des Blattes zu hoch gegriffen, denn Z. 5-6 lauteten wahrscheinlich: τῆς παρελθούσης νυκτός τοῦ | ὄντος μηνὸς Χλοῖας. Für Z. 5 käme man somit auf eine recht kurze Zeilenlänge, die auf keinen Fall die vom Herausgeber geschätzten 40 Buchstaben beträgt, denn ich sehe nicht was nach dem τοῦ in Z. 5 noch zu ergänzen sein sollte. Vielleicht sind dies aber ohnehin nur müßige Spekulationen, denn es ist ja keineswegs ausgemacht, daß alle Zeilen gleich lang waren. Somit ist also die Ergänzung στρατηγὸς τοῦ in Z. 1 m.E. nicht auszuschließen, ja sogar wohl wahrscheinlicher, da der Adressat von Eingaben wegen Verbrechens bzw. in Sachen des Polizeiwesens gewöhnlich der Strategie war (siehe auch oben 863 ff). Bezüglich der Ergänzung von νομοῦ in Z. 2 ist anzumerken, daß dieser Zusatz in den Titulaturen der Strategen und königlichen Schreiber eher ungewöhnlich ist. Der Text ist im Übrigen das früheste Zeugnis für den Namen Μακρόβιος, der sonst erst vom 4. Jh. n. Chr. an gebräuchlich wird. Zu überprüfen wäre demnach wohl noch einmal die offenbar nur auf paläographischen Kriterien beruhenden Datierung in das 3. Jh.

³⁶⁶ Der Text gehört zu einer Gruppe von *tituli picti* aus einem antiken Gebäude unbekannter Zweckbestimmung in Amhedra bei Dakheh in der großen Oase, die der Herausgeber in das 3. Jahrhundert n. Chr. datieren will, siehe *op.cit.* 252. Der Text lautet in der Transkription des Herausgebers: εὐρυγὸς Ἀριστὸρ Τίτω ἀρελευθέρῳ Ἀριστονίκῳ βασιλικῷ. Der Herausgeber übersetzt dies mit: „Succès à Aristeas, à son (ou l') affranchi Titus, (et) à Aristonikos, le basilicogrammate“, und hält Aristonikos für einen königlichen Schreiber der Großen Oase, siehe *op.cit.* 78 u. 252. Es ist m.E. jedoch nicht sicher, ob hier wirklich von einem βασιλικὸς γραμματεὺς die Rede ist. Auch ist mir nicht klar, wieviele Personen genannt sind und in welcher Beziehung

CIG 5074 = IGRR 1062

Testimonia delenda

Die aus Pselkis im Dodekaschoinos an der Grenze zu Nubien stammende und vom 30. Mai des Jahres 33 n.Chr. datierende Inschrift ist ein προσκύνημα für den Gott Hermes seitens eines gewissen Antonius, der sich als γραμματεὺς Φιλῶν ἐκαστονταρχίας Κοπίτωνος bezeichnet (Z. 2-3). O. Schultheß meint, dieser Mann sei „wohl der βασιλ. γρ. des Nomos περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας“³⁶⁷, was kaum glaubhaft erscheint. Denn abgesehen davon, daß dann der Träger eines von den Ptolemäern übernommenen enchorischen ägyptischen Amtes ein römisches Gentiliz trüge, was für die iberische Zeit eher

sie zueinander stehen. Für Wagner *loc.cit.* sind auch Aristes und der „Freigelassene“ Titus „sans doute...personnages officiels“, wobei mir nicht klar ist, woher er diese Sicherheit nimmt. Ebenfalls zu der genannten Gruppe gehört ein Text (*op.cit.* 77-78; Nr. 1 a = SB XX 14876) mit dem Wortlaut: ἐὺτυχῶς τῷ καλῷ βασιλικῷ | εὐτυχῶς τῷ καλῷ βασιλικῷ | πρόγραμ(μ)ατι, was Wagner sehr phantasiavoll mit „Succès au bon avis de notre basilicogrammate“ oder mit „Succès à notre bon basilicogrammate (et) à son avis“ übersetzen will. Auch hier leuchtet mir die Sicherheit nicht ein, mit der Wagner annimmt, daß das βασιλικὸς in diesem Text für βασιλικὸς γραμματεὺς steht. Ferner fragt man sich, welche Funktion eine solche Inschrift ohne Namensnennung des königlichen Schreibers in einem Gebäude haben soll. Wagner hält sie offensichtlich für eine Art von Akklamation zu Ehren eines königlichen Schreibers bzw. eines von diesem promulgierten πρόγραμμα, siehe *op.cit.* 78 u. 254. Sie dürfte jenem aber nach meinem Dafürhalten nicht viel genutzt haben, wenn die Nachwelt nicht einmal den Namen des so Geehrten erfuhr. Ich denke daher, daß diese These nicht sehr viel weiterführt. Ich erkenne in dem Text lediglich die Erwähnung eines βασιλικὸν πρόγραμμα. Dies räumt zwar auch Wagner ein, meint jedoch, daß der Schreiber hier eine Art Wortspiel mit βασιλικὸς habe machen wollen, „qui est ici, en fait, épithète de πρόγραμμα, mais qui est d'abord compris, à première vue, - autant plus que πρόγραμμα est écrit en plus petits caractères - comme le substantif 'basilicogrammate'“. Damit hat nun Wagner aber nach meinem Dafürhalten den Text endgültig überinterpretiert. Ich erkenne nichts, was nahelegt, daß ein Betrachter des Textes „auf den ersten Blick“ beim Lesen des Wortes βασιλικὸς an den königlichen Schreiber denkt. Βασιλικῷ ist m.E. auf πρόγραμμα zu beziehendes Adjektiv, mehr nicht. Der Text verherlicht also eine „königliche Weisung“ und man fragt sich deshalb, ob er vielleicht in die Ptolemäerzeit gehören könnte. Vielleicht ist aber für das βασιλικὸν πρόγραμμα ein religiöser Zusammenhang wahrscheinlicher als ein administrativer. Wie dem auch sei, der zuletzt genannte Text sollte m.E. davor warnen, in dem in Text 1 b genannten Aristonikos unbedingt einen βασιλικὸς γραμματεὺς sehen zu wollen. Sehr seltsam ist auch Wagners Bemerkung (*op.cit.* 78): „probablement Aristonikos faisait-il, à ce moment là, fonction de stratège, à moins que la configuration particulière du nome de la Grande Oasis n'ait amené le stratège à résider dans la métropole Hibis tandis que le basilicogrammate résidait à Dakhleh et administrait plus spécialement 'l'Oasis de l'intérieur'“, siehe auch *ibid.* 254. Zunächst einmal bleibt es das Geheimnis des Autors, woraus er auf eine Strategievertretung des Aristonikos schließen will, denn der Text sagt davon nichts. Zum andern halte ich es für äußerst unwahrscheinlich, daß, selbst wenn man die geographische Zweiteilung der Oase in Rechnung stellt, der königliche Schreiber so weit entfernt von der Gaumetropole und seinem Strategen in Dakhleh residiert haben sollte. Die Fülle der routinemäßigen Korrespondenz zwischen dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς erforderte m.E. eine möglichst enge räumliche Nachbarschaft beider Beamten in den Büros der Gauverwaltung, andernfalls die Erledigung dieser Korrespondenz sich erstens verzögert und zweitens nur mit großem Aufwand zu bewerkstelligen gewesen wäre. Ich möchte daher im Gegensatz zu Wagner davon ausgehen, daß auch der königliche Schreiber der großen Oase in der Metropole Hibis residierte und ebenso wie der Strategie für beide Teile der Oase zuständig war. Zwar wissen wir dann freilich immer noch nicht, wie man die geographische Zweiteilung der großen Oase in zwei relativ weit voneinander entfernte Gebiete administrativ bewältigte. Vielleicht stand das Gebiet um Dakhleh unter der Verwaltung eines τοπογραμματεὺς mit weitgehender Selbstständigkeit? Dies ist jedoch nur eine Spekulation.

³⁶⁷ RE VII 2 (1912) Sp. 1771 s.v. γραμματεὺς.

überraschend wäre, scheint der besagte Antonios doch zu der Zenturie eines Capito zu gehören, was wohl eher eine militärische Funktion vermuten läßt, weshalb es sich bei ihm vielleicht um einen Angehörigen des Stabes der in Pselkis stationierten Einheit handeln könnte.³⁶⁸

O. Bodl. II 810

Bei dem Ostrakon handelt es sich um eine Steuerquittung von der Nilinsel Elephantine über die Zahlung eines unspezifizierten μερισμός des 17. Jahres (= 176/77 n. Chr.) vom 28. Hathyr des 18. Jahres der Kaiser Marcus und Commodus (= 24. November 177 n. Chr.). Sie lautet wie folgt:

- 1 'Αρτζ(ήμις) 'Αμμωνίου καὶ 'Ιούλ(ιος) Σερήνος πρά(κτορες) ἄρτζ(υρικῶν)
- 2 'Ἐλεφ(αντίνης) διὰ 'Αρτζ(ήμιος) μόνου διὰ 'Ηρα... () β() γρά(μματέως). Διέγρα(ψεν)
- 3 Παχνοῦμις Παπερεῖθ(ου) μερισ(μὸν) ἱς (ἔτους) (δραχμή) α (ὀβολοί) (δύο).
- 4 (ἔτους) ἡ Ἀρηλίων 'Αντω(νίνου) καὶ Κομμάδου Κατσαρών
- 5 τῶν κυρίων 'Αθῶρ κῆ.

Als Aussteller der Quittung fungiert das aus zwei Mitgliedern, nämlich Harpchemis, Sohn des Ammonios und Iulius Serenos, bestehende Kollegium der Geldsteuereinnehmer von Elephantine, wobei allerdings nur der Praktor mit dem Namen Harpchemis im Namen des gesamten Kollegiums tätig wird, in dessen Vertretung wiederum ein Mann namens 'Ηρα... () die Quittung ausgestellt hat, bei dem es sich offensichtlich um den Schreiber des Praktorenkollegiums handelt.³⁶⁹

Im jüngst erschienenen Buch von Josef Lochner zur Topographie und Geschichte der Gegend des 1. Nilkataraktes³⁷⁰ findet sich O. Bodl. II 810 im Anhang II, der eine Liste der aus dieser Region bezuogenen Zivilbeamten der ptolemäischen und römischen Zeit enthält³⁷¹ unter der Nummer 42 mit dem folgenden Eintrag: „Hera... () ? - β(ασιλικός) γρά(μματέως) Elephantine 24.11.177 O. Bodl. II 810.“³⁷² Lochner hat also die vom Herausgeber nicht aufgelöste Abkürzung β() zu β(ασιλικός) aufgelöst und Hera... als königlichen Schreiber identifiziert.

³⁶⁸ Siehe zu dem in Pselkis stationierten Militär, allerdings für eine erheblich spätere Zeit, auch C. La'ada – L. Rubinstein, Greek Ostraca from Pselkis, ZPE 110, 1996, 135-155.

³⁶⁹ Für solche γραμματεῖς im Dienste der liturgischen Beamten und ihre Aufgaben siehe z.B. P. Mich. XI 603 (Ptolemais Evergetis, 134 n. Chr.); Arbeitsvertrag zwischen γραμματεῖς μητροπόλεως und neun γραμματεῖς u. P. Fam. Tebt. 15 (Arsinoites, 98 n. Chr.) zu den Aufgaben des Schreibers der ββλαιοθήκη δημοσίων λόγων, siehe hierzu auch oben 782 ff.

³⁷⁰ J. Lochner, *Topographie und Geschichte der Region am ersten Nilkatarakt in griechisch-römischer Zeit* (APF-Beih. 5), Stuttgart – Leipzig 1999.

³⁷¹ *Op.cit.* 318-324.

³⁷² *Op.cit.* 323.

Ein Zeugnis für einen βασιλικὸς γραμματεὺς aus Elephantine wäre angesichts der unbefriedigenden Quellsituation für Administration und Beamtschaft Oberägyptens sicherlich hochwillkommen gewesen³⁷³, indessen zeigt schon ein flüchtiger Blick auf den oben zitierten Text von O.Bodl. II 810, daß Lochner offensichtlich die Konsequenzen seines Vorschlages nicht genügend bedacht hat. Denn diese bedeuten ja nicht weniger, als daß der βασιλικὸς γραμματεὺς als der nach dem Strategen zweithöchste Beamte des Gaus in Vertretung eines liturgischen πράκτωρ ἀργυρικῶν von Elephantine eine Steuerquittung ausgestellt hat. Diese Vorstellung ist so abwegig, daß sie weder des Hinweises bedarf, daß es für eine solche subalterne Tätigkeit des königlichen Schreibers natürlich kein Zeugnis gibt, noch überhaupt eine angestrenzte Widerlegung erforderlich macht.

Bei Hera... handelt es sich also nach wie vor um den γραμματεὺς des Praktorenkollegiums, der in Stellvertretung für seine Dienstherrn eine Steuerquittung ausgestellt hat. Die Abkürzung β() vor γρα(μματεὺς) ist daher, falls sie überhaupt richtig gelesen worden sein sollte, entweder zu einer weiteren Funktionsbezeichnung aufzulösen, wobei man vielleicht an β(ονθός) denken könnte – wenn auch m.W. die Kumulation einer solchen subalternen Hilfsfunktion mit dem viel bedeutenderen Schreiberamts bisher nicht bezeugt ist – oder das β() ist ein Bestandteil des Namens des Hera..., wie etwa die Angabe einer Filiation.³⁷⁴

³⁷³ Aus dem Ombites, zu dem Elephantine in römischer Zeit gehörte ist bisher kein einziger βασιλικὸς γραμματεὺς bezeugt; zur (fälschlichen) diesbezüglichen Zuweisung von IMemnon 49 durch B.-W., *Str.R.Scr.* 140 siehe oben zu Nr. 216.

³⁷⁴ In diesem Zusammenhang ist auf den Anhang von O.Cair. hinzuweisen, in dem K.A. Worp eine Prosopographie der Praktoren von Memnonia und Syene/Elephantine in römischer Zeit zusammengestellt hat. Hier findet sich Hera... der von Worp übrigens ebenfalls richtig als γραμματεὺς der Praktoren identifiziert, wird als Hera..., Sohn des Hera... bezeichnet (*op.cit.* 141 u. 145). Leider wird nirgendwo gesagt, woher diese Verbesserung der Lesung von O.Bodl. II 810 stammt und wer sie vorgenommen hat.

IX. Appendix: *Testimonia incerta*

In einer Reihe von Dokumenten findet zwar das Amt des Königlichen Schreibers Erwähnung, jedoch ist zumeist aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustandes der inhaltliche Kontext dieser Erwähnung entweder gar nicht oder nur mit so großer Unsicherheit zu bestimmen, so daß eine ausführlicher Behandlung dieser Texte im Rahmen der thematischen Kapitel der Darstellung dem Verfasser nicht opportun erschien, weshalb sie in der folgenden katalogartigen Übersicht zusammengestellt worden sind.

1. Papyri

BGU II 433

Soknopaiu Nesos (Arsinoites), Juli/August?¹ 190 n.Chr.

Bei dem Text handelt es sich um ein Schreiben von 5 Soknopaios Priestern aus Soknopaiu Nesos (drei aus der 1. und zwei aus der 3. Phyle) und πρεσβύτεροι adressiert an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks des Arsinoites, von dem neben der Adresse nur noch die Namen der Priester erhalten sind.

Das Formular dieses Textes entspricht m.E. nicht dem der γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ. Außerdem ist mir keine solche Priester- und Inventarliste bekannt, die an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam gerichtet wäre. Zwar erhalten diese beiden Beamten regelmäßig die γραφαί, jedoch nur solche des an den Einzelbeamten adressierten Deklarationstyps.²

Vielleicht handelt es sich um Äußerungen bzw. eine eidliche Erklärung der Priester in Zusammenhang mit einer Anzeige oder Untersuchung gegen einen ihrer Mitpriester, wie etwa in BGU I 16, der an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert ist. In solchen Fällen scheinen die πρεσβύτεροι tätig geworden sein, die hier, wie auch in BGU I 16, die Absender sind. G. Bastianini hingegen vermutet in BGU II 433 den Anfang einer γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ.³

¹ Diese von B.-W., *Str.R.Scr.* 124 vorgeschlagene Datierung gilt nur unter der – freilich unsicheren – Voraussetzung, daß es sich bei dem Text um eine γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ handelt (siehe auch im Folgenden). Zur Datierung in das Jahr 190 n.Chr. siehe auch M.H. De Kat Eliassen, SO 55, 1980, 101 u. 108 Anm. 26.

² Siehe hierzu oben 711 ff.

³ ZPE 39, 1980, 149.

BGU II 484

Arsinoites, nach 201/02 n.Chr.

Der unten abgebrochenen Text stammt von Protas, dem κωμογραμματεὺς von Theogonis⁴ und Kerkeosiris. Er trägt indessen keine Adresse. Bezeichnet wird das Dokument als διάστρωμα πρὸς ἐπίκρισιν κατ' οἰκ(ίαν) ἀπογραφῆς πρὸς τὸ ι (ἔτος) κ.τ.λ. Bei dem besagten 10. Jahr handelt es sich – wie aus der folgenden Kaisertitulatur hervorgeht – um dasjenige der Kaiser Severus, Caracalla und Geta (= 201/02 n.Chr.) (Z. 2-4).

Daß es sich bei diesem Jahr um ein Zensusjahr handelte, ist aus den entsprechenden Zensusdeklarationen bekannt. Der Text wird als „Übersichtsblatt (oder –liste) im Hinblick auf die Epikrisis der Volkszählung im Hinblick auf das 10. Jahr“ bezeichnet. Dieses Dokument wird vom κωμογραμματεὺς offenbar irgend-einer vorgesetzten Behörde eingereicht.

Im folgenden heißt es dann: ...καὶ τῷ... ωι γενομ... ἰσθείσης δὲ νῦν γενέσθαι ἀκολούθως τοῖς ὑπὸ τοῦ [λ]αμπροτάτου ἡγεμ[όνο]ς Ἰσουβαττιανοῦ Ἀκύλου γραφεῖσι, ὧν ἀντίγρ(αφον) ἐξῆς ὑπέταξα, τ... ἰτεθὲν ἐκ τῶν κάμοι ἐπιδοθέντων ὑπὸ τῶν ἀναδοθέντων ἐπ[ι] τὰ τῆς κώ(μης) ἁλογρ(άφων) κ.τ.λ. (Z. 4-8)

Es ist hier also davon die Rede, daß irgendetwas, das angeordnet(?) worden war, nummehr geschehen solle, und zwar gemäß einem schriftlichen Erlaß des Präfekten Subatianus Aquila, welcher, wie der κωμογραμματεὺς sagt, seinem Schreiben in Abschrift beigefügt sei. In Z. 4/5 ist vielleicht κελευσ]θείσης zu ergänzen⁵, wobei die feminine Form des Partizips dann wohl am ehesten auf ἐπί-κρισιν in Z. 2 zu beziehen wäre. Demnach wäre also die Epikrisis vom Präfekten angeordnet worden.

Ein Rätsel bleibt indessen, was sich hinter den Buchstaben καὶ τῷ... ωι γενομ... verbergen könnte, die unmittelbar auf die Kaisertitulatur folgen. Viel kann hier zwar nicht fehlen, jedoch war ich nicht in der Lage, anhand eines Photos des Papyrus über die Lesung des Erstherausgebers Wilcken hinauszugelangen.

Das in Z. 2 genannte 10. Jahr ist längst vergangen, wie sich aus der Erwähnung des Präfekten Subatianus Aquila in Z. 5-6 ergibt, der spätestens seit Okt./Nov. 206 n.Chr., also im 15. Jahr des Severus, sein Amt angetreten hat.⁶ Damit wird aber auch eine früher von V. Martin⁷ geäußerte These hinfällig, der glaubte, daß Subatianus Aquila zwischen Februar und August 203 n.Chr. dem Präfekten Maecius Laetus in diesem Amt gefolgt sei. Mittlerweile wissen wir jedoch, daß Laetus mindestens bis in den Februar 203 amtierte, sein unmittelbarer Nachfolger jedoch nicht Subatianus Aquila, sondern Claudius Iulianus war, der zwischen 203 und 205/06 bezeugt ist.⁸ Martin hatte aufgrund seiner oben geäußerten Prämisse angenommen, daß Subatianus sein Amt in einer Zeit angetreten habe, als die

⁴ Zur Lesung des Dorfnamens siehe BL I 48.

⁵ So auch Wilcken, BGU II 484,4 Anm.

⁶ Siehe Bastianini, Prefetto d'Egitto 512.

⁷ Recensement périodique et réintégration du domicile légale, in: *Atti del IV Congresso Internazionale di Papirologia, Firenze 28 aprile-2 maggio 1935*, Milano 1936, 225-250, *ibid.* 240.

⁸ Siehe Bastianini *loc.cit.*

Vorbereitungen für die Abgabe der Deklarationen für den Zensus des zurückliegenden 10. Jahres, die üblicherweise erst in dem auf den Zensus folgenden Jahr zu erfolgen pflegte, noch nicht abgeschlossen gewesen seien und er habe deshalb unmittelbar nach seinem Amtsantritt ein diesbezügliches Edikt erlassen, dessen Beginn in BGU II 484 vorliege. Ferner erwog Martin, daß sich an der leider unleserlichen Stelle in Z. 4-5 ein Hinweis auf das ursprüngliche Zensusedikt des Präfekten Maecius Laetus verbergen könnte, in dessen Amtszeit das Zensusjahr gefallen war.⁹ Da nun aber, wie oben gezeigt, der Amtsantritt des Subatianus lange nach dem Zensus im 10. Jahr und der Abgabe der diesbezüglichen Zensusdeklarationen lag, dürfte der Anlaß für das Edikt des Statthalters ein anderer gewesen und ein Hinweis auf Laetus in Z. 4 wohl eher unwahrscheinlich sein.

Probleme bereitet auch die unleserliche Stelle am Schluß von Z. 6, hinter der sich möglicherweise ein präpositionales Präfix zu dem τεθέν am Beginn der folgenden Zeile verbirgt. Von dem besagten τεθέν nahm V. Martin an, daß es auf ἀντίγρ(αφον) in Z. 6 zu beziehen sei.¹⁰ Demnach hätte also der κωμογραμματεύς die Abschrift eines Ediktes des Statthalters aufgrund irgendwelcher ihm eingereichter Unterlagen angefertigt, die offensichtlich von den λαογράφοι des Dorfes stammen. Dies ergibt jedoch keinen Sinn, sondern vielmehr ist das τεθέν, wie ich glaube, grammatisch auf das διάστρωμα in Z. 2 zu beziehen, was bedeuten würde, daß das Übersichtsblatt vom κωμογραμματεύς auf der Basis der ihm selbst und der den λαογράφοι seines Dorfes von den Deklaranten eingereichten (ἐπιδοθέντων) Deklarationen angefertigt worden ist, was wohl einen guten Sinn ergibt. Nach Studium eines Photos des Papyrus scheint mir in Z. 6-7 die Lesung τὸ συντεθέν ἐκ τῶν κ.τ.λ. vertreten werden zu können, zumal συντίθημι von allen möglichen Komposita von τίθημι wohl am Besten in den Zusammenhang des Textes passen dürfte.¹¹

Von den λαογράφοι wird gesagt, sie seien ἀναδοθέντων, was vielleicht heißt, daß sie zu dieser Liturgie erst nominiert aber noch nicht formell in ihr Amt eingesetzt worden sind.¹²

⁹ *Op.cit.* 240-241.

¹⁰ *Op.cit.* 240 Anm. 1: „Τεθέν l. 7 se rapporte évidemment à ἀντίγρ(αφον).“

¹¹ Vgl. P.Oxy. XIX 2241,2-7 (283-284 n.Chr.): [ἀπαιτή]σιμον ἐκφορίων καὶ φόρων σιτικ(ῶν) ἑδαφῶ(ν) | [τοῦ ἐνε]στ(ῶτος) β (ἔτους) τῶν κυρίων ἡμῶν Καρείνου | [καὶ Νουμ]ε[ρ]ιανοῦ Σεβαστῶν τὸ συντεθέν | [ἐκ τῶν προ]τ(έρων) ἀπαιτησίμων καὶ τῆς γενομένης | [ὑπὸ Αὐρηλίου?] Σεουήρου τοῦ τῆς οὐσίας γεωμέτ(ρου) | [ἐπισκ(έψεως) κ.τ.λ., vgl. auch P.Cair.Preis. 9,8.

¹² Zu diesem häufig bezeugten Gebrauch von ἀναδίδωμι siehe Lewis, *Compulsory Public Services* 58 s.v. ἀναδίδωμι. Problematisch bleibt allerdings die Verbindung zwischen Z. 7 u. 8. Ließe sich für eine Verbindung von ἀναδίδωμι und ἐπί immerhin P.Oxy. LX 4060 Kol. IV 92 als Parallele anführen, wo es über einen flüchtigen Liturgen heißt: ἀναδοθεὶς ἐπὶ συνωνῆ[ς] γεύρου, so ergibt das ἐπ[ι] | τὰ der *editio princeps* wenig Sinn. Martin *op.cit.* 240 Anm. 1 schlug ἐπ[ι]τα (l. ἔπειτα) vor, also die „später“ nominierten λαογράφοι? Allerdings wäre die Wortstellung von ἔπειτα in diesem Falle nicht besonders schön. Auf dem Photo des Papyrus vermochte ich indessen an der betreffenden Stelle kaum noch etwas zu erkennen; ein ε als erster Buchstabe scheint mir in

Von dem Erlaß des Präfekten Subatianus Aquila, dessen Abschrift der κωμογραμματεὺς in Z. 5-6 ankündigt sind leider nur noch zwei Zeilen erhalten. Der entsprechende Passus des Textes lautet: ... ἔστι δὲ τῶν γραφέντων ὑπὸ τοῦ λαμπ(ροτάτου) ἡγεμ(όνος) ἀντί[γρ(αφον)]. | [Σουβα]τ'τιανὸς Ἀκ[ύλ]ας στρ(ατηγοῖς) καὶ βασιλ(ικοῖς) ἐπιστρ(ατηγίας) ζ νομῶν καὶ Ἀρσι(νοίτου) χωρ[ίς] ¹¹⁰ Ἡ[ρα]κλεοπολ(ίτου) [χα]ίρειν. τὰ γραφέντα ὑπ' ἐμοῦ στρ(ατηγῶ) καὶ βασιλ(ικῶ) Ἡρακλεοπολ(ίτου) περὶ τῇ[ς] (Z. 8-10) (Hier bricht der Text ab).

Das vom Präfekten an die Strategen und Königlichen Schreiber der Heptanomia und des Arsinoites gerichtete Schreiben nahm offenbar auf Vorgänge Bezug, die sich zunächst im Herakleopolites ereignet hatten und zu denen der Statthalter in einem Schreiben an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς dieses Gaues Stellung genommen hatte. Da die Angelegenheit aber offensichtlich von allgemeinen Interesse war, wurden auch den Gauverwaltungen der Heptanomia und des Arsinoites unter Bezugnahme auf dieses Schreiben die entsprechenden Instruktionen gegeben.

Leider erfahren wir nicht mehr den Anlaß und den Inhalt des Schreibens des Präfekten. Dieser muß jedoch mit dem letztvergangenen Zensus im 10. Jahr des Severus irgendwie zu tun gehabt haben, sonst würde der κωμογραμματεὺς, der BGU II 484 verfaßte, dieses nicht in Abschrift mitgeteilt haben. Die Beantwortung dieser Frage ist aber wieder mit der nach der Natur des διάσπρωμα, welches der Dorfschreiber übermittelt, verknüpft.

O. Montevecchi deutete die Formulierung ἐπίκρισις κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς, die im übrigen bisher nur in diesem Text bezeugt ist, als „esame (o verifica) della dichiarazione domiciliare.“¹³ Demnach wäre im vorliegenden Falle ἐπίκρισις also nicht als *terminus technicus* für die amtliche Statuskontrolle, sondern lediglich im Sinne von „Nachprüfung“ gebraucht worden, und es ginge mithin um die Überprüfung der Zensusdeklarationen aus der Volkszählung des 10. Jahres. Was an dieser Hypothese wenig befriedigt, ist m.E., daß man einerseits für einen solchen Vorgang eigentlich den üblicherweise hierfür gebrauchten Begriff ἐξέτασις erwarten sollte und man sich zum anderen fragt, warum eine solche Nachprüfung der Angaben der Zensusdeklarationen des 10. Jahres erst einige Jahre später erfolgt sein soll.¹⁴

Handelt es sich bei dem διάσπρωμα πρὸς ἐπίκρισιν vielleicht um eine Übersichtsliste derjenigen Personen im Amtssprengel des κωμογραμματεὺς Protas, die zur Zeit oder demnächst der ἐπίκρισις unterzogen werden¹⁵, und wurde diese Liste vielleicht aufgrund der Unterlagen bzw. Deklarationen des letzten Zensus

der Tat noch am wahrscheinlichsten zu sein; weniger sicher bin ich mir allerdings, ob danach ein π folgte.

¹³ L'epikrisis dei greco-egizi, in: *Proceedings of the XIV International Congress of Papyrologists, Oxford, 24-31 July 1974*, Oxford 1975, 227-232, *ibid.* 228.

¹⁴ Dies ergibt sich aus der oben diskutierten Erwähnung des Präfekten Subatianus Aquila.

¹⁵ Vgl. zu διάσπρωμα als Bezeichnung für Personenlisten etwa das διάσπρωμα λαογραφίας SB I 5118 (129/30 n.Chr.), bei dem es sich um eine Liste von Kopfsteuerpflichtigen handelt.

zusammengestellt? Die Bezeichnung der Liste(?) als διάστρομα πρὸς ἐπίκρισιν (was ebenfalls nur hier bezeugt ist) und nicht διάστρομα ἐπικρίσεως, deutet vielleicht eher darauf hin, daß das besagte διάστρομα zum Zwecke der Durchführung der ἐπίκρισις angefertigt wurde, diese mithin erst in Zukunft stattfinden soll. Geht dieser Akt auf einen Erlaß des Präfecten zur Durchführung der ἐπίκρισις zurück, ähnlich wie die Zensusedikte der Statthalter die Durchführung des Zensus einleiteten? Bis auf Weiteres ist die Beantwortung dieser Fragen leider nicht möglich.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, den gesamten Ausdruck ἐπίκρισις κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς als Umschreibung für den Zensus zu sehen, der gewöhnlicherweise einfach als κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ bezeichnet wird. Dafür könnte eine ähnliche Ausdrucksweise in einer Zensusdeklaration aus Hermupolis Magna für den Zensus des 9. Jahres des Domitian (= 89/90 n.Chr.) (P.Hamb. I 60) sprechen, wo der Deklarant erklärt: ἀπογράφομαι κατὰ τὰ κελευσθέντα ὑπὸ τοῦ | [κρα(τίστου)] ἡγεμόνος Μεττίου 'Ρούφου εἰς τὴν κατ' οἰ[κίαν] | ἐπ[ί]κρισιν τοῦ ἐνάτου ἔτους κ.τ.λ. (Z. 7-9). Der Herausgeber des Textes P.M. Meyer hat sich über die Bezeichnung der Zensusdeklaration als κατ' οἰκίαν ἐπίκρισις gewundert und die in BGU II 484 verwendete Bezeichnung: ἐπίκρισις κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ als die demgegenüber „korrektere“ bezeichnet, was mir nicht recht einleuchten will.

Mittlerweile hat sich auch herausgestellt, daß diese Bezeichnung des Zensus im Hermopolites offenbar nicht unüblich gewesen ist, denn exakt dieselbe Wendung wie in P.Hamb. I 60 findet sich in einer weiteren Zensusdeklaration aus dem Hermopolites vom Jahr 160 n.Chr. (SB VIII 9869a). Hingewiesen sei auch noch auf einen Vermerk auf der Rückseite einer Zensusdeklaration aus dem Memphites vom Jahr 201/02 n.Chr. (P.Lond. III 915 [P.26]), wo die κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ auf der Vorderseite offensichtlich ebenfalls als ἐπίκρισις (hier allerdings ohne jeden weiteren Zusatz) bezeichnet wird.

Schließlich gibt es eine Reihe von Indizien dafür, daß der Zensus in den ersten Jahren der römischen Herrschaft als ἐπίκρισις bezeichnet wurde – der Begriff κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ ist vor dem Jahr 60 n.Chr. überhaupt nicht bezeugt!¹⁶ – was möglicherweise damit zusammenhängt, daß im Zuge der Volkszählung auch die Statuskontrolle der einzelnen privilegierten Bevölkerungsgruppen stattgefunden hat. Erst später hat man dann begrifflich zwischen ἐπίκρισις und κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ getrennt, was aber, wie die oben besprochenen Texte zeigen, nicht verhindert hat, daß auch dann noch beide Begriffe entweder allein oder in Kombination miteinander für den Vorgang des Zensus gebraucht werden konnten, wohl auch deshalb, weil ἐπίκρισις und Zensus sehr eng miteinander verwandte Vorgänge waren und in jedem Zensusjahr natürlich auch eine ἐπίκρισις stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang ist noch die Zensusdeklaration SB XIV 12110 eines Einwohners der Metropole des Antaiopolites für den Zensus des Jahres 89/90

¹⁶ Siehe hierzu Hombert – Præaux, *Recensement* 48-49; Bagnall – Frier, *Demography* 4-6.

n.Chr. von Interesse, wo es heißt: ἀπογρά(φομαι) εἰς τὴν τοῦ θ (ἔτους) ... κατ' οἰκίαν ἀπογρα(φὴν) κ[αὶ] ἐπὶ κρισ[ιν], was vielleicht dahingehend zu interpretieren ist, daß die Deklaration den doppelten Zweck einer Anmeldung für die Volkszählung und gleichzeitig die Überprüfung des Status des Deklaranten (als Metropolen) erfüllte.¹⁷

Es ist mithin möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich, daß sich BGU II 484 gar nicht auf den Vorgang der Statuskontrolle, sondern auf den des Zensus des Jahres 201/02 n.Chr. bezieht und der κωμογραμματεὺς aus den Unterlagen, will heißen: den eingereichten Deklarationen sein διάστωμα zusammengestellt hat, wobei dies freilich, wie oben dargelegt, geraume Zeit nach dem Zensusjahr erfolgt sein müßte, da der Dorfschreiber offensichtlich in Reaktion auf einen Erlaß des Präfekten Subatianus Aquila tätig wird. Aber gerade dies könnte ja ein Indiz dafür sein, daß es sich hier nicht um einen Routinevorgang, sondern um eine außerordentliche, vom Statthalter angeordnete Überprüfungsmaßnahme in Zusammenhang mit dem zurückliegenden Zensus bzw. dessen Akten handelte.

BGU II 660

Arsinoites? 2. Jh. n.Chr.¹⁸

Der Inhalt dieses stark zerstörten, ehemals mehr als eine Kolumne umfassenden sowie oben und unten abgebrochenen Textes läßt sich leider nicht mehr erkennen. Gegenstand ist möglicherweise der Streit um irgendeinen Besitz in einem Dorf (siehe die Erwähnung des κωμογραμματεὺς in Kol. II 18) bzw. die Registrierung desselben, denn es werden βιβλιοφύλακες erwähnt (Kol. II 9 u. 14).¹⁹ Vielleicht gehört zu dem in Rede stehenden Besitz ein μῆρος ληνοῦ (Kol. II 13). Ferner ist die Rede von der Einreichung bestimmter Unterlagen zu einem festgesetzten Termin (Kol. II 1-2) und von irgendeiner Untersuchung in der ein Stratege namens Harpokration und der βασιλικὸς γραμματεὺς Hermaios irgendwie involviert sind (Kol. II 4-6). In Kol. II 15 wird die Ἡρακλείδου μερίς erwähnt, was vielleicht auf eine Herkunft des Textes aus dem Fayum deutet. Von der vorangehenden Kol. I sind nur noch die Schlüsse von 14 Zeilen erhalten.

¹⁷ Der Herausgeber der *editio princeps* H.C. Youtie, ZPE 25, 1977, 137-138, äußert sich nicht zur Deutung der zitierten Wendung, sondern verweist für die Kombination der Begriffe ἐπὶ κρισ[ιν] und κατ' οἰκίαν ἀπογραφή lediglich auf BGU II 484, P.Hamb. I 60 und Hombert – Préaux, *Recensement* 48 f.

¹⁸ Siehe auch Prosopographie Nr. 220.

¹⁹ Der Herausgeber transkribiert an beiden Stellen ὑποβιβλιοφυλάκων. Da BGU II 660 aber die einzige Stelle ist, an der diese ominösen ὑποβιβλιοφύλακες erwähnt werden, ist wohl nicht von einem Kompositum auszugehen, sondern ὑπὸ βιβλιοφυλάκων zu trennen.

BGU III 829

Arsinoites, 10. Januar 110 n.Chr.

Bei diesem Text handelt es sich um ein Schreiben, dessen Beginn allerdings verloren ist, so daß die Identität von Absender und Adressat des Briefes im Dunkeln bleiben müssen. Auch der erhaltene Teil weist indessen Lücken auf, die das Verständnis des Textes beträchtlich erschweren.

Der Schreiber weist den Adressaten an, wenn er sein Schreiben von dem Überbringer des ὑπόμνημα in Empfang nehme, irgendetwas zu tun. Dieses besagte Hypomnema handelte scheinbar von irgendwelchen οἰκόπεδα und Sklaven einer Frau namens Tabous und war mit einer Subskription (ὑπογραφή) des Absenders versehen (Z. 1-5).²⁰ Das Schreiben fährt fort mit der Mitteilung, daß der Überbringer wünscht, das Hypomnema möglichst bald zu berichtigen, damit er eine Meldung über irgendetwas (hier ist eine Lücke im Text) abgeben kann (ἀπογραφή ποιῆσαι) (Z. 6-8).²¹ Sodann wird der Empfänger des Schreibens aufgefordert, die besagte ὑπογραφή zu „schützen“ (ἀσφ[άλισο]ν, was wohl heißt, ihren Inhalt zu beachten), dem Absender über „unsere schwebenden Geschäfte“ (περὶ τῶν μετεώρων ἡμῶν) und über den διαλογισμός zu berichten (Z. 9-11).²² Die folgenden drei Zeilen (12-14) vor dem Abschiedsgruß und der Datierung des Textes sind leider allzu fragmentarisch, als daß sich ein Zusammenhang erkennen ließe. Die Rede ist von einer Artabe Broten (Z. 13) und am Schluß von Z. 14 wird ein γραμματι(εὺς) τοῦ βασιλικοῦ, also ein Schreiber eines Königlichen Schreibers erwähnt.

Da uns der Beginn des Schreibens fehlt, sind über die Bedeutung des oben Gesagten nicht mehr als Mutmaßungen möglich. Es handelt sich vielleicht um ein Schreiben eines Amtsträgers an einen seiner Untergebenen. Darauf scheint mir die Bitte um Information über „unsere schwebenden Angelegenheiten“ zu deuten. Der Absender hatte offenbar von einer Frau ein Dokument erhalten, welches als Hypomnema bezeichnet wird, und dieses mit seiner amtlichen Subskription versehen, zu deren Beachtung er anscheinend den Empfänger seines Schreibens auffordert. Das Hypomnema der Frau steht in irgendeinem Zusammenhang mit einer Deklaration gegenüber einer Behörde (ἀπογραφή) und da vorher als Gegenstand des Hypomnema Gebäude und Sklaven erwähnt werden, ist mit dieser ἀπογραφή vielleicht eine Besitzdeklaration gemeint. Möglicherweise geht es um eine Meldung an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων (ein Zusammenhang mit dem Zensus dürfte hingegen kaum wahrscheinlich sein, denn das 13. Jahr Traians [= 109/110 n.Chr.], aus dem der Text stammt, siehe 16-18, war kein Zensusjahr). Aber dies ist lediglich Spekulation.

²⁰ καλ(ῶς) ποιήσεις (l. ποιήσεις) λαβὼν μου | τὸ ἐπιστόλιον παρ[ὰ] τοῦ κομίζοντι (l. κομίζοντος) σοι | τὸ ὑπόμνημα τῶν οἰκοπέδων καὶ σωματῶν Ταβοῦτος | τῆς Τεσήους ἐμοῦ ὑπογραφῆς.

²¹ καὶ ἐ[ν] τ[ῇ] ἀρχῇ θέλει ὁ κομίζων | 'σοι τὸ' διο[ρ]θῶσε (l. διορθῶσαι) τὸ ὑπόμνημα εἰς | τὸ ν[...]
]ρεων ἀπ[ο]γραφὴν ποιήση (l. ποιήσαι?).

²² ἀσφ[άλισο]ν δὲ τ[ῇ]ν ἐ[μ]ήν ὑπογραφὴν | καὶ γ[ράφον] μοι περὶ τῶ[ν] μετεώρων | ἡμῶν καὶ περὶ τοῦ διαλογισμοῦ.

Mit dem διαλογισμός, über den der Absender des Schreibens Informationen anfordert, muß nicht notwendigerweise der vom Präfekten alljährlich durchgeführte Konvent des Gaus gemeint sein, der diese Bezeichnung trägt. Es könnte im vorliegenden Falle der Terminus διαλογισμός wohl auch einfach nur in seiner eigentlichen Bedeutung „Abrechnung“ oder „Rechnungslegung“ gebraucht sein.

Völlig unklar muß leider auch bleiben, was es mit dem γραμματεὺς τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως in Z. 14 auf sich hat. Seine Nennung an dieser Stelle läßt es aber wohl als ausgeschlossen erscheinen, daß es sich bei Absender oder Empfänger des Briefes um den βασιλικὸς γραμματεὺς handelt. Allzu niedrig war der Status dieses Beamten aber wohl nicht, wenn man in Rechnung stellt, daß dieser immerhin eine ὑπογραφή unter ein ihm eingereichtes Dokument gesetzt hat, die offenbar Instruktionen an eine nachgeordnete Behörde enthielt.

BGU IV 1047

Arsinoites, 131 n.Chr. oder später

Von dem ehemals umfangreichen Text sind insgesamt 4 Kolumnen erhalten, wobei der Text in der vierten Kolumne abbricht, ursprünglich also noch mindestens eine Kolumne mehr umfaßt haben muß. Die erste Kolumne, von der laut dem Herausgeber nur drei Zeilenschlüsse erhalten sein sollen, wurde in der Edition nicht abgedruckt.

Einen Anhaltspunkt für die Datierung des Textes bietet das Datum eines der in dem Text in Abschrift wiedergegebenen Schreiben vom 28. August des Jahres 131 n.Chr. (Kol. III 8) sowie die Erwähnung des Strategen des Themistos-Bezirks des Arsinoites Herodes *alias* Tiberius (Kol. III 14 *cf.* BL I 443; III 17), der seit dem 4. November 127 n.Chr. bezeugt ist und sein Amtsnachfolger zum ersten Mal am 24. Juli 133 n.Chr.²³

In Kol. II 1-10 steht offenbar ein zwei Aruren großer Ölhain im Mittelpunkt. Die ersten beiden Zeilen sind größtenteils zerstört. Zunächst stellt der anonyme Verfasser fest, daß die Urkunden über irgendwelche gegen Quittung erfolgte Bankzahlungen (διαγρα[φὰς] τραπεζῶν) sich nicht in den Akten befänden (Z. 3-4). Aus diesem Grunde habe er von dem κωμογραμματεὺς Harpokration zu erfahren gestrebt, wer zur Zeit das Besitzrecht über die zwei Aruren große Ölpflanzung ausübe und aufgrund welcher Rechtstitel (Z. 4-7). Der κωμογραμματεὺς habe die diesbezüglichen Angaben auch den βιβλιοφύλακες mitgeteilt und hinzugefügt, daß die besagten 2 Aruren nicht in der Steuerhebeliste des Dorfes aufgeführt seien: προσέθηκεν τὰς τοῦ ἐλαιῶνος (ἀρούρας) β̄ διὰ ἀπαιτησίμου κώ[μης] μὴ ἀπογράφεσθαι (Z. 8-10).

Der nächste Passus ab Kol. II 11 bis zum Ende der Kolumne (Z. 18) bleibt weitgehend unklar. Offenbar scheint es um irgendwelchen Grund- bzw. Immo-

²³ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 41-42.

bilienbesitz (einen Pferderstall?²⁴) zu gehen, von dem die γραμματεῖς μητροπόλεως angezeigt haben, daß sich ein gewisser Pharion seiner bemächtigt habe. Dieser Besitz gehört vielleicht zu dem Komplex der abgebrannten συνοικίαι von denen in Z. 11-13 die Rede ist. Diese συνοικίαι sind offenbar das administrative und ökonomische Zentrum der Ἀγριππιανὴ οὐσία, die unmittelbar darauf erwähnt wird (Z. 13-14).²⁵ Sodann wird von einem Befehl gesprochen, irgendein Grundstück zu verpachten. Diese Verpachtung war dann offenbar durch den Schreiber des Textes zusammen mit vielleicht dem βασιλικὸς γραμματεὺς erfolgt: [ἀ]πὸ συνοικιῶν ἐμπε[πρ]ησμένων ἃς ἔδα [. . . τῆς] Ἀ[γ]ριππιανῆς οὐσίας [. . . ἐκέλ]εῦσ[α]ς διαμισθῶ[σαι] ||²⁵ [ἐπ]ὶ τῷ οὐσιακῷ λόγ[ῳ] π[ο]στίθεσθαι. [ταύτης] | οὖν γε[ν]ομένης [τῆς διαμισθώσ]εως ὑπ' ἐμ[οῦ καὶ . . .] | τοσκαῖο τοῦ βασιλικ[οῦ] γραμματέως] ἐπεδέχοντο . . . | [. . .] [. . .] ὑ' ἐπ' αὐ[. . .] οσ[. . .] (Z. 13-18 cf. BL I 91)

Wenn in Z. 17 tatsächlich der Titel des Königlichen Schreibers zu ergänzen sein sollte²⁶, dann wäre in den verstümmelten Resten davor vielleicht der Name dieses Beamten zu vermuten, wobei die dort gelesenen Buchstaben indessen nicht befriedigend gedeutet werden können. Sollte aber die Verpachtung durch den βασιλικὸς γραμματεὺς vorgenommen worden sein, dann handelt es sich bei dem Autor des Textes, der von sich sagt, daß er daran beteiligt gewesen sei, vielleicht um den Strategen und beide zusammen haben vielleicht die Verpachtung irgendwelchen staatlichen Grundbesitzes vorgenommen, wozu passen würde, daß Pachtgebote auf Staatsland an diese Beamten gerichtet werden.²⁷

Wenn nun aber im vorliegenden Falle tatsächlich von der Verpachtung von Grundbesitz die Rede sein sollte, welcher zu einer kaiserlichen Domäne gehört, dann würde dessen Verpachtung durch die Behörden der Gauverwaltung verwundern, denn hier sollte man doch eher erwarten, daß Repräsentanten der οὐσία als Verpächter auftreten.²⁸ Allerdings sind alle diese Zusammenhänge angesichts des beklagenswerten Erhaltungszustandes des Textes ohnehin hochspekulativ.

Unklar ist mir außerdem die Verbindung zwischen dem Passus in Kol. II 10 ff. und dem vorhergehenden über die Ölpflanzung und deren offenbar unklare Besitzverhältnisse, die zu einer Anfrage beim zuständigen Dorfschreiber und einer Meldung an die βιβλιοφύλακες (ἐγκτήσεων?) geführt hatten. Aber möglicherweise besteht hier auch kein inhaltlicher Zusammenhang (siehe im Folgenden).

Die ersten Zeilen von Kol. III sind wieder größtenteils zerstört, so daß nicht zu erkennen ist, ob und wenn ja in welchem Zusammenhang der Abschnitt in Kol. III

²⁴ Die Ergänzung ἱπ[πῶνα] in Kol. II 12 wurde vom Herausgeber Lesquier vorgeschlagen, von Parássoglou, *Imperial Estates* 49 Anm. 86 indessen mit den Worten „but could a stable be subject to διαμίσθωσις“ bezweifelt.

²⁵ Zu den συνοικίαι oder dem ἐποίκιον als administratives Zentrum einer kaiserlichen οὐσία, siehe Parássoglou, *Imperial Estates* 55 mit Anm. 31.

²⁶ Siehe BL I 91.

²⁷ Siehe oben 559 ff.

²⁸ Siehe auch oben 598 f.

1-8 mit dem vorhergehenden Text steht. Ab Z. 2 ist zu erkennen, daß offenbar von einem Schreiber der βιβλιοφύλακες die Rede ist, der berichtet habe, daß irgendwelche ψιλοὶ τόποι im Monat Payni des 5. Jahres Hadrians (= Mai/Juni 121 n.Chr.) zu einem Preis von 2800 Dr. einer Frau namens Helena überlassen worden waren, die den besagten Betrag zusammen mit den Nebenkosten bezahlt habe. Eine Datierung auf den 5. Epagomenentag des 15. Jahres Hadrians (= 28. August 131 n.Chr.) schließt diesen Abschnitt. Dabei handelt es sich offenbar um das Datum des amtlichen Schreibens mit dem vorstehend berichteten Inhalt, welches hier in Abschrift wiedergegeben wurde.

In Z. 9 findet sich die Überschrift: ἄλλης, was offenbar meint, daß im Anschluß die Abschrift eines weiteren Schreibens folgt. Wir haben es in BGU IV 1047 also offensichtlich mit einer Zusammenstellung amtlicher Korrespondenz zu tun, deren Einzelstücke sich nicht notwendigerweise auf den gleichen Sachverhalt beziehen müssen. Es folgt sodann in Kol. III 10 ff. die Abschrift des Schreibens, dessen Adresse nicht wiedergegeben wird, was darauf hindeuten könnte, daß alle in BGU IV 1047 versammelten Schreiben an ein und denselben und nicht an verschiedene Amtsträger gerichtet waren.

In diesem Schreiben berichtet der Absender, daß er die Abschrift einer Eingabe (βιβλίδιον) eines gewissen Kestos γινόμενος βοηθὸς τῆς ἐπιτροπῆς (Z. 10-11) an den Adressaten, die eine Liste der pro Kopf von gewissen Pächtern, die ihre Pachtzeit beendet haben, geschuldeten Summen über Rückstände an Pachtzinsen und anderen Verbindlichkeiten enthielt: περιέχον (τὸ) κατ' ἄνδρα τῶν ὀφειλομένω[ν] ἔν τισσι μισθωταῖς πε[πληρω]κόσι ὑπὲρ ἐνλεί[μυ]ατος φόρων καὶ ἄλλων (Z. 11-13 cf. BL I 92) – einem Schreiben beigelegt habe, welches der Adressat an ihn selbst und an den Strategen des Themistos-Bezirks Herodes *alias* Tiberius gesandt habe und in welchem ihnen Anweisungen bezüglich der Eintreibung der Abgaben und der nachdrücklicheren Untersuchung der Besitzverhältnisse der Pächter von dem Zeitpunkt ab, an dem sie die Pachten angetreten haben (Z. 13-19), erteilt wurden. Die letzten beiden Zeilen sind wieder stark zerstört, so daß die weiteren Anweisungen und ihr Zusammenhang im Dunkeln bleiben. Offenbar steht diese Untersuchung in Zusammenhang mit der Haftung der ehemaligen Pächter mit ihrem Besitz für die erwähnten Rückstände. Daß sich der anonyme Verfasser des Schreibens hier gemeinsam mit dem Strategen der Θεμίστου μερίς als Adressaten eines dienstlichen Schreibens bezeichnet, könnte vielleicht darauf hindeuten, daß es sich bei ihm um den βασιλικὸς γραμματεὺς handelt²⁹, wobei dies allerdings in Widerspruch zu der Ergänzung des Titels des Königlichen Schreibers in Kol. II 17 stehen würde (siehe oben), die genau den umgekehrten Schluß nahegelegt hatte, wonach der anonyme Verfasser der Strategie sei. Es sei denn, in Kol. II 17 wäre anders zu ergänzen, was aber wenig wahrscheinlich erscheint, denn mit βασιλικὸς gibt es außer dem Königlichen

²⁹ Rostowzew, *Kolonat* 183 vermutete den Strategen als Absender des Schreibens und verwies auf Kol. III 14, wo der Absender sich selbst und Tiberius *alias* Herodes nennt, von welchem Letzterem sich aber mittlerweile herausgestellt hat, daß er der Strategie ist, siehe BL I 443.

Schreiber nicht viele Möglichkeiten, und βασιλικὸς τραπεζίτης scheint ausgeschlossen zu sein. Allerdings sind dies alles ja keine zwingenden Schlußfolgerungen und der anonyme Verfasser des Schreibens ist vielleicht gar nicht im Kreise der Gauverwaltungsfunctionäre, sondern unter den Verwaltern der kaiserlichen Domäne(n?) zu suchen, deren verpachteter Grundbesitz zumindest einen, wenn nicht den Hauptgegenstand der hier versammelten Korrespondenz dargestellt zu haben scheint. Ebenfalls möglich wäre aber vielleicht auch, daß es sich um den Strategen oder den βασιλικὸς γραμματεὺς eines der beiden Nachbarbezirke der Θεμίστου μερίς handelt. Auch das oben diskutierte Schreiben in Kol. III 10-19 behandelt offenbar die Verpachtung staatlichen Landes.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Erwähnung eines Hilfsbeamten einer Prokurator, der die besagte Liste über die Schulden der Pächter zusammengestellt hat, denn dies läßt – in Anbetracht der in Kol. II erwähnten Ἀγριππιανὴ οὐσία und des οὐσιακὸς λόγος – vermuten, daß es sich bei diesem Prokurator um den ἐπίτροπος οὐσιακῶν handelt, der dem Strategen und einem weiteren Funktionär Anweisungen in Betreff der Schulden und der Untersuchung der Besitzverhältnisse der besagten Pächter erteilt. Als Argument in diese Richtung könnte man auch werten, daß der subalterne Funktionär einfach βοηθὸς τῆς ἐπιτροπῆς genannt wird, ohne daß man es für nötig befunden hätte, anzugeben, um welche ἐπιτροπή es sich handelt. Sollten diese Vermutungen richtig sein, beträfe also die hier versammelte Korrespondenz Schreiben eines unbekannten Amtsträgers an den *procurator usiacus* über diverse Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Verpachtung von Grundbesitz des οὐσιακὸς λόγος.³⁰

In Kol. IV haben wir dann offensichtlich wieder ein Schreiben oder einen Bericht des anonymen Verfassers von BGU IV 1047 vor uns, der sich erkennbar auf die vorher in der Abschrift des Schreibens in Kol. III 10 ff. berichteten Vorgänge bezieht. Wahrscheinlich handelt es sich um die Fortsetzung dieses Schreibens, wobei uns aber die Verbindung zwischen beiden Teilen fehlt, da sowohl der Schluß von Kol. III als auch der Beginn von Kol. IV verstümmelt ist.

Der Verfasser berichtet augenscheinlich vom Vollzug des Untersuchungsauftrages betreffend das Vermögen der Staatspächter, der, wie er in Kol. III 10 ff. berichtet hatte, ihm selbst und dem Strategen des Themistos Bezirks Herodes *alias* Tiberius erteilt wurde. Er habe irgendetwas (was wissen wir nicht) dem Herodes *alias* Tiberius zur Kenntnis gebracht (Z. 1-2) und ferner die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων Deios *alias* Apollonios und Herodes *alias* Diogenes schriftlich angewiesen, ihm Auskunft über das Vermögen (πόρος) der durch das beigefügte βιβλίδιον³¹ bezeichneten ὑπομισθωταί von dem Zeitpunkt an, an dem jeder von ihnen die Pacht angetreten hatte, zu erteilen, sei es, daß dieses in eigenem Namen, sei es, daß es treuhänderisch durch andere verwaltet werde, und ferner sollen die

³⁰ Rostowzew, *Kolonat* 183 spricht lediglich von einem Prokurator als dem vermutlichen Adressaten.

³¹ Hier handelt es sich m.E. um das Kol. II 10-13 erwähnte Schreiben des βοηθὸς Kestos mit der Liste der Schulden der Pächter, von dem eine Abschrift offenbar auch zur Verfügung des unbekannten Schreibers des Textes stand, siehe auch im Folgenden.

βιβλιοφύλακες mitteilen, wenn irgendetwas (sc. von diesem Vermögen) veräußert worden war (Z. 4-7). Ferner teilt der Verfasser mit, daß er ebenfalls den βοηθός Kestos angewiesen habe, ihm die Einzelaufstellung der von den Pächtern im Hinblick auf die Pacht verpfändeten Besitztümer einzureichen, und zwar getrennt von denjenigen, die zum Verkauf stehen (Z. 8-10). Dies ist wohl so zu verstehen, daß die ehemaligen οὐσιακοὶ μισθωταί in der Art der Liturgen bei Übernahme der Pacht ihren Besitz zur Deckung eventueller aus der Pacht erwachsenden Verbindlichkeiten verpfänden mußten.

Die Aufstellung über die von den Pächtern verpfändeten Besitztümer führte offenbar der βοηθός ἐπιτροπῆς. Von diesem Besitz war aber offensichtlich im Zuge der Bestrebungen zur Eintreibung der von den Pächtern hinterlassenen Schulden bereits ein Teil zum Verkauf gestellt worden. Ferner – fährt der Text fort – sollte Kestos die jeweilige Übergabe der Pacht an die besagten Pächter mitteilen und unter welchen von diesen gebotenen Bedingungen ihnen die Pacht zugeschlagen worden war (Z. 10-12). Es handelte sich also offenbar um Pachten, die öffentlich ausgebaut und gegen Einreichung von Geboten vergeben worden waren. Der folgende Passus in Z. 12-14 ist wegen der Lücken in den Z. 13 u. 14 nicht mehr verständlich.

Verwunderlich und nicht recht zu erklären ist, auf welche Weise in Kol. IV 5 nun plötzlich Afterpächter (ὑπομισθωταί) ins Spiel kommen, denn vorher war von den Schulden der μισθωταί die Rede. Diese ὑπομισθωταί haben nun aber offenbar nicht ihre Pachtverträge mit den μισθωταί ausgehandelt, in denen M. Rostowzew die Hauptpächter sehen möchte³², sondern, wie oben gezeigt, ihre Pacht gegen Gebot bei den staatlichen Behörden zugeschlagen bekommen.³³ Rostowzew meint weiter, daß die besagten ὑπομισθωταί als Schuldner der Hauptpächter (μισθωταί) erschienen³⁴, was indessen im Text nicht gesagt wird, sondern hier vermutet man eher, daß diese wie Staatsschuldner behandelt werden.

Möglicherweise ist aber in Kol. III 17 und IV 5 gar nicht von zwei verschiedenen Gruppen von Pächtern (μισθωταί und ὑπομισθωταί) die Rede, wie Rostowzew meinte, sondern nur von einer einzigen Gruppe von Pächtern, nämlich den ὑπομισθωταί, die auch μισθωταί genannt werden, wozu immerhin passen würde, daß das an beiden Stellen in Kol. III u. IV erwähnte Dokument des βοηθός Kestos wohl ein-und dasselbe ist (siehe oben). Diese ὑπομισθωταί pachten direkt vom Staat, ohne Umweg über den oder die Hauptpächter der οὐσία, dessen (bzw. deren) Stellung sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber den ὑπομισθωταί im Dunkeln bliebe und die im vorliegenden Text denn auch nicht im Vordergrund stünden. Die Stellung eines solchen μισθωτῆς wäre dann vielleicht die eines Verantwortlichen für die Aufsicht über die οὐσία und Haftenden für die Gesamthöhe des φόρος, für den er bei evtl. Rückständen selbst aufkommen muß, jedoch bei Schuldvollstreckung gegen die ὑπομισθωταί entschädigt würde. Er

³² Kolonat 184.

³³ Kolonat 185.

³⁴ Kolonat 184.

wäre hingegen – zumindest dem vorliegenden Text nach – nicht für die Organisation der Unterverpachtung an die ὑπομισθωταί verantwortlich gewesen.

Ab Z. 14 bis zum Abbruch des Textes in Z. 19 wird dann die Antwort der βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων und des Kestos referiert, und zwar haben die βιβλιοφύλακες berichtet, daß einige der ehemaligen Pächter überhaupt kein Vermögen mehr haben und andere nicht mehr als dasjenige, welches bereits zum Verkauf steht (Z. 14-16). Kestos habe dasselbe berichtet und irgendetwas über einen festgesetzten Betrag hinzugefügt, dann bricht der Text ab.

Zur Deckung der Rückstände, von denen in BGU IV 1047 die Rede ist, konnte der Staat also offensichtlich nur noch auf eventuellen Besitz der besagten ehemaligen Pächter und Staatsschuldner zurückgreifen, der noch nicht zum Verkauf ausgebaut war. Dazu war aber die genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse der betroffenen Personen notwendig und diesem Zweck diente offensichtlich die amtliche Korrespondenz, deren Abschriften in BGU IV 1047 – wahrscheinlich als Teil eines weiteren amtlichen Schriftstückes in dieser Angelegenheit – zusammengestellt ist.

An diesem Vorgang war eine ganze Reihe von Behörden beteiligt, nämlich der Stratege, die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, ein βοηθός eines Prokurators (vielleicht des *procurator usiacus*), der unbekannte Verfasser von BGU IV 1047 und sein gleichfalls unbekannter Adressat. Letzterer war vielleicht der *procurator usiacus* oder ein anderer hoher Finanzbeamter. Die Identität des Verfassers bleibt jedoch im Dunkeln. Im zuletzt referierten Abschnitt berichtet er von seiner Korrespondenz mit dem Strategen des Themistos-Bezirks, dem er irgendwelche Ergebnisse einer von ihm durchgeführten Überprüfung mitgeteilt habe. Ferner erteilt er Untersuchungsaufträge an die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων und den βοηθός Kestos. Dies läßt es immerhin als möglich erscheinen, daß es sich bei dem Verfasser der Textes um den βασιλικὸς γραμματεὺς handelt, eine Behörde, die sonst im Text nicht genannt wird, von der man jedoch nicht annehmen mag, daß sie an der Überprüfung der Besitzverhältnisse der ehemaligen Staatspächter und nunmehrigen Staatsschuldner – angesichts der bedeutenden Rolle, die der Königliche Schreiber bei der Verwaltung des staatlichen Landes spielte – unbeteiligt gewesen sein soll.

In BGU III 742 (122/23 n.Chr.?) ist die Anfrage eines βασιλικὸς γραμματεὺς an die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων über den Status eines privaten Grundbesitzes überliefert, nämlich ob dieser vor der Heranziehung des betreffenden Besitzers zur Sitologie veräußert wurde(?) und weshalb er mit Beschlag belegt wurde, und die Antwort der βιβλιοφύλακες darauf.³⁵ Dies zeigt immerhin, daß solche Aufträge an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων zu den Obliegenheiten des Königlichen Schreibers gehörten. Sicherheit ist über die Identität des Verfassers von BGU IV 1047 jedoch, wie bereits gesagt, nicht zu gewinnen.

³⁵ Siehe auch oben 552 ff.

BGU III 904

Thmuis (Mendesischer Gau), 2. November 161 n.Chr.³⁶

Der sehr verstümmelte Text gehört zu dem großen über mehrere Sammlungen verstreuten Fundkomplex carbonisierter Papyri aus Thmuis, der Gaumetropole des Mendesischen Gaus.³⁷

Aufgrund der starken Zerstörungen läßt sich ein Zusammenhang nicht mehr erkennen. In Z. 4-5 ist das 2. Jahr der Kaiser Marcus und Verus (= 161/62 n.Chr.) genannt, was einen Anhaltspunkt für die Datierung bietet. Sodann läßt sich erkennen, daß der Text von der Verpachtung von Land im Zuge eines öffentlichen Versteigerungsverfahrens (προκήρυξις) handelt, was sich den folgenden Worten entnehmen läßt³⁸: [πολλ]άκις γενομένης προκηρύξεως [] | [] ἐκυρώθη τῷ Ἀπίωνι τῷ κα[] | [] φόρου κατ' ἔτος (ταλάντου) α (δραχμῶν) α' ρ καὶ τῶν προσδ(ιαγραφομένων)? | [αἰς] ὑπέσχετο αἰρέσει ἀκολουθ(εῖν) [ῶς] |¹⁰ [πρό- κ]εῖται κ.τ.λ. (Z. 6-10).

Offenbar ist also Land im Zuge eines Versteigerungsverfahrens zur Verpachtung ausgeschrieben worden und nach mehrfachen Ausrufungen (προκηρύξεις) einem gewissen Apion der Zuschlag für einen jährlichen Pachtzins in der beträchtlichen Höhe von 1 Talent 1100 Dr. erteilt worden. Das Verfahren lief wahrscheinlich so ab, daß der besagte Apion sein Pachtgebot den Behörden eingereicht hatte, die es dann im Zuge der προκήρυξις publik machten, um eventuelle höhere Pachtgebote zu provozieren. In dieser Weise lief zumindest das Verfahren ab, welches in P.Thmouis 1 Kol. 68,1-70,11 in Zusammenhang mit einer Verpachtung von ὑπόλογος im Jahr 168/69 n.Chr. geschildert wird.³⁹ Der Interessent hatte dort sein Pachtgebot an den Dioiketen gerichtet, der es der Gauverwaltung weiterleitete und das öffentliche Ausbietungsverfahren in Gang setzte. Freilich erfahren wir im vorliegenden Falle weder, an wen das Pachtgebot gerichtet war, noch die Kategorie des verpachteten Landes. Es hat sich jedoch sicher entweder um staatliches oder zumindest um im Besitz des Staates befindliches (etwa konfisziertes) Land gehandelt.

Z. 11 erwähnt in Verbindung mit dem φόρος (Z. 12) den βασιλικὸς γραμματεὺς, aber die Tätigkeit dieses Beamten bleibt völlig im Dunkeln.⁴⁰ In Z. 15-17 wird auf ein Schreiben des Präfekten Sempronius Liberalis aus dem Jahr 159/60 Bezug genommen⁴¹, welches an einen Beamten gerichtet war, von dessen Bezeichnung noch γεν[ομένω] erhalten ist. Möglicherweise war der Adressat der

³⁶ Der Text nennt in der 2. Z. das Tagesdatum und in Z. 4-5 das 2. Jahr der Kaiser Marcus und Verus; es ist jedoch unklar, ob es sich hier auch um das Entstehungsdatum des Textes oder nur um eine Bezugnahme auf ein Ereignis dieses Jahres handelt.

³⁷ Siehe hierzu oben 661 f.

³⁸ Zur Lesung der im Folgenden zitierten Zeilen siehe BL I 80-81.

³⁹ Siehe oben 570 ff.

⁴⁰ Möglicherweise hatte er, wie in P.Thmouis 1 Kol. 69,1-5, im Auftrag des Strategen den Pachtzins zu errechnen und die Ausrufung (προκήρυξις) zu veranlassen.

⁴¹ Siehe BL I 81.

damalige Gaustrategie und das Schreiben des Statthalters enthielt allgemeine Vorschriften für die Verpachtung öffentlichen Landes.

BGU XV 2466

Alexandria, 11. November 49 n.Chr.

Das Dokument besteht aus dem Schluß eines Briefes, der am 11. November 49 n.Chr. in Alexandria abgefaßt wurde (Z. 1-5). Erhalten sind nur noch die Grußfloskel und das Datumsformular. Sodann folgt nach einem Spatium von 2 cm. und von anderer Hand der Beginn eines Schriftstücks von der Hand des ehemaligen Königlichen Schreibers des Gaus Περὶ Θήβας Paniskos (Z. 6-8). Da dieser letztere Text keine Adresse aufweist und in ihm Paniskos erklärt παρὰ σοῦ διὰ Σα]ραπίωνος (Z. 8) irgendetwas erhalten zu haben, handelt es sich wohl um die *subscriptio* zu dem vorangehenden Text.⁴²

Die Tatsache, daß die Übergabe durch einen Mittelsmann erfolgt, ist vielleicht ein Indiz dafür, daß der Text zwar in Alexandria (siehe Z. 5: ἐν Ἀλεξανδρείᾳ) geschrieben, dann jedoch außerhalb der Metropole von Paniskos subskribiert wurde, wahrscheinlich, als er ihm zusammen mit dem Gegenstand, dessen Empfang Paniskos bestätigt, vorgelegt wurde. Unter dieser Prämisse wäre es auch leichter erklärlich, warum der Text sich erhalten hat, als wenn man davon ausginge, daß Paniskos seine Subskription in Alexandria selbst unter das Schreiben gesetzt hätte. Obwohl dies natürlich gleichwohl auch möglich wäre und Paniskos dann möglicherweise sogar in Alexandria beheimatet war, was in Anbetracht der Datierung des Textes in die Frühzeit der römischen Herrschaft vielleicht einiges für sich hat.⁴³

Der Herausgeber des Textes ist der Ansicht, daß es sich in Z. 1-5 um die Reste eines „official letter“⁴⁴ handele, was ich für weniger wahrscheinlich halte. Ich möchte in dem Text eher einen Privatvertrag zwischen dem ehemaligen Königlichen Schreiber und einer unbekannten Person vermuten. So wäre es etwa sehr gut möglich, daß Paniskos die Rückzahlung eines Darlehens oder den Empfang eines solchen bestätigt.

⁴² Siehe auch BGU XV 2466 Einl.

⁴³ Unverständlich ist mir hingegen, warum der Herausgeber *loc.cit.* als Provenienz und Datierung des Textes „Perithebas November 11, 49 A.D.“ angibt, denn zum einen ist der Text in Z. 1-5 an diesem Tag in Alexandria abgefaßt worden, und zum anderen ist es ja keineswegs ausgemacht, daß Paniskos als ehemaliger Königlicher Schreiber sich immer noch im thebanischen Gau aufhält. Letzteres ist sogar eher unwahrscheinlich, da nach allem was wir wissen die βασιλικοὶ γραμματεῖς immer außerhalb ihrer ἰδίᾳ ihr Amt versahen, so daß Paniskos also in einem anderen Gau als dem Perithebas beheimatet gewesen sein dürfte und sich nach dem Ende seiner Amtszeit wahrscheinlich eher wieder dort aufhält.

⁴⁴ Siehe auch BGU XV 2466 Einl.

BGU XVI 2626

Herakleopolites nach 5/4 v.Chr.

Privatbrief des Eurylochos an Athenodoros. Der Brief gehört zu dem vom Herausgeber als „Archiv des Dioiketen Athenodoros“ bezeichneten Textbestand aus Mumienkartonage. Athenodoros war Verwalter eines großen Gutes eines gewissen Asklepiades im Herakleopolites.⁴⁵

Erwähnt wird das Schreiben eines gewissen [Dori]on, dessen Inhalt unklar ist (Z. 5-6) und in dessen Absender der Herausgeber den gleichnamigen Königlichen Schreiber, der durch BGU XVI 2595 u. 2596 bezeugt ist, vermuten möchte.⁴⁶ Des weiteren ist von Zahlungen *in natura* und in Geld an Athenodoros, irgendwelche Oikonomoi und Grammateis die Rede, für die Dorion eine ὑπογραφή geleistet haben soll (Z. 29-34), was vielleicht eine Autorisierung der Auszahlungen meinen und wiederum für eine Identifizierung des Dorion als Königlicher Schreiber sprechen könnte. – Der Text ist indessen leider so lückenhaft und mit so großen sprachlichen Schwierigkeiten behaftet, daß eine befriedigende Deutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum möglich erscheint. Zudem findet sich vor Z. 1 ein Text abgedruckt, der die Zeilennummern 35-39 trägt und von dem völlig unklar bleibt, was er hier zu suchen hat, zumal der Herausgeber sich darüber in Schweigen hüllt. Er gehört anscheinend an den Schluß von Kol. I, wobei es allerdings keinen sprachlichen Anschluß gibt.

CPR VII 11

Herkunft unbekannt, 237 n.Chr.

Der Text versammelt drei Kopien amtlicher Korrespondenz. Z. 1-6 sind die Reste eines Schreibens, das anscheinend von einem Strategen stammt (Z. 1), an eine ihm gleichrangige Person, das in das 3. Jahr der beiden Maximini (= 236/7 n.Chr.) datiert ist. Auf die Gleichrangigkeit des Adressaten weist die Anrede φίλτατος in der Abschiedsfloskel des Schreibens (Z. 3).⁴⁷ Möglicherweise handelt es sich um den βασιλικὸς γραμματεὺς. Der Brief betrifft irgendwelche Dinge, die ἐκτεθέντες ἐν Αὐρηλίῳ Ἡρακλ[είδῃ] sind (Z. 2).

An dieses Schreiben schließt sich die Kopie eines Schreibens an einen Strategen und einen βασιλικὸς γραμματεὺς an, deren Amtssprengel verloren ist (Z. 7-18). Die Adresse ist noch gut zu lesen, Name und Titel des Absenders sind jedoch weitestgehend zerstört. Es handelt sich aber anscheinend um einen höheren Beamten der alexandrinischen Zentralverwaltung.⁴⁸ Dieser Beamte erwähnt eine

⁴⁵ Siehe oben 285 mit Anm. 712.

⁴⁶ Siehe BGU XVI 2626 Einl.

⁴⁷ So zu Recht der Herausgeber des Textes, siehe CPR VII 11 Einl. u. Anm. zu Z. 3, siehe auch oben 884 ff.

⁴⁸ Siehe CPR VII 11 Einl. Darauf deutet m.E. auch der Ton der dienstlichen Anweisung am Schluß des Schreibens, siehe Z. 15: μὴ ταῦτα τὰ γράμματα ἀμελήσῃτε. Erhalten ist vom Namen dieses Beamten nur noch .βας in Z. 7. J.R. Rea, A Date for Corellius Galba, ZPE 38, 1980, 221-222 (siehe auch BL VIII 108) schlägt aufgrund dessen als Absender des Schreibens Corellius

an ihn gerichtete Eingabe eines ἐκλογιστής (Z. 8).⁴⁹ Diese Eingabe handelte von τῶν ἐκτεθέντων ἔν τισιν ..[ca. 55 Bstb.] | [ca. 5 Bstb.].ενοῖς καὶ ἐν Αὐρηλίῳ Ἡρακλείδῃ βασιλικῷ γραμματεῖ (Z. 9-10).

Offenbar ist der Adressat des Schreibens in der betreffenden Angelegenheit schon früher angegangen worden, jedoch ist seitdem nichts geschehen (Z. 11-12). Der Herausgeber äußert sich nicht zur Bedeutung des Verbuns ἐκτίθημι im vorliegenden Text, bemerkt aber, daß aus dem Folgenden hervorgehe, daß Aurelius Herakleides irgendwelche Summen schuldig ist (siehe unten). Die ἐκτεθέντα ἐν Αὐρηλίῳ Ἡρακλείδῃ scheinen mir daher in derselben Weise aufgefaßt werden zu können wie die ἐκκείμενα ἐν Ψοίε πρε(σβυτέρῳ) κ[αὶ] Ψό[ει] νεω(τέρῳ) κατα[κ]ρίματα in SB XIV 11381,4-5.⁵⁰ Dort wie hier handelt es sich m.E. um Geldsummen, die auf den Namen des Betreffenden zu dessen Lasten gebucht worden sind oder m.a.W. mit denen der Betreffende belastet (worden) ist. Sonst ist dem Text nur noch zu entnehmen, daß die Angelegenheit irgendetwas mit den τοπικοὶ λόγοι zu tun hat. Was diese sind, ist nicht zu erkennen. Vielleicht Abrechnungen des Gaus?

Der dritte Teil der Korrespondenz (Z. 19-26) ist die Kopie eines Schreibens an den vorgenannten Aurelius Herakleides, der hier als γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς bezeichnet wird (Z. 19). Von wem dieses Schreiben stammt, wird nicht gesagt. Als Absender wäre vielleicht der ἐκλογιστής denkbar, und es könnte sich demnach um ein Schreiben handeln, das dem obengenannten an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Brief zeitlich vorausgeht.⁵¹ Der Inhalt des Schreibens ist nicht mehr zu ermitteln. Es befaßte sich aber offenbar mit irgendwelchen Summen zuzüglich Zinsen eines 1. und eines 2. Jahres (womit vielleicht Regierungsjahre der beiden Maximini gemeint sind), welch letztere mit 23 Drachmen und 4 Obolen beziffert werden (Z. 21). Möglicherweise haben diese Beträge irgendetwas mit den Summen zu tun, die im vorhergehenden Teil der Korrespondenz als ἐκτεθέντα ἐν Αὐρηλίῳ Ἡρακλείδῃ bezeichnet werden.

Genaueres ist, wie bereits betont, nicht zu ermitteln. Mit aller Vorsicht sei die Hypothese gewagt, daß dem Text vielleicht die amtlichen Bemühungen um Eintreibung einer Schuld des ehemaligen Königlichen Schreibers Aurelius Herakleides sowie weiterer Personen zugrundeliegen könnten. Bei diesen Summen handelt es sich offensichtlich um solche, die dem Staat geschuldet werden. Dies

Galba vor, einen höherrangigen Verwaltungsfunktionär, der aus P.Oxy. XLIII 3118 bekannt ist, einem undatierten dienstlichen Schreiben von ihm an den *procurator Phari* Chrestio, in dem für Galba allerdings kein Titel genannt wird. In P.Oxy. 3118 Einl. wird vorsichtig erwogen, ob Corellius Galba möglicherweise *praefectus Aegypti* war. Jedoch bleibt dies nach wie vor unsicher.

⁴⁹ Der Herausgeber ergänzt in Z. 8 Ἐρμου|πολείτου ἐκλογιστής und bezeichnete aus diesem Grunde den Papyrus als aus dem Hermopolites stammend. Diese Ergänzung ist jedoch durch nichts zu begründen, siehe auch Prosopographie Nr. 222.

⁵⁰ Siehe hierzu Kruse, Κατάκριμα 161 ff. und oben 915.

⁵¹ Anders der Herausgeber, der meint, daß es sich um eine „Verordnung“ handle, die dem Aurelius Herakleides „wegen des im vorhergehenden Brief enthaltenen Auftrages übergeben wird“, siehe CPR VII 11 Einl.

läßt sich wohl der Tatsache entnehmen, daß der ἐκλογιστής mit der Angelegenheit befaßt ist. Entstanden sind die betreffenden Schulden vielleicht während der Amtsführung des Herakleides, und es handelt sich hier möglicherweise um Vorgänge in Zusammenhang mit der Amtshaftung des βασιλικὸς γραμματεὺς, mit deren weiterer Verfolgung ein gegenwärtig amtierender Gaustrategie sowie ein Königlicher Schreiber befaßt sind, wie aus der Adresse des zweiten Schreibens zu entnehmen ist (Z. 7, siehe oben).

Ob es sich hier um die Gaubeamten desjenigen Gaus handelt, in welchem Herakleides sein Amt versehen hat, ist m.E. nicht sicher, denn möglicherweise handelt es sich auch um die Beamten des Gaus, in dem der ehemalige βασιλικὸς γραμματεὺς mittlerweile lebt.⁵²

P.Aberd. 155

Letopolites, 1. H. 3. Jh. n.Chr.⁵³

Bei diesem kurzen Fragment handelt es sich um die Reste der Adresse eines an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς des Letopolites gerichteten Schreibens. Zwar ist bei beiden Beamten der Titel jeweils nicht erhalten, da zu ihm jedoch mit Sicherheit der Gauname gehörte, liegt es nahe mit den Herausgebern in den beiden Adressaten namens Flavius Areios und Harpokration den Strategen und den Königlichen Schreiber dieses Gaus zu sehen.⁵⁴

Absender des Schreibens ist ein gewisser Heliodorus, Einwohner von Λητοῦς πόλις. Nach seiner Nennung bricht der Text ab. Möglicherweise handelt es sich um den Beginn einer Subjekts- oder objektsdeklaration. Falls es sich überhaupt um eine Deklaration handelt, ist letzteres vielleicht wahrscheinlicher als eine κατ'οἰκίαν ἀπογραφή, da ich keine Zensusdeklaration kenne, die - wenn sie nicht an den einzelnen Beamten adressiert ist - nur an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet wäre⁵⁵, denn im Falle einer Zensusdeklaration mit kumulativer Adresse müßte man noch die Nennung der Lokalbeamten bzw. der λαογράφοι erwarten.

⁵² Da Aurelius Herakleides ein ehemaliger Königlicher Schreiber ist, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er sich mittlerweile in einem anderen Gau als demjenigen, in welchem er sein Amt versah, aufhält, da Amtssprengel und ἰδίᾳ der Staatsbeamten nicht identisch sein durften (siehe auch oben 44 ff.). Die in Z. 7 genannten Beamten können daher sehr gut auch diejenigen des Heimatgaus des Herakleides sein oder desjenigen, wo er sich zur Zeit aufhält.

⁵³ Da der Königliche Schreiber genannt wird, läßt sich die Datierung auf die 1. Hälfte des 3. Jh. eingrenzen.

⁵⁴ Siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 77.137.

⁵⁵ Siehe auch oben 84.

P.Amh. II 131⁵⁶

Hermupolis, 1. H. 2. Jh. n.Chr.

Bei dem Text handelt es sich um einen Privatbrief des Sarapion an seine Schwester (und Ehefrau?) Selene. Er ist Teil der recht umfangreichen Korrespondenz des Sarapion und seiner Familie, die vor allem die Organisation des großen landwirtschaftlichen Besitzes und der diesbezüglichen Aktivitäten zum Gegenstand hat. Die datierten Papyri dieses Archivs stammen aus der Regierungszeit Hadrians, was einen Anhaltspunkt für die Datierung der undatierten Stücke liefert.⁵⁷

Das Schreiben enthält einige Aufträge des abwesenden Sarapion an Selene bezüglich der Anschaffung von irgendwelchen Gefäßen und der bevorstehenden Aussaat des Landes und berichtet davon, daß sich Sarapion habe Geld zur Begleichung von Abgaben und Schiffspassagen leihen müssen. Der Brief endet mit dem Satz: ἐπέψαμεν δ' ὑμῖν ἐπιστολὰς πολλὰς καὶ διὰ τοῦ δούλου δὲ Σαραπίωνος καὶ διὰ τοῦ υἱοῦ τοῦ βασιλικοῦ (Z. 21-23). Der Herausgeber der *editio princeps* übersetzte dies mit: „I have sent you many letters by both the slave of Sarapion and the son of the royal scribe“.⁵⁸ Auch J.L. White⁵⁹ erblickte in seiner Übersetzung des Textes in der an zweiter Stelle als Überbringer von Briefen des Sarapion genannten Person den Sohn eines βασιλικὸς γραμματεὺς, wohingegen J. Schwartz⁶⁰ die Übersetzung „scribe royal“ immerhin mit einem – nicht weiter kommentierten – Fragezeichen versah.

Zwar ist es wohl möglich, daß der Überbringer der privaten Korrespondenz des Sarapion der Sohn des Königlichen Schreibers war; die Kurzform βασιλικός für βασιλικὸς γραμματεὺς war recht verbreitet. Ich halte es indessen für ebensogut möglich, wenn nicht gar wahrscheinlicher, daß es sich um den Sohn eines βασιλικὸς γεωργός handelte, da sich Bedenken dagegen erheben, daß der Sohn eines doch recht hohen enchorischen Beamten wie des Königlichen Schreibers als ein einfacher Briefbote fungiert haben soll.

P.Bacch. 25 Verso (= SB VI 9331)

Arsinoites, um 204 n.Chr.

Der Text betrifft vielleicht in irgendeiner Weise die Priesterschaft von Bakchias, da er deren Archiv entstammt und der Text auf der Rektoseite wahrscheinlich einen Vorwurf wegen Vernachlässigung des Gottesdienstes zum Gegenstand hat.⁶¹

⁵⁶ = P.Sarap. 80; White, *Light from Ancient Letters* 106a.

⁵⁷ Zum Archiv des Sarapion siehe P.Amh. II 131 Einl.; White, *Light from Ancient Letters* p. 167 und vor allem J. Schwartz, P.Sarap. Einl. p. 1-18.

⁵⁸ P.Amh. II p. 161.

⁵⁹ *Light from Ancient Letters* 106.

⁶⁰ P.Sarap. p. 212.

⁶¹ Zur Rektoseite siehe oben 759.

Es handelt sich offenbar um einen Auszug aus einer Verfügung (πρόγραμμα) des βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategieverwesers des Herakleides-Bezirks des Arsinoites, der den Akten der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων entnommen wurde (Z. 3-6: [ἐκ βιβλιοθή]κης δημοσίων λόγων ἐκ προγρά[μματος] Φαῶφι [Κάνω-πος ὁ καὶ Ἀ]σκληπιᾶδης βασιλ[ικὸς] γρα[μματεὺς] Ἀρσι[νοίτου] Ἡρακλ[εΐ-δου] μερίδος [διαδεχ[όμενος] καὶ τὰ κα]τὰ [τῇ]ν στρα[τηγίαν] τῆς Ἡρα-κλ[εΐδου] μερίδος).⁶² Aus Z. 6 ff. geht vielleicht hervor, daß irgendetwas von einem gewissen Gemellos angezeigt wurde (προσαγ[γέ]λματος ὑπὸ Γεμέλλου, Z. 6). Ansonsten bleibt alles unklar.

P.Bingen 114

Herkunft unbek., Anfang 3. Jh. n.Chr.⁶³

Das Papyrusfragment enthält den Beginn eines amtlichen Schreibens des Strategen des Leontopolites, der durch den βασιλικὸς γραμματεὺς vertreten wird, an seinen Amtskollegen im Busirites (Z. 1-5).

Gegenstand des Briefes sind anscheinend Probleme mit der Bewässerung des Ackerlandes im Leontopolites, denn der Absender berichtet, daß die πεδιάς des Leontopolites noch nicht überflutet seien. Dies könne der Adressat sehen, fährt das Schreiben fort, und sodann ist noch die Rede davon, daß irgendjemand inspizieren soll, dann bricht der Text ab: [---] καὶ πρότερόν σοι ἐδήλωσα καὶ ἰ [νῦν?, ἄδελ]φε, γράφω ὅτι τὰ τ[οῦ Λ]εοντοπο[λείτου] πεδιάς οὐδέπω συνεβρο-χῆθη¹⁰[σαν. το]ῦτο δύνασαι ἰδεῖν η̅δι... ἰ [± 4]τον ἐποψόμενον .. σ̅ωνδε[---] (Z. 7-11).

Interessant ist an diesem Text sicherlich die Tatsache, daß hier die Strategen zweier Deltagaue über die Grenzen ihrer Amtsbezirke hinweg über Probleme mit der Bewässerung korrespondieren. Leider erfahren wir nicht den Anlaß für das Schreiben des Strategen des Leontopolites. Handelte es sich bei dem unbewässert gebliebenen Land vielleicht um solches an der Grenze zum Busirites und konnte deshalb der Strategie des Nachbargaus hier Abhilfe schaffen?⁶⁴ Oder ging es möglicherweise darum, das nicht bewässerte Land oder vielleicht die Einrichtungen des Bewässerungssystems zu inspizieren und zu diesem Zweck als drittes Mitglied der ἐπίσκεψις-Kommission einen Mann aus dem Nachbargau⁶⁵

⁶² Zur Verwendung des Begriffs πρόγραμμα für einen Erlaß des βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategieverwesers siehe auch BGU I 18,1 (= W.Chr. 398): πρόγραμμα über Bestellung von Liturgen (Arsinoites, 169 n.Chr.), siehe auch oben 867 mit Anm. 168.

⁶³ Datierung aufgrund des paläographischen Befundes, siehe das Photo in der Edition (P.Bingen pl. 69).

⁶⁴ Dies erwägt etwa der Herausgeber A. d'Hautcourt, P.Bingen p. 467.

⁶⁵ Auch wenn zur Zeit der Abfassung des Textes bereits der Gau Κυνοπολίτης κάτω geschaffen worden sein sollte (siehe hierzu A. d'Hautcourt, P.Bingen p. 467-468), was nicht sicher ist, und vorausgesetzt dieser lag tatsächlich im Delta zwischen dem Leontopolites und dem Busirites, so könnte gleichwohl immer noch ein Teil des Busirites an den Leontopolites grenzt haben.

zu rekrutieren, und brauchte man dafür womöglich die Hilfe von dessen Strategen?⁶⁶ Darauf könnte zumindest das ἐποψόμενον in Z. 11 weisen.

P.Bour. 21

Karanis (Arsinoites), August/September 139-145 n.Chr.⁶⁷

Eingabe an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks des Arsinoites. Ein Schuster aus Karanis zeigt an (Z. 4: μηνύω), daß ein Dorfbewohner mit Namen Sarapas, Sohn des Herakleides und der Diodora, sich in der Metropolis befindet (Z. 6: εἶναι ἀνὰ πόλιν) und fährt fort: διὸ ἐπιδίδωμι ἵνα τὸ [ἀ]κόλουθον γένηται (Z. 7-8). Es folgt die Datierung.

Der Herausgeber interpretierte diese Eingabe als eine Meldung von ἀναχώρησις und das ἀκόλουθον sei die Verfolgung des Flüchtligen.⁶⁸ Zur Adressierung der Anzeige an den βασιλικὸς γραμματεὺς bemerkt er: „Les basilicogrammates ne semble pas avoir eu de devoirs de police; peut-être ne faisaient-ils que transmettre la denociation aux fonctionnaires chargés de la ‘suite à donner’ (ἵνα τὸ ἀκόλουθον γένηται).“ Aufgabe des Königlichen Schreibers sei es also gewesen, die Anzeige an die mit der Verfolgung des Flüchtligen Beauftragten weiterzuleiten. Zwar wäre dies wohl möglich, man fragt sich indessen aber, warum sich der Denunziant dann nicht gleich an die zuständige Behörde resp. den Strategen gewandt haben soll. Man könnte im Gegensatz dazu auch überlegen, ob der βασιλικὸς γραμματεὺς im vorliegenden Fall aufgrund seiner Kompetenz über die Steuersubjekte involviert ist. Denn die ἀναχώρησις dürfte wohl bei dem Namen des Betreffenden in den Steuerlisten von Karanis bei der Gaubehörde einen diesbezüglichen Vermerk bzw. seine Eintragung in eine Liste der ἀνακεχωρηκότες nötig gemacht haben.

Das vorliegende Dokument folgt jedoch m.E. nicht dem Formular der bekannten ἀναχώρησις-Meldungen wie etwa in P.Oxy. II 251-253 (aus den Jahren 19, 19/20 u. 44 n.Chr.), wo der Meldende sagt: διὸ ἀξιῶι ἀναγράφεσθαι τοῦτον ἐν τοῖς ἀνακεχωρηκόσιν (so in P.Oxy. II 251, ähnlich auch in 252 u. 253). Es handelt sich dort also um reguläre „Meldungen“ (ἀπογραφαί) ähnlich den Todesanzeigen, nicht um eine „Anzeige“ wie in P.Bour. 21, wo das sehr viel stärkere μηνύειν verwendet wird.⁶⁹ Die oben erwähnten ἀναχώρησις-Meldungen sind

⁶⁶ Zu der gewöhnlichen Zusammensetzung der Episkopsis-Kommission siehe auch oben 288 ff.

⁶⁷ Jahreszahl nicht erhalten; Datierung aufgrund der bekannten Daten der Amtszeit des Sarapion, siehe auch BL IX 39.

⁶⁸ Siehe P.Bour. 21 Einl. p. 94.

⁶⁹ Allerdings muß μηνύειν nicht in jedem Falle „anzeigen, wegen eines Vergehens“ bedeuten. Diesen Sinn hat das Wort etwa in P.Hib. I 29,5, 6 (256 v.Chr., siehe auch die folgende Anm.) und SB V 8248,29 (48/49 n.Chr.): Edikt des Präfekten Cn. Vergilius Capito: Belohnung für die Anzeige von widerrechtlicher Requirierung von Transportmitteln durch Soldaten. In P.Tebt. II 297,12 (123 n.Chr.) u. P.Cair.Masp. III 67295,8 u. *passim* (2. H. 6. Jh. n.Chr.) bedeutet es hingegen soviel wie „Meldung“ oder „Bericht“ an eine Behörde. P.Giss. I 61,7 (199 n.Chr.) ist eine Eingabe von Dorfbewohnern an den Strategen mit einer Beschwerde über ihren κωμογραμματεὺς, die mit

nun aber an die τοπογραμματοεῖς und die κωμογραμματοεῖς gerichtet. An den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtete Exemplare solcher Anzeigen sind bisher m.W. nicht bekannt geworden, was aber vielleicht nur am Zufall unserer Überlieferung liegen mag, denn an sich ist es ja gut vorstellbar, daß Kopien von ἀναχώρησις-Meldungen auch an die Gauverwaltung gegangen sind. Der Grund für die Adressierung des βασιλικὸς γραμματεὺς in P.Bour. 21 könnte vielleicht auch darin liegen, daß ausdrücklich gesagt wird, wo der Betreffende sich aufhält, nämlich in der Metropolis. Hier aber hatte die Gaubehörde, also auch der βασιλικὸς γραμματεὺς, sein Amtsalokal.

Nun deutet in P.Bour. aber nichts darauf hin, daß es sich bei dem Betreffenden um einen Anachoreten oder einen aufgrund irgendeines Gesetzesverstoßes Flüchtigen handelt. Möglicherweise hat das Dokument also gar nichts mit der ἀναχώρησις zu tun, worauf auch m.E. bereits hindeutet, daß nicht die *Flucht* einer Person gemeldet, sondern ihr derzeitiger *Aufenthaltort* angezeigt wird, was, wenn es denn damit irgendetwas zu tun haben sollte, erst nach einer stattgehabten ἀναχώρησις Sinn machen würde. Vielleicht wird also lediglich gegenüber einer daran interessierten Behörde über den Aufenthaltsort einer Person, von der man vermutet hatte, daß sie sich in Karanis aufhält (denn sie war dort zu Hause), die Meldung gemacht, daß sie sich zur Zeit in der Gaumetropole aufhält. Vielleicht hatte die Gaubehörde resp. der Königliche Schreiber bereits in Karanis nachgefragt.

Allerdings sollte man in diesem Falle als Reaktion darauf wohl eher ein offizielles amtliches Schreiben der Dorfbehörde erwarten, nicht hingegen die Anzeige einer Privatperson. Letzteres könnte darauf hindeuten, daß sich der Delator von seiner Anzeige irgendetwas versprach, vielleicht eine Belohnung. Unter dieser Prämisse müßte man vielleicht also doch davon ausgehen, daß der Betreffende wegen irgendeines Vergehens öffentlich gesucht wurde, wofür vielleicht auch die Verwendung von μὴνύειν sprechen könnte.⁷⁰ Aber in diesem Falle würde dann verwundern, daß, wie bereits gesagt, die Meldung nicht dem Strategen oder einer untergeordneten mit polizeilichen Aufgaben befaßten Behörde gemacht wird. Störend würde unter dieser Prämisse auch die Schlußfloskel der Eingabe (siehe oben) wirken, die auf keinen außergewöhnlichen Vorgang, sondern eher auf Routine, hindeutet.

μὴνύειν formuliert wird. In P.Lond. II 280,12 (p. 193) (55 n.Chr.) werden Reparaturen angezeigt und in BGU IV 1067 Kol. II 11 (117 n.Chr.) dient μὴνύειν lediglich zur Bezeichnung eines Gegenstandes.

⁷⁰ Vgl. aber die vorherige Anm. 3. Eine erwartete Belohnung als Motiv für die Anzeige erwog bereits auch der Herausgeber des Textes (siehe P.Bour. 21 Einl. p. 95). Das angeführte Vergleichsbeispiel P.Hib. I 29,5 ff. (256 v.Chr.) hinkt jedoch m.E., da dort von einer Belohnung für Personen die Rede ist, die Besitzer von Sklaven anzeigen, die diese, entgegen der entsprechenden Weisung, nicht deklariert haben. Überdies stammt das Dokument aus der frühptolemäischen Zeit. Als ein weiteres mögliches Motiv vermutet der Herausgeber (*loc.cit.* p.94 f.), daß der Anzeigende eine durch die Flucht des Betreffenden drohende liturgische Verpflichtung abwenden wollte. Dies geschieht in den ἀναχώρησις-Meldungen indessen mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Mittellosigkeit des Meldenden.

Möglicherweise ist der vorliegende Text aber auch im Lichte von P.Oxy. XXXVI 2756 zu interpretieren. Bei diesem Text handelt es sich um eine Eingabe an den Amphodarchen eines Stadtviertels von Oxyrhynchos, in der zwei Personen πρὸς τὰ [ταχ]θέντα ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡγεμόν[ος] Αἰτερνί[ο]υ Φρόντωνος περὶ τῶν ἐπ' Ἀλεξανδρίας διατρίβοντων (Z. 6-9) in Reaktion auf eine Anfrage des Amphodarchen (ἐπερωτῶμενοι ὑφ' ἡμῶν [l. ὑμῶν], Z. 10) kundtun (ἀποφαινόμεθα, Z. 12), daß sich ein gewisser Nikanor, von Beruf Weber, in Alexandria aufhält und in der offiziellen Liste der Kopfsteuerpflichtigen (ἐν ὁμολόγ[ῳ] λα[ο]γραφίας, Z. 14) des laufenden Jahres eingetragen ist.

Es gab also einen Statthalterbefehl, solche Personen zu melden, die sich in Alexandria aufhielten. Die Meldung wurde wohl gegenüber den Lokalbehörden des Ortes erstattet, an dem der Betreffende registriert war. Bei den Meldenden im vorliegenden Fall könnte es sich um Nachbarn handeln. Man könnte nun vermuten, daß zu irgendeiner Zeit auch eine ähnliche Vorschrift zur Meldung von Personen erlassen worden ist, die sich in der Gaumetropole aufhielten und dort nicht registriert waren, und P.Bour. 21 als eine solche Meldung auffassen.

Bei näherer Betrachtung überwiegen jedoch die Unterschiede, denn P.Bour. 21 ist sehr viel formloser abgefaßt als P.Oxy. XXXVI 2756, von einer Anfrage seitens der Behörde an den Meldenden ist nicht die Rede, ebenso wenig von einem Erlaß im Hinblick auf den die Meldung erfolgt. Außerdem wird das sehr viel stärkere μνηῶ gebraucht und schließlich sollte man im Falle der Annahme einer Analogie zu P.Oxy. XXXVI 2756 wohl eher erwarten, daß die Meldung an die Dorfbehörde von Karanis und nicht an den königlichen Schreiber gerichtet ist. Schließlich erwartet der Anzeigende in P.Bour. 21 offensichtlich ein Tätigwerden der Verwaltung in Reaktion auf seine Anzeige, was durch die Floskel διὸ ἐπιδίδωμι ἵνα τὸ ἀκόλουθον γένηται zum Ausdruck gebracht wird, wohingegen es im Falle des Textes aus Oxyrhynchos mit der routinemäßig erstatteten Meldung offensichtlich sein Bewenden hat. Einstweilen bleibt also P.Bour. 21 ein rätselhafter Fall.

P.Brem. 28 Verso

Apollonopolites Heptakomias, um 114-119 n.Chr.

Bei diesem stark fragmentarischen zur Hälfte verlorenen, von Tilgungen und Korrekturen wimmelnden Text aus dem Archiv des Strategen des Apollonopolites Heptakomias Apollonios⁷¹ handelt es sich nach U. Wilcken⁷² um den Entwurf eines Berichtes an den Strategen Apollonios über irgendeinen Kriminalfall. Sein genauer Inhalt ist aufgrund des beklagenswerten Zustandes des Textes nicht mehr zu ermitteln. Die Rede ist von Mord (Z. 11) und davon, daß der Schreiber irgend-

⁷¹ Daher auch die ungefähre Datierung, siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 17-18. Zur Zugehörigkeit des Textes zum Apolloniosarchiv siehe J. Schwartz, *Les archives du stratège Apollonios et les P.Gissenses inédits*², (Kurzberichte aus den Giessener Papyrus-Sammlungen 21), Giessen 1986, 3.

⁷² P.Brem. 28 Einl.

jemanden in Haft genommen hat (Z. 8). Der (oder einer der) Beschuldigten ist anscheinend ein gewisser Apollonios (Z. 9, 11, 18, 23). In den Fall ist neben dem Epistrategen (Z. 21) auch der βασιλικὸς γραμματεὺς des Lykopolites involviert, denn in 23-25 heißt es: „λας τῶι Ἀπολλωμίῳ, ἐφ’ ᾧ διὰ τ[--- βασι-]λικοῦ γραμματέως τοῦ Λυκοπολίτου) [νομοῦ ---].“

Möglicherweise leistete der Königliche Schreiber des nördlich gelegenen Nachbargaus den Behörden des Apollonopolites Amtshilfe.

P.Bub. II 5 Kol. XXXIX

Bubastites, 205/06 n.Chr.

Der Text gehört zu einer umfangreichen Rolle mit amtlicher Korrespondenz zwischen dem ἐκλογιστῆς des Bubastites Zoilos und dem Strategen dieses Gaus Domitios Diosarapis *alias* Balbillos. Diese Korrespondenz betrifft Anfragen und Untersuchungsaufträge des Eklogistes zu zahlreichen Einzelfällen, deren Inhalt indessen infolge der Tatsache, daß sich von den Schreiben zumeist nur kleine Fragmente erhalten haben, entweder gar nicht oder allenfalls in groben Umrissen erkennbar ist.⁷³

Dies gilt auch für Kol. XXXIX. In der Adresse dieses Schreibens erscheint der βασιλικὸς γραμματεὺς Nepotianos, der dieses Amt vermutlich im Bubastites bekleidet hat. Es ist aber deutlich zu erkennen, daß der Brief noch mindestens einen weiteren Adressaten gehabt haben muß, und es liegt deshalb nahe, hierbei an den Gaustrategen Domitios Diosarapis zu denken. Der Brief des ἐκλογιστῆς war also vermutlich an beide Gaubeamte gemeinsam adressiert.⁷⁴

Er betrifft irgendeine Untersuchung, vielleicht in Zusammenhang mit einem Haus. Ansonsten ist der Inhalt wegen des fragmentarischen Zustandes des Textes nicht mehr aufzuklären.

P.Erl. 19 Verso

Thebais, 216/17 n.Chr.

Die Datierung dieses Textes ergibt sich aus der Erwähnung des ehemaligen Epistrategen Vettius Gallianus, der auch in P.Turner 34,2 als *praefectus montis Berenicidis* und stellvertretender Epistrategie der Thebais erwähnt wird, wodurch das in Z. 4 mit der Zahl κ[] und das in Z. 13 erwähnte 25. Regierungsjahr eines nicht genannten Kaisers mit dem 25. Jahr des Caracalla (= 216/17 n.Chr.) identifiziert werden kann.⁷⁵ Da Vettius Gallianus Epistrategie der Thebais war, stammt P.Erl. 19 wohl von dort.⁷⁶ Auf dem Rekto befindet sich laut dem Herausgeber ein Tempelinventar.

⁷³ Siehe D. Hagedorn – K. Maresch, P.Bub. II Einl.; siehe zu der Rolle auch oben 822.

⁷⁴ Siehe auch D. Hagedorn – K. Maresch, P.Bub. II 5 XXXIX 5 Anm.

⁷⁵ Siehe P.Turner 34,2 Anm.; Thomas, *Roman epistrategos* 198 (cf. BL VIII 120).

⁷⁶ Siehe Thomas *loc.cit.*

Bei dem verstümmelten Text handelt es sich vielleicht um Auszüge bzw. kurze Inhaltsangaben amtlicher Schreiben von und an diverse Amtsträger, möglicherweise ein Korrespondenzregister eines höheren Beamten⁷⁷, welches mit einer kurzen Inhaltsangabe ein- und ausgegangene Korrespondenz jeweils unter der Angabe des τόμος und des κόλλημα verzeichnete, in dem sich das jeweilige Originalschreiben befand. Sicher ist dies jedoch nicht, denn ebenso gut könnte es sich um eine Petition handeln, der zu Beweis Zwecken Auszüge aus Originaldokumenten nebst Angabe ihres Fundortes beigelegt waren.

In Z. 1 ist von einem Schreiben eines Beamten namens Iulius Maximus die Rede, von dessen Titel nur noch πρὸς ταῖς [erhalten ist, wofür der Herausgeber die Ergänzung πρὸς ταῖς [ἐπισκέψεσι vorschlug.⁷⁸ Von Z. 2 ist nichts mehr erhalten und Z. 3 spricht von den Summen aus einer φορολογία, wobei unklar ist, ob dies die Inhaltsangabe des Schreibens des in Z. 1 genannten Maximus ist oder auf ein weiteres (in Z. 2 genanntes?) Schreiben zu beziehen ist.

In Z. 4 wird nach dem bereits erwähnten 25. Jahr der 2. τόμος und das 2. κόλλημα erwähnt, welches vielleicht die Fundstelle für das Original eines Schreibens bezeichnet.

Sodann heißt es in Z. 5-7: [---] καὶ βασιλικῶι ὁμ(οίως) β τόμ(ου) ἀ(πὸ) κολ(λήματος) β[---] | [--- π](ερὶ) ὧν ἐπέδωκαν αὐτῷ βιβ(λιδίων) θ[---] | [---] Βιηνχ() διὰ τοῦ ἀνδ(ρὸς) αὐτῆς Σερήνου Ἀρφ[α]ήσεως?

Sollten diese Zeilen inhaltlich zusammengehören, dann ist vielleicht die Rede von einem Schreiben eines Beamten an einen unbekannten Amtsträger (es liegt nahe, hier an den Gaustrategen zu denken) sowie einem weiteren (desselben Inhalts) an den βασιλικὸς γραμματεὺς, welches irgendwelche dem Absender seitens der in Z. 7 genannten Frau und noch mindestens einer weiteren Person (siehe den Plural in Z. 6) eingereichte Petitionen (βιβλίδια) zum Gegenstand hatte. Man könnte hier vielleicht an Bittschriften denken, die dem Epistrategen oder gar einem noch höheren Beamten eingereicht und von diesem dann an die nächstniedrigere Instanz, nämlich die Gauverwaltung, weitergereicht worden waren.

Die folgende eingerückte Z. 8 lautet: β τόμ(ου) ἀ(πὸ) κολ(λήματος) ἰς ἕως ι[;]⁷⁹ darauf folgt ein Spatium. Möglicherweise ist dies der Titel für das Folgende in den Z. 9 ff., welches mithin ein Referat über amtliche Schreiben bzw. Vorgänge wäre, deren Originalschriftstücke sich in der 2. Rolle auf den Blättern 16-? befinden. In Z. 9-13 wird zunächst im Genitiv der amtierende Epistrategus Septimius Patrophilos erwähnt, was vielleicht auf ein Schreiben oder eine Maßnahme dieses Beamten anspielt (Z. 9). Sodann wird in den Z. 10-11 offenbar ein Schreiben des

⁷⁷ Zu den Korrespondenzbüchern siehe insbes. Haensch, Statthalterarchiv 245 ff.

⁷⁸ Siehe P.Erl. 19,1 Anm.

⁷⁹ Der Ausdruck ἀ(πὸ) κολ(λήματος) ἰς ἕως ι[an dieser Stelle legt nahe, daß auch in der oben zitierten Z. 5: ἀ(πὸ) κολ(λήματος) β[nach β ein ἕως x zu ergänzen ist, denn andererseits würde das ἀπὸ wohl wenig Sinn machen, vgl. auch SB III 7173,5 (179-180 n.Chr.): ὁμοίως ἀπὸ κολ(λήματος) ξβ ἕως ξζ.

ehemaligen Epistrategen Vettius Gallianus⁸⁰ erwähnt] π(ε)ρὶ τοῦ πεμφθῆναι ἐπ' αὐτὸν τὸν γενόμε[νον (Z. 10).⁸¹ Vielleicht sollte ein ehemaliger Liturge oder Beamter vor dem Epistrategen erscheinen. Möglicherweise gehören auch noch die folgenden Z. 12-13 zu diesem Vorgang, in denen von einer Abrechnung des 25. Jahres und der δημοσία τράπεζα sowie noch einmal von einem Schreiben, daß irgendjemand aufgrund eines höheren Befehls zu ihm (dem Epistrategen?) geschickt werden soll, die Rede ist.

Die Erwähnung mehrerer Schriftstücke bzw. amtlicher Schreiben, darunter offenbar solcher über die Überstellung bestimmter Personen (möglicherweise in Zusammenhang mit einem Prozeß?) in diesem Text lassen Zweifel daran aufkommen, ob diese alle zu ein und demselben Vorgang gehören wie der Herausgeber zu glauben scheint, wenn er den Text als „eine bestimmte Steuerangelegenheit einer Frau, in der Verfügungen mehrerer Epistrategen herangezogen werden“ charakterisiert.⁸²

P.Fam.Tebt. 42

Arsinoites, 3. August 180 n.Chr.

Bei dem Text handelt es sich um ein amtliches Schreiben des Nomarchen von Antinoupolis an einen Gaubeamten des Polemon-Bezirks des Arsinoites. Namen und Titel des Adressaten sind zwar in Z. 1-2 fast vollständig verloren, es handelt sich bei ihm jedoch, wie aus dem Folgenden zu entnehmen ist, sicher um den Strategen oder den βασιλικὸς γραμματεὺς der Πολέμωνος μερίς.⁸³ Der Herausgeber des Textes meinte, daß aufgrund des Singulars μ[ε]ρίδος in Z. 2 nur der Königliche Schreiber als Adressat in Frage käme, da Themistos- und Polemonbezirk zu dieser Zeit eine gemeinsame Strategie bildeten.⁸⁴ M.E. ist jedoch der Strategie als Adressat ebenso gut möglich, da das Schreiben ein Problem zum Gegenstand hat, nämlich die Verletzung von Privilegien von Ehegatten von Antinoitinnen, das es als ausgeschlossen erscheinen läßt, daß der Strategie nicht vornehmlich damit befaßt gewesen sein soll. Der Singular μ[ε]ρίδος fällt als Einwand dagegen, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben, nicht ins Gewicht.⁸⁵

Der Text ist im oberen Teil (Z. 1-20) leider so sehr verstümmelt, daß sich die Hintergründe des Schreibens des Nomarchen nicht mehr in allen Einzelheiten

⁸⁰ Gallianus war offenbar vom stellvertretenden zum regulären Epistrategen der Thebais aufgerückt, siehe P.Turner 34,2 Anm.; Thomas, *Roman epistrategos* 198.

⁸¹ Septimius Patrophilos war also der Amtsnachfolger des Vettius Gallianus, siehe P.Turner 34,2 Anm.; Thomas, *Roman epistrategos* 198.

⁸² P.Erl. p. 30.

⁸³ Siehe P.Fam.Tebt. 42,1 Anm. Die Angabe des Amtssprengels in Z. 2 ist zwar ebenfalls verloren, jedoch befinden sich alle in Z. 35 ff. genannten Orte im Polemon-Bezirk des Arsinoites, siehe auch P.Fam.Tebt. 42,2 Anm.

⁸⁴ *Loc.cit.* Dieser Ansicht des Herausgebers hat sich offensichtlich auch Sharp, *Shearing Sheep* 231-232 angeschlossen.

⁸⁵ Siehe oben Prosopographie zu Nr. 230.

ermitteln lassen. Das Hauptproblem, welches das Schreiben auslöste, läßt sich jedoch mit Sicherheit bestimmen. Demnach hatten sich nichtantinoisische Ehemänner von Antinoitinnen, deren Domizil Antinoupolis war, an den Nomarchen mit der Beschwerde gewandt, daß sie auch in ihren Heimatgauen besteuert worden seien. Dies war insofern ungerechtfertigt, als sie nur zur Zahlung der ἐπικεφάλια in Antinoupolis verpflichtet waren, weshalb die Petenten gegen eine solche Doppelbesteuerung protestierten.⁸⁶ In Zusammenhang damit zitiert der Nomarch Z. 7 ff. auch eine diesbezügliche Entscheidung des ehemaligen *praefectus Aegypti* T. Pactumeius Magnus (bezeugt zwischen 175/76 u. 177 n.Chr.). Auf Veranlassung bzw. unter Leitung des ἐκλογιστής der Nomarchie von Antinoupolis wurden solche Fälle sodann untersucht (Z. 18 ff.). Diese Untersuchung ergab, daß die von den Betroffenen in ihren Heimatgauen zu Unrecht erhobenen Steuersummen nach Antinoupolis zu transferieren seien.

Aus diesem Grunde wendet sich nun der Nomarch an den Gaubeamten des Polemonbezirks. Dieser soll die Fälle der in der folgenden Liste namentlich genannten Personen aus seinem Gau, die mit Antinoitinnen verheiratet sind und sich beim Nomarchen beschwert hatten, daß sie im Gau des Adressaten hätten Steuern zahlen müssen, wofür sie auch die entsprechenden Quittungen vorgeben zu besitzen, und die ihn, den Nomarchen, gebeten hätten, dem Adressaten zu schreiben, damit die Steuern dort gestrichen und nach Antinoupolis transferiert würden, untersuchen und falls sich herausstellen sollte, daß die Betroffenen im Gau des Adressaten die Kopfsteuern zahlen, dafür sorgen, diese in Übereinstimmung mit den höheren Orts erlassenen Entscheidungen zu streichen, damit die Betroffenen ihre Steuern in Antinoupolis zahlen, wo die Bittsteller ihr Domizil zu haben bekunden. Dem Nomarchen soll darüber Bericht erstattet werden: κ[] [] [] τὰ ἀπλὰ ἐπικεφάλια, [ἐ]ξ [ἐ]κείνων τῶν | νομῶν ἐνθ[ά]δε μεταχθῆναι πρὸς τὸ αὐ[τ]ᾶ[ς] ἐπὶ τῆς Ἀντινόου, ὅπου καταμένουσι, τελεῖν [ἀ]κολουθῶ[ς] τοῖς κριθεῖσι ἐν | τῇ ἀν[αδ]οθείσῃ ὑπὸ τῶν πρὸς τῇ ἐξετάσει (l. ἐξετάσει) τοῦ μέρους τούτου γραφῆ, [] ο[μ]ένων τῶν ὑπογεγραμ[μ]ένων ἀπὸ τοῦ ὑπὸ σοι νο²⁵μῶ ἔχ[ει]ν ἐπι[γα]μίαν πρὸς Ἀντινοῖδας καὶ δι[ὰ] βιβ[λι]δίων ὧν ἐπέδωκάν μοι δη[λ]ούν[των] τετέλεκ[έ]ναι παρὰ σοὶ τ[ὰ] ἐπικεφάλια | μέχρι τοῦ καὶ καθά φασιν ἔχειν σύμβολα, ἀξιωσάντων γραφῆναι σοι εἰς τὸ κατὰ τὰ κριθέντα κουφισθῆναι καὶ μεταχθῆναι | ἐνθάδε, γράφω σοι φίλτατε ὅπως ἐξετάσας εἰ τελοῦσι παρὰ σοι ἐπικε³⁰φάλια προνοήσης ταῦτα ἀκολουθῶς τοῖς κριθεῖσι κουφίσαι εἰς τὸ | (Kol. II) ἐνθάδε αὐτούς, ὅπου καὶ προσεφονήθησαν (l. προσεφωνήθησαν) | κα[τ]αμένιν, τελεῖν, ἐμο[ι] δὲ δηλώσῃς (Z. 20-32).

Sodann folgt nach dem Schlußgruß das Datum (Z. 34) und ab Z. 35 eine Liste mit den Namen von 4 männlichen Personen (zwei aus Tebtynis und zwei aus Narmuthis), bei denen es sich um die vorher vom Nomarchen erwähnten Bittsteller handeln muß, deren Fälle der Adressat des Schreibens zu untersuchen hat.

⁸⁶ Siehe hierzu auch M. Zahrt, Antinoopolis in Ägypten, in: *ANRW* II 10.1 (1988) 691 ff.; siehe auch oben 866 Anm. 166.

Zwar ist, wie gezeigt, aus den Resten der Adresse keine Sicherheit darüber zu gewinnen, ob es sich bei dem Adressaten um den Strategen oder den Königlichen Schreiber handelt. Es gibt aber m.E. ein starkes Indiz, welches auf den βασιλικὸς γραμματεὺς deutet, und zwar der Auftrag des Nomarchen an den Adressaten, die Streichung (κουφισμός) der ἐπικεφάλια der Beschwerdeführer in seinem Amtssprengel vorzunehmen. Denn aus dem nur wenige Jahre früher entstandenen P.Thmouis 1, einem Register über Steuerrückstände aus dem Mendesischen Gau aus dem Jahr 171 n.Chr., läßt sich entnehmen, daß die Streichung bzw. die Stundung von Steuern auf Gauebene vom βασιλικὸς γραμματεὺς vorgenommen wurde.⁸⁷

P.Flor. I 98

Arsinoites, 238 n.Chr.

Bei diesem fragmentarischen Text⁸⁸ handelt es sich offenbar um die Weiterleitung amtlicher Korrespondenz durch einen βασιλικὸς γραμματεὺς des arsinoitischen Herakleides-Bezirks, der gleichzeitig als διαδεχόμενος der Strategie (Z. 7) amtiert, an die λαογράφοι τετάρτου κλήρου⁸⁹ (Z. 2). Z. 1-7 ist das Begleitschreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς zur Übersendung eines amtlichen Schriftstücks an die Adresse der λαογράφοι. Dies schließe ich aus der Phrase παραγ[γέ]λλεται ὑμῖν ἵν' εἰδῆτε in Z. 5. Besser würde hier natürlich in Anbetracht der zahlreichen Parallelen ἐπιστέλλεται κ.τ.λ. passen. Deshalb wäre m.E., auch wenn das Gamma am Beginn der Zeile offenbar sicher gelesen worden zu sein scheint, eine Überprüfung, ob an der fraglichen Stelle nicht statt des Gamma besser ein Tau zu lesen ist, am Platze, zumal bereits der erste Band der „Berichtigungsliste“ eine Reihe von Verbesserungen zu diesem Stück verzeichnete.

Das vom Königlichen Schreiber an die λαογράφοι weitergeleitete Schreiben stammt vielleicht von dem in Z. 3 genannten Αὐρ. Νειλάμμων ὁ καὶ Ἀσκλ[η]πιάδης?⁹⁰ Das Begleitschreiben wurde vom Königlichen Schreiber unterzeichnet.⁹¹ In den Z. 7ff. folgt dann anscheinend die Abschrift dieses Schreibens.

⁸⁷ Siehe hierzu ausführlich oben 672 ff. P.Thmouis 1 zeigt auch eindeutig, daß das Verbum κουφίζειν auch im Sinne der Streichung bzw. des Erlasses von *Steuersummen* gebraucht werden kann, was die Bedenken des Herausgebers von P.Fam.Tebt. 42 (Anm. zu Z. 28: „κουφισθῆναι is normally said of the taxpayer himself“) zerstreut, zumal die obengenannte Bedeutung ja auch aus Z. 29/30 dieses Textes hervorgeht.

⁸⁸ Zu ihm gehört laut P.Prag. II 202 Einl. noch das unpublizierte Fragment P.Prag. Gr. II 400 (cf. BL X 69). Die Versoseite des Papyrus enthält einen Text aus dem Heroninos-Archiv (= P.Prag. II 202).

⁸⁹ Zur richtigen Ergänzung von Z. 2 siehe BL I 147. Die λαογράφοι τετάρτου κλήρου erscheinen auch als Adressaten der arsinoitischen Zensusdeklarationen BGU III 931,16-21 und BGU IV 1069 (245 n.Chr.).

⁹⁰ Ergänzungsvorschlag von mir. Der Name des Mannes steht an dieser Stelle im Genitiv, weshalb man im verlorenen Teil des Textes vielleicht τὸ ἀντίγραφον τοῦ ἐπιστάλατος ἐπιστάλεντος ὑπὸ Αἰρηλίου Νειλάμμωνος τοῦ καὶ Ἀσκλ[η]πιάδου? ergänzen könnte.

⁹¹ Siehe in Z. 4 das von anderer Hand stammende ἐσημ[μειωσάμην].

Es ist wohl an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet, dessen Titel – an dieser Stelle mit dem Zusatz: διαδεχόμενος καὶ τὰ κα[τὰ τὴν στρατηγίαν] – zu Beginn in Z. 7 genannt wird. Wenn es sich, wie hier vermutet, um den Adressaten des weitergeleiteten Schreibens handeln sollte, müßte am Beginn der Zeile statt des vom Herausgeber gelesenen γραμματεῖς Ἀρσι(νοίτου) κ.τ.λ. allerdings wohl besser γραμματεῖς gelesen werden.

Sollte die hier geäußerte Hypothese zutreffen, dann handelt es sich bei P.Flor. I 98 also nicht, wie der Herausgeber meinte, um „due documenti“, welche „fragmenti di ordinanze ... del βασιλικὸς γραμματεὺς“ seien⁹², sondern um die Weiterleitung amtlicher Korrespondenz durch einen βασιλικὸς γραμματεὺς der Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites an die λαογράφοι. Eine Stütze findet diese These m.E. in der Phrase ἐπισ[ταλῆναι τοῖς τοῦ τετάρτου [κλ]ήρου in Z. 12. Sie ist wohl am ehesten dahingehend zu erklären, daß der Absender des übersandten Schreibens den βασιλικὸς γραμματεὺς auffordert, den λαογράφοι eine entsprechende Anweisung zukommen zu lassen.

Über den Inhalt der amtlichen Korrespondenz läßt sich in Folge des fragmentarischen Zustandes des Textes leider nicht viel sagen. Das von dem unbekannten Absender (vielleicht Aurelius Neilammmon) an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtete Schreiben erwähnt kaiserliche Anordnungen (α]ὐτοκρατορικῶν διατάξεων προτε[αγμένων, Z. 9), die vielleicht in irgendeinem Zusammenhang mit liturgischen Diensten aufgrund der Befähigung zum Dienst als Schreiber stehen, wenn sich dies tatsächlich den Worten γραφικὴν ἐπιστήμην μετα[---] | [--- λει]τουργιῶν ἀναγκάως in Z. 10-11 entnehmen lassen sollte.⁹³

P.Laur. I 13 Rekto

Arsinoites, Mitte 3. Jh. n.Chr.

Auf der linken Seite abgebrochenes Fragment einer Abrechnung, genauer gesagt einer Ausgabenliste. Verzeichnet werden monatliche Ausgaben im Phamenoth und Tybi von offenbar mindestens zwei unbekannten Jahren (erwähnt werden in Z. 26-27 ein 4. und ein 1. Jahr eines nicht genannten Kaisers). Einziger Anhaltspunkt für die Datierung des Textes ist die Erwähnung des vergöttlichten Kaisers Gordian III. (θεοῦ Γορδιανοῦ) in Z. 23 des Textes, woraus sich entnehmen läßt, daß der Text nach dem Tod dieses Kaisers Anfang des Jahres 244 n.Chr. entstanden sein muß. Für die Identifizierung der beiden oben erwähnten Jahre schlägt der Herausgeber einerseits das 4. Jahr der beiden Philippi (= 246/47 n.Chr.) und andererseits das 1. Jahr des Decius (= 249/50 n.Chr.) vor.⁹⁴

In der Tat wird man mit der Datierung des Textes in Anbetracht der möglichen Erwähnung des Amtes des Königlichen Schreibers in Z. 11-12 nicht allzu weit

⁹² Siehe P.Flor. I 98 Einl.

⁹³ Zur richtigen Lesung von Z. 9-11 siehe BL I 147. Die genannten διατάξεις sind wahrscheinlich solche Gordians III, siehe F.J.A. Hoogendijk - P.van Minnen, Tyche 2, 1987, 70.

⁹⁴ Siehe P.Laur. I 13,26 u. 27 Anm.

hinabgehen wollen, denn dieses Amt verschwand offensichtlich in diesen Jahren.⁹⁵

Die Liste verzeichnet anscheinend Ausgaben einer Tempelverwaltung, und zwar handelt es sich offenbar um regelmäßig erfolgende Ausgaben (siehe Z. 19 u. *passim*: ἐξωδιάσθη) für die κωμασία, eine feierlichen Prozession mit Tragen der Götterbilder. Erkennbar sind in dem Text mindestens 6 solcher Ausgabenposten ὑπὲρ κωμασίας, die auf eine regelmäßige – anscheinend monatliche – Abhaltung dieser kultischen Prozession hindeuten. Die Erwähnung von (wenn die Ergänzung zutreffen sollte) θεὸν Γορδιανόν im Akkusativ in Z. 11 deutet vielleicht auf eine kultische Handlung zu Ehren des vergöttlichten Kaisers hin, während das θεοῦ Γορδιανοῦ in Z. 23 vielleicht auf ein zurückliegendes Jahr dieses Kaisers Bezug nimmt, aber dies ist nur Spekulation.

Einmal wird eine Summe in Höhe von 2 Dr. 3 1/2 Ob. 2 Ch. genannt, was möglicherweise einem Posten ὑπὲρ κωμασίας zuzuordnen ist.

Die Erwähnung des βασιλικὸς γραμματεὺς in 11-12 ist keineswegs sicher. Zum besseren Verständnis folgt die Passage in der Transkription des Herausgebers und in ihrem Kontext: [--- ὁμ]οίως ὑπὲρ κω¹⁰μασίας (od. -ῶν) --- ἐξω]διάσθη ὡς πρόκ(εῖται) | [--- θεὸν Γορδιανὸν βασιλικῶ γραμματεῖ ---]. ὑπὲρ κωμασί[ας κ.τ.λ.].

Warum der Herausgeber in Z. 12 allerdings den Titel des Königlichen Schreibers im Dativ ergänzt, bleibt rätselhaft. Sollen die Ausgaben für die κωμασία etwa an den βασιλικὸς γραμματεὺς gehen? Das ist wohl wenig wahrscheinlich. Überhaupt läßt die vom Editor des Textes postulierte Erwähnung des Königlichen Schreibers unmittelbar hinter der Erwähnung des (vergöttlichten?) Kaisers m.E. eher Zweifel an der Richtigkeit der Ergänzung aufkommen. Vielleicht sollte man eher an eine Form von βασιλεία (= Kaiserherrschaft) denken? In Anbetracht des beklagenswerten Zustandes des Textes läßt sich hier jedoch keine Sicherheit gewinnen.

Das gilt auch für die Überlegung des Herausgebers, es handle sich bei dem vorliegenden Text um eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Abrechnung. Wozu anzumerken ist, daß man eine Adresse an dieser Stelle mitten im Text wohl nicht so ohne Weiteres erwarten würde, sondern eher am Anfang des Textes, wo sich darauf aber kein Hinweis findet.

Schließlich sei noch erwähnt, daß laut dem Text irgendetwas aufgrund eines höheren Orts ergangenen Befehls (Z. 23: κατὰ τὰ κ]ελευσθέντα) erfolgte. Wir erfahren aber nicht, um was es sich dabei handelt. Ferner findet sich in Z. 25-26 die Erwähnung eines Strategieverwesers (διαδεχ]ομένῳ τὴν στρατη[γίαν), deren Zusammenhang aber gleichfalls unklar bleibt. Aufgrund der Tatsache, daß der Strategieverweser (ob es sich dabei um den βασιλικὸς γραμματεὺς handelte, wissen wir nicht) an dieser Stelle im Dativ genannt wird, mag aber immerhin der

⁹⁵ Der letzte datierte Beleg für das Amt stammt aus dem Jahr 245 n.Chr., siehe BGU 971,[16] und 1069,3, siehe auch oben 940 ff.

Herausgeber darauf verfallen sein, den Titel des Königlichen Schreibers in Z. 11-12 (siehe oben) in demselben Kasus zu ergänzen.

PL inv. III/723⁹⁶

Oxyrhynchos(?), 1. Jh. n.Chr.

Es handelt sich um eine fragmentarische Eingabe an]δη[.]βασ[(Z. 1) seitens von drei Personen, darunter vielleicht ein οἰκοδόμος, in Zusammenhang mit Bau- bzw. Renovierungsarbeiten an zwei Heiligtümern in Oxyrhynchos. Falls es sich bei dem Adressaten um den βασιλικὸς γραμματεὺς handeln sollte, wie die Herausgeberin annimmt⁹⁷, so könnte er vielleicht mit der Bezahlung der Bauarbeiten befaßt gewesen sein. Ich halte indessen eine Identifizierung des Adressaten als βασιλικὸς τραπεζίτης nicht für ausgeschlossen.

P.Mert. II 80

Herkunft unbek., 2. Jh. n.Chr.

Der Text ist ein vom Herausgeber aufgrund paläographischer Kriterien datierter Privatbrief des Achilles an seinen Vater Apollonios. Apollonios scheint aus irgendwelchen Gründen, die vielleicht in Schwierigkeiten mit den Behörden begründet sind, seine Heimat verlassen zu haben und sich weiter flußabwärts, vielleicht, wie der Herausgeber meint⁹⁸, in Alexandria zu befinden.⁹⁹ Allerdings ist der Sachverhalt nicht restlos zu entschlüsseln. Achilles gibt zunächst seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß Apollonios bisher nicht „heraufgekommen“ sei und auch einen gewissen Sarapammon nicht geschickt habe, den Achilles benötigt (Z. 3-6). Sodann teilt Achilles mit, daß bis jetzt niemand Nachforschungen über Apollonios angestellt habe (Z. 6-7).

Das Folgende ist dann nicht leicht zu verstehen: ὁ ἀναδούς μοι τὸ ἐπιστόλιον ἀνέφαινε λέγων ὡς ἐκπλέκη (l. ἐκπλέκει) Ἄρειος δοὺς τὰ κολλήματα τῷ βασιλικῷ· οὐκ ἐποίησε (l. ἐποίησε) αὐτὰ ἐπισταλῆναι (Z. 7-11). Achilles hat offenbar einen Brief von einem namentlich nicht genannten Mann überbracht bekommen, der erklärt hat, daß ein gewisser Areios (dessen Rolle in der Angelegenheit im Dunkeln bleibt) dem Apollonios aus seinen Schwierigkeiten helfen werde. Wohl derselbe Areios hat auch – anscheinend im Zuge dieser Hilfe – dem βασιλικὸς γραμματεὺς irgendwelche Dokumente, die als κολλήματα bezeichnet werden, übergeben; oder (da das δοὺς nicht notwendigerweise Vorzeitigkeit beinhalten muß) der Satz bedeutet: „Areios klärt das, wenn er“ (oder: „dadurch daß er“) „die κολλήματα übergibt.“

⁹⁶ Ed. G. Messeri Savorelli, *Papiri Documentari Laurenziani*, Eirene 34, 1998, 41-47, *ibid.* 44-47, Nr. 5.

⁹⁷ Siehe *op.cit.* 45-46 (Anm. zu Z. 1).

⁹⁸ Siehe P.Mert. 80 Einl.

⁹⁹ Daß sich dies allerdings nicht notwendigerweise aus dem ἀνελθόντων in Z. 3 ergeben muß, betont zu recht BL IV 50.

Daraus dürfen wir zumindest schließen, daß der Königliche Schreiber in die Untersuchung bzw. die von den Beteiligten befürchtete Untersuchung gegen Apollonios involviert ist. Was sich hinter den κολλήματα verbirgt, wird nicht klar. Der Ausdruck läßt zumindest vermuten, daß es sich um mehrere zu einer Rolle zusammengeklebter Schriftstücke handelt, die dem βασιλικὸς γραμματεὺς übergeben worden sind. Es läßt sich allerdings nicht sicher sagen, ob diese mit irgendwelchen privaten Geschäften des Apollonios zu tun haben oder aus einer vorangegangenen amtlichen resp. liturgischen Tätigkeit desselben herrühren, wobei mir indessen der Terminus κολλήματα eher die zweite Möglichkeit nahe-zulegen scheint¹⁰⁰; immerhin ist ja auch eine Amtsperson, nämlich der Königliche Schreiber, der Empfänger der Dokumente. Sollte dies der Fall sein, könnte man sich etwa vorstellen, daß Apollonios Steuerpächter, Steuereintreiber o.ä. gewesen war und es sich bei den κολλήματα um Unterlagen aus seiner Amtszeit, wie etwa Abrechnungen o. dgl., handelt, die für seine Entlastung eine Rolle spielen, was auch erklären könnte, warum der βασιλικὸς γραμματεὺς als der insbesondere für die Finanzverwaltung des Gaus zuständige Beamte mit der Angelegenheit befaßt ist. Areios könnte vielleicht ein ehemaliger Amtskollege des Apollonios gewesen sein. Jedoch kommt man hier über Spekulationen nicht hinaus. Wie das οὐκ ἐπόησε (l. ἐποίησε) αὐτὰ ἐπισταλῆναι zu deuten sein soll, ist gleichfalls schwierig – möglicherweise soll dies betonen, daß Areios die κολλήματα persönlich dem Königlichen Schreiber überbracht und nicht geschickt hat.

Im letzten Satz seines Briefes ermahnt Achilles seinen Vater persönlich zu erscheinen, da die Angelegenheit andernfalls nicht geklärt werden könne.

P.Mur. II 117 (= SB X 10307)

Herkunft unbek., Ende 2. Jh. n.Chr.

Das links und rechts abgebrochene Papyrusfragment stammt vielleicht aus amtlichen Aktenauszügen oder zumindest aus einer Eingabe, die aus amtlichen Akten zitiert. Dies zeigt etwa die Formel μετ' ἄλλα in Z. 6 mit der ein Auszug eingeleitet wird, der aus einem Amtstagebuch (ὑπομνηματισμός, siehe Z. 8) stammt und irgendeinen Befehl eines *praefectus Aegypti*, der das *cognomen* Rufus trägt, zum Gegenstand hat (Z. 7).¹⁰¹

In den ersten 5 Zeilen des Textes ist von irgendwelchen Dingen die Rede, die ἐκτὸς συνόψεω[ς] (Z. 2) seien. Dann folgen die Reste der Nomenklatur des Kaisers Commodus, was wohl als der Rest einer Datumsangabe zu interpretieren ist. Das Wort σύνοψις wird häufig im Sinne einer globalen Schätzung des Steueraufkommens auf der Basis der im vorangegangenen Jahr eingetriebenen

¹⁰⁰ Vgl. auch P.Mert. 80,9 f. Anm. „κολλήματα: no doubt official documents“.

¹⁰¹ Von seinem Namen ist Ἰσιος 'Ρούφος erhalten, die *editio princeps* ergänzte das Gentiliz zu Λογγαῖος, der als *praefectus Aegypti* im Jahre 185 bezeugt ist, siehe auch P.Mur. II p. 257, jedoch hat J. Bingen, CE 36, 1961, 412 (cf. BL VI 164) darauf hingewiesen, daß ebensogut die Ergänzungen Βασσαῖος 'Ρούφος (*praefectus Aegypti* 168-169 n.Chr.) oder Μέττιος 'Ρούφος (*praefectus Aegypti* 89-92 n.Chr.) in Frage kämen.

Summen gebraucht. In SB I 5230, 50 heißt es εἰδὼν τῶν ἐκτὸς συγόψεως (l. συνόψεως) τεθέ(ν)των, worauf eine Summe von über 17555 Artaben folgt.¹⁰² Hier ist offensichtlich von Steuerausfällen die Rede, die in die aktuelle Schätzung des Naturalsteueraufkommens nicht mehr eingehen.¹⁰³ Im vorliegenden Falle läßt sich der Kontext allerdings nicht mehr ermitteln. Irgendwie scheint auch der βασιλικὸς γραμματεὺς mit der Angelegenheit befaßt gewesen sein, denn in Z. 5 heißt es: καὶ τοῖς ὑπὸ τοῦ βασιλ[ικοῦ ---].

Der bereits erwähnte Erlaß des Präfekten Rufus, von dem ab Z. 7 die Rede ist, behandelte vielleicht ebenfalls irgendwelche fiskalischen Angelegenheiten, denn es ist die Rede von Hauswirten (σταθμοῦχοι, Z. 8). Die in Rede stehenden Angelegenheiten haben anscheinend eine lange Vorgeschichte, denn in den Z. 11-12 wird gesagt, daß irgendein ehemaliger βασιλικὸς γραμματεὺς während der Regierung des Traian irgendetwas berichtet habe: γεν]όμενος¹⁰⁴ βασιλικὸς γρα(μματεὺς) [] | [] θεοῦ Τραϊανοῦ δηλώ[σαντος?]. In Z. 13 ist sodann die Rede von einer Liste einzelner Personen, einem κατ' ἄνδρα, also einer Liste, wie sie regelmäßig von den Behörden als Übersichtslisten über die einzelnen Steuersubjekte angelegt werden. In Z. 15 weist der Terminus τὸ συ[ν]αγόμε[νον] auf irgendeine eingetriebene Summe, und in Z. 16 wird sogar noch auf ungefähr ein Jahrhundert zurückliegende Vorgänge bzw. vielleicht eine Präfektenentscheidung (siehe ἡγεμον[εῦ]σαντ[ος] in Z. 17) zur Zeit Domitians Bezug genommen, wie der in dieser Zeile erscheinende Name dieses Kaisers zeigt. Daß diese Zeilen noch Teil des Referates des mit δηλώ[σαντος] eingeleiteten Berichtes des Königlichen Schreibers sind, ist wahrscheinlich, aber nicht beweisbar. All dies weist jedoch ebenfalls auf irgendwelche fiskalischen bzw. mit Abgaben resp. Steuern zusammenhängende Vorgänge, bezüglich derer die römische Verwaltung bekanntlich ein langes Gedächtnis hatte.

Eine Besonderheit dieses Textes liegt darin, daß er in Murabba'ât in der iudäischen Wüste gefunden wurde. Er ist indessen sicher in Ägypten verfaßt worden. Murabba'ât war ein römischer Armeeposten¹⁰⁵, und der Text ist vielleicht, wie der Herausgeber meint,¹⁰⁶ von einem aus Ägypten dorthin abkommandierten Soldaten dorthin verbracht worden. Sollte dies zutreffen, dann ist es wohl wahrscheinlicher, daß die im Text genannten Auszüge aus amtlichen Akten Teil einer Petition eines Privatmannes waren, als daß der ganze Text ein amtliches Schriftstück der Zivilverwaltung darstellt, denn in diesem Falle müßte man sich fragen, auf welche Weise es in den Besitz eines römischen Soldaten gelangen konnte.

¹⁰² Siehe hierzu auch oben 562 ff.

¹⁰³ Siehe P.Mur. *loc.cit.*; vgl. P.Mich. XI 603,9-10 u. P.Thmouis I colonnes 68-160 Einl. p. 36 mit Anm. 1.

¹⁰⁴ Der Herausgeber (P.Mur. II 117,11 Anm.) schlägt als Alternative auch die Ergänzung λει]όμενος vor, was jedoch in Anbetracht des Kontextes kaum wahrscheinlich sein dürfte.

¹⁰⁵ Siehe auch P.Mur. II p. 258.

¹⁰⁶ Siehe P.Mur. *loc.cit.*

P.Oslo III 182Oxyrhynchites(?), nach 138-161 n.Chr.¹⁰⁷

Das an allen Seiten abgebrochene Fragment enthält vielleicht Auszüge aus amtlicher Korrespondenz, deren Verwendungszweck indessen im Dunkeln bleiben muß. Möglicherweise geht es um Fragen der Besteuerung bzw. Steuerprivilegierung, denn in Z. 1 ist ein Alexandriner und in Z. 2 werden die ἐπικεφάλια erwähnt. In Z. 3 ist die Rede von einer übersandten Abschrift eines Schreibens. Z. 5 erwähnt offenbar ein amtliches Zirkular eines hohen Beamten (möglicherweise des *praefectus Aegypti*) an die Strategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς mehrerer Gaue. In Z. 7 wird wieder eine übersandte Abschrift eines Schreibens erwähnt und in Z. 8 ist die Rede von einem Schreiben an den βασιλικὸς γραμματεὺς, bei dem es sich vielleicht um den Adressaten der unmittelbar vorher in Z. 7 erwähnten Abschrift handelt: τῷ βασιλι]κῷ γρ(αμματεῖ) ἰν' εἰδῆ καὶ τὰ ἴδια ἔργω[, wobei der Herausgeber für den Schluß der Zeile die Lesung ἔργω vorgeschlägt. Die Wendung erinnert in der Tat an das in den dienstlichen Schreiben des Strategen an den Königlichen Schreiber häufig verwandte Formular e.g. τὸ ἀντίγραφον ἐπιστέλλω σοι, ἰν' εἰδῆς καὶ τὰ ἴδια μέρη ἀναπληρώσης.¹⁰⁸ Für eine Konstruktion mit ἔργω kenne ich indessen keine Parallele (ist die Lesung richtig?). In Z. 9 ist die Rede von irgendeinem καταχωρισμός; nach den Resten zweier weiterer Zeilen bricht der Text dann ab.

Möglicherweise handelt es sich um ein Korrespondenzregister o.ä. eines Gaustrategen oder gar eines höheren Beamten, das in diesem Falle allerdings ein- und ausgehende Korrespondenz versammelt hätte.

P.Oxy. XLII 3073-3074

Oxyrhynchites, 3. Jh. n.Chr.

Bei den beiden Texten handelt es sich um Fragmente eines Amtstagebuches, wahrscheinlich des Strategen¹⁰⁹, zu dem möglicherweise noch das Fragment P.Oxy. XLII 3072 gehört, der dem Verständnis des Textes zwar nicht weiterhilft, jedoch einen Anhaltspunkt für die Datierung in die Jahre 197-200 n.Chr. liefert, da dort Opfer für Septimius Severus und seinen Prätorianerpräfekten Aemilius Saturninus erwähnt werden, demnach müßte sich das Tagebuch über viele Jahre und die Amtsperioden mehrerer Strategen erstrecken haben, da in 3073 wohl Regierungsjahre eines späteren severischen Herrschers genannt werden.¹¹⁰

¹⁰⁷ Der Text steht auf dem Verso von P.Oslo III 84, einem in Oxyrhynchos gefundenen amtlichen Schreiben aus der Regierungszeit des Antoninus Pius.

¹⁰⁸ Siehe hierzu auch oben 891 ff.

¹⁰⁹ Siehe P.Oxy. XLII 3073 Einl.

¹¹⁰ Falls die Ergänzung der Herrschertitulatur in Z. 9-13 zutreffen sollte, wofür einiges spricht, siehe P.Oxy. XLII 3073,7 Anm.

3073

Von dem Text sind nur noch die Anfänge von 18 Zeilen erhalten, so daß sich sein Inhalt nicht mehr ermitteln läßt. Daß es sich um ein Tagebuch handelt, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Z. 6 und 15 mit einer Tageszahl eines unbekannten Monats beginnen und jeder Tag einen eigenen Textabschnitt bildete, der vom folgenden durch eine Paragraphus getrennt wird.¹¹¹ Es handelt sich vielleicht um das Amtstagebuch eines Strategen (des Oxyrhynchites?), denn in Z. 15-17 heißt es: κθ· ὁ στρατ[ηγὸς] | βασιλικ[] | δρειαν [], was nach dem Herausgeber vielleicht bedeutet, daß der Stratege und der βασιλικὸς γραμματεὺς nach Alexandria gegangen sind.¹¹²

Der vorangehende Abschnitt ab Z. 6 ff. für den 28. des unbekannten Monats steht anscheinend im Zeichen des Kaiserkults, denn von diesem Datum wird gesagt: ἱερᾶς [οὔσης] und es folgt offensichtlich eine Herrschertitulatur.¹¹³ Sollte dies zutreffen, dann zeigt es die Beteiligung des Strategen an den Kult-handlungen der religiösen Herrscherverehrung.¹¹⁴

3074

Der größte Teil des fragmentarischen Textes wird vom Protokoll einer Verhandlung eingenommen. Der Stratege befaßte sich mit einigen verschwundenen Schafhirten (Z. 2-3). Mit der Angelegenheit war offenbar auch der Königliche Schreiber befaßt, der in Z. 4-6 anscheinend in Zusammenhang mit einer mündlichen Äußerung des Strategen genannt wird, allerdings wird nicht klar, worin die Tätigkeit dieses Beamten bestanden hat.

P.Oxy. XLV 3242

Oxyrhynchos, 185-187 n.Chr.

Es handelt sich um eine Deklaration von Landbesitz auf der Flur des Dorfes Skô in der oberen Toparchie des Oxyrhynchites seitens einer Antinoitin namens Dionysia, Tochter des Sarapias, vertreten durch Sarapion Longinus, einem Bewohner von Oxyrhynchos. Die Deklaration ist adressiert an den Strategen Diophanes und den βασιλικὸς γραμματεὺς Harpokration und erfolgt κατὰ τὰ κελευσθέντα ὑπὸ Πομπωνίου Φαυστιανοῦ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος (Z. 4-5).

Interessant ist der Hinweis der Deklarantin, daß die von ihr deklarierten 4 1/2 1/16 1/32 Aruren eines ehemaligen Weingartens, der jetzt für Dattel und Obstanpflanzungen genutzt wird, der vierte Teil einer Gesamtfläche von 18 1/4 1/8 Aruren seien οὐσῶν ἐν ὀνόματι τῶν προγόνων μου δηλωθεισῶν διὰ

¹¹¹ *Loc.cit.*

¹¹² Siehe P.Oxy. XLII 3073, 15 ff. Anm.

¹¹³ Siehe P.Oxy. XLII 3073, 6 u. 7 Anm.

¹¹⁴ Siehe hierzu auch oben 895 Anm. 257.

δημοσίων λόγων ἐν τοῖς ἀπὸ γ (ἔτους) Οὐεσ(πασιανου) καὶ α (ἔτους) Τίτου χρόνοις (Z. 9-11), d.h. das in Rede stehende Land befindet sich seit nunmehr mindestens über 100 Jahren im Besitz der gleichen Familie.¹¹⁵ Ferner deklariert Dionysia ein Stück Gartenland, welches zur Zeit der erwähnten Kaiser aufgrund von Bodenveredlung gewonnen worden sei, was ebenfalls aus den öffentlichen Akten hervorgehe (Z. 11-13). Weiterhin werden deklariert ein Stück Bauland, ein Stück Ödland und Bewässerungseinrichtungen. Von diesem Besitz wird gesagt, er sei διὰ δημοσίων λόγων ἀναγραφομένης ἐν οἰκοπέδοις, also in eine Liste von Bauland eingetragen. Sodann wird wieder Gartenland auf der Flur des Dorfes Skô und Besitz in der Gegend des Dorfes Monimu deklariert. Mitten in der Beschreibung des letzteren bricht der Text ab.

Welchen Zweck die hier vorliegende Deklaration hat, bleibt unklar. Formal ähnelt sie den ἀβροχία-Deklarationen, die der Herausgeber u.a. als Parallelen zitiert¹¹⁶. Eine solche kann jedoch hier – unbeschadet der Tatsache, daß der Schluß des Textes verloren ist – nicht vorliegen, denn in P.Oxy. XLV 3242 wird kein Ackerland, sondern nur Gartenland, Bauland und Ödland deklariert und außerdem Bewässerungseinrichtungen! Die Parallelen zu den Deklarationen des nichtüberschwemmten Landes sind also allenfalls formal (auch jene erfolgen in der Regel aufgrund einer Anordnung des Präfekten¹¹⁷), nicht aber inhaltlicher Natur.

Der Herausgeber des Textes vermutet bezüglich der Daten der Akten aus dem 3. Jahr des Vespasian und dem 1. Jahr des Titus, aus denen hervorgeht, daß das in Rede stehende Land schon lange im Besitz der Familie der Dionysia ist, daß es möglich sei, daß damit die ersten generellen Besitzanmeldungen über das betreffende Land seitens der Vorfahren der Dionysia gemeint seien. Jedoch würden diese Daten nicht mit den bisher bekannten Daten von solchen Generalapographai korrespondieren.¹¹⁸ Nach Auffassung des Herausgebers ist jedoch auch P.Oxy. XLV 3242 eine solche „general return“.¹¹⁹ Diese Apographai über Besitztitel erfolgten zwar, wie hier, ebenfalls auf Befehl des Präfekten, gingen jedoch an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων¹²⁰, nicht an die Gauverwaltung, ein Faktum, das vom Herausgeber nicht thematisiert wird. Außerdem werden im vorliegenden Text auch keine Titel des Besitzerwerbs genannt, sondern es wird einfach – jeweils eingeleitet durch die Floskel ἀπογράφομαι τὸ ὑπάρχον μοι (Z. 4-5, 20, 23) –

¹¹⁵ Siehe auch P.Oxy. XLV 3242 Einl.

¹¹⁶ Siehe P.Oxy. XLV Einl., wo die beiden ἀβροχία-Deklarationen BGU XI 2022 u. 2023 als Parallelen zitiert werden.

¹¹⁷ Siehe hierzu auch oben 237.

¹¹⁸ Siehe P.Oxy. XLV 3242, 10-11 Anm.: „It is not clear what the two dates signify. One possibility is that they are the dates of the two earliest general property returns in which the family of Dionysia laid claim to this land. They are not, however, among the known dates of the general returns ...“.

¹¹⁹ So in P. Oxy. XLV 3242 Einl.

¹²⁰ Siehe etwa die vom Herausgeber ebenfalls als Parallelen zitierten P.Harr. I 74 (99 n.Chr.); P. Mil. Vogl. III 191 u. 192 (131/32 n.Chr.); siehe auch oben 193.

aufgelisteter Besitz deklariert. Aus diesem Grunde hat H.J. Wolff in seiner umfassenden Behandlung der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων und der an sie gerichteten ἀπογραφαί eine Zuordnung von P.Oxy. XLV 3242 zu diesem Komplex abgelehnt.¹²¹

Möglicherweise steht diese Deklaration aber auch in irgendeiner Weise mit dem Sonderstatus der Antinoiten in Zusammenhang.

P.Oxy. LV 3807

Herkunft unbek., etwa 26-28 n.Chr.(?)

Dieser Text wurde von J. Rea, dem Herausgeber von P.Oxy. LV, unter die Privatbriefe dieses Bandes eingereiht und als „Business Letter“ betitelt, obwohl sein Inhalt offenkundig auch administrative Angelegenheiten betrifft, in die sein Verfasser involviert ist.

Der Text besteht zunächst aus dem eigentlichen Brief, der in Z. 32 mit dem Schlußgruß endet. Der Text ist so stark zerstört, daß kein inhaltlicher Zusammenhang mehr auszumachen ist. Desgleichen bleibt der Adressat unbekannt. Erwähnt wird u.a. eine πρακτορία, an der der Adressat anscheinend ein Interesse hat (Z. 24). Von Interesse für eine eventuelle Lokalisierung des Dokuments ist ferner die Erwähnung des „Strategen der Oase“ in Z. 21.

Nach diesem Brief folgt in Z. 33 ff. offenbar ein Art Postskriptum, das fast vollständig erhalten ist und den folgenden Wortlaut hat: μετὰ ταῦτα ἔλαβον τὴν Διογένο(υς) προσμαρτύρη(σιν) | μέφομαι δὲ μεγάλω(ς) τοὺς μαχαιρο(φόρους) μὴ προ³⁵πέμψαντάς με εἰς Δικωμί(αν). ἔγραψα δοῦναι | [] τὸ διάστρωμ(α) τῶν ἱκανοδοσιῶ(ν) τοῦ ἰβ (ἔτους). | μεταλαμβάνομεν παρὰ τῶν ἀναπλεόντων | κα[τ]έχεσθαι τοὺς προκαταπεπλευκότας γραμμ(ατέας) | Κάτω χώρας διὰ τὸ αὐτὸν Ἰβηρον ἐπιπορεύεσθ(αι) ¹⁴⁰ τὰ βυβλία (l. βιβλία), μάλιστα τὰ ἐλασώματα τῆς τριετίας, | οὗ χάριν φοβοῦμαι μὴ καὶ τοὺς πόλυν χρόνον ἐκεῖ | κατασχεθῶ(ι). (vac.) τοὺς β' χάρτας ἔλαβον. | χαίρω μεγάλως ἐπὶ τῷ με μέλλειν κατα[πλ]εῦσαι κα[ι] | μηδὲν ἔχων κατ' [ε]ὐχὴν χάριν τῶν Διοπολιτικῶ(ν) ¹⁴⁵ πραγμάτων. διὸ μὴδὲ ὑμεῖς μετ... []...

Im Hinblick auf eine mögliche Datierung des Textes ist von Bedeutung, daß in Z. 39 ein Mann namens Hiberus erwähnt wird, der persönlich irgendwelche Akten der „Schreiber der Kato Chora“ überprüft. Bei diesem Hiberus muß es sich nämlich um den bei Philo als Amtsvorgänger des Avilius Flaccus und bei Cassius Dio als der während seiner Amtszeit verstorbene Nachfolger des Vitrasius Pollio erwähnte *praefectus Aegypti* während der Regierungszeit des Kaisers Tiberius handeln, der mit vollem Namen vielleicht P.Flavius Hiberus hieß.¹²²

¹²¹ *Recht* II 230 Anm. 36: „Dagegen gehört trotz formaler Ähnlichkeit nicht in diese Gruppe Oxy. XLV 3242 v.J. 186/7; die für den Strategen und den Königsschreiber aufgestellte Besitzliste muß andere Zwecke verfolgt haben als die ... Generalapographai.“ Beispiele für solche Generalapographai sind etwa SB XII 10788 A u. C (Oxyrhynchos, 62 u. 64 n.Chr., siehe zu diesem Text auch oben 115). Zum Gesamtkomplex der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων und der an sie gerichteten Besitzdeklarationen siehe *op.cit.* 222-255.

¹²² Siehe Phil., Flacc. 2; Cass. Dio 58,19,6 u. J. Rea, P.Oxy. LV 3807,39 Anm.

Da nun ferner in Z. 36 ein „Auszug aus den Sicherheiten des 12. Jahres“ erwähnt wird und Hiberus außerdem laut Z. 40 vor allem Unterlagen betreffend die „Steuererminderungen des 3-Jahres-Zeitraums“ überprüft, hat J. Rea plausibel argumentiert, daß das 12. Jahr des Tiberius (= 25/26 n.Chr.) bereits vergangen und das in Z. 36 erwähnte Register daher vollständig ist, weshalb als frühester Zeitpunkt für eine Datierung des Dokuments das 13. Jahr (= 26/27 n.Chr.) in Frage käme. Möglich wäre auch, daß das 12. Jahr der Beginn der in Z. 40 erwähnten 3-Jahres-Periode ist, die dann den Zeitraum zwischen 25/26 und 27/28 n.Chr. (= 12.-14. Jahr) umfassen würde. In diesem Falle käme als frühestmögliche Datierung das 15. Jahr (= 28/29 n.Chr.) in Betracht.¹²³

Was es mit dem „Register der Sicherheiten“ und der Tatsache auf sich hat, daß irgendwelche Wachen vom Verfasser des Briefes dafür getadelt werden, ihn nicht nach Dikomia begleitet zu haben, wovon in den Z. 34-36 die Rede ist, läßt sich nicht sagen. Von Interesse ist allerdings daran wiederum die Erwähnung von Dikomia, dessen Lokalisierung zwar bis jetzt nicht gesichert ist, das aber entweder im Arsinoites, im Herakleopolites oder im Oxyrhynchites gelegen haben muß.¹²⁴

Rückschlüsse auf die Profession des Verfassers des Briefes ermöglicht dagegen vielleicht der unmittelbar darauffolgende Passus in den Z. 37 ff. Demnach hat der Verfasser des Briefes von irgendwelchen Leuten, die stromaufwärts gefahren sind, erfahren, daß die „Schreiber der Kato Chora“, die schon früher stromabwärts gefahren waren, festgehalten werden, weil Hiberus persönlich die Akten überprüft, vor allem aber die Aufstellungen über die Steuererminderungen¹²⁵ der 3-Jahres-Periode. Aus diesem Grunde, so fährt der Schreiber des Briefes fort, fürchtet auch er selbst, längere Zeit dort festgehalten zu werden.

J. Rea hat daraus geschlossen, daß es sich bei den γραμματεῖς Κάτω χώρας um die Königlichen Schreiber der Deltgaue handele, weist allerdings darauf hin, daß die Lesung γραμμ(ατέας) in Z. 39 nicht über jeden Zweifel erhaben sei. Er vermutet ferner, daß die βασιλικοὶ γραμματεῖς „were attending a conventus held by the governor either in Alexandria itself or in some other centre convenient for ‘the Low country’ such as Pelusium“.¹²⁶ Da nun außerdem der Absender des Briefes aufgrund der von ihm geschilderten Vorgänge fürchtet, selbst „dort“ (mit ἐκεῖ in Z. 41 muß der Ort gemeint sein, an dem sich der Präfekt Hiberus aufhält) festgehalten zu werden, erwägt Rea ferner, daß der Verfasser des Briefes denselben Posten bekleidet wie die „Schreiber der Kato Chora“, mithin ebenfalls ein βασιλικὸς γραμματεὺς ist. Allerdings bekleidete er dieses Amt nach Auffassung von Rea nicht notwendigerweise im Delta, sondern könnte den Besuch eines Konvents für die Heptanomia oder die Thebais vor Augen haben.

Denn als seinen Dienstort vermutet Rea aufgrund der Erwähnung der Διοπολιτικὰ πράγματα, die dem Schreiber des Briefes in Zusammenhang mit

¹²³ Siehe Rea *loc.cit.*

¹²⁴ Siehe P.Oxy. LV 3807,35 Anm.; LIX 3993,7 Anm.; Falivene, *Herakleopolite Nome* 67.

¹²⁵ Zur Deutung von ἐλάσσωμα als „(Steuer)minderung“, nicht als „Defizit“, wie Rea (siehe P.Oxy. LV p. 180) meint, siehe D.W. Rathbone, CR 41, 1991, 205 (cf. BL X 155).

¹²⁶ P.Oxy. LV 3807,37-42 Anm.

einer in Aussicht genommenen Reise flußabwärts offenbar Sorgen bereiten (siehe Z. 43-45), einen der beiden oberägyptischen Orte mit Namen Diospolis, also entweder Theben oder *Diospolis parva*, nicht hingegen den Gau Diopolites Kato im Delta. Die in Z. 21 erwähnte Oase wäre angesichts dessen laut Rea nicht mit der westlich von Oxyrhynchos und zeitweise von dort aus verwalteten sog. „Kleinen Oase“ (Bahariya), sondern mit der „Großen Oase“ (Khargeh) in der Thebais zu identifizieren.¹²⁷ Als Argument für diese Auffassung führt Rea ins Feld, daß der Verfasser des Briefes sich weit genug im Süden aufgehalten haben müsse, um Nachrichten von Leuten zu erhalten, die „flußaufwärts“ fuhren und von denen Rea vermutet, daß sie deshalb von den Vorgängen um die „Schreiber der Kato Chora“ Bescheid wußten, weil sie sich selbst am Ort ihrer Überprüfung aufgehalten haben, also in Alexandria oder in Pelusium. Dies spreche nun aber wiederum eher für einen der beiden oberägyptischen Orte als Dienstort des Verfassers des Briefes, weil man eine Reise von Alexandria oder Pelusium in den ebenfalls im Delta gelegenen unteren Diopolites schwerlich einfach mit „stromaufwärts“ habe charakterisieren können. Allerdings erwähnt der Schreiber des Briefes auch eine Reise nach Dikomia, das irgendwo nördlich von Oxyrhynchos, also sicher in der Heptanomia gelegen hat. Diese Reise könnte aber, so Rea weiter, in der Vergangenheit stattgefunden haben und nur deshalb erwähnt werden, weil sich während der Abwesenheit der bewaffneten Wachen (siehe oben) irgendein Zwischenfall ereignet hat. Sie muß also nichts mit dem Dienstort des Briefschreibers zu tun haben.¹²⁸ Nicht recht verständlich ist dann allerdings der Satz: „Dicomia was not a nome capital, so it would be unlikely that an official of middle rank, such as a royal scribe would have spend much time there.“¹²⁹ Denn dies scheint mir doch keineswegs ausgemacht zu sein.

Die oben referierte Interpretation des Briefes und die Hypothesen seines Herausgebers zur Identität seines Schreibers wurden in jüngerer Zeit von M. Sharp geteilt¹³⁰, dem dabei aber anscheinend die in der Rezension von P.Oxy. LV von G. Foti Talamanca gegen Reas Interpretation geäußerten Bedenken¹³¹ entgangen sind. Foti Talamanca hat zunächst eingewandt, daß die von Rea erwogene Identifizierung der γραμματεῖς Κάτω χώρας mit den βασιλικοὶ γραμματεῖς der Deltagaue, sowie darauf basierend die Identifizierung des Schreibers des Briefes mit einem königlichen Schreiber keineswegs sicher ist „quanto al *dialogismós* potevano partecipare anche i *komogrammateis* ed i *topogrammateis*, soprattutto in casi particolari come sembrerebbe quello qui discusso.“¹³²

Einen Beleg für die Teilnahme der τοπογραμματεῖς und der κωμογραμματεῖς am Konvent des Präfekten bleibt die Autorin indessen schuldig. Auch ich selbst vermag dafür ebenso wenig einen zu nennen wie für eine Teilnahme des

¹²⁷ Siehe P.Oxy. LV 3807,21 Anm.

¹²⁸ Siehe P.Oxy. LV 3807,37-42 Anm.

¹²⁹ Rea *loc.cit.*

¹³⁰ Shearing Sheep 230.

¹³¹ Iura 39, 1988, 242-248, *ibid.* 245-247.

¹³² *Op.cit.* 245.

Königlichen Schreibers am Konvent.¹³³ Gleichwohl ist natürlich die Teilnahme dieser Lokalbeamten am Konvent durchaus denkbar. Für diese von Foti Talamanca erwogene Möglichkeit könnte nun außerdem wiederum die Tatsache sprechen, daß in dem großen Register über Steuerrückstände aus dem Mendesischen Gau P.Thmouis 1 aus dem Jahr 170/71 n.Chr.¹³⁴ unter den als ὑποκείμενα des τοπογραμματοῦς und des κωμογραμματοῦς abgerechneten Posten mehrfach ein ἐφόδιον διαλογισμοῦ in Höhen von 50 Drachmen erscheint.¹³⁵ Es liegt nun sicherlich nahe, in diesem (übrigens sonst nicht bezeugten) ἐφόδιον διαλογισμοῦ eine Art Wegegeld zu sehen, daß zur Bestreitung der für die Reise der betreffenden Beamten zum Konvent erforderlichen Aufwendungen dienen sollte.¹³⁶

Foti Talamanca geht sodann auf das Problem der Verbindung zwischen dem Schreiber von P.Oxy. LV 3807 und dem Konvent des Präfekten ein, an dem die Schreiber der Κάτω χώρα teilgenommen haben und der vielleicht in Alexandria stattgefunden hat.¹³⁷ Die These Reas, daß der Schreiber des Briefes, weil er die Nachricht über die Vorgänge auf dem Konvent von den ἀναπλέοντες erhalten hat, seinen Dienstort nördlich des Delta hatte und selbst aufgefordert war, zu dem betreffenden Konvent zu erscheinen, würde voraussetzen, daß anlässlich dieses διαλογισμός nicht nur die Verwaltung der Deltae, sondern zumindest auch die der Heptanomia, vielleicht sogar auch die der Thebais einer Revision unterzogen wurde.

Foti Talamanca räumt zunächst ein, daß der Text Hinweise auf die Verbindung des Schreibers des Briefes zu diesen beiden Epistrategien bietet. Dies ist zum einen die Erwähnung von Dikomia, das in der Heptanomia lag (siehe oben). Was zum anderen die Διοπολιτικά πράγματα betrifft, so ist auch Foti Talamanca wie Rea der Auffassung, daß sich diese wegen des καταπεῦσαι in Z. 43 schwerlich auf Diospolis kato im Delta beziehen können. Sie bestreitet allerdings mit m.E. plausiblen Argumenten die von Rea vertretene Auffassung, daß die Reise des Schreibers von P.Oxy. LV 3807 nach Dikomia in der Vergangenheit stattgefunden haben muß: „per quanto sia allusivo l'andamento della lettera, non si può dubitare che l'episodio (sc. die Reise nach Dikomia, d. Verf.) sia attuale, come si ricava soprattutto dal μέμφομαι (per quale ragione lo scrivente dovrebbe lamentarsi adesso dei machairophóroi per un episodio avvenuto in una precedente occasione?).“¹³⁸ Dessenungeachtet pflichtet Foti Talamanca Rea darin bei, daß der Brief in der Heptanomia oder südlich davon geschrieben worden sein müsse, wobei die Διοπολιτικά πράγματα mit größerer Wahrscheinlichkeit auf Diospolis Parva als auf Theben zu beziehen seien.

¹³³ Siehe hierzu auch oben 833 ff.

¹³⁴ Siehe hierzu auch oben 661 ff.

¹³⁵ Siehe etwa Kol. 71,14-16: ὑποκεί(μένου) κωμογρα(μματέως) ἐφοδίου | διαλογισ(μοῦ) (νατα) (δραχμαὶ) ν, | τοπογρα(μματέως) ἐφοδίου διαλογισ(μοῦ) (δραχμαὶ) ν u. *passim*.

¹³⁶ Siehe auch S. Kambitsis, P.Thmouis I Einl. p. 38.

¹³⁷ Iura 39, 1988, 246.

¹³⁸ *Loc.cit.*

Eine andere Auffassung vertritt Foti Talamanca dann aber in Bezug auf die Identität des Schreibers von P.Oxy. LV 3807, in dem Rea einen lokalen Funktionär mittleren Ranges, am ehesten einen βασιλικὸς γραμματεὺς vermutet. Ausschlaggebend sind hierfür ihrer Meinung nach die folgenden dem Text unmittelbar zu entnehmenden Argumente, nämlich, daß den Schreiber des Briefes einerseits die Aussicht verdrießt, selbst auf dem Konvent aufgehalten zu werden, und daß es ihm noch nicht gelungen ist, die Διοπολιτικὰ πράγματα abschließend zu regeln. Gleichwohl freut er sich, wie er ausdrücklich betont, zugleich aber über die Aussicht, demnächst flußabwärts zu fahren. Dies deutet nach Foti Talamanca eher darauf hin, daß er zu dem Ort seiner gewöhnlichen Residenz zurückkehrt, als sich lediglich zum Zwecke des Besuchs des Konvents auf die Reise macht. Hier hinein fügt sich nach Foti Talamanca auch die Episode um die *machairophoroi* und die Reise nach Dikomia, denn diese deute auf eine Situation, in der der Schreiber offenbar nicht direkt über eine solche Eskorte verfügen konnte, was wiederum nahelege, daß es sich bei ihm um einen Funktionär handelt, der sich zur Zeit außerhalb seines Amtsbezirkes aufhält. Foti Talamanca vermutet daher, daß es sich um einen höheren Funktionär der Zentralverwaltung handelt, der normalerweise im Delta seinen Sitz hat und dessen Teilnahme am Konvent des Delta, der derzeit stattfindet, erforderlich war, der sich zur Zeit aber in Mittel- oder Oberägypten aufhält, sei es daß er dorthin aus dienstlichen Gründen vom Präfekten abgeordnet worden war, sei es daß er sich dort mit einem Dispens zur Regelung privater Angelegenheiten aufhält.¹³⁹

Die obigen Referate der divergierenden Interpretationen von P.Oxy. LV 3807 von J. Rea und G. Foti Talamanca dürften wohl hinreichend deutlich gemacht haben, auf welch schwankendem Boden man hier steht. Mir scheinen indessen die Einwände Foti Talamancas gegen die von Rea erwogene Identifizierung des Schreibers des Briefes mit einem βασιλικὸς γραμματεὺς durchaus bedenkenswert zu sein, und ich neige dazu, ihnen beizupflichten. Es bleibt dann allerdings immer noch die Möglichkeit, daß es sich bei den in Z. 38-39 erwähnten γραμματεῖς Κάτω χώρας um die βασιλικοὶ γραμματεῖς der Deltagaue handelt, wenngleich dies freilich keineswegs als sicher gelten kann. Zumal daran wohl auch etwas stört, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς, der ja zu dieser Zeit bereits ein spezifischer leitender Beamter auf Gauebene war, lediglich mit der nichtssagenden Funktionsbezeichnung γραμματεὺς hätte genannt werden sollen.

Denn wenn auch dem mitunter sogar in der offiziellen Korrespondenz zu beobachtenden gelegentlichen Auslassen des zweiten Titulaturbestandteils γραμματεὺς wohl keine Bedeutung zuzumessen ist¹⁴⁰, so scheint mir dies für das den Königlichen Schreiber ja erst eindeutig qualifizierende Adjektiv βασιλικός nicht notwendig in gleichem Maße gelten zu müssen. Vielleicht ließe sich deshalb auch daran denken, die γραμματεῖς Κάτω χώρας mit den in der frühen Kaiserzeit bezeugten und nach der hier vertretenen Auffassung auf Gauebene tätigen und im

¹³⁹ Iura 39, 1988, 246-247.

¹⁴⁰ Siehe hierzu auch oben 23 f.

Dienst des Idios Logos stehenden γραμματεῖς τοῦ νομοῦ bzw. γράφοντες τὸν νομόν¹⁴¹ zu identifizieren.

P.Oxy. LX 4061

Oxyrhynchos, 30. Juli 163 n.Chr.

Bruchstück einer Akte, welche offenbar mindestens einen Brief an den Strategen Calpurnius Artemidoros *alias* Ptolemaios (Z. 1-3) und einen Brief dieses Strategen zusammen mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς Domitius Apollonius an einen ehemaligen Gymnasiarchen (Z. 4-13) sowie ein Zitat aus den ὑπομνηματισμοὶ τινῶν κριτῶν (Z. 13ff.) umfaßte.

Der Brief an den ehemaligen Gymnasiarchen, dessen Funktion ansonsten im Unklaren bleibt, erwähnt ἀνεξέταστοι εἶδη (Z. 6) - vorgelegte Schriftstücke, die noch nicht untersucht worden sind. Wahrscheinlich handelt es sich um εἶδη εἰς ἐξέτασιν, die den lokalen Behörden, mitunter auf einem Konvent, seitens irgendeiner Zentralbehörde, etwa des Idios Logos oder des Dioiketen¹⁴², überwiesen werden, die dann irgendeine Untersuchung ins Werk zu setzen haben. Die besagten εἶδη sind offenbar vom ἐκλογιστῆς des Gaues vorgelegt worden (Z. 7). Offenbar war auch schon bereits Phokion, der Amtsvorgänger des Calpurnius Artemidoros, mit der Angelegenheit befaßt (Z. 6, vgl. Z. 2)¹⁴³. Bei den in Z. 14 erwähnten κριταὶ handelt es sich vielleicht um *iudices dati*.¹⁴⁴

P.Oxy. LXVII 4583

Oxyrhynchites, 15. Sept. 45 n.Chr.

Eid von Bienenzüchtern aus Oxyrhynchos, der nach der Nennung der den Eid leistenden Personen in den fragmentarischen Z. 5-6, den Strategen C. Iulius E[und den Königlichen Schreiber Galation¹⁴⁵ nennt. Der Zusammenhang der Erwähnung der Gaubeamten ist infolge der starken Beschädigungen des Textes unklar. Sehr wahrscheinlich soll hier aber gesagt werden, daß die μελισσοουργοὶ ihren Eid gemäß einem Befehl der beiden Gaubeamten bzw. in Reaktion auf einen Untersuchungsauftrag leisten. Im Dunkeln bleibt leider, warum die Bienenzüchter eine eidliche Erklärung abgeben mußten.

¹⁴¹ Siehe hierzu oben 492 ff.

¹⁴² A. Papatthomas, P.Heid. VII 398,4-5 Anm. schlug aufgrund der Formulierung εἶδεσι τῆς διοικήσε]ως in P.Heid. VII 398,4-5 für P.Oxy. LX 4061,6 die Ergänzung ἀνεξετάστοις εἶδεσι τῆς [διοικήσεως ± 8 Bstb.] vor und bezeichnete diese Ergänzung angesichts des erhaltenen Artikels τῆς und der Parallele im Heidelberger Text „als unausweichlich“. Nun ist allerdings auch am Beginn der folgenden Z. 7 noch eine Lücke von ca. 15 Buchstaben, und ich sehe deshalb einstweilen nicht, was der Ergänzung ἀνεξετάστοις εἶδεσι τῆς [τοῦ ἰδίου λόγου ἐπι]τροπῆς ± 9 Bstb.] im Wege stünde

¹⁴³ Siehe auch P.Oxy. LX 4061,6 Anm.

¹⁴⁴ Siehe P.Oxy. LX 4061,14 Anm.

¹⁴⁵ Siehe Prosopographie Nr. 163.

P.Petaus 55 Verso

Ptolemais Hormu (Arsinotes), ca. 185 n.Chr.?

Fünf Zeilen vom Beginn einer Urkunde, die augenscheinlich niemals zu Ende geschrieben worden war. Die Zeilen sind dann später mit dem Text von P.Petaus 55, einer liturgischen Vorschlagsliste des *κωμογραμματεὺς* Petaus von Ptolemais Hormu für *ἐπίπλοοι*, also die Begleiter der Korntransportschiffe, überschrieben worden.¹⁴⁶ Aus dem Inhalt läßt sich lediglich entnehmen, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks des Arsinoites, Kollanthos, genannt wird, der auch in anderen Texten des Petaus-Archivs zwischen Juli und Oktober 185 n.Chr. bezeugt ist.¹⁴⁷ Vielleicht handelt es sich um den Beginn eines amtlichen Schriftstückes, das an den Königlichen Schreiber und noch einen weiteren vorher genannten Beamten (vielleicht den Strategen?) adressiert war.

P.Ryl. II 427 descr.

Thmuis (Mendesischer Gau), 156/57 n.Chr.

Es handelt sich um insgesamt 51 kleine Fragmente einer Rolle aus dem großen Fundkomplex carbonisierter Papyri aus einem Archiv der Gauverwaltung aus der Metropole des Gaus von Mendes.¹⁴⁸ Aufgrund des äußerst fragmentarischen Zustandes läßt sich ein zusammenhängender Inhalt der Rolle nicht mehr ermitteln. Sie enthielt offenbar Abschriften zahlreicher anderer Dokumente, wie Briefe des Strategen und des Epistrategen, Protokolle von Verhandlungen etc. Sehr häufig ist von der Bewirtschaftung von Wein- und Gartenland die Rede und vielleicht war dies das Hauptthema der Rolle. Eine ganze Reihe von Wörtern gehört zum Verfahren des Auktionsverkaufs. Außerdem werden Abgaben erwähnt.¹⁴⁹

Möglicherweise handelt es sich um eine Sammlung von Dokumenten in Zusammenhang mit dem Verkauf von Staatsland, wie sie uns auch in P.Bub. I 1-3 aus der Zeit des Severus Alexander erhalten sind, welcher hauptsächlich die Korrespondenz zwischen dem Dioiketenbüro und dem des Strategen des Bubastites über diverse Verkäufe von Staatsbesitz aus dem Ressort der διοίκησις an den jeweils Höchstbietenden enthält.¹⁵⁰ Sollte dem so sein, dann betreffen die in P.Ryl. II 427 erwähnten Vorgänge aber anscheinend nicht nur den Gau von Mendes, denn in Frg. 1 u. 2 werden, in welchem Zusammenhang wissen wir nicht, der Διοπολ(ίτης) κατ[ω(?)]¹⁵¹, der Oxyrhynchites und der Busirites erwähnt. Ferner ist in Frg. 21 von jemandem die Rede, der γεουχ(ῶν) ἐν Λεοντοπ(ολίτη), einem weiteren, der γεουχῶν ἐν Βουσιρίτη und schließlich vielleicht einem, der dies im

¹⁴⁶ Siehe P.Petaus 55 Einl.

¹⁴⁷ Siehe Prosopographie Nr. 39.

¹⁴⁸ Die Publikation in P.Ryl. II gibt aber weder alle Fragmente wieder, noch die aufgenommenen Fragmente vollständig. Zum Bestand carbonisierter Papyri aus Thmuis siehe P.Thmouis I Einl. 1-4, sowie oben 661 ff.

¹⁴⁹ Siehe P.Ryl. II 427 Einl.

¹⁵⁰ Siehe hierzu oben 545 ff.

¹⁵¹ Dies ist meine Vermutung; der Text hat Frg. 1 Z. 9: καὶ ἐν Διοπολ(ίτη) κα.[-].

Arsinoites ist. Möglicherweise handelt es sich um Leute, die in den genannten Gauen beheimatet und γεοῦχοι sind, nun aber auch im Gau von Mendes Land erworben haben oder deren Domizil zumindest der mendesische Gau ist, und es geht nun darum, wo welche Abgaben zu zahlen sind. Aber das ist nur Spekulation.

Der Mendesische Gau selbst wird in Frg. 5 und 8 erwähnt und in Frg 13 und 19 offenbar die Stadt Thmuis selbst. An Funktionären werden erwähnt: ein κωμογραμματεύς (Frg. 5), ein βασιλικὸς γραμματεύς namens Sarapion (Frg. 9)¹⁵², ein Stratege (Frg. 5), ein Epistrateges und die Abschrift von dessen Schreiben an den Strategen des Mendesios namens Apollonios (Frg. 15). Was sie tun, läßt sich jedoch nicht mehr sagen. Schließlich sei noch erwähnt, daß der Text an zwei Stellen anscheinend einen ταβουλάριος nennt (Frg. 3 und 22), dessen Rolle indessen leider ebenso im Dunkeln bleibt wie die der anderen genannten Funktionäre.

P.Ryl. IV 603 Einl.

Oxyrhynchites, 7 v.Chr.?

Bei dem in der Einl. von P.Ryl. IV 603 zitierten Text handelt es sich um die Reste eines Schreibens, von dem laut den Angaben der Herausgeber die Reste von insgesamt 13 Zeilen erhalten sein sollen, sowie die Adresse auf dem Verso Ἡραὶ γραμματεῖ Διοσκουρίδ(ου) βασιλ(ικοῦ) γραμματέως) Ὁξύρυγχ(ίτου). An die linke Seite dieses Briefes ist der als P.Ryl. IV 603 (= White, *Light from Ancient Letters* Nr. 68) publizierte Brief angeklebt, welcher vom 16. August des Jahres 7 v.Chr. stammt.

Bei dem genannten Heras handelt es sich also um einen Schreiber eines βασιλικὸς γραμματεύς, in dessen Titel auch der Name seines Arbeitgebers Dioskurides erscheint. Bei aller Vorsicht könnte man dies vielleicht als Hinweis auf das persönlich geprägte Verhältnis zwischen ihm und dem βασιλικὸς γραμματεύς verstehen, wenn sich der aus BGU III 981 erkennbare Befund, wo ein solcher γραμματεύς mittels eines unter privatrechtlichen Formen geschlossenen Arbeitsvertrages mit dem Königlichen Schreiber eingestellt wird, verallgemeinern lassen sollte. In einem solchen Fall war der Betreffende dann natürlich nicht mehr irgendein beliebiger Schreiber im Büro des βασιλικὸς γραμματεύς, sondern der γραμματεύς eines ganz bestimmten Beamten.¹⁵³

Die Herausgeber erwägen, daß Heras mit einem der Adressaten des Briefes P.Ryl. IV 603 namens Herakleides identisch sein könnte, was ich in Anbetracht der Differenz der beiden Namen nicht für glaubhaft halten möchte.

Der Inhalt von P.Ryl. IV 603 ist jedoch - hauptsächlich bedingt durch sein barbarisches Griechisch, dem offenbar eine lateinische Muttersprache zu Grunde liegt - ziemlich mysteriös. Absender ist ein gewisser Bassus, offensichtlich ein

¹⁵² Von Frg. 9 werden nur die Z. 7-8 u. 11 wiedergegeben; sie lauten: παρ]αδείσω γρα() προσεκκοπ() | [χου γρα(μ)ατέως) Σαραπίωνι βασιλ(ικῷ) γρα(μ)ατεῖ (Z. 7-8); γρά]φειν τῷ κυριακῷ (Z. 11).

¹⁵³ Siehe hierzu oben 782 ff.

Römer, der an den bereits erwähnten Herakleides und einen gewissen Tryphon schreibt. Vermutlich sind beide Amtspersonen und Kollegen, auch wenn für sie kein Amtstitel genannt wird, was jedoch völlig dem noch aus der Ptolemäerzeit stammenden Usus der frühen Kaiserzeit entspricht, wo sich erst allmählich der regelmäßige Gebrauch vollständiger Titulaturen durchsetzt.¹⁵⁴

Bassus erwähnt ein Schreiben von Herakleides und Tryphon an ihn über irgendwelche ἐποίκια, deren Bewohner die Dämme (oder die Arbeiten an den Dämmen?) nicht ausgeführt hätten. Sodann sagt Bassus, daß Herakleides und Tryphon diesen Brief nicht hätten schreiben sollen, und fordert sie augenscheinlich auf, die Ernte der erwähnten Weiler zu beschlagnahmen, dabei sollen sie sich offensichtlich eines Soldaten und der Leute bedienen, „welche sie belästigen können“ (τοὺς ἀνθρώπους οὓς ὀχλῆσαι δύνασθε). Letztere sind offenbar Leute, auf die Herakleides und Tryphon irgendwie Druck ausüben können. Schließlich erteilt Bassus die Ermahnung, die Arbeiten zu beenden. Der Brief des Bassus kommt offensichtlich von außerhalb des Oxyrhynchites, denn die Adresse auf dem Verso lautet Ἡρακλείδῃ καὶ Τρύφωνι εἰς Ὁξύρυγχ(ίτην).

Vielleicht sind Herakleides und Tryphon Stratege und βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites? Unklar ist auch die Stellung des Bassus, bei dem es sich vielleicht um einen bei den alexandrinischen Zentralverwaltungsbehörden tätigen Funktionär handeln könnte.

P.Ryl. IV 675

Kynopolites, 16/17 n.Chr.

Der sehr fragmentarische Text, dessen Ergänzungen sein Herausgeber *exempli gratia* verstanden wissen will, ist ein amtliches Schreiben des Strategen des Kynopolites Fabullus an den Königlichen Schreiber desselben Gaus Herakleides.¹⁵⁵ Der kurze Brief war offenbar ein Begleitschreiben zu einem dem Herakleides übersandten höheren Orts ergangenen amtlichen Schriftstück (vielleicht einem Edikt des Präfekten?) und in ihm wird Herakleides gebeten, für den öffentlichen Aushang desselben am vornehmsten Platz der Stadt (d.h. wohl der Gaumetropole) Sorge zu tragen, damit alle, die es angeht, seinen Anordnungen Folge leisten können. Der Inhalt des Edikts bleibt leider im Dunkeln.

P.Sarap. 54 Verso Kol. I

Hermopolites, 121/2 n.Chr.?

Bei den spärlichen und fragmentarischen Textresten handelt es sich anscheinend um den Entwurf eines Briefes des Eutyichides, Sohn des Sarapion an einen gewissen Maximinos. Sein Inhalt ist leider nicht mehr erkennbar, er handelt jedoch offenbar von irgendwelchen Vorgängen in Zusammenhang mit dem Vieh-

¹⁵⁴ Siehe oben 24.

¹⁵⁵ Zum Amtsbezirk der beiden Beamten siehe oben 28 f. mit Anm. 29.

besitz des Eutychides bzw. der Deklaration desselben.¹⁵⁶ In Z. 6 ist ein 6. Jahr genannt, bei welchem es sich wahrscheinlich in Anbetracht der sonstigen Datierungen der Dokumente aus dem Sarapion-Archiv, um dasjenige Hadrians (= 121/22 n.Chr.) handelt. In Z. 3-4 ist von irgendeinem vom βασιλικὸς γραμματεὺς Theon zum Zwecke einer Untersuchung eingereichten Schriftstück die Rede¹⁵⁷: παρὰ Εὐτυχ(ίδου) Σαραπ(ίωνος) πρὸς τὸ με.δοθὲν ... ἐξέτασιν εἶδος ὑπ[ὸ] | Θέωνος βασιλ(ικοῦ) γραμματέως (Z. 3-4).

Die oben zitierte Wendung erinnert stark an die Formulierung, mit der gewöhnlich eidliche Erklärungen in Reaktion auf ein zu Untersuchungszwecken einer Behörde eingereichtes Schriftstück seitens des oder der von der jeweiligen Untersuchung Betroffenen abgeben werden. Sehr wahrscheinlich ist sie in der Form: πρὸς τὸ μεταδοθὲν εἰς ἐξέτασιν εἶδος wiederherzustellen.

In Anbetracht des römischen Namens des Adressaten des vorliegenden Textes könnte man vielleicht vermuten, daß es sich bei diesem um den zuständigen Epistrategen handeln könnte, dem der βασιλικὸς γραμματεὺς Theon das Dokument eingereicht hatte und der den Eutychides daraufhin zu einer eidlichen Erklärung (προσφώνησις) aufgefordert haben könnte.

Der Epistrateges ist immerhin insoweit in die Vorgänge um die Meldung des Viehbesitzes bzw. der Viehzählung involviert, als einer der amtlichen Viehzähler, der aus einem anderen Gau stammen muß als demjenigen, in dem die Zählung stattfindet, von ihm bestellt wird.¹⁵⁸ In Anbetracht des fragmentarischen Zustandes des Textes müssen solche Überlegungen jedoch Spekulation bleiben. Möglicherweise bekleidete Maximinus auch irgendeine andere Funktion, wobei ich jedoch daran festhalten möchte, daß es sich in Anbetracht seines römischen Namens um einen der ritterlichen Posten der Verwaltung handeln dürfte.

PSI VII 792¹⁵⁹

Arsinoites, 136 n.Chr.

Aktenfragment über Vorgänge in Zusammenhang mit der Erhebung von Naturalabgaben und deren Transport nach Alexandria. Zusammenhang und Einzelheiten lassen sich aufgrund des verstümmelten Zustandes des Papyrus kaum mehr ermitteln. Gegenstand des Berichtes waren offensichtlich bestimmte Mengen von Bohnen und Linsen (siehe Z. 9 u. 16). Der Text referiert Korrespondenz in Zusammenhang mit dem Transport der genannten Naturalien und das Blatt ist anscheinend Teil einer größeren Akte über solche und/oder ähnliche Vorgänge, denn am Beginn findet sich die κόλλημα-Ziffer 7.

Zunächst wird der Inhalt eines Schreibens περὶ φορολογίας aus dem 20. Jahr des Hadrian an „die Strategen“ – möglicherweise diejenigen des Arsinoites –

¹⁵⁶ Erkennbar wohl aus dem ἀπογεγραμ() in Z. 5 und dem in Tilgung stehenden [τὰ θρεμματα ἐν ἀπογραφῇ] in Z. 6, siehe auch P.Sarap. 54 Verso Kol. I Z. 6 Anm. p. 135-136.

¹⁵⁷ Siehe auch P.Sarap. 54 Verso Kol. I Z. 3 Anm. p. 136.

¹⁵⁸ Siehe hierzu oben 200 ff.

¹⁵⁹ Siehe auch oben 329 Anm. 840.

referiert (Z. 7-10). Nach der Überschrift: καὶ περὶ φορολο[γ]ία[ς] τοῦ κ (ἔτους) ἐγράφη στρατηγῶς α[¹⁶⁰ folgt in Z. 8-10 offenbar das wörtliche Zitat des Inhalts dieses Schreibens. Es handelte von der πρόσδοδος τῆς φορολογίας des 20. Jahres des Hadrian (Z. 8), wobei es offenbar um die Einziehung von Hülsenfrüchten geht (Z. 9). Diese sollen flußabwärts verschifft werden und dem Schreiber ist über den Vollzug schnellstmöglich Bericht zu erstatten: κατάγει καὶ ὡς [τ]άχιστα μοι δηλώσατε (Z. 10). In Z. 11 folgt die Datierung dieses Schreibens auf den 22. Pachon des 20. Jahres (= 17. Mai 136 n.Chr.).

Sodann folgt ab Z. 12 die Antwort auf dieses Schreiben. Sie wird eingeleitet durch die Überschrift: ἀντέγραψα κολ(λήματι) ξς, was vielleicht bedeutet, daß sich das Original des Antwortschreibens in der 66. Kolumne eines Dossiers über die ein- und/oder ausgehende Korrespondenz befindet. Offenbar steht in diesem Schreiben nun die in dem vorhergehenden Brief des Auftraggebers geforderte Vollzugsmeldung über den erfolgten Abtransport der Hülsenfrüchte: τὴν πρόσδοδον τῆς φορολογίας τοῦ κ (ἔτους) γενῶν [...] | τὸν τοῦ Ἑρμοῦ χειρισμὸν κατέγεσθαι ἔγραψας δηλω[---] [¹⁵σθεισων... [....] ου τῆς μ[ε]ρίδος βασιλικοῦ γραμμα[τέως ---] (Z. 13-15). Es folgen Mengenangaben über Linsen und Bohnen, dann bricht der Text ab.

Der χειρισμός des Hermes steht für den einen Teil der zentralen Speicheranlagen in Alexandria in dem *Mercurium* genannten Stadtteil, die durch den kaiserlichen *procurator ad Mercurium Alexandriae* verwaltet wurden und hauptsächlich der Versorgung der Stadt selbst dienten.¹⁶¹ Der andere Teil der alexandrinischen Speicherverwaltung befand sich in dem am Seehafen gelegenen Stadtteil Neapolis und stand unter der Verwaltung des *procurator Neaspoleos*. Dort wurde v.a. das für die Verschiffung nach Rom bestimmte Getreide eingelagert.¹⁶²

Offenbar meldet der Briefschreiber, daß die Transporte der Hülsenfrüchte dorthin abgegangen sind. Trotz der zugegebenermaßen recht dürftigen Informationen, die sich aus diesem Text gewinnen lassen, erlauben diese doch eine einigermaßen sichere Bestimmung der Position der Briefschreiber in der administrativen Hierarchie. Das erste Schreiben richtete sich an mehrere Strategen und kann daher nur von einem höheren Beamten stammen, dessen Position über der der Gauverwaltung anzusiedeln ist, wofür auch der ganze Tenor der dienstlichen

¹⁶⁰ Hier schlägt der Herausgeber die Ergänzung Ἀ[ρ]σινοίτου vor, siehe PSI VII 792,7 Anm.

¹⁶¹ Dies ist indessen jüngst von F. Beutler, *Procurator ad Mercurium*, in: *Akten des 23. Internationalen Papyrologenkongresses, Wien 2001* (im Druck) bestritten worden, die meint, daß die wenigen Belege für den *procurator ad Mercurium* nicht ausreichen, um ihn mit der Verwaltung des Getreides in Verbindung zu bringen. Der Titelzusatz *ad Mercurium* sei vielmehr dadurch zu erklären, daß sich sowohl das Büro des Prokurators als auch die Speicheranlagen in demselben Stadtteil befanden, in dem sich ein Hermesheiligtum oder eine Hermesstatue befand oder der mit *Mercurium* bezeichnet wurde, so daß diese Lokalisierung Aufnahme in seinen Titel fand.

¹⁶² Siehe T. Kalén, P.Berl. Leihg. I p. 103 f. mit Anm. 2 (cf. BL II 2, 142); ferner W.Gr. 369; Börner, *Korntransport* 34-35.

Anweisung im bloßen Imperativ: κατάγει καὶ ὥς [τ]άχιστα μοι δηλώσατε spricht. Man könnte natürlich, wie der Herausgeber¹⁶³ dies tut, an den Epistrategen denken. Ich halte es in Anbetracht des Gegenstandes des Textes indessen für wahrscheinlicher, daß das Schreiben von einem Mitglied der zentralen alexandrinischen Speicherverwaltung, sehr wahrscheinlich sogar vom *procurator ad Mercurium Alexandriae* selbst stammt, der der Lokalverwaltung den Abtransport der Hülsenfrüchte befiehlt. Die Tatsache, daß dieses Schreiben an „die Strategen“ ging und der Autor der geforderten Vollzugsmeldung diese mit einem ἀντέγραφα einleitet, „ich habe schriftlich geantwortet“, läßt aber doch wohl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur den Schluß zu, daß es einer der angeschriebenen *Strategen* (in diesem Falle einer μερίς des Arsinoites) ist, der dieses Schreiben verfaßte und wir somit hier den Teil einer Akte über den Abtransport (und die Erhebung?) von Naturalabgaben für Alexandria vor uns haben, die im Büro des Strategen zusammengestellt wurde, was der Herausgeber des Textes offenbar nicht gesehen hat.¹⁶⁴

Leider wird nicht klar, welche Funktion der in Z. 15 genannte βασιλικὸς γραμματεὺς in Zusammenhang mit dem Transport der Naturalien hatte. Vor dem Hintergrund der recht zahlreichen Texte, die bezeugen, daß an dem den Abtransport des Steuergetreides in der römischen Kaiserzeit autorisierenden ἐπίσταλμα des Strategen immer der Königliche Schreiber als συνεπιστέλλων mitzuwirken hatte und die Anweisung des Strategen allein nicht ausreichend war¹⁶⁵, könnte man vielleicht vermuten, daß in dem oben zitierten Schreiben des Strategen ebenfalls auf diese Funktion des Königlichen Schreibers als συνεπιστέλλων Bezug genommen wird.

Über dem Referat dieser beiden Stücke amtlicher Korrespondenz findet sich nun in sehr viel kleinerer Schrift, aber offenbar von derselben Hand, ein zeitlich späterer Nachtrag (Z. 4-6), der aber wohl auf den oben geschilderten Vorgang zu beziehen ist. Er spricht – soweit erkennbar – offenbar von nicht mehr (rechtzeitig?) angelangten Schiffen und davon, daß irgendwelche ναύκληροι ihre Ladung gelöscht hätten. Vielleicht ist dieser Nachtrag darin begründet, daß ein Teil der geforderten Menge sein Ziel noch nicht oder verspätet erreicht hatte.

¹⁶³ Siehe PSI VII 792,7 Anm.

¹⁶⁴ Siehe PSI VII 792 Einl.: „La cifra ζ in cima ci porta a credere che esso sia una pagina del registro tenuto da un funzionario (sitologos? o piuttosto funzionario di grado più elevato)...“.

¹⁶⁵ Siehe hierzu ausführlich oben 340 ff.

PSI XIII 1331 (= SB V 7994)¹⁶⁶

Alexandria, 3. Jh. n.Chr.

Privatbrief des Hyperephanos an seine Schwester Senthonis in Oxyrhynchos. Wie das προσκύνημα an Sarapis eingangs des Schreibens (Z. 3-4) zeigt, befand sich Hyperephanos, als er den Brief schrieb, in Alexandria.¹⁶⁷

Hyperephanos bekagt sich, daß er viele Briefe geschickt habe, die Senthonis aber alle nicht beantwortet habe, auch nicht bezüglich der Säcke, die er ihr geschickt habe. Er sagt ferner, daß er ihr durch einen Koch einen Topf mit Honig geschickt habe. Nun sendet er ihr durch einen Schiffer einen weiteren Topf mit Honig sowie ein Kopfkissen, das mit Datteln gefüllt sei. Dieses soll Senthonis nach Empfang und Entnahme der Datteln waschen und zurückschicken, damit Hyperephanos weiß, daß sie es bekommen hat. Offensichtlich mißtraut er dem ναυτικός und versteckt deshalb die Datteln. Sodann teilt er mit, daß er habe heraufkommen wollen, daran aber gehindert worden sei, weil seine Geschäfte noch nicht zu einem guten Abschluß gekommen seien, fügt aber hinzu, daß er sehr bald anläßlich eines offenbar bevorstehenden Festes kommen werde. Der Rest des Schreibens betrifft Grüße und die Mahnung, ihm zu antworten. Sodann fordert Hyperephanos seine Schwester auf dem Apollonios, der als ὁ τοῦ βασιλικοῦ bezeichnet wird, auszurichten, daß er einen Behälter mit einer Kapazität von x Kotylen ausfindig gemacht habe (Z. 29-33).¹⁶⁸

Falls mit βασιλικὸς der βασιλικὸς γραμματεὺς gemeint sein sollte, wofür einiges spricht, weil diese Kurzform des Titels dieses Beamten recht verbreitet ist, dann könnte Apollonios also ein Bediensteter des Königlichen Schreibers sein, wobei freilich unklar bleibt, ob ein solcher des Amtes (also etwa ein βοηθός) oder, was m.E. wahrscheinlicher ist, ein privater Diener. Die unspezifische Bezeichnung ὁ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως für einen amtlichen Bediensteten des Königlichen Schreibers ist m.W. nicht bezeugt.¹⁶⁹

PSI XIV 1439

Herkunft unbek, um 146/47-149 n.Chr.

Kleines, auf allen Seiten abgebrochenes Fragment; möglicherweise Teil amtlicher Korrespondenz. Einen Anhaltspunkt für die Datierung liefert wahrscheinlich die Erwähnung eines höheren Beamten namens Iustus (Z. 5 u. 7), von dessen ἀπόφασις in Z. 5 und Befehl in Z. 7 die Rede ist, wo er als κράτιστος bezeichnet wird. Dieser Mann ist sehr wahrscheinlich identisch mit Ti. Claudius Iustus, der

¹⁶⁶ Siehe auch U. Wilcken, APF 12, 1937, 89-90.

¹⁶⁷ Siehe Wilcken, APF 12, 1937, 89; siehe auch *ibid.* 83.

¹⁶⁸ Z. 29-30: καὶ λέγε Ἀπολλωνίῳ τῷ τοῦ βασιλικοῦ ὅτι εὗρον κελλάρι[ο]ν ἐ[ξηρτισ]μένον κ.τ.λ. (Z. 29-30).

¹⁶⁹ Vgl. oben 772 ff.

146/47-149 n.Chr. im Amt des *Idios Logos* bezeugt ist.¹⁷⁰ Ansonsten werden in Z. 4 noch die Strategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς mehrerer oder aller Gaue im Nominativ erwähnt, was vielleicht auf einen an diese Beamten gerichteten Befehl oder Erlaß eines höheren Beamten schließen läßt, vielleicht des genannten *Idios Logos Claudius Iustus*, jedoch ist dies nicht sicher. Möglicherweise wird auch lediglich aus einem solchen Zirkular zitiert. In Z. 6 ist noch ein Mann namens Valens Antoninus erwähnt, dessen Stellung allerdings unklar bleibt.¹⁷¹

P.Sorb. inv. 2069¹⁷²

Hermopolites, 2. Jh. n.Chr.

Mehrere Fragmente einer Rolle, von der die Reste von 12 Kolumnen identifizierbar sind. Die Schriftformen scheinen in das 2. Jh. n.Chr. zu weisen. Die Fragmente betreffen den Transport von Steuergetreide, worauf die Erwähnung eines Prokurators namens Valentinus (VI 5), von Getreideproben (δείγματα) (siehe etwa VII 4), Schiffsfracht (γόμος) (*passim*) und der ἐπίπλοοι (XII 9) hindeutet.

In Kol. XII 10/11 heißt es: κατὰ τὰ ὑπὸ τοῦ ν[ομο]ῦ βασιλικο[γραμ]ματέως [κελευσθ]έντα, ohne daß der inhaltliche Zusammenhang dieser Erwähnung des Königlichen Schreibers deutlich würde.

Ich bezweifle indessen sehr, daß der Titel βασιλικὸς γραμματεὺς tatsächlich, wie die Herausgeberin meint, in der Form βασιλικογραμματεὺς zusammengeschrieben worden sein soll (Ein Photo der Kolumne ist der Edition leider nicht beigelegt), denn dies wäre nicht nur ohne Parallele, sondern auch sprachlich unmöglich. Es muß deshalb m.E. in Z. 10/11 βασιλικοῦ | [γραμ]ματέως gelesen werden. In Z. 11 ist statt κελευσθ]έντα vielleicht auch γραφ]έντα möglich.

¹⁷⁰ Siehe J.E.G. Whitehorne, CE 53, 1978, 1 mit Anm. 1 (cf. BL VII 242); P.Oxy. XLIX 3472,4-6 Anm. (cf. BL VIII 411); zu Ti. Claudius Iustus siehe auch Swamey, *Idios Logos* 89-90 u. 128.

¹⁷¹ Er ist vielleicht identisch mit einem Valens Antoninus, der in P.Wisc. II 48,7 erwähnt wird (siehe auch die Anm. des Herausgebers) und bei dem es sich offenbar gleichfalls um einen höheren Beamten handelt. Jedoch ist dieser Text, bei dem es sich vielleicht um ein Verhandlungsprotokoll handelt, das sein Herausgeber aufgrund paläographischer Kriterien in das 2. Jh. datiert (in Z. 6 wird der Präfekt Sempronius Liberalis erwähnt, der zwischen 154 und 158/59 n.Chr. bezeugt ist und immerhin nicht als ἡγεμονεύσας bezeichnet wird), ebenfalls sehr fragmentarisch, so daß auch hier die Stellung des Mannes unklar bleibt. – P.J. Sijpesteijn, JJP 22, 1992, 61 (cf. BL X 249) bemerkte zu dem Namen Οὐάλεντος Ἀντωνίνου: „Both names are, however, cognomina and it might, therefore, be safer to assume the appearance of two different persons, asyndetically connected, in this Florentine papyrus.“ Diese Annahme ist indessen nicht nur unnötig, sondern entbehrt zudem auch jeder sachlichen Berechtigung, da um die Mitte des 2. Jh. mehrfache *cognomina* nichts Besonderes sind. Außerdem scheint Sijpesteijn entgangen zu sein, daß der von ihm selbst edierte P.Wisc. II 48 ebenfalls einen Valens Antoninus nennt, wobei er als Parallele seinerzeit im übrigen auf PSI XIV 1439 verwies (siehe die Anm. zu P.Wisc. II 48,7).

¹⁷² Ed. C. Dumoulin, P.Sorb. inv. 2069, collection Th. Reinach, recto inédit: „Compte de transport par eau de céréales, in: *Atti del XXII Congresso Internazionale di Papirologia, Firenze, 23-29 agosto 1998*, Vol. I, Firenze 2001, 399-409.

P.Stras. I 56

Arsinoites, 2. Jh. n.Chr.

Von dem Dokument, das der Herausgeber aufgrund paläographischer Kriterien in das 2. Jh. n. Chr. datieren will, sind insgesamt vier nicht aneinander anschließende Fragmente erhalten. Der Inhalt läßt sich nur in groben Umrissen bestimmen. Der Text hat offenbar den Streit um den Besitz eines Hauses zum Gegenstand. Von dem besagten Haus heißt es, daß es mit einer Hypothek belastet worden sei, wobei dem Fiskus und dem πολιτικός λόγος das Recht der πρωτοπραξία zustand. In diesem Zusammenhang wird auch die Auskunft eines βιβλιοφυλάκιον genannten Archivs paraphrasiert – in welchem der Herausgeber das Besitzarchiv (βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) erblicken will – welches erklärt, daß man auf die Frage, ob ein Teil der hypothekarischen Schuld mittlerweile, wie offenbar von einem der Beteiligten behauptet wird, bezahlt worden sei, mangels eines diesbezüglichen Schriftstücks, keine Auskunft geben könne (Z. 9-13).¹⁷³

Am Beginn von Frg. B heißt es in Z. 15: ἀπ]εσταλ[κ]έναι τῷ βασιλικῷ. Möglicherweise ist hier dem Königlichen Schreiber also ein bestimmtes Schriftstück geschickt worden (vielleicht die Auskunft der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων?¹⁷⁴), aufgrund des fragmentarischen Zustandes des Textes läßt sich darüber jedoch nichts Sicheres sagen. Im Rest von Frg. B wird anscheinend die Erklärung (προσφώνησις) gegenüber einem Amphodogrammateus (Z. 18-19) wiedergegeben, in der von einer Untersuchung über die Besitzrechte bezüglich des fraglichen Hauses die Rede ist, wobei das Testament des Vaters der einen der Anspruch erhebenden Parteien eine wichtige Rolle zu spielen scheint (Z. 20-27). Die Fragmente C und D bestehen nur aus wenigen Buchstaben.

P.Stras. VI 549

Soknopaiu Nesos (Arsinoites), 2. Jh. n.Chr.

Fragment einer Eingabe; vom Herausgeber aufgrund paläographischer Kriterien in das 2. Jh. n.Chr. datiert. Von der Adresse ist erhalten:] () 'Ἀρσι(νοίτου) διαδεχο(μένῳ) κ[αὶ] | [τὰ κατὰ τὴν στρ(ατηγίαν) τῆς] 'Ἡρακ(λείδου) μερίδος (Z. 1-2).

Hierzu bemerkt der Herausgeber: „Dans la lacune, nom du basilicogrammate dont la titre était ensuite abrégé (peut-être en].() γραμματεῖ)); exceptionnellement, la *meris* n'est indiquée qu'à la ligne suivante“.¹⁷⁵ Wenn die Annahme des Herausgebers, wonach es sich bei dem Strategievertreter um den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks handelt, zutreffen sollte, dann wäre die Reihenfolge der Titulaturelemente in der Tat merkwürdig und widersprüche so gravierend allen Parallelen für die Titulatur eines Königlichen Schrei-

¹⁷³ Siehe auch P.Stras. I 56 Einl.

¹⁷⁴ Eine Anfrage des βασιλικὸς γραμματεὺς an diese Behörde über den Status privaten Grundbesitzes und deren in Reaktion darauf erteilte Auskunft ist etwa durch BGU III 742 (122/23 n.Chr.) (siehe oben 552 ff.) bezeugt; siehe auch oben 651 ff. zu P.Oxy. XLII 3030 (207 n.Chr.).

¹⁷⁵ P.Stras. VI 549,1 Anm.

bers in der gleichzeitigen Funktion eines Strategieverwesers, daß man geneigt wäre, ein Versehen des Schreibers der Urkunde anzunehmen, was, da diese offenbar nicht aus dem administrativen Kontext stammt, sondern die Eingabe einer Privatperson ist, ja durchaus möglich wäre. Man könnte natürlich auch an den Königlichen Schreiber einer Nachbarmeris des Arsinoites denken, in welchem Falle die Titulatur etwa N.N. βασιλικὸς γραμματεὺς Θεμ(ίστου) μερ(ίδος) τοῦ Ἀρσι(νοίτου) κ.τ.λ. gelautet haben könnte, wobei man in diesem Falle vielleicht noch ein νομοῦ nach dem Namen des Gaus erwarten würde, aber dies ist wohl nicht zwingend. Indessen ist vielleicht überhaupt die Annahme nicht zwingend, daß der Adressat der Eingabe ein Königlicher Schreiber und Strategieverweser ist, denn es könnte sich auch um einen Strategen einer der beiden Nachbarmerides handeln, bzw. der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke, falls der Text nach 136/37 n.Chr. entstanden sein sollte¹⁷⁶, der die Strategie der Ἡρακλείδου μερίς mitverwaltete.¹⁷⁷

Über den Inhalt der Eingabe selbst läßt sich leider wegen der starken Zerstörungen des Textes kaum noch etwas sagen, außer, daß es sich bei der Petentin um eine Frau aus Soknopaiu Nesos handelt, die ihre Petition mit der Feststellung einleitet, daß ihr Ehemann verstorben ist (Z. 5-6). Die in Z. 6 ff. erkennbaren Textreste sprechen indessen m.E. eher dagegen, daß es sich um eine Todesanzeige mit dem für diese Dokumentengattung typischen Formular handelt.

P.Stras. VI 574

Herkunft unbek., 1. Hälfte 3. Jh. n.Chr.

Links und rechts abgebrochenes Papyrusfragment mit einem ursprünglichen Umfang von mindestens drei (wahrscheinlich aber noch mehr) Kolumnen. Der erhaltene Text ist in zwei Teile unterteilt (Z. 1-5 u. Z. 6-18). Der erste Teil, der mit einem Datum in Z. 5 schließt, von dem nur noch die Tagesangabe 4. Tybi (= 30. Dezember) erhalten ist, kündigt offenbar das folgende Dokument an. In diesem Präskript, das in einer vorhergehenden Kolumne begonnen haben muß, steht in Z. 2: βασιλικοῖς γραμματεῦσ[ι, was wahrscheinlich auf einen Erlaß eines hohen Beamten an die Strategen und die Königlichen Schreiber der Chora hinweist.¹⁷⁸ Dieser Erlaß folgt dann offenbar ab Z. 6 und ist anscheinend ein Edikt des Präfekten, wie der Tenor des Schreibens erkennen läßt (siehe etwa Z. 11: βούλομαι). Das Edikt selbst ist sicher an mehrere Personen gerichtet (siehe den Plural der 2. Pers. in Z. 9 u. 17), was zu der oben angenommenen Adressierung an die Strategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς paßt.

Der Gegenstand des Textes bleibt völlig im Dunkeln. Erkennbar ist lediglich, daß es um irgendwelche Abrechnungen (siehe λογισμ[οὺς] | [λ]ημμάτων in Z. 13-14) geht und die ἐκλογισταί (siehe Z. 16) irgendwie in die Sache involviert sind,

¹⁷⁶ Zur Verwaltungsgliederung des Arsinoites siehe oben 31 ff.

¹⁷⁷ Siehe auch oben 862 f.

¹⁷⁸ Siehe auch P.Stras. VI p. 104.

deren Amtsgebaren auch einen zentralen Gegenstand des Ediktes des Präфекten Ti. Iulius Alexander aus dem Jahr 68 n.Chr. bildete.¹⁷⁹ Anlaß des Ediktes waren vielleicht irgendwelche Vorkommnisse in Oberägypten, denn gleich zu Beginn findet sich die geographische Angabe ἐπὶ τὴν ἄνω Αἴγυπτο[ν], was wie der Herausgeber anmerkt, keine offizielle Bezeichnung der administrativen Geographie, sondern eine vage geographische Angabe ist, was gut zu einem Schreiber paßt, der sich in Alexandria aufhält.¹⁸⁰

P.Stras. VII 612

Arsinoites, 2. Jh. n.Chr.

In Z. 3 dieses fragmentarisch erhaltenen Textes beginnt ein Brief an einen als ἀδελφός angeredeten Mann, so daß man auf den ersten Blick vermutet, daß es sich bei dem Text um einen Privatbrief handelt. Ganz sicher scheint mir dies indessen nicht zu sein, da der Brief offenbar in ein größeres Dokument unbekannten Charakters eingefügt ist, dessen Reste sich in Z. 1-2 erhalten haben. Der eigentliche Brief reichte sehr wahrscheinlich bis zum Ende des erhaltenen Textes in Z. 28 und wohl noch darüber hinaus (siehe auch das σε in Z. 21).¹⁸¹ Ein weiteres Argument gegen einen Privatbrief besteht vielleicht auch darin, daß in ihm eine ganze Reihe hoher und höchster Funktionäre genannt wird, so offenbar der Epistratege (Z. 11), der βασιλικὸς γραμματεὺς(?), der irgendwohin „hinaufgeht“ (Z. 15)¹⁸² und sogar der *praefectus Aegypti* (Z. 17); auch ein liturgischer Polizeibeamter, der ἐρημοφύλαξ (Z. 6) und ein Übersetzer (ἐρμηνεύς) (Z. 7) werden genannt. Von ihnen hat der Schreiber offenbar je einen Brief erhalten (Z. 4).

Indes, auch wenn es sich bei P.Stras. VII 612 um einen Privatbrief handeln sollte, so scheint sein Schreiber, in Anbetracht der von ihm erwähnten Beamten-titel, doch eine höhere soziale Position eingenommen zu haben. In Z. 13 ist auch von einer Fahrt (oder einer Sendung?) nach Alexandria die Rede, was man vielleicht mit dem in Z. 1 und in Z. 27 erwähnten Schiff verknüpfen kann.

Möglicherweise ist der Schreiber des Briefes also ein Transportunternehmer, Schiffsbesitzer bzw. ναύκληρος und die zahlreichen erwähnten Beamtentitel könnten darauf hindeuten, daß er in staatlichen Diensten, wie etwa beim Korntransport nach Alexandria, tätig war.

¹⁷⁹ Siehe auch P.Stras. *loc.cit.*

¹⁸⁰ Siehe auch P.Stras. *loc.cit.*

¹⁸¹ Siehe auch P.Stras. VII p. 18.

¹⁸²] οτις ἀναβαίνει βασιλικῶς; vielleicht ist damit eine Inspektion des königlichen Schreibers gemeint?

P.Tebt. II 420

Arsinoites, 3. Jh. n.Chr.

Der Text ist ein Privatbrief des Aurelius Sarapion an seinen Bruder Polion und seinen Vater Diogenes, der vom Herausgeber aufgrund paläographischer Kriterien in das 3. nachchristliche Jahrhundert datiert wird. Sarapion befindet sich augenscheinlich in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten, die offenbar bereits zu seiner Inhaftierung im λογιστήριον geführt haben (siehe Z. 26-27).¹⁸³

Im ersten Satz beklagt er sich, daß sein Bruder und sein Vater von ihm weggegangen seien, ohne ihm Geld zu geben, und führt im Folgenden offenbar die Gründe für seine Geldprobleme an: ἡγόρασα β χάρτας εἰς τοὺς σωματισμοὺς τῶν σιτικῶν τοῦ βασιλικοῦ καὶ (δραχμὰς) κη ὑπὲρ συμφωνίας τῆς ἀβρ(ό)χῳ (l. ἀβρόχου) αὐτῷ πάλιν (l. πάλιν) τῷ βασιλικῷ (Z. 6-11). Mit βασιλικός dürfte hier zweimal der Königliche Schreiber gemeint sein. Sarapion hat also zunächst zwei Papyrusrollen gekauft, die für die σωματισμοὶ τῶν σιτικῶν bestimmt sind, welche irgendetwas mit dem βασιλικός γραμματεὺς zu tun haben. Ferner hat er anscheinend an den βασιλικός γραμματεὺς 28 Drachmen für die συμφωνία τῆς ἀβρόχου bezahlt. Bevor man die Rolle des Königlichen Schreibers bei diesen Vorgängen bewerten kann, ist zunächst zu versuchen, zu klären, was mit den σωματισμοὶ τῶν σιτικῶν und der συμφωνία τῆς ἀβρόχου gemeint sein könnte. Die Herausgeber verstehen unter den ersteren Listen über Naturalsteuern und unter der letzteren eine „Vereinbarung über das unbewässerte Land“.¹⁸⁴

Der σωματισμός ist vor allem die urkundliche „Verkörperung“ eines Rechts- und Verwaltungsaktes, sei es im notariellen Bereich im Bezug auf Rechtsgeschäfte¹⁸⁵, sei es auf dem administrativen Sektor die Verschriftlichung eines Rechtsverhältnisses gegenüber dem Staat, etwa der Eintrag eines Steuerzahlers in ein amtliches Dokument.¹⁸⁶ Auf diese Art und Weise konnte das Wort σωματισμός wohl auch zu einem Ausdruck für „Steuerliste“ o.ä. werden.¹⁸⁷ Wenn Landbesitzer ihnen gehörende Parzellen als nicht überflutet für das laufende Jahr melden, dann fügen sie mitunter hinzu, daß das betreffende Land διὰ σωμα-

¹⁸³ Zur Verwendung des λογιστήριον als Gefängnis siehe auch P.Oxy. XLIII 3104 (= C.Pap.Gr. II App. 3).

¹⁸⁴ Siehe die Übersetzung von Grenfell und Hunt, P.Tebt. II p. 297. „I bought two sheets of papyrus for the lists of the corndues(?) of the basilicogrammateus, and paid another 28 drachmae to the basilicogrammateus himself for the agreement concerning the unirrigated land“.

¹⁸⁵ In diese Richtung weist vielleicht P.Oxy. XIV 1726,4 u. 6, wo in einer Liste von verschiedenen Verträgen, die vom Herausgeber aufgrund paläographischer Kriterien in das frühe 3. Jh. n.Chr. datiert wird, zweimal von einem σωμα(τι)σμός die Rede ist, gefolgt von einem Namen im Genitiv und einer Summe von 16 Drachmen (vielleicht die Notariatsgebühr?, siehe auch WB s.v. σωματισμός) und P.Ross.Georg. III 27,10, wo in einem sehr fragmentarischen Sklavenkaufvertrag vielleicht ein σω[ματι]σμός[ς] πρὸς τῷ ἀρχεῖω erwähnt wird.

¹⁸⁶ Siehe WB u. Fachw. s.v. σωματίζω und σωματισμός.

¹⁸⁷ Siehe etwa O.Bodl. II 1993 (2. Jh. n.Chr.?); O.Stras. 782,1 (202 n.Chr.): offenbar eine Liste von Landeigentümern, ihren Parzellen und denjenigen, die sie bewirtschaften, überschrieben mit: σω(ματισμός) ις (ἔτους); ein ähnlicher Fall ist vielleicht auch das fragmentarische Ostrakon WO 1204.

τισμοῦ (oder durch eine ähnliche Formulierung ausgedrückt) auf irgendeinen Namen eingetragen sei.¹⁸⁸ Bei der betreffenden Person dürfte es sich um den Pächter handeln, der in diesen Fällen vielleicht auch für die Zahlung der Steuern verantwortlich ist und deshalb von dem in Folge der Nichtüberflutung gewährten Steuernachlaß profitiert.¹⁸⁹ Der σωματισμός dürfte hier das amtliche Dokument sein, in dem der Name des Pächters (und Steuerzahlers?) und das von ihm bewirtschaftete Land zu finden waren. Nach P.M. Meyer handelt es sich bei dem σωματισμός um „die nach den Namen der für die Abgaben haftenden Landinhaber (Eigentümer resp. Pächter) angelegte Grundertrags-Hebeliste, die alljährlich auf Grund der Nilüberschwemmung neu zusammengestellt wird und die gesamte Gemarkung eines Dorfes (nicht nur das nichtöffentliche Land) umfaßt“.¹⁹⁰

Dieser κατ' ἄνδρα σωματισμός, wie er etwa in P.Giss. I 61 genannt wird, wird sowohl für Abgaben in Geld (siehe BGU I 141 [242/43 n.Chr.])¹⁹¹, als auch für

¹⁸⁸ Siehe etwa BGU I 198,8-9 (162/63 n.Chr.); SB XIV 11912,9-11 (162/63 n.Chr.); P.Mich.Mchl. 7,12-13 (= SB XII 11109) (164 n.Chr.); P.Oslo II 26a Kol. II 10-11 (163/64 n.Chr.); SB XVI 12561,7-9 (163/64 n.Chr.); P.Fay. 33,18-19 (168 n.Chr.; zur Datierung siehe BL VI 37); P.Mich. VI 367,12-13 (168 oder 169 n.Chr.); P.Mich. VI 368,9-10 (170 n.Chr.); P.Mich. VI 369,10-11 (171 n.Chr.); P.Stras. IX 834,9-11 (190 n.Chr.); BGU III 973,12-13 (194/95 n.Chr.); P.Prag. I 23,16 (195 n.Chr.); SB XVI 12679,7-11 (2.-3. Jh. n.Chr.), hier durch αἱ καὶ σωματίζονται ausgedrückt; BGU I 139,13-14 (202 n.Chr.), hier durch σωματιζομένας εἰς κ.τ.λ. ausgedrückt; P.Hamb. I 11,11. 13-14. 15-16 (202 n.Chr.).

¹⁸⁹ Siehe P.M. Meyer, P.Hamb. I 11 Einl.: „in den Steuerlisten ist die betreffende Parzelle auf den Namen des Pächters als des für die Erntesteuer wie für alle anderen Steuern haftbaren verbucht“; ders., P.Giss. I 61 Einl.: „In den ἀπογραφὰὶ γῆς ἀβρόχου ... bezeichnet der Eigentümer mit ἀρουραὶ αἱ οὖσαι διὰ σωματισμοῦ εἰς τὸν δεῖνα ... ihm gehöriges Land, das auf den Namen des für die Grundabgaben haftenden Pächters im κατ' ἄνδρα σωματισμός verbucht ist“; siehe auch Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 176. Den genau umgekehrten Schluß hat indessen A. Stollwerck, *Untersuchungen zum Privatland im ptolemäischen und römischen Ägypten*, Diss. Köln 1971, 126 aus den ἀβροχία-Anzeigen gezogen, wenn er meint, daß die Meldepflicht des Eigentümers wenig sinnvoll gewesen sei, „wenn er nicht auch die Steuern zu zahlen hatte, zu deren Herabsetzung diese Anzeigen gerade angefertigt wurden“. Bestünde hingegen eine Steuerpflicht des Pächters, so Stollwerck weiter, wäre zu erwarten, daß dieser und nicht der Eigentümer „mit der Behörde wegen des Steuernachlasses in Verbindung träte. Das geschieht aber nicht“; in demselben Sinne siehe auch Herrmann, *Bodenpacht* 122 ff. Indessen spricht wohl mehr für die Haftung des Pächters für die öffentlichen Abgaben, denn in der ἀβροχία-Deklaration SB XVI 12679,7-11 (2.-3. Jh. n.Chr.) werden Aruren als nicht überschwemmt deklariert, αἱ καὶ σωματίζονται auf den Namen zweier Pächter, wobei das auf den Namen des zweiten Pächters registrierte Land zur Zeit der Beschlagnahme seiner Erträge oder zumindest eines Teils derselben zu Lasten des besagten Pächters unterliegt: γεννηματογραφ(οῦνται) εἰς [τὸ]ν αὐτὸν [Στο]τοῆ(ιν). Dieser Mann ist offenbar zum Staatsschuldner geworden, weil er die Steuern nicht zahlen konnte, siehe auch L.C. Youtie zur *editio princeps* des Textes (ZPE 42, 1981, 90).

¹⁹⁰ P.Giss. I 61 Einl.

¹⁹¹ Z. 4: [σωματ]ισμός κατ' ἄνδρα ἀργυρικῶν τοῦ ἐνεστῶ(τος) ς (ἔτους), siehe zu diesem Text auch D. Hagedorn – P.Schubert, ZPE 81, 1990, 278-280; siehe auch SB XVI 12753,2 (237 n.Chr.): ein Fragment mit dem Anfang einer Liste mit dem Titel: ἰων τῆς μητροπο(λεως?) σωματισμός, gefolgt von einer Jahresangabe und dann ἐστὶ δὲ, womit wohl die leider verlorene Liste begann; am Anfang von Z. 2 ist vielleicht, wie der Erstherausgeber S. Daris (Aegyptus 63, 1983, 146) vorschlug, in Analogie zu BGU I 141 κατ' ἄνδρα ἀργυρικῶν zu ergänzen; siehe noch

solche *in natura* angelegt, wobei für letzteres auf die *σωματισμοὶ τῶν σιτικῶν* im hier behandelten P.Tebt. II 420 zu verweisen ist.

Die obige Definition des *σωματισμός* durch Meyer ist insofern etwas zu korrigieren, als solche Listen offenbar nicht nur für jede Dorfgemarkung¹⁹², sondern auch für größere Verwaltungsbezirke angefertigt wurden.¹⁹³ Auf der Grundlage eines solchen *κατ' ἄνδρα σωματισμός* wurde offenbar auch die Übersicht über das bewässerte Land für die Dorfllur von Krokodilopolis beim ober-ägyptischen Ptolemais vom Dorfschreiber erstellt (P.Lond. III 604 A [P.71], 47 n.Chr.).¹⁹⁴

Demgegenüber hat U. Wilcken die Ansicht vertreten, daß der *σωματισμός* die Übertragung der Besitzes an einem Objekt an die Person (*σῶμα*) eines neuen Besitzers sei.¹⁹⁵ Diese auf den Besitzübergang und den darauf bezüglichen Beurkundungsvorgang eingeschränkte Definition scheint mir jedoch für die als *σωμα-*

BGU III 976,13-15 (130/31 oder 151/52 n.Chr.) (Abrechnung über Lieferungen an den *θησαυρός*): *λοιπ(αῖ) αἱ οὔσαι τοῦ οὐσιακοῦ λόγου κ[...] | μεναι [] νηρ() διὰ τοῦ αὐτοῦ σω[ματισμοῦ] | [] πυροῦ (ἀρταβαῖ) []*. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang ferner PSI IX 1031 (145/46 n.Chr.), eine fragmentarische Eingabe eines Dorfbewohners an den Strategen des Apollonopolites Heptakomias, deren Gegenstand offenbar irgendwelche Steuern betrifft, die irrtümlicherweise auf den Namen seines Vaters laufen, der aber mittlerweile verstorben ist. Bei den amtlichen Unterlagen, in denen sich die diesbezüglichen Einträge finden, handelt es sich offenbar um *σωματισμοί* (Z. 7-8: *τελέ[σματα? ---] | μου διὰ τῶν σωματισμῶν*). Für den Irrtum ist anscheinend der *κωμογραμματεὺς* verantwortlich und der Petent bittet den Strategen darum, diesen entsprechend anzuweisen, die Eintragungen zu korrigieren (Z. 10-14). Auf einen ähnlichen Sachverhalt scheint auch der Fall von P.Giss. I 61 (siehe im Folgenden) zu weisen.

¹⁹² Von einem *κατ' ἄνδρα σωματισμός* für ein Dorf (nämlich Naboo im Apollonopolites Heptakomias) spricht etwa P.Giss. I 61 (119 n.Chr.) (siehe auch im Folgenden).

¹⁹³ Der bereits erwähnte *[σωματ]ισμός κατ' ἄνδρα ἀργυρικῶν τοῦ ἐνεστῶ(τος) ζ (ἔτους)* BGU I 141 wurde von zwei Beamten angefertigt, deren Amtssprengel die *Θεμίστου μερίς* des Arsinoites war (Z. 1-2), deren genaue Amtsbezeichnung aber in Folge des lückenhaften Zustandes des Textes im Dunkeln bleiben muß, siehe Hagedorn – Schubert, ZPE 81, 1990, 278. Es handelt sich um eine Liste von als *τελέσματα* bezeichneten Geldzahlungen für Oliven-, Palmen-, Garten- und Weinland. Nach dem Präskript folgen die Einträge für das Dorf Arsinoe, wobei zunächst die Gesamtzahl der Aruren für jede vorkommende der oben erwähnten Landkategorien verzeichnet wird, worauf die Namen der Landbesitzer mit der Bezeichnung des Landes und der Summe folgen. Wahrscheinlich handelt es sich bei dem Text nur um den Anfang einer sehr viel längeren Liste, die mehrere Dörfer umfaßte, denn auf dem Verso findet sich unter der Überschrift *σωματισμός κατ' ἄνδρα ἀργυρικῶν* der Rest einer nach Dörfern alphabetisch geordneten Liste über die für jedes einzelne Dorf auf dem Rekto aufgeführten Summen, siehe Hagedorn – Schubert *loc.cit.*

¹⁹⁴ Siehe Z. 3: *κατ' ἄνδρα κατ' εἰδ[ος σω]ματισμοῦ βεβρε(γμένης γῆς) τοῦ ζ (ἔτους) κ.τ.λ.* Es ist dies wohl so zu verstehen, daß die folgende Liste der Landbesitzer der *βεβρεγμένη γῆ*, also das *κατ' ἄνδρα*, auf der Grundlage des *σωματισμός* für die einzelnen Landkategorien (*κατ' εἶδη*) angefertigt worden ist.

¹⁹⁵ Siehe P.Brem. 24,4 Anm. (der Text ist offenbar eine Auskunft des Dorfschreibers an den Strategen über den Wert von Grundstücken aus dem Jahr 116 n.Chr., in dessen lückenhaften ersten Zeilen in Z. 4 auch das Wort *σωματισμός* erscheint): „bezeichnet er (sc. der Begriff *σωματισμός*) doch die nach dem Übergang eines Grundstückes in eine andere Hand im Kataster vorzunehmende Übertragung des Objekts auf die Person (*σῶμα*) des neuen Besitzers“; siehe auch ders., APF 1, 1901, 176.

τισμός κατ' ἄνδρα bezeichneten Liste, die in P.Lond. III 604 A (P.71) erwähnt wird oder die [σωματ]ισμός κατ' ἄνδρα ἀργυρ[ικῶν] genannte Liste BGU I 145, die eindeutig Abgaben auf Landparzellen und deren Inhaber verzeichnet, nicht recht zu passen.

Außerdem haben Grenfell und Hunt darauf hingewiesen, daß in der ἀβροχία-Deklaration BGU I 139 (202 n.Chr.) die Deklarantin und Besitzerin der betreffenden Parzelle in Z. 13-14 auch als diejenige bezeichnet wird, auf deren Namen die als nicht-überschwemmt deklarierten zwei Aruren σωματιζομένης seien, und daraus geschlossen, daß „clearly then ownership was not affected by the σωματισμός“ und deshalb der σωματισμός auf die Verantwortlichkeit des Betreffenden für die Steuerzahlung zu beziehen sei.¹⁹⁶ In dieselbe Richtung weist auch P.Oxy. VII 1044,26 (235 n.Chr.¹⁹⁷), eine große, alphabetisch nach Namen geordnete Liste von Landbesitzern gefolgt von der Angabe der jeweiligen Parzelle(n) und der darauf entfallenden Abgaben in Weizen, wo der betreffende Eintrag lautet: [ἔσω]-μα(τίσθησαν)¹⁹⁸ ἐπὶ πόλεως Ἀρσινόῃ τῷ καὶ Διονυσίῳ (ἐκ τοῦ) Ἀπολλοφάνους α (ἀρτάβης) (ἄρουραι) ε (ἀρταβῶν) ε (ἥμισυ)η' κ.τ.λ.¹⁹⁹ Ἀπολλοφάνους bezeichnet den κλῆρος, zu dem die betreffende Parzelle gehört, die anscheinend in den Steuerunterlagen von Oxyrhynchos (diese ist wohl in der genannten πόλις zu erblicken) auf den Namen des Arsinous *alias* Dionyios eingetragen ist.

Dem Argument, daß die mit dem σωματισμός in Verbindung gebrachte Person nicht notwendigerweise der Eigentümer zu sein braucht, sondern auch der Besitzer (also etwa ein Pächter) sein kann, immer aber den Steuerpflichtigen meint, hat Wilcken in Reaktion darauf zugestimmt, indessen aber daran festgehalten, daß σωματισμός auf die Veränderung von Eigentums- oder Besitzverhältnissen abhebe.²⁰⁰ Als Belege für diese Auffassung dienten ihm Texte aus byzantinischer Zeit, wie etwa P.Würzb. 18 (4. Jh. n.Chr.) und 19 (622 n.Chr.²⁰¹). So bittet etwa in P.Würzb. 19 der Petent die öffentliche Finanzbehörde, in den von ihr geführten Unterlagen (Z. 7: ἐν τοῖς ὑφ' ὑμᾶς δημοσίοις διατηρώμασι²⁰²) die Namen der bisherigen Besitzer resp. Steuerpflichtigen zu löschen (Z. 6: ἀποκουφίσαι), weil das Land von ihm erworben wurde, und zwar einschließlich der von ihnen gezahlten Steuersummen, die nunmehr vom Erwerber zu zahlen sind. Bei beiden Texten handelt es sich offenbar um ἐπιστάλματα τοῦ σωματισμοῦ, mit welchem

¹⁹⁶ P.Fay. 33,18-19 Anm.; dieser Auffassung hat sich auch Eger, *Grundbuchwesen* 188-189 angeschlossen.

¹⁹⁷ Zur Datierung siehe BL VII 133; VIII 183; siehe zu diesem Text auch L.C. Youtie, ZPE 21, 1976, 1-13; J.L. Rowlandson, ZPE 67, 1987, 283-291.

¹⁹⁸ Die Richtigkeit dieser Ergänzung ergibt sich aus zwei ähnlichen Einträgen in der unpublizierten 2. Kolumne, siehe P.Oxy. VII 1044,26 Anm.: ἔσωμα(τίσθησαν) Γαβείνᾳ Ἰσιδώρᾳ ... λοιπ(αὶ) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) κ.τ.λ.

¹⁹⁹ Zu Lesung u. Ergänzung der Zeile siehe BL VII 134.

²⁰⁰ Siehe P.Würzb. 18 Einl.

²⁰¹ Zur Datierung siehe BL VIII 513.

²⁰² Von Wilcken übersetzt mit: „in den euch unterstellten städtischen Katasterblättern“ (P.Würzb. p. 102), siehe auch ders., P.Würzb. 19 Einl. p. 99.

Terminus etwa die ähnliche Eingabe P.Oxy. I 126,19-20 (572 n.Chr.) bezeichnet wird, wo eine Frau darum bittet, ihren Namen für die Zukunft mit bestimmten Steuern zu belasten und den Namen ihres Vaters zu löschen, weil sie das Land, auf das die besagten Steuern entfallen, von ihrem Vater als Mitgift erhalten hat.²⁰³

Unbeschadet der Tatsache, daß man bei der Herstellung von Verbindungen zwischen Texten des 1.-3. und solchen des 4.-7. Jhdts. Vorsicht walten lassen muß, scheint mir doch aus den oben erwähnten ἐπιστάλματα τοῦ σωματισμοῦ nicht mit Sicherheit entnommen werden zu können, daß σωματισμός notwendig den in den amtlichen Steuerunterlagen dokumentierten Besitzübergang bedeuten muß. Das Schwergewicht liegt auf der Löschung eines Namens und dem Eintrag eines neuen Namens eines für ein bestimmtes Objekt und seine Steuern Zahlungspflichtigen in den diesbezüglichen amtlichen Unterlagen und somit eindeutig auf dem Aspekt der Steuerzahlung resp. Steuerpflichtigkeit.²⁰⁴

In Anbetracht der Tatsache, daß solche Listen im 1.-3. Jhd. mit dem Terminus σωματισμός bzw. σωματισμός κατ' ἄνδρα bezeichnet werden (siehe oben), scheint es zumindest nicht unmöglich, daß die oben erwähnten byzantinischen ἐπιστάλματα τοῦ σωματισμοῦ als Eingaben zum Zwecke der Aktualisierung resp. Evidenthaltung der als σωματισμός bezeichneten amtlichen Steuerunterlagen zu verstehen sind, nicht hingegen als Bitten um die Beurkundung eines Besitzwechsels.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß σωματισμός in den Papyri offenbar hauptsächlich in der Bedeutung „amtliche Steuerliste“, „Steuerregister“ o.ä. gebraucht wird, die auf den verschiedenen administrativen Ebenen, vor allem natürlich auf der der Komogrammatie geführt werden. Ob hingegen, wie P.M. Meyer²⁰⁵ meint, die vom κωμογραμματεὺς erstellten Einforderungslisten für die Steuereintreibung (ἀπαιτήσιμα) mit dem σωματισμός identisch sind, scheint mir – schon aufgrund der unterschiedlichen Terminologie – eher fraglich zu sein. Möglicherweise wurde der Begriff σωματισμός auch nur in Zusammenhang mit der Besteuerung von Land gebraucht. Indessen wissen wir immer noch viel zu wenig über die Zusammenhänge, um hier sichere Aussagen machen zu können.

²⁰³ Siehe auch P. Würzb. 18 Einl.

²⁰⁴ Siehe P.Oxy. I 126,7-9: τελήσει ἡ σὴ αἰδεσιμότης ἐκ τῶν ἀποκειμ[έ]νων π[α]ρ' αὐτ[ῇ] δημοσίῳ πτυκτῶν βαρέσαι τὸ ἐμὸν ὄνομα καὶ κουφίσαι τὸ ὄνομα τοῦ αὐτοῦ μου σοφωτάτου πατρὸς Ἰωάννου καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀπὸ ἐμβ[ο]λῆς καὶ χρυσικῶν κ.τ.λ.; noch deutlicher vielleicht in dem etwas früheren ähnlichen ἐπίσταλμα P.Oxy. XVI 1887,5-13 (538 n.Chr.), wo eine Frau darum bittet, in den amtlichen Unterlagen die Steuern auf Landbesitz, der Teil ihrer Mitgift geworden ist, vom Namen ihrer verstorbenen Mutter zu tilgen und auf den ihres Mannes zu übertragen: ἐκ τῶν παρὰ σοὶ δημοσίων χαρτῶν ἐκ τοῦ ὀνόματος Θεοπροπείας τῆς μακαρίας μου μητρὸς ... θέλησον ἀποκουφίσαι [καὶ σύμπαντα] τ[αῦ]τα τὰ προγεγραμμένα δημόσια τελέσματα ἐνέγκατε καὶ σώματίσατε [εἰς τὰς προσ]ηγορίας τοῦ αὐτοῦ μου συμβίου τοῦ αὐτοῦ αἰδεσίμου Ἰουλίου ἀπὸ ἐμβολῆς [καρ]πῶν κ.τ.λ. Verlangt wird also die Tilgung bzw. Übertragung der *Steuern* (δημόσια) vom alten auf den neuen Steuerzahler, nicht hingegen die Übertragung des besagten Besitzes vom alten auf den neuen Besitzer; siehe für denselben Urkundentyp noch P.Warr. 3,8-15 (vor 504 n.Chr., zur Datierung siehe BL VIII 93).

²⁰⁵ P.Giss. I Heft 3 p. 38 Anm. 1.

Ein enger Zusammenhang des σωματισμός mit der Besteuerung des Landes bzw. des Katasters der Dorfflur wird indessen m.E. durch P.Giss. I 61 (119 n.Chr.) nahegelegt. Bei diesem Text handelt es sich um die an den Strategen des Apollonopolites Heptakomias gerichtete Beschwerde dreier Einwohner des Dorfes Naboo (die aber offenbar für alle Dorfbewohner sprechen) über ihren κωμογραμματεύς. Diesen beschuldigen sie zunächst, eine ungerechtfertigte widerrechtliche Eintreibung (λογεία) von Geldsteuern vorgenommen zu haben (Z. 5-11). Die zweite Klage (Z. 11-20) betrifft die Eintreibung von Naturalabgaben, die offenbar in Zusammenhang mit einer κατ' ἄνδρα-Liste und dem σωματισμός (Z. 11-12) stehen²⁰⁶, wobei leider der Text an der entscheidenden Stelle (Z. 13) nicht vollständig lesbar ist. Dem Dorfschreiber, der hier als τύραννος (Z. 14) bezeichnet wird, wird der Vorwurf gemacht, daß er den σωματισμός des 3. und den des vergangenen 2. Jahres im Hinblick auf die Landvermessung (πρὸς τὴν εὐθυμετρίαν) einer σύγκρισις unterzogen hat, was vielleicht auf einen Vergleich der beiden Akten zum Zwecke der Aktualisierung der Angaben, auf denen das Steueraufkommen beruhte, hinweisen könnte: τοῦ τυράννου συνκρίναντ[ος τὸν] | σωματισμὸν τοῦ γ (ἔτους) καὶ τοῦ διεληλυθότος | β (ἔτους) πρὸς τὴν εὐθυμετρίαν, ἀξιοῦμε[ν], | κύριε, ἐὰν δόξηι σοί, τὴν ἐξέτασιν ποιήσασθαι πρὸς τὸ μηδὲν ἔλασσον τῷ φίσ[κῳ] | ἐπακολουθήσαι (Z. 14-19).

Was hinter diesem Vorwurf steckt, wird jedoch nicht ganz klar.²⁰⁷ Es mag sein, daß die Petenten den Vorwurf erheben, die auf der Grundlage der σύγκρισις vorgenommene Eintreibung der Naturalabgaben sei zu hoch. Ihre Bitte an den Strategen geht auf jeden Fall dahin, eine Untersuchung anzuordnen, „damit der Gewinn des Fiskus nicht geschmälert werde“, was sich damit wohl schwer in Einklang bringen läßt. Vielleicht wird der Vorwurf der Unregelmäßigkeit in Zusammenhang mit dem σωματισμός gegen den κωμογραμματεύς auch nur deshalb erhoben, weil die Petenten diesem wegen der erwähnten λογεία den Strategen auf den Hals hetzen wollen.

Es stellt sich nun die Frage, was aus den obigen Untersuchungen zur Bedeutung von σωματισμός für den Passus in dem hier in Rede stehenden P.Tebt. II 420 folgt, wo der Briefschreiber Aurelius Sarapion erklärt, daß er zwei Papyrusrollen εἰς τοὺς σωματισμοὺς τῶν σιτικῶν τοῦ βασιλικοῦ gekauft habe. Unter den σιτικά sind i.d.R., wenn ich recht sehe, öffentliche Abgaben *in natura* im Gegensatz zu den als ἀργυρικά bezeichneten Geldsteuern zu verstehen.²⁰⁸ Wenn man ferner die als σωματισμός κατ' ἄνδρα ἀργυρικῶν bezeichnete Liste BGU I

²⁰⁶ Die *editio princeps* hat hier καὶ ὁμοίω[ς] ἕτερα τοῦ κατ' ἄνδρα . . . | τοῦ σωματισμοῦ ἀπῆτησεν, schlug für Z. 11/12 die Lesung αὐτοῦ (l. αὐτῆς) vor (siehe P.Giss. I 61 p. 39) und ging von einem κατ' ἄνδρα σωματισμός aus (siehe P.Giss. I 61 Einl.). Hengstl 29 (cf. BL VII 60) hat demgegenüber aufgrund eines Photos die Lesung τοῦ κατ' ἄνδρα καὶ(?) | τοῦ σωματισμοῦ vorgeschlagen.

²⁰⁷ Siehe auch P.M. Meyer, P.Giss. I 61 Einl. p. 39.

²⁰⁸ Zur Gegenüberstellung beider Termini siehe etwa in der Liste über Geldsteuerrückstände aus dem Mendesischen Gau aus dem Jahr 171 n.Chr. P.Thmouis I Kol. 95,12-17 (siehe hierzu auch oben 665 f. u. 679); siehe ferner die Belege in WB s.v. σιτικός.

141 betrachtet und in Rechnung stellt, daß der Terminus *σωματισμός* offenbar häufig als Bezeichnung für eine amtliche Steuerliste gebraucht wird, so liegt es nahe, in den *σωματισμοὶ τῶν σιτικῶν* in P.Tebt. II 420 solche amtlichen Listen über Naturalsteuern bzw. die Naturalsteuererträge von Landparzellen zu sehen.

In diesem Falle müßte man in Sarapion, der zwecks Anfertigung dieser *σωματισμοὶ* Papyrus gekauft hat, aber wohl auch eine Amtsperson oder zumindest einen in den Diensten einer Behörde stehenden Mann erblicken. Die *σωματισμοὶ τῶν σιτικῶν* werden nun ferner mit τοῦ βασιλικοῦ näher spezifiziert. Wenn sich dahinter der βασιλικὸς γραμματεὺς verbergen sollte, dann könnte man vermuten, daß Sarapion für diesen die besagten Listen über Naturalsteuern anfertigen sollte und möglicherweise ein Gehilfe oder eher ein γραμματεὺς in den Diensten des βασιλικὸς γραμματεὺς war.

Aus BGU III 981 (77 n.Chr.) erfahren wir, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς mittels eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages einen Schreiber (γραμματεὺς) anstellen konnte, zu dessen Aufgaben offenbar die Anfertigung bestimmter als κατ' ἄνδρα bezeichneter Steuerlisten und deren Einreichung (καταχωρισμός) an bestimmte Archive gehörte (der Text ist leider an dieser Stelle sehr verstümmelt). Ferner findet sich in diesem Arbeitsvertrag ein Passus, der die Verpflichtung des γραμματεὺς, die Unkosten für Schreibmaterial und sonstige mit seinem Amt zusammenhängenden δαπάναι selbst zu tragen, behandelt (Z. 11-15).²⁰⁹ Auch Sarapion in P.Tebt. II 420 sagt, daß er den Papyrus für die Anfertigung der *σωματισμοὶ τῶν σιτικῶν* selbst gekauft hat²¹⁰, was zwar kein sicheres Indiz dafür sein kann, daß es sich bei ihm um ein Mitglied des Büros des βασιλικὸς γραμματεὺς handelt, unter Einbeziehung der Tatsache, daß es sich bei den *σωματισμοὶ τῶν σιτικῶν* vermutlich um amtliche Dokumente handelt, dieser Hypothese aber auch nicht widerspricht.

Man könnte als Alternative vielleicht auch annehmen, daß sich hinter dem βασιλικὸς nicht der Königliche Schreiber sondern ein βασιλικὸς γεωργός, also ein Staatspächter, verbirgt. Unser Sarapion hätte demnach Listen der Naturalsteuern eines Staatspächters erstellt, was mir jedoch wenig wahrscheinlich erscheint, da die Bezeichnung *σωματισμός* im administrativen Zusammenhang, wie man aus den obigen Ausführungen zur Bedeutung des Wortes wohl ersehen kann, niemals für die Aufstellung der Abgaben und Steuern eines einzelnen Landbesitzers, sondern immer im Sinne eines größeren Verzeichnisses der in einem bestimmten Verwaltungssprengel steuerpflichtigen Steuersubjekte verwendet wird.

²⁰⁹ Siehe hierzu auch oben 782 ff.

²¹⁰ Dieser Punkt konnte in den Arbeitsverträgen der γραμματεῖς aber anscheinend individuell verschieden geregelt werden. So heuern etwa in P.Mich. XI 603 (Arsinoiton Polis 134 n.Chr.) die γραμματεῖς μητροπόλεως (also ein liturgisches Beamtenkollegium) gegen Bezahlung insgesamt 9 professionelle γραμματεῖς zur Erledigung bestimmter Schreibarbeiten an und im Gegensatz zu BGU III 981 haben hier die Arbeitgeber, also die γραμματεῖς μητροπόλεως, die Kosten für Papyrus zu tragen (Z. 19-21).

Das nächste Problem betrifft das Wesen der συμφωνία τῆς ἀβρ(ό)χου in P.Tebt. II 420,9-10. Die Herausgeber übersetzten dies, wie oben bereits erwähnt wurde, mit „Vereinbarung über das unbewässerte Land“ und vertraten die Meinung, daß der Briefschreiber Sarapion dem βασιλικὸς γραμματεὺς für die besagte συμφωνία 28 Drachmen bezahlt hat.²¹¹ Nun ist allerdings festzuhalten, daß in dem Satz ein Verbum des Zahlens fehlt und der Dativ τῷ αὐτῷ βασιλικῷ der einzige Hinweis ist, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς etwas bekommen hat. Das einzige Verb des Satzes ist ἡγόρασα in Z. 6 als Sarapion erklärt, daß er Papyrus zur Anfertigung der σωματισμοὶ τῶν σιτικῶν gekauft hat, worauf er fortfährt καὶ (δραχμας) κη ὑπὲρ συμφωνίας τῆς ἀβρ(ό)χου (l. ἀβρόχου) αὐτῷ πάλειν (l. πάλιν) τῷ βασιλικῷ. Muß man daraus nun tatsächlich notwendigerweise schließen, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς 28 Drachmen für eine συμφωνία τῆς ἀβρ(ό)χου erhalten hat?

In diesem Falle müßte man annehmen, daß der Königliche Schreiber eine Art Verwaltungsgebühr für die Ausfertigung der συμφωνία τῆς ἀβρ(ό)χου empfangen hat, die dann zur privaten Verwendung des Sarapion bestimmt gewesen sein könnte bzw. unüberschwemmt gebliebenes Land betraf, das ihm gehörte. Unter dieser Prämisse stößt man zunächst auf die Schwierigkeit, daß wir sonst nichts davon hören, daß der Königliche Schreiber auf Bitte von Privatleuten irgendwelche Dokumente ausgestellt und dafür eine Verwaltungsgebühr eingezogen hat, sondern solche Vorgänge sind, wenn ich recht sehe, nur für Notare und staatliche Archive üblich und auch zu erwarten. Ein weiteres Problem besteht darin, daß, wenn man der Interpretation der Herausgeber folgt, Sarapion gegenüber dem Königlichen Schreiber plötzlich in einer ganz anderen Rolle erscheint. Hat er vorher offenbar Schriftstücke für den Königlichen Schreiber angefertigt, so soll er nun plötzlich vom Königlichen Schreiber ein Schriftstück erhalten bzw. dafür an diesen Geld gezahlt haben, was einigermaßen verwirrend ist.

Eine Alternative zu der von Grenfell und Hunt vorgeschlagenen Deutung – wobei zu betonen ist, daß diese sprachlich selbstverständlich möglich ist – die vielleicht einen etwas besseren Sinn ergibt, könnte darin bestehen, daß man annähme, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς nicht der Empfänger der besagten 28 Drachmen, sondern der συμφωνία τῆς ἀβρ(ό)χου ist und Sarapion, dem die Konstruktion des Satzes hier anscheinend etwas entglitten ist, sagen will, daß er nicht nur die zwei χάρται für die σωματισμοὶ τῶν σιτικῶν gekauft, sondern gleichermaßen 28 Drachmen für die ebenfalls für den Königlichen Schreiber bestimmte συμφωνία τῆς ἀβρ(ό)χου ausgegeben habe. Im ersten Fall hätte er dabei nur gesagt, daß er Ausgaben für Papyrus gehabt hat, im zweiten Fall hingegen, daß er 28 Drachmen ausgegeben habe, nicht aber, wofür genau diese bestimmt waren. Der βασιλικὸς γραμματεὺς wäre demnach der Empfänger beider Dokumente, der σωματισμοί und der συμφωνία – wobei dieser Sachverhalt einmal durch eine Genitiv- und einmal durch eine Dativkonstruktion ausgedrückt worden wäre – und Sarapion könnte demnach nicht nur die σωματισμοί, sondern auch die συμφωνία

²¹¹ Siehe oben 1091 f.

angefertigt haben oder verpflichtet gewesen sein, dies zu tun, was mit der oben geäußerten Hypothese über eine Funktion des Sarapion im Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς in Einklang stünde. Die 28 Drachmen ὑπὲρ συμφωνίας τῆς ἀβρ(ό)χου wären dann vielleicht gleichfalls Ausgaben für Papyrus bzw. Schreibmaterial, das für die Anfertigung der συμφωνία bestimmt war. Möglicherweise ist vorher der Betrag für die beiden χάρται nur aus Versehen ausgefallen, wobei noch darauf hinzuweisen ist, daß Sarapion unmittelbar im Folgenden seinen Vater nicht um die Übersendung von 28, sondern von 52 Drachmen bittet (Z. 11-13). Die Differenz von 24 Drachmen waren vielleicht zur Begleichung der Kosten für die χάρται bestimmt.

Auch wenn diese Deutung, die mir gegenüber dem Interpretationsvorschlag der Herausgeber einen besseren Sinn zu ergeben scheint, zutreffen sollte, so hilft dies für die Deutung der συμφωνία τῆς ἀβρ(ό)χου nicht weiter. Συμφωνία bedeutet (neben dem für unseren Zusammenhang irrelevanten Zusammenspiel von Musikern) vor allem eine gegenseitige Übereinkunft, Verabredung oder Vereinbarung und kann somit auch für vertragliche Vereinbarungen aller Art gebraucht werden.²¹² Der Terminus συμφωνία bzw. das Verbum συμφωνεῖν kann aber im Sprachgebrauch der Steuerpächter bzw. – eintreiber offenbar auch für Vereinbarungen mit den Steuerzahlern über Modalitäten der Steuerzahlung, wie etwa Ratenzahlungen, verwendet werden. Darauf deutet zumindest der Gebrauch der Termini in den von Steuereinnehmern ausgestellten Quittungen, in denen sie den Empfang bestimmter Steuerzahlungen ἀπὸ τῆς συμφωνίας quittieren.²¹³

Unter der Prämisse, daß Sarapion im Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς beschäftigt und die besagte συμφωνία, ein amtliches Dokument war, das er für diesen angefertigt hat, passen diese Bedeutungen jedoch nicht, so daß man bis auf weiteres eher wieder darauf zurückgeworfen wird, in der συμφωνία τῆς ἀβρ(ό)χου eine private Vereinbarung zu sehen. Natürlich könnte man annehmen, daß im Sinne des oben geschilderten Gebrauchs des Terminus συμφωνία für Vereinbarungen zwischen Steuereinnehmern und Steuerzahlern über die Zahlungsmodalitäten von Steuern im vorliegenden Fall von einer solchen Vereinbarung über die Zahlung der Abgaben für nicht-überflutetes Land die Rede ist, da den Besitzern solchen Landes von den Behörden ein Steuernachlaß gewährt wurde. Die von Sarapion erwähnten 28 Drachmen könnten eine auf diese Art und Weise vereinbarte Zahlung sein. Aber auch in diesem Falle bleibt der Bezug zum βασιλικὸς γραμματεὺς ein Rätsel, da, soweit ich sehe, an diesen Beamten keine Steuern gezahlt werden.

²¹² Zur Wortbedeutung siehe Preisigke, WB s.v. συμφωνία.

²¹³ Siehe etwa O.Bodl. II 1056 (67 n.Chr.); O.Bodl. II 1075 (102 n.Chr.?); siehe auch O.Brookl. 29 (75 n.Chr.) und den diesbezüglichen Kommentar der Herausgeberin p. 63; WO II 364 mit BL II 1, 57. Ratenzahlung liegt etwa in der Steuerquittung P.Aberd. 76 (79 n.Chr.) vor, wo es heißt: ἀπέχω(μεν) παρὰ σοῦ | (δραχμαὶ) η, λυπ(αὶ) | (I. λοιπαὶ) ἄλ(λαι) δραχμ(αὶ) ὀκτώ εἰς πλήρω(σιν) τῆς | ὅλης συμφωνίας(ς) (es folgt das Steuerjahr) (Z. 3-6). Die συμφωνία muß hier die Vereinbarung zwischen Steuerzahler und Steuereinnehmern über die Zahlung in zwei Jahresraten à 8 Drachmen meinen.

Eine befriedigende Deutung von P.Tebt. II 420 ist also zur Zeit wohl nicht möglich.

P.Tebt. II 567 *descr.*

Herkunft unbek., 53-54 n.Chr.

Nach den Angaben der Herausgeber handelt es sich bei diesem Text um eine „conclusion of a circular letter from a high official“ vom 14. Jahr des Claudius. 12 Zeilen sollen erhalten sein. Die letzten Worte des Textes lauten angeblich: ἐὰν δὲ?] ποιήσῃ στρ[ατη]γὸς ἢ βασιλικὸς γραμματεὺς ἢ ἄλλος τις πα[τρί]κιος ὑπ’ ἐμοῦ εἰς δεσμευτήριον βληθήσεται. Irgendeine höhere Behörde droht also dem Strategen und dem Königlichen Schreiber für den Fall irgendeines Vergehens (welches wissen wir nicht) mit einer Gefängnisstrafe. E. Biedermann zitiert den Text als Beispiel für „eine sehr weitgehende Strafgewalt“ der „alexandrinischen Regierungsbehörden ... gegenüber den Gaubeamten“.²¹⁴

Besonders merkwürdig berührt an diesem Text, daß in einer Reihe mit dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς ein ἄλλος τις πα[τρί]κιος erscheint. Was hat es – wenn hier richtig gelesen worden ist – mit diesem „Patrizier“ auf sich. Ein römischer Patriziat kann hier sicherlich nicht gemeint sein und genauso wenig der spätantike Ehrentitel *patricius*/πατρίκιος²¹⁵. Was man erwarten würde, wäre eigentlich ein neutrales Wort für „Amtsträger“ wie etwa πραγματικός.²¹⁶ Aber in diesem Falle müßte die Stelle stark verlesen worden sein, was freilich keineswegs auszuschließen ist.

F. Oertel ist m.W. der einzige Autor der Sekundärliteratur, der sich mit diesem merkwürdigen πατρίκιος befaßt hat. In seinem Werk über die Liturgie zitiert Oertel P.Tebt. II 567 *descr.* im Abschnitt über den βασιλικὸς γραμματεὺς. Und zwar in Zusammenhang mit seiner Charakterisierung des Amtes des Königlichen Schreibers als „staatliche ἀρχή“²¹⁷ (im Gegensatz zu den städtischen ἀρχαί, also den städtischen Honoratiorenämtern²¹⁸). In der Anmerkung zu dieser Kategorisierung des βασιλικὸς γραμματεὺς finden sich dann die merkwürdigen und schwer verständlichen Sätze: „Wird Teb. 567 [53/54]: στρ[ατη]γὸς ἢ βασιλικὸς γραμματεὺς ἢ ἄλλος τις πα[τρί]κιος mit dem Terminus πατρίκιος hierauf angespielt? Eine Trennung dieser „πατρίκιοι“ von den gewöhnlichen Gau-πραγματικοί ist vielleicht auch Lond. II S. 116 [Nr. 164] Z. 7 gemeint: κατ’ ἄνοιαν τῶν βασιλικῶν γραμματέων καὶ πραγματικῶν“.²¹⁹

²¹⁴ Βασιλικὸς γραμματεὺς 102.

²¹⁵ Siehe hierzu etwa die Belege WB III Abschnitt 8 („Ämter, Beamte und ähnliche Bezeichnungen“) s.v. πατρίκιος. In Abschnitt 9 („Ehrentitel“) soll sich nach Preisigke WB I s.v. πατρίκιος das Stichwort ebenfalls finden, jedoch ist dies nicht der Fall. P.Tebt. II 567 hat unter den beiden Lemmata zu πατρίκιος in Preisigkes Wörterbuch keine Aufnahme gefunden.

²¹⁶ Siehe etwa P.Vind.Worp p. 147; BGU VII 1605,6-7 Anm.; P.Bacch. 20,4 (171 n.Chr.).

²¹⁷ *Liturgie*, 1917, 168-169.

²¹⁸ Siehe zu dieser von Oertel getroffenen Unterscheidung auch oben 899 ff.

²¹⁹ *Liturgie* 169 Anm. 1.

Oertel erwägt also – wenn ich ihn recht verstehe – eine Trennung der höheren Gaubeamten, wie *Strateges* und *Königlicher Schreiber*, von den niedrigeren, unter welchen man dann vielleicht *τοπογραμματεῖς*, *κωμογραμματεῖς*, *φύλακες* etc. zu verstehen hätte (Oertel erläutert dies allerdings nicht näher). Diese höheren Gau-beamten und ihnen gleichgestellte Personen (welche?) wären demnach dann in P.Tebt. II 567 als *πατρίκιοι* bezeichnet worden, während alle anderen *πραγμα-τικοί* heißen.²²⁰ Eine sicherlich gewagte und m.E. wenig plausible These, da man

²²⁰ Οἱ τοῦ νομοῦ πραγματικοί erscheinen auch in P.Amst. I 33,1 (196/97 n.Chr.). Sie haben dem Schreiber dieses Briefes an einen höheren Beamten summarische Listen über den Stand der Aussaat eingereicht. Dies deutet eher auf untergeordnete Funktionäre hin. Leider sind von diesem Text nur die ersten drei Zeilen erhalten. Absender und Adressat sind unbekannt. In letzterem vermutet der Herausgeber des Textes den Strategen. Sollte dies zutreffen, dann wären zumindest in diesem Falle die *πραγματικοί* also in der administrativen Hierarchie unterhalb der Gauverwaltung zu verorten; siehe außerdem P.Oxy. VII 1045,46 (ca. 205 n.Chr.) u. P.Oxy. XLII 3026 Kol. II 20 (ca. 165/66 n.Chr.), wo – allerdings in unklarem Kontext – τοῦ νομοῦ πραγματικοί erwähnt werden; ferner PSI XII 1260 (3. Jh. n. Chr.). Das hierarchische Verhältnis zwischen *πραγματικοί* und Gauverwaltung erhellt aber vor allem aus einem Passus von P.Oxy. VI 899 (200 n.Chr.): καὶ γράψαι τῷ τοῦ Ὀ[ξυρυγχ]εῖτου στρατηγῷ ὅπως ὁ ἐκάστης κώμης πραγματικὸς πρόνοιαν ποιήσῃ[ται] (Z. 16-17, vgl. auch Z. 41-42); vgl. auch die in P.Mich. IX 529,6-7 erscheinenden *πραγματικοί* des Dorfes Karanis, sowie diejenigen von Philadelphia in P.Wisc. II 86,9. In die gleiche Richtung deuten die angeklagten *πραγματικοί* in P.Mil.Vogl. II 98,2-3, der den speziellen Fall eines angeklagten Dorfschreibers behandelt, weshalb der Herausgeber die *πραγματικοί* wohl zu Recht als die „piccoli funzionari amministrativi“ identifiziert. Siehe ferner den Brief eines Epistrategen über die Ernennung von *πραγματικοί* P.Oxy. XLII 3025 (118 n.Chr.), der ebenfalls darauf hindeutet, daß es sich bei diesen Funktionären um die subalternen Liturgen der Verwaltung handelt, was auch durch PSI XIV 1406 (137-41 n.Chr.); SB VI 9050 Kol. VI 7 (nach 117 n.Chr.); SB XVI 12504,4-5 (135/36 n.Chr.) sowie SB XIV 11374, 10 (τῶν πρακτόρων καὶ τῶν ἄλλων πραγματικῶν) (168 n.Chr.) eine Stütze findet. Bleibt die Frage nach der Teilnahme von *πραγματικοί* am *διαλογισμός*. Die relevanten Texte hierfür sind P.Brem. 15,27-28 (2. Jh. n.Chr.) u. P.Fam.Tebt. 24,40 (124 n.Chr.). In dem Bremer Papyrus ist der Zusammenhang des Passus: ἀπελθεῖν εἰς Μέμφιν πραγματικῶν πρὸς τὸν διαλογισμὸν aufgrund der Lücke im vorhergehenden Teil des Textes unklar, siehe auch U. Wilcken, P.Brem. 15,26-28 Anm. P.Fam.Tebt. 24 ist das Protokoll einer Verhandlung vor dem Strategen, wo die eine Partei geltend macht, daß ihr Vater, ein ehemaliger *βιβλιοφύλαξ* τῶν δημοσίων λόγων des Arsinoites, [τ]ετελευτηκό[τ]ος δὲ αὐτοῦ τῷ ἱβ (ἔτους) θεοῦ Τραιανοῦ μετὰ τῇ γειγναμένην ἐπ[ὶ] τοῦ διαλογισμοῦ τῶν πραγματ[ι]κῶν ἀναγορίαν (Z. 39-40). Der Herausgeber des Textes übersetzt an dieser Stelle (p. 92): „after the examination of the officials at the conventus“ und schlägt im Kommentar, da ἀναγορίαν eine *vox nihili* sei, eine Korrektur zu ἀνάκρισιν vor; „the conventus being destined for the examination of all the officials (πραγματικοί)“. Mit *πραγματικοί* sind aber nur die beiden Liturgen, also die *βιβλιοφύλακες*, gemeint (was sich mit dem oben herausgearbeiteten Bedeutungsfeld von *πραγματικός* deckt, siehe auch H. Maehler, Ein römischer Veteran und seine Matrikel, in: E. Kießling – H.A. Rupprecht (Hg.), *Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses, Marburg/Lahn, 2.-6. August 1971* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 66), München 1974, 242-250, *ibid.* 244) nicht hingegen höhere Chargen wie der *Strateges* oder der *βασιλικὸς γραμματεὺς*. Im vorliegenden Falle stellt sich also nur die Frage nach der evtl. Anwesenheit solcher liturgischer Funktionäre auf dem Konvent des Präfekten. Darauf deutet nun in der Tat der Terminus ἀναγορία, dessen Korrektur völlig unnötig ist, da er hier soviel wie *evocatio* oder *ciatio* meint, d.h. die Zitierung der betroffenen Liturgen vor das Gericht des Präfekten, siehe Maehler *op.cit.* 244 ff.; D. Hagedorn, Die Schuldvollstreckungsverfahren in SB III

sich fragt, wie es zur Verwendung des römischen *patricius* für so subalterne enchorische Funktionäre Ägyptens wie dem Gaustrategen und dem Königlicher Schreiber gekommen sein soll.

PUG I 12²²¹

Oxyrhynchos, o. Datum

Kleines Papyrusfragment, daß den Anfang eines an den βασιλικὸς γραμματεὺς Nikandros gerichteten Schreibens von Apollophanes und Diogenes, τοπογραμματοεῖς καὶ κωμογραμματοεῖς von Oxyrhynchos²²², enthält. Der Text berichtet jedoch leider schon nach der Nennung des Adressaten und der Absender ab.

SB I 5678

Oxyrhynchos, 117-119 n.Chr.

Der Text ist das Fragment einer Eingabe eines Kollegiums oxyrhynchitischer Funktionäre an den *praefectus Aegypti* Rammius Martialis und betrifft offenbar die unrechtmäßige Eintreibung der Gewerbesteuer von minderjährigen Lehrlingen, welche bis dahin offenbar übliche Praxis der Präfekt Vibius Maximus (bezeugt zwischen 103 und 107 n.Chr.) untersagt hatte, auf dessen diesbezüglichen Erlaß in den Z. 5-9 Bezug genommen wird.²²³ Der Rest des Textes ist leider zu verstümmelt, als daß er einen Zusammenhang erkennen ließe. In Z. 12-13 wird der ehemalige Königliche Schreiber Klaudios Menandros erwähnt, was der Vermutung Raum gibt, daß er vielleicht derjenige war, der für die unrechtmäßige Erhebung des χειρωνάξιον von Minderjährigen verantwortlich gewesen war. Denn die Aufnahme von Personen unter die Steuerpflichtigen gehörte offensichtlich zu den Aufgaben des βασιλικὸς γραμματεὺς.²²⁴ In Anbetracht des schlechten Erhaltungszustandes des Textes ist dies jedoch spekulativ.

6951, in: *Scritti in onore di Orsolina Montevicchi*, Bologna 1981, 171-190, *ibid.* 187. Die Vorladung der βιβλιοφύλακες vor das Gericht des Präfekten hängt aber mit dem schwerwiegenden Vorwurf der Amtspflichtverletzung zusammen. Von der routinemäßigen Überprüfung der Amtsführung, wie der Herausgeber meinte, ist hingegen nicht die Rede.

²²¹ Siehe auch BL III 274; H.C. Youtie, ZPE 24, 1977, 138-139 (= ders., *Scriptiunculae Posteriores* I 400-401).

²²² Zur Lesung Δι[ογένους] in Z. 2 statt des vom Herausgeber gelesenen Αρ[] siehe H.C. Youtie, PUG 12: Τοπογραμματοεῖς καὶ κωμογραμματοεῖς, ZPE 24, 1974, 138-139 (= *Scriptiunculae Posteriores* I 400-401) (siehe auch BL VII 274); vgl. S. Strassi, ZPE 88, 1991, 119. Die τοπογραμματοεῖς καὶ κωμογραμματοεῖς Apollophanes und Diogenes begegnen unter den Adressaten der oben 115 ff. besprochenen oxyrhynchitischen Zensusdeklarationen SB X 10788 B, 23-44 (62 n.Chr.) und PSI VIII 871 (65 n.Chr.) sowie in der ἀναχώρησις-Meldung P.Gen. II 94 (63/64 n.Chr.), siehe auch Strassi *loc.cit.*

²²³ Siehe hierzu ausführlich Th. Kruse, Eine Neuedition von SB XII 10946, ZPE 111, 1996, 149-158, insbes. der Anhang ebda. 155-158: „Zur Gewerbesteuerpflicht minderjähriger Lehrlinge“.

²²⁴ Siehe hierzu oben 631 ff.

Denn es ist auch noch eine andere, völlig entgegengesetzte Deutung der Erwähnung des Königlichen Schreibers möglich. Zunächst ist in diesem Zusammenhang zu betonen, daß Klaudios Menandros in Z. 13 als e h e m a l i g e r Königlicher Schreiber, γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς, bezeichnet wird, und gleich darauf in Z. 14 heißt es nach einer Lücke ἔκρινεν. Zwar ist infolge des verstümmelten Zustandes des Textes unklar, ob letzteres mit der Nennung des Königlichen Schreibers in Zusammenhang zu bringen ist, was auch syntaktisch schwierig ist, da diese im Genitiv steht; ganz unmöglich scheint mir dies indessen nicht zu sein. Dann aber ließe sich erwägen, ob Klaudios Menandros nicht vielleicht deshalb mit dem Fall befaßt war, weil er als ehemaliger Königlicher Schreiber vom Präfekten zum Richter, d.h. *iudex datus* oder *pedaneus*, bestellt worden ist, und zwar in einem Prozeß, der in Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Besteuerung eines minderjährigen Lehrlings angestrengt worden sein könnte. Eine Parallele hierfür bietet BGU I 19 (= M.Chr. 85), wo ein ehemaliger Königlicher Schreiber als *iudex pedaneus* im Auftrag des Präfekten in einem Erbschaftsstreit tätig wird.²²⁵

SB III 7264

Arsinoites, 2. Jh. n.Chr.

Privatbrief eines gewissen Chairemon an Heron. Chairemon teilt dem Heron mit, daß er zusammen mit einem gewissen Soterichos zum Strategen gegangen sei, welcher ihm Heronas zum Richter und Schiedsrichter in der Angelegenheit gegeben habe: γείνωσκέ με ἐληλυθέναι ἐπὶ τὸν στρ(ατηγὸν) [μ]ετὰ Σωτηρίχου καὶ ἔδωκε Ἡρώνα [δικασ]τὴν καὶ (ἰ) μεσείτη[ν] τοῦ πράγματος (Z. 2-4). Es steht zu vermuten, daß sich Chairemon entweder mit Soterichos oder zusammen mit Soterichos gegenüber einem Dritten in einem Rechtsstreit befand, zu dessen Beilegung der Stratege einen Schiedsrichter bestimmt hatte. Interessant ist die Information, daß der Stratege in einem solchen Fall die Entscheidung an einen von ihm ernannten Schiedsrichter delegieren konnte und sie offenbar nicht selbst fällen mußte.

Nach dem oben zitierten Passus wird der Text jedoch derart lückenhaft, daß sich sein Inhalt leider nicht mehr ermitteln läßt. In Z. 6-7 werden auch der βασιλικὸς γραμματεὺς und wieder der Stratege erwähnt. In welchem Zusammenhang, ist jedoch völlig unklar.

²²⁵ Siehe hierzu oben 864.

SB XIV 11547 (= PSI VII 870f+c, b+a) Oxyrhynchos, um 244/745 n.Chr.(?)

Es handelt sich bei diesem Text um zwei größere Fragmente (A und B), die ihrerseits wiederum aus je zwei kleineren, zusammengehörigen Fragmenten, nämlich PSI VII 870f+c (= A) und PSI VII 870b+a (= B) zusammengesetzt sind.²²⁶ Die Fragmente sind Teil je einer Kolumne einer Rolle; bei beiden ist jeweils der untere Rand erhalten, während sie oben abgebrochen sind. A ist außerdem rechts und links abgebrochen; bei B hingegen sind die Zeilenenden auf der rechten Seite fast vollständig erhalten, bzw. rekonstruierbar, während links ungefähr 1/4 der ursprünglichen Textbreite verloren ist. Die Position von A und B innerhalb der Rolle läßt sich nicht mehr ermitteln, jedoch ist einigermaßen sicher, daß B auf A folgte.²²⁷

Aus den erhaltenen Textteilen läßt sich mit einiger Sicherheit entnehmen, daß die Rolle die Abschriften amtlicher Schreiben versammelte, die an den Strategen des Oxyrhynchites gerichtet sind. Auf jedes dieser Schreiben folgte offenbar, jeweils eingeleitet durch ἀντέγραφα, das in einer gesonderten Zeile steht (A Z. 18; B Z. 11), das Antwortschreiben des Strategen. Es handelt sich indessen nicht um eine Sammlung eingehender Korrespondenz, die ohne thematischen Zusammenhang, die an den Adressaten gerichteten Schreiben in chronologischer Reihenfolge eines nach dem anderen und ohne die Antwortschreiben aufgeführt hätte – also einen *liber litterarum allatarum* – sondern eher um eine Auswahl eingegangener amtlicher Schreiben, die nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet war und wo jeweils das dazugehörige Antwortschreiben mit aufgeführt war.²²⁸

Bei den Antwortschreiben des Strategen des Oxyrhynchites handelt es sich offensichtlich nicht um Kopien dieser Schriftstücke, sondern nur um kurze Résumés ihres Inhaltes unter Weglassung von Adresse und Präskript, gefolgt vom Datum ihrer Abfassung, was trotz des fragmentarischen Erhaltungszustandes des Textes auch daran kenntlich ist, daß das Referat dieser Antwortschreiben in den beiden sicher zu identifizierenden Fällen jeweils nur wenige Zeilen umfaßt (A Z. 19-22 und B Z. 12-14).²²⁹ Der Name des adressierten Strategen des Oxyrhynchites blieb in den Abschriften der Briefe offenbar regelmäßig ungenannt (siehe B Z. 18).

Für die Datierung des Textes gibt es keine sicheren Anhaltspunkte. In Frg. A Z. 7 wird zwar ein 2. Jahr eines nicht genannten Kaisers erwähnt, welches aber, da nicht als ἐνεστώς bezeichnet, möglicherweise bereits vergangen ist. Ansonsten hat eine Datierung des Textes von der Frage nach der Identifizierung des in Frg. B Z. 19 erwähnten Präfekten Restitutus auszugehen. J. Rea, der sich dieser Frage vor allem gewidmet hat, sprach sich überzeugend für die Identifizierung mit

²²⁶ Die anderen Fragmente von PSI VII 870 (d, e, g, h) gehören zu anderen Texten, siehe G. Bastianini, PSI 870 (Corrispondenza ufficiale dello stratego dell'Oxyrhynchites), ZPE 20, 1976, 137-148, *ibid.* 137 mit Anm. 2.

²²⁷ Siehe Bastianini, ZPE 20, 1976, 138 mit Anm. 7.

²²⁸ Siehe Bastianini, ZPE 20, 1976, 138-139.

²²⁹ Siehe auch Bastianini, ZPE 20, 1976, 139 Anm. 10.

Faltonius Restitutus aus. Dieser Mann war 238 n.Chr. *praeses* der Mauretania Caesariensis und 244 *praefectus vigilum*, eine gute Ausgangsposition für die Spitzenämter der ritterlichen Verwaltung. Das Amt des *praefectus Aegypti* kann Faltonius Restitutus also frühestens 244 n.Chr. bekleidet haben.²³⁰ Rea hat ferner gezeigt, daß in den Fasten der *praefecti Aegypti* eine Statthalterschaft des Restitutus am ehesten zwischen September 247 und September 249 oder zwischen dem 17. Juli 250 und 253/54 oder zwischen 253/54 bis 256/57 n.Chr. unterzubringen ist²³¹, und sprach sich dafür aus, daß Restitutus unter der Regierung des Gallus und des Volusianus 252/53 n.Chr. Präfekt gewesen sei, weil P.Oxy. XLII 3050, 29-35 u. 38-43 vielleicht Briefe des stellvertretenden Präfekten Lissenius Proculus seien. Letzteres ist jedoch sehr unsicher, wie Rea selbst einräumt, denn für Lissenius Proculus wird dort keinerlei Titel genannt. Die Datierung der beiden Schreiben in P.Oxy. XLII 3050 hängt zudem davon ab, ob Lissenius hier als amtierender Präfekt handelt oder nicht; wenn ja, ist der Text vielleicht 252 n.Chr. zu datieren (da für das dort genannte 2. und 3. Jahr die Regierung des Philippus Arabs nicht in Frage kommt, da in dieser Zeit Valerius Firmus als Präfekt amtierte) und Restitutus hätte demnach davor amtiert und wäre in diesem Jahr vielleicht gestorben, so daß Lissenius Proculus als stellvertretender Präfekt amtierte.²³² Wenn Lissenius Proculus hingegen in P.Oxy. XLII 3050 in einer anderen Funktion amtierte, dann könnte dieser Text ebenso gut in der Regierungszeit des Philippus geschrieben worden sein und das erwähnte 2. und 3. Jahr wäre somit 244/45 und 245/46 n.Chr.²³³

Das in Frg. A von SB XIV 11547 erwähnte 2. Jahr wäre nach der von Rea präferierten Datierung also mit dem 2. Jahr des Gallus und Volusianus (= 251/52 n.Chr.) zu identifizieren. Der in Frg. A 10-17 referierte Brief wäre somit frühestens im 3. Jahr dieser Kaiser (= 252/53 n.Chr.) geschrieben worden und ebenso der Brief des Strategen der Ἀλεξανδρέων Χώρα in Frg. B 18-25. Der Strateger der Ἀλεξανδρέων Χώρα kann aber nicht im Tybi diesen Jahres den Kabasites verwaltet haben, da er dies auf Befehl des Präfekten Restitutus tat²³⁴ und dieser, so Rea aufgrund von P.Oxy. XLII 3050, im Juni/Juli 252 n.Chr. bereits tot und Lissenius Proculus amtierender Statthalter war, sondern bei dem in Frg. B 20 erwähnten Monat Tybi müßte es sich, gemäß dem Datierungsvorschlag Reas, um den des 2. Jahres (= Jan./Feb. 252 n.Chr.) handeln.²³⁵

Es dürfte indessen aus den obigen Ausführungen ersichtlich geworden sein, daß dieser Datierungsvorschlag nicht mehr Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann als eine Datierung von SB XIV 11547 in die Regierungszeit der

²³⁰ A New View of P.Soc. VII 870, in: E. Kießling – H.A. Rupprecht (Hg.), *Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses, Marburg/Lahn, 2.-6. August 1971* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 66), München 1974, 357-366, *ibid.* 359.

²³¹ *Op.cit.* 359-361.

²³² *Op.cit.* 361-362.

²³³ *Op.cit.* 362.

²³⁴ Siehe hierzu oben 854 f.

²³⁵ Siehe auch Bastianini ZPE 20, 1976, 147-148.

beiden Philippi. Für die frühere Datierung scheint mir indessen ein weiteres, von Rea und Bastianini nicht in Betracht gezogenes Argument ins Feld geführt werden zu können, nämlich die Erwähnung des Amtes des Königlichen Schreibers in Frg. A 10-12. Denn nach wie vor stammt das letzte sicher datierte Zeugnis für die Existenz dieses Amtes aus der Regierungszeit des Philippus Arabs, nämlich BGU III 971,16 aus dem Jahr 245 n.Chr. Ein späterer sicher datierter Beleg ist mir nicht bekannt, und es spricht einiges dafür, daß das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς im Zuge von Verwaltungsreformen während der Regierungszeit dieses Kaisers abgeschafft wurde.²³⁶

Unter dieser Prämisse möchte ich deshalb eher dafür plädieren, das in Frg. A 17 genannte 2. Jahr mit dem 2. Jahr der beiden Philippi (= 244/45 n.Chr.) zu identifizieren, und mich für eine Datierung der Statthalterschaft des Faltonius Restitutus bzw. der Stellvertretung des Lissenius Proculus zwischen September 247 und September 249 n.Chr. aussprechen. Das in Frg. A 10-17 erwähnte Schreiben wäre demnach frühestens im 3. Jahr der Philippi (= 245/46 n.Chr.) oder später abgefaßt worden, während das in Frg. B 18-25 referierte Schreiben des Strategen der Ἀλεξανδρέων Χώρα nach Beginn des 5. Jahres der beiden Philippi (August/September 247 n.Chr.) geschrieben worden sein könnte, weil bis zu diesem Zeitpunkt noch Valerius Firmus als Präfekt amtierte, wahrscheinlich aber noch später, da ja sowohl die Statthalterschaft des Restitutus, als auch die Stellvertretung des Lissenius Proculus eindeutig als bereits vergangen charakterisiert werden. Eine solche Datierung von SB XIV 11547 würde gut mit dem letzten sicher datierten Testimonium für das Amt des Königlichen Schreibers harmonieren.

Das Fragment A ist leider so fragmentarisch erhalten, daß sich seine Struktur nur in Umrissen und sein Inhalt so gut wie gar nicht mehr bestimmen läßt.²³⁷

Z. 2-6 sind offenbar die Reste eines an den Strategen des Oxyrhynchites gerichteten Schreibens, dessen Absender uns unbekannt bleibt. Gegenstand dieses Schreibens waren irgendwelche πρόσγραφα (Z. 3) – ein Terminus, der im administrativen Sprachgebrauch einen nachträglichen Eintrag in eine bereits bestehende Liste, etwa in den Steuerunterlagen diverser Behörden, bedeuten kann.²³⁸ Das in der folgenden Zeile erscheinende] τῷ ὑπό σοι νομῷ [weist wohl darauf hin, daß der Absender mit Angelegenheiten befaßt war, die den Oxyrhynchites betreffen. Möglicherweise handelt es sich um einen Amtskollegen des Adressaten, also ebenfalls um einen Gaustrategen. Er könnte etwa mit Steuerzahlern befaßt gewesen sein, die in seinem Gau beheimatet waren und im Oxyrhynchites vielleicht irgendwelchen Besitz hatten oder mit Steuerflüchtigen. Aber dies ist alles nur Spekulation.

Z. 7-9 sind vielleicht die Reste des Antwortschreibens des Strategen. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß es sich um das Präskript zu dem folgenden

²³⁶ Siehe oben 940 ff.

²³⁷ Siehe zum folgenden auch Bastianini, ZPE 20, 1976, 139-140.

²³⁸ Siehe etwa SPP IV p. 70-71 Kol. VII-X Z. 99-152 (73 n.Chr.), siehe auch oben 645 ff.

Schreiben an den Strategen handelt, allerdings würde in diesem Falle, die Antwort das Schreiben in Z. 2-6 fehlen.²³⁹

Z. 10-17 sind vielleicht die Reste eines Schreibens eines βασιλικὸς γραμματεὺς an den Strategen des Oxyrhynchites. Möglicherweise handelt es sich aber auch um das Präskript zu einem solchen Schreiben (siehe oben). Der Amtssprengel des Königlichen Schreibers war vielleicht der im Nildelta gelegene Pthempouthites, wenn unmittelbar hinter dem Amtstitel in Z. 10 Φθεμφο[υθίου] zu lesen sein sollte, was jedoch sehr unsicher ist.²⁴⁰ Der Inhalt dieses Schreibens muß infolge des fragmentarischen Zustandes des Papyrus leider völlig im Dunkeln bleiben: [---] βασι(λικ-) γραμματ- φ φ [---] | [---] του νομοῦ βασιλικο[---] | [---] ω βασιλικῷ γραμματεῖ [---] | [---] νορον τῶν ἐπ' ἄλλων γε[---] | [---] δηλώσης μοι ἐπέστειλά σοι [---] |¹⁵ [---] ἔσ[---]τι δὲ ὡς μετεδόθη ἐν [---] | [---] ν ἀνασταλέντων (δραχμαὶ) γ' ὠδ (τριῷβολον) [---] | [---] τοῦ β (ἔτους) (δραχμαὶ) χπα (διῷβολον) (γίνεται) τόκου λημ(μάτων) [---].

Z. 18-22 ist – eingeleitet durch ἀντέγραφα – das Antwortschreiben des Strategen des Oxyrhynchites, es datiert wahrscheinlich vom 20. Pharmuthi (= 15. April) eines unbekannten Jahres. In diesem Antwortschreiben spricht der Strategie von zwei ihm zugegangenen ἐπίσταλματα, die offenbar irgendwelche Fragen in Zusammenhang mit der Verpachtung von Warenzöllen (τελωνικὰ ὀνίων) behandeln, Z. 19-21:] ἐνὸς μὲν σοῦ ἑτέρου δὲ Σιλβανοῦ το[υ] [---] τελωνικῶν ὀνίων ἐποίησ[---] | [---] ἐπιστέλλω σοι. Damit könnte, so G. Bastianini, zum einen das unmittelbar vorhergenannte Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς gemeint sein (vgl. Z. 14: ἐπέστειλά σοι), wohingegen Silvanus vielleicht der Absender des in Z. 2-6 erwähnten Schreibens war.²⁴¹ Es sei denn, in Z. 2-17 wäre nicht von zwei, sondern lediglich von einem Schreiben die Rede, in dem auch auf irgendwelche Handlungen des βασιλικὸς γραμματεὺς Bezug genommen würde. Dafür könnte vielleicht sprechen, daß in Z. 11 u. 12 noch zweimal ein (oder der?) βασιλικὸς γραμματεὺς erwähnt wird, was einigermaßen unverständlich bliebe, wenn ein Königlicher Schreiber Absender dieses Briefes wäre, es sei denn freilich, dieser berichtete von Amtshandlungen bzw. Schreiben eines Amtskollegen in einem anderen Gau. Sicherheit läßt sich hier keinesfalls gewinnen. Sollte indessen Z. 2-17 nur ein einziges Schreiben sein, dann wäre mit dem σοῦ im Antwortschreiben des oxyrhynchitischen Strategen dessen Absender gemeint.

Wie dem auch sei, entweder ein solcher (unbekannter) Absender oder ein Königlicher Schreiber hat dem Strategen des Oxyrhynchites jedenfalls Mitteilung über irgendwelche Angelegenheiten gemacht, die ihm übermittelt worden waren und bezüglich deren er seinen Adressaten zur Berichterstattung auffordert. Dies ist aus dem δηλώσης μοι ἐπέστειλά σοι [und dem folgenden ἔσ[---]τι δὲ ὡς μετεδόθη ἐν [zu entnehmen. Mit dem zuletztgenannten Passus wird offenbar zu den in Z. 16-17 genannten Geldsummen übergeleitet, die irgendwie ein 2. Jahr

²³⁹ Siehe hierzu Bastianini, ZPE 20, 1976, 139 Anm. 10.

²⁴⁰ Siehe Bastianini, ZPE 20, 1976, 139 Anm. 11.

²⁴¹ Siehe ZPE 20, 1976, 145.

betreffen. Dies könnte in der Tat darauf hinweisen, daß sich die amtliche Korrespondenz auf Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Verpachtung von Abgaben bezieht, wobei es sich bei dem besagten Silvanus vielleicht um einen Steuerpächter handeln könnte.

In Frg. B ist für unser Thema vor allem der Passus über die Bestellung des Strategen und des Strategievertreters durch den Präфекten von Interesse, den wir bereits in anderem Zusammenhang erwähnt haben.²⁴²

SB XVI 12374 (= P.Oxy. IV 800 *descr.*)

Oxyrhynchites od. Prosopites?
nach 28. Februar 154 n.Chr.

Der Text ist unten und auf der rechten Seite abgebrochen. Ein Anhaltspunkt für seine Datierung ist die Erwähnung des ehemaligen Präфекten Munatius Felix in Z. 8, der bis zum obengenannten Datum in diesem Amt bezeugt ist. Sein Nachfolger Sempronius Liberalis ist zum ersten Mal am 29. August 154 n.Chr. bezeugt.²⁴³ Das Dokument lautet wie folgt: αἱ οὖν ὑπὸ τοῦ διὰ λόγου] | (ἐξ)μήνου ἕως Monat, Jahr] | θεα *vacat* ε δ [---] | καὶ διὰ λόγο(υ) (δωδεκα)μήνου ἕως Monat, Jahr] |¹⁵ ἐδηλώθη διαγεγράφθαι [τοῦ] | νομοῦ τούτου τὸν τρόπον τοῦτον [---] | ποταμοῦ τῷ ις (ἔτει) Ἀντωνίνου Καίσαρος τ[οῦ κυρίου] | Φήλικος τοῦ ἡγεμονεύσαντος ἐργατεία ἐκ τῶ[ν ---] | αἰρεθέντων ἐξ εὐσχημόνων ἐξ εὐσχημόνων ὑπὸ Ἡρακ[---] |¹⁰ προχρείας ἐκ τοῦ κυριακοῦ λόγου εἰς τὴν [---] | [ὅ]πὸ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως ἐπεμε[---]²⁴⁴ | λοντας συντελεῖν τοῦδε τοῦ ἀννδρει[---] | Οὐαλερίου Ἀθηνοδώρου δη[---] | τοῦδε τοῦ νομοῦ εἰς ταῦτα [--- ἐν] |¹⁵ ἡ ἔγραψεν ἐπιστολῇ ἧς εἰς[--- τὸ ἀντίγραφον?] | Οὐαλέριος Ἀθηνοδώρος β[ασιλικὸς γραμματεὺς?---] | Πτολεμαίῳ στρατηγῶ ---] | οἱ ἐντεῦθεν ἐξ εὐσχημόνων [αἰρεθέντες ---] | ε [---] (Hier bricht der Text ab).

Der Text nimmt offenbar zunächst auf Abrechnungen über einen sechsmonatigen und einen 12-monatigen Abrechnungszeitraum Bezug (Z. 1-4). Aus diesen Akten geht hervor, daß bestimmte Summen bezahlt worden sind, die offenbar irgend etwas mit öffentlichen Arbeiten (ἐργατεία, Z. 8) in Zusammenhang mit dem Bewässerungswesen, entweder am Nil selbst oder einem Kanal zu tun haben (siehe ποταμοῦ, Z. 7) und offenbar im 16. Jahr des Antoninus (= 152/53 n.Chr.) stattfanden. Der Text berichtet somit von Ereignissen, die bereits eine Weile zurückliegen. Die besagten Arbeiten sind vielleicht durch den damaligen *praefectus Aegypti* Munatius Felix veranlaßt worden (Z. 8).

Wohl ebenfalls in Zusammenhang mit diesen Arbeiten, sind aus dem Kreis der εὐσχήμονες irgendwelche Liturgen bestellt worden (αἰρεθέντες) und zwar von einem gewissen Ἡρακ[] (Z. 9). Die Formulierung dieser Zeile erinnert stark an die Ernennung von Liturgen zur Teilnahme an der ἐξαρίθμησις θρεμμάτων und

²⁴² Siehe oben 854 f.

²⁴³ Siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 113; P.Oxy. LX 4057 Einl.

²⁴⁴ ἐπεμε entweder ἐπ' ἐμέ [oder eine Form von ἐπιμελέομαι (A. Martin, CE 54, 1979, 132).

der ἐπίσκεψις in einem anderen als ihrem Heimatgau durch den Epistrategen²⁴⁵, und vielleicht verbirgt sich hinter dem Ἡρακ[] ja ein Träger dieses Amtes.

Falls die hier vorgetragene Vermutung zutreffen sollte, dann war es sicher nicht die Aufgabe dieser Liturgen, die besagten Arbeiten auszuführen; das verbietet sich schon vor dem Hintergrund ihrer Bezeichnung als εὐσχήμονες. Man könnte daran denken, daß sie die Arbeiten bzw. die mit ihnen befaßten Arbeiter irgendwie zu beaufsichtigen, die Arbeiten zu inspizieren oder ganz einfach irgendwie zu leiten hatten bzw. für ihre Durchführung verantwortlich und haftbar waren.

Ferner berichtet der Text, daß aus der Staatskasse (ἐκ τοῦ κυριακοῦ λόγου) eine Summe „im voraus“ (προχρείας) gezahlt worden ist (Z. 10). Ob es sich hier um dieselbe Summe handelt, von der in Z. 5 gesagt wird, daß sie gezahlt worden ist, bleibt völlig unklar. Man könnte überlegen, ob die besagte Summe vielleicht von der Staatskasse zur Finanzierung der betreffenden Arbeiten verausgabt und dann von den zu diesem Zweck bestellten Liturgen zurückgezahlt worden ist. Es wäre aber ebenso gut möglich, daß der Staat diese Arbeiten zu finanzieren und/oder den beteiligten εὐσχήμονες eine Aufwandsentschädigung zu zahlen hatte und der Text also davon spricht.²⁴⁶

Der Rest des Textes ist noch unklarer als der bisher diskutierte Teil. Mit den besagten von der Staatskasse gezahlten Geldern hat anscheinend der βασιλικὸς γραμματεὺς des Gau es irgendetwas zu tun (Z. 11-12), und schließlich wird noch das Schreiben eines gewissen Valerius Athenodorus in dieser Angelegenheit erwähnt (Z. 13-15).

Der Beginn der Abschrift dieses Schreibens folgt dann offensichtlich ab Z. 16ff. Dieses Schreiben des Valerius Athenodoros ist an einen Gaustrategen namens Ptolemaios gerichtet. Es beschäftigt sich mit den ἐντεῦθεν ἐξ εὐσχημόνων [αἰρεθέντες] (Z. 18). Es handelt sich also um ein Stück amtliche Korrespondenz in Zusammenhang mit den in irgendeiner Weise für die Arbeiten am Bewässerungssystem bestellten Liturgen, die bereits in Z. 9 erwähnt worden sind.

Von diesen εὐσχήμονες wird nun gesagt, sie seien ἐντεῦθεν. Da der Inhalt des Schreibens des Athenodoros an Ptolemaios offenbar in Z. 18 einsetzt, ist dieses ἐντεῦθεν wohl örtlich zu verstehen: Die besagten εὐσχήμονες sind also „von hier“, und zwar vom Standpunkt des Valerius Athenodoros aus betrachtet, was m.E. bedeutet, daß dieser von seinem Amtssprengel redet, der somit ein anderer sein muß als der seines Adressaten Ptolemaios. Im Übrigen deutet auch die zweimalige Verwendung des Demonstrativpronomens an den Stellen, wo von einem Gau die Rede ist (Z. 6 u. 14), m.E. darauf hin, daß der Text von mehr als einem Gau spricht. Bereits oben haben wir die Vermutung geäußert, daß die εὐσχήμονες aus einem anderen Gau stammen und die besagte ἐργατεία, zu der

²⁴⁵ Siehe hierzu oben 200 ff. u. 288 ff.

²⁴⁶ Siehe auch Preisigke WB s.v. προχρεία: „Das Wort bedeutet sowohl Vorschußzahlung und Vorausbezahlung seitens des Zahlungspflichtigen, wie auch Darlehen. Meistens ist es schwer festzustellen, welche von diesen Bedeutungen zutrifft.“

sie in irgendeiner Weise verpflichtet worden waren, in einem anderen Gau als ihrem Heimatgau stattfand. Sollte dies zutreffen, dann wäre bei Valerius Athenodoros wohl am ehesten an einen Gaubeamten, also Strategen oder Königlichen Schreiber zu denken, der an den Strategen des Gaues schreibt, in dem die besagte ἐργατεία ausgeführt worden war, zu der die εὐσχήμονες seines Amtssprengels von einem gewissen Ἡρακ[] (siehe oben) abgeordnet worden waren. Vielleicht übersendet Valerius Athenodoros mit diesem Schreiben dem Ptolemaios die Liste dieser Leute?

Der Erstherausgeber A. Martin²⁴⁷ ergänzte aufgrund des von ihm auf einer Photographie²⁴⁸ des Textes nach dem Namen des Valerius Athenodoros entzifferten β den Titel des βασιλικὸς γραμματεὺς, was sich gut mit der oben geäußerten Hypothese verträgt. Die von G. Bastianini und J.E.G. Whitehorne in ihrer Liste der Gaustrategen der römischen Zeit an dieser Ergänzung geäußerten Zweifel – „Valerius Athenodoros ... is unlikely to be a β. γρ. (perhaps a διοικητής?)“²⁴⁹ – müßten deshalb m.E. erst begründet werden. Es ist zwar einzuräumen, daß ein römisches Gentiliz für einen Königlichen Schreiber zu jener Zeit ungewöhnlich wäre, was m.E. aber nicht ausreichen kann, die Ergänzung Martins derart apodiktisch zu verwerfen. Außerdem spricht m.E. gegen die Vermutung von Bastianini – Whitehorne, daß es sich bei Valerius Athenodoros vielleicht um einen Funktionär der Zentralverwaltungsbehörden, wie etwa den διοικητής handeln könnte, die Tatsache, daß dieser in seinem Schreiben von den ἐντεῦθεν ἐξ εὐσχημόνων [αἰρεθέντες] spricht, was, wie oben bereits bemerkt, eher nahelegt, daß es sich um einen enchorischen Verwaltungsbeamten handelt.

Schon eher wäre gegen die These Martins einzuwenden, daß man eigentlich erwarten sollte, daß der Absender des Schreibens Valerius Athenodoros einen höheren, zumindest aber den gleichen Rang hat als der Adressat Ptolemaios, da er v o r diesem genannt wird. Der βασιλικὸς γραμματεὺς steht aber nun im Rang unter dem Strategen und es wäre deshalb eigentlich zu erwarten, daß, falls es sich bei Valerius Athenodoros tatsächlich um einen Königlichen Schreiber handeln sollte, wie Martin vermutet, der das Schreiben empfangende Ptolemaios an erster Stelle genannt wird.

Ich stimme mit Martin allerdings nicht in der Auffassung überein, daß Valerius Athenodoros in demselben Gau wie Ptolemaios sein Amt versah²⁵⁰, da ich es aus den oben genannten Gründen für wahrscheinlicher halte, daß sie in zwei verschiedenen Gauen tätig waren. Martin schlug vor, daß Ptolemaios Strategie des Oxyrhynchites gewesen sei, wohl weil der Text dort gefunden wurde, räumte aber ein, daß es sich ebenso gut auch um einen Oxyrhynchiten handeln könne, der nachdem er in einem anderen Gau die Strategie bekleidet hatte, amtliche Papiere in seine Heimat mitgenommen hat.²⁵¹

²⁴⁷ CE 54, 1979, 131-133 (= SB XVI 12374).

²⁴⁸ Siehe CE 54, 1979, 131 Anm. 1.

²⁴⁹ B.-W. *Str.R.Scr.* 113 s.v. Πτολεμαῖος.

²⁵⁰ Siehe CE 54, 1979, 132-133 (Anm. zu Z. 13 u. 17).

²⁵¹ CE 54, 1979, 133 (Anm. zu Z. 17), siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 133 s.v. Πτολεμαῖος.

Jüngst wurde vorgeschlagen, den in SB XVI 12374 (= P.Oxy. IV 800 *descr.*) genannten Strategen Ptolemaios mit dem gleichnamigen Strategen des Prosopites zu identifizieren, der in zwei in jüngerer Zeit publizierten Papyri aus Oxyrhynchos erscheint, die beide sehr wahrscheinlich in das Jahr 154/55 n.Chr. zu datieren sind.²⁵² Auch in diesem Falle wäre Ptolemaios aber wohl im Oxyrhynchites beheimatet gewesen und hätte diese Papiere bei der Rückkehr in seine Heimat mitgebracht. Sollte es sich bei Ptolemaios hingegen um einen Strategen des Oxyrhynchites handeln, so wäre seine Amtszeit wohl am ehesten zwischen Aelius Aphrodisius (zum letzten Mal bezeugt im März 154 n.Chr.) und Phokion (zum ersten Mal bezeugt im Januar/Februar 159 n.Chr.) zu setzen.²⁵³ Falls Valerius Athenodoros tatsächlich ein Königlicher Schreiber gewesen sein und dieses Amt im Oxyrhynchites ausgeübt haben sollte – was beides nicht sicher ist! – dann wäre er zwischen Serenos *alias* Sarapion (zum letzten Mal bezeugt im März 154 n.Chr.) und Neilos *alias* Theon (bezeugt März/April 159 n.Chr.) zu plazieren.²⁵⁴

In dem erstmals 1991 von J.J. Aubert²⁵⁵ publizierten P.Col. inv. 438, der mittlerweile erneut als P.Col. X 261 ediert worden ist, erscheint ein Strategie des Oxyrhynchites namens Athenodoros als Adressat eines Schreibens des Epistrategen der Heptanomia Statilius Maximus vom 20. Dezember des Jahres 156 n.Chr., und es liegt schon aus chronologischen Erwägungen heraus nahe diesen Mann mit dem Valerius Athenodoros in SB XVI 12374 zu identifizieren, wie dies denn auch vom Herausgeber von P.Col. inv. 438 vorgeschlagen worden ist. Darüberhinaus hat Aubert indessen noch hinzugefügt, daß für den Fall, daß es sich bei Valerius Athenodoros tatsächlich um einen βασιλικὸς γραμματεὺς handeln sollte, die Identifizierung dieses Mannes mit dem Adressaten von P.Col. X 261 „may provide a very rare instance of a progression from royal scribe to a strategos.“²⁵⁶

Abgesehen davon, daß dieser Aufstieg so selten mittlerweile auch nicht mehr bezeugt ist, spricht jedoch gegen eine solche Annahme m.E. der Umstand, daß es in römischer Zeit keinen einzigen Beleg dafür gibt, daß ein Königlicher Schreiber in demjenigen Gau, in welchem er dieses Amt bekleidete, zur Strategie aufgestiegen ist, sondern die bekannten Promotionen vom niederen in das höhere Amt betreffen ausschließlich solche Fälle, in denen das letztgenannte Amt in einem anderen Gau bekleidet wird als demjenigen, in welchem der Betreffende βασιλικὸς γραμματεὺς war.²⁵⁷ Aus diesem Grunde möchte ich – vorbehaltlich einer nochmaligen Überprüfung der Lesung von SB XVI 12374,16 – eher der Hypothese zuneigen, daß es sich bei Valerius Athenodoros um den Strategen des Oxyrhynchites handelt, der an einen Amtskollegen in einem anderen Gau schreibt

²⁵² Siehe P.Oxy. LX 4056 u. 4057 sowie 4057 Einl. In P.Oxy. LX 4057 ist der Amtssprengel nicht erhalten.

²⁵³ Siehe Martin, CE 54, 1979, 133 (Anm. zu Z. 17); B.-W., *Str.R.Scr.* 92-93.

²⁵⁴ Siehe Prosopographie Nr. 180 und 181.

²⁵⁵ BASP 28, 1991, 101-120.

²⁵⁶ P.Col. X 261 Einl.; cf. BASP 28, 1991, 107.

²⁵⁷ Siehe hierzu oben 848 u. 921 ff.

und zu diesem Zeitpunkt mithin dasselbe Amt bekleidet wie in P.Col. X 261. Seine Amtszeit wäre nach den bisher bekannten Daten für das Amt in dieser Zeit zwischen März 154 und Januar/Februar 159 zu setzen.²⁵⁸

Hierbei ist allerdings einzuräumen, daß m.E. die auf dem Photo des Papyrus nach dem Namen des Valerius Athenodoros zu erkennenden Buchstabenreste nicht zu einem Sigma passen, welches man unter der obigen Prämisse zu postulieren hätte. Demgegenüber ist ein Beta und damit der Titel eines βασιλικὸς γραμματεὺς, wie von Martin vorgeschlagen, schon eher zu vertreten, auch wenn die lang ausgezogene untere Querhaste sich in dem Beta des gleichen Typs in βασιλικοῦ γραμματέως in Z. 11 nicht findet. Die Buchstabenreste sind aber sehr schwierig zu deuten und das Problem zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohl leider nicht zu lösen.

SB XVI 13046 (= P.Lond. III 1224 *descr.*)

Herkunft unbek.
26. April 65 n.Chr.²⁵⁹

Inhalt und Charakter dieses lückenhaften Textes sind nur noch in groben Umrissen erkennbar. Es handelt sich offensichtlich um die Anweisung an einen Sitologen, einer oder mehreren Personen (siehe Z. 4) Getreide zuzumessen, wie sich eindeutig aus dem Imperativ μέτρησον in Z. 2 ergibt. Von wessen Seite diese Auszahlungsanweisung erteilt wird, läßt sich leider nicht ausmachen. Es handelt sich jedoch dabei augenscheinlich nicht um die Gauverwaltung, wie man vielleicht erwarten würde, denn diese wird in Z. 5-6 des Textes selbst erwähnt:] διὰ Τιβερίου Κλαυδίου Ἰσιδώρου στρατηγοῦ καὶ Ἀρτεμιδώρου [. Der Amtstitel des Artemidoros ist zwar verloren, jedoch erscheint er an der Seite des Strategen Claudius Isidoros, weshalb es sich wohl um den βασιλικὸς γραμματεὺς handeln dürfte.

Es läßt sich leider jedoch nicht genau sagen, welche Rolle die Gauverwaltung bei dem Vorgang spielt. Anscheinend erteilte sie keine der für sie üblichen Anweisungen für die Auszahlung von Getreide (ἐπιστάλματα), denn in diesem Falle würde man wohl ein Formular wie ἀκολουθῶς τῷ ἐπιστάλματι τοῦ κ.τ.λ. oder τὰς ἐπισταλείσας (*sc.* ἀρτάβας) ὑπὸ τοῦ κ.τ.λ. erwarten, nicht hingegen eine Wendung mit διὰ wie im vorliegenden Falle. Irgendwie war jedoch offenbar die Gauverwaltung in Person des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς an der Autorisierung der Auszahlung des Getreides beteiligt. Die Auszahlung erfolgt augenscheinlich in Zusammenhang mit einer von der Gauverwaltung vorgenommenen Ausrufung, die möglicherweise im Zuge eines Versteigerungsverfahrens erfolgt war, denn unmittelbar nach der oben erwähnten Nennung der Gaubeamten heißt es:]..μ... () ἀκολουθῶς τῇ γενηθείσῃ ὑπ' αὐτῶν προκη[ρύξει (Z. 6-7). Das ὑπ' αὐτῶν ist naheliegenderweise wohl auf die unmittelbar vorher genannten

²⁵⁸ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 92-93; Aubert, P.Col. X 261 Einl.

²⁵⁹ Zur Datierung siehe Prosopographie Nr. 214.

Personen, also den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς zu beziehen, was bedeutet, daß die in Rede stehende Versteigerung von ihnen durchgeführt worden ist. Mithin dürfte es sich um eine Versteigerung von öffentlichem Besitz handeln, deren Organisation durch die Gaubeamten auch durch andere Quellen bezeugt ist.²⁶⁰

Ferner ist in den ganzen Vorgang noch ein gewisser Norbanus Ptolemaios involviert, der in Z. 7 genannt wird und bei dem es sich vielleicht, wie Sijpesteijn vermutet, um den gleichnamigen δικαιοδότης καὶ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ handelt, der in P.Fouad 21,5-6 und BGU XI 2059 Kol. II 1 im Jahr 63 n.Chr. bezeugt ist.²⁶¹ Sollte diese Identifizierung zutreffen, könnte man vielleicht an eine Versteigerung von ἀδέσποτα oder konfiszierten Gutes denken, allerdings sehe ich unter dieser Prämisse nicht, welche Rolle die Sitologen und eine Auszahlung von Staatsgetreide dabei spielen sollten.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, an eine öffentliche Versteigerung von Überschüssen oder Restbeständen in den staatlichen Spreichern zu denken, in welchem Falle eine Auszahlung durch die Sitologen vielleicht eher einen Sinn ergäbe. Diese könnten etwa den Auftrag erhalten haben, demjenigen, der in einer solchen Versteigerung den Zuschlag erhalten hatte, das von ihm erworbene Getreide auszuzahlen. Eine vom Strategen unter Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς durchgeführte Versteigerung von Überschüssen an Linsen in staatlichen Speichern des Oxyrhynchites ist etwa durch P.Oxy. XLVII 3345 aus dem Jahr 208/09 n.Chr. bezeugt.²⁶²

SB XX 14945²⁶³

Oxyrhynchus, 228/29 n.Chr.

Bei diesem nur sehr lückenhaft erhaltenen Text handelt es sich um Fragmente amtlicher Korrespondenz, deren Inhalt sich infolge des schlechten Erhaltungszustandes des Papyrus leider kaum mehr ermitteln läßt.

Zu erkennen ist zunächst ein Schreiben an den βασιλικὸς γραμματεὺς der sog. „Großen Oase“ in der Thebais (Z. 2). Von der Titulatur des Absenders dieses Schreibens ist lediglich γραμματέως καὶ διαδ... (Z. 3) erhalten. Der Herausgeber P. Parsons schlug die Ergänzung: βασιλικοῦ γραμματέως καὶ διαδεχομένου | [τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν -ίτου] vor, wonach es sich bei dem Absender ebenfalls um einen Königlichen Schreiber handeln würde, bemerkte jedoch hierzu: „But space is short for δεχομένου“.²⁶⁴ Angesichts dessen ließe sich an dieser Stelle wohl auch die Lesung διαδόχου vertreten.

Komplizierter wird die Sache noch durch das folgende: ἀμφ]οδογ() Ἰβειτῶν πόλεως | [---] ἀντίγρ(αφον) Αὐρήλιος Σεπίμιος | [Σερήνος κ.τ.λ. (Z. 4-6). Dem

²⁶⁰ Siehe oben 478 ff.

²⁶¹ Sijpesteijn *loc.cit.*

²⁶² Siehe hierzu oben 554 ff.

²⁶³ P.Oxy. inv. [37] 4 B. 87/K (1-2) a (ed. P.J. Parsons, in: Wagner, *Oasis* 401-402).

²⁶⁴ *Op.cit.* 402 (Anm. zu Z. 3).

Königlichen Schreiber der Großen Oase wird also die Abschrift eines Schreibens eines gewissen Aurelius Septimius Serenos (der volle Name ist in Z. 14 erhalten) an den in Z. 3 genannten γραμματεὺς übersandt. Schwierigkeiten bereitet nun aber die Erwähnung eines ἀμφοδογραμματεὺς von Hibis in Z. 4, da dessen Beziehung zu den anderen in Z. 3-5 genannten Personen nicht klar wird. Hibis ist die Gaumetropole der Großen Oase; ihr ἀμφοδογραμματεὺς ist somit ein Untergebener des in Z. 2 erwähnten Königlichen Schreibers dieses Gaus und Adressaten des Textes. P. Parsons²⁶⁵ war sich des Problems ebenfalls bewußt und hat als eine Möglichkeit vorgeschlagen, das διαδεχομένου in Z. 3 mit der in Z. 4 erwähnten Amphodogrammatie zu verbinden, also: διαδεχομένου ... τὰ κατὰ τὴν ἀμφοδογρ(αμματείαν) Ἰβειτῶν πόλεως, in welchem Falle es sich bei dem in Z. 3 erwähnten Schreiber vielleicht um einen τοπογραμματεὺς handeln könnte, wenn ich auch kein Beispiel dafür kenne, daß ein solcher kommissarisch die Amtsgeschäfte der Amphodogrammatie geführt hätte.²⁶⁶

Die Alternative zu dem obigen Vorschlag wäre – ebenfalls nach Parsons – in Z. 4-5 ἐπιστολῆς ἀμφοδογρ(αμματέως) Ἰβειτῶν πόλεως | [--- τὸ] ἀντίγρ(αφον) zu ergänzen, in welchem Falle man davon auszugehen hätte, daß es sich bei Septimius Serenos um einen ἀμφοδογραμματεὺς handelt. Beide Möglichkeiten befriedigen jedoch nicht besonders, da man sich im ersten Falle fragen müßte, was denn zwischen dem διαδεχομένου und dem τὰ κατὰ τὴν ἀμφοδογρ(αμματείαν) gestanden haben könnte. Gegen den zweiten Fall spricht hingegen, daß Septimius Serenos eine höhere Stellung als nur die eines ἀμφοδογραμματεὺς bekleidet zu haben scheint.²⁶⁷ Auffallend ist immerhin, daß das Schreiben des Septimius Serenos an einen Mann geht, dessen Nomenklatur und Titulatur mit] πόλεως endet (Z. 7).²⁶⁸ Möglicherweise ist hier Ἰβειτῶν πόλεως zu ergänzen und das Schreiben des Septimius Serenos war an den ἀμφοδογραμματεὺς von Hibis und nicht an den in Z. 2 genannten γραμματεὺς gerichtet.

Sehr viel hat indessen die folgende Aufteilung der Z. 2-4 für sich²⁶⁹: In Z. 2 wird im Dativ der Empfänger des Schreibens genannt, also der Königliche Schreiber der „Großen Oase“. In Z. 2 erscheint im Genitiv sein Stellvertreter, der vielleicht ein βασιλικὸς γραμματεὺς eines Nachbargaus war. In Z. 4 wird, eingeleitet durch παρά + Genitiv der Absender genannt, nämlich der ἀμφοδογραμματεὺς. In Z. 5 wird dann schließlich das ἀντίγραφον angekündigt, das auch noch in derselben Zeile beginnt.

²⁶⁵ *Op.cit.* 402 (Anm. zu Z. 4).

²⁶⁶ Ich kenne außerdem nur ein einziges Zeugnis für die Existenz des Amtes im 3. Jh. n.Chr., nämlich P.Laur. I 6,7 aus dem Jahr 246 n.Chr., dessen Lesung (Αὐρήλιον Σαραπίωνα τοπ[ο-γ]ραμμ[ατέα]) wohl nicht über jeden Zweifel erhaben ist; ich selbst habe auf dem Photo auf Tav. IV in P.Laur. I außer dem τοπ am Anfang des Wortes nichts sicher lesen können.

²⁶⁷ Siehe auch *loc.cit.*

²⁶⁸ Daß das πόλεως zur Titulatur des Adressaten gehört, ist sicher, weil unmittelbar danach ein χαίρειν folgt.

²⁶⁹ Ich verdanke diesen Vorschlag D. Hagedorn.

Das Schreiben des Septimius Serenos reicht bis Z. 13/14, wo sich die Reste eines Datierungsformulars mit den Resten der Titulatur des Kaisers Severus Alexander finden. In diesem Schreiben teilt Septimius Serenos dem Adressaten mit, daß er ihm das Doppel eines Schreibens eines gewissen Aurelius Ammonios übersende. Dieses letztgenannte Schreiben betrifft anscheinend irgendwelchen Besitz bzw. irgendwelche Rechte, die mit einer δημοσία ῥύμη (Z. 10) zusammenhängen. Der Adressat des Septimius Serenos wird aufgefordert, das dem Sachverhalt Angemessene zu tun und darauf zu achten, daß staatliche und private Rechte nicht berührt werden (Z. 11-12).

Z. 14-29 folgt dann offenbar die Kopie des Schreibens des Aurelius Ammonios an Septimius Serenos, allerdings ist der Text zu fragmentarisch, als daß sich sein Inhalt mehr als nur in groben Umrissen ermitteln ließe. Gegenstand dieses Schreibens bzw. dieser Eingabe ist offensichtlich die erwähnte Immobilie in Zusammenhang mit einer δημοσία ῥύμη, die erneut in Z. 19 genannt wird. Möglicherweise handelt es sich hier um herrenlosen Besitz, den oder dessen Nutzungsrechte der besagte Ammonios erwerben möchte. Sein Schreiben an Septimius Serenos könnte ein diesbezüglicher Antrag sein. Darauf deutet sowohl das ἰοντος (viell. ὄντος?) ἀδεσπότου in Z. 21, als auch der Hinweis auf die evtl. davon berührten öffentlichen oder privaten Rechte. Am Schluß des Schreibens sind die Reste eines Datierungsformulars vielleicht in das 8. (?) – die Lesung ist an dieser Stelle nicht ganz sicher – Regierungsjahr des Kaisers Severus Alexander zu erkennen.

In Z. 29-33 folgt von anderer Hand vielleicht eine amtliche Notiz über die erfolgte Überprüfung des Sachverhaltes. Sie könnte vielleicht von dem Adressaten der Instruktion des Septimius Serenos (siehe oben) stammen.²⁷⁰ Sie datiert vom 20. Mecheir (= 14. Februar) eines Jahres dessen Ziffer nicht mehr erhalten ist.

Mit aller Vorsicht, die in Anbetracht des schlechten Erhaltungszustandes des Textes sicherlich am Platze ist, lassen sich vielleicht folgende Stufen des administrativen Procedere rekonstruieren:

1. Antrag eines gewissen Aurelius Ammonios an einen Beamten namens Septimius Serenos auf Erwerb oder Nutzung von ἀδέσποτα in Hibis.

2. Weiterleitung dieses Antrages durch besagten Septimius Serenos an einen lokalen Beamten von Hibis mit Instruktion zur Überprüfung des Sachverhaltes – das hieße dann vor allem, ob die betreffende Immobilie tatsächlich zu den ἀδέσποτα gehört – und der Einleitung der erforderlichen Maßnahmen.

3. Überprüfung des Sachverhaltes durch den besagten Beamten von Hibis.

4. Weiterleitung der Akte an den βασιλικὸς γραμματεὺς der Großen Oase.

In Anbetracht des Gesagten dürfte es also in der Tat ziemlich unwahrscheinlich sein, daß Septimius Serenos nur ein ἀμφοδογραμματεὺς war (siehe oben). Man könnte überlegen, ob er vielleicht der Stratege der Großen Oase war, an den der Antrag auf Erwerb oder Nutzung des herrenlosen Besitzes gerichtet worden war. Allerdings entspräche es unter dieser Prämisse nicht dem üblichen Prozedere, daß dieser den betreffenden Antrag gleich direkt an die lokale

²⁷⁰ Siehe auch *op.cit.* 402.

subalterne Behörde ohne Einschaltung des Königlichen Schreibers weitergeleitet haben sollte, wohingegen der Lokalbeamte aber dem βασιλικὸς γραμματεὺς Bericht erstattet hätte.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, daß der in Z. 2 genannte Königliche Schreiber der Großen Oase und Adressat des vorliegenden Textes mit Septimius Serenos identisch ist. Dann hätte Aurelius Ammonios also seinen Kaufantrag(?) an den βασιλικὸς γραμματεὺς der Großen Oase gerichtet, dieser ihn an die Lokalbehörden von Hibis weitergeleitet und sie zur Rückmeldung aufgefordert, welche dann mit dem vorliegenden Text auch erfolgt wäre. Gegen dieser Variante könnte man allerdings einwenden, daß es merkwürdig wäre, daß der Stratege nicht in die Veräußerung herrenlosen Beitzes involviert gewesen sein sollte. So wird etwa in P.Oxy. XLVII 3334 (Oxyrhynchos, 89-94 n.Chr.) ein Kaufangebot für τόποι ἀδέσποτοι ἐκ τοῦ δημοσίου ὀφείλοντες ἐξ ἰδίου λόγου πραθῆναι κατὰ τὸν γνώμονα an den Strategen adressiert.²⁷¹

Die wahrscheinlichste Variante scheint mir deshalb zu sein, daß Septimius Serenos ein hoher Beamter der Zentralverwaltung war, der den Antrag auf Erwerb der ἀδέσποτα erhielt. In der früheren Kaiserzeit war der Idios Logos für den Verkauf herrenlosen Besitzes zuständig.²⁷² Dieser Amtsträger ist bis in die Mitte des 3. Jhdts. n.Chr. bezeugt.²⁷³ Man könnte auch an den Dioiketen²⁷⁴ oder einen anderen kaiserlichen Prokurator denken.

²⁷¹ Siehe oben 531.

²⁷² Siehe oben 524 ff.

²⁷³ Geminius Valerianus ist der letzte namentlich bekannte Idios Logos, siehe CPR V 4,12-13 mit Anm. Die letzte datierte Erwähnung des Amtes ist P.Princ. II 22,4 (246-249 n.Chr.).

²⁷⁴ Der Dioiket ist bis zum Ende des 3. Jh. bezeugt (siehe Hagedorn, Διοικητής 198 u. 204-206), und man könnte sich vorstellen, daß die Zuständigkeit für Verkäufe von ἀδέσποτα nach dem Verschwinden des Amtes des Idios Logos auf ihn übergegangen ist.

2. Ostraka

O.Bodl. II 1974

Theben, ca. 10 v.Chr.

Der Herausgeber erwägt, ob es sich bei diesem ziemlich rätselhaften Text um einen Vertrag handeln könnte. Der Text lautet wie folgt: Ψεναπά(θης) Καλασίρ(ιος) Παχνοῦ(μει) Παήρ(ιος) | χαί(ρειν). ὁμολ(ογῶ) δεδῶκέναι τὴν ἐπικλη() ἰον δέδω(κα) ἐν τῷ κ (ἔτει) Καίσαρος ἀπ(ὸ) | Πολυδήμου ἐφ' ᾧ δῶσω εἰς 15 τὸ δημόσιον τὰ ὑπὸ τοῦ βασιλ(ικοῦ) γραμμα(τέως) παραγραφ.

Ob der Text mit Z. 6 vollständig ist, oder ursprünglich noch etwas folgte, was heute unlesbar oder verloren ist, teilt der Herausgeber J. Tait nicht mit.

An diesem Text ist so gut wie alles unklar. Erkennbar ist lediglich, daß es sich offenbar um eine private Vereinbarung in Form einer subjektiv stilisierten Homologie zwischen einem Mann namens Psenapathes, Sohn des Kalasiris, und einem gewissen Pachnumis, Sohn des Paeris, handelt. Gegenstand der Vereinbarung ist, daß der besagte Psenapathes erklärt, daß er dem Pachnoumis etwas übergeben habe, was als ἐπικλη() bezeichnet wird, wobei sich der Herausgeber allerdings unsicher zeigt, „whether ἐπικλη is one word or two“²⁷⁵. Die erste Möglichkeit ist aber wohl in Anbetracht des vorgesetzten Artikels wahrscheinlicher. Preisigkes Wörterbuch enthält als einzige feminine Substantiva, welche mit dieser Buchstabenkombination beginnen, das Wort ἐπίκλησις in der Bedeutung „Klageanbringung“ oder „Benennung“, welches im vorliegenden Falle aber nicht passt, denn in O.Bodl. II 1974 scheint doch wohl von der Übergabe irgendeines Gegenstandes mit der Bezeichnung ἐπικλ() die Rede zu sein.

Unklar ist ferner der Anschluß in Z. 3. Für das ov schlägt Tait eine Verbesserung in den Genitiv Plural des Relativpronomens ὧν vor²⁷⁶ und dachte wohl an eine Attraktion des Relativpronomens, also (τούτων) ὧν. Die bessere Alternative bestünde vielleicht darin, eine irrtümliche Schreibung des Akkusativ Singular des maskulinen Relativpronomens statt seiner femininen Form anzunehmen, also ὃν statt des eigentlich korrekten ἧν. Sollte diese Vermutung zutreffen, dann hat Psenapathes den als ἐπικλ() bezeichneten Gegenstand im 20. Jahr des Augustus übergeben. Oder sollte das ov am Beginn von Z. 3 gar zu dem vorhergehenden ἐπικλ() gehören und die Abkürzung dieses Wortes nur eine falsche Lesung sein? In diesem Falle könnte man vielleicht die Lesung ἐπίκληρον erwägen, das bei Preisigke mit nur einem Beleg aus dem 7. Jh. erscheint, der – allerdings mit der Bemerkung: „Sinn unklar“ – als „Erbtochter(?)“ gedeutet wird²⁷⁷. Auch damit läßt sich also nicht viel anfangen.

Unklar bleibt ebenfalls das ἀπ(ὸ) Πολυδήμου in Z. 3/4. Stammt die ἐπικλ() vielleicht ursprünglich von einem Mann namens Polydemos? Das wäre dann aber sprachlich sehr ungeschickt formuliert. Schließlich enthält der Text noch eine durch ἐφ' ᾧ eingeleitete Vertragsbedingung, die festlegt, daß Psenapathes an den

²⁷⁵ P.Bodl. II 1974,2 Anm.

²⁷⁶ P.Bodl. II 1974,3 Anm.

²⁷⁷ Siehe zu dieser Bedeutung von ἐπίκληρος auch LSJ s.v.

Fiskus (δημόσιον) die παραγραφ... des Königlichen Schreibers übergeben wird. Der Herausgeber schlägt für παραγραφ... entweder παραγραφέν[τα?] oder παραγραφησόμενα vor²⁷⁸, jedoch wird auch damit nichts erklärt.

Unter der παραγραφή wird üblicherweise die Belastung eines Individuums mit einer bestimmten (i.d.R. dem Fiskus geschuldeten) Summe verstanden, dergestalt, daß diese Summe dem Namen des Betreffenden „beigeschrieben“ (παραγράφειν) wird; eine Tätigkeit, die durchaus für den βασιλικὸς γραμματεὺς bezeugt ist.²⁷⁹ Erklärt sich Psenapathes also vielleicht bereit, in den öffentlichen Unterlagen auf seinen Namen vom Königlichen Schreiber eingetragene Belastungen (oder solche, die noch eingetragen werden?) gegenüber der Staatskasse zu begleichen? Eine solche Deutung liegt wohl nahe. Es bleibt allerdings völlig rätselhaft, in welchem Zusammenhang solche Zahlungen an den Fiskus mit der in dem Privatvertrag (wenn es sich denn um einen solchen handeln sollte) vereinbarten Übergabe eines Gegenstandes namens ἐπικλ() stehen.

P.Bingen 102

Elephantine, 2. Jh. n.Chr.

Ostrakon; erhalten sind die Anfänge von 4 Z. In Z. 3 Erwähnung des Amtstitels des Königlichen Schreibers.

²⁷⁸ P.Bodl. II 1974,6 Anm.

²⁷⁹ Siehe hierzu oben 641 ff.

Indizes

1. Quellenindex

a) Papyri und Ostraka

BGU I 2: 83. – 7: 947; 950. – 12: 300; 320 ff.; 409; 984. – 14: 875. – 16: 714; 754 f.; 759; 967; 1040. – 17: 149; 150; 155; 161; 964. – 18: 867; 971; 1059. – 19: 38 f.; 864; 930; 988; 1105. – 26: 87; 90; 94; 972. – 28: 172; 173; 175. – 31: 453. – 35: 83. – 45: 83. – 46: 83. – 51: 181; 186; 194; 196; 964. – 52: 181; 186; 194; 196 f.; 197; 199; 200; 208; 782; 965. – 53: 87; 89; 90; 95; 981. – 55: 70; 75; 76; 106; 971. – 59: 87; 90; 972. – 60: 87; 90; 975. – 64: 592. – 67: 356. – 72: 83. – 73: 34 f.; 929. – 79: 149; 151; 152; 160 f.; 972. – 82: 24; 729; 845; 974. – 89: 185; 186; 187; 188; 194; 212; 966. – 90: 69. – 95: 87; 90; 94; 102; 965. – 97: 87; 91; 94; 104; 976. – 104: 454; 457. – 105: 454; 457. – 107: 453. – 108 Rekto: 238; 240; 242. – 109: 253. – 110-111: 173. – 115: 67; 69; 131; 132; 974. – 116: 69; 131; 132 f.; 975. – 117: 69; 131; 975. – 121: 23. – 122: 69; 130; 965. – 123: 69; 131; 972. – 126: 69; 975. – 133: 215; 216; 217. – 136: 929. – 138: 69; 131; 975. – 139: 240; 242; 245; 976; 1094; 1096. – 141: 1094 f.; 1098 f. – 145: 614; 1096. – 152: 453; 458. – 153: 184. – 158: 86 f.; 984. – 160: 453. – 167: 453. – 168: 866; 971. – 169: 454; 457. – 170: 453. – 171: 455. – 172: 454; 457. – 176: 770. – 182: 70; 75; 76; 963; 965. – 192: 181; 191; 969. – 198: 239; 1094. – 199: 863. – 201: 453. – 202: 453. – 203-211: 453. – 224: 69. – 225: 69. – 226: 356. – 231:

929. – 242: 83. – 250: 34; 723. – 254: 149; 157 f.; 166. – 262: 453. – 263: 454; 457. – 266: 181; 183 f.; 185; 186; 194; 196; 978. – 277: 623. – 278: 453. – 279: 458. – 279-280: 454. – 280: 457. – 284: 454; 457. – 285: 453. – 288: 345. – 294: 454; 457. – 296: 714; 979. – 298: 69; 972. – 299: 611; 982. – 302: 69; 993. – 321: 83; 870. – 324: 266. – 330: 634. – 331: 453. – 347: 751; 859; 860. – 352: 181; 186; 194; 195 f.; 199; 964. – 353: 196 f.; 199; 964. – 354: 194; 964. – 355: 196; 199; 964. – 353-355: 181; 186; 194. – 357: 181; 196; 199; 209; 964. – 358: 181; 186; 194; 195 f.; 197; 199; 200; 207 f.; 211; 846; 965; 966.

BGU II 362: 886. – 381: 352. – 410: 69. – 421: 181; 186; 194. – 422: 505 f.; 884; 964. – 430: 87; 90; 94; 975. – 432: 337 f. – 433: 714; 975; 1040. – 438: 458. – 438-443: 454; 457. – 447: 87; 90; 94; 972. – 457: 646. – 468: 184. – 484: 24; 815; 1041 ff. – 488: 713; 967. – 490: 323 f.; 989. – 516-517: 453. – 524: 87; 90; 968. – 529: 330; 849; 978. – 534: 330. – 537: 69. – 562: 83; 253; 267 ff.; 808. – 577: 87; 91; 94; 976. – 583: 32; 149; 150; 961. – 589: 999. – 616: 305. – 619: 567; 676 f. – 621: 389; 972. – 626: 453. – 629: 181; 185; 186; 194; 195; 196 f.; 199; 207; 211; 967. – 631: 453 f. – 640: 576; 577; 970. – 646: 895. – 651: 83. – 660: 1030; 1045.

BGU III 701: 455. – 706: 87; 90; 959. – 720: 454. – 721: 453. – 729: 929. – 731: 83. – 734: 703. – 742: 552 ff.; 815; 890; 963;

- 1052; 1090. – **747**: 53; 884; 896. – **757**: 870. – **762**: 181; 183; 186; 194; 195 f.; 199; 210; 966. – **773**: 149; 150; 961. – **777**: 120. – **785**: 181; 973. – **807**: 396; 999. – **829**: 774; 1046 f. – **830**: 777 f. – **831**: 576 f.; 976. – **833**: 120; 1008. – **835**: 450. – **852**: 43; 181; 186; 194; 195 f.; 199; 210; 859; 970. – **869**: 34; 181; 185; 186; 194; 963. – **891**: 999. – **902**: 661; 667; 670; 677. – **903**: 661; 667; 670; 676; 677; 686. – **904**: 1053 f. – **908**: 356. – **915**: 509; 519 ff.; 960. – **929**: 915; 1027. – **931**: 1067. – **971**: 70; 71; 75; 76; 84; 106; 940; 979; 980; 1069; 1108. – **973**: 239; 1094. – **976**: 698; 1095. – **977**: 676; 698 ff.; 932; 1009. – **978**: 698 ff.; 1008. – **979-980**: 698. – **981**: 56; 782 ff.; 790 f.; 797 ff.; 818; 907; 914; 919; 920; 998; 1083; 1099. – **983**: 305. – **992**: 17. – **1006**: 18.
- BGU IV **1023**: 42 f.; 713; 984; 993. – **1047**: 83; 1047 ff. – **1062**: 7; 83; 613. – **1067**: 1061. – **1068**: 149; 152 f.; 981. – **1069**: 70; 75; 84; 106; 940; 980; 1067; 1069. – **1091**: 546; 575 f.; 1023. – **1095 Verso**: 25. – **1132**: 804. – **1198**: 632; 709; 1001. – **1199**: 711; 760.
- BGU V **1210**: 44; 46; 65; 104; 280; 483; 655; 664; 754 f.; 755; 848.
- BGU VI **1226-1230**: 476. – **1251**: 870.
- BGU VII **1564**: 467. – **1577**: 83. – **1582**: 181; 185; 189 f.; 193. – **1597**: 309. – **1605**: 1102. – **1713**: 352.
- BGU VIII **1741**: 347; 472. – **1742**: 473. – **1742-1743**: 347. – **1741-1755**: 412 f.; 415; 417. – **1767**: 895. – **1831**: 870. – **1861**: 476.
- BGU XI **2019**: 120. – **2021**: 149; 153 f. – **2022**: 240; 242; 976. – **2023**: 240; 242; 577; 976. – **2024**: 399; 401 ff.; 977. – **2037**: 561 f.; 962. – **2059**: 32 f.; 876 f.; 961. – **2060**: 659 f. – **2064**: 1030. – **2083**: 233. – **2086**: 70; 75; 84; 980. – **2087**: 149; 150; 155; 961. – **2088**: 67; 70; 75; 961. – **2090**: 87; 90; 975. – **2091**: 70; 75; 976. – **2101**: 239; 240; 977.
- BGU XIII **2216**: 729; 842; 844; 845; 890; 983. – **2220**: 87; 90; 963. – **2221**: 87; 90; 109; 968. – **2224**: 133. – **2225**: 69; 131; 975. – **2227**: 808. – **2228**: 808. – **2230**: 149; 154; 155 f.; 157 f.; 967. – **2231**: 148. – **2232**: 24; 39; 239; 970. – **2233**: 244. – **2234**: 249; 250; 1003; 1023. – **2235**: 182; 185; 186; 187 f.; 194; 212; 967. – **2236**: 181; 186; 194; 196; 859 f.; 966. – **2237**: 181; 186; 194; 199; 967. – **2238**: 43; 181; 194; 195 f.; 199; 208 f.; 855; 859; 970. – **2259**: 312. – **2265**: 863. – **2266**: 453. – **2267**: 453. – **2268**: 455. – **2269**: 357; 369 ff.; 981. – **2270-2271**: 353 f.; 357 ff.; 850 f.; 987. – **2281**: 612; 614; 975.
- BGU XIV **2369**: 347. – **2400**: 773.
- BGU XV **2465**: 52 f.; 998. – **2466**: 830; 1025; 1054. – **2467**: 337 f. – **2468**: 625. – **2484**: 567. – **2489**: 215.
- BGU XVI **2560-2576**: 407 ff.; 460. – **2578-2587**: 180; 225 ff. – **2595**: 629 f.; 1001; 1055. – **2596**: 1001; 1055. – **2599**: 868; 1001. – **2600-2674**: 887. – **2605**: 415 f. – **2626**: 1055. – **2631**: 285 ff.
- BGU XVIII **2733-2735**: 472. – **2736-2741**: 472. – **2747-2751**: 472. – **2753-2754**: 472. – **2755-2756**: 472. – **2757**: 472.
- Bürgsch. 1-5: 21.
- ChLA 7: 339.
- ChLA 11: 83.
- C.Pap.Gr. II 1: 141. – 2: 139; 149. – 3: 165 f. – **5a**: 149; 150; 159; 161; 960. – **5b**: 159. – **6**: 139; 159. – **7**: 143. – **8**: 143. – **9**: 143; 148. – **10**: 144. – **11**: 149; 150; 155; 961. – **12**: 150; 154; 163 ff.; 1029. – **14**: 149; 150; 961. – **15**: 148. – **17**: 143; 148. – **18**: 148. – **19**: 149; 150; 961. – **20**: 149; 152 f.; 981. – **21**: 149; 152 f.; 962. – **22**: 148. – **23**: 148. – **24**: 149; 153; 962. – **25**: 148. – **28**: 148. – **30**: 149; 151; 156; 774; 796; 963. – **31**: 149; 151; 154; 156; 774;

- 796; 963. – **32a**: 149; 150; 155; 161. – **32b**: 155. – **33**: 149; 151; 774; 796; 981. – **34**: 149; 151; 775; 796; 981. – **35**: 149; 154; 964. – **36**: 148. – **37**: 148. – **38**: 149; 150; 155; 161. – **41**: 148. – **42**: 148. – **45**: 149; 151; 967. – **46**: 148. – **47**: 157 f. – **48**: 149; 154; 155 f.; 157 f.; 967. – **49**: 149; 157 f. – **52**: 148. – **53**: 148. – **55**: 149; 151; 160 f.; 972. – **56**: 188. – **57**: 148. – **58**: 148. – **59a**: 155. – **59b**: 149; 151; 155; 775; 796; 973. – **60**: 149; 151; 775; 796; 973. – **61**: 149; 151; 775; 796; 974. – **62**: 142; 149; 151 f.; 775; 796; 973. – **63**: 149; 151; 775; 796; 974. – **64**: 148. – **65**: 149. – **67**: 142; 165; 1000. – **68**: 149; 151; 161; 987. – **69**: 149; 151; 160 f. – **71**: 143; 148; 149. – **72a-b**: 149; 150; 161; 978. – **73**: 149; 153 f. – **74**: 148. – **76**: 146; 165. – **77**: 142; 149 f.; 187; 948; 1004. – **78**: 187. – **79**: 143. – **80**: 149 f.; 1036. – **81**: 143; 677; 948. – **82**: 143; 948. – **App. 1**: 144 f. – **App. 2**: 168 ff.; 188; 676; 775; 796; 974. – **App. 3**: 145; 878; 1093.
- CPII II **412**: 220; 221. – **421**: 273; 611. – **427**: 149; 981. – **448**: 578 ff.
- CPII III **482**: 219; 222. – **485**: 775; 998.
- CPI I **8**: 911. – **32**: 576; 979. – **172**: 37. – **239**: 576.
- CPI V **2**: 24; 72; 964. – **3**: 645 ff.; 773; 797; 884; 889; 1007. – **4**: 1118.
- CPI VI p. **3**: 110.
- CPI VII **11**: 922; 1031; 1055 ff.
- CPI VIII **11**: 250.
- CPI XV **1-11**: 532. – **5**: 537. – **16**: 815. – **21**: 181; 186; 194; 196; 199; 967. – **22**: 577; 714. – **24**: 70; 73 f.; 75; 80; 962.
- CPI XVIII **21**: 994.
- CPI XXIII **6**: 87; 974. – **10**: 979. – **13-15**: 330; 1004. – **16**: 813.
- Doc.Eser.Rom. **57**: 181.
- GR.Pap.Soc. OW **305**: 116.
- Jur.Pap. **2b**: 87; 94; 104. – **3**: 173; 175. – **5**: 149; 774; 796; 981. – **15**: 856. – **86**: 779; 874 f.; 961.
- M.Chr. **27**: 17; 874; 878. – **68**: 532 ff.; 837 f.; 995. – **74**: 22; 100. – **81**: 532. – **85**: 38 f.; 864; 930; 988; 1105. – **111**: 83. – **112**: 83. – **113**: 83. – **114**: 83. – **116**: 83. – **119**: 781. – **121**: 866; 971. – **177**: 184. – **240**: 83. – **320**: 856.
- O.Ashm. II **87**: 775; 778; 791 f.
- O.Bodl. II **810**: 1038. – **1056**: 1101. – **1075**: 1101. – **1411-1413**: 648 f. – **1702**: 422 f.; 773; 1025. – **1974**: 1119 f. – **1993**: 1093. – **2530**: 25.
- O.Brookl. **29**: 1101.
- O.Brüss.Berl. **14**: 25; 174; 1004; 1025.
- O.Claud. **156**: 933.
- O.Joach. **2**: 16. – **4(a)**: 16. – **18**: 16.
- O.Leid. I **328**: 352.
- O.Stras. **118**: 456. – **779**: 422; 431; 1024. – **782**: 1093.
- P.Aberd. **16**: 770 f. – **47**: 181; 186; 194; 862; 963. – **48**: 181; 186; 194; 195 f.; 196 f.; 199; 970. – **49**: 454; 457. – **50**: 608. – **76**: 1101. – **155**: 1006; 1057. – **176**: 867; 977.
- P.Achm. **8**: 733 ff.
- P.Alex. inv. **261**: 70; 75; 962.
- P.Alex.Giss. **1**: 239; 608; 976. – **2**: 454; 458. – **4**: 215; 216; 218; 782; 982. – **14**: 68. – **26**: 581 f.
- P.Amh. II **35**: 82 f. – **68 Rekto**: 481 ff.; 507; 508 ff.; 880; 998. – **68 Verso**: 515 ff. – **69**: 329; 821. – **73**: 227. – **74**: 102. – **75**: 270. – **77**: 800; 831. – **79**: 337; 861. – **80**: 799. – **81**: 866. – **97**: 539; 546. – **102**: 184. – **107**: 396. – **108**: 396; 999. – **109**: 396. – **131**: 1058. – **173**: 396. – **174**: 396. – **175**: 396. – **176**: 396. – **178**: 396.
- P.Amst. I **33**: 1103.
- P.Ant. II **88**: 83.
- Pap.Agon. **6**: 778.
- P.Bacch. **1**: 711; 713; 719 f.; 962. – **6**: 713. – **8**: 714; 715. – **9**: 713; 714; 715. – **10**:

- 714; 715; 973. – **11**: 714; 715. – **12**: 713; 714; 715; 976. – **13**: 714; 715; 977. – **14**: 714; 715; 977. – **15**: 714; 715; 977. – **16**: 714; 715; 849; 910; 978. – **18**: 714; 716; 976. – **19**: 769; 769. – **20**: 1102. – **21**: 767 ff.; 780; 884; 972. – **22**: 768; 972. – **24**: 58; 705 ff. – **25**: 759; 977; 1058 f.
- P.Bas. **2**: 352.
- P.Batav. **8**: 224.
- P.Berl.Frisk **1**: 353 f.; 357 ff.; 850 f.; 982; 990; 991; 1035.
- P.Berl.Leihg. I **1**: 333 ff.; 450; 590 ff.; 598; 857; 984. – **2**: 334; 382 ff.; 849; 984. – **4**: 331. – **5**: 665. – **14**: 284. – **15**: 87; 90; 94; 96; 112; 993. – **16**: 69; 134; 135. – **17**: 70; 75; 78 f.; 93; 967.
- P.Berl.Leihg. II **26**: 409; 424; 425 ff.; 431 f.; 434; 984; 1030. – **27**: 450. – **28**: 335 f.; 857; 885 f.; 971. – **29**: 239. – **31**: 594. – **35**: 609. – **46**: 788 ff.
- P.Berl.Möller **2**: 82. – **5**: 626. – **7**: 220; 221.
- P.Berl.Salm. **3-5**: 472. – **11-12**: 472. – **14-15**: 472. – **18**: 472. – **20**: 472.
- P.Berl.Thun. **1**: 333 ff.; 450; 590 ff.; 984. – **2**: 382 ff.; 984.
- P.Berol. Inv. **25099**: 173.
- P.Bingen **58**: 36 f. – **70-72**: 625. – **102**: 1120. – **105**: 173. – **114**: 844; 1006; 1059 f.
- P.Bodl. I **10**: 397. – **14**: 397. – **15**: 399; 976. – **19**: 397 f.; 999. – **29-30**: 388; 962. – **110**: 281.
- P.Bon. **18**: 126; 128. – **19**: 271.
- P.Bour. **21**: 965; 1060 ff. – **26**: 143. – **39**: 319. – **41a**: 733 f. – **42**: 599; 665.
- P.Brem. **2**: 289 ff.; 297 – **3**: 886; 905. – **12**: 352. – **13**: 282 f.; 305. – **15**: 1103. – **23**: 352. – **24**: 1095. – **28**: 1007; 1062 f. – **36**: 581 f.
- P.Brookl. **3**: 83. – **4**: 239; 240; 608.
- P.BruX. I **1-18**: 100 f.; 112; 124 f.; 132; 135 ff.; 272; 1026 f.
- P.Bub. I **1**: 665. – **1-3**: 545 ff.; 1082. – **4**: 336; 547 f. – **1-4**: 808.
- P.Bub. II **5**: 620; 822; 827; 885; 942; 996; 1063.
- P.Cair.Goodsp. **7**: 18; 31 f.; 40. – **16**: 454; 457. – **17**: 453. – **18**: 453. – **19**: 454; 458. – **20**: 453. – **21-22**: 454; 457. – **23**: 453. – **24**: 454; 457.
- P.Cair.Isid. **4**: 305. – **38**: 947. – **78**: 871. – **80-81**: 613.
- P.Cair.Masp. **67295**: 1060.
- P.Cair.Preis. **8**: 305. – **9**: 687. – **10**: 120.
- P.Cair.Zen. III **59329**: 869. – **59387**: 13; 15. – **59631**: 870.
- P.Cair.ined. (zit. Henne): 964.
- P.Col. II **1 Rekto 4**: 353 f.; 357 ff.; 850 f.; 982; 991; 1035.
- P.Col. V **1 Verso 4**: 357. – **Verso 6**: 313.
- P.Col. VII **171**: 871. – **172**: 238; 305.
- P.Col. VIII **209**: 560; 665; 872 ff.; 877; 980. – **211**: 887. – **218**: 585; 588 ff.; 981; 988.
- P.Col. X **257**: 573 ff.; 964. – **261**: 723; 1113 f. – **262**: 116 f.; 1019. – **272**: 249; 608. – **288**: 182 f.; 186.
- P.Coll.Youtie I **21**: 315 ff.; 1016. – **22**: 427 f.; 452; 461. – **26**: 427 f.; 461.
- P.Coll.Youtie II **73**: 82. – **74**: 774. – **77**: 871.
- P.Congr.XV **13**: 32; 256; 265; 644; 845; 960. – **15**: 665. – **18**: 584. – **22**: 735.
- P.Corn. **15**: 215; 216; 217 f.; 775; 776; 794; 981. – **16**: 70; 73 f.; 75 f.; 80 f.; 105 f.; 962; 963; 965. – **17**: 126; 127 f. – **24**: 641; 642.
- P.CtYBR inv. **468**: 69; 988. – **511**: 87; 88; 90; 109. – **1086**: 938.
- P.Diog. **8**: 253. – **13-14**: 844; 886; 958.
- P.Dion. **12**: 17; 874; 878.
- P.Dubl. **8**: 827 f.; 964. – **9**: 313. – **11**: 1034.
- P.Duk. inv. **491**: 74.
- P.Enteux. **75**: 870.
- P.Erasm. II: 474.
- P.Erl. **19**: 1063 ff. – **21**: 712. – **22**: 266. – **31**: 270.
- P.Fam.Tebt. **15**: 105; 776; 784 ff.; 805 f.; 1038. – **18**: 296; 297. – **24**: 56; 786; 806; 1103. – **32**: 82. – **33**: 174. – **38**: 83. – **42**:

- 676; 886; 1035; 1065 ff. – **43**: 886. – **44**: 70; 75; 78; 975. – **51**: 240; 242; 245 f.; 993. – **52**: 240; 242; 243; 246; 993.
- P.Fay. **18(b)**: 380. – **23(a)**: 24; 496; 775; 788; 790; 802 ff. – **26**: 291; 292 ff.; 552. – **27**: 266. – **28**: 173. – **30**: 148. – **33**: 240; 244; 246; 247; 775; 794; 984; 1094; 1096. – **35**: 56; 613. – **60**: 453. – **78**: 311 f. – **80**: 454. – **108**: 82. – **117**: 24; 51; 852 f.; 895; 896; 981. – **237**: 149; 151; 160 f.; 987. – **295**: 468 f.; 974. – **319**: 70 f.; 75 f.; 81 f.; 106; 965; 968.
- P.Flor. I **2**: 233. – **4**: 117. – **8**: 305. – **21**: 431; 440; 461. – **67**: 655. – **68**: 929. – **98**: 980; 1067 f.
- P.Flor. II **222**: 266. – **278 Rekto**: 24; 39; 180; 404 ff.; 608; 883; 985.
- P.Flor. III **308**: 142; 145 ff.; 150; 165; 1000. – **322**: 405. – **350**: 266. – **358**: 495; 821. – **368**: 578 ff. – **374**: 227. – **382**: 253.
- P.Fouad **11**: 714; 715. – **12**: 714; 715; 977. – **13**: 768; 972. – **14**: 58; 705 ff. – **21**: 637; 958. – **25 Verso**: 999. – **28**: 22. – **29**: 83. – **67**: 331 f.; 1028.
- P.Fröhner: 661; 670.
- P.FuadCrawford **13**: 174.
- P.Gen. I **7**: 24; 732 f.; 737 ff.; 749 f.; 961. – **9**: 592. – **28**: 82. – **33**: 173; 175. – **36**: 731.
- P.Gen. II **91**: 37. – **92**: 309 f.; 774; 795. – **94**: 1104. – **107**: 82. – **116**: 911.
- P.Gen. III **137**: 143; 144; 159. – **139**: 143; 149; 150; 973.
- P.Giss. I **4-7**: 581 f. – **11**: 341. – **19**: 305. – **41**: 59; 884. – **43**: 68. – **48**: 602 ff.; 821; 827; 885; 892; 959. – **58**: 701; 804. – **59**: 701; 804. – **61**: 1060 f.; 1094 f.; 1098. – **108**: 17.
- P.Giss.Univ. I **14**: 87; 90; 96; 981.
- P.Giss.Univ. VI **52**: 300.
- P.Goth. **2**: 454; 458.
- P.Graux I **2**: 641.
- P.Graux II **9**: 37; 792.
- P.Graux III **30**: 353 f.; 357 ff.; 367 ff.; 464 ff.; 850 f.; 982; 990; 991.
- P.Grenf. I **45**: 64.
- P.Grenf. II **43**: 778. – **44**: 355 ff.; 961; 959. – **45**: 34; 85; 181; 185; 186; 194; 196 f.; 198; 199; 208; 209 f.; 793; 794; 963. – **45(a)**: 181; 186; 194; 195 f.; 199; 208; 210; 964. – **46(a)**: 341. – **55**: 69; 967. – **56**: 239; 240; 966. – **61**: 83; 859.
- P.Gron. **2**: 300.
- P.Gur. **8**: 878.
- P.Hamb. I **4**: 779; 876 f.; 961. – **11**: 240; 242; 608; 976; 1094. – **12**: 282 f. – **18**: 803; 832. – **19**: 427; 444; 461; 1023. – **31**: 639. – **34**: 215; 216; 219; 983. – **60**: 95; 110; 118 ff.; 128; 129 f.; 137; 220; 775; 794; 998; 1044 f.
- P.Hamb. III **203**: 61 f.; 70; 75; 76; 79; 110 f.; 975.
- P.Hamb. IV **245**: 724 f.; 1020. – **272**: 920.
- P.Hamb. inv. **483r**: 40; 986; 994.
- P.Harr. I **62**: 962. – **64**: 613. – **70**: 67; 70; 75; 961. – **71**: 113 f. – **74**: 1075. – **147**: 336.
- P.Harr. II **200**: 83.
- P.Heid. II **223**: 781.
- P.Heid. III **244**: 126 f.; 1003. – **281**: 25.
- P.Heid. IV **298**: 88; 90. – **302**: 215; 216; 217; 972. – **310**: 490 f.; 832; 843. – **312**: 978. – **324**: 866.
- P.Heid. VII **394**: 870. – **396**: 236. – **398**: 329 f.; 1081.
- P.Heid. Inv. **G 692**: 700. – **1070**: 346. – **2083**: 236; 238; 240; 242; 971. – **5004**: 870; 871. – **5005**: 878. – **5006**: 842; 878. – **5007**: 878.
- P.Hels. I **31**: 870.
- P.Hib. I **29**: 1060 f. – **33**: 232. – **85**: 476. – **98**: 475.
- P.Hib. II **216**: 1002.
- P.Iand. III **27**: 600 f. – **28**: 568. – **30**: 561; 981. – **34**: 714; 716; 993.
- P.Iand. IV **68**: 788.

- P.Iand. VII **139**: 324 ff.; 336; 500; 628; 826; 1018. – **144**: 654 f.; 885; 1023; 1031.
- P.IFAO I **5**: 220. – **21**: 222; 223; 224; 1015. – **24**: 352. – **31**: 215. – **32**: 308; 309 f.; 774; 795.
- P.IFAO III **43**: 222.
- P.Kar.Goodsp. **1-3**: 454. – **4**: 453. – **5-6**: 454. – **7**: 453. – **8-10**: 454. – **11-12**: 453. – **13-19**: 454. – **20**: 453. – **21**: 454. – **22**: 453. – **23**: 454. – **24**: 453. – **25-30**: 454. – **31-32**: 453. – **33-36**: 454. – **37-38**: 453. – **39**: 454. – **40**: 453. – **41-44**: 454. – **45**: 453. – **46**: 455. – **47**: 454. – **48-51**: 453. – **52-56**: 454. – **57**: 453. – **58**: 454. – **59-61**: 453. – **62-64**: 454. – **65-67**: 453. – **68**: 454. – **69-70**: 453. – **71-72**: 454. – **73**: 453. – **74-75**: 454. – **76-78**: 453. – **79-80**: 454. – **81**: 453. – **82-83**: 454. – **84**: 453. – **85-89**: 454. – **87**: 457; 458. – **90-91**: 453.
- P.Köln II **86**: 223; 775; 778; 794; 1017. – **89**: 569. – **94**: 399; 401 ff.; 1023.
- P.Köln III **137**: 409 f.; 421; 430; 451; 461; 1016. – **140**: 870.
- P.Köln IV **188**: 224.
- P.Köln V **229**: 360.
- P.Köln VII **314**: 13.
- P.Köln Inv. **B1 Gruppe B**: 996.
- P.Kron. **1**: 259; 713; 719 f.; 988. – **2**: 859. – **4-5**: 721 ff. – **6**: 999. – **29**: 589; 845; 850; 866; 988. – **42**: 866; 989.
- PL inv. **III/723**: 1032; 1070.
- P.Laur. I **4**: 488. – **5**: 867; 985. – **6**: 1116. – **13**: 1068 ff.
- P.Laur. III **63**: 291; 299 f.; 1019. – **66**: 87; 89; 90; 95; 975.
- P.Laur. IV **161**: 215; 216; 981.
- P.LeedsMus. **10**: 149; 151; 160 f.
- P.Leid.Inst. **36**: 970.
- P.Leit. **13**: 56; 613; 627; 791. – **14**: 624 f. – **16**: 608; 944; 947.
- P.Lille I **5**: 31; 476. – **21-23**: 475.
- P.LilleDem.: 13; 19.
- P.Lips. I **37**: 871. – **57**: 73. – **83**: 947. – **105**: 300; 302. – **121**: 493; 495; 499 ff.; 627 ff.; 820; 1019. – **123**: 832.
- P.Lips. II **132**: 877. – **134**: 61; 791; 798; 801; 829 ff.; 1025. – **136-137**: 581 f. – **144**: 74. – **145 Verso**: 800.
- P.Lond. II **164**: 548 ff. – **173**: 149; 152 f.; 962. – **208(a)**: 149; 154; 166; 964. – **254**: 592 f. – **255**: 613. – **256 Rekto**: 39. – **256 Rekto (a)**: 341; 346; 348; 418. – **256 Rekto (d)**: 32; 413 ff.; 449 f.; 451 f.; 460; 778; 995. – **256 Rekto (e)**: 417; 418 ff.; 449 f.; 451; 460; 994. – **259**: 167; 278. – **262**: 532. – **276a**: 526 f.; 536 f.; 838. – **280**: 1061. – **281**: 144. – **286**: 778. – **304**: 181; 185; 186; 188; 194; 212; 964. – **306**: 613; 791. – **309**: 181; 185; 186; 194; 196; 197; 199; 200; 206 f.; 211; 775; 782; 793; 965. – **319b**: 309. – **320**: 184. – **324**: 82; 109 125; 134. – **327**: 181; 186; 194; 195 f.; 197; 199; 210; 791; 968. – **328**: 181; 183; 186; 191; 194; 195 f.; 197; 199 f.; 206; 211; 775; 793 f.; 966. – **338**: 148. – **345**: 713; 975. – **350**: 576; 977. – **353**: 714; 715; 979. – **359**: 711; 762 f. – **363**: 744. – **368**: 181; 186; 194; 973. – **376**: 201 ff.; 208; 211; 234; 293; 967. – **445**: 870. – **452**: 72 f.; 978.
- P.Lond. III **604 A**: 51; 1095 f. – **604 B**: 51 f.; 918; 1028. – **804**: 219; 231. – **843**: 88; 90; 92. – **904**: 65. – **915**: 120 f.; 137 f.; 858; 1008; 1044. – **919b**: 120. – **921**: 656; 660; 1028. – **925-936**: 110. – **934**: 858; 916; 1000. – **935**: 120. – **946**: 73. – **1157 Rekto**: 587. – **1157 Verso**: 608; 947; 950. – **1170**: 999. – **1178**: 778. – **1219**: 756 f.; 1027. – **1221**: 88; 90. – **1224**: 1028; 1114. – **1227**: 570.
- P.Lond. inv. **1899 Verso**: 112.
- P.Louvre I **1**: 36. – **3**: 870. – **31**: 312 f.
- P.Lund. III **1**: 713; 714; 715. – **2**: 714; 715; 973. – **4**: 713.

- P.Lund. IV 5: 973. – 7: 58; 705 ff. – 8-9: 441 f.
- P.Med. I² 42: 871. – 43: 873 f. – 65: 599 f.; 982.
- P.Mert. I 8: 872; 873 f. – 9: 139; 149; 150; 980; 994. – 11: 37.
- P.Mert. II 62: 45. – 80: 1070 f. – 89: 866.
- P.Mert. III 102: 25. – 103: 312 f.
- P.Meyer 4: 336. – 6: 929. – 9: 70; 75; 76 f.; 103; 105; 965.
- P.Mich. II 121 **Rekto**: 778. – 121 **Verso**: 665.
- P.Mich. III 170-172: 177 ff.; 717. – 176: 88 f.; 90; 99; 105. – 177: 70; 87; 90; 91; 92; 95 f.; 105; 959. – 178: 87; 90; 91; 95 f.; 105; 962.
- P.Mich. IV 224: 58.
- P.Mich. V 229: 870. – 233: 307. – 238: 665. – 313: 568.
- P.Mich. VI 365: 933. – 366: 239. – 367: 240; 242; 970; 1094. – 368: 240; 244; 246; 971; 1094. – 369: 239; 1094. – 370: 87; 89 f.; 90; 93 ff.; 105; 975. – 423: 83.
- P.Mich. VIII 503: 913 f.; 997.
- P.Mich. IX 526: 345; 865; 967; 968 f.; 983. – 527: 83. – 529: 1103. – 537: 88; 90. – 538: 148. – 543: 34; 182; 190. – 544: 626. – 545: 307.
- P.Mich. X 577: 645.
- P.Mich. XI 603: 56; 786 f.; 791; 802; 1038; 1072; 1099. – 604: 56; 787; 789; 798 f.
- P.Mich. XII 636: 665. – 654: 307; 308; 309 f.; 773 f.; 795. – 655: 308; 309 f.; 774; 795.
- P.Mich. XIV 676: 256; 257 f.; 270.
- P.Mich. XV 690: 774. – 693: 87; 89; 90; 93; 96; 102; 109; 988.
- P.Mich. XVIII 782: 215; 216; 218 f.
- P.Mich.Mchl. 7: 863; 1094. – 8: 181; 186; 194; 196; 199; 209; 970. – 9: 149; 151; 152; 775; 796; 974. – 10: 139; 144.
- P.Mich. inv. 864: 37. – 888: 143; 144; 159. – 6257a(20): 39. – 2848 + 3000: 894.
- P.Mil.Congr.XIV p. 72: 568.
- P.Mil.Vogl. II 81: 713; 719 f.; 988. – 82: 859. – 98: 1103. – 105: 568.
- P.Mil.Vogl. III 156-157: 721 ff. – 170: 589; 845; 850; 866; 988. – 180: 989. – 181: 989. – 180-181: 866. – 191-192: 1075. – 193-194: 134.
- P.Münch. III 64: 491 f.; 518 f.; 961. – 70: 71; 75; 79 ff. – 71: 120; 123 f.; 858; 1008. – 107: 720.
- P.Mur. II 117: 1071 f.
- P.NYU 20: 665.
- P.NYU inv. # 35 (XIV.c 17): 219.
- P.Oslo II 25: 87 f.; 91; 94; 979. – 26a: 239; 240; 241; 1094. – 60: 778.
- P.Oslo III 84: 1073. – 87: 731. – 89-90: 625. – 91: 624 f.; 982. – 97: 148. – 98: 126. – 100-104: 237; 248; 250. – 123: 35; 37; 870. – 182: 815; 1073.
- P.Oxf. 2: 355; 828. – 8: 81.
- P.Oxy. I 44: 47; 621 ff.; 889; 1015. – 54: 446 f.; 911. – 55: 912. – 56: 856; 1022. – 57: 322 f.; 385; 819. – 61: 819. – 62: 862. – 62 **Verso**: 946. – 74: 223. – 78: 608. – 79: 149. – 82: 51. – 171: 115. – 126: 1097.
- P.Oxy. II 230: 22. – 237: 865 f.; 1022. – 239: 495; 499. – 245: 221; 230. – 246: 222; 223; 493 f.; 623; 773; 795; 1015. – 251-253: 1060 f. – 255: 115; 1014. – 257: 255; 1016. – 260: 100; 877. – 262: 143; 148. – 276: 345 f.; 348 f. – 279: 578 ff.; 1014. – 291: 887. – 294: 777 f. – 350: 219; 222; 230. – 351: 219; 221 f.; 230. – 352: 220; 221 f.; 231. – 353: 219; 222. – 354: 219; 231. – 355: 219; 233. – 356: 220; 221 f.; 230. – 357: 224 f.
- P.Oxy. III 471: 929. – 474: 53 ff.; 815; 882. – 475: 1021. – 477: 874 f. – 478: 265 f. – 498: 654. – 500: 578 ff. – 513: 24; 507; 541 ff.; 1021. – 515: 801. – 521: 711. – 533: 799; 809. – 579: 718 f.; 1018.
- P.Oxy. IV 708: 420. – 714: 254; 265; 666; 1017. – 721: 496 f. – 746: 26 ff.; 45 f.;

- 912 f.; 1005; 1014. – **786**: 115. – **800**: 352; 1110. – **826**: 141. – **835**: 496 f.
- P.Oxy. VI **853**: 332. – **890**: 943. – **898**: 83; 865; 1017. – **899**: 559 f.; 1022; 1103. – **962**: 222. – **970**: 248; 249. – **986**: 301 f.; 332; 552; 988. – **988 Verso**: 490.
- P.Oxy. VII **1021**: 895. – **1024**: 421; 423 f.; 432; 461; 847; 1017. – **1028**: 254; 1016. – **1029**: 716 ff.; 1017. – **1030**: 143; 148; 149. – **1031**: 427; 438; 439 f.; 445; 461; 942. – **1032**: 656 ff.; 813. – **1044**: 1096. – **1045**: 1103.
- P.Oxy. VIII **1112**: 326. – **1113**: 249; 608.
- P.Oxy. IX **1188**: 483; 494; 496; 524 ff.; 816; 836 f.; 878; 882; 883; 1014. – **1197**: 341; 855. – **1204**: 945 f. – **1210**: 27; 919 f. – **1219**: 24; 912; 1006.
- P.Oxy. X **1259**: 340; 341; 342; 344; 432; 1022. – **1260**: 432; 946. – **1262**: 434 ff.; 471; 941 f.; 1022. – **1266**: 255; 257; 1016. – **1267**: 173. – **1274**: 910 f.; 919; 958. – **1279**: 567; 570. – **1304**: 393.
- P.Oxy. XII **1409**: 320; 947; 949; 950. – **1410**: 946; 952. – **1433**: 250. – **1435**: 618. – **1436**: 58; 569. – **1442**: 587; 947. – **1443**: 470; 959. – **1444**: 946. – **1446**: 305; 559. – **1449**: 711. – **1452**: 255; 257 f.; 1016; 1017. – **1453**: 29. – **1458**: 69; 228; 958. – **1459**: 249; 1023. – **1473**: 865; 1022. – **1510**: 799. – **1546**: 319. – **1547**: 114; 115. – **1548**: 114. – **1549**: 248; 249 f.; 1024. – **1550**: 719. – **1551**: 143; 948. – **1552**: 173. – **1560**: 859.
- P.Oxy. XIV **1662**: 943. – **1708**: 556; 1005. – **1726**: 1093.
- P.Oxy. XVI **1887**: 1097.
- P.Oxy. XVII **2116**: 820; 917. – **2118**: 203 ff.; 233. – **2123**: 608. – **2125**: 342 f.; 344; 432; 1023. – **2129**: 586. – **2134**: 30; 593; 1021. – **2136**: 556; 1005. – **2139**: 288.
- P.Oxy. XVIII **2182**: 350 ff.; 836; 884; 1020. – **2183**: 861. – **2184**: 813; 819 f.; 884. – **2185**: 422; 430; 451; 461; 1017. – **2186**: 253; 256.
- P.Oxy. XIX **2241**: 1042.
- P.Oxy. XX **2277**: 530; 816; 882; 1013.
- P.Oxy. XXII **2338**: 73. – **2341**: 8; 942 f. – **2343**: 946. – **2345**: 256. – **2348**: 800.
- P.Oxy. XXIV **2409**: 620 f.; 892. – **2411**: 1008.
- P.Oxy. XXXI **2563**: 865; 1021. – **2565**: 175.
- P.Oxy. XXXIII **2664**: 608; 944. – **2667**: 73. – **2671**: 126; 128.
- P.Oxy. XXXVI **2756**: 687; 1062. – **2769**: 329.
- P.Oxy. XXXVIII **2876**: 342. – **2837**: 143. – **2847**: 282; 283 f.; 315; 478; 606 ff.; 665. – **2850**: 219; 221; 230. – **2851**: 222; 223; 229; 493; 773; 794 f.; 1014; 1015. – **2875**: 598.
- P.Oxy. XL **2899**: 703. – **2913**: 701.
- P.Oxy. XLI **2956**: 421; 424; 461; 1018. – **2957**: 143; 148. – **2958-2959**: 393. – **2960**: 375; 392; 1017. – **2961**: 1018. – **2961-2967**: 30; 394; 1019. – **2968**: 394; 1022. – **2997**: 83.
- P.Oxy. XLII **3025**: 291; 1103. – **3026**: 823 f.; 827; 885; 1011; 1103. – **3030**: 611; 632; 651 ff.; 885; 985; 1001; 1090. – **3046**: 249. – **3047**: 249. – **3049**: 946; 947. – **3050**: 1107. – **3073-3074**: 1073 f. – **3074**: 800.
- P.Oxy. XLIII **3099**: 263 f. – **3100**: 263 ff.; 807. – **3104**: 145; 878; 1093. – **3107**: 1035. – **3118**: 1056. – **3133**: 758. – **3141**: 139; 143; 188; 677; 948.
- P.Oxy. XLIV **3173**: 447. – **3176**: 447. – **3179**: 946. – **3181**: 946. – **3184**: 139.
- P.Oxy. XLV **3242**: 1022; 1074 ff. – **3243**: 884. – **3245**: 882. – **3263**: 757. – **3264**: 315 ff.; 1016.
- P.Oxy. XLVI **3272**: 277. – **3273**: 415; 416. – **3276**: 1016. – **3277**: 1016. – **3279**: 1016. – **3276-3279**: 255. – **3278**: 256. – **3279**: 257 f. – **3280-3281**: 255. – **3282**: 255; 1016. – **3283**: 1016. – **3284**: 255; 269 f.; 1018. – **3289**: 83. – **3290**: 446.

- P.Oxy. XLVII **3333**: 790. – **3334**: 531; 538; 1118. – **3335**: 393. – **3338**: 215; 216; 858; 860; 1033. – **3345**: 546; 554 ff.; 815; 882; 883; 1005; 1115. – **3362**: 994.
- P.Oxy. XLVIII **3400**: 73.
- P.Oxy. XLIX **3464**: 577. – **3465**: 495. – **3470-3471**: 725 ff.; 1018. – **3472**: 500; 628; 760 ff.; 764; 813; 1018. – **3474**: 428; 434 ff.; 461; 941 f. – **3475**: 318 f. – **3508**: 307; 327; 623; 1016. – **3510**: 148.
- P.Oxy. L **3555**: 864 f. – **3561**: 82; 577; 844; 970. – **3565**: 117 f. – **3567**: 728. – **3572**: 56.
- P.Oxy. LI **3601**: 59 ff.; 856; 1022. – **3607**: 1035. – **3615**: 798; 820 f.; 886; 915 f.; 930; 1000.
- P.Oxy. LII **3694**: 352.
- P.Oxy. LV **3778**: 219; 221; 230. – **3779**: 213; 221. – **3781**: 895. – **3782**: 184; 192; 224; 1021. – **3807**: 781; 841. – **3810**: 797; 838 ff.; 1076 ff.
- P.Oxy. LVII **3902-3904**: 427 f.; 452; 461. – **3905**: 427 f.; 452 – **3906**: 428; 438; 448; 461. – **3907**: 360. – **3907-3909**: 422 f.; 451. – **3911**: 235. – **3912**: 463.
- P.Oxy. LVIII **3918**: 113. – **3925**: 886.
- P.Oxy. LIX **3974**: 724 f.; 1020. – **3975**: 341; 855 f.; 1020; 1022. – **3983**: 446.
- P.Oxy. LX **4056**: 394; 1026; 1113. – **4057**: 1113. – **4058**: 631 f.; 816; 885; 1013; 1019. – **4059**: 387 f.; 1019; 1020. – **4060**: 25; 653; 810; 816; 884; 889; 1001; 1042. – **4061**: 886; 1019; 1020; 1081. – **4067**: 842; 960. – **4069**: 31; 884. – **4073**: 31.
- P.Oxy. LXII **4336**: 909.
- P.Oxy. LXIII **4384**: 29.
- P.Oxy. LXV **4478**: 114; 143; 148. – **4479**: 148. – **4480**: 139; 142; 143. – **4482**: 392. – **4488**: 239; 249; 1024. – **4492**: 29.
- P.Oxy. LXVI **4526**: 463 f.; 1015.
- P.Oxy. LXVII **4583**: 1081.
- P.Oxy.Census: 51; 271 f.
- P.Oxy.Hels. **8**: 220; 231. – **10**: 132; 135. – **13**: 24 f.; 560 f.; 874 f.; 878; 959. – **24**: 436. – **26**: 911 f.
- P.Oxy. ined. (zit. Turner): 664; 828 f.
- P.Oxy. inv. **[22]** **3B.20/N(a)**: 144 f. – **[34]** **4B.73/B (1-2)a**: 28.
- P.Palau Rib. **34 Verso**: 1036.
- P.Panop.Beatty **1**: 954. – **1-2**: 905.
- P.Par. **17**: 56 f. – **69**: 627; 800; 895.
- P.Par. inv. **M.N. E 11083 1/59**: 114. – **M.N. E AF 11312**: 181; 184; 185; 186; 194; 195; 198; 199; 208; 209; 963.
- P.Petaus **1-2**: 172 f.; 175 f. – **2**: 973. – **3**: 155. – **4**: 149; 151; 152; 155; 160; 775; 796; 973. – **5**: 149; 151; 152; 775; 796; 973. – **6**: 149; 152; 775; 796; 974. – **7**: 142; 149; 151 f.; 775; 796; 973. – **8**: 149; 151; 152; 775; 796; 974. – **4-8**: 155. – **9**: 168 ff.; 188; 279; 635; 676; 775; 796; 974; 999. – **13**: 550; 575; 609; 996. – **14**: 550; 575; 609. – **15**: 575. – **13-16**: 538; 540; 546. – **17**: 487; 497; 503; 508; 522; 598; 796; 880; 884; 892; 973. – **18**: 326; 487; 497; 503 ff.; 598; 880; 884; 891 f.; 974. – **19**: 487; 503 ff.; 513; 974. – **20**: 487; 497; 508; 512; 880; 884; 892; 974. – **21**: 487; 503; 974. – **22**: 487; 497; 503; 508; 598; 880; 884; 892; 974. – **17-22**: 881. – **23**: 598. – **24**: 163. – **25**: 606 f.; 825 f. – **34**: 775. – **44**: 599. – **55 Einl.**: 974. – **55 Verso**: 1082. – **62**: 859. – **85**: 352. – **87**: 352.
- P.Petrie II **42(a)**: 13.
- P.Petrie III **32(g) Rekto (b)**: 870. – **72b S. 201**: 232.
- P.Pher.: 548; 550; 571.
- P.Phil. **6**: 149; 150; 155; 161; 963. – **7**: 155. – **8**: 215; 216; 964. – **9**: 237; 239; 241.
- P.Prag. I **18**: 110. – **21**: 181; 186; 194; 195 f.; 199; 973. – **22**: 244. – **23**: 239; 241; 1094.
- P.Prag. II **123**: 40; 544 f.; 653; 808 f.; 885; 986; 987; 1010; 1011. – **127**: 71; 75; 83 ff.; 97; 108. – **202**: 1067.

- P.Prag. Inv. Gr. III **965**: 544 f.; 653; 808 f.; 885; 986; 987; 1010; 1011.
- P.Princ. II **22**: 1118. – **23**: 871. – **24**: 219; 221; 230 f. – **26**: 345; 863; 968; 969; 983. – **28**: 224. – **29**: 83.
- P.Princ. III **127**: 138 f.; 821.
- P.Rain.Cent. **59**: 120 ff.; 858; 1008. – **64**: 446. – **65-67**: 710 f.; 755 ff.; 824; 881; 1007.
- P.Rein. I **19**: 17; 874; 878. – **46**: 87; 90; 95; 975.
- P.Rein. II **93**: 113 f.; 719. – **94**: 719.
- P.Rev. Kol. **33**: 13. – Kol. **36**: 13; 14; 20. – Kol. **37**: 13.
- P.Ross.Georg. II **11**: 154; 165 f. – **13**: 222. – **17**: 562. – **22**: 291; 301; 967; 1029.
- P.Ross.Georg. III **27**: 1093.
- P.Ross.Georg. V **20 Rekto**: 276 ff.; 1003. – **23**: 1024.
- P.Ryl. II **78**: 708; 816 ff.; 1009; 1029. – **83**: 821. – **85**: 396. – **96**: 581 f. – **100**: 568. – **102**: 270. – **103**: 253. – **105**: 149; 151; 152; 774; 796; 880; 981. – **106**: 148. – **116**: 83. – **126**: 870. – **131**: 870. – **132**: 871. – **135**: 34. – **138**: 871. – **141**: 871. – **143**: 870; 929. – **147**: 871. – **149**: 37; 870. – **152**: 870; 871. – **171**: 598. – **177**: 901. – **213**: 667. – **214**: 678 f.; 700 f. – **215**: 687; 701 ff. – **217**: 914 f.; 999. – **221**: 586. – **274**: 396. – **275**: 396. – **276**: 1035. – **283**: 120. – **427**: 586; 1008; 1083 f. – **431**: 586.
- P.Ryl. IV **595**: 140; 641 ff.; 679. – **596**: 240; 244; 246; 608; 863; 976; 985. – **599**: 263; 265. – **603 Einl.** 774; 1013; 1083 f. – **675**: 28 f.; 890; 1005; 1014; 1084. – **676**: 731; 737 ff. – **682**: 240; 242; 976.
- P.Ryl. ined. Greek Add. **69-70**: 288.
- P.Sakaon **11**: 947. – **82**: 947. – **86**: 947.
- P.Sarap. **1 bis**: 375; 377 ff.; 842; 844; 999. – **2**: 567; 845; 866; 999. – **4**: 227. – **5**: 227. – **54 Verso**: 999; 1084 f. – **80**: 1058.
- P.Select. **12**: 69; 134; 988. – **21**: 765 f.; 815; 816; 1012.
- P.Sel.Warga **2**: 69; 983. – **3**: 983. – **4**: 983.
- PSI I **40**: 224. – **51**: 308; 774; 795; 980. – **56**: 227 f.; 229; 775; 778; 794; 998. – **101**: 661; 667. – **102**: 661; 667. – **103**: 661. – **104**: 661 f.; 678. – **105**: 661 f. – **107**: 661 f.; 673. – **108**: 661.
- PSI III **160**: 625; 982. – **161**: 240 f.; 242 f. – **229**: 662; 700; 1010. – **230-235**: 700. – **234-235**: 700. – **249**: 83.
- PSI IV **372**: 870.
- PSI V **448**: 294 ff.; 665; 998. – **456**: 866. – **457**: 256; 270. – **461**: 947. – **502**: 13.
- PSI VI **691**: 188. – **692**: 627.
- PSI VII **766**: 336. – **792**: 329; 1085 ff. – **796**: 300. – **797 Rekto**: 399 f.; 404. – **870**: 1106 ff.
- PSI VIII **871**: 176 ff.; 717; 774; 795; 1014; 1104. – **874**: 135. – **927**: 352. – **928**: 1003. – **952**: 148.
- PSI IX **1043**: 690. – **1044**: 312 f. – **1044 Einl. p. 79**: 308; 774; 795; 980. – **1048**: 858. – **1062**: 70; 75. – **1064**: 149; 151; 152; 156; 162; 774; 796; 963.
- PSI X **1103**: 933. – **1109**: 821 f.; 828. – **1110**: 312 f. – **1112**: 170. – **1136**: 87; 90; 108; 987. – **1141**: 148. – **1144**: 665. – **1146**: 666; 807.
- PSI XII **1240**: 263; 265. – **1249**: 916 f.; 929 f.; 1000. – **1257**: 174. – **1262**: 393 f.; 1018. – **1260**: 1103.
- PSI XIII **1331**: 1088.
- PSI XIV **1406**: 1103. – **1433**: 150; 154; 163 ff.; 1029. – **1439**: 815; 1088 f.
- PSI XV **1522**: 148.
- PSI Congr.XI **7**: 308; 773; 795.
- PSI Congr.XVII **25**: 248.
- PSI Congr.XX **7**: 595 f. – **8**: 665.
- P.Sorb. inv. **2069**: 1089.
- P.Stras. I **18**: 312 f. – **31**: 609. – **56**: 1090. – **70**: 149; 151; 152; 772 f.; 796; 981; 984. – **74**: 567; 845; 866; 999.
- P.Stras. II **116**: 24; 875; 959. – **118**: 34; 36.
- P.Stras. III **155**: 312 f. – **165**: 312 f.

- P.Stras. IV **181**: 870. – **182**: 250. – **201**: 184.
 – **205**: 345. – **206**: 345. – **223**: 673 f. –
240: 215; 216; 219. – **236**: 999. – **245**:
352. – **257**: 985; 1035. – **267**: 598. – **268**:
 87; 89; 90; 972. – **274**: 867. – **283**: 423
 f.; 1030. – **288**: 270. – **299**: 57 f.
- P.Stras. V **306**: 148. – **312**: 148. – **313**: 87;
 89; 90; 95; 974.
- P.Stras. VI **511**: 589; 850; 866; 984; 1030. –
526: 330; 336; 850; 983. – **530**: 148. –
541: 375. – **549**: 1090 f. – **561-562**: 474.
 – **566**: 577. – **567**: 828. – **574**: 1091 f. –
584: 598.
- P.Stras. VII **606**: 47; 780 f. – **612**: 1092. –
633: 871. – **690**: 1036.
- P.Stras. VIII **724**: 720. – **788**: 590 ff.
- P.Stras. IX **834**: 1094. – **847**: 775.
- P.Tebt. I **61**: 285; 431; 592. – **72**: 285; 845 f.
 – **78**: 285. – **81**: 773. – **112**: 781. – **116**:
 781.
- P.Tebt. II **287**: 7. – **289**: 887. – **294**: 735;
 741. – **295**: 24; 736. – **296**: 734; 735. –
297: 1060. – **298**: 258 ff.; 711; 713; 720;
 725; 740; 987. – **299**: 173. – **300**: 148. –
301: 148. – **309**: 568. – **320**: 266. – **321**:
 70; 75; 965. – **322**: 70; 75; 76; 79; 110 f.;
 975. – **324**: 240; 242; 993. – **325**: 566;
 584 ff.; 989. – **328**: 39. – **330**: 83. – **333**:
 83. – **341**: 424 f.; 427; 429 f.; 461; 982. –
352: 313. – **374**: 566; 582 ff.; 988. – **408**:
409: 887. – **410**: 887. – **420**: 145; 1093
 ff. – **446**: 70; 75; 84; 979. – **470**: 374 f.;
 375 ff.; 398. – **480**: 985. – **481**: 86; 1033.
 – **522**: 87; 89; 90; 96 f.; 102; 845; 850;
 858; 988. – **566**: 87; 89; 90; 988. – **567**:
 550; 1102 ff. – **599**: 999. – **641**: 309. –
665: 309. – **668**: 309.
- P.Tebt. III **701**: 476. – **730**: 878. – **739**: 28. –
803: 232. – **825a-c**: 475. – **829**: 431. –
841: 627. – **927**: 773.
- P.Thead. **54**: 305.
- P.Thmouis **1**: 57 f.; 193; 278; 497 f.; 564;
 570 ff.; 586; 609; 610; 616 ff.; 661 ff.;
 707; 815; 883; 892; 904; 956; 957; 1009;
 1010; 1053; 1067; 1079; 1098.
- P.Thomas **12**: 510 ff.; 517; 522; 1021.
- P.Turner **21**: 665. – **24**: 539. – **27**: 760; 973.
 – **34**: 1063. – **38**: 270.
- PUG I **12**: 881; 1016; 1104.
- P.Ups.Frid. **6**: 912.
- P.Vars. **9**: 313.
- P.Vind.Bosw. **1**: 260; 739 ff.; 749 f.; 961.
- P.Vind.Sal. **5**: 866; 975.
- P.Vind.Sijp. **24**: 120; 962. – **26 Verso**: 777.
- P.Vind.Tand. **9**: 380; 413 ff.; 449 f.; 460;
 778; 995. – **11**: 437; 440 ff.; 461; 1004. –
21: 261; 740.
- P.Vind.Worp **2**: 869; 1013.
- P.Vind. Inv. **G 39888+P.Köln Inv. R**: 996.
- P.Warr. **3**: 1097. – **5**: 345; 352.
- P.Wash.Univ. II **66**: 560. – **77**: 868 ff.; 1013.
- P.Wisc. I **18**: 87; 89; 90; 982. – **31**: 886. –
36: 87; 90; 95; 982.
- P.Wisc. II **38 Verso**: 781. – **48**: 1089. – **56**:
 264 f.; 807. – **86**: 944; 947; 1103.
- P.Würzb. **9**: 992. – **10**: 375; 377 ff.; 555;
 842; 844; 972; 999. – **18-19**: 1096 f.
- P.Zen.Pestm. **A**: 13; 18. – **13**: 18.
- Rom.Mil.Rec. **10**: 339.
- SB I **8**: 661; 667; 668; 670; 677. – **15**: 729;
 845; 890; 983. – **425**: 864; 1004. – **4299**:
 110. – **4414**: 665. – **4415**: 35; 611; 632
 ff.; 652; 942; 989. – **4417**: 453. – **4512**:
A: 17. – **4518**: 886. – **5136**: 187. – **5137**:
 142; 149; 187; 948; 1004. – **5138**: 149;
 151; 152; 967. – **5176**: 149 f.; 1036. –
5230: 562 f.; 620; 1072. – **5232**: 532 ff. –
5233: 533. – **5234**: 537. – **5235**: 532. –
5236: 534. – **5237**: 534. – **5238**: 532;
 862. – **5239**: 532 ff.; 837 f.; 995. – **5240**:
 533. – **5252**: 747. – **5277**: 228; 1007. –
5342: 240; 242; 243; 245 f.; 985; 993. –
5661: 67; 88; 90; 95; 715. – **5678**: 1017.
 – **5693**: 835; 1022. – **5954**: 536; 838.
- SB III **6314-6318**: 232. – **6951**: 867; 982. –
7173: 291 f.; 338; 573; 822 f.; 861; 1064.

- **7193**: 333 ff.; 981. – **7194**: 382 ff.; 984. – **7264**: 1105.
- SB IV **7272**: 25. – **7339**: 82. – **7342**: 626. – **7344**: 220. – **7359**: 148. – **7362**: 638 f. – **7375**: 56; 791. – **7376**: 560; 665; 872 ff.; 980. – **7427**: 253. – **7440a-b**: 270. – **7460**: 125; 1026. – **7462**: 641. – **7463**: 37. – **7468**: 589.
- SB V **7515**: 353 f.; 982; 990. – **7528**: 239. – **7599**: 485 ff.; 507; 880; 987. – **7602**: 174. – **7696**: 944. – **7741**: 701. – **7989**: 263; 265. – **7990**: 174. – **7994**: 1088. – **8032**: 263. – **8068**: 714; 977. – **8069**: 768. – **8070**: 58; 705 ff. – **8742**: 973. – **8754**: 347; 473. – **8755**: 412 f. – **8756**: 412 f. – **8900**: 769. – **8953**: 148.
- SB VI **8976**: 576. – **8977**: 181; 186; 194; 196; 199; 207 f.; 964. – **8979**: 865; 973. – **9010**: 873 f. – **9014**: 599 f.; 611; 982. – **9016**: 751 ff. – **9027**: 729; 845; 971. – **9050**: 1103. – **9066**: 763 ff. – **9105**: 352. – **9120**: 47; 810. – **9205**: 598; 599. – **9215**: 18 f. – **9223**: 420. – **9229**: 37. – **9298**: 83. – **9312**: 867; 991. – **9319**: 713; 719; 962. – **9322**: 713; 714; 715. – **9323**: 714; 715; 976. – **9324**: 714; 715; 977. – **9325**: 714; 715; 977. – **9326**: 714; 715; 849; 910; 978. – **9327**: 714; 716; 976. – **9328**: 769. – **9331**: 759; 977; 1058 f. – **9332**: 713; 714; 715. – **9333**: 714; 715; 973. – **9335**: 713. – **9339**: 767 ff.; 780; 884; 972. – **9344**: 58; 705 ff. – **9346**: 731. – **9394**: 259; 713; 719 f.; 988. – **9432a-f**: 455. – **9432g**: 455. – **9479a-b**: 721 ff. – **9480/2**: 589; 845; 850; 866; 988. – **9480/5-6**: 866; 989. – **9543**: 781. – **9545/34**: 56 f. – **9554(3)**: 89. – **9555a**: 808. – **9560**: 310; 774; 795. – **9567**: 309 f.; 793. – **9573**: 87; 89; 90; 972. – **9582**: 239; 241. – **9626**: 317 ff.; 321; 815; **1005**. – **9627a-b**: 149; 150; 156; 161; 978. – **9635**: 626.
- SB VIII **9658**: 727; 731 ff.; 884; 975. – **9699**: 790. – **9862**: 500; 628. – **9866**: 239; 240. – **9869**: 1044. – **9871**: 119 f.; 999. – **9897**: 867; 991. – **9903**: 838. – **9905**: 30. – **9924**: 312 f. – **10205**: 56; 613; 627. – **10208**: 944; 947.
- SB X **10219**: 71 f.; 968. – **10270/1-58**: 288. – **10307**: 1071 f. – **10308**: 526 f.; 536 f.; 838. – **10620**: 215; 216; 218; 780; 782; 982. – **10452**: 232. – **10497**: 399; 401 ff.; 1023. – **10533**: 567. – **10556**: 302 ff. – **10614**: 397; 409; 424; 425 ff.; 431 f.; 984. – **10617**: 239; 608; 976. – **10618**: 454. – **10630**: 68. – **10757**: 539 f.; 971. – **10759**: 110. – **10761**: 1030.
- SB XII **10788 B**: 115; 117; 1014; 1104. – **10788 A u. C**: 1076. – **10792**: 842; 1021. – **10794**: 222. – **10795**: 219; 221; 230. – **10806**: 215; 216; 218; 967. – **10807**: 308. – **10842**: 87; 89; 90; 96 f.; 102; 845; 850; 858; 988. – **10881**: 665. – **10889**: 34; 357; 963. – **11109**: 239; 863; 1094. – **11033**: 248. – **11043**: 640. – **11070**: 453 f. – **11071**: 453. – **11071-11073**: 453 f. – **11074**: 453. – **11109**: 861. – **11110**: 181; 185; 186; 194; 196; 199; 209; 970. – **11111**: 149; 151; 775; 796; 974. – **11112**: 139; 144; 159. – **11114**: 896. – **11149**: 713; 714. – **11232**: 808.
- SB XIV **11268**: 70; 75; 78; 111; 975. – **11270**: 266. – **11272**: 340; 342; 1022; 1023. – **11277**: 632; 1011. – **11280**: 568 f.; 1017. – **11335**: 870. – **11336**: 143. – **11342**: 727; 731 ff.; 884; 975. – **11344**: 731; 737 ff.; 961. – **11355**: 131; 134. – **11374**: 1103. – **11381**: 703; 705; 915; 918; 998; 1056. – **11477**: 826 f.; 1006. – **11547**: 50; 854; 1106 ff. – **11577**: 88; 90. – **11586**: 149; 150; 159; 161; 960. – **11587**: 159. – **11586-11587**: 144; 156. – **11634**: 808. – **11647**: 884. – **11651**: 401; 815. – **11657**: 569. – **11706**: 149; 153; 959. – **11707**: 866; 1023. – **11714**: 83. – **11893**: 577. – **11912**: 1094. – **11958**: 719. – **11970**: 933. – **11980**: 39; 938. – **11984**: 625. – **12095**: 453. – **12110**: 264;

- 1044 f. – **12117**: 215; 216; 981. – **12155**: 399 f. – **12168**: 867; 1017. – **12199**: 865; 991. – **12208**: 463.
- SB XVI **12290**: 867; 991. – **12299**: 308. – **12374**: 352; 1110 ff. – **12493**: 300. – **12500**: 1030; 1035. – **12504**: 1103. – **12508**: 635 ff.; 966. – **12520**: 867; 982. – **12561**: 239; 983; 1094. – **12562**: 236; 239; 240; 242; 970. – **12563**: 240; 244; 246; 984; 985. – **12656**: 974. – **12679**: 1094. – **12685**: 336; 743 ff.; 760; 762; 828; 982. – **12689**: 186; 194; 212; 968. – **12696**: 703 ff.; 884; 892; 964. – **12712**: 146. – **12713**: 45. – **12720**: 508. – **12721**: 15. – **12753**: 1094. – **12759**: 219; 231. – **12760**: 219; 222; 230. – **12761**: 220; 230. – **12762**: 220; 221; 231. – **12763**: 219; 233. – **12785**: 714; 715; 979. – **12816**: 167. – **12924**: 1013. – **12949**: 867. – **12989**: 317 ff.; 321; 815; 1008. – **12996**: 120. – **13003**: 656. – **13039**: 150; 154; 164 ff.; 1029. – **13040**: 149; 151; 160 f.; 987. – **13046**: 1028; 1114 f. – **13049**: 468 f.; 974. – **13060**: 353 f.; 357 ff.; 362 f.; 850 f. – **13065**: 808. – **13082**: 149; 151.
- SB XVIII **13163**: 867. – **13175**: 138; 279 f.; 339; 602; 650 f.; 712; 800; 809; 819; 820; 857 f.; 882; 883; 884; 892; 1011. – **13178**: 311 ff.; 769; 770. – **13227**: 357; 372 f.; 377 f.; 844; 852; 989. – **13241**: 228; 1032. – **13243**: 133. – **13244**: 167. – **13288**: 134. – **13289**: 69; 135. – **13290**: 980; 1033. – **13292**: 980. – **13291**: 69; 983. – **13293**: 69; 983. – **13324**: 70; 75; 961. – **13333**: 341; 855. – **13362**: 309. – **13364**: 309. – **13366**: 309. – **13369**: 110. – **13631**: 627; 1024. – **13747**: 858; 916; 1000. – **13751**: 446. – **13932**: 946. – **13978**: 313.
- SB XX **14094**: 219; 222. – **14095**: 224 f. – **14098**: 870. – **14111**: 70 f.; 75 f.; 81 f.; 106; 965. – **14163**: 87; 89; 90; 988. – **14164**: 86; 1033. – **14167**: 985. – **14168**: 70; 75; 84; 979. – **14281**: 573 ff.; 964. – **14286**: 409 f.; 421; 451; 461; 1016. – **14287**: 409 f.; 421; 451; 461; 1017. – **14288**: 867; 1018. – **14289**: 399; 401 ff.; 1023. – **14303**: 70; 965. – **14304**: 126. – **14308**: 723. – **14312**: 249; 608. – **14313**: 608. – **14328**: 70; 963. – **14329**: 69; 993. – **14385**: 237; 249; 1023. – **14387**: 730; 881; 1008. – **14433**: 167 f. – **14440**: 99. – **14590**: 31. – **14679**: 865; 977. – **14683**: 184; 191 ff.; 971. – **14945**: 44; 538; 1013; 1115 ff. – **14996**: 626 f.; 1024; 1035. – **15011**: 143. – **15037**: 143; 150; 151; 152; 1028. – **15038**: 143. – **15068**: 31. – **15143**: 771; 1000. – **15145**: 815; 882; 883. – **15150-15151**: 475. – **15153-15154**: 475. – **15165**: 312.
- SB XXII **15207**: 181; 186; 194; 967. – **15303**: 69; 131; 972. – **15305**: 69; 131; 972. – **15306**: 69; 131; 972. – **15308**: 69; 131; 975. – **15337**: 71 f.; 968. – **15338**: 947. – **15353**: 115; 1018. – **15704**: 808; 845. – **15759**: 308; 774; 795. – **15760**: 863. – **15780**: 216; 965. – **15788**: 626; 974. – **15811**: 807 f.
- SPP II **p. 26-27**: 128. – **p. 27-28**: 109; 126; 128; 131; 134; 1003. – **p. 29-31**: 85; 87; 90; 91; 97 ff.; 101 f.; 106 f.; 979. – **p. 31**: 125 f.; 1007. – **p. 32**: 947.
- SPP IV **p. 62-78**: 140 f.; 172; 254; 258; 269; 272 ff.; 611 f.; 646; 774; 775 ff.; 797; 811; 1108.
- SPP V **6**: 340 f. – **66** ff.: 446.
- SPP XX **8 p. 10**: 149; 151; 967. – **8 p. 11**: 149; 151; 964. – **11**: 120. – **32**: 344; 1003. – **33**: 755; 1007. – **34**: 427 f.; 438; 461. – **37**: 228; 1007. – **44**: 616 ff.; 993. – **65**: 665. – **90**: 181.
- SPP XXII **15**: 181; 186; 192; 194; 195 f.; 197; 199; 200; 207 f.; 211; 967. – **18**: 173. – **28**: 181; 185; 186; 194; 212; 968. – **34**: 240; 242; 987. – **36(a) (p. 11)**: 865; 965. – **37**: 173; 175. – **38**: 173; 175. – **48**: 184. – **49**: 305. – **73**: 714; 979. – **87**: 871. – **90**: 186; 188; 194; 212; 965. – **91**: 181;

186; 194; 195 f.; 199; 210; 966. – **97**:
 184; 185; 191 ff.; 971. – **98**: 181; 185;
 186; 194; 196; 199; 210; 971. – **100**: 175.
 – **184**: 336; 743 ff.; 982.
 UPZ I **112**: 21.
 VBP II **21**: 227. – **23**: 240; 244; 975.
 VBP IV **75a**: 126. – **75b**: 126; 127 f. – **83**:
 809 f. – **90**: 238.
 VBP VI **169**: 65; 1032. – **170**: 595.
 W.Chr. **34**: 446 f.; 911. – **35**: 53; 884; 894. –
36: 143; 149. – **41**: 627; 800; 895. – **52**:
 279 f.; 712; 857; 884; 1011. – **61**: 273;
 611. – **62**: 149; 152 f.; 981. – **72**: 755. –
76: 751; 859. – **78**: 735; 741. – **79**: 734;
 735; 739. – **80**: 24; 732 f.; 737 ff.; 749 f.;
 961. – **81**: 733. – **83**: 770. – **85**: 731. –
87: 34; 723. – **90**: 258 ff.; 711; 713; 720;
 725; 740; 987. – **96**: 886. – **102**: 713;
 975. – **113**: 895. – **114**: 714; 754 f.; 967.
 – **144**: 874 f. – **147**: 255; 1016. – **171**:
 602 ff.; 819; 885; 959. – **172**: 756 f. –
173: 493; 495; 499 ff.; 627 ff.; 820;
 1019. – **183**: 541 ff.; 1021. – **184**: 23. –
190: 329; 819. – **191**: 330. – **201**: 115;
 1014. – **202**: 65. – **203**: 69; 974. – **204**:
 87; 94; 104; 976. – **205**: 120; 1008. –
208: 82; 125. – **209**: 109; 126; 131; 134;
 1003. – **211**: 173; 175. – **214**: 148. – **218**:
 265 f. – **219**: 266. – **220**: 83; 253; 267 ff.;
 808. – **225**: 240; 242; 976. – **226**: 239. –
227: 238; 240. – **236**: 300. – **237**: 300;
 302. – **238**: 289 ff. – **241**: 232. – **243**:
 232. – **245**: 181; 186; 194; 196; 978. –
246: 181; 186; 194; 195; 199; 846; 965.
 – **247**: 222; 493 f.; 773; 795; 1015. –
251: 7. – **252**: 646. – **263**: 613; 791. –
272: 613. – **275**: 47; 621 ff.; 1015. – **276**:
 7; 83; 613. – **277**: 831. – **280**: 943. – **304**:
 117. – **315**: 778. – **343**: 427; 438; 439 f.;
 461; 942. – **344**: 32; 417; 418 ff.; 994. –
346: 454. – **348**: 578 ff.; 1014. – **349**:
 566; 582 ff.; 988. – **351**: 581 f. – **352**:
 581 f. – **353**: 576; 977. – **361**: 559 f. –
369: 496. – **374**: 481 ff.; 880; 998. – **375**:

947; 950. – **389**: 300; 320 ff.; 984. – **398**:
 867; 971; 1059. – **417**: 396. – **418**: 396. –
431: 341. – **432**: 420. – **440**: 380. – **441**:
 475. – **443**: 341; 346; 418. – **490**: 895.
 WO II **136**: 720. – **137**: 720. – **364**: 1101. –
1159: 356. – **1188**: 777. – **1204**: 1093.

b) Inschriften

AE **1975**, **861**: 895.
 CIG III **4721**: 26. – **4722**: 26. – **4732**: 28;
 1001; 1005. – **4736**: 26. – **4737**: 1029. –
4815c, add. p. **1213**: 721. – **4911**: 26. –
4956: 696 f. – **4957**: 1012. – **5046**: 933. –
5047: 933. – **5074**: 1037.
 CIL III **14149**: 944.
 CIL VIII **12428**: 54.
 CIL XIII **1668**: 935.
 IALex **12**: 910; 923 f.; 1000. – **29**: 30 f.; 908
 f.; 922; 924 ff.; 931; 996; 997; 1007;
 1027. – **30**: 911. – **110**: 909. – **127**: 937.
 IDidyma **259**: 910.
 IEgProse **56**: 1012.
 IEgSyene **193**: 896.
 IGRR **1060**: 31; 908 f.; 924 ff.; 996; 997;
 1007; 1027. – **1062**: 1037. – **1067**: 910;
 1000. – **1096**: 909. – **1192**: 1029. – **1199**:
 1029. – **1262**: 696 f. – **1264**: 1012. –
1287: 896. – **1347**: 933.
 IKhargeh **1**: 696 f.; 800 f.; 818 f.; 833. – **2**:
 1012. – **4**: 48; 622; 1012.
 ILS **212**: 935.
 IMemnon **23**: 1029. – **34**: 28; 1001; 1005. –
49: 1029; 1039.
 IPan **51a**: 654.
 IPhilae **136**: 26.
 OGIS I **179**: 32.
 OGIS II **664**: 34; 35 f. – **665**: 696. – **669**: 48;
 622; 1012. – **675**: 896. – **678**: 654. – **680**:
 26. – **683**: 28; 1001; 1005. – **714**: 929.
 SB I **176**: 909. – **4124**: 933.
 SB III **6674**: 909 f.; 928 f.; 959.
 SB V **7738**: 937 f. – **7922**: 25. – **8248**: 696
 f.; 1060. – **8337**: 26; 28. – **8338**: 28. –

8339: 1029. – **8343:** 28; 1001; 1005. –
8346: 26; 28. – **8347:** 1029. – **8410:** 26. –
8444: 1012. – **8518:** 933. – **8755-8756:**
 475. – **8780:** 31; 908 f.; 924 ff.; 996; 997;
 1007; 1027. – **8783:** 910; 1000. – **8905:**
 896.
 SB VIII **10173a:** 654.
 SB XVIII **13315:** 624.
 SB XX **14876:** 1037. – **14877:** 1036.
 SEG II **870:** 909 f.; 928 f.; 959.
 SEG VIII **527:** 937 f. – **794:** 696 f.
 SEG XVIII **646:** 742.
 SEG XLV **2123:** 846 f.; 860.
 SEG XLVIII **2007:** 1012.
 Wagner, *Oasis* 78, Nr. **1a:** 1037. – Nr. **1 b:**
 1036.

c) Literarische Quellen

Ach.Tat. 4,12,7-8: 670.
 Bas., *hom. in Pr.* 5,20: 597.
 Cass. Dio 57,10,5: 694. – 58,19,6: 1076.
 76,5,3 ff.: 938.
 Cic., *Verr.* 2,3,163-187: 391.
 Cledonius, *Gramm.Lat.* 5,13: 854.
 Dem. 19,249: 783. – 18, 261 u. 19,200: 783
 f.
 Diod. I 77,5: 64.
 Hdt. II 177: 64.
 Phil., *Flacc.* 2: 1076.
 Plin., *Ep.* 10,5-7: 933. – 10,8-9: 59.
 Sen., *Apocol.* 3: 935.
 Suet., *Tib.* 32,2: 694. – *Cl.* 25: 932.
 Tac., *Ann.* 2,59,3: 939. – 11,24: 935.
 Theophil. Ant., *Ad Autolyc.* II 6 (F.Gr.Hist.)
 661 F 1): 731.

2. Sachindex

a) Griechisches

- ἄβροχος: 235 ff.
 ἄγορανόμιον: 621 ff.
 ἀδελφός: 889.
 ἀδέσποτα: 480; 524 ff.; 1117 f.
 αἰγιαλός: 235; 478; 564; 576.
 αἰγιαλοφύλαξ: 321 f.; 565; 768.
 αἰρεθέντες: 201 ff.; 435 ff.; 940 f.; 1110 ff.
 αἵτησις: 363 ff.; 423 ff.
 ἄμμοχωστος: 238 ff.
 ἄμφοδάρχης: 66 ff.; 171 f.; 272 ff.; 611 f.; 775 f.
 ἄμφοδογραμματεύς: 1115 ff.
 ἀναγραφὴ βιβλίων: 832; 843.
 ἀνάκρισις: 632.
 ἀνάκτησις: 598 f.
 ἀναλαμβάνω: 617 ff.
 ἀναφόριον: 486 f.; 533 ff.; 565 ff.; 590 ff.
 ἀνταρχιερεύς: 751 ff.
 ἀντιγραφεύς: 20 f.; 472 ff.; 773 f.
 ἀντιγραφεὺς χωμάτων: 307 ff.
 ἀπαιτήσιμον: 272 f.; 611 ff.
 ἀπεργασία: 365 ff.
 ἀπογραφή: 63 ff.
 ἀπογραφὴ ἀβρόχου: 236 ff.
 ἀπὸ (τοῦ) γυμνασίου: 252 ff.
 ἀπολογισμός: 186 ff.; 339.
 ἀπόστολος: 340 ff.
 ἀποχή: 715 f.
 ἀριθμητικὸν κατοίκων: 611; 651 ff.
 ἀρχή: 899 ff.
 ἀρχιγεωργός: 560; 874 f.
 ἀρχιγραμματεὺς στρατηγοῦ: 778; 792.
 ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου
 πάσης: 710 f.; 728 ff.; 734 f.; 754 ff.; 767 ff.
 ἀρχιερεὺς τῶν κυρίων Σεβαστῶν: 908 ff.; 923 ff.
 ἀρχιπροφήτης: 726 ff.; 731 ff.; 736 ff.
 ἀφῆλιξ: 141.
 βασιλικὴ γῆ: 478 ff.; 559 ff.; 578 ff.
 βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων: 117 f.; 131; 801; 805 ff.
 βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων: 193; 544 ff.; 552 ff.; 653; 1046; 1050 ff.; 1075; 1090.
 βιβλιοφύλαξ: 553 f.; 776 f.; 784 ff.; 797; 805 ff.; 811; 1045; 1050 f.
 βοηθός: 774 ff.; 1049.
 βουλή: 439 ff.; 899 ff.; 940 ff.
 γενηματογραφία: 292 ff.; 301 f.
 γῆ ἐν ἀφέσει: 593 f.
 γνῶμων: 524; 624.
 γραμματεὺς (βασιλικοῦ γραμματέως) 774 ff.; 1046 f.; 1083 f.
 γραμματεὺς γεωργῶν: 413 f.
 γραμματεὺς (μητρο-)πόλεως: 66 ff.; 612; 786 f.
 γραμματεὺς σιτολογίας: 787 ff.
 γραμματεὺς σιτολόγων: 788 ff.
 γραμματεὺς τοῦ νομοῦ: 482; 492 ff.; 802 f.
 γραμματικὸν ἀριθμῆσεως: 792.
 γραφὴ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ: 711 ff.
 γραφὴ ἱερογλύφων: 716 ff.
 γραφὴ ὑπολόγου: 487; 490 f.
 γράφων τὸν νομόν: 222 f.; 486 f.; 492 ff.; 628 f.
 δεκάπρωτοι: 945 ff.
 δημοσία γῆ: 478 ff.; 559 ff.; 578 ff.
 δημοσία τράπεζα: 340.
 δημόσιος γεωργός: 406 ff.; 868 ff.
 δημόσιος ἱματισμός: 464 ff.
 διαδεχόμενος: 42 ff.; 333 ff.; 360 f.; 734 f.; 843 ff.
 διάδοχος: 855 f.
 διάκοπος: 326 f.
 διακριταὶ ἐχθέσεων: 703 ff.
 διαλογισμός: 791; 824 ff.; 1046 f.
 διαστέλλω: 676 ff.; 702.
 διάστρομα: 1041 ff.
 διαταγή: 559 f.
 διάταγμα: 788 f.
 διεξάγων: 845 f.
 διέπων: 845.
 διέραμα: 359 f.

- διεραματίζεται: 463 f.
 διοικητής: 54 ff.; 465; 480; 497 f.; 545 ff.;
 570 ff.; 687 ff.; 758; 949 f.
 δρυμός: 235.
 ἐγκύκλιον: 56 f.; 621 ff.
 εἰκονισμός: 807 f.
 εἰσαγωγεὺς: 803.
 εἰσκριτικόν: 258 ff.; 713; 719 ff.; 744 ff.
 εἴσπραξις: 339; 650 f.; 819.
 ἐκβατικά βιβλία: 59 ff.
 ἐκκεχωρημένη γῆ: 665.
 ἐκλογιστής: 59; 138 f.; 291 f.; 329 f.; 499;
 599; 602 ff.; 682; 713; 800; 821 ff.;
 1063; 1066 f.
 ἔκρηγμα: 326 f.
 ἐκφόριον: 562 f.
 ἐμβαδεῖα: 867.
 ἐναφειμένη γῆ: 585 ff.
 ἐννόμιον: 213.
 ἐξαρίθμησις θρεμμάτων: 199 ff.
 ἐξέτασις: 94 f.; 120; 129 ff.; 242 f.; 666 f.;
 673 ff.
 ἐπέχω: 676 ff.
 ἐπὶ τῆς εἰρήνης: 397 f.
 ἐπὶ τῶν προσόδων: 11; 21.
 ἐπιβολή: 559.
 ἐπιδοχή: 571.
 ἐπίθεμα: 578; 602 ff.
 ἐπικεφάλια: 635 ff.; 1066 f.
 ἐπὶ κρισις: 252 ff.; 638 ff.; 713; 900 f.; 1041
 ff.
 ἐπικριτής: 254 ff.
 ἐπιμελητής: 320.
 ἐπιμερισμός: 396 f.; 425.
 ἐπισκέπτης: 288 ff.
 ἐπίσκεψις: 237; 281 ff.; 281 ff.; 431; 538;
 548.
 ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον (φόρετρα): 354.
 ἐπίσταλμα: 340 ff.; 375 ff.; 397 ff.; 409 ff.;
 847; 1114 f.
 ἐπιστάτης τῆς κώμης: 874.
 ἐπιστάτης φυλακιδῶν: 871; 920.
 ἐπιστατικὸν ἱερέων: 706 ff.
 ἐπιστολαφόρος: 817 f.
 ἐπιστράτηγος: 200 ff.; 288 ff.; 556 f.; 351;
 815.
 ἐπιτηρηταί: 302; 550; 573 ff.; 624 ff.; 820 f.
 ἐπίτροπος πρὸς ταῖς ἐπισκέψεσι: 237; 319;
 608.
 ἐρμηνεύς: 464.
 ἐωνημένη γῆ: 478 f.
 ἡγούμενος βασιλικοῦ (γραμματέως): 777 f.
 ἡγούμενος γεωργῶν: 413 f.
 ἡγούμενος στρατηγῶν: 777 f.
 ἡμιολία σπερμάτων: 562 f.
 θησαυρός: 329 ff.
 ἰδία: 44 ff.; 371; 651 ff.
 ἴδιος λόγος: 44; 46; 259 ff.; 279 f.; 324 ff.;
 480; 493 ff.; 505; 524 ff.; 628 f.; 713;
 723; 726 ff.; 741 ff.; 754 ff.; 760 ff.; 848;
 1088 f.
 ἱερὰ γῆ: 709.
 ἱεροτέκτων: 718 f.
 ἱματιοπώλης: 464 ff.
 Ἰουδαϊκὸν τέλεσμα: 611.
 καμηλοτρόφος: 180 f.
 καθολικός: 944.
 καθ' ὕδατος: 235 ff.
 κατάκριμα: 915; 1056.
 κατασπορεύς: 307 ff.; 407 ff.; 601.
 καταχωρισμός: 82 f.; 274 ff.; 776 f.; 792 ff.;
 801.
 κατ' οἰκίαν ἀπογραφή: 63 ff.; 947.
 κάτοικος: 252 ff.
 κουφίζω: 170; 676 ff.
 κριτής: 864.
 κτηνοτρόφος: 350 ff.
 κυβερνήτης: 341 ff.
 κωμογραμματεὺς: 86 ff.; 238 ff.; 324 ff.;
 482 ff.; 526 ff.; 614 ff.; 667 ff.; 697.
 κυριακὴ γῆ: 605 ff.
 κυριακὸς λόγος: 606 f.
 κύριος: 856.
 κύρωσις: 511; 539.
 λαογραφία: 64 f.; 641 ff.; 919 f.
 λαογράφος: 66 ff.; 87 ff.; 1041 ff.; 1067 f.
 λαογραφούμενος: 252 ff.
 λογιστήριον: 47; 697; 799 ff.; 831; 1093.

- λογιστής: 953.
 λοιπογραφούμενα: 554 ff.; 698 f.
 μαθητῶν τάξεις: 176 ff.; 271; 717.
 μερίς: 31 ff.
 μερισμός: 311 ff.
 μερισμός ἀνακεχωρηκότων: 690 ff.
 μηνιαῖος (λόγος) ἐπὶ κεφαλαίου (ἐν κεφα-
 λαίῳ): 329 ff.
 μητροπολίται δωδεκάδραχμοι: 252 ff.
 ναύκληρος: 341 ff.
 ναῦλον: 463 ff.
 νομάρχης: 174; 356 f.; 1065 ff.
 οἰκονόμος: 21 f.; 474; 890.
 ὁμόλογος: 277 ff.; 701 f.
 ὀριοδείκτης: 304 f.
 ὀρισμός: 608 f.
 οὐσιακὴ γῆ: 598 ff.
 οὐσιακὸς λόγος: 598; 1047 ff.
 ὀψώνιον: 387 ff.
 παιδάριος βασιλικῷ (γραμματέως): 775.
 παρὰ τοῦ βασιλικῷ γραμματέως: 15 f.;
 773.
 παραγραφή: 506 f.; 541 ff.; 603 f.; 641 ff.;
 724 f.; 1119 f.
 παράδειξις: 508 ff.; 516 ff.
 παράθεσις: 657 f.
 παρεπιγραφή: 807 f.
 πατρίκιος: 1102 ff.
 πεδιακόν: 264 f.
 πενήμεροι λόγοι: 318; 624 ff.
 πενήμερος: 306 ff.
 πενήμερος λόγος: 624 f.
 πενταναυβία: 315 f.
 πολιτικὸς λόγος: 355; 446; 1090.
 πραγματικός: 396 f.; 550; 1102 ff.
 πράκτωρ ἀργυρικῶν: 73 f.; 500 f.; 627 ff.
 πράκτωρ λαογραφίας: 641 ff.
 πράκτωρ ξενικῶν: 874.
 πράξιμος: 614 ff.
 πρόγραμμα: 867; 1059.
 προκήρυξις: 546; 572; 591 ff.; 1053.
 πρὸς ταῖς χρεῖαις: 520.
 πρόσγραφον: 542; 645 ff.; 1108
 προσφώνησις: 152 ff.
 πυρὸς συναγοραστικός: 391 ff.
 σαλάριον: 52 ff.; 790 f.
 σιτολόγος: 330 ff.; 703 ff.
 σιτομετροσακκοφόρος: 359.
 σπέρματα δάνεια: 406 ff.
 σπερμάτων διάκρισις: 425 ff.
 στρατηλάτης: 401; 815.
 συμφωνία τῆς ἀβρόχου: 1100 ff.
 συνεπιστέλλω: 340 ff.; 470 ff.; 847.
 σωματισμός: 1093 ff.
 τάξις βασιλικῷ (γραμματέως): 263 ff.;
 549.
 τάξις στρατηγοῦ: 60; 263 ff.
 τέλειον ἀριθμητικόν: 632 ff.
 τετελευτηκότων τάξεις: 141 ff.; 163 ff.; 271.
 τιμιώτατος: 890.
 τόμος συγκολλήσιμος: 70; 130 ff.; 155 ff.;
 357 ff.; 806 ff.
 τοπάρχης: 221 f.; 230 ff.; 407 ff.
 τοπογραμματεὺς: 482 ff.; 488 f.; 526 ff.;
 629 f.; 667; 697.
 τοπογραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς: 114.
 τραπεζίτης: 340; 358 ff.; 790.
 ὑϊκή: 642.
 ὑπερετής: 141; 273 f.
 ὑπηρέτης: 778 ff.; 866; 920.
 ὑπογραμματεὺς: 778.
 ὑπογραφή: 522; 767.
 ὑποκείμενον (-α): 56 ff.; 667 ff.; 706 ff.
 ὑπόληψις: 563.
 ὑπόλογος: 283 f.; 478 f.; 481 ff.; 569 ff.;
 947.
 ὑπομισθωτής: 1050 ff.
 ὑπομνηματισμός: 745.
 φίλτατος: 884 ff.
 φόρετρον: 353 ff.
 φορολογία: 1085 ff.
 φορολόγος: 414 ff.
 φόρος προβάτων: 213 f.
 φροντιστής: 356 f.; 782; 790.
 φύλαξ: 389 ff.; 780 f.
 χειρισμός: 333 ff.
 χειριστής: 788.
 χειρωνάξιον: 143; 178 ff.; 611 f.; 1104 f.

χέρσος: 479; 664; 671.
 χρηματισμός: 415; 473 f.; 482 ff.; 486 f.;
 673 ff.; 726; 731 f.
 χωματεπιμελητής: 307 ff.; 324 ff.
 χωματικόν: 642 ff.

b) Lateinisches

agens vices praefecti praetorio: 854.
annona militaris: 403; 905.
centurio: 536.
civitas: 953.
constitutio Antoniniana: 932 ff.
conventus: 825.
curator civitatis: 953.
damnatio ad bestias: 168 ff.
decurio: 867.
dispensator: 734.
duplicarius: 395; 401.
dux: 401; 815.
eques singularis: 839 f.
exactor: 953.
fiscus: 606 f.
frumentum emptum: 391 ff.
iudex (datus od. pedaneus): 864.
iuridicus: 33; 570; 762 f.; 876.
ius liberorum: 89.
pagus: 953.
praefectus Aegypti: 48f.; 50 f.; 52 f.; 65;
 237; 254; 321 f.; 337 f.; 351; 391 ff.; 515
 ff.; 629; 636 ff.; 646; 681 ff.; 694; 762 f.;
 771; 815; 818 ff.; 824 ff.; 852 ff.; 933;
 1041 ff.; 1071 f.; 1076 ff.
praepositus pagi: 953.
procurator ad Mercurium: 1086 f.
procurator Augustorum: 944; 950.
procurator Neapoleos: 339; 340 ff.; 650 f.;
 819.
procurator usiacus: 60; 465; 598 f.; 1049 ff.
rationalis Aegypti: 944; 952.
stationarius: 867.
subscriptio: 522.
tabularium: 639.
tabularius: 734.

tutor ad actum: 856; 910 f.; 919.
vestis militaris: 465.
vicarius: 854.

c) Allgemein

Abrochia-Deklarationen: 235 ff.
 Adressierung: 239 ff.; 248.
 Entgegennahme: 245 ff.
 Subskriptionen: 241 ff.
 Adaeration: 359.
 Alexandrinisches Bürgerrecht: 933 f.
 Amtliche Korrespondenz: 809 f.; 813 ff.;
 879 ff.; 949; 1073; 1106 ff.
 Amtsarchiv: 82 f.; 805 ff.
 Amtseid: 51.
 Amtshaftung: 162 f.; 783 ff.
 Amtstagebuch: 800; 1071; 1073 f.
 Anachoresis: 641 ff.; 667 ff.; 1060 ff.
 Anredeepitheta: 884 ff.; 949.
 Arbeitsvertrag: 782 ff.
 Archive:
 Athenodoros: 286.
 Damarion: 395 ff.
 Petaus: 152; 155; 169; 503 ff.; 796.
 Beschneidung: 728 ff.
 Bürokratie (Begriff): 8 f.
 Bukoloi-Aufstand: 669 f.
 Edikte:
 Ti. Iulius Alexander: 48 ff.; 236.
 Cn. Vergilius Capito: 696 f.; 800 f.; 818
 f.; 833.
 C. Vibius Maximus: 65.
 Exeget: 856.
 Gau(e):
 Amtsbezirk: 12 ff.; 24 ff.; 849 ff.; 908.
 Auflösung: 952 f.
 Entstehung: 11.
 Gauarchiv: 82; 117 f.; 131; 801; 805 ff.
 Kataster: 430 f.; 490 f.; 543 f.; 615.
 Metropolis: 41 f.; 666 f.
 Toparchien: 221 f.; 230 ff.; 488 f.
 Verwaltungsgeographie: 17; 24 ff.; 618 f.
 Gerusie: 263 ff.

- Geometer: 485.
 Gestellungsbefehl: 779; 876 f.
 Handwerker:
 Gewerbsteuer: 143; 178 ff.; 1104 f.
 Korporationen: 380 f.; 716 ff.
 Lehrlinge: 176 ff.; 1104 f.
 Hellenisierung: 19; 890.
 Höflichkeitsfloskeln: 891 ff.; 949.
 Honoratioren: 434 ff.; 888 ff.; 898 f.; 900 f.;
 906 ff.; 940 ff.
 Hofitel: 19.
 Inscriptliche Repräsentation: 906 ff.
 Konfiskation: 479 f.; 539 ff.; 573 ff.; 915.
 Kaiserkult: 895; 908 ff.
 Konvent: 50; 59; 62; 529; 824 ff.; 1077 ff.
 Kontrolle der Verwaltung: 825 ff.
 Organisation: 825 f.
 Teilnahme der Gaubeamten: 833 ff.
 Vorbereitung: 829 ff.
 Liturgie: 387 ff.; 767 ff.; 788 ff.; 824 ff.;
 867; 899 ff.; 940 ff.; 1110 ff.
 Militärdienst: 635 ff.
 Munizipalisierung: 434 ff.; 888 ff.; 898 f.;
 940 ff.
 Museum (Alexandria): 928 f.
 Namensänderung: 279 f.
 Nestnephis-Prozeß: 532 ff.; 837 f.
 Nomenklatur: 932 ff.
 Orapis: 731.
 Pest: 669 f.
 Petitionen: 868 ff.
 Priester: 258 ff.; 532 ff.; 618 ff.; 709 ff.;
 1040.
 Rechtswesen: 863 ff.
 Reichsaristokratie: 938 f.
 Reisen (amtliche): 47.
 Requisitionen: 391 ff.; 404 ff.; 464 ff.
 Entschädigung: 391 ff.
 Zwangsverkauf: 391 ff.
 Signatur: 792 ff.
 Sklaven:
 Kopfsteuern: 666 f.; 672 ff.
 Kaiserliche: 413 ff.
 Verkauf: 666 f.; 672 ff.
 Staatspacht: 559 ff.; 1047 ff.
 Bodenkategorien: 567 f.; 582 ff.
 Befristung: 564 ff.; 604 f.
 Erbpacht: 559 f.
 Neuverpachtung: 559 f.
 Pachtgebote: 564 ff.
 Pachtkündigung: 588 ff.
 Pachtzins: 562 f.
 Staatspächter: 406 ff.; 559 ff.; 868 ff.;
 1047 ff.
 Bürgschaftserklärungen: 561 f.
 Überbietung: 578 ff.
 Zwangspacht: 425; 559 f.
 Städtische Ämter: 888 ff.; 898 ff.; 908 ff.;
 923 ff.; 940 ff.
 Steuergetreide: 329 ff.; 946
 Buchführung: 329 ff.
 Landtransport: 350 ff.
 Saatgutdarlehen: 406 ff.
 Anweisung: 409 ff.
 Bedarfsanmeldung: 424 ff.
 Ersuchen: 423 ff.
 Kornproben: 418 ff.
 Quittungen: 452 ff.
 Saatkommision: 434 ff.; 941.
 Schiffstransport: 340 ff.; 468 f.; 1085 ff.;
 1089.
 Speicherverwaltung: 330 ff.; 554 ff.; 946.
 Verwaltung: 329 ff.
 Steuern:
 Befreiung: 919 f.
 Buchführung: 610 ff.; 631 ff.; 661 ff.
 Erhebung: 942 f.
 Kontrolle: 624 ff.
 Erlaß: 170.
 Festsetzung: 611 ff.
 Kopfsteuer: 64 f.; 139 ff.; 919 f.
 Rückstände: 661 ff.
 Steuerflucht: 641 ff.
 Stundung: 672 ff.
 Unterhalt von Ämtern: 56 ff.
 Voranschlag: 613 ff.
 Verpachtung: 21; 56 f.; 621 ff.
 Strategievertretung: 843 ff.

- Andere Vertreter (außer dem Königlich-Schreiber): 859 ff.
- Amtsbezirk: 849 ff.
- Bestellung: 852 ff.
- Dauer: 849 f.
- Geschäftsbereich: 856 ff.; 863 ff.
- Institutionelle Vertretung: 844 ff.
- Personale Vertretung: 843 f.
- Titulatur: 843 ff.
- Vertretung des Strategievertreters: 855 f.
- Todesanzeigen: 139 ff.; 948.
 - Archivierung: 155 ff.
 - Subskriptionen: 147 ff.
 - Verwaltungsverfügungen: 150 ff.; 795 f.
- Versteigerungskauf: 481 ff.; 733 ff.; 1082 f.
- Verwaltung (Begriff): 9 f.
- Veteranenstatus: 635 ff.
- Viehbesitz: 180 ff.
 - Abmeldung: 186 ff.
 - Viehdeklarationen: 180 ff.; 213 ff.
 - Adressierung: 186 ff.; 215 ff.; 219 f.
 - Subskriptionen: 193 ff.; 217 ff.; 220 ff.
 - Registrierung: 195 ff.
 - Viehzählung: 199 ff.; 781 f.
 - Zählkommission: 200 ff.
- Zensus: 63 ff.
 - Zensusdeklarationen: 63 ff.; 947.
 - Adressierung: 66 ff.
 - Archivierung: 129 ff.; 807 f.
 - Entgegennahme: 77 f.; 99 ff.; 121 ff.
 - Subskriptionen: 68 ff.; 91 ff.
 - Verwendungszweck: 69 f.; 103 ff.; 117 f.; 129 ff.
 - Zensusedikt: 65; 67.
 - Zensuszyklus: 64 f.; 947 f.
- Zentralarchiv: 801.

Archiv für Papyrusforschung

Beiheft 6

Des Niloten Horapollon Hieroglyphenbuch

Herausgegeben und übersetzt
von

Heinz Josef Thissen

Band I Text und Übersetzung

2000, XXIV, 109 Seiten. Geb. € 54,-/sFr 93,-
ISBN 3-598-77539-3

In Vorbereitung

Band II
Kommentar



K · G · Saur München · Leipzig

Archiv für Papyrusforschung

Beiheft 8

Glossaria bilingua altera (C. Gloss. Biling. II)

Herausgegeben von
Johannes Kramer

2001, IX, 128 Seiten, € 78,-/sFr 134,-
ISBN 3-598-77542-3

Aus dem Inhalt:

Einleitung: Griechisch und Ägyptisch im ptolemäischen Ägypten · Listen ägyptischer Wörter für Griechen · Gebrauchsglossare und Schulglossare · Die Stellung der lateinischen Sprache im römischen Ägypten · Die Einordnung des Lateinischen ins griechische Bildungssystem · Idiomata · Hermeneumata · Zweisprachige alphabetische Lexika · Glossare auf Papyrus · Bemerkungen zur vorliegenden Ausgabe · **Glossaria bilingua altera:** 1. Zwei lateinische Musteralphabete für Griechischsprachige · 2. Zwei lateinische Alphabete und ein Vergilvers von Schülerhand · 3. Konjugierte griechische Verben α - γ mit lat. Übersetzung · 4. Lateinisch-griechische Liste mit Wirtshauswörtern · 5. Gr.-lat. Hermeneumata *de moribus humanis* · 6. Gr.-lat. Hermeneumata *de mercibus* und *de militibus* · 7. Gr.-lat. alphabetische Liste von Wörtern mit den Anfangsbuchstaben π , ρ , σ · 8. *Sermo cottidianus* (*Colloquium Harleianum*) · 9. Gespräch im Bade über Reittiere und Ämter · 10. Aesop. Fabel 264



K · G · Saur München · Leipzig

Archiv für Papyrusforschung

Beiheft 10

Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig (P. Lips. II)

Herausgegeben von
Ruth Duttonhöfer

2002. XXII, 261 Seiten und 33 Tafeln / € 94,- / sFr 162,-
ISBN 3-598-77544-X

Aus dem Inhalt

Textübersicht · Konkordanz · Abgekürzte Literatur

TEXTE

124.-126. Papyri aus ptolemäischer Zeit · 127.-152. Papyri aus römischer Zeit

INDICES

I. Herrscher-Titulaturen · II. Datierungen · III. Personennamen · IV. Geographie · V. Religion · VI. Ämter, Beamte, Militär · VII. Berufe · VIII. Steuerwesen · IX. Münzen · X. Zahlzeichen · XI. Allgemeine Wörterliste · XII. Korrektur- und Ergänzungsvorschläge.

TAFELANHANG

Mit dem vorliegenden Band P. Lips. II soll an die erste und bisher einzige zusammenhängende Edition Leipziger Papyri angeknüpft werden, die Ludwig Mitteis im Jahr 1906 unter Mitwirkung von Ulrich Wilcken im Verlag B. G. Teubner vorgelegt hatte. P. Lips. II bietet zu jedem Papyrus neben dem griechischen Text eine Einleitung, eine Übersetzung und einen ausführlichen philologisch-historischen Zeilenkommentar. Weiterhin gibt es zu allen Papyri Abbildungen, um eine Kontrolle der jeweiligen Lesungen zu ermöglichen.



K · G · Saur München · Leipzig